

Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens

Historischer Verein für Niedersachsen

Historisch...

Quellen und Darstellungen
zur
Geschichte Niedersachsens.
Band III.

Antonius Corvinus

Leben und Schriften.

Von

Paul Tschackert,
Dr. theol. et phil., ordentlichem Professor der Kirchengeschichte
in Göttingen.

Hannover und Leipzig
Hahn'sche Buchhandlung
1900.

(Corvinus)

Quellen und Darstellungen
zur
Geschichte Niedersachsens.

Herausgegeben
vom
Historischen Verein für Niedersachsen.

Band III.

Antonius Corvinus Leben und Schriften.

Von
Paul Tschackert.

Hannover und **Leipzig**
Hahn'sche Buchhandlung
1900.



Antonius Corvinus.

(Nach einem alten Holzschnitte.)

Antonius Corvinus

Leben und Schriften.

Von

Paul Tschackert,
Dr. theol. et phil., ordentlichem Professor der Kirchengeschichte
in Göttingen.



Hannover und Leipzig
Hahn'sche Buchhandlung
1900.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei

Inhaltsangabe.

[Die eingeklammerten Zahlen bedeuten die Seiten.]

Berichtigungen.

S. 151, Z. 10 von unten, lies: Sonntag Exaudi.

S. 108, Z. 20, und 190, Z. 1 von oben, lies: Lenthe.

Einem Freunde Luthers und Melanchthons, Bugenhagens und Justus Jonas' sind die folgenden Blätter gewidmet, dem Reformator Antonius Corvinus, dem hessischen Theologen und hannoverschen Landessuperintendenten, einem Manne von hohem Ruf als Postillenschreiber und Kirchenordner. Durch ein merkwürdig ungünstiges Geschick ist sein Lebenswerk jäh abgebrochen, sind seine zahlreichen Schriften zerstreut und seine Briefe verzettelt worden. Darin liegt der Grund, daß dem ausgezeichneten Manne, dem im lutherischen Protestantismus eine Stelle neben Bugenhagen unmittelbar hinter Luther und Melanchthon gebührt, eine erschöpfende Lebensbeschreibung überhaupt noch nicht zuteil geworden ist. Was man bisher über ihn lesen konnte, war teils skizzenhaft, teils fragmentarisch. Das Beste, was über ihn orientiert, verdankt man der bewährten Feder D. G. Uhlhorn's, welcher sowohl eine lehrreiche Lebensskizze als auch eine schöne Darstellung der letzten Lebensjahre von Corvinus geliefert hat.[1]) Im übrigen muß alles

[1]) Bisherige Litteratur über Corvinus:

Gerhard Uhlhorn, Ein Sendbrief von Antonius Corvinus .... mit einer biographischen Einleitung aufs neue herausgegeben. Göttingen 1853.

Derselbe, Antonius Corvinus, ein Märtyrer des evangelisch-lutherischen Bekenntnisses. (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte Nr. 37.) Halle 1892.

Derselbe, Artikel Corvinus, A., in Realencyklopädie für Theologie und Kirche. 3. Aufl. Herausg. v. Hauck. IV. Band. (Leipzig 1898.) S. 302 ff.

Außerdem existiert:

Gevers, Sendschreiben, betreffend die Lebensbeschreibung A. Corvini. Goslar (1708). Folio. (Ohne Kenntnis von Handschriften.)

Baring, Leben M. Antonii Corvini. Hannover 1749. (Sehr dürftig und zum Teil falsch.)

Rosenkranz, „Paderborn'sche Gelehrte aus dem Ref.-Zeitalter" in Zeitschr. f. vaterländische Geschichte und Altertumskunde. XVI. (Münster 1855.) S. 14 ff. (Ein biographischer Artikel.)

Collmann, Anton Corvinus' Leben (Meurer, Leben der Altväter der lutherischen Kirche IV. Leipzig 1864. [Populär und kurz, nur vier Bogen lang und nicht frei von groben Fehlern.]) — Von demselben Autor giebt es in der Landesbibliothek zu Kassel ein Manuskript Ms. h. lit. 4° 17, enthaltend „Das Leben des hessischen und calenbergischen Reformators M. Antonius Corvinus". Darin

erst aus den Quellen herausgearbeitet werden. In der folgenden Schrift wird der Versuch gemacht, auf dem Hintergrunde der allgemeinen Reformationsgeschichte, unter Benutzung der inzwischen aufgefundenen Briefe und der ohngefähr siebzig Werke von Corvinus, ein Bild seines Lebens und Schaffens zu zeichnen.

---

befindet sich das Manuskript der Druckschrift samt allen Kollektaneen von Collmann, ein ungeordneter Haufe meist wertloser Notizen und Kopieen, die ich alle durchgesehen habe.

Einzelnes bietet [Guden,] Zeit- und Geschichtbeschreibung der Stadt Göttingen. II. Teil. Hannover und Göttingen 1736, S. 503 ff.; ferner

Schlegel, Kirchen- und Reformationsgeschichte von Norddeutschland und den hannoverschen Staaten II. (Hannover 1829) 26 ff.

W. Havemann, Elisabeth, Herzogin von Braunschweig-Lüneburg. Göttingen 1839, S. 49 ff.

Derselbe, Geschichte der Lande Braunschweig und Lüneburg. Zweiter Band. Göttingen 1855, S. 173 ff.

P. Tschackert, Miscellen zu Antonius Corvinus. Zeitschrift der Gesellschaft für niedersächs. Kirchengeschichte. Hrsg. von K. Kayser. 2. Jahrg. 1897. S. 309 ff. (Daselbst, S. 309, auch eine Miscelle von K. Kayser über A. Corvinus).

P. Tschackert, Ein neuer Beitrag zur Lebensgeschichte des Reformators M. Antonius Corvinus, in Zeitschrift für Kirchengeschichte XIX. (1898). 3. H.

G. Geisenhof, Corviniana I (Zeitschrift der hist. Ver. für Niedersachsen 1898, S. 298 ff.).

Derselbe, Corviniana II (Zeitschrift der Gesellschaft für niedersächs. Kirchengesch. Jahrg. 1900). Diese Arbeit enthält eine wertvolle Bibliographie der Druckwerke des Corvinus.

Die biographischen Artikel über Corvinus, welche vor dem Uhlhorn'schen erschienen sind, bei Strieder, Rotermund, Jöcher u. a., ruhen alle nur auf Barings Schrift.

In der oben erwähnten Schrift von D. G. Uhlhorn, Antonius Corvinus, ein Märtyrer u. s. w. S. 30, Anm. 1, wird noch mitgeteilt, daß Pastor Franz in Lingen reichhaltiges Material für eine von ihm herauszugebende Biographie von Corvinus gesammelt, und daß es D. G. Uhlhorn zur Einsicht vorgelegen hat.

Erster Abschnitt.

Corvinus' Jugend, Lehrzeit und erste Anstellung. 1501—1529.

Antonius Corvinus ist ein geborener Westfale und stammt nach seiner eigenen Angabe aus dem Städtchen Warburg im Bistume Paderborn an der Grenze von Westfalen und Hessen, nordwestlich von Kassel.[1]) Sein Familienname lautete Rabe, den er nicht in „Corvus“, sondern des Wohllauts wegen in „Corvinus“ latinisierte.[2]) In jüngeren Jahren nannte er sich öfter „Zithogallus“ (von zytum, Bier, und gallus, Hahn), was „Bierhahn“ oder „Bräuhahn (Broihan)“ bedeutet; sein Vaterhaus wird also zum Braugewerbe irgend eine nahe Beziehung gehabt haben; in Warburg braute man ja auch, nach Hamelmanns Bericht, gutes Bier; nach dem Jahre 1536 aber, wo Corvinus, was wir hier vorausnehmen, in Marburg den Magistergrad erwarb, hat er sich nicht mehr mit jenem Namen bezeichnet.[3]) Über seine Eltern ist sonst nichts bekannt; auch giebt es in dem heutigen Warburg keine Spur einer Tradition, die an ihn erinnerte; aus seinem Verwandtenkreise erfahren wir nur, daß Lambert von Balve, Abt von Riddags-

---

[1]) A. Corvinus an den Rat von Lübeck, Dezember 1548 in der Dedikation der Schrift „Ein nye Psalter usw.“ (abgedr. bei P. Tschackert, Briefwechsel des Antonius Corvinus Nr. 273). Dort nennt sich Corvinus „ein de ym Stifte Padelborn tho Warberch gebaren“ Daraus folgt, daß das Epitaphium in der Marktkirche zu Hannover (bei Tschacker a. a. O. Nr. 349) im Irrtume ist, wenn es Corvinus sprechen läßt „Hassia me genuit“ etc. Denn ein Hesse war er nicht. Ebenso irrtümlich macht ihn Heineccius, Antiquitates Goslarienses 1707, S. 450, zum „Hannoveranus“. [2]) Die Quellen darüber habe ich in der „Zeitschr. d. Ges. f. niedersächs. Kirchengesch.“ hrsg. v. Kayser II (1897) S. 310f. zusammengestellt. Der Name „Räbener“, wie er gelegentlich in der zweiten Hälfte des XVI. Jahrh. genannt wurde, dürfte Rückübersetzung aus „Corvinus“ sein. Vgl. die angegebene Stelle der citierten Zeitschrift und unten unsere Darstellung über den zu Marburg im Jahre 1533 immatrikulierten „Antonius Rabe Marpurgensis“. [3]) In der vorhin citierten Zeitschr. S. 311f. habe ich die mir damals bekannten drei Quellen für „Zithogallus“ zusammengestellt. Inzwischen ist mir noch die Epistola von Corvinus an den Abt von Riddagshausen, gedruckt mit Helmoldus Poppius' Apodeixis, Marb. 1533 zu Gesicht gekommen (Stadtbibl. Braunschweig; Univ.-Bibl. Göttingen). In ihr wird C. noch dreimal „Zithogallus“ genannt, 1. auf dem Haupttitel des ganzen Druckes, 2. in der Überschrift eines darauf folgenden Gedichtes, 3. in der Überschrift der Epistola selbst.

hausen (etwa 1536 bis 1555), sein „consanguineus“, wie er ihn selbst bezeichnet, zu ihm gehörte.[1]) Seine Geburt fiel in das Jahr 1501; denn nach seinem Epitaphium in der Marktkirche zu Hannover ist er im Jahre 1553 im Alter von 52 Jahren gestorben.[2]) Als Geburtstag ist der 27. Februar überliefert.[3]) Danach war er etwa siebzehn Jahre jünger als Luther und vier Jahre jünger als Melanchthon. Über seine Erziehung und seine Knabenjahre fehlt jede Nachricht. Doch ist es wahrscheinlich, daß er in seiner Vaterstadt die Schule der dortigen Dominikaner besuchte. Daß er aber schon in Westfalen als Mönch in das Augustinerkloster zu Herford eingetreten sei, ist eine irrtümliche Meinung des siebzehnten Jahrhunderts.[4]) Dagegen wird in einer Loccumer Handschrift aus dem achtzehnten Jahrhunderte nach älteren Akten des Klosterarchivs berichtet, daß Antonius Corvinus im Jahre 1520 dort Konventual geworden ist. Im Jahre vorher wird er also als Novize eingetreten sein. Er ist dann gerade nach vollendetem achtzehnten Lebensjahre 1519 in das Kloster getreten, was nach den Ordens-

---

[1]) Corvinus' Sendschreiben an L. v. Balve, s. bei P. Tschackert, a. a. O. Nr. 193; ein eigenes Sendschreiben Balve's ebendaselbst Nr. 158, wo auch eine Charakteristik Balve's zu finden ist. [2]) Bei Tschackert a. a. O. Nr. 349. [3]) Baring, Leben Corvini (Hannover 1749) schreibt S. 13: „Ich habe in einem astrologischen Buche von Io. Montano Brunsvicensi a. 1546 aufgezeichnet gefunden: Antonius Corvinus a. 1501 feria septima [d. i. Sonnabend] post Matthiae noctu in punctu 12 scil. in hanc lucem editus est“. Der Matthiastag (24. Febr.) fiel im Jahre 1501 auf einen Mittwoch: der folgende Sonnabend ist also der 27. Februar. — Eine Kontrolle dieses Baringschen Citates ist nicht mehr möglich. Jedenfalls darf es nicht so aufgefaßt werden, als ob es sich hierbei um ein von Ioh. Montanus Brunsvicensis verfaßtes astrologisches Buch handelte; denn einen astronomischen Schriftsteller dieses Namens hat es, wie mir von sachmännischer Seite freundlichst mitgeteilt worden ist, nicht gegeben; sondern es bedeutet, daß Ioh. Montanus in ein (ihm gehöriges) astrologisches Buch eines unbekannten Autors obige biographische Nachricht über Corvinus für sich eingetragen hat. Dabei läuft aber eine Schwierigkeit unter. Ioh. Montanus war Lemgo'ischer Pastor; wir treffen ihn im „Briefwechsel des Ant. Corvinus“ (1541, Okt. 11, bei P. Tschackert a. a. O.); derselbe starb aber schon 1542 (Hamelmann, Opera gen.-hist. Lemgo 1711, S. 232ff.). Man wird daher annehmen müssen, daß bei Baring die Jahreszahl „a. 1546“ auf falscher Lesung beruht. Im übrigen aber liegt kein Grund vor, an der Zuverlässigkeit der Eintragung des Iohannes Montanus zu zweifeln. Denn er und Corvinus haben sich genau kennen gelernt, und bei dem Interesse, das Montanus an Corvinus nehmen mußte, ist es durchaus erklärlich, wenn er sich bei diesem, für sein eigenes Geschick überaus wichtigen Manne nach dessen Lebensalter, Geburtsjahr und Geburtstag selbst erkundigte. Das wird im Jahre 1541 zu Lemgo geschehen sein. (Näheres über Montanus s. unten bei Corvinus in Lippe: zweiter Abschnitt gegen Ende.) [4]) Diese Tradition findet sich nach zwei Handschriften (Klökener's und Turk's) bei G. J. Rosenkranz in Zeitschr. f. vaterländische Gesch. u. Altertumskunde Westfalens Bd. XVI (Münster 1855) S. 14ff.; sie ist von mir in Zeitschr. f. K. Gesch. hrsg. Brieger u. Beß XIX, S. 335ff. und mit dankenswerter Ausführlichkeit von Geisenhof, „Corviniana I“ in Zeitschr. d. hist. Ver. f. Niedersachsen (1898) S. 298ff. abgelehnt worden.

gesetzen der früheste Termin für das Noviziat war.[1]) Eine weitere Loccumer Nachricht meldet, daß der damalige Abt Burchard II. Stöter (1519—1528) im Jahre 1520 zwei Loccumer Mönche, Ludolf Herzog und Antonius Corvinus, zum Studium nach Leipzig schickte.[2]) Die Glaubwürdigkeit dieser Nachricht wird erhöht durch eine biographische Angabe von Corvinus selbst. In einem „Gespräch von der Beichte“ aus dem Jahre 1538 läßt er einen Pfarrer und einen Bürgermeister sich unterhalten; der Pfarrer ist offenbar Corvinus selbst, und, wie an anderen Gesprächen nachweisbar ist, werden auch hier dem Gespräche objektive Vorgänge zu Grunde liegen. Der Pfarrer spricht zum Bürgermeister „Ihr habt vor etlichen Jahren, wie Ihr wisset, mit mir zu Leipzig studiert“ und erinnert ihn an seine Lektüre der Schrift des Erasmus vom Christlichen Ritter.[3]) Der Umstand, daß Corvinus in der Leipziger Universitätsmatrikel nicht steht, wird dahin gedeutet werden müssen, daß der junge Bruder im Leipziger Bernhardinerkolleg untergebracht worden ist, ohne immatrikuliert zu sein.[4]) Wie lange sich Corvinus in Leipzig aufgehalten hat, wissen wir nicht. Darauf finden wir ihn in dem Kloster Riddagshausen; es ist möglich, daß er der Ordensschule wegen dahin geschickt wurde, da Loccum damals keine besaß.[5]) Jedenfalls war er Riddagshäuser Mönch bis etwa 1523. Diesen Sachverhalt lernen wir aus folgenden Quellen kennen. Als im Jahre 1543 durch Vertrag vom 20. November der Abt und die Mitglieder des Cistercienserklosters

---

[1]) „Chronologisches Verzeichnis der Herren Äbte und Konventsglieder“, beschrieben von Geisenhof, Zeitschr. d. h. Ver. f. Ndsachs. 1898, S. 313 f. Auf S. 40 des „Verzeichnisses“ wird unter anderen Konventualen aufgeführt „Antonius Corvinus 1520, postea Apostata“. Schon die Form dieser Nachricht läßt vermuten, daß sie noch von einer katholischen Hand im Kloster eingetragen ist. Warum Corvinus gerade in den Cistercienserorden trat, wissen wir nicht; möglicherweise hat sein Verwandter Lambert von Balve dazu den Anlaß gegeben. [2]) Bei Weidemann, Geschichte des Klosters Loccum, Göttg. 1822 (die nach der Chronik Strade's († 1629) und nach Klosterakten geschrieben ist) S. 42. Auch der Abt Stracke in seiner handschriftlichen „Chronica des Stifts Lucka“ (bei Weidemann a. a. O. S. 49 und bei Geisenhof a. a. O. S. 303) weiß davon, daß das Kloster Loccum den Konventual Antonius Corvinus hat zu Leipzig studieren lassen. [3]) Gedruckt in A. Corvinus, „Der Vierte Psalm“ u. s. w. Magdeb. 1539, Bl. F. 8 b. Andere Dialoge mit objektivem Hintergrund sind: „Wahrhaftiger Bericht“ von 1529, ganz besonders aber der Dialog „De Angelis“ in Colloquia theologica, liber tertius, Argent. 1540. Daselbst befindet sich Blatt C 8 b ff. ein Kolloquium zwischen Corvinus und fünf Freunden, Rosianerus, einem Bürger von Goslar, Poppius, einem Prediger ebendaselbst, und anderen. Corvinus war nämlich 1538 auf der Durchreise in Goslar gewesen. Im Jahre 1539 im August schreibt er nnn an den erstgenannten Kolloquenten Rosianerus am Schlusse der oben citierten Colloquia theol., lib. III: „Habes in hoc libello et convivii nostri descriptionem, ante annum in aedibus tuis celebrati. Ea talis utinam sit, ut tibi placere possit! Certe animo syncerissimo in literas coniecta est.“ [4]) Geisenhof verwirft den auf Leipzig bezüglichen Teil der Loccumer Tradition. A. a. O. S. 315. Ich habe früher ebenso geurteilt (Zeitschr. d. Ges. f. ndsächs. Kgesch. II (1897) 313). [5]) So vermutet Geisenhof a. a. O. 318.

Riddagshausen aus den Klostergütern entschädigt wurden, wird neben anderen auch Antonius Corvinus aufgeführt und mit 200 Thalern abgefunden. Er hat also früher zum Verbande des Klosters Riddagshausen gehört.[1]) Aus diesem Kloster ist er im Jahre 1523 oder 1524 nach seinem eigenen Berichte von seinem Abte „wie ein lutherischer Bube verjagt" worden.[2]) Den Abt und das Kloster lernen wir aus einem Sendschreiben des Corvinus an den neunzigjährigen, fanatisch mönchischen Abt Hermann Remus von Riddagshausen kennen, das er im Jahre 1532 zu Witzenhausen in Hessen verfaßte. Dasselbe erschien gedruckt im Jahre 1533 zugleich mit einer evangelischen Bekehrungsschrift des früheren Riddagshäuser Mönches Helmold Poppius, der 1532 als Diakonus zu Goslar wirkte. Diese Schrift, „Apodeixis" betitelt, ist ebenfalls an den Abt Hermann von Riddagshausen gerichtet.[3]) Poppius erzählt darin, wie und warum er vor ungefähr fünf Jahren („anno abhinc quinto, ni fallor") den Abt getäuscht und um seines eigenen evangelischen Glaubens willen das Kloster verlassen habe. Darauf trägt er dem Abte vor, daß die Mönchsgelübde, welche nach der Regel Benedikts geschehen, keinen christlichen Charakter haben und durch das Taufgelübde des Christen überflüssig sind, daß der Austritt aus dem Kloster nicht verboten werden könne, daß also die

---

[1]) Vgl. K. Kayser, Die reformatorischen Kirchenvisitationen u. s. w. Gött. 1897. S. 106 und Geisenhof a. a. O. 305, wo der Wortlaut des Vertrages steht. Auf eine Mehrheit von klösterlichen Bildungsanstalten, die Corvinus besucht hat, läßt uns eine Stelle aus seiner Schrift „Bericht, wie sich ein Edelmann ... halten soll" (1539, Blatt A_3) schließen, wo er in der Widmung aus Witzenhausen in Hessen vom 6. Januar 1539 an den niedersächsischen Adel sagt: „Daß ichs aber euch vom Adel in Sachsen zuschreibe, geschicht darum, daß ich euch gern eine ewige Liebe gemeines Friedens wollte einbilden. Desgleichen dieweil ich lange Zeit in Sachsen gewesen und an den Orten, da Euer Eltern viel hingegeben, mein erst Fundament gelangt und von eueren Almusen gelebt und studiert habe." [2]) In Corvinus' Schrift „Wahrhaftiger Bericht" u. s. w. 1529. Blatt A_3: „es ist bei sechs Jahren, daß mich wie einen lutherischen Buben mein Abt verjagt hat." Den Abt und das Kloster nennt er nicht. Aus unserer weiteren Darstellung wird sich aber alsbald beides mit Sicherheit ergeben. — Eine Loccumer Tradition, welche von Abt Stracke in seiner handschriftlichen Chronik (bei Weidemann, Gesch. d. Klosters Loccum, Göttg. 1822, S. 49) und von Abt Molanus in seiner Loccumer Chronik („De origine et abbatibus monasterii Luccensis" bei Leibniz, Scriptores rerum Brunsvic. Tom. III, Nr. XXXII) vertreten wird, wonach Corvinus aus dem Kloster Loccum ausgetreten sein soll, ist seit Baring a. a. O. S. 17 bis herauf zum Jahre 1898 von allen Berichterstattern mit jener von Corvinus berichteten Austreibung verbunden worden. Aber für jene Loccumer Tradition fehlt jede geschichtliche Begründung, und die Austreibung geschah in Riddagshausen, wie wir erst jetzt wissen, nachdem wir Corvinus' „Epistola" an den Riddagshäuser Abt Hermanns Remus kennen. [3]) Vgl. Meine Abhandlung darüber in Ztschr. f. Kgesch. XIX (1898), S. 328ff. und Geisenhof, Corviniana I in Ztschr. d. h. Vereins f. Niedersachsen 1898, S. 298ff. Ich halte jetzt, wegen Corvinus, Colloquia theol., wo „Poppius" vorkommt, diese Lesart Poppius (nicht Koppius) für die richtige.

Äbte auch hinsichtlich des Austritts keine Strafgewalt über die Mönche haben. „Du weißt sehr gut"; schreibt ihm Poppius, „welche Tragödie du mir einst veranstaltet hast, als ich einmal im Kapitel gepredigt hatte, daß der Mensch nicht durch die Kräfte seines freien Willens, sondern durch den Glauben an Jesus Christus selig wird. Da behauptetest du, der Mensch habe seinen freien Willen, und nicht durch den Glauben, sondern durch die Werke werden viele selig; dazu führtest du noch Stellen aus der Heiligen Schrift fälschlich an." Da haben wir also in dem Abte einen „verbissenen Verteidiger der scholastischen Willensfreiheit" („hyperaspistes sis liberi arbitrii acerrimus") vor uns. Demselben Abte übersandte Corvinus sein Sendschreiben über die evangelische Vollkommenheit vom Jahre 1532. Er sieht ihn als seinen „Feind" an, erinnert sich aber, daß man nicht bloß seinen Wohlthätern, sondern auch seinen Feinden Gutes thun soll. Sieben Jahre vorher, das wäre also 1525, sei er anders gestimmt gewesen. Da habe er ein Buch angefertigt, um diesen Abt und seine Mönche lächerlich zu machen; aber auf Anraten seiner Freunde, besonders des Autor Sander von Braunschweig, habe er es vernichten lassen. Inzwischen sei in ihm die Liebe zu den heiligen Wissenschaften und die Sehnsucht nach dem ewigen Leben gewachsen; dadurch sei sein Geist, der vor Begierde nach Rache gebrannt, allmählich besänftigt worden. Daher vergiebt er jetzt dem Abte alles Unrecht und wünscht nichts sehnlicher, als daß sie sich wieder in gegenseitiger Eintracht zusammenfinden, daß der Abt ihn wieder als Sohn, und umgekehrt Corvinus den Abt als Vater ansehe. In der Anerkennung Christi als des wirklichen Heilandes und daher im Verlassen des verdammten Mönchtums liege der einzige Weg zu dieser Versöhnung für beide.[1]) Aus dieser Ansprache dürfen wir schließen, daß der Abt, der den jungen Mönch Corvinus 1523/24 wie einen lutherischen Buben ausgetrieben hat, kein anderer als Abt Hermann IV. Remus von Riddagshausen bei Braunschweig war. Über Riddagshausen und diesen seinen Abt sagt Corvinus in jenem Sendschreiben noch mancherlei, was ihn als Augenzeugen und Genossen des Klosters erkennen läßt. „Sicherlich ist in deinem Kloster", schreibt er dem Abte, „gegen diejenigen, welche die Glaubensgerechtigkeit bekannten, bisher unbarmherziger gewütet worden als sogar bei den grausamsten Feinden des Evangeliums."[2]) Corvinus „weiß", daß der

---

[1]) Corvinus Epistola Hermanno Remo etc. (1532, gedr. 1533) Blatt C_3. — Über die Vernichtung seines Buches vom Jahre 1525 braucht C. den Ausdruck (Blatt C_3 vo): „passus sum eum libellum cum Augusti Aiace in spongiam incumbere". Zur Erklärung, die ich Herrn Geheimrat Dziatzko in Göttingen verdanke, sei bemerkt, daß Augustus (vgl. Sueton, vita Augusti 85) ein dramatisches Stück Ajax verfaßt, es aber wieder hat von den chartae wegwischen lassen. Corvinus gebraucht dazu noch die Anspielung auf den Selbstmord des Ajax, der sich bei Homer in sein Schwert stürzt; der Ajax des Augustus kroch in den Schwamm." [2]) Epistola a. a. O. Blatt C_4 vo.

Abt sich „einzig immer an dem Traditionsbeweise ergötzt habe", daß Christus nicht alles zum Heile Notwendige den Aposteln allein übergeben, sondern den Rest den „Vätern" zu übergeben angeordnet habe.[1]) So redet der Augen- und Ohrenzeuge des Abtes. Dazu kommt die Schilderung des behaglichen Lebens der Riddagshäuser Brüder: „Bei euch friert niemand, niemand hungert, niemand dürstet; Armut, Verfolgung und Schwert sind fern von euren Zellen; vor euren Augen aber sind Genuß, Muße, Behagen. Die Welt hält euch für Heilige, schaut zu euch empor, verehrt euch, betet euch an."[2]) Auch diese Worte lassen schließen, daß er das Leben im Kloster vor den Thoren Braunschweigs selbst kennen gelernt hat. Als den jungen Bruder aber die Gedanken Luthers erfaßten, machte der mönchisch fanatische greise Abt mit ihm kurzen Prozeß und trieb ihn fort. Die Ausdrücke, welche Corvinus selbst dafür wählt, und die Feindschaft, welche er in jugendlicher Erregtheit dem Abte einige Jahre nachtrug, lassen schließen, daß die Ausweisung in beleidigender Form geschah. Das Buch, welches er gegen den Abt und dessen ihm gleichgesinnte Mönche 1525 fertig hatte, würde uns wohl Einblick in seinen Entwicklungsgang bis dahin geben; wir begreifen aber auch, daß seine Braunschweiger Freunde, voran der besonnene Autor Sauder, die Vernichtung des Manuskripts herbeigeführt haben.[3])

Nach seiner Vertreibung aus Riddagshausen wird er, so dürfen wir annehmen, in dem nahen Braunschweig bei gleichgesinnten Freunden vorläufige Unterkunft gefunden haben. Er erinnert sich später mit Dank der Wohlthaten, welche er in Braunschweig genossen habe.[4]) Aber ehe wir seinem weiteren Lebenswege folgen, verweilen wir noch einen Augenblick bei der Frage nach seiner Bildung. Wir besitzen von ihm aus dem Jahre 1526 einen längeren lateinischen Brief an Draconites, aus dem Jahre 1529 eine prosaische deutsche, aus dem Jahre 1531 eine gereimte deutsche und aus dem Jahre 1532 eine prosaische lateinische Schrift, welche alle eine vortreffliche philologische, logische und stilistische Bildung verraten. Besonders begeistert

---

[1]) A. a. O. Blatt D_1 vo: „Equidem scio, hoc te argumento unice semper delectatum esse." [2]) A. a. O. Blatt D_8. [3]) Mit Recht hat ihn also Meibom in seinem Chronicon Riddagsh. p. 384 als Mönch im Kloster Riddagshausen aufgeführt; aber er irrt, wenn er die Regierung des betreffenden Abts Hermannus nur bis 1531 ansetzt. [4]) Im Jahre 1536 vollendete Ant. Corvinus den letzten Teil seiner Evangelien-Postille, de Sanctis, (Gedruckt: hochdeutsch z. B. in der Folio-Ausgabe der Postille Wittenberg 1539, niederdeutsch in „Korte Uthleginge der Evangelien, die an den vornehmsten Festen gepredigt werden". Diesen Teil widmete er den Braunschweiger Bürgermeistern Franz Kahle und Hans Simon, ferner dem Rate und der ganzen Gemeinde von Braunschweig und giebt als Grund an, daß bei den Braunschweigern der hochgelehrte Dr. Georg Curio und Heise von Oskersleven, seine Herren und guten Freunde, ihn zur Abfassung dieses Buches mit angeregt haben, ferner aber auch den Grund, daß „ihm vor Zeiten viel Gutes in Braunschweig widerfahren ist".

spricht er sich für Erasmus aus, von welchem er gedruckte Briefe schon 1522 in die Hand bekommen hatte und dem er auch noch später als Vertreter des Humanismus huldigte; bei aller Begeisterung für Luther ehrte er damals Erasmus als den obersten Richter (optimus iudex) der humanistischen Bildung, obgleich er dessen Irrtümer in der Theologie und Kirchenpolitik selbst deutlich erkannte und im Streite um die Freiheit des Willens treu zu Luther hielt. Wir werden Corvinus später begegnen, wie er die Jugend ausdrücklich in die Gedanken von Erasmus einführt; die Grundlage zu dieser Richtung, den Sinn für klassische Bildung, die Belesenheit in lateinischen Schriftstellern, die leichte und gefällige Handhabung der lateinischen Sprache gerade in der Prosa, wobei wir seine Technik in der fleißigen Anfertigung lateinischer und deutscher Verse außer Acht lassen wollen — das alles läßt uns schließen, daß er sich, als er aus religiösen Gründen der lutherischen Geistesrichtung folgte, schon vorher eine solide humanistisch gelehrte Bildung erworben hat.[1]) In der Gemeinschaft von Dichtern und Humanisten werden wir ihm auch später noch oft begegnen. Mit dieser humanistischen Begeisterung verband er tief evangelischen Glauben. Wie er im Jahre 1526 sich zu Luthers „Lehre vom knechtischen Willen" bekannte, so darf man wohl die Lektüre von Luthers Schriften überhaupt als den Hebel zu seiner evangelischen Umwandlung betrachten, und zeitlebens ist er von 1523 an dem lutherischen Glauben treu geblieben; auch als nach Luthers Tode ein Melanchthon schwankte, selbst als das harte Gefängnis auf dem Kalenberge unsern verdienstvollen Reformator zum Märtyrer machte, blieb er mannhaft dem lutherischen Bekenntnis treu. Eine schriftliche Bezeugung seiner evangelischen Gesinnung liegt uns schon aus dem Jahre 1526 in dem bereits erwähnten Briefe an Johann Draconites in Waltershausen vor. Corvinus, der sich damals in Hessen befand, hatte gehört, daß dieser hochgebildete Mann dort das Evangelium mit Ernst verkündige. Entzückt davon, begann er mit ihm einen Briefverkehr, um sich dessen Freundschaft zu erwerben („Equidem mihi communia tecum sunt religio, studium, fides adeoque ipse Christus.") Und nun fährt der Briefschreiber fort, dem Adressaten Neuigkeiten mitzuteilen: „Es ist wunderbar zu sagen, wie sehr Philipp von Hessen b e i u n s das Evangelium fördert." Corvinus erzählt von der Prüfung der Geistlichen, von der Abschaffung der bezahlten Messen, von der Behandlung der Klöster und zuletzt von der Gründung der Universität Marburg als Kennzeichen des Siegeslaufes des göttlichen Wortes. („Marpurgae collegium instituitur trilingue. Adsunt Franciscus Lambertus theologus et Hermannus Buschius poeta; Ebraeum misit Viteberga. Graeca profitebitur Lonicerus. Conatus est princeps

[1]) Corvinus Iohanni Draconi, anno 1526 (Epistola), bei P. Tschackert, Briefwechsel u. s. w. Nr. 1.

Lutherum, Philippum, Pomeranum asseiscere. Haec te scire volui, ut gratias mecum agas Deo pro tanto verbi effectu.“¹) Hierbei nehmen wir den Faden von Corvinus' Lebensgeschichte wieder auf.

Das Epitaphium in der Marktkirche zu Hannover, das, wie wir oben sahen, schon über die Abstammung von Corvinus geirrt hat, berichtet, daß er in Wittenberg studiert habe („Adiecit charites Leucoris alma suas“); aber laut dem Album der dortigen Universität ist er daselbst zwischen 1515 und 1528 (wo er bereits in Goslar als Prediger fungierte) nicht immatrikuliert; auch in den Matrikeln der Universitäten Marburg und Erfurt findet sich sein Name in jener Zeit nicht. Er hat also auf keiner dieser Universitäten studiert. Er war vielmehr als evangelischer Prediger durchaus ein Selfmade-man, der nach seinem Austritt aus dem Kloster beinahe alles „von stummen Magistern, d. i. aus Büchern“ gelernt und seinen Heiland durch das Studium der Bibel kennen gelernt hatte.[1]) Im Jahre 1526 treffen wir ihn, wie schon oben berührt wurde, in Hessen. Es ist das Land, an dessen Grenze seine Heimat Warburg liegt. Die Hoffnung, unter der Regierung des evangelisch gesinnten Landgrafen Philipps von Hessen Schutz und Förderung zu finden, wird ihn dahin gezogen haben. Aus dem schon erwähnten Briefe an Draconites ersehen wir, daß ihm die Vorbereitungen zur Einrichtung der Universität Marburg bekannt waren; aber an der Gründung der dortigen Universität hatte er keinen Anteil und zu ihren Lehrern hat er nie gehört[2]); wir werden ihn aber später als ihren dankbaren Genossen kennen lernen. Freunde hatte er unter einflußreichen Beamten des Hofes, wenigstens widmete er den hessischen Sekretären Johann Nordeck und Heinrich Lersener als seinen Gönnern im Jahre 1529 eine wertvolle Schrift. Da er sich in ihr darauf beruft, daß er bei ihnen (im Unterschiede von Münzer und Zwingli) die Wahrheit gepredigt habe, so dürfen wir schließen, daß er schon damals in Hessen als Prediger thätig war. In dem Abendmahlsstreite, welcher 1526 bis 1528 die evangelischen Theologen erregte, hielt Corvinus standhaft zu Luther. Bis zum Jahre 1528 hielt er sich in Hessen auf.[3])

[1]) In dem Dedikationsschreiben zur deutschen Epistel-Postille, Marburg am ersten Advent (= 2. Dezbr.) 1537 an Landgraf Philipp von Hessen [ich citiere nach dem Druck „Kurze und einseltige Auslegung der Ep. u. Ev. etc. Wittbg. 1539 fol, Kgl. Bibl. Berlin] verteidigt sich Corvinus gegen den Vorwurf, daß er durch seine Schriftstellerei seine Ehre gesucht habe, mit diesen Worten: „Ich weiß in diesem Fall sehr wohl, was ich von mir als ein Unverständiger, der seine beste Zeit bei den vermeinten Geistlichen schändlich zugebracht und darnach beinahe alles ex mutis magistris, das ist aus Büchern, deren ich eine Zeit lang nicht fast viel hatte, hat schöpfen müssen, halten soll; habe mich auch nie keiner andern Erudition weiter gerühmet, denn das ich meinen Christum durchs Wort wohl habe kennen lernen.“ [2]) Das Richtige darüber hat alles schon D. Uhlhorn Ein Sendbrief von Antonius Corvinus, Göttg. 1853. S. 4 ff. [3]) Wahrhaftiger Bericht u. s. w. 1529. — Die Predigtthätigkeit Blatt A$_2$. — C.'s Stellung zu Zwingli Blatt B$_3$: „Vom Zwinglio

Weitere sichere Nachrichten über Corvinus haben wir dann seit dieser Zeit. Als in diesem Jahre die freie Reichsstadt Goslar dem Beispiele der Hansastadt Braunschweig folgte und das Evangelium annahm, fand auch unser Antonius Corvinus an einer ihrer fünf Pfarrkirchen eine Stelle als evangelischer Prediger. Hier beginnt also für unsere Kenntnis seine fest geregelte öffentliche Wirksamkeit im Dienste der Reformation.[1])

Die Geistlichkeit hatte das niedere Volk zu Goslar bis dahin in mittelalterlicher Frömmigkeit gehalten; der Aberglaube blühte und hatte fanatische Anhänger; besonders wurden auf dem Kirchhofe von St. Stephan fünf Heiligtümer verehrt, fünf „Bilder in Stein gehauen", die sogenannten „Stürzungen des Herrn". Das Gebet vor jedem einzelnen brachte hundert Tage Ablaß; „daher sie denn", wie Corvinus berichtet, „täglich angebetet wurden".[2]) Durch die evangelische Predigt einiger nach 1523 angekommenen jüngeren Geistlichen fand aber die evangelische Gesinnung bei Rat und Bürgerschaft solchen Anklang, daß man eine evangelische Kirchenordnung aufzurichten beschloß. Das ist um so merkwürdiger, weil gleichzeitig die Stadt mit dem Herzoge Heinrich dem Jüngeren von Braunschweig-Wolfenbüttel „des Bergwerks halben" im Streite lag. Jemehr aber der eifrig katholische Heinz von Wolfenbüttel die schöne Kaiserstadt am Abhange des Harzes in seine Gewalt zu bringen sich bemühte, desto eifriger suchte diese ihren Rückhalt bei dem Evangelium und den Ständen, die ihm anhingen. Wie die Stadt Braunschweig Johann Bugenhagen aus Wittenberg, so ließ Goslar Nicolaus Amsdorf aus Magdeburg holen, um bei ihr die Kirchenordnung aufzurichten. Dieser treue Anhänger Luthers kam und erfüllte den Wunsch der Stadt. Die Kirchenordnung wurde nach dem Muster der Wittenbergischen hergestellt. Als dann noch in demselben Jahre „im Winter" die Stadt Magdeburg Amsdorf zurückforderte, wurde der aus Preußen und Pommern vertriebene Johannes Amandus zum evangelischen „Prediger an der Marktkirche (S. S. Cosmae et Damiani) und Superintendenten (über alle Pfarren)" der Stadt, und Michael Volumetius zum Rektor der Schule ernannt.[3]) Um dieselbe Zeit

und Ökolampadio: Wir halten sie für solche Leute, so sich zu sehr auf ihre Kunst verlassen ꝛc. Ich hätte mich zeitlich vom Zwingel lassen überreden, wo nicht so hell der Text wäre bei allen Evangelisten, dazu beim Paulo." — Aufenthalt in Hessen Blatt B₃: „Vor einem Jahr" war C. noch im Lande der Hessen und warnte die Braunschweiger vor den Sekten (Zwingli's und Münzer's). — Stellung zu Luther, Blatt C: „Luther hie, Luther da! Bei Gottes Wort müssen wir stehen! Wo dasselbe Lutherus, wie sich's gebührt, handelt, warum sollt' ich nicht von ihm halten [d. i. viel von ihm halten]?"

[1]) Irrtümlich läßt Hamelmann, Opera genealogico-historica (Lemgo 1711) S. 871 Antonius Corvinus erst nach der Vertreibung des zwinglianisierenden Predigers Heinrich Knigge (1531) nach Goslar berufen werden. — Ein Bild des alten Goslar s. vor Heineccius, Antiquitates Gosl. 1707. [2]) A. a. O. Blatt C₄. [3]) Dieselbe Schrift, Blatt C₄, ist die Quelle in Bezug auf Amandus.

wurde an die St. Stephanskirche Antonius Corvinus berufen und ihm als Diakonus ein ebenfalls evangelisch gesinnter Mann, der uns schon bekannte, Helmoldus Poppius, „ein fein gelehrter Mann“ beigegeben. Ebenso wurden die drei anderen Pfarrkirchen der Stadt, die St. Jacobskirche, die Frankenbergische und die St. Thomaskirche mit evangelischen Predigern bestellt. Die Stifter und Klöster der Stadt dagegen, deren es mehrere gab, verharrten bei der „papistischen Religion“. Wie Corvinus' Berufung nach Goslar vermittelt gewesen, entzieht sich unsrer Kenntnis. Corvinus selbst sah in ihr eine „Berufung des Herrn“. Frühzeitig aber muß er das Vertrauen der Goslarer Bürgerschaft gewonnen haben; denn „im Namen der Goslarer Gemeinden“ wurde er damals (1528) mit einem Bürger (Schulten, Schulz) und dem Schulrektor Volumetius nach Wittenberg gesandt, ohne Zweifel, um in Angelegenheiten der Goslarer Kirchenreformation von den Wittenberger Reformatoren Rat einzuholen. Mit Liebenswürdigkeit wurden die Goslarer Deputierten aufgenommen, angehört und wieder entlassen.[1] Wenn nicht schon früher (was wir nicht wissen), so hat Corvinus also bei dieser Gelegenheit die persönliche Bekanntschaft mit Luther, Melanchthon, Bugenhagen und Justus Jonas gemacht, mit denen allen wir ihm von da in geistiger Gemeinschaft, in persönlichen Berührungen oder im Briefwechsel öfter begegnen werden. Über seine Goslarer Thätigkeit und über die damaligen kirchlichen Verhältnisse in Goslar und Braunschweig liegt nun aus seiner Feder jener schon erwähnte Bericht aus dem Jahre 1529 vor, den wir, zumal da er die erste seiner Schriften ist, näher ins Auge zu fassen haben.

Die Stadt Goslar war in den Ruf gekommen, daß Tumult und Schwärmerei in ihr stattfinde. Besonders waren die päpstlich gesinnten Gegner nicht müde geworden, sie anzuklagen, und im Jahre 1530 am 31. Oktober erließ auch der Kaiser Karl V. an die Stadt ein Mandat des Inhalts, daß „alles in den vorigen Stand der Lehre und Religion halber gesetzet und die abgeschafften (papistischen) Prediger wieder angenommen werden sollten“. Die Stadt hat sich nicht danach gerichtet, sondern ist dem Evangelium um so mehr treu geblieben, bis zum heutigen Tage. Aber man erkennt aus dem Edikt, daß sie im Rufe stand, als ob revolutionäres Wesen in ihr sein Spiel treibe. Auch Luther war berichtet, daß sich zu Goslar „Ungehorsam, Aufruhr und Frevel wider die Obrigkeit ereignet habe, und ward von Herzen froh“, als er von den Predigern und Pfarrkindern zu

[1]) Colloquia theologica, Lib. III, Argent. 1540 Blatt $D_8{}^b$, Gespräch „De Angelis“ gehalten zu Goslar 1538 (vgl. den Brief Corvins an Rosianerus, Aug. 1539 ibid., am Schlusse des Buches, Bl. $J_7{}^b$). Dort läßt Corvinus, nachdem er über Wittenberg im Jahre 1538 berichtet hat, den einen Kolloquenten (Schultenus) sagen: „Haec ut credam, facile cum mihi tum aliis persuasurus es. Vidi enim ipse ante decennium, cum eandem peregrinationem ego et Volumetius tecum, nomine ecclesiarum nostrarum suscepissemus, quam amanter nos et exceperint et audierint et dimiserint.“

St. Jacobi in Goslar brieflich das Gegenteil erfuhr. „Seid getrost", schrieb er an sie (Wittenberg, Montags ultima Maji 1529); „Er ist größer, der bei uns ist, denn der in der Welt ist. Haben sie den Hausvater Beelzebub geheißen, so werden sie es seinem Gesinde nicht bessern. Knechte sollens nicht besser haben denn der Herr. Fahret also fort in Geduld, so wird der Herr bei Euch sein. Amen." Unter solchen Umständen hielt es auch Corvinus für nötig, die falschen Gerüchte, welche über Goslar und Braunschweig umgingen, zu widerlegen. So entstand seine Schrift: „Wahrhaftiger Bericht, daß das Wort Gottes ohne Tumult, ohne Schwärmerei zu Goslar und Braunschweig gepredigt wird, durch Antonium Corvinum Zithogallum, zu Goslar Prädikanten in Sanct Stephans Pfarr." Die vorausgeschickte Widmung an die hessischen Sekretäre Johann Nordeck und Heinrich Lersener, datiert Goslar 1529, Montags nach Trinitatis [d. i. den 24. Mai], orientiert uns über die Veranlassung und den Zweck der Schrift. Corvinus hatte mit dem ihm nahe stehenden Autor Sander, „einem großen Freunde des Evangeliums" zu Braunschweig, nach Ostern ein Gespräch über das in Rede stehende Thema gehabt, hat es jetzt schriftlich abgefaßt und widmet es den Adressaten.

„Die Obrigkeit", führt Corvinus hier aus, „ist eine Ordnung Gottes, welcher niemand widerstreben, sondern jedermann gehorsam sein solle." Er halte sich verpflichtet, sie „mit dem göttlichen Worte zu strafen, wo sie Gottes Ehre verhindert; das Schwert aber müssen und sollen wir ihr lassen". „Gott hat mich ja bisher vor Schwärmerei beschützt; verhoffe auch, er werde mich hinfort behüten nicht allein vor des Münzers sondern auch des Zwingli Schwärmerei, Irrtum und allen Secten. Wie ich mich bei Euch gehalten, dazu die Wahrheit gepredigt habe, also will ich auch hinfort, ob Gott will, der Gebühr mich halten. Hab ich verwandelt die Stätte, nach Berufung des Herrn, so hab ich doch nicht verwandelt das Gemüt." Darauf folgt (Blatt B_1) das Glaubensbekenntnis der Goslarer Prediger und damit auch das des Corvinus. „Wir lehren einträchtig Jesum Christum den Gekreuzigten, daß er die einzige Genugthuung für die Sünde der Welt sei und das einzige Opfer, dadurch in Ewigkeit vollendet seien die Heiligen, und daß er, wie er um unserer Sünden willen gestorben, also auch um unserer Gerechtigkeit willen auferstanden sei; daß er allein unser Mittler, Zugang, Fürsprecher sei vor Gott unserm himmlischen Vater; daß derhalben nichts gelten Verdienst oder Werke, daß auch kein freier Wille, der sich zum Guten bereiten könne, im Menschen sei [er denkt dabei an die scholastische Lehre vom freien Willen zur Begründung der Verdienste], sondern daß der Mensch schlichtweg stehe in der Gerechtigkeit, Gnade und Barmherzigkeit des Herrn.

Christliche Werke lehren wir, aber nicht der Hände Werke anbeten, d. i. auf die Werke vertrauen. Was wären wir für Christen, wenn wir uns des

Glaubens rühmten und die Werke riefen das Widerspiel? St. Paulus lehrt, wir seien zum Guten geschaffen, daß wir darin wandeln sollen, und wir sollten einen Glauben ohne Werke lehren? So würde uns St. Jakob sagen: der Glaube ohne Werke ist todt. Doch lehren wir nicht unnütze und unnötige Werke, sondern die, so wir beschrieben finden bei Jesaia: Dem Hungrigen brich dein Brot, den elenden Umschweifenden führe in dein Haus, dem Nackten gieb Kleider und verachte dein Fleisch nicht u. s. w. Auch lehren wir nicht Gutes thun um Verdienst, sondern um Gottes willen, dieweil dem Guten der Lohn von sich selbst folgt, ob er schon nicht daran denkt. Könnten wir treulich dienen, wir dürften für den Lohn nicht sorgen. Wer gab den Lohn Abraham, der doch nicht darum diente? Thät's nicht der, der zu ihm sagte: Ich bin dein Beschützer und deine sehr große Belohnung?" —

Wie aber bringt man das Volk zu solcher Erkenntnis? „Wir predigen", schreibt Corvinus (Blatt B_2), „wie Christus den Aposteln, zuerst Buße d. h. Abstehen von der Sünde, dann Leben der Gerechtigkeit. Zur Erkenntnis der Sünde aber treiben wir das Gesetz, welches die Sünde anzeigt. Wenn dann die Hörer die Sünde erkennen und sie gern los sein wollen, finden aber, daß solches in ihrem Vermögen nicht ist, alsdann predigen wir Vergebung der Sünde und weisen ihre Zuversicht auf Christus."

Das sind Gedanken und Handlungen, wie sie ganz dem Geiste der Wittenberger Reformatoren entsprechen. Auch die Obrigkeit zu Goslar richtete sich danach. Als die, welche sich nicht unter das Scepter Christi begeben wollten, die fünf „Stürzungen" auf dem Kirchhofe von St. Stephan nicht bloß einmal, sondern häufig dem Corvinus zum Trotz „anbeteten", und er solche Anbeter mit Gottes Wort vergeblich strafte: meldete er es der Obrigkeit; im Verfolg davon wurden die „Stürzungen" durch die sechzehn Alterleute beseitigt.[1])

Dennoch war seines Bleibens nicht lange in Goslar. Wir wissen nicht, was ihn weggetrieben hat, dürfen aber von ihm annehmen, daß er einer ordentlichen Berufung wird gefolgt sein, als er noch in dem Jahre 1529 nach Hessen zurückzog.[2]) Er ist aber den Goslarern für die vielen Wohlthaten,

---

[1]) Corvinus, Wahrhaftiger Bericht u. s. w. Blatt C_4. — Nachrichten aus Braunschweig, besonders über den Superintendenten Martin Görlitz, der dort tadellos wirke (Blatt D_1), beschließen die Schrift. [2]) Vgl. den Brief C.'s — Rosianero v. 1539. Aug. am Ende der Colloquia theol. — 1530 nahm er in Hessen schon an einer Synode teil. — Nach Trumphius 15f. und Heineccius a. a. O. 461 ist Corvinus' Nachfolger im Pfarramt zu St. Stephan in Goslar am 2. Januar 1531 wegen Zwinglianismus abgesetzt worden. — Schon als Corvinus in Goslar den „Wahrhaftigen Bericht" (1529) schrieb, war der Superintendent Amandus des Zwinglianismus verdächtig geworden. Corvinus nahm den Superintendenten in Schutz und äußerte überhaupt seine Hochachtung vor dem mutigen und aufrichtigen Charakter desselben. Dieses Zeugnis ist für das Leben des Angefochtenen sehr wertvoll, da Amandus in jüngeren Jahren in Königsberg neben dem Mönchtum auch die kirchliche Ordnung bekämpft

die sie ihm erwiesen, („a vobis multa in me collocata beneficia") herzlich dankbar geblieben; im Jahre 1534 widmete er deshalb besonders der Goslarer Jugend eine schöne ethische Blumenlese („Apophthegmata") aus Erasmus' „Apophthegmatum Collectanea" mit einer Zuschrift an die Bürgermeister Christian Balder und Joachim Wegener und an den ganzen Rat der Stadt.[1])

Zweiter Abschnitt.

Corvinus in hessischen Diensten und in der Reformation der Grafschaft Lippe, des Herzogtums Braunschweig und des Bistums Hildesheim. 1529—1542.

Daß es den nahe an der hessischen Grenze geborenen Westfalen damals nach Hessen zog, wird zunächst wohl durch seine Begeisterung für den energisch evangelischen Landgrafen Philipp von Hessen zu erklären sein. Ihn preist er, indem er ihm 1535 seine Evangelienpostille widmete, als den Pfleger und

---

hat (vgl. P. Tschackert, Urkundenbuch zur Ref.gesch. d. Herzogtums Preußen I (1890) 95 ff. Daß Amandus gegen Ende seines Lebens dennoch zwinglisch dachte, geht aus einem andern Zeugnis bei Trumphius S. 16 und Heineccius S. 461 hervor. Hier auch näheres über seinen Tod. Aber der Nachfolger des Corvinus Mag. Henricus Knigge, und der Diakon des Amandus, Grauert, predigten Zwingli's Abendmahlstheorie. Da ließ auf Anhalten der übrigen Prediger der Senat den Sup. Amsdorf wieder von Magdeburg zur Schlichtung des Streites kommen. Derselbe predigte gegen die Zwinglische Lehre und hielt vor versammeltem Senate eine Disputation mit Mag. Knigge. Da dieser und Grauert nicht von ihrer Lehre lassen wollten, fällte der Senat sein Urteil. Am 2. Januar 1531 wurden sie „enturlaubet" und bald darauf aus der Stadt entfernt.

[1]) Titel: Argutisissima quaeque Apophthegmata ex Erasmi Roterodami opere selecta inque communes locos redacta in commodum iuventutis praesertim Goslarianae. Per Antonium Corvinum. 1534 Magdeburg, Lotter (Univ.-Bibl. Göttingen), 1535 Leipzig, 1536 Magdeburg. C. hatte 1534 („superioribus hisce diebus") „Erasmi Roterodami Apophthegmatum Collectanea diligenter" gelesen. [Das Werk von Erasmus „Apophthegmatum opus" war Basileae 1532 erschienen, ist abgedruckt in s. Opera, Bas. 1540. t. IV, 84 ff.]. C. brachte darauf die scharfsinnigsten Aussprüche aus demselben für die Jugend unter bestimmte „Loci". So bietet er jetzt diese Sammlung hauptsächlich der Goslarer Jugend dar. Die Aussprüche sind alphabetisch geordnet, über amicitia, avaritia, animi moderatio, arrogantia u. s. w. bis „vulgus, virtus, vindicta, voluptas, vicissitudo rerum". — Auch noch manche andere Goslarer Beziehungen hielt er aufrecht: 1539 verfaßte er ein Epitaphium auf seinen Freund, den Bürger Tilo Ditmar, und auf die Gattin des ihm ebenfalls befreundeten Goslarer Pädagogen Michael Bolmetius (die Texte beider in A. Corvinus, Expositio Decalogi u. s. w. Arg. 1540 und Leipz. 1540 gegen Schluß).

Schutzherrn der heiligen christlichen Kirche.[1]) Sodann aber fand er hier als Pfarrer in dem malerisch gelegenen Witzenhausen an der Werra, einige Wegstunden von Münden, einen festen Stützpunkt seiner Wirksamkeit.[2]) Obgleich er hier ökonomisch keine glänzenden Verhältnisse vorfand, da die Stadt durch Brand und andere Ursachen sehr verarmt und mit vielen Schulden belastet war, fühlte er sich doch wohl. „Ich für meine Person weiß Euer Fürstl. Gnaden nicht zu mißdanken", schrieb er am 2. Januar 1542 über seine Lage in Witzenhausen an den Landgrafen, „sitze auch zu meinen Studiis unter E. F. G. nicht übel." Nie kommt eine Klage über seine Lage in seinen Büchern und Briefen der damaligen Zeit vor. Sein Amt hat er ernst geführt. Bald nach Antritt desselben erschien er eines Tages mit einem Kastenherrn von Witzenhausen auf dem Rathause und verlangte im Auftrage des Superintendenten Adam Kraft, daß die überflüssigen Kelche und das Silberwerk der Kirche verkauft, und der Erlös dem „gemeinen Kasten" zugeführt werde — wogegen der Rat freilich am 28. Mai 1530 bei der Regierung in Kassel Einspruch erhob, weil er den Erlös zum Nutzen der Stadt selbst verwandt wissen wollte.[3]) Was seiner Pfarrkirche gehörte, suchte Corvinus ihr auch zu erhalten.[4]) Ein anderes Schreiben aus der Witzenhäuser Amtsführung, von ihm selbst an den Landgrafen gerichtet, zeigt das kräftige Eintreten des Seelsorgers für Herstellung eines geordneten ehelichen Verhältnisses einer Frauensperson, die von einem Junker zurückgehalten wurde, wobei „die Pfaffen von Heiligenstadt dahinter steckten".[5]) Sehr erwünscht war ihm hier, daß sein Amt ihm hinreichend Zeit ließ sowohl zu häufiger Teilnahme an den kirchenpolitischen Verhandlungen im Dienste seines neuen Landesherrn, des Landgrafen Philipp von Hessen, als auch zu ungemein eifriger schriftstellerischer Thätigkeit. Alle Welt war damals beeinflußt von dem Gedanken an den Augsburger Reichstag und seine Wirkungen. In dieser Sache nahm Corvinus bereits am 7. Juni 1530 an einer hessischen Synode teil und unterschrieb deren Gutachten über das Recht der Gegenwehr gegen den Kaiser, wenn er sich anschicken sollte, das Evangelium zu unterdrücken.[6]) Einen Einblick in Corvinus' eigene damalige Gedankenwelt gewährt uns eine von ihm in jener Zeit verfaßte, gereimte deutsche Ermahnung an den Adel, so unter den evangelischen Fürsten wohnen, an alle Ritterschaft deutscher Nation."[7]) Als begeisterter Anhänger Luthers, dem der Papst der Anti-

---

[1]) Im Widmungsschreiben bei P. Tschackert, Briefwechsel u. s. w. Nr. 19. [2]) Pfarrer zu Sontra in Hessen, wie Hassenkamp, Hess. Kirchengeschichte I, 400 (nach Lautze) berichtet, ist Corvinus nicht gewesen; er wird gelegentlich dort gepredigt haben. Vgl. Collmann, (s. oben S. 1) S. 9. [3]) Tschackert, Briefwechsel u. s. w.: 1530, Mai 28. [4]) A. a. O.: 1539, Juni 29. [5]) A. a. O.: Nr. 4. [6]) A. a. O.: 1530, Juni 7. [7]) Das Buch ist gedruckt zu Marburg „am ersten Tag des Brachmonats 1531 und beginnt mit den Worten·

„Wollt Gott, ich könnt' wie Tullius
„Wohl reden und Hortensius u. s. w."

(Exemplare auf der Univ.-Bibl. Göttingen, K. Bibl. Berlin, Stadtbibl. Hamburg).

christ ist, setzt der Dichter, wie sein Motto sagt, seine „Hoffnung weder auf Bogen noch aufs Schwert, sondern auf den Herrn" allein und ermahnt den unter evangelischen Fürsten lebenden Adel der deutschen Nation, nicht gegen Gottes Wort und gegen die Evangelischen zu streiten, „dieweil solch Streiten wider Gott, wider christliche Liebe und wider gemeinen Landfrieden sei und das ewige Verderben der deutschen Nation mit sich bringe." Statt dessen zeigt Corvinus den Rittern als den rechten „Weg zum Himmelreich" („die Lehre, die bei uns wird gelehrt"):

„Die Sünde erkennen und [Gottes] Zorn,
Unsere Ohnmacht bekennen; bekennen,
Daß Gottes Sohn allein uns von Sünden frei und rein macht,
Aus Gnade, vom Vater uns bereitet ohne Verdienst.
Wahre Pönitenz ist Abstehen von Sünden.
Die guten Werke verbietet man nicht,
Aber die Zuversicht auf die Werke.
Gott loben lehrt man allezeit
Und Nächstenliebe und Feindesliebe.
Summa Summarum diese ist,
Daß allein der Herr Jesus Christ
Unser Trost, Leben und Heil sei.
Dabei wir bleiben keck und frei."

Das Werkchen entbehrt des dichterischen Schwunges, ist aber dadurch bemerkenswert, daß es zeigt, wie Corvinus beflissen war, seine Gedanken zu popularisieren — ein Zug, der seiner ganzen Schriftstellerei eigen ist, wie alsbald seine zahlreichen Dialoge beweisen werden; sodann läßt es uns erkennen, in welcher Gedankensphäre er sich damals bewegte. Dies führt uns in die kirchlich-politischen Verhältnisse, an denen durch seinen Landesherrn auch Corvinus beteiligt wurde. Es war im Jahre 1532. Karl V. mußte mit dem Schmalkaldischen Bunde Frieden schließen; das geschah zu Nürnberg am 23. Juli. In den Vorverhandlungen spielen die Theologen eine wichtige Rolle; denn es handelte sich unter anderem doch ernstlichst um die ethische Frage, ob man zum Schutz des Evangeliums oder, anders ausgedrückt, zum Schutze der Evangelischen und ihrer Augsburgischen Konfession zu den Waffen greifen dürfe, ferner wen man in den Frieden einbeziehen, also auf wen die Segnungen eines zukünftigen Religionsfriedens auszudehnen seien u. a. m. Gutachten liefen ein von Luther aus Wittenberg, von Urbanus Rhegius aus Celle und anderen; auch die hessischen Theologen wurden vom Landgrafen Philipp zu einem Gutachten aufgefordert; sie erstatteten es „einträchtig und einmütig" auf einer Versammlung zu Ziegenhain am Dienstag nach Pfingsten (21. Mai); nach Erhard Schnepf, Georg Moller, Johannes Campis, Adamus Fuldensis, Conrad Ottinger, Johann Lenyngus und Johannes Fontius hat es auch Antonius Corvinus unterschrieben, so daß dieses Gut-

achten auch als der Ausdruck seiner persönlichen Ansicht gelten darf.[1]) Indem die genannten Theologen sich auf ein schon früher zu Rothenburg dem Landgrafen übergebenes Gutachten beziehen, an welchem sie noch jetzt festhalten, urteilen sie, daß man aus „herzlicher brüderlicher Liebe die zukünftigen Brüder und Schwestern nicht vergessen" dürfe; die christliche Liebe aber umfasse alle Brüder. „Wo Lieb nicht ist aller Brüder, da ist Christus nicht, da ist der heilige Geist, Gott und wahre Liebe nicht." Da Gott sein Evangelium niemandem entziehen will, so sollen wir unsere brüderliche Liebe auch niemandem vorenthalten. „Alle vor uns, neben uns, nach uns Gläubige sind eine Kirche, ein geistlicher Leib in Christo, und wir allesamt untereinander dessen Gliedmaßen." „Ist ein Gott, ein Vater, eine Kirche, eine Taufe, ein Leib, eine Hoffnung, so kann man keine Brüder gegenwärtig oder zukünftig verstoßen." „Friede ist ein heilsam Ding und sehr nötig und gut; aber wenn Friede nicht anders kann erlangt werden als durch Verletzung der Gebote Gottes, so ist Kreuz und Leiden besser denn Friede und Sicherheit." Es sollen daher diejenigen Stände, welche in Zukunft zum Evangelium oder, was in den damaligen Verhandlungen dasselbe ist, zur Augsburgischen Konfession übertreten, von der jetzt verhandelten Konkordia nicht ausgeschlossen werden. — Ein zweiter Punkt, über welchen Philipp gleichzeitig ihre Ansicht hören wollte, betraf das Konzil. Mit Bezug darauf wünschten die hessischen Theologen, es möchten in der darüber zu vereinbarenden Urkunde die Worte, „daß das Konzilium allein nach dem reinen Worte Gottes determinieren soll", ja stehen bleiben. Man richtete sich also entschieden nach dem protestantischen Schriftprinzip. Dieses Gutachten stand in Übereinstimmung mit dem des Celler Superintendenten Urbanus Rhegius.[2]) Philipp trat dem Votum seiner Theologen bei und instruierte dementsprechend seine Gesandten, aber ohne Erfolg. Der Wortlaut des Nürnberger Religionsfriedens vom 23. Juli 1532 erstreckte sich nur auf die damaligen Anhänger der Augsburgischen Konfession.[3]) — Bald brachte darauf in Hessen die innere Entwicklung der Kirche neue Aufgaben; hier war 1532 eine Kirchenordnung ausgearbeitet worden[4]); im Zusammenhang damit beschäftigten sich die hessischen Theologen eifrig mit den Fragen der Kirchenzucht; 1533 waren sie im Schlosse zu Homberg versammelt und hielten dort wahrscheinlich eine Generalsynode.[5]) Zwei Gutachten Luthers und Melanchthons in dieser Sache sind uns erhalten.[6]) Luther schreibt unter dem 26. Juni 1533 an Tilemann Schnabel und die

---

[1]) Text bei Neudecker, Urkunden u. s. w. S. 199. Vgl. Hassenkamp a. a. O. I, 316.
[2]) G. Uhlhorn, Urbanus Rhegius (1861) S. 314 und Hassenkamp a. a. O. I, 317.
[3]) Text bei Luthers Werke v. Walch XVI, 2210. [4]) Richter, K.O. I, 163 f. [5]) Vgl. Hassenkamp a. a. O. II, 1. 559. [6]) Luther an Tilemann Schnabel und die andern hessischen Prediger, die auf dem Schlosse zu Homberg versammelt sind, 1533, Juni 26 bei De Wette IV, 451 f. und Melanchthon an Corvinus, 1533, Juni 25, im Corp. Ref. 656 f.

anderen hessischen Prediger, die auf dem Schlosse zu Homberg versammelt waren; nach dem fast gleichzeitigen Briefe Melanchthons an Corvinus dürfen wir schließen, daß dieser dabei war. Luther lobt ihren Eifer um Einführung strenger Kirchenzucht, hält aber für Einführung einer radikalen Neuerung die Zeit noch nicht gekommen. Man solle allmählich vorgehen und mit der sogenannten „kleinen" Exkommunikation (Ausschließung vom heiligen Abendmahl und vom Pathenrecht) beginnen. Die Exkommunikation mit bürgerlichen Folgen widerrät er; da dieselbe nicht mehr in der Macht der Geistlichen stehe, würde man sich durch ihre Wiedereinführung lächerlich machen. Auch die Durchführung derselben durch den Landesfürsten, worauf die Hessen zu hoffen scheinen, wünscht Luther nicht; er will vielmehr in diesem Stücke („in id officii") eine reinliche Scheidung („vera et certa distinctio") beider Gewalten, der geistlichen und der weltlichen, herbeigeführt sehen. Den Tag zuvor hatte Melanchthon an Corvinus speziell geschrieben und ihm gleichzeitig auf verschiedene ethisch-praktische Fragen Auskunft erteilt, über Wiedererstattung gestohlenen Gutes, wobei Melanchthon die von Corvinus vorgeschlagene Beobachtung von Billigkeit gut heißt[1]), und über den Gebrauch von Trauungsformeln, in Fällen, wo die Braut schon alt ist. Darauf folgt in dem Briefe ein Passus „de studii ratione". Corvinus hat sich also im Jahre 1533 von Melanchthon Rat erholt, wie er seine Studien einzurichten habe, und zwar lassen Melanchthons Worte schließen, daß Corvinus in der evangelischen Theologie erst jetzt ein methodisches Studium beginnt. Nachdem Melanchthon ihm geraten, zum Zwecke der Beredsamkeit weiter auf den Stil zu achten und die besten klassischen Autoren wie den Cicero zu lesen, fährt er fort: „in der Theologie gewöhne Dich an Methode" („in theologicis assuefacito te ad methodum"), und empfiehlt ihm seine eigene, wie er die theologischen Streitfragen in der Erklärung des Römerbriefes und in der Apologie behandelt habe. Diesen didaktischen Rat hat Corvinus treu befolgt; wir sehen ihn von jetzt an in geordneter theologischer Thätigkeit gerade als lehrhaften theologischen Schriftsteller[2]), in geistigem Austausch mit den

[1]) Mel. a. a. O. „Placet mihi, quod scribis, ut habeatur ratio aequitatis, quae est optima omnium legum, etiam divinarum, interpres." [2]) Am 1. Juli 1533 wurde zu Marburg an der Universität unter dem Rektorat des Augustus Sebastianus Nonzenus ein „Antonius Rabe, Marpurg." immatrikuliert (Caesar, C. J., Catalogi Studiorum Scholae Marpurgensis antiquissimi. Marb. Univ.-Progr. 1872, p. 11). Wenn dieser Antonius Rabe mit unserm Corvinus identisch ist, woran ich nicht zweifle (vgl. Ztschr. d. Ges. f. ndsächs. Kgesch. II (1897) S. 310f.), so hat er sich zeitweise Urlaub genommen, um in Marburg Studien zu machen, und hat sich dann als dort wohnhaft angesehen. Das durfte er als hessischer Pfarrer. Denn nach Hildebrand, Urkundensammlung über Verfassung ... der Universität Marburg 1847, S. 16 durften die hessischen Pastoren ihre Pfarreinkünfte in Marburg verzehren, um dort zu studieren, und galten dann als dort „residentes". Vgl. G. Uhlhorn, Ein Sendbrief von A. Cor-

Wittenberger Reformatoren und dem Kreise der Marburger Gelehrten. Die Jahre 1534 und 1535 sind ausgefüllt mit reger schriftstellerischer Thätigkeit. Corvinus' geistige Entwickelung vollzog sich dabei im engsten Anschlusse an Luther.

Der Wittenberger Reformator hatte ihm 1534 eine Vorrede zu einer gegen Erasmus gerichteten Schrift (s. S. 22) geschrieben. Corvinus dankt ihm am 25. November von Witzenhausen aus dafür.[1]) Gleichzeitig gratuliert er Luther zur Vollendung der Bibelübersetzung. Endlich bittet Corvinus ihn wieder um ein empfehlendes Vorwort, diesmal zu seiner Erklärung der Sonntagsevangelien, die, wie wir gleich voraus nehmen, das erste Stück zu der vielgebrauchten, später Postille genannten Schrift des Antonius Corvinus war und 1535 im Druck erschien. Über Inhalt, Zweck und Methode dieses Werkes wollen wir unten besonders handeln; für jetzt genügt die Bemerkung, daß er dieses Buch zunächst für die armen Pfarrer auf den Dörfern, die zum Teil ungeschickt, zum Teil arm seien und nicht viel Bücher kaufen könnten, sodann für arme Bürger, die unter dem Papsttum des göttlichen Wortes beraubt seien, geschrieben hatte. Er habe diese Erklärung in lauterster Gesinnung, aber dabei im engsten Anschluß an Luther abgefaßt. („Te ubique fere secutus sum" schrieb er ihm in demselben Briefe.) Er sei zur Ausarbeitung durch vielseitiges Bitten bewogen worden, um gemäß seiner Begabung an seinem Teile den Gemeinden zu dienen. Auch wollte er sich gegen die Schwarmgeister schützen, wollte auch zeigen, daß er es nicht mit Zwingli halte, vielmehr mit Luther für die Glaubensgerechtigkeit eintrete. Dazu wollte er darthun, daß die Meinung, als ob ganz Hessen Sektierertum pflege und vom Zwinglianismus angesteckt sei, der Wahrheit nicht entspreche. Zwar thue die Obrigkeit in diesem Stücke nicht ihre Schuldigkeit. Doch, ruft er aus, was geht das mich und meines Gleichen an, die wir uns eher in den Tod als von der Reinheit der H. Schrift werden abführen lassen! Das waren für Luther Worte nach seinem Herzen. Daher er gern (1535) eine Vorrede dazu schrieb. An dieser Postille gefalle ihm sehr, urteilt Luther, daß

vinus (Gött. 1853). S. 5f. So konnte er sich mit Fug und Recht „Antonius Rabe Marpurgensis" nennen. — In Witzenhausen hielt er sich einen Hülfsgeistlichen (Sacellanus". Denselben erwähnt er selbst im Jahre 1541, P. Tschackert, Briefwechsel u. s. w. Nr. 121). Dem entspricht, daß sich Corvinus in einem Briefe am 2. Dezember („I. Advent") 1537 an Philipp von Hessen als „Pfarrer zu Witzenhausen, jetzund zu Marburg" unterschreibt. Siehe P. Tschackert, Briefwechsel u. s. w. Nr. 48. — Ähnlich wie Corvinus hat es sein Freund, der hessische Pfarrer Joh. Kymäus gemacht, der 1528 Prediger in Allendorf war und sich 1529 in Marburg immatrikulieren ließ; und der Pfarrer Jürgen Thomas von Allendorf und Northeim wollte 1540 auch nach der Universität Marburg zum Studium ziehen (P. Tschackert, Briefwechsel Nr. 87).

[1]) Tschackert, Briefwechsel u. s. w. Nr. 13, wo die Fundorte des Textes angegeben werden.

sie so kurz, fein, rein bei dem Evangelium bleibe; er hält sie für nützlich zum Vorlesen vor dem Volke von Wort zu Wort und wünscht, daß jemand auch die Episteln auf diese Weise kurz auslegte.[1]) Corvinus ließ sich das nicht zweimal sagen. Nachdem er 1536 im Frühjahr erst noch die Evangelien, die an den vornehmsten Festen (der „Heiligen") gepredigt werden, ausgelegt und 1537 hatte im Drucke ausgehen lassen, erschien in demselben Jahre (1537) die Auslegung der Episteln, zu der Luther wieder eine kraftvolle Vorrede schrieb.[2]) Nehmen wir noch den Stoff zu sechs Predigten über die Passion Christi hinzu, so haben wir zusammen sieben Bände in Oktav, eine kleine Predigtbibliothek, durch welche Corvinus im Kreise des lutherischen Protestantismus mit einem Schlage nächst Luther der wohl am meisten bekannte und populäre Postillenschreiber geworden war.

Zu Melanchthon unterhielt er, wie wir sahen, ebenfalls längst angenehme Beziehungen. Dieselben wurden befestigt, als er mit dem geliebten Lehrer im Dezember 1534 in Kassel zusammentraf. Melanchthon war damals durch den Landgrafen Philipp dahin berufen worden, um sich mit Martin Butzer wegen Herstellung einer Konkordie in der Abendmahlslehre zu besprechen. Ungefähr am 12. Dezember 1534 war er dahin abgereist. Butzer näherte sich hier der lutherischen Anschauung so, daß darauf hin im Jahre 1536 die Wittenberger Konkordie zwischen den Wittenberger und oberdeutschen Theologen zu stande kam.[3]) Nachdem man gegen Ende 1534 auseinander gegangen war, sandte Melanchthon auf der Rückreise seinem Freunde Corvinus am 2. Januar 1535 ein Neujahrsgedicht.[4]) Aus dem beigegebenen Begleitbriefe Melanchthons an Corvinus darf man schließen, daß dieser selbst als „Engel" des Friedens in Kassel mitgewirkt hat.[5])

Bei diesen regen geistigen Beziehungen, in denen sich Corvinus bewegte, ist es nun nicht auffällig, daß er, der als Lehrer der Pfarrer aufgetreten war, seine wissenschaftliche Fähigkeit dazu sich auch von Universitäts wegen

[1]) Luthers Werke, Erl. Ausg. 63, 348 f. [2]) A. a. O. 63, 350 f. Der Titel ebendas. [3]) Er und die oberländischen Prediger bekennen, „daß der Leib Christi wesentlich und wahrhaftig empfangen wird, daß Brot und Wein Zeichen sind, mit denen zugleich Leib und Blut gereicht und genossen werden, daß Brot und Leib nicht vermittelst Vermischung ihres Wesens miteinander verbunden sind, sondern durch sakramentliche Vereinigung." Corp. Ref. II 807. Vgl. Carl Schmidt, Philipp Melanchthon. Elberf. 1861, 319 f. — Corvinus' Begegnung mit Melanchthon in Kassel wird auch erwähnt in Collmann's Manuskript über A. Corvinus auf der Ständ. Landesbibl. zu Kassel S. 134. [4]) „De angelico carmine". Es ist das Gedicht „Quare ad pastores vox nuntia venit" etc. Text bei P. Tschackert, Briefwechsel des A. Corvinus, 1535, Jan. 2. [5]) Corp. Ref. II, 807—814. „Te quoque", schreibt Melanchthon, „angelum talem esse statuo, qui hoc carmen coeleste (den Lobgesang der Engel an die Hirten bei Bethlehem) praecinat populis et divina dona praeferat ad ecclesiam" (a. a. O. 813). Dort ist aber irrtümlich ein Gedicht „Fixa viatori" etc. von Glandorpius als melanchthonisch citiert. Vgl. P. Tschackert, Briefwechsel des A. Corvinus 1539, Juli.

öffentlich bezeugen ließ, indem er die Würde eines „Magister liberalium artium" annahm. Er wurde gemeinsam mit seinem Freunde Justus Winther, der 1530 und 1531 in der Göttinger Reformation geholfen hatte und damals Prinzenerzieher in Kassel war, am 12. November 1536 in Marburg promoviert.[1])

Corvinus' Promotion ist aber nur ein Bruchstück aus seinen vielfachen Beziehungen zu dem Marburger Gelehrtenkreise, in dessen Mittelpunkte damals der Dichter Eobanus Hessus stand. In dessen Freundeskreise ist Corvinus eine wohlbekannte und beliebte Persönlichkeit. Enge Beziehungen zu diesem Kreise wurden schon durch Corvinus' eigene Studien nahe gelegt; denn er beschäftigte sich in jenen Jahren wie zahlreiche Gebildete in Deutschland mit Erasmus' Schriften. Die didaktische Schrift „Apophthegmata" aus dem Jahre 1534 kennen wir bereits (S. 15). In demselben Jahre folgte eine Schrift von Corvinus über die Erasmischen Einigungsbestrebungen. Sie hat den Titel „Quatenus expediat editam recens Erasmi de sarcienda ecclesiae concordia rationem sequi, tantisper dum apparatur synodus, Judicium Antonii Corvini". Mit einer Vorrede Luthers erschien sie zu Wittenberg 1534.[2]) Wir verweilen

[1]) C. J. Cäsar, Catalogi studiosorum scholae Marpurgensis antiquissimi particula. (Marb. Univ.-Progr. 1872), p. 23. Im Jahre 1537 schreibt er sich M. Ant. Corvinus z. B. auf dem Titelblatte und in der Dedikation der Colloquia theologica, Arg. 1537; auch auf dem Titelblatte von „Die Passion Christi" 1537. Wittenbg. — Von da an bezeichnet er sich nicht mehr als „Zythogallus". — „Doktor der Theologie" ist Corvinus aber nie gewesen. Von 1542 an war Winther Superintendent in Rothenburg in Hessen, als welcher er sich 1557 emeritieren ließ.

[2]) Exemplare in Berlin und in Marburg. Neudruck in Dav. Chytraeus, Historia Augustanae Confessionis (lat. Text). Francof. ad M. 1578. 4°. p. 588—609. Vgl. dazu Seckendorf, Hist. Lutheranismi, Lib. III, § 20, p. 53 (dort Druckfehler: sancienda). Derselbe hat aber nur die Vorrede Luthers gekannt. Die Abhandlung von Erasmus „De amabili ecclesiae concordia liber, Enarratio Psalmi LXXXIII (Hebr. LXXXIV)" steht in Opera Erasmi. T. V., Basileae 1540, Fol. 394—425; besonders ist zu beachten Fol. 419—424; diese Partie ist excerpiert von Seckendorf, Hist. Luth. Lib. III, p. 49 sqq. Erasmus lehrte über freien Willen, Glauben, Rechtfertigung, gute Werke, Messe, Opfer, Anbetung der Hostie, Heiligenanrufung, Bilderverehrung u. s. w. gemäßigt katholisch, dabei in so gewundenen Ausdrücken, daß die ganze Sache auch als ein Entgegenkommen gegen die gebildeten Lutheraner beurteilt werden kann, zumal er angeblich den Nachdruck überhaupt nicht auf die Worte, sondern auf die Sache legt („De verbis nulla sit digladiatio, modo de re conveniat"). Er wünschte nur Abstellung „offenbarer Schäden", die katholische Kirche mit ihrer Verfassung, ihrem Kultus und ihren Dogmen sollte sachtich bleiben, was sie war. „Quid nobis felicius, si positis dissidiis concordes versemur in domo Domini?" Nach hoher Belobigung des Kaisers Karls V., des Königs Ferdinand, des Papstes und der Kardinäle schließt er mit verstecktem Seitenhieb auf Luther (Fol. 425): „Nunquam habuere felicem exitum ausus Cyclopici et inconsulta temeritas" ... „Ergo si moderatis consiliis affectibusque sedatis incubuerimus ad sarciendam ecclesiae concordiam, fiet, quod vaticinatur Esaias „„et sedebit populus meus in pulchritudine pacis et in tabernaculis fiduciae et in requie

einen Augenblick bei dieser Angelegenheit. Luther berichtet in seiner Vorrede zu dieser Schrift von Corvinus zunächst, daß der Drucker ihn um eine Vorrede ersucht habe; aber das Buch empfehle sich ihm selbst durch seinen Inhalt, durch die Eleganz des Stiles und durch die Besonnenheit des Autors; Luther gesteht gern, daß es nicht seine Art sei, in einer solchen Sache so gefällig und sanft („tam placide et leniter") zu verfahren. Luther unterscheidet nun [und das sollte nach Seckendorfs Urteile programmatisch für alle Unionsbestrebungen sein [1]] die Eintracht im Glauben („concordia fidei") und die Eintracht in der Liebe („concordia charitatis"). Die Konkordie der Liebe haben er und die Seinen mit gutem Gewissen gesucht; aber die Konkordie des Glaubens oder der Lehre Christi mit den Papisten lehne er entschieden ab, „weil die Gegner nichts glauben oder glauben wollen". Die Gegner rufen immerfort „Kirche, Kirche, Kirche" und stellen diese papistische Kirche über die H. Schrift; Erasmus aber bestärke sie darin, indem er verspreche, nur ihr zu folgen; dabei lehre er aber noch dazu alles zweifelhaft und unbestimmt. Ihnen gegenüber sei der einzige Weg, in Liebe mit ihnen Geduld zu haben und ihren Haß und ihre Bosheit mit ruhigem Geiste zu ertragen. Corvinus, der seine Schrift als Dialog zwischen sich und einem fingierten Erasmianer Julianus schrieb, tritt darin als entschiedener Anhänger und Verteidiger „der lutherischen Lehre" auf. Alle Hauptmomente der Lehre des Erasmus werden durchgesprochen und im besonnen lutherischen Sinne vom Schriftprinzip aus abgelehnt, aber die Liebe und Achtung vor dem großen Gelehrten nirgends verleugnet. [2])

Das Papsttum wird von Corvinus als eine Tyrannei der Gewissen, das Priestertum als Erfindung, das Mönchtum als satanisch und unerträglich beurteilt („monasticen Satanam autorem habere ferrique non posse"); er trägt im Unterschiede von Erasmus die lutherische Rechtfertigungslehre vor und im Zusammenhange damit die Ablehnung des Meßopfers und des Heiligenkultus (aber die religiösen Bilder will er nicht abschaffen; interim — pacis studio — imagines ferimus"). [3]) Auch die Privatbeichte wird von Corvinus nicht verworfen, der Hauptnachdruck aber auf die Beichte vor Gott gelegt. Die Seelenmessen werden rückhaltslos abgethan. Das Abendmahl aber wird in höchsten Ehren gehalten, auch die Ceremonien und Gebete, die mit dem Worte Gottes nicht streiten, gewissenhaft beobachtet. So standen 1534 Luthertum und Erasmianismus einander gegenüber. Noch in demselben

opulenta"" jamque simul omnes uno ore gratulantes nobis invicem dicemus „„quam amabilia tabernacula tua, domine virtutum.""

[1]) Seckendorf a. a. O. p. 53—55. [2]) In dem Texte bei Chytraeus a. a. O.: S. 604: „Quamquam . . . vere magnus vereque admirabilis ob eruditionem apud nos sit Erasmus, tamen tantus non est, ut in gratiam ipsius manifestam veritatem abnegare vel possimus vel debeamus." [3]) A. a. O. S. 607.

Jahre überzeugte sich indes Corvinus, daß er sich in seiner Hoffnung auf Gewinnung des Erasmus und seiner Anhänger getäuscht hatte. In dem schon oben (S. 20) angeführten Schreiben an Luther gab er dieser Stimmung Ausdruck[1]); ebenso später, im Jahre 1544 in der zweiten Ausgabe der eben besprochenen Schrift, wovon unten noch näher die Rede sein wird.

Corvinus wußte sich in dieser seiner Gesinnung in inniger Gemeinschaft mit zahlreichen, meist ihm befreundeten hessischen Theologen, Adam Kraft aus Fulda (dem Superintendenten und Professor zu Marburg), Johannes Campis (Hofprediger zu Kassel † 1536), Johann Drach (Professor zu Marburg), Gerhard Noviomagus, Johann Rosenleben (Pfarrer in Marburg), Johann Lonicer, Tilemann Schnabel, Johann Rymäus, Daniel Greser (Pfarrer in Gießen), mit Johannes Campis' erstem Nachfolger, dem Superintendenten Johann Fontius, Justus Winther (dem Prinzenerzieher in Kassel, den wir schon oben kennen lernten —) und anderen mehr. Am Hofe zu Kassel erfreute er sich der Gunst des Kanzlers Johann Feige (Ficinus) und der Freundschaft der Sekretäre Johann Lersener, Nordeck und Johannes Creuter.

Da es aber damals eine Scheidung der Fakultäten (wie sie nach Melanchthons Tode eintrat) noch nicht gab, so verkehrte der Theologe gern mit den Vertretern der andern Wissenschaften, voran mit den Humanisten. Unter diesen ragte der schon genannte Eobanus Hessus († 1540) hervor, der seit 1536 an der jungen Universität Marburg lehrte, als der „hessische David" gefeiert, ein weltberühmter Poet, der den Psalter in elegische Verse übertrug, innig befreundet mit Melanchthon und Camerarius, immer gastfrei, gewöhnlich in Geldnot und dem Wein stark ergeben. Im Jahre 1536 hatte er für Corvinus ein Empfehlungsgedicht zu dessen Schrift „Loci" an den hessischen Kanzler Feige geschrieben. Es ist vor den „Loci" gedruckt, über die wir unten sprechen wollen. Um Eobanus gruppierten sich die Magister Capella, Nigidius, Rudolphi u. a. Aus diesem Verkehr hat sich ein niedliches Einladungsgedicht erhalten, durch das Eobanus Hessus seinen „besten Corvinus, den süßen Genossen seiner Freundschaft", der sich mit dem hessischen Sekretär Johannes Creuter (1540) in Marburg aufhielt, zum Schachspiel zu sich ladet.[2]) Dieses Gedicht aber und zwei Briefe Eobans

[1]) Erasmum honorificentius ibi et modestius ac merebatur tractavimus. Quorsum enim attinet modeste cum eo agere, qui, quantumvis sincere et candide omnia scribamus, modestiam tamen nostram vel fucum interpretatur vel adulationem? Donabam, cum libellum istum scriberem, eruditioni illius adhuc aliquid. At nunc ... talem video, ut omnino de resipiscentia illius desperarim. Proinde valeat adeoque Batavis suis posthac philosophiam suam obstrudat." [2]) In Eobanus Hessus, Epistolae familiares, Marb. 1543. 4°. p. 244. Neugedruckt bei Krause 2, 216 und bei P. Tschackert, Briefwechsel des A. Corvinus, Nr. 111.

aus demselben Jahre an den Leibarzt Burkhard Mithoff und an Corvinus lassen schließen, daß die Marburger Humanisten der Becherfröhlichkeit in starkem Maße huldigten.[1]) Im Jahre 1538 gab Hessus dem nach Wittenberg reisenden Corvinus die für Melanchthon geschriebene „Elegia de Calumnia“ mit und setzte ihr ein Gedicht an Corvinus („Corvino jam abituro“ voran.[2])

Überblicken wir diesen weiten Kreis geistig angeregter und vielseitig thätiger Männer, Humanisten und Theologen, so versteht man das Hochgefühl, mit welchem Corvinus gelegentlich den Landgrafen Philipp darauf aufmerksam machte, daß — abgesehen von den Persönlichkeiten Luthers und Melanchthons — Hessen wohl mit Kursachsen wetteifern könne.

Während Corvinus in diesem Freundeskreise, soweit er als Pfarrer von Witzenhausen fern sein konnte, seinen geistigen Arbeiten oblag, traf ihn der Befehl, mit den gefangenen Häuptern der Münsterschen Sozialrevolution behufs ihrer Bekehrung vor ihrer Hinrichtung Unterredungen anzustellen.

Im Jahre 1533 war der Schneidergeselle Johann Bockelson, der uneheliche Sohn einer Magd aus dem Münsterlande, welchen zu Leyden Verwandte erzogen hatten (daher Johann von Leyden genannt), nach Münster zurückgekehrt und dort von dem „Propheten“ der Wiedertäufer Matthys bekehrt worden. Bald wurde der körperlich und geistig reich begabte 25jährige junge Mann dessen feurigster Apostel. 1534 fiel Matthys; Bockelson trat an dessen Stelle und ließ sich zum „Könige“ des Erdkreises proklamieren, um das tausendjährige Reich Christi herbeiführen. Die Greuel dieses Münsterschen Reiches sind bekannt.[3]) Um ihren Tollheiten eine geistige Unterlage zu geben, veröffentlichten die Münsterschen Wiedertäufer ein Buch über „die Restitution, d. i. Wiederherstellung, des Reiches Christi“, und die „Verborgenheit der Schrift“ und sandten es dem Landgrafen von Hessen zu (Januar 1535).

[1]) In einem Briefe des Eobanus Hessus von 1540 (bei P. Tschackert, Briefwechsel u. s. w., Nr. 91), den derselbe „plane ebrius“ schreibt, erwähnt er eine damals angeblich vorgekommene „immensa ebrietas Corvini“. Der Briefschreiber war aber so betrunken, daß selbst seine Schriftzüge unsicher und undeutlich sind. Unter solchen Umständen ist an sich auf diese Nachricht kein Gewicht zu legen. — Ich erwähne aber dazu als Thatsache, daß Corvinus damals überhaupt, wahrscheinlich infolge von geistiger Überarbeitung, so sehr an Schwindel litt, daß er Ende 1539 die Kanzel kaum noch besteigen konnte (vgl. P. Tschackert, a. a. O. Nr. 84).

[2]) Eobani Hessi Elegia, recens scripta (de calumnia). Am Ende: Martiburgi. Calendis Maji. M.D.XXXVIII (5 Bl. 4°). Voran das Gedicht: „Antonio Corvino, jam abituro Eobanus scribebat“. In den Neudrucken der Elegie fehlt das Gedicht an Corvinus. Alle meine Bemühungen, den Urdruck aufzufinden, sind vergeblich gewesen; in Marburg, Berlin, Göttingen, Wolfenbüttel, Hamburg, Zwickau, München, Hannover u. s. w. ist er nicht vorhanden. — Ich berichte also nur nach Krause a. a. O. 2, 211 Anm. 1.

[3]) Vgl. z. B. Kurtz, Lehrb. d. Kirchengesch. 13. Aufl. (1899), § 150, 9.

[4]) Der Verfasser war der wiedertäuferische Theologe Bernhard Rothmann; der Titel lautet: „Van Verborgenheit || der Schrift des Rykes Christi, unde

Als Philipp es durchblättert hatte, befahl er seinen Theologen, es sofort zu widerlegen. Am 16. Februar 1535 war die „Antwort“ zu Kassel fertig. Als Verfasser darf Corvinus angenommen werden. Der gedruckte Text ist außer von ihm noch von Johannes Campis, Johannes Fontius, Johannes Kymäus und Johannes Lenyngus unterschrieben; er ist datiert „Kassel, Anno 35, Mense Majo“ und hat den Titel „Eine kurze und in der Eile gestellte Antwort etlicher Prädikanten in Hessen auf das Buch der Wiedertäufer zu Münster „Von Verborgenheit der Schrift“.[1])

Mit unverblümter Deutlichkeit wirft diese Denkschrift den Münsterschen Schwärmern vor, daß sie „aus dem Reiche Christi, das ewig ist, ein zeitliches vergängliches Reich machen“ und die Christen aus dem hellen Lichte des Evangeliums zurück in das Alte Testament werfen, zu den Figuren, die doch in Christo ihr Ende haben. Offenb. Joh. 19 und 20, auf welche sich diese neuen Chiliasten berufen, sei geistlich zu verstehen. Das Gericht über die Gottlosen werde nicht durchs Schwert oder weltlicher Weise, sondern durch

van dem || Daghe des Heeren, durch de Gemeinte Christi tho || Münster. 1535. In der II. Maendt. Bog. A—L. 4°. Exemplar in Göttingen, Univ.-Bibl. — Neudruck in Bernhard Rothmanns Schriften herausgegeben von Hochhuth. 1. Gotha 1857. Inhalt: Das Reich Christi liegt in der Schrift verborgen wie in einem Schrein; die „prinzipale rechte Schrift“ sind aber „Moses und die Propheten“. „Das Neue Testament und andere Bücher“ sind mehr ein Nachweis, daß die prinzipale Schrift „wahrhaftig in Christo vollbracht ist“. Der Schlüssel der Schrift besteht in dem gläubigen Vollbringen des Willens Gottes. Das ist auch der rechte Schlüssel zum Reiche Gottes. Zur Herstellung desselben ist rechter Glaube und Erkenntnis des lebendigen Christus nötig; diese gipfelt in der Liebe, die als „das schöne, lustige Leben in Christo“ beschrieben wird, „damit das Herze fluet, und der Mensch ganz in Gott verschmolzen und teilhaftig der göttlichen Natur mit Gott ganz vereinigt wird“. Nun soll und muß alle Schrift hier auf Erden vollbracht werden; es tritt „die Restitution aller Dinge“ ein, welche Gott gesprochen hat durch den Mund aller seiner heiligen Propheten „von der Welt an“. Die „Gerechten mögen sich freuen daß ihre Erlösung nicht weit ist“. Gott „wolle seinen starken Arm gewaltiglich ausstrecken, seinen David und sein Volk lehren streiten und ihre Finger schicken zum Kriege, auf daß bis an alle Enden der Erden seine Herrlichkeit möge in seinem Volke bekannt werden“.

[1]) Gedruckt in [Ant. Corvinus,] „Acta: Handlungen: || Legation vnd schri- || ffte: so durch den durchl. hochgeb. Fürsten u. Herrn Philipsen„ || Landgrauen zu Hessen etc. Inn der Mün- || sterschen sache geschehen, zusa- || men gepracht. Durch || Antonium Corvinum. || Item || Gespreche vnd Disputation Antonii Corvini vnd Joannis Kymei mit dem Münsterschen König, mit Knipperdolling vnd Krechting, ehe denn sie gerechtfertigt worden sein, gehalten im Jenner Anno MDXXXVI“. || Jenes: Bogen A bis L, dieses: Bogen a bis h; beide in 4°. — Am Schlusse: Gedruckt zu Wittemberg durch Georgen Rhaw. (Exemplare: Kön. u. Prov.-Bibl. Hannover; Univ.-Bibl. Marburg, Herzogl. Bibl. Wolfenbüttel u. a. m.). Neudrucke in Luthers Werken, Wittenberger Ausg. T. II der deutschen Schriften, S. 428—473 und bei Seckendorf, Hist. Luth., Scholia Nr. 40. — Über eine Handschrift der hessischen „Antwort“ s. P. Tschackert, Briefwechsel u. s. w. Nr. 18.

das Wort Gottes geschehen. Christus und die Seinen regieren auf Erden geistlicher Weise. Neben der sachlichen Widerlegung läuft der Spott über „des gewaltigen Schneiders Königreichs Genossen", die des allen Christen anbefohlenen Kampfes wider Sünde, Tod, Teufel und Hölle gar nicht mehr bedürfen, sondern diese Geister durch ihre weit berühmten guten Werke, Vielweiberei, den Leuten das Ihrige nehmen etc., längst überwunden und ihnen mit den Nadeln ihres Schneiderkönigs die Augen ausgestochen haben. „O du elender Geist, wie grob und unverschämt läßt du dich bei deinen Münsterschen merken! . . . . Es heißet nicht: o, ihr Jünger, schlagt weidlich drein, würget die Ungerechten, tödtet die Gottlosen, vergeltet euren Feinden, wie ihr Münsterschen aus dem alten Mörder, euerm Vater, lehret, sondern: stecket ein euer Schwert; widerstrebet nicht dem Bösen; mein ist die Rache; habt Friede mit jedermann; liebet eure Feinde. Denn das muß ewiglich, dieweil Christen auf Erden sind, wahr sein und bleiben, was Paulus sagt: alle die gottselig in Christo leben wollen, werden Verfolgung leiden müssen, und was Christus geredet: wer das Schwert nimmt, soll durchs Schwert umkommen. Diese Worte sollt ihr nicht auslecken, oder müsset Zungen und Hals dran lassen."

Indes, diese Belehrung war in den Wind gesprochen. Die Wiedertäufer beharrten in ihrer Verbleudung. So traf sie ihr Verderben. In der Johannisnacht 1535 zeigte ein Überläufer den Landsknechten der Belagerer einen Weg auf die Mauer der Stadt. Trotz verzweifelter Gegenwehr fiel sie in die Hände der Sieger; Rothmann fand im Gewühl des Kampfes seinen Tod; aber der „König" Johann, sein geistlicher Berater Knipperdolling und sein Kanzler Krechting wurden gefangen genommen. Die Stadt Münster kam wieder in die Botmäßigkeit des Bischofes Franz von Münster, Osnabrück und Minden, eines geborenen Grafen von Waldeck, und eine ausgesucht schlimme Bestrafung stand den gefangenen Führern der Schwärmer bevor.

Ehe es indes dazu kam, wollte der Bischof von Münster doch den Versuch machen, sie von der Verkehrtheit ihrer Ansichten abzubringen. Diese Aufgabe konnte natürlich nur besonders geeigneten Theologen zugemutet werden. Der Bischof wandte sich deshalb schriftlich an den Landgrafen Philipp von Hessen. Dieser willigte ein und schickte ihm Antonius Corvinus, der — wie die Osnabrücker Bischofschronik schreibt — „tapfer gegen die Artikel der Wiedertäufer geschrieben hatte", und seinen Gesinnungsgenossen Johann Kymäus. Am Abend Andreä Apostoli, d. i. den 29. November, 1535 kamen sie bei dem Bischofe an, und einer nach dem andern hat vor ihm zu Iburg im Bistum Osnabrück gelehrt und gepredigt.[1])

---

[1]) Osnabrücker Geschichtsquellen. Bd. II. Die niederdeutsche Bischofschronik bis 1553, bearb. v. F. Runge. Osnabrück 1894, S. 263 f.

Corvinus ist des Lobes über diesen Bischof voll. In einem Sendschreiben an Spalatin[1]) aus dem Jahre 1536 charakterisiert ihn Corvinus als einen „guten, feinen, menschenfreundlichen und lauteren Mann“; er preist seine „ausgezeichneten und wahrhaft heroischen Gaben des Körpers und des Geistes“ und gesteht, daß er ihn „von Herzen lieben, achten und verehren muß“. Seiner echt adeligen Hofhaltung spendet er das höchste Lob; die Geschäftsführung sei gebildeten, frommen und erfahrenen Männern anvertraut. Corvinus und Kymäus seien von ihnen mit einer Liebenswürdigkeit behandelt worden, als ob sie ihre leibhaftigen Brüder wären, was die beiden Theologen ihnen nie vergessen werden. Darauf wurden sie zu den Gefangenen geschickt, nachdem diese schon etliche Monate im Gefängnis gesessen hatten. Der „König“ war in dem festen Schlosse Bevergern in der Grafschaft Tecklenburg, Knipperdolling und Krechting aber in der Stadt Horstmar nahe bei Steinfurt festgesetzt. Die Besprechungen, welche Corvinus und Kymäus mit ihnen im Januar 1536 gehabt, sind von diesen Theologen schriftlich aufgezeichnet, und von Corvinus im März desselben Jahres im Druck herausgegeben worden.[2]) Wir folgen seiner Darstellung.

Der „König“ wurde aus dem Gefängnis zu den hessischen Theologen auf eine Kammer geführt und in Gegenwart des bischöflichen Amtmanns Nicolaus von Münchhausen und des bischöflichen Kaplans Johannes von Siburg verhört.[4]) Es war Winter; die Theologen grüßten den „König“ freundlich, hießen ihn am Feuer Platz nehmen und brachten das Gespräch alsbald auf sein „Reich“. Der „König“ war bereit, seine Thaten und seine Lehre vor Gott und jedermann wohl zu verantworten, stützte sich auf eine phantastische Erklärung des 1000jährigen Reiches in der Apokalypse Johannis Kap. 20 und blieb bei der Auffassung eines leiblichen Reiches Christi, während die beiden Theologen ein geistliches annahmen. Dabei erzählte der „König“, wie er aus Anlaß einer Offenbarung eines Münsterschen Propheten, Namens Dusentschur, vom Rat und der Gemeinde zu Münster zum „Könige“ aufgeworfen worden sei. Es folgte dann der Artikel „von der Obrigkeit“. Da half sich der „König“ mit dem Worte Petri (Apostelgeschichte 5, 29) „man muß Gott mehr gehorchen denn den Menschen“ und

[1]) Ant. Corvinus, De miserabili Monasteriensium anabaptistarum obsidione etc. Libellus ad Georgium Spalatinum scriptus. Marpurgi 1536. Kl. 8°. (Göttinger Univ.-Bibl.) Blatt 6vo. (Auf Wunsch Spalatins suchte damals Corvinus in den Münsterschen Archiven und Bibliotheken Nachrichten über die Irmensäule, für die sich der kurfürstliche Hofhistoriograph Spalatin interessierte). [2]) Die Zeit dieser Gesandtschaft ergiebt sich aus der Nachricht Corvins im Libellus ad Spal. (s. Anm. 1), Bl. $b_3$vo, daß die Gefangenen nach den Unterredungen mit Corvinus und Kymäus „non diu in vinculis habiti, sed statim Monasterium, mactandi videlicet, ducti sunt“. Sie wurden aber am 22. Januar 1536 hingerichtet. [3]) Acta u. s. w. s. S. 26, Anm. 1. [4]) Hamelmann, Opera geneal.-hist. (Lemgo 1711) S. 1289.

rechtfertigte dadurch seine Rebellion. In Bezug auf die Rechtfertigung des Sünders vor Gott allein durch den Glauben wußte der „König" den Prädikanten nichts Erhebliches zu erwidern. Was die Taufe anlangt, so verwarf er hartnäckig die Kindertaufe und hielt aus „Gottes Geist und dem Evangelium" die Taufe von Erwachsenen als die einzig berechtigte; von dieser Ansicht war er durch nichts abzubringen. In Sachen des Abendmahls habe er es früher mit Zwingli gehalten, finde aber jetzt, daß die Einsetzungsworte „in ihrer Würde müssen stehen bleiben"; doch verwarf er die Lehre, daß auch die Ungläubigen Leib und Blut Christi empfangen. Von der Menschwerdung Christi hatte der „König" wieder eine eigene Ansicht, daß Christus wohl vom heiligen Geist empfangen und von Maria geboren sei, aber nicht Fleisch von ihr angenommen habe; er lehrte so, um gewiß zu sein, daß der Sohn Gottes sein Blut, nicht Marias Blut vergossen habe.[1]) Den Beschluß der Disputation bildete das Kapitel vom Ehestande. Der „König" verteidigte die fakultative Vielweiberei mit Begründung aus dem Alten Testamente: 1. „was (dort) den Vätern frei gewesen ist, warum sollte solches uns verboten sein?" 2. mit dem Spruche (Gen. 2) „Wachset und mehret euch". Die Prädikanten erwiderten, daß es mit den Vätern des alten Testamentes eine andere Bewandtnis gehabt habe als jetzt mit den Christen: „Die Väter sind gewesen unter dem Gesetz, da die gemeine Polizei die Kebsweiber noch nicht verboten hatte. Wir zweifeln aber nicht, (daß) wenn eine beständige Polizei und Regiment gewesen wäre, wie es jetzt ist, die Väter sich auch darnach würden gehalten haben. Über das wissen wir, daß Gott den Vätern viel zu gute gehalten hat, was er uns schwerlich zu gute halten würde, wenn wir solchen Beispielen, ohne Gottes Wort und Befehl, wie die Affen wollten nachfolgen." Ferner „beweist der Spruch „Wachset und mehret euch" noch nicht die Vielheit der Weiber". Denn das „Wachsen und Mehren soll billigerweise also geschehen, daß es Gottes Wort und gemeiner Polizei und Ehrbarkeit nicht zuwider sei." Der „König" aber blieb halsstarrig bei „den Vätern" und dachte nicht daran, in der Polygamie Irrtum oder unchristliche Neuerung zu sehen. Alle Belehrung war, wie es schien, vergeblich. Mit diesem Resultat schloß der erste Versuch zur Bekehrung des verstockten Sünders.

Etwa acht Tage darnach, als die Prädikanten bereits nach Horstmar weiter gezogen waren, kam der Amtmann von Bevergern, Nicolaus von Münchhausen, ihnen nach und überbrachte die Bitte des „Königs", ihn wieder zu besuchen und weiter mit ihm zu verhandeln; er wolle sich nun-

[1]) Corvinus und Kymäus sagen bei dieser Gelegenheit u. a.: „Es wäre vonnöten, daß unser Urbanus Rhegius noch mit einem Buche käme und euch eure Muttersprache verstehen lehrete. Sonst werdet ihr euren tölpischen Eselskopf schwerlich unterweisen lassen." Am Schlusse der Darstellung dieses Artikels verweisen sie dazu den Leser noch ausdrücklich auf denselben „Urbanum Rhegium, der überall wohl davon geschrieben".

mehr „glimpflicher" denn vorhin finden lassen. Mit Erlaubnis des Bischofs von Münster kehrten sie darauf nach Bevergern zurück und verhandelten aufs neue zwei Tage mit ihm. Er zeigte sich wirklich entgegenkommend. Aber die Prädikanten gewannen die Ansicht, daß er es nur auf Rettung seines Lebens abgesehen habe. Um indes sicher zu gehen, schrieben sie, was er ihnen über die erwähnten sieben Artikel jetzt nachgab, auf, lasen ihm dies vor und baten ihn, es mit eigener Hand zu unterschreiben. Das that er auch mit den Worten „ick Johan von Leiden, met mynder eighene Hand ondertekent." Dieses Protokoll enthält zu allen sieben Artikeln einen bald vollständigen, bald teilweisen Widerruf des „Königs", z. B. er habe jetzt, im Gefängnis, erkannt, daß das Reich Christi bis zur Auferstehung ein „geistliches" sei und im Worte, Geist und Glauben stehe", daß die Obrigkeit Gottes Ordnung sei, welcher man um des Gewissens willen gehorchen müsse, „wenn sie gleich Türken oder Buben wären". Selbst in Sachen der Taufe wollte er, obgleich er die Kindertaufe nicht für recht zu erkennen vermöge, die Anabaptisten dahin bereden, der Obrigkeit in allen Dingen gehorsam zu sein; nur solle man die Herzen der Anabaptisten frei und ungezwungen lassen. Über den Ehestand endlich bekannte er jetzt, daß sie in diesem Artikel „zu geschwinde gefahren seien, und wenn er solchen Verstand gehabt, wie er ihn jetzt habe, wollte er weislicher darin gefahren sein; aber der Prophet habe sie hierin zu ferne geführt. Doch wisse der König, daß es ein frei Ding vor dieser Zeit sei; jetzt aber solle man sich hierin billig gemeiner Polizei gleichförmig halten." Corvinus aber begleitete dieses Bekenntnis des „Königs" im Druck mit dem Nachwort: „ein Bubenspiel ists, ein Bubenspiel bleibts; Gott wolle uns vor Irrtum, Sünden und Schanden behüten ewiglich."

Mit Knipperdolling und Krechting, die im Gefängnis zu Horstmar gehalten wurden, hatten Corvinus und Kymäus erst eine kurze mündliche Disputation. Da die beiden Gefangenen aber dabei „sehr ungeschickte Antworten" gaben, sandten die Prädikanten ihnen Tinte und Papier in das Gefängnis mit einer schriftlichen Bitte, daß sie ihre Meinung über die besprochenen Artikel „schriftlich wollten zu verstehen geben". Das thaten sie und schrieben erstens über die „Mortifikation", ob sie dem Glauben vorangehe oder ihm nachfolge; darüber machten sie ein „unnötig Geschwätz", kamen aber schließlich zu dem Resultat, daß eines nicht ohne das andere sein könne. Zweitens „warum die Kinder zur Vergebung der Sünde nicht zu taufen seien". Antwort: Die Kinder bekommen Gnade durch das Wort „Lasset sie zu mir kommen", nicht durch die Taufe. Drittens in Bezug auf die Gütergemeinschaft schrieben sie: es sei je klar, daß die Christen im Anfang des Evangelii die Güter gemein gehabt haben; durch das Anwachsen der Gemeinden habe die Gütergemeinschaft fallen müssen; übrig geblieben aber sei die brüderliche Liebe, die sich der Armen Notdurft annehme.

Viertens zur Frage, ob zum Reiche Christi in der Auferstehung die Ungläubigen samt den Gläubigen auferstehen sollen, schrieben sie: Christus sei ein König, müsse also auch ein Reich haben, darin eitel Gerechtigkeit wohne. Ob zu demselbigen Reiche die Gläubigen samt den Ungläubigen auferstehen werden, seien sie, obwohl sich die Schrift allein von den Gläubigen lasse ansehen, ungewiß und wollten auf weitere Offenbarung warten. — Die Prädikanten waren mit dieser Antwort recht unzufrieden und sandten den Gefangenen eine schriftliche Widerlegung zu.[1]) In dieser lassen sie die Justifikation „allein durch das Verdienst Christi“ begründet werden; „er, er, er ist die Verheißung für unsere Sünde“; so wir durchs Gesetz oder geistliche Gabe könnten gerecht werden, wäre Christus vergeblich gestorben, und Gottes Gnade ausgeschlossen. Die Taufe ist aufs Wort Gottes gegründet und ist Gottes Ordnung, von welcher die Kinder nicht ausgenommen werden dürfen. In bezug auf die Gütergemeinschaft lauten zwar jetzt die Worte der Gefangenen glimpflicher denn vorher die Äußerungen Rothmanns oder des Rottengeistes; aber alles, was sie in diesem Fall gethan haben, wird Diebstahl bleiben, bis sie sich bekehren und Gott um Vergebung bitten. Das Reich Christi endlich muß im Geist und Glauben begriffen werden als ein geistliches Regiment, und das tausendjährige Reich der Offenbarung Johannis bezieht sich auf die Zeit, wo Christus herrscht durch das Schwert seines Mundes, durch das Wort Gottes, d. h. auf die Zeit des Evangeliums, in welcher Christus mit dem Geiste seines Mundes den Bösewicht schlagen will. „Gelanget demnach an euch unsere freundliche Bitte, ihr wollet von eurem Irrtum abstehen, eure vielfältige Mißhandlung erkennen und Gott durch Christum um Gnade bitten.“ — Charakteristisch ist die Schilderung, welche Corvinus von den Persönlichkeiten dieser beiden Übelthäter in seinem „Libellus“ an Spalatin giebt.[2]) Wie sie dem „Könige“, so schreibt Corvinus, an Schlauheit und Beredsamkeit nicht gleichkamen, so erregten sie uns auch mehr Ekel und Überdruß („fastidium“). Knipperdolling, von großer Körper- und Geisteskraft, aber von schlechter und verkehrter Gesinnung, eine catilinarische Existenz, eignete sich mehr zum Gladiator als zum Streiter für Religion, ein heuchlerischer, dabei zügelloser, verwegener und boshafter Mensch; was Johann von Leiden in leiblicher, sei er den Täufern in geistlicher Hinsicht, ihr geistlicher König, das Organ des heiligen Geistes. Um nichts besser sei Krechting anzusehen, dem früher die Wissenschaften nicht fremd gewesen seien, der sie aber nach Empfang der täuferischen Weihe aus allzugroßer Heiligkeit verachtet habe.

Gleich nach diesen Unterredungen wurden die Gefangenen nach Münster zurückgebracht und abgeurteilt. Der grauenvollen Hinrichtung, wie sie mit

[1]) Acta a. a. O. 389. [2]) P. Tschackert, Briefwechsel u. s. w. Nr. 22.

glühenden Zangen zu Tode gezwickt wurden, wohnte u. a. auch Corvinus bei und beschrieb dieses schaurige Schauspiel in dem schon mehrfach genannten Sendschreiben an Spalatin. Er ist der Meinung, daß diese Verbrecher dort eine wohlverdiente Strafe erlitten; aber daß sie in eiserne Käfige am Lambertusturme aufgehängt wurden, bezeichnet er als das traurigste Ende dieser Tragödie („pessimae hujus tragoediae pessimus exitus“). Bald darauf wird er nach Witzenhausen zurückgekehrt sein, wo er den Text der „Acta“ für den Druck herstellte; von dort ist vom 7. März 1536 das Widmungsschreiben an den Rat von Osnabrück datiert, dem eine besonnen evangelische Stärkung nötig war, weil die Stadt noch im Jahre vorher in der Gefahr schwebte, den Münsterschen Sendlingen anheim zu fallen.

Unmittelbar darauf hat sich Corvinus wieder in die erbauliche Erklärung der heiligen Schrift vertieft. Im Jahre 1536 gab er einen kurzen exegetisch-praktischen Kommentar zu den Evangelien unter dem Titel „Loci in Evangelia“ heraus, der die Prediger zur homiletischen Auslegung des Evangelientextes anleiten sollte. Der Marburger Superintendent und Professor Adam Kraft (aus Fulda) schrieb seinem jungen Freunde (den er „seinen treuesten und besten Sohn, ja Bruder und Kollegen“ nennt) eine Vorrede dazu, in welcher er dessen kurze und zutreffende Erklärung warm empfiehlt; der Autor aber widmete sie dem hessischen Kanzler Feige (Ficinus) mit einem Sendschreiben, datiert „Ex academia Marpurgiana mense Majo a. XXXVI“. Da das Buch „reißend“ gekauft wurde, wie er selbst berichtet, so folgten 1537 „Loci in Epistolas“, ganz in derselben Weise gearbeitet wie die eben erwähnte Schrift.[1])

[1]) Die „Loci in Evangelia“ von 1536 (Exempl.: Königl. Bibliothek Berlin) enthalten: 1. Ein Gedicht des Joh. Glandorpius „Utilis est large tractandis copia rebus“ u. s. w. zur Empfehlung der Schrift des Corvinus. 2. Die empfehlende Vorrede des Adam Fulda „Quantam saevitiam“ etc., in welcher er die Loci, das Scholion, den Geistlichen empfiehlt; er lobt das „breve hoc eruditum et pium Antonii Corvini filii nostri, sui fratris collegae fidissimi et optimi scholion ... Quanta .. fide, dexteritate, luce et brevitate, evangelii locos adnotarit ille, malo ipsi jugi lectione quam ex mea commendatione cognoscatis.“ Ex Marpurgo, Mense Majo etc. XXXVI. 3. Widmungsschreiben des Corvinus an Feige. Ex Acad. Marp. mense Majo. a. XXXVI. Anfang: „Coepi nuper, Ficine clarissime“ etc. Darin führt Corvinus aus, daß er diese „Loci in Evangelia cum Dominicalia tum de Sanctis“ als praktisch-theologischen Kommentar gearbeitet habe, um bei den Predigten die Materia dicendi bei der Hand zu haben. Auf Wunsch des Adam Fulda, den er wie einen Vater verehre, habe er sich entschlossen, diese Scholien zu Gunsten der Kandidaten und Prediger herauszugeben. Dazu bewog ihn die Thatsache, daß sich viele Prediger noch nicht an eine methodische Art zu predigen gewöhnt hatten. „Video plerosque confusiore ratione evangelicam sementem facere, quam saeculum hoc nostrum ferat.“ Er dachte dabei besonders an die Erfahrungen, welche man mit den Anabaptisten gemacht hatte. „Me certe vehementer terrent vestigia Monasteriensium.“ Dem falschen Geiste muß das Wort Gottes gegenüber treten,

Im Jahre 1537 erschienen weitere fünf Teile der „Postille", zunächst der Schluß der Evangelienauslegung, die der Evangelien an den vornehmsten Festen (der Heiligen), mit der Widmung an die Bürgermeister Franz Kahle und Hans Simon, den Rat und die ganze Gemeinde von Braunschweig, vom Sonntag Misericordias Domini [30. April] 1536. Darin berichtet Corvinus, daß ihn von Braunschweig her Dr. Georg Curio und Heiso von Oschersleben, „seine Herren und guten Freunde", zur Fortsetzung seiner Postille angeregt haben, und daß ihm auch in Braunschweig „in vorigen Zeiten viel Gutes widerfahren sei". An diesen Band schlossen sich sechs Predigten über die „Passion Christi", ebenfalls 1537 in Wittenberg bei Georg Rhau gedruckt.

Gleichzeitig erschien (1537) die Epistelpostille, wieder mit einer Vorrede Luthers, die sich diesmal aber mehr im allgemeinen über die Lage der Kirche und des Evangeliums verbreitet [1]); der Vorrede folgt ein Widmungsschreiben von Corvinus an Franz von Waldeck, Bischof von Münster, dem er schon „im vergangenen Winter" bezeugt habe, daß es ihm an gutem Willen, dem Bischofe zu dienen, nicht gefehlt, und jetzt möchte er abermals bezeugen, daß er ihm und seiner Landschaft gern mit Höherem wollte gedient haben. Darum widmet er ihm dies Buch, „ungezweifelter Hoffnung", wie er schreibt, „Seine Fürstliche Gnaden werden sich solche meine Arbeit und Dienst gnädiglich gefallen lassen." „Dieweil E. F. Gnaden den Namen eines Bischofs haben, ist es auch billig, daß E. F. Gnaden, solchem Amte nach, Gottes Wort gern lesen, gern hören und mit Fleiß fördern helfen." Wir werden später sehen, daß Corvinus' Worte gerade bei diesem Bischofe gute Aufnahme gefunden haben.

Es ist hier der Ort, auf dieses erste große Hauptwerk von Corvinus näher einzugehen. Während Luther in seiner „Kirchenpostille" eine Reihenfolge von fertig ausgearbeiteten Predigten über die Evangelien und die Episteln darbot, hatte sich Corvinus zur Aufgabe gestellt, eine praktisch-

und dem Aufruhr die Obrigkeit. Er, Corvinus, will „mit dem Worte gegen den phantastischen Geist ankämpfen", solange er lebt und nie einer Sekte angehören. Corvinus widmet das Buch dem Kanzler Feige, dessen wohlwollende Gesinnung gegen Wissenschaft und Frömmigkeit bekannt sei. — Als Fortsetzung folgten von ihm im Jahre 1537 die „Loci in Epistolas et Evangelia, qnae dominicis diebns ac in divornm feriis per totius anni circulum legi consueverunt, ita annotati, ut vel commentarii vice esse possiut, nunc primum publicati. Adjecta est Philippi Melanthonis de officio concionatoris dissertatio. Argentorati apud Wolfgangum Caephaleum. (Beschrieben bei Geisenhof, Corviniana II. Zeitschr. der Gesellsch. für niedersächs. Kirchengeschichte. Hrsg. v. Kayser 1900) als Schlußteil der Ausgabe „Postilla in Evangelia Dominicalia cum additioue Locorum" (Arg. 1537. 8°. Exemplar auf der Stadtbibliothek in Zürich). Alle diese „Loci" sind später in die lateinische Gesamtpostille (1540) aufgenommen worden, von welcher unten die Rede sein wird.

[1]) Luthers Werke, Erl. Ausg. 63, 350 ff.

exegetische Auslegung des Textes der Evangelien und der Episteln als Materialien für Predigten zu liefern. Er hatte dabei die Bedürfnisse der Pfarrer im Auge, zumal derer „auf den Dörfern, die zum Teil ungeschickt, zum Teil arm sind und keine Bücher kaufen können"; auch solchen „Hausvätern", die unter dem Papsttume des Wortes beraubt seien und doch sich und ihre eigenen Hausgemeinden evangelisch erbauen möchten, wollte er damit einen Dienst leisten. Zu diesem Zwecke legt Corvinus den Text im Zusammenhange aus, ordnet denselben nach bestimmten Gesichtspunkten und ermöglicht so auch eine fruchtbare Anwendung desselben in Predigten. Die Auslegung geschieht vom Standpunkt der lutherischen Rechtfertigungslehre, die Kern und Stern des Denkens unsers Autors ist; er exegesiert den Text „nach der Analogie des Glaubens", sachlich richtig, nüchtern und im guten Sinne verständig. Corvinus schrieb sein Werk in hochdeutscher Sprache, sieben Teile, nämlich drei Teile Evangelienauslegung und drei Teile Epistelauslegung, dazwischen eingeschaltet einen Teil Erklärung von Passionstexten. Der originale Titel lautete „Kurze Auslegung der Evangelien" usw.; in der 1536 erfolgten Straßburger lateinischen Ausgabe der Evangelienauslegung lautet der Titel „Postilla"; der Bequemlichkeit wegen bedienen wir uns dieses Titels zur Bezeichnung des ganzen Werkes auch für den hochdeutschen Originaltext, wie er von 1540 an stets an der Spitze der lateinischen Gesamtausgaben des Werkes steht.

Die Drucklegung des hochdeutschen Originals hatte der Buchdrucker Georg Rhau in Wittenberg übernommen, und es darf wohl angenommen werden, daß dies durch Vermittelung Luthers geschehen ist, der sowohl zur Evangelien- wie zur Epistelpostille die Vorreden geschrieben hatte. 1535 erschien die Evangelienpostille in zwei Oktavbänden (Winterteil und Sommerteil); 1537 folgte als dritter Oktavband die Postille über die Evangelien an den Heiligenfesten; daran geschlossen als vierter Teil „Die Passion Christi, in sechs Predigten geteilt, für arme Prediger, daß sie in der Charwoche auf einen jeden Tag eine sonderliche Predigt haben". Der fünfte, sechste und siebente Teil brachte in demselben Jahre (1537) die Postille über die Episteln, Winterteil, Sommerteil und „Kurze Summarien" der Episteln an den vornehmsten Heiligenfesten. Das ganze Werk ist mit zahlreichen Holzschnitten nach Lucas Cranach versehen.[1])

[1]) Die Titel der einzelnen Teile der hochdeutschen Originalausgabe der Postille lauten:

1. „Kurtze || Auslegung der || Euangelien / so auff die || Sontag / vom Aduent || bis auff Ostern / ge- || predigt werden. || Vor die armen Pfarrhern vnd || Hausveter / gestellet || durch || Antonium Coruinum || Wittemberg || 1535."

Schon die ersten Teile dieser Auslegung hatten so lebhaften Anklang gefunden, daß ihr Verfasser bereits 1537 an die Bearbeitung einer neuen Auflage derselben gehen mußte. Er nahm aber jetzt eine wichtige Umge-

129 gezählte Blätter in Oktav, dazu das Register; im ganzen Bog. A bis S_7. Am Schlusse: „Gedruckt zu Wittem- || berg durch Geor- || gen Rhaw.“ Vorrede Luthers. Dedikation an Philipp von Hessen, datiert „Datum zu Witzenhausen Anno 1535.“ Mit zahlreichen Holzschnitten. Sinnspruch am Ende: „Spes mea Christus“. Exemplar: Großherzogl. Bibl. in Weimar.

2. „Kurtze || Auslegung der || Euangelien / so auff die || Sontag / von Ostern || bis auffs Aduent / ge- || predigt werden. || Vor die armen Pfarrhern vnd hausveter / gestellet || durch || Antonium Coruinum. || Wittemberg 1535 || .“

   194 gezählte Blätter in Oktav, dazu das Register, im ganzen ein Alphabet (Bog. A bis Z) und Bog. a bis b. Am Schlusse: „Gedruckt zu Wittemberg durch Georgen Rhaw. M.D.XXXV.“ — Am Ende Sinnspruch: „Spes mea Christus.“ Exemplar: Großherzogl. Bibl. in Weimar.

3. „Kurtze || Auslegunge || der Euangelien, so || an den Furnemesten || Festen im gan- || tzen jar gepredigt || werden. || Vor arme Pfarrherrn vnd || Hausveter gestellet / durch || Anto. Corvinum. || Wittemberg 1537. || “

   In Oktav: Blatt A_1 Titel; Blatt A_2 u. $_3$ Widmung an Franz Kahle und Hans Simon, Bürgermeister, Rat u. ganzer Gemeinde zu Braunschweig, d. d. Marburg am Sonntage Misericordias Domini Anno MDXXXVI. Darauf folgt die Auslegung der Evangelien „an S. Andreas Tage“ u. s. w. auf den numerierten Blättern 1—186. Darauf zehn unpaginierte Seiten „Register“; im ganzen Blatt A_1 — Z_8 und Blatt a_1 — b_4. Am Schlusse: „Gedruckt zu Wittemberg durch Georgen Rhaw.“ — Exemplar auf der ehemaligen Universitätsbibliothek in Helmstedt.

4. „Die Pas- || sion Christi, jnn VI. || predigt geteilet, Fur arme || Pfarherrn, das sie jnn der || Karwochen, auf einen || jden tag, eine sonder- || liche predigt haben. || Durch M. || Anto. Corvinum.“

   In Oktav. Gedruckt als Fortsetzung der vorstehenden „Kurtzen Auslegung der Evangelien ... an den ... Festen“ u. s. w. Blatt c — i_8, oder 53 gezählte Blätter, am Schlusse derselben der Spruch „Spes mea Christus“. Darauf 4 Seiten „Register“. Am Schlusse des Ganzen: „Gedrückt zu Wittemberg durch Georgen Rhaw“. — Exemplar wie vorhin zu Helmstedt.

5. „Kurtze || Auslegung der || Episteln / so auf die || Sontag / durchs gan- || tze jar jnn der Kirchen || gelesen werden. || Für die arme Pfarherrn vnd || hausveter gestellet / durch || Antonium Coruinum. || Wittemberg || 1537.“

   Widmung an den Bischof Franz von Waldeck, Confirmato zu Münster u. s. w. „Datum jn der hochberühmten Universität Marburg an S. Stephans Tag im Jahr MDXXXVII.“ Dann folgt Luthers Vorrede. — 129 gezählte Blätter in Oktav, dazu das Register; im ganzen: Bogen A bis R. — Am Schlusse: „Gedruckt zu Wittemberg durch Georgen Rhaw.“ — Großherzogl. Bibliothek Weimar, Stadt-Bibliothek Breslau.

6. „Kurtze ein- || feltige Ausle- || gung der Episteln / so || von Ostern bis auffs Aduent jnn der Kir- || chen gelesen werden. Für arme Pfarherrn vnd Haus- || veter gestellet / || Durch || Anto Corninum. || Wittemberg ||.“

   165 gezählte Blätter in Oktav. Am Schlusse: „Gedruckt zu Wittemberg durch

staltung an ihr vor: Die Auslegungen der Episteln und der Evangelien wurden, entsprechend den Sonntagen des Kirchenjahres, in einander geschoben, so daß auf jeden Sonntag jetzt die Auslegung der betreffenden Epistel und des Evangeliums kam. Der Titel lautet nunmehr „Kurze und einfältige Auslegung der Episteln und Evangelien" usw.: 1. Winterteil mit „Passion Christi" uff., 2. Sommerteil und 3. Auslegung der Episteln und Evangelien an den vornehmsten Heiligenfesten. Dazu 4. als Anhang ein nicht von Corvinus verfaßtes „Passionalbuch", enthaltend eine Sammlung von Schriften zur Leidensgeschichte, verfaßt von Urbanus Rhegius, Johann Kymäus, Bugenhagen und M. Luther. Diese Ausgabe erschien in Folioformat 1538 ebenfalls bei Georg Rhau in Wittemberg und ist die erste große hochdeutsche Gesamtausgabe der Postille, in vornehmem Druck und mit zahlreichen Bildern nach Lucas Cranach ausgestattet.[1])

Georgen Rhaw." Register. Im ganzen: Bogen a bis y. — Großherzogl. Bibliothek Weimar.

7. „Kurtze || Summarien vber || die Episteln von den für- || nemisten Festen des gantzen Jars. || Für arme Pfarhern vnd haus-herrn gestellet / durch || Antonium Coruinum. || Witemberg 1537."

Bog. A — F₆ in Oktav; Titel und 53 gezählte Blätter der Auslegung: „Am Tage Andreä u. s. w." Am Schlusse: „Gedruckt zu Wittemberg durch Georgen Rhaw. Anno XXXVIII."

So lauten beide Zahlen in diesem Originaldruck; dem Titelblatt nach ist das Buch auf 1537 zu datieren. Exemplare in der Großherzogl. Bibliothek zu Weimar und in der ehemaligen Universitäts-Bibliothek zu Helmstedt.

[1]) Die erste Originalausgabe dieser Form der Postille (von 1538) befindet sich nach Geisenhof, Corviniana II (Zeitschr. der Gesellsch. für niedersächs. Kirchengesch. 1900) in der Bibliothek des Germanischen Museums in Nürnberg; die zweite Ausgabe, Wittenberg 1539 bei Rhau, auf der Königl. Bibliothek zu Berlin. Nach dieser Ausgabe gebe ich die Titel der einzelnen Abteilungen wie folgt:

Kurtze vnd ein- || feltige Auslegung der || Episteln vnd Evangelien, so || auff die Sontage vnd fur || nemisten Feste durchs || gantze jar jnn der || Kirchen gelesen || werden. || Vor die arme Pfar- || herrn vnd Hausveter ge || stelt / Durch M. Antoni- || um Coruinum. || Non nobis Domine non nobis, || sed nomini tuo da gloriam. | Wittemberg. || MDXXXIX in Folio.

Bog. A bis P bis zum Osterabend (darin Bog. M_2 bis P_2: „Die Passion Christi" ff.

II. Teil (mit besonderem Titelblatt) auf die Sonntage von Ostern bis auf Advent. Bog. A bis R_3.

III. Teil (mit besonderem Titelblatt): Kurtze Aus || legung der Episteln und E- || vangelien, so an den furnemesten Festen im gan- || tzen jar geprediget || werden. || Vor die armen Pfarherrn vnd Haus || veter gestellet. Durch || Antonium Coruinum. || Wittenberg. || MDXXXIX.

Der IV. Teil des Sammelbands (mit besonderem Titel): „Passional || buch. || Vom Leiden und Auferstehung unsers Herrn Jesu Christi" etc. ist nicht von Corvinus.

Inzwischen waren sämtliche Teile der Postille auch schon in niederdeutscher Übersetzung unter dem Titel „Korte Uhtleginge der Evangelien" usw. erschienen; dieselbe ist aber nicht von Corvinus selbst veranstaltet.[1])

Noch vor der niederdeutschen Übersetzung waren ebenfalls von fremder Hand schon zwei lateinische Übersetzungen der Evangelienauslegung erschienen; die eine hatte der Straßburger Buchhändler Wolfgang Cephaläus (Köpfel) durch den Marburger Professor der griechischen Sprache Johann Lonicer, einen Freund von Corvinus, anfertigen lassen[2]); eine zweite davon unabhängige Übersetzung war zu Schwäbisch-Hall hergestellt worden[3]); beide

[1]) Korte Uthlegginge der Euangelien vor de armen Parheren vnde Husvedere gestellet dorch Antonium Corvinum. Gedrücket tho Magdeborch dorch Hans Walther. MDXXXVII. 8°. (2 Bände, Winter- und Sommerteil. Herzogl. Bibliothek Wolfenbüttel.)

Korte Uthlegginge der Euangelien, de an den vörnemesten Festen ym gantzen Jar geprediget werden etc. ebendas., eod. a. Am Schlusse: „Volget die Possio Christi yn sös Predinge gedeelet" u. s. w. (ebendas. eod. a.). (Letztere auch in der Gräfl. Stolbergschen Bibliothek in Wernigerode.)

Korte Uthlegginge der Episteln, so up den Sondoge vom Advent bet to Paschen in den Kercken gelesen werden. (Magdeborch 1537). 8°. — (Winterteil.)

Korte eintfoldige Uthlegginge der Episteln, de van Paschen bet up den Advent yn den Kercken gelesen werden etc. Gedrucket tho Magdeborch dorch Hons Walther 1538. 8°. (Sommerteil.)

Korte Uthlegginge der Episteln so an den vörnemesten Festen ym gontzen jar geprediget werden etc. Gedrucket tho Magdeborch dorch Hons Wolther [1538]. 8°.

Der Winter- und der Sommerteil der Epistelpostille erschien auch unter dem Haupttitel „Korte || vthlegginge der || Episteln / so up de Sonda- || ge / dorch dot gantze Jar / yn den || Kercken gelesen werden. || Vor orme Porheren vnde Hus- || veder gestellet / dorch || Antonium Corvinum." Am Schlusse des „Wynterdels": „Gedrücket tho Magdeborch dorch Hans Walter". — Am Kopfe des Haupttitelblattes steht die Jahreszahl MDXXXA d. i. 1537. (Univ.-Bibliothek Göttingen, Herzogl. Bibliothek Wolfenbüttel, Gräfl. Stolbergsche Bibliothek Wernigerode.)

Der niederdeutschen Übersetzung „Korthe Uthlegginge der Evongelien, so up alle Sondage dorch dat gantze jar geprediget werden", welche zu Mogdeburg bei Hans Walther schon 1536 erschien [Exemplar auf der ehemaligen Universitäts-Bibliothek zu Helmstedt] ist Blatt A_7^a bis A_8^b „Eine Vormaninge vnde korte Uthlegginge des Vader unses" beigegeben; sie ist eine evangelische Umschreibung des Vater Unsers als Vorbereitung zur Feier des h. Abendmahls. Geisenhof, Corviniana II, Zeitschrift der Gesellschaft für niedersächs. Kirchengesch. 1900, Nr. 14 hat sie abgedruckt. [2]) Postil- || la in Evangelia || Dominicalia totius anni, ab || Anthonio Corvino con || scripta jamque pri || mum typis || excusa .... Anno 1536. (Am Schlusse: Argentorati, Wolfgang Caephaleus). In der Vorrede orientiert der Buchdrucker über die Entstehung des Druckes. Vgl. P. Tschackert, Briefwechsel des A. Corvinus Nr. 29ª. — Bibliographische Beschreibung dieses Druckes bei Geisenhof, Corviniana II (Zeitschrift der Gesellsch. für niedersächs. Kirchengeschichte 1900, Nr. 19). — Die zweite Aufloge dieser Übersetzung erschien, bereichert mit den Loci ebendoselbst 1537. Exemplar auf der Stadtbibliothek in Zürich. — Bibliographische Beschreibung bei Geisenhof, a. a. O. Nr. 20. [3]) Antonii || Corvini Breves Ex || positiones in Evangelia Domini || calia totius anni, recens scriptae

erschienen im Jahre 1536. Corvinus hat am 6. Januar 1537 beide Übersetzungen als „sehr glückliche" beurteilt, beabsichtigte aber, eine eigene lateinische Übersetzung seines Werkes herzustellen, weil der Autor sich doch am besten selbst verstehe.[1]) Wegen seiner erstaunlichen anderweitigen Beschäftigung, von der wir unten eingehend berichten, konnte er erst 1539 anfangen, seine Absicht auszuführen, und um sich die Arbeit zu erleichtern, übernahm er die Schwäbisch-Haller Evangelienübersetzung, der er vor der Marburger den Vorzug gab, fertigte eine eigene Übersetzung der Festtagsevangelien und der Episteln an und wiederholte dazu seine „Loci" zu Evangelien und Episteln: dies alles, nach Sonntagen geordnet, ist seine erste lateinische Gesamtausgabe der „Postilla" (Argentorati 1540 in Quart).[2])

In diesen drei Sprachen ist das erste umfassende Hauptwerk unsers Corvinus in Deutschland durch das ganze sechzehnte Jahrhundert in zahlreichen Auflagen verbreitet worden. Aber weit über Deutschlands Grenzen hinaus hat es die Predigtweise bestimmt; Teile desselben sind in das Dänische, Isländische, Englische, Polnische und Böhmische übersetzt und selbst in einer littauischen Postille ist es benützt; es ist so im Bereiche des gesamten lutherischen Protestantismus zu einer gewissen ökumenischen Bedeutung gelangt. Auf den Umfang der Verbreitung desselben kommen wir unten (im siebenten Abschnitte) noch ausdrücklich zu sprechen.

Luthers Vorrede zum ersten Teile der Evangelienpostille war in dem denkwürdigen Jahre 1535 geschrieben, als das Münstersche „Reich Gottes" zusammenbrach. Damals hatte er mit den Worten begonnen: „Man siehet und greifet ja wohl (Gott helf uns), wie hoch vonnöten sei, daß man fleißig und ernstlich anhalte bei der reinen Lehre des heiligen Evangelii." Darum „gefällt ihm diese Postille sehr", und er lobt, „daß sie so kurz, fein, rein bei dem Evangelium bleibt, und erachtet sie für nützlich, daß sie auch von Wort zu Wort dem Volke vorgelesen werde" (S. 20). Dennoch blieb die Anfeindung nicht aus. Corvinus verantwortete sich darauf in seiner Widmung der zweiten Auflage an den Landgrafen Philipp vom ersten Advent

---

et editae ... Halae Suevorum ex offic. P. Brubachii. (Univ.-Bibliothek Göttingen). Neue Aufl. 1537. Nachdruck bei M. Lotther-Magdeburg 1537. Bibliographische Beschreibung aller drei Drucke bei Geisenhof, a. a. O. Nr. 21—23.

[1]) So in seinem Vorworte zu den „Loci in Epistolas." Arg. 1537 in der zweiten Straßburger Ausgabe der Postilla in Evangelia Dominicalia, excerpiert in P. Tschackert, Briefwechsel des Antonius Corvinus Nr. 34a. [2]) Der vollständige Titel lautet: „Postilla || Anthonii Corvini || in Episto- || las et Evangelia || cum de Tempore tum de Sanctis || totius anni, per ipsum Auto- || rem denuo recognita et lo || cupletata ... Anno MDXL. Bog. A bis Z und AA bis ZZ. (Exemplar auf der Kirchenministerialbibliothek in Celle, Sign. 4 Ld 181, aus dem Besitze „Martini Ondermarck"). — Über das gegenseitige Verhältnis der lateinischen Übersetzungen der Postille hat zuerst Geisenhof a. a. O. das rechte Licht verbreitet.

[2. Dezember] 1537. Dreierlei Vorwürfe, sagt er dort, müsse er über sich ergehen lassen: erstens habe er dem Dr. Luther seine Postille verkürzt und sich fremde Arbeit zugeschrieben; zweitens habe er nur seine eigene Ehre gesucht; drittens werde er viel faule Pfaffen machen. Bescheiden, wie es seine Art ist, erwidert Corvinus: Erstens, „daß ich zuweilen von Sachen des Glaubens, der Liebe, Sakramenten, guten Werken usw. rede wie Lutherus, was liegt daran? Oder soll sich ein Discipulus seines Praeceptoris schämen? Hat er nicht alle seine Lehre bisher dahin gerichtet, daß er die Prediger unterweise, wie sie die Kirchen mit gesunder Lehre erbauen und erhalten sollen? Ja, ich wollte, wenn er Gottes Wort hat, ungern einen Finger breit weichen von seiner Lehre, dieweil sie nicht sein, sondern Gottes ist. — Zum andern, Ehre und Ruhm habe er (C.) nicht gesucht. Die Evangelien recht und christlich auslegen, mache vielmehr bei der Welt Haß, besonders wenn man die Gerechtigkeit des Glaubens wider das Verdienst der Werke recht lehren und treiben soll. — Aufs dritte habe er mit seinen Büchern nicht faule Pfaffen machen, sondern den (bisher katholischen) Geistlichen, deren Ungeschicklichkeit er kenne, raten und dienen wollen, dazu auch anderen, Bürgern und Hausvätern unter dem Papsttume, die, im Herzen evangelisch gesinnt seien, aber wegen der Tyrannei der Bischöfe das Wort Gottes nicht haben können.

Die Postille ist streng biblisch und lutherisch, belehrend und erweckend zugleich, im besten Sinne erbaulich und zu Herzen sprechend. Wir lassen nach der großen Folioausgabe (2. Aufl. Wittenberg 1539) hier einige Hauptstellen folgen: „Der Glaube macht allein vor Gott angenehm, fromm und gerecht." (Fol. 1ª.) „Doch soll solcher Glaube also geschickt sein, daß er einen guten Wandel und Werke der Liebe immerdar mit sich bringe." (Fol. 1ᵇ.) — „Der Glaube ist eine rechtschaffene Zuversicht und starke Hoffnung zu Gott, daß er uns durch Christum die Sünden vergeben, gerecht machen und das ewige Leben geben wolle, ohn alle unser Verdienst und Werke, aus lauter Gnade und Barmherzigkeit. Und solchen Glauben haben wir nicht von uns selber, sondern er muß durch das Wort des Evangelii und den heiligen Geist in uns gewirkt werden. Wenn er aber durch Wort und Geist also lebendig in uns worden ist, alsdann macht er fromm, gerecht und selig, wie der Prophet Habakuk sagt, der Gerechte lebt seines Glaubens. Und kann solcher Glaube nicht sein ohne Liebe und Hoffnung; er muß sich ausbreiten und durch guten Wandel und christliche Werke offenbar werden, nicht nach Art der Heuchelei, so ihm zuwider ist, sondern aus guter Wohlmeinung und ganzem Herzen." (Fol. 3ª.) — „Wer glaubt, daß ihm Christus geboren, gegeben, gelebt, gestorben, erstanden und gen Himmel gefahren sei, der ist rein von Sünden, gerecht, selig, fromm, Christus' Bruder und ein Kind Gottes und wird als ein

dankbar Kind ohne allen Zweifel durch nachfolgende Liebe, Werke, Leben und Wandel solchen seinen Glauben wissen an den Tag zu geben." (Fol. 16b.) — Zum Evangelium des Sonntags nach Epiphaniä, Luk. 2: „Lukas hat lehren wollen, daß Christus [als] ein Lehrer in diese Welt kommen sei. Denn ob er wohl in dieser Zeit, darin solche Disputation geschehen, sein Predigtamt noch nicht angefangen hatte (welches denn nicht eher denn im dreißigsten Jahre seines Alters geschehen sollte): so hat er uns dennoch mit dieser Geschichte wollen zu verstehen geben, was sein Amt und Werk bis auf die Zeit seines Leidens sein würde, nämlich, daß er würde die Schrift handeln und mit heilsamer Lehre umgehen, sich nicht in weltlichen Geschäften, sondern in den Dingen, so seines Vaters Ehre belangten, finden lassen." (Fol. 25b.) — Die Ketzer soll man belehren und, wenn sie nicht hören wollen, meiden. „Das Brennen, Würgen und Verjagen laß die hohen Schulen Köln, Paris und Löwen thun; einem Christen ist solches nicht erlaubt oder befohlen." Auch „soll die Obrigkeit in geistlichen Sachen kein Schwert ziehen, es werde denn wider gemeinen Frieden gehandelt." (Fol. 38b.) — Über Deutschland zu Ev. Luk. 18: Die „angenehme Zeit" ist, wo das Evangelium verkündet wird; „als jetzt möchte man auch sagen von dieser Zeit im deutschen Lande, daß es eine angenehme Zeit sei. Denn ist uns nicht erschienen durchs Wort unser Heil und Seligkeit?" (Fol. 50a.) — Anrufung der verstorbenen Heiligen ist Betrug. (Fol. 64.) — In der „Passion Christi" handelt die vierte Predigt vom Abendmahle. Wie die Taufe, so ist auch Abendmahl Gottes Werk; was dabei geschieht, ist Gottes Wirken. Auf Gottes Ordnung, Befehl und Einsetzung muß man also sehen. Christus spricht: „Nehmet, esset" usw. (Matth. 26.) und „Trinket alle daraus". Das sind „Heißeworte". — Die Erklärung des „Sakramentes des Altars" wird mit den Worten Luthers gegeben: „Es ist dies Sakrament der wahre Leib und das Blut unsers Herrn Jesu Christi in und unter dem Brot und Wein, durch Christus' Wort uns Christen befohlen zu essen und zu trinken." (Fol. 77a.) . . . . . „Woher kann ich wissen, daß es sein Leib und Blut ist? „Aus den Worten, so Christus geredet hat. So höre ich und muß es auch glauben, daß alle Dinge im Abendessen im Worte stehen und durch das Wort ausgerichtet werden müssen . . . . . Nimm das Wort weg, so wird Brot Brot und Wein Wein da sein. Thu aber das Wort dazu, so wird der Leib und das Blut Christi da sein. Denn hat Gott durch sein Wort Himmel und Erde geschaffen, ja müssen alle Dinge, so Gott geschaffen hat, durchs Wort erhalten werden und kann ohne das Wort nichts bestehen oder geschehen, so wird's freilich auch im Abendessen dasjenige wirken und ausrichten, dazu es Gott verordnet hat. Doch bitte hier Gott mit Fleiß und Ernst, daß er den Zank, so nun lange Zeit in Sachen, dies Sakrament

belangend, gewährt hat, gnädiglich, wie er angefangen habe, wolle aufheben, auf daß wir einträchtiglich im Glauben und in der Liebe Gott durch seinen Sohn alle, dieweil wir in diesem Jammerthal sind, preisen und loben mögen." (Fol. 77ᵇ.) Der Nutzen des Sakraments ist Vergebung der Sünden, wobei das Wort als bewirkende Ursache zu denken ist. (Fol. 77ᵇ.) Bedingung auf seiten des Empfängers ist der Glaube; dem, der ohne Glauben genießt, gereicht es „zur ewigen Verdammnis, nach I. Kor. 11."

Über Christi priesterliches Amt, in der fünften Predigt der „Passion Christi" (Fol. 83ᵇ): „Wir waren Kinder des Zorns und der Verdammnis, dermaßen mit Unglauben und Sünden beladen, daß wir ewiglich, wenn uns nicht geholfen wäre, hätten müssen verdammt sein. Da ist uns zu Hülfe und Troste kommen der herzliebe Christus, und, dieweil wir bei dem Vater ohne Opfer keine Gnade erlangen konnten, hat er sich für uns am Kreuze selbst geopfert und uns also Gnade erlangt bei dem Vater, Vergebung der Sünde, die Gerechtigkeit und Seligkeit, wie die Epistel zu den Hebräern sagt: Mit einem Opfer hat er die Erwählten vollkommen gemacht ewiglich. Was wollen wir doch mehr haben? Und was für größere Wohlthat könnte uns doch erzeigt werden? Es ist überwunden die Sünde, der Tod, der Teufel und die Hölle, also daß wir frei trotzen und sagen mögen, der Tod ist verschlungen in dem Siege. Tod wo ist dein Stachel? Hölle wo ist dein Sieg? Allein daß wir Christo hier seine Ehre geben und ihn für unsern Hohen Priester erkennen, der sich selbst für uns geopfert und also durch sein Sterben unsere Seligkeit vollendet und vollbracht hat." — Über Christi Auferstehung, in der „sechsten Predigt der Passion" (Fol. 86ᵇ): „Christus ist durch seine Auferstehung hervorgekommen und erschienen seinen lieben Aposteln und hat gewaltig und mit viel Wunderzeichen bewiesen, daß er in der Wahrheit erstanden sei und nun alle Gewalt im Himmel und auf Erden wie ein gewaltiger Herr und König inne habe. Solches haben . . . nicht wehren können Herodes, Pilatus und alle Juden, . . . nicht . . . die römischen Kaiser. Zuletzt werden auch in dieser gefährlichen Zeit die Feinde der Wahrheit Christum wohl lassen einen König bleiben, und sollten sie sich darüber zerreißen und toll werden" rc. —

„Das **Reich Christi** ist nichts anders, denn daß Christus die Welt, Sünde, Tod, Teufel und Hölle überwunden und darnach von seinem Vater alle Gewalt im Himmel und auf Erden empfangen hat, also, daß er hinfort ein gewaltiger König über den Berg Zion sein und die Seinen mit dem heiligen Geiste stärken, führen und regieren soll." (Im 2. Teil der Postille, Fol. 12ᵃ, 3. Sonntag nach Ostern.) — Über den Jakobusbrief: „Es wird in der Epistel Jacobi nicht so eine feine tapfere Ordnung gehalten, wie in andern apostolischen Schriften. Denn der sie gestellt hat, hat nur feine tapfere Sprüche, sonderlich unsern Wandel belangend, zusammen gebracht,

ob er vielleicht die Christen, so dasmal schon anfingen nachlässig und faul zu werden, auf ihr Leben fleißiger Acht zu haben, bereden möchte ... Wollte aber Gott, er hätte in seiner Epistel einen bessern Grund des Glaubens gelegt, denn er gethan hat; vielleicht wäre die Lehre von den Werken darnach besser geraten." (2. Teil, Folio 13, Epistel vom 4. Sonntag nach Ostern.) — Im Unterschiede davon handelt folgender Absatz von der Rechtfertigung.

Fol. 43ᵃ (Evangelium am 6. Sonntag nach Trin., Matth. 5): „Die Gerechtigkeit des Glaubens ist, wenn ich mich auf Christum und nicht auf die Werke verlasse, und nichtsdestoweniger solche meine Zuversicht zu Christo mit Erfüllung seiner Gebote beweise ... Solche Gerechtigkeit ist ein Werk des Geistes und mag vom Fleische nicht begriffen werden. Und dieweil sie Gott seine Ehre giebt und allein auf seine Gnade und Barmherzigkeit siehet, welche uns in und durch Christum erzeiget ist, ist sie Gott auch so gefällig, daß sie gewißlich haben soll das Himmelreich. Merke aber, daß diese innerliche Gerechtigkeit, ohne Liebe, ohne gute Werke, ohne guten Wandel und Leben nicht sein kann, denn es eben der Same ist, so auf einen guten Acker gefallen und folgends Frucht gebracht hat." —

Corvinus' polemische Stellung (2. Teil. Fol. 48ᵃ, Evangelium am 8. Sonntag nach Trin.) ergiebt sich aus folgenden Sätzen:

a) Gegenüber den Papisten. „(Nachdem das Evangelium hervorgebrochen), da halten wir nun Gottes Wort und ihre Lehre von den Werken gegeneinander und befinden, daß ihre Lehre Gottes Wort zuwider, und derhalben eitel Heuchler gemacht hat. Demnach, solcher Frucht nach, verwerfen wir das ganze Papsttum mit allem seinem Anhange, und sollte der Satanas darüber zerbersten."

b) Gegenüber den Spiritualisten [Schwärmern]. „Auch verwerfen wir die Rottengeister, so aus dem Abendessen, durch Christum eingesetzt, ein leeres Zeichen machen, wider die hellen klaren Worte Christi; verwerfen sie aber um der Frucht willen solcher Lehre ... nämlich, daß sie die hochwürdigen Sakramente in so große Verachtung bei dem Pöbel und ihrem Anhang gebracht haben.

Was soll ich sagen von den Wiedertäufern? Wollte Gott, die Frucht derselbigen Lehre wäre nicht vor Augen, vielleicht würde es um die von Münster besser stehen!

Kurz, wir haben ein hell klar Evangelium, durch die Gnade Gottes gefasset in unsere Herzen; dabei wollen wir bleiben, ob Gott will, und alle falschen Propheten zum Teufel fahren lassen."

Vielleicht hängt mit dieser reichen schriftstellerischen Thätigkeit von Corvinus seine häufige Anwesenheit in Marburg zusammen, wo er nicht bloß Freunde, sondern auch Bücher und einen Buchdrucker vorfand. Denn

nicht bloß zu seiner Promotion am 12. November 1536 befand er sich hier, sondern schon vorher im April und Mai und wieder im Oktober, dann auch im Dezember 1536 und wieder im Januar und März 1537, dazu im Dezember 1537 begegnen wir ihm in seinem Briefwechsel „an der hochberühmten Universität" daselbst.[1]) Oder waren es die allgemeinen kirchengeschichtlichen Verhältnisse, in welche einzugreifen ihm von jetzt an mehr als bisher vergönnt wurde, die ihn überhaupt in Bewegung brachten? Anlaß, sich mit den Aufgaben der damaligen Kirchenpolitik zu beschäftigen, boten die Ereignisse des Jahres 1536 in reichem Maße. Wir greifen das Wichtigste heraus.

Am 2. Juni 1536 hatte Paul III. ein allgemeines Konzil berufen, das am 23. Mai 1537 zu Mantua eröffnet werden sollte. (Text des Berufungsschreibens in Luthers Werken, herausg. von Walch XVI., 2314 ff.) Wie sollten die protestantischen Stände sich dazu verhalten? Diese Frage bewegte die Gemüter aufs lebhafteste, obgleich man sich keinen sanguinischen Hoffnungen hingab. Auch in Hessen wurde darüber verhandelt. In der zweiten Hälfte des Jahres 1536 traten dort die Theologen zusammen. Das Resultat ihrer Verhandlungen war ein „sehr weitläufiges und gelehrtes" Gutachten[2]), unterschrieben von D. Johann Eisermann, D. Joh. Draconites, M. Adam Fulda, Gerh. Noviomagus, M. Joh. Rosenleben, M. Joh. Lonicer, D. Tilmann Schnabel, Antonius Corvinus, Joh. Kymäus und Daniel Greserus.[3]) Sie urteilen, zuerst, daß ein allgemeines freies Konzil jetzt hoch vonnöten sei, damit der Christenheit einmal geholfen werden möchte. Denn wenn das nicht geschähe, so sei zu befürchten, daß in der Kirche durch Lässigkeit der Geistlichen mit der Zeit Unlust, Verwüstung und Zerstörung einreißen, die ohne große Beschwerung nicht mag abgewandt werden. Auch in der alten Zeit haben die Kaiser, wenn sich Zwiespalt, Ketzerei oder Unordnung in der Kirche zutrug, allgemeine freie christliche Konzilien berufen, sie persönlich oder durch ihre Gewalthaber im Namen des Herrn zur Wohlfahrt der Christenheit abgehalten, die Irrung angehört und, der Schrift nach, als Glieder der Kirchen geholfen, sie beizulegen. Die ökumenischen Konzilien, die ersten sieben und das Konstanzer (als „achtes"), werden besprochen, aber nur die ersten respektiert.

[1]) Der Professor der Theologie Adam Fulda in Marburg nennt ihn in diesem Jahre („Mense Majo") sogar „collega fidissimus". In der Praefatio zu den „Loci" Corvins. Marburg 1536. Das kann sich aber nur auf die kirchenamtliche Thätigkeit und Schriftstellerei im allgemeinen bezogen haben, nicht auf eine Professur.

[2]) Mitgeteilt in Neudecker, Merkwürdige Aktenstücke 1838 I, S. 121 ff.

[3]) Vielleicht auch noch von Dionysius Melander und Joh. Fontius. Seckendorf berichtet nämlich (Hist. luth. lib. III, p. 145) von einem Bedenken, das nicht bloß die oben genannten, sondern auch die beiden hier nachgetragenen Theologen unterschrieben haben. Hassenkamp I, 401 vermutet, daß Neudecker ihre Namen ausgelassen habe.

„Dies sein die vier vornehmsten Synodi, [und es ist] nicht allein in geistlichen, sondern auch in weltlichen Rechten, einem jeden, was darin enthalten, zu halten geboten." Allerdings haben die römischen Päpste später [im Mittelalter] viel Synoden hin und wieder einberufen; aber das geschah „in ihren eigenen Sachen"; darum sind diese nicht als allgemeine anzusehen. Gesetzt aber, sie hätten die ordentliche Gewalt, ein allgemeines freies Konzil zu berufen, so kann doch in der gegenwärtigen Reformation der Kirche der Papst nicht Richter in der eigenen Sache sein, sondern muß „dem Urteil von anderen tauglichen frommen und gelehrten Männern aus der Schrift und rechter Erkenntnis unterworfen sein"; sonst hätte er gewonnenes Spiel. — Wenn die „Päpstlinge" vollends dem römischen Bischofe absolute Erhabenheit über das Urteil anderer und zugleich Irrtumslosigkeit zuschreiben, so „ist das wider die alte Geschichte der Kirche, ohne Grund der Schrift und allzuviel eingeräumt". Zweitens soll ein solch allgemeines freies Konzil in Deutschland angesetzt und gehalten werden; den deutschen Fürsten und anderen ist nicht zuzumuten, daß sie in eigener Person das angemaßte Konzilium zu Mantua in welschen und fremden Landen besuchen sollten, schon wegen der großen Unkosten, die es erforderte; wenn sie sich aber durch Gesandte vertreten ließen, so würden diese von der Gegenpartei als „einem großen prächtigen Haufen" Verachtung und Verdammnis erfahren. Außerdem ist es doch hergebracht, daß, wenn sich in einem Lande unrechte Lehre, Widerwille und Ketzerei zugetragen, man die Konzilien auch daselbst hält; wenn also die „Päpstlinge" sagen wollen, die heutige Lehre und Irrtum sei in deutscher Nation erweckt, so soll auch billigerweise das Konzil dahin verordnet werden, damit die Gegenpartei nicht allein auf fremdes Anbringen hin urteile, sondern „sich in Erkundung der Lehre, Ermessung der Kirchengebräuche, des Wandels der Leute und anderer Dinge selbst schicke"; sie werde dann „ohne Zweifel die Sache nicht so ungeschickt befinden, als sie von den Mißgönnern verbittert ist". Der Papst möge nicht vorwenden lassen, es sei in deutschen Landen für ihn und die Seinen wegen der Sekten und Schwärmerei nicht sicher. „Denn will er ein guter Hirte sein und der christlichen Kirche ewiges Gedeihen, Frieden und Wohlfahrt mit Ernst suchen, so wird er die Nase herzuhalten, den Wolf unter den Schafen suchen und nicht allein solche Gefahr (die doch nicht vorhanden ist) nicht fliehen, sondern auch für seine Schäflein in den Tod gehen, damit er die unrechte Lehre, Verführung und andere Fährlichkeit der Seelen und Beschwerde abwende." Aber der Papst berufe das Konzil in welsche Lande „allein darum, ob die Deutschen also grob und unverständig sein wollten", dahin zu ziehen, „daß ihnen geschehe wie den Gänsen, welche der Wolf in den Wald lud und forderte, ihnen zu predigen". „Sobald sie ihm dahin gefolgt, vergaß er der Predigt und las eine nach der andern auf." So „würde sich ohne Zweifel auch ausweisen, was

der Papst für ein Seelsorger und Vater ist“, wenn ihm die Deutschen nachliefen. — Gesetzt nun, das allgemeine freie Konzil wird in Deutschland gehalten, so wäre drittens „doch in keinem Wege zu dulden, daß der Papst dann sollte präsidieren“. Denn die Sache, darum disputiert wird, belangt den Glauben; dieser aber ist eine gemeinsame Sache aller Christgläubigen, der gesamten Kirche; vor die Kirche also gehört auch die schwebende Streitsache. In die Kirche ist aber die weltliche Obrigkeit als ein Gliedmaß und Mitdienerin auch einbegriffen; der Obrigkeit gebührt, Mitwissen zu haben des Grundes, wenn sie das Gute schützen und das Böse ausrotten soll, was doch ihr von dem Allmächtigen empfangenes Amt ist. Daher sollen aus der Versammlung des Konzils fromme gelehrte und gottesfürchtige Männer erwählt und als richterliche Kommission eingesetzt werden. Nachdem diese die beiderseitigen Parteien, soweit nötig, verhört, „sprechen sie das Urteil im Namen des Herrn aus der H. Schrift oder aber, wo die nicht langt, nach der alten Kirchen rechtschaffenen und schriftmäßigen Beispielen“ und unterweisen, wie sich ein jeder Teil zu verhalten hat. Wird dagegen das Konzil in fremden Landen und unter Leitung des römischen Stuhles abgehalten, so haben viertens die evangelischen Stände Ursache, darein nicht zu willigen und dem Urteil desselben keine Folge zu geben. Geschehe dann noch kein Einsehen, so sollte fünftens durch eine stattliche Botschaft vor diesem „vermeinten“ Konzile an ein allgemeines freies christliches Konzil öffentlich und formell appelliert werden. Damit man aber nicht so stumm[1]) abträte, sondern jedermann vernähme, daß man vor einem rechtschaffenen Konzile keine Scheu habe, so wird sechstens vorgeschlagen, öffentlich ein Glaubensbekenntnis abzulegen. „Die vornehmsten Artikel, als da sind von der Messe, vom Sakrament des Altars, guten Werken, Ehe der Geistlichen und Priester“ u. a. m. würden „ordentlich gestellt und mit Schrift bewehrt“, öffentlich vor dem Papst und dem ganzen Haufen vorgebracht und verlesen, daraus jedermann, so eines guten Herzens ist, möchte verstehen, daß unser Vorhaben in der Schrift begründet ist. Und das sollte durch den Druck jedermann zugänglich gemacht werden. „Die Prediger haben „solche Artikel“ im Sinne, wie sie zu „Augsburg vor dem Kaiser auch schon übergeben sind“. Es ist bekannt, wie diese Angelegenheit zur Einberufung des Konventes von Schmalkalden führte. Hier treffen wir auch Corvinus wieder.

Es war am 15. Februar 1537, als der Konvent zusammentrat, „die stattlichste und glänzendste Versammlung, welche das evangelische Deutschland bis dahin gesehen hatte“.[2]) Fast alle evangelischen Fürsten des Schmal-

[1]) Neudecker: stumpf. Das steht wahrscheinlich nicht in der Handschrift, sondern wohl stump; das ist dem Sinne nach hier so viel als stumm. [2]) Hassenkamp, a. a. O. I, 408ff.

kaldischen Bundes, die Vertreter von 22 Städten, mit ihnen 42 Theologen und Gelehrte, Namen ersten Ranges, voran Luther und Melanchthon, alle zusammen aber die eigentlich führenden Geister der neuen Zeit und damals (es geschah noch unter der Nachwirkung der „Wittenberger Konkordie" von 1536) alle voll Vertrauen zu einander. Aus Hessen waren im Gefolge des Landgrafen Philipp sieben Theologen anwesend: zwei Professoren, Draconites und Noviomagus aus Marburg; drei Superintendenten, Fontius von Kassel, Tilmann Schnabel von Alsfeld und Adam Kraft von Marburg, dazu der Hofprediger Dionysius Melander und unser Antonius Corvinus; neben ihnen weltliche Räte und der Dichter Eobanus Hessus. Die Stimmung der ganzen Versammlung war eine selbstbewußte, papstfeindliche; der päpstliche Legat Vorstius, welcher zwei Schreiben des Papstes überbrachte, wurde kühl und unhöflich aufgenommen. Alle Versammelten einigten sich bald dahin, daß das jüngst ausgeschriebene Konzil zu verwerfen sei; die Hessen suchten geltend zu machen, daß wie in alten Zeiten, so auch jetzt der Kaiser das Konzil auszuschreiben habe, und nur ein von ihm berufenes anzuerkennen sei. Aber Melanchthon machte dagegen aufmerksam, daß die Machtsphäre des Kaisers jetzt nicht mehr die des alten Imperators sei, der dem christlichen Erdkreis gebot. Andere brachten andere Vorschläge vor. Wichtiger aber war es, daß gegenüber dem in Aussicht stehenden päpstlichen Konzil die Evangelischen als eine geschlossene Einheit auftraten. Das war um so notwendiger, weil nicht wenige neu hinzugetretene Mitglieder des Schmalkaldischen Bundes ihren Glauben öffentlich überhaupt noch nicht bekannt hatten, aber auch mit Rücksicht auf die Gegner, welche gerade seit Abschließung der „Wittenberger Konkordie" die deutschen Evangelischen der Hinneigung zu Zwingli und den Schwärmern anklagten. Daher wurde jetzt die Augsburgische Konfession und deren Apologie neben der Wittenberger Konkordie aufs neue anerkannt[1]), und am 24. Februar unterschrieben die Theologen insbesondere auch noch die von Luther angefertigten Schmalkaldischen Artikel; von den Hessen unterzeichneten ihrer vier sie, Draconites und Adam Kraft, Corvinus und Melander. Die hohe Bedeutung dieses genuin lutherischen, auf zwanzigjähriger reformatorischer Erfahrung ruhenden Bekenntnisses ist bekannt; während die Augsburgische Konfession als irenische Staatsschrift verfaßt war, konnte sich Luther hier geben, wie er sich wußte und fühlte; jede Rücksicht auf Papst und Politik fiel fort; darum bezeichnen diese Artikel einen Höhepunkt in Luthers Entwicklung; Corvinus' Name aber bleibt für immer mit diesem Bekenntnis verbunden, das, seitdem es 1580 in das Konkordienbuch aufgenommen ward, neben den Katechismen Luthers, der Augsburgischen Konfession und deren Apologie zum Bekenntnis der gesamten lutherischen

[1]) Seckendorf, a. a. O. III, p. 153 und Corp. Ref. III, 292.

Kirche erhoben ist. Bei dieser Gelegenheit bekannten sich auch die in Schmalkalden anwesenden Theologen noch zum Traktat Melanchthons „von der Gewalt und Obrigkeit des Papstes“ und bezeugten dies durch ihre eigenhändige Unterschrift; Corvinus unterschrieb zugleich im Namen des Magisters Adam Kraft.[1]) Gleichzeitig übergaben auf diesem Konvente die Theologen den Fürsten ein Gutachten über deren Pflicht, Pfarren und Schulen zu bestellen und die Kirchengüter „den Kirchen nicht zu entfremden“; neben Justus Jonas, Bugenhagen, Melanchthon, Amsdorf, Butzer u. a. hat auch Corvinus es unterschrieben. Nachdem man sich so aufs neue der Einigkeit in Glaubenssachen versichert hatte, erfolgte am 5. März 1537 die förmliche Ablehnung der Beschickung des Konzils. Gestalteten sich infolgedessen zwar für die evangelischen Stände die politischen Aussichten trübe, zumal der kaiserliche Vicekanzler Dr. Held sie zu Schmalkalden mit tiefstem Mißtrauen gegen die Ehrlichkeit der kaiserlichen Politik erfüllt hatte: so war doch für die religiöse Fundamentierung des deutschen Protestantismus viel erreicht, und speciell Corvinus hatte hier Gelegenheit gefunden, mit Luther und Melanchthon wieder persönlich Gemeinschaft zu pflegen. Den Anregungen, die er dabei empfing, wird es zuzuschreiben sein, daß er im August 1537 in Luthers Sinne einen Traktat „Von der Konzilien Gewalt und Autorität, worin dieselbige bestehe, wie fern sie sich erstrecke, und wie fern man, was sie beschließen, zu halten schuldig sei“ veröffentlichte.[2])

Die Schrift ist ein Dialog zwischen „Eugenius“, der aus Italien gekommen ist, und dem „Lutheraner“ Corvinus über die im Jahre 1537 brennende Frage nach der Gewalt und Geltung eines allgemeinen Konzils, das damals für Mantua ausgeschrieben, aber dessen Beschickung von den Ständen des Schmalkaldischen Bundes abgelehnt worden war, gerichtet gegen eine Schrift Johann Dietenbergers, die dieser an die Gemeinde zu Frankfurt a./M. zur Verherrlichung der Gewalt der Konzilien geschrieben hatte. Corvinus, der die Schmalkaldischen Artikel unterschrieben hatte, hielt auch hier den Standpunkt Luthers fest, daß Glaubensartikel allein dem geschriebenen göttlichen Worte zu entnehmen seien; im übrigen aber dachte er über Papst und Bischöfe hier so mild, wie Melanchthon es in seinem Traktat „de potestate et primatu papae“ ausgeführt hatte. „Ich für meine Person“, schrieb Corvinus in der Widmung seiner Schrift an den Grafen von Nassau, „ließe Papst und Bischöfe

---

[1]) J. T. Müller, Die symbolischen Bücher der evang.-luth. Kirche. 3. Aufl. (Stuttgart 1869.) S. 345. [2]) Der Originaltitel lautet: „Von der Concilien Ge- || walt vnd Autoritet, warin dieselbige || stehe, wie fern sie sich strecke vnd wie || fern man, was sie beschliessen, zu halten || schuldig sey, gründlicher Bericht || dem Concilio zu Man- || tua vnd einem genant der || Dietenberger || zu gefallen geschrieben durch || M. Anto. Coruinum || Und itzt newlich Anno etc. XXXVII || im Angst außgangen.“ — (Bog. A—G und 1 Blatt in 4°. Königl. Bibliothek, Berlin.)

immerhin ihre Gewalt aufmutzen, wenn sie uns Gottes Wort, das liebe Evangelium und unsere Freiheit, so wir in Christo haben, nicht beschmeißen und unser Gewissen unverwirrt ließen", oder, wie er hier in bezug auf die päpstlichen Widersacher sagt: „Wenn sie uns den Lauf und die Predigt des Evangelii wollten frei und dem Glauben, nach Inhalt der Schrift, die Justifikation lassen, so sollte mit den Ceremonien, sonderlich so Gottes Wort gemäß und nicht zuwider sein, bald ein Weg getroffen werden." In der Beweisführung für das Hauptthema dieser Schrift geht Corvinus die Bibelstellen durch, welche von den Papisten für ihre Theorie von der Machtvollkommenheit des Papstes und der Konzilien gebraucht werden, und interpretiert diese Stellen in evangelischer Weise wie Luther; z. B. Matth. 16, „Du bist Petrus," u. s. w., nämlich als Bekenner; so sollen alle Christen Petri sein. Joh. 20 „Wem ihr die Sünden erlasset" u. s. w. gilt allen Aposteln und in ihnen der ganzen Kirche u. s. w. Einen biblischen Grund hat also das Papsttum nicht. Konzilien sodann könnten nützlich sein, wenn sie dem Apostelkonzil in Jerusalem (Apostelgesch. 15) glichen. „Dieweil aber solches nicht geschieht, und solche Versammlungen mit so merklichen Unkosten nur dahin gerichtet werden, daß das Evangelium verschwiegen, der Papst und die Bischöfe in ihrer teuflischen Pracht bleiben, die Pfaffen ihren Jahrmarkt mit den Messen und Vigilien behalten, die Mönche ihre Butter-, Eier- und Käseernte verteidigen, werden wir auch solche Concilia nicht als christliche Versammlungen, sondern als des Satans und verworfenster Menschen Konventikel zu halten verursachet" (Bl. D_4^b). — Die Autorität der Konzilien erstreckt sich nicht weiter, als Gottes Wort ausweiset; Konzilien sind der Schrift unterworfen; sie haben nichts zu beschließen oder zu gebieten, was der Schrift nicht gemäß sei (Bl. E_1). Nicht bloß Kirchenväter und Kirchenlehrer von Cyprian bis herauf zu Gerson, sondern selbst viele Dekrete der Päpste bestätigen dies (Bl. E_2). Zahlreiche Beispiele werden aus der Geschichte angeführt, daß sowohl Päpste als auch Konzilien sich gegenseitig widersprochen haben. Daher schließt Corvinus: „Was Gott durch Christum und folgends durch die Apostel erklärt hat, soll die Kirche glauben; was er gesetzt hat, soll sie halten; was er geordnet hat, soll sie bleiben lassen; wie Christus sagt, „ „meine Schafe hören meine Stimme" ". Thut sie darüber und untersteht [sich], mit selbsterdachten Satzungen wider Gottes Wort und christliche Freiheit die Gewissen zu binden, so ist sie nicht die christliche Kirche, sondern des Teufels und Papstes Versammlung ..... Es will die Wahrheit kurzum bekannt und nicht geleugnet sein."

Aus dem Konzile wurde vorläufig nichts. Statt auf diesem Wege einen Vergleich herbeizuführen, suchten die beiderseitigen Stände sich durch Bündnisse zu stärken. Das Mißtrauen gegen Karl V. und seine Ratgeber trieb die Evangelischen zu Verhandlungen mit dessen Feinde Franz I.

von Frankreich; auf einem Konvente zu Zerbst (1538) wurde die Absendung einer Gesandtschaft an ihn beschlossen, während am 10. Juni 1538 ein katholischer Bund zu Nürnberg zusammentrat. Wahrscheinlich hat Corvinus auch mit Beziehung auf die Zerbster Verhandlungen einen Auftrag seines Landesherrn zu erfüllen gehabt; denn wir erfahren, daß er mit Kymäus damals in Zerbst gewesen ist und Justus Jonas, der sich in Begleitung des Kurfürsten von Sachsen dort aufhielt, besucht hat.[1]) Auch hatte Corvinus bei dieser Gelegenheit für Melanchthon in Wittenberg die Elegie des Eobanus Hessus „De calumnia", die dieser sich von dem Marburger Humanisten erbeten hatte, mitgenommen, und Eobanus hatte der Elegie ein Gedicht an Corvinus („Corvino jam abituro") beigegeben (S. 25).

Aus seinen Zerbster Erlebnissen erfahren wir urkundlich nur, daß der Rat der Stadt „Corvino, des Landgrafen Prediger, ein Stübchen Wein verehrt" hat.[2]) Die Reise dahin erzählt Corvinus selbst (im dritten Buche seiner „Colloquia theologica", Argent. 1540, Blatt $D_3{}^b$ ff): Aus Hessen gelangten Corvinus und sein Begleiter, der Pfarrer Kymäus, am ersten Tage nach Göttingen („non ignobilem Saxoniae civitatem"), wo sie von Freunden, besonders von den Predigern, köstlich aufgenommen wurden. Am Tage darauf rasteten sie in Eimbeck und fanden bei den dortigen Predigern dieselbe Aufnahme; auch der Rat der Stadt erwies ihnen Aufmerksamkeit. Am dritten Tage kamen sie nach dem niedersächsischen Schloß Wispelstein zum Grafen Sibert von Steinberg, dessen Sohn Melchior von ihnen nach Wittenberg auf die Universität mitgenommen werden sollte; vier Tage lang wurden sie hier von dem gastfreien Wirte in höchsten Ehren gehalten.[3]) Am vierten Reisetage gelangten sie nach Braunschweig, wo der Rat, nachdem er ihre Ankunft erfahren, ihnen Ehren halber Wein und ein anderes Geschenk übersandte. Zwei Tage verweilten sie hier im traulichen Verkehr mit vielen treuen Freunden.[4]) In den nächsten drei Reisetagen kamen sie am ersten nach

[1]) Kawerau, Briefwechsel des Justus Jonas I (1884) S. 241 u. S. 293 wo J. J. am 1. Juni 1538 meldet, daß Corvinus und Kymäus bei ihm (in Zerbst) gewesen seien.

[2]) Eintrag im Ausgabenbuche der Stadt Zerbst von 1538: „XX *gß* [= Groschen] vor ein Stübichen Wein, D. Corvino, des Landgrafen Prediger, verehrt". (Stadtarchiv daselbst.) Freundliche Mitteilung des H. Pastors Heinrich Becker zu Lindau (Anhalt), die ich Herrn Geh. Archivrat Kindscher (Zerbst) verdanke.

[3]) Das gräfliche Haus Steinberg erhält hier hohes Lob: „Si usquam Germanicae et verae nobilitatis vestigia supersunt", läßt in dem Goslarer Gespräch von 1538 Corvinus seinen Begleiter Kymäus sagen, „in hac arce supersunt: Maritus, uxor, liberi a vulgari nobilium fastu, arrogantia supercilio prorsus alieni sunt; ita pietate et honestate ex aequo omnes conspicui, ut nihil supra (Coll. theol., Lib. III., Argent. 1540, Bl. $D_4{}^b$).

[4]) Über Braunschweig im Jahre 1538 urteilt hier Corvinus: „Habet egregie doctos viros haec civitas, videlicet Martinum Gorolitium et Henricum Winckel, in theologicis literis excellenter doctos; Antonium Nigrum medicum, Bertramum Damnm poetam et philosophum, Joannem Glandorpium oratorem et paedagogum". Leider vermißte

einem Schlosse, die Sommersche Burg genannt, zu einem Grafen Jodocus Steinberg, einem „wahrhaft noblen Herrn", am zweiten nach Magdeburg und am dritten nach Zerbst. Von da reisten sie nach Wittenberg; hier wurden sie so aufgenommen und gehalten, daß es Corvinus nicht mit wenig Worten beschreiben könnte, sondern eine ganze Rede dazu nötig hätte. Hohes Lob spendet er hierbei der Universität. „Wenn Athen mit dieser Universität verglichen wird, so dürfte ihm nicht mehr der Kamm schwellen, so laut hallt hier alles wieder von Frömmigkeit, Bildung und Wissenschaft der Sprachen." Von Wittenberg zogen sie nach Coswig, wo Matthias Tacius, einst ein Schüler von Corvinus, im Pfarrhause die Mahlzeit bereitet hatte. Unter den Tischgenossen, die ihnen das Geleit gegeben hatten, befanden sich Melchior von Steinberg, der Dichter Johann Stigel u. a.; in aufgeräumtester Stimmung legte man den theologischen Ernst ab und scherzte in der Sprache des gewöhnlichen Verkehrs. Hier aber trennten sie sich von den erwähnten Begleitern und kehrten nach Zerbst zurück. Wieder finden sie bei Freunden uneigennützige Aufnahme. Justus Jonas, der bei ihrem ersten Besuche nicht gegenwärtig gewesen war, der Bürgermeister, die meisten Ratsherren und Prediger erwiesen ihnen eine solche Liebenswürdigkeit, daß sie gern zwei Tage bei ihnen verweilten (Justus Jonas wurde dabei von Corvinus hingebungsvoll erwähnt als „doctissimus, suavissimus, candidissimus, sincerissimus omnibus bonis aeque carus", und seinem hochbegabten Sohne eine glänzende Zukunft in Aussicht gestellt). Mit gleichem Glücke weilten unsere beiden Reisenden in Magdeburg und in Halberstadt und kamen von da nach Goslar. Ein Gespräch, in Goslar gehalten, hat Corvinus nicht lange darauf schriftlich festgelegt.[1])

Im Zusammenhang mit dieser Reise steht eine Berufung nach Zerbst, die Corvinus jetzt traf, welche er aber ablehnte; denn die Trennung vom Landgrafen würde ihm selbst großen Nachteil gebracht haben und vom Fürsten sehr übel genommen worden sein, wie er am 24. Juli 1538 an Justus Jonas schrieb.[2])

„In den Hundstagen (1538) lag" er wieder, wie er berichtet, „bei den Seinen still zu Witzenhausen.[3])"

damals Corvinus den Autor Sander [der nach Hannover übergesiedelt war], quocum [der Text hat irrtümlich quicum] ab ineunte aetate mihi et amicitia summa et familiaritas intercessit.

[1]) A. Corvinus Joanni Rosianero, 1539, August, bei P. Tschackert, Briefwechsel u. s. w. s. d. Das Gespräch ist das „Colloquium de angelis" in den Colloquia theologica, Liber tertius, Arg. 1540, Blatt C_8 ff., wobei als Kollokutoren fungieren: „Rosianerus, Volumetius, Corvinus, Schultenus, Kymeus, Poppius". Nach dem Briefe des Corvinus an J. Jonas 1538, Juli 24. bei G. Kawerau, Briefwechsel des J. Jonas I (1884), S. 241 war C. drei Tage mit J. Jonas zusammen. [2]) P. Tschackert, Briefwechsel u. s. w. 1538, Mai 1. und Juli 24. [3]) Corvinus an Kurt von Steinberg bei P. Tschackert, a. a. O.: 1538, Aug. 14.

Inzwischen hatte der unermüdlich fleißige Corvinus weitere Arbeiten fertig gestellt. Für den Religionsunterricht von Jünglingen, die sich für höhere Studien vorbereiten, also entsprechend den Bedürfnissen unserer Gymnasien, schrieb er im Jahre 1537 eine lateinische Katechismuserklärung unter dem Titel „Expositio Decalogi, Symboli Apostolici, Sacramentorum et Dominicae precationis", wiederum in dialogischer Form. Er widmete sie am 14. März 1537 in Marburg fünf jungen Adeligen (Hermann von Scheele, Paul von Bleichenrode, Berthold von Mandelsloh, Melchior von Steinberg und Ascanius von Bortfeld), seinen „teuersten Schülern und Hausgenossen" („discipuli et convictores sui charissimi"). Daraus dürfen wir schließen, daß er damals zeitweise mit diesen Jünglingen in Marburg zusammengewohnt und ihre Studien geleitet hat[1]). Bei der Wichtigkeit des Buches wollen wir ihm nähere Aufmerksamkeit schenken. Ausgehend von der Grundansicht, daß die Jugend die Wissenschaft nicht ohne Frömmigkeit treiben solle, bietet hier Corvinus in dialogischer Form, in Fragen des Pädagogen und Antworten des Schülers, eine Religionslehre für höhere Schulen. Es wird zunächst das Gesetz behandelt. Das Gesetz hat einen zweifachen Zweck, einerseits die Schlechten durch Furcht vor der Strafe vom Bösen abzuschrecken, andererseits uns, die Schwachen, aber Gläubigen, zur Erkenntnis der Sünde und dadurch immer aufs neue zu Christus zu bringen. Mit Bezug darauf werden die zehn Gebote nach Luthers Zählung beredt und sinnig durchgesprochen.

Darauf folgt die Besprechung des Inhalts des „Symbolum Apostolicum" im lutherischen Sinne. Besonders wird den einzelnen Lehrstücken des dritten Artikels Aufmerksamkeit gewidmet, indem es sich hier um die Lehre von der Aneignung des Heils handelt; Kirche, Vergebung der Sünden, Auferstehung des Fleisches und ewiges Leben werden eingehend besprochen. Den Schwerpunkt legt Corvinus auf die Vergebung der Sünden. Aus diesem Grunde behandelt er im unmittelbaren Zusammenhange mit diesem Lehrstücke die Lehre von der Taufe und vom Abendmahl, also zwischen „Vergebung der Sünden" und „Auferstehung des Fleisches". (Die Taufe ist ihm „poenitentiae et remissionis peccatorum signum; ita negari non potest, quin baptismo et regeneremur et in album filiorum Dei recipiamur", und über die „Coena domini" lehrt er: „qui recte tanto utuntur mysterio, ii et remissionem peccatorum consequuntur et in fide confirmantur et ad ferendam crucem alacriores redduntur. Habet autem tantam

[1]) „Expositio Decalogi, Symboli Apostolici, Sacramentorum et Dominicae Precationis, ad captum puerilem in Dialogos redacta. Marburg 1537, Bog. a—h in 8°; Exemplar: Univ.-Bibliothek Marburg, Bibliothek Hamburg und Stadt-Bibliothek Hannover. Neuer, von Corvinus besorgter Druck mit Zusätzen vermehrt, Straßburg 1540; Nachdruck Leipzig 1540. (Beide Univ.-Bibliothek Göttingen.)

efficaciam a verbo, cui innititur.“) Den Beschluß bildet die Besprechung des Vaterunsers. Das Ganze umfaßt 27 Dialoge. (In der zweiten Auflage, von 1540, fügte Corvinus jedem Dialoge eine Inhaltsangabe, „Summa“, hinzu.) Daran schloß er die „Brevis discendae theologiae ratio“ von Melanchthon, welche ihm vor einigen Tagen zugekommen war, und die er im Einverständnis mit urteilsfähigen Freunden drucken ließ. In einer beigedruckten Zuschrift an Melanchthon bittet er ihn um Entschuldigung und bestellt Grüße von Marburger Freunden des Wittenberger Lehrers[1]). Hinzugefügt ist außerdem ein Sendschreiben von Corvinus an zwei Freunde in Braunschweig, den Arzt Georg Curio und den Superintendenten Martin Görlitz, denen er Nachricht giebt über den verstorbenen Arzt und Dichter Euricius Cordus, über die Universität Marburg, über ihre Professoren und die Frequenz der Studenten; auch bestellt er Grüße an Bertram Damus, Johann Glandorpius, Heinrich Winckel, Autor Sander und Philipp Cordus in Braunschweig. Den Beschluß der ganzen Publikation bildet eine Sammlung von zehn lateinischen Gedichten, darunter zwei von Ant. Corvinus (auf Euricius Cordus und auf Henricus Hessus) und ein Epitaphium von Johannes Stigelius auf Johannes Corvinus, den Sohn des Antonius.[2]) In der 2. Ausgabe (von 1540) sind noch sieben andere lateinische Gedichte hinzugefügt, darunter drei von Ant. Corvinus und eins von Burkhart Mithoff auf Corvinus' Tochter Agnes[3]).

[1]) Der Brief steht auch im Corp. Ref. 3, 333; die „Theologiae ratio“ auch ib. 2, 455 ff.

[2]) Die zehn Gedichte sind in der Ausgabe von 1537:

Epicedion Euricii Cordi poetae et medici clariss. autore Joan. Stigelio: „Regna prius mecum“ etc.

In obitum Euricii Cordi ..... epigramma funebre Reinhardi Hadamarii: „Non minimo patriae“ etc.

Aliud epitaphium per Petrum Nigidium: „Cur siccis spectas“ etc.

Aliud autore Decio Agricola: „Clauditur hac tumba“ etc.

Aliud autore Antonio Corvino: „Ne properes, subsiste parum“ etc.

M. Joannis Hun epitaphium autore Decio Agricola: „Verbi minister integer“ etc.

Andreae Vegetii Fuldani epitaphium eodem autore: „Incurvent alii“ etc.

Henrici Hessi tumulus eodem autore: „Quis cubat hic?“ etc.

Expostulatio Anto. Corvini cum Neptuno, propter acerbissimum ejusdem Hessi casum: „Tu ne viros semper perdes“ etc.

Joannis Corvini, Antonii filii epitaphium, Joanne Stigelio autore: „Huc posuit nati moestus pater ossa Joannis“ etc.

[3]) Die Titel lauten:

Agnetis ejusdem Corvini filiae epitaphium autore Burcardo Mithobio: „Nomine quae casto“ etc.

Hermanni Buschii epitaphium eodem autore: „Buschius hoc tumulo“ etc.

Epitaphium Laurentii Corvini in gratiam Loenardi Crispini Luconensis, per Anto. Corvinum scriptum anno 1539: „Si bene de rebus“ etc.

In demselben Jahre (1537), in welchem diese lateinische Katechismus-erklärung erschien, folgten die beiden ersten Bücher der „Colloquia theologica“, eine lutherische Theologie in dialogischer Form für Kandidaten der Theologie, deren Hauptzweck war, die theologische Jugend vor der anabaptistischen Irrlehre zu bewahren. In erweiterter Gestalt erschien diese Schrift (mit einer 1538 verfaßten sinnigen Widmung an den Landgrafen Philipp von Hessen) im Jahre 1539. Im folgenden Jahre (1540) schloß sich ein drittes Buch daran.[1]) Gehen wir auf den Inhalt dieses frisch geschriebenen, gehaltvollen Werkes näher ein. Mit empfehlenden lateinischen Gedichten von Eobanus Hessus, Reinhard Hadamarius und Peter Nigidius und einem Dedicationsschreiben von Corvinus an den Landgrafen Philipp von Hessen treten die beiden ersten Bücher der „Theologischen Unterredungen“ an die Öffentlichkeit. Nicht Erasmus' Colloquia möchte der Autor darin zu kopieren versuchen, sondern der Frömmigkeit, ohne welche keine Beredsamkeit empfohlen werden kann, will er in möglichster Einfachheit dienen. In diesem Sinne behandelt er die einzelnen „Loci theologici“ und zwar im ersten Buche die De poenitentia et fide, de bonis operibus, de cruce et spe in afflictionibus, de sacramentis in genere, de baptismo, de confessione et satisfactione, de eucharistia, de lege et evangelio, de peccato, de libero arbitrio. Im zweiten Buche folgen die Loci „De libertate christiana, de vero cultu dei, de invocatione sanctorum, de ecclesia, de veri pastoris officio, de autoritate scripturae, de oratione et jejunio, de magistratu. Die Gespräche werden so geführt, daß Freunde oder Bekannte des Corvinus, aber auch fingierte Personen, als Kolloquenten redend auftreten; sie knüpfen an gewöhnliche oder außerordentliche Vorgänge an und entwickeln unter den angegebenen Gesichtspunkten evangelische Gedankenreihen im Anschluß an die Lehrweise Luthers, um die Jugend in eine gesund kirchliche Denkweise ein-

---

Augusti Sebastiani Noutzeni, jurium doctoris epitaphium, Burcardo Mithobio autore: „Pronum siste pedem“ etc.

Burchardi Mithobii senioris epitaphium, ipso filio autore: „Chare parens“ etc.

Epitaphium Tilonis Ditmarri, civis Goslariani, autore Corvino: „Funera si lachrymas etc.“

Epitaphium uxoris Michaelis Volumetii, paedagogi Goslariani, eodem autore: „Hoc tegitur Margreta“ etc.

[1]) „Colloquiorum theologicorum Libri duo, in commodum theologiae candidatorum“. (Argent. 1537. Bog. A—R₃. 8°. Univ.-Bibliothek Marburg.) und „Colloquia theologica, quibus jam tertius liber accessit, antehac non editus“. (Argent. 1540. Bog. A—J, in 8°. Univ.-Bibliothek Göttingen.) Die Namen der in diesen „Unterredungen“ auftretenden Kolloquenten sind: Hyberinus (d. i. Winther), Rodophanta, Listrius, Sutelius, Nigidius, Kymaeus, Vegetius, Curio, Sanderus, Glandorpius, Volumetius, Poppius (Colloqu. Lib. II, de autoritate scripturae), Nordecus, Fontius, Lersenerus, Mithobius, Nidanus (d. i. Pistorius), Melander, Rosianerus.

zuführen. Daß Corvinus dabei nicht bloß theoretische Belehrung im Auge hatte, sondern auch Anweisung zu gesegneter praktischer Amtsführung, zeigt das Colloquium de veri pastoris officio (zwischen Clericus und Volumetius, dem Goslarer Schulrektor). Gerade dieser Dialog lehrt, wie hoch Corvinus das geistliche Amt auffaßte. Er verlangt vom Pastor als persönliche Eigenschaften höchste sittliche Reinheit, Kenntnis der Sprachen und Bildung, verbunden mit praktischer Erfahrung; dazu muß die gesetzmäßige Berufung kommen. Aufgabe desselben aber ist höchste Sorgfalt in der treuen Verkündigung der evangelischen Lehre. Zu diesem Zwecke soll er sich der anhaltenden Lektüre der heiligen Schrift und der häufigen Meditation über geistliche Dinge befleißigen und soll eine vollständige Kenntnis von allem dem besitzen, was sich auf die Rechtfertigung bezieht, und Gebete möge er zu Gott richten um Segen für Lehre und Predigt und Sorge tragen für die Armen, Waisen und Witwen. In der zweiten Auflage dieser ersten beiden Bücher sind zwei Kolloquien, „de creatione“ und „de spirituali Christianorum sacerdotio sacrificioque“, hinzugefügt. Im Jahre 1540 brachte das dritte Buch noch die sechs Colloquia de sacrificio missae, de potestate ecclesiastica et conciliorum autoritate, de angelis, de matrimonio, de scandalo seu offendiculo und de votis monasticis.

Im Jahre 1538 erschienen schon wieder zwei neue Bücher von Corvinus: die Auslegung „des vierten Psalms; item wie man die Kranken in Sachen, die Beicht, Buß und Empfang des Sakraments belangend, unterrichten und im Gewissen zufriedenstellen soll“, und der „Bericht, ob man ohne die Taufe und Empfahung des Leibes und Blutes Christi, allein durch den Glauben, könne selig werden“. Auf das letztere Werk wollen wir später in einem anderen Zusammenhange eingehen; hier besprechen wir nur das erstere. Es war „in den Hundstagen“ 1538, als er bei den Seinen still zu Witzenhausen weilte; da schrieb er mit einer Widmung an Kurt von Steinberg und andere Glieder dieses in Niedersachsen berühmten Adelsgeschlechtes seine Erklärung des vierten Psalms und das Gespräch von der Beichte, Buße und Empfahung des Sakramentes. (Originaldruck in der Univ.-Bibliothek zu Königsberg.)

Die Erklärung des vierten Psalms („Erhöre mich, wenn ich rufe, Gott meiner Gerechtigkeit“ u. s. w.) enthält eine praktische Anwendung der Rechtfertigungslehre, deren tröstliche Seite der Verfasser hervorhebt. Die Gerechtigkeit, von welcher hier die Rede ist, ist nicht die, welche Gott bei sich selbst hat, sondern die, „so er uns armen Sündern aus Gnaden durch Christum und sein Wort mitteilt, daß wir auch vor seinem Angesicht fromm und gerecht werden“. Die praktische Seite der Rechtfertigung, die Heilsgewißheit des Gerechtfertigten, wird richtig und eindringlich dargestellt. „Wer in dieser Welt, mitten unter den Feinden des Evangelii sicher wohnen, in

innerlichem Frieden des Herzens leben und mit fröhlichem Gewissen, wenn Gott über ihn gebeut, sterben will, der lasse alle menschliche Lehre, so Gottes Wort zuwider und zu Erhaltung guter Sitten nicht dienlich ist, fahren und glaube dem heiligen Evangelio. Denn dasselbige, durch den Glauben ergriffen, vergiebt die Sünde, macht uns gerecht, fromm und auch selig, also daß wir Gottes Gnade in Christo erkennen und allezeit zu ihm „Abba, lieber Vater", rufen können, wirkt auch in uns ein freudiges Gewissen, daß wir allezeit Friede zu Gott haben und Sterben und Leben gleich achten können, wie St. Paulus auch sagt: „Wir leben oder sterben, so sind wir des Herrn."

Das „Gespräch von der Beichte, Buße und Empfang des Sakraments, allen Christen nötig zu wissen, sonderlich in Todes Nöten" ist ein Dialog zwischen einem Pfarrer und einem Bürgermeister. Der Bürgermeister, bisher gut katholisch gesinnt, liegt schwer krank zu Bett und hat in seiner Seelenangst den lutherischen Pfarrer holen lassen. Der Pfarrer ist kein anderer als Corvinus selbst. Der Kranke will beichten und nach empfangener Absolution das heilige Abendmahl genießen. Der Pfarrer belehrt ihn echt evangelisch zunächst über die Buße, ganz mit den Worten Luthers und Melanchthons. Christliche Buße begreift zwei Stücke in sich: erstlich das herzliche Mißfallen an den Sünden, den Haß gegen sie, die Selbstverurteilung und den „gedemütigten Geist", zweitens die Zuversicht zu Gott, daß er, wenn man sich beichtend vor ihm als Sünder bekennt („beklaget und ausruft"), gewißlich durch Christum und sein Wort, ohne Zuthun unserer Werke und Verdienste, uns unsere Sünde gnädig vergeben werde. (Es sind die beiden Stücke, welche die Augsburgische Konfession Art. 12 als „Contritio" und „fides", oder Melanchthon häufig als „mortificatio" und „vivificatio" unterscheidet.) Wegen dieser Beichte vor Gott ist die Ohrenbeichte vor dem Priester nicht mehr nötig. Die Absolution erfolgt dann auf Grund der evangelischen Buße. Um den schwachen Glauben zu stärken, giebt uns Gott aber nicht bloß sein Wort, sondern noch „ein gewisses Wahrzeichen, nämlich seinen Leib, in dem Abendmahl unter dem Brot zu essen, und sein Blut, unter dem Wein zu trinken, und eben mit demselbigen Zeichen will er allen Zweifel von uns genommen und unser Herz und Gemüt im Glauben bestätigt haben, daß wir je gewißlich glauben, uns seien die Sünden vergeben und die Gerechtigkeit und Seligkeit aus Gnaden, ohne Zuthun unserer Werke, durch Christum mitgeteilt ... Überdies wird der Tod Christi hier nicht allein aufs herrlichste verkündigt, sondern auch dem Herrn Lob, Preis und Dank gesagt, daß er uns durch sein Leiden, Sterben und Blutvergießen von Sünde, Tod, Teufel und Hölle so gnädiglich errettet und des ewigen Lebens teilhaftig gemacht hat." Daraufhin beichtet der Bürgermeister in gut evangelischem Sinne, erhält die Absolution und das H. Abendmahl, ohne von dem Pfarrer mehr zu verlangen als eine christliche Fürbitte, daß Gott

den Kranken in seinen letzten Zügen durch seinen Geist stärken und dann ihn gnädig in sein Reich nehmen wolle.

Während wir so Corvinus in erstaunlich fleißiger literarischer Thätigkeit finden, sorgte der Landgraf Philipp von Hessen alsbald dafür, daß er wieder in den Zeitereignissen beschäftigt wurde. Seit 1538 hatte sich nämlich das Verhältnis des hessischen Fürsten zu dem Wolfenbütteler Herzoge Heinrich von Braunschweig sehr verschlechtert; der Landgraf und seine Räte trauten diesem ultramontanen Gegner alles Schlechte zu. Daß über kurz oder lang zu den Waffen gegriffen werden würde, lag auf der Hand. Nun hatte der Landgraf am Montag nach Christtag 1538 in der Nähe von Kassel einen vorüberreitenden Sekretär des Herzogs absangen und ihm seine Briefe abnehmen lassen; einer derselben war an den kaiserlichen Vicekanzler Held, ein anderer an den Erzbischof Albrecht von Mainz gerichtet, voll persönlicher Invektiven gegen Philipp selbst. Jetzt wußte der Landgraf, woran er war; er hatte erfahren, mit welchen Streitkräften er angegriffen werden sollte. Es war zwischen beiden Fürsten zum Bruch gekommen, und erbitterte Streitschriften wurden jahrelang gewechselt, bis schließlich das Schwert die Entscheidung brachte. Da kam es nun darauf an, den niedersächsischen Adel auf die Seite des Fürsten zu bringen, der für den Protestantismus im nordwestlichen Deutschland die leitende Stelle einnahm; als solchen sah Corvinus den Landgrafen an. Auf Drängen Philipps und aus eigener Überzeugung schrieb er daher jetzt im Januar 1539 zu Witzenhausen „an den märkischen, lüneburgischen, braunschweigischen und allen sächsischen Adel“ seine Schrift „Bericht, wie sich ein Edelmann gegen Gott, seine Obrigkeit, sonderlich in den jetzigen Kriegsläuften, gegen seine Eltern, Weib, Kinder, Hausgesinde und seine Untersassen halten soll.“[1]) Er hatte diese Schrift in großer Eile schreiben müssen und bat den Augustinerprior und Freund Luthers, Johann Lange in Erfurt, obgleich er diesem

[1]) Der Originaltitel lautet:

„Bericht, wie si- || ch eyn Edelman gegen || Gott, gegen seine Oberkeyt, sünder- || lich in den itzigen kriegesleufften, ge- || gen seine Eltern, Weib, Kinder, Haus- || gesinde vnd seine Untersassen halten sol. || An den Märkischen (d. i. in Westfalen), Lünenburgi- || schen, Braunschweigischen und allen || Sechsischen Adel geschrieben durch || M. Antonium Coruinum. || — Item eyn Sendbrieff an den vhesten || Jost von Hardenberg. Psal. 68. || Gott zerstrawet die völcker, || die da gern kriegen. || [Der „Sendbrief“ ist datiert:] „Witzenhausen, am Montage nach || Valentini. Anno etc. XXXIX.“

„Gedruckt tzu Erffurdt || bei Melchior Sachssen || in der Archen Noe. || Anno M.D.XXXIX.“ Bog. A—N_{1-3} in 4°. (Univ.-Bibliothek in Göttingen, Kgl. Bibliothek Berlin und sonst öfter.) — Baring a. a. O. S. 99 bemerkt über diese Schrift: „Ist auch Urbani Regii Predigt [Dativ] von dem Gespräch Christi mit denen Emmauntischen Jüngern, Erfurt eod., beigefügt.

persönlich nicht bekannt war, bei dem Buchdrucker Melchior Sachse daselbst die Korrektur zu besorgen oder sie durch einen Amtsgenossen besorgen zu lassen. „Denn es ist nötig", schreibt er ihm, „daß die Schrift möglichst schnell und gut korrigiert in die Öffentlichkeit kommt." Sie erschien alsbald in dem erwähnten Verlage und wird nicht wenig dazu beigetragen haben, die warme Sympathie, welche Corvinus schon bei dem niederdeutschen Adel genoß, noch zu erhöhen.

Der Zweck der Schrift ist offenbar der, den Adel in der westfälischen Mark und in Niedersachsen zu bestimmen, sich nicht von Heinrich von Braunschweig-Wolfenbüttel ins Schlepptau nehmen zu lassen. Sie handelt zuerst davon, „wie sich ein Edelmann gegen Gott halten soll. Wie es kein größeres Laster auf Erden giebt als die Verachtung der christlichen Religion und die Verfolgung des göttlichen Wortes, so auch keine größere Tugend als Gott vor Augen zu haben, seinem Worte anhängig zu sein, rechtschaffene Gottesdienste zu handhaben, die Untersassen in Gottesfurcht zu regieren, Blutvergießen zu verhüten, zum Frieden zu raten und in allem Thun und Lassen auf nichts anderes, denn allein auf Gottes Willen zu sehen, der durchs Wort erkannt wird; in der rechten Erkenntnis Gottes aber und deß, den er gesandt hat, Jesu Christi, bestehet das ewige Leben (Joh. 17, 3). Der Adel hat jedoch über sich seinen Landesfürsten, seine Obrigkeit; wie soll er sich ihr gegenüber verhalten? Der H. Schrift gemäß ihr gehorsam sein in allen „göttlichen und billigen Sachen". Christus selbst belehrt ihn mit dem Spruche „Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist". Des Kaisers ist das „leibliche", das äußere Reich; nun giebt es aber noch ein anderes, das geistliche Reich, dessen Haupt allein Christus ist, und das er durch das Wort und Evangelium administrieren läßt. Geböte der Kaiser etwas wider Christum, so könnte man ihm, bei aller Ehrfurcht vor seinem herrlichen Amte, doch nicht gehorsam sein. Da gälte eben Petri Wort: „Man muß Gott mehr gehorchen denn den Menschen". Der Gehorsam gegen die Obrigkeit erstreckt sich also nicht auf Forderungen wider Gott und christliche Ehrbarkeit. Corvinus bespricht weitläufig die „nicht geringen Beschwerungen", in die ein Edelmann käme, wenn „sein Landesfürst ihn wider die Wahrheit, wider Gottes Wort oder die Ehrbarkeit brauchen wollte". Das Taufgelübde, Christo gethan, wiegt bei solcher Kollision der Pflichten mehr als der Eid gegen einen unchristlichen Landesfürsten. „Wider Gott und sein Wort fechten, falsche Gottesdienste verteidigen helfen, Christen verfolgen, ist bei Pein des ewigen Feuers verboten." Es folgt, „wie sich ein Edelmann gegen Vater und Mutter halten soll": nach dem vierten Gebot, Vater und Mutter ehren. „Wie sich ein Edelmann gegen sein Weib halten soll": sie lieb haben; „gegen seine Kinder": sie in Gottseligkeit und Weltweisheit erziehen; „gegen seine Diener und Hausgesinde": sie

zur Zucht, Ehrbarkeit, Arbeit und allem Guten anhalten; „gegen seine Untersassen": ihnen verschaffen, was recht und göttlich ist, in geistlichen Sachen für evangelische Prediger sorgen, in leiblichen, sie nicht mit maßlosen Herrendiensten martern. Die da unbillig handeln, wird Gott nicht ungestraft lassen. „Der Teufel, so zu Blutvergießen von Anfang an geneigt gewesen, hat etwas im Sinne, findet auch gehorsame Kinder an seinen Bischösen. Aber Gott zerstreuet die Völker, die gerne kriegen (Ps. 68)."

Recht anziehend mutet auch der angehängte „Sendbrief an Jost von Hardenberg" (vom 13. Januar 1539, „Montag nach Valentini") uns an. Jost von Hardenberg hatte Corvinus um einen kurzen Begriff, wie er sich gegen Gott und die Menschen halten solle, gebeten. Der vorstehende „Bericht" erfüllt diese Bitte und wird von Corvinus ihm noch besonders „zugeschrieben"; dabei ermahnt er den Adressaten freundschaftlich seelsorgerlich, seine noch lebende Mutter zu ehren, den Schwestern Gutes zu thun und seinen demnächst anzutretenden Ehestand mit einem Fräulein von Bortfeld christlich zu führen.

Bald darauf fand der Konvent zu Frankfurt a./M. statt, der zu dem sogenannten „Frankfurter Anstande" vom 19. April 1539 führte.[1]) Dieser „Anstand" leitet das Stadium der „Religionsverhandlungen" ein, die Karl V. in seiner politischen Verlegenheit mit den protestantischen Ständen von jetzt an jahrelang hielt, bis er 1546 die Maske fallen ließ. In der Begleitung des Landgrafen Philipp von Hessen befand sich auch Corvinus.[2]) Der „Anstand" brachte den streitenden Parteien einen Waffenstillstand auf achtzehn Monate. Während desselben sollte ein Ausschuß von gelehrten Theologen und Laien zusammentreten, um einen Religionsvergleich herbeizuführen. Für dieses Religionsgespräch, das zu Nürnberg 1539 stattfinden sollte, wurden von den evangelischen Ständen jetzt die Deputierten festgestellt. „Ihre Namen verdienen aufbewahrt zu werden", schreibt Seckendorf, der sie mitteilt[3]), „damit man weiß, auf welche Kräfte sich damals die

[1]) Das Nähere bei Seckendorf a. a. O. Lib. III, p. 200 ff. [2]) Nach Seckendorf ist Corvinus auf dem Frankfurter Konvent (Anfang 1539) anwesend gewesen. Dasselbe berichtet Daniel Greiser [Greser], „Historia vnd Beschreibunge des gan- || tzen Lauffs vnd Lebens u. s. w. (Selbstbiographie.)" Dresden 1587. 4°. (Kgl. Bibliothek Berlin), der von 1532—1542 Pfarrer in Gießen war. Er bemerkt (zum Jahre 1539): „Dieweil ich zu Giessen war, als die protestierenden Stände zu Frankfurt am Main einen Landtag hielten und derer etliche durch Giessen zogen und mit ihren Theologis allda zur Herberge über Nacht lagen, habe ich damals auf Befehl Landgraf Philipps vor neun Fürsten predigen müssen, unter welchen Herzog Johann Friedrich, der alte Kurfürst, Philipp Landgraf, auch Herzog Moritz waren. — So waren auch in der Predigt, die ich thet, Philippus Melanchthon, Dionysius Melander, Johannes Fontius, Antonius Corvinus, Johannes Kymäus und andere mehr Theologi." Auf Anlaß dieser Predigt wurde Greiser (geb. 1504, gest. 1591. Vgl. C. Brockhaus, Art. „Greser" in Allgem. Deutsch. Biogr. Bd. 9) 1542 von Moritz von Sachsen nach Dresden berufen. [3]) Seckendorf a. a. O Lib. III, p. 200 ff. Das Großherzogl.

Sache des Evangeliums stützte." Neben den sächsischen Vertretern Melanchthon, Myconius, Spalatin und Justus Jonas wurden damals aus Hessen Adam Fulda, Melander und Antonius Corvinus gewählt; von anderen gefeierten kirchlichen Vertretern erscheinen auf der Liste Urbanus Rhegius (für Lüneburg), Camerarius (für Württemberg), Butzer und Capito (für Straßburg), Frecht (für Ulm), Blaurer (für Konstanz), Osiander und Link (für Nürnberg), Althamer (für Ansbach), Äpinus (für Hamburg), Bonnus (für Lübeck), Amsdorf (für Magdeburg) u. a. m. Den Schluß dieser Reihe bildet der junge Calvin, welcher sich damals in Straßburg aufhielt. Dazu kamen hervorragende Politiker, die Kanzler Brück (Sachsen), Förster (Lüneburg), Feige (Hessen), Jakob Sturm (Bürgermeister von Straßburg) u. a. m. In dieser Gemeinschaft der ersten Namen des damaligen evangelischen Deutschlands finden wir Corvinus geistig thätig, solange diese hochwichtigen Ausgleichsverhandlungen währten. Beteiligt war er dabei stets im Dienste des Landgrafen Philipp von Hessen. Unter solchen Umständen sah er sich genötigt, eine ehrenvolle Berufung nach Riga auszuschlagen. Riga, die erzbischöfliche Metropole der Ostseeprovinzen, hatte ihren Reformator Andreas Knöpken durch den Tod verloren; die Stadt war lutherisch und gehörte seit 1538 zum Schmalkaldischen Bunde; der Rat bewies den Predigern rühmliche Liberalität.

Sächs. Gesamtarchiv Weimar, Reg. H, Pag. 235, N. 104, Vol. 2, „Frankf. Anstand" 1539, Bl. 22, hat Folgendes handschriftlich:

„Ferner ist bedacht, daß der Tag zu Nürnberg, der ungefährlich prima Augusti angesetzt, stattlich besiegelt, und dieselben dermassen abgefertigt werden sollen, daß sie der Zeit der Disputation und Handlung auswarten mögen und auswarten. Und sein fürnehmlich hernachgemelte Personen vorgeschlagen und furgut angesehen worden, daß dieselbigen mögen vor andern sonderlich von den Theologis geschickt worden. Und seindt dis die Personen:

Der Churfürst zu Sachsen möchte schicken,
Melanchthon, Myconius, Spalatin, Jonas;
Hessen
Mgr. Adam Fulda,
Dionisium,
Corninum;
Lüneburg
Doctor Urbanum Regium;
Würtemberg
Camerarium,
Doctorem Paulum,
Schnepfium;

u. s. w. wie bei Seckendorf, a. a. O. Am Schlusse:

Basel
Bonifacium Amorbachium.
Sollen die von Straßburg ansuchen und auch
Simonem Gryneum und Johannem Calvinum.

Corvinus mußte aber davon absehen, dem Rufe zu folgen, weil er, wie er den Rigensern im Juli 1539 aus Witzenhausen schrieb, dem Landgrafen von Hessen wegen der ihm erwiesenen Wohltaten so verpflichtet war, daß er ohne dessen Erlaubnis sein Land nicht verlassen konnte. Zum Danke indes für die ihm zuteil gewordene Ehrung widmete er den Rigensern die erste eigene lateinische Übersetzung seiner Gesamtpostille, welche 1540 in Straßburg erschien.[1])

Ehe wir aber den in Aussicht genommenen Religionsverhandlungen näher nachgehen, müssen wir hier eines Vorkommnisses gedenken, in das Corvinus eben auch nur durch seine Beziehungen zu Philipp verwickelt wurde; das ist die Digamie des Landgrafen.

Philipp von Hessen, der tapfere Vorkämpfer der Reformation, hatte leider in jungen Jahren nicht gelernt, seine Sinnlichkeit in Zucht zu nehmen. Seine fleischliche Lust übermannte ihn im Jahre 1539 derartig, daß er unter Berufung auf die Polygamie der Patriarchen des Alten Testaments, die im Neuen Testamente nicht verboten sei, zu einer Nebenehe zu schreiten beschloß, für welche er sich die Einwilligung seiner weichherzigen Gemahlin, aber, was noch trauriger ist, die theoretische Zustimmung der Wittenberger Reformatoren zu verschaffen wußte. Der betriebsame theologische Geschäftsmann Butzer von Straßburg war dabei seine rechte Hand gewesen und hatte von Luther und Melanchthon einen darauf bezüglichen „Beichtrat" am Mittwoch nach Nicolai [den 10. Dezember] 1539 erlangt.[2]) Im Januar 1540 entdeckte Philipp seinen Räten und einigen Theologen, unter ihnen Corvinus, seine Absicht. Diese unterschrieben jetzt den Wittenberger „Beichtrat", und über Corvinus, der von der ganzen hessischen Theologenschaft wohl moralisch der achtungswerteste und daher für Philipp jetzt der wichtigste war, berichtet der Landgraf selbst an die Mutter der Erkorenen, er sei mit seinem Bekenntnis [d. i. seiner Eröffnung] sehr wohl zufrieden gewesen.[3]) Am 4. März 1540 fand in aller Stille zu Rothenburg in Hessen die Trauung statt; unter den Trauzeugen befand sich auch Melanchthon, der durch Philipp herbeigelockt war. Der ganze dunkle Punkt der deutschen Reformationsgeschichte ist bekannt genug[4]); wir haben ihn hier nur zu erwähnen, soweit leider auch Corvinus in ihn verwickelt ist. Dabei trifft ihn ebenderselbe Vorwurf wie die Wittenberger Reformatoren; sie haben eben alle, wie Luther und Melanchthon so auch

[1]) Text des Widmungsschreibens auch bei P. Tschackert, a. a. O.: 1539, Mense Julio.
[2]) Corp. Ref. III, 849 ff. „Den Reformatoren war es unbekannt, daß es sich hier nicht bloß um das Gewissen des Landgrafen, sondern auch und zwar hauptsächlich um die Ehe mit einer bestimmten, durch andere Mittel für Philipps Gelüste nicht zu gewinnenden Person handle". Hassenkamp I, 473.
[3]) Lenz, Briefwechsel Landgr. Philipps mit Bucer I, 333. [4]) Ausführlich dargestellt von Hassenkamp, a. a. O. I, 459 ff. und von Lenz, a. a. O. I, 327 ff.

Corvinus, sich geirrt, sowohl im Bibelverständnis als auch in ihrem sittlichen Urteil über das Wesen der Ehe; sie haben aber alle gemeint, daß es sich nur um die Beruhigung des Gewissens Philipps handele; daß er die Theorie bald in die Praxis umsetzen würde, hat wohl keiner erwartet. Sobald die schlimme Sache ruchbar geworden war, hat Corvinus sogar in der Verlegenheit (am 25. Mai 1540) dem Landgrafen den dringenden Rat gegeben, sich noch aufs Leugnen zu legen und etwa mit Luthers und Butzers Rat Wege zu suchen, wie das Gerücht gestillt werden möge. Auch das viele Bauen am Weißenstein (wohin die neue Gemahlin, Margaretha von der Sale, gebracht worden war) habe viel Aufsehen gemacht.[1]) Philipp antwortete am 31. Mai mit Klagen über die kleinmütigen Pfaffen. Die Heirat sei ihm Gewissenssache gewesen, und er habe gute Gründe in der H. Schrift; besonders beruft er sich auf Luthers Erklärung der Genesis.[2]) Aus Rücksicht auf den Landgrafen, den er „im übrigen sehr gut" beurteilte, schwieg Corvinus öffentlich über diesen Skandal; im übrigen trug er an der ganzen Sache auch nach Melanchthons Urteil keine Schuld. „Corvinus caret culpa"; schreibt Melanchthon an D. Burkhart Mithoff nach Münden am 2. September 1540; „alii prius capti fuerunt", d. i. „Corvinus hat keine Schuld; andere sind schon vorher in die Falle [des Landgrafen] gegangen."[3]) In einem Briefe an Agricola vom 26. Januar 1542 hat Corvinus selbst seinem beklommenen Herzen Luft gemacht und eine innere Übereinstimmung mit Butzer weit von sich abgewiesen.[4]) Damit verlassen wir diese traurige Episode aus dem Leben Philipps und beschäftigen uns wieder mit den allgemeinen kirchlichen Angelegenheiten, die wir im Frankfurter Anstande 1539 verlassen hatten.

„Während die Protestanten mit Spannung nach Nürnberg blickten, wo der Abrede gemäß die Religionsverhandlungen demnächst hatten eröffnet werden

[1]) P. Tschackert, Briefwechsel u. s. w.: 1540, Mai 25. Corvinus hatte in größter Erregung von dem „schrecklichen Gerücht" geschrieben, das in der Stadt und auf dem Lande verbreitet sei und großen Abfall vom Evangelium besorgen lasse; der Schultheiß Schelchen zu Lahr habe öffentlich vor den Bauern gesagt, der Landgraf habe noch ein Weib genommen. Die Bauern seien von ihm so irre gemacht worden, daß der Pfarrer sich danach erkundigt habe, „und befundet sich, daß er dabei zum Wahrzeichen gesagt habe, der Landgraf schicke jetzt dem Luther ein Fuder Wein, weil er ihm solches erlaubt habe." [2]) P. Tschackert, a. a. O.: 1540, Mai 31. Luther replizierte dagegen bei Seckendorf, Comm., lib. III, p. 280a (vgl. Hassenkamp, I, 462, A. 2). [3]) P. Tschackert, a. a. O.: Sept. 2. [4]) Corvinus hatte gehört, daß man ihn für den Urheber eines von Butzer zu Gunsten der Bigamie verfaßten „Dialogus" halte. C. erklärt das für „die unverschämteste Lüge". „Nichts traurigeres" sei ihm „in seinem ganzen Leben begegnet als dieses grundfalsche Gerücht", „so daß ich", schreibt er, „nun die Sünden anderer tragen muß". „Ego si quid editurus sum, plausibilius et utilius argumentum quaeram et nomen adjiciam, defensionem istius novationis otiosis ingeniis relicturus. Quodsi rationem non haberem principis mei alias optimi, certe publico scripto mendacium hoc a me submoverem." (Briefwechsel s. d.) Über den „Dialogus": Hassenkamp I, 508.

sollen, lesen zu ihrer Verwunderung Nachrichten über Nachrichten bei ihnen ein, welche andeuteten, daß Österreichs Politik urplötzlich wieder eine den Protestanten feindselige geworden sei." Die Genossen des Schmalkaldischen Bundes traten daher zu Arnstadt im November und Dezember 1539 zu Beratungen zusammen und beschlossen im März zu Schmalkalden wieder zu tagen. Dahin möchten die einzelnen Stände Gutachten über die Punkte, die auf dem anzustellenden Religionsgespräch verhandelt werden sollten, mitbringen. Der Tag zu Schmalkalden fand im März 1540 wirklich statt. Es handelte sich hier hauptsächlich um die Frage, ob und wieweit man dem Kaiser, der sich eben wieder entgegenkommend zeigte, und den altgläubigen Ständen protestantischerseits versöhnlich begegnen wolle. Der Landgraf Philipp und hinter ihm Butzer suchten im friedliebenden Sinne einzuwirken, und da Luther fernblieb, so erlangten auf diesem Schmalkaldener Tage die versöhnlichen Tendenzen das Übergewicht. Unter den Theologen, die Philipp zu den Verhandlungen mitgebracht hatte, befand sich neben Butzer, Balthasar Raid und Kymäus auch Corvinus.

Wie die sächsischen Theologen hatten vorher auch die hessischen ihr Gutachten zu den schwebenden Ausgleichsverhandlungen aufgesetzt und ihrem Landesfürsten übergeben. Auf einer Versammlung zu Ziegenhain, wohin sie auf den 31. Januar 1540 beschieden waren, hatten sie es am 4. Februar unterschrieben, unter ihnen auch Corvinus.[1]) Die Theologen beschlossen darin zunächst, an der Augsburgischen Konfession und deren Apologie festzuhalten, aber in Mitteldingen gern nachzugeben. Da wollten sie festhalten an der Lutherischen Abendmahlslehre, aber erstens doch solchen katholischen Ständen, die zu den Evangelischen übertreten und bis jetzt aus Unkenntnis den rechten Brauch des Abendmahls-Sakraments noch nicht haben, eine Zeit lang in einer Kirche ihre Messe gestatten, bis sie durchs Wort wohl unterwiesen würden. Zweitens in der Frage, wieweit und wiefern man überhaupt in äußerlichen Ceremonien (Kultushandlungen) nachgeben könne, müsse man vor allen Dingen darauf bestehen, daß die Katholiken anerkennen, daß die Gerechtigkeit allein aus der Gnade Christi komme; dann könne man ihnen in den Ceremonien als „indifferenten Dingen" nachgeben und sich ihnen aus Liebe gleichförmig machen; dagegen nicht, wenn das Gegenteil aus der Beobachtung solcher Ceremonien eine Bedingung der Seligkeit mache. Drittens die bischöfliche Verfassung ist man geneigt beizubehalten und die Bischöfe als weltliche Obrigkeit bestehen zu lassen, im Sinne Luthers, wie er es in der Schrift „Von Konzilien" (1539) beschrieben habe, nämlich wenn sie die rechte Lehre vertreten, die „Kirche nach dem Worte Christi regieren" u. s. w. Ebenso

[1]) Text bei Neudecker, Merkwürdige Aktenstücke I (1838), S. 177—192 und Hassenkamp, a. a. O. I, 523. 528.

entgegenkommend urteilen sie viertens über die Autorität und den Primat des Papstes, den sie sich in Melanchthons Sinne, wie er es in seinem Traktatus zu Schmalkalden (1537) dargethan, gefallen lassen. Endlich, fünftens, über die Verwendung der geistlichen Güter meinen sie, daß dieselben „nur zur Erhaltung der Pfarrer, Schulen und Hospitäler dienen dürfen. Ergebe sich ein Überschuß, so müsse dieser in ein Ärarium gelegt und in der Not zum Besten des Vaterlandes angewendet werden".[1])

In einer Nachschrift fügte Corvinus „im Namen aller" eine besondere Bitte hinzu, daß der Landgraf für arme Sieche ein gemeinsames Landessiechenhaus einrichten lassen wolle, eine Bitte, die seinem Herzen und seinem organisatorischen Blicke alle Ehre macht.[2])

Ein ähnliches Bedenken der Wittenberger, das Melanchthon im Januar 1540 entworfen hatte, unterschrieb Corvinus mit Kymäus am 1. März in Schmalkalden.[3]) Die Zusammenkunft zu Schmalkalden wollten endlich die hier versammelten Theologen nicht vorübergehen lassen, ohne gegen die immer mehr Aufsehen erregenden Theorien Schwenkfelds und Sebastian Franks gemeinsam Stellung zu nehmen. Ein gegen sie gerichtetes kirchlich-dogmatisches Gutachten unterschrieb damals ebenfalls Corvinus.[4]) — Es erfolgte darauf im Juni und Juli 1540 der Konvent zu Hagenau und im Herbste das Religionsgespräch zu Worms (Novbr. 1540 bis Janr. 1541). An beiden ist Corvinus unbeteiligt.[5]) Er war seit dem Schmalkaldener Konvente in diesem Jahre in Witzenhausen und in Marburg, wie es scheint, hauptsächlich mit schriftstellerischen Arbeiten beschäftigt; wahrscheinlich hat ihn auch seine angegriffene Gesundheit genötigt, sich still zu verhalten. Ein wehmutsvoller Brief vom 28. Dezember 1539 an die Herzogin Elisabeth nach Münden gerichtet, läßt uns ahnen, wie er damals körperlich litt. „Ich besorge," schreibt er, „daß ich Euer Fürstl. Gnaden noch zur Zeit auf dem Predigtstuhl kein nütze sein werde, aus Ursachen, daß mich der Schwindel in der Höhe gar nicht leiden will; bin auch seit der Zeit, da ich von Euer F. G.

---

[1]) Neudecker 179. Hassenkamp I, 530. [2]) Bei Neudecker, a. a. O. 191 f.: „Auch, gnädiger Fürst und Herr, wäre hoch vonnöten, weil viel armer Siechen umherlaufen und sich in die Siechenhäuser, Armuts halben, nicht kaufen können, E. F. G. hätte, um Gottes willen, einen gelegenen Ort im Lande zu einem gemeinen Siechenhause ersehen und verordnen lassen. Denn es fordert je christliche Liebe, solchen armen verlassenen Leuten auch zu dienen. Wird [von] Gott E. F. G. ohn Zweifel reichlich vergolten werden." Vgl. Tschackert, Briefwechsel u. s. w.: 1540, Febr. 4. [3]) Text mit der Überschrift „De pace facienda cum Episcopis" sub dato „18 Jan." 1540 gedruckt in Corp. Ref. III, 926 ff. und in Walch, Luthers Werke XVII, 409. [4]) P. Tschackert, Briefwechsel u. s. w.: 1540, Mense Martio. [5]) 1540, Dezember 24. ist Corvinus in Witzenhausen nachweisbar. Collmann (Mskr. der Ständ. Landesbibliothek in Kassel) freilich sagt: es „begaben sich" auf Befehl des Landgrafen Philipp die Theologen Adam Kraft, Dionysius Melander und Ant. Corvinus zum Religionsgespräch nach Worms.

gereist, nie gesund gewesen und derhalben nicht mehr denn einmal auf die Kanzel gekommen; wie mir's aber dasselbige Mal gegangen, weiß Gott und ich allein. Doch will ich gern, wenn ich allein hier fertig werden kann [er war gerade in Northeim reformatorisch thätig], kommen. Wenn ich all bin, so hat sich das Hallelujah mit mir gelegt." [1])

Gegen Ende des Jahres 1540 war auf dem Konvent zu Worms bei den Evangelischen bekannt, daß Herzog Heinrich von Wolfenbüttel, der „tyrannus Lupisacculus", wie ihn Melanchthon nennt, dem Corvinus Nachstellungen bereitet habe. Er mochte ihn hassen als Verfasser der Schrift an den sächsischen Adel, den Corvinus für Philipp, gegen Heinrich hatte gewinnen helfen. Nach Melanchthons Briefe an Luther vom 17. Dezember 1540 hatte er Häscher ausgeschickt, die Corvinus greifen und tödten sollten. Doch hofften die Evangelischen, daß Corvinus lebe.[2]) Sie hatten Recht und durften sich alsbald in Regensburg davon persönlich überzeugen. Am 18. Januar 1541 war nämlich den zu Worms versammelten Fürsten und Ständen eröffnet worden, daß das Religionsgespräch auf den zukünftigen Reichstag nach Regensburg verschoben sei. Am 23. Januar 1541 ritt Karl V. hier ein, und da er sich diesmal von drei Seiten durch auswärtige Kriege bedroht sah, so sollte unter allen Umständen eine kirchenpolitische Einigung in Deutschland hergestellt werden, damit er die Hülfe des Schmalkaldischen Bundes gewänne. Am 27. März kam der Landgraf Philipp von Hessen an. In seiner Begleitung finden wir hier außer Pistorius von Nidda, Draconites, Dionysius Melander, Kymäus und Butzer auch Antonius Corvinus, der schon Ende Februar aus Witzenhausen aufgebrochen war.[3]) Erst am 5. April wurden die Verhandlungen eröffnet. Aus ihnen erfahren wir nur, daß Corvinus an der Theologenversammlung vor den Ständen des Schmalkaldischen Bundes am Sonntag den 8. Mai teilnahm und „mit Philippi Melanchthonis Meinung" stimmte, als es sich um die Stellungnahme zum ersten Artikel des sogenannten „Regensburger Buches" handelte.[4])

Da aus der Zahl der hessischen Theologen vom Kaiser, welcher unbedingt Erfolge erzielen wollte, der allerfriedfertigste, Pistorius von Nidda, ausgewählt worden war, so hat wahrscheinlich Corvinus eine irgendwie ausschlaggebende Wirksamkeit hier nicht entfalten können. Dazu kommt, daß das bekannte Quellenmaterial zum Regensburger Tage über ihn überhaupt keine weitere Auskunft giebt. Dagegen orientiert uns ein ausführlicher Privatbrief an einen seiner Freunde, den Pfarrer Severus Kannengießer zu Lichtenau in Hessen, vom Himmelfahrtsfeste (26. Mai) 1541 sehr anschaulich über seine Regensburger Erlebnisse. „Schon länger als dreizehn Wochen bin ich fern von meiner Frau,

[1]) P. Tschackert, Briefwechsel sub dato. [2]) Corp. Ref. 3, 1231. [3]) Hassenkamp, a. a. O. I, 549. [4]) Lenz, Publikationen a. d. Preuß. Staatsarchiven, Briefwechsel Bucers III, 23.

meiner einzigen Tochter und den Freunden", schreibt er; aber er „weiß sich umgeben von sehr guten und gelehrten Männern". Aus Vorsicht verschweigt er ihre Namen, da das Briefgeheimnis dort nicht gewahrt wird. Den Ausgleichsverhandlungen steht er pessimistisch gegenüber. „In einigen Artikeln ist ein Consensus vorhanden, wenn die Gegenpartei eine breitere Ausführung zulassen will, besonders in der Lehre vom Fall und der Wiederherstellung des Menschen d. i. in dem Vorgange der Rechtfertigung; in den meisten anderen Artikeln aber steht es nicht so, und nach meinem Urteil kann es auch nicht geschehen, daß wir in allem übereinstimmen, wenn nicht durchgängig bei dem Urteil der H. Schrift stehen geblieben wird. Wer möchte zu seinem größten Verderben den frisch sprudelnden Quell der H. Schrift verlassen und sich in die Schlingen menschlicher Traditionen verstricken? Die meisten Forderungen der Gegner sind derartig, daß man sie nur unter Verletzung der Autorität der H. Schrift zugeben könnte. Ist aber auch die Aussicht auf einen Consensus eine geringe, so hofft man doch allerseits, daß der gute Kaiser (optimus Caesar) in Deutschland gnädig Friede halten wird." Seiner Hoffnung auf Karl V. giebt er beredt Ausdruck: „in allem hat er bisher gemäßigt, fromm und gnädig gehandelt, und bewunderungswürdig ist die Prunklosigkeit seines äußeren Auftretens, selbst in der Kleidung." Darauf beschreibt Corvinus sein eigenes Leben in Regensburg weiter. „Ich weile hier unter ausgezeichnet gelehrten Männern, deren Gegenwart, Umgang und tägliche Gespräche mir mehr wert sind als die Reichtümer des Krösus." Die Theologen, Juristen und Mediziner nennt er nicht; wir kennen die ersteren aber heute aus den Akten; es waren außer Melanchthon und den schon genannten hessischen Delegierten noch Cruciger, Schnepf, Brenz, Musculus, Frecht, Veit Dietrich u. a., zuletzt auch Calvin, der damals noch in Straßburg wirkte. Doch hat Corvinus weder jetzt noch später je ihn erwähnt. Mit Namen nennt er dagegen die Vertreter der schönen Künste, die Dichter Georg Sabinus, Christoph Pannonius, Johann Stigelius, Georg Acontius, Rudolph Walter von Zürich und Johann Lotichius, und von Musikern standen ihm Johannes Vogel und Sebastian, dessen Schüler, besonders nahe. Trotz dieser vielseitigen Anregung hatte der Briefschreiber aber Heimweh und wollte seine Rückkehr beschleunigen. Die Muße, welche ihm inzwischen zur Verfügung stand, hatte er in der letzten Zeit dazu benutzt, aus Luthers Schrift „Wider Hans Worst" den Abschnitt, der den Gegensatz der wahren und der falschen Kirche darstellt, unter dem Titel „Antithesis verae et falsae ecclesiae" in das zu Lateinische übersetzen. Er widmete die Übersetzung seinem Freunde Kannengießer, damit die abwesenden Freunde sähen, daß er sie nicht vergesse. Corvinus ist der Meinung, daß Luther diese Übersetzung nicht übel nehmen werde. „Er ist ja unser", schrieb er, („Noster est") „und hat ein für alle mal in Gemäßheit Christi seine Studien uns allen, die wir mit ihm

die Wahrheit lehren, geweiht.“ [1]) Am Schlusse bittet Corvinus, der Adressat, der nicht weit von Corvinus' Frau und Tochter wohne, möge diese öfter besuchen und trösten. Mit Grüßen an Georg Thomas, Pastor in Allendorf, Reinhard Buschobius (Clericus), an unsern Wilhelm, des Burcobius Genossen, und an den Sacellanus des Corvinus, Johann Thomä, schließt der Brief. In einer Nachschrift spricht Corvinus wehmutsvoll von dem Tode seiner eigenen Kinder und schickt dem Freunde Epitaphien, die der junge Dichter Johann Stigel auf sie für den trauernden Vater angefertigt hatte.

Die Regensburger Verhandlungen dauerten bis in den Juli. Am 21. Juni hatte der Landgraf Regensburg verlassen; es ist anzunehmen, daß damit auch der Auftrag der hessischen Theologen erledigt gewesen und Corvinus heimgekehrt sein wird. [2])

Nicht lange darauf, noch im Herbste desselben Jahres, traf ihn eine neue Aufgabe, und zwar eröffnete sich ihm ein ganz selbständiger Wirkungskreis, indem er als Reformator in die Grafschaft Lippe berufen wurde. Schon seit 1532 hatte er dahin Beziehungen. Obgleich der damalige Landesherr, Graf Simon zur Lippe, dem Evangelium abgeneigt war, hatte die

---

[1]) Der Titel lautet: „Anti- ‖ thesis verae ‖ et falsae ecclesiae ‖, autore D. M. Luthero, ‖ per Antonium Cor- ‖ vinum latini- ‖ tate do- ‖ nata. | MD.XLI. ‖ Soli Deo gloria.“ ‖ Bogen A bis D in Oktav (Ehemalige Universitäts-Bibliothek in Helmstedt.) — In neuer Auflage zugleich mit der Schrift „De integro Sacramento“ etc. unter dem Titel: „De vera et falsa ecclesia Antithesis D. M. Lutheri latinitate donata Antonio Corvino autore.“ 1544, Hannoverae ex officina typographica Henningi Rudeni. Blatt E_1^b — H_8 (Herzogl. Bibliothek Wolfenbüttel, Stadtbibliothek Hannover). Voran steht ein Gedicht „Joannes Stigelius ad Lectorem“. Anfang: „Ista Dei mens est, sic stat sententia coelo“ etc. Darauf folgt die Widmung des A. Corvinus an Severus [so steht im Drucke] Kannengießer. Die Schrift selbst beginnt mit den Worten: „Caeterum ne discutiendis ducis Heinrici nugacissimis nugis diutius atque par est immoremur, sed lectorem potius ab utiliora et magis profutura invitemus, non quidem propter ducem ipsum et illius conjuratos“ etc. — Der Schluß lautet: „Quare etiam id genus meretrices nec ecclesia dici nec ad ecclesiae gubernacula sedere nec ulla ecclesiastica bona jure possidere possunt. Atque haec tandem rei hujus summa esto. Finis loci de ecclesia.“ — Darauf folgt eine Nachschrift an Kannengießer unter dem Titel: „Severo Severino suo Corvinus“. Anfang: „Quam familiariter“ etc. Den Beschluß machen drei lateinische Epitaphien des Stigelius auf drei Kinder des Corvinus, auf Gnadreich: „Ergo jaces primae . . .“, auf Agnes: „Nec tibi justa tuae . . .“; auf Elisabeth: „Huc posui natae . . .“ Die Vorlage der ganzen Schrift des Corvinus ist Luthers Schrift „Wider Hans Worst“ (1541) d. i. wider Herzog Heinrich von Braunschweig-Wolfenbüttel, Erl. Ausg. 26, S. 1—75 und zwar der Abschnitt S. 11—44 („Auf daß wir aber nicht die Zeit — keine Kirchengüter haben; das ist die Summa davon.“) Altenb. VIII, 443 Leipz. XXI, 374; Walch XVII, 1645ff. Über die verschiedenen Titel dieser Schrift Luthers s. Erl. A. a. a. O. S. 1.

[2]) Über ein Zeugnis, das Corvinus am 9. Mai 1541 in Gemeinschaft mit anderen Theologen zu Regensburg für einen Griechen ausstellte, s. P. Tschackert, Briefwechsel u. s. w. sub dato.

Reformation doch in den Städten Detmold und Lippstadt Eingang gefunden. In Lippstadt waren zwei nähere Schüler und Freunde Luthers thätig, so daß die Stadt 1526 förmlich der Reformation beitrat; und 1531 wagte man mit einer evangelischen Kirchenordnung hervorzutreten. Aus der Ferne hatte Landgraf Philipp schützend seine Hand im Spiele, und so geschah es 1532, daß er Corvinus und Fontius dahin entsandte. Aber Herzog Johann von Cleve erhob sich gegen die Evangelisierung des Lippeschen Landes; er belagerte mit dem Grafen Simon zur Lippe die Stadt Lippstadt und zwang sie zur Übergabe auf Gnade und Ungnade. Corvinus' Beziehungen zu Lippstadt brachten indes wenigstens das Gute, daß auf seine Empfehlung der Landgraf Philipp von Hessen einen der dort gefangen gesetzten Prediger, den Wittenberger Doktor der Theologie Johannes Westermann, als zweiten Prediger in der hessischen Stadt Hofgeismar anstellte.[1]) Im Jahre 1537 waren in Lemgo evangelische Prädikanten thätig, und als sie in Streit mit einander gerieten, beschloß am 21. März dieses Jahres ein Landtag zu Cappelde, zur Schlichtung desselben Corvinus holen zu lassen.[2]) Im Jahre 1538 starb nun der Graf Simon, welcher die Reformation bisher nach Kräften zurückgehalten hatte; er hinterließ zwei unmündige Söhne, Graf Bernhard und Graf Hermann Simon; ihre Vormünder wurden Adolf Graf von Schaumburg, Koadjutor von Köln, Landgraf Philipp von Hessen und Graf Jost (Jodocus) von Hoya. Von ihnen erbaten Ritterschaft und Städte eine Reformation der Kirche; der Landgraf übergab diesen Antrag dem Grafen von Hoya und durch dessen Vermittelung kamen Johann Timann aus Bremen und Magister Adrian Buxschott nach Detmold, und entwarfen bis Michaelis 1538 eine reformatorische Kirchenordnung. Der Drost von Varenholt, Simon von Wendt, sandte sie an Luther zur Begutachtung; dieser billigte sie mit kleinen Änderungen, und so wurde sie offiziell angenommen und allen Pastoren zur Nachachtung übergeben. Einer von diesen aber, der gern gehörte Pastor Johannes Montanus an der Johanneskirche zu Lemgo, behielt während der Feier des h. Abendmahles Priesterkleider und Kerzen auf dem Altare bei, wie dies im Lippeschen überhaupt noch Brauch war; seine Kollegen an zwei anderen Pfarrkirchen der Stadt hatten dagegen beides gänzlich abgeschafft. Zu diesen gehörte ein auf Montanus' Erfolge neidischer und als Mensch rücksichtsloser Prediger, Erasmus Weygenhorst, der mit Piderit und Cotius die Gegenpartei bildete. Piderit, ein gutherziger Mann, hat sich, so scheint es, dabei wesentlich mitziehen lassen. Nachdem erst die Feindschaft gärte, flogen Anklagen herüber und hinüber, und man hatte alsbald eine ganze Reihe von Punkten fertig,

[1]) Vgl. Hassenkamp, Hess. Kirchengesch. II, 1. S. 272. [2]) P. Tschackert, Briefwechsel des A. Corvinus: 1537, März 21. [3]) Ich benütze hier außer dem Briefwechsel des A. Corvinus besonders die Nachrichten bei Hamelmann, Opera gen.-hist. (Lemgo 1711) S. 811 ff. und 1063 ff.

an denen die Parteien sich gegenseitig festhielten. Die Regenten und die Landschaft von Lippe mußten eingreifen. Ein Landtag zu Cappelde beschloß „Freitag nach Judica“, d. i. den 8. April 1541, Doktor Urbanus Rhegius aus Celle zur Schlichtung des peinlichen Streites nach Lemgo kommen zu lassen. Man wandte sich zu diesem Zwecke an den Vormund der jungen Grafen von Lippe, Grafen Jost von Hoya, der bei dem Landesherrn von Urbanus Rhegius, Herzog Ernst „dem Bekenner“, die Erlaubnis zur Reise durchsetzen sollte. Indes Rhegius war leidend; falls er sich aber erholte, sollte er mit Herzog Ernst auf den Reichstag nach Regensburg reisen. So schrieben beide ab, Rhegius und der Herzog. Die beiden uns erhaltenen Originalbriefe von Rhegius aus Celle vom 11. Mai 1541 sind wohl die letzten Zeilen von seiner Hand; am 23. Mai war er todt.[1]) In Lemgo aber tobte der Streit weiter. Wer sollte da helfen? Die Augen der Regenten richteten sich nach Hessen. Nachdem der Landgraf und Corvinus vom Reichstage aus Regensburg zurückgekehrt waren, ergingen die Bitten aus der Grafschaft Lippe nunmehr an ihre Adressen. Der eifrig thätige Simon von Wendt vermittelte Corvinus' Bereitschaft zu kommen. Am 1. Oktober 1541 wurde er von „sämmtlichen Verordneten der Grafschaft Lippe“ dazu ausdrücklich eingeladen. Pferde und reisige Knechte wurden ihm nach Kassel entgegengeschickt, und er zugleich gebeten, „eine Zeit lang“ in der Grafschaft zu bleiben, nicht bloß um die Irrungen der Prädikanten beizulegen, sondern auch „anderen beschwerlichen Weiterungen zuvorzukommen“. Am 7. Oktober fertigte ihn der Landgraf Philipp in Kassel ab, aber nur auf kurze Zeit, mit der Weisung „eilends wieder zu ihm zurückzureiten“. Als Gehülfe wurde ihm jener Doktor Johann Westermann beigegeben, den wir schon früher in der Grafschaft Lippe (S. 67) kennen gelernt haben. Am 10. Oktober war Corvinus in Detmold. Die Regenten von Lippe müssen an ihm gleich ein solches Gefallen gefunden haben, daß sie ihn sofort zum interimistischen Landessuperintendenten der Grafschaft erwählten; Corvinus sagte zu, in dem vorliegenden Falle und anderen geistlichen Sachen der Grafschaft zu dienen, „bis man einen rechtschaffenen Mann zum Superintendenten bekomme“. Mit dieser Autorität handelt er fortan in Lippe, ohne eine feste Stellung dort zu bekleiden. Sofort nach seiner Ankunft in Detmold schrieb er an beide Parteien im versöhnlichen Sinne Briefe und beschied sie auf den folgenden Tag nach Schloß Brake, wo sie verhört werden sollten.[2]) Hier fanden an diesem Tage, „Dienstag

---

[1]) Vgl. G. Uhlhorn, Urbanus Rhegius. (Elberfeld 1861) S. 333. — Die Briefe von Rhegius und Ernst dem Bekenner bei P. Tschackert, Briefwechsel des A. Corvinus, 1541, Mai 11.

[2]) P. Tschackert, Briefwechsel des A. Corvinus, 1541, Okt. 1. 7. 10. 11 (hier die meisten obigen Nachrichten). Nach Hamelmann, a. a. O. 815f. waren schon vorher einmal vom Landgrafen Philipp die Theologen Joh. Westermann und Johann Fontius dahin vergeblich geschickt worden.

nach Dionysii", vor den Verordneten der Grafschaft Lippe und dem Rate von Lemgo die Verhandlung statt. Nach Verlesung der Kredenz des Landgrafen Philipp brachten die Lemgoischen Geistlichen ihre in bestimmte Artikel verfaßten Anklagen gegen Johannes Montanus vor; Montanus sollte das Zins- und Gewinn-Nehmen bei Käufen, Verkäufen, Kontrakten u. s. w. verworfen, die Lutheraner eine „Sekte" gescholten, in die Lehre von der Rechtfertigung die Werke gemengt, die sündlose Vollkommenheit des Menschen schon im Diesseits gefordert und vom „natürlichen" Gesetze gelehrt haben, daß es zur wahren Erkenntnis Gottes auch ohne das geschriebene Wort Gottes ausreiche. Corvinus brachte das Meisterstück zu stande, diese jahrelang verzankten Theologen unter einen Hut zu bringen, mit eigener Hand einen fast sieben Bogenseiten langen Friedensvertrag aufzusetzen und alle Beteiligten zur eigenhändigen Unterschrift desselben zu bestimmen. In dieser Urkunde verpflichtete er die streitenden Theologen hinsichtlich der Lehre auf die Augsburgische Konfession und deren Apologie, nahm ihnen das Versprechen ab, falls weitere Streitpunkte vorkämen und sie sich nicht selbst vergleichen könnten, ihre Meinung schriftlich, ohne alle Lästerung, durch die Regenten der Grafschaft und den Rat von Lemgo an ihn gelangen zu lassen und sich seinem Richterspruche zu fügen. Beharrlich Widerspenstige sollten ihres Amtes entsetzt und aus der Grafschaft ausgewiesen werden. Falls aber der Rat der Stadt Lemgo etwa einen schuldigen Teil schützen sollte, so wird ihm die an die Regenten zu leistende Zahlung von hundert Gulden Strafe angedroht. Denn weil Uneinigkeit der Prädikanten schädlicher sei als die der anderen Leute, so wolle man nicht haben, daß ein Teil vom andern heimlich oder öffentlich Übles reden oder weiter Unglück anstiften solle. Darauf versöhnten sich die Parteien vor den genannten Zeugen, baten sich, wie Christen gebührt, um Vergebung und reichten sich die Hände.[1]) Zur Besiegelung der Eintracht aber hielt D. Johann Westermann eine Predigt über Psalm 133 „Siehe, wie fein und lieblich ist's daß Brüder einträchtig bei einander wohnen".[2])

Nach Erledigung dieses Einzelfalles sollte Corvinus an die Visitation der ganzen Grafschaft gehen, um die Einheit des Gottesdienstes in allen ihren Kirchen herzustellen. Es konnten damals aber erst einleitende Schritte dafür geschehen. Den einzelnen Pfarrern wurden sieben von Corvinus aufgeschriebene Fragen vorgelegt: 1. Was sie lehren? 2. Ob sie den Katechismus treiben? 3. Wie sie die Sakramente verwalten? 4. Ob sie im Ehestande „oder anders" leben? 5. Ob sie eine Ordnung („Ordinatio"), die ihnen in Kürze vorgeschrieben werden solle, unterschreiben und annehmen wollen? 6. Wie sie sich in eine ihnen bevorstehende Prüfung schicken und auf sie vorbereiten wollen? 7. Welcher Bücher sie sich in der Lehre bedienen? Die Namen aller

---

[1]) P. Tschackert, a. a. O. 1541, Okt. 11. [2]) Hamelmann, a. a. O. 1072.

einzelnen Pfarrer, denen diese Fragen vorgelegt würden, sollten aufgeschrieben, und die Antwort eines jeden dabei verzeichnet werden. Die Antworten fielen, soweit sie erhalten sind, zu Corvinus' Zufriedenheit aus; er hat beides, Namen und Antworten, auf einem uns erhaltenen Bogen selbst verzeichnet.[1]) Weiteres konnte jetzt nicht vorgenommen werden; denn schon nach Mitte Oktober 1541 sollte er wieder von Detmold nach Kassel abreiten, wozu der Drost Simon von Wendt zwei reisige Knechte zu seiner Begleitung auf „Montag nach Galli" (d. i. den 16. Oktober) hatte nach Detmold schicken sollen. Da dieser das nicht konnte, werden die Regenten für anderweitige Bedeckung des Reformators gesorgt haben.[2]) Erst nach Ostern 1542 konnte Corvinus die in der Grafschaft Lippe übernommene Aufgabe wieder in Angriff nehmen. Am Sonntage Quasimodogeniti (15. April) 1542 fertigten die Befehlshaber zu Detmold einen Vogt mit Knechten nach Witzenhausen ab; mit ihnen wolle er sich „anher begeben, alle Notdurft, die Religion belangend, auszurichten".[3]) So kehrte denn Corvinus in die Grafschaft Lippe zurück und arbeitete dort von jetzt an ein Vierteljahr lang oder noch länger. Er nahm eine Kirchenvisitation des ganzen Landes vor, prüfte die Pastoren und stellte die Einheit des lutherischen Gottesdienstes her. Auch die beiden Klöster des Landes, das zu Falkenhagen und das zu Blomberg wurden visitiert. Die Erfahrungen, welche Corvinus bei dieser gesamten Visitation machte, hat er in einem geheimen Protokoll aufgeschrieben, nicht für das Volk, daher in lateinischer Sprache, sondern berechnet für die Lippeschen Regenten und die zukünftigen Superintendenten des Landes, eine Konduitenliste der damaligen lippeschen Pastoren, die uns vollständig erhalten ist und den Sittenzustand dieser bis dahin eben noch katholisch gewesenen Geistlichkeit photographisch widerspiegelt.[4]) Was die Lehre betrifft, so stellten sich die meisten auf die lutherische Seite, einige päpstlich gesinnte Hartköpfe wurden abgesetzt oder mit Absetzung bedroht; in moralischer Hinsicht wurden mehrere im Konkubinat angetroffen; diese mußten ihre Haushälterinnen alsbald öffentlich heiraten oder sie entlassen; sonst stand ihnen Amtsentsetzung bevor. Andere lebten bereits in ehrbarer Ehe. Vielen giebt Corvinus das Zeugnis, daß sie würdige und bescheidene Männer seien. Die Pfarreien des Landes wurden bei dieser Gelegenheit in drei Superintendenturen eingeteilt: 1. in die von Lemgo, wo Johannes Montanus und nach dessen Tode († 1542) Moritz Piderit Superintendent wurde, 2. die von Horn mit Erhard Schlipstein (Schleisstein, Cotius, in Horn) als Superintendent, 3. die

[1]) Bei P. Tschackert, Briefwechsel des A. Corvinus: 1541 vor Okt. 15. [2]) A. a. O. 1541, Okt. 15. (Hamelmann läßt a. a. O. 816 u. 817 Corvinus im Jahre 1541 zweimal nach der Grafschaft Lippe berufen werden und reisen, was unwahrscheinlich ist.) [3]) A. a. O. 1542, April 15. [4]) Gedruckt bei P. Tschackert, a. a. O. Nr. 148.

von Blomberg mit Conrad Meyer als Superintendent.[1]) „Jährlich hielten diese", wie der spätere Lemgoische Pastor Hamelmann selbst berichtet, „in dem fürstlichen Amtshause zu Lemgo Synoden ab, um die Pfarrgemeinden in Einheit zu erhalten"[2]), — eine Einrichtung, die zweifellos auf den für Synoden begeisterten Corvinus zurückzuführen ist.[3]) Der Gottesdienst wurde auf Grund einer „Ordinantie" von Corvinus lutherisch gestaltet. Der uns erhaltene „Uthtoch uth der Ordinatien Corvini"[4]) (Auszug aus der Ordnung von Corvinus, Handschrift von 1544 post Invocavit), in niederdeutscher Sprache verfaßt, entspricht in seinen Bestimmungen über Beichte, Kommunion, Begräbnis, Taufe, Nottaufe, Eheschließung, Ehescheidung, Festtage, Unterhalt der Pastoren, Schulen und Küster der von Corvinus damals fertig gestellten Kirchenordnung Elisabeths von Braunschweig-Kalenberg, von welcher unten die Rede sein wird.

Daß ihm bei dieser monatelangen mühsamen Einrichtung der evangelischen Kirche des ganzen kleinen Landes auch manches Unangenehme begegnete, ist nicht verwunderlich. Zwei Pastoren zu Lemgo, Piderit und Weygenhorst, die wir aus dem Ausgleiche vom 11. Oktober vorigen Jahres kennen, wollten sich weder prüfen lassen noch eine neue Verpflichtung übernehmen, da sie ihre „Ordination" längst von der Kirche zu Braunschweig erhalten hätten. Piderit, ein Mann von guter Gesinnung und Bescheidenheit, hatte sich von Weygenhorst dabei ins Schlepptau nehmen lassen; das wußte Corvinus; daher ermahnte er ihn am 11. Juni, die Eintracht zu lieben; dann werde er ihn immer als Bruder achten. Corvinus' Wort fiel auf eine gute Statt, und Piderit zeigte sich so besonnen, daß er an Stelle von Montanus, als dieser plötzlich „an der Pest" starb, Superintendent von Lemgo werden konnte. Aber Weygenhorst benahm sich, wie sein Briefwechsel zeigt, gegen Corvinus pöbelhaft.[5]) Aus dem Munde dieses Mannes stammen Vorwürfe gegen Corvinus über dessen zu vornehmes Einherreiten und beabsichtigt auffällige Kleidung während der Visitation[6]); aber bei der Rachsucht des Briefschreibers wird ihnen keine objektive Bedeutung beizumessen sein.[7]). Die Verdienste von Corvinus um die lippesche Landeskirche bleiben ungeschmälert.

[1]) Bei P. Tschackert, a. a. O. 1542, Juni, Nr. 147, woselbst die sämtlichen Pfarrkirchen und Pastoren aufgezählt sind. Zur Diözese Lemgo gehörten 13, zur Diözese Horn 12, zur Diözese Blomberg 10 Pfarreien und zu letzterer noch 2 Klosterkirchen. [2]) Hamelmann, a. a. O. 817. [3]) Über die von ihm in den Fürstentümern Kalenberg und Göttingen seit 1544 abgehaltenen Synoden wird unten berichtet. — Über die Lippesche Reformation berichtet auch, ohne Neues beizubringen, ein Manuskript der Grafschaft Lippe bei Joh. Piderit, Chronicon Comitatus Lippiae (Rinteln 1627 Fol.) S. 607ff. [4]) Gedruckt bei P. Tschackert, a. a. O. Nr. 218. [5]) P. Tschackert, Briefwechsel des A. Corvinus, 1542, April 15 — Juni. [6]) Hamelmann, a. a. O. 1073. [7]) Hamelmann stellt a. a. O. 1075, abgesehen von diesem Streite mit Corvinus, dem Erasmus Weygenhorst das Zeugnis aus, daß er sich in der Lehre rein und im Wandel fleckenlos gehalten habe.

Der Ruf seiner ausgezeichneten Leistungen drang bald in benachbarte Gebiete. Noch in demselben Jahre, in welchem er die Hauptarbeit in Lippe vollzogen hatte, 1542, entschloß sich kein Geringerer als der Bischof Franz von Münster selbst, ihn als Reformator in sein Land zu ziehen. Diese Thatsache und die Perspektive, die sie eröffnet, ist eine denkwürdige Episode nicht bloß in der Geschichte des Münsterlandes, sondern noch mehr in der des gesamten protestantischen Deutschland. Was wäre wohl aus Münster geworden, wenn es jetzt, nach der furchtbaren Katastrophe von 1535, einem gesunden, kirchlichen Protestantismus seine Pforten geöffnet hätte! Der Gang seiner Geschichte und die Physiognomie der Stadt hätte sich total anders gestaltet, als wir sie jetzt vor Augen haben. Das geistige Werkzeug aber, das zu diesem hohen Dienst berufen wurde, war unser Corvinus.

Seine Beziehungen zu dem Bischofe Franz, Grafen von Waldeck, datierten seit jener merkwürdigen Mission, welche wir aus dem Winter 1535/36 kennen, und Corvinus hatte dem Kirchenfürsten aus Dankbarkeit einen Teil seiner Postille gewidmet. Wahrscheinlich hat gerade die besonnene Art, wie Corvinus das Evangelium auffaßte und für die bisher katholischen Pfarrer nützlich zu machen verstand, nicht wenig dazu beigetragen, den Bischof selbst umzustimmen und der Reformation geneigt zu machen. Den äußeren Anlaß zur Durchführung derselben bot der Regensburger Reichstag vom Jahre 1541, wo nicht bloß die Theologen der beiden streitenden Parteien einander in wichtigen Lehren entgegengekommen waren, sondern auch der Kaiser Karl V. in einer „Deklaration" gestattet hatte, Stifte und Klöster zu einer christlichen Reformation anzuhalten. Damit machte Bischof Franz jetzt Ernst, und der erprobte besonnene Corvinus, der noch dazu als Niederdeutscher die Sprache des Landes verstand, erschien ihm dafür als die geeignetste Persönlichkeit. In der Meinung, daß derselbe bereits im Dienste der Herzogin Elisabeth von Münden stehe, schrieb der Bischof an sie am 14. Oktober 1542 aus Horstmar in Westfalen: Gott zu Lobe und den Untersassen zu seliger Wohlfahrt beabsichtige er das Wort Gottes bei sich und den Seinigen lauter und rein predigen und zu diesem Zwecke eine gute christliche Ordnung verfassen zu lassen; er bitte daher ganz freundlich, daß Elisabeth „Gott dem Allmächtigen zu Ehren und ihm, dem Bischofe, zu sonderlichem, angenehmen Danke" mit Corvinus fleißigst verhandeln, ihn zur Berufung in das Bistum gutwillig machen und ihn auf nächsten Martinitag (11. Nov.) nach dem bischöflich Mindenschen Schlosse Petershagen auf des Bischofs Kosten schicken und geleiten lasse. Sollte aber Corvinus wegen wirklicher Verhinderung nicht imstande sein, die Berufung anzunehmen, so möchte Elisabeth nach dessen gutem Rate einen anderen guten, kundigen und gelehrten Mann an seiner Statt dahin abfertigen. So schrieb der Mann, welcher als „Bischof zu Münster und Osnabrück und Administrator zu Minden" drei Diözesen leitete, also für alle drei hätte epochemachend werden

können, wenn sich seine Pläne hätten verwirklichen lassen. Die Herzogin sprach in ihrer Antwort vom 18. Oktober dem Bischofe ihre Freude über dessen Vorhaben aus, schlug ihm aber ab, Corvinus zu schicken, da sie ihn „vorlängst verordnet" und ihm „Befehl gethan" habe, „im Fürstentum Kalenberg zu visitieren". Er sei nur bisher daran verhindert worden, weil er neben Bugenhagen die Visitation im Lande Braunschweig habe annehmen und vollenden müssen.[1]) Daß Corvinus, der geborene Westfale, bereit war, auch in die Kirche des Münsterlandes einzugreifen und dort bei Gelegenheit „das Beste zu thun", meldete er selbst am 25. Oktober 1542 seinem Landesherrn. Wir folgen ihm noch in die eben erwähnte Visitation des Herzogtums Braunschweig, mit welcher sich unerwartet auch die von Hildesheim verband.

In Hildesheim war es dem bischöflichen und weltlichen Regimente gelungen, bis zum Jahre 1542 alle Reformationsversuche niederzuhalten. Vergebens hatte im Jahre 1528 der Braunschweiger Autor Sander, ein naher Freund von Corvinus, „an die Christen zu Hildesheim" seine „Unterrichtung im rechten christlichen Glauben und Leben" gesandt. In niedersächsischer Sprache hatte dieser ernste fromme Mann sie darin zu glaubensvollem Gebet aufgefordert, sie ermahnt, Geduld zu haben, bis auch ihnen das Evangelium verkündigt werden würde, und sie über das wahre Wesen der Rechtfertigung des Menschen vor Gott belehrt.[2]) Der ultramontane Bürgermeister Johann Wildefür sorgte für strenge Bestrafung derer, die lutherische Lieder sangen und „Martinsche Bocke" (Luthersche Bücher) gebrauchten; Prediger, die versuchten, das Evangelium im Sinne der lutherischen Reformation zu predigen, wurden entfernt. So ging es, bis im Jahre 1542 durch die freie Reichsstadt Goslar der Schmalkaldische Bund gegen Herzog Heinrich d. J. von Braunschweig-Wolfenbüttel zu Hülfe gerufen wurde. Der Bund ergriff die Gelegenheit gern, um den niedersächsischen Tyrannen, wie man ihn im protestantischen Lager gern titulierte, unschädlich zu machen. Unter der Bezeichnung eines „Defensionszuges" wurde ein regelrechter Eroberungskrieg unternommen und zwar mit bestem Erfolge. Heinrichs Land wurde schnell besetzt, der Herzog selbst mußte fliehen. Dieser Umschwung der Verhältnisse übte nun aber auch eine unerwartete Wirkung auf Hildesheim aus. Die dortige evangelische Partei erhielt durch die Regierung des Schmalkaldischen Bundes im Herzogtume Braunschweig sofort eine starke moralische Stütze; Wildefür konnte sich nicht mehr halten, starb auch bald. So erlebte denn die Welt das interessante Schauspiel, daß sich im August 1542, als die Fürsten des Schmalkaldischen Bundes vor Wolfenbüttel lagerten, ein Kreis von Frauen, die Frau des

[1]) P. Tschackert, Briefwechsel u. s. w. Nr. 154 und 156. [2]) Über Autor Sander, dessen Schrift sich z. B. auf der Univ.-Bibl. zu Göttingen befindet, 4 Bogen klein Oktav, vgl. Bahrdt, Geschichte der Reformation der Stadt Hannover (1891) S. 56ff. und Jacobs, Heinrich Winckel u. s. w. (1896) S. 30 ff.; hier eine Analyse der Schrift Sanders.

Bürgermeisters Platen aus der Neustadt voran, unter sicherem Geleite aufmachte und die Fürsten des Schmalkaldischen Bundes, die vor Wolfenbüttel lagerten, zur Einführung der Reformation in Hildesheim zu bestimmen suchte. Der Landgraf Philipp von Hessen nahm die Gesandtschaft huldvoll auf, wollte aber doch eine Kundgebung der Männer der Stadt abwarten. Diese kam am 27. August zustande, indem der Rat von Hildesheim, gedrängt auch von Abgeordneten der Nachbarstädte, sich entschloß, die reine Lehre des heiligen Evangeliums predigen zu lassen. Man beschloß den Anschluß an die Schmalkaldischen Bundesverwandten und bat um Zusendung von evangelischen Predigern zur Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse. Die Bundesverwandten überließen ihnen auf kurze Zeit drei hervorragend dazu begabte Männer, die auch alle drei die niederdeutsche Sprache redeten: der Kurfürst von Sachsen bewilligte Bugenhagen, den Verfasser der Kirchenordnung der Stadt Braunschweig von 1528, der hierbei ganz unumgänglich nötig war, der Landgraf von Hessen aber Antonius Corvinus, der sich nicht bloß durch die Abfassung der Northeimer und der lippeschen Kirchenordnung, sondern auch eben erst durch die der Herzogin Elisabeth, wovon bald die Rede sein wird, als ausgezeichneten kirchlichen Organisator neben Bugenhagen legitimiert hatte; als Gehülfen nahm dazu Bugenhagen den Magister Heinrich Winckel aus Braunschweig mit, den treuen Gehülfen, der auch hier nicht versagte. Bugenhagen und Winckel konnten gleich abgehen. Am Mittwoch, den 30. August, zogen sie, von Braunschweig kommend, mit ihrem Gesinde, Chorschülern und jungen Sängern in großer Zahl in Hildesheim ein. Am folgenden 1. September, einem Freitage, hielt in der Andreaskirche Bugenhagen in aller Feierlichkeit den ersten öffentlichen evangelischen Gottesdienst.

Am 2. September schreibt Bugenhagen über diese Vorgänge an den sächsischen Kanzler Brück und schildert dabei die kirchlichen Verhältnisse Hildesheims als „erbärmlich“; „es ist hier weder Pfarrer noch Kaplan, der uns helfen kann“. Darum äußert er großes Verlangen nach der Ankunft des Antonius Corvinus.[1]) Bald darauf wird dieser angekommen sein und Bugenhagen treu geholfen haben. Bugenhagen berichtet selbst über seine Thätigkeit in Hildesheim an den sächsischen Kurfürsten: er habe dort alle Tage gepredigt, die Lehre tüchtig in die Leute „gebläuet“ und das Abendmahl unter beiderlei Gestalt gereicht; er habe geschrieben und getrachtet nach dem, was zu guter Ordnung, Friede und Seligkeit der Stadt gehöre; da die Stadt zwar voll Pfaffen, aber unter ihnen nicht einer sei, den man hätte zu etwas brauchen können, so habe er aus anderen Städten fromme und gelehrte Prädikanten dahin gezogen.[2])

[1]) Seckendorf, Comment. hist. de Lutheranismo Lib. III, p. 397 (deutsch 2114). Vgl. O. Vogt, Bugenhagens Briefwechsel. (Baltische Studien 38.) Stettin 1888, S. 239.
[2]) Bugenhagen an den Kurfürsten, vom 9. Oktober 1542, bei Burkhardt, Geschichte der sächsischen Kirchen- und Schulvisitationen 1879, S. 299.

Am 26. September entschied sich die Bürgerschaft mit dem Rate für die Einführung der Reformation. Am 29. September, dem St. Michaelstage, zur Zeit des Jahrmarktes, predigte Bugenhagen unter großem Zulauf in der Klosterkirche St. Michael und wandelte sie so zu einer evangelischen Kirche um.[1]) Der weitere Verlauf der kirchlichen Angelegenheiten wurde durch eine lutherische Kirchenordnung geregelt, welche in niederdeutscher Sprache „tho Hannover dorch Henningk Rüdem 1544" gedruckt herauskam. Die Ordnung ist von Bugenhagen gemacht[2]), schließt sich der Braunschweiger an, behandelt also ebenso wie diese den Gottesdienst und das Gemeindeleben (in drei Teilen, von der Kirche, von den Schulen und dem gemeinen Kasten) und ist von allen drei Reformatoren, „Johannes Bugenhagen Pomeranus, Antonius Corvinus, Henricus Winckel", unterschrieben. Corvinus aber schrieb von Pattensen aus am Sonntage nach Nativitatis Mariä [d. i. den 14. September] 1544 die Vorrede dazu, wird wohl also auch von seinem nahen Wohnsitze aus ihren hannoverschen Druck geleitet und so dem mit Geschäften belasteten Bugenhagen eine Mühe abgenommen haben.[3]) Um Corvinus willen muß uns hier seine Vorrede besonders interessieren. Wie sich in der Apostelgeschichte im achten Kapitel die Apostel in Jerusalem über die Verbreitung des christlichen Glaubens nach Samaria gefreut und Petrus und Johannes zu ihnen geschickt haben, so freuen sich jetzt alle frommen Herzen über die Reformation in Hildesheim, und Corvinus dankt Gott, daß er neben D. Johann Bugenhagen auf das Ansuchen und Erfordern der Hildesheimer abgefertigt worden sei, die Kirche daselbst mit Gottes Wort und einer christlichen guten Ordnung zu versehen. Gott habe der Stadt „vor zwei Jahren seine Gnade in aller Stille reichlich gegeben, sein liebes Wort dahin verschafft und also das vermaledeite Papsttum mit seinen greulichen falschen Lehren und Abgöttereien zerstört und sonderlich aus den Pfarrkirchen gebracht." Entsetzt schildert er die früheren Zustände dieser Stadt, als „ein schreckliches Wesen falscher Lehre, aller Abgötterei, Papisterei, Möncherei und Nonnerei"; alle gottlosen Mönche

---

[1]) Vgl. J. B. Lauenstein, Hildesheim. Kirchenhistorie. 11. Theil. Braunschw. 1786; Küntzel, Die Annahme des evangelischen Glaubensbekenntnisses von seiten der Stadt Hildesheim. 1842. Havemann, Gesch. der Lande Braunschweig-Lüneburg II, 164 ff.; G. Uhlhorn, Artikel „Hannover" in Realencyklopädie f. Th. u. Kirche V (erste Aufl.). Karl Kayser, Die Einführung der Reformation in der Stadt Hildesheim. 1883. Die Chronik des Johann Oldekop [eines römisch-katholischen Dechanten in Hildesheim] herausgeg. v. K. Euling 1891 [Bibl. des Lit. Vereins in Stuttgart]; Karl Bauer, Gesch. v. Hildesheim. 1892; Ed. Jacobs (Wernigerode), Heinrich Winckel. 1896. S. 28 ff.; Derselbe, Heinrich Winckel und die Einführung der Reformation in den niedersächsischen Städten u. s. w." (Zeitschr. d. hist. Vereins für Niedersachsen, Jahrg. 1896. S. 133 ff.).

[2]) Bugenhagen an Brück, 1542, Sept. 2; s. S. 74, Anm. 1.

[3]) Titel: „Christli- || ke Kerckenor- || denunge der löffli- || ken Stadt Hil- || denssem. || Mit einer Vörrede An- || tonij Corvini." || Bogen A—K, in 8°. Am Schlusse: „Gedrückt tho Hannover dorch Henningk Rüdem. MD.XLIIII."

und Pfaffen, die ihres gottlosen Wesens halber nirgends bleiben konnten oder wollten, versammelten sich an diesem Orte und fanden sich hier „als in einem allgemeinen Asyl aller Gottlosigkeit und Abgötterei" zusammen. Am Schlusse fällt er ein hartes Urteil über den Bischof, der nicht als Hirte seiner Herde, sondern als Wolf gehandelt habe, und mahnt die Hildesheimer, über der ihnen gegebenen Ordnung mit Fleiß zu halten. — Der Bischof war Valentin von Teutleben; er befand sich damals in Rom, und mußte die Dinge gehen lassen, wie es eben gezeichnet ist. Unter dessen Nachfolger Friedrich von Holstein kam ein Vergleich zustande, wonach ihm der Dom zurückgegeben wurde, während die Evangelischen die sechs Pfarrkirchen der Stadt erhielten. Ein Rezeß von 1562 sicherte den beiden Parteien gegenseitige ungestörte Religionsübung.

Nachdem Bugenhagen und Corvinus die Hildesheimsche Kirche in evangelische Bahnen geleitet hatten, wartete ihrer eine anstrengende Arbeit im Herzogtume Braunschweig. Zwar hatte die freie Hansastadt Braunschweig seit 1528 die Reformation angenommen; aber das Land war durch den ultramontanen Herzog im finstersten Katholizismus niedergehalten worden, bis im Jahre 1542 der Schmalkaldische Bund es in Verwaltung nahm. Der nächste Schritt war, daß jetzt die Reformation eingeführt wurde. Denn wenn das Land dauernd dem Schmalkaldischen Bunde erhalten bleiben sollte, so mußten seine kirchlichen Verhältnisse dem Bunde angepaßt werden. Die allererste Aufgabe war zu diesem Zwecke eine Visitation aller Kirchen, Pfarreien und Klöster des Landes. An demselben Tage, dem 20. August 1542, an welchem die Bundeshäupter, Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen und Landgraf Philipp von Hessen eine provisorische Regierung („Statthalter und Räte") für das Land mit dem Sitze in Wolfenbüttel einsetzten, wurden in einer „Instruktion" Bugenhagen und Corvinus als Leiter einer christlichen Visitation ins Auge gefaßt, denen „stattliche Leute" beigegeben werden sollten, daß zugleich mit der Visitation „rechtschaffener Kirchendienst im Lande angerichtet, und die Mißbräuche nach geschehener Gotteswortsverkündigung allgemach abgethan" würden. Die Kirchen sollten mit tauglichen evangelischen Predigern versehen und für deren ehrliche Besoldung gesorgt, auch Hospitäler und Siechenhäuser errichtet werden; den Klosterpersonen sollte das göttliche Wort verkündigt und für ihre geziemende Unterhaltung gesorgt werden; wer von ihnen austreten wolle, solle dazu eine ehrliche Abfertigung zum Lebensunterhalt bekommen, aber die Klostergüter sollten zusammengehalten und Kleinodien und Silberwerk inventarisiert werden. Es war kein Zufall, daß die Visitation in erster Linie Bugenhagen und Corvinus übertragen wurde; beide sprachen das Niederdeutsche als ihre Muttersprache und waren im Entwurf von Kirchenordnungen als Meister bewährt, Bugenhagen seit 1528, wo er die Kirchenordnung der Stadt Braunschweig verfaßt hatte, und Corvinus, worauf wir wieder hinweisen, als Verfasser der Northeimer, der Lippeschen

und der kalenbergischen Landes-Kirchenordnung. Beiden Visitatoren wurde der Braunschweiger Stadtsuperintendent Martin Görlitz zugesellt. Bugenhagen war zuerst am Platze gewesen und hatte am 1. September 1542 seine erste Predigt zu Hildesheim gehalten. Noch fehlte ihm aber damals Corvinus; er trage großes Verlangen nach seiner Ankunft, berichtete er am 2. September dem sächsischen Kanzler Brück. Im Anfange des Monats Oktober war Corvinus bei ihm in Wolfenbüttel. „Magister Antonius Corvinus und ich opfern Euer Fürstlichen Gnaden untertheniglichen Dienst", schrieb er am 9. Oktober 1542 dem Kurfürsten Johann Friedrich und dem Landgrafen von Hessen.[1]) Vom Adel waren außerdem zu Visitatoren verordnet Dietrich von Taubenheim, Heinrich von Steinberg und Georg von Dannenberg, dazu der frühere Geheimsekretär des Herzogs Heinrichs des Jüngeren, Johann Hamstedt, dessen Kenntnis der Personen und Verhältnisse der Visitation besonders zustatten kommen konnte. Die Instruktion, welche die „Statthalter und Räte" zu Wolfenbüttel ihnen gaben, ist datiert vom 10. Oktober 1542 und bewegt sich in der Bahn der fürstlichen Instruktion vom 20. August; aber schon vorher, seit dem 5. Oktober, hatten die Visitatoren in Wolfenbüttel die Vertreter der umliegenden Kirchgemeinden verhört; am 10. Oktober visitierten sie in der Stadt Königslutter, worauf am 11. Oktober die Visitation des Klosters daselbst erfolgte; der „Abschied" datiert dort vom 11., hier vom 12. Oktober. Es folgte Kloster Marienthal am 13., Kloster St. Liudger vor Helmstedt und Marienberg am 14., Stadt Helmstedt ebenfalls am 14. Oktober. Am 15., einem Sonntage, wurde die Stadt Schöningen, am 16. das Lorenzkloster daselbst visitiert; am 19. folgte Stadt Bockenheim (Bockenem). Am 20. Oktober traf die Kommission in Gandersheim ein und „nahm an den folgenden drei Tagen im Hause des Bürgermeisters Tile Püster die Visitation der bei und in der Stadt liegenden Klöster, des Stiftes und der Stadt selbst, sowie der umliegenden Landbezirke vor".[2]) Das Barfüßer-Kloster und das Benediktinerkloster Clus wurden am 21., das Kloster Brunshausen am 22., das Marienkloster am 22., das „Fräuchen" (Stift für Fürstinnen und edle Fräulein) und reichsfreie Stift (von Messe lesenden Kanonikern) am 23. Oktober visitiert. An der darauf folgenden Visitation von Amelungsborn, Stadtoldendorf, Holzminden, Alfeld, Lamspringe, Seesen, Zellerfeld, Salzgitter, Gittelde, Wöltingerode, Reifenberg, Heiningen, Dorstadt, Ringelheim, Steterburg, Wolfenbüttel und Riddagshausen, vom 26. Oktober bis 12. November[3]), hat Corvinus nicht mehr teilgenommen, sondern war, als „die Visi-

---

[1]) Vogt, Bugenhagens Briefwechsel (Baltische Studien) 1888, 239. 248. [2]) Fr. Koldewey, „Die Reformation des Herzogtums Braunschweig-Wolfenbüttel", in Zeitschr. d. hist. Vereins f. Niedersachsen 1868 (sep. Hann. 1869) S. 274. [3]) K. Kayser, Die reformatorischen Kirchenvisitationen in den welfischen Landen 1542—1544 (Göttingen 1896) S. 1—240.

tation das mehrer Teil geschehen", wie er schreibt, von Gandersheim abgeritten, nachdem er „an seiner statt einen ehrlichen gelehrten Mann und sonderlichen Schreiber mit seinem eigenen Petschafte zurückgelassen hatte, daß nichts vergessen oder unterlassen werden sollte".[1]) Am 25. Oktober befand er sich in Witzenhausen.

Die Visitation hatte an den Tag gebracht, daß der Zustand der Kirche in diesem erzkatholischen Lande ein tief betrübender war. Im Klerus herrschte Unwissenheit und Unsittlichkeit; dazu befand er sich materiell in der gedrücktesten Lage; ein Pfarrer, der von Küblingen, hatte nur drei Gulden Jahrgehalt. Rom hatte das Land ausgesogen, aber nichts gethan, um den Klerus vor den schlimmsten Nahrungssorgen zu schützen.[2])

Unter den Klöstern, welche damals visitiert wurden, ist in der Geschichte von Corvinus das weitaus interessanteste Riddagshausen, dessen Abt einst ihn „als lutherischen Buben" ausgewiesen hatte. Der jetzige Abt, Lambert von Balve, ein Verwandter von Corvinus, nahm die Reformation an und ließ das ganze Kloster säkularisieren.[3]) Damit aber dessen Besitzungen nicht verschleudert würden, wurde er von der provisorischen Regierung des Schmalkaldischen Bundes zu Wolfenbüttel als Verwalter (Oeconomus) der Besitztümer des Klosters beibehalten; er aber und die Klosterpersonen sollten für die Zeit ihres Lebens daraus abgefunden werden. Die Abfindung fand am 20. November 1543 statt. Bei dieser Gelegenheit wurde auch dem ehemaligen Konventualen dieses Klosters Antonius Corvinus eine Remuneration von 200 Thalern zugebilligt.[4])

Auf Grund der Erfahrungen, welche bei dieser Visitation gemacht wurden, mußten die Visitatoren die Abfassung einer Kirchenordnung in Angriff nehmen. Dieses Werk nahm wieder Bugenhagen auf sich. Sie erschien von ihm selbst in Wittenberg in Druck gegeben im Jahre 1543 unter dem Titel „Kercken-Ordeninge im Lande Brunschwig, Wulfenbüttels Deeles", ähnlich gehalten wie seine früheren Kirchenordnungen.[5]) Ihrer

---

[1]) P. Tschackert, a. a. O.: 1542, Okt. 25. [2]) So Burkhardt, Geschichte der sächsischen Kirchen- und Schulvisitationen 1879, S. 297ff. Joh. Beste, Geschichte der braunschweigischen Landeskirche von der Reformation u. s. w. Wolfenbüttel 1889, S. 40ff. — Vgl. Fr. Koldewey a. a. O. [3]) P. Tschackert, Briefwechsel u. s. w. Nr. 158. [4]) Koldewey, a. a. O. S. 188f. [5]) Der Originaltitel lautet: „Christlike Kerken-Ordeninge im lan- || de Brunschwig || Wulffenbüt- || tels deles. || M.D.XLIII. || Wittemberg." Bogen A bis Y_3 in Qu. Am Schlusse: Gedrückt tho Wit- || temberch: dorch Georgen Rhaw. M.D.XLIII. Angehängt ist die „Pia et vere catholica et consentiens veteri ecclesiae ordinatio caerimoniarum, pro Canonicis et Monachis, qui reliqui sunt in terra Brunsvicensi donec moriantur." Bogen A bis D_3. Am Schlusse: „Impressum Vitebergae apud Georgium Rhaw. Anno MDXLIII. (Univ.-Bibliothek Göttingen.) — Neudruck bei Hortleder, Teutscher Krieg, Teil I, Buch IV, Kap. 44; excerpiert bei Seckendorf. Comm. de Luth. p. 448—452.

Giltigkeit ist allerdings nur eine kurze Dauer beschieden gewesen; denn als im Jahre 1547, was wir hier gleich vorausnehmen dürfen, Herzog Heinrich d. J. in sein Land zurückkehrte, schaffte er sie ab. Das Herzogtum ließ sich zunächst leicht rekatholisieren, weil den Braunschweigern das Fremdenregiment des Schmalkaldischen Bundes ohnehin verhaßt war, und die Habsucht der fremden Beamten das Mißverhältnis zwischen der Bevölkerung und der Bundesregierung noch verschärft hatte. Die Rückkehr des angestammten Herzogs wurde also doch nicht ungern gesehen, und wie schnell die Prälaten des Landes die ihnen aufgenötigte Reformation abschüttelten, ersieht man an dem Beispiele des sofort wieder katholisch gewordenen Abtes von Riddagshausen, Lambert von Balve.[1]) Wohl ist der wilde Kriegsmann Heinrich d. J. gegen Ende seines Lebens milder geworden; aber in den Bereich der evangelischen Staaten trat das Herzogtum Braunschweig erst nach dessen Tode mit dem Regierungsantritte des Herzogs Julius im Jahre 1568.[2]) Doch wir kehren zu den Ereignissen des Jahres 1542 zurück.

Wenn Corvinus die ihm von dem Landgrafen Philipp von Hessen aufgetragene Arbeit abbrach, so müssen, das dürfen wir annehmen, ganz besondere Gründe ihn dazu bestimmt haben. Zunächst handelte es sich allerdings nur um eine Familienangelegenheit, wie er am 25. Oktober 1542 dem Landgrafen berichtete. Er sei von Gandersheim abgeritten, weil er am nächsten Sonntage, den 29. Oktober, seiner Tochter Barbara, das einzige ihm verbliebene Kind, mit Anton Mithoff, dem Bruder des Dr. med. Burkhart Mithoff, zu vermählen vorhatte. Der Landgraf wolle „ihm (Corvinus) zu Ehren einen Diener (Rat) dahin schicken, der solchen Ehrentag von wegen Seiner Fürstlichen Gnaden zieren und kohonestieren möge"; aber nicht nur das, sondern Corvinus bittet auch um ein Geschenk von „etlichem Wildpret", mit dem der Landgraf „auf solchen Tag helfen" und dafür „die Belohnung von Gott nehmen wolle".[3]) Nach der Hochzeit wollte Corvinus mündlich dem Landgrafen über die Braunschweiger Visitation Bericht erstatten.

Die Verheiratung des einzigen Kindes war in Corvinus' Privatleben gewiß ein wichtiges Ereignis; der Schwiegersohn, Bürger und Goldschmied zu Münden und Bruder Burkhart Mithoffs war ein Mann, der Vertrauen verdiente; er hatte sich auch schon so empfohlen, daß er nicht bloß Ratsherr

[1]) Lambert von Balve gab 1550 einen „Catechismus ecclesiae" in sassischer Sprache heraus und bemerkt in der Vorrede, daß derselbe „hiervor durch einen sehr gelehrten Mann zusammengeschrieben worden"; als Urheber hat Chr. Mousang den Georg Wicel (Catecismus ecclesiae) festgestellt cf. Katholik 1880, II, S. 646—660, und Vorrede zu s. Werke „Katholische Katechismen des sechzehnten Jahrhunderts in deutscher Sprache. Herausgegeben von Mousang, Mainz 1881". [2]) Vgl. Koldewey, a. a. O. und dessen Schrift „Heinz von Wolfenbüttel". Halle 1883, S. 67 ff. [3]) P. Tschackert, Briefwechsel des A. C. 1542, Okt. 25.

von Münden wurde, sondern sich auch das besondere Vertrauen der Herzogin Elisabeth erwarb. Er starb 1551. Von ihm stammt wahrscheinlich der kostbare Silbereinband, in welchen die Herzogin Elisabeth im Jahre 1545 ihre eigenhändig geschriebene Schrift „Unterricht für Herzog Erich II." binden ließ, der sammt der Handschrift noch jetzt einen Schatz der Königsberger Universitätsbibliothek ausmacht.[1] Das Wohl und Wehe seines Kindes lag dem treusorgenden Vater Corvinus sehr am Herzen; daher schrieb er für die junge Ehefrau im Jahre 1543 eine Anleitung zu christlicher Führung ihres Ehestandes und Haushaltes. In dieser Schrift „Von der Haushaltung einer christlichen Hausmutter" giebt er seiner Tochter und allen Hausfrauen auf Grund von Sprüchen Salomonis Kap. 31 Anweisungen zur Führung ihres ehelichen Lebens. Als Tugenden eines gottesfürchtigen Weibes beschreibt er die eheliche Treue gegenüber dem Manne, die Treue in Erhaltung der erworbenen Nahrung („was der Mann erwirbt, hält sie zu Rat, bessert's und verringert's nicht"), Fügsamkeit gegen den Mann („dem Manne in aller Lindigkeit und Sanftmut unterthan"), Arbeitsamkeit, Versorgung des ganzen Hauses, des Viehes und der Dienstboten mit Nahrung zu rechter Zeit, Vorsicht in Kauf und Verkauf, Mildthätigkeit gegen die Armen und Bedürftigen, Mäßigkeit und Zuchthalten in Kleidung und Schmuck, Reinlichkeit in der Haushaltung, Erziehung der Kinder und des Hausgesindes zu Gottes Furcht, Gottes Wort und allerlei Ehrbarkeit — das sind die Tugenden der christlichen Hausmutter; aber sie alle fließen aus der Gottesfurcht, die der Autor schließlich als die Grundtugend der rechten Hausfrau preist.[2]

Die eben besprochene Familienangelegenheit war aber nicht etwa der Grund gewesen, welcher Corvinus zum Abbrechen seiner Thätigkeit im Braunschweigischen Lande bewogen hatte, ihm drängte vielmehr dazu seine Verpflichtung gegenüber dem Kalenbergischen Fürstentume. Licht verbreitet darüber der schon oben erwähnte Brief der Herzogin Elisabeth von Münden an den Bischof Franz von Münster vom 18. Oktober 1542.[3] Corvinus war danach „vorlängst" zur Visitation im Fürstentume Göttingen-Kalenberg

---

[1]) P. Tschackert, Herzogin Elisabeth von Münden (Berlin u. Leipzig 1899) S. 15ff.; vgl. Schwenke und Lange, die Silberbibliothek des Herzogs Albrecht von Preußen u. s. w. (Leipz. 1894) S. 23. — Personalien Anton Mithoffs in: Mithoff, Mittelalterliche Künstler ... Niedersachsens. 2. Aufl. Hannover 1883, S. 230. [2]) Die Schrift ist beigedruckt der Schrift des Corvinus „Der CXXVIII. Psalm" u. s. w. [s. unten] (Herzogl. Bibliothek Wolfenbüttel, Stadtbibliothek Hamburg). — Die von Corvinus aufgestellten Tugenden einer frommen christlichen Hausmutter hat Georgius Thym, Schulmeister in Goslar, in deutsche Reime gebracht; sie erschienen unter dem Titel „Von der Hauszier und Zucht eines christlichen u. frommen Weybes aus dem XXXI. Cap. der Sprüche Salomonis. Durch Antonium Corvinum." 4 Blätter in Quart. „Gedruckt zu Magdeburgk bey Christian Rödinger." (Ehemalige Univ.-Bibliothek in Helmstedt.) [3]) P. Tschackert Briefwechsel u. s. w.: 1542, Okt. 18.

„verordnet und ihm Befehl gethan"; da er aber neben Bugenhagen an der Braunschweiger Visitation habe teilnehmen „müssen", so sei die kalenbergische Visitation bisher unterblieben — „Uns, Unserm lieben Sohne, Landen und Leuten nicht zu geringem Nachteil", schreibt die Herzogin. „Derhalben erfordert die höchste Unsere Notdurft, diese anbefohlene Visitation jetzt noch ungesäumt ins Werk zu bringen." Und so geschah es, trotzdem der Winter vor der Thür stand. Schon am 2. November 1542 unterzeichnete Elisabeth die „Instruktion" für „die verordneten Visitatoren" im Bereiche ihrer „Leibzucht" Münden und im ganzen Fürstentume.[1]) Seit diesem Datum gehört Corvinus der kalenbergischen Kirche an. Die Verheiratung seines einzigen Kindes von Witzenhausen nach Münden dürfte zugleich die Auflösung des Witzenhäuser Haushaltes nach sich gezogen haben; im Frühjahre 1543 finden wir ihn in Pattensen am eigenen Hausbau beschäftigt. So folgen wir ihm denn jetzt in seine Kalenberger Wirksamkeit und damit auf die Höhe seiner kirchengeschichtlichen Bedeutung. Hatte aus dem Hessenlande seine Feder seinen Ruhm als Postillenschreiber durch alle lutherischen Länder verbreitet, so erhob er sich im kalenbergischen Lande zur Höhe eines lutherischen Landesbischofs, der in idealer Geistesgemeinschaft mit seiner edlen Landesfürstin, noch ehe hier Jemand an Kirchenbehörden dachte, mit seiner Bildung, freiem Blicke, mit Umsicht und Thatkraft und mannhafter Frömmigkeit, als Mensch bieder, ehrlich und treu, die Kirche des Landes evangelisch ordnete, der hannoversche Kirchenvater von Gottes Gnaden, der noch dazu auch in der Sprache des niedersächsischen Stammes zu dem schlichten Manne des Volkes redete und Erbauung und Förderung in alle Kreise trug, am Fürstenthrone, auf den Burgen des Adels und in der Hütte der Armen ein populärer Mann; und über allem ein Charakter, der das Martyrium nicht scheute, sondern um Christi willen es trug mit festem Herzen, geduldig und ohne Bitterkeit, unter den Reformatoren der lutherischen Kirche nach Charakter und Leistungen einer der hervorragendsten. Die Vorgänge, zu deren Darstellung wir jetzt kommen, sind für Niedersachsen so wichtig, daß wir schon ihren ersten Anfängen näher nachgehen müssen. Wie kam Corvinus überhaupt in Beziehungen zum Kalenberger Lande?[2])

[1]) Bei Kayser, a. a. O. S. 243ff.

[2]) Ehe wir Corvinus ins kalenbergische Land folgen, muß hier noch anhangsweise bemerkt werden, daß Collmann auch von einer Thätigkeit unsers Reformators im Waldeckschen zu erzählen weiß. Seine Worte lauten bei Meurer, Das Leben der Altväter der luth. Kirche IV (Leipzig 1864) S. 6: „Corvin verschaffte auf Antrieb seines Landesherrn [Philipps von Hessen] der Reformation Eingang in das Waldecksche, indem er die beiden Grafen von Waldeck, Philipp den älteren und Philipp den jüngeren, zu derselben überführte." Aber bei C. Curtze, Geschichte d. evang. Kirchenverfassung in Waldeck (Arolsen 1850) und bei L. Curtze, Geschichte u. Beschreibung des Fürstentums Waldeck (Arolsen 1850) steht davon nicht ein Wort. In den „Beiträgen zur Geschichte der Fürstentümer Waldeck", 4. Bde., 1866—74, finde ich darüber auch nichts.

Dritter Abschnitt.

Die Begründung der kalenbergischen Landeskirche. 1542—1543.

Über den ersten Anfängen der Beziehungen von Corvinus zur Herzogin Elisabeth liegt noch ein unaufgeklärtes Dunkel. Wahrscheinlich hat die Fürstin Schriften von ihm gelesen und ist dadurch auf den nur vier bis fünf Wegstunden entfernt wohnenden Verfasser aufmerksam geworden. Sie, die hochbegabte Tochter der edlen Dulderin Elisabeth, der brandenburgischen Kurfürstin, welche wegen ihres Übertrittes zum Protestantismus aus Berlin geflohen war und damals zu Lichtenberg in Sachsen wohnte, sie mußte mit der brennenden Frage jener Tage — ob für oder wider Luther? — gründlich bekannt sein. Da sie im Jahre 1545 vollständig lutherisch bibelfest auftritt, so muß sie sich längst vorher in Luthers Bibelübersetzung eingelebt haben. Das wird schon in den dreißiger Jahren, nach 1534, wo die Übersetzung abgeschlossen wurde, geschehen sein. Corvinus' Postille von 1535 und 1537 aber dürfte, wie zu vermuten ist, das Weitere dazu gethan haben. Jedenfalls kennt Corvinus die Herzogin im Anfange des Jahres 1538 und widmet schon am 2. Februar dieses Jahres ihren beiden Brüdern, dem Kurfürsten Joachim II. von Brandenburg und dem Markgrafen Johann von Küstrin, eine Schrift; in dem Widmungsschreiben an beide Fürsten aber verherrlicht er schon jetzt die Tugenden der Herzogin Elisabeth; in Sachen der Frömmigkeit habe sie einen solchen Fortschritt gemacht, daß „die meisten Opferpriester bei ihrem Anblick zittern". Von den beiden Fürsten aber hegt er die hohe Meinung, daß sie nicht mitwirken werden, einen Religionskrieg in Deutschland heraufzubeschwören.[1]) Die Widmung der Schrift an die genannten Fürsten dürfte wohl auf die Vermittelung Elisabeths zurückzuführen sein; und der Inhalt der Schrift selbst ist recht eigentlich auf die damalige Stimmung des Kurfürsten Joachims II. berechnet. Noch war dieser Fürst nicht zur Reformation übergetreten; aber auf dem Wege zu ihr befanden sich damals alle drei Geschwister. Doch galt es Anstöße wegzuräumen. Ein Hauptanstoß mochte für Joachim II. darin liegen, daß die Reformation Luthers eine Neuerung sei. Da suchte Corvinus zu beweisen, daß die besten Kirchenväter gerade für die Reformation sprächen. In diesem Sinne verfaßte er die

Meine privaten Erkundigungen bei Kennern der Waldeckschen Geschichte ergaben dasselbe negative Resultat. — Collmann hat die regierenden Grafen von Waldeck mit dem Grafen Franz von Waldeck, Bischofe von Münster, dem Corvinus allerdings nahe trat (S. 28 ff. u. 72), wie es scheint, verwechselt (Philipp III. Graf von Waldeck, † 26. 6. 1539).

[1]) P. Tschackert, Briefwechsel u. s. w.: 1538, Febr. 2.

Schrift „Augustini et Chrysostomi theologia“[1]), welche im August 1539 im Drucke erschien. Sie bringt eine Blumenlese von evangelischen Aussprüchen Augustins und Chrysostomus', die Corvinus für die vorzüglichsten Väter der lateinischen und der griechischen alten Kirche hält. Wenn sich daher die Gegner der Reformation auf Konzilien und Kirchenväter berufen, so sind sie im Unrecht. — Diese Sammlung von Corvinus umfaßt nicht bloß Aussprüche aus echten Schriften beider Väter, sondern auch einzelne aus unechten; es kam dem Sammler auf besonders gehaltvolle Äußerungen aus der alten Kirche an; sie nahm er, woher er sie bekommen konnte; die Echtheit derselben war dabei Nebensache. Die Aussprüche sind in zwei Abteilungen alphabetisch unter Haupttiteln (Loci) geordnet.[2]) Bei jedem Titel werden erst die Aussprüche Augustins, dann die des Chrysostomus zusammengestellt. Eigener Urteile hat sich Corvinus dabei fast ganz enthalten.[3]) Wenige Monate nach dem Erscheinen dieser Schrift feierte Kurfürst Joachim II. (am 1. November 1539 zu Spandau) das Abendmahl unter beiderlei Gestalt und trat dadurch öffentlich zum Protestantismus über. Doch wir bleiben bei Elisabeth stehen. Im Frühjahr 1538 hatte ihr Bruder, der Markgraf Johann von Küstrin, sie besucht; er war entschieden evangelisch; auf dessen besonderen Wunsch hat damals Corvinus in Münden in der Stadtkirche gepredigt. Am darauf folgenden Sonntage Judica ließ sich die Herzogin mit einigen ihrer Jungfrauen und Mägde durch den evangelischen Pfarrer des nahen Dorfes Großen-Schneen, Conrad Brecht, das Abendmahl nach lutherischem Ritus reichen.[4]) Damit hatte sie ihren Übertritt zur evangelischen Kirche vollzogen. Aber bald wurde das Seelenleben der Herzogin in schwere Anfechtung gebracht. Da nahm sie ihre Zuflucht zu ihrem theologischen Berater Corvinus. Auskunft giebt darüber seine Schrift „Bericht, ob man ohn die Taufe und Empfahung des Leibes und Blutes Christi, allein durch den Glauben, könne selig werden.“ (Datiert Marburg am 13. Juli 1538.)[5]) In dieser Schrift berichtet Corvinus: Die Herzogin Elisabeth empfängt samt etlichen ehrbaren Frauen und Jungfrauen das H. Abendmahl unter beiderlei Gestalt. Da erdreisten sich etliche, öffentlich zu sagen, „der

[1]) Augus- ‖ tini et Chrysostomi the- ‖ ologia, ex libris eorundem deprompta inque com- ‖ munes locos digesta, per M. Anto- ‖ nium Corvinum. ‖ Halae Suevorum ‖ Anno XXXIX, Mense Augusto. 316 Bl. 8° (Univ.-Bibl. Göttingen u. ö..)
[2]) „Arbitrium an liberum sit in homine; — Afflictiones et crucis bonum; — Animae vita, mors, immortalitas; — Bona opera quae sint et unde proficiscantur; — Baptismus ad salutem necessarius, etiam parvulorum, neque iterandus u. s. w. bis Verbum dei, Vocatio dei, Veritas victrix. — Im Göttinger Exemplare sind die beiden Abteilungen in umgekehrter Reihenfolge gebunden. [3]) Eigene Notizen des Herausgebers in Blatt C_4^b; D_4^b. [4]) Seckendorf, Hist. Luth. Lib. III, p. 182; Havemann, Elisabeth S. 38 und 39. [5]) Bogen A bis E_3 in 4°. Magdeburg, Hans Walther 1538. (Königl. Bibliothek Berlin.)

Mensch könne durch den Glauben selig werden, wenn er gleich nimmermehr getauft würde oder zum Sakrament des Altars ginge, gleicherweise als könnte Glaube Glaube sein, wenn er von seinem Objekto, das ist, Wort und Sakramenten, abgesondert und gerissen würde". Die Herzogin hielt solche Lehre für verdächtig und bat Corvinus um einen „Bericht" darüber. Diesem Wunsche kommt er in dieser Schrift nach. Um die rechte Unterlage für die verlangte Antwort zu gewinnen, schickt Corvinus sowohl in dem Abschnitt von der Taufe als auch in dem vom Abendmahle eine Darlegung der lutherischen Lehre von jedem dieser Sakramente voran: „Was die Sakramente der Taufe und des Abendmahls seien, wer sie eingesetzt habe, was sie wirken und wie man sie recht brauchen solle. Denn wo man solchs recht verstehet, kann man darnach desto leichter ermessen, ob die Sakramente zur Seligkeit nötig oder nicht nötig seien." Den Schwerpunkt legt der Verfasser auf diese letztere Doppelfrage. Was zunächst die Taufe betrifft, so lehrt er: „Dieweil die Taufe Christi Wort und Gebot [Matth. 28] hat, so müssen wir entweder solchem Gebot gehorsam oder ewiglich verdammt sein." Als „Figur der Taufe" wird die Beschneidung im Alten Bunde angeführt, die auch Gottes Gebot, Befehl und Verheißung hatte. Die „Taufe ist in das Wort Gottes gefaßt", darf also vom Worte nicht getrennt werden; sie ist ferner das Mittel der Wiedergeburt, die nach Ev. Joh. 3 durch Wasser und Geist geschieht; also ist sie auch nötig zur Seligkeit für die Erwachsenen und für die Kinder. Zahlreiche Belege aus den Kirchenvätern werden von Corvinus für diese Lehre zur Bekräftigung hinzugefügt. Mit Wärme tritt er besonders auch hier für die Kindertaufe ein. Wenn die Gegner den Glauben als die alleinige Bedingung der Seligkeit aufstellen, so erinnert Corvinus an Epheser 2, wo alles, was zu unserer Seligkeit geschieht, „aus Gnaden" kommt. „Ist der Glaube Gottes Gabe, und muß er in uns durch den Geist gewirkt werden: wer wollte dann solche Kraft des Geistes so enge spannen, daß sie nicht ebenso kräftig in den Kindern als in den Alten sein sollte? ... Es wirkt der heilige Geist in den Kindern, so getauft werden, ebensowohl als in den Alten. So gehen auch die Verheißungen, durch Christum geschehen, sie ebensowohl als die Alten an. Ist derhalben göttlich, christlich und recht, daß sie getauft werden."

Sagen die Gegner, daß die göttliche Vorherbestimmung („Versehung") zum Heil genüge, so entgegnet Corvinus: „Die da zum Leben versehen sein, die müssen auch durch den Geist Jesu Christi, so durchs Wort und die Sakramente gegeben wird, solcher Versehung gewiß gemacht werden" (Bl. E_2^b). Das Beispiel des Schächers am Kreuze, der allein durch den Glauben an Christus ohne die Taufe ein Kind Gottes geworden ist, wird von Corvinus zugegeben, aber als ein Ausnahmefall behandelt, weil die Taufe nicht geschehen konnte; doch sollen die Gegner einräumen, daß,

wenn derselbe Zeit und Stunde gehabt hätte, er sich gerne würde haben taufen lassen.

Ebenso entschieden verteidigt Corvinus die Notwendigkeit der Abendmahlsfeier zur Seligkeit. „Die Worte: esset, trinket, solches thut, so oft ihr's thut, zu meinem Gedächtnis, sind gebietende Worte“, müssen also von den Christen befolgt werden. Sodann ist mit dem Abendmahl die Verheißung der Vergebung der Sünden verbunden; wir alle aber haben sie nötig. Gerade „dazu ist dies Sakrament eingesetzt, daß es den Glauben in uns erwecken, erhalten, stärken, unser Gewissen trösten und in allem Widerstande zu Fried stellen soll“ (Bl. E_4^b). „Wo man also die Sakramente haben kann, soll man sie brauchen, und sich nicht auf die Vorherbestimmung, nicht auf den Schächer oder den Glauben gegen die Sakramente berufen.“

Während die Herzogin so durch Corvinus innerlich gestärkt wurde, sah sie in ihrer Stellung als Fürstin für die Zukunft ihre Hauptstütze in dem benachbarten Landgrafen Philipp von Hessen, der allgemein als Hort des Protestantismus im nordwestlichen Deutschland verehrt wurde. An ihn schrieb sie am 6. Oktober 1538, daß sie die erkannte Wahrheit nimmermehr verleugnen, sondern in derselben bis an ihr Ende verharren werde: sie mache sich auf Verfolgung gefaßt, hoffe aber, daß Gott ihr Helfer sein, und der Landgraf ihr mit Rat und That beistehen werde; im besonderen aber bittet sie, der Landgraf wolle ihr den Antonius Corvinus, Pfarrherrn von Witzenhausen, eine Zeitlang senden, daß sie von demselben Unterricht und Nachtmahl empfange.[1]) Gesendet hat ihn nun zwar Philipp zunächst nicht; wohl aber hat er erlaubt, daß er ihr „dann und wann“ predigte; sie hat Corvinus ihrerseits „oft“ darum ersucht[2]); und er wird wohl die vier bis fünf Wegstunden von Witzenhausen nach Münden oft gegangen oder geritten sein. Elisabeth suchte Corvinus' Dienste aber nicht bloß für ihre eigene evangelische Weiterbildung, sondern zugleich auch im Interesse der Kirche ihres Landes. Das erste, was sie durch ihn besorgen ließ, war eine evangelische Liturgie; er hat sie ihr „zu unterthänigem Wohlgefallen“ im Jahre 1539 gestellt. Sie erschien hochdeutsch und niederdeutsch; jene hat den Titel „Wie sich einfältige Prädikanten nach allen Predigten in das gemeine Gebet, die öffentliche Beichte und was sonst dem Volke vorzutragen ist, schicken sollen“ ..[3]) Ein kleines Büchlein, was den Umfang betrifft,

[1]) Seckendorf a. a. O. [2]) P. Tschackert, Briefwechsel u. s. w. 1539, Mense Julio: C. an Stadt Riga. [3]) „Wie sich einfel- ‖ tige Predicanten / nach al- ‖ len predigeten / jnn das ge- ‖ meine Gebet / die öffentl- ‖ liche Beicht / vn was sonst dem ‖ volcke fürzutragen ist / schick- ‖ en söllen / Der Durchleuch- ‖ tigen vn Hochgebornẽ ‖ Fürstinnen vn Fraw- ‖ en / Frawen Eli- ‖ zabeth / geborne ‖ Marggraff- ‖ innen zu ‖ Brandenburg etc. Herzoginnen zu ‖ Brounschwig vnd Lünenburg / zu ‖ vnderthenigẽ gefallẽ gestellet / durch Antonium Corvinum ‖ MDXXXIX.“ Blatt A_1—7. Oktav. Am Schlusse: „Gedruckt zu Magdeburg durch Hans Walther jm jaer MDXXXIX.“ (Großherzogl. Univ.-Bibliothek

und doch geschichtlich ein außerordentlich wichtiges, als erste Anleitung der bis dahin katholischen Geistlichen der Fürstentümer Göttingen und Kalenberg, den öffentlichen sonntäglichen Hauptgottesdienst, soweit er nach der Predigt stattfindet, evangelisch zu gestalten. Corvinus' Anleitung enthält 1. ein Allgemeines Gebet, 2. das Vater-Unser, 3. das Apostolische Glaubensbekenntnis, 4. die Zehn Gebote, 5. das Sündenbekenntnis und 6. die Absolution. Der Inhalt dieser sechs Stücke deckt sich, was wir hier gleich vorausnehmen, fast wörtlich mit dem entsprechenden Teile von Corvinus' Kirchenordnung von 1542.[1]) Wir werden also dort Gelegenheit finden, noch näher darauf einzugehen. Das war der erste Liebesdienst, welchen Corvinus der Kalenberger Kirche leistete. Bald fand sich auch Gelegenheit, praktisch einzugreifen, als die dritte der vier „großen Städte" des Landes, die Stadt **Northeim**, dem Beispiele der Schwesterstädte Göttingen und Hannover zu folgen und dem Evangelium in ihrem Bezirke freie Bahn zu schaffen beschloß. Zu diesem Zwecke ließ sie sich von Antonius Corvinus eine Kirchenordnung verfassen. Corvinus weilte in Person zu Northeim, wo er seine Herberge bei Tile Unterberger am Obernthore gegenüber dem Pfarrhause hatte, und schrieb die Ordnung in hochdeutscher Sprache; die Vorrede ist von ihm datiert: „Northeim, Freitag nach Reminiscere [d. i. den 7. März] 39". Corvinus wird also seine ganze Arbeit an diesem Tage abgeschlossen haben. Schon nach acht Tagen, Sonnabend nach Oculi [d. i. den 15. März] nahmen Rat, Gildenmeister und die ganze Gemeinde, etwa 600 Personen[2]), diese Ordnung einmütig an. Im Sommer desselben Jahres wurde sie zu Wittenberg gedruckt.

Ihr Titel lautet: „**Kirchenordnung der löblichen Stadt Northeim. Durch den Erbaren Radt, Gilden und Gemein daselbs angenomen, und gestellet durch D. Anto. Corvinum.**"[3])

In der **Vorrede** warnt Corvinus vor den Irrgeistern dieser Zeit, vor falschen Lehren und Gottesdiensten, und bezeugt, daß Rat, Gilden und Gemeinde zu Northeim alles recht und wohl bedacht und mit Einigkeit und Frieden das Wort Christi angenommen haben. Dieweil nun in der Kirche

---

Rostock). — Die **niederdeutsche** Übersetzung hat den Titel: „Wo sick einfoldige Predicanten na allen predigen yn dat gemene gebedt, de ðyenlike bicht vnde wat sonst dem volcke vôr tho dragen ys, schicken schôllen. Gedrûckt zu Magdeborch dorch Hans Walther." 8°. (Kirchenministerial-Bibliothek Celle, Herzogl. Bibliothek Wolfenbüttel. Das Göttinger Exemplar ist unvollständig.)

[1]) In der hochdeutschen Ausgabe von 1542 = Blatt C—$C_4{}^a$, in der niedersächsischen Ausgabe von 1544 = Blatt $C_2{}^b$—$D_1{}^b$. [2]) P. Tschackert a. a. O.: 1539, Dezbr. 20. [3]) Bogen A—F (letztes Blatt leer), in 4°. (Königl. und Prov.-Bibliothek in Hannover, Gräfl. Stollbergsche Bibliothek in Wernigerode, Bibliothek des Oberlandesgerichts in Celle). — Der Neudruck der Northeimer Kirchenordnung im Vaterl. **Archiv** des hist. Ver. f. Niedersachsen. Jahrg. 1840 (Hann. 1841) S. 322 ff. ist nach einer späteren Handschrift der Kirchenbibliothek zu Northeim hergestellt.

eine äußerliche Übung und Zucht sein und alles ordentlicher Weise geschehen muß, haben Rat, Gilden und Gemeinde im Beiwesen und Zuthun des Predigers Georg Thomas und etlicher Ratspersonen diese Ordnung stellen lassen.[1])

Die Ordnung selbst ist in ihren ersten Artikeln eine lutherische Agende des öffentlichen Gottesdienstes an Sonn- und Wochentagen und behandelt speziell Abendmahl, Beichte und Taufe, wobei ausdrücklich auf das „Wittenbergische Taufbüchlein durch D. Lutherum verdeutschet" hingewiesen wird. Wiedertäufer soll man zu bekehren suchen oder aber, wenn sie sich nicht bessern lassen wollen, in Strafe nehmen. Darüber hinaus greift die Ordnung aber in die verschiedensten Gemeindeangelegenheiten ein: Die Kalandsherren werden zwar bei ihren Einkünften für ihr Leben belassen, aber ihr Institut selbst auf den Aussterbeetat gesetzt. Auf die Schule will der Rat ein sonderliches Aufsehen haben. Neben der Knabenschule wird auch eine Schuleinrichtung für Mädchen ins Auge gefaßt; „denn es ist der Mägdlein Zucht [d. i. Erziehung] ebensowohl als der Knaben nötig, wie man denn sieht aus den Historien, daß die Römer zuweilen Weiber gehabt, die auch im Reden etlichen Männern den Preis genommen haben." Dem Opfermann soll an seiner Gerechtigkeit kein Abbruch geschehen. Ein sinnvolles kirchliches Begräbnis wird denen in Aussicht gestellt, die „sich nach der Lehre Christi gehalten, die Sakramente gebraucht und sich aus der Kirche nicht gezogen haben". Ein gemeiner Kasten ist als Armenkasten und zugleich als Kirchenkasse gedacht. Die Festtage haben den Zweck, daß das Wort Gottes desto stattlicher getrieben und gehört werde; als solche werden verordnet die „Feste Christi", Ostern, Himmelfahrt, Pfingsten, Verklärung Christi, Weihnacht, Beschneidung, Epiphanias; sodann die Feste Mariä, Reinigung, Verkündigung und Heimsuchung; endlich die Feste aller Apostel, Johannis des Täufers, Mariä Magdalenä, Michaelis und Aller Gottes-Heiligen. „Des Herrn Leichnamstag [Corporis Christi] hat man, um sonderlicher politischer Ursache willen, müssen bleiben lassen, aber doch also, daß die Pro-

[1]) Mit welcher zarten Rücksicht auf die „Schwachen" sich Corvinus bei dem Entwurf der Ordnung leiten ließ, bezeugt er selbst am Schlusse der Vorrede: „Ich will dich aber, freundlicher lieber Leser, gebeten haben, du wollest uns, ob etwas den Schwachen wäre nachgegeben, das man wohl anders hätte machen und ordnen können, nicht verdenken. Denn du hast dich zu erinnern, daß man mit denen, so frisch zum Worte kommen, anders denn mit denen, so das Wort lange gehört und in Erkenntnis Christi erwachsen sein, handeln muß, wie auch St. Paul seinen Corinthiern aufs erste nicht harte Speise, sondern, als Kindern in des Glaubens Sache, Milch gegeben hat. I. Cor. 3. Wird darnach, wenn das Wort ein Jahr oder zwei getrieben und gehandelt, die Not erfordern, daß man etliche Punkte ändern oder bessern sollte: in dasselbe Ändern oder Bessern wird sich der Prädikant, mit Zuthun eines ehrbarn Rats und der Gildemeister, wohl zu schicken wissen. Gotte gebe allein Gnade, daß wir jetzt und dann, dann wie jetzt, nichts anders denn seine Ehre und unser Seelenheil suchen."

zession samt allen andern unchristlichen Ceremonien abgeschafft und allein Gottes Wort und das Nachtmahl des Herrn zu halten gestattet werden soll". Der Ehestand wird evangelisch zu Ehren gebracht und den Geistlichen nicht verboten.[1]) Beten und Fasten wird im neutestamentlichen Sinne gelehrt. Der Obrigkeit, dieweil sie von Gott verordnet ist, gebührt Gehorsam. Gotteslästerung, Fluchen und Schwören werden ernstlich verboten. Über rechtschaffene Kirchenzucht und christlichen Bann „kann der Prädikant mit der Zeit das Volk freundlich unterrichten und solche Dinge, wenn das Wort eine Zeit lang gepredigt sein wird, mit gutem Rat in der Kirche anrichten; doch weil das Evangelium zur Zeit bei uns noch neu ist", so wird Abstand davon genommen, in dieser Ordnung Bestimmungen darüber zu treffen. Zuletzt richtet sich Corvinus' Fürsorge auf die Siechen und Kranken; der letzte Artikel handelt „vom Siechenhause und Spitale": „Dieweil Christus um aller Menschen willen in diese Welt kommen und gestorben ist, so soll auch verschafft werden, daß diese armen Leute Wort und beiderlei Gestalt des Sakraments (wie andere Einwohner dieser Stadt) haben mögen. — Ja solche Leute, so mit solcher Krankheit übereilt und aus der ganzen Gemeinde ihr Leben lang gestoßen werden, müssen wahrlich, wenn sie nicht in Ungeduld fallen, sondern sich willig in Gottes Willen begeben sollen, mit Gottes Wort wohl unterwiesen werden. Denn solch Kreuz ohne Erkenntnis göttlichen Wortes tragen, gebiert nicht allein Ungeduld, sondern auch, wenn wir die Sache recht besehen, die Verdammnis, und muß ewiglich wahr bleiben, daß, wie den Gläubigen alles zum Besten, also den Ungläubigen alles zum Ärgsten geraten muß. Röm. 8."[2]) Zum „Beschluß" mahnt Corvinus die Bürgerschaft auf allen Seiten Fleiß anzuwenden, daß in der Stadt wegen der streitigen Religion keine Uneinigkeit entstehe; es sollen diejenigen, so das Wort gehört, wider die, so es noch nicht fassen können, nichts Ungebührliches weder mit Worten noch mit Werken vornehmen; die Gegenpartei aber ihrerseits auch nichts gegen die Evangelischen. Mit dem Worte aus Sallust „concordia res parvae crescunt, discordia magnae dilabuntur" beschließt Corvinus sein Werk.[3])

---

[1]) Blatt E_3: „Es soll auch bei uns die öffentliche Unzucht gemeiner Weiber gänzlich abgethan und in keine Wege gelitten werden; denn wer sich in diesem Fall schwach fühlt, der hat die Arznei des Ehestandes, in welchen er sich begeben und also vor Unzucht hüten kann: und heißet nicht in diesem Fall gemeine Häuser aufrichten und Sünde erlauben, sondern die Sünde verhüten und heilig sein, wie St. Paulus sagt in I. Thess. 4: Das ist der Wille Gottes, eure Heiligung" u. s. w. — In den mittelalterlichen Kulturzuständen finden sich in allen Städten öffentliche Häuser; im sechzehnten Jahrhundert werden sie aufgehoben. In den Kreisen materialistischer Geschichtsschreiber bestreitet man, daß die Aufhebung derselben durch die sittlichen Forderungen des Protestantismus begründet gewesen sei; man denkt dort vielmehr als Grund die eben aufgekommene sexuelle „gallische Krankheit". Aber nach dieser Stelle aus Corvinus ist die materialistische Anschauung im Unrecht. [2]) Blatt F_2. [3]) Der

Im Geiste schließt sich diese Ordnung der niedersächsischen Hauptordnung an, die Bugenhagen im Jahre 1528 für die Stadt Braunschweig entworfen hatte; deren Grundlinien waren längst für ganz Niedersachsen typisch geworden, weil in ihr der Gottesdienst und das gesamte Gemeindeleben in seinen Grundzügen nach den Grundgedanken Luthers fest, besonnen und doch mild und weitherzig geordnet worden war.

Aber nicht die gesamte Einwohnerschaft Northeims stand auf seiten des evangelischen Rates; der Abt und der Konvent des dortigen Klosters und der katholische Pfarrer der St. Sixtikirche wollten von der neuen Ordnung nichts wissen. Der neue Prediger Georg Thomas, ein Freund von Corvinus, der ihn gleich von Allendorf mitgebracht hatte, konnte nur mit Gewalt in den Besitz des Pfarrhofes gebracht werden, und statt zum evangelischen Gottesdienste in der St. Sixtikirche gingen die Katholischen zur Messe in den Münster, zu den Mönchen. Als vielleicht drei oder vier evangelische Predigten in Northeim gehalten waren, erhielt Corvinus noch dazu von „schwärmerischer" Seite einen Brief „ohne Unterschrift, Gruß und Namen" in niedersächsischer Sprache, des Inhalts: „Gott selbst giebt die guten Werke durch Christum im heiligen Geiste seinen Christen; darum sind sie der Christen Werke und die Christen werden selig durch ihre eigenen guten Werke. Sie können auch verdammt werden durch ihre eigenen bösen Werke, die der Teufel durch sie wirkt." Daher, so meint der Anonymus, verleugnen diejenigen Gott und Christus, die da jetzt schreiben und predigen, daß wir Christen nicht selig werden durch unsere guten Werke. — Gegen den Geist, welcher sich in diesem Briefe aussprach, glaubte Corvinus sofort kräftig auftreten zu müssen und sandte am „Mittwoch nach dem Palmtage" [d. i. den 2. April] 1539 von Witzenhausen aus, wo er bereits wieder weilte, eine ernste „Ermahnung an die Stadt Northeim".[1])

Die heilige christliche Kirche, schreibt er hier, wird durch zwei Teufel immer angefochten und versucht, von einem Blut- und einem Lügenteufel. Der erste bezieht sich auf den Widerstand, welchen das Reich Christi findet. Gegen denselben soll man die „geistliche Rüstung" St. Pauli anziehen. „Wenn sich dieser Teufel wider euch auch sperren und, wie seine Art ist, böse Leute wider euch hetzen und erregen wollte, so sollt ihr vor allen Dingen auf Gottes gnädigen Willen sehen, der die Seinen durch solche Verfolgung und Widerstand wie Silber durchs Feuer prüfen und, daß sie Ursache haben, bei ihm ohne Unterlaß um Hülfe anzusuchen und zu beten, im Zaume halten

---

Rat von Northeim aber ließ ein Nachwort in sächsischer Sprache darunter setzen: „Düße vorgescreven Kerken-Ordenunge mit allen ihren begrepen Puncten unde Artickeln, wu de an dersülven vorfatet, hebben wy, de Rath tho Northeim, der Gülden und Gemeinheit Mestern sampt der gantzen Gemeine, darsülvest einmodich bewilliget unde angenomen Sabbato post Oculi tricesimo nono. Laus Deo!" (Bl. F₃).

[1]) P. Tschackert, Briefwechsel u. s. w.: 1539, nach März 7.

will." Denn in guten Tagen verliere man Gottesfurcht, Glauben und Liebe. Zum andern sollen die Northeimer „in solchen Anfechtungen und Verfolgungen auf die vielfältigen Verheißungen sehen, mit welchen Christus die Apostel alle Zeit wider das künftige Kreuz gerüstet und getröstet hat". Denn ob Christus wohl die Seinen in viel Angst und Trübsal gestoßen habe, „so sollen sie dennoch in dieser Welt nicht trostlos gelassen werden, sondern beide, hier und dort, gewissen Beistand, Hülfe und Belohnung haben. Hier in dieser Welt will Christus bei uns bis an das Ende der Welt sein, also, daß wir gewißlich empfinden sollen, daß St. Paulus recht gesagt habe „„wenn Gott mit uns ist, wer will wider uns sein"" (Röm. 8). In jener Welt aber sollen wir von allem Unglück und Übel erlöset und der ewigen Freude und Glorie teilhaftig sein, wie Christus sagt Matth. 5: Selig sind, die um der Gerechtigkeit willen verfolgt werden; denn das Himmelreich ist ihr. Gegen den Blutteufel kann man sich also mit Gottes Wort rüsten. Gar viel schädlicher ist aber der Lügenteufel, der unter dem „Scheine der Frömmigkeit und Heiligkeit falsche Lehre einführt, durch welche der rechtschaffene Glaube verrückt und die wahren Gottesdienste zerstört werden." Corvinus teilt als Beispiel dieses Lügengeistes den eben erwähnten anonymen Brief mit. „Darum, lieben Christen," mahnt er, „bedenket diese Sache wohl; denn sie gilt eure ewige Seligkeit oder Verdammnis, und hütet euch vor den Ketzern mit Gottes Hülfe". Gleichzeitig berichtet Corvinus, daß er dem Anonymus ein Gespräch angeboten hatte; dieser hatte sich gemeldet; das Gespräch fand statt, verlief aber resultatlos. Aus Vorsicht, damit derselbe nicht in Zukunft weiter Schaden anrichte, widerlegt Corvinus daher jetzt die schwärmerischen Positionen Punkt für Punkt. Sein lutherischer Hauptsatz lautet „Die Schrift will in die Sache unserer Justifikation, Rechtfertigung und Seligkeit belangend, menschliche Werke ganz und gar nicht gemenget haben." Gegenüber dem Geschrei der Widersacher aber, daß die Evangelischen keine guten Werke lehren und thun, möchten die Leser ihr Licht leuchten lassen und „christliche Liebe und Treue gegen die, so Hunger, Kummer und Not leiden, beweisen ohne Unterlaß", und durch guten Wandel den Ernst ihrer evangelischen Gesinnung darthun.[1])

Der Rat der Stadt handelte in jeder Beziehung treu nach den Weisungen des Reformators. Dem Anhange der Mönche verbot er den Kirchgang zur Messe im Münster unter strenger Strafe: Ratspersonen oder Meister sollten abgesetzt und Mitglieder des Bürgerstandes mit Geldstrafe belegt werden. Da beschwerte sich diese Partei bei dem Landesfürsten, Herzoge Erich I. Aber der kluge Rat der Stadt Northeim wußte den Zorn des arg in Schulden steckenden alten Herrn durch Zahlung von 6000 rheinischen Goldgulden zu

[1]) Gedruckt in „Kirchenordnung der Stadt Northeim". Wittenberg 1539. (Königl. und Prov.-Bibliothek Hannover.)

besänftigen, erhielt am „Freitag nach Philippi und Jacobi" d. i. den 2. Mai 1539 ein Religionsprivilegium, wie es die Städte Göttingen und Hannover bereits besaßen, und blieb wegen „des Evangeliums und seiner Gerechtigkeit" vor der Hand „unbeschwert". Der Rat übernahm das Patronat über die Kirche St. Sixti und sorgte von nun an für die ununterbrochene lautere Predigt des Wortes Gottes.[1]) Am Hofe Erichs I. aber suchte er sich dazu durch Corvinus die Unterstützung der Herzogin Elisabeth zu verschaffen.[2]) Die Verhandlungen zogen sich bis in den Winter 1539/40 hinein. Die katholische Partei, etwa 20 bis 30 Personen stark, bat um „Trost" bei dem Herzoge Erich I. Corvinus, der sich im Dezember 1539 selbst wieder nach Northeim begeben hatte, und welchem ihr Schreiben zu Gesicht gekommen war, erklärte diese Gegner „für große Buben", die „lügen und mit einer scharfen Rute getröstet werden sollten".[3]) Bis zum Frühjahre 1540 hat die Opposition in Northeim ihr Wesen getrieben. Als dann Herzog Erich I. zum Reichstage nach Hagenau ritt, von dem er nicht mehr heimkehrte, verlor die ultramontane Partei im Lande ihren einzigen Halt und mußte sich beugen.

Bei der Wichtigkeit der Reformation der ansehnlichen Stadt Northeim ist es begreiflich, daß die Landesfürstin mit Corvinus darüber in lebhaftem Briefwechsel stand, und gerade die Briefe des Reformators an sie aus diesem Winter bilden höchst interessante Denkmale ihres gegenseitigen geistigen Verkehrs. Es war gegen Ende des Jahres 1539. Die Herzogin hatte zum kommenden Neujahrsfeste Corvinus nach Münden entboten, daß er vor ihr predige und ihr dann das heilige Abendmahl reiche. Wegen Krankheit mußte Corvinus von Northeim aus noch am 28. Dezember absagen. Er fürchtet, daß er der Herzogin auf der Kanzel nichts nützen werde, weil „der Schwindel ihn gar nicht leiden will; bin auch seit der Zeit, da ich von Euer Fürstlichen Gnaden gereist, nie gesund gewesen"; er sei deshalb nur ein einziges Mal auf die Kanzel gekommen; „wie mir's aber dasselbige Mal gegangen, weiß Gott und ich allein. Doch will ich gern, wenn ich allein hier fertig werden kann, kommen. Wenn ich all' bin, so hat sich das Hallelujah mit mir gelegt".[4]) Am Neujahrstage 1540 finden wir Corvinus, nachdem er lange Zeit in Northeim hatte zubringen müssen, wieder in Witzenhausen. An diesem Tage entschuldigt er sein Ausbleiben und tröstet die Herzogin: „Eure fürstliche Gnaden traure nur nicht und sei guten Muts! Gott und

---

[1]) Das Religionsprivilegium bei Jo. Wolf, Commentatio de archidiaconatu Nortunensi. Gött. 1810, S. 90ff., excerpiert bei P. Tschackert, Briefwechsel des A. Corvinus: 1539, Mai 2. Zu vgl. Friese, Andeutungen zur Geschichte der Stadt Northeim im Vaterl. Archiv des hist. Vereins für Niedersachsen. Jahrg. 1840, S. 307ff. Dort ist aber das Religionsprivilegium irrtümlich auf den 21. April (1539) datiert. [2]) P. Tschackert, a. a. O.: 1539, Mai 13. [3]) P. Tschackert, a. a. O.: 1539, zu Dez. 16 u. 20. [4]) P. Tschackert a. a. O.: 1539, Dez. 28.



die liebe Wahrheit stehen auf unserer Seite, daß es nicht Not haben wird, ob sich's wohl etlichermasse anders vor der Welt lässet ansehen." [1])

Das Beispiel Northeims konnte nicht ohne Einfluß auf die letzte der „großen" Städte des Landes bleiben, auf Hameln, wo bisher noch kein evangelischer Kultus eingerichtet war. Sofort nach dem Ableben Erichs I. 1540 wurde dort, was wir hier vorausnehmen, die Einführung der Reformation ernstlich ins Auge gefaßt, obgleich die katholischen Stiftsherren von St. Bonifacius heftig dagegen arbeiteten! Der Rat wandte sich an die Regentin Elisabeth um Zusendung eines frommen und geschickten Reformators. Auf Vorschlag von Corvinus, Burkhart Mithoff und anderen Ratgebern am Mündener Hofe wurde durch Briefe der Herzogin Elisabeth und des Rates von Hameln zu diesem Zwecke der Magister Rudolf Möller aus Hannover berufen. Er kam am 23. November an und hielt zwei Tage später, am Tage Katharinä (25. Novbr.), seine erste Predigt über das Gleichnis von den zehn Jungfrauen vor einer zahreichen Zuhörerschaft, zur Freude der evangelisch Gesinnten, während die Stiftsherren dagegen tobten; und von da an predigte Möller zunächst bis zum Sonntage Estomihi (27. Febr.) 1541. Nachdem so der evangelische Gottesdienst eingerichtet war, setzte Möller Heinrich Vogelmann an seine Stelle und ging nach Hannover zurück. Aber Vogelmann mußte wegen aufrührerischen Treibens schon zu Ostern desselben Jahres entlassen werden. Um den Tumult, den der Prediger hervorgerufen hatte, zu stillen, wurde auf gemeinsames Betreiben von Elisabeth, von Corvinus, den herzoglichen Räten und dem Rate der Stadt Hameln Rudolf Möller aus Hannover zurückgerufen; er kam Pfingsten und stellte die Ruhe wieder her. Zu Weihnacht 1542 ward er dann definitiv in Hameln angestellt, und in Gegenwart der Herzogin und der Räte wurde damals mit den Stiftsherren verhandelt, daß sie statt des katholischen Kultus eine von Corvinus verfaßte Ordnung für Horasingen und Psalmodien annehmen sollten. Aber sie widersetzten sich und machten dem Magister Möller so viel Schwierigkeiten, daß dieser sich bei Corvinus beschwerte. Dieser lud sie zu einem Termine vor den Landdrosten und sich selbst auf Sonntag Lätare nach Patteusen und verbot ihnen „ihr trotziges unverständiges Singen der Horae, dadurch sie das Predigtamt und den rechtschaffenen Gottesdienst unterdrücken wollten". Sie kamen jedoch nicht, sondern schickten einen Entschuldigungsbrief. Schließlich mußten sie sich aber fügen und Möller als Dekan über sich leiden.

Offiziell wurde in Hameln die von Corvinus verfaßte Kirchenordnung Elisabeths, von welcher alsbald die Rede sein soll, seit 1542 gebraucht, und dem ehrwürdigen Rudolf Möller werden wir unten weiter begegnen. Zunächst

[1]) P. Tschackert, a. a. O.: 1540, Jan. 1. [2]) Hamelmann, Opera genealogico-historica (Lemgo 1711) S. 931. — P. Tschackert, a. a. O. 1543, Febr. 23; März 5.

aber gehen wir zu Corvinus zurück, dem wir nach Abschluß der Northeimer Reformation Ende 1539 nach Witzenhausen gefolgt waren.

Bald nach den Northeimer Vorgängen wurde Corvinus von dem Landgrafen Philipp auf den Tag von Schmalkalden gefordert (vgl. oben S. 62). Zu diesem Zwecke sollte er vorher bei ihm zu Melsungen erscheinen. Corvinus wollte seinen Ritt dahin über Münden machen und bei dieser Gelegenheit noch einmal mit der Herzogin über die Northeimer Sache verhandeln, falls Herzog Erich I. schon — nach Hagenau zum Reichstage — abgeritten wäre, schrieb Corvinus an Elisabeth am 27. Februar 1540; sonst möchte diese Sache bis auf Corvinus' Rückkehr aufgeschoben werden.[1]) Corvinus hatte also nicht die Absicht, mit dem „guten alten Herrn", wie er selbst den Herzog Erich I. bezeichnet[2]), in Münden zusammenzutreffen. Nach einer Chroniknachricht hat sich's aber doch getroffen, daß, als Corvinus nach Münden kam, der Herzog sich erst zum Abreiten anschickte. Die Ankunft des Seelsorgers seiner Gemahlin wurde ihm gemeldet, und man erwartete, er werde den ihm nicht sympathischen Mann umkehren lassen. Er hat aber im Hinblick auf seine Gemahlin, seine „herzleive Ilse", geantwortet: „Weil sie uns in unserm Glauben nicht hindert, so wollen wir sie auch in ihrem Glauben ungehindert und unbetrübet lassen".[3]) Aber das Verhalten Erichs I. zu Elisabeth ist doch in jenen Tagen ein unfreundliches gewesen, wie Corvinus am 2. Mai dem Landgrafen Philipp berichtete; Elisabeth fürchtete, daß der ultramontane Herzog Heinrich d. J. von Braunschweig sie bei ihrem Gemahl angeschwärzt habe.[4]) Sie mochte Recht haben; von da an steht die Gestalt des wilden Heinz von Wolfenbüttel unheildrohend an ihrem Horizonte, bis — er sie tief ins Unglück stürzt. Corvinus aber gehört zu den schreiblustigen geschworenen Feinden des Wolfenbüttlers, wie wir schon seit seiner Schrift vom Januar 1539 (s. oben S. 56) wissen. Jetzt handelt es sich wieder um eine Streitschrift gegen ihn, die im Auftrage Philipps ausgesandt werden sollte. Über sie schrieb Corvinus am 2. Mai 1540 an Philipp: „Ich will bald gen Marburg ziehen und selbst zusehen, daß das lateinische Buch wider den Pharao von Braunschweig recht und wol korrekt gedruckt werde."[5]) Das ist eine Apologie des Landgrafen Philipp gegen Heinrich von Braunschweig-Wolfenbüttel gewesen, die Corvinus selbst in das Lateinische übersetzt hat.[6])

Am 26. Juli 1540 starb Erich I. zu Hagenau. Dieser Todesfall bedeutete für die Fürstentümer Göttingen und Kalenberg eine Epoche. Die Regierung änderte sich mit einem Schlage; Elisabeth war befreit von jeder

---

[1]) P. Tschackert, Briefwechsel des A. Corvinus: 1540, Febr. 27. [2]) P. Tschackert a. a. O.: 1540, Jan. 1. [3]) Letzner, Dasselsche und Eimbecksche Chronik. Lib. III p. 117 (aber irrtümlich in das Jahr 1539 gelegt). [4]) P. Tschackert, a. a. O.: 1540 Mai 2. [5]) P. Tschackert, a. a. O.: 1540, Mai 2. [6]) Kawerau, Briefwechsel des Justus Jonas I (1884) Nr. 496.



Rücksichtnahme auf den Katholicismus, und als Mitvormünderin[1]) ihres unmündigen 12jährigen Sohnes Erich II. und als Regentin des Landes handelte sie, die 30jährige Witwe, thatkräftig. Schon im Spätsommer desselben Jahres berief sie ihre Landstände auf einen Landtag nach Pattensen, um mit ihnen über die Einführung der Reformation zu verhandeln; sie bewilligten einträchtig, „Gottes Wort anzunehmen und dasselbige in den Schwang und das Werk zu bringen".[2]) Um aber den Geistlichen des Landes eine vorläufige Anweisung zu evangelischer Amtsführung zu geben, ließ sie — vermutlich durch Corvinus — gleichzeitig „etliche geschriebene Artikel" ausarbeiten, die durch den Leibarzt Dr. Burkhart Mithoff nach Wittenberg an Philipp Melanchthon zur Begutachtung geschickt wurden. Dieser verbesserte einiges daran, stimmte aber im übrigen bei. Diese Artikel sind verloren gegangen. Corvinus aber macht in einer seiner späteren Schriften darüber die Mittheilung, daß die Herzogin sie damals hin und her an die Pastoren geschickt und dabei begehrt habe, dieselbigen wollten ihr Amt recht verwalten, Gottes Wort rein predigen und in solche Artikel, weil sie dem Worte Gottes gemäß seien, bis auf das Erscheinen der allgemeinen Landeskirchenordnung, die im Drucke ausgehen solle, sich schicken. Auch habe schon damals die Herzogin ihnen angezeigt, daß sie mit der Zeit bedacht wäre, eine christliche Visitation folgen zu lassen.[3]) So entschlossen ging Elisabeth ans Werk. Corvinus aber griff zur Feder, um der Herzogin in ihrer überaus schweren Stellung Trost und Stärkung aus Gottes Wort zu bieten. Er schrieb jetzt für sie die „Auslegung der herrlichen Historien Josephs aus dem ersten Buch Mose". Die Widmung an Elisabeth ist aus Witzenhausen 1540 datiert; das Buch selbst erschien mit der Jahreszahl 1541.[4]) In der Widmung bittet Corvinus die Herzogin, dieses Buch

[1]) Vormünder waren noch der Landgraf Philipp von Hessen und der Kurfürst Joachim II. von Brandenburg (laut Testament Erichs I.). [2]) So berichtet Elisabeth selbst in dem Vorwort vom 4. Novbr. 1542 zu ihrer Klosterordnung vom 2. Novbr. d. J. bei Kayser, K., Die Kirchenvisitationen. 1896, S. 258. Akten dieses Landtages giebt es nicht mehr. Vgl. Uhlhorn, G., Ein Sendbrief von Ant. Corvinus. S. 24f. [3]) Melanchthon an Mithoff, 1540, Okt. 13 (Corp. Ref. 3, 1109: „Legi Edictum, quod Illustrissima Domina editura est, in quo pauca verba, ut videbis, mutavi. De missis privatis abolendis arbitror consulto nihil dici. Sed tamen prodesset et hunc locum inseri, cum caetera omnia sitis complexi, quae quidem mihi probantur." — Corvinus' Nachricht in seiner Schrift „Apologia der christlichen Visitation" 1543, Blatt 7 (Kirchenministerial-Bibl. Celle). [4]) Herzogliche Bibliothek Wolfenbüttel; Titel: Außlegung der || herrlichen Historien Josephs || auß dem ersten Buch Mose, vnd würdt || sonderlich inn diesem Buch gehandelt:

1. Vom Creutz vnd erhöhung der Christen.
2. Vom Laster des Ehebruchs.
3. Wie sich Herren und Fürsten in ihrem Amt gegen Gott und jedermänniglich halten sollen.
4. Von theurer Zeit, warum dieselbigen Gott schicke. Alles auf diese Zeit dienlich. Durch M. Antonium Corvinum.

Bogen A—B_8 in 8° (1541).

auch ihren beiden Brüdern, dem Kurfürsten Joachim II. von Brandenburg und dem Markgrafen Hans von Küstrin, und ihrer Mutter, der Kurfürstin Elisabeth [auf Schloß Lichtenberg] zur Lektüre zuzuschicken; „denn ich halte es je dafür," schreibt er, „was Euer Fürstlichen Gnaden zu unterthänigem Gefallen in solchem Schreiben geschehen, soll dem ganzen löblichen Hause von Brandenburg zu gnädigem Gefallen gereichen". Die Geschichte Josephs wird in der ziemlich umfangreichen Schrift erbaulich ausgelegt. Corvinus glaubt, daß „diese Zeit die allerletzte vor dem Tage des Herrn ist". Daher will er in ihr sprechen von dem „Kreuz, das uns von Gott um der Wahrheit und des Evangeliums willen aufgelegt wird". „Ein christlich Kreuz heiße ich, das dem Christen aus Gnade entweder inwendig im Gewissen oder Herzen, oder auswendig an Leib oder Gut von Gott aufgelegt und zugeschickt wird, um der Wahrheit oder des Evangeliums willen, auf daß darnach die Erlösung von solchen Anfechtungen und die Geduld der Heiligen desto herrlicher an den Tag komme". (Bl. A₃.) Mit Beziehung darauf legt Corvinus sinnig die Historia von Joseph I. Mos. 37 u. 39—46 aus. Dabei sieht er Joseph als „Figur" Christi an und lehrt, „daß es mit Christo und den Seinen eben dieselbe Gestalt hat wie mit Joseph". (Bl. C₂).

Daß der Verfasser dieses Buches für alles, was nun in Kirchensachen im Kalenbergischen geschehen sollte, der „gegebene Mann" war, leuchtet ein. Schon am 29. September 1540 wußte der Rat der Stadt Göttingen, daß Corvinus neben anderen von der Herzogin den Befehl erhalten habe, eine christliche Ordnung zur Ausbreitung des göttlichen Wortes im ganzen Fürstentume aufzurichten[1]); und am 24. Dezember 1540 teilt Corvinus selbst dem Göttinger Rate mit, daß der Druck der Ordnung, „die den Weg wohl weisen wird", in Aussicht stehe.[2]) Offenbar war er schon mit der Ausarbeitung der Kirchenordnung beschäftigt, welche die Grundlage der kalenbergischen Reformation werden sollte. Aber in dem ganzen Jahre 1541 konnte er sich wegen seiner Teilnahme am Regensburger Religionsgespräche und wegen der Arbeit im lippeschen Lande (s. oben S. 66) den Kalenberger Angelegenheiten nicht widmen. Erst vom 2. Januar 1542 an that er ernstlich Schritte, seinen Wirkungskreis ins kalenbergische Land zu verlegen. Dazu war vor allem die Erlaubnis seines Landesherrn nötig. An ihn schrieb er daher unter diesem Datum.

Corvinus befand sich zu Neujahr 1542 gerade in Münden, wo die Herzogin eben [vermutlich bei ihm] „zum Sakrament gegangen war". In ihrem Interesse drang er jetzt in den Landgrafen Philipp, ihn auf einige Zeit in den Dienst der Herzogin zu „leihen". „Belangend meine Person", schreibt er an den Landgrafen, „zwingt mich mein Gewissen, Euer Fürstlichen

[1]) P. Tschackert, a. a. O.: 1540, Sept. 29. [2]) P. Tschackert, a. a. O.: 1540, Dez. 24.

Gnaden anzuzeigen, was in diesem Falle christlich und recht sein wolle". Zuerst erinnert er den Landgrafen, daß er sich von Anfang an nur mit Wissen und Willen desselben darauf eingelassen habe, der Herzogin zu dienen; auch habe der Landgraf ihr schriftlich zugesagt, daß er, falls das Wort Gottes im Kalenberger Fürstentume aufgerichtet werden sollte, ihn ihr auf ein oder zwei Jahre leihen wolle; und ihm selbst habe der Landgraf dasselbe mündlich kundgegeben. Und nun dringt Corvinus dem Landgrafen ins Gewissen. „Ja, ich will schier sagen, daß Eure Fürstliche Gnaden der verlassenen betrübten Wittfrau hierin als ein Christ zu dienen und zu helfen schuldig sei", und zwar aus drei Gründen: erstens weil er als Mitvormund des jungen Herzogs Erichs II. vor Gott verpflichtet sei, der Witwe und ihrem unmündigen Sohne in der Förderung des Wortes Gottes zu helfen; zweitens weil möglicherweise Philipp seine Tochter dem jungen Herzoge Erich II. zur Gemahlin geben könnte; er werde aber „nicht gern ein Fräulein an Orte geben, da nicht Gottes Wort und rechtschaffene Gottesdienste wären; denn wer wollte seine Kinder dem Baal gern dienen lassen"; „drittens ist vorhanden Gottes Gebot, so ernstlich verbietet, daß man die Witwen betrübe". Die Herzogin hat schon durch Herzog Heinrich von Braunschweig-Wolfenbüttel und durch die Gläubiger ihres verstorbenen Gemahls Bekümmernis genug; Philipp wolle „bedenken, wie der elenden und betrübten Witwe zu Sinnen sei". „Euer Fürstliche Gnaden ist vor Gott schuldig, sie zu trösten und ihr in ihrem christlichen Fürnehmen förderlich zu sein. Denn Euren Fürstlichen Gnaden mag ich nicht bergen, daß Ihre fürstliche Gnaden so bitterlich derhalben geweint, daß man genug an Ihren Gnaden zu trösten gehabt". Wollte Philipp vorwenden, er müsse seine eigenen Pfarreien mit Predigern versorgen, könne also keinen ziehen lassen, so ist das zwar „fürstlich und christlich geredet; aber doch kann in diesem Falle Euer Fürstliche Gnaden aus christlicher Liebe wohl etwas zu Erbauung des Wortes thun, was Euer Fürstlichen Gnaden Pfarreien nicht schädlich ist". Das hessische Land sei, Gott Lob, mit Pfarrern dermaßen gut versorgt, „daß man wohl dem Kurfürsten von Sachsen, Martino und Philippo ausgenommen, trotzen könne". Aber im kalenbergischen Fürstentume „mangelt es allenthalben, und die unvermeidliche Not fordert, daß die Herzogin „einen Superintendenten bekomme, der die Sache anders und mit großem Glimpf helfe anrichten. Denn sollten Eure Fürstliche Gnaden sehen, wie jämmerlich und erbärmlich es in den Pfarren dieses Landes zugeht — es würde Euren Fürstlichen Gnaden im Herzen wehe thun". Philipp könne Corvinus daher, ohne irgendwelche Beschwerung seiner Pfarrkinder, eine Zeitlang beurlauben; er sei „ohne das zu predigen untüchtig geworden und könne hinfort mit nichts denn mit Schreiben und Visitieren der Kirche dienen". „Überdies kann mich Eure Fürstliche Gnaden gleichwohl in der Hand behalten und Eurer fürstlichen Gnaden Diener sein und bleiben lassen. Wollte

auch schier sagen, ich wollte Euren fürstlichen Gnaden in diesem Fürstentume nützer sein denn zu Witzenhausen." Elisabeth hat sich viel umgehört, hat hin und wieder geschrieben; „kann aber keinen bekommen und muß gleichwohl einen haben, der dieses Landes Gelegenheit wisse". Den Briefschreiber aber „jammert's, daß die betrübte Witwe verlassen, und manche Seele in diesem Lande versäumt werden soll".[1]) Schon unter dem 5. Januar 1542 antwortete der Landgraf aus Kassel in freundlichem Sinne; er ist nicht abgeneigt, Corvinus „etwa ein halb Jahr oder dergleichen Zeit" der Herzogin zu leihen, aber so, daß Corvinus „nichtsdestoweniger seine häusliche Wohnung und Ansitz zu Witzenhausen, wie itzo geschieht, hielte". „Daß wir [uns] aber sonst weiter eurer und anderer Prädikanten sollten entblößen, das wäre ungeraten, und es ginge uns desfalls wie den Jungfrauen, so die Lampen, wie das Evangelium sagt, hatten und des dazu gehörigen Öles zur Zeit der Ankunft ihres Herrn in Mangel stunden". In einem eingelegten vertraulichen Zettel erweitert er den Urlaub für Corvinus auf ein Jahr und erteilt ihm Ratschläge zur Vorsicht. „Um Weiber" sei es „ein wankelmütiges Ding", schreibt da Philipp. Gesetzt, die Herzogin freiet wieder, so sei das Schicksal der Prädikanten ungewiß. Auch möge Corvinus nicht zu Hameln, sondern zu Münden Aufenthalt nehmen; denn an der Grenze des Landes drohe ihm Lebensgefahr. Wenn sich Corvinus sollte zu Hameln aufhalten und viel Hin- und Widerreitens thun, so sei zu befürchten, daß etwa einmal „eine Schwertscheide aus ihm gemacht werden möchte". Wenn Philipp nun ihn auch auf ein Jahr liehe, so verlange er doch von Corvinus, daß dieser nichtsdestoweniger in seinem Dienste bleibe und nach Ausgang des Jahres wieder zu ihm ziehe.[2]) So hatte denn Corvinus die Erlaubnis seines Landesherrn zum Dienste bei der Herzogin, und verpflichtete sich, bei ihr zu Pfingsten 1542 „anzukommen"; aber da die Kirchenreformation in der Grafschaft Lippe ihn noch nach Pfingsten und bis in den Juni hinein in Anspruch nahm (S. 66ff.) und wider alles Erwarten die Expedition des Schmalkaldischen Bundes gegen Herzog Heinrich d. J. Corvinus' Teilnahme an der Kirchenvisitation des Herzogtums Braunschweig und des Bistums Hildesheim im September und Oktober 1542 nötig machte (S. 73ff.): so konnte der Reformator erst Anfang November 1542 seinen Dienst im Fürstentume Kalenberg antreten.[3]) Wir müssen indes, ehe wir dem nachgehen, erst etwas zurückgreifen.

Schon ehe Corvinus im kalenbergischen Fürstentume seine Stellung antrat, hatte er der Kirche dieses Landes einen hochwichtigen Dienst geleistet

[1]) P. Tschackert, a. a. O.: 1542, Jan. 2. [2]) P. Tschackert, a. a. O.: 1542, Jan. 5. [3]) P. Tschackert, a. a. O.: 1542, Mai 30; Juni 6; Aug. 20; Aug. 28; Sept. 2; Okt. 9; Okt. 12; Okt. 18; Okt. 25. Am letztgenannten Datum war Corvinus noch in Witzenhausen. — 1542, am 28. August hatte er die Absicht gehabt, in „kurzem nach Niedersachsen abzuziehen" [Brief an Sutel]. Aber am 2. September 1542 erwartete ihn Bugenhagen sehnsüchtig in Hildesheim.

durch Abfassung der Kirchenordnung Elisabeths. Am „Montag nach Vocem Jucunditatis" d. i. Rogate, den 14. Mai, 1542 übersandte die Herzogin ein gedrucktes Exemplar derselben an die Stadt Göttingen[1]); am Freitag nach Exaudi (den 26. Mai) 1542 ein anderes an den Rat der Stadt Hannover. Letzterem schrieb sie dabei, daß Pfarrherren, Kapläne und Vikare sich darnach richten sollten; der Rat möge ein ernstes Aufsehen auf sie haben und ihr anzeigen, wenn sie sich nicht darnach halten; die Übertreter der Artikel aber, welche die guten Sitten belangen, solle der Rat in Strafe nehmen.[2]) Es ist anzunehmen, daß ebenso an alle anderen Städte des Fürstentums je ein Exemplar der Ordnung wird verschickt worden sein. Auch die Pfarrer und die Klöster erhielten sie zugesandt „mit gleichem Begehr, sie wollten sich in dieselbige nun recht schicken, damit Gottes Wort allenthalben gefördert und die rechtschaffenen Gottesdienste in den Schwang kommen möchten".[3]) Die Ordnung war „mit Rat und Wissen der Mitvormünder", d. h. des Kurfürsten Joachim II. von Brandenburg und des Landgrafen Philipp von Hessen, aufgerichtet, und „durch gelehrte und fromme Leute approbiert". Einen Verfasser hat die Herzogin, da die Ordnung doch in ihrem Namen ausgehen mußte, nicht genannt, sondern in dem eben berührten Schreiben nur „die Gelehrten" erwähnt, deren Hülfe sie dabei gebraucht habe. Von Corvinus aber erfahren wir, daß er selbst die Ordnung verfaßt hat[4]), wodurch natürlich nicht ausgeschlossen ist, daß noch andere „Gelehrte", besonders Dr. Burkhart Mithoff[5]), dabei ihm und der Herzogin ihren guten Rat gespendet haben.[6]) Nach Inhalt und Bedeutung stellt sich „Elisabeths Kirchenordnung" als Corvinus' zweites Hauptwerk dar; hatte er sich in seiner hessischen Zeit durch die Postille als erbaulicher Schriftsteller einen weithin geachteten Namen gemacht, so erwarb er sich durch diese Landeskirchenordnung im Bereiche des lutherischen Protestantismus den Ruhm des

---

1) K. Kayser, Kirchenvisitationen (Gött. 1896) S. 248, Anm. 503. 2) Hannoversches Magazin 1843, S. 448. 3) Elisabeths Vorrede zur Klosterordnung vom November 1542, bei K. Kayser, a. a. O. S. 257 und Corvinus' Schrift „Apologia der christlichen Visitation" 1543, Blatt 7 (Kirchenministerialbibl. Celle). Auch Hamelmann, a. a. O. 922. Am 28. Mai (Pfingsten) schickte Elisabeth die Kirchenordnung an das Kloster Wiebrechtshausen. P. Tschackert, Briefwechsel des A. Corvinus: 1542, Mai 28. 4) P. Tschackert, Briefwechsel u. s. w.: 1549, Juli 12 (an Albrecht von Preußen). Ein zweites Argument für die Autorschaft von Corvinus ist der Umstand, daß sich die von Corvinus verfaßte Schrift „Wie sich einfältige Prädikanten" u. s. w. fast wörtlich in der Kirchenordnung Elisabeths wiederfindet, wie schon oben S. 86 angeführt wurde. 5) Vgl. Melanchthon an Mithoff, 1540, Okt. 13, Corp. Ref. 3, 1109. 6) Nach Bockelmannus Bibliotheca Agendorum p. 42ff.; 66. 96. 118. 128, citiert bei Rotermund, Gelehrtes Hannover, S. 396, hätten mitgearbeitet Burkhart Mithoff, Justus von Waldhausen, Christoph von Mengershausen, Gerd von Hardenberg, Ludwig Rauschenplatt (Bürgermeister von Göttingen) und Andreas Kühne (Köne, Bürgermeister von Northeim). — Diese Namen sind wohl aber willkürlich aus der Zahl der Visitatoren von 1542/43 aufgegriffen.

tüchtigsten Kirchenorganisators nächst Bugenhagen. Um so eingehender werden wir sie zu betrachten haben.

Die Kirchenordnung Elisabeths[1]) präsentiert sich im Erfurter Originaldrucke von 1542 als ein umfangreicher Quartband in drei Teilen, von denen jeder ein selbständiges Buch ist; und zwar enthält der erste eine evangelisch-lutherische Dogmatik für die bis dahin katholische Geistlichkeit; eine solche Unterweisung war zunächst nötig, weil nur auf dem Grunde der gesunden Lehre sich Gottesdienst und Leben der Gemeinden aufbauen konnten. Der Titel dieses Teiles lautet: „Christliche beständige und in der Schrift und heiligen Vätern wohl gegründete Erklärung und Erläuterung der vornehmsten Artikel unserer wahren alten christlichen Religion Für arme einfältige Pfarrherren in den Druck gegeben. — Von der Lehre, daß man allein Gottes Wort in der Kirche predigen und das Volk auf die rechtschaffenen Gottesdienste weisen soll."[2]) Dem ganzen Werke ist ein Bildnis Elisabeths und zur Einleitung ein Mandat von ihr „Datum Münden im Jahre 1542" an alle Unterthanen im Fürstentume Erichs II., geistliche und weltliche, vorangeschickt. Dieses Mandat, das wohl auch von Corvinus verfaßt sein wird, legt die Notwendigkeit des Erlasses dieser Ordnung dar: die arme Christenheit sei lange Zeit mit viel Irrtum durch irrige Geister beladen worden; wir sind durch Menschengebote und Lehre von dem Evangelium schändlich abgeführt; die Geistlichen gingen mit lauter Fabeln um; Vergebung der Sünde erkaufte man um Geld. Die Aussicht, daß die Häupter und Regenten der Kirche solchen greulichen Irrtümern wehren, schwindet immer mehr; „wir arme Leute müssen dahin gehen wie Schafe, die keinen Hirten haben". Da nun selbst trotz des Reichstages von Regensburg keine Vergleichung in Sachen der Religion zwischen den streitenden Parteien zustande kommt, so habe Elisabeth das Beispiel ihres Bruders, des Kurfürsten Joachim II. von Brandenburg, und anderer löblicher Fürsten nachgeahmt und eine Ordnung aufgerichtet, nach welcher sich die Unterthanen Erichs II. „bis auf ein christliches und freies Konzilium" zu halten haben. Sie thut dies, weil es „in der Obrigkeit Amt gehört, daß man über Gottes Wort, rechtschaffenen Gottesdiensten und allgemeiner guten Polizei [d. i. Staatswesen] halten soll". „Es kann aber weder Heil noch Gedeihen sein, wo Gottes Wort nicht gepredigt, gehört, gefasset und in das Werk gebracht wird". Dieses merkwürdige

[1]) Exemplare auf der Univ.-Bibliothek Göttingen und der Stadt-Bibliothek Hannover. Excerpte bei L. Aem. Richter, Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrh. (Weimar, 1846) I, 362 ff. [2]) „Christliche Be- || stendige vnnd in || der Schrifft vnd Heiligen || Veteren wol gegrünte Verklerung vn Erleuterung / der || furnemsten Artikel vnser waren Alten Christlich- || en Religion / Fur Arme Einfeltige Pfarr- || herrn / Jnn den Druck gegeben." „Von der Lere / Das || man allein Gotts wort inn der || Kirchen predigen vnd das volck auff || die rechtschaffne Gottesdienste || weisen sol." — Bogen B bis Z und a bis c in 4°.

Schriftstück wurde auch als Flugblatt verbreitet.[1]) Die Erklärung der Artikel unserer Religion fußt nun selbst auf dem lutherischen Schriftprinzip — „in der Kirche soll allein Gottes Wort gepredigt und dem Volke unverfälscht vorgetragen werden" — und handelt vom Gesetze, vom Evangelio, wiefern menschliche Satzung neben solcher Lehre des Evangelii in der Kirche zu dulden sei, von wahren und rechtschaffenen Gottesdiensten, von Anrufung und Ehre der verstorbenen Heiligen, von der Buße, vom Glauben, von der Frucht rechtschaffener und christlicher Buße, das ist von guten Werken, von der Beichte, von der Genugthuung für die Sünde, von dem Sakrament der heiligen Taufe, von dem hochwürdigen Abendmahl unseres Herrn Jesu Christi, vom freien Willen, von christlicher Freiheit, vom Kreuz, von dem christlichen Gebete, von christlichem Fasten, von der Obrigkeit, vom ehelichen Stande, von der Priesterehe, vom Klosterleben, von Prädikanten und Pfarrherren, von den Schulen, von Küstern und Organisten und von Versehung der Armen.

Waren die „Artikel des Glaubens" als eine Einleitung in die heilige Schrift gedacht, so sollte ein ausgelegter lutherischer Katechismus den Geistlichen die evangelische Kinderlehre ermöglichen. Dieser folgt als zweiter Teil unter dem Titel „Katechismus oder Kinderlehre, ausgelegt, und für arme ungeschickte und arme Pfarrherren in besondere Predigt gestellt und in den Druck gegeben.[2]) Aber dieses ist kein originales Werk, sondern ein Neudruck der Nürnberger Kinderpredigten, verfaßt von Osiander und Schleupner, worüber die Einleitung selbst Bericht erstattet.[3])

Der dritte Teil bringt Corvinus' Gottesdienstordnung unter dem Titel: „Christliche Kirchenordnung, Ceremonien und Gesänge für arme ungeschickte Pfarrherren gestellt und in den Druck gegeben." [4])

Es ist eine landeskirchliche Agende mit Anweisungen und Formularen, „wie die Ceremonien allenthalben in Städten, Flecken und

---

[1]) P. Tschackert, Briefwechsel des A. Corvinus, 1542, (vor: Mai 14). [2]) „Catechismus od= || er Kinderlahr || ausgelegt Vnd fur vngeschickte vnd || arme Pfarhern in besondere predigt gestellet Vnd in den Druck gegeben." Bogen A bis Z und a bis m_3. Am Schlusse: Gedruckt zu Erffurt durch Melchior Sachssen in der Arche Noe. MD.XLII. (Univ.-Bibliothek Göttingen.) [3]) Neudruck der Nürnberger Kinderpredigten von Otto von Gerlach, Berlin 1839. Vgl. über sie H. Westermeyer, Die brandenburgisch-nürnb. Kirchenvisitation und Kirchenordnung, Erlangen 1894, und Cohrs in Zeitschr. d. Gesellsch. f. niedersächsische Kirchengesch. III, 226: Stenneberg meinte in der Dedikation seines niederdeutschen Katechismus an die Herzogin Elisabeth, daß Antonius Corvinus diesen Katechismus „gestellt habe". Dieser ist überdies 1544, was hier gleich vorausgenommen werden darf, nicht wie die Gottesdienstordnung ins Niederdeutsche übersetzt worden. Das war der Grund, daß Stenneberg seinen niederdeutschen Katechismus abfaßte. Vgl. Cohrs a. a. O. [4]) Christliche Kirchen- || Ordnung, Ceremonien und Gesen || ge Für arme ungeschickte Pfarrhern gestelt Vnd in den Druck || gegeben." Bogen A bis Z und a bis t in 4°. Am Schlusse: „Ende dieser Ordnung. || Gedruckt zu Erfurd durch || Melcher Sachssen || Jnn der Archen NOE. || Anno MDXLII."

Dörfern gehalten werden sollen". Der Gesichtspunkt, unter welchem sie abgefaßt ist, wird in einem vorgedruckten Anschreiben Elisabeths, als dessen Urheber ohne Bedenken der Verfasser der Ordnung selbst angenommen werden darf, deutlich dargelegt. Ganz wie Luther und Melanchthon, Bugenhagen, Speratus und andere Reformatoren urteilt auch Corvinus, daß der äußerliche Gottesdienst überhaupt nicht zum Wesen des Christentums gehöre: „Die rechten Anbeter sollen den Vater im Geist und in der Wahrheit anbeten (Joh. 4)"; aber um die Jugend zu erziehen und den gemeinen Mann zum Anhören des göttlichen Wortes zu reizen, sind äußerliche „Ceremonien" nötig und zwar für das ganze Land einheitliche, weil sich sonst die Schwachgläubigen an der Verschiedenheit des Kultus ärgern würden. „Nicht, daß ein christlich Wesen und Leben in eitlen Ceremonien stehe, sondern daß wir gern in allen unsern Kirchen eine Einigkeit, weil der gemeine Mann viel auf dieselbigen siehet, in diesem Falle haben wollten. So wissen wir ja auch aus dem heiligen Paulo, daß eine solche äußerliche Ehrbarkeit der Ceremonien in der Kirche sein muß. I. Kor. 14. Was wollte sonst die Jugend für eine Übung haben? Womit sollte man den gemeinen Mann zum Anhören des Wortes reizen?" Dieser pädagogische Gesichtspunkt giebt in der Denkweise aller lutherischen Reformatoren im Anfang der Reformation den Ausschlag. Wir müssen, um sie und speziell Corvinus zu verstehen, hierbei erst einen Augenblick verweilen.

Die Stellung Luthers und der lutherischen Reformatoren zu festen Gottesdienstordnungen ist zunächst durch ihren Gegensatz gegen die katholische Kirche bestimmt; im Katholicismus ist die Teilnahme am äußeren Gottesdienst eine Bedingung der Seligkeit, hat also heilsnotwendigen Wert; aus dem Glaubensprinzipe Luthers aber folgt die Abweisung jeder menschlichen Bedingung des Heils außer dem Glauben, der sich Gottes Gnade gefallen läßt. Der eigentliche Kultus der Gläubigen ist der innerliche im Geist. Deshalb erhebt Luther Widerspruch gegen alle gesetzliche Festlegung des äußeren Gottesdienstes und läßt den einzelnen Gemeinden in der Einrichtung desselben völlig freie Hand [1]), weil derselbe ja doch wesentlich nur für die Jugend und die Unmündigen nötig ist. Aber umgekehrt wußte er auch, daß der Unordnung vorgebeugt werden mußte: „Setzt und stellt man nichts, so entstehen soviel Rotten soviel Köpfe", äußerte er sich 1525 an die livländischen Christen [2]), und so schrieb er selbst, von 1523 an, eine Ordnung nach der andern, die Formula Missae, das Taufbüchlein, das Traubüchlein, die Deutsche Messe geradezu als Agende; selbst die Katechismen enthalten im vierten und fünften Hauptstücke Kultusordnungen. In diesen Schriften ordnete er bleibende Bestandteile des

[1]) Vorrede zur „Deutschen Messe" (1526), Luthers Werke hrsg. v. Walch X, 266 ff.; Erl. Ausg. 22, 227. [2]) De Wette, Luthers Briefe 3, 3.

evangelischen Gottesdienstes, so wie er später 1544 in der Predigt zur Einweihung des ersten evangelischen Kirchen-Neubaus, der Schloßkirche zu Torgau, abschließend Wesen und Zweck des Kultus dahin bestimmte, „daß wir auf Zeit und Ort, da wir deß eins sind, zusammenkommen, Gottes Wort handeln und hören und Gott unsere und andere allgemeine und besondere Not vortragen und also ein stark kräftig Gebet gen Himmel schicken, auch mit einander Gottes Wohlthat mit Danksagung rühmen und preisen.“ [1]) Ganz in demselben Sinne, aber schon zwei Jahre vorher, hatte Corvinus seine Gottesdienstordnung im Druck fertig gestellt. Im Anschluß an den Kultus der katholischen Kirche, nur unter Verwerfung seiner unevangelischen Bestandteile, hatte er sie entworfen, mit Benützung alles dessen, was nicht wider den Glauben und die gute Sitte verstößt, z. B. der Kirchengesänge und der Musik, die „eine Gabe Gottes ist und die man zu seiner Ehre gebrauchen kann“.

Die Ordnung beginnt mit der Beschreibung der Abendgottesdienste (Vespern), welche nach altkirchlicher Sitte den Sonn- und Festtagen vorangingen, hier beibehalten werden und jetzt zugleich als Beichtgottesdienste für die Kommunikanten des folgenden Sonn- und Festtages ausgestaltet sind. Darauf folgt die Feier der lutherischen Sonn- und Festtagsgottesdienste mit Abendmahlshandlung, der Wochentagsgottesdienste (Mittwoch und Freitag als „Bettage“), die Proklamation der öffentlichen Feiertage, so wie in der Northeimer Ordnung [nur sind zwei, das Fest der Verklärung Christi und Fronleichnamsfest jetzt weggelassen] [2]), die Ordnung der Taufe [3]), Einrichtung von Katechismusunterricht und Konfirmation zum Zwecke der Teilnahme am Abendmahle, Trauung von Brautleuten vor der ganzen Gemeinde in der Kirche, Krankenkommunionen, kirchliches Begräbnis und Litanei.

Wie schon Bugenhagen in der Braunschweiger Kirchenordnung 1528 vorangegangen war, so durchleuchtet auch Corvinus das gesamte Gemeindeleben mit dem Evangelium. Da begegnen uns die Artikel „Von Vermeidung der Völlerei an Festtagen und Sonntagen, von Gotteslästerungen, von den Diakonen (Ältesten) und „gemeinen armen Kasten“.

Auf diese stattliche Reihe von Anordnungen folgt eine eigentliche Agende, eine nach den Festen geordnete Sammlung von Formularen zu Lektionen, Gebeten und Gesängen für den Altardienst der Geistlichen (die Gesänge mit Noten versehen), für das Amt von der heiligen Dreifaltigkeit, vom Advent, von der Geburt Christi, Lichtmesse, vom Leiden Christi, Auferstehung Christi, Himmelfahrt Christi und Pfingsten, endlich für die Metten auf Weihnacht

---

[1]) Luthers Werke, hrsg. von Walch XII, 2493—2494. [2]) Weihungen von Salz, Wasser, Kraut, Palmen und Fladen werden dabei abgeschafft, weil sie in der H. Schrift keinen Grund haben (Blatt $E_1{}^b$). [3]) Mit Teufelaustreibung und Abrenuntiatio Diaboli (Blatt F_{1-3}).

und Ostern. Als Anhang des ganzen Werkes ist eine Konfirmationsordnung hinzugefügt. Sie hat den Titel „Ordnung der Konfirmation oder Firmung, wann und wie man die halten soll".[1]) Sie soll in evangelischem Sinne jährlich dreimal, zu Ostern, Pfingsten und Weihnachten, gehalten werden.

Aber dieses Werk war nicht das einzige, mit welchem der neuantretende Superintendent Corvinus die Kalenberger Kirche beschenkte. Die Kirchenordnung Elisabeths enthält die dogmatische, katechetische und liturgische Grundlage, auf welcher die Kirche von nun an erbaut werden sollte. Aber sie bezog sich naturgemäß nur auf die Kirchen, auf die Pfarrer und Gemeinden. Es gab indes im Lande auch zahlreiche Klöster, Mönchsklöster und Jungfrauenklöster; wie sollte man sich ihnen gegenüber stellen? Für diesen Zweck hatte Corvinus ebenfalls eine Ordnung abgefaßt, die, vom 2. November 1542 zu Münden datiert, als Elisabeths Klosterordnung bezeichnet werden mag.[2])

Die rechte Behandlung der Klöster war in religiöser, moralischer und ökonomischer Hinsicht äußerst schwierig und erforderte Besonnenheit und Charakterfestigkeit, aber auch Schonung und Milde. Da galt es zunächst, eine sichere Grundlage für eine Reformation der Klöster zu schaffen. Diese fand Corvinus, indem er die Nichtigkeit der mönchischen Gelübde mit ähnlichen Argumenten darthat, wie es schon Luther in seiner Grundschrift „Von den Mönchsgelübden (1521)" gethan hatte. Corvinus konnte hier aus Erfahrung sprechen: die mönchische „Keuschheit" ist in der heiligen Schrift nicht geboten; die mönchische „Armut" ein närrisches Gelübde, da im Kloster jedermann wenn nicht Überfluß, so doch sein notwendiges Auskommen hat, und

---

[1]) „Ordnung der Con || firmation oder fir || mung / Wenn und wie || man die halten sol inn dem löblich || en Fürstenthum Hertzog E || richs des Jüngeren. Gedruck [sic] zu Erffurt durch || Melcher Sachssen. || Anno MDXLij." (Bog. A—C_2 in 4°.)   [2]) Ihr Originaldrucktitel lautet: „Vam Kloster levende / wat / dat sülve yn der || hilligen Schrifft || vnde vornemesten Ve- || dern vor einen grundt || hebbe. || Item wo sick hen- || fort de Klosterlüde yn || dem löfflikenFörsten-dome Hertogen Ericks || des Jüngern holden schöllen." Bogen A bis D_7 in 8°. Am Schlusse: „Datum Münden, Altera post Omnium Sanctorum Anno etc. XLII. Non nobis, domine, non nobis, sed nomini tuo da gloriam. An. Cor .... Gedrücket to Hildenssem dorch Henningk Rüdem MDXLIII." (Univ.-Bibl. Göttingen.). — Hochdeutsch im Manuskript Lippolds von Hansteins im Freiherrlich von Hansteinschen Hausarchiv zu Heiligenstadt, daraus gedruckt von K. Kayser, Kirchenvisitationen 1896, S. 257—272 unter dem Titel „Ordenungh vor die closterleuth, in welcher sonderlich angetzeigt wirth, was solche orden vor einen grunth in der heiligen schrift und fornembsten vetern haben. Deßgleichen wie sich hinfuro solche leuthe in dem loblichen fürstenthumb hertzogen Erichs des Jüngeren halten sollen." Benutzt bei W. Havemann, Gesch. d. Lande Braunschweig und Lüneburg II (Göttingen 1855) S. 201 ff. In der Instruktion Elisabeths an die Visitatoren wird sie am 2. November 1542 erwähnt als eine, die man den Klöstern jetzt übergeben wird (K. Kayser, a. a. O. S. 255).



der Gehorsam ist allen Christen geboten. Klosterleute bilden also keinen heiligeren oder vollkommneren Stand als alle anderen Christen. Werden diese Gelübde aber nun doch in der Meinung gethan, daß man durch ihre Erfüllung Vergebung der Sünde erlangen will, so sind sie wider den Glauben und verdammlich. Gelübde werden nicht schlechthin verworfen; sie sollen aber die Gestalt haben, daß es mit christlicher Freiheit möglich ist, sie zu halten, oder daß sie nicht wider Gott sind.

Auf dieser Basis baut Corvinus seine Reformvorschläge auf. Da keinem Mißbrauch abgeholfen werden kann, es werde denn Gottes Wort treulich getrieben und gepredigt, so sollen in jedem Kloster alle Wochen vier Predigten gehalten werden, zwei am Sonntage und je eine am Mittwoch und Freitag. Sind in den Mönchsklöstern Personen zum Predigen tüchtig, so soll man sie dazu gebrauchen, wo nicht, „soll man ihnen ohne Verzug Prädikanten verordnen; dieselben sollen sie annehmen, hören und zur Notdurft besolden.“ In den Nonnenklöstern soll das ebenfalls geschehen. Die Horen sollen beibehalten, aber zu evangelischen Gebetsübungen umgestaltet werden, früh um 5 Uhr Mette, darauf die anderen „Stunden“ zu gelegener Zeit des Tages, die mit Hülfe des Prädikanten festgesetzt werden soll. Die Feier des Abendmahles soll in beiderlei Gestalt nach der eben ausgegangenen Kirchenordnung stattfinden. Bei den Lektionen im Refektorium soll man die heilige Schrift lesen. Wollen die Mönche mehr lesen, so empfiehlt ihnen Corvinus die Loci communes Melanchthons, die Augsburgische Konfession mit der Apologie und die Lehrartikel der Kirchenordnung Elisabeths. Unevangelische Ceremonien sollen abgeschafft sein. „Doch zu dem Namen Jesu Christi sollen die Klosterleute wie alle anderen Christen die Knie beugen“. Statt der gesetzlichen Fasten wird Mäßigkeit in Essen und Trinken empfohlen. Die jungen Leute, welche jetzt noch in Klöstern sind, sollen in Gottes Wort und guten Sitten unterwiesen werden; Einkleidung von weiteren Personen wird nicht gestattet; nur dürfen Leute vom Adel und andere ihre Töchter gegen Entgelt in die Jungfrauenklöster schicken, „der Lehre, des Stickens und Nähens halben“. Die Mönchskleidung wird nicht weiter gelitten, weil sie eine Absonderung der Mönche von anderen Christen bedeutet; die Mönche sollen sich daher aus ihren Kutten ehrliche schwarze Röcke, wie andere Priester sie tragen, machen lassen; ebenso die Klosterjungfrauen ehrliche schwarze Kleider; die alten können dabei ihr Haupt mit breiten Schleiern, die jungen es mit schmalen Oberhauben bedecken. Den Jungfrauen wird gestattet, zu ihren Eltern oder ihrer Freundschaft mit Bewilligung ihrer Oberin Reisen zu machen; auch soll der Austritt aus dem Kloster überhaupt frei stehen.

Man ließ also die Klöster zunächst bestehen, trieb ihre Insassen nicht aus, befahl ihnen aber ein evangelisches Leben an; indem man jedoch keine weitere Jugend darin aufgenommen wissen wollte, setzte man ihre Genossen-

schaften auf den Aussterbeetat. Am Vermögen der Klöster wurde aber nicht gerüttelt.

Eine dritte Ordnung, dem Umfange nach klein, der Sache nach überaus wichtig, betraf die ökonomisch-soziale Seite der Kirchenreformation, die Aufrichtung von „gemeinen Kasten". Auch diese wurde den Visitatoren handschriftlich mitgegeben — muß also ebenfalls vor dem 2. November 1542 abgefaßt worden sein — und bei den einzelnen visitierten Kirchen handschriftlich zurückgelassen.[1]) Sie umfaßt vier Artikel. Der erste fordert die Aufrichtung von „gemeinen Kasten in allen Städten und derselbigen Pfarren von Stund an". Mit der Verwaltung dieser Kasten werden erwählte Diakonen betraut und ihre Qualifikationen bestimmt; sie sollen „ehrliche, gottesfürchtige und fromme Männer" sein. Für ihre jährliche Wahl und Bestätigung soll Corvinus bei allen Pastoren eine Ordnung hinterlassen. Alle Sonn- und Festtage sammeln die Diakonen in der Kirche unter der Predigt mit einem Teller (mit einer „Tafelen") Almosen für die Armen und legen das eingesammelte Geld „öffentlich, daß jedermann es sehe, in den Kasten". Alle Vierteljahre (an den Quatembern) wird der Inhalt „in Beiwesen des Pfarrers in der Kirche ausgeteilt, nicht nach Gunst, sondern nach Notdurft". Der zweite Artikel bestimmt, daß außer diesem Armenkasten in der Sakristei ein anderer („sonderlicher"), weit wichtigerer, aufgestellt werde, ein Vermögenskasten. In diesen kommen alle Urkunden über Vermögen und Gerechtigkeiten der Kirche, samt einem Register und Inventar. Dieser Kasten steht unter dreifachem Verschluß: den ersten Schlüssel hat der herzogliche Amtmann oder, falls keiner am Orte ist, der Rat; den zweiten der Pfarrer; den dritten die Diakonen (resp. „die übrigen" Aufseher). Nur wenn sie alle bei einander sind, haben sie Vollmacht, den Kasten zu öffnen. Dies wird angeordnet, um „Argwohn und Verdacht" zu vermeiden. In diesen Kasten kommen ferner — so fordert Artikel 3 — Lehen, Beneficien u. s. w. von verstorbenen Inhabern, soweit Patronatsrechte von Lehnsherrn nicht geschädigt werden, ferner „alles, was bisher zu Vigilien, Seelenmessen, Memorien, Seelgerät, Stationen, Kerzen, Lichten, Lampen, Spenden und Brüderschaften verordnet und fundiert gewesen ist". Ausgenommen bleiben „die Spitäler und Siechenhäuser, die ihre eigenen Vorsteher haben und ihre Güter behalten müssen". Aus diesem Kasten werden genommen erstens Zulagen zu den Einkünften der Pfarrer, Kapläne, Schulmeister, Locaten und Opfermänner; zweitens Spenden für Arme, Hausarme, Witwen, Waisen, Kranke; aber auch Beihülfen zur Aussteuer für „Mägde, die zu den Ehren greifen (d. i. sich verheiraten) wollen"; drittens dient dieser Kasten zur baulichen Erhaltung des

[1]) Aus einer Handschrift des Rates der Stadt Moringen, herausgegeben von P. Tschackert, „Die Kastenordnung der Herzogin Elisabeth von Braunschweig-Kalenberg" in Zeitschr. d. Ges. f. niedersächs. Kirchengesch. Jahrg. 1900 (Braunschweig 1900).

Kirchengebäudes. Im vierten Artikel werden die Diakonen zur jährlichen Rechnungslegung (auf Michaelis) „neben dem Pfarrer" vor Amtleuten, Drosten oder burgsässigen Edelleuten und Räten verpflichtet.

Das Prinzip, nach welchem diese Kastenordnung gestaltet ist, entspricht der von Bugenhagen durch die Braunschweiger Kirchenordnung eingeführten und von da aus in Niedersachsen vielfach üblich gewordenen Zweiteilung der Kasten in einen Armenkasten und einen Schatzkasten.[1])

Aber die Trennung ist schon hier keine scharfe, indem der Schatzkasten zuletzt doch auch noch den Armen zu Hülfe kommt. Bemerkenswert ist die Form der Sammlung von Almosen durch die Kastenherren (Diakonen) auf Tellern („Tafelen"), nicht durch Klingelbeutel, während der Predigt.[2])

Die Ordnung ist formuliert als ausgegangen von der Herzogin[3]); aber als Verfasser derselben darf unbedenklich der Verfasser der Kirchenordnung, Antonius Corvinus, angenommen werden.[4])

Endlich hatte Elisabeth schon in der Klosterordnung berichtet, daß sie „gedenke, die Pädagogia im Lande hin und wieder aufzurichten".[5]) Diesem Zwecke diente eine vierte Ordnung, die Schulordnung Elisabeths, die den Schulmeistern bei der Visitation übergeben wurde und wieder Corvinus zum Verfasser hatte; sie betraf die Art und Weise, wie die Lehrer „sich in die Kinderlehre schicken sollen und müssen".[6])

Diese vier Ordnungen sind die Morgengabe an die Kirche, in deren Dienst Corvinus nunmehr trat. In der Instruktion Elisabeths an die Visitatoren, datiert Münden, den 2. November 1542, wird er zum ersten Male als „der Superintendens" mit dem Sitze in Pattensen aufgeführt.[7]) Er erhielt von der Regentin eine untersiegelte Bestallung und leistete ihr einen „harten Eid".[8]) Seine Einkünfte bezog er aus dem Archidiakonat Pattensen, das ihm für die Zeit seines Lebens von Elisabeth verschrieben worden war. Außerdem erhielt er noch von ihr die Anwartschaft auf „St. Gallen Lehen" in Hannover auf den Todesfall des jetzigen Inhabers.[9]) Dabei behielt er die Einkünfte

[1]) Vgl. die Beurteilung dieser Seite der Kirchenordnungen bei G. Uhlhorn, Die christliche Liebesthätigkeit III (1890), S. 71ff. [2]) Über den Klingelbeutel s. G. Uhlhorn, a. a. O. S. 81. [3]) Zweimal werden in der Ordnung „unsere Amtleute" erwähnt, was damals nur von der Herzogin gesprochen sein kann (Art. 2 u. 4). [4]) In der von ihm verfaßten „Kirchenordnung" (Kirchenordnung Elisabeths, III. Teil), Abschnitt „Von den Diaken und gemeinen armen Kasten", Blatt J_3^b ist von ihm selbst eine „künftige Kastenordnung" in Aussicht gestellt. [5]) Vgl. K. Kayser, Kirchenvisitationen (Göttingen 1896) S. 270. [6]) Nachricht darüber in der Instruktion vom 2. November 1542, welche die Herzogin den Visitatoren gab. Vgl. Kayser, a. a. O. S. 253f.: „Es soll auch durch den Superintendenten gemeldten Schulmeistern eine Ordnung, wie sie sich in die Kinderlahr schicken sollen und müssen, gestellt und itzo in dieser Visitation gelassen werden". [7]) Vom Februar 1543 an haben wir Briefe von ihm aus Pattensen. Vgl. P. Tschackert, Briefwechsel des Ant. Corvinus: 1543, Febr. 23ff. [8]) P. Tschackert, a. a. O. 1549, Nov. 7 (Elisabeth an Erich II). [9]) A. a. O.: 1549, Juni 28.

einer hessischen Präbende zu Rothenburg.[1]) Ehe wir ihm nun in seine kalenbergische Arbeit folgen, sehen wir uns zunächst das Land, als dessen lutherischer Bischof er fungieren sollte, etwas näher an.

Das Land, welches seiner Pflege unterstellt wurde, liegt zwischen Weser und Leine, von Münden im Süden bis Neustadt am Rübenberge und Kloster Loccum im Norden; der Süden ist schön gelegenes Mittelgebirgsland, der Norden erstreckt sich zum Teil in die norddeutsche Tiefebene hinein; jenes, das Fürstentum Oberwald oder Fürstentum Göttingen, dieses das Niederfürstentum oder „das Land zwischen Deister und Leine", auch Fürstentum Kalenberg nach dem festen Schlosse gleichen Namens südlich von Hannover genannt. (Wenn wir uns von jetzt an des Ausdruckes „kalenbergisches Land" bedienen, so wollen wir darunter stets beide Fürstentümer verstanden wissen.) Mittelpunkte des bürgerlichen, gewerblichen und geistigen Lebens des Landes waren die vier „großen" Städte Göttingen, Hannover, Northeim und Hameln; sie besaßen einen hohen Grad von Selbständigkeit, die der Landesfürst in seinen unaufhörlichen Geldverlegenheiten ihnen hatte zugestehen müssen, wie denn drei von ihnen bereits auf Grund ihrer von Erich I. erworbenen Religionsprivilegien die Reformation auf eigene Hand eingeführt hatten, Göttingen 1530, Hannover 1536, Northeim 1539. Außerdem gab es aber eine stattliche Anzahl kleiner Städte; im Fürstentume Göttingen: Münden, die Residenz des Landesfürsten Erichs I., jetzt die der Herzogin Elisabeth und ihr als „Leibzucht", als Witwensitz, verschrieben, Dransfeld, Uslar, Moringen und Hardegsen; im Lande zwischen Deister und Leine: Neustadt am Rübenberge, damals befestigt, Bodenwerder, Springe, Wunstorf, Gronau, Pattensen, Münder, Eldagsen, Dassel, Elze und Sarstedt. Um diese Städte lagen von Süden bis zur Nordgrenze zahlreiche Dörfer zerstreut, viele von ihnen mit Pfarrkirchen versehen. Eine besondere Aufgabe erwuchs dem Superintendenten aber aus den Klöstern des Landes. Wir zählen ihre Namen auf. Im Fürstentume Göttingen gab es damals acht Klöster: Bursfelde, Hilwartshausen, Reinhausen, Mariengarten, Weende, Northeim, Fredelsloh und Wiebrechtshausen; im „Lande zwischen Deister und Leine" neun Klöster, zu Wülfinghausen, Wittenburg, Escherde, Derneburg, Wennigsen, Barsinghausen, Marienwerder, Mariensee und Loccum, dazu die Stifter Eldagsen, Mannesstift Wunstorf und Frauenstift Wunstorf. Im Landtage nahmen die Vorsteher der Klöster, die Prälaten, den ersten Rang ein; ihnen folgten die Ritter, welche zahlreich vorhanden waren und auf ihren Herrensitzen wohnten; an dritter Stelle votierten die Vertreter der Städte. Nicht unerwähnt mag bleiben, daß am Hofe der Herzogin zu Münden damals ein Kreis ausgezeichneter Männer als Beamte fungierten, der Kanzler Jakob Reinhart, der Hof-

[1]) P. Tschackert, Briefwechsel u. s. w.: 1548, März 3.

richter Dr. Justinus Gobler, die Hofräte Justus Waldhausen und Christoph Mengershausen, der Leibarzt Dr. Burkhart Mithoff, der Hofmeister Lippolt von Hanstein, Erichs II. Lehrer Mag. Heinrich Campe, der Hofprediger Martin Listrius, dazu an der Stadtkirche der treffliche Pfarrer Caspar Coltmann, von denen allen eine kräftige Förderung des Reformationswerkes zu erwarten war. Dazu kam der starke Rückhalt, den Corvinus am niedersächsischen Adel hatte. In pietätsvoller Freundschaft steht er dem tapferen und berühmten Geschlechte derer von Steinberg nahe; Kurt von Steinberg, dem Alten, hatte er schon 1538 aus Dankbarkeit seine Auslegung des „vierten Psalmes" gewidmet (S. 54). Im Jahre 1539 widmete er eine neue Schrift („Bericht, wie sich ein Edelmann ... halten soll") aus Dankbarkeit für empfangene Wohlthaten den Gebrüdern Jost, Christoph und Heinrich von Steinberg, dann Achatius von Schlieben, Adam von Trotta, Georg von Dannenberg, Kurt von der Schulenburg, Burkhard von Salder, Barwart von Banner, Asche von Cramm, den Vettern Busse und Achatius von Veltheim und Simon von Wendt. Dazu kommen unter seinen näheren Bekannten vom Adel noch Jost von Hardenberg und später Heiderich von Kalenberg, Philipp von Borchfeld, Christoph von Bortfeld, Hennig von Knigge, Melchior von Steinberg, Franz von Cramm, Levin von Oberg und Jobst von Lenze, welch letzteren wir unten noch besonders begegnen werden.[1]) Corvinus trat also nicht in unbekannte Verhältnisse ein, als die Herzogin ihn mit der Visitation und Leitung der Kirche ihres Landes betraute. Am 2. November 1542 setzte sie eine Visitationskommission ein und versah sie mit einer Instruktion. Die Namen der Visitatoren giebt Corvinus selbst in folgender Liste an.

Im Göttingischen Lande:

Gert von Hardenberg,
Henning von Helmessen [Helverßen],
M. Antonius Corvinus, der Superintendens,
M. Jost Waldhausen,
M. Jost Isermann [Pfarrer in Göttingen],
M. Christoffer Mengershausen,
Ludolf Rauscheplate [Bürgermeister in Göttingen],
Anders Köne [Bürgermeister von Northeim],
Henricus Deutscher.

Im Deister-Lande:

Jürge von Mandelsloh,
Curt von Weida [Weihe],
Ordenberg Bock,
Jürge von Ellerod,
M. Corvinus der Superintendens,
M. Jost Waldhausen,
M. Rudolf Möller [Pfarrer von Hameln]
M. Christoffer Mengershausen,
Henricus Deutscher.[2])

[1]) P. Tschackert, Briefwechsel u. s. w.: Nr. 56. 58. 59. 336. [2]) Ant. Corvinus,

Diesen Visitatoren bezeichnete Elisabeth in der Instruktion von dem genannten Tage[1]) ihre Aufgaben wie folgt. Wohin sie kommen, sollen sie die herzoglichen Amtleute, Pfarrherren, Bürgermeister, Ratsherren samt den Alterleuten vor sich fordern, auch Edelleuten und Pröpsten, wo solche vorhanden sind, von dem Vorhaben der Obrigkeit, das göttliche Wort bei ihnen zu fördern und zu pflanzen, Kenntnis geben. Als die einzelnen Obliegenheiten aber werden den Visitatoren bestimmt erstens die Prüfung der damals im Amte stehenden Geistlichen, „wie sie sich bisher in das Predigen und die ausgegangene Kirchenordnung geschickt haben"; diejenigen, welche sich der Kirchenordnung widersetzt haben und als zum Predigtamt untüchtig erfunden werden, sollen ohne Gnade abgesetzt und andere, tüchtige Personen an ihre Stelle verordnet werden, und zwar soll der Superintendent Corvinus solche Prädikanten ordentlicherweise berufen und bestätigen, „wie in Herzogs Heinrich Lande [im Herzogtume Wolfenbüttel] auch geschehen ist". Diese neu anzustellenden Pastoren aber sollen „genugsam, nach Notdurft, examiniert werden, daß man wisse, wie es um ihre Lehre und Leben eine Gestalt habe"; die Herzogin sieht für gut an, „daß sie des ein Bekenntnis von sich geben", wie ihnen dasselbige Corvinus wohl würde zu stellen wissen. Zweitens haben die Visitatoren das Kirchenvermögen in Register einzutragen und drittens die Besoldung der Geistlichen auf eine den Verhältnissen entsprechende Höhe zu bringen. Viertens sollen in allen Kloster-, Stifts- und Pfarrkirchen von Stund an gemeine [Almosen-] Kasten aufgerichtet; ehrliche gottesfürchtige fromme Männer zu Diakonen erwählt und von den Superintendenten durch Auflegung der Hände bestätigt werden. Dieser Punkt und die folgenden über die Errichtung eines Schatzkastens der Kirchen in ihren Sakristeien und über Rechnungslegung der Diakonen decken sich wesentlich mit dem Inhalte der schon oben (S. 105) erwähnten Kastenordnung. Ferner sollen die Visitatoren die verfallenen Schulen aufrichten und zu diesem Zwecke bewirken, „daß sie wiederum gebaut und mit Lehrern bestellt werden", und daß für deren Besoldung gesorgt wird. Eine weitere Anordnung betraf die Beschaffung von Stipendien für junge Studierende; Lehne, Präbenden und Kommenden in Domstiften, Städten und Dörfern sollen zu diesem Zwecke verordnet werden. Die mit

---

„Apologie der christlichen Visitation" 1543. Blatt H3b. Corvinus bemerkt dazu: „Diese Namen sind darumb hie verzeichnet, daß Jedermann sehe, daß wir uns der geschehenen Visitation nicht schämen und dieselbige vor Gott und aller Welt wohl zu verantworten wissen". — Bis jetzt gab es über die Namen der Teilnehmer nur „Mitteilungen aus zweiter Hand". Daher herrscht in der Aufzählung derselben die ärgste Verwirrung, vgl. die Berichterstattung darüber bei K. Kayser, Kirchenvisitationen (1896), S. 243—245. Die obige authentische Nachricht von Corvinus selbst bringt nunmehr Klarheit.

[1]) Abgedruckt aus der Kopie des Lippold von Haustein bei K. Kayser, Kirchenvisitationen (1896), S. 243—256.

solchen Stipendien auszustattenden jungen Leute sollen aber vor der Verleihung examiniert werden, ob sie sich für die Studien eignen. Den Stipendiaten wird sodann auferlegt, daß sie in fünf Jahren Bakkalaureen, und in weiteren drei Jahren Magister werden. Auch sollen sie Bürgschaft geben, daß sie sich nach dieser Zeit an den Orten, davon sie die Stipendien haben, oder im Fürstentume überhaupt brauchen lassen wollen. Endlich werden sie während ihrer Studienzeit verpflichtet, über Fleiß und Wandel jährlich von ihren Universitätslehrern Zeugnisse vorzuweisen, unter Androhung des Verlustes ihrer Stipendien, falls sie dies unterlassen. —

Ein weiterer Abschnitt der Instruktion fordert ein radikal-reformatorisches Vorgehen gegen den Heiligen-, Reliquien- und Bilderdienst, der damals im kalenbergischen Lande noch im Schwange ging. In allen Klöstern, Stiftern, Kirchen und Pfarren sollen die Visitatoren — als die Verständigen, möglichst ohne Ärgernis zu erregen — das „Heiltum", weß des vorhanden und auf den Altären und anderswo steht, begraben und die Sakramentshäuschen fein ordentlich abthun. Besonders soll die Abgötterei zu Hainholz vor Hannover, wo ein wunderthätiges Marienbild verehrt wurde[1]), und zur St. Annenkapelle vor Münder am Deister, zu der ein wunderthätiges St. Annenbild fast täglich Wallfahrer selbst aus fremden Ländern zog[2]), abgeschafft, und was von Silber, Kleinodien, von Eisen und Wachs daselbst vorhanden, inventarisiert und bis auf weiteren Bescheid verwahrt werden. — Darauf folgt die Anweisung zur Behandlung der Klosterleute. In allen Klöstern, die sich der Klosterordnung gemäß halten werden, sollen die Visitatoren durch Examination ernstlich erforschen, ob in ihnen Mönche vorhanden sind, die sich zum Predigtamte gebrauchen lassen; die dazu tüchtig sind, soll man, wo es nötig wird, dazu auch verwenden; doch sollen sie im Fürstentume bleiben. Die noch jungen und zum Predigen noch nicht vorbereiteten Mönche soll man zum Studium fleißig ermahnen und auf spätere Verwendung im Predigtamte vertrösten. Mönchen und Nonnen soll aber auch der Austritt aus dem Kloster nicht verwehrt werden; die betreffenden mögen sich nur durch den Superintendenten und ihren Klostervorsteher bei der Herzogin dazu melden; sie wolle sich alsdann gegen solche Klosterpersonen nach eines jeden Klosters Vermögen und Verhältnissen christlich und fürstlich zu halten wissen und sie in ihrem christlichen Vorhaben nicht hindern. In den Räumlichkeiten der Klöster ferner sollen von den Visitatoren alle Zellen besucht und alle abgöttischen Bilder, davor die Klosterpersonen beten und gottlosen Kultus treiben, hinweggenommen werden; „denn sie können wohl ohne solche Bilder ihr Gebet

[1]) Näheres darüber in Baring, Beschreibung der Saala im Amte Lauenstein I, 188 Not. Über die dortige St. Martinskirche: Hann. Magazin 1824, St. 16. Vgl. K. Kayser, a. a. O. S. 254, Anm. 508.

[2]) Über Entstehung und Wirkung dieses Bildes berichtet nach Letzner, Braunschw.-Lüneburg. Chronik c. 150 K. Kayser, a. a. O. S. 254 Anm. 509.

zu Gott thun". Desgleichen soll man ihnen „verführerische" Bücher auch nicht lassen und „sie allein in die Bücher weisen, daraus sie gebessert werden mögen". Was sodann das Vermögen der Klöster betrifft, so sollen die Visitatoren die Fundationen, Privilegien, Güter, Siegel, Briefe, Schuld- und Pfandurkunden und alle Kirchenkleinodien treulichst inventarisieren. Klostervorsteher und -Vorsteherinnen, die aus Mutwillen Gottes Wort widerstreben und nicht der Klosterordnung gemäß leben wollen, sollen der Herzogin sofort angezeigt werden. Ist es ein Propst, so soll er durch die Visitatoren alsbald abgesetzt und durch einen anderen ersetzt werden; ist es ein Abt oder eine Domina (Äbtissin, Priorissin) so soll in Gegenwart der Visitatoren von den betreffenden Klosterpersonen eine Neuwahl eines Vorstehers oder einer Vorsteherin stattfinden, und zwar einer solchen Person, die „Gottes Wort geneigt" sei, „damit allenthalben Gottes Wort gefördert und die ausgegangene Ordnung in das Werk gebracht werde".

Besondere Aufmerksamkeit erforderten noch die in den Jungfrauenklöstern als Seelsorger fungierenden Geistlichen. Findet es sich, „daß sie der rechtschaffenen Lehre zuwider sind und die Jungfrauen [in Irrtümer] verführen, soll man ihnen ernstlich ansagen, von solchem Wesen abzustehen und sich zu bessern; wenn sie sich aber nicht bessern wollen, soll man ihnen gebieten, sich sofort an einen andern Ort zu begeben, da die Herzogin falsche Lehre keineswegs dulden werde. In allen den Klöstern sodann, wo kein Prädikant vorhanden ist, der Gottes Wort rein predigt, sollen die Visitatoren evangelische Prädikanten einsetzen und für ihre geziemende Besoldung sorgen. Auch soll das Gesinde des Klosters zum Anhören des göttlichen Wortes und zum Gehorsam gegen seine Vorsteher treulich ermahnt, alle Schwelgerei aber, die in den Klöstern bei den Pröpsten und Mönchen gewesen, abgeschafft werden. Mit großem Ernste weist darauf die Herzogin die Visitatoren an, bei den Pfarrern, Drosten, Schloßherren, Junckern, Vogten und Amtleuten dahin zu wirken, daß diese bei Vermeidung schwerer Strafe allen Artikeln der ausgegangenen Ordnung nachleben. Geistliche, die im Konkubinat leben, und unter Androhung bestimmter Strafe von der Herzogin ein Gebot, sich mit ihren Konkubinen zu verehelichen, erhalten haben, sollen, wenn sie es noch nicht gethan haben, angehalten werden, dies noch während der Anwesenheit der Visitatoren zu thun und „die verwirkte Buße zu entrichten". „Wenn sie sich jedoch abermals weigern, solches zu thun, sollen Huren und Buben zum Lande hinausgejagt werden", aber noch dazu gleichwohl die verwirkte Strafe entrichten. Auch soll man in allen Städten, Flecken und Dörfern eine besondere Buße auf Gotteslästerung und Schwelgerei legen. Die Instruktion schließt mit der allgemeinen Anordnung, daß der Superintendent Corvinus zur Berufung und Bestätigung von Pastoren Vollmacht haben solle, und giebt den

Visitatoren Gewalt, über die hier angegebenen Punkte hinaus zu raten und zu fördern, was zur Reformation der Kirche dienlich sein könnte.

Über die Jurisdiktion der Bischöfe, unter welchen die Fürstentümer Göttingen und Kalenberg standen, wurde bei allen diesen Verhandlungen kein Wort verloren; denn von dem Erzbischofe Albrecht von Mainz († 24. Okt. 1545) brauchte man nichts mehr zu fürchten, da dessen Kraft, wie die Reformation seiner Stadt Halle a. d. Saale zeigte, gebrochen war, und der Bischof von Minden, Franz Graf von Waldeck (der zugleich die Diöcesen Münster und Osnabrück regierte, † 15. Juli 1553), war damals selbst reformationsfreundlich gesinnt (S. 72 f.). So verfuhr man jetzt im kalenbergischen Lande, als ob Bischöfe gar nicht existierten.[1])

Mit Elisabeths Instruktion versehen begannen die Visitatoren am 17. November 1542 ihr Werk, das sie mit Unterbrechungen ohngefähr ein halbes Jahr (bis 30. April 1543) in Anspruch nehmen sollte.[2]) Nach den uns erhaltenen „Abschieden" läßt sich der Gang der Visitation ziemlich genau feststellen.[3]) Sie begann mit dem Fürstentume Göttingen und zwar mit der Residenzstadt Münden am Freitage, den 17. November 1542, worauf am nächsten Tage das Amt Münden visitiert worden sein wird. Es kann im Lande nur einen guten Eindruck gemacht haben, daß die Herzogin mit der Visitation ihrer eigenen Stadt den Anfang machen ließ. Münden war seit 1501 Residenz des kalenbergischen Herzogs. Nach dem Tode Erichs I. hatte Elisabeth selbst sofort für die Anstellung evangelischer Prediger hier gesorgt; an der Schloßkirche stellte sie im Jahre 1541 den aus Hessen herübergekommenen Martin Listrius an, und an die Pfarrkirche zu St. Blasius war schon im November 1540 auf ihre Veranlassung hin durch den Rat der Stadt Caspar Coltmann († 1576) als erster evangelischer Pfarrer berufen worden. Da hier also schon für evangelischen Gottesdienst gesorgt war, und die Herzogin außerdem die Reformation ihrer eigenen „Leibzucht" persönlich fördern wollte, so brauchten sich die Visitatoren hier nicht lange aufzuhalten und konnten der Herzogin selbst alles Weitere überlassen. Sie hat denn auch für Münden eine eigene reformatorische Stadtordnung ausarbeiten lassen. Diese ist datiert vom Stephanstage [d. i. 26. Dezember] 1542 und hat den Titel: „Reformation, Gesetz und Statuten, Unser von Gots Gnaden Elisabeth, geborn Marggrafin zu Brandenburg etc., Herzogin zu Braunschweig und Lüneburg etc., Wittwen, so wir zu Nutz, Gedeihen und

---

[1]) Die frühere Diöcesanverfassung der jetzigen hannoverschen Landschaften steht bei Schlegel, Kirchengesch. von Norddeutschland I (1828, S. 381 ff. [2]) Die Visitationsprotokolle sind erhalten und in der sehr wertvollen Edition von D. K. Kayser, Die reformatorischen Kirchenvisitationen in den welfischen Landen 1542—1544 (Göttingen 1896), S. 241—448, durch den Druck veröffentlicht. [3]) Nach K. Kayser, a. a. O. S. 248, Anm. 503, wo bereits die Reiseroute der Visitatoren nach den Akten zusammengestellt ist.

aller Wohlfahrt dieser löblichen Stadt Münden als unserer besondern lieben Unterthan und Getreuen geordnet haben wollen."[1]) Sie handelt 1. vom Gebot, diese Ordnung zu halten; 2. vom Anhören des göttlichen Wortes; 3. von Gotteslästerungen; 4. vom Ehestand und Ehebruch; 5. vom gebrannten Wein; 6. von Weinkellern und Bierhäusern. Ob und wieweit Corvinus an der Abfassung dieser Ordnung beteiligt war, muß als ungewiß dahingestellt bleiben.[2]) Wir folgen der Visitationskommission weiter. Am Montag, den 20. November begab sie sich in das nahe bei Münden belegene Kloster Hilwartshausen, am 23. November nach Kloster Bursfelde; an den folgenden Tagen werden die Gerichte Brackenberg und Jühnde visitiert worden sein. Am 29. November folgte Kloster Mariengarten, am 2. Dezember Kloster Reinhausen. Sonntag, den 3. Dezember traf die Kommission in Göttingen ein, um auch hier die Kirchenvisitation vorzunehmen, wozu schon am Tage Martini die Herzogin die Visitatoren dem Rate angemeldet und zugleich die Herausgabe der Briefe und Siegel des Kalands als einer Stiftung der braunschweigischen Fürsten verlangt hatte. Die Göttinger aber waren nicht gewillt, sich ihre kirchliche Selbständigkeit nehmen zu lassen, und setzten sich mit der Stadt Northeim, die in gleicher Lage war wie sie, in Verbindung. Beide Städte schrieben darauf hin am 30. November 1542 an die Städte Hameln und Hannover, daß durch eine einheitliche Aktion der vier „großen" Städte des Landes die fürstliche Kirchenvisitation abgelehnt würde. Die Göttinger gingen demgemäß mit der Ablehnung voran und übergaben am 4. Dezember den Visitatoren ein Schreiben an die Herzogin Elisabeth, in welchem sie ihre Stellung zur Landeskirchenordnung und Visitation darlegten. Was die allgemeine Kirchenordnung betreffe, so habe die Stadt bereits ihre eigene Kirchenordnung vom Palmtage 1530; doch werde der Rat gern im Einverständnis mit den Predigern eine möglichste Akkommodation an die Landeskirchenordnung in Lehre und Kultus herbeizuführen suchen. Die Visitation sodann sei zwar im Lande nötig und nützlich, in der Stadt Göttingen aber

[1]) Sie beginnt mit den Worten: „Hilf uns Gott unser Heiland! Reformation, Gesetz und Ordenung etc. Nachdem der ewig gütige Gott uns über diese Stadt zu einer weltlichen Obrigkeit gesetzt und damit mildiglich begabt" u. s. w. — Diese Ordnung ist bis jetzt noch ungedruckt; es sind zwei Handschriften derselben vorhanden, die eine (wahrscheinlich das Originalexemplar Elisabeths) im Königl. Staatsarchiv zu Hannover; die andere eine (gleichzeitige) Kopie in einem handschriftlichen Konvolute, überschrieben „Revormacion, gesetz und statulen" u. s. w. aus dem Nachlasse Lippolds von Hanstein im Freiherrl. von Hansteinschen Hausarchiv zu Heiligenstadt. Letzteres Exemplar ist von K. Kayser, Kirchenvisitationen (1896), S. 272 benutzt. — Irrtümlich hat Havemann, Geschichte der Lande Braunschweig und Lüneburg II, 321 ff., diese Ordnung in das Jahr 1547 gelegt.

[2]) An demselben Tage erging noch ein die gewerblichen Verhältnisse Mündens regelnder Erlaß „von allerlei Handtierung in unser Stadt Münden". Handschrift in demselben Hansteinschen Konvolut (s. vorige Anm.). Vgl. K. Kayser, a. a. O. S. 272, Anm. 530.

um so weniger erforderlich, als ja die Herzogin bereits deren Kirchenwesen in Augenschein genommen und patronatsseitig die von der Stadt berufenen evangelischen Prediger mit den Pfarreien belehnt habe.[1]) So blieb denn den Visitatoren nichts anderes übrig, als auf die Visitation hier zu verzichten; sie mußten sich begnügen, die der Stadt verpfändeten Ämter Friedland und Reinhausen sowie die adeligen Gerichte Niedeck und Gleichen zu visitieren. Am 8. Dezember fand die Visitation des Jungfrauenklosters Weende bei Göttingen statt, die dadurch besonders bedeutend wird, daß die Herzogin selbst dazu von Münden herüberkam und daran teilnahm. Am 11. Dezember wurde Kloster Wiebrechtshausen visitiert, in den folgenden Tagen das nahe Amt Brunstein. Am 16. Dezember war die Kommission in Northeim, erreichte aber hier nur Zutritt zum St. Blasiuskloster, dessen Archiv ihr jedoch vom Rate verschlossen wurde. Am folgenden Sonntage, den 17. und 18. Dezember, kam das letzte Kloster im Göttingischen Lande, Fredelsloh, an die Reihe. Darauf folgten die „kleinen" Städte und zwar zunächst am 18. Dezember Moringen. Bei der Nähe des Weihnachtsfestes und wegen der winterlichen Jahreszeit konnten die Reisen der Visitatoren erst im Januar fortgesetzt werden, und zwar folgten am 24. Januar 1543 Dransfeld, am 26. Januar Uslar und das Amt Nienover, am 31. Januar Hardegsen mit den Ämtern Hardegsen und Harste. Damit hatte die Kommission für das Fürstentum Göttingen ihre Aufgabe gelöst.[2])

Die Kommission für das „Land zwischen Deister und Leine" scheint erst im Februar zusammengesetzt worden zu sein. Sie beginnt am 2. März ihre Thätigkeit zu Neustadt am Rübenberge; am 5. März verhandelt sie im Kloster Mariensee mit dem Stifte Mandelsloh, am 6. März mit dem Kloster selbst, am Sonntag, den 11. März mit den Kanonikern und dem Jungfrauenstifte zu Wunstorf; am 14. März arbeitete die Kommission im Kloster Barsinghausen und am 17. März, Sonnabend vor Palmarum, im Kloster Wennigsen. In der Passions- und in der Osterwoche ruhte ihr Werk. Inzwischen war aber im Lande über dieser so eiligen, energischen und tief einschneidenden Visitation eine für Corvinus und die Visitatoren gefahrdrohende Erregung entstanden, so daß der Superintendent selbst die Herzogin, die gerade zu Neustadt am Rübenberge weilte, um Beistand bat. Elisabeth beruhigte ihn in einem Briefe vom 20. März 1543; da rät sie ihm, von Hannover nach Pattensen und Marienwerder zu ziehen; dort seien auch große Landstraßen vorhanden, auf welchen ihm hoffentlich kein Unglück begegnen werde. Falls er aber dennoch so hart besorgt sei, so könnten ihm ja die von Hannover, wenn er sie darum ersuche, etliche Knechte leihen; außer-

[1]) K. Kayser, a. a. O. nach Akten des Göttinger Ratsarchivs. [2]) Über die Teilnahme der Herzogin Elisabeth an der Visitation s. W. Havemann, Gesch. d. Lande Braunschweig und Lüneburg S. 203.

dem habe er den Landdrosten an der Hand; derselbe könne ihm auch wohl raten.[1]) Die üblen Nachreden aber, welche sich gerade gegen die Klostervisitation erhoben hatten, veranlaßten Corvinus, die Klosterordnung selbst (s. S. 103) in niedersächsischer Sprache in den Druck zu geben, „weil böse Mäuler lästerlich allerlei Nachteiliges auf die Visitatoren erdichten". So schreibt er damals selbst in der Vorrede am 31. März 1543, Sonnabend nach Ostern.[2]) Dienstag nach Quasimodogeniti, den 3. April, begegnen wir ihm wieder in der Fortsetzung der Visitation und zwar zu Marienwerder, am 7. April sodann in Pattensen, wo zunächst mit Lühnde, am folgenden Tage (Sonntags) aber mit Pattensen verhandelt wurde; am 10. April folgte Sarstedt und vermutlich das nahe Amt Coldingen, am 11. April das Kloster Escherde. Die folgenden Tage mögen den Ämtern Kalenberg und Poppenburg gewidmet gewesen sein. Dann folgte Kloster Derneburg im äußersten Osten des Fürstentums, wo am Sonnabend, den 14. April, verhandelt wurde. Am 16. April kam die Stadt Elze an die Reihe, am 17. April das nahe Kloster Wittenburg; hier wurde zugleich mit den Vertretern der Kirche von Eldagsen und denen des Susternklosters daselbst, sowie mit denen von Gronau verhandelt. Wahrscheinlich begab sich die Kommission von hier aus am 18. April nach dem Kloster Wülfinghausen, stieß aber hier auf so hartnäckigen Widerstand, daß sie unverrichteter Sache abziehen mußte. Der 20. April gehörte dem Flecken und Amte Springe, der 21. der Stadt Münder. Von dort aus scheint das westlich davon gelegene Amt Grohnde visitiert worden zu sein. Am 27. April arbeitete die Kommission in Lauenstein, am 28. in Bodenwerder mit dem nahen Amte Polle und am 30. April in Erichsburg und der Stadt Dassel. Damit war diese grundlegende Visitation zu Ende gebracht. Was erreicht werden konnte, war erreicht. Was fehlte, konnte nachgeholt werden. So wurde nach einem halben Jahre Corvinus mit einem Teile der Visitatoren noch einmal nach dem Kloster Wülfinghausen gesandt; jetzt kam wenigstens eine Vereinbarung zustande, und das Kloster erhielt seinen Visitationsabschied, wie ihn die anderen Klöster schon früher empfangen hatten, jetzt am 16. Oktober 1543. — Nach den Erfahrungen, welche die Kommission in Göttingen und Northeim gemacht hatte, war eine Visitation der beiden anderen „großen" Städte Hannover und Hameln nicht erst versucht worden. Eine Visitation war wohl aus ähnlichen Gründen, aus welchen Göttingen und Northeim die Visitation abgelehnt hatten, auch nicht notwendig: denn Hannover hatte seit 1536 geordnete evangelische Verhältnisse, hatte sein Religionsprivilegium und aus der Feder von Urbanus Rhegius eine eigene Kirchenordnung; in Hameln aber war man

[1]) Zeitschr. d. Ges. f. niedersächs. Kirchengesch. I, 231 f. [2]) P. Tschackert, Briefwechsel des A. Corvinus: 1543, März 31.

bald nach dem Tode des Herzogs Erichs I. (1540) zur Reformation geschritten, wie wir wissen (S. 92 ff.).[1]

Die Visitatoren hatten auf ihren Reisen die notwendigen Knechte (Diener) bei sich, sind aber in keinem Kloster länger als zwei oder drei Tage geblieben, um nicht unnütze Kosten zu verursachen.[2] Über die Erfahrungen, welche die Kommission in der Visitation gemacht, berichtet Corvinus selbst[3]: Die Pastoren wurden „examiniert", „etliche unter ihnen dabei aber dermaßen ungeschickt befunden, daß es zum erbarmen gewesen ist. Und sonderlich hat man in den Klöstern solche ungelehrte und ungeschickte Klötze gefunden, daß sich ein frommes Herz davor hätte entsetzen mögen". — Die verwahrlosten Predigtstühle mußten in den eben erwähnten Fällen neu besetzt werden, wo keine Hoffnung der Besserung vorhanden war. Den armen Pastoren wurden von den Kirchengütern Bücher beschafft, „daß sie desto fleißiger studierten und ja keine Entschuldigung hätten. Halsstarrige Buben dagegen wurden streng behandelt, weil man nicht willens war, wissentlich falsche Lehre und gottloses Wesen in diesem Fürstentume zu dulden". Auf diesem Grunde konnte

---

[1]) Ein ganz dunkler Punkt in der Geschichte dieser Visitation ist das Fehlen von Akten, ja sogar das Fehlen jeder Nachricht über eine Visitation des Klosters Loccum. Daraus den Schluß zu ziehen, daß es überhaupt nicht visitiert worden sei, scheint mir gewagt. Ich hege vielmehr die Meinung, daß es ebenso wie alle anderen Klöster des kalenbergischen Landes visitiert worden ist, wahrscheinlich im März 1543; seine Privilegien werden ihm dagegen nichts geholfen haben. Sollten nicht Akten dieser von mir vermuteten Visitation im Archive des Klosters Loccum noch verborgen liegen? Für die Annahme, daß das Kloster Loccum im Jahre 1543 visitiert und gezwungen worden ist, seinem früheren Konventualen Antonius Corvinus (ähnlich wie Riddagshausen in demselben Jahre, S. 78) „eine Summe Geldes zu geben, spricht ein Bericht des (katholisierenden) Abtes Stracke in seiner handschriftlichen Chronik, excerpiert bei Weidemann, Geschichte des Klosters Loccum (Gött. 1822), S. 49: „Anno 1543 ist Magister Anthonius Corvinus allhier aus dem Kloster gelaufen: zu Locken ist er ein Conventualis gewesen .... Er hat auch eine Kirchenordnung gestellt, darnach sich das ganze Land müssen richten; in Summa, er hat auch andere Bücher mehr gemacht; allein alles nach seinem verwirrten Kopfe, da er ist aus dem Kloster gelaufen. Um seiner großen Kunst willen (denn er ist voller Künste gesteckt) hat ihm das Kloster Locken noch müssen eine Summe Geldes geben: das ist der Dank und Lohn gewesen, daß sie ihn zu Leipzig haben studieren lassen; hat dem Kloster viel gekostet. Dieses ist der erste Rabe gewesen, der apostasiert hat." — Hier irrt Stracke allerdings darin, daß er Corvinus' Austritt bei dem Jahre 1543 berichtet. Warum hat Stracke aber die ganze Geschichte von den schweren Kosten, die Corvinus dem Kloster bereitet hat, gerade in das Jahr 1543 gesetzt? Ich vermute, weil er in einer Rechnungsablage (oder Quittung) aus diesem Jahre die Ausgabe einer Summe Geld an Corvinus wird gebucht gefunden haben. Das wird eben in der allgemeinen Kirchenvisitation geschehen, Loccum also auch visitiert worden sein. Nach dem Jahre 1545, seit dem Regierungsantritte Erichs II., ist die Abgabe einer Summe Geldes von Loccum an Corvinus persönlich dagegen höchst unwahrscheinlich. Vgl. meinen Aufsatz „Neue Beiträge zur Lebensgesch. des Reformators A. Corvinus in Zeitschr. f. Kirchengesch. XIX, 3. Heft, S. 329 ff.

[2]) A. Corvinus, Apologie der christlichen Visitation. 1543, Blatt D_6.

[3]) A. a. O. Blatt B_7.

nun weiter gebaut werden. Zunächst mußte Corvinus aber die Visitation selbst gegen ihre Verleumder verteidigen. Er griff zur Feder und vollendete am 16. Juni 1543 eine heftige Streitschrift unter dem Titel „Apologie der christlichen Visitation".[1])

Ein Barfüßermönch hatte nämlich an etliche Nonnen ein anonymes Sendschreiben in Betreff der unter Corvinus' Führung vollzogenen Visitation gerichtet. Der Angegriffene nimmt diese Schrift des Mönches, damit er sich nicht beklage, in ihrem ganzen Umfange Wort für Wort in deutlich erkennbarem Drucke in seine Widerlegungsschrift auf und beantwortet sie stückweise. Das Schreiben des Mönches ist in niederdeutscher Sprache abgefaßt; Corvinus antwortet hochdeutsch. Der Mönch hatte die Nonnen, an die das Schreiben gerichtet war, zum Widerstande gegen die Klosterreformation und damit auch gegen die Maßnahmen der Obrigkeit aufgereizt: „Latet se [die jetzigen Machthaber und Reformatoren, die er lieber „Desolatores" nennen möchte] nu singen unde springen . . .; went de tidt wert mit öhnen komen, dat se hülen, schrien unde wenen werden, so Christus ock secht: We iuck, de gy nu lachen; wente gy werden wenen." In diesem Tone schürte jener Mönch die Unzufriedenheit der unerfahrenen Klosterjungfrauen und ermahnte sie, das Sakrament keineswegs nach lutherischer Weise zu empfangen, weil sie sich dadurch einer Todsünde und der Verdammnis schuldig machen würden u. s. w. Corvinus versichert dagegen zunächst, daß man den Nonnen „nichts genommen, sondern ihnen vielmehr den Gebrauch ihrer Güter, sofern sie sich in Gottes Wort und die christliche Reformation recht schicken, die Zeit ihres Lebens gelassen hat". Die Visitatoren haben ferner den Klöstern „das allerhöchste Gut, so der Mensch auf Erden bekommen mag, zugeführt, haben Gottes Wort auf Befehl der Obrigkeit ihnen gebracht, statt der falschen Gottesdienste die rechtschaffenen aufgerichtet und den Nonnen ebenfalls auf Befehl der Obrigkeit Freiheit gegeben, zu gehen oder zu bleiben". Corvinus citiert dafür auch die im Druck ausgegangene Klosterordnung. Im übrigen verteidigt er kräftig die amtlichen Befugnisse der lutherischen Prädikanten, obgleich dieselben nicht die papistische Weihe erhalten hätten, verteidigt auch das Recht der christlichen Obrigkeit, alle Abgötterei, also auch die Mönchskappe, an der viel Abgötterei hänge, abzuschaffen.

Bei dieser Gelegenheit giebt Corvinus Nachricht über seine prinzipielle Auffassung der Pfarrbestellungen. „Keiner wird zum Predigtamt

[1]) Apologia || der Christlichen Visitati || on in Hertzogen Erichs || fürstenthumb geschehen, wider eins || Grauen Münchs lasterschrift || und etlicher Papisten Schand- || lügen gestellet. || Durch Anthonium Corvinum. || Responde stulto juxta stultitiam suam, || ne videatur sibi sapiens. Bog. A—H_4 in 8°. Am Schlusse: Datum Münden am Samstage nach Viti etc. XLIII. Gedruckt zu Hildensheim durch Henningk Rüdem 1543. (Kirchenministerial-Bibliothek in Celle.)

zugelassen", berichtet er in derselben Schrift,[1]) „er sei denn vorher vom Superintendenten für genugsam erkannt, nach geschehenem Gebet mit Auflegung der Hände bestätigt und habe also die Gewalt zu lehren und die Sakramente zu reichen vor der christlichen Gemeinde bekommen; und [er] wird danach durch unsere Obrigkeit, die wir für ordentlich und christlich erkennen, präsentiert und den Unterthanen zugeschickt." An sich wäre es gut, wenn die Erwählung in den Gemeinden geschähe, wo geschickte Leute vorhanden wären. „Weil aber in unseren jetzigen Kirchen oder Gemeinden solche geschickte Leute selten vorhanden sind, so will einer christlichen Obrigkeit von Amts wegen gebühren, ein Aufsehen zu haben, daß nach Leuten, zu solchen Ämtern fähig, getrachtet und die Kirche nicht versäumt werde."[2])

Bei der Einrichtung aller dieser neuen Ordnungen stellte sich nun heraus, daß die meisten Pfarrer und Prediger des Landes sich in die „oberländische Sprache", in welcher die Kirchenordnung ausgegangen war, „nicht wohl schicken" konnten, sich darüber beklagten und sie deshalb „lieber in sächsischer Sprache lesen wollten". Ihnen und ihren Pfarrkindern zu gute, die ohne Zweifel lieber ihre Muttersprache als eine fremde hörten, verhandelte daher Corvinus mit dem jetzt in Hannover arbeitenden Buchdrucker Henning Rüden, daß er aus der Landeskirchenordnung den dritten Teil, die Kirchenceremonien belangend, „noch einmal und zwar in sächsischer Sprache auslegte und druckte". Sie erschien unter dem Titel „Christlike Kerkenordeninge, Ceremonien und Gesenge"[3]) und gleichzeitig damit auch die „Ordeninge der Confirmation edder Ferminge.[4]) Die [bisher katholischen] Pfarrer haben jetzt, so schreibt Corvinus in der Vorrede[5]) dazu, am 22. Januar 1544, keine Entschuldigung mehr, mit welcher sie ihre Nachlässigkeit länger schmücken könnten, und mahnt sie, ihr Amt gewissenhaft und fleißig zu verwalten. Thun sie das, so werden sie von der Landesfürstin Gunst und von ihm eitel Freund-

[1]) Blatt D₁ (s. Anm. S. 117). [2]) Auch bei dem jungen Herzoge Erich II hatten Ankläger den Superintendenten verleumdet, so daß er am 6. Dezember 1543 die Herzogin Elisabeth bat, zu vermitteln, daß der junge Erich, der damals noch unmündig war, ihn zur Antwort kommen lasse. P. Tschackert, Briefwechsel des A. Corvinus: 1543, Dezbr. 6.
[3]) „Christlike || Kercken Ordenin- || ge Ceremonien vn- || de Gesenge Vor arme vn- || geschickede Parheren yn dem löffliken Förstendome Her || togen Ericks gestelt vnde yn den Druck gege- || uen. || Mit einer Vorrede || Ant. Coruini." — Die Vorrede von Corvinus steht auf Bl. A_{2} u. $_{4}$ und ist datiert „Pattensen am Dinstage na Agnetis Anno etc. XLiiij. — Bogen A bis Z und Aa bis Gg. Am Schluß: „Gedrucket yn der löffliken Stadt Hannouer dorch Henninck Rüden. M.D.XLIIII.". — (Exemplar: Göttingen, Univ.-Bibliothek, Jus. stat. 1268ᵃ, 4°; Wolfenbüttel. 316. 4. Th.; Kirchenministerial-Bibliothek in Celle.)
[4]) „Ordeninge der Confir || mation edder Fermin- || ge: wenn vnde wo men de holden schal: yn dem löffliken Vörstendo- || me Hertogen Erichs des || Jüngern. || Anno MDXLIIII." Bogen A bis B in 4°. (Exemplar: Univ.-Bibl. Göttingen, Jus. stat. 1268ᵃ, 4° (Stück 2); Kgl. Bibl. Hannover; Kirchenministerial-Bibl. Celle; Herzogl. Bibl. Wolfenbüttel. [5]) P. Tschackert, Briefwechsel des A. Corvinus, 1544, Jan. 22.

schaft genießen; wenn nicht, so eröffnet er ihnen, daß ihnen nach geschehener Ermahnung und Warnung Amtsentsetzung bevorstehe. Die Pfarrer sollten erfahren und sehen, daß er die Faulheit und Ungeschicklichkeit derjenigen, welche sich nicht bessern wollen, nicht auf sein Gewissen nehmen wolle. — Was den Wortlaut der niedersächsischen Übersetzung der Kirchenordnung betrifft, so ist dafür lediglich der Buchdrucker und Buchhändler Henning Rüden verantwortlich.

Ohngefähr um dieselbe Zeit hat die Kirchenordnung unsers Reformators auch über Kalenberg hinaus Bedeutung gewonnen, indem Otto I., Herzog zu Harburg (1527 bis 1549), sie in seiner Herrschaft einführte. Dieser Thatsache dürfen wir hier einige Aufmerksamkeit schenken, zumal erst in neuester Zeit das Bild dieses edlen Fürsten in das rechte Licht gerückt worden ist. Otto I. war der älteste Sohn jenes Heinrich des Mittleren, der durch die Hildesheimer Stiftsfehde die Lust an der Regierung seines Landes Braunschweig-Lüneburg verlor und es (1522) seinen drei Söhnen Otto, Ernst und Franz überließ. Von diesen drei Söhnen war Otto als der älteste der zur Regierung zunächst berechtigte; indes hatte er sich in der Stille nicht standesgemäß verlobt, wollte aber auch seine Geliebte, Meta von Campe, nicht verlassen; er heiratete sie im geheimen, blieb ihr treu, verzichtete deshalb 1527 auf seinen Anteil an der Lüneburgischen Regierung und ließ sich durch Abtretung des Hauses und Amtes Harburg abfinden. Hier lebte er mit seiner Gemahlin bis an seinen Tod (1549) in glücklichster, kinderreicher Ehe; die von ihm abstammende Harburger Linie des Hauses Braunschweig-Lüneburg erhielt sich bis 1642. Während nunmehr sein jüngerer Bruder Ernst im Vordergrunde der lüneburgischen Geschichte steht und seit seiner Unterzeichnung der Augsburgischen Konfession als „der Bekenner" gefeiert wird, verharrte Herzog Otto mit bewußter Selbstbeherrschung bescheiden in der Stille und schuf sich in dem damals noch fast dorfähnlichen Harburg ein Idyll, auf dem unser Blick mit Freude ruht. Er bildete den Ort durch Umwallung, Mauerwerk und Thor zu einer Stadt um, baute sich ein neues Wohnhaus und stellte Gartenanlagen her, und verschiedene Häuser seiner Hofhaltung kamen dazu; der Ort erhielt eigene städtische Rechte, und die Bewohner sollten sich von nun an Bürger nennen. Märkte wurden eingerichtet, und für Handelsunternehmungen Hafenanlagen geschaffen; für die Bildung der männlichen Jugend wurde eine Fürstliche Stadtschule gegründet, und, damit den Bürgern auch das Vergnügen nicht fehle und daß der Mut ihnen wachse, wurden vom Herzoge selbst Schützenfeste eingeführt. Für Arme und Notleidende wurde nach Kräften gesorgt. Aber auch in kirchlicher Hinsicht ließ es Otto nicht an ernstester Fürsorge fehlen. Religiös war er mit seinem Bruder Ernst durchaus einer Gesinnung. Harburg stand bis dahin als katholisches Archidiakonat unter dem Erzbistum Bremen und wurde damals von Titus Nicodemus Thimäi († 1529) und Franz Arnold Maximilian Petri

(† 1544) verwaltet. Herzog Otto ließ allmählich dieses Archidiakonat samt dem katholischen Kultus eingehen, versorgte die Pfarrkirche mit einem evangelischen Geistlichen, erbaute sich 1540 noch dazu eine eigene Kapelle in seinem Schlosse und stellte bei ihr einen eigenen Prädikanten als Hofprediger an. Er berief dazu einen Lutheraner aus Sachsen, der auf dem Schlosse Wohnung und freie Station und aus Ottos Kasse ein angemessenes Gehalt erhielt. Als Kirchenordnung aber wurde für den ganzen Distrikt Harburg die von Corvinus für die kalenbergische Kirche entworfene eingeführt, die 1542 zu Erfurt gedruckt worden war. „Auf diese mußte sich nach Ottos Willen die Geistlichkeit Harburgs verpflichten." So baute er in der Stille gesegnet seine friedliche Herrschaft weiter aus, ohne sich um die unruhigen Vorgänge der Außenwelt zu kümmern; der schmalkaldische Krieg und die damit zusammenhängende Belagerung Bremens (1547), die Kriegswirren, die Erich II. von Kalenberg und der Graf von Mansfeld damals über Nordwestdeutschland brachten, störten den tiefen Frieden Harburgs nicht. Als der Herzog 1549 im 54. Lebensjahre starb, hinterließ er das Andenken eines edlen Menschenfreundes. Seine vielgeliebte Gemahlin überlebte ihn noch 31 Jahre († 16. Okt. 1580) und fand ihre Ruhestätte an seiner Seite in der Kapelle der herzoglichen Burg. Mit dem Aussterben dieser Seitenlinie (1642) kam die Herrschaft Harburg wieder an Lüneburg.[1]) Wir aber wenden uns zurück zu unserm Reformator und folgen seiner weiteren Thätigkeit im Fürstentume Kalenberg und zwar zunächst wieder seiner Schriftstellerei im Dienste der Kirche.

Zur prinzipiellen Belehrung der [bis dahin katholischen] Pfarrer und gebildeten Laien gerade über diejenige Kultushandlung, an welcher der Übertritt zur evangelisch-lutherischen Landeskirche erkannt werden konnte, schrieb Corvinus damals eine lateinische Schrift „über den Empfang des unversehrten Sakramentes des Leibes und Blutes des Herrn".[2]) Nach einer Widmung an den Braunschweiger Bürgermeister Johannes Ripius vom 22. Februar 1544[3]) stellt sich der Verfasser hier die Aufgabe, das Unrecht der römisch-katholischen Abendmahlspraxis, wonach die Laien nur den Kelch empfangen, darzuthun. Die Einsetzungsworte bei Matthäus und Lukas und die

[1]) Vgl. Ludewig, Otto I. Herzog zu Harburg, Vaterl. Archiv. Jahrg. 1833 (Lüneburg 1834), S. 391 ff. W. Wrede, Zeitschr. d. hist. Ver. f. Niedersachsen 1894, S. 1 ff.
[2]) Originaltitel: „De integro || sacramento corpo- || ris et sanguinis domini, repudiatis iis, qui unam tantum || speciem porrigunt, sumendo.

De vera et falsa ec- || clesia Antithesis D. M. Lu- || theri latinitate donata.

De ratione sarcien- || dae in ecclesia concordiae. ||

Anthonio Corvino autore." — Bog. A – M_3 in 8°. Am Schlusse: Hannoverae ex officina typographica Henningi Rudeni. Anno M.D.XLIIII. (Stadt-Bibl. Hannover, Herzogl. Bibl. Wolfenbüttel.) Die an dritter Stelle genannte Schrift ist Neudruck der Schrift des Corvinus „Quatenus expediat" etc. v. 1534. [3]) Excerpt der Widmung bei P. Tschackert, Briefwechsel des A. Corvinus: 1544, Febr. 22.

paulinische Berichterstattung beweisen den Genuß des ganzen Abendmahls auf seiten der Teilnehmer, in Korinth seitens der ganzen Gemeinde (nicht etwa bloß der Presbyter). Die Einsetzungsworte aber sind das Testament Jesu Christi; wer dürfte wagen, von dem Inhalte eines Testamentes etwas abzuziehen! Gegen Gott und Christus begangen, wäre das ein Majestätsverbrechen, welches Gott nicht ungerächt lassen kann. Die Zerteilung des Sakramentes ist eine Neuerung der römischen Kirche, wie sich aus päpstlichen Dekreten und Aussprüchen der Kirchenväter ergiebt. Die bekannten scholastischen Beweisgründe für die Kelchentziehung werden darauf von Corvinus der Reihe nach durchgesprochen und widerlegt. Seine Schrift ist eine schroffe Auseinandersetzung mit den römischen Priestern als „Verwüstern der Kirche und Henkern der Gewissen". „Von euch sind wir mit Recht abgefallen", ruft er aus, „und nicht eher werden wir euch als Brüder anerkennen, als bis ihr Buße thut und das Evangelium zugleich mit uns annehmt." Dieser Streitschrift fügte er einen Neudruck seiner lateinischen Übersetzung aus Luthers Schrift „Wider Hans Worst" vom Jahre 1541 über „den Gegensatz der wahren und falschen Kirche" hinzu (S. 65f.). —

Demselben Zwecke einer richtigen dogmatischen Orientierung seiner Zeitgenossen diente auch Corvinus' Vorrede des Neudruckes seiner zehn Jahre vorher verfaßten Schrift „über die Art, die Einheit in der Kirche wiederherzustellen". Er widmete diesen Druck jetzt am 18. April 1544 dem „vormaligen" Abte des (zeitweilig säkularisierten) Klosters Riddagshausen Lambert von Balve, seinem Verwandten, der damals noch die wärmste Freundschaft von Corvinus genoß. Er habe, schreibt er in der erwähnten Vorrede, als junger Anfänger in der Theologie dieses Buch vor zehn Jahren gegen Erasmus geschrieben, nicht um diesen ausgezeichneten Mann „anzubellen" und sich dadurch ihm bekannt zu machen, sondern um der wahren Frömmigkeit in den Augen aller Gutgesinnten zu dienen, und „unser ehrwürdiger Vater Luther hat dazu sein Vorwort geschrieben". Jetzt erklärt Corvinus rund heraus: Erasmus hat den rechten Weg, die Eintracht herzustellen, nicht gefunden. Damit hatte Corvinus auch den Ausflüchten derer gesteuert, die etwa jetzt durch Erneuerung erasmianischer Vermittelungen das Reformationswerk im Lande aufhalten wollten.[1] —

Eine andere Gelegenheit, zur Feder zu greifen, bot sich damals Corvinus bei der Vermählung der ältesten Tochter der Herzogin Elisabeth im Jahre 1543.

[1] Der Neudruck unter dem Titel „De ratione sarciendae in ecclesia concordiae" befindet sich am Schlusse von „De integro sacramento" etc. (s. Anm. 2 S. 120). Die Widmung auch bei Baring, Leben Corvini 1749, S. 115ff. — Die Widmung an Lambert von Balve war gewiß keine zufällige; wie dessen späterer Abfall von der Reformation zeigt, huldigte er wie Wicel zeitlebens erasmianischen Vermittelungen. (Vgl. oben S. 22ff.)

Diese Prinzessin, das älteste Kind der Herzogin und gleich ihr Elisabeth genannt, zählte damals siebzehn Jahre. Die treu sorgende Mutter hatte ihr einen evangelisch frommen Fürsten zum Gemahl ausersehen, Georg Ernst, Grafen und Herrn zu Henneberg am Thüringer Walde. Zu Ehren der Vermählung des jungen Paares legte Corvinus „den 128. Psalm, Ein Lied im höhern Chor zu singen. Wohl dem, der den Herrn fürchtet u. s. w. von Glück, Segen und Gedeihen der Eheleute" aus.[1]) Wie in der lateinischen Postille stellt er auch hier zuerst die „Summa" des Psalms voran und läßt die praktische Erklärung der einzelnen Verse folgen. Gott gleicht die Trübsale, welche der Ehe anhangen, durch seinen reichen Segen aus, und Eheleute mögen sich damit trösten, daß solcher Stand von Gott selbst eingesetzt, mit vielfältigen „Verheißungen geschmückt und mit vielen Exempeln der Schrift geehret und bestätigt ist". „Gottes Segen und Gedeihen empfinden in der Arbeit und dabei Glück und Heil haben, ein ehrlich, gottselig, fruchtbar Weib im Hause sehen, ehrliche fromme, gehorsame Kinder ziehen, Glück und Gottes Segen im ganzen Lande oder Stadt finden, Lust und Freude an Kindeskindern haben, Friede allenthalben im ganzen Lande erleben, sind ja nicht geringe Gaben, wo die von Gott gegeben und geschickt werden. Denn da kann man Gott in der Stille dienen, ehren, loben und preisen." So Corvinus' eigene Worte. Das Widmungsschreiben, mit welchem er diese Auslegung an die hohen Brautleute begleitete, ist vom Samstage nach Visitationis Mariae, d. i. 7. Juli, 1543 aus Witzenhausen datiert. Dort, an der Stätte seiner früheren dreizehnjährigen Wirksamkeit, hat er sich damals aufgehalten; aus welchem Grunde, wissen wir nicht. Bald darauf finden wir ihn am 11. Juli in Münden, wo er jetzt nicht bloß seine fürstliche Gönnerin und die hennebergische Braut, die er, wie er schreibt, „mit Gottes Worte zu aller Glückseligkeit und Ehrbarkeit zuweilen auch habe ziehen helfen", sondern auch seine eigene Tochter, Frau Barbara Mithoff, bei ihrem Gatten im eigenen Haushalte antraf.[2]) Zur Vermählung des jungen Paares sandte er am „Sonntage nach Vincula Petri" (d. i. den 5. August), wieder von Münden aus, ein lateinisches Festgedicht eines begabten jungen kalenbergischen Theologen Johannes Bußmann, bat um gütige Annahme desselben und fügte seine eigenen freundlichen Wünsche für das eheliche Leben Georg Ernsts und der

[1]) Der Originaltitel lautet: Der CXXVIII. Psalm || vom Glück, Segen, Ge- || deien der Eheleute, so in || Gottes furcht jren Ehestand || anfahen vnd annemen. || Des hochgebornen Für- || sten vnd Herrn, Herrn Georgen || Ernsts Graven vnd Herrn zu || Henneberg hochzeitlichem || beylager vnd Tage zu eh- || ren ausgelegt. || Item von der Haushaltung einer Christlichen Haussmut- || ter, aus dem XXXI. Capitel || der sprüche Salomonis. || Durch Antonium Corvinum. || M.D.XLIII. — [Bogen A bis M.] Am Schlusse: Gedruckt zu Hildensheim durch Henningk Rüdem MD.XLIII. (Herzogl. Bibliothek Wolfenbüttel; Stadt-Bibliothek Hamburg.)

[2]) P. Tschackert, Briefwechsel des A. Corvinus: 1543, Juli 7 u. 11.

jüngeren Elisabeth in fünfundzwanzig lateinischen Distichen unter dem Titel „Precatio ad Deum“ (Gebet zu Gott) samt einer eigenen gereimten Übersetzung hinzu.[1]) Nach dieser Abschweifung in die private Schriftstellerei des Reformators wenden wir uns wieder seiner öffentlichen Thätigkeit zu und folgen ihm auf Schritt und Tritt bei dem inneren Ausbau der kalenbergischen Kirche, deren Fundament wir haben legen sehen.

Vierter Abschnitt.

Ausbau und Verteidigung der kalenbergischen Landeskirche. 1544—1549.

Mit großer Sorgfalt widmete sich Corvinus von nun an dem inneren Ausbau der kalenbergischen Landeskirche. Dies geschah hauptsächlich durch Nachvisitationen und Synoden. Auf die grundlegende Visitation der Jahre

[1]) „Precatio ad Deum pro felici auspicio et successu nuptiarum illustris principis, domini Georgii Ernesti, domini et comitis ab Hennenberg, et illustris principis ac dominae Elizabethae, principis Brunsvicensis et Lunaburgensis, Antonio Corvino autore.

[25 Distichen.

Anfang: „Summe parens, thalami qui vincla jugalia primus
Sanxisti stabili, foedera firma, fide,
Qui sociam vitae donas sine labe marito,
Alterius durum quo ferat alter onus,
Da, precor, huic Comiti felicia tempora sponso,
Connubium felix, da sine lite torum.“ u. s. w.

Schluß: „Tu saltem, pater alme, tuo perfundito utrumque
Flamine, quo saciant omnia grata tibi.
Finis.“

„Folgt solch Gebet durch Corvinum selbs in deutsche Sprach und Reime gebracht. [52 Zeilen.

Anfang: „Gott, der du des Ehestands Band
Geheiliget hast mit Deiner Hand,
Der du ein' Gehülfin giebst dem Mann,
Die ihm Beistand erzeigen kann,
Glück, gute Zeit, gieb diesem Herren,
Ohn Zank sich in der Ehe zu nähren“ u. s. w.

Schluß: „Doch laß sie beid befohlen sein
Deim Geist zu thun den Willen dein.
Amen.“

Gedruckt in: Epithalamion ill. principis D. Georgii Ernesti etc. Autore Jo. Bussmanno. Hildesii per Henningum Rudemum 1543. 4°. (Herzogliche Bibliothek Wolfenbüttel.)

1542 und 1543 folgten zahlreiche Spezialvisitationen. Zunächst richtete sich Corvinus' Thätigkeit auf diejenigen Bezirke, in welchen sich bei der ersten Visitation Schwierigkeiten ergeben hatten. Hartnäckigen Widerstand leisteten die Klöster, am meisten die Frauenklöster. Die Nonnen von Wiebrechtshausen richteten sich nicht nach der Klosterordnung, sondern gebrauchten ihre katholischen Bücher weiter. Da forderte ihnen die Herzogin am 21. Juni alle ihre „Papistenbücher" ab; sie sollten sie nach Münden einliefern.[1]) Noch ärger machten es die Jungfrauenklöster zu Wülfinghausen und zu Escherde. „Mit großer Mühe und Arbeit", berichtet Corvinus am 11. Januar 1544 der Herzogin Elisabeth, habe er, nachdem er alle Jungfrauen besonders angehört, die dort vorhandenen Gebrechen abgestellt und alle irrige Sachen gut gemacht. Aber er hatte doch den Starrsinn der Klosterjungfrauen und ihres Propstes unterschätzt. Im März 1544 mußte er sich schon wieder dahin begeben, um den Propst und die Domina, eine Schwester des adeligen Herrn Braun Bothmers, zur Rede zu stellen. Der Propst Valentin Burkhart wich ihm dabei aus und ließ sich überhaupt nicht blicken; so verhandelte Corvinus nur mit der Domina und den Jungfrauen, und zwar mit einer jeden besonders, um sie zu bewegen, „zum Tische des Herrn Christus sich zu verfügen" und den Nonnenhabit (die „Kappe") abzulegen. Aber nur ihrer sechs, später sieben, wollten sich gehorsam erzeigen; die anderen blieben renitent, und sie bildeten die Mehrzahl; ihnen hat Corvinus zwar „ein gut Kapitel gelesen", mußte aber doch unverrichteter Sache abziehen. Da in diesem Kloster „der Ungehorsam allzeit größer war denn anderswo", so drang Corvinus an dem 16. März in die Herzogin auf Absetzung des „gottlosen" Propstes, der den Rückhalt der Opposition bildete, und eventuell auch auf Absetzung der Domina, wenn sie von ihrer Halsstarrigkeit nicht lassen wolle; an deren Stelle solle dann von den Klosterjungfrauen eine andere, „gottselige" erwählt werden. Die Domina fand gewichtige Unterstützung in den Kreisen des kalenbergischen (katholischen) Adels, welcher fürchten mochte, durch die Maßnahmen der Herzogin und des Reformators schließlich die Jungfrauenklöster und dadurch auch die einträglichen Versorgungen seiner unverheirateten Töchter überhaupt zu verlieren. Auf Ansuchen der Domina kam ihr Bruder Braun von Bothmer selbst ins Kloster Wülfinghausen und stellte darauf zu Pattensen den Superintendenten persönlich zur Rede. Diesmal verlief die Sache noch friedlich; aber die Mißstimmung sollte sich steigern, wie wir unten erfahren werden. Die Absetzung der „unartigen" Domina ward von Corvinus im Einverständnis mit der Herzogin auf den 7. Juli 1544, die des Propstes einige Tage darauf in Aussicht genommen und, wie anzunehmen ist, auch durchgeführt.[2])

[1]) In das Haus des Doktors Burkhart Mithoff, wo sie von ihm und Corvinus durchgesehen werden sollten; was davon dienlich sei, würden sie zurückerhalten. P. Tschackert, Briefwechsel des A. Corvinus: 1543, Juni 21.

[2]) P. Tschackert, a. a. O.: 1544,

Kürzeren Prozeß machte der Superintendent in dem Jungfrauenkloster Escherde zwischen Gronau an der Leine und Hildesheim. Da die dortige Domina durchaus nicht zur Annahme des Evangeliums zu bewegen war und resignierte, so ließ Corvinus durch die Konventualinnen eine andere an ihre Stelle wählen. In einer Zuschrift vom 16. März 1544 an die Herzogin Elisabeth beschreibt er selbst den Vorgang der Wahl. Nachdem die Predigt geschehen und der heilige Geist angerufen war, sind die Jungfrauen zur Wahl geschritten. Das Los fiel auf eine gottselige, ziemlich betagte ehrliche Jungfrau, die im Lande fremd und ohne Familienanhang war. Die Erwählte „hält sich darüber mit kläglichem Weinen lange auf"; aber die Schwestern und Corvinus bringen doch in sie, die Wahl anzunehmen. Der ganze Vorgang verlief „mit christlicher Solemnität", wie Corvinus berichtet, und die neugewählte Domina leistete in die Hände des Superintendenten einen Eid, den er für diesen und alle ähnlichen Wahlen selbst verfaßt hatte. Er lautete:

„Ich N. rede, gelobe und schwöre, anstatt Unserer gnädigen Fürstin und Frau Euch, dem Superintendenten, nachdem mich Gott durch meine Mitschwestern dieses Stiftes zu einer Domina erwählt und berufen hat, daß ich in solchem Amte, soviel Gott Gnade giebt, christlich und ehrbar handeln, das heilige Evangelium und die ausgegangene fürstliche Klosterordnung für mich selbst halten und die andern Jungfrauen, daß sie solches auch thun müssen, ermahnen und ernstlich dahin weisen, eine Jungfrau lieben wie die andere, in meiner Regierung kein Ansehen der Person gebrauchen, zu Frieden und Einigkeit raten und allenthalben des Stiftes und Klosters Bestes thun und vornehmen will, wie ich solches vor hochgedachter Unser gnädigen Landesfürstin zu verantworten gedenke; als mir Gott helfe und sein Sohn Jesus Christus, unser Herr, an dem letzten Gerichte. Amen!"

Nach geschehener Vereidigung verpflichtete der Superintendent alle einzelnen Konventualinnen durch Handschlag zum Gehorsam gegen die herzogliche Klosterordnung und gegen die neugewählte Domina[1].) Siegel und Briefe, die Vermögensurkunden, dazu die Kleinodien des Klosters hatte noch die alte Domina zu einem „guten (katholischen) Freunde" nach Hildesheim „in getreue Hand gethan"; sie sind erst später zurückgekommen; am Sonntag und Montag nach Antonii (18. und 19. Januar) 1546 erfolgte deren Inventarisierung

Jan. 11; März 16. 18; April 1; Juli 3. 11. — Über die Nachfolger Burkharts, Hans Herzog und Konrad von Windheim) s. H. Stoffregen, Chronik von Wülfinghausen und Wittenburg. Leipzig 1895. — Sonstige Quellen zur Geschichte von Wülfinghausen: von Hodenberg, Calenberger Urkundenbuch, 1855ff., Abt. 8; Wülfinghäuser Regesten von Dr E. Volger in Zeitschr. d. hist. Ver. für Niedersachsen 1861, 117ff.; B. Sostmann, Das Kloster Wülfinghausen, ebendas. 1873, 201ff.; Ed. Bodemann, ebendas. 1892, 251ff.; K. Kayser, Kirchenvisitationen, Gött. 1896, S. 385ff.

[1]) P. Tschackert, a. a. O.: 1544, Jan. 11; Febr. 20; März 16.

durch den Superintendenten Corvinus und den Propst Benedikt Kamm im Beisein der Domina und des Konvents.[1])

Im Augustinerkloster Wittenburg[2]), nordwestlich von Elze, legten die Mönche auf Veranlassung von Corvinus im Frühjahr 1544 die „Kappen" ab; der Abt aber war ein alter unfähiger Mann, der die Mönche, die alle „fremde Buben" waren, nicht regieren konnte. Corvinus fürchtete für das Vermögen des Klosters, riet der Herzogin, dem Abte einen Gehülfen zu setzen, und schlug dazu den ihm bekannten Gerd (Curt) Brecht vor; doch daß derselbe dabei seine beiden Söhne von sich auf die Schule thue und dem Kloster nicht mit zu vielem Gesinde beschwerlich sei".[3])

Zu Barsinghausen am Deister[4]) und Mariensee bei Neustadt am Rübenberge[5]) fand Corvinus, so berichtete er der Herzogin Elisabeth am 1. April 1544, daß die Pröpste samt den Jungfrauen sich christlich und wohl halten und des mehreren Teils zum heiligen Abendmahl gegangen seien; diejenigen, so es noch nicht gethan, haben zugesagt, solches aufs förderlichste zu thun.[6]) Zu Wennigsen[7]) am Deister hatten zwar sämtliche Klosterjungfrauen dem Superintendenten in Sachen des Abendmahlsgenusses und der Habitablegung Gehorsam versprochen, ihn aber noch nicht bewiesen; auch traute Corvinus dem Propste nicht recht, wollte aber doch Geduld haben, weil Hoffnung zur Besserung da sei.[8]) Zu Wunstorf seien die Nonnen zum Sakrament gegangen; es gefalle ihm aber an ihnen, so berichtet der Visitator, der Ungehorsam gar nicht, mit welchem sie neulich die Herzogin zur Ungnade gereizt haben; er habe sie deshalb auch „weidlich kapitelt" und ihnen zu verstehen gegeben, daß sie schwerlich bei der Fürstin wieder zu Gnaden kommen würden, wenn sie ihr nicht zu Fuße fallen, sich demütigen und die Schlüssel zum Silberwerke in ihre Hände legen würden.[9]) Im Kloster Marienwerder waren die Jungfrauen überhaupt noch nicht zum evangelischen Abendmahl gegangen, obgleich sie einen evangelisch gesinnten Propst und einen ebenfalls evangelischen Prädikanten hatten. Corvinus bewog sie aber jetzt zu einer freundlichen Aussprache ihrer Gründe, löste ihnen alle ihre Schwierigkeiten und beruhigte ihr Gemüt. Sie ließen nunmehr die Herzogin durch ihn unterthäniglich um Vergebung ihres Ungehorsams bitten und versprachen, aufs förderlichste zum Sakrament zu gehen und sich in Ablegung der „Kappen" wie die Gehor-

[1]) K. Kayser, a. a. O. 383 ff. [2]) Über die vorangegangene Visitation von Wittenburg s. K. Kayser, a. a. O. S. 389 f. Heute ist Wittenburg königliche Domäne. [3]) P. Tschackert, Briefwechsel des A. Corvinus: 1544, März 16. [4]) Über die vorangegangene Visitation von Barsinghausen s. K. Kayser, a. a. O. S. 371 ff. Der Propst hieß Hildebrand Isengard. [5]) Über die vorangegangene Visitation von Mariensee s. K. Kayser, a. a. O. S. 374 ff. Der Propst hieß Dietrich Ritter. [6]) P. Tschackert, a. a. O.: 1544, April 1. [7]) Über die frühere Visitation von Wennigsen s. K. Kayser, a. a. O. S. 376 ff. [8]) P. Tschackert, a. a. O.: 1544, April 1. [9]) P. Tschackert, a. a. O.; über die frühere Visitation s. K. Kayser, a. a. O. S. 369 ff.

samen zu halten. Da Aussicht vorhanden war, daß der fromme Propst des Klosters diese Angelegenheit in evangelischem Geiste weiterfördern würde, so war Corvinus mit dieser Regelung der Sache zufrieden.[1]) Das einzige Frauenkloster, welchem der Visitator (am 27. Februar 1544) ein uneingeschränktes Lob spendete, ist Derneburg. Während sonst im ganzen kalenbergischen Lande kein einziges Jungfrauenkloster vollständig die Nonnenkleidung abgelegt und sich nach Elisabeths Klosterordnung gehalten hatte, hatten die Derneburger Jungfrauen dies gethan und waren alle zum evangelischen Abendmahl gegangen. Der Propst hatte auch Corvinus berichtet, daß die Umwandlung der Kleidung der Jungfrauen nicht viel Kosten verursacht habe, da sie ihre bisherigen Habite dazu haben gebrauchen können. Das Derneburger Beispiel machte auf Corvinus einen so guten Eindruck, daß er der Herzogin einen Kunstgriff vorschlug. Was in Derneburg geglückt war, mußte doch anderweitig auch durchzuführen sein, wenn die Sache nur mit nachdrücklichem Ernste betrieben würde, so dachte er und machte der Herzogin den Vorschlag: sie möchte ihm einen ernstlichen Brief schreiben, als zürnete sie ihm, daß die Ablegung der Nonnenkleider in den Jungfrauenklöstern noch immer nicht geschehen sei; sie befehle ihm daher an, daß er von Amtswegen diese Sache fördere; wenn aber die Pröpste vorwenden würden, daß die Klöster zur Beschaffung der neuen Kleidung keine Mittel hätten, so möchte die Herzogin sie vor sich fordern und von ihnen berichten lassen, wo sie bisher die Kappen herbekommen hätten; im übrigen würde die Herzogin dann selbst raten und Wege weisen.[2]) Elisabeth ging sofort auf Corvinus' Vorschlag ein; am 3. März 1544 schickte sie ihm den gewünschten Brief mit dem Auftrage, er wolle mit höchstem Fleiß darob sein, daß Stifte und Klöster ohne weiteren Verzug die Klosterordnung besonders in Sachen des heiligen Abendmahls und der Ablegung der Nonnentracht gehorsam befolgen und „sich unserem Stifte und Kloster Derneburg gemäß machen und christlich halten".[3]) Dieser „fürstliche Befehl", den er nunmehr in jedem Kloster vorzeigen konnte, hat ihm seine schwierige Aufgabe erheblich erleichtert; denn er zerstörte das Vorurteil, als ob Corvinus auf eigene Hand vorginge.

Diese Visitationen der Klöster des Niederfürstentums hatten wesentlich die Monate Januar bis März 1544 ausgefüllt; am 30. April 1544 weilte Corvinus in Münden, erstattete der Herzogin Bericht und wird weitere Maßnahmen mit ihr vereinbart haben. Von der Fortsetzung der Visitation in den Klöstern des oberländischen Fürstentums hören wir aber erst im Januar 1545 bei Gelegenheit einer unten zu besprechenden Synode, die Corvinus in Münden hielt. Da berichtet er am 18. Januar 1545 an die Herzogin,

[1]) P. Tschackert, a. a. O.; über die frühere Visitation s. K. Kayser, a. a. O. S. 379.
[2]) P. Tschackert, a. a. O.: 1544, Febr. 27; März 16. [3]) A. a. O.: März 3.

daß die Nonnen der beiden Klöster Weende und Mariengarten ihm zugesagt haben, das heilige Abendmahl nach lutherischem Ritus in seiner Gegenwart zu feiern. Dagegen leisteten die Jungfrauen des Klosters Hilwartshausen unter ihrer Domina Geisa von Gladebeck dem Superintendenten heftigsten Widerstand; bestärkt wurden sie darin durch den alten Propst, der dem Visitator ins Angesicht erklärte, er vermöge nicht glauben, daß ein Prädikant das Sakrament wie Christus reichen könne. Da nun dieses Kloster nahe bei der herzoglichen Residenz lag, und alle anderen Klöster infolge dessen sich nach seinem Beispiel richteten, so bat Corvinus die Herzogin, mit den Nonnen von Hilwartshausen ernst zu verfahren, „damit mir", schreibt er von Hilwartshausen selbst am eben genannten Tage, „die beiden Stifter Weende und Mariengarten nicht auch wiederum zurückfallen". Sofort nach Empfang dieses Briefes, an demselben Sonntage, dem 18. Januar 1545, sandte die Herzogin der Domina von Hilwartshausen ein strenges Schreiben. Elisabeth hat an ihrem „ungehorsamen Sperren und Aufhalten" wenig Gefallen und mahnt sie, „daß du" — so lauten ihre Worte — „unserer Ordnung allenthalben, was die von dir fordern thut, zu öffentlicher Anzeigung deines Glaubens, unweigerlich und gemäß dich verhaltest und lebest". Im Weigerungsfalle droht die Herzogin ihr zu thun, „inmaßen Wir zu Wülfinghausen gethan haben", d. h. die Domina abzusetzen.[1]) Der katholische Geist saß aber in diesem Kloster so fest, daß es, wie wir hier gleich vorausnehmen dürfen, nur ganz kurze Zeit gelang, ihn zurückzudrängen. Haben, wie wir annehmen, damals auch noch Visitationen der anderen Göttinger Klöster stattgefunden, so wird Corvinus bei seinem folgenden Aufenthalte in Münden (15. April 1545) Gelegenheit gehabt haben, sich mit der Herzogin darüber auszusprechen.[2])

Gleichzeitig mit diesen Visitationsverrichtungen war Corvinus auf die Leitung der Pastoren bedacht. Da die Mehrzahl derselben aus dem Katholicismus herübergenommen war, ohne daß sie mit einem Schlage hätten umgewandelt werden können, so machte die Beaufsichtigung und Unterweisung derselben ihm nicht geringe Mühe. Besonders schwer trug er an denjenigen, die auf Hoffnung ihrer „Besserung" hin im Amte belassen waren und nun sich doch nicht besserten. Da mußte schließlich disziplinarisch gegen sie eingeschritten werden. So hören wir im Februar 1544 von der Notwendigkeit, gegen die Pastoren von Spele, von Harste und einen andern, dazu auch gegen den unsittlichen „papistischen Pfaffen von Adensen", disziplinarisch vorzugehen;

---

[1]) P. Tschackert, Briefwechsel des A. Corvinus, 1545, Jan. 18. Corvinus an Elisabeth und Elisabeth an Gesa von Gladebeck. [2]) Über die frühere Visitation der genannten Klöster s. K. Kayser, Kirchenvisitationen (Göttingen 1896), S. 301ff., 304ff., 307ff.; es ist wahrscheinlich, daß auch die übrigen Klöster im Fürstentume Göttingen (Bursfelde, Reinhausen, Northeim, Wiebrechtshausen und Fredelsloh) damals nachvisitiert worden sind. — Corvinus in Münden vgl. P. Tschackert, a. a. O.: 1545, Dezember 26.

wegen grober Verfündigungen wurde ihnen Amtsentsetzung angedroht und dürfte auch vollzogen worden sein.[1]) Erfreulicher war die Kehrseite des Aufsichtsamtes, wenn Corvinus Gelegenheit fand, treffliche Geistliche zu fördern. Ein anziehendes Beispiel dieser Art bietet die Geschichte eines jungen Wittenburger Mönches, Namens Johannes Bockene. Arm, aber lernbegierig wie er war, hatte dieser junge Bruder sich in einem sorgfältig geschriebenen lateinischen Briefe vom 31. Januar 1541 heimlich an Corvinus gewandt, um sich durch seine Vermittelung den Weg zu Universitätsstudien zu bahnen. Er habe, schreibt er da, von Kind auf im Kloster gelebt und seine Jugendzeit durch die Unfähigkeit seiner Lehrer schlecht angewandt; jetzt fange er an die Wahrheit einigermaßen einzusehen und schaudere vor dem schrecklichen Aberglauben und der Gottlosigkeit seines Kreises. Dazu sei sein Geist den Musen zugewandt. Darum möchte er gern auf einer Universität studieren und dann mit dem Worte Gottes anderen Dienste thun. Der Mönch bittet daher Corvinus (den er auf der Adresse „hochwürdigsten Professor der heiligen Theologie" tituliert), er möge bei der Landesfürstin anregen, daß ihm aus den Einkünften des Klosters Wittenburg ein Stipendium auf zwei Jahre bewilligt werde. Doch bittet er, dafür zu sorgen, daß seine Vorgesetzten im Kloster von diesem seinem Schritte nichts erfahren; sonst würden sie ihm Mühsale bereiten, die kaum ein Verbrecher zu ertragen vermöchte; in so harter babylonischer Gefangenschaft werde er jetzt noch gehalten. Corvinus nahm sich des jungen, „nicht ungeschickten" Bittstellers gern an und unterstützte dessen Gesuch bei der Herzogin; sie möchte ihm aber, so bat er sie am 27. Februar 1544, den Bescheid für die Mönche zu Wittenburg schriftlich zugehen lassen. Denn hartnäckig und gottlos, wie sie seien, würden sie, obgleich gering an Zahl, ohne schriftlichen Befehl Ihrer Fürstlichen Gnaden nichts thun. Diesen schickte die Herzogin umgehend: Pater und ganzer Konvent von Wittenburg sollten sich „nicht sperren", dem jungen Mönche Johannes Bockene auf zwei Jahre jährlich zwanzig Gulden Münze zum Behuf seiner Studien zu geben und ihn innerhalb dieser Zeit persönlich unbelästigt lassen; von Corvinus aber wollte die Herzogin gleichzeitig verständigt werden, auf welche Universität, ob nach Wittenberg oder nach Marburg, der junge Mönch mit Empfehlungsschreiben von ihr und von Corvinus geschickt werden solle; auch verlangte sie, daß dem Stipendiaten die Verpflichtung auferlegt werde, künftig ihr und ihrem Sohne vor anderen zu dienen. „Wenn Wir alsdann", fügt sie hinzu, „nach Ausgang der zwei Jahre befinden, daß gemeldter junger Geselle solch Geld wohl angelegt und ferner Hoffnung vorhanden, soll er auf seine Anforderung mit einem (weiteren) Stipendio gefördert und versorgt werden.[2])

[1]) P. Tschackert, Briefwechsel des Ant. Corvinus: 1544, Februar 14. 20. 23. 27.
[2]) P. Tschackert, a. a. O.: 1544, Jan. 31, Febr. 27, März 3 (zweimal).

Verfolgte Corvinus in den Spezialvisitationen den Zweck, selbst überall die Entwickelung der kirchlichen Zustände im Auge zu behalten, so ergab sich gleichzeitig auch das Bedürfnis, die Geistlichen unter einander Fühlung gewinnen zu lassen und zum gemeinsamen Ausbau der Landeskirche in Gottesdienst und christlichem Leben anzuregen. Dieses Ziel verfolgte das von ihm in beiden Fürstentümern eingeführte Synodalwesen. Kalenberg-Göttingen wird das zweite lutherische Land, wo man regelrechte Synoden hielt, nachdem schon in dem lutherischen Ostpreußen die Bischöfe Polentz und Speratus 1530 mit der Abhaltung von Synoden vorangegangen waren.[1]) Corvinus hatte, wie er selbst berichtet, „viel ungereimte Dinge" in Sachen der Lehre und vielfältige Ungleichheit in den Ceremonien der Kirchen hin und wieder verspürt. Um diesen Übelständen, soweit sie dem göttlichen Worte zuwider waren, abzuhelfen, lud er zunächst die Geistlichen des Niederfürstentums, des „Landes zwischen Deister und Leine", zu einer Synode auf den 14. Juli 1544 nach Pattensen ein. Außer den Geistlichen war auch der Landdrost gegenwärtig. Sie verlief gut, und am 29. Juli desselben Jahres sandte Corvinus der Herzogin einen ausführlichen eigenhändigen Bericht darüber ein, dem wir in der Erzählung folgen. Es trafen alle „Priester" des Landes, soweit sie nicht durch Krankheit abgehalten waren, am 14. Juli (einem Montage) zu Pattensen ein, ihrer etwa 120 an Zahl, und zogen in vier von Corvinus bestellte Herbergen. In einer Herberge aß der Superintendent mit ihnen. Bald nach dem Essen stand er auf und ließ allen ansagen, sie sollten um neun Uhr schlafen gehen und am nächsten Morgen früh um vier Uhr alle in der Kirche erscheinen. So geschah es, und zwar begann der Gottesdienst am folgenden Tage mit dem Gesange „Komm, heiliger Geist"; es folgten etliche Psalmen und das Tedeum mit den gewöhnlichen Kollekten. „Darnach hat man", so lauten seine Worte, „aufs herzlichste angefangen die Messe vom heiligen Geiste bis auf die Predigt; und ist da eine herrliche Predigt geschehen." Nach der Predigt ließ Corvinus „schriftlich von der Kanzel verlesen", warum er solchen Synodus ausgeschrieben, wie er bei den Alten gehalten worden, und was ich", so sagt er, „damit suche, nämlich Gleichheit in der Lehre und in den Ceremonien und einen ehrbarlichen Wandel der Kirchendiener, d. i. der Geistlichen. Und ist darnach die Messe [d. i. das Abendmahl] vollends vorgenommen". „Da es an die Kommunion kam, ging ich vor meinen Brüdern her zum Sakrament, und ging ein gut Teil mit mir, und ward darnach die Messe beschlossen." So feierlich verlief die ganze Handlung, daß der Landdrost Corvinus versicherte, er habe nie einen herrlicheren Aktus gesehen, und nur der Umstand mißfalle ihm, daß Corvinus die Pröpste nicht mit eingeladen habe, „was aber nun hinfort geschehen soll",

[1]) P. Tschackert, Urkundenbuch zur Ref.-Gesch. des Herzogthums Preußen I (1890), S. 165.

fügt Corvinus hinzu. Nach der Predigt nahm der Superintendent als der Vorsitzende der Synode die Pfarrherren Rudolf Möller zu Hameln, Georg Scarabäus von Hannover, Johann Rodis von Wunstorf, Johann Heitmöller von Neustadt am Rübenberge, Walter Hocker von Pattensen, Heinrich Bock, Prädikant zu Pattensen, und Heinrich Sander, Pfarrherr zum Kalenberge, als „Präsidenten" der Synode zu sich und machte durch Anschlag an der Kirche bekannt, daß er mit denselbigen „ein Gericht (= Bezirk) nach dem andern abhören und jedem Pastor guten Bescheid geben wolle". Das ist geschehen. „Und sind aller Pastoren Gebrechen gehört, und ist auch Erkundigung geschehen, wie sich ein jeder gebessert und nach geschehener Visitation gehalten habe, die schuldigen gestraft, die frommen getröstet und alles ordentlich ausgerichtet". Täglich wurde, solange die Synode währte, zweimal gepredigt, „und sind zwei zu Prädikanten konfirmiert worden", berichtet Corvinus dabei. Die Satzungen, welche hier beschlossen wurden, gab Corvinus am nächsten Tage in niedersächsischer Sprache in den Druck und jeder Pastor erhielt sie. Er berichtet darüber an die Herzogin: „Was nach solchem Verhör endlich beschlossen ist, schicke ich Euer Fürstlichen Gnaden gedruckt zu." Dieser Druck gefiel Corvinus aber nicht, und er stellte der Herzogin schon damals einen korrigierten hochdeutschen Neudruck derselben in Aussicht, den die Herzogin dann verschicken und verschenken könne. Wir werden auf denselbigen bald besonders zu sprechen kommen [1]), entnehmen ihm aber schon hier den Inhalt der in Frage stehenden Beschlüsse.

Sie verlangen 1. die Beobachtung der fürstlichen Landesordnung [Kirchenordnung von 1542]; 2. die Konfirmation, „die noch in wenig Kirchen angefangen", mit höchstem Fleiße in Schwang zu bringen; 3. die Taufe nach der ausgegangenen Ordnung zu halten, ebenso 4. das Abendmahl. Dabei soll die Elevation gar abgeschafft, aber die Meßgewänder oder Casel angezogen und zwei Lichter auf den Altar gesetzt werden. „Nicht, daß an solchen Ceremonien etwas sonderliches gelegen sei, sondern daß wir gerne eine Gleichheit und Ehrbarkeit, um der Einfältigen und Schwachen willen, in den Kirchen dieses Fürstentums haben wollten". 5. Beibehaltung der Privatbeichte und Privatabsolution (Corvinus hatte nämlich gehört, daß etliche Pastoren „die Pfarrkinder in Haufen hören"). „Wo der Brauch (der Privata Confessio), ob er wohl Gottes Gebot nicht hat, in Verachtung gestellt würde, da giebt es ruchlose Leute, die darnach weder den Pastor noch das Wort achten. 6. Feste, die in der Kirchenordnung nicht stehen, sollen sortan bei besonderer Strafe verboten sein; 7. ebenso die „Kirchweihen", wegen der dabei vorfallenden Unordnungen, Schwelgereien u. s. w. 8. „Auch soll sich kein Pastor, in einen Krug oder Zechehaus zu gehen und sich mit Bürgern

[1]) P. Tschackert, Briefwechsel des A. Corvinus: 1544, Juli 29, und A. Corvinus, Constitutiones aliquot synodales. 1545.

oder Bauern voll zu saufen, gelüsten lassen." Ein darauf bezügliches „vor dieser Zeit ausgegangenes" Mandat der Herzogin Elisabeth wird hierbei erneuert.[1]) 9. Pastoren, die Weiber haben, aber mit ihnen die Ehe noch nicht rechtlich geschlossen haben, sollen dies in Monatsfrist thun, widrigenfalls sie ihrer Pfarren entsetzt werden. 10. Stellvertretung im Amte für erkrankte Pastoren haben die benachbarten Amtsbrüder zu übernehmen, nicht ungeprüfte und unbestätigte Leute. 11. Die Pastoren sollen die Bibel und andere gute christliche Bücher studieren und allezeit, „wenn sie durch den Superintendenten oder andere Inspectores, so man itzo gesetzt hat, dazu aufgefordert werden", fähig sein, eine Predigt zu thun und ihre Bücher zu weisen.[2]) 12. Die noch vorhandenen „abgöttischen" Bilder sollen durch die Pastoren und Diakonen mit Zuthun der Obrigkeit bald beiseite gebracht werden. 13. Irrige Fälle in Ehesachen haben die Pastoren dem Landdrosten zwischen Deister und Leine, Heiderich vom Kalenberge, und dem Superintendenten, welche hierin fürstlichen Befehl haben, anzuzeigen. 14. Die christliche Litanei, Fürbitte für alle Stände, besonders die Obrigkeit zu thun, wird den Pastoren vor allen Dingen eingeschärft. 15. Die Pastoren, die von der Strafe der Amtleute (ausgenommen in peinlichen Sachen und beweislichem Ehebruch) gefreiet sind, werden durch die Herzogin Elisabeth in Disziplinarsachen dem Superintendenten unterstellt. Die „Präsidenten der Synode" haben diesen Befehl für gut angesehen. Die Strafgelder fallen zur Hälfte dem neu aufgerichteten Spital in Münden zu, zur Hälfte dienen sie zur Erhaltung armer Brüder und wandernder Prädikanten. Der Superintendent hat der Obrigkeit jährlich Rechnung zu legen. 16. Zuletzt wird beschlossen, daß jährlich zwischen Deister und Leine zwei Synoden gehalten werden sollen, eine auf Dienstag nach Jubilate, also daß auf den vorhergehenden Montag alle Pastoren, Pröpste, Vikare und Sacellane hier zu Pattensen, ungefordert, bei sonderlicher Strafe ankommen und in die verordnete Herberge einziehen sollen; die andere soll an dem anderen Tage nach Dionysii, im Herbste, gehalten werden, also daß die Pastoren am Tage Dionysii ankommen.[3]) Was alsdann weiter in den Kirchen von nöten sein wird, soll mit Gottes Hülfe und Zuthun der Obrigkeit durch uns abermals beratschlagt und gebessert werden." [4])

Die Herzogin sprach Corvinus für den Bericht über die Synode ihren Dank aus und wünschte, daß im Fürstentume Göttingen ebenfalls eine Synode gehalten, daß aber damit gewartet würde, bis sie von ihrer Reise, die sie damals mit dem jungen Herzoge Erich II. an den Dresdner Hof [in Heiratsangelegenheiten] unternahm, zurückgekehrt sei.[5]) Corvinus kam diesem Wunsche

[1]) Das Mandat ist bis jetzt unbekannt. [2]) Über die Ernennung der hier erwähnten Bezirkssuperintendenten ist nichts bekannt. [3]) St. Dionysius fällt auf den 9. Oktober. [4]) A. Corvinus, Constitutiones aliquot synodales. 1545. s. unten. [5]) P. Tschackert Briefwechsel des A. Corvinus, 1544, nach Juli 29.

gern nach. Die Synode im oberländischen Fürstentume fand deshalb erst im Jahre 1545, am Donnerstag und Freitag nach Epiphanias, d. i. den 8. und 9. Januar, zu Münden statt.

Auf dieser Synode waren gegenwärtig als Vertreter der Landes-Obrigkeit Doktor Burkhart Mithoff (Mithobius), Mag. Heinrich Campe und Mag. Christoph Mengershausen, als „Präsidenten der Synode“ der Superintendent Corvinus, Mag. Henricus Bock, Prädikant zu Pattensen (wohl als persönlicher Gehülfe des Superintendenten), sodann Caspar Coltmann, Pfarrherr zu Münden, Martin Listrius, Hofprediger zu Münden, Mag. Barthol. Mansfeld, Prediger zu St. Johannis in Göttingen, Simon Kleinschmied von Ellrich, Prädikant zu St. Marien in Göttingen, Konrad Brecht, Pfarrherr zu Großenschneen, Henricus Simplicianus, Pfarrherr zu Moringen, Georg Steuberg (Stenneberg), Pfarrherr zu Hardegsen, Joh. Mennigfelt, Pfarrherr zu Dransfeld.

Nach feierlichen Gottesdiensten wurden die zu Pattensen vereinbarten Artikel der Reihe nach behandelt, in allen Hauptsachen bestätigt, in Einzelheiten verbessert oder erweitert; so im 3. Artikel über die Taufe, daß man die tröstliche Zuversicht habe, Gott werde dem ungetauft sterbenden neugeborenen Kinde aus lauter Gnaden wie dem Schächer am Kreuze die Seligkeit mitteilen; im 4. Artikel über das Abendmahl werden Meßgewänder und Lichter für Adiaphora erklärt, die frei seien; zum 10. Artikel wird den Hinterbliebenen, Witwen und Waisen verstorbener Pastoren Hülfe von seiten der Landesobrigkeit zugesagt, doch unter der Voraussetzung, „daß solche Pastoren guten Wandels gewesen und mit Weib und Kindern unberüchtigt befunden sind“. Zum 12. Artikel verlangt man noch die Abschaffung „des Gräuels der Altäre“, d. h. der Nebenaltäre. „Denn es nehmen dieselbigen nicht einen geringen Teil der Kirchen ein, da sonst fromme Leute sitzen und Gottes Wort hören können.“ Auch „ist der Gräuel, welcher mit dem unchristlichen Messehalten bisher darauf geschehen, so groß, daß sie billig aus aller Menschen Augen gethan werden, und wo die Obrigkeit solches thut, ist sie auch ebensowohl lobenswert als die Könige des Alten Testaments“. Art. 14 verpflichtet die Pastoren zu Krankenbesuchen. Art. 16: Die Ansetzung von Synoden für das Fürstentum Göttingen bleibt dem Superintendenten anheimgestellt. Hinzugefügt wird 17. ein Artikel über die Schulen: Die Pastoren sollen „auf die zerfallenen Schulen ein fleißiges Aufsehen haben, daß sie ja wiederum aufgerichtet werden“; sie sollen auch alle Vierteljahre neben dem Schulmeister ein öffentliches Examen halten, um sich zu überzeugen, ob die Jugend in der Lehre, im Katechismus und in guten Sitten wohl unterrichtet und erzogen werde.

Diese Beschlüsse wurden „zur Erhaltung reiner Lehre und Gleichheit der Ceremonien“ von der damaligen Regentin, Herzogin Elisabeth, und dem

jungen Herzoge Erich II., der bald die Regierung selbst antreten sollte, approbiert und eigenhändig unterschrieben; darauf folgten die Unterschriften der staatlichen Kommissare und der sämtlichen „Präsidentes Synodi".

Mit einer Vorrede, datiert „Pattensen am Freitage nach Oculi" (d. i. 13. März) erschienen die Akten beider Synoden im Jahre 1545 im Druck.[1]) Außer diesen beiden grundlegenden Synoden hat Corvinus damals noch eine dritte gehalten, vermutlich im Kalenbergischen, an dem zu Pattensen vereinbarten Termine; das wäre dann am „Dienstage nach Jubilate" (d. i. den 28. April) 1545 gewesen.[2]) Schon im Sommer 1545 konnte Corvinus berichten, „daß die liebe Kirche bei uns durch die Synoden nicht wenig gebessert und gebauet wird".[3])

Bei Gelegenheit dieser Verhandlungen hielt es Corvinus für nötig, die ihm unterstellten Geistlichen in Sachen der Kirchenzucht evangelisch zu belehren. Aus demselben Grunde, aus welchem Urbanus Rhegius 1535 seine „Formulae caute loquendi" für übereifrig protestantische Geistliche schrieb, um sie vor allem Poltern auf der Kanzel zu bewahren, verfaßte jetzt Corvinus eine Schrift unter dem Titel „Kurzer Bericht vom christlichen Banne", um vor übereilter Anwendung des Bannes zu warnen. Gegen die widerspenstigen Gegner des Evangeliums erfordert zwar die hohe Not, daß die Kirche ihre Strafgewalt wieder in Schwang bringe. Die Kirche hat zweierlei Gewalt; die erste steht im Lehren und Predigtamt, die potestas ordinis; die zweite steht im Bannen oder Kirchenzwang (Matth. 18), die potestas jurisdictionis. Mit dem Banne beschäftigt sich Corvinus hier und definiert ihn als „einen Gerichtszwang, der Kirche durch Christus übergeben", mit welchem falsche Lehrer samt ihren Anhängern und grobe öffentliche Sünder aus der Gemeinschaft der Gläubigen nach zwei oder drei Ermahnungen ausgestoßen werden, bis sie sich wiederum bessern. Aber nicht einen oder zweien Personen, sondern der ganzen Kirche ist diese Gewalt gegeben, d. i. „demjenigen, so von der Kirchen, solches auszurichten, gewählt und gesetzt ist". Dieser Bann fordert, seiner Einsetzung gemäß, die Öffentlichkeit. Da aber in der jetzigen bösen Zeit durch das öffentliche Ausrufen von der Kanzel herab große Gefahr entstünde, so kann eben der Bann in dieser Zeit so tapfer nicht aufgerichtet werden. Man muß die Sache Gott befehlen, bis er zu dem und anderen Dingen mehr seine Gnade gebe. Inzwischen soll aber

[1]) A. Corvinus, Constitutiones aliquot synodales. Hann. 1545. Der vollständige Titel unten bei Erwähnung der Schrift „Bericht vom Banne". — Neudruck der Constitutiones von Kleinschmidt, Sammlung von Landtagsabschieden II (Hannover 1832), S. 62ff. [2]) In seiner Schrift „Bericht vom Banne" sagt Corvinus 1545, Juni 25: „Wir haben nu in diesem löblichen Fürstentum gehalten drei Synodos, das ist, geistliche Versammlung, deren ich zwei in den Druck gegeben und verfertigt habe". [3]) A. Corvinus, Bericht vom Banne, Bl. C_3^a.

provisorisch, „bis bei den Evangelischen eine gewisse Form, Gottes Worte gemäß, gestellt wird“, gegen öffentliche Lästerer des Wortes Gottes und hartnäckige öffentliche Sünder so vorgegangen werden, wie es oben beschrieben wird. Doch soll ihnen, damit sie zur Buße gereizt werden, nicht verboten sein, in der Kirche das Wort Gottes zu hören. Das Vorwort zu dieser Schrift trägt das Datum „Pattensen am Donnerstage nach Joh. Baptistä“ [d. i. den 25. Juni] 1545 und darunter den Wahlspruch „Mein Trost ist Gott — die Welt mein Spott“. Diese Schrift gab Corvinus samt den Akten der beiden ersten Synoden von Pattensen (1544) und Münden (1545) in diesem Jahre zusammen heraus.[1]) Dasjenige Exemplar dieses merkwürdigen kleinen Buches, welches er dem Herzoge Ernst dem Bekenner mit einer eigenhändigen Widmung nach Celle schickte, hat sich dort in der Kirchenministerialbibliothek erhalten.

Tendenz und Inhalt dieser Schrift wird denen nicht angenehm gewesen sein, die davon betroffen wurden; aber nicht erst diese Schrift wird dem mutigen Manne Gegner erweckt haben; denn hinter den renitenten Nonnen der kalenbergischen und göttingischen Klöster standen die zahlreichen adeligen Familien ihrer Verwandtschaft, die seit der Generalvisitation der Jahre 1542 und 1543 dem Manne übel wollten, der so tief einschneidende Neuerungen einführte. Gleichzeitig hatte die Herzogin Elisabeth in ihrer Regierung Unglück; es war wegen Geldeintreibung zu einer argen Mißstimmung der Bevölkerung gekommen; die politischen Gegner Elisabeths aber wurden natürlich auch Feinde ihres geistlichen Beraters. Für Corvinus aber war es Ehrensache, seine Landesfürstin mit der Feder zu verteidigen und sich selbst vor seinen persönlichen Feinden zu rechtfertigen.

Wir fassen zunächst diese öffentlichen Angelegenheiten ins Auge.

Herzog Erich I. hatte bei seinem Tode, wie wir bereits erwähnt, seine Dynastie arg verschuldet hinterlassen. Herzogin Elisabeth sah sich von ihren Gläubigern zur Zahlung gedrängt. Da bewilligte im Jahre 1541, so berichtet Corvinus in einer gleich zu erwähnenden Schrift, ein Landtag zu Pattensen eine „Schatzung“ oder Steuer, um die Schulden Erichs I. zu bezahlen. Da sich aber in etlichen „Gerichten“ des Landes dagegen ein Aufruhr den Unterthanen erhob, und man die bewilligte Steuer verweigerte, schickte

[1]) Der Originaltitel lautet: „Constitutiones aliquot synodales d. i. Etliche Satzungen, so in zwei geistlichen Versammlungen, deren eine zu Pattensen im XLIV. Jahr am XVI. Juli und die andere zu Münden im XLV. Jahr am Donnerstage nach Epiphaniä in Herzog Erichs Fürstentum gehalten und durch die hohe Obrigkeit zu Erhaltung reiner Lehre und Gleichheit der Ceremonien approbiert und unterschrieben worden sind.

Item ein kurtzer Bericht vom christlichen Banne.

Durch Anto. Corvinum.

Gedruckt zu Hannover durch Henning Rüdem. Anno MD.XLV.“ Bog. A bis D, in 8°. (Univ.-Bibliothek Göttingen, Kirchenministerial-Bibliothek in Celle u. s. w.)

Elisabeth nach Beratung mit ihren Räten etliche hundert Reiter ins Land, um die Ungehorsamen zur Zahlung zu zwingen. Als Corvinus beschuldigt wurde, daß er der Urheber dieser Maßregel sei, und die Landschaft angeblich beschlossen haben sollte, ihn umzubringen: verteidigte er sich dagegen sehr energisch. Seine darauf bezügliche Schrift, deren Vorwort „Pattensen, den 21. Juni 1544" datiert ist, hat den Titel „Von dem itzo neulich erregten Ungehorsam und Auflauf etlicher Unterthanen in Herzog Erichs d. J. Fürstentum". Hier behauptet Corvinus, daß er mit dieser ganzen Sache nichts zu thun gehabt habe. Er sei zwar bei Gelegenheit des erwähnten Landtages (1541) „als ein Fremdling" in Pattensen gewesen, habe aber an den Verhandlungen desselben nicht teilgenommen, sondern damals „alles von glaubwürdigen Hofdienern gehört". „Wie oft hat man mich allenthalben tot gesagt?" schreibt er; „wie oft habe ich sollen gefangen, gebunden, erwürgt und erstochen sein?" Aber alle Anschläge gegen ihn haben müssen den Krebsgang gehen. Er habe deshalb nicht die Absicht, sich auf einige Zeit nach Witzenhausen zurückzuziehen, um so der Gefahr zu entgehen, wie ihm geraten worden sei, sondern er wolle, da seine Vokation in sein Amt von Gott und recht sei, mit höchstem Fleiß ihrer warten; er wolle die Kirchen dieses Fürstentums, soweit Gott Gnade geben werde, weiter bauen, den Dienern des Wortes Hülfe und Beistand thun, die verfallenen Schulen helfen aufrichten, für arme Leute sorgen und jedermann, soviel sein Amt leiden wolle, thun, was ihm lieb und dienstlich sei. „Und wenn ich dann gleich", fährt er fort, „in solchem meinem Amte durch Meuchelmörder umgebracht oder erschossen werden sollte ..., so geschehe in diesem Falle nicht mein, sondern meines himmlischen Vaters Wille." Mit beweglichen Worten wendet sich Corvinus dabei an die Städte Göttingen, Northeim und Eimbeck, wo obige üble Nachrede über ihn umging; er erinnert sie an das Gute, was er ihnen geleistet. Wichtiger aber als die Selbstverteidigung ist ihm die Verteidigung der Herzogin, deren Recht und deren Verdienste um Land und Kirche er gebührend ins Licht stellt; in ihrem Interesse dringt er in die „großen" Städte des Landes, sich aus christlicher Liebe, trotz aller ihrer Privilegien, der Schatzung nicht zu entziehen.[1])

[1]) „Von dem itzo ‖ newlich erregten vngehor- ‖ sam vnd aufflauffe etlicher ‖ Vnterthanen in Hertzogen Erichs ‖ des Jüngern Fürstenthum. J- / tem von der Durchleuchtigen Hochgeborn Fürstinnen vnd ‖ F. Frauwen Elizabeth ge- ‖ born Marggrassin zu ‖ Brandenburg etc. Her- ‖ tzoginnen zu Braun- ‖ schweig vnd Leu- ‖ nenburg Wit- ‖ wen unschuld vn diesem ‖ fall. ‖ Antonius Coruinus. ‖ MDXLIIII." Am Schlusse: „Datum Pattensen, am 21. Juni Anno etc. 44. Bog. A bis F_3. 8°. (Königl. und Provinzial-Bibliothek Hannover.) — Wohl aus Rücksicht auf die verbündeten Städte Göttingen und Northeim soll der Rat von Hannover damals dem Buchdrucker (Henningk Rüden) den Befehl gegeben haben, dieses Buch nicht ausgehen zu lassen. Doch kennt Corvinus dies nur als Gerücht. Vergl. P. Tschackert, Briefwechsel Nr. 211. — In der Schrift C.'s wird der ehemalige Göttinger Visitator Jost Isermann, als „itzo Prädicant zu Hildesheim" erwähnt. Dies ist für die Geschichte Göttingens nicht ohne Interesse. Vergl. P. Tschackert, Joh. Sutel, 1897 S. 15ff.

An die Stadt Hannover wandte er sich noch ausdrücklich in einem Lobgedicht „**Laus Hannoverae civitatis**“. In vierzehn Distichen verherrlicht er darin die Stadt, ihren Dienst der Musen, ihre Frömmigkeit und ihre Bürgertugenden; nur eins fehlt ihr noch zum vollen Wohle, das richtige Verhältnis zur Obrigkeit, die rechte Erkenntnis, daß der junge Erich II. ihr gesetzlich berechtigter Herzog ist. Sie dahin zu leiten, ist der eigentliche Endzweck des Gedichtes.[1]) — Zur ausdrücklichen Rechtfertigung der Herzogin aber schrieb Corvinus damals eine lateinische Schrift „Über den sehr gefährlichen Zustand der Gegenwart“.[2]) Er kleidete seine Gedanken in die Form eines Dialoges zwischen ihm und Scarabäus, dem reformatorischen Prediger der Stadt Hannover, der nach dem eben erwähnten „Lobgedichte“ nicht ohne Grund zu dieser Ehre kam. Voran schickte Corvinus eine lateinische Widmung an Dr. med. Burkhart Mithoff, dessen Ehre als Rat und Vertrauensperson der Herzogin bei dieser heiklen Sache natürlich ebenso auf dem Spiele stand, wie die der anderen Räte, welche die Herzogin bei der Steuereintreibung beeinflußt hatten.[3]) In dem Dialoge selbst schildert Corvinus die Kriegsfurcht, welche die Gemüter des Volkes ergriffen habe: allerlei schlimme Gerüchte waren herumgeflogen: in Hessen sei der Feind eingebrochen, Bremen sei belagert, Minden werde in kurzem belagert werden; der Schrecken nehme alle gefangen. Da verlor man die Besinnung, und statt Buße zu thun, erhoben sich die Bauern gegen ihre eigene Herrin. Aber Elisabeth sei ohne alle Schuld. Nachdem die „christlichste Herrin“ volle zwei Jahre auf die Steuerzahlung gewartet, die Leute gebeten, gedrängt, sie beschworen, ihnen gedroht, habe sie schließlich ihre Räte mit einigen Reitern ausgeschickt, weil ihre Pflicht forderte, die Widerspenstigen zur Ordnung zu führen. Auch diese Räte trifft keine Schuld, da die Obrigkeit das Schwert gegen die Übelthäter führen muß. Obgleich die Herzogin mit ihren schwer gedrückten Unterthanen das größte Mitleid hat, bliebe ihr doch nichts anderes übrig, weil ihr selbst von ihren Gläubigern mit Exekution gedroht wird; sie handelt aus unvermeidlicher Not. Zum Schluß richten die beiden Unterredner ihren Blick auf die Zukunft. Wie, wenn die Kriegsfurcht, welche die Gemüter ergriffen hat, doch begründet ist, wenn das Gericht am Hause Gottes beginnt, und wir für unsere Sünden Strafe leiden müssen? Was kommt es darauf an, welche Todesart man erleidet, wenn man nur in und wegen Christus stirbt! Thun

[1]) Abgedruckt in P. Tschackert, Briefwechsel des A. Corvinus: 1544 (am Schlusse).
[2]) Der Originaltitel lautet: „De periculo- || sissimo prae- || sentium rerum statu, || et quo pacto hac in re divi- || na ira rite placari possit. || Dialogus. || Antonio Corvino autore. || Psal. 68. Dissipa || gentes quae bella volunt. || “ Am Schlusse: „Hannoverae ex officina typographica Henning Rudeni M.D.XLIIII.“ Bogen A bis B in 8°. (Univ.-Bibliothek in Göttingen.) Nach Baring, a. a. O. S. 103, erschien dieser Dialog „auch deutsch eodem anno“. [2]) P. Tschackert, a. a. O.: 1544, Juni 25.



wir nur ausgezeichnet unsere Pflicht und zweifeln wir nicht an dem paulinischen Spruche: „Wir leben oder wir sterben, so sind wir des Herrn". Des Herrn Wille geschehe! In dieser gehobenen Stimmung beendigen beide ihren Dialog. Nun bereite du dich auf eine begeisterte und tüchtige Predigt für deine Gemeinde vor, fordert Corvinus zum Schlusse Scarabäus auf, und ich werde zusehen, daß dies in den übrigen Gemeinden dieses Fürstentums auch geschieht. Der unausgesprochene Zweck sollte außer der Erbauung der Leser natürlich auch der sein, daß die Gemeinden überhaupt wieder in das rechte Verhältnis zur Herzogin kämen.

Sie selbst, die mutige Frau mit dem männlichen Geiste, wollte aber nicht mit dem zufrieden sein, was andere für sie thäten; sie griff selbst zur Feder und schrieb als Landesfürstin einen „Sendbrief an alle ihre Unterthanen", ihr erstes Buch, mit dem vollen Bewußtsein ihrer Verantwortlichkeit vor Gott. Sie hielt sich damals, im Herbste 1544, auf dem festen Schlosse zu Neustadt am Rübenberge auf und schrieb dort diese Schrift für die Prälaten, Räte, Ritterschaft und ganze Landschaft, um sie in den drohenden Kriegsläuften jener Zeit zur Besserung ihres Lebens und besonders zum Gebet anzuregen. „Wo man nicht Gott zum Freunde, sondern wider sich hat, da helfen weder Festung noch Mauern, noch Wälle, noch Geschütz, noch einige Rüstung", schrieb sie in diesem Sendschreiben und stellte darin Aussprüche der H. Schrift, welche zur Besserung des Lebens anleiten, mit sinnigem Verständnis zusammen. Die hohe Verfasserin übergab ihr Manuskript Corvinus zum Durchlesen und Beurteilen. Dieser freute sich so herzlich über die Arbeit der Herzogin, daß er sie ohne deren Wissen im folgenden Jahre in Hannover durch Henning Rüden drucken ließ, „ungezweifelter Hoffnung", wie er am 8. April 1545 in dem Vorwort sagt, „es werde vielen Leuten ja so wohl als mir gefallen".[1]) Mit diesem Werke hatte die Thätigkeit der ersten Schriftstellerin aus den Häusern Brandenburg und Braunschweig begonnen; sie hat dann noch drei andere Bücher geschrieben und sich dadurch, ohne es zu wollen, in der Kulturgeschichte des Reformationszeitalters einen Ehrenplatz erworben.[2])

[1]) Der Originaltitel lautet: „Ein Christlicher || Sendbrief / der Durch- || leuchtigen Hochgebornen || Fürstinnen und Frauen / F. Elizabeth || geborne Marggrafinnen zu Brandenburg etc. Herzoginnen zu Braun- || schweich und Leunenburg etc. Witwen / || an alle irer F. G. vnd irer F. G. hertz || lieben Sons Hertzogen Erichs Vn- || dertanen geschrieben / Christli- || che besserung vnd ein newes || Gottseliges leben / so in die- || ser letzten bösen Zeit / die hohe nod fordert / belangend. || Mit eyner vorrede Antony Coruini || MDXLV." Bogen A bis E, in Oktav. Am Ende der Schrift „Datum zu Newstadt im Herbste. Anno etc. XLIIII." Dahinter der Vermerk des Druckers: „Gedruckt zu Hannover durch Henningk Rüden." (Königl. u. Prov.-Bibl. Hannover, sub voce „Corvinus".) [2]) Vgl. P. Tschackert, Herzogin Elisabeth von Münden (gest. 1558), geborne Markgräfin von Brandenburg, die erste Schriftstellerin aus dem Hause Brandenburg und aus dem braunschweigischen Hause, ihr Lebensgang und ihre Werke. Berlin und Leipzig. 1899. S. 13ff.

Daß die in den besprochenen Schriften zu Tage getretene traurige Lage Elisabeths der Wirklichkeit entsprach, dafür zeugt unter anderem ein Schuldschein, den sie am Sonntag nach Galli, d. i. am 19. Oktober, 1544 Antonius Corvinus, „unserm Superintendenten und lieben Getreuen", ausstellte; sie hatte sich zur Bezahlung der Aussteuer ihrer verheirateten Tochter Elisabeth „ein hundert guter Joachimsthaler" zu sechs Prozent von ihm geliehen und ihm als Pfand eine Werturkunde („Brief") aus den Kalandsgütern von Pattensen, übergeben.[1]) Unter diesen betrübenden Umständen begreift man den Trostbrief, welchen Corvinus der Herzogin in ihrem schweren Kreuze am Dienstag nach Jakobi, d. i. den 29. Juli, 1544 zusandte. „Wollte Gott, ich könnte mit Darstreckung meines Lebens Eurer Fürstlichen Gnaden Kreuz abwenden; aber der barmherzige Gott, unser lieber himmlischer Vater, wird Eure Fürstliche Gnaden in dem allen ungetröstet nicht lassen; das weiß ich fürwahr; habe so lange Euren Fürstlichen Gnaden gedient und aus vielen Zeichen wirklich gespürt, daß Gottes gewaltiger Arm, das ist sein Beistand, Hülfe und Trost, bei Euren Fürstlichen Gnaden in aller Not ist; weiß auch, daß er Eure Fürstliche Gnaden trostlos nicht lassen wird, weil in allen Kirchen von soviel frommen Leuten so ernstlich und treulich für Eure Fürstliche Gnaden gebetet wird. Ich trage keinen Zweifel, der gütige Gott, deß Sache Eure Fürstliche Gnaden so treulich fortsetzen, wird, um Christus willen, durch seines heiligen Geistes Kraft bei Euren Fürstlichen Gnaden sein und bleiben bis an das Ende und dermaßen durch seine heiligen Engel Eure Fürstliche Gnaden umringen und bewahren, daß Eure Fürstliche Gnaden von allen Feinden, Lügen u. s. w. einen herrlichen Triumph und Sieg (davon) bringen wird." Dann erinnert er sie an den Spruch Christi, Matth. 5.: „Selig seid ihr, wenn euch die Menschen um meinetwillen schmähen und verfolgen und reden allerlei Übeles wider euch, so sie daran lügen." „Solcher Spruch allein kann Eure Fürstliche Gnaden trösten und kein Betrübnis überhand nehmen lassen."[2])

Indem Corvinus so die schwer betrübte Herzogin tröstete und sie mit Nachdruck vor der Öffentlichkeit rechtfertigte, wußte er, daß er damit auch der kalenbergischen Kirche, deren Pflegerin sie war, einen guten Dienst leistete; und nur im Interesse der Kirche geschah es gleichzeitig auch, daß er selbst seinen guten Ruf gegenüber seinen katholischen adeligen Feinden aufs entschiedenste zu wahren suchte. Diese Feindschaft war ihm lediglich durch seine amtliche Thätigkeit als Klosterreformator erwachsen. Bei Gelegenheit der Nachvisitation des Klosters Wülfinghausen im März 1544 ritten aufgehetzte (katholische) Adelige mit zwanzig Pferden ihm nach und suchten ihn dort und in Eldagsen, aber zu seinem Glücke ohne Erfolg.[3]) Aus seiner ein Viertel-

[1]) P. Tschackert, Briefwechsel des A. Corvinus: 1544, Okt. 19. [2]) P. Tschackert, a. a. O.: 1544, Juli 29. [3]) P. Tschackert, a. a. O.: 1544, April 1.

jahr später verfaßten Schrift „Von dem itzo erregten Ungehorsam“ (oben S. 136) hörten wir von den schrecklichen Gerüchten, die häufig über ihn umgingen, daß er gefangen, gebunden, erwürgt, erstochen sei, so daß Freunde ihm rieten, sich auf einige Zeit nach dem sicheren Witzenhausen zurückzubegeben. Daran dachte er aber gar nicht, sondern wie ein fröhliches Gotteskind stellte der von der bösen Fama bereits tot Gesagte sich scherzend in einem Dialoge als „befreit und wiederauferstanden“ vor. Das war der Inhalt eines lateinischen Dialoges, den er mit einer Widmung an den Braunschweiger Reformator Heinrich Winckel vom 9. März 1545 zu Hannover im Drucke erscheinen ließ; er hat den Titel „Corvinus gefesselt, gefangen, getödtet, befreit und wiederauferstanden“. Dem Drucke fügte er ein Gratulationsgedicht an den Hildesheimer Schulrektor Laurentius Möller zu dessen Verheiratung bei.[1])

Da die Mißstimmung gegen ihn aber so bald nicht nachließ, veröffentlichte er in demselben Jahre noch eine ernste Ermahnungsschrift an den kalenbergischen Adel. Sie ist betitelt: „Ein Sendebrief an alle die vom Adel, so in dem löblichen Fürstentum Herzog Erichs ihre Kinder, Schwestern und Verwandte u. s. w. in den Klöstern haben, die an gefangene Reformation und sonderlich die Empfahung des hochwürdigen Sakraments und Ablegung der Kappen belangend“.

Von reformationsfeindlichen Nonnen sei er, so berichtet er hier, verleumdet worden, daß er die Klöster verwüste und verderbe, auch viele Dinge vornehme, wozu er keinen Befehl habe; es sei Grund zu der Befürchtung vorhanden, daß etliche vom Adel wegen der Klagen ihrer Verwandten sich an

[1]) Den vollständigen Titel verzeichnet Baring, a. a. O. S. 104: „Corvinus vinctus, captivus, occisus, liberatus et redivivus. dialogus de ejus captivitate, quae 1545 circumferebatur, admodum festivus ipso Corvino autore, quo aniles fabulas illusit.“ (Bis Anfang des XIX. Jahrhunderts ist ein Exemplar dieses Werkes auf der ehemaligen Universitäts-Bibliothek zu Helmstedt vorhanden gewesen, dann aber nach Braunschweig abgegeben worden.) Die Widmung an Winckel lautete: „Erudito juxta atque pio viro, domino Henrico Winkel, concionatori Braunswigiano, amico syncerissimo. Antonius Corvinus gratiam et pacem optat“. — Am Schlusse: „Bene vale et Lambertum, oeconomum Ritterhausanum, consanguineum meum, Ripium consulem, Gorolitium, Nigrum et Glandorpium, amicos syncerissimos, ex me saluta. Ex Pattensenio, altera post Oculi etc. (= März 9.) 45.“ [Lambert von Balve, Abt zu Riddagshausen, wurde in der damaligen Zeit, wo Riddagshausen säkularisiert war, von Corvinus als „Oeconomus“, „Verwalter“ des Stifts, bezeichnet. — Obiges Excerpt aus dem Briefe an Winkel findet sich in „Braunschweigische Anzeigen“ Jahrg. 1748, Stück 98, Spalte 1985. Das Buch ist, wie mir Herr Professor Grobleben in Helmstedt am 12. Septbr. 1899 gütigst mitteilte, bis zum Anfang des XIX. Jahrhunderts noch auf der Universitäts-Bibliothek daselbst vorhanden gewesen. — „Gratulatorium Carmen ad Laurentium Mollerum, Paedagogum Hildesium novum sponsum eodem autore [d. i. Corvino].“ Titel bei Baring, a. a. O.

ihm vergehen könnten. Corvinus entschuldigt sich daher vor denen „vom Adel"; er beschuldigt dagegen die Nonnen, besonders die der Klöster Hilwartshausen im Lande zu Göttingen und Wülfinghausen zwischen Deister und Leine, großer Halsstarrigkeit und Ungehorsams. Noch steht es so, daß die papistisch gesinnten Jungfrauen die Mehrzahl bilden und der „evangelische Hause" in den Klöstern noch „geringe" ist. Corvinus bittet darum die vom Adel, daß sie die Ihrigen anhalten, sich in Gottes Wort, den Empfang des hochwürdigen Sakraments, in die ausgegangene Klosterordnung und in den billigen Gehorsam wie Christen zu schicken, damit der Superintendent keinen Anlaß zur Klage und Strafe habe und ihnen sein väterliches Gemüt und seine willigen Dienste zeigen könne. Im besonderen aber wollen sie die Nonnen zur Ablegung des Nonnenkleides veranlassen, weil gerade daran falsche Meinung und Zuversicht, ja geradezu Abgötterei hänge. Bei Christen, die von der christlichen Freiheit ein gutes Verständnis haben, ist die Kleidung ein geringes Ding; anders da, wo man auf das Kleid sein Vertrauen setzt. Mit vollem Gottvertrauen schließt Corvinus wieder: „Mein Trost ist Gott — die Welt mein Spott." Datum: „Pattensen am andern Sonntage nach Trinitatis [den 14. Juni] Anno etc. XLV."[1]) Als ausgesprochene Feinde des Reformators wurden Mitglieder der Familie Mandelsloh genannt. Einer von ihnen, Michel von Mandelsloh, schrieb darüber am 7. August 1545 eine matte Selbstverteidigung an die Herzogin Elisabeth, als diese durch den Landdrosten Heiderich vom Kalenberge ihm vorgeworfen hatte, daß er „Herrn Antonium Corvinum durch etliche verkappte Knechte wolle heimlich erschießen und umbringen lassen".[2]) Ein anderes Glied dieser Familie, Kurt von Mandelsloh, „sprach" ihn im Anfange des Jahres 1546 wegen der Wülfinghäuser Klosterreformation bei einem Zusammentreffen in Kassel so „bedrohlich an", daß die Herzogin Elisabeth den Landgrafen Philipp von Hessen am 10. März 1546 für den Bedrohten um Schutz bat; Corvinus habe in der Reformation des Klosters Wülfinghausen, dessen Nonnen sich derselben jahrelang widersetzt hätten, nur seine Schuldigkeit gethan.[3])

Er selbst entledigte sich aller seiner Verleumder innerlich durch ein Gedicht, das er nach Ostern 1546 über sie verfaßte. Es hat den Titel: „Ein

[1]) Der Originaltitel lautet: „Ein Sende || brieff an alle die vom A- || del, so in dem löblichen || Fürstenthum Hertzogen || Erichs ire kinder, schwe || ster vnd verwanten etc. in den Klö- || steren haben, die angefangen Re || formation vnd sonderlich die empfahung des hochwirdi- || gen Sacraments vnd ab || legung der kappen || belangen. [Sic] || Durch Anto. Coruinum ge- || schrieben. || MDXLV." Bogen A bis D_3 in 8°; am Schlusse: „Gedruckt zu Hannover durch Henningk Rüdem." (Kgl. u. Prov.-Bibliothek in Hannover; Kirchenministerial-Bibliothek zu Celle, mit Widmung des Ant. Corvinus an Herzog Ernst von Braunschweig-Lüneburg. (S. P. Tschackert, Briefwechsel des A. Corvinus: 1545, Juni 14.) Neudruck bei G. Uhlhorn, Ein Sendbrief von Antonius Corvinus. Göttingen 1853. S. 47—80.

[2]) P. Tschackert, Briefwechsel u. s. w.: 1545, Aug. 7.

[3]) A. a. O.: 1546, März 10.



christlich Lied wider alle giftigen Zungen seiner Feinde und Widersacher".[1]) In einem Vorworte dazu äußert er sich darüber, daß „das vielfältige und unaufhörliche Lügen seiner Mißgönner" ihm dieses Lied „ausgelockt" habe. Denn obgleich der Christ schuldig sei, alles, was ihm um der Wahrheit willen auferlegt werde, geduldig zu leiden, so sei er doch nicht schuldig, das zu billigen oder zu loben. Rache für unbillige Verletzung seiner Ehre soll er Gott überlassen. „Daß er sich aber nicht verantworten und alle beschwerliche, unleidliche Auflage unvermerkt hingehen lassen sollte, ist er nicht schuldig. Qui negligit famam, crudelis est." Und der Beleidigte mag „mit guter Antwort der falschen Auflage wohl begegnen", wie Christus, als er von des Hohenpriesters Knecht wohl den Backenstreich hinnahm, aber doch fragte, was er böses geredet, und warum der Knecht ihn schlüge. Zwar seien Corvinus' Verleumder keiner Antwort wert; er möchte aber gern in den Augen ehrlicher frommer Leute entschuldigt sein. Da ihn doch nicht jedermann kenne, so könnten jene Lügen ohne Antwort ihn verdächtig machen. „Ob ich vor Gott wohl ein armer Sünder bin", beteuert Corvinus am Schlusse seines Vorwortes, „so weiß ich mich dennoch der Laster, so meine Angeber hinter meinem Rücken auf mich tichten, unschuldig und sage mit dem Paulo: Unser Ruhm ist das Zeugnis unsers Gewissens." Solange nun von seinen Verleumdern keiner den Mut habe, ihm offen unter die Augen zu treten, „solle ihnen mit diesem Liede insgemein geantwortet sein". Nachdem der Dichter zuerst die „gute Zunge" gelobt, die Gott bekennt und ihn preist, giebt es nach seiner Meinung „nichts Böseres denn des Verleumders Zunge". Besonders gedenkt er dabei „solcher Leute", welche „von Anfang" der Reformation an „Gottes Wort gänzlich verachtet haben und es noch heute zu dämpfen trachten", derer, welche „die Wahrheit gern beiseite hätten und die alte Weise viel loben, der bösen Buben, welche keinen Fleiß sparen, die „umzukehren", die Gott lieben. Er selbst müsse das täglich auch erfahren und viel Lügen über sich ergehen lassen, ohne daß sich ein Verleumder zur Verantwortung stelle; dagegen poche er auf seine Unschuld, schenkt

[1]) „Ein christlich Lied Antonii Corvini wieder alle giftige Zungen seiner Feinde und Widersacher, die viel Lügen in seinem Rücken dichten und gleichwol unter seinen Augen nichts sagen oder bekannt sein wollen. Im Tone: Wo Gott der Herr nicht bei uns hält u. s. w.

Anfang: „Anacharsis, ein weiser Mann,
Hat Antwort etwa geben,
Da man ein Frag' ihm legte an,
Was doch ins Menschen Leben
Das beste Glied und bösest wär:
Die Zung' sei solchs, bei seiner Ehr,
Und werd solchs niemand leugnen" u. s. w.

Text gedruckt in: Antonius Corvinus, „Die fürneme- || ste Artickel vnser || Christlichen Religion in || Christliche gesenge ge- || bracht u. s. w. 1546". Blatt CXLIII ff. Siehe unten.

allen seinen Feinden dies Lied, hält sich auf Gott gerichtet, ihm ohne Heuchelei zu dienen und des Kreuzes, das er ihm auflegt, frei zu warten. Mit dem Gebetswunsche, daß alle seine Feinde von Gott bekehrt werden möchten, schließt er sein Lied.[1]) Von da an verstummen die Klagen von Corvinus über persönliche Anschuldigungen; aber gewiß nicht deshalb, weil die Gegner geschwiegen hätten, sondern weil die allgemeinen politischen und kirchlichen Verhältnisse die unerwartete Wendung nahmen, infolge deren alle persönlichen Angelegenheiten zurücktreten mußten. Es ist das Jahr des Ausbruches des Schmalkaldischen Krieges. Ehe wir jedoch auf die Wirkungen

[1]) Die auf Corvinus' Person bezüglichen Strophen lauten:

„Täglich ich das erfahren muß;
Viel Lügens auf mich leiden;
Niemand will aber stell'n den Fuß;
Mein Angesicht sie meiden.
Der Ein' lügt dies, der Andre das;
Tichten auf mich ohn' alle Maß.
Sind selbs Buben und Schelmen.

In dem allen erfreu ich mich
Und kann mit Unschuld trotzen.
Du, Verleumder, beschaue dich
Mit allen deinen Genossen.
Und bist du fromm, so tritt herfür!
Es soll dir offen stehn'n mein Thür,
So du was kannst beweisen.

Ja mit Freuden hie trotz ich dir,
Du Lügenmaul, verzaget,
Daß du ein Stück anzeigest mir,
Das auf mich ward gesaget.
Aber die Lügen laß daheim!
Die Wahrheit lieben ist mein Reim,
Trotz daß du mich besprechest.

So du mir dann lügst in den Rück,
Das muß ich dir nachgeben.
Du Bub weißst aber nicht ein Stück,
Das an mir möge kleben.
Weißst du dann was, komm auf die Bahn
Und geh mir unter Augen stahn!
Da soll dir Antwort werden.

Dies Lied soll den'n geschenket sein,
So meiner übel denken,
Sie sei'n groß, reich, alt oder klein.
Zu Gott will ich mich lenken,
Dem dienen ohn all Heuchelei
Und warten da des Kreuzes frei.
Bekehr Gott all' mein Feinde!"

eingehen, die dieser Krieg auf die Verhältnisse des kalenbergischen Landes ausübte, erinnern wir uns vorher, daß gleichzeitig mit den eben geschilderten Vorgängen 1545 das Konzil von Trient zusammengetreten und jetzt im Anfange des Jahres 1546 seine fundamentalen dogmatischen Beschlüsse über H. Schrift und Tradition, über Sünde und Rechtfertigung des Sünders vor Gott gefaßt hatte. Bei dem lebhaften Interesse, welches Corvinus allen öffentlichen Angelegenheiten in dem großen Glaubensstreite seit vielen Jahren entgegengebracht hatte, war zu erwarten, daß er die Trienter Vorgänge aufmerksam verfolgen würde. Das hat er gethan, aber nicht bloß im persönlichen Interesse, sondern auch um die öffentliche Meinung im Kreise seines Amtsbezirkes und in ganz Deutschland protestantisch-polemisch zu beeinflussen. Es gebührt ihm dabei das Verdienst, daß er sofort nach dem Bekanntwerden der betreffenden Beschlüsse der vierten Sitzung deren Tragweite erkannte und durch streng lutherische Bestreitung derselben die kalenbergische Kirche auch kämpfend zu bauen verstand.

Mit kühler Überlegung hatten die zu Trient versammelten Väter in dieser („vierten") Sitzung, der ersten nennenswerten, am 8. April 1546 dem Protestantismus den festen Grund seines Schriftprinzipes entziehen wollen, indem sie dekretierten, daß die apostolischen Traditionen mit gleicher Verehrung („pari pietatis affectu ac reverentia") aufgenommen werden sollten wie die H. Schrift. Der Bischof von Chioggia, welcher diesen Ausdruck für gottlos („impium") erklärte, mußte widerrufen. Aber es wurde nicht bloß die Tradition hier der H. Schrift gleichgestellt, sondern auch diese in einem für die Protestanten unannehmbaren Umfange sanktioniert, nämlich mit den kanonischen Büchern des Alten Testaments auch die Apokryphen angenommen, obgleich diese aus dem Bereiche des alexandrinischen Judentums stammenden Schriften keinen Offenbarungsinhalt haben. Endlich verwies das Konzil die Theologen und Geistlichen nicht auf den hebräischen und griechischen Grundtext, sondern auf die lateinische Übersetzung, die als „Vulgata" bekannt war, aber nicht einmal in einem einzigen offiziellen Exemplare zuverlässig festgestellt existierte.[1]) Der Text dieser Bestimmungen war schnell nach Deutschland gekommen und durch den Druck bekannt geworden. Corvinus, der den Papst für den Anstifter des eben gleichzeitig beginnenden Schmalkaldischen Krieges hielt und ohnehin ihn als „rasenden, mörderischen, verdammten Antichristen" beurteilte, warnte darauf hin seine Zeitgenossen nachdrücklichst vor der Befolgung dieses Dekrets. Zwei geharnischte Äußerungen liegen darüber

[1]) Concilium Tridentinum, Sessio IV, in der Ausgabe der symbolischen Bücher der römischen Kirche von Streitwolf und Klener (Götg. 1835 ff.) und von Danz (Weimar 1836). — A. Theiner, Acta genuina concilii Trid. 2 Bde. Zagrabiae 1874. I, 85a. Art. „Trienter Konzil" von P. Tschackert, in Realencyklopädie f. Theol. u. Kirche v. Herzog-Plitt-Hauck. 2. Aufl. 16. Bd. Leipzig 1885. S. 4 ff.

aus seiner Feder vor, eine Ermahnung in Prosa und ein Lied zum Singen. Die Ermahnung hat er als Vorwort „An den christlichen Leser" dem Liede vorausgeschickt. Da aus Niedersachsen später die glänzendste Bestreitung des Trienter Konzils durch die dogmatische Virtuosität des Braunschweiger Superintendenten Martin Chemnitz geliefert wurde[1]), so dürfen wir hier wohl auf die früheste Bestreitung der Dekrete dieser für die Folgezeit überaus wichtigen Versammlung näher eingehen.

In der Ermahnung findet es Corvinus lächerlich, daß die Trienter Väter zusehen wollen, wie aller Irrtum aufgehoben und das reine Evangelium in der Kirche aufrecht erhalten werden möge, während sie zugleich ihre Tradition mit den biblischen Büchern vermengen. „Zudem präskribieren sie uns die biblischen Bücher auch auf solche verkehrte Weise, daß sie damit alle heiligen Väter und die alte Kirche verwerfen", wie denn Hieronymus den Unterschied von kanonischen Büchern und Apokryphen bezeuge. Corvinus findet auch den Grund dieser neuesten Trienter Lehre sofort, indem er spottweise meint, II. Makkabäer Kap. 12 (die römische Belegstelle für die Geldopfer zu Gunsten Verstorbener) möchte wohl die Herzen der Konzilspräsidenten erleuchtet haben. Dann geht Corvinus auf die Auslegung der H. Schrift ein. Wenn die H. Schrift lediglich nach dem Sinne ausgelegt werden sollte, „welchen bisher die heilige Mutter Kirche gehalten hat und noch hält", und wenn der Papst und sein „geistlicher" Anhang durchsetzen könnte, wie er es jetzt mit dem Schwerte vorhat, daß seine Lehre und Dekrete wieder auf die Kanzeln kämen — was Gott gnädiglich abwenden wolle —: so würden Vigilie und Seelmesse und damit die Geldopfer für Verstorbene auch wohl wiederkommen. Da solche unchristliche Beschlüsse und der darauf gefolgte „schreckliche Krieg" öffentlich beweisen, daß man auf gegnerischer Seite die Unterdrückung des göttlichen lieben Wortes sucht, so sollen alle Menschen vor den Trienter Beschlüssen gewarnt und aufs Wort Gottes gewiesen werden. „Das will Corvinus seiner Pflicht nach, durch die er Christo in der Taufe verbunden ist, treulich gethan haben und sagt von Herzen: behüte uns ja, lieber Vater, vor des Papstes Lehre, Mord und Blutdurst! Amen." — In derselben Gesinnung ist das Lied über das Konzil gedichtet. Es hat die Überschrift: „Ein christlich Lied, dem Trientischen Concilio zu Ehren gemacht"[2]), erzählt im Eingange die Berufung des Konzils und kommt dann auf die Hauptsache, die Dekrete der

[1]) „Examen Concilii Tridentini." Francofurti 1565 sqq. [2]) Der vollständige Titel lautet: „Ein christlich Lied, dem Trientischen Concilio, in diesem XLVI. laufenden Jahre gehalten, zu Ehren gemacht, in welchem alle Christen vor des Papstes falscher Lehre und bösen Tücken gewarnt und, der Lehre des heiligen Evangelii Beipflicht zu thun, ermahnt werden. Im Tone: „Hilf Gott, daß mir gelinge, du edler Schöpfer mein" etc." — Gedruckt in: Antonius Corvinus, „Die fürnemeste Artickel vnser Christlichen Religion in christliche gesenge gebracht." Hannover 1546. 8°. Blatt CXXXVII—CXLII. Davor das Vorwort. (Univ.-Bibliothek Göttingen.)

vierten Sitzung vom 8. April 1546 und deren Ablehnung. Gegenüber der Trienter Gleichstellung der Tradition mit dem geschriebenen Gottesworte behauptet Corvinus die ausschließliche Geltung des letzteren in Glaubenssachen, und die Auslegung desselben rein aus ihm selbst und nach der Analogie des Glaubens.

„Die Luthrische Schaar
Verachtet solch Concilium,
Will bei Gottes Wort beharren
Und Christo, Gottes Sohn."

Der Papst dagegen „verwüstet Christus' Erbe mit Abgötterei und dem Schwerte"; „Gott wird ihn aber stürzen bald, mit dem Geiste seines Mundes, und wirds sehn Jung und Alt."

„Solchs bitten wir, o Vater",

— mit diesem Gebete schließt das Lied —

„Daß ja bald mög geschehn.
Hilf uns aus aller Marter,
Daß wir dein Reich bald sehn!
Halt du das letzt Concilium
Mit deinem jüngsten Tage,
O Christe, ja bald kumm!

Mittler Zeit schütz dein Gmeine
In diesem Jammerthal!
Das Wort behalt uns reine!
Vom Bösen rett uns all!
Und laß dir ja befohlen sein,
Die dein Wort han und lieben,
O lieber Vater mein!

Erhör um Christus willen
Uns in der schweren Not!
Der Feinde Mord thu stillen,
Lieber Vater und Gott!
Erbarm dich deiner Christenheit!
Vergieb uns unsre Sünde!
Fühl'n die, und sind uns leid. Amen."

Beide besprochene Lieder hatte er gemacht, um ihren Inhalt in der zu Herzen gehenden Melodie des geistlichen Gesanges dem Volke einzuprägen. „In die Kirchen gehören sie nicht", schrieb er selbst in der Vorrede dazu, „sondern wer die zu singen Lust hat, der mag sie seines Gefallens singen, daheim oder wo er will." Beide ließ er als Anhang seines Gesangbuches drucken, zu dem er am 19. Mai 1546 die Vorrede schrieb. Auf diese Leistung des Reformators haben wir hier nunmehr unsere Aufmerksamkeit zu richten.

In unseren heutigen Kirchenverhältnissen wissen wir den hohen Wert eines guten Gesangbuches zu schätzen; von den früheren Versuchen, den Gesang der Gemeinden zu fördern, nehmen wir daher auch gern Kenntnis; im

geschichtlichen Interesse liegt es dabei auf alle Fälle, bis auf die Anfänge des evangelischen Kirchengesanges zurückzugehen. Da stoßen wir denn auch auf das in Rede stehende Werk von Corvinus, mit welchem er den inneren Ausbau der kalenbergischen Kirche um ein gutes Stück weiterzuführen hoffte, wobei natürlich nicht ausgeschlossen war, daß auch andere Gemeinden es zu ihrer Erbauung gebrauchen konnten. Das Buch hat den Titel: „Die vornehmsten Artikel unserer christlichen Religion, in christliche Gesänge gebracht".[1]) Es ist das erste kalenbergische Kirchengesangbuch. Corvinus sagt selbst darüber, er habe die Lieder „also gestellet, daß man sie allenthalben und sonderlich in der Kirche singen mag." Die relative Länge derselben habe er wegen der Wichtigkeit des Inhaltes nicht umgehen können; obgleich er wohl wisse, daß den einfältigen Laien mit kurzen Liedern, die sie bald begreifen und auswendig lernen möchten, besser gedient sei. Könnten die hier dargebotenen Lieder wegen ihrer Länge nicht im Hauptgottesdienste gesungen werden; so möchten die Pastoren sie vor oder nach der Mittagspredigt singen lassen und zwar dasjenige auswählen, welches zum Inhalt der Predigt passe. „Ich habe es", fügt er hinzu, „herzlich gut gemeint, daß ich sie meinem lieben Gott zu Ehren und allen gutherzigen Christen, sonderlich der Jugend zu gut, gestellt habe", und mit einem gewissen Selbstgefühl weist er darauf hin, daß auf solche Weise, wie er die Glaubensartikel behandelt, es noch niemand gethan habe.

In gutem Druck und handlichem Oktav-Format bietet das Gesangbuch vierundzwanzig Lieder und einen „christlichen Betpsalm".[2]) Wie schon der

[1]) „Die fürneme ‖ ste Artickel vnser ‖ Christlichen Religion, in ‖ Christliche gesenge ge- ‖ bracht, also, das man die ‖ mit lust vnd singen der ‖ jugent einbilden / vnd ‖ in der Kirchen ‖ brauchen kan. ‖ Durch Anto. Coruinum. ‖ Mit einer Vorrede ‖ Phil. Melanthonis." Auf der Rückseite des Titelblattes das Brustbild des Corvinus vom Jahre 1546. (Siehe P. Tschackert, Briefwechsel des A. Corvinus: 1546, März 20.) Vorrede an den christlichen Leser „Datum Pattensen am Mitwochen nach Jubilate etc. XLVI." Dedikation an die Herzogin Elisabeth: „Datum Pattensen am Donnerstage nach Jubilate, Anno etc. XLVI." — Bogen A bis X in Oktav. Am Schlusse: „Gedruckt in der löblichen Stadt Hannover durch Henningk Rüdem. 1546. (Universitäts-Bibliothek Göttingen. Signatur Poetae 2497. 8°. [2]) Überschriften und Anfänge der 25 Dichtungen lauten:

Überschrift:	Anfang:
I. Von Gott und dem einigen göttlichen Wesen.	„Hilf Gott, wie ist das Fleisch so blind" u. s. w.
II. Von der Person des Vaters und von seinem Amt und Werken.	„Die erst Person der Vater ist" u. s. w.
III. Von der Person des Sohnes und von seinem Amt und Werken.	„Jesus Christus war Gottes Sohn" u. s. w.
IV. Von der Person des heil. Geistes und von seinem Amt und Werken.	„Im Anfang, da geschaffen ward" u. s. w.
V. Von der Schöpfung, was die sei, und wie man dieselbige betrachten und sich nütze machen soll.	„Anfänglich Gott geschaffen hat" u. s. w.

10*

Titel sagt, wollte Corvinus auf diesem Wege in dem damals neu angefachten Religionsstreite — es ist das Jahr 1546 — die evangelisch-lutherischen Glaubens- und Sittenlehren dem Volke und besonders der Jugend einprägen.

Überschrift:	Anfang:
VI. Von den heiligen Engeln, was es für Geister, wie und wozu sie geschaffen sind.	Fröhlich laßt uns nu preisen Gott" u. s. w.
VII. Von der Schöpfung, Fall und Kräften des Menschen.	„Nachdem Gott hatte zugericht" u. s. w.
VIII. Von der Sünde, nämlich was die Sünde sei, wo sie herkomme, was sie in uns wirke, und wie man der los werde.	„Wie ist die Last so mächtig schwer" u. s. w.
IX. Vom göttlichen Gesetze, was das sei, und zu was Brauche es Gott durch Mosen gegeben habe.	„Da Gott sein Volk erretten wollt" u. s. w.
X. Vom Evangelio, was das sei, wer es gegeben hab, und was es in denen, so es annehmen, ausrichte und wirke.	„Nachdem der Mensch gefallen war" u. s. w.
XI. Von dem hochwürdigen Sakrament der Taufe, nämlich was die Taufe sei, wer die eingesetzt, was sie wirke, beide in Alten und Jungen.	„Wie ist des Herren Sorg so groß" u. s. w.
XII. Vom Abendmahl unsers lieben Herrn Jesu Christi, nämlich was es sei, wer es eingesetzt, was es wirke und sein rechter Brauch sei.	„Da Christus von hie scheiden wollt" u. s. w.
XIII. Von rechtschaffener Buße, nämlich was Buße sei, woher die komme, was sie begreife, und was sie in uns wirke.	„Der Herr sein Boten hieß ausgehn" u. s. w.
XIV. Vom Glauben, nämlich was Glaube sei, woher der komme, was er in uns ausrichte u. s. w.	„Vom Glauben laßt uns singen" u. s. w.
XV. Von der Rechtfertigung, was die sei, woher sie komme, wie sie ergriffen werde, und was sie nütze u. s. w.	„Zwischen den Christen ist ein Zank" u. s. w.
XVI. Von christlicher Hoffnung, nämlich was die sei, woher sie komme, und was sie in uns schaffe und nütze.	„Das Fleisch ein Sprüchwort hat erdacht" u. s. w.
XVII. Von der Liebe gegen Gott und den Nächsten, nämlich was die beide Liebe sein, woher sie kommen, und was sie bei uns anrichten.	„Christus selbst aus dem Mose lehrt" u. s. w.
XVIII. Von guten Werken, was die sein, woher sie fließen, und was sie bei uns nützen und ausrichten.	„Von guten Werken heben wir an" u. s. w.
XIX. Vom Kreuz, nämlich was Kreuz sei, woher es komme, was es begreife, und bei den Christen schaffe.	„Den Christen ist zuvor gesagt" u. s. w.

Der Zweck ist also ein lehrhafter; alle diese Lieder unsers Reformators sind daher im lehrhaften Tone gehalten, gereimte populäre Vorträge über die gesamte Dogmatik und über einige Hauptpunkte der Ethik (Hoffnung, Liebe, gute Werke, Kreuz, Gebet, Ehestand und Obrigkeit). Es ist dieselbe Gedankenwelt, welche mir aus seiner Postille (s. S. 39ff.) und aus den Lehrartikeln der Kirchenordnung Elisabeths (s. S. 100) bereits kennen. Über den tief durchdachten Inhalt dieser Lieder dürfen wir aber die Bemerkung nicht zurückhalten, daß sie dichterische Phantasie, Schönheit der Sprache und Harmonie des Versbaues recht oft vermissen lassen. Es ist dem Verfasser dabei überhaupt mehr auf den praktischen Zweck der Sache angekommen; die Form dient ihm nur als untergeordnetes Mittel zum Zweck. Jedes Lied ist nach einer in der Überschrift angegebenen Melodie gedichtet.

Als Corvinus dieses Werk verfaßte, war eben Martin Luther vom Schauplatze der Geschichte abgetreten. „Der fromme und getreue Diener Gottes", schrieb damals Corvinus über ihn, „ist aus diesem Jammerthal von uns in das ewige Leben genommen"; aber „wir haben doch durch ihn als ein Werkzeug Gottes die reine Lehre des heiligen Evangelii bekommen, welche wir wohl behalten wollen, wenn's gleich den höllischen Pforten leid wäre". Und

Überschrift:	Anfang:
XX. Von der heiligen christlichen Kirche, nämlich was die sei, woher die komme, was für Leut sie begreife, und wobei man sie erkennen solle.	„Die christlich Kirch zu dieser Zeit" u. s. w.
XXI. Vom Gebete, was dasselbige sei, in wieviel Teile es geteilt werde, woher es fließe, und was es bei Gott erhalten und ausrichten kann.	„In so viel Sünden, Angst und Not" u. s. w.
XXII. Von der Kirchen Gewalt, nämlich was die sei, woher sie fließe, wieviel Teile sie begreife, und was solcher Gewalt rechter Brauch sei u. s. w.	„Die Jüngern etwa han gezankt" u. s. w.
XXIII. Von dem Ehestande, was der sei, wer ihn eingesetzt, was er nütze, und wozu er gut sei u. s. w.	„Paulus sagt von der letzten Zeit" u. s. w.
XXIV. Von der Obrigkeit, nämlich was Obrigkeit sei, wer die eingesetzt habe und was sie nütze, wo solch Amt recht gebraucht wird u. s. w.	„Laßt uns Gott fröhlich singen" u. s. w.
XXV. Ein christlich Lied oder Betpsalm, darin die Christen ihre Sünden, mit welchen sie die göttliche Strafe, so dieses laufendes XLVI. Jahrs vor Augen, verwirkt, von Herzen Gott bekennen und beichten und um Vergebung derselbigen und Abwendung oder Milderung der Strafe bitten.	„Hilf Gott in dieser schweren Not" u. s. w.

„öffentlich" bezeugte Corvinus hierbei „ein für allemal", daß er „bei der Wittenbergischen Kirche, durch welche uns der liebe Christus das Evangelium und den rechten Brauch der hochwürdigen Sakramente so rein, unverfälscht, hell und klar wieder gegeben hat, mit Gottes Hülfe bis in die Grube bleiben" wolle. Darum beschloß er, für sein Gesangbuch die Zustimmung dieser Kirche einzuholen, und schickte zu diesem Zwecke, sobald ein Teil der Lieder fertig war, diesen an Melanchthon, dessen Urteil als das der ganzen Wittenbergischen Kirche anzusehen sei oder, wie er sich ausdrückt, dessen Zeugnis bei ihm und seinen Lesern „billigerweise mehr gelte, denn alle Orakel des Apollo ehemals gegolten haben". Melanchthon erfüllte den Wunsch des Freundes und schrieb auf das handschriftliche Buch: „Mir, Philippo Melanchthon, gefallen diese frommen und gebildeten Gedichte des Herrn Corvinus sehr, und ich urteile, daß sie herausgegeben und dem Volke dargeboten werden sollten". In einem Begleitbriefe aber bestärkte er Corvinus noch besonders in der Ausführung seines Vorhabens.[1])

Das fertige Buch widmete Corvinus am 20. Mai 1546 der Herzogin Elisabeth als Hochzeitsgeschenk bei ihrer zweiten Vermählung. Dieser Umstand mag uns auf die damaligen Verhältnisse des kalenbergischen Fürstenhauses führen, deren unerwartete Umgestaltung auf Corvinus' Leben alsbald einen verhängnisvollen Einfluß ausüben sollte.

Ihren einzigen Sohn, den im Jahre 1528 geborenen Thronerben Erich II., hatte Elisabeth mit peinlichster Sorgfalt erzogen, ihn dabei aber religiös wahrscheinlich „überfüttert".[2]) Der ganze bewunderungswürdige Ernst, mit welchem sie ihn auf seine Regierung vorbereitete, spricht noch heute zu uns aus ihrem „Unterrichte für Erich II." vom 1. Januar 1545, einem Regierungshandbuche, das sie selbst verfaßt und auch mit eigener Hand ins Reine geschrieben hat; man kann es die erste protestantische Staatslehre nennen, die das Reformationszeitalter hervorgebracht hat; und auch deshalb gebührt ihrer Verfasserin hohes Lob in der Kulturgeschichte jener epochemachenden Zeit. Dazu kommt, daß wir in ihrer Schilderung aller damaligen

---

[1]) Corvinus' Vorrede zu „Die fürnemeste Artickel" u. s. w. 1546; dort auch beide Schriftstücke Melanchthons. Abgedr. bei P. Tschackert, Briefwechsel des A. Corvinus: 1546, Mai 19 und davor. [2]) Das ist aus einer gelegentlichen Berichterstattung von Corvinus selbst zu schließen. In der Widmung der „Fürnemesten Artikel" (1546) an Elisabeth sagt er: „Wie hat mir's oftmals im Herzen so sanft gethan, wenn Euer Fürstlichen Gnaden herzlieber Sohn, mein gnädiger Fürst und Herr, auf den Knieen vor dem Altar [in] eigner Person gesessen ist und die christliche Litania sammt andern edlen Knaben gesungen, und Eure Fürstliche Gnaden mit dem ganzen Frauenzimmer darauf geantwortet hat. Dagegen ungezweiselt etliche gewesen sein, denen solchs nicht gefallen hat. Bei welchen auch, weil sie Gottes Erkenntnis nicht bekommen, für zuviel geachtet worden ist, daß sich Fürstliche Personen in solchem Anrufen und Singen wie andere arme Knaben brauchen lassen sollten" u. s. w.

Staatsverhältnisse ein unbeabsichtigtes und daher um so wertvolleres Abbild des gesamten kalenbergischen Staatswesens vor uns haben. Die Originalhandschrift ist uns erhalten, noch dazu in dem Silberbande, welchen wahrscheinlich der Goldschmied Anton Mithoff, der Schwiegersohn von Corvinus, in Münden selbst angefertigt hat.[1]) Sobald der Jüngling heranreifte, suchte die Mutter vorsorglich ihn möglichst früh zu vermählen, um ihn vor Ausschweifungen zu bewahren. Diesem Zwecke galt ihre Reise im Spätsommer 1544 an den Dresdener Hof, wo die Herzogin Sidonia, obgleich sie zehn Jahre älter war als der sechzehnjährige Erich II., für ihn in Aussicht genommen wurde. Die Herzogin nahm ihren Weg über Nordhausen, sodann über Wittenberg (wo in der Nähe, wie anzunehmen ist, höchst wahrscheinlich Erichs Großmutter, die verwitwete Kurfürstin Elisabeth von Brandenburg auf Schloß Lichtenberg besucht wurde). In Nordhausen wirkte damals noch der Prediger Johann Spangenberg, ein treuer Gesinnungsgenosse Luthers und berühmt durch seine „Kinderpostille"; er stammte aus Hardegsen im Fürstentume Göttingen; ihn lud die Herzogin auf ihrer Durchreise dort zu Tische; der junge Herzog Erich aber und dessen Begleiter Georg von Mecklenburg mußten vor und nach Tisch deutsch und lateinisch beten, worüber Spangenberg freudig gerührt war. Ebenso geschah es in Wittenberg, als die Fürstin Dr. Martin Luther bei sich zu Tische sah; der Reformator freute sich über die Gebete der Jünglinge und über ihre Antworten auf seine Fragen nach den Hauptstücken der christlichen Lehre. Er bezeugte auch in einem Schreiben an Corvinus seine „herzliche Freude" über des „jungen wohlerzogenen Fürsten christliches Bekenntnis". Aber mit seltenem Scharfblicke machte er Corvinus auf die Gefahren aufmerksam, die dem Jünglinge im Kreise von katholischen Standesgenossen begegnen könnten, wenn er mit ihnen viel Gemeinschaft haben würde; denn durch deren großes Ansehen könne er leicht zum Abfall getrieben werden. Mit tiefstem Ernste mahnt Luther daher zum Gebet. „Betet, betet ohne Aufhören; denn die Kirche steht jetzt in großer Gefahr; Christus, das Haupt, wolle aufsehen und den Winden Einhalt thun."[2]) Das Resultat der Reise war ja nun, daß die geplante Hochzeit wirklich im folgenden Jahre zu stande kam. Sie fand am Sonntage nach Exaudi (17. Mai) 1545 zu Münden statt. Die Braut war von ihrem Bruder Herzog August, dem späteren Kurfürsten und Nachfolger Moritz' von Sachsen, aus ihrem Heimatlande nach Göttingen geleitet worden; hier wurde sie durch die Ritterschaft beider Fürstentümer feierlich begrüßt, und in ihrer Herberge bei dem Göttinger Ratsherrn Hans von Schnehen hielt der damalige Superintendent der Stadt,

[1]) Heute (in der „Silberbibliothek des Herzogs Albrecht von Preußen") zu Königsberg i. Pr., Königl. und Universitäts-Bibliothek. — Daraus gedruckt und besprochen in P. Tschackert, Herzogin Elisabeth von Münden u. s. w. Berlin und Leipzig. 1899. S. 22 ff. (vergl. S. 16 daselbst). Vgl. oben S. 138. [2]) Luthers Briefe, hrsg. von De Wette V, 707 f.

Dr. Joachim Mörlin, eine Predigt. Corvinus aber, der Landessuperintendent, mußte bei dieser Feier doch auch seine Glückwünsche äußern. Deshalb schrieb er ein Festgedicht („Carmen encomiasticon et exhortatorium“) mit zwei Epigrammen auf die Porträte Erichs II. und Sidonias.[1] Das Gedicht, $6^1/_2$ Quartseiten Distichen, enthält das Lob des fürstlichen Jünglings, von dem Corvinus damals noch das Beste hoffte. Nachdem der Dichter ein Bild eines guten Fürsten entworfen, der, als Liebhaber echter Tugend, zum Worte Gottes die notwendigen Lehrer herbeiholt, die Studien pflegt, für Ehrbarkeit und Gesetzlichkeit sorgt und dergl. mehr, bezeugt er dem Landesfürsten seine Ehrerbietung.

(„Talem cum videam te, dulcis Erice, futurum,
Incipias firmis hocque probare notis:
Dignus es, ut toto posthac celebreris in orbe,
Dignus es, ut semper te reverenter amem.“)

Bald aber geht das Gedicht auf das Lob der fürstlichen Mutter über, die den Jüngling zu dem gemacht hatte, was er ist. Dann folgt das Lob der Braut Sidonia und ihres Vaters, Heinrichs des Frommen von Sachsen. Das darauf folgende Epigramm auf das Bild Erichs enthält nur die Angabe des Namens des Porträtierten („Cernitur hic floreus picta sub imagine princeps“), das auf das Bild Sidonias preist deren frommen Sinn („mens pia“). In einem lateinischen Begleitschreiben vom 7. Mai an den fürstlichen Bräutigam spendet Corvinus der Mutter desselben sein Lob, daß sie den noch jugendlichen Erich durch frühe Verheiratung vor der Gefahr der Jugendsünden zu bewahren suche, und preist die sächsische Familie, aus welcher die fürstliche Braut komme. Dann nennt er die Autoren, welche gleichzeitig mit ihm dem fürstlichen Bräutigam gratulieren, nämlich Burkhart Mithoff, den bekannten Leibarzt in Münden, Johann Bußmann, einen jungen Theologen, den wir aus Hannover kennen (S. 122), und den Marburger Studenten der Theologie Friedrich Dedekind aus Neustadt (am Rübenberge); auch verspricht er, dem jungen Herzoge in kurzem eine deutsche Erklärung des 44. Psalms zu schicken, in welcher über die Pflichten des Herrschers viel Ausgezeichnetes gesagt werden könne.[2]

[1]) „Carmen en || comiasticon et exhorta || torium ad veram pietatem || et virtutes, principe viro dignas. Illustrissimo prin || cipi, domino Erico, duci Braunsvicensi et Leu || neburgensi, jam novo sponso et domino suo cle || mentissimo dicatum, per Antonium || Corvinum. || “ [Anfang: „Carmina iam mittunt“ etc. Gedruckt zugleich mit Gedichten von Burcardus Mithobius und Fridrichus Dedekind Neostadianus:] Hannoverae excudebat Henningus Rudenus. Anno 1545. Davor steht ein lateinisches Schreiben. „Ex Pattensio 7. Maij Anno etc. 45 || Antonius Corvinus. Erico duci“ etc. 3 Bl. 4°. Anfang: „Plato ille, qui propter“ etc. Schluß: „matre tueri perge“. Am Schlusse des Ganzen noch ein Brief: 1545. Vitembergae die Stephani. [Dec. 26.] Johann Stigelius an Antonius Corvinus. (Königl. und Prov.-Bibliothek Hannover.)

[2]) Ob Corvinus dieses Versprechen ausgeführt hat, ist unbe-

In der zweiten Hälfte des Jahres 1545 wurde der junge Herzog sodann für mündig erklärt; die Regentschaft der Mutter hörte auf. Dieser Wechsel der Verhältnisse ließ in ihr einen Plan reifen, welcher sich durch ihre verwandtschaftlichen Beziehungen zum gräflichen Hause Henneberg-Schleusingen ihr aufdrängte. Sie zählte fünfunddreißig Jahre, und die Zukunft gestaltete sich trübe; da empfand sie das Bedürfnis männlichen Schutzes und beschloß sich wieder zu vermählen; der Erwählte war ein Bruder ihres Schwiegersohnes, der Graf Poppo XVIII. von Henneberg-Schleusingen. Die Hochzeit ward auf Sonntag Exaudi 1546 (den 6. Juni) festgesetzt und fand zu Münden statt, wo Elisabeth als in ihrem Witwensitze („Leibzucht") wohnen blieb. Bei dieser Gelegenheit hatte Corvinus, wie wir oben schon berührten, am 20. Mai 1546 der Herzogin sein Gesangbuch als Brautgeschenk übersandt. Das Widmungsschreiben füllt im Druck vierundzwanzig Oktavseiten. Man merkt dem Schreiber an, daß es ihm Herzenssache ist, sich mit seiner von ihm hochgeehrten Landesfürstin noch einmal gründlich auszusprechen und bei dem schweren Schritte in eine dunkle Zukunft ihr Herz froh zu machen; sie wolle ja, so schreibt er ihr, bei dem angenommenen Worte bleiben und auch ihrem Sohne einprägen, dasselbe zu thun. Aber die Möglichkeit, daß dies von seiten Erichs doch nicht geschehe, muß ihm schon damals gefahrdrohend vorgeschwebt haben: „sollte es aber nicht geschehen", schreibt er, „welches der barmherzige Gott gnädig abwenden wolle, so könnte solches ohne merklichen Schaden vieler Leute Seelen und auch äußerlicher Wohlfahrt nicht abgehen." Immer düsterer gestaltete sich von da an die allgemeine Lage Deutschlands, und dementsprechend auch der Blick von Corvinus. Ein Bild seiner eigenen Stimmung bietet seine von Hannover am 29. August 1546 datierte Flugschrift „Wahrhaftige Anzeigung eines schrecklichen Ungewitters von Mecheln."[1]) Ihr Inhalt ist folgender:

Durch einen guten Freund war ihm ein in Leyden veranstalteter Druck zugekommen, der eine Geschichte eines über die Stadt Mecheln in den Niederlanden am 7. August hereingebrochenen schrecklichen Unwetters enthielt. Corvinus läßt diesen Druck, den er selbst nur mit großer Mühe hat verstehen können, verkürzt in deutscher Sprache ausgehen, „allen so sich Christen nennen

kannt. Schläger berichtet in seiner Reformationsgeschichte von Hameln S. 32, daß Corvinus die Trauung Erichs II. und Sidonias vollzogen habe. In den mir zugänglichen Quellen steht darüber nichts. (Am 7. und 12. Mai war Corvinus noch in Pattensen, laut dem „Briefwechsel".)

[1]) Der Titel lautet: „Warhafftige anzei || gung der schrecklichen grausamen || erbermlichen geschichten vnd vnge- || witters so sich aus Gottes verheng- || nis vnd straff zu Mecheln in Braband am VII. || Augusti dieses XLVI jars in der nacht zwi- || schen zehen vnd eilff vhren zugetragen || haben. || Mit einer Vor- vnd Hinderrede || Antinij [sic] Coruinj." Bogen A bis B in 4°. Am Schluß: „Datum Hannober am XXIX. Augusti Anno etc. XLVj." (Univ.-Bibliothek in Göttingen.)

und dem lieben Evangelio gleichwohl spinnefeind sind, zur Warnung und uns anderen zur Besserung". Bei dem schrecklichen Donnerwetter in der Nacht des 7. August, so erzählt er, hat der Blitz in ein Pulvermagazin geschlagen und eine heftige Explosion verursacht, durch welche mehrere Höfe und etwa siebenhundert Häuser zerstört, dazu etwa dreihundert Personen ums Leben gekommen, zahlreiche andere verletzt worden sind. Dieses schreckliche Unglück soll uns zur Besserung anregen, weil es entweder die herrliche Zukunft Christi ankündigt, „die, wie wir hoffen, nahe vor der Thür ist, wiewohl wir um die Stunde nichts wissen, oder aber, wenn die Welt noch eine Zeit lang stehen soll, eine große Veränderung bedeutet". Mit tiefem Ernste bespricht Corvinus den gegenwärtigen (Schmalkaldischen) Krieg, als dessen letzten Urheber er den Papst, den „Erzbösewicht in Rom", ansieht. Er erwähnt ein Schreiben desselben an die Schweizer, bei denen er aber „als einem ehrlichen, beständigen Volke, nicht viel ausgerichtet" habe. Mit bewegtem Herzen schließt Corvinus: „Es gehe mit uns Christen, wie es immer wolle, so kann's uns nicht übel gehen: sterben wir und werden erwürget um des Wortes willen, so will Gott von unseren Augen alle Thränen dennoch abwischen und [wir] sollen ihm gestorben sein (Apok. 21 und Röm. 14). Sollen wir auch leben und länger seinen Namen preisen, so leben wir ihm, und er wird uns vor allen unseren Feinden, nach seinem göttlichen Willen zu verteidigen und zu erhalten wissen. . . . Wer sich bessern kann, der bessere sich! Die Zeit ist kurz, und Gott eilet zum Gerichte." Corvinus war, wie wir hören, auf das Schlimmste gefaßt. Und er hatte allen Grund dazu; denn mit Schrecken mußten ihn die Schritte seines Landesherrn erfüllen.

Noch vor einem Jahre hatte Corvinus von dem jungen Fürsten das Beste erwartet. Damals hatte Erich II., so erzählt Corvinus selbst, in dessen „Behausung" über Tische zu ihm gesagt: „Corvine, was Wir im Wamms haben, wollen wir bei das liebe Wort setzen und davon nimmermehr weichen."[1])

[1]) So Corvinus in der Widmung seines Gesangbuches „Die fürnemeste Artickel" (1546) an Elisabeth. Letzner, Dasselsche Chronik CIII, S. 124 und nach ihm alle Erzähler lassen Erich II. diesen Ausspruch unmittelbar vor seiner Abreise nach Regensburg im Jahre 1546 thun. Dann hätte Erich II. diesen Ausspruch zweimal gethan. Dazu würde stimmen, daß Corvinus diese Geschichte am Tage nach dem Gespräche dem Hofprediger Dionysius Melander in Kassel erzählt hat. Der betreffende Bericht steht in Otho & Dionysins Melander, Jocorum atque Seriorum Tomus II (Francofurti 1621. 8°.) pag. 51: „Venit olim Munda Antonius Corvinus ad D. Mel., avum meum (am Tage nach dem Gespräche, aber ohne Jahreszahl) und erzählt: „Cum heri multus mihi cum ipso [d. i. Erico II.] de hac religione nostra reformata sermo esset, ita se eam amare et amplecti protestatus est, ut vel ea, quae thoraci suo inclusa habeat, pro ea, si res cogat, profundere minime recuset aut vereatur. „Ihre Fürstliche Gnaden wollten bei dem Evangelio aufsetzen, was sie in dem Wamms stecken hätten". Id optimus et doctisissimus Corvinus de vita Ducis intelligebat, quod hanc quidem ille pro

Da traf im Jahre 1546 von Kaiser Karl V. eine Einladung zur Teilnahme am Reichstage zu Regensburg bei Erich II. in Münden ein. Sie wirkte entscheidend auf Erichs ganzen Lebensgang. Er hatte von seines Vaters Kriegszügen gehört, die er im Dienste des Kaisers Maximilian unternommen, und von den hohen Ehrungen, die dem Vater fort und fort am kaiserlichen Hofe zuteil geworden waren; sollte nicht ihm selbst ein ähnliches Glück bevorstehen? Ein unstillbarer Drang in die Ferne erfaßte ihn, Lust zu abenteuerlichen Unternehmungen stieg in ihm auf; das bescheidene Fürstentum Kalenberg wurde für ihn „zu klein"; er suchte sich einen größeren Wirkungskreis; den Weg dazu konnte ihm nur der Kaiser bahnen. Dieser eine Gedanke beherrschte mit einem Schlage den achtzehnjährigen Jüngling so vollständig, daß er alles andere darüber vergaß. Alle Einreden der Mutter waren vergeblich, und das Flehen der Gemahlin, die den Gatten nicht ins Ungewisse ziehen lassen wollte, und die Bitten der Landschaft, der Erichs Maßnahmen nur unübersehbare Geldopfer auferlegten, beachtete er nicht. Der Zug auf den Reichstag war beschlossene Sache. In eingeweihten Kreisen war es damals bereits kein Geheimnis mehr, daß seit dem Friedensschlusse mit Frankreich im Jahre 1544 die Kirchenpolitik Karls V. auf Überwindung des Schmalkaldischen Bundes und Unterdrückung des Protestantismus ausging. Elisabeth bangte vor der Gefahr des Abfalls ihres Sohnes vom Evangelium. Sie that ihr Letztes, ihn im Glauben fest zu machen, indem sie mit ihm vor seiner Abreise in der St. Blasius-Pfarrkirche zu Münden das heilige Abendmahl nahm, und es wird wohl auch auf ihre Veranlassung zurückgeführt werden müssen, daß nach geschehener Feier der Pfarrer Caspar Coltmann den Fürsten in der Sakristei ernstlich ermahnte, bei dem Evangelium beständig zu verharren. Am 9. Mai 1546 ritt Erich in Regensburg ein.[1]) Um den Kaiser hatten sich hier hauptsächlich die katholischen Fürsten Deutschlands gesammelt; von den wenigen evangelischen sollte bald Herzog Moritz von Sachsen, Erichs Schwager, eine zweifelhafte Berühmtheit erlangen; er fing auf diesem Reichstage sein Spiel mit Karl V. an, in der öffentlichen Meinung als des Kaisers Freund.

---

religione profundere paratus esset. At Dionysius [Melauder] aliter et quidem rectius interpretabatur Corvinoque respondebat: Ah, mi Corvine, ne exsulta, amabo te, tantopere; tuus enim ille Dux nasitergium fortasse quidpiam thorace conditum habuit; id vero religionis nostrae conservandae causa in discrimen adducere non dubitat. Ah! mein Corvine, rühmet nicht so sehr; vielleicht hat der gute Herr ein Rotztüchlein in dem Wamms gehabt; das will er bei dem Evangelio aufsetzen. Neque vero Dionysius conjecturae aberravit. Paucis enim annis interjectis, Dux ille, repudiata evangelii doctrina, ad Papatum defecit." — Ein Aufenthalt von Corvinus in Kassel kurz vor dem 10. März ist in der That bezeugt. Siehe P. Tschackert, Briefwechsel des A. Corvinus: 1546, März 10.

[1]) Bei der folgenden Darstellung der politischen Ereignisse benutze ich Havemann, Geschichte der Lande Braunschweig-Lüneburg II, 312 ff., ohne immer im einzelnen zu citieren.

Die Häupter des Schmalkaldischen Bundes, Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen und Landgraf Philipp von Hessen, wurden in die Reichsacht gethan; der Krieg war erklärt. Erich, geblendet von der Majestät des, wie es damals schien, auf der Höhe seines Ruhmes stehenden Kaisers, umgeben von angesehenen und thatkräftigen katholischen Verwandten, konnte und wollte den Einflüssen, die auf ihn einstürmten, nicht widerstehen und ließ sich vom Kaiser zugleich mit dem Herzoge Georg von Mecklenburg als Oberster in dem Kriegszuge gegen die Augsburgischen Konfessionsverwandten bestallen. Während der Kaiser seine Gegner an der Donau erwarten wollte, und Herzog Moritz mit dem Könige Ferdinand und dessen böhmischen Streitkräften das Kurfürstentum Sachsen mit Krieg überziehen sollte, erhielt Erich II. den Auftrag, zu seinen 400 Reitern, mit denen er sich bei Karl V. eingefunden hatte, ein Heer im nördlichen Deutschland zu werben und mit ihm die protestantischen Seestädte zu züchtigen, jedenfalls aber den protestantischen Norden Deutschlands an jeder Hilfleistung zu Gunsten von Kursachsen zu verhindern. Dem entsprechend handelte er. Corvinus, der noch gegen Ende dieses Jahres (1546) von allen dem nichts erfahren hatte, traute ihm damals noch das Beste zu, blickte aber schon voll Sorge in die Unheil drohende Zukunft und nahm seine Zuflucht zum Gebete.[1])

Mit einer ansehnlichen Machtentfaltung kam der Kriegszug zu stande, und am 19. Februar 1547 wurde unter dem Oberbefehl des Statthalters Jost von Groningen, dem später Graf Christoph von Wrisberg folgte, die Belagerung Bremens begonnen. Die Stadt verteidigte sich aber tapfer, und im Auftrage des sächsischen Kurfürsten zog Graf Albrecht von Mansfeld mit 1000 Reitern und einer entsprechenden Zahl von Fußgängern zu ihrem Schutze herbei. In der Hauptstadt seiner Grafschaft, zu Eisleben, hatte er seine Mannen gemustert, war dann über Catlenburg in die Lande Erichs eingefallen, hatte sie entsetzlich verheert und den Einwohnern ungewöhnliche Schatzungen auferlegt. Jetzt zog er, an Hannover, das zum Schmalkaldischen Bunde gehörte, vorüber, in der Richtung auf Bremen, nach Drakenburg hin. Die niedersächsischen Städte Braunschweig, Hildesheim, Hamburg und andere vermehrten seine Streitkräfte ansehnlich mit Kontingenten zu Fuß und zu Roß. Zwar hatte inzwischen die Schlacht bei Mühlberg an der Elbe am 24. April 1547 bereits das Schicksal des Schmalkaldischen Bundes entschieden; aber das nützte vorläufig Erich dem II. gar nichts. Angesichts des herannahenden Feindes blieb ihm nichts anderes übrig, als am 22. Mai 1547 die Belagerung der Stadt Bremen aufzugeben; sein Lager verbrannte er und zog südwärts gegen Albrecht von Mansfeld; aber schon am nächsten Tage ereilte ihn das furchtbare Geschick, daß er bei Drakenburg an der Weser total

---

[1]) P. Tschackert, Briefwechsel des A. Corvinus: 1546, Dez. 18.

geschlagen wurde und nur durch eiliges Schwimmen durch die Weser Leben und Freiheit rettete. Er eilte nach Halle zum Kaiser und verklagte den Oberkommandierenden Grafen Wrisberg, der ihm im entscheidenden Augenblicke nicht schnell genug zu Hülfe gekommen war; Wrisberg büßte das durch Verlust seiner Freiheit; aber was half das Erich und seinem furchtbar leidenden Lande? Hier war inzwischen für Corvinus eine neue Aufgabe entstanden. Angesichts der Wendung, welche Erichs Verhalten genommen, galt es, die mühsam aufgebaute lutherische Kirche des Landes mit aller Kraft vor der ihr durch Herzog Erich II. und Kaiser Karl V. drohenden Rekatholisierung zu bewahren.

Als die wilden Wogen des Kriegsgetümmels sich verlaufen haben mochten, und Erich II. die Bestrafung seines unzuverlässigen Kampfgenossen bei dem Kaiser betrieb, ging Corvinus entschlossen und thatkräftig ans Werk, um von der kalenbergischen Kirche zu retten, was noch zu retten war. Es galt zunächst, sich der Pastoren zu versichern, von denen er ohnehin urteilte, daß nur wenige ihm aufs Wort gehorchten.[1] Zu diesem Zwecke hielt er im Anfang Juli 1547 im Einverständnis mit Elisabeth, der jetzigen Gräfin von Henneberg, und mit deren Gemahl, Grafen Poppo, zu Münden im dortigen Schlosse eine Synode ab. Die Geistlichen hatten sich in großer Zahl dazu eingefunden. Als vor der Besprechung der kirchlichen Angelegenheiten das heilige Abendmahl gefeiert wurde, nahm auch Elisabeth teil; der Graf Poppo aber präsidierte darauf der ganzen Versammlung, und Corvinus lobt seine Frömmigkeit, seine Bildung und protestantische Gesinnung. Die Geistlichen wurden im Schlosse beköstigt. Corvinus verfaßte „Artikel", deren Inhalt wir leicht vermuten können, obgleich wir sie nicht besitzen; Elisabeth und der Graf ließen sie vorlesen und ermunterten die Geistlichen, sich darnach zu richten. Beim Weggange reichten sie jedem die Hand.[2] Corvinus aber blieb zunächst in Münden, sei es, daß Elisabeth gerade jetzt seines Rates dringend bedurfte, sei es, daß er die Rückkehr des Landesherrn abwarten wollte, um dessen Entschließungen entgegenzunehmen.[3] Zur Verschlimmerung der Lage kehrte damals, nach dem Zusammenbruche des Schmalkaldischen Bundes und der Gefangennahme seiner Häupter, Herzog Heinrich von Braunschweig-Wolfenbüttel in sein Land zurück und rekatholisierte es umgehend. Wie aber, wenn er jetzt auch die Bestrafung aller der Schriftsteller betrieb, die 1539 bis 1542 ihre Federn dem Landgrafen Philipp von Hessen gegen ihn zur Verfügung gestellt und die Feindschaft beider geschürt hatten? Daß dann sein Haß auch Corvinus treffen mußte, diesmal gewiß sicherer als im Jahre 1540 (s. S. 64), liegt auf der Hand; denn Corvinus' Landesfürst gehörte jetzt zu seiner Partei, und der streitbare Landgraf Philipp

[1]) P. Tschackert, Briefwechsel des A. Corvinus: 1546, Dez. 18. [2]) G. Kawerau, Briefwechsel des Justus Jonas II, Nr. 846. [3]) P. Tschackert, a. a. O.: 1547, Juli 25; Aug. 24; Sept. 7; Sept. 17.

schmachtete in der Gefangenschaft. Da richtete Corvinus, wahrscheinlich auf Veranlassung Elisabeths, seinen Blick auf deren charaktervollen frommen Bruder Hans, Markgrafen von Brandenburg-Küstrin, denselben, dem er schon vor acht Jahren seine Schrift über Augustins und Chrysostomus' Theologie gewidmet hatte. Ihn ersuchte er um weitere Beförderung der wahren christlichen Religion, aber auch um Fürbitte „gegen Herzog Heinrich, seiner (des Corvinus') Person und anderer Diener des Wortes Christi wegen." Die Antwort vom 6. August 1547 lautet wohlwollend und evangelisch fromm, stellt auch zu Gunsten der Prediger „freundliches und christliches Ermahnen" bei Herzog Heinrich in Aussicht; Hans konnte aber, wie zu erwarten war, unmittelbar nichts thun.[1]) Im Kalenbergischen kam so alles darauf an, welche Stellung Erich II. gegen seine Unterthanen und besonders gegen die Geistlichkeit einnehmen würde.

Daß er auf die zum Schmalkaldischen Bunde gehörigen Städte seines Landes, Göttingen, Northeim und Hannover, erbittert war und sie bei erster bester Gelegenheit gründlich werde dafür Strafe zahlen lassen, wurde allerseits erwartet. Schon am 4. Juni 1547 hatte Corvinus nach einer Besprechung mit Elisabeth den beiden Bürgermeistern von Hannover, Heinrich Baumhauer und Anton Barckhausen, mitgeteilt, es sei unmöglich, daß sie ohne Geldstrafe zu einigem Handel mit Erich II. kommen könnten, und besser sei, das Zeitliche denn das Ewige fahren zu lassen. „Das Zeitliche fähret und kommt, wie uns solches der gnädige Wille Gottes auflegt. Aber das Wort verlieren ist ein solcher Schade, der nimmermehr wiedererstattet werden kann. Darum laßt Euch zur Erhaltung des ewigen Gutes das Zeitliche, weils nicht anders sein kann, nicht zu lieb sein. Ich rate zu Frieden, damit Ihr nicht den Spaniern zuteil werdet mit Weib und Kindern. Es wäre auch besser, das halbe Gut verloren, denn des Wortes und aller Privilegien beraubt zu werden und Weib und Kinder vor den Augen geschändet zu sehen."[2]) Aber Erich stellte am 26. Juli 1547 an die Stadt so „harte Forderungen, daß sie durch deren Erfüllung geradezu ruiniert worden wäre": sie sollte ihm 70,000 Thaler zahlen, ein Schloß bauen, die Schlüssel zu zwei Stadtthoren ihm übergeben u. s. w. So zogen sich die Verhandlungen mit ihr bis zum Jahre 1549 hin, wo er in schlimmster Geldverlegenheit durch eine urkundliche Erklärung vom 2. September zu Brüssel schon gegen Zahlung von 8000 Gulden die Bürger der Stadt Hannover wieder zu Gnaden annahm.[3]) Doch wir kehren zunächst zu dem unglücksvollen Jahre 1547 zurück. Im Anfange des Monats September 1547 war Erich II. auf kurze Zeit wieder in Münden; Corvinus

[1]) P. Tschackert, Briefwechsel des A. Corvinus: 1547, Aug. 6. [2]) Hannoversches Magazin 1843, S. 496. P. Tschackert, a. a. O.: 1547, Juni 4. [3]) Hannoversches Magazin 1843, S. 503f.; vgl. W. Bahrdt, Geschichte der Reformation der Stadt Hannover. Hannover 1891, S. 134.

aus naheliegenden Ursachen auch. Hierbei kam es zu wichtigen Abmachungen. Da sich Erich II. in peinlichster Geldverlegenheit befand und in der Stadt seiner Mutter nicht trotzig auftreten konnte, so spielte er zunächst den Nachgiebigen. In einem Briefe an die Mönche von Northeim, dessen Konzept wohl von Corvinus verfaßt sein dürfte, bekannte er am 12. September, die von seiner Mutter in diesen Landen aufgerichtete wahre christliche Religion nicht zu verlassen, sondern bei der Wahrheit jederzeit „bis in unsere Grube zu bleiben", und befahl ihnen ernstlich, sich an die aufgerichtete Ordnung zu halten. Damit wäre also die lutherische Landeskirche von ihm noch als zu Recht bestehend anerkannt worden.[1]) Dem entspricht auch seine Verhandlung mit Corvinus. Am 7. September 1547 stellte er ihm zu Münden einen „offenen" Schutzbrief aus. In diesem merkwürdigen Schriftstücke sagt Erich II., daß Corvinus, sein Superintendent, bei ihm „angetragen", d. i. angeschuldigt, und daß er, der Herzog, deshalb über ihn etlichermaßen bewogen, d. i. verstimmt, gewesen sei; nach der darüber stattgefundenen Verantwortung habe der Herzog ihn aber in allem unschuldig erfunden. Deshalb nimmt er ihn jetzt ausdrücklich in seinen gnädigen Schutz und Schirm und will, daß er in seinen Landen, wo es ihm nötig und gefällig, sicher, friedsam und unbetrübt ziehen, wohnen und fortan seines Amtes, wie bisher geschehen, getreulich und als einem frommen und christlichen Superintendenten gebührt, warten und pflegen solle; „dabei wir ihn fortan gnädig schützen und halten wollen." Falls sich jemand über ihn beklagen zu sollen meine, so solle und wolle er ordentlicher und gebührender Weise zu Recht stehen und antworten. Darum gebietet Erich II. ernstlich, daß sich „Niemand der Unseren" an ihm oder dem Seinigen vergreifen, sondern sich am geordneten Rechte genügen lassen solle. „Das ist unser ernster Wille und Meinung ohne Gefährde. Deß in Urkund gegeben, unter unserm Handzeichen und vorgedrucktem Petschaft zu Münden am Abend Nativitatis Mariä Anno etc. im sieben und vierzigsten." Darunter setzte der Herzog seine eigenhändige Namensunterschrift.[2]) Damit war zunächst Corvinus für seine Person sicher gestellt. Dieses Zugeständnis war aber für Erich II. nur ein Mittel zu einem ganz anderen Zwecke. Erich brauchte Geld und zwar eilig; denn er wollte wieder auf den Reichstag ziehen, und auf dem nächsten, zu Augsburg, wollte er auf keinen Fall fehlen. Dazu sollten denn die Geistlichen ihm behülflich sein und eine „freiwillige" Steuer für ihn aufbringen. Die darauf bezüglichen Verhandlungen sind durch Erichs Mutter Elisabeth angeregt und durch sie und Corvinus so weit gefördert worden, daß Erich II. am 12. September daraufhin sämtlichen Geistlichen in seinem Lande eine eigene Versicherung über Kultusfreiheit und evangelische Lehre ausstellte. Die Urkunde hat den Titel „Obligatio, der

[1]) Vaterl. Archiv (Hannover), Jahrg. 1840. S. 366 f. [2]) P. Tschackert, Briefwechsel des A. Corvinus: 1547 Sept. 7.

Priesterschaft gegeben". Um die Geistlichen zum Geben desto williger zu machen, ist Corvinus, so berichtet der Herzog in diesem seinem zweiten „offenen Briefe", mit gutem Beispiele vorangegangen, indem er die für jene Zeit hohe Summe von dreißig Thalern dem Herzoge bereits „unterthäniglich lieferte und reichte". Die Einforderung dieser Steuer mußte natürlich Corvinus auch übernehmen; nur wurden ihm zwei Gehülfen beigegeben, einer (Ludolf Fischer) für das Fürstentum Göttingen, der andere (Andreas Hetling) für das Niederfürstentum. Indem der Herzog „sich versieht", daß sich die Geistlichen nach dem Beispiel des Superintendenten gegen ihn zu erzeigen wissen werden, will er sie, wie er sagt, bei ihrer ihnen gegebenen Freiheit bleiben lassen und sie bei der angenommenen evangelischen Lehre wie ein christlicher Fürst verteidigen.[1]) Und nun machte sich Corvinus an die Arbeit und drang in die Geistlichen, nach dem Rate zu handeln, den er selbst den Bürgermeistern von Hannover gegeben hatte, das Zeitliche fahren zu lassen, damit das Ewige, das Wort Gottes in der Kalenberger Landeskirche, gerettet würde. Eine unerquickliche Arbeit für den geistlichen Leiter der Kirche und jetzt eine doppelt peinliche; denn in vielen Ämtern des Landes, durch welche der Kriegszug dieses Jahr gegangen und andere Beschwerungen vorgefallen waren, hatten die Pfarrer selbst viel Schaden erlitten. Corvinus aber gab sich in „Aufschreibung und Einforderung" dieser „Priestersteuer" alle erdenkliche Mühe, und sein Fleiß wurde über Erwarten belohnt. Denn während er in beiden Fürstentümern kaum auf fünf bis sechs Hundert Gulden Münze gerechnet hatte, wurden allein im Fürstentume Göttingen nahezu fünf Hundert, und im Lande zwischen Deister und Leine, obgleich dort die Geistlichen, auch Corvinus, den größten Schaden gelitten, beinahe acht Hundert Gulden Münze aufgebracht. Aber welche böse Nachreden erwuchsen Corvinus aus diesem Liebesdienst! Etliche streuten aus, er habe sich bei Erich II. mit zwei Tausend Goldgulden aus seiner „Verwirkung" freikaufen müssen; das müßten ihm jetzt die Priester mit Erlaubnis des Herzogs durch Umlage ersetzen; andere behaupteten geradezu, daß er die Steuer zu seinem eigenen Nutzen eintreibe und dem Herzoge davon abgebe, was ihm beliebe. „Wenn ich", schrieb er darüber am 20. Oktober 1547 auf Schloß Kalenberg an Erich II., „Euren fürstlichen Gnaden alles zu ewiger Wohlfahrt ausrichten und, was ich sehe, zu Golde machen könnte, so würde das gleichwohl durch meine Feinde ungetadelt nicht bleiben. Ein so großes Laster und schädlich Ding ist die leidige Calumnia oder Sycophantia (Verleumdung, Angeberei). Eure fürstliche Gnaden wird hieraus und sonst mit der Zeit gnädiglich inne werden, wie mit mir bisher umgegangen sei, und wie feindlich und unehrbar viele Dinge mir aufgelegt sind, die ich die Zeit meines Lebens nie in den Sinn genommen,

[1]) P. Tschackert, Briefwechsel des Ant. Corvinus: 1547, Septbr. 12.

geschweige denn gethan habe.“ Bei Gelegenheit einer ihm zugesagten Audienz werde an den Tag kommen, wie unbillig man ihn „mit gesparter Wahrheit“ bei dem Herzoge verunglimpft habe. Inzwischen wolle Erich II., wenn Corvinus wieder hinter seinem Rücken bei ihm angegeben würde, ihm wie Alexander der Große zu thun pflegte, ein Ohr zur Verantwortung frei halten. „Soll alsdann Eure fürstliche Gnaden einen gar viel anderen Corvinum finden, denn Euren fürstlichen Gnaden eingebildet ist.“ Auf das „Zeitliche“ und Persönliche folgt in diesem überaus wichtigen Berichte das „Ewige“. Corvinus läßt diese Gelegenheit nicht vorüber gehen, ohne dem unsteten, abenteuernden Fürsten, dem Jünglinge von neunzehn Jahren, tüchtig in das Gewissen zu reden. „Vor allen Dingen“ bittet er ihn unterthäniglich, „in dieser letzten, sorgenvollen, betrübten Zeit ja ernstlich und herzlich sich das liebe Wort Gottes und die armen Diener desselben befohlen sein zu lassen.“ Dafür wolle Erich hier unser Gebet und im Himmel ewiglich den Lohn hinnehmen. „Denn er wird nicht lügen, der gesagt hat: Wer euch aufnimmt, der nimmt mich auf“ oder „Was ihr einem thut von den Geringsten, so an mich glauben, habt ihr mir selbst gethan“ und „Wer einen Propheten aufnimmt in eines Propheten Namen, der soll eines Propheten Lohn empfangen“. „Jedermann sticht jetzt auf die armen Diener des lieben Wortes, als wäre kein schädlicheres Volk auf Erden als sie.“ Aber um Gottes willen, der zwischen ihnen und ihren Feinden ein strenger Richter sein werde, um dessen willen, dessen Wort sie predigen, wolle Erich II. sie nicht unverhört bestrafen, sondern einen jeden, wenn er angegeben wird, zur Verantwortung kommen, „und dann nach verhörten Sachen die Gnade oder die Strafe ergehen lassen. Solches wird Euren fürstlichen Gnaden vor Gott und jedermann rühmlich sein.“ Mit der Erneuerung seines unterthänigen Gehorsams schließt der Bericht, und Corvinus hat in einer Nachschrift nur noch zu fragen, wie es der Herzog „mit dem Gelde“, das demnächst vollständig beisammen sein sollte, gehalten haben will.[1]) Der Herzog hatte die Steuer nicht abgewartet, sondern war längst nach Augsburg geritten, wo von Karl V. nach Niederwerfung des Schmalkaldischen Bundes am 1. September ein Reichstag eröffnet worden war. Obgleich Erich dort nichts zu suchen und nichts zu erwarten hatte, wollte er doch an den Festen teilnehmen und durch den Kaiser sich sein Leben weiter gestalten lassen. Im Dezember 1547 ließ er sogar seine Gemahlin dahin nachkommen. Dem ohnehin geplagten Lande erwuchsen durch diese Maßnahmen Erichs unerträgliche Kosten. „Ich glaube, daß das Ende der Welt vor der Thür steht“, schrieb Corvinus am 20. Dezember an Justus Jonas[2]), den vor kurzem ein unerwartetes Geschick in seine Nähe

[1]) P. Tschackert, Briefwechsel des A. Corvinus: 1547, Okt. 20. [2]) G. Kawerau, Briefwechsel des Justus Jonas II, Nr. 860; Excerpt bei P. Tschackert, Briefwechsel des A. Corvinus: 1547, Dez. 20.

getrieben hatte. Nachdem dieser, mit Corvinus schon von früher her befreundete, Wittenberger Reformator seit 1541 an der Marienkirche zu Halle an der Saale gewirkt, hatte er nach der Schlacht von Mühlberg mit seiner Gattin und sieben Kindern aus Halle fliehen müssen, wurde aber auf Melanchthons Empfehlung in Hildesheim auf einige Zeit als Prediger angenommen; hier blieb er, bis er im März 1548 unter der Regierung des neuen Kurfürsten Moritz von Sachsen zurückkehren durfte. Seinem weiteren Lebensgange — er starb 1555 als Oberpfarrer zu Eisfeld an der Werra — folgen wir hier nicht; dagegen bildet jene Hildesheimer Episode in Corvinus' Leben ein nicht unwichtiges Blatt. Sein Briefwechsel mit dem, ihm unfreiwillig nahe gerückten, Freunde ist ein treuer Spiegel seines inneren Lebens, seiner Sorgen, aber auch seines Gottvertrauens. Zur Weihnachtszeit 1547 versprach er dem bedrängten edlen Freunde drei Scheffel Weizenmehl von seinen eigenen Vorräten als Geschenk zu schicken und wollte auch wohlhabende Amtsbrüder zu Gunsten desselben ansprechen.[1]) „Hundertmal möchte ich lieber sterben als die angenommene Sache der Wahrheit verlassen oder irgend einen durch das Bekenntnis der Frömmigkeit mir von früher her verbundenen Freund verleugnen", schreibt er am 2. Oktober 1547 an Justus Jonas. „Predigen wir nur die richtige Art von Buße und Anrufung Gottes und lenken wir die Hoffnung aller unverwandt auf die göttliche Hülfe".[2]) „Unser sind die evangelischen Verheißungen, unser ist das Reich, unser die ewige Seligkeit; warum sollten wir verzweifeln?" schreibt er in einem anderen Briefe; „Gott ist mit uns, der nicht dulden wird, daß wir über unser Vermögen versucht werden. Die Veränderungen der weltlichen Reiche können uns ruhig lassen, falls wir nur nicht — hoffentlich — die Unterdrückung des göttlichen Wortes sehen müssen."[3]) „Christus scheint im Schiffe der Kirche bis jetzt noch zu schlafen; aber wenn er erwacht ist, wird er den Sturm stillen. Daran zweifle ich nicht." So schrieb er am 4. Januar 1548 an Justus Jonas.[4]) Standhaft blieb er sich der hohen Aufgaben des geistlichen Amtes bewußt und schärfte dieses Bewußtsein in einer „Vorrede" zu einer Braunschweiger Predigt des Doktor Johann Draconites „Vom Predigtamte" auch „allen rechtschaffenen Dienern des göttlichen Wortes in dieser verkehrten bösen Zeit" ein, daß sie nicht aufhören sollten, das Gesetz zu predigen, die Sünde zu strafen, Unbußfertige von der Gemeinde fern zu

---

[1]) G. Kawerau, Briefwechsel des Justus Jonas II, Nr. 859; Excerpt bei P. Tschackert, Briefwechsel des A. Corvinus: 1547, Dez. 18. Die Getreidesendung hat der Propst von Escherde besorgt. Vgl. G. Kawerau, a. a. O. II, Nr. 860 u. 861, Excerpte bei P. Tschackert, a. a. O., 1547, Dez. 20 u. 27. [2]) G. Kawerau, a. a. O. II, Nr. 849, Excerpt bei P. Tschackert, a. a. O. 1547, Okt. 2. [3]) G. Kawerau, a. a. O. II, Nr. 859, Excerpt bei P. Tschackert, a. a. O., 1547. Dez. 18. [4]) G. Kawerau, a. a. O. II, Nr. 862, Excerpt bei P. Tschackert, a. a. O. 1548, Jan. 4.

halten und falsche Lehre in Sachen unserer Rechtfertigung zu verwerfen, selbst wenn sie darüber sterben müßten wie einst Johannes der Täufer, der große Bußprediger in der H. Schrift. Die Prediger aber mögen sich mit dem Worte Christi trösten, daß die Feinde zwar den Leib, aber die Seele nicht töten können. Matth. 10.[1])

In dieser schweren Zeit, wo die Weisheit der Menschen zu Schanden ward, und auch der gottergebene Christ für seine religiöse Erbauung nicht leicht das richtige Wort finden mochte, nahm Corvinus seine Zuflucht zu dem ältesten Gebetbuche des Volkes Gottes, dem Psalter, um aus diesem unversiegbaren Quell Trost zu schöpfen und sich samt seinen Landsleuten in der Muttersprache daraus zu erbauen. Er that dies auf besondere Bitten eines ihm befreundeten niedersächsischen Edelmannes, Bernwarts von Barner, und benutzte dazu die lateinische Paraphrase des Psalters aus der Feder des Niederländers Johann van Kampen (Johannes Campensis), welche nach neuerer wissenschaftlicher Beurteilung als „eine der besten und gesundesten Auffassungen des Sinnes" gerühmt wird.[2]) Diese übersetzte Corvinus im Jahre 1548 ins Niederdeutsche, versah die Paraphrase der einzelnen Psalmen mit praktisch-exegetischen Inhaltsangaben oder „Summarien" und fügte zu schwierigen Stellen Erklärungen bei. Im Jungfrauenkloster Escherde zwischen Hildesheim und Gronau vollendete er dieses Werk am 22. August 1548. Im Druck erschien es unter dem Titel: „Ein nye Psalter uth der latinischen Paraphrasi Joannis Campensis verdüdeschet un in de Saßische Sprake gebracht, ock mit korten einfoldigen Summarien, desgliken mit Uthlegging der Wörde, de dem gemeinen Mann unbekannt syn, gemeret." (Hannover 1549).[3]) Er widmete es

[1]) Die Vorrede ist datiert vom „Sonnabend nach Epiphania", d. i. 7. Januar 1548. (Univ.-Bibliothek Rostock.) — Geisenhof, Corviniana II (Zeitschr. d. Ges. f. niedersächs Kgesch. 1900) hat zuerst davon Nachricht gegeben. Neugedruckt ist sie bei P. Tschackert, Briefwechsel des A. Corvinus: 1548, Jan. 7, wo auch Titel und Beschreibung der Schrift von Draconites nochmals gedruckt ist. [2]) „Jo. Campensis Psalmorum et Ecclesiastis paraphrastica interpretatio cum latina versione ex Ebr. ab Ulrico Zwinglio composita" (mit Vorrede des Autors, datiert Nürnberg am 3. Mai 1532, worin er sagt, daß er diese Paraphrase vor einigen Jahren als Professor der hebräischen Sprache zu Löwen seinen Zuhörern diktiert habe, gewidmet dem Bischofe Johannes Dantiscus von Kulm) Paris 1533. 8° und zu Paris, Antwerpen u. s. w. sehr oft wieder abgedruckt. Vgl. Hermann Hupfeld, Die Psalmen. 2. Aufl. Gotha 1867; erster Band S. 58 f. Nach Geisenhof, Corviniana II (Zeitschr. d. Ges. f. niedersächs. Kirchengesch. 1900) befindet sich ein Exemplar in der Stadt-Bibliothek zu Hamburg unter dem Titel: „Psalmorum omnium juxta hebraicam veritatem paraphrastica interpretatio, autore Joanne Campensi, publico Lovanii Hebraicarum literarum professore. Norimb. 1532. [3]) In Oktav. Bogen A bis Z und Bogen Aa bis K_4. Am Schlusse: Gedrucket tho Hannover dorch Henningk Rüdem. (Königl. Bibliothek Berlin; ehemalige Universitäts-Bibliothek Helmstedt; Kestner-Museum in Hannover.)

mit einer Zuschrift aus Pattensen, Dezember 1548, dem Rate der Hansastadt Lübeck, deren hochgeachteter Syndikus Dr. Johann Rudelius sein alter Freund war. Im Sommer 1548 hatte dieser ihn besucht; beide hatten in dieser bösen Zeit, wo die Welt, wie sich Corvinus ausdrückt, „verrücket und verkehret ist", „die alte Freundschaft erneuert und von vielen nötigen Sachen sich unterredet". Corvinus spricht sich in dieser Vorrede auch über den Gebrauch der „sächsischen" Sprache aus. Er unterscheidet in ihr drei Dialekte, den in den Seestädten, den in den braunschweigischen Ländern und den in Westfalen gesprochenen. Im übrigen enthält diese Widmung eine Einführung in den vielseitigen Inhalt des Psalmenbuches, aus dem er auf die messianischen Psalmen, Lehrpsalmen, Trostpsalmen, Bittpsalmen und Dankpsalmen besonders aufmerksam macht.[1]) Aus Corvinus' Arbeit selbst möge eine Probe hier Platz finden. Wir wählen die Paraphrase des 23. Psalms und die ihr angehängte „Summa". Jene lautet:

„De Here wert my erneren. Darümme wert my ydt an nichtes mangelen. — He wert my laten rowen yn den alderlustigen owen unde my by den wateren vöden, de syn lise darher sleten. — He wert my wedder ein herte geven unde my underwisen yn den wegen der gerechticheit; denn also geselt ydt em. — Unde wenn ick gelick möste ghan dorch einen sölcken dunckeren dal, dat my ock de schede den dodt drowede, wil ick my doch nicht fürchten; denn du bist by my; dyn stock unde herdestaf werden my van der furcht redden. — Du werst my vor mynen ogen einen disch bereden gegen myne viende, up dat se ydt seen unde ydt en we do.[2]) / Du hefft myn hövet gesalvet unde hefffst my mynen beker gantz full geschencket. — Ydt ys nichtes gewisser, denn dat dyne gunst unde barmhertichеit my geleiden werden de tidt mynes leevendes; derhalven werde ick ock ym huse des herrn ewichlick wanen." Darauf folgt die „Summa": „Wol mach S. Paul seggen, dat alle de, de godtselichlick yn Christo leeven willen, vorfolginge liden möthen; denn yft wol de wissegginge yn dessem Psalmen mede bringet, dat dat Rike Christi yn der gantzen werlt schölle uthgebredet werden: so ys ydt dennoch ein solck Rike, dat alle tidt syne anfechtinge unde crütze heft, sünderlick van den weldigen düsser werlt; unde in den sülven moth men sick mit solcken Psalmen trösten, alse David gedan hefft, unde desse bedrövede tidt ock fördert."

Inzwischen hatte Karl V. auf dem Reichstage zu Augsburg am 15. Mai 1548 ein Reichsgesetz erlassen, das sogenannte „Augsburger Interim", welches die religiösen Verhältnisse vorläufig ordnen sollte. Weil diese Urkunde in Corvinus' Leben tief eingreift, müssen wir näher auf sie eingehen. Da nach der Niederwerfung des Schmalkaldischen Bundes einerseits der Papst die Übermacht des Kaisers fürchtete und seinen Wünschen in Bezug

[1]) P. Tschackert, Briefwechsel des A. Corvinus: 1548, Dezember. [2]) Ihnen wehe thue.

auf Rückverlegung des Trienter Konzils aus Bologna nach Trient nicht entgegenkam, andererseits aber unter solchen Umständen die Evangelischen im Reiche zur Wiedervereinigung mit den Katholischen auch nicht geneigt waren: so beschloß Karl V. zunächst ein Provisorium zu schaffen, das gelten sollte, bis durch das allgemeine Konzil ein definitiver Zustand, wie der Kaiser erwartete, hergestellt werden würde. Durch drei vermittelnde Theologen, den damaligen Bischof von Naumburg Julius von Pflug, den Weihbischof von Mainz Michael Helding und den kurfürstlich brandenburgischen Hofprediger Johann Agricola, der in maßloser Eitelkeit bei dieser Gelegenheit eine wichtige Rolle spielen wollte, ließ er einen ihm zusagenden Lehrentwurf ausarbeiten. Darin war zwar die Rechtfertigung von Gottes Gnade ohne menschliches Verdienst abgeleitet und die Messe nicht als Sühnopfer, sondern als Dankopfer aufgefaßt, auch der Laienkelch im Abendmahle und die Priesterehe zugestanden, im übrigen aber der gesamte Katholizismus für den Protestantismus wieder aufgerichtet: über Kirche, Gewalt der Bischöfe, auch die des Papstes, wenn er seine Macht zur Auferbauung, nicht zur Zerstörung gebrauche, über die sieben Sakramente, Transsubstantiation, Fürbitte der Heiligen, Kultus und Fasten wurden „ziemlich die alten Observanzen beibehalten".[1]) Dazu kam, daß dieses „Interim" nicht für diejenigen gelten sollte, welche von den alten Überlieferungen nicht abgewichen seien, d. h. nicht für die Katholiken, sondern allein für die Protestanten, die durch dieses am 15. Mai 1548 zum Reichsgesetz erhobene Machwerk annähernd zu Katholiken gemacht werden sollten. In Süddeutschland, wo sich der Sturm der Entrüstung zuerst dagegen erhob, setzte der Kaiser mit brutaler Strenge sofort seinen Willen durch, und zahlreiche Prediger, die dem evangelischen Bekenntnisse treu blieben, wurden vertrieben und wanderten, gegen vierhundert an der Zahl, meist mit Weib und Kindern in die Verbannung. Einer der ersten Fürsten dagegen, der das Interim für sich und sein Land annahm, war Erich II. von Braunschweig-Kalenberg.[2]) Ja damals wird es wohl auch geschehen sein, daß er förmlich zum katholischen Glauben übertrat; denn am 9. April 1549 hat er allen Ernstes, aber vergeblich, versucht, seine Gemahlin Sidonia zur Verleugnung ihres lutherischen Glaubens zu bestimmen und ihr sogar gedroht, im zwiespältigen Glauben nicht länger mit ihr leben zu wollen; an Sidonias Bekenntnistreue scheiterte dieser, mit den Mitteln der Überredung und der Drohung raffiniert angelegte, Versuch; aber Erichs Gemüt war bereits so verroht, daß er durch einen neben ihm stehenden Notar eine

---

[1]) Der Text des Interims bei Bieck, Das dreifache Interim, Leipz. 1721. Excerpte bei Gieseler, Kirchengeschichte III, 1. Abt. S. 346. — Vgl. Henke, E. L. Th., Neuere Kirchengeschichte I (1874), S. 166 ff. [2]) Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation. 3. Aufl. V (1852), S. 37. G. Uhlhorn, Antonius Corvinus, ein Märtyrer u. s. w. S. 13.

Urkunde über sein vereiteltes Bemühen aufnehmen ließ.[1]) Er führte sodann sein Verschwenderleben im Gefolge des Kaisers weiter fort, trieb aber die Sache so arg, daß seine Verwandten, unter ihnen besonders der nächste Erbe des kalenbergischen Landes, Herzog Heinrich von Braunschweig-Wolfenbüttel, den Kaiser selbst zur Abhülfe aufriefen. Dieser veranlaßte denn auch im Herbste 1549 die Rückkehr Erichs in sein Land.[2])

In Niedersachsen war inzwischen für die Reformation gerettet worden, was möglich war. Die Seestädte hatten auf einem Tage zu Mölln, wohin auch Gesandte von Braunschweig, Göttingen und Hannover geschickt waren, das Interim abgelehnt; ihre vortreffliche Erklärung gegen dasselbe wurde in ganz Deutschland verbreitet.[3]) Im Kalenbergischen bildeten Elisabeth und Corvinus „die Seele des Widerstandes". Hier drängten die Bischöfe, deren Jurisdiktion durch das Augsburger Interim wieder hergestellt war, „emsig" auf Beobachtung derselben. Als im Jahre 1542 die Reformation eingeführt worden war, hatte man sich wenig oder gar nicht um sie gekümmert. Die Verhältnisse lagen damals für den Protestantismus in Norddeutschland so günstig, daß man dies wagen konnte, zumal da der Landgraf Philipp von Hessen den nötigen Schutz gewährt hätte. Jetzt hatte sich die Lage vollständig geändert. Aber Elisabeth, welche während der Abwesenheit ihres Sohnes die Regierung des Landes neben den Räten Erichs thatsächlich ausübte, ließ den Mut nicht sinken. Sie schrieb darüber an Corvinus und befahl ihm die Widerlegung des Interims.[4]) Im Juni und Juli 1549 weilte Corvinus bei ihr in Münden. Hier sollte in einer feierlichen Aktion die gesamte Geistlichkeit des Landes im lutherischen Glauben fest gemacht werden. Die Abfassung eines darauf zielenden gemeinsamen Bekenntnisses war natürlich Sache des Landessuperintendenten. Schon vor dem 2. Juni, wo er darüber an den ihm gleichgesinnten Göttinger Superintendenten Dr. Joachim Mörlin von Münden aus schrieb, hatte er sie in lateinischer und in deutscher Sprache fertig; jene hatte er in Pattensen zurückgelassen; aber die deutsche wollte er bei einer demnächstigen Zusammenkunft im Kloster Weende bei Göttingen dem Freunde vorlegen; „ich hoffe", schrieb er selbst darüber, „daß sie Dir und allen unseren Brüdern gefallen wird".[5]) Am 19. Juni fand darauf zu Münden eine Synode statt; über 140 Geistliche erschienen aus beiden Fürstentümern. Von den Prälaten war nur einer gekommen, der Abt des nahen

[1]) Eine Kopie dieses merkwürdigen Notariatsinstruments, ausgestellt im Bade Ems am 9. April 1849, hat sich in dem Lippold von Hansteinschen Sammelbande „Reformation und Statuten" u. s. w. im Freiherrl. von Hansteinschen Familienarchive zu Heiligenstadt erhalten. Mitteilungen daraus bei W. Havemann, Geschichte der Lande Braunschweig und Lüneburg II, 333. [2]) G. Uhlhorn, A. Corvinus, ein Märtyrer u. s. w. S. 13. [3]) Rehtmeier, Der berühmten Stadt Braunschweig Kirchenhistoria III, 188 und G. Uhlhorn, A. Corvinus, ein Märtyrer u. s. w. S. 14. [4]) P. Tschackert, Briefwechsel des A. Corvinus: 1549, Nov. 5 (Corvinus an Elisabeth). [5]) P. Tschackert, a. a. O.: 1549, Juni 2.

Klosters Bursfelde, Johann Trappe von Ursel. Den Vorsitz führte Corvinus; Elisabeth nahm an allen Verhandlungen teil; der Hauptgegenstand derselben war die Stellungnahme der kalenbergischen Kirche zum Augsburger Interim. Corvinus legte dafür ein „Bedenken" vor, offenbar jenes „Bekenntnis", welches er eben im Briefe an Mörlin erwähnt hatte. Dieses „christliche und einfältige Bedenken wider das Interim", wie Elisabeth sagt, oder „Widerlegung und Bekenntnis", wie es Corvinus bezeichnet, von ihm mit eigener Hand geschrieben, wurde allen Synodalen „vorgehalten", „ihnen vorgelesen" und danach von ihnen, zuerst vom Abte von Bursfelde, dann von allen anderen Synodalen unterschrieben. Alle gelobten feierlich, vermittelst göttlicher Hülfe bei dem Inhalte dieser Schrift bleiben und verharren zu wollen. Dann nahmen sie gemeinsam das heilige Abendmahl, um sich für die schicksalsschwere Zukunft um so fester zu verbinden.[1]) Corvinus aber zweifelte nicht, „Gott werde seine Sache auch wider alle höllischen Pforten zu erhalten wissen." Das unterschriebene Original des Bedenkens (Corvinus „selbst" bezeichnet es „gelegentlich" als ein „Buch") behielt Elisabeth bei sich, damit es nicht Corvinus, wie er selbst sagt, „auf der Rückreise nach Pattensen genommen würde und so in anderer Leute Hände komme". Es sei allerdings, fügt sein Verfasser selbst hinzu, „so glimpflich geschrieben, daß sich, wie er hoffe, niemand darüber ärgern solle". Kopien aber schickte Elisabeth sowohl an den Herzog Albrecht von Preußen als auch an den von ihr hochgeschätzten Prediger Caspar Aquila. Alle Exemplare dieses Bekenntnisses,

[1]) P. Tschackert, Briefwechsel des A. Corvinus: 1549, Nov. 5 (Corvinus an Elisabeth); Juli 12 (an Albrecht); hier berichtet Corvinus selbst über die Synode); dazu Juli 18 (Elisabeth an Albrecht; hier berichtet Elisabeth und sendet die Kopie); endlich Aug. 31 (hier dankt Aquila für „Synodus und Bedenken" u. s. w.). Das sind die einzigen gleichzeitigen Nachrichten über die Synode. „Akten" derselben existieren nicht, hat man vorsorglich wohl auch nicht angefertigt. Dagegen finden sich noch chronikalische Nachrichten von zweifelhaftem Werte bei Letzner, Dasselsche und Einbecksche Chronica. Erfurt 1596 ad annum 1547 ff. und daraus bei Rehtmeier, Braunschweig-Lüneburg. Chronica 1722. Folio, S. 801 ff. (der aber nur Letzner repetiert). Letzner berichtet nun, daß Corvinus, als er die Synodalen unterschreiben ließ, den Abt von Bursfelde erst dazu willig gemacht habe, indem er zu ihm sagte:

„Herr Abt von Bursfelde,
Es gilt hie kein Gelde;
Es gilt die Haut.
Schreibt unter, so werdet Ihr Christi Braut."

„Darauf stund der Abt auf, trat hinzu und schrieb seinen Namen unter die gestellte Konfutation und darnach die andern alle." [Den Namen des Abtes bei Letzner, Dasselsche Chronik 120[b] (Johann von Ursel) und bei Rehtmeier, Braunschw.-Lüneb. Chronik 802 (Johann Trappe von Ursel)]. Zum ganzen Vorgange vgl. W. Havemann, Geschichte der Lande Braunschweig und Lüneburg II, 323 und G. Uhlhorn, Antonius Corvinus, ein Märtyrer u. s. w., S. 14. — Hamelmann, Opera genealogico-hist. (Lemgo 1711), S. 923, verlegt diese Synode irrtümlich nach Pattensen.

das Original und die Kopien, sind verloren gegangen. Ersatz dafür bietet ein von Corvinus bald darauf verfaßtes dogmatisches Gedicht unter dem Titel „Ein kurz christlich Bedenken und Bekenntnis aufs Interim, gesangsweise gestellt, im Tone „Kommt her zu mir, spricht Gottes Sohn", das er mit eigener Hand für den Herzog Albrecht von Preußen schrieb und diesem am 12. Juli 1549 von Münden aus zuschickte.[1] Den Anlaß, mit dem frommen Fürsten zu Königsberg gerade jetzt in Briefverkehr zu treten, obgleich sich Albrecht und Corvinus persönlich nicht kannten, hatte Elisabeth gegeben, wahrscheinlich im Hinblick auf die bevorstehende Vermählung ihrer zweiten Tochter Anna Maria (geb. 1532) mit dem verwitweten Herzoge. In einem langen eigenhändigen Briefe ersucht Corvinus ehrfurchtsvoll den Herzog, der gleichfalls ein ehrlicher Gegner des Interims war, in der Förderung der evangelischen Religionssache fortzufahren, gratuliert ihm, daß er den teuren, frommen und gelehrten Osiander nach Königsberg bekommen habe, preist den Mündener Hof Elisabeths, besonders aber auch die Prinzessin Anna Maria, „unter vielen fürstlichen Fräulein ein gottselig ehrlich Kind", und kommt dann auf seine „Widerlegung des Interims" und die eben gehaltene Synode zu sprechen. Diesem Briefe legte er nicht bloß ein Exemplar der von ihm verfaßten Kirchenordnung, sondern auch die eben erwähnte Dichtung bei. Ähnlich wie in seinem Gesangbuche von 1546 hat Corvinus auch hier, um die dogmatischen Lehren dem Laien näher zu bringen, die Sprache des „Gesanges" gewählt. Eine gereimte Darstellung von theologischen Streitlehren kann natürlich nicht als dichterische Leistung gelten, und an manchen Strophen derselben wird man mehr die fromme Absicht als die Verse loben; aber da uns diese Dichtung jene verlorene Widerlegung des Interims ersetzt, so müssen wir uns ihren Inhalt eingehend vergegenwärtigen.[2])

Der Eingang lautet:

„Hör zu, nimm wahr, deutsch' Nation,
Die du verlorn hast deine Kron,
Dein' Ehr' ei'm anderen geben,
Was dein los Wesen hab gemacht
Und in die liebe Kirch gebracht!
Es gilt beid, Seel und Leben!"

Die Lehre des Interims, von dem jetzt viel in allen Landen gesprochen werde, sei falsch; es verkehre Gottes Wort und heuchele dem Antichrist. Stück für Stück des Interims wird durchgesprochen. Erstens die **Rechtfertigung.** Unsere Justifikation werde in dem Interim durch Glauben und Liebe bedingt, und so „unsere Kraft hineingemengt", während hier „alleine

[1]) Gedruckt bei P. Tschackert, Briefwechsel des A. Corvinus: 1549, zu Juli 12.
[2]) Text s. vor. Anm.

gilt der Gnade Macht", und auf seiten des Menschen allein der Glaube die Gnade fassen muß, der Glaube als „Zuversicht der Herzen auf Christum gericht't, auf Gnad und Gottes Güte". Darauf folgt „Von der Liebe und guten Werken". Liebe und Werke loben wir auch, aber als Früchte des Glaubens, und nur solche Werke, die Gott selbst geboten hat; vom Lohne ist zu lehren, daß Gott in uns seine eigenen Werke krönt. Von der Kirche und ihrer Gewalt lehrt das Interim päpstlich: die päpstliche Kirche aber ruht auf Menschenlehre, während die rechte Kirche sich nach Gottes Wort richtet; die H. Schrift aber legt sich selber aus; sie wird gepredigt; fromme Diener der Kirche „schneiden das Wort Gottes recht"; die Schlüsselgewalt gebrauchen sie nach dem Befehle Christi, suchen allein Gottes Ehre und „machen keine neuen Canones, wie durch die Papisten geschieht". Das Papsttum wird radikal verworfen. „Der Papst die recht' Kirch gar nicht kennt, weil er gottlos ist und verblend't." Der Bischöfe aber „solle man sich schämen". „Sie studieren und predigen nicht; in Pracht alles bei ihnen geschicht; wie könnten die genesen!" Gegen die sieben Sakramente des Interims lehrt die H. Schrift deren zwei; aus dem göttlichen Worte und aus der Tradition der alten Kirche wird hier die rechte Lehre vorgetragen. Die Taufe „hängt am Wort und Wasser"; was aus menschlichem Fürwitze dazu gethan wird, „Weihen, Spütz, Salz und Chrisam" lassen wir fahren. Statt der Firmung, dieses „weihbischöflichen Affenspiels", übt man eine evangelische Konfirmation: Verhör der Jugend vor der Gemeinde in der Glaubenslehre, Auflegung der Hände, Bitte um den H. Geist, Zulassung zum H. Abendmahle. Gegen die Buße, die das Interim mit viel Worten im alten Tone beschreibt, wird „Reue, Glauben und Besserung aus dem Geiste" als evangelische Buße gelehrt. Die Ohrenbeichte wird als falsche Lehre des Papstes verworfen; das Aufzählen der Sünden habe keinen Grund in Gottes Wort und sei auch laut dem Psalmbuche unmöglich. Die vom Interim geforderten „genugthuenden" Leistungen rufen Corvinus' Abscheu hervor. „Pfui über die Schandgelehrten", welche Christo die Ehre rauben! Denn der evangelische Glaube steht darauf, daß er für alle unsere Sünde genug gethan. Das Interim will zum Sakrament des Altars nur die gehen lassen, die durch vorherige Beichte und Absolution und das Versprechen nachfolgender Satisfaktion gereinigt sind. Dagegen erfaßt der evangelische Glaube die Vergebung der Sünden frei, und von der Transsubstantiation sagt der Apostel Paulus kein Wort. Die Ölung war ein Brauch zur Zeit Christi, ist aber jetzt verfallen. Die römische Priesterweihe wird als ein eitler Mißbrauch verworfen, dagegen eine evangelische Ordination aufgerichtet: „wir berufen die Diener des Wortes schlicht, nachdem sie in Lehre und Leben recht befunden sind, legen ihnen die Hände auf, sprechen ein ernstes Gebet dabei und befehlen sie dann der ganzen Gemeinde mit dem Auftrage, fleißig

ihres Amtes zu warten". Gegen die römische Lehre vom Ehestande, gegen heimliche Verlobungen und absolutes Ehescheidungsverbot wird die evangelische Lehre vorgetragen. „Über Gottes Ordnung was erkannt — Ist und bleibt ein Nürnberger Tand — Wie Gift soll man das meiden." — Das Interim lehrt die Messe als Dankopfer; aber die Hauptsache ist ihm das Applizieren des Opfers an Lebende und Tote; daher dort auch die Seelenmessen beibehalten sind, die doch „bei uns ganz verflucht werden". Luther hat den „Kanon" der Messe mit Recht abgethan. „Wir halten das Abendmahl mit Andacht nach Christi Ordnung und lassen ihn walten." Mit scharfen Worten geißelt Corvinus die von dem Interim geforderte Anrufung der **Heiligen** und stellt dagegen die evangelische Lehre von den Heiligen, wie wir sie aus der Augsburgischen Konfession kennen: es ist gut ihrer zu gedenken und ihnen nachzujagen in der Beständigkeit des Glaubens, bereit zu allem Guten. Aber die Anrufung derselben widerstreitet der Ehre Christi als unseres einzigen Mittlers nach der Lehre des Evangelisten Johannes und des Apostels Paulus. Was endlich die **Ceremonien** betrifft, so halten wir, sagt Corvinus, gute Kirchengebräuche gern, vermeiden aber alles, was mit dem Worte Gottes als unserer Richtschnur nicht stimmt. Mit ihm sind wir auf der rechten Bahn.

„Drum pack dich" — so schließt der Sang — „du Schand-Interim!
Tückisch, falsch ist dein Herz und Sinn.
Du wirst uns nicht betrügen.
Beim Herrn und seinem lieben Wort
Bleiben wir. Pack dich an deinen Ort!
Dasselb kann uns nicht lügen." [1])

Endlich hören wir noch von einer dritten Schrift, welche Corvinus' fleißige Feder gegen das Interim damals verfaßt hat. Es war ein „**Dialogus zwischen Ischariot Eisleben und Judas Wicel**". Diese beiden werden darin als Unterredner aufgeführt, der zu Eisleben geborene **Johann Agricola** († 1566), der eitle Hofprediger des Kurfürsten Joachim II. von Brandenburg zu Berlin, der Miturheber des Augsburger Interims, mit welchem Corvinus früher freundschaftlich korrespondiert hatte [2]), und **Georg Witzel** (Wicelius, Wicel) aus Vacha an der Werra, ein vom Luthertum abgefallener Pfarrer, jetzt antiprotestantischer Schriftsteller im Sinne der

---

[1]) Über den von Aquila hinzugefügten Schlußvers „Der uns dies Lied gesungen hat" u. s. w. s. P. **Tschackert**, Briefwechsel des A. Corvinus, 1549, zu Juli 12. Herzog Albrecht von Preußen dankte Corvinus in einem freundlichen Schreiben vom 29. August, daß er zu ihm in Briefverkehr getreten; das sei ihm „zu hohem angenehmen Gefallen geschehen". Text bei P. **Tschackert**, a. a. O.: 1549, Aug. 29. [2]) Vgl. G. **Kawerau**, Joh. Agricola von Eisleben. Berl. 1881. u. desselben Art. in Realencyklopädie f. Th. u. K. (von Hauck). 3. Aufl. I, 249 ff.

Irenik Karls V., ein lauter Lobredner des Augsburger Interims († 1573)[1]; jenen benennt der Verfasser Ischarioth, diesen Judas und stempelt sie beide schon dadurch zu Verrätern an ihrem Heilande. Auch diese Schrift ist verloren gegangen; wir können über sie nur mitteilen, was ein lutherischer Zeitgenosse, dem Elisabeth sie geschickt hatte, der Pfarrer Magister Caspar Aquila zu Schmalkalden, darüber urteilt. Er nennt sie „einen recht schönen lustigen Dialog, der des losen Ischariot Eisleben und Judas Vicelii List und Schalkheit so meisterlich aufdeckt, daß es ein Wunder ist". Aquila schrieb ihn sich fröhlich ab und wünschte, daß Corvinus ihn im Drucke ausgehen lasse, daß alle Welt die arge Büberei der Urheber des Interims erkenne. Seitdem ist der Dialog verschwunden und jede Kunde über ihn verstummt. Gedruckt ist er nicht worden, und die Handschriften desselben scheinen zu Grunde gegangen zu sein.[2])

So war durch Elisabeth und Corvinus die kalenbergische Landeskirche gegen den Kaiser, die Bischöfe und den katholischen Landesherrn in Verteidigungszustand gesetzt. Was nun noch kommen mochte, mußte, wie Elisabeth an den Herzog Albrecht von Preußen schrieb, „dem lieben Gott heimgestellt" werden.[3]) Aber Corvinus wollte das Rettungsseil weiter hinauswerfen: in dem drohenden allgemeinen Schiffbruche sollte auf alle Fälle doch auch die Mutterkirche der Reformation, die Wittenbergische, gerettet werden, an deren Spitze damals Melanchthon alle Fassung verloren hatte, und auch Bugenhagen das Interim des Kurfürsten Moritz von Sachsen willig annahm. Auch Melanchthons unglückseliger Brief an Carlowitz, den schlauen Minister des Kurfürsten Moritz von Sachsen, vom 28. April 1548, worin er dem Interim zustimmte und den großen, toten Freund, Martin Luther, in fast unbegreiflicher Angst momentan verleugnete, war Corvinus bekannt geworden; auch war dieser über die sonstigen Vorgänge in Kursachsen und in Niederdeutschland durch briefliche Zusendungen anderer entschiedener Lutheraner unterrichtet. Da ließ ihn sein Gewissen nicht ruhen, und alle Geistlichen des kalenbergischen Landes sollten mit ihm Hand anlegen, Melanchthon zur Umkehr zu bringen und ihn wieder auf die hohe Warte seiner geschichtlichen Stellung emporzuheben.

Das erste Anzeichen einer tiefgehenden Besorgnis von Corvinus um die Haltung Melanchthons nach dem unglücklichen Ausgange des Schmalkaldischen Krieges begegnet uns in einem Briefe unsers Reformators vom 2. Oktober 1547 aus Pattensen an den damals in Hildesheim weilenden Exulanten

---

[1]) Über ihn ist zu vgl. G. Kawerau, Art. „Witzel" in Realencyklopädie f. Th. u. K. (von Herzog-Plitt-Hauck). 2. Aufl. XVII, 241 ff. und P. Tschackert's Art. „Witzel" in d. „Allg. Deutsch. Biographie s. v." [2]) P. Tschackert, Briefwechsel des A. Corvinus: 1549, Aug. 31 (Aquila an Elisabeth). [3]) Bei G. Uhlhorn, A. Corvinus, ein Märtyrer u. s. w. S. 14.

Justus Jonas. Ihm erzählt Corvinus einen bösen Traum, der ihn in der vergangenen Nacht aufgeschreckt habe: Corvinus war im Traume in eine Kirche eingetreten; auf der Kanzel steht Melanchthon und predigt mit einer solchen Klarheit der Stimme, daß Corvinus sie höchlich bewundert; schweigend lauscht dieser. Da hält Melanchthon plötzlich inne, neigt den Kopf vornüber, breitet die Arme aus und stürzt sich von der Kanzel in das Schiff des Gotteshauses. Voll Entsetzen will Corvinus hinzulaufen, um nach dem Unglücklichen zu sehen, da erwacht er. Nur mit Mühe konnte er sich der Thränen erwehren. Dieser Traum erschien ihm nicht als ein bloß natürlicher, auch als kein bedeutungsloser, und er bat Justus Jonas um seine Ansicht darüber; „inzwischen aber wollen wir", schreibt er schon jetzt in banger Sorge, „für diesen besten Mann fleißig beten, daß Christus die Kirche nicht dieses treuen Dieners beraubt werden lasse".[1]) Das kommende Jahr des Interims zeigte, daß Melanchthon nicht standhielt. Am 27. Februar 1549 beklagte Corvinus in einem Briefe an Mörlin Melanchthons Schwäche. „Gott erhalte uns Philippum, für den ich wegen seines Kleinmutes („pusillanimitas") von den Ränken der Interimisten schlimme Befürchtungen hege .... Ich aber will lieber sterben," fügt Corvinus hinzu, „als mit den Interimisten Verkehr oder Gemeinschaft haben. Der Herr Jesus rette seine Kirche und erlöse sie bald, bald, bald in Gnaden aus dieser bösen Welt!"[2]) Darauf gingen ihm betrübende Flugschriften und Briefe aus Wittenberg zu, und eine Abschrift jenes schlimmen Briefes Melanchthons an Carlowitz[3]), auch Nachricht über die Antwort, welche Melanchthon den siebenbürgischen Predigern gegeben haben sollte, die ihm eine Abschrift seines eben erwähnten Briefes zugeschickt und ihn gefragt hätten, ob er ihn als den seinigen anerkenne. „Ungarische Esel verstünden keine rhetorischen Briefe", sollte er ihnen darauf geantwortet haben. „Wer will jetzt nicht zugeben," schreibt Corvinus darüber am 11. August 1549 an die Göttinger Prediger, „daß das Aussehen der Kirche das erbärmlichste ist, und jene philippistische Mäßigung und Nachgiebigkeit nichts anderes als die Untergrabung aller Kirchen sein wird. Denn wenn wir gegen das Interim unsere Stimme erheben und den päpstlichen Gottesdienst ablehnen, so wird man uns beständig die Autorität Melanchthons und der Universitäten Wittenberg und Leipzig entgegenhalten." Was sollen wir nun thun? Unseren Vätern und Lehrern gebührt Ehrerbietung; aber höher als die Freundschaft steht die Wahrheit. Obgleich er bereit sei, für Philippus zu sterben, wenn derselbe in Sachen der Wahrheit richtig wandelt, so wolle er doch im anderen Falle lieber von Philippus als von Christus abtreten. Wenn die Wittenberger in ihren Maß-

---

[1]) G. Kawerau, Briefwechsel des Justus Jonas II (1885, Nr. 840). [2]) P. Tschackert, Briefwechsel des A. Corvinus: 1549, Febr. 17. [3]) Lateinisch im Corp. Ref. 6, 879.

nahmen zum Verderben der Kirche fortfahren, so müsse man sich, zwar mit Ehrerbietung und christlicher Bescheidenheit, aber entschieden von ihnen trennen. Damit aber dabei nichts unüberlegt geschehe, scheint es Corvinus ratsam, vorher ihnen in Liebe und brüderlicher Gesinnung zu schreiben, was man an ihnen anstößig finde, und erst auf Grund ihrer Antwort Beschluß zu fassen, was zu thun sei. Corvinus stellt nun den Göttinger Predigern Mörlin, Sutel, Kleinschmied und deren Amtsgenossen anheim, ein solches Schreiben abzufassen, was er dann gern mit den Hannoverschen und Hamelnschen Geistlichen unterschreiben werde. Falls sie aber lieber wünschten, daß er es entwerfen solle, so sei er auch gern dazu bereit. Denn gegen ihren und anderer hervorragender Brüder Rat werde er in dieser Sache keinen Schritt thun. „Vor allem aber", damit weist er auf die Verhandlungen der Mündener Synode zurück, „bitte ich euch bei der Barmherzigkeit Gottes, daß ihr in diesen schweren Verwirrungen die beschlossene Einigkeit heilig haltet und auf euer Amt keine Schuld fallen lasset. Ich werde euch, solange ich lebe, für meine liebsten Herren, Brüder und Freunde halten, gern bereit, euch zu gute für den Namen Christi sogar mein Blut zu vergießen, wenn es sein muß."[1]) Die Göttinger haben, wie zu erwarten stand, den vorgeschlagenen Schritt gebilligt und Corvinus die Abfassung des Schreibens überlassen. Corvinus faßte es nunmehr als Kollektivschreiben der gesamten kalenbergischen Geistlichkeit ab. Am 20. August schickte er es den Göttingern zu, indem er ihnen zugleich Vollmacht gab, es zweckentsprechend zu korrigieren, wo ihnen das nötig scheine; denn er sei nicht der Mann, setzt er hinzu, der nur allein zu sehen wähne, was doch Vieler Augen zweifellos besser schauen. Sie möchten dann eine Abschrift davon herstellen, diese Abschrift unterschreiben und sie mit dem Original ihm zurückschicken. Dieses wolle er auf alle Fälle aufbewahren. Die Abschrift werde er dann mit den Geistlichen der Nachbarschaft, besonders mit denen von Hannover und Hameln unterschreiben, und sie auf ihre Kosten nach Wittenberg schicken.[2]) Ein Entwurf dieses Schreibens ist datiert „1549, die Bartholomaei", d. i. den 24. August.[3]) Die definitive Fassung, mit der Unterschrift von Corvinus, ist im Tone verschärft[4]) und trägt das Datum: Pattensen, den 25. September 1549.[5])

In tiefer Betrübnis, daß der gute Ruf Melanchthons und vieler Anderer, welche bisher die Wahrheit glänzend verteidigt haben, auf dem Spiele stehe,

---

[1]) P. Tschackert, Briefwechsel des A. Corvinus: 1549, Aug. 11. [2]) Corvinus an Mörlin, bei P. Tschackert, a. a. O.: 1549, Aug. 20. [3]) Nach einer schlechten Kopie aus dem XVII. Jahrh., gedruckt von Iwan Frantz, Zeitschr. f. d. hist. Theol. 1874, S. 105ff.; Excerpt bei P. Tschackert, a. a. O.: 1549, Aug. 24. [4]) Zeitschr. d. Gesellschaft f. niedersächs. Kirchengesch. II (1897), S. 314f. [5]) Gedruckt in Zeitschr. f. d. hist. Theol. 1832, 2. Abt. S. 226ff., bei Bindseil, Philippi Melanthonis Epistolae 1874, S. 292ff. und P. Tschackert, a. a. O.: 1549, Septb. 25

schreibt Corvinus in seinem und seiner Amtsbrüder Namen. Es gehe nämlich die Rede, daß sie ein neues — das Leipziger — Interim, das sich von dem Augsburger nicht viel unterscheide, angenommen haben [1]), daß der von Luther eingerichtete Gottesdienst abgeändert, und zwei Prediger, welche dies gemißbilligt hätten, in das Gefängnis geworfen seien.[2]) Anderes Ähnliche sei dazu berichtet. Corvinus hält dies Verfahren für eine beklagenswerte Schwäche und ist mit seinen Amtsbrüdern darüber so betrübt, daß sie vor Schmerz fast vergehen. Dem Christen ziemt Mut und Beständigkeit mehr als jene hochgefährliche „Mäßigung", welche jetzt von Melanchthon und seinen Gesinnungsgenossen geübt wird. Da auch unsere Gemeinden, schreibt Corvinus zugleich im Namen seiner Amtsbrüder, von den Streitigkeiten über die Adiaphora hart betroffen werden, so bitte er Melanchthon aufs inständigste bei Christus und allem, was ihm heilig ist, dafür zu sorgen, daß dem Übel Einhalt geboten werde. Und nun der Streit um die „Adiaphora" (Lichter auf den Altären, weiße Chorgewänder für die Geistlichen, Konfirmation durch den Bischof, Festtage wie Fronleichnam)! Mit Recht leitet Corvinus der Gedanke, daß diese an sich „gleichgültigen" Kultushandlungen nicht mehr gleichgültig sind, sobald man das kirchliche Bekenntnis daran erkennt. „Da man uns jetzt zu ihrer Beobachtung zwingen will, hören sie auf, Adiaphora zu sein. (Ob necessitatis et mandati accessionem Adiaphora esse desinunt.)" Alle Gemeinden schauen jetzt auf Euch und erwarten über die Adiaphora eine deutliche, klare und nichts verheimlichende Erklärung, welche sie mit gutem Gewissen in Gemeinschaft mit den Wittenbergern annehmen und befolgen könnten. Denn was wir nur immer ohne Schädigung der Autorität der H. Schrift und ohne Verletzung unseres Gewissens annehmen können, das versprechen wir aus freien Stücken anzunehmen, um die Einheit der Kirche zu befestigen und aufrecht zu erhalten. Das von Melanchthon an die Hamburger Lutheraner gerichtete Schreiben genüge nicht; denn er gehe da über viele Dinge absichtlich hinweg, die notwendig hätten klargestellt werden müssen. Corvinus verlangt ferner von Melanchthon, er solle die Prahlerei Agricolas, daß die sächsischen und meißenschen Theologen das Augsburger Interim gebilligt und angenommen hätten, öffentlich entschieden zurückweisen. Durch Schweigen werde er den Kalenbergern nur Verdacht einflößen. Auch möge Melanchthon seine Ansicht über die Erneuerung der Jurisdiktion der Bischöfe hinzufügen; denn auch darüber gehen schlimme Berichte um. Aus dem ganzen Tone des Briefes darf man schließen, daß Corvinus diesen Gerüchten Glauben schenkt. Daher sein schmerzvoller, herzbewegender Ausruf: „O mein Philippus, o unser Philippus, sage ich! Bei dem unsterb-

[1]) Das Leipziger Interim vom 22. Dez. 1548 bei Bieck, Das dreifache Interim, Lpz. 1721, S. 361 ff. [2]) Ihre Namen sind Gabriel Zwilling, Pfarrer, und Michael Schultz, Diakonus in Torgau. Vgl. H. Jacoby, Liturgik der Reformatoren II, 175.

lichen Christus, kehre zurück zu deinem früheren Glanze, zu der früheren Lauterkeit, zu der früheren Beständigkeit! Mache nicht durch diese deine Furcht und deinen Kleinmut die Seelen der Unsrigen so sehr matt! Öffne nicht durch diese deine unnütze Mäßigung eine Pforte, die zurückführt zu der Gottlosigkeit und Abgötterei des Papsttums! Werde nicht der Urheber so schwerer Ärgernisse in der Kirche!" Der Friede sei wünschenswert, meint auch Corvinus; aber er dürfe nicht durch die Verwirrung der Kirche erreicht werden. Habe nicht Christus auch das Wort gesprochen, er sei nicht gekommen, den Frieden zu bringen, sondern das Schwert? Spricht Horatius Flaccus vom politisch guten Manne, „wenn der Erdkreis in Trümmer stürzt, werden die Ruinen, die über ihm zusammenschlagen, ihn furchtlos finden („si fractus illabatur orbis, impavidum ferient ruinae"): um wieviel mehr müssen wir Christen und Leiter von Kirchen uns vor Feigheit hüten! Man soll das Kreuz nicht leichtsinnig herbeiziehen; wenn es aber in Sachen der Wahrheit herankommt und nicht vermieden werden kann, dann soll man es mutig tragen." Am Schlusse erneuert er die Bitte um Zusendung einer deutlichen und fest bestimmten Erklärung in der Frage nach den Adiaphora durch den Überbringer, welchen sie auf ihre Kosten an den Adressaten abgeschickt haben.

Mit echt reformatorischem Mannesmute hatte Corvinus gesprochen, um das Erbe Luthers und die Ehre Melanchthons dem Protestantismus zu retten; sein Brief ist ein strahlendes Denkmal seiner lutherischen Bekenntnistreue. Heute ist kein Zweifel, daß, wenn das Interim hätte konsequent befolgt werden müssen, die evangelischen Landeskirchen in Deutschland vernichtet worden wären, und Karl V. setzte dazu alle Hebel an. Um so höher steigt der Ruhm derer, die es aus Überzeugung bekämpft haben; unter diesen steht als gediegener Charakter Corvinus in erster Reihe.

Man darf annehmen, daß Corvinus' Sendschreiben in die Hände des Adressaten gelangt ist.[1]) Von einer Antwort verlautet nichts.

Wir haben Corvinus in den öffentlichen Angelegenheiten der Kirche zur Zeit des Interims Schritt für Schritt begleitet. Auch in seinen persönlichen Verhältnissen drohte eine betrübende Änderung einzutreten: da die Papisten im Lande das Haupt erhoben, mußte er mit der Möglichkeit des Verlustes seines amtlichen Einkommens rechnen. Ein „Herr Heinrich Beere" hatte schon vielfältig Anforderung auf das dem Superintendenten 1542 verschriebene Archidiakonat Pattensen erhoben; er war der frühere katholische Inhaber

[1]) Von 1558 an studierte in Wittenberg ein aus Görlitz stammender Georg Schmidt; aus dessen Nachlasse stammt die Handschrift des Briefes von Corvinus vom 25. September, die sich jetzt in Landshut in Schlesien befindet und mir von dort als das Original bezeichnet worden ist. Man darf ohne weiteres annehmen, daß Schmidt sie sich in Wittenberg beschafft hat. Der Brief von Corvinus wird also richtig an seine Adresse gelangt sein. Vgl. Zeitschr. f. d. hist. Theol. 1832, 2, S. 226 ff.

desselben. Da jetzt, wie Corvinus aus dem kalenbergischen Lande berichtet, die Papisten alles, was sie gedenken, ausführen können, so werde dieser wohl nicht ablassen, bis man ihn restituieren müsse. Auch müsse Corvinus von dem, ihm auf den Fall des Todes des jetzigen Possessors verschriebenen, Lehen St. Galli in Hannover abstehen. Corvinus bittet daher am 28. Juni 1549 Elisabeth, sie wolle mit den Räten beratschlagen, wie ihm zu helfen sei, daß er nicht gar an „den Bettelstab" komme. Er habe zu diesem Zwecke mit dem jetzigen Inhaber der Ägidienpfarrei zu Hannover, Konrad von Windheim, einen Vertrag vereinbart, daß dieser ihm die Einkünfte der Pfarrei überlasse, Corvinus ihm dafür jährlich dreißig Gulden Münze gebe, ihm dazu eine Wiese lasse und die zerfallene Behausung bessere. „In Ansehung, daß er selbst", schreibt Corvinus, „mit Alter und Schwachheit beladen, gerne Friede und Ruhe hätte, auf seine Studia desto fleißiger zu warten", so bitte er Elisabeth und die Räte, bei dem Landesherrn für die Genehmigung dieses Kontraktes zu wirken. Wenn Beere auf das Archidiakonat zu Pattensen dringe, wolle Corvinus friedlich mit sich verhandeln lassen. „Denn Seiner fürstlichen Gnaden, dem Herzoge Erich II., die Zeit seines Lebens in aller Treue und Unterthänigkeit zu dienen, sei er seiner Verpflichtung nach willig."[1] Elisabeth ging umgehend auf Corvinus' Gesuch ein, und am 11. August darauf fertigten sie und die Räte zwischen Deister und Leine auch eine Verschreibung über die Ägidienpfarrei entsprechend den oben erwähnten Bedingungen für Corvinus aus. In einer eigenhändigen Nachschrift übernimmt es Elisabeth als die „Frau Mutter", die Räte vor Herzog Erich II. „zu vertreten und zu vorbitten"; zuerst hatte sie sogar geschrieben, sie vor ihm „schadlos zu halten".[2]) Sie fürchtete also, daß der Herzog, dessen Rückkehr damals täglich zu erwarten war, eine Gunsterweisung an Corvinus von seiten seiner Räte als ein gegen ihn selbst gerichtetes Vergehen ansehen und strafen könne. Sie hatte Erichs Stimmung richtig geahnt; ja sein Auftreten, als er ankam, übertraf die schlimmsten Erwartungen.

---

[1]) P. Tschackert, Briefwechsel des A. Corvinus: 1549, Juni 28. [2]) P. Tschackert a. a. O.: 1549, Juni 30; Juli 27; Aug. 11.

Fünfter Abschnitt.

Corvinus' Gefangenschaft (1549—1552), Befreiung (1552) und Tod (1553).

Im Herbste 1549 kehrte Erich II. nach zweijähriger Abwesenheit in sein Land zurück. Ohne damals seine Mutter in Münden zu begrüßen[1]), zog er vorüber und rastete im nahen Kloster Hilwartshausen, dessen Geist wir kennen. Dort befahl der jetzt katholische Herrscher, daß die Klosterjungfrauen ihren alten Habit wieder anlegten, die Horas sangen und Messe halten ließen. Derselbe Befehl ist bald darauf wohl an alle Klöster ergangen.[2]) Von Hilwartshausen erließ er ferner auf Betrieb des katholischen Abtes von Marienrode und des hildesheimischen Kanonikus Georg Spiegelberg ein scharfes Gebot an die Unterthanen, sich den Satzungen der römischen Kirche zu fügen. Die Klöster thaten das fast alle, einige wenige vor dem Deisterwalde ausgenommen.[3]) Von Hilwartshausen zog Erich II. nach Bursfelde; dort legte der Abt Johann seine mönchische Kleidung wieder an und begann auch Messe zu halten, blieb aber sonst wenigstens in seinen Predigten lutherisch. Darauf nahm der Herzog seinen Weg nach Uslar und der Erichsburg. In Uslar wurde der Pastor Jost Bauerfeind, der aus Einbeck stammte, abgesetzt; anderen erging es ebenso, den Pfarrern Moritz Filter zu Weende, Heinrich Bock zu Pattensen, Heinrich Köhler zu Elze, Johann von Barenholz zu Eldagsen und später D. Joachim Mörlin zu Göttingen, um nur einige zu nennen. Durch den Abt von Marienrode und den Propst von Barsinghausen ließ Erich II. eine neue Kirchenvisitation im Lande halten, um Corvinus' Gottesdienstordnung abzuschaffen und den Kultus in den Kirchen gemäß dem Augsburger Interim einzurichten. Die Klosterjungfrauen erhielten wieder ihre Nonnentracht. Die Pastoren, welche sich das Interim nicht gefallen lassen

[1]) Vor dem 7. Nov. hat aber eine Begegnung beider stattgefunden. Vgl. P. Tschackert, Briefwechsel des A. Corvinus: 1549, Nov. 7 (Elisabeth an Corvinus). [2]) Der Befehl Erichs II. an das Kloster Wiebrechtshausen d. d. Erichsburg, Am Tage Martini (11. Nov.) 1549, bei Jo. Wolf, Comm. de archidiaconatu Nortun. 1810, S. 102, und bei P. Tschackert, a. a. O.: 1549, Nov. 11. [3]) Die Stadt Göttingen, welche seit 1531 zum Schmalkaldischen Bunde gehört hatte, war schon vorher abgestraft worden; sie hatte im Jahre 1548 an Erich II. 7333 Gulden, an Karl V. sogar 10000 Gulden zu zahlen, und ihre Gesandten hatten noch dazu vor dem Kaiser zu Augsburg den „gebührlichen Fußfall thun“ müssen; Heinrich von Braunschweig-Wolfenbüttel aber nahm ihr bei dieser Gelegenheit noch 3000 Gulden Strafgelder ab. Die Stadt Hannover hatte eben im Jahre 1549, wie schon oben erwähnt wurde, ihre Strafsumme an den Herzog gezahlt.

wollten, mußten mit Weib und Kind anderwärts Zuflucht suchen. Das traurigste Schicksal aber traf den geistigen Führer der Opposition gegen das Interim, den Landessuperintendenten Magister Antonius Corvinus, und seinen Gesinnungsgenossen, den Pastor Walter Hocker, beide zu Pattensen. Am Sonnabend, den 2. November 1549, ließ Erich II. in der Nacht Corvinus durch spanische Soldaten in seiner Behausung zu Pattensen überfallen und ihn samt dem genannten Pastor des Ortes gefangen nach der Festung Kalenberg abführen.[1]) Corvinus' Bibliothek wurde dabei von den Soldaten erbärmlich geplündert, und die meisten Bücher ins Feuer geworfen. Als der Erzbischof Christoph von Bremen, ein Vetter Erichs II., sonst ein abgesagter Feind der Reformation, der gerade dazu gekommen sein muß, dieses sah, mißbilligte er diese Art des Ketzergerichtes: die Bücher, sagte er, seien ohne Schuld; auch könnten sich gerade Schriften von Kirchenvätern darunter befinden, die aufbewahrt werden sollten, und so ließ er selbst noch einige Bücher aus dem Scheiterhaufen reißen und retten.[2]) Die „Wohlfahrt und Güter der Gefangenen wurden zum Teil eingezogen" und ebenfalls „auf das Haus Kalenberg verordnet".[3]) Am Dienstag darauf, den 5. November, ließ Erich II. Corvinus als Grund seiner Gefangensetzung angeben, „daß er einen Ratschlag gegen das Interim gemacht, und den die Pastoren habe unterschreiben lassen".[4])

Drei Tage nach der Verhaftung der Gefangenen erfuhr Elisabeth in Münden davon. Sie wurde vor Kummer krank; griff aber doch sofort zur Feder und schrieb noch an demselben Tage (5. November) drei Briefe, einen an ihren Sohn Erich II., den zweiten an die Räte, den dritten an die beiden Gefangenen. Ihre tiefste Betrübnis und Entrüstung spricht sie zunächst dem Sohne aus: sie habe blutige Thränen geweint. „O Herr Gott", ruft sie, „tröste mich arme elende betrübte Mutter! Was hab ich geboren, was hab ich erzogen! Die erkannte Wahrheit verleugnen, ist eine Sünde, die weder hier noch zukünftig vergeben wird. Die armen Diener des göttlichen Wortes beleidigen, verfolgen, hin und her schleifen, schamführen, ist wahrlich Christum

---

[1]) Thatsache und Datum, am „Sonnabend" vor „Dienstag nach Omnium Sanctorum", von A. Corvinus selbst berichtet bei P. Tschackert, Briefwechsel des A. Corvinus: 1549, Nov. 5. — Die Nachtzeit berichtet Hamelmann, a. a. O.: 924; aber er verlegt die Thatsache irrtümlich in das Jahr 1550. [2]) Diese Erzählung wird überall citiert nach Haussmann, Notitia de bibliothecis Hanoveranis (1725, 4°), pag. 6. — Aber zur Ehre des gelehrten Hamelmann möchte ich hier doch konstatieren, daß Haußmann alles wörtlich aus Hamelmann abgeschrieben hat, ohne ihn zu citieren. Die Stelle steht also original bei Hamelmann, Opera genealogico-historica (Lemgoviae 1711), pag. 924, und dieser verdankt sie einem Zeitgenossen und Freunde von Corvinus, dem M. Rud. Möller, Superintendent zu Hameln. [3]) Elisabeth an Joh. Friedrich bei P. Tschackert, a. a. O.: 1552, Juli 16. [4]) Mitteilung von Corvinus selbst in seinem Schreiben vom 5. Nov. 1549. Siehe Anm. 1.

Jesum, unseren einigen Erlöser, Mittler und Fürsprecher, der unsere Sünde getragen, beleidigen, fangen und beschweren. Denn er sagt selbst: was ihr ihnen thut, das habt ihr mir gethan. Bedenk doch," redet sie Erich II. an, „hast du einen Blutstropfen, der Gott glaubt, wie es denen gegangen ist, die sich wider Gott gesetzt haben." Er möge um Gottes willen Corvinus und Hocker loslassen und sie in ihre Hand stellen. Dann sollen sie ihm zu Recht stehen wider ihre Ankläger. Wolle er sie aber nicht leiden und aus dem Lande jagen, so möge er sie doch mit Ehren und Gnaden ziehen lassen und sie nicht mit solcher Tyrannei behandeln, wie er es jetzt thue. In einem beigelegten Zettel erinnert sie den Fürsten, der wahrscheinlich gar nicht genau über die Vorgänge der kalenbergischen Reformation unterrichtet war, noch ausdrücklich daran, daß Corvinus und die anderen Visitatoren (von 1542 an) nur auf ihr Geheiß und mit Bewilligung der Vormünder und der ganzen Landschaft gehandelt haben.[1]) An demselben Tage schrieb Elisabeth an die Räte, den Amtmann Heidenreich vom Kalenberge, den Kanzler Jakob Reinhart und Burkhardt von Salder, und mahnte sie eindringlichst, „nicht so stumm zu sein", sondern die armen Gefangenen bei dem Herzoge zu vertreten. „Unser Sohn", schreibt sie, „hat uns mit diesem Spiel ins Bette gebracht; steht er nicht ab, so wird er uns auch wohl in die Erde bringen."[2]) Ihr volles Herz aber schüttet sie in einem Trostbriefe an die beiden Gefangenen aus. Gottes Gnade, Barmherzigkeit, Trost und Stärke wünscht sie ihnen in ihren Banden, in denen sie jetzt um der Wahrheit willen liegen. „Seid in eurem Leiden", mahnt sie, „nach dem Beispiele des gekreuzigten Christus getrost, geduldig und beständig; laßt euch nicht schrecken noch verführen, sondern bleibt die Berufenen und Erwählten Christi und dankt vielmehr dem Herrn Christo, daß ihr nicht als Diebe, Mörder, Verräter und Übelthäter, sondern um des Namens und der Ehre Christi willen, solche Verfolgung leiden müßt. Wanket nicht, sondern streitet ritterlich, zu bekennen den reinen Glauben und den Namen unsers einzigen Seligmachers Jesus Christus; haltet an am Gebet und stellet alles dem Allmächtigen als dem gestrengen Richter anheim. Der wird euch wunderbar erretten und euch aushelfen. Denn die Kirchen bitten für euch fleißig mit herzlichem Seufzen." Daneben wolle sie durch alle christlichen Mittel und Wege ihre Erledigung betreiben; dessen sollen sie sich getrösten. „Der liebe gütige Gott aber erbarme sich eurer und aller betrübten und angefochtenen Christen und errette euch und sie zu seinem Preis und Lobe! Amen!"[3]) An demselben Tage hatte Corvinus auf dem Kalenberge den Grund seiner Gefangennahme erfahren. Würde er

---

[1]) P. Tschackert, Briefwechsel des A. Corvinus: 1549, Nov. 5 (Elisabeth an Erich II.).
[2]) Ebendas. (Elisabeth an die Räte). [3]) P. Tschackert, a. a. O. (Elisabeth an Corvinus und Hocker).

schon ohne dies seiner Gönnerin sein Unglück selbst haben berichten wollen, so mußte er jetzt noch besonders deshalb an sie schreiben, weil Erich II. das von der Geistlichkeit unterschriebene Original des „Bedenkens von Corvinus gegen das Interim" in seine Hand bekommen wollte. Der Herzog wolle, so meldet Corvinus jetzt an Elisabeth, „kurzum", d. h. umgehend, den Ratschlag von ihm haben oder ihn sonst nicht losgeben. Corvinus bittet daher, Elisabeth wolle „solch Buch" alsbald dem Herzoge übersenden, damit er selbst aus dem Gefängnis befreit werde. „Denn ich hoffe zu Gott", fügt er hinzu, „Seine Fürstliche Gnaden werden mich noch meiner getreuen Dienste und des, vor dieser Zeit gegebenen, schriftlichen Geleites (S. 159) genießen und mich armen alten betrübten Mann wiederum in Gnaden ledig lassen." Indem er die hohe Adressatin dem ewigen Schutze Gottes empfiehlt, fügt er „in seiner Betrübnis" dem Briefe noch eine erschütternd traurige, aber seinen mannhaften, mutvollen Charakter in das glänzendste Licht stellende Nachschrift hinzu. „Gnädige Fürstin und Frau", so lauten seine Worte, „nachdem ich doch auf Euer Fürstlichen Gnaden Befehl und Geheiß in diesen Jammer und Not komme, so bitte ich nochmals, um Gottes willen, Eure Fürstliche Gnaden wolle mein Elend bedenken und in dem, so gebeten, das Beste thun." Dann aber folgt zum Schluß: „Eure Fürstliche Gnaden wolle in meinem Buche nichts auslöschen, sondern alles, wie es an ihm selber ist, bleiben lassen." Mit gutem Gewissen wollte er auch vor dem ihm feindlichen Herrscher sein und seiner Kirche Bekenntnis vertreten.[1]) Elisabeth empfing diesen Brief, als sie hart darniederlag. Unter vielen heißen Thränen diktierte sie einem Schreiber eine Antwort, die zugleich von Erich II. gelesen werden sollte. Sie will darin Corvinus von aller Verantwortung entlasten. Das in ihrem Auftrage angefertigte Bedenken gegen das Interim, läßt sie Corvinus hier wissen, habe sie als ihr Buch zu ihren Händen genommen und halte es in Verwahrung, um daraus den Bischöfen auf ihr weiter zu erwartendes Ansuchen mit guten Gründen aus der H. Schrift zu begegnen. „Ist also der Ratschlag und gestelltes Bedenken nicht euer, sondern ganz und gar eigentümlich Unser." Wenn dagegen Corvinus und Hocker frei gegeben seien, sei sie bereit, den Ratschlag vor Erichs Vormündern und ganzer Landschaft „darzustellen und verlesen zu lassen". Corvinus aber, der die ganze Welt mit Gottes Wort unterwiesen, wolle sich auch mit demselben trösten: „Unser und vieler frommer Christen Gebet schreit für euch zu Gott; der wird euch nicht verlassen!"[2]) Gleichzeitig suchte Elisabeth dem verwilderten Sohne aufs neue das Gewissen zu erschüttern. „Wie kommen Deine Liebden in den Jammer, Unsinn, Toben und Wüten gegen Gott, sein Wort, seine

[1]) P. Tschackert, Briefwechsel des A. Corvinus: 1549, Nov. 5 (Corvinus an Elisabeth). [2]) P. Tschackert, a. a. O.: 1549, Nov. 7 (Elisabeth an Corvinus).

Diener und Kirchen, gegen Uns, Deiner Liebden Gemahlin, gegen die Landschaft und die armen ausgesogenen betrübten Unterthanen? Haben Deine Liebden das in fremden Landen gelernt? Deß erbarm' sich Gott! Wollen Deine Liebden sich aber hierin nicht kehren, so strafe es Gott, wie er sich je und allewege an allen denen, die Christum seinen Sohn von seinem Stuhl stürzen wollten, gerochen hat." Über den „Ratschlag" gegen das Interim wiederholt sie, was sie schon an Corvinus geschrieben, und appelliert zuletzt an das Ehrgefühl des Fürsten: wenn er in seinem Thun beharre, handle er an Corvinus ehrlos und treulos. Dann folgen noch Stoßseufzer eines Mutterherzens, das fast brechen will. „Ach weh und immer weh über dich, wo du dich nicht besserst und abläßst! Tröste Uns wieder oder erwarte Gottes Zorn ewiglich!" [1]) Als kluge Frau hatte sie noch einen besonderen Grund, den „Ratschlag" nicht herauszugeben. Sie wußte, „wie hart es verboten war, wider das Interim zu schreiben". Wenn daher die Feinde den „Ratschlag" bekämen, so wäre zu besorgen, sie „brächten Corvinus um den Hals".[2]) Erich II. schlug indes Bitten und Drohungen der Mutter in den Wind; dem Boten, welcher die drei Briefe Elisabeths vom 5. November befördern sollte, nahm er auf der Erichsburg, wo der Bote ihn traf, alle drei ab und behielt sie bei sich, so daß Elisabeth sich veranlaßt sah, am 9. November die beiden an die Räte und an die Gefangenen gerichteten in Kopieen noch einmal abzusenden.[3]) In ihrer Seelenangst wandte sie sich darauf (am 10. November) an ihren tapferen, treu evangelischen Bruder, den Markgrafen Johann von Brandenburg-Küstrin, von dem sie hoffte, daß er „den Mund aufthun und Erich die Wahrheit sagen" werde. Johann möge, so bat sie, so schnell als möglich zu ihr kommen und mit den Räten und den Trefflichsten der Landschaft Erich II. veranlassen, die Gefangenen zu erledigen und von der schrecklichen Verfolgung Christi abzustehen, möge ihr auch Hülfe leisten, wenn etwa ihr oder den Ihrigen in ihrer „Leibzucht" Münden „einige Gewalt angelegt werden sollte". Könne er nicht selbst kommen, so wolle er eilends seine trefflichsten Räte schicken. Die gleiche Bitte schrieb sie an demselben Tage an die Fürsten Johann, Wolf und Georg von Anhalt.[4]). Aber die Hülfe blieb aus, und Erichs Räte berichteten am 12. November, daß der Herzog in betreff der „Bestrickung" von Corvinus und Hocker jede Einmischung den Räten ernstlich verboten habe; ihnen sei also „die Hand geschlossen".[5]) Corvinus aber, erfüllt von dem Bewußtsein seiner Unschuld, blieb inzwischen „in seinen Banden beständig, getrost und fröhlich", wie Elisabeth an den Herzog Albrecht von

---

[1]) P. Tschackert, Briefwechsel des A. Corvinus: 1549, Nov. 7 (Elisabeth an Erich II.).
[2]) Elisabeth an Herzog Albrecht von Preußen, bei P. Tschackert, a. a. O.: 1549, Nov. 27, und G. Uhlhorn, a. a. O.: S. 23. [3]) P. Tschackert, a. a. O.: 1549, Nov. 9.
[4]) A. a. O.: 1549, Nov. 10. [5]) A. a. O.: 1549, Nov. 12.



Preußen berichtete.[1]) Spanier aus der Gefolgschaft Erichs bewachten die Gefangenen auf dem Kalenberge.[2])

Die historische Gerechtigkeit fordert, daß wir nach den Gründen forschen, die Erich II. zu seiner brutalen Handlungsweise gegen Corvinus und gegen seine eigene Mutter geführt haben. Am 20. Juni 1548 hatte der Kaiser Karl V. durch ein strenges Mandat alle Pasquille und Schmähschriften gegen das Augsburger Interim aufs strengste verboten; Erich II. aber stand vollständig im Dienste dieses Kaisers und baute seine abenteuerliche Zukunft lediglich auf die Gunst, die er von ihm zu genießen hoffte. Dieses Mandat war ihm Befehl. Corvinus aber hatte sich dagegen in seinen Augen aufs höchste vergangen. So konnte sich Erich II. leicht mit der kaiserlichen Majestät decken, indem er den ihm unbequemen Mann mit Gewalt um jede weitere Wirksamkeit brachte. Gegenüber dem Herzoge Albrecht von Preußen hat er sich gelegentlich auf „hohe Potentaten" berufen, „ohne deren Vorwissen er nicht ermächtigt sei, die Gefangenen los zu zählen. Die Zeit werde an den Tag bringen, weshalb er sie in Haft genommen".[3]) So Erich am 5. Juli 1550. Später hat Elisabeth erfahren, daß Erich II., „das junge Blut", durch Herzog Heinrich von Braunschweig-Wolfenbüttel und die Bischöfe, besonders den Erzbischof Sebastian (von Heussenstein) von Mainz (1545—1555) — wir können gleich Christoph von Bremen hinzufügen — zu seiner That verleitet

---

[1]) Bei G. Uhlhorn, Antonius Corvinus, ein Märtyrer u. s. w. S. 23. — Corvinus' Unschuld wird auch dadurch bezeugt, daß in sämtlichen Akten von 1549 bis 1552 auch nicht eine einzige Anklage gegen ihn angedeutet, geschweige denn laut wird, außer der Bekämpfung des Interims. Dadurch fällt die gehässige Berichterstattung des katholischen Domherrn Joh. Oldecop von Hildesheim (Chronik, hrsg. v. Euling, Tüb. 1891, S. 303) von selbst vollständig hin. Derselbe schreibt: „Dat sulve mal [1551] hadde hertoge Erich siner moder superintendenten, de leit sik doctor Anthonins Corvinus schelden, tom Calenberge venklich. Men sede, dat de orsake were, Corvinns hedde in dem furstendume nt befeil der furstinnen, de lnthersch war, de closter alle visiteret, den junkfruwen, ingecledeten nonnen, de cronen afgesettet und lnthersche predicanten vorordent, segelle und breve, crutze, monstrantien, kelke und vele casele und cappen, von siden wande gemaket, dar genomen und vorkofft und den meisten deil, alsem sede, in sin nut gewant und vorkeibelt hadde." [2]) Was diese Wachtmannschaften „sammt dem spanischen Hohemeister und andern Spaniern, die allhie krank gelegen, vom Freitag nach Omnium Sanctorum (d. i. Nov. 8) 1549 an bis Pfingsten verzehrt haben", darüber ist das originale Rechnungsbuch noch vorhanden. P. Tschackert, Briefwechsel des A. Corvinus: 1549, Nov. 8 „Vorteiknus u. s. w.". Die Summen betrugen

bis Ostern 1550:	1058	Gulden	17	Mariengroschen	
„ Pfingsten:	363	„	14	„	4 Großler
zusammen	1421	Gulden	31	Mariengroschen	4 Großler.

(40 Mariengroschen gehen hier auf 1 Gulden.) [3]) Bei G. Uhlhorn, Antonius Corvinus, ein Märtyrer u. s. w. S. 16.

worden ist.[1]) Also ein Racheakt der ultramontanen Partei, die in dem gewandten Schriftsteller des Landgrafen Philipp von Hessen den persönlichen Feind und in dem lutherischen Reformator Niedersachsens den Revolutionär haßte! So war denn Corvinus nicht mehr bloß durch einen tollen Einfall des jugendlichen Tyrannen in Banden gehalten. Das sollte für ihn unberechenbar verhängnisvoll werden. Bald darauf verließ Erich II. sein Land wieder, nachdem er es durch Schatzungen ausgesogen, während seine Soldateska es durch Einquartierung furchtbar geplagt hatte; er zog nach Spanien und kümmerte sich nicht weiter darum; die heimgelassenen Räte regierten, so gut sie konnten; aber am Schicksale der Gefangenen änderte sich nichts.

Elisabeth ruhte inzwischen nicht, das Los der Unglücklichen zu bessern. Bald nach deren Gefangennahme hatte sie sich an die niedersächsischen Städte gewandt. Im geheimen schickte sie zwei vom Adel nach Hannover mit der mündlichen Werbung, „eine christliche und stattliche Fürbitte bei Erich II. zu thun". Der Rat stimmte zu und gab die Anregung sofort an die Schwesterstädte weiter. Der Brief der Stadt Hannover an die Stadt Lüneburg ist uns erhalten. Hier bittet Hannover fleißig, ebenfalls die Fürbitte zu thun, „weil Herr Corvinus viel christliche Bücher geschrieben und alle Wege Gottes Lehre und Ehre zum heftigsten gefördert habe". Hannover hat es eilig, „damit Corvinus nicht etwa noch durch die Spanier, wie wohl ruchbar geworden, in die Niederlande gebracht werden möchte." Aber die Botschaft an Erich II. solle so geschehen, daß er nicht merkt, „dat dat alles van S. F. Gnaden fruntlichen leven Frau Mutter herkäme".[2]) Stadt Lüneburg geht umgehend darauf ein. Am 1. Dezember schreibt sie ihre Fürbitte an den Herzog Erich II. für Corvinus, „den würdigen und bei allen Christen wohl verdienten Mann, der in dieser Welt und in Erichs Fürstentume zu Pflanzung und Ausbreitung des göttlichen Wortes viel Gutes gethan und noch hoffentlich thun werde". Der Lüneburger Rat wisse nicht, wodurch dieser fromme christliche Mann einiges Gefängnis sollte verschuldet haben, und bittet den Herzog, er wolle „die große Wohlthat, die Gott durch diesen Mann zu vieler Seelen Seligkeit erzeigt habe, gnädig bedenken, seine Ungnade gegen ihn zur Ehre Gottes fallen lassen und ihn samt seinem Mitgefangenen aus dem Gefängnis befreien". Gottes Lohn und der Dank der Stadt Lüneburg werde ihm folgen.[3]) Wie tief Corvinus' Unglück seinen Bekannten im Kalenberger Lande

[1]) Elisabeth an Joh. Friedrich bei P. Tschackert, Briefwechsel des A. Corvinus: 1552, Juli 16. [2]) Hann. Magazin 1843, S. 527 ff. [3]) A. a. O.: S. 544. — Die Städte Hannover und Hildesheim haben sich im Jahre 1551 auch bei dem Kurfürsten Moritz von Sachsen für Corvinus verwandt. Joh. Oldecop, Chronik, hrsg. v. K. Euling (Bibl. d. Litt.-Ver. in Stuttgart CXC), Tüb. 1891, S. 302 f. und daraus, ohne ihn zu nennen, Lüntzel, Annahme des evangelischen Glaubensbekenntnisses von Seiten der Stadt Hildesheim (1842), S. 98 berichtet, daß in diesem Jahre, als Kurfürst Moritz von Verden her

zu Herzen ging, davon zeugt auch eine gleichzeitige wehmütige Äußerung des adeligen Herrn Ernsts von Rheden: „Gott helfe ihm aus seinem Gefängnisse und daß er bis ans Ende bei der erkannten Wahrheit ohne Anstoß beständiglich bleiben möge, um der Ehre des göttlichen Namens und der Stärkung vieler armen Gewissen willen“.[1]) Von auswärts lief eine besonders eindringliche Fürbitte von seiten des Herzogs Albrecht von Preußen ein; sie ist datiert vom 14. Dezember 1549 aus Poppen, einem Jagdhause in Masuren, dem südlichsten Landstriche des Herzogtums Preußen. Albrecht stand eben in Verhandlungen, Erichs zweite Schwester Anna Maria zur Gemahlin zu nehmen. Der preußische Herzog war damals 59, Erich 21 Jahre alt; diesem Verhältnisse entsprach Inhalt und Ton des Schreibens. Albrecht ist erschrocken über die Behandlung, welche Erich den Dienern des göttlichen Wortes zu teil werden läßt. Männer wie Corvinus und andere namhafte Theologen sollten als fromme, gottesfürchtige und gelehrte Leute billig von jedermann geliebt, aber nicht in Verhaftung genommen werden. Mit inniger Bewegung spricht Albrecht von Erichs Konfessionswechsel und wünscht, daß Gott dessen Herz zu rechter Erkenntnis Christi führe, dabei erhalte und davon nicht weichen lasse; er erinnert ihn auch ernst an seine Kindespflichten gegenüber seiner Mutter und bittet zum Schlusse, die gefangenen frommen Prediger frei zu lassen, damit sie ziehen können, wohin es ihnen paßt; falls sie bei ihm keinen Platz hätten, möchte er sie nur zu ihm nach Preußen kommen lassen, da er solche und dergleichen gelehrte gottfürchtige Leute gern habe. Zum Schluß redet der reife Christ dem leichtsinnigen jungen Fürsten noch einmal ins Gewissen: er „wolle sich an den Dienern des göttlichen Wortes nicht vergreifen, sondern dem Herrn aller Herren seinen Raum lassen.“[2]) Um dieselbe Zeit beriet man auch am Hofe Moritz' von Sachsen, des Bruders der unglücklichen Herzogin Sidonia, Gesandte in Sachen von Corvinus abzuordnen.[3])

Elisabeth setzte inzwischen ihre eifrigen Bemühungen zur Befreiung der Gefangenen fort; sogar an ihren damals in Niedersachsen wieder viel vermögenden Erzfeind, Herzog Heinrich von Braunschweig-Wolfenbüttel, wandte sie sich und bat um Barmherzigkeit für Corvinus, da sie gehört hatte, daß

---

durch Hannover und Hildesheim zog, die Hildesheimer ihn um seine Verwendung für die Freilassung von Corvinus bitten wollten, obgleich er dasselbe Gesuch den Hannoverschen Bürgermeistern bereits abgeschlagen hatte. Sie verehrten ihm einen schönen Hengst, und am nächsten Tage früh acht Uhr sollten sie in ihrer Angelegenheit Audienz haben. Durch vorzeitige Abfahrt des Kurfürsten wurde dies aber verhindert.

[1]) P. Tschackert, Briefwechsel des A. Corvinus (Jahr 1549, am Schlusse).
[2]) P. Tschackert, Urkundenbuch zur Reformationsgeschichte des Herzogtums Preußen, Bd. III (Publikationen aus d. K. Pr. Staatsarchiven, Bd. 45). Leipz. 1890, Nr. 2310.
[3]) So berichtet Melanchthon an Burkhart Mithoff, Corp. Ref. 7, 514 (1549, Dez. 21).

dieser jetzt in Heinrichs „Händen sein und stehen solle".[1]) In den kalenbergischen Landtag, der im Juni 1550 zu Gronau und im Juli zu Poppenburg versammelt war, drang sie, dahin zu verhandeln, daß Corvinus befreit, ihm das Seinige restituiert und, falls er im Fürstentume nicht bleiben dürfe, ihm gestattet werde, sich unter eine andere Herrschaft zu begeben.[2]) Die Landschaft sympathisierte in diesem Punkte durchaus mit Elisabeth; auf einem Landtage zu Pattensen, 20. August 1551, bat sie Erich II., Herrn Antonius Corvinus und Walther Hocker ihres langwierigen Gefängnisses zu entledigen und sie loszugeben.[3]) Die Mutter aber schickte dem in der Ferne weilenden Sohne flehentliche Fürbitten nach; das eine Mal bat sie ihn, bei dem Kaiser, auf welchen sich Erich II. beharrlich berufen hatte, um Erledigung von Corvinus anzuhalten; aber auch ohne kaiserlichen Befehl sei er wohl befugt, ihn zu befreien und einmal hierin die schuldige christliche Liebe und Barmherzigkeit zu beweisen.[4]) Um Mitte 1551 hatte es geschienen, als ob Erhörung der vielfältigen Bitten in Aussicht stehe. 1551, am 16. Juni, berichtet Elisabeth an den Herzog Albrecht von Preußen: „Der gute Corvinus hat mir dreimal neulich geschrieben, und er kommt los." Das habe Heinck von **Bortfeld** bei ihrem Sohne erlangt; er stehe für zehntausend Gulden Bürge; jetzt bemühe man sich um die Teilnehmer an der Bürgschaft; sie seien alle willig; auf je ein hundert Gulden komme ein Bürge. Erich II. wolle — falls er nicht wieder „nur Worte" mache — Corvinus beim Kaiser befreien und ihn dem alten Herrn von Bortfeld zustellen.[5]) Aber Elisabeths Hoffnung zerschlug sich zunächst wieder; die Gefangenen blieben in strenger Verwahrung nach wie vor, abgeschnitten von der Außenwelt und vom Verkehr mit Verwandten und Freunden. Nur der junge Magister Friedrich Dedekind aus Neustadt am Rübenberge, seit 1551 Pastor in seiner Vaterstadt, ist vielmals die fünf Meilen herüber gekommen, um sich vor dem Fenster des Gefängnisses mit seinem väterlichen Freunde zu unterhalten.[6]) Und wieder kam der Winter heran, nun schon der dritte im Gefängnisse — und niemand durfte die Gefangenen besuchen. Dazu wurde Corvinus von schwerer Krankheit befallen; „aus vielen gefährlichen Flüssen brach ihm der eine Schenkel auf."[7])

---

[1]) P. Tschackert, Briefwechsel des A. Corvinus: 1550, Mai 15. [2]) P. Tschackert, a. a. O.: 1550, Juni 6 und Juli 10. [3]) Kleinschmidt, Landtagsabschiede, Th. II, S. 78. [4]) P. Tschackert, a. a. O.: 1551, März 26; April 4. [5]) P. Tschackert, a. a. O.: 1551, Juni 16. [6]) Joh. Georg Bertram, Evangelisches Lüneburg (1719), S. 638 f. Danach hat Dedekind 1550 in Wittenberg als Magister promoviert und ist nach seiner Neustädter Thätigkeit in Lüneburg im Pfarramt thätig gewesen. Er starb als Senior Ministerii daselbst im Jahre 1598. [7]) Die Nachricht über die Behandlung der Gefangenen nnd die Krankheit von Corvinus in einem Briefe Elisabeths an Joh. Friedrich von Sachsen, bei P. Tschackert, a. a. O.: 1552, Juli 16.

Elisabeth hörte davon und suchte, da der Sohn in der Ferne brieflich nicht zu erreichen war, das Gewissen der Räte zu rühren. Sie stellte ihnen in einem Schreiben vom 26. Mai 1552 vor, ihres Sohnes Sinn stehe doch so ganz unchristlich nicht, daß er Corvinus unschuldig seines Lebens berauben wolle. Er würde Mißfallen daran haben, wenn sie, ihm selbst zu Schimpf und Schande, Corvinus im Gefängnis sterben ließen. Deshalb sollten sie den Gefangenen auf Grund einer Urfehde, die Elisabeth ihrem Briefe anlegt, frei lassen und in ihre Hand stellen.[1]) Indes, so selbständig wagten die Räte doch nicht vorzugehen; sie verwandten sich aber wenigstens ganz im Sinne Elisabeths am 16. Juni 1552 bei dem Landesherrn; sie meldeten ihm die sorgliche Leibeskrankheit von Corvinus, die von Tag zu Tage zunehme, so daß zu besorgen stehe, er möchte, dem Herzoge zu Schimpf und Verweis, in Haften sterben, und baten dringend, ihn frei zu lassen.[2]) Eine Antwort lief nicht ein. Um dieselbe Zeit riefen Corvinus' Ehefrau, Tochter und Freundschaft die hessischen Räte in Kassel, die für den gefangenen Landgrafen regierten, um ihre Fürbitte an. Diese baten vertrauensvoll am 6. Juli die kalenberger Räte, den guten, frommen Mann heimziehen zu lassen.[3])

Inzwischen hatte Moritz von Sachsen durch seine zweite Untreue — diesmal gegen den Kaiser — die unerwartete Wendung der Geschichte Deutschlands herbeigeführt, die zum Passauer Vertrage vom 16. Juli 1552 und damit zum Aufhören der Verfolgung des Protestantismus in Deutschland führte. Das Augsburger Interim von 1548 hatte mit einem Schlage seine Bedeutung verloren. Die ehemaligen Führer des Schmalkaldischen Bundes, Johann Friedrich, früher Kurfürst, jetzt Herzog von Sachsen, und der Landgraf Philipp von Hessen, kehrten in ihre Länder, die verscheuchten Theologen an die Stätten ihrer Wirksamkeit zurück. „Der religiöse Geist der Nation atmete wieder auf.“[4]) Da griff der Landgraf Wilhelm von Hessen, zugleich im Namen des Kurfürsten Moritz von Sachsen und des Herzogs Johann Albrecht von Mecklenburg, ernsthaft ein und sandte am 19. Juli 1552 „aus dem Feldlager vor Frankfurt“ durch die Kasseler hessischen Räte „an Landdrosten und Räte zwischen Deister und Leine“ eine energische Aufforderung der genannten drei Fürsten zur Befreiung der beiden kalenberger Gefangenen, denen sie „als verdrückten Lehrern göttlicher Wahrheit die Hand bieten und die sie in ihrem Elend nicht verlassen“ wollen. Die Fürsten begehren, daß die Räte die Prediger ohne weiteren Aufenthalt auf eine Urfehde losgeben und ihnen gestatten, sich an andere Orte zu begeben. Sollten die Räte aber dieses Schreiben unbeachtet lassen, so werden sie ernstlich für den, ihnen und

[1]) Mitteilung bei G. Uhlhorn, Antonius Corvinus, ein Märtyrer u. s. w. (1892), S. 24. [2]) Mitteilung ebendaselbst S. 25. [3]) P. Tschackert, Briefwechsel des A. Corvinus: 1549, Juli 6. [4]) Ranke, Deutsche Gesch. im Z.-A. d. Ref. 3. Aufl. V, 222.

der Landschaft deswegen erwachsenden, Schaden verantwortlich gemacht.[1]) Am 29. Juli antworteten die Räte, daß sie ihrerseits den Gefangenen längst Befreiung gewünscht hätten und daß sie täglich auf gnädigen und guten Bescheid (vom Herzoge Erich II.) warteten; auch wollten sie nicht Wort haben, daß die „bestrickten Herren" in so schweren Gefängnissen verwahrt würden, wie es den Fürsten hinterbracht worden sei.[2]) Damals kam die Kunde von der Freilassung Johann Friedrichs, der provisorisch schon am 19. Mai zu Innsbruck von Karl V. für frei erklärt worden war, nach Niedersachsen. Sofort wandte sich Elisabeth am 16. Juli 1552 an ihn, da sie gehört, daß er bei dem Kaiser „in großen Gnaden" stehe und bei ihm „einer Bitte mächtig" sei. Erich II. habe sich nämlich hinsichtlich der Gefangennahme von Corvinus darauf berufen, daß „die kaiserliche Majestät es ihm geheißen"; Johann Friedrich möge daher von Karl V. ein Mandat zur Entlassung der Gefangenen erwirken.[3]) Da sie den Aufenthaltsort Johann Friedrichs nicht kannte, schickte sie den Brief an dessen Sohn, Johann Friedrich den Mittleren, und bat auch ihn, den beiden armen unschuldigen Gefangenen mitleidig und gnädig zu sein. Johann Friedrich der Mittlere kam dieser Bitte gern nach.[4]) Unter dem 21. September wiederholte Elisabeth ihre Bitte.[5]) Bald darauf traf ihr alter Protektor, der Landgraf Philipp von Hessen, aus der Gefangenschaft in seiner früheren Residenz ein. „Man hat diesen Morgen allhier ein groß Schießen gehört", schrieb sie gleich aus Münden am Sonntag den 1. Oktober 1552 an Philipp, „und daraus geschlossen, daß Euer Liebden zu Kassel wiederum ankommen sei", und sofort berichtet sie über „den armen gefangenen Corvinum", der, falls nicht Philipp eingriffe, „wohl sein Leben lang sitzen müßte". Dann giebt sie mit der Klugheit des Weibes, aber ohne Falsch, dem ritterlichen Fürsten den Anhaltspunkt, wo sein edler Sinn den Hebel zur Befreiung des Märtyrers ansetzen könne: Philipp habe Corvinus einst in das Fürstentum Kalenberg, der Fürstin zu freundlichen Ehren und Gefallen und dem Fürstentum zu gutem, nur geliehen, habe daher Ursache, ihn mit gutem Fug wieder abzufordern, „dieweil er noch auf heutige Stunde Euer Liebden verlehneter Diener ist". Philipp wolle daher „mit ernsten Drohschriften oder sonst durch gefügliche Mittel nunmehr das Beste thun, damit Corvinus noch einmal erledigt werden möge; Philipp möge sich seiner um Gottes willen annehmen".[6]) Wie zu erwarten war, ging der Landgraf, sobald er nur konnte, in edelster Weise auf Elisabeths Anregung ein, um an der Befreiung „seines alten geliehenen Dieners nichts erwinden zu lassen". Am 10. Oktober 1552 schrieb er von Zapfenburg einen Brief an die Braunschweigischen Räte zwischen Deister und Leine,

[1]) P. Tschackert, Briefwechsel des A. Corvinus: 1552, Juli 19. [2]) A. a. O.: Juli 29. [3]) A. a. O.: Juli 16. [4]) A. a. O.: Juli 17; Juli 25; Aug. 19. [5]) A. a. O.: Septb. 21. [6]) A. a. O.: Okt. 1.

der auf der kalenberger Kanzlei wie eine Bombe einschlagen mußte. Die Ursachen der Gefangensetzung von Corvinus, so äußert sich Philipp, seien zwar unbekannt; doch versehe er sich, daß derselbe, wenn man ihm nur Verantwortung gestatte, seine Unschuld werde genugsam darthun können. Da nun Corvinus noch bis auf diese Stunde Philipps Unterthan sei und in seinem Dienste stehe, weil er ihn ins kalenbergische Land der Herzogin Elisabeth nur geliehen habe, so begehrt der Landgraf, die Räte wollen „an statt ihres Herrn" Corvinus auf eine genügende Urfehde und gegen Bürgschaft für Leib und Gut von seinen Freunden, die Philipp setzen werde, zu seinen Händen stellen; was dann Herzog Erich II. gegen ihn vorzubringen habe, dafür solle ihm ergehen, wie es recht sei. Die Räte sollen daher dem Landgrafen Zeit und Ort benennen, wann und wo sie Corvinus ausliefern wollen: der Landgraf werde dann dahin jemand von den Seinen mit Urfehde, Bürgschaft und anderen notwendigen Dingen verordnen und Corvinus zur Verwahrung in Empfang nehmen lassen. Damit die Räte aber keine Ausrede versuchten, begehrt Philipp von ihnen gleich durch den Überbringer dieses Briefes ihre „richtige geschriebene Antwort".[1]) Was dieser Brief bedeutete, verstanden die Empfänger; alle Welt kannte den Wagemut des ritterlichen Fürsten, der auf keinen Fall geduldet haben würde, daß man an seinem treuen Diener das himmelschreiende Unrecht noch weiter ausübte, dazu unter den total veränderten Zeitverhältnissen, wo in Deutschland das Interim, um dessen willen Corvinus gefangen saß, durch den Passauer Vertrag außer Kurs gesetzt war. Der kalenbergische Landdrost schrieb sofort den anderen Räten und berief sie aufs schnellste zusammen. An diesem entscheidenden Wendepunkte unserer Geschichte kehrte gerade Erich II. selbst 1552 wieder in sein Land zurück. Rückhalt am Kaiser hatte er in Deutschland jetzt nicht mehr; an der östlichen Grenze seines Landes lauerte sein älterer Vetter und nächster Erbe, Herzog Heinrich von Braunschweig-Wolfenbüttel, darauf, sich der Regierung des fast herrenlosen Landes zu bemächtigen; die Bevölkerung war ausgesogen und litt furchtbar. Hätte da Erich II. auch nur von ferne daran denken können, sich den hessischen Nachbar im Südwesten zum Feinde zu machen, dem doch in Nordwestdeutschland alle Herzen, soweit sie evangelisch waren, wieder zujubelten? Die Räte werden ihm wohl — das dürfen wir vermuten — Philipps Drohbrief gezeigt haben, „und zur Stunde", so schreiben sie an Philipp aus Springe am 22. Oktober als Antwort, ließ Erich II. „aus eigenem Bewegen und Bedenken" beide Gefangene „auf leidliche Condition und Maße los"; die „Urfehde", von der gleich die Rede sein soll, giebt noch an, daß Erich II. es auf „Fürbitte von Kurfürsten, Fürsten und gemeiner Landschaft" thue. Corvinus und Hocker nahmen die ihnen vorgelegten

[1]) P. Tschackert, Briefwechsel des A. Corvinus: 1552, Okt. 10.

Artikel „zu gutem Willen“ an, und sobald die gestellte Kaution besiegelt wäre, sei diese Angelegenheit abgeschlossen, was, wie die Räte zuversichtlich hoffen, „binnen wenig Tagen“ geschehen sein werde.[1]) Doch hören wir Corvinus selbst, wie er gemeinsam mit Walther Hocker am 21. Oktober 1552 der treuen Gönnerin in Münden von dem Stande der Verhandlungen Kunde gab! Danach ritt Erich II. an diesem Tage auf dem Kalenberge ein und ließ ihnen mitteilen, daß er sie gegen Kaution und Bürgen loszugeben beabsichtige. Die Verhandlung darüber wurde mit ihnen durch den Landdrosten, den Kanzler zu Eldagsen und Kurt Wennecken geführt und war sehr kurz; es sollte nur noch die Kaution besiegelt und Bürgen „zu Wege gebracht werden“. Denn die Räte verlangten, daß acht vom Adel und die vier großen Städte des Landes (Göttingen, Hannover, Northeim und Hameln) für die Gefangenen sich verbürgen sollten, dafür einzustehen, daß sich die Gefangenen verpflichteten, falls der Herzog dies verlange, vor ihm zu Verhandlungen zu erscheinen, und daß sie das erlittene Gefängnis weder ihn noch seine Unterthanen entgelten lassen wollten. Corvinus hoffte, Elisabeth solle hören, daß die beiden Gefangenen innerhalb sechs oder acht Tagen in Hannover eingefahren seien; von da wollten sie nach Ordnung ihrer Angelegenheiten bald zu ihr nach Münden kommen. Der Herzog hatte Eile und ritt bald wieder davon. Kurz vor seinem Abreiten, da er auf dem Walle ging, sah er die beiden Gefangenen; sie „erzeigten ihm Reverenz“, und er ehrte sie mit Abziehen seines Hutes. „Daraus wir vermerkt,“ schreibt Corvinus, „daß alle Ungnade gefallen sei, und mit der Zeit, so man mit dem Gebete anhält, alle Sachen gut werden können.“ Und nun folgt an Elisabeth eine Bitte, die sich wie Abendsonnenglanz über das Angesicht des Märtyrers breitet: trotz der schlechten Behandlung, die er erfahren hatte, empfand er nicht nur keine Bitterkeit, sondern bat auch die schwer gekränkte Mutter um Milde gegen ihren Sohn. „Eure Fürstliche Gnaden wollen christlich und mütterlich Seinen Fürstlichen Gnaden unter Augen gehen und alles, was Erbitterung geben möchte, also lindern und mildern, daß das junge Herze durch unsere Lindigkeit je länger je mehr wiederum herzugebracht werden möge. Wer weiß, was Gott im Sinne hat.“ Dann bittet er die Gräfin noch, seine Frau und Kinder von dieser Verhandlung und Hoffnung in Kenntnis zu setzen und „sie in ihrer Trübsal nun mit der Wahrheit zu trösten“.[2]) Die an demselben Tage vereinbarte „Urfehde“ enthält die von Erich II. verlangte „Kaution“ und die Namen der Bürgen; es waren dies die acht Adeligen: Heiderich von Kalenberg, Landdrost, Philipp von Borchfeld, Christoph von Bortfeld, „Gebhards seligen Sohn“, Henick von Knigge, Melchior von Stein-

[1]) P. Tschackert, Briefwechsel des A. Corvinus: 1552, Okt. 22. [2]) P. Tschackert, a. a. O.: 1552, Okt. 21.

berg, Frantz von Cramm, Levin von Oberg und Jobst von Lentze, dazu die Bürgermeister und Räte der Städte Göttingen, Hannover, Northeim und Hameln. Jene acht Adeligen mußten diese Urfehde mit ihren „Petschaften", und die Räte der Städte sie mit ihren „Secreten" untersiegeln und dem Herzoge zustellen.[1]) Darüber sind natürlich noch viel Tage vergangen, und erst am 10. November meldete Elisabeth dem Landgrafen Philipp von Hessen, daß Corvinus nunmehr seiner Gefangenschaft ledig und zu Hannover eingefahren sei und insonderheit gebeten habe, dem Landgrafen „als seinem alten gnädigen und lieben Herrn" seine Erledigung zu melden. Zu Martini erwartete sie Corvinus in Münden.[2]) Hier sollte er auch die Seinigen wieder treffen, seine Frau, seine inzwischen verwitwete Tochter und deren Kinder.[3]) Noch im November fand die Versöhnung zwischen Elisabeth und Erich II. statt[4]) (wobei aber anzunehmen ist, daß Erich katholisch blieb)[5]), und am 28. d. M. meldete Elisabeth dem Landgrafen Philipp von Hessen, daß ihr Sohn Corvinus „alles wiedergebe, was ihm in der Annahme entfremdet" worden sei.[6])

Was aber sollte nun aus Corvinus werden? Als nach der Rückkehr des Landgrafen Philipp für Elisabeth die Befreiung von Corvinus in nähere Aussicht rückte, über Erichs Haltung in der Kirchenfrage aber noch nichts verlautete, kam Elisabeth auf den Gedanken, dem verehrten Manne in einem anderen Lande eine Stätte seiner Wirksamkeit zu eröffnen, und wohin hätte sie ihren Blick zuversichtlicher richten sollen als auf ihren nunmehrigen Schwiegersohn Herzog Albrecht von Preußen! Damals, wo noch keine Eisenbahn den Verkehr auf bestimmte Linien festlegte, lagen die preußischen und baltischen Länder keineswegs so „aus der Welt" wie heute, und vor zwei Jahren hatte ja Elisabeth schon D. Mörlin aus Göttingen über Schleusingen nach Königsberg gerettet. Aber dieser war dort mit Osiander in Streit ge-

[1]) Text bei P. Tschackert, Briefwechsel des A. Corvinus: 1552, Okt. 21. [2]) P. Tschackert, a. a. O.: 1552, Nov. 10. [3]) Die Tochter lebte als verwitwete Frau Anton Mithoff in Münden; daß die Mutter sich damals bei ihr aufgehalten hat, ist aus obigem Briefe von Corvinus an Elisabeth vom 21. Okt. 1552 zu schließen, in welchem er der in Münden wohnenden Elisabeth anheimgiebt, seine Freilassung seiner Frau und Kindern mitzuteilen. Nach der Ausraubung seines Haushaltes zu Pattensen durch die Spanier im Jahre 1549 wird Frau Corvinus in Münden Zuflucht gefunden haben. [4]) P. Tschackert, a. a. O.: 1552, Nov. 26. [5]) Erlaß Erichs vom 25. Juli 1576: G. Uhlhorn, Antonius Corvinus, ein Märtyrer u. s. w., 1892, S. 38, Anm. 71 nach Letzner, Dasselsche Chronik, V. Buch, S. 43b. [6]) P. Tschackert, a. a. O.: 1552, Nov. 28. — Es brauchen hier die irrtümlichen Erzählungen über Corvinus' Befreiung und über die Motive, die Erich II. dabei geleitet haben, wie sie seit Letzner's Dasselscher Chronik, S. 126, von Baring, Collmann und Havemann verbreitet sind, nicht ausgeführt zu werden; denn sie sind schon von G. Uhlhorn, Antonius Corvinus, ein Märtyrer u. s. w., 1892, S. 37, Anm. 70, abgethan. Mit Albrecht Alcibiades von Brandenburg-Kulmbach hat Corvinus' Befreiung gar nichts zu thun. Nach den von mir beigebrachten Quellen sind nunmehr auch die Motive Erichs klar.

raten. Der Streit erhielt eine ungeahnte Bedeutung, da er sich um die Hauptlehre des lutherischen Protestantismus drehte. Heute wissen wir, daß Osiander den größten Teil der Schuld trägt, und daß Mörlin das konfessionelle Luthertum dort folgerichtig vertrat; aber persönlich fuhren die Streiter so hart aneinander, daß der Herzog, der seit dem Nürnberger Reichstage von 1522 Osiander als seinen Vater in Christo verehrte, gegen Mörlin Partei nahm. Da er selbst lebhafte theologische Interessen hatte, begegnete er sich verständnisvollst mit seiner gleichgestimmten Schwiegermutter; sie korrespondierten daher auch über den osianderschen Streit; Elisabeth, die diese Sache nur aus den Mitteilungen Albrechts kannte, urteilte nun ebenso über Mörlin wie er und kam auf den Gedanken, Corvinus nach seiner Befreiung nach Königsberg zu bringen. Sie korrespondierte darüber mit diesem, als er noch auf dem Kalenberge saß; er antwortete „der Spaltung halben" und formulierte sein „Erbieten". Diesen seinen eigenhändigen Brief schickte Elisabeth am 11. Oktober 1552 an Albrecht mit der Bitte, das Original zu behalten, ihr aber eine Kopie zurückzuschicken und für Corvinus ein gnädiges Brieflein dazu zu schreiben; dabei wolle der Herzog „melden, was er zu thun gedenke". „Denn Euer Liebden", schreibt Elisabeth empfehlend, „werden an Corvino einen Mann nach ihrem Herzen haben und nicht Mörlins Kopf. Seinen Mitgefangenen — Walther Hocker — müßte Euer Liebden auch haben; das ist viel ein besser Prediger als Mörlin ist, nicht haderhaftig." [1]) Wenige Tage darauf, am 17. Oktober 1552, starb Osiander in Königsberg. Nun mußte die klug ersonnene Kombination Elisabeths erst recht praktisch erscheinen. Aber als sie den befreiten Dulder gesehen, wird sie ihren Plan sofort haben fallen lassen müssen. Denn Corvinus' Gesundheit war völlig gebrochen. Während des dreijährigen Aufenthaltes in dem engen und der Gesundheit schädlichen Raume hatte er sich die tödliche Krankheit zugezogen, von der er selbst zu sagen pflegte: „ich habe allzuviel auf dem Kalenberg gefressen: das wird mir leid thun". [2]) So mußte er froh sein, daß er in der Stadt Hannover, deren Lob er gesungen, und in welcher viele Herzen ihm Treue gehalten, Unterkommen fand. [3]) Das Archidiakonat Pattensen war ihm natürlich im November 1549 bei seiner Gefangensetzung genommen worden; falls aber der vorher mit Kurt von Windheim geschlossene Vertrag über die Ägidienpfarrei zu Hannover jetzt — wie anzunehmen ist — von der Obrigkeit anerkannt und vom Rate daselbst innegehalten wurde, so hat er von jetzt an die Einkünfte dieser Pfarrei — mit Ausnahme der an Windheim fallenden

[1]) P. Tschackert, Briefwechsel des A. Corvinus: 1552, Okt. 11. — Hocker blieb aber in Niedersachsen und wurde Propst in Ülzen. [2]) Hamelmann, Opera geneal.-hist. (Lemgoviae 1711), p. 925. [3]) Die gelegentliche Differenz zwischen Corvinus und Hannover im Jahre 1544 (P. Tschackert, a. a. O.: Nr. 211) können wir hier außer Acht lassen.

Quote — bezogen und wird wohl auch im Ägidienpfarrhause gewohnt haben. Dafür spricht auch der Umstand, daß der gerettete Rest seiner Bücher, welchen der Rat zu Hannover kaufte, gerade der Bibliothek der Ägidienpfarrei zugeführt worden ist.[1])

Die Stille, in die ihn seine Krankheit trieb, benutzte der unermüdlich fleißige Mann zur Fertigstellung des Manuskriptes zu seinem „Betbuche", das den Titel hat „Alle vornehme Artikel unserer christlichen Religion gebetsweise gestellt". Im Januar 1553 war es fertig; und am 13. Januar (Freitag nach „Trium Magorum" schreibt er protestantisch statt „Trium Regum") widmete er es den beiden hohen Dulderinnen, der Gräfin Elisabeth zu Henneberg und der Herzogin Sidonia von Braunschweig und Lüneburg, der Mutter und der Gemahlin Erichs.[2]) Man wird es ihm nachempfinden, daß er die damalige Welt für „verrückt" erklärt und deren „erbärmliches und schändliches Wesen" als das Überhandnehmen der Bosheit deutet, welches nach Christi Wort (Matth. 24) seinem Kommen vorangehen soll. Er sieht die Bosheit in den Kriegen, durch welche gute Regimente vernichtet und die Ehrbarkeit ausgelöscht werde, und in den Lehrstreitigkeiten, durch welche die Liebe in vielen erkaltet sei. Dabei nimmt er selbst theologisch Stellung zu diesen Streitigkeiten, ohne deren Urheber mit Namen zu nennen. „Wir hatten den Artikel von der Justification so gar rein und klar, daß wir frei sagen dürfen, er sei seit der Apostel Zeit in der Kirche kaum so rein gewesen als zu unserer Zeit." Da erheben sich die Streitigkeiten. Corvinus verharrt streng bei der konfessionell lutherischen Lehre sowohl gegen Georg Majors Einmischung der „Werke" in die Rechtfertigung als auch gegen Osianders Begründung unserer Gerechtigkeit auf die ewige, wesentliche Gerechtigkeit des göttlichen Logos, weil durch diese Lehre die Bedeutung der historischen Person Christi und seines Heilswerks in Zweifel geführt werde.[3]) Den Äpinschen Streit über die Höllenfahrt Christi hielt er für eine unzeitige Disputation und den adiaphoristischen für den betrübendsten Zank, den er unter den Brüdern erlebt habe. (Die Abendmahlsstreitigkeiten hatte er schon früher be-

---

[1]) Heute befinden sich diese Bücher in der Stadtbibliothek zu Hannover. [2]) Gedruckt 1554 und 1556 zu Frankfurt a. M. Ich benutze die zweite Ausgabe unter dem Titel: „Alle furneme || Artickel unser Christli- || chen Religion, so einem jeden Chri- || sten zu wissen von nöten, Gebetsweise ge || stelt und also begriffen, daß man in und || unter den Gebeten und Bitten || dieselbige Artickel auch || fassen und ler- || nen kann. || Durch Antonium Cor || uinum nach seiner erledigung. Psal. CXVI u. s. w. Getruckt zu Franckfurt || bei Peter Braubach || Anno 1556." Bogen A bis N in Oktav. Univ.-Bibl. Göttingen. [3]) Corvinus wendet sich hier (Blatt A_4^b) gegen die, welche „sich an der Gerechtigkeit Christi, so des Glaubens halben unsre Gerechtigkeit vor Gott ist und uns selig macht (Röm. 3 u. 4) nicht genügen ließen, sondern nach der göttlichen ewigen wesentlichen also gafften, daß sie uns schier alle Verdienste und den Gehorsam Christi in einen Zweifel führten".

dauert [S. 40 f.]). Dazu sei vorhanden eine unerhörte, langwierige Teurung, und die Pestilenz regiere beinahe in allen Landen. Wie soll sich ein frommes Herz in so vielfältigen Trübsalen halten? „Vor allen Dingen muß es bei reiner Lehre und rechtschaffenen Gottesdiensten mit wahrem Glauben, und im äußerlichen Wandel bei christlicher Liebe und allerlei Ehrbarkeit bleiben." Weil aber in dem allen das Fleisch schwach sei, so müsse man alle Zeit mit dem Gebete anhalten, daß Gott uns bei reiner Lehre und in christlichem Wandel bis an das Ende erhalten wolle. Da aber recht beten nicht jedermanns Kunst sei, und da er „eine lange geraume Zeit in der Kreuzschule studiert" und solche Kunst mit Hülfe des heiligen Geistes gelernt zu haben glaube, so lasse er dieses Gebetbuch „der ganzen lieben Kirche zu gut" ausgehen. Es entsprach seiner lehrhaften Art, die Gebete so zu stellen, daß unter und in diesen Gebeten und Bitten auch alles, was einem Christen zu wissen von nöten, gelernt werden möchte. Zur leichteren Brauchbarkeit des Buches hätte er gern ein Register dazu angefertigt, um den Benutzer in bestimmten Anliegen auf die entsprechenden Gebete verweisen zu können; aber schwachheitshalber konnte er es nicht thun, hoffte indes, daß „Gott vielleicht irgend ein fromm Herz erwecken" werde, dies zu thun. Das ist nun zwar nicht geschehen; aber in Druck befördert ist es, und dies Vermächtnis des „unvergleichlichen Mannes", wie ihn ein Zeit- und Gesinnungsgenosse nennt, wird in Segen gewirkt haben. Stellen wir uns eine edle, populäre Auslegung des lutherischen Katechismus in Gebetsform umgesetzt vor, so haben wir ein Bild von dem Inhalte dieser letzten Schrift unseres Reformators.[1]) Sie ist sein Schlußbekenntnis. „Ich glaube, darum rede ich" (Ps. 116) sind die letzten Worte, die er hier niederschrieb. Bald darauf warf seine schwere Krankheit ihn darnieder; er starb, 52 Jahre alt, 1553 zu Hannover am 5. April, Mittwoch nach Ostern, nachmittags vier Uhr. Bei dem Begräbnis trugen acht Prediger seinen Sarg nach der Hauptkirche der Stadt, zu „St. Georgi und Jacobi", der heutigen „Marktkirche", wo er vor dem Altar

[1]) Zum ersten Hauptstücke schrieb er Gebete, die Erfüllung der einzelnen Gebote betreffend; in den Gebeten zum zweiten Hauptstücke verweilt Corvinus besonders bei den einzelnen Teilen des dritten Artikels (charakteristisch ist dabei besonders das Gebet über den Satz „ich glaube eine heilige christliche Kirche, Gemeinschaft der Heiligen": „Verleihe uns die Gnade, weil wir in solche deine Gemeinde durchs Wort im Wasserbade der H. Taufe aufgenommen sind, daß wir doch durch Wirkung des H. Geistes . . . in solcher deiner Gemeinde oder wahren Kirche bis an das Ende bleiben und aller geistlichen Güter, so sie durch Christum erlangt . . ., teilhaftig werden mögen".) Zum dritten Hauptstücke Gebete über die einzelnen Bitten. (Bei der vierten Bitte schrieb er: „Die jetzige böse Zeit lehrt uns in [= durch] Erfahrung, wie ein edeler Schatz und Kleinod eine gottselige christliche Obrigkeit sei, und wiederum, wie ein erbärmliches Ding es sei, wenn du als ein zorniger Gott, um der Sünde willen, dein Volk mit böser Obrigkeit beschwerst." Bei der fünften Bitte ein rührendes Gebet um die Kraft zu herzlicher Feindesliebe.) Den Beschluß machen Gebete über Taufe und über Abendmahl.

im mittleren Chore seine Ruhestätte fand. Damals weilte gerade Erich II. in der Stadt. Als alle Glocken läuteten, fragte er in seinem Quartier einen seiner Junker, was das Geläut bedeute; der Junker antwortete, daß man Corvinus begrabe. Da sollen dem Fürsten die Augen übergegangen sein; er begab sich in seine Kammer und blieb da über eine Stunde.[1]) Hinter dem Altar hat man in der genannten Kirche an der Mauer eine den Heimgegangenen ehrende Gedächtnistafel angebracht.[2]) Außerdem wurden mehrere andere dichterische Kundgebungen, Epitaphien, Epigramme und eine Elegie, zu seinen Ehren verfertigt.[3]) Rührend ist die Grabschrift, die er sich selbst geschrieben: „Hier ruhe ich im Tode der Frommen, Corvinus, der ich mit Thränen langwierige Bande trug; lebend habe ich das Wort des lebendigen Gottes ehrfurchtsvoll verkündigt, obgleich ich der ärmste Sünder war. Aber der du die höllischen Pforten durch deinen Tod überwältigt hast, o Christus, reinige du mich Elenden durch dein Blut! Zu Staub wurde der Leib, das Grab hält das Gebein, der Geist selbst aber hat seine Wohnung im Himmel.“[4])

Am 18. April darauf (Dienstag nach Misericordias Domini 1553) fand zu Hannover ein Landtag statt, welcher einen vollständigen Umschwung in die Behandlung der Kalenberger Landeskirche brachte. Elisabeth hatte gegen ihren Feind, Herzog Heinrich von Braunschweig-Wolfenbüttel, und gegen die mit ihm verbündeten Bischöfe ein Bündnis ihres Sohnes mit dem abenteuernden, aber streng lutherischen Markgrafen Albrecht Alcibiades von Brandenburg-Kulmbach zustande gebracht. Sie mochte hoffen, nicht bloß den Feind, der sie „gemartert“, unschädlich zu machen, sondern auch durch den lutherischen Markgrafen ihren Sohn ihrem Glauben zurückzugewinnen. Der Krieg beider Parteien stand vor der Thür: ohne Unterstützung seiner Landschaft aber hätte sich Erich überhaupt daran nicht ernstlich beteiligen können; sie mußte er jetzt zum Geben willig machen. Daher suchte er seine bisherige Behandlung der Prediger durch die Autorität des Kaisers zu decken, auf dessen Befehl er habe die „Änderung machen müssen“. „Aber wie dem allen auch sei, wolle er von nun an in seinem ganzen Fürstentum jeden, der es begehre, Gottes Wort ohne Verhinderung prädicieren und lehren

---

[1]) Letzner, Dasselsche .. Chronica (Erfurt 1596), Lib. III, c. 63, S. 126. Daraus Rehtmeier, Joh. Rabe, Baring und alle neueren. Aber auch Lubecus berichtet in seiner handschriftlichen „Braunschweigisch-Lüneburgischen Chronik“, 2. Bd. (Göttg. Univ.-Bibl. Msc. „Gott 5“ fol.), Blatt 357: Ad a. 1553: „Es ist auch dis jar den 5 aprilis, war eben mitwochens in den ostern, der frommer, gotseliger, aufrichtiger, bestendiger und hochgelarter her Antonius Corvinus, magister und h. Erichs furstenthums supraintendens, do er widder neulich zuvor aus dem gesengnus erledigt worden und er zu Hannober im exilio eine kurtze Zeit gelegen, hora 4 a meridie anno aetatis suae 52, saliglichen im hern entslafen und gestorben.“ [2]) Zuletzt gedruckt bei P. Tschackert, Briefwechsel des A. Corvinus (1553, nach April 5). [3]) Alle sind gedruckt ebendaselbst: Nr. 344 ff. [4]) Ebendaselbst: Nr. 344.

lassen."[1]) Mit dieser politisch berechneten Konzession erwarb er sich die Unterstützung der Landschaft für den bevorstehenden Krieg, und an die Spitze der aus Landdrost und Räten gebildeten Regierung wurde Elisabeth gestellt. Die vertriebenen evangelischen Prediger durften in ihre Ämter zurückkehren, und die lutherische Kirche des Landes wurde neu aufgerichtet; auch die Stelle des Landessuperintendenten ward neu besetzt. Da Mag. Rudolf Möller, Corvinus' Freund in Hameln, wegen Kränklichkeit ablehnte, wurde Mag. Heinrich Stein aus Münder am Deister dazu ausersehen. Um mit ansehnlicher Autorität seines Amtes zu walten, ließ er sich von der theologischen Fakultät zu Wittenberg am 29. Januar 1554 zum Doktor der Theologie promovieren.[2]) Da Corvinus' Pfründe zu Pattensen an Hofleute Erichs II. übergegangen war, so erhielt der neue Superintendent das Pastorat seiner Vaterstadt Münder, bei Springe.[3]) Im Jahre 1555 erklärte Herzog Erich II. noch ausdrücklich, die Unterthanen „bei der Religion evangelischer Lehre, laut der vor zwölf Jahren aufgerichteten Reformation und Kirchenordnung, bleiben lassen zu wollen".[4]) Da er persönlich Katholik blieb, fand die lutherische Landeskirche durch ihn keine Förderung; aber durch die von Corvinus verfaßte Kirchenordnung wurde sie doch aufrecht erhalten, bis nach Erichs Tode († 1584) das Fürstentum Kalenberg-Göttingen an Herzog Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel fiel, unter dessen kräftiger evangelischer Regierung sie neu erblühte, wobei freilich die bisher gültige Kirchenordnung durch die des Herzogs Julius von 1569 abgelöst wurde, so daß nun diese seitdem geradezu den Namen „Kalenberger" Kirchenordnung erhielt, deren Wirkung bis in die Gegenwart hereinreicht.

Der Krieg war inzwischen 1553 entbrannt: Markgraf Albrecht Alcibiades und Herzog Erich II. kämpften gegen Kurfürst Moritz von Sachsen und Herzog Heinrich von Braunschweig-Wolfenbüttel, wurden aber am 9. Juli bei Sievershausen geschlagen. Moritz starb infolge der erhaltenen Verwundung am 11. Juli; Herzog Heinrich aber hatte seine beiden ältesten Söhne in der Schlacht verloren. Seine siegreichen Truppen überzogen Erichs Land, und neues Unglück war die Wirkung jenes schrecklichen Krieges. Elisabeth wurde aus Münden vertrieben und mußte froh sein, daß die gastfreie Stadt Hannover sie aufnahm, schützte und ihr zum Lebensunterhalte das notwen-

[1]) Kleinschmidt, Sammlung von Landtagsabschieden, II (1832), S. 96; Excerpt bei P. Tschackert, Briefwechsel des A. Corvinus: 1553, April 18. [2]) Für die der Promotion vorangehende Disputation vom 25. Jan. 1554 schrieb Melanchthon die Thesen. Unter den Kollokutoren befand sich auch Martin Kemnitz (Chemnitz). Näheres darüber s. bei Joh. Haußleiter, Aus der Schule Melanchthons. Greifswald 1897, S. 114 ff. — H. Stein hatte seit dem 5. Juli 1545 in Wittenberg studiert und war am 29. April 1549 Magister geworden. Nach K. Kayser, Kirchenvisitationen, 1897, S. 326, starb er schon 1556 [3]) Hamelmann, Op. gen.-hist., p. 926. [4]) Doch sollte es Stiftern und Klöstern freistehen, ob sie sich nach der Ordnung richten wollten oder nicht. Vgl. Kleinschmidt, a. a. O.: S. 100. Excerpt bei P. Tschackert, a. a. O.: 1555, Nov. 13.

digste Geld lieh. Wie eine Verbannte lebte sie hier von 1553 bis 1555. Am 2. November 1554 klagte sie, daß „Wir wohl in drei Wochen kein Fleisch in der Küche gehabt und sonst an allerlei Notdurft und sonderlich an Holz großen Mangel leiden müssen". In frommen Liedern ließ sie ihr Leid ausklingen, und als hier der neue Landessuperintendent D. Heinrich Stein eine — leicht begreiflicherweise schwach besuchte — Synode hielt, nahm Elisabeth wieder teil und ermahnte, wie der ehrwürdige Rudolf Möller aus Hameln selbst berichtet, jeden einzelnen Geistlichen eindringlich, an seiner Stelle gewissenhaft seines Amtes zu walten und im Gebet auch das Unglück der Fürstin Gott zu befehlen. Mit einer Mahnung zur Frömmigkeit und Beständigkeit nahm sie von ihnen Abschied. Der Kirche St. Georgi aber, in welcher Corvinus ruhte, schenkte sie einen Kelch und einen Hostienteller.[1]) Darauf verließ sie mit ihrer jüngsten Tochter das hannoversche Land, um in Ilmenau, das ihr Schwiegervater ihr verschrieben, von nun an zu leben. Aber des Fürstentums zwischen Deister und Leine hat sie nie vergessen; in der Weihnachtszeit 1555 schrieb sie ein Trostbuch für Witwen und widmete es den ehrbaren Witfrauen ihres früheren Landes „und sonderlich den gottseligen Wittwen zu Hannover". 1556 erschien es im Drucke und erlebte bis 1609 fünf Auflagen.[2]) Der mißratene Sohn aber bereitete ihr noch so schweren Kummer, daß sie darüber 1557 in Geisteskrankheit verfiel, aus der sie erst der Tod 1558, am 25. Mai, zu Ilmenau erlöste.[3]) So schied sie, 48 Jahre alt, schon fünf Jahre nach Corvinus aus der Geschichte; ihr Lebensgang aber wird mit dem des hannoverschen Reformators immer verbunden bleiben.[4]) Bei diesem unserem Helden verweilen wir noch, um uns seine Familienverhältnisse zu vergegenwärtigen, seine Schriftstellerei im Zusammenhange zu überschauen und zum Schlusse uns ein Bild seiner ganzen Persönlichkeit zu entwerfen.

---

[1]) Rudolf Möller bei Hamelmann, Opera genealogico-historica (Lemgo 1711), p. 926; Havemann, Elisabeth, Herzogin von Braunschweig-Lüneburg (Gött. 1839), S. 95 ff. [2]) P. Tschackert, Herzogin Elisabeth von Münden, geb. Markgräfin von Brandenburg, die erste Schriftstellerin aus dem Hause Brandenburg und aus dem braunschweigischen Hause. Berlin u. Leipzig 1899, S. 20 f. Der Titel des Trostbuches lautet: „Eine Anzeigung und Trost aus göttlicher Schrift gezogen, wo von Wittwen gehandelt wird, beide im Alten und Neuen Testamente. Anno 1556." Auszüge bei P. Tschackert, a. a. O. [3]) Lubecus, Braunschweigisch-Lüneburgische Chronik (Handschrift, Univ.-Bibl. Göttingen). Fol. 178b. Vgl. Iwan Franz, Elisabeth von Calenberg-Göttingen als Liederdichterin, in Ztschr. d. hist. Ver. f. Niedersachsen, Jahrg. 1872 (Hann. 1873), S. 183 ff. — Die Herzogin Sidonia hielt es schließlich im Kalenbergischen auch nicht mehr aus, zog in ihre Heimat zurück und starb zu Weißenfels 1575, den 4. Januar. Erich II. starb 1584 im Auslande zu Pavia. Vgl. Joh. Merkel, Die Irrungen zwischen Erich II. und Sidonie, in derselben Ztschr. Jahrg. 1899, S. 11 ff. [4]) Elisabeth hat vier Schriften verfaßt; die beiden handschriftlich erhaltenen sind herausgegeben von P. Tschackert, a. a. O.: S. 17 ff.; über alle vier aber wird ebendaselbst S. 9 ff. Bericht erstattet.

Sechster Abschnitt.

Corvinus' Familienverhältnisse und ökonomische Lage.

Über Corvinus' Familienverhältnisse erfahren wir aus seinen Schriften und Briefen zunächst, daß er glücklich verheiratet war. Da er schon Ende 1542 eine Tochter in die Ehe treten ließ, so muß er, selbst wenn man annimmt, daß die Mädchen, wie die Herzogin Elisabeth, damals gelegentlich schon mit 15 Jahren heirateten, spätestens 1526, wahrscheinlich aber vorher den Ehebund geschlossen haben. Es ist anzunehmen, daß er bald nach seiner Austreibung aus Riddagshausen eine Jungfrau, Namens Margarete, zur Lebensgefährtin nahm. So handelten gerade damals, als die Klöster sich leerten (1523—1525), viele Mönche, wie wir aus Wittenberg und Königsberg wissen; an einen festen Haushalt dachte man in diesen jungen Priesterehen noch nicht; man blieb da, wo der Mann Beschäftigung fand; hörte sie an diesem Orte auf, so suchte man sich anderwärts einzurichten. Seßhaft werden die evangelischen Geistlichen naturgemäß erst nach der rechtlichen Festigung der Landeskirchen, nach dem Augsburger Religionsfrieden von 1555. So hat denn auch Corvinus ohne Sorge „ums Brot" „jung gefreit", und das hat auch ihn „nie gereut". Die Lebensgefährtin blieb ihm erhalten und erwies sich als treue Gehülfin in Freud und Leid bis an sein Ende. In einer seiner Schriften hat er selbst im Jahre 1543 ihr ein schönes Denkmal gesetzt, indem er sie seiner eben verheirateten Tochter als leuchtendes Beispiel vor Augen stellt. Nachdem er dort der Tochter ihre hausfräulichen Obliegenheiten gelehrt, fährt er fort: „in solchen häuslichen Werken magst du dir mit guten Ehren auch das Exempel deiner Mutter Margarete, meiner lieben Hausfrau, vor Augen stellen, die dich weder zum Stolz noch anderm Gepränge, sondern zur Arbeit, wie billig und recht, von Kind auf erzogen hat, dessen sie bei vielen Leuten Ehre und Ruhm eingelegt hat und billig derhalben gelobt wird".[1]) Frau Margarete gebar ihm mehrere Kinder; wir hören von fünf. Das älteste Kind wird die schon oben erwähnte Tochter Barbara gewesen sein, deren Verheiratung (1542, Okt. 29) mit dem Goldschmiede und Bürger Anton Mithoff zu Münden wir kennen (S. 79). Sie wird vor 1527 geboren sein. Deren Ehe entsprossen zwei Töchter und ein Sohn, Georg Mithoff, der ebenfalls Goldschmied in Münden wurde. Nachdem Anton Mithoff am 11. November 1551 gestorben war, heiratete die Witwe Barbara 1553 Daniel Hudemann aus Einbeck, der zuerst in Dassel Schulmeister, dann in Münden Kantor gewesen war, nach seiner Verheiratung

[1]) Ant. Corvinus, Der CXXVIII. Psalm (1543), Blatt H₃.

aber hier Stadtsekretär, Hofgerichtsprokurator, Ratsherr und Bürgermeister wurde.[1]) Sodann wurde unserem Corvinus in Goslar (1528 bis 1529) ein Sohn geboren.[2]) Ein zweiter Sohn, Namens Johannes, starb 1537 im zweiten Lebensjahre.[3]) Die zweite Tochter, Agnes, verlor Corvinus auch, als sie noch in der Wiege lag; in einem Buche, dessen Dedikation vom 14. Februar 1539 datiert ist, wird sie bereits durch zwei Epitaphien von Burkhart Mithoff und Johann Stigel beklagt.[4]) Nicht lange danach starb die dritte Tochter, Elisabeth, noch nicht sieben Stunden alt[5]), und bald darauf, im Winter 1540 zu 1541, „an der Pest" ein Sohn Gnadreich. Nach dem Epitaph, das Johann Stigel im Frühjahre 1541 auf ihn gedichtet hat[6]), starb er „in der Blüte des eben erreichten ersten Jünglingsalters"; ist er identisch mit dem zu Goslar geborenen Sohne, so zählte er damals etwa zwölf Jahre. Dann begreifen wir den Schmerz des Vaters, mit welchem er den hoffnungsreichen Knaben betrauert; wenn er ihn mit seinem Trauern von den Toten erwecken könnte, schreibt Corvinus am 26. Mai 1541 an einen Freund, so würde er wohl nicht eher aufhören zu trauern, als bis er ihn wieder lebendig vor sich sähe und ihn umfaßte; so sehr war ihm sein Wesen lieb und teuer. „Indes da die Todten nicht mehr zurückgerufen werden können, und solchen Knaben, wie der verstorbene einer war, ein seliges Leben durch Christus sicher bereitet ist, so will ich", schreibt Corvinus, „immer tragen, was mit Gleichmut getragen werden muß".[7]) Mit inniger Liebe spricht er in demselben Briefe von seiner Frau und seiner einzigen Tochter.[8]) Corvinus war damals vierzig Jahre alt, seine Frau wird wohl jünger gewesen sein als er. Da ist es wohl möglich, daß ihnen noch andere Kinder

[1]) H. W. H. Mithoff, Mittelalterliche Künstler u. Werkmeister Niedersachsens, 2. Aufl. Hann. 1883. („Nach Familiennachrichten.") Letzner, Dasselsche u. Eimbecksche Chronica, im ersten Teile des fünften Buches, Kap. II, Fol. 5, auch bei Baring, a. a. O.: S. 83.
[2]) Im Sommer 1538 besuchte er Goslar und stieg bei seinem Gevatter Hermann Urdenius ab. In dem Colloquium de Angelis, was damals zu Goslar im Hause von Rosianerus gehalten worden ist, sagt der eine der Kolloquenten über Corvinus: „Diversari apud Hermannum Urdeninm, qui pro filio illins aliquando hic in baptismo fide jussit, arbitror." (Ant. Corvinus, Colloquia theologica, Lib. III, Argent. 1540, Blatt B 8b.)
[3]) Epitaphium auf Joh. Corvinus von Stigel bei P. Tschackert, Briefwechsel des A. Corvinus: 1537, am Schlusse. Daß Johannes „in Marburg" gestorben, wie Schläger, Reformationsgesch. v. Hameln, S. 43 meldet, ist dessen Vermutung, für die aber die Begründung fehlt.
[4]) Bei P. Tschackert, a. a. O.; zu: 1539, Febr. 14.
[5]) A. a. O., vor: 1541, Mai 26.
[6]) A. a. O., vor: 1541, Mai 26.
[7]) A. a. O.: 1541, Mai 26.
[8]) A. a. O.: „Absum [auf dem Regensburger Reichstage] jam ab uxore ... a filiola nnica et tot egregiis amicis hebdomades amplins tredecim, sed ita absum, ut animo apud eos nunquam non sim praesentissimns et emoriar, si non ob oculos tu quoque mihi subinde versaris" [an Kannengießer]. Am Schlusse: „Uxorem et filiolam, a quibns non procul abes, rogo, ut interdum invisas et consolere; spero enim, brevi me rediturum."

geboren worden sind; in einem Schreiben der hessischen Räte vom 6. Juli 1552 werden auch „Antonii Corvini Hausfrau, Kinder und Freundschaft" erwähnt[1]); aber da die hessischen Räte die Familienverhältnisse des kalenbergischen Reformators schwerlich genau gekannt haben dürften, und da der unserem Reformator nahe stehende Dichter und Theologe Friedrich Dedekind aus Neustadt am Rübenberge in seiner Elegie auf Corvinus nur die Tochter von Corvinus als den Vater überlebend erwähnt („Commendo et natam, viscera cara, meam" läßt er Corvinus sprechen)[2]): so ist anzunehmen, daß von allen erwähnten Kindern nur die Tochter Barbara ihn überlebt hat, und daß unter den im Jahre 1552 von den hessischen Räten erwähnten „Kindern" diese Tochter (die damals verwitwete Frau Mithoff) und ihre drei Kinder, Corvinus' Enkelkinder, zu verstehen sind. Der Stammbaum unseres Reformators hat sich also in männlicher Linie nicht fortgepflanzt.[3])

Die ökonomischen Verhältnisse von Corvinus sind keine glänzenden gewesen; aber er hat auch bis zu seiner Gefangennahme (1549) nie über Not

---

[1]) P. Tschackert, Briefwechsel des A. Corvinus: 1552, Juli 6. [2]) Bei Baring, a. a. O.: S. 85. Den Originaldruck der Elegie Dedekind's habe ich nirgends finden können. [3]) Der Hornburger Pastor primarius Corvinus beruft sich also c. 1708 mit Unrecht auf ihn als seinen „atavus". (Vgl. P. Tschackert, a. a. O. [c. 1708].)

Eine besondere Untersuchung wird hierbei nötig wegen einer Stelle in dem Briefe von Corvinus an Kannengießer vom 26. Mai 1541, „Die Ascensionis Domini, ex Ratisbona", neugedruckt bei P. Tschackert, a. a. O.: Nr. 121. Corvinus schreibt hier: „Absum jam ab uxore, a liberis, a filiola unica et tot egregiis amicis hebdomades amplius tredecim; sed ita absum, ut animo apud vos nunquam non sim praesentissimus, et emoriar, si non ob oculos tu quoque mihi subinde versaris." Es handelt sich hier um den Wortlaut des Satzes „absum jam ab uxore, a liberis, a filiola unica". Um ihn richtig zu beurteilen, gehen wir aus von dem Schlusse dieses Briefes, wo Corvinus aus Regensburg an seine Familie durch den Pastor Kannengießer Grüße bestellt mit den Worten: „Uxorem et filiolam, a quibus non procul abes, rogo, ut interdum invisas et consolere, spero enim brevi me rediturum." Aus dieser Grußbestellung geht mit Sicherheit hervor, daß von Corvinus' Kindern am 26. Mai 1541 nur noch eins lebte, nämlich „die einzige Tochter" (Barbara). Daraus folgt, daß Corvinus nicht in demselben Briefe (vorher) geschrieben haben kann „absum jam ab uxore, a liberis, a filiola unica". In dem Originaldrucke, nach welchem bei P. Tschackert, a. a. O., der Text gedruckt ist, steht allerdings „liberis". Aber da das Wort „liberis" durchaus nicht zu der Grußbestellung paßt, so ist von Guden und Baring, die den Brief schon im XVIII. Jahrhundert abgedruckt haben (s. bei P. Tschackert, a. a. O.), der Text willkürlich geändert worden: sie drucken, was aber ganz ungehörig ist, „absum jam ab uxore, a filiola unica", lassen also „a liberis" einfach weg. Es ist aber nicht anzunehmen, daß der erste Drucker im Jahre 1541 die Worte „a liberis" von sich aus in die Handschrift des Corvinus eingefügt habe; wohl aber darf man vermuten, daß der Drucker den handschriftlichen Text des Corvinus falsch gelesen hat: „Liberis" wird Druckfehler sein; Corvinus wird geschrieben haben „absum jam ab uxore, a libris, a filiola unica .... hebdomades amplius tredecim. Es ist bekannt, wie gern Corvinus in

geklagt. Bei den Einkünften seiner Pfarrei zu Witzenhausen befand er sich, wie er selbst noch 1542 sagt, „nicht übel", und in den Einnahmen des Archidiakonates zu Pattensen wird er sich nicht schlechter gestanden haben. Auch behielt er die Bezüge einer hessischen Pfründe von Rothenburg. Gelegentliche Geldbezüge wie die von Riddagshausen und Loccum kamen dazu, und 1544 bis 1547 war er doch in der Lage, einmal der Herzogin Elisabeth selbst hundert Thaler zu leihen, dann dem Herzoge Erich II. dreißig Thaler „freiwillige Priestersteuer" zu zahlen. Aber als nach Erlaß des Augsburger Interims für ihn der Verlust des Archidiakonats von Pattensen nur noch eine Frage der Zeit war, stand er schon im Sommer 1549 vor der Gefahr, an „den Bettelstab" zu kommen[1]), und bei seiner Gefangensetzung ging nicht bloß seine Bibliothek fast ganz zu Grunde, sondern auch seine bewegliche Habe wurde von den Häschern hinweggenommen und zum Teil nach dem Kalenberge geschafft; die Einkünfte seiner Pfründe gingen, wie schon oben erwähnt wurde, auf Hofleute Erichs II. über. Seine Frau dürfte bei ihrer in Münden verheirateten Tochter unter dem Schutze Elisabeths Zuflucht gefunden haben. Nach seiner Befreiung meldet zwar diese seine treue Gönnerin, daß Erich II. Corvinus „alles wieder gebe, was ihm in der Annahme entfremdet" worden sei[2]); ob das aber geschehen ist, und ob Erich II. überhaupt dazu imstande war, wird nirgends berichtet. Wahrscheinlich haben Rat und Bürgerschaft der Stadt Hannover, deren Ägidienpfarrei Corvinus 1549 verschrieben wurde, ihm nach seiner Befreiung nicht bloß Aufenthalt, sondern auch Unterhalt gewährt und so den edlen Dulder in seiner Todeskrankheit vor Nahrungssorgen bewahrt; sein Gebetbuch vom Januar 1553 atmet tiefen Frieden der Seele; zwischen ihm und der Stadt Hannover hatte immer ein gutes Verhältnis bestanden[3]); der talentvolle, ernst evangelische Bürgermeister Anton von Barkhausen und der glaubensvolle Prediger Georg Scarabäus waren seine guten Freunde; so starb er nicht in der Fremde.

Witzenhausen oder Marburg über seinen Büchern saß; der Satz paßt also in dieser Fassung durchaus zu der Stimmung, in welcher wir uns Corvinus damals vorzustellen haben; keinesfalls darf aber aus dieser Stelle geschlossen werden, daß Corvinus am 26. Mai 1541 außer seiner Tochter Barbara noch andere Kinder gehabt habe.

[1]) P. Tschackert, Briefwechsel des A. Corvinus: 1549, Juni 28. [2]) A. a. O.: 1552, Nov. 28. [3]) Der Brief von Corvinus an die Stadt Hannover von 1544, Aug. 26 (P. Tschackert, a. a. O.: Nr. 211), spricht nur von einer momentanen Verstimmung, die auch keine persönlichen Gründe hatte. Vgl. Stadt Hannover an Stadt Lüneburg, 1549, Nov., über Corvinus bei P. Tschackert, a. a. O.: Nr. 304.

Siebenter Abschnitt.

Zusammenfassende Übersicht über Corvinus' Schriftstellerei.

Wir haben im Laufe unserer Darstellung den einzelnen Werken von Corvinus unsere Aufmerksamkeit zugewandt; es dürfte sich aber empfehlen, die gesamte Schriftstellerei des rastlos fleißigen Mannes im ganzen zu überschauen; erst so werden wir sie richtig beurteilen, und dabei dürfte sich herausstellen, daß sie in der bisherigen Geschichtsdarstellung zu niedrig eingeschätzt worden ist. Wir werden uns dabei nicht sowohl an die Zeitfolge, als vielmehr an den Inhalt der Schriften halten und verschiedene Gruppen seiner Werke unterscheiden. Als die wichtigste Reihe seiner Arbeiten stellen wir (I.) obenan seine Kirchenordnungen und verwandte Schriften: die Northeimer Kirchenordnung von 1539 und die daran gefügte „Ermahnung", „Elisabeths" Kirchenordnung von 1542 in vier Teilen mit dem Vorläufer „Wie sich einfältige Pfarrer .... in das gemeine Gebet schicken sollen" (1539), „Elisabeths" Klosterordnung, Kastenordnung und Schulordnung (alle von 1542), den niederdeutschen Druck von Elisabeths Kirchenordnung und die Vorrede zur Hildesheimer Kirchenordnung von 1544; die „Constitutiones aliquot synodales" (1545) und den „Kurzen Bericht vom Bann" (1545); dazu kommt die Ordnung für die Lippesche Kirche. Schon durch diese besonnenen, das gesamte kirchliche Leben umspannenden, organisatorischen Arbeiten von 1539 bis 1545 hat er sich als der vorzüglichste Reformator Niedersachsens neben Bugenhagen erwiesen.

Daran schließen wir (II.) seine praktisch-theologischen und erbaulichen Schriften, vor allem die Postille, die nach ihrer ersten, hochdeutschen Originalausgabe von sechs resp. sieben Oktavbänden (1535—1537) in zahlreichen Neudrucken und Übersetzungen erschien. Eigentliche, gehaltene „Predigten" besitzen wir von ihm überhaupt nicht; auch die sechs „Predigten" über die Passion Christi sind nur homilienartiges Predigtmaterial. Andere „Predigten", wie die im Jahre 1533 an Melanchthon zur Kritik und Drucklegung eingesandten, sind ungedruckt geblieben, weil damals der Drucker gerade seine Presse dafür nicht frei hatte.[1]) Die uns erhaltenen predigtartigen „Auslegungen" in der Postille sind textgemäß, lutherisch fromm, lebenswarm und andringend gehalten. Dem Interesse einer evangelischen Textauslegung dienten auch seine beiden kleinen Schriften „Loci in Evangelia" (1536) und „in Epistolas" (1537), in welchen er den Predigern Anhaltspunkte

[1]) Corp. Ref. 2, 621.

für die homiletische Auslegung des Textes darbot. Ansprechende Proben seiner erbaulichen Auslegung der H. Schrift gab er ferner in den Schriften „Der vierte Psalm.... ausgelegt (1538)", „Auslegung der herrlichen Historien Josephs (1541)", „Der 128. Psalm (1543)" und „Ein nye Psalter (1549)"; den Beschluß macht das „Betbuch (1553, gedruckt 1554)".

Das Interesse, dem Evangelium freie Bahn zu schaffen, leitete ihn ferner (III.) zur Abfassung zahlreicher dogmatischer Werke, und zwar wählte er, um leichter verständlich zu werden, mit Vorliebe die Form des Dialogs oder des Sendschreibens; hauptsächlich hatte er dabei als Leser die Theologen im Auge, am liebsten die jüngeren, die Kandidaten; doch bekam hierbei gelegentlich auch der alte, verstockte Abt von Riddagshausen seine Lektion. Zu dieser dritten Gruppe seiner Schriften gehören seine „Epistola" an den erwähnten Abt „de professione evangelica et summa justificationis (1532)"; ein verloren gegangener „Dialogus de Croto (Rubeano, 1533)"[1]), die Schrift gegen die Anabaptisten von Münster „Antwort etlicher Prädikanten auf das Buch der Wiedertäufer (1535)", seine „Colloquia in commodum candidatorum theologiae (1537 und 1540)", ferner der „Bericht, ob man ohne die Taufe selig werden kann (1538)", „Gespräch von der Beichte, Buße und Empfahung des Sacraments (Wie man die Kranken ... unterrichten soll. 1538)", „Augustini et Chrysostomi theologia (1539)", „De integro sacramento (1544)"; das verloren gegangene „Bedenken gegen das Interim (1549)".

Demselben lehrhaften Interesse unseres Reformators entsprangen (IV.) seine pädagogisch-didaktischen Schriften: „Apophthegmata Erasmi (1534)" besonders für die Jugend von Goslar, die „Expositio decalogi etc. ad captum puerilem", eine Religionslehre für höhere Schulen in Form von Dialogen „de discendis literis et pietate simul (1537 und 1540)"; von der „Haushaltung einer christlichen Hausmutter (1543)".

In den Dienst der Belehrung stellte er auch seine Fertigkeit, in gebundener Rede zu seinen Zeitgenossen zu sprechen. Wir besitzen von Corvinus (V.) Gedichte. In deutscher Sprache sind erhalten die gereimte „Ermahnung an den Adel (1531)", sein Gesangbuch unter dem Titel „Die vornehmsten Artikel unserer christlichen Religion in Gesänge gebracht (1546)", das Lied „von giftigen Zungen (1546)", „Vom Trientischen Konzil (1546)" und das „Bedenken aufs Interim ge-

[1]) Corp. Ref. 2, 621. Melanchthon schreibt (1533) darüber: „Dialogum legi et placet. Sed Croto parcendum est; etsi non tractatur aspere, tamen habeo causam, cur eum magis irritari nolim." Vgl. P. Tschackert, Briefwechsel des A. Corvinus: Nr. 11. (1533).

sangsweise gestellt (1549)"; in lateinischer Sprache die „Precatio ad deum pro Georgio Ernesto comite de Hennenberg (1543)", „Laus Hannoverae civitatis (1544)", „Carmen encomiasticum (für Erich II., 1545)", dazu mehrere lateinische Epigramme und Epitaphien, darunter auch ein Epitaphium auf sich selbst. Alle diese gereimten Erzeugnisse tragen den Charakter der damaligen Schulbildung, die auf Reimeschmieden großen Wert legte; dichterisches, unmittelbares Empfinden wohnt ihnen nicht inne; sie stehen, wie alle seine Schriften, im Dienste der Belehrung; die Lust zu unterrichten kann er auch hier nicht unterdrücken. Aber mit aller seiner Lehre stand er rastlos thätig mitten im Leben und suchte häufig die öffentliche Meinung zu beeinflussen. Daher entstanden (VI.) seine zahlreichen Schriften zur Geschichte seiner Zeit: sein „Wahrhaftiger Bericht (1529)" über Goslar und Braunschweig; sodann über Erasmus' Unionsidee die Schrift „Quatenus expediat Erasmi de sarcienda ecclesiae concordia sequi (1534 und 1544)", die „Acta" mit den Wiedertäufern und die „Gespräche" mit dem Münsterschen „König", mit Knipperdolling und Krechting (1536), das Sendschreiben an Spalatin „De miserabili Monasteriensium Anabaptistarum obsidione (1536)", „Von der Konzilien Gewalt und Autorität (1537)", „Bericht wie sich ein Edelmann gegen Gott, seine Obrigkeit u. s. w. halten soll (1539)", „Sendbrief an Jost von Hardenberg (1539)"; „Apologia der Visitation (1543)"; „De periculosissimo praesentium rerum statu (1544)"; „Von dem itzo neulich erregten Ungehorsam (1544)"; Vorrede zum „Sendbriefe Elisabeths (1545)"; ein Dialog „Corvinus vinctus, captivus, occisus, liberatus et redivivus (1545)"; „Ein Sendbrief an alle die vom Adel, so Kinder in Klöstern haben (1545)"; „Wahrhaftige Anzeigung der schrecklichen Geschichten zu Mecheln (1546)" und der (verloren gegangene) „Dialogus" zwischen Agricola und Wicel über das Interim (1549).

Daran reihen sich (VII.) seine Briefe (Privatbriefe, amtliche Schreiben, Dedikationen, Bedenken brieflicher Natur), deren sich in seinem „Briefwechsel" noch hat eine stattliche Zahl zusammenbringen lassen.[1]) Die Briefe an die Freunde zeigen sein treues Gemüt, die amtlichen seine unermüdliche Arbeitskraft und alle die Tugenden, welche man von einem evangelischen Leiter der Kirche erwartet.

(VIII.) Endlich hat Corvinus oft seine Gewandtheit als Übersetzer bewiesen, indem er Werke aus dem Deutschen in das Lateinische übertrug. Wir hören von seiner lateinischen Übersetzung der „Enarratio Lutheri

[1]) Gesammelt in P. Tschackert, Briefwechsel des A. Corvinus. (Hann. 1900.)

in XVII. Caput Johannis (1531)“[1]), der Schrift des Johann Kymäus „Von der Priester Ehestand („De conjugio sacerdotum“. 1535, 1538)“[2]), von der Übersetzung zweier Apologieen Philipps von Hessen gegen Heinrich von Braunschweig (1540)[3]); wir besitzen noch Corvinus' lateinische Übersetzung des Hauptteils der Schrift Luthers „Wider Hans Worst“, d. i. Heinrich von Braunschweig, unter dem Titel „Antithesis verae et falsae ecclesiae (1541)“, im Neudrucke unter dem Titel „De vera et falsa ecclesia (1544)“ (S. 39). Wichtiger aber als alle diese Übersetzungen fremder Autoren ist die von ihm selbst veranstaltete lateinische Übersetzung seiner Gesamtpostille, die unter dem Titel „Postilla in epistolas et evangelia etc.“ im Jahre 1540 erschien (S. 37). Bei seiner guten, humanistischen Bildung beherrscht er die lateinische Sprache vollständig; seine Übersetzungen lesen sich fließend. — Gegen Ende seines amtlichen Wirkens griff er zur niederdeutschen Muttersprache zurück und übertrug die lateinische Paraphrase des Psalters von Johannes Campensis (S. 163) in das Plattdeutsche, versah sie mit Summarien und fügte Erklärungen hinzu. So entstand sein „Nyer Psalter (1549)“, von welchem schon oben (Absatz II) unter den „erbaulichen Schriften“ die Rede gewesen ist. Endlich soll (IX.) die Edition nicht übergangen werden, welche Corvinus von Melanchthons „Brevis discendae theologiae ratio (1537 und 1540)“ veranstaltete.[4])

---

[1]) Eigene Nachricht von Corvinus darüber s. P. Tschackert, Briefwechsel des A. Corvinus: 1531, Jan. 15: Corvinus bittet Lersener und Nordeck um ihr Urteil, ob die Übersetzung gedruckt werden soll.

[2]) Der hessische Pfarrer Johann Kymäus hatte ein deutsches Buch gegen den Priestercölibat geschrieben; es hat den Titel „Von der Priester Ehestand aus der heiligen Schrift und Canonibus, mit sonderlichem Fleiß zusammenbracht und sehr nützlich zu lesen. Wittenberg durch Johann Klug 1533. Bog. A bis R₃. 4°“. (Kgl. Bibl. Berlin.) Dieses hatte Corvinus in das Lateinische übersetzt und das Manuskript nach Wittenberg an Justus Jonas geschickt. Derselbe hat es zu Dessau dem Fürsten Joachim von Anhalt vorgelegt, es aber bei seiner Abreise dort liegen lassen. Am 25. April 1535 bat er es sich von dem Fürsten aus. Noch im Jahre 1538 am 24. Juli aber hatte es Corvinus nicht zurück; er wollte es aber in Druck geben; deshalb schickte er an diesem Tage einen besonderen Boten aus Witzenhausen an Justus Jonas, um das Manuskript zurückzuerhalten. Es scheint aber verloren zu sein. Vgl. G. Kawerau, Briefwechsel des Justus Jonas, I (1884), Nr. 267 u. 311.

[3]) Ant. Corvinus an J. Jonas, 1540, Mai 30: „Principis nostri [d. i. Philipps v. Hessen] adversus Mezentium Brunsvigianum Apologiam a me utramque versam brevi videbis; faxit deus, ut ubique triumphet veritas“. Bei Kawerau, a. a. O.: Nr. 496. Vgl. P. Tschackert, a. a O.: 1541, Mai 30. — Bei Hortleder, Handlungen vom teutschen Kriege, 1617, Fol., 4. Buch, 7. Kap., S. 121 und 19. Kap., S. 499 ff. stehen zwei deutsche Apologieen Philipps von Hessen gegen Heinrich von Wolfenbüttel vom Jahre 1540 und von 1541 (letztere vollendet zu Marburg 1541, März 12).

[4]) Als Anhang zu seiner Schrift „Expositio decalogi etc. Marp. 1537. Argent. 1540“. Vgl. oben S. 51.

Der Wert seiner Schriftstellerei ist von urteilsfähigen Zeitgenossen nicht gering angeschlagen worden; Luther hat zu mehreren Werken gern empfehlende Vorreden geschrieben; Melanchthon erfreut sich an der Eleganz seiner Briefe und an dem „glücklichen Ingenium" seiner Rede.[1]) Der Fürst Georg von Anhalt († 1553, Okt. 17) aber stellt in seiner Predigt von den falschen Propheten die katechetischen und homiletischen Schriften von Corvinus gleich hinter die von Luther und Melanchthon: Selbst die Katholiken könnten, meint er, wenn sie diese Schriften nicht hätten, „weder gackern noch Eier legen", wie das Sprüchwort sagte, und müßten „gar verstummen".[2]) Herzog Albrecht von Preußen verordnete im Jahre 1554 in einem Mandate, daß in seinem Lande über die Rechtfertigung gelehrt werden solle, wie Luther, Rhegius, Corvinus, Melanchthon, Brenz und andere treulich gelehrt hätten.[3]) Noch ehe Corvinus im Kalenbergischen in die Leitung der Kirche eintrat, stand seine Postille in so hohem Ansehen, daß der Superintendent Sutel in Göttingen 1541 einen Pastor bei der Ordination auf sie nächst der Augsburgischen Konfession verpflichtete.[4]) Im Bistume Paderborn, dem Heimatlande unseres Reformators, war sie so häufig in den Händen der Leute und stand in so hohen Ehren, daß der Weihbischof Noppius, der 1556 starb, von der Kanzel herab gegen sie zu predigen pflegte.[5]) Deutlicher noch als durch diese vereinzelten Thatsachen wird die hohe Schätzung der Postille durch ihre Verbreitung erkannt. Schon ihr erster Teil, die hochdeutsche Evangelienpostille, erlebte zwischen 1535 und 1545 sechs Nachdrucke, die niederdeutsche Übersetzung derselben ist zwischen 1536 und und 1559 in fünf Drucken vorhanden. Die große hochdeutsche Gesamtpostille, ein voluminöser illustrierter Folioband, erlebte von 1538 bis 1591 zwölf Drucke; die lateinische Übersetzung, sowohl die einzelner Teile seit 1536 als auch die der Gesamtpostille seit 1540, ist ebenfalls mehrfach gedruckt, letztere allein von 1540 bis 1554 in fünf Drucken. Dazu kommen die Übersetzungen im Auslande; sie wurde ins Dänische, Isländische, Englische, Polnische und Böhmische übersetzt und zum Teile auch in einer littau-

---

[1]) Corp. Ref. 2, 567 u. 656. [2]) Georg Fürst von Anhalt († 1553, Okt. 17), „Predigten". Wittbg. 1555. Folio 288^{b}: „Was frucht und nutz haben D. Lutheri und Domini Philippi [Melanchthonis], Corvini und ander gottfürchtigen Betbüchlein, Catechismi, Postillen, Loci communes und dergleichen Lehrbüchlein nicht allein in unsern Kirchen, sondern auch bei ihnen [den Katholiken] geschafft! Denn so sie die nicht hätten, könnten sie weder gatzen [d. i. gackern, schnattern] noch Eier legen und müßten also verstummen." [3]) Hartknoch, Preußische Kirchenhistoria (1686), S. 370 u. 392. [4]) P. Tschackert, Neue Beiträge zur Gesch. d. Symbolverpflichtung, Neue kirchl. Zeitschr. 1897, S. 813, u. derselbe, M. Joh. Sutel (Braunsch. 1897), S. 33. [5]) Hamelmann, Opera gen.-hist. (1711), p. 1336.

ischen Postille benutzt. Die anderen Schriften von Corvinus konnten natürlich eine so staunenswerte Verbreitung nicht finden; doch sind mehrere von ihnen in zweiter Auflage, die „Loci“ sogar in sechs Drucken (von 1536 bis 1562) nachgewiesen.[1])

Achter Abschnitt.

Schlußcharakteristik.

Vergegenwärtigen wir uns zum Schlusse das Charakterbild des Mannes, dessen Lebensgange wir bisher gefolgt sind. Seine äußere Erscheinung ist nach seinem Bilde vom Jahre 1546 die eines kräftigen, wohlgebauten Mannes mit leutseligem Antlitze, treuherzigem Blicke, vollem Haupthaare und vollem Barte, bekleidet mit Lutherrock und Talar.[2])

Wie in Luther, so schlug auch in Corvinus ein echt deutsches Herz. Nach Tacitus' „Germania“ sprach er voll Anerkennung von der Einfachheit der alten Deutschen. Die Interessen des deutschen Vaterlandes lagen dem Patrioten stets am Herzen; Deutschlands Zukunft sollte gerade durch die Reformation sicher gestellt werden; das war ein leitender Gedanke von ihm, wobei er bis zum Schmalkaldischen Kriege dem Kaiser Karl V. nur Gutes zutraute.[3])

Seiner Stammesart nach war Corvinus durch und durch Niederdeutscher, ein charakterfester Sohn der „roten Erde“, der durch seine Lebensführung in

[1]) Ich verdanke die hier gegebenen Nachrichten über die Verbreitung der Schriften des Corvinus der sehr wichtigen Arbeit des Herrn P. Geisenhof in Hamburg, dessen Manuskript zu seinen „Corviniana II“ (Zeitschr. d. Ges. f. niedersächs. Kgesch. Jahrg. 1900) ich für dieses Buch habe benutzen dürfen; es bietet eine genaue Bibliographie der Druckwerke von Corvinus, auf die ich hier ausdrücklich verweisen möchte. [2]) P. Tschackert, Briefwechsel des A. Corvinus: Nr. 244. Auf einem früher in Goslar vorhandenen jugendlichen Bilde erscheint er dagegen noch ohne Bart, das Barett schief auf dem linken Ohre. Das Bild stammt aber aus dem Anfange des achtzehnten Jahrhunderts und hat auf Originalität keinen Anspruch. Vgl. P. Tschackert, a. a. O.: Nr. 357; über die anderen Bilder vgl. ebendaselbst: Nr. 359 u. 360. [3]) Sein ehrliches Interesse an Deutschland in der Postille / De Sanctis, große hochdeutsche illustrierte Folioausgabe, Wittbg. 1539 (Kgl. Bibl. Berlin), III. Teil, Fol. 13b (Ev. am Stephanstage, n. Matth. 23): „Gott gebe, daß wir Deutschen nicht auch dermaleinst erfahren müssen, was Gott für Gefallen an denen habe, so sein Wort verachten und der Wahrheit keinen Raum geben wollen! Das Wort ist vorhanden, unsre Bosheit und Undankbarkeit ist vor Augen; um die Strafe mag es kommen, wie Gott will. Was Gott im Sinne hat, weiß ich nicht. Was ich mich aber besorge, weiß ich wohl. Doch wollen wir Gott um Gnade bitten. Vielleicht wird er seinen Zorn von uns wenden. Amen! Das geschehe, ja, und werde wahr!“ — Corvinus' Überschätzung Karls V. in seiner Schrift „De periculosissimo praesentium rerum statu“ (1544), Blatt B. — Über die alten Deutschen: Corvinus, „Von der Haushaltung“ (1543), Blatt L_2b.

Niedersachsen heimisch wurde und dort bei aller Welt bekannt war[1]); und im reifsten Mannesalter griff er in seiner Schriftstellerei wieder zu seiner niedersächsischen Muttersprache zurück.

In seinem Bildungsgange hatte er nach seiner Austreibung aus dem Kloster den Humanismus tief auf sich wirken lassen; er kannte und benützte nicht bloß Schriften von Erasmus, sondern war auch in den alten Klassikern zu Hause; Sallust, Quintilian, Livius, Tacitus, Plinius Secundus, Cicero und Horaz, aber auch Plato und Stobäus waren ihm bekannt. Ein warmer Freund der Dichtkunst, schrieb er selbst gern Verse, lateinische und deutsche; nicht minder aber war er mit den Kirchenvätern vertraut; Augustin und Hieronymus, Origenes und Chrysostomus und zahlreiche andere Vertreter der alten Kirche kannte und excerpierte er, und mit der alten Kirchengeschichte stand er nach Anleitung der „Historia tripartita" auf gutem Fuße. Latein las und schrieb er fließend; Griechisch verstand er und, wie anzunehmen ist, auch Hebräisch. Sein rastloser Trieb zu lernen und zu lehren hielt ihn in lebhaftem persönlichen und brieflichen Verkehr mit der Universität Marburg, wo er häufig längere Zeit wohnte, und mit den Wittenberger Reformatoren, denen allen er nahe stand. Unter sämtlichen Marburger Theologen des Reformationszeitalters war er der bedeutendste, obgleich er nie dort eine Professur bekleidete; erst nach ihm kamen, in weitem Abstande, Johann Draconites, dem er noch 1548 eine Vorrede schrieb, und später Andreas Hyperius. Aus Freude am Lehren bediente er sich in seinen Schriften häufig der dialogischen Form der Darstellung. Sein wissenschaftlicher Sinn machte ihn zum überaus fleißigen und fruchtbaren Schriftsteller. Er selbst hat über siebzig Schriften verfaßt, und viele von ihnen sind durch zahlreiche Nachdrucke und Übersetzungen in Deutschland und im Auslande bis gegen Ende des sechszehnten Jahrhunderts verbreitet worden.

Gern lebte er seinen Studien in der Stille, wo er konnte. Es war ihm Bedürfnis, Wissenschaft und Frömmigkeit zu vereinigen. Am 6. Juni 1542 legte er bei dem Herzoge Wilhelm von Cleve für die Stadt Lippstadt Fürbitte ein, daß der Herzog ihr erlaube, das dortige Augustinerkloster in eine gelehrte Schule umzuwandeln. In gehobener lateinischer Rede drang er da in den Fürsten „bei Christo und bei allem, was den Musen heilig ist".[2]) Die humanistische Bildung bewahrte den Theologen vor Verengung des Horizontes; sie brachte ihm nicht bloß solide Gelehrsamkeit, sondern erhob ihn auch zur Weite des Blickes.

---

[1]) „[Corvinus] non aliter atque adulterina moneta apud Saxones suos notus [est]". (Vgl. unser Sprüchwort „bekannt wie ein böser Dreier".) Corvinus, Colloquia theologica, Lib. III, Arg. 1540. Blatt D_4. [2]) „Per Christum, per omnia Musarum sacra rogo." P. Tschackert, Briefwechsel des A. Corvinus: 1542, Juni 6.



Aber die Hauptsache blieb ihm sein Beruf, das Pfarramt und die Kirchenregierung: auf Schriftauslegung und Kirchenordnungen konzentrierte er seine volle Kraft. Dazu mußte er sich zu allererst theologische Bildung verschaffen.

In seiner religiösen und sittlichen Überzeugung schloß er sich entschieden Luther an, weil er ihn mit dem Worte Gottes übereinstimmend fand. Seine Theologie reproduzierte die Gedanken Luthers mit Christus als Mittelpunkt; am liebsten verweilte er bei der lutherischen Rechtfertigungslehre, weil er an ihr die mönchischen Gelübde als überflüssig und schädlich erkannt hatte und so in seinem Gewissen ein freier, froher Christ wurde; ohne zu schwanken, ist er Luther treu geblieben; für das lutherische Bekenntnis ist er Märtyrer geworden, während von den Wittenberger Reformatoren keiner es zu werden brauchte.

Die Treue war überhaupt ein charakteristischer Zug seines Wesens; treu war er gegen seinen Gott, treu gegen Gottes Wort und das kirchliche Bekenntnis, treu gegen Luther, treu gegen seine Landesfürsten, den Landgrafen Philipp von Hessen und die Herzogin Elisabeth von Münden, und wandellos treu und deshalb überaus beliebt im Verkehre mit seinen Freunden. Aus Treue gegen Philipp hatte er auch 1538 einen Ruf nach Zerbst und 1539 einen nach Riga abgelehnt. Feinde besaß er nur unter „giftigen Zungen" und unter ultramontanen Gegnern.

Mit der Treue verband er Charakterfestigkeit, Selbständigkeit und mutvolles Auftreten. Einzig den Blick auf seinen Heiland gerichtet, hielt er es für ein Geringes, wie er von „der Welt" beurteilt wurde. „Spes mea Christus" und „Mein Trost ist Gott, die Welt mein Spott" lauten seine Wahlsprüche.[1]) Neben der Treue und Beständigkeit strahlte die Lauterkeit seines Wesens; „weißer, reiner als Schnee und Ligusterblüte", so charakterisiert ein befreundeter Dichter ihn, Corvinus, „den Raben".[2])

Bei aller Entschiedenheit der Gesinnung befleißigte er sich aber stets der Besonnenheit, Mäßigung und Friedfertigkeit; den Lehrstreitigkeiten war er durchaus abhold, und persönliche Streitigkeiten der Geistlichen suchte er nach Kräften beizulegen und verstand das meisterhaft durchzusetzen; streng erwies er sich nur gegen Zänker, gegen unsittliche Naturen und Widerspenstige unter Pastoren und Nonnen, die er gründlich zu „kapiteln" verstand. Für

---

[1]) Jener in der Postille von 1535, dieser in der Schrift „Vom Bann" (1545).
[2]) Lotichius Hadamarius: „Nive . . . candidiorque ligustro" bei P. Tschackert, Briefwechsel des A. Corvinus: 1541, April 12. Die Unterschrift an dem bekannten „Beichtrate" für Philipp von Hessen involviert für Corvinus, wie Melanchthon versichert (S. 61), keine direkte Schuld; und der angstvolle Brief des Corvinus an Philipp von Hessen vom 25. Mai 1540 ist aus momentaner Ratlosigkeit und Bestürzung zu erklären. (Vgl. ebendaselbst.)

seine Person aber ertrug er es geduldig, daß von den kalenbergischen Pastoren nur wenige ihm aufs Wort gehorchten.[1]

Einer aufrichtig evangelisch-socialen Gesinnung gab er Ausdruck, indem er für Kranke und Sieche gesorgt wissen wollte, und für Hungernde, Notleidende und Bekümmerte hatte er ein warmes Herz.[2]

In dem großen Gegensatze, in welchem sich die lutherische Kirchlichkeit gegen den römischen Katholicismus auf der einen und den subjektivistischen Spiritualismus auf der anderen Seite befand, nahm Corvinus dieselbe klare Stellung ein wie Luther. Dem Papsttum gegenüber bewährte er sich als ein Protestant vom reinsten Wasser; der „Erzbösewicht in Rom" war ihm der „Antichrist", und am Trienter Konzil erkannte und bekämpfte er sofort die ersten prinzipiellen Dekrete als unbiblisch und unchristlich. Dem Schwärmertum aber, den „Wiedertäufern", hatte er in deren Münsterschen Repräsentanten so tief ins Herz geschaut, daß er bis an sein Lebensende nicht aufhörte, Pastoren und Gemeinden vor diesen Zerstörern der Kirche zu warnen.

Ähnlich wie Luther war er fern von aller später so genannten „pietistischen" Weltflucht; eine frohe, gesellige Natur, „legte er" unter Freunden wohl gern, wie er selbst sagt, „die theologische Augenbraue ab"[3]) und erfreute sich an Späßen, Scherzen und guten Geschichten; die Reden sollten, so liebte er es, mit Salz gewürzt sein.[4]) Eine gute Mahlzeit verachtete er nicht, und mit Behagen verzehrte er noch als reifer Mann das Lieblingsgericht seiner Jugend, Schweineschinken mit Zukost; sorgfältig beschreibt er die einzelnen Gänge eines festlichen Mahles, das im Jahre 1538 in Goslar ihm zu Ehren ein ihm befreundeter Ratsherr gab: Schweineschinken, gebraten; Hammel, am Spieße geröstet; dahinterher Naschwerk; und auserlesener Rebensaft begleitet die Speisen. Mit Freunden konnte Corvinus bis tief in die Nacht hinein im traulichen Gespräche verweilen, und einmal, nach einer solchen Marburger

[1]) Bei P. Tschackert, Briefwechsel des A. Corvinus: 1546, Dez. 18. [2]) Northeimer Kirchenordnung 1539; Bedenken hessischer Theologen von 1540 [Febr. 4] bei Tschackert, a. a. O. sub dato: Bitte an den Landgrafen Philipp von Hessen, ein allgemeines Siechenhaus verordnen zu lassen. Unterschrift: „Corvinus omnium nomine". [3]) Im Jahre 1538 war er auf seiner Reise in Coswig bei Zerbst mit guten Freunden zusammen: „Dici autem non potest, quam hic, deposito supercilio theologico, libere nugati et foro quod dicitur usi simus. Porro in amicorum gratiam „desipere in loco" nonnihil libuit." A. Corvinus, Colloquia theologica, Lib. III. Arg. 1540, Blatt D_6. [4]) A. a. O.: Blatt D_1^b läßt er den Goslarer Schulrektor, seinen Freund Volumetius, über ihn selbst urteilen: „Si exhilarare Corvinum vis, jocis, salibus, amoenioribus fabulis exhilara. Neque enim inter amicos de rebus seriis, nisi provocatus maximopere sollicitus esse solet, praesertim prandio vel coenae adhibitus." Und Corvinus selbst fügt hinzu: „Quod ad me attinet, nihil obstare patiar, quominus laetum hic sumamus diem adeoque frontem exporrigamus, modo convivium hoc nostrum sale etiam interim conditis sermonibus ornetur."

Nacht, lud schon wieder am nächsten Tage der Dichterkönig Eobanus Hessus mit einem entzückenden lateinischen Gedichte den geliebten Freund zum Schachspiele und zu einem reinen Glase Wein zu sich.[1]) Freunden Opfer zu bringen, war Corvinus gern bereit. Im Anfange seiner Witzenhäuser Zeit empfand er es betrübend, daß sein Freund Lersener am Kasseler Hofe ihn nicht zu seiner Hochzeit geladen hatte, vermutlich aus zarter Rücksicht auf Corvinus' schwache Kasse. Nun, wenn ich kein Geld gehabt hätte — schrieb der junge Pfarrer ihm im Jahre 1531, am 15. Januar, mit Frohsinn —, dann würde ich selbst meinen Rock versetzt haben, um eines so hohen Freundes Hochzeit ehren zu helfen.[2])

Ein warmer Familiensinn beseelte ihn; wenn er längere Zeit von den Seinigen fern sein mußte, erfüllte ihn zarte Sehnsucht nach Frau und Tochter, und der verstorbenen Kinder gedachte er mit Wehmut, wie wir oben aus seinen Familienverhältnissen erfuhren. Eine stete Hilfsbereitschaft gegen jedermann vervollständigt das Bild edler Menschenfreundlichkeit an unserem Reformator. Gern legte er für Hilfsbedürftige Fürbitten ein: für Pastoren, daß sie standesgemäß versorgt würden; für Studierende, um sie der Landesherrschaft zu empfehlen; für leibeigene junge Mädchen, daß sie freigelassen würden, um ehrbar heiraten zu können[3]); kurz, es gab nichts Menschenfreundlicheres als diesen Mann, so urteilte ein Menschenkenner wie der gefeierte Humanist Caselius zu Helmstedt, ein geborner Göttinger, der die freundlichen Worte nie vergaß, welche einst Corvinus zu ihm in Münden gesprochen, als er den Jüngling zur Bravheit und zum wissenschaftlichen Eifer ermunterte.[4])

Auch in seinem Wappen[5]) symbolisiert sich seine Gesinnung. Es zeigt oben auf dem Schilde einen Kelch, darin ein Kreuz, um dessen Stamm eine Schlange erhöht; unten am Schilde einen Anker, um dessen Stamm eine Schlange und auf dem Anker eine Taube sitzend; lauter biblische Symbole, deren Deutung auf der Hand liegt. Kelch und Kreuz und erhöhte Schlange weisen auf die objektive Begründung unseres Heils in Christus; darauf ruht die Hoffnung (Anker), die mit Klugheit (Schlange), aber ohne Falsch (Taube) festgehalten werden soll. Dem entspricht sein Wahlspruch, der seine Hoffnung nur auf Christus richtet (S. 208). Siegel hat er verschiedene gebraucht; sie zeigen einen Raben mit Schildhalter, darüber die Buchstaben A. C. oder M. A. C. (Magister Antonius Corvinus)[6]). Seine

[1]) P. Tschackert, Briefwechsel des A. Corvinus: [1540]. [2]) A. a. O.: 1531, Jan. 15. [3]) A. a. O.: 1544, Jan. 11; Juni 13. [4]) Johann Caselius († 1613): „Erat illo viro nihil humanius, cumque ipse esset prudens, etiam ad modestiam flectebat alios" u. s. w. P. Tschackert, a. a. O.: vor 1613. [5]) Bei Heineccius, Antiquitates Goslarienses. Francof. 1707. Folio, p. 446. [6]) Herr Archivar Dr. Theuner in Marburg hat mich freundlichst darauf aufmerksam gemacht, daß der Rabe auf allen Wappen der Corvinus vorkommt, schon im XV. Jahrhunderte, auch in Böhmen.

Handschrift ist deutlich, fest und einfach, so klar und bestimmt wie der ganze Mensch. Briefe, Berichte und sonstige Akten pflegte er mit Sorgsamkeit und Umsicht anzufertigen und wünschte, daß sie sorgfältig aufgehoben würden, weil ihm in Zukunft „daran viel gelegen sein werde".[1])

Um sein ganzes Lebenswerk richtig zu beurteilen, muß man an ihn nicht den Maßstab Luthers oder Melanchthons legen; damit thut man ihm wie zahllosen anderen Zeitgenossen nur unrecht. Er gehört zu den Reformatoren zweiten Ranges; aber auf dieser Stufe der Reformationsgeschichte kommt er in Schrifterklärung und Kirchenorganisation mit Bugenhagen gleich obenan zu stehen, ja durch die Vielseitigkeit seiner schriftstellerischen Leistungen und die Charakterfestigkeit in seinem öffentlichen, kirchlichen Auftreten übertrifft er den ihm am meisten verwandten Doktor Pommer ohne Frage, und mit gutem Gewissen darf man heute die Rangordnung wiederholen, welche ein urteilsfähiger Fürst und Theologe, der Dompropst Georg der Fromme von Anhalt zu Merseburg, schon vorgeschlagen hat, indem er Corvinus sofort hinter Luther und Melanchthon stellte (S. 205). Die staunenswerte Verbreitung seiner Bücher (S. 205 f.) zeugt von der Hochachtung, welche er als Schriftsteller im ganzen Reformationsjahrhunderte genoß, und besonders sind seine Verdienste um die Verbesserung der Predigtweise unbestritten; als Kirchenorganisator aber hat er in Niedersachsen die lutherische Landeskirche eingerichtet, in dem Herzogtume Braunschweig-Wolfenbüttel und im Bistume Hildesheim in Gemeinschaft mit Bugenhagen, in der Grafschaft Lippe und in den Fürstentümern Göttingen und Kalenberg ganz allein, und hier, im hannoverschen Stammlande, hat er gewaltet als Landesbischof von Gottes Gnaden, als der hannoversche Kirchenvater.[2])

[1]) P. Tschackert, Briefwechsel des A. Corvinus: 1544, März 16. [2]) G. Uhlhorn, Antonius Corvinus, ein Märtyrer u. s. w. 1892, S. 3: „(A. Corvinus) Vater der hannoverschen Landeskirche."

Nach Abschluß dieses Buches sind im Kgl. Staatsarchive zu Hannover noch drei Schriftstücke aus dem Jahre 1553 gefunden worden (jetzt gedruckt in P. Tschackert, Briefwechsel des Ant. Corvinus: 1553, März 5 und zwei Nummern davor), aus denen sich ergiebt, daß Elisabeth, Gräfin zu Henneberg, noch im März 1553 eine Berufung von Corvinus als Dekan zu Schmalkalden und Superintendent der Grafschaft Henneberg vermittelt hatte. Corvinus, obgleich krank danieder liegend, hoffte auf Besserung und gedachte, wie wir aus Elisabeths Briefe vom 5. März erfahren, vierzehn Tage nach Ostern sein neues Amt anzutreten. Ein Vetter Walter Hockers, seines Mitgefangenen, sollte ihn als Schreiber, den er „Alters wegen" nötig hatte, dahin begleiten. Ein jenem Briefe beiliegender „Zettel" an Elisabeth zeigt in seiner Unterschrift die zitternden Züge der Handschrift des kranken Reformators:

„Eurer fürstlichen Gnaden gehorsamer Anto: Corvinus"

lauten die letzten Worte an seine hohe Gönnerin; es sind zugleich die letzten Zeilen, die wir (bis jetzt) von ihm besitzen. Am Mittwoch nach Ostern verschied er.

I. Anhang.

Chronologisches Verzeichnis aller Schriften von Corvinus

mit Angabe der Seiten, wo sie in diesem Buche besprochen sind.

1529.[1]

1. Wahrhaftiger Bericht, daß das Wort Gottes ohne Tumult, ohne Schwärmerei zu Goslar und Braunschweig gepredigt wird. (S. 13.)

1531.

2. Versio latina der Enarratio Lutheri in decimum septimum Joannis caput. (Verloren. S. 203.)
3. Ermahnung an den Adel, so unter den evangelischen Fürsten wohnen, an alle Ritterschaft deutscher Nation. (S. 16.)

1532.

4. Epistola de professione evangelica et summa justificationis [gedruckt 1533]. (S. 3. 6. 7.)

1533.

5. Conciones. (Verloren. S. 201.)
6. Dialogus [de Croto Rubeano]. (Verloren. S. 202).

1534.

7. Argutissima quaeque Apophthegmata ex Erasmi Roterodami opere selecta. (S. 15.)
8. Quatenus expediat editam recens Erasmi de sarcienda ecclesiae concordia rationem sequi, tantisper dum apparatur synodus, judicium. (S. 22.)
   [2. Aufl. 1544.]

1535.

9. Antwort etlicher Prädikanten in Hessen auf das Buch der Wiedertäufer zu Münster „Von Verborgenheit der Schrift". (S. 26.)

---

[1] Eine Schrift von Corvinus „De Adamo et Eva commentatio ad librum Geneseos. Halae Suevorum 1519. 8°", die Baring, a. a. O., S. 89 und nach ihm alle anderen Berichterstatter citieren, giebt es nicht; jedenfalls nicht aus dem Jahre 1519. Über die nicht von Corvinus selbst veranstalteten Übersetzungen und Ausgaben seiner Postille s. oben S. 37 f. u. S. 205).

10. Versio latina von Joh. Kymäus' Schrift „Von der Priester Ehestand". Wittbg. 1533. (Verloren? S. 204.)
11. Kurze Auslegung der Evangelien, so auf die Sonntage von Advent bis auf Ostern gepredigt werden. (S. 34. Vgl. S. 21. 33.)
12. Kurze Auslegung der Evangelien, so auf die Sonntage von Ostern bis auf Advent gepredigt werden. (S. 35.)

1536.

13. Acta, Handlungen, Legation und Schriften, so durch den Landgrafen zu Hessen, Herrn Philipsen, in der Münsterschen Sache geschehen.
Item Gespräche und Disputation Ant. Corvini und Joh. Kymei mit dem Münsterschen König, mit Knipperdolling und Krechting. (S. 26—32.)
14. De miserabili Monasteriensium Anabaptistarum obsidione, excidio, memorabilibus rebus tempore obsidionis in urbe gestis, regis Knipperdollingi ac Krechtingi confessione et exitu, ad Georgium Spalatium Libellus. (S. 28.)
15. Loci in Evangelia cum dominicalia tum de Sanctis. (S. 32.)
16. Vormaninge unde korte „Uthlegginge des Vader Unses". (S. 37. Anm. 1.)

1537.

17. Loci in Epistolas u. s. w. (S. 32.)
18. Kurze Auslegung der Evangelien, so an den fürnehmsten Festen im ganzen Jahr gepredigt werden. (S. 35.)
19. Die Passion Christi, in sechs Predigten geteilt. (S. 35.)
20. Kurze Auslegung der Episteln, so auf die Sontag durchs ganze Jahr in der Kirche gelesen werden. [Winterteil.] (S. 35.)
21. Kurze einfältige Auslegung der Episteln, so von Ostern bis auf Advent in der Kirche gelesen werden. (S. 35.)
22. Kurze Summarien über die Episteln von den fürnehmsten Festen des ganzen Jahres [1537, nicht 1538]. (S. 36.)

[Diese fünf Schriften bilden mit den beiden vorangegangenen Teilen „Kurze Auslegung u. s. w." von 1535 die erste Originalausgabe der sogenannten Postille des Antonius Corvinus in Oktav.]

In demselben und im folgenden Jahre erschienen diese sieben Teile der später sogenannten „Postille" in niederdeutscher, nicht von Corvinus herrührender Übersetzung:

Korte Uthlegginge der Evangelien etc. (3 Teile), dann Passio Christi yn söss Predinge und Korte Uthlegginge der Episteln (Winterteil) 1537; dagegen der Sommerteil der Episteln und die Episteln an den vörnemesten Festen 1538; alle zu Magdeburg durch Hans Walther. (S. 37.)

23. Colloquia theologica, 1. und 2. Buch. [Frühjahr, Quarta post Laetare.] (S. 49.)
24. Von der Konzilien Gewalt und Autorität .... gründlicher Bericht. [August 1537.] (S. 47.)
25. Expositio decalogi, symboli apostolici, sacramentorum et dominicae precationis .... Adjecta est Brevis discendae theologiae ratio auctore Philippo Melanchthone. (S. 51.)

1538.

26. Der vierte Psalm. (S. 54.)
27. Gespräch von der Beichte, Buße und Empfang des Sacraments. (S. 55.)
28. Bericht, ob man ohne die Taufe selig werden kann. (S. 83.)

Korthe Uthlegginge der Epifteln, Sommerteil, und an den fürnehmsten Festen, 1538, s. bei 1537.

[Kurze Summarien über die Episteln von den fürnehmsten Festen s. 1537.]

29. Kurze und einfältige Auslegung der Episteln und Evangelien. Wittenberg. Rhau. 1538 in Folio mit Bildern.

[Erste von Corvinus selbst besorgte illustrierte hochdeutsche Gesamtausgabe der Postille. S. 36.]

1539.

30. Bericht wie sich ein Edelmann gegen Gott, seine Obrigkeit u. s. w. halten soll. (S. 56.)
31. Sendbrief an Jost von Hardenberg. (S. 58.)
32. Kirchenordnung der Stadt Northeim. (S. 86.)
33. Ermahnung an die Stadt Northeim. (S. 89.)
34. Augustini et Chrysostomi theologia. (S. 83.)
35. Wie sich einfältige Prädikanten nach allen Predigten in das gemeine Gebet, die öffentliche Beicht und was sonst dem Volke vorzutragen ist, schicken sollen. — Dasselbe in niederdeutscher [nicht von Corvinus herrührender] Übersetzung unter dem Titel: „Wo sick einfoldige Predikanten na allen Predigen in dat gemene Gebet, de öpenlike Bicht unde wat sonst dem Volke vör tho dragen is, schicken schöllen." (S. 85.)
36. Zweite erweiterte Auflage der Colloquia theologica, Lib. 1 und 2. (S. 50.)[1])

[1]) Zu 1539: Bei Heineccius, Antiquitates Goslarienses (1707), p. 452 und bei Baring, a. a. O.: S. 100 und daraufhin bei Collmann werden als besondere Schrift angeführt „Dialogi de discernendis literis et pietate". 1539. 8°. Das ist falsch. Es soll heißen „De discendis literis, quod pietatis aeque atque literarum amantem esse juventutem deceat", in der Überschrift abgekürzt: „De discendis literis et pietate simul." Das sind zwei Dialoge vor C.'s Schrift „Expositio decalogi etc. M.D.XL." Univ.-Bibl. Göttg.), aber keine eigene, selbständige Schrift.

1540.

37. Postilla in epistolas et evangelia cum de Tempore tum de Sanctis totius anni. (Erste vollständige, von Corvinus selbst besorgte lateinische Übersetzung der gesamten Postille. S. 38.)
Neue Bearbeitung der „Expositio decalogi etc.“. (S. 51.)[1])
38. Colloquia theologica, Liber tertius. (S. 50.)
39. [„Etliche geschriebene Artikel, Edikt Elisabeths“ — verloren — S. 94.]
40. (Lat.) Übersetzungen von zwei Apologieen Philipps von Hessen gegen Heinrich von Braunschweig. (S. 204.)

1541.

41. Auslegung der herrlichen Historien Josephs. (S. 94.)
42. Versio latina: „Antithesis verae et falsae ecclesiae“ [aus Luthers Schrift „Wider Hans Worst“]. (S. 65.)

1542.

43. Elisabeths Kirchenordnung (S. 99 ff.), darin:
    a) Erklärung der Artikel des Glaubens (S. 100),
    b) [Katechismus, nicht von Corvinus (S. 100)],
    c) Gottesdienstordnung (S. 100),
    d) Konfirmationsordnung (S. 103).
44. Elisabeths Klosterordnung. (S. 103.)
45. Elisabeths Kastenordnung. (S. 105.)
46. Elisabeths Schulordnung. (S. 106.)
[Elisabeths Ordnung für die Stadt Münden, nicht von Corvinus. (S. 112.)]
47. Kirchenvisitationsprotokoll der Grafschaft Lippe. (S. 70.)
48. Kirchenvisitationsakten der Fürstentümer Göttingen und Kalenberg. (S. 112.)

1543.

49. Apologie der Visitation. (S. 117.)
[Braunschweigisch-Wolfenbüttelsche „Kercken-Ordeninghe durch Bugenhagen, Corvinus und Görlitz“, ist von Bugenhagen verfaßt. (S. 78.)]
50. Der 128. Psalm. (S. 122.)
51. Von der Haushaltung einer christlichen Hausmutter. (S. 80.)
[Von der Hauszier und Zucht eines christlichen und frommen Weibes. (S. 80.)]
52. Precatio ad deum pro ... Georgio Ernesto, comite de Hennenberg. (S. 123.)

---

[1]) Siehe Anmerkung auf voriger Seite.

1544.

(Plattdeutsche, nicht von Corvinus herrührende Übersetzung des dritten und vierten Teils von Elisabeths Kirchenordnung unter dem Titel:) Christlike Kerken-Ordeninge u. s. w. (S. 118.)
und
Ordeninge der Confirmation. (S. 118.)

53. De integro sacramento. (S. 120.)
[Neudruck von „De vera et falsa ecclesia". (S. 120.)]
[Neudruck von „De ratione sarciendae concordiae". (S. 120.)]
54. Von dem itzo neulich erregten Ungehorsam u. s. w. (S. 136.)
55. Laus Hannoverae civitatis. (S. 137.)
56. De periculosissimo praesentium rerum statu. (S. 137.)
[Dasselbe in demselben Jahre deutsch.]
57. Vorrede zur Kerckenordeninge von Hildensem. (S. 75.)
58. „Uthtoch uth der Ordinantien Corvini" [Lippesche Kirchenordnung]. (S. 71.)

1545.

59. Constitutiones synodales. (S. 135.)
60. Corvinus vinctus, captivus, occisus, liberatus et redivivus. (S. 140.)
61. Gratulatorium carmen ad Laurentium Mollerum. (S. 140.)
62. Vorrede zum „Sendbrief Elisabeths". (S. 138.)
63. Carmen encomiasticon für Erich II. (S. 152.)
64. Ein Sendbrief an alle die vom Adel, so Kinder in Klöstern haben. (S. 141.)
65. Kurzer Bericht vom christlichen Bann. (S. 134.)

1546.

66. Die vornehmsten Artikel unserer christlichen Religion in Gesänge gebracht. (S. 147.)
67. Von giftigen Zungen. (S. 142.)
68. Vom Trientischen Konzil. (S. 144.)
69. Wahrhaftige Anzeigung der schrecklichen ... Geschichten ... zu Mecheln. (S. 153.)

1548.

70. Vorrede zu Johann Draconites' Predigt „vom Predigtamte". (S. 162.)

1549.

71. Ein nye Psalter. (S. 163.)
72. Bedenken gegen das Interim [verloren]. (S. 167.)
73. Bedenken aufs Interim gesangsweise gestellt. (S. 168.)
74. Dialogus über das Interim [verloren]. (S. 170.)

1553.

75. (Betbuch.) Alle fürnemen Artikel unserer christlichen Religion ... gebetsweise gestellt. (S. 192.)

76. Briefe. [Siehe: P. Tschackert, Briefwechsel des Ant. Corvinus, Inhaltsverzeichnis I.]
77. Gedichte. [Siehe: P. Tschackert, Briefwechsel des Ant. Corvinus, Inhaltsverzeichnis II.]

Unecht.

Summaria et notae zum Chronicon abbatis Urspergensis. (S. 217.)
Der 37. Psalm. (S. 218.)

II. Anhang.

Über unechte Schriften von Corvinus.

A. Über die Summaria et notae zu dem Chronicon Abbatis Urspergensis.

Baring, Leben Corvini, S. 109, berichtet, daß „die Summaria et notae, so dem Chronico Abbatis Urspergensis, Argent. 1537 et 1609 edito beigefüget, sollen Antonium Corvinum zum Verfasser haben", und Baring beruft sich dafür auf Henr. Meibomius, De Irmensula, Cap. V (1612). Sämtliche anderen Schriftsteller, die vor Baring dasselbe berichten, kennen auch keine andere Quelle.

(Es sind das Observationum selectarum ad rem litterariam spectantium Tomus I. Halae Magd. 1700. 8°. p. 308 (Observatio 20, § 2) und Joh. Christoph. Mylius, Bibliotheca anonymorum et pseudonymorum. Hamb. 1740. Fol. Nr. 1761, der wieder bloß die eben citierten Observationis selectae, p. 308, benutzt.)

Diese „Summaria et notae" sind lateinische Inhaltsangaben und Anmerkungen am Rande der Ausgaben des Chronicon abbatis Urspergensis, herausgegeben von Melanchthon, Argent. 1537. Fol. Andere Abdrucke sind Argent. 1540, Basileae 1569, Argent. 1609; auch bei Migne, Patrologiae lat. CLIV, p. 459 ff. vgl. Potthast, Bibl. hist. med. aevi. 2. Aufl. 1896. I, p. 400 sub voce Ekkehardus Uraugiensis abbas († 20. Febr. post 1125). Diese Chronik ist in ihrem ersten Teile bis 1125 von Ekkehard von Aura, die Fortsetzung von Burchard Propst von Ursperg bis 1225 und von 1226—1229 von dessen Amtsnachfolger Conrad von Lichtenau geschrieben. Die weitere Fortsetzung von der Zeit Friedrichs II. bis 1537 schrieb der Straßburger Caspar Hedio. Melanchthon aber widmete diese Ausgabe von 1537 dem Pfalzgrafen Philipp. (Vgl. Potthast, a. a. O. Corpus Reformatorum III, 216. — Carl Schmidt, Philipp Melanchthon, Elberf. 1861, S. 691.

Aus dem gesamten Leben des Antonius Corvinus läßt sich aber kein Anhalt gewinnen, daß er zu dieser Ausgabe Melanchthons in irgendwelcher Beziehung gestanden habe. Bei der näheren Einsicht in die Worte Meibom's ergiebt sich außerdem, daß dieser solide Gelehrte das gar nicht geschrieben hat, was in späteren Zeiten aus seinen Worten herausgelesen worden ist. Er schreibt nämlich De Irmensula, cap. 5 (in Henrici Meibomii Opuscula historica varia, Helmstadi 1660, p. 27): „Crancius in Saxonia ....: „Irmensul interpretantur nonnulli statuam publicam, conjici permittitur, dictam Jderman suel, quasi commune profugium et asylum omnium etc. Haec Crancius, cujus sententiae subscribit Antonius Corvinus Theologus, et auctor notarum ad Conradum Urspergensem pagina 172 etc.“ Durch das Komma hat Meibom selbst ganz richtig angedeutet, daß Antonius Corvinus Theologus und der Autor notarum ad Conradum Urspergensem zwei verschiedene Männer sind.

Mit den Summaria und Notae ad Chronicon Urspergense hat also Corvinus nichts zu thun.

B. Über „Psalmus XXXVII“.

In „Collmann's Manuskript“, Manuscr. h. litt. 4°. 17, Stück XXII, in der Landesbibliothek zu Kassel steht eine von Collmann geschriebene Kopie eines praktisch-erbaulichen Kommentars zum 37. Psalm in lateinischer Sprache. Die beigegebene Übersetzung ist nicht die der Vulgata. Die Handschrift beginnt mit einem „Argumentum. Hic psalmus ejusdem est argumenti cum eo, qui proxime praecessit; respondet enim propheta ad priorum quaerelas etc.“ Sie umfaßt 132 Seiten in Quart. An den Rand der Überschrift hat Collmann mit Bleistift die zwei Worte geschrieben „Auctore Corvino“.

Aber diese Bemerkung ist irrtümlich.

Denn der Kommentar ist während der Regierung der Königin Maria „der Blutigen“ von England geschrieben, und zwar wird der Flammentod des Bischofs Latimer von Worcester erwähnt, der am 1. Oktober 1555 starb. Die Stelle lautet: [„Do viris episcopis crematis“] jam in Anglia vivi ad palum comburunt[ur] episcopi, quorum vita et doctrina vere apostolica fuit. Qui doctorem Latomerum episcopum Vigoriense[m] novit, Polycarpum novit.“ Daraus folgt, daß nicht Corvinus, welcher am 5. April 1553 starb, der Verfasser dieses Kommentars ist.

Register.*)

A.

*) Angefertigt von Stud. hist. F. Wichmann aus Hannover, z. Z. in Göttingen.

C.

F.

G.

J.

K.

N.

R.

Z.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.

Quellen und Darstellungen
zur
Geschichte Niedersachsens.
Band IV.

Briefwechsel
des
Antonius Corvinus.

Nebst einigen Beilagen.

Gesammelt und herausgegeben
von

Paul Tschackert,
Dr. theol. et phil., ordentlichem Professor der Kirchengeschichte
in Göttingen.

Hannover und **Leipzig**
Hahn'sche Buchhandlung
1900.

Reformation — Germany

Quellen und Darstellungen

zur

Geschichte Niedersachsens.

Herausgegeben

vom

Historischen Verein für Niedersachsen.

Band IV.

Briefwechsel des Antonius Corvinus.

Von

Paul Tschackert.

Hannover und **Leipzig**
Hahn'sche Buchhandlung
1900.

Briefwechsel

des

Antonius Corvinus.

Nebst einigen Beilagen.

Gesammelt und herausgegeben

von

Paul Tschackert,
Dr. theol. et phil., ordentlichem Professor der Kirchengeschichte
in Göttingen.

Hannover und Leipzig
Hahn'sche Buchhandlung
1900.

Der

hochwürdigen theologischen Fakultät

der Universität Halle

als Zeichen ehrerbietigen Dankes

für die Verleihung der theologischen Doktorwürde

gewidmet

vom

Herausgeber.

Vorwort.

Um für eine wissenschaftliche Biographie des Reformators Antonius Corvinus († 1553) eine quellenmäßige Unterlage zu schaffen, begann ich, seine Briefe zu sammeln. Zuerst brachte ich die gedruckten zusammen; sie fanden sich in seinen zahlreichen Druckwerken, in wissenschaftlichen Zeitschriften und Sammlungen; im ganzen belief sich diese Ausbeute auf nahezu zweihundert Nummern.

Ich danke bei dieser Gelegenheit den geehrten Vorständen der Bibliotheken, welche mir überaus seltene Druckschriften des Antonius Corvinus und seiner Zeitgenossen zur Benutzung geliehen haben, voran der Universitätsbibliothek in Göttingen, deren Beamte mich überhaupt in jeder Hinsicht aufs liebenswürdigste unterstützt haben, der Königlichen und Provinzialbibliothek in Hannover, der Königlichen Bibliothek in Berlin, der Kirchenministerialbibliothek in Celle, der Herzoglichen Bibliothek in Wolfenbüttel, der ehemaligen Universitätsbibliothek in Helmstedt, der Großherzoglichen Universitätsbibliothek in Rostock, der Großherzoglichen Bibliothek in Weimar, der Universitätsbibliothek in Marburg, der Stadtbibliothek in Hamburg und der Stadtbibliothek in Zürich. Anderen Bibliotheksvorständen danke ich für mancherlei freundliche Auskunft, die sie mir erteilt haben.

Ferner begann ich nach handschriftlichen Briefen und Akten von Corvinus zu suchen und faßte dafür alle diejenigen Archive und Bibliotheken ins Auge, wo solche vermutet werden konnten; entweder reiste ich selbst dahin und schrieb die gefundenen Stücke dort ab, oder bat die betreffenden Archivverwaltungen um gütige Durch-



forschung ihrer Bestände und Zusendung der in Frage kommenden Archivalien an die Göttinger Universitätsbibliothek, wo ich sie benutzen konnte. Das Resultat dieser Bemühungen ist die Auffindung von 170 ungedruckten Handschriften von oder über Antonius Corvinus. Gewonnen wurden sie aus dem K. Staatsarchiv zu Marburg, dem Herzoglich Braunschweigischen Landeshauptarchiv zu Wolfenbüttel, dem K. Staatsarchiv zu Hannover, dem Städtischen Archiv zu Hannover, der Registratur des K. Konsistoriums zu Hannover, dem Freiherrlich von Hansteinschen Familienarchiv zu Heiligenstadt, dem Stadtarchiv zu Moringen, dem Stadtarchiv zu Göttingen, dem K. Staatsarchiv zu Münster, dem K. Staatsarchiv zu Königsberg (Pr.), dem Großherzoglichen Gesamtarchiv zu Weimar und dem Fürstlich Lippeschen Landesarchiv zu Detmold; dazu kamen einige Briefe aus Handschriften der Herzoglichen Bibliothek zu Gotha, der Königlichen Bibliothek zu Berlin, der K. und Provinzialbibliothek zu Hannover, der Hof- und Staatsbibliothek zu München, der Ständischen Landesbibliothek zu Kassel, der K. Universitätsbibliothek zu Erlangen. Den geehrten Vorständen und Beamten aller dieser Institute sage ich für die mir gewährte Unterstützung meinen herzlichsten Dank, besonders Herrn Archivdirektor Dr. Döbner in Hannover, Herrn Staatsarchivar Dr. Theuner in Marburg, Herrn Archivdirektor Dr. Joachim und Herrn Staatsarchivar Dr. Ehrenberg in Königsberg in Pr., Herrn Archivrat Dr. Zimmermann in Wolfenbüttel und Herrn Staatsarchivar Dr. Kiewning in Detmold.

Leider versagten mehrere Archive, auf welche der Reformationshistoriker gern sein Augenmerk richtet, wenn es ans Suchen geht: Dresden, Zerbst, Magdeburg, Berlin boten für Corvinus nichts. Am betrübendsten aber ist es, daß das ältere Hennebergische Archiv in Meiningen, wo man die Privatkorrespondenz der Herzogin Elisabeth von Münden, Gräfin zu Henneberg († 1558), hätte vermuten sollen, über Corvinus ebenfalls nichts besitzt.

Die handschriftlichen Briefe und Akten teile ich, soweit sie wichtig sind, alle vollständig mit; von den gedruckten lasse ich die entlegensten und wichtigsten neu drucken; minder wichtige und leicht

zu erlangende werden nur excerpiert; alle aber sind chronologisch geordnet, im ganzen 365 Stücke.[1])

Bei der Herstellung der Abschriften und Kopien der Drucke habe ich im allgemeinen die Grundsätze befolgt, welche für archivalische Publikationen üblich sind, worüber ich mich in meiner Schrift, „Publikationen aus den K. Preuß. Staatsarchiven Bd. 43—45“ (Leipz. 1890), Vorwort zum zweiten Bande, ausgesprochen habe.

Zusätze, die von mir herrühren, sind in eckige Klammern [ ] eingeschlossen.

Baring, Leben Corvini 1749 S. 11 hat berichtet, daß sich in Oldendorf (bei Elze) und Salzhemmendorf (bei Elze) Handschriften von Corvinus befänden. Herr Superintendent Suffert (Oldendorf) und Herr Pastor Boes (Salzhemmendorf) berichten leider das Gegenteil. Ebenso befindet sich nichts Handschriftliches in Pattensen, wie Herr Superintendent Fraatz mir gütigst mitteilte. Allen drei geehrten Herren besten Dank!

Die Daten habe ich aufgelöst nach H. Grotefend, Handbuch der historischen Chronologie des deutschen Mittelalters und der Neuzeit (Hannover, Hahnsche Buchhandlung), 1872.

In der Erklärung der im „Briefwechsel“ vorkommenden Personen und Verhältnisse durfte ich mich möglichst kurz fassen, da mein gleichzeitig erscheinendes Buch „Antonius Corvinus' Leben und Schriften“ (Hannover und Leipzig, Hahnsche Buchhandlung 1900) selbst ein Kommentar zu diesem Briefwechsel ist.

Das Register, welches diesem „Briefwechsel“, und das, welches meiner Schrift „Antonius Corvinus' Leben und Schriften“ am Schlusse beigefügt ist, hat Herr Stud. hist. Friedr. Wichmann aus Hannover, z. Z. in Göttingen, dem ich auch einige Notizen aus der älteren niedersächsischen Literatur verdanke, mit großem Fleiße angefertigt.

Paul Tschackert.

[1]) In 360 Nummern nebst einigen eingeschobenen Stücken.

Inhaltsverzeichnis.

I. Briefschreiber.

(Die Zahlen bedeuten Nummern.)

II. Beilagen zur Geschichte von Corvinus.

1. 1526. [Ohne Ort. Hessen. Marburg?]

Antonius Corvinus Joanni Draconitae.

[Corvinus bemüht sich um die Freundschaft des ihm persönlich noch unbekannten Pastors Johann Draconites zu Waltershausen in Thüringen und berichtet über die Anfänge der Universität Marburg.]

Cum anno abhinc quarto Erasmicae prodirent epistolae, ad Langnm, Eobanum, te et Bemingum missae, factum est, ut ad nostrum etiam illae conspectum pervenerint. Eas igitur cum attentius introspexissem, coepi mirum in modum nostrae gratulari Germaniae, qnod viros passim nunc produceret, quos etiamnum magnus ille Erasmns Roterodamus calculo suo probatos in catalogum referret vere doctorum. Qui quamquam in rebus sacris haud ita sani judicii sit (id quod servum Lutheri arbitrium affatim testatur), tamen in sua palaestra non potest non optimus esse judex. Non tum agebatur de iis scilicet, quae ad religionem, sed quae ad eruditionem pertinerent. Eam in literis vestris ille vir sic olfecit, ut inter summos vos numerarit. Neque injuria. Quid enim Lango doctius? Quid Eobano ad bonnm poema condendum accommodatius? Quid Bemingo tersius? Nam hos solum e scriptis licuit aestimare? Quod ad te pertinet, mi Draconite, non dubito, quin talis sis, qualem Erasmus depingit, id est, eruditissimus inter eruditos. Imo ne hoc quidem est dubium, quin eruditioni tam absolutae morum quoque conjunxerit integritatem. Dignumne alioqui judicaturus fuisset te Christus, evangelion cui suum concrederet? Sed cave putes haec adulationis me vitio scribere, a qua christianus abesse debet longissime. Certe nil aliud me rapuit vel ad hoc scribendum, vel ad te licet ignotum amandum, quam quod andio, te non solum eruditum ac pium esse, verum etiam strenue te Walterhusae jam sementem facere evangelicam. Jam tale pectus quis non diligat, osculetur, suspiciat? Habes causam, Draconite, cur ambiendam mihi duxerim amicitiam. Tu vide nunc, ad ostium tuum pultantem ne excludas. Equidem mihi communia tecum sunt religio, studium, fides, adeoque ipse Christus. Quod si tantum laboris te gravarit, cogites, obsecro, Pauli exemplo omnibus ex aequo debi-

torem esse te, Graecis, barbaris, sapientibus, stultis. Verum audi nova quoque. Dictu mirum, quam provehit evangelion apud nos Philippus, princeps Hessorum. Vegetio datum est negotium examinandi sacrificulos, ita ut qui Christum praedicare nolit, populo nugas vendere suas cesset. Datur victus senio confectis. Missarum nundinae sunt etiam in coenobiis abrogatae. Egredi volentibus patet janua, cum principis etiam munusculo. Marpurgae collegium instituitur trilingue. Adsunt Franciscus Lambertus, theologus, et Hermannus Buschius, poeta, Ebraeum misit Viteberga, Graeca profitebitur Lonicerus. Conatus est princeps Lutherum, Philippum, Pomeranum assciscere. Haec te scire volui, ut gratias mecum agas deo pro tanto verbi effectu.

Vale 1526.

Text in: Helii Eobani Hessi Epistolarum familiarium Libri XII. Marb. 1543. 4° pag. 293 (Univ.-Bibl. Göttingen); bei (Guden,) Zeit- u. Geschichtbeschreibung der Stadt Göttingen, Zweiter Theil, Hannover u. Göttg. 1736, S. 508f.; bei Baring, Leben Corvini 1749, S. 120ff. — Über Johann Draconites (Drach) aus Carlstadt † 1566 vgl. G. Kawerau in „Beiträge zur bayerischen Kircbengesch." hrsg. v. Th. Kolde III (1897), S. 348ff.

2. 1530. Mai 28. [Witzenhausen.]

Stadt Witzenhausen an Statthalter und Räte zu Kassel.

[Beschwert sich über den ihnen zugeordneten Prädikanten Antonius Corvinus, daß er auf eine schriftliche Aufforderung des Magisters Adam Kraft mit dem Kastenmann V. auf dem Rathause erschienen sei und verlangt habe, die überflüssigen Kelche und das Silberwerk ihrer Kirche zu verkaufen und gemeinem Kasten zuzuwenden. Da aber die Stadt wegen Brandes und anderer Ursachen willen sehr verarmt und mit vielen Schulden belastet sei, so bitten Schultheiß, Rat, Gilden und Gemeine zu Witzenhausen, die fünf Kelche, das Silber- und Seidenwerk und die Tafeln, von denen Silber und Gold abzuschaben sei, zum Besten dieser armen Stadt zu verkaufen und solches derselben „zu Notdurft gemeinen Nutz bleiben zu lassen".]

Handschrift: Früher in Kassel, jetzt wohl in K. St.-Archiv zu Marburg. Mitteilung von Collmann, Corvins Leben in Meurer, Leben der Altväter usw. IV. (1864) S. 11.

3. 1530. [Juni 7.] Dienstag nach Pfingsten.

Gutachten einer Synode von hessischen Theologen.

[Das Recht der Gegenwehr gegen den Kaiser, wenn er sich anschicken sollte, das Evangelium zu unterdrücken.] Unterschrieben von „Antonius Corvinus zu Witzenhausen"; unter zehn Theologen, die unterschrieben,

steht A. C. an vierter Stelle. — Es unterschrieben im ganzen: „Tilemann Schnabel, Egbertus Suollanus zu Grevenstein, Johannes Campis zu Kassel, Antonius Corvinus zu Witzenhausen, Balthasar Raidt, Johannes Lenyngus, Johannes Kymaeus [damals] in Allendorf, Georgius Moller zu Rottenburg, Conradus Ottinger zu Kassel und Adam Fulda.]

Handschrift ehemals im Kasselschen Archiv [vermutlich jetzt im K. St.-A. Marburg]. Mitteilung bei Hassenkamp, Hessische Kirchengeschichte II, 1 (1855) S. 559 und Collmann, Anton Corvins Leben in Meurer, Leben der Altväter IV (1864) S. 8. Über die Hessischen Theologen zur Zeit der Reformation vgl. Hassenkamp a. a. O. Bd. 1, s. Register u. II, 1 (1855) u. Strieder, Hessische Gelehrtengeschichte (Register).

4. [1530—1542.] S. l. et a. [Witzenhausen].

Antonius Corvinus an Philipp, Landgraf von Hessen.

[Beschwerde über den Junker Craft von Bodenhausen[1]) und Bitte um Schutz.]

„Gnad und fried wunsche ich e. f. g. durch Christum. Durchleuchtiger hochgeporner fürst, g. h. Es hat ohn zweyfel e. f. g. gehort, wie juncker Craffts von Bodenhausen kochin in vergangenen tagen freyer vorgegeben und einen armen gesellen myt iren schwencken unchristlicher weyse umbgetrieben, in schaden und noth gefüret hat.“ [Der Junker verliert die Hure ungern und tobt gegen alle die, welche zur Eheschließung geraten haben, „also daß er auch mich, nachdem ich sie zusammengegeben, in solche Hurensache vermeint zu bringen“. Der Junker ist „dem Worte und allen Predigern von Anfang Feind gewesen“. Nun erzählt Corvinus die ganze Sache von ihrem Anbeginn an:] „Myr hat gemelte kochin Walpurg vor etlichen wochen dreymol boten geschickt in eins bürgers hauß, ehe dan ich kommen bin. Zuletzt, da ich kommen bin, hat sie myr angesagt, sie sey syns, das bose leben zu verlassen, gegenwertigen gesellen zu nehmen und sich in ein christlich leben zu begeben; sey derhalben ir bitte, ich sie zusammen geben wolle. Solch bytte hab ich ir nyth wyssen zu versagen, sintemol Christus solcher leut halben in diese welt kommen ist.

Nachdem nu solch zusamen geben geschehen ist, hab ich gesaget: Walburg, es ist wol zeit, das ir euch bessert; sehet derhalben zu, das ir euch vom juncker mit gabe fyndet, im das sein uberlibbert, nichts aus seinem haus tragt, es sey klein oder groß und eurm man ufs

[1]) Craft von Bodenhausen gab im J. 1536 200 Goldgulden zu seiner Seelen Heil in das Spital der St. Michaeliskapelle zu Witzenhausen, deren Zins den Armen zugute kommen sollte. (Urkundliche Nachricht bei Joh. Wolf, dem Historiker des Eichsfeldes.)

forderlichst heim kompt. Dergleichen wort hab ich ir auch darnach ins closter enpoten und gen Heiligenstadt. Dennoch hat junker Crafft schendebrief uber mich geschrieben, meyn ehr und glimpf betreffende, welches ich got befolen hab, daruber, deweyl er Walpurgen in etlichen stücken ungetreu erfunden, hat er mich e. f. g. stadhalter, meynem sonderlichen patronen, (wie die seinen sich allhie horen lassen) angegeben als einen, der aller handlung gemelter Walpurg solle wyssen und wyllen tragen, welches juncker Crafft nymer mehr beybringen soll . . . Keiner heiligkeit rüme ich mich; doch weiß ich, mit groben eusserlichen lastern nyt bin berüchtiget gewesen mit warheit; kan auch in dieser sache vyl gnugsamer zeugen beybringen, daß ich Walpurgen alle zeit christlichen radt gegeben. Aber es ist ein anderes hie verborgen: Es haben die pfaffen zu Heiligenstadt, da sich der juncker Crafft der huren halber hinbegeben, sulchen radt uber mich schließen helfen, ob sie mich in ungnad und ins elend bringen kunden . . . [Der Junker hat die Frauensperson zehn jar wyder gots wort, wyder e. f. g. reformation und itzt wyder das kaiserlich edict, unser gemeyne zu großem ergernus, gehalten . . . Der Landgraf möge der Klage des Junkers keinen Glauben schenken und verfügen, was geschehen solle, erstens, ob nicht der arme verlassene Geselle solle als von der treulosen Frauensperson geschieden angesehen werden, zweitens ob nicht diese das Fürstentum zu meiden habe, drittens ob nicht der „Geselle für seinen Hohn, Spott und Schaden, sie anzusprechen“ habe.] Was myner person wyderfert, wyll ich gern dulden, muß aber dennoch e. f. g., wie mit myr gehandelt wyrt, anzeigen, uf das meyne feinde nyt etwa mit unwarhaftiger clage myr eynen ungnedigen hern machen. Vorm jar wardt myr ein pfaff zugeschickt, das er mich verterben solte, und wer solches im geheißen, wurde er wol, so man in fragte, bekennen, wie er myrs bekannt hat. Itzunder ists diese hurensache, und zwar woe ich in so großer ferlichkeit sitzen und so gewaltige feinde haben soll und mich auch e. f. g. verlassen wolte, müßte ich die lengde die pfar verlassen und mit spot und hon davon gehen. Ich muß dulden und leyden, das gots wort und e. f. g. ufs allerhöchste geschmeht und gelestert werden auch von denen, so auf e. f. g. gelobt und geschworen sein, sonderlich den schultheissen; item das Craffts und der von Buttlar pfaffen meß halten, creutz tragen und e. f. g. reformation in allen stücken zuwyder leben. Kunde das alles myth einem erbarn radt von Witzenhausen beweren und gantzer gemeyne; laß es doch umb friede willen. Mag dennoch[1]) in dieser pestilenzzeit meyns ampts myt fried nyt warten. Derhalben bitte ich umb gots wyllen, e. f. g. wolle doch uber myr

[1]) = Vermag dennoch.

armen, sofern ich gots ehr suche und recht habe, myt gnaden halten und mich, wo ich unrecht thu, ungnediglich strafen. Wyll umb e. f. g. myt ernstlichem gebeth und getreuen dienst alle zeit zu verdienen willig sein. Bitte umb gnedige antwort.

E. f. g. gehorsamer und williger
Antonius Corvinus,
pfarrer zu Witzenhausen.

Handschrift: Eigenhändiges Original K. St.-A. Marburg. — Kopie in Collmanns Manuskript, Msc. litt. 4° 17. Ständ. Landesbibliothek Kassel. Zum Teil benutzt in Collmann, Corvinus' Leben [in Meurer, Leben der Altväter usw. IV, Lpz. 1864] S. 25. Ungedruckt.

5. 1531. [Jan. 15.] Die Mauri abbatis. Ex Witzenhusio.

Antonius Corvinus an Henricus Lersenerus.

[Übersendet Enarrationem Lutheri in Joh. Cap. 17 in einer von ihm verfertigten Versio latina.]

Gratia tecum et pax! Mitto ad te enarrationem Lutheri in decimum septimum Joannis caput, a me latinitate donatam tibique et Nordeco dedicatam. Quodsi edendam judicaveritis vos, bene est; sin vero Luthero vobis videbitur indigna, id quoque boni consulo. Certe ego functus officio jure sum. Declaravi enim non deesse animum mihi, si qua in re gratificari vobis possem. Vos vicissim Corvinum ut reperistis amate. Sed id propemodum exciderat: pretorem nostrum hominem vehementer et impense probum scilicet vocasti ad diem nuptiarum tuarum. Sed cur per eundem tabellionem Corvinum quoque tuum non vocasti? Aut mihi defuisse putas aurea moneta, quam donarem? atqui si defuisset, vel vestem oppignerassem, quo tanti amici nuptias cohonestassem. Rides? Ego vero facile ut videas fero, modo ex animo hic me tecum expostulare credas. Neque enim a Maecenatis mei nuptiis abesse debebam. Sed de iis coram aliquando. Mitto et supplicationem ad te, principi tuo judicio vel offerendam vel supprimendam. Si obtuleris, non dubium, quin amici causa diligenter acturus sis. Quidquid enim facturus unquam sum, tuo et Nordeci consilio et auxilio fiet. Vale, mi suavissime Henrice, praesidium et dulce decus meum. Raptim ex Witzenhusio XXXI, die Mauri Abbatis.

Si quid commodare potes tabellioni in sua causa, id quoque ut facias oro

tuus Antonius Corvinus
a pedibus.

[Adresse:] Docto et pio viro, sindico Lersener, Hessiacae aulae secretario, Maecenati suo longe omnium charissimo. In abwesen Ioanni Nordeck.

Handschrift: Eigenhändiges Original; ehemaliges Regierungsarchiv zu Kassel, jetzt K. St.-Archiv Marburg. Kopie in Collmann's Manuskript in der Landesbibliothek zu Kassel „Ms. h. litt. 4°. 17. Beilage bei S. 111. Ungedruckt. — Lersener und Nordeck sind Sekretäre am Hofe des Landgrafen Philipps von Hessen. Über Lersener (geb. 1506, gest. 1576) vgl. Allg. deutsche Biogr. XVIII. 433 f. und K. Kayser, Kirchenvisitationen (1896) S. 6.

6. 1531. [Aug. 5.? oder Septb. 3.] Altera post Iustini.

Antonius Corvinus an Magister Johann Sutel.

[Verloren gegangener Brief; citiert von Sutel in seinem „Bericht" bei P. Tschackert, Sutel 1897, S. 85.]

Das Datum läßt sich nicht genauer angeben, da es sich beziehen kann auf Justinus presbyter 4. Aug. oder Justinus episcopus 2. Septb. Sutel ist Reformator von Göttingen. Sein Leben in der citierten Schrift von P. Tschackert.

7. [1532, Jan.] S. l. et a.

Philipp Melanchthon an Antonius Corvinus.

[Dankt für sehr anziehende Briefe des Corvinus. Schickt ihm seine Ausgabe der Chronik Carion's.[1]) Meldet s. Beschäftigung mit dem Römerbriefe[2]), in welchem er die Justifikationslehre völlig deutlich darstellen werde. „Alia enim ratione utar, quam in Apologia usus sum". Bestellt zum Schlusse einen Gruß von Luther zurück. Gruß M.s u. Luthers an Justinus Winther.]

Text: Corp. Ref. 2. Sp. 567 f.

8. 1532. [Mai 21.] Dienstags nach Pfingsten. Ziegenhain.

Erhardus Schnep, Georgius Moller, Johannes Campis, Adamus Fuldensis, Conradus Ottinger, Joannes Lenyngus Milsunger, Joannes Fontius[3]), Anthonius Corvinus.

[Kollektiv-Gutachten. Von dem Religionsfrieden dürfen die, welche ihm später beitreten werden, nicht ausgeschlossen werden.]

Handschrift: Original, „von Corvinus eigenhändig verfaßt und mit unterschrieben, im ehemaligen Regierungsarchiv zu Kassel", jetzt im K. St.-Archiv zu Marburg (Mitteilung von Collmann a. a. O. S. 9). Gedruckt (aber sehr mangelhaft) bei Chr. Gottl. Neudecker, Urkunden aus d. Reformationszeit. Cassel 1836, S. 199 ff. Vgl. Seckendorf, Comm. de Luth. Lib. III, sect. IV, § IX, add. 2, lit. c.

[1]) Erschien 1531.

[2]) Die Erklärung desselben erschien 1532.

[3]) Neudecker druckt Francius.

9. 1533. [Juni 25.] Postridie Johannis Baptistae.

Philippus Melanchthon Antonio Corvino, docenti evangelium in Cattis.

[„Respondit Lutherus nec dissuasit consilium instituendae excommunicationis . . .“

„De studii ratione, mi Corvine, ex tua oratione video tibi ingenium contigisse felix, quod iure tibi gratuleris. Et animadverto, te adhibere stili exercitationem, quam ut urgeas te adhortor. Interdum accenseo etiam legendos autores optimos maximeque Ciceronem. In theologicis assuefacito te ad methodum. Ad hanc, vides, me omnes controversias diligenter revocare in Romanis et in quibusdam Apologiae locis . . . Latinam Apologiam totam retexam.“]

Text: Corp. Ref. 2, 656.

10. 1533. [Juni 26.] Feria 5 post Joann. Bapt. festum [Wittenberg].

Martin Luther an Tilemann Schnabel und die andern hessischen „Bischöfe“, die auf dem Schlosse zu Homberg versammelt sind. [Nach dem vorigen Briefe Melanchthons gehörte zu ihnen höchstwahrscheinlich auch Corvinus.]

[Rat in betreff der Einführung der Exkommunikation.]

Text bei De Wette IV, 461. Vgl. Hassenkamp, Hess. Ref.gesch. II, 1. 559.

11. S. l. et a. [1533.]

Philipp Melanchthon Antonio Corvino.

[„Habes genus dicendi felix, amplum, sonans καὶ ἀνθηρόν. Ideo non desinam, te hortari, et ut hanc scribendi facultatem arte et usu conformes et ut eam ad Christi gloriam conferas.“ C.s Predigten („conciones tuas“) seien bei dem Buchdrucker; doch habe derselbe jetzt noch keine „vacua praela“. „Dialogum legi et placet. Sed Croto[1]) parcendum est: etsi non tractatur aspere, tamen habeo causam, cur eum magis irritari nolim. De votis monasticis placuit utrumque scriptum, Poppii et tuum.“[2]) Am Schluß Nachricht über „Gottingensis concionator“; wenn er sich mit seiner Familie nicht vor Hunger schützen kann, sei er frei (d. i. nicht ferner an seine Stellung gebunden).]

Text: Corp. Ref. 2, 621. Da die Doppelschrift des Poppius und Corvinus 1533 zu Marburg erschien, gehört der Brief in dieses Jahr.

---

[1]) Crotus Rubeanus, der bekannte Humanist († nach 1533).

[2]) Helmoldus Poppius, Pastor in Goslar, Apodeixis, und Ant. Corvinus, Epistola . . ., in qua Abbatem Rittershusianum . . . hortatur etc. Marb. 1533. (Stadtbibl. Braunschweig u. Univ.-Bibl. Göttingen.)

12. 1534 [vor: November 25., weil dort erwähnt].

Martinus Luther, Praefatio zu Antonius Corvinus' Schrift „Quatenus expediat editam recens Erasmi de sarcienda ecclesiae concordia rationem sequi tantisper dum adparatur synodus, judicium ....“ Wittembergae 1534.

[Luther berichtet, daß der Drucker des Buches (d. i. Nicolaus Schirlentz) ihn um eine Vorrede ersucht habe; das Buch empfehle sich ihm durch seinen Inhalt, durch die Eleganz des Stiles und durch die Besonnenheit des Autors. Luther gesteht, daß es nicht seine eigene Art sei, in einer solchen Sache so gefällig und sanft zu verfahren. Er unterscheidet die concordia fidei und die concordia charitatis. Die Konkordie der Liebe habe er und die Seinen mit gutem Gewissen gesucht, aber die Konkordie des Glaubens oder der Lehre Christi mit den Papisten lehne er entschieden ab, weil die Gegner nichts glauben oder glauben wollen.]

Text in den Exemplaren der genannten Schrift des A. Corvinus in d. Königl. Bibl. zu Berlin, Univ.-Bibl. Marburg; die bloße Vorrede Luthers auch in d. Univ.-Bibl. Göttingen. — Neudruck mit der Vorrede Luthers in David Chytraeus, Historia Augustanae Confessionis (lateinisches Exemplar) Francofurti ad Moenum 1578. 4° pag. 588—609. — Zu vergl. ist auch Seckendorf, Historia Lutheranismi Lib. III, § 20, p. 53.

13. 1534 [Nov. 25.]. 3. post Caeciliae. Witzenhausen.

Antonius Corvinus an Martin Luther. (Lat.)

[Adresse an Luther, „domino praeceptori ac parenti suo charissimo“. C. gratuliert zur Vollendung der Lutherischen Bibelübersetzung. Die Bibel sei „felicius quam antehac versa“. — C. dankt für die Vorrede L.s zu der Schrift (libellus) recens contra Erasmicam concordiam editus“, die C. jüngst gegen die Erasmische Konkordie geschrieben habe. Er, C., habe Erasmus darin ehrenvoller und bescheidener behandelt, als derselbe es verdiente. Er zweifelt jetzt, ob derselbe zur Besinnung kommen werde. „Mitto ad te, filius nimirum ad parentem, Enarrationem Evangelicorum Dominicalium brevem et in methodum ac certos locos pro rudioribus contractam, quam ut animo candidissimo scripsi, ita te ubique fere secutus sum.“ Er sei zur Ausarbeitung derselben „multorum precibus adductus, ut pro modo accepti talenti nos quoque prodesse hic studeremus ecclesiis“. Gegenüber den Schwarmgeistern sollten die Unsrigen dadurch gerüstet werden (armaremus“). Er erwähnt als Gegner (Luthers) den Witzel und seine Schrift de fide ac operum justitia. Außerdem will C. zeigen, daß er es nicht mit Zwingli, sondern mit Luther hält. „Praesertim tamen huc spectavimus, ut non solum hujusmodi fucis Scripturae germanum sensum opponeremus, sed ut fidei quoque justitiae tecum patrocinemur. Ad hoc ut falsum esse ostenderemus, quod quidem nos traducunt, quasi tota Hassia et sectarios foveat et Zuingliana doctrina infecta sit. Fateor magistratum ea in re non facere suum officium.

Sed quid hoc ad me et ceteros, qui citius vita privari quam a sinceritate scripturae abduci sustinebimus. Proinde, mi Luthere, per Christum te perque mutuam amicitiam nostram rogo, ut libellum nostrum, modo dignus tibi qui edatur videbitur, absque tua praefatione in publicum extrudi ne patiare. Hoc officio ita me tibi devincias, ut arctiori vinculo nequeas. Vale, mi suavissime Luthere, et literis tuis aliquando me dignare, diu enim non scripsisti. Verum vale . . .

Tuus A. C.]

Handschrift: Original. Hamburg, Stadtbibliothek, Uffenbachsche Briefsammlung I, 126. Gedruckt bei Krafft, K. u. W., Briefe u. Dokumente aus der Zeit der Reformation im 16. Jahrh. Elberfeld (1875) S. 72ff.; bei Kolde, Th., Analecta Lutherana (1883) S. 201.

14. 1534. Witzenhausen.

Antonius Corvinus Zytogallus an Christian Balder, Joachim Wegener, Bürgermeistern, und dem ganzen Rate von Goslar.

[C. widmet aus Dankbarkeit für empfangene Wohlthaten den Adressaten die Schrift „Argutissima quaeque apophthegmata (d. i. sententiae", Aussprüche) ex Erasmi Roterodami opere selecta. Lob der Goslarer Prediger, besonders des D. Eberhard Widensehe, „viri ita me Deus amet boni"; er ist „ad docendum aptus et ad resistendum sectarum contagioni vigilans". Er und D. Johannes Cocus sind Scholae praefecti in Goslar; Michael Volumetius aber ist Ludi magister.]

Clarissimis ac prudentissimis viris, Christiano Balder, Joachimo Wegener, consulibus, totique adeo senatui Goslariano Antonius Corvinus Zytogallus gratiam optat et pacem.

Duplicem esse justitiam, viri clarissimi, manifestius est, quam ut multis ea de re opus hic sit. Est justitia, quam divus Paulus, non sine magna emphasi, dei justitiam subinde appellat, quod videlicet gratis a deo, absque operibus, propter Christum donetur, adeoque non nisi a credentibus adprehendatur. Est et aliud justitiae genus, externum scilicet et politicum, id quod non in christianos solum, sed in ethnicos quoque cadit. A ratione enim utcunque et intelligi et prestari potest. Priorem sacrae tradunt literae, sed ita, ut interim alteram quoque, hoc est, externam illam nec damnent nec abjiciant. Deus enim ut adfectus et cor requirit, ita suavissimam humanae societatis harmoniam, et mutua officia et quicquid usquam virtutum est complectentem, non solum non dissolvit, verum etiam praecipit. Tantum abest, ut de civilis vitae consuetudine praeceptiones e vita mortalium tolli velit, et tamen christianos discrimen quoddam inter utramque justitiam probe et observare et statuere oportet, quod alioqui futurum sit, ut pro re ipsa umbram amplectamur. Proinde ut quam parcissime rem om-

nino scitu necessariam ostendamus, christiana justitia in hoc sita est, ut credamus deum propter Christum gratuito relaxare peccata credentibus, donare spiritum sanctum, adeoque novos motus creare in hominum cordibus. Atque hoc, quisquis solida fide adprehendit, is non hominis alicujus, sed dei sententia justus pronuntiatur. At vero politica justitia in hoc sita est, ut ea, quae naturae lex hominum animis insculpsit, non consequendae internae justitiae studio, sed conservandae communis societatis gratia praestemus. Qualia sunt: Neminem laedas; magistratui obtemperes; sobolem tueare; pacta serves et foedera etc. Quam est igitur necessarium, ad comprehendendam dei justitiam, timere deum, fidere deo, idque per Christum, tam est et hoc honestum, ut cum cordis pietate, externam quoque vitae probitatem jungamus. Et profecto optime mihi de rebus mortalium mereri videntur, qui totis, quod ajunt, viribus in hoc advigilant, ut et dei justitia ubique constet, et politicae quoque probitatis ratio habeatur. Tum demum autem christianae justitiae propagandae studetur, cum doctissimis quibusque ac piissimis docendi in ecclesiis provincia traditur, id quod vos recte perpendentes, ingenti omnium bonorum adplausu hactenus praestare coepistis. Magna enim cura ac sollicitudine quaesitum doctorem Eberhardum Widensehe, ad docendum fidei justitiam, ecclesiae vestrae praefecistis, virum ita me deus amet bonum, et de quo dubites, majorine fide fidei agat negotium, an vehementius ecclesiarum interturbatores oppugnet; tam est, et ad docendum aptus, et ad resistendum sectarum contagioni vigilans. Ceteros fratres taceo, qui ut ipsi quoque strenue officium suum faciunt, ita praedicari a deo, quam ab humano die malunt. Jam quod prudentissimus senatus, in retinenda christiana doctrina, unde cordis justitia originem habet, praestitit, id in conservanda politicae quoque vitae ratione, non impigre fieri animadverto. Est nunc apud vos summa erga leges reverentia. Sunt sua virtuti praemia. Severe coercentur flagitiosi. Atque ea res demum arguit, rempublicam vestram nunquam ruituram, seu florentissimam semper futuram, vel Antisthene teste, qui interrogatus, quae res civitatibus portenderet exitium, si, inquit, virtuti non sit suus honos, nec sontes adficiantur supplicio; cupiam tamen, quod multi faciunt poenae motu, id sua sponte lubentes ac volentes facerent. Quoniam vero id in tanta ingeniorum cum diversitate, tum malicia vix fieri unquam poterit, optarim id quod proximum est, nimirum, ut juventutem salutaribus praeceptis imbuamus, adeoque statim a pueritia adversus vitia armemus. Sic enim fiet, ut eum Aristippo olim dicturi sint, aequabiliter se victuros etiamsi omnes leges aboleantur. Apta est enim ad discendum et perinde atque liquefacta caera in quamlibet sequax materiam, eoque

diligentissime non tam literis quam moribus formanda est. At morum civilitas, virtutisque adeo amor, juventuti vel per lusum ac jocum instillari possunt, tantum abest, ut praeceptionum de virtutibus capax non sit; hinc tot isagogae, tot apologi, tot apophthegmata, quae omnia olim ea de causa literis boni viri commiserunt, ut vel per jocum virtutem imbiberent pueri. Et certum est, tenacissime in animis juvenum haerere, quae per jocum veluti ludentes didicerunt. Ego igitur cum superioribus hisce diebus Erasmi Roterodami Apophthegmatum Collectanea diligenter legissem, adooque voluptatem, quam inde non mediocrem coepi (adferunt enim secum quandam tum historiarum tum honestissimarum rerum notitiam), pueris quoque cuporem communem fieri, libuit argutissima quaeque seligere ac in communes locos redigere. Non quod quicquam inibi sit, quod ignorari velim, sed quod ipsius libri moles efficiat, ne enarrari pueris in scholis possit. Atque hunc alienum laborem sub nomine vestro prodire in publicum volui, nihil veritus multorum vel ronchos vel calumnias, qui me de alieno liberalem esse fortassis clamitabunt. Ego nihil referre arbitror, de meo an alieno liberalis sim, modo prosim pueris. Ut vero vobis id libelli inscriberem, multae res in causa fuerunt. Principio suapte sponte currentibus calcar addere volebam, ut pueritiae formandae perinde rationem habere pergeretis, atque christianae doctrinae propagandae semper studuistis. Ea enim si aeque literis atque moribus imbuatur, dubium non est, quin florentissimam rempublicam semper habituri sitis. Adhaec nisi juventus ad eum modum ad Christi cognitionem praeparetur, quo pacto retineri in ecclesiis sana doctrina possit, non video. Deinde ut pueritiae vestrae, cui praesertim hic desudatum est, tanto esset commendatior. Postremo ut animum erga vos meum declararem. Cum enim verbi ministrum antehac apud vos egerim, sintque a vobis multa in me collocata beneficia, debebam vel aliqua saltem parte declarare ac testificari gratitudinem. Quod si sensero hanc meam operam vobis non displicuisse, autores mihi, ut majora posthac audeam, oritis. Interim judicium de libello hoc scholae vestrae praefectos facere jubebitis, d. videlicet Eberhardum ac d. Johannem Cocum, viros ut insigniter doctos piosque, ita probe gnaros, quantum utilitatis hujusmodi apophthegmata, hoc est insignium virorum sententiae, contineant. De Michaele Volumetio, ludi magistro vestro, non dubito, qua est pietate ac eruditione, quin iisdem de causis libellum hunc pueris vestris enarraturus sit. Valete. Ex Wittzenhusio. xxxxiiii.

Text vor: Antonins Corvinus, „Argutissima quaeque Apophthegmata ex Erasmi opere selecta" etc. 1534. Magdeburg. Lotter (Univ.-Bibl. Göttingen). Über Eber-

hard Widensee, Superintendent in Goslar † 1547, vgl. Hamelmann, Historia renati evangelii in dessen Opera gen.-hist. (Lemgo 1711); Heineccius, Antiquitates Goslarienses 1707, folio und Zedler, Universallexikon Bd. 55 sub voce.

15. 1535 [Januar 2.]. Postridie Calendas Januarii. [In itinere.]

Philippus Melanchthon an Antonius Corvinus.

[Melanchthon hat auf der Reise einige Verse „de angelico carmine“ angefertigt, die er Corvinus schickt. In dem Gedichte werde C. sich selbst erkennen, als der auch ein solcher „Engel sei, der den himmlischen Lobgesang erklingen lasse“ usw.]

Text in: Jo. Heinr. Gevers, Pastor in Scharzfels und Barbisse, Sendschreiben an M. Joh. Friedr. Corvinum, Pastor prim. zu Hornburg im Halberstädtischen, betreffend die Lebensbeschreibung Antonii Corvini. Goslar. 1708, folio. Dieses Werk befindet sich gedruckt in der Königl. Bibliothek zu Hannover und handschriftlich auf der Ständischen Landesbibl. in Kassel und daraus kopiert in dem Manuskript Collmann's ebendaselbst Ms. h. litt. 4°. 17. — Ferner ist der Text des Briefes abgedruckt im Corpus Reform. 2, 813. Hier ist ihm aber ein Gedicht beigegeben, das nicht von Melanchthon stammt. Es muß deshalb darauf hier eingegangen werden.

Das Gedicht „Fixa viatori triceps quod praestat imago“ etc. ist nur durch den Schreiber des Cod. manuscr. Goth. 188 p. 10 f. an den Brief Melanchthons angefügt; allein aus diesem Grunde hat es Bretschneider im Corp. Ref. a. a. O. als Gedicht Melanchthons drucken lassen. Es ist aber von Joannes Glandorpius und steht unter dessen Namen gedruckt in Antonius Corvinus, Postilla in Epistolas et Evangelia. Argentorati. Wolfg. Cephalaeus. 1548. 4°. (Univ.-Bibl. Göttingen.)

16. [1535. Jan. 2. Vergl. Nr. 15.]

Philippus Melanchthon, Xenion missum Antonio Corvino in auspicio anni 1535, qui utinam sit faustus et felix rei publicae et ecclesiae!

Quare ad pastores primum vox nuntia venit,
Angelicus summa quam tulit arce chorus?
Nempe ut praecipue pastores carminis hujus
Gentibus autores esse ducesque velint,
Ut summo patri veri reddantur honores,
Et toto fiat notus in orbe deus,
Ac late in mundo spargantur munera Christi,
Quae sunt placati pignora certa patris,
Et curent, ut sit pacata ecclesia Christi,
Concordique regant ore fideque gregem.
Sit procul a Christi discordia saeva ministris;
Namque deus poterit non nisi pace coli.

Nulla lues ovibus tantum, non ulla venena,
Quantum pastorum dissidia ipsa nocent.
At generi humano tunc aurea vivitur aetas,
Tunc animi capiunt gaudia vera pii,
Cum summi patris est vere patefacta voluntas,
Et cum nos curae novimus esse deo.
Cumque una Christum tranquilla ecclesia voce
Concinit et studio laudat ubique pari.
Haec praecepta canit coetus pastoribus ille,
Officii memores et jubet esse sui.
Quod quicunque facit bona vera et maxima cunctis
Adfert, quaeque aetas nulla abolere potest;
Et quoniam angelicum caelestibus inchoat hymnum,
In terris vere est angelus ipse dei.

Text in: Antonii Corvini Postilla in Epistolas et Evangelia. Argentorati. Wolfg. Cephalaeus 1548. 4°. (Univ.-Bibl. Göttingen.)

17. 1535. April 25.

Justus Jonas an Joachim, Fürst von Anhalt.

[J. Jonas hat jüngst in Dessau ein Buch des Kymäus „(liber) a Corvino latine redditus, de conjugio sacerdotali" bei dem Fürsten gelassen und bittet um Rücksendung desselben.]

Text in: G. Kawerau, Briefwechsel des Justus Jonas I, Nr. 267. — Das deutsche Buch des Kymaeus „Von der Priester Ehestand aus heiliger Schrift und Canonibus", Wittenberg durch Joh. Klug, 1533. 4° befindet sich auf der Königl. Bibl. in Berlin. — Die Rücklieferung des Manuskriptes der von Corvinus gefertigten Übersetzung fand aber nicht statt; deshalb hat Corvinus am 24. Juli 1538 aufs neue. Siehe unten 1538, Juli 24.

18. 1535. Mai. Kassel.

[Kollektivschrift:] „Eine kurtze und in der Eile gestellte Antwort etlicher Prädicanten in Hessen — auf das Buch der Wiedertäufer zu Münster »Von Verborgenheit der Schrift«"
unterschrieben: „Cassel, Anno 35 Mense Majo"
„Johannes Campis, genannt der Lesemeister,
Johannes Fontius,
Johannes Kymäus,
Johannes Leningus,
Antonius Corvinus,
hessische Prädicanten!"

Text gedruckt in Antonius Corvinus' Acta, Handlungen, Legation und Schriften usw. Wittenberg 1536. 4°. Georg Rhau. (Königl. Bibl. Berlin) und in Luthers Werken, Wittbg. Ausg. Deutsche Schriften II, 428ff. In den Farragines Gelenii XV, 1, 194 (Stadtarchiv Köln) befindet sich eine gleichzeitige Abschrift mit dem Datum „Geben zu Cassel am dinstage nach deme sontagh Invocavit a. XXXV“ [d. i. 16. Febr.]; eine auf dem K. Staatsarchiv zu Münster vorhandene, aus dem Stadtarchiv Frankfurt, Reichssachen 122 genommene Abschrift ist undatiert. Mitteilung des K. Staatsarchivs zu Münster. Über die hessischen Theologen vgl. Nr. 3.

19. 1535. Witzenhausen. [Ohne Monatsdatum.]

Antonius Corvinus an Philipp, Landgraf zu Hessen.

[C. widmet dem Landgrafen den ersten Teil seiner Postille „Kurze Auslegung der Evangelien“.]

Gnad und fried von gott durch unsern herrn Jhesum Christum! Durchleuchter hochgeborner fürst, gnediger herr! Da der prophet Isaias spricht „königin sollen der kirchen ammen und könig sollen jr neerer werden“, zeiget er an, das, wiewol die welt das heilig evangelium verfolgen werde, so werden doch etlich fürsten sein, welche die armen kirchen schützen werden, das der arme Christus doch in dieser welt auch eine herberge habe, wie er in einer krippen lage, do er zu Bethlehem in der herberge geporen warde.

Und also kompt das leiblich und vergenglich ampt der regenten zu seinem höhisten befehl und zu ewigen ehren, so ir dienst geordnet wird zu förderung des evangelii und zu schutz der christen. Denn diesen dienst fordert gott furnemlich von den hohen stenden, wie im psalmen geschrieben stehet „Aperite portas, principes, vestras, Ir fürsten thut eure thor auf und lasst den herlichen könig hinein zihen“. Solche fürsten sind gewesen David, Josaphat. Ezechias, Josias, Constantinus, Theodosius und andere mehr.

Dieweil nu e. f. g. durch gottes gnaden zu erkentnis rechter christlicher lahr komen, und sind auch der heiligen und rechten christlichen kirchen neerer und schutzfürsten einer, sind alle christen schuldig, gott zu dancken fur die wolthat, so wir durch e. f. g. empfangen, und zu bitten, das gott e. f. g. gnediglich erhalten und zu gut gemeiner christenheit schutzen wolte. Denn e. f. g. von wegen des heiligen evangelii grosse fahr und last tragen, welche one gottes hülfe kein mensch ertragen kan. Nachdem ich nu weis, das e. f. g. aus hohem fürstlichen und christlichen verstand selb wissen, wie sie sich trösten sollen, und das fur die schmach, so wir itzund müssen von der welt leiden, gott e. f. g. widerumb hohe und ewige ehre geben wird und dagegen die verfolger verstossen wie Pharao, Sennaherib, Nero und

andere: wil ich hie davon nicht weiter reden, sondern bit allein e. f. g. wolle diese mein arbeit, darinne ich eine kurtze einfeltige auslegung der evangelien zusamen bracht, nach reiner christlicher lahr, welche in e. f. g. land gepredigct wird, gnediglich annemen. Denn ich solch gering werck derhalben e. f. g. zugeschrieben, das ich offentlich anzeiget mein danckbarkeit gegen gott, fur die wolthat, so viel christen durch e. f. g. empfahen. So zweivel ich auch nicht, e. f. g. mögen wol leiden, das e. f. g. name zu ehre und förderung der christlichen lahr angezogen werde. Darumb ich auch dem heiligen evangelio zu ehren, solche arbeit e. f. g. zugeschrieben und bit in unterthenigkeit, e. f. g. wollen mein gnediger herr sein. Gott beware und leite e. f. g. allzeit seliglich, zu lobe und preise unsers heilands Christi, zu heil der gantzen christenheit und zu e. f. g. seligkeit! Amen! Datum zu Witzenhausen. Anno 1535.

E. f. g.
untertheniger
Antonius Corvinus.

[Adresse:]

Dem durchleuchtigen hochgebornen fürsten und herrn, herrn Philipsen, landgraven zu Hessen, graven zu CatthenElbogen, Zigenhein, Dietz und Nida, meinem gnedigen herrn.

Text vor: Antonius Corvinus, Kurtze Auslegung der Evangelien, so auf die Sontag vom Advent bis auf Ostern gepredigt werden. Wittenberg 1535. 8°. Exemplar auf der Großherzogl. Bibl. in Weimar.

20. 1535.

Martin Luther, Vorrede zu Antonius Corvinus' (Evangelienpostille) „Kurze Auslegung der Evangelien" usw.

Wittenberg 1535. 8° (Großherzogl. Bibl. in Weimar). Neudruck in Luthers Werken, Erl. Ausg. 63, 348ff.

21. [1536, Anfang.]

Johannes Stigelius, Elegia an Antonius Corvinus.

[Auf Wunsch des Corvinus hat Stigel ein Epicedion auf den am 24. Dezember 1535 verstorbenen Dichter Euricius Cordus angefertigt. Dasselbe übersendet er ihm jetzt und wünscht ihm zu seiner Reise nach Münster Glück.]

„Quando ita disjungi, Corvine diserte, necesse est
Hinc in diversas corpora nostra plagas:
Sit tibi faustus iter facienti aspectus Olympi,
Te ferat ad patriam stella benigna tuam!

Si mihi nunc Phrygii contingeret optio regis,
 Quam memorat certa fabula prisca fide:
Non optem contacta manu mutarier auro,
 Optio me tecum vivere summa foret.
Aut tu Saxonicum mihi vivas junctus ad Albim,
 Aut ego sim vestrae pars quotacunque scholae.
Nulla sub adverso metuam mala frigora coelo,
 Dum liceat tecum quolibet esse loco.
Cum tamen hic aliam nobis Rhamnusia legem
 Consensu superum praecipiente ferat,
Accipe defunctum lugentia carmina Cordum,
 Quae scripsit monitu dextera nostra tuo.
His ego te comitor, quae si tibi digna videntur,
 Incepti nuper pignus amoris habe,
Utque tui non es defuncti oblitus amici,
 Stigelii cupias sic meminisse tui.
Sic tua quae varias terrarum pervolat oras,
 Pervolet et superas fama relata plagas."

Bei [Guden], Zeit- und Geschichtbeschreibung der Stadt Göttingen, Theil 2. Hannover u. Göttingen 1736, S. 515. — Über Euricius Cordus, den Arzt und Humanisten in Marburg † 1535, s. „Realencyklopädie für Theologie der Kirche" sub voce in allen drei Auflagen (3 A. hrsg. v. Hauck); IV, 285. Vgl. unten Nr. 41. 49.

22. 1536. [nach Jan. 22; vor März 7.]

Antonius Corvinus an Georgius Spalatinus,

„De miserabili Monasteriensium anabaptistarum obsidione, excidio, memorabilibus rebus tempore obsidionis in urbe gestis, Regis, Knipperdollingi ac Krechtingi confessione et exitu, libellus A. C. ad Georgium Spalatinum scriptus."

[Antwort auf einen Brief Spalatins vom Weihnachtstage 1534. Denselben hat C. in Münster „in principis aula" erhalten. Erwähnung der Irmensäule. Beschreibung der Kolloquien mit dem Könige Joh. v. Leyden und den beiden andern Wiedertäufern Knipperdolling und Krechting. Beschreibung ihrer Hinrichtung, der C. beigewohnt hat. Charakteristik des Bischofs Franz (Fürsten v. Waldeck). Am Schlusse Nachrichten über die Fortsetzung der Evangelienerklärung. Tod des Hofpredigers Joh. Campis (in Kassel).]

Gedruckt: Wittebergae ap. Georg. Rhau. 3 Bogen 4°. Herzogl. Bibl. Wolfenbüttel; Marpurgi apud Eucharium Agrippinatem, Anno 1536 mense Majo. Bog. 9—67. 8°. Univ.-Bibl. in Göttingen. Auch in „Opus historiarum nostro saeculo convenientissimum. Basileae 1541, p. 235—262; in Schardius Scriptores rer. Germ. (Giessen 1673) T. II, p. 314; in Joach. Chr. Jehring, Historie der Mennonisten. Jena 1720 S. 302. — Vgl. auch Seckendorf a.a.O. Schol. n. 19.

23. 1536. März 7. Witzenhausen in Hessen.

Ant. Corvinus an die Stadt Osnabrück.

[Dedikationsschreiben vor Acta, Handlung, Legation usw. in der Münsterschen Sache geschehen.
Zweck: der ganzen Christenheit und besonders ihnen, die unter demselben Herrn [dem Bischofe von Münster] wohnen, zu dienen, daß sie vor dem gewaltigen Irrtume der Münsterschen gewarnt werden.]

Gedruckt vor Antonius Corvinus, Acta, Legation usw. s. Nr. 18 (1535. Mai).

24. 1536. [April 30.] „Datum zu Marburg am Sonntag Misericordias Domini."

Antonius Corvinus an Franz Kale und Hans Siman[1]), Bürgermeistern zu Braunschweig, ganzem Rate und ganzer Gemeinde [zu Braunschweig].

[Widmet ihnen die „Kurtze Auslegung der Evangelien an den vornehmsten Festen im ganzen Jahre", d. i. den dritten Teil der Evangelienpostille.]

Den ersamen wolweisen und achtparen herren, Francisco Kalen und Hansen Siman, bürgermeistern zu Braunschweig, gantzem radte und gantzer gemeine wündschet Antonius Corvinus gnad und fried durch Christum.

Ersamen, weisen, achtparen und gönstigen herrn! Ich habe ongeferlich vor einem jar eine kurtze, aber doch christliche auslegung über die evangelia, so auf die sontage gepredigt werden, erstlich den armen pfarhern auf den dörfern, so zum teil ungeschickt, zum teil arm sein, das sie nicht viel bücher keufen können; darnach armen bürgern, so im bapstumb des worts beraubet sein, zu gute in den druck gegeben, und ist gott mein zeuge, das ich im selbigen meinem schreiben nichts anders denn die förderung der warheit und des hochwirdigen evangelii gesucht habe. Nu ist mir dieselbige erbeit dermassen, gott habe ewiglich lob, geraten, das mir nicht allein von vielen höchlich gedanckt, sondern auch viel sein, die mich oftmals durch schrift und auch mündlich gebeten haben, in solcher angefangen erbeit fort zufaren; vermeinen vieleicht, es solle vielen pfarherrn nützlich sein und der warheit förderlich, das auch die epistolae dominicales und die postil de Sanctis ausgelegt und in den druck verfertiget würden. Was solt ich nu thun? Ich hatte mir wol vorgesetzt, ich wolte es bey dem vorigen schreiben bleiben lassen. Aber doch be-

---

[1]) Baring a. a. O. schreibt irrtümlich „Schramm".

wegt mich so vieler gelehrter fromer leute anregen, sonderlich meins lieben hern und vaters D. Martini Lutheri wünschen, in seiner vorredte geschehen, und hab derhalben die postillen de Sanctis, mit gottes hülfe dem evangelio zu förderung und gemelten armen pfarherrn, ja allen christen zu dienste, itzt auch zugericht, nicht der meinunge, das die feste mit irem misbrauche widerumb aufgerichtet werden, sondern das die evangelia, welche an den fürnemsten festen gepredigt werden, eine reine auslegung haben. Dieweil aber sonderlich bey euch angeregt haben der hochgelerte doctor Georgius Curio und Heiso von Oskersleben, meine herrn und gute freunde, und mir auch in euer stad in vorigen zeiten viel guts widerfaren ist, habe ich, wie ein dankbarer, euch, meinen lieben herrn, solche postillen de Sanctis wöllen zuschreiben mit freundlicher bitte, ir euch solche meine erbeit wöllet gefallen lassen und auch bey dem angenomen evangelio mit gottes hülfe bleiben ewiglich. Amen. Wird gott weiter gnade geben, sol in kürtz die auslegung der epistelen auch komen. Hiemit gott und unserm ewigen heiland, mitler und advocaten Jhesu Christo befolhen. Datum zu Marburg am sontage Misericordias Domini Anno MDXXXVI.

Text in Ant. Corvinus „Kurtze Auslegunge der Evangelien, so an den Furnemesten Festen im gantzen jar gepredigt werden. Wittemberg 1537." Exemplar in der ehemaligen Univ.-Bibl. zu Helmstedt.

25. 1536. Mai.

Eobanus Hessus, Epigramm an Johann Feige.

[Eob. empfiehlt die „Loci" des A. Corvinus.]

„Verae pietatis amantissimo domino Joanni Ficino cancellario Hessiae etc. H. Eobanus Hessus S.

„Heroum si grata tibi, Ficine, feruntur,
Munera si regum qualiacunque probas,
Cur non hujus ames velut aurea dona libelli,
Quem dat amicitiae dextra benigna tibi,
Quem tibi Corvini studiis labor auctus honestis
Regis ab aethereae protulit arce domus.
Hunc nisi et argento meliorem credis et auro,
Te quoque cum populo vana probare putem.
Sed quia te novi talem qui frivola spernas,
Omnia qui Christi dogmata vera probes,
Non metus est, quin hunc etiam digneris honore
Quo consuevisti caetera ferre librum.

Ille tuae quoniam pars non levis addita famae est,
Judicio debet carior esse tuo,
Nec dare quod posset melius Corvinus habebat,
Nec melius quicquam tempora nostra ferunt."

Text vor: A. Corvinus, Loci in Evangelia. Arg. 1536 und vor Loci in Epistolas, Arg. 1537; dann in allen lateinischen Ausgaben der „Postilla" 1540 u. ö. Zu Eobanus Hessus vgl. Krause, Eobanus Hessus. 2 Bde. Gotha 1879.

26. 1536. [Mai.]

Joh. Glandorpius, Epigramm.

[Empfiehlt die Schrift „Loci in Evangelia" von Antonius Corvinus.

Anfang: „Utilis est large tractandis copia rebus" usw.

Text in A. Corvinus, Loci in Evangelia. Marb. 1536. (Kgl. Bibl. Berlin.) Neudruck in Corvinus' „Postilla". Argent. 1540. 4° (Kirchenministerialbibliothek Celle) und in den späteren lateinischen Ausgaben derselben.

27. 1536. Mai [ohne Tag]. Marburg.

Adam Kraft aus Fulda an die hessischen Prediger.

[Empfehlung der „Loci in Evangelia" von Antonius Corvinus.]

Eruditis et piis viris in Hessia evangelium Christi docentibus Adamus a Fulda gratiam et pacem per Christum optat.

Quantam saevitiam, viri optimi, in ecclesia dei, per sectarum autores et duces, ambitiosos et seditiosos homines, Satan mendax et homicida exerceat, utinam hactenus non maximo suo malo expertus esset orbis Christianus. Extremis autem hisce temporibus nostris, reservatam esse hanc iram dei, negare quis potest? Non mitiorem poenam meretur verbi sancti, nuper ineffabili dei misericordia iterum revelati, indicibilis contemptus. Verum lamentationes hic texere quid prodest? Threnis et querelis nihil proficitur. Gladius est arripiendus spiritus, quo fanaticos istos, nusquam non obvios, animo excelso et invicto adoriamur et contrucidemus. Sic enim fiet, ut Satana sub pedibus nostris contrito, coronam immarcessibilem reportemus olim, et auxilium domini super nos etiam hic videamus. Est autem gladius spiritus, verbum dei, invictum illud verbum et vivificans, quod manet in aeternum.

Quorsum vero arma mihi, dixerit aliquis, cum eorum mihi non adsit usus? Quanquam hoc quidem saeculo, quantum ad scripturam pertinet explicandam felicissimo, tale quiddam objicere possit aut debeat nemo, tamen si qui sunt, qui vel librorum penuria, vel naturali tarditate, ab armorum istorum usu hactenus sunt deterriti, ii breve hoc eruditum et pium Antonii Corvini, filii nostri, imo et fratris et

collegae fidissimi et optimi, scholion in manus accipiant, evolvant, excutiant diligenter. Et desinent, opinor, conqueri, gladii spiritus usum negatum sibi esse. Quanta enim fide, dexteritate, luce et brevitate evangelii locos adnotarit ille, malo ipsi jugi lectione, quam ex mea commendatione cognoscatis. Valete in domino Jesu quam felicissime, vigilate, state in fide. Attendite vobis ipsis, et cuncto gregi, in quo vos spiritus sanctus posuit episcopos. Adsunt enim lupi illi graves, non parcentes gregi, viri loquentes perversa, ut abducant discipulos post se, quos divus Paulus, vivus adhuc et in carne positus, post suum discessum irrupturos vidit in ecclesiam. Iterum dico, vigilate, et memineritis semper olim vos de sancto illo vestro ministerio rationem reddituros esse summo pontifici Christo, cui soli sit honor et gloria, cum patre et spiritu sancto, in saecula saeculorum! Amen! Ex Marpurgo, mense Majo etc. XXXVI.

Text in: Antonius Corvinus, Loci in evangelia cum Dominicalia tum de Sanctis, ut vocant, ita adnotati, ut vel commentarii vice esse possint. Marpurgi apud Eucharium Agrippinatem. Anno 1546, mense Junio (Königl. Bibl. Berlin). Adam Kraft, Crato, lat. Vegetius, aus Fulda, daher auch Adam Fulda genannt, wurde in dieser Stadt im Jahre 1493 als Sohn des dortigen Bürgermeisters geboren. 1519 wohnte er der Disputation zwischen Eck, Karlstadt und Luther bei. 1525 war er Hofprediger in Kassel und fungirte seit 1526 als Visitator oder Superintendent der Marburger Diöcese. Er war auf der Synode zu Homberg 1526, auf dem Religionsgespräch zu Marburg 1529 und auf dem Konvente zu Schmalkalden 1537 gegenwärtig, ein sehr gemäßigter und beständiger Mann, der ohne die höchste Not in der Kirche und in den Kirchengebräuchen nichts geändert wissen wollte. Er starb 1558, den 9. Septb. — Briefe von ihm in Tilemann, Joh., Vitae Prof. Theol. Marb, p. 21. Vgl. Strieder, Hess. Gelehrtengeschichte II (1782) S. 378 ff.

28. 1536. Mai [ohne Tag]. Ex academia Marpurgiana.

Antonius Corvinus an Johann Feige, hessischen Kanzler.

[Widmet ihm seine „Loci in Evangelia“ mit freundschaftlicher Erwähnung Nordecks, Lersener's Eberhard Rüls und Schrautenbachs.]

Eruditione, pietate, magno rerum usu, claro domino Johanni Ficino, Hessiacae aulae archicancellario, patrono et amico suo Antonius Corvinus gratiam et pacem optat.

Coepi nuper, Ficine carissime, locos quosdam annotare in ea evangelia, quae dominicis diebus o suggestu recitari et enarrari solent, solum in hoc, ut si quando res posceret, protinus mihi ad manum essent adeoque dicendi materiam suppeditarent. Sed cum gustum eorundem Adamo meo Fuldensi, quem semper patris loco reveritus sum, exhiberem, non solum conatum istum meum laudavit comproba-

vitque, verumetiam uti sic pergerem orare coepit: ratus, opinor, theologiae candidatis, si ederentur, adeoque caeteris Hessiae nostrae concionatoribus (erga quos non aliter atque pater erga liberos affectus est) hanc qualemcunque operam meam profuturam esse. Parere igitur homini tam aequa oranti in animum induxi, idque duabus potissimum de causis. Principio uti concionatoribus nostris in Hessia, et fratribus qui se ad methodicam docendi rationem nondum assuefecerunt, vel paulisper consulerem, et ceu Mercuriales quasdam statuas, quas inter concionandum intuerentur ac sequerentur, ostenderem. Video enim plerosque confusiori ratione evangelicam sementem facere quam saeculum hoc nostrum ferat. De omnibus non loquor (neque enim nescio egregie doctos viros in multis locis habere Hessiam), sed de iis tantum, quos vel eruditio hic vel usus ac exercitatio destituunt. Deinde ut pro mei quoque ingenii modulo periclitanti succurrerem ecclesiae. Sparguntur enim passim parum pia dogmata idque ab iis qui ne a limine quidem unquam sacras salutarunt literas. Quibus ni tandem obviam eatur serio, timeo, ne magnas turbas dent aliquando in Germania. Quid aliis hic usu veniat, nescio. Me certe vehementer terrent vestigia Monasteriensium. Et certo scio, si iram in nos suam deus aliquando effundat adeoque anabaptistas ad rerum gubernacula admittat, hac videlicet ratione contemptum verbi sui puniturus: actum esse de religione, de pietate, de literis deque omnibus politicis rationibus. Enimvero simulat miram quandam cum patientiam tum humilitatem pestifer iste spiritus, sed longe aliud sub involucro hoc tectum est. Faxit deus, ut ne unquam, quodnam monstrum hic alatur, experiamur! Quid igitur facto opus sit, quaeris? Ante omnia de emendandis peccatis nostris consilium ineamus oportet. Deinde diligenter advigilandum, ut ne venenatis istis dogmatis corda simplicium inficiantur. Officium autem hic suum non tam concionatores quam magistratum facere oportebit. Opponatur pravae doctrinae verbum, perditioni magistratus, et dubium non est, quin melius aliquanto habiturae sint tot modis afflictae res mortalium. Quod ad me attinet, verbo contra fanaticum istum spiritum pugnaturus sum quoad vixero neque ullius unquam sectae particeps ero, modo me bonus ille Christi spiritus, a quo servatus sum hactenus, non destituat, id quod, Ficine clarissime, ex hoc libello, quem tibi nuncupatum edere libuit, plenius intelliges. Quod vero theologicum argumentum ad te, hoc est, virum aulicum mittitur, mirum nemini videri debet, quandoquidem evangelio nunc etiam in aula locus est. Versaris tu quidem in aula, sed ita, ut omnes in Hessia boni, omnes eruditi, omnes concionatores, ut erga literas ac pietatem affectus sis, hactenus experti

sint. Sic in aula principis nostri illustrissimi et alii boni viri versantur, nihilominus literis ac pietati addicti, quam si extra aulam agerent. Quid enim Nordeco, compatre meo, quod ametur, ob probitatem dignius? Quid Henrico Lersenero humanius? Taceo Eberhardum Ruellium, principis nostri secretarium quondam, taceo item Schrautebachium, quibus adeo in aula nihil de pietate decessit, ut etiam veritatem apud multos aulicos promoverint. Scio in principum aulis non omnes tales esse. Sed interim qui pie istic de literis ac pietate sentiunt, laude sua fraudandi non sunt. Quare ut grati jure tibi sumus, eamque gratitudinem, quibus possumus argumentis declaramus, ita vicissim abs te hoc contendimus, uti eum erga literas et pietatem animum, quem hactenus experti sumus, serves perpetuo, haud dubie sensurus olim, quam serio dictum sit: 'Quicquid fecistis uni ex minimis meis, mihi fecistis'. Vale et me, quod facis, fove et ama. Ex academia Marpurgiana, mense Majo. Anno etc. XXXVI.

Text in: Antonius Corvinus, Loci in evangelia cum Dominicalia tum de Sanctis etc. Marpurgi apud Eucharium Agrippinatem. Anno 1536, mense Junio (Königl. Bibl. Berlin).

29. 1536. [Sommer?]

Bedenken der hessischen Theologen über die Veranstaltung eines allgemeinen Konzils
unterschrieben von
Johann Eissermann,
D. Joh. Draconites, M. Adam a Fulda, Gerhard Noviomagus, M. Joh. Rosenleben (Pfarrer zu Marburg), M. Joh. Lonicerus, Tilmannus Schnabel, Theol. doctor, Antonius Corvinus, Jos. Kymäus, Daniel Greserus, parochus Giessenus.

Abgedruckt bei Neudecker, Merkwürdige Aktenstücke. 1838, I, S. 121 ff. Seckendorf, lib. III, p. 145 erwähnt ein Bedenken, wo außer den Genannten noch Dionysius Melander und Joh. Fontius unterschrieben haben. Hassenkamp a.a.O. I, 401 vermutet, daß Neudecker die Unterschriften dieser beiden ausgelassen habe. — Über die hessischen Theologen überhaupt vgl. Hassenkamp a.a.O. I (Register) und Strieder, Hessische Kirchengeschichte s. v.

29a. 1536. September. Straßburg.

Wolfgang Cephaläus [Köpfel] pio Lectori S.

[Der Buchdrucker Wolfgang Cephaläus in Straßburg berichtet über die von ihm veranlaßte Übersetzung der Evangelienauslegung des A. Corvinus, angefertigt durch Johann Lonicer in Marburg.]

Wolfgangus Cephalaeus pio Lectori S.—Antonius Corvinus, homo juvenis, sed apprime doctus juxta ac pius, in Dominicalia Evangelia succinctas enarrationes conscripsit, germanicis lectoribus germanice. Quem librum ab utilitate plurimi commendabant. Ex quo sententiam cepi, ut fieri latinum curarem per eruditissimum virum graece et latine scientissimum d. Johannem Lonicerum, qui Aristotelem et graecas literas Marpurgi multa cum laude profitetur. Quam operam, etsi studiis majoribus detineretur[1]), quo in publicum hac parte consuleret, volens suscepit ac praestitit, eleganti facilitate. Proinde fruere hac nostra industria et paucis renatae doctrinae pietatis summam accipies, quam alii vix tandem ingenti molimine magnorum voluminum expressissent. Vale. Argentorati. Mense Septembri. Anno 1536.

Text auf der Rückseite des Titelblattes von [Antonius Corvinus,] Postilla in Evangelia Dominicalia totius anni, ab Anthonio Corvino conscripta jamque primum typis excusa . . . Anno 1536. Argentorati apud Wolfgang Cephaleum. 8°. Exemplar auf der Univ.-Bibl. Marburg. — Bibliographische Beschreibung bei Geisenhof, Corviniana II, Nr. 19 (Zeitschr. d. Gesellsch. f. niedersächs. Kirchengesch., Jahrg. 1900).

30. 1536, Okt. 7. Marburg.

Eobanus Hessus an Joh. Walter, hess. Rat in Kassel.

[Betrifft eine von Hessus zu verfassende Inschrift am Stadtthor in Kassel. Er hat sie Corvinus mitgegeben:
Dedi eosdem [versiculos] iterum (nachdem er sie schon einmal geschickt hatte) huic nostro Antonio Corvino, qui forte ad vos proficiscebatur et hos, ut existimo, tibi reddidit, optime mi Walthere.]

Text in Eobanus Hessus, Epistolae famil. Lib. XII. Marb. 1543. 4°. p. 172. Dass die Jahreszahl 1537 irrig ist, s. bei Krause, Eob. Hessus II, 203.

31. 1536. [Nov.][2]) 7., Martiburgi.

Helius Eobanus Hessus an Jodocus Cheimerinus [d. i. Jost Winther, Erzieher der jüngeren hessischen Prinzen.

Anfang: „Etsi nulla mihi tecum" etc. Erwähnt wird „charissimus noster Corvinus", der die Beziehungen des Hessus zu Cheimerinus vermittelt hat und jetzt zu Cheimerinus reist. H. rät ihm, Magister zu werden — „magistratum, ad quem et ipse noster Corvinus et reliqui duo amici nostri Kymaeus[3]) et Daniel (Gresserus) aspirant, in hac nostra schola ad proxime futura Martinalia suscipias . . . . cum hisce tribus nostris amicis". Am Schlusse: Vale. Martiburgi 7. MDXXXVI.]

---

[1]) Anm. Geisenhof irrtümlich „desineretur". [2]) Der Monat fehlt. [3]) Baring druckt irrtümlich „Rymaeus".

Text in Eobani Hessi usw. Epistolarum familiarium libri XII. Marb. 1543. 4°. (Univ.-Bibl. Göttingen) p. 243. — Sodann in Zeit- und Geschichtbeschreibung der Stadt Göttingen (von Guden) II, 511ff. und in Baring, Leben Corvini. 1749, S. 127ff. Über die hessischen Theologen vgl. oben Nr. 3.

32. [1536. Dez. 26.] St. Stephanstag. Marburg.

Antonius Corvinus an Franz von Waldeck, Bischof von Münster.

[C. widmet ihm den Winterteil der Epistel-Postille „Kurze Auslegung der Episteln“ usw. in hochdeutschem Originaldruck unter Rückblicken auf die Münsterschen Ereignisse. Erwähnung mehrerer Schriften Corvins. Rechtfertigung seiner Postille gegen ungerechte Kritiker.]

Gnad und fried durch Christum! Gnediger fürst und herr! Wenn wir mit ernst behertzigen dieser zeit ferligkeit und was sich inwendig zehen oder zwelf jaren fur verenderung in der welt begeben haben, so müssen wir fürwar bekennen, das die stunde, von welcher Christus gesagt hat, es solle die ungerechtigkeit uberhand nemen und die liebe in vielen erkalten, itzt furhanden sey. Denn ich weis mich aus den historien nicht zu erinnern, das seid der geburt Christi die welt je böser gewesen sey. War ists, das wir das wort haben. Aber wie gros ist dagegen desselbigen worts verachtung und verfolgung? Wie sind sie so weit gesessen, die es zugleich mit dem glauben fassen und ins leben bringen? Die kirche leidet not, das wort wird bei etlichen verachtet, bey etlichen verfolgt und bey etlichen verfelscht. Es ist ein furst wider den andern, ein edelman wider den andern, ein bauer und burger wider den andern, also das wir mit dem propheten Michea[1]) wol sagen mögen: die fromen leut sind weg im lande, und die gerechten sind nicht mehr unter den leuten. Sie trachten nur blut zu vergiessen! ein iglicher jagt den andern, das er in verterbe, und meinen, sie thun wol dran, wenn sie böses thun etc. Es ist auch zu besorgen, das wir nicht viel besserung erleben oder aber viel glückseliger zeit in dieser welt hinfort haben werden, sonderlich dieweil die zeichen, welche Christus in dieser letzten zeit künftig verkündigt hat, so gewaltig im schwange gehen. Gott helfe uns nur durch seinen lieben son Christum, das wir uns in solche zeit wol schicken lernen. Dieweil aber e. f. g. fur andern fürsten des reichs sonderlich von solcher ferligkeit zu sagen wissen und auch mit mercklichem schaden und blutvergiessen, was falsche lere und böse leut zu wege bringen können, erfaren haben, hab ich mit e. f. g. und auch e. f. g. landschaft oftmals mitleiden gehabt, mir auch ernstlich fürgesetzt: wenn ich

[1]) Kap. 7.

e. f. g. und gemeiner landschaft wider so gewaltige irthumb mit meinem geringen schreiben etwas dienen und vor weiterm schaden wehren helfen kündte, das ich im selbigen keinen vleis, mühe oder erbeit sparen wölte. Und wiewol ich noch zur zeit im selbigen nicht viel ausgerichtet oder aber e. f. g. zu dienst gethan hab, so hab ich dennoch im vergangen winter, sobalde ich von e. f. g. heimzogen bin in meins g. f. und h. von Hessen Actis, so sich zwischen denen von Münster und seiner f. g. begeben hatten, und auch sonst in einem lateinischen büchlein, an Georgium Spalatinum geschrieben, bezeugt, das mirs am wöllen und guten willen nicht gefeilet habe, wie ich denn itzt abermals bezeugen wil: Denn auf das ja kund werde, das ich e. f. g. und e. f. g. landschaft gerne im grossen wölte gedient haben, hab ich dis buch in e. f. g. namen im druck wollen lassen ausgehen, ungezweifelter hoffnung, e. f. g. werden ir solche meine erbeit und dienst gnediglich gefallen lassen. Das argument dienet fur e. f. g. wol. Denn dieweil e. f. g. den namen eines bischofs haben, ists auch billich, das e. f. g., solchem ampt nach gottes wort gerne lesen, gerne hören und mit vleisse fördern helfen, wie denn solchs auch von den heubtern dieser welt das buch der Weisheit fordert, da es also sagt[1]): wer heilige lere heiliglich behelt, der wird heilig gehalten, und wer dieselbige wol lernet, der wird wol behalten etc. Vor meine person kan ich zwar frey sagen, das ich in den vorigen meinen postillen de Tempore und Sanctis, wie auch in dieser meiner auslegung nichts anders denn gottes ehre, die förderung des evangelii und aller christen heil, wolfart und gedeien gesucht hab und noch suche, ob ich wol leiden mus, das mirs anders ausgelegt, und dieselbige meine erbeit den ungeschickten und ungelerten predigten Dormi secure verglichen wird. War ists, das ich die sache, unsere justification, ja die gantze summa christlicher lere belangen[d], allenthalben handele aufs einfeltigeste. Hat aber solchs nicht auch gethan Christus und die aposteln? Sagt nicht St. Paul, er habe den Corinthern nichts anders gepredigt denn Christum, und den gecreuzigt?[2]) Es sollen solche spötter meiner bücher titel ansehen, welche öffentlich bezeugen, das ich armen einfeltigen pfarherrn und bürgern und nicht inen geschrieben hab, so würden sie je befinden, das sie mein schreiben nichts angehet. Oder warumb wuchern sie nicht mit iren fünf und zweien pfunden und lassen mich wuchern mit dem einigen, so mir gott gegeben hat? Mache ich Dormi secure, warumb machen sie nicht Vigila solicite? Ich kan leiden, das sie dem Cthesiphonti[3]) Lacedaemonio und Georgio

[1]) Kap. 6. [2]) I. Kor. 2. [3]) Ktesiphon.

Leontino, so beide von einer jden materien einen gantzen tag schwatzen kundten, gleich sein; können sie denn nicht leiden, das ich mit kurtzen und einfeltigen worten unterweise den gemeinen man und einfeltige pfarherrn? Oder hab ich je begert, das sie meine bücher lesen oder keufen solten? Ja, sagen sie, das schreiben were wol gut, wens nicht faule pfaffen machte. So höre ich wol, wenn ich nicht geschrieben hette, so were kein fauler pfaffe in der welt geplieben. Wer hat aber je gehort, das gottes wort, treulich gehandelt, solte faule pfaffen machen? Meine meinunge helt viel anders, nemlich also: wer vorhin gern studirt hat, denselbigen wird dis unser schreiben nicht allein nicht faul machen, sonder viel mehr der sache weiter nachzutrachten bewegen und verursachen; wer aber on das zu studirn keine lust hat, der wird wol ein fauler pfaff bleiben, wenngleich Corvinus nimermehr keinen buchstaben schreiben würde. Mit diesen worten wil ich meinen spöttern kürtzlich geantwort haben und nichtsdesteweniger mit meinem einigen pfundte zu wuchern, wie ich angefangen habe, fortfaren. Wollen sie aber je mit solcher meiner antwort nicht gesettiget sein, so sey die sache, bis sie mir in sachen, analogiam fidei belangen[d], irrthum anzeigen und besser ding lassen ausgehen, gott befolhen. Und wenn sie gleich mit grössern und höhern gaben würden heraus faren, sol mir dennoch, mit meiner geringen gabe die kirchen auch zu fördern, unverboten sein. An e. f. g. zweivel ich gar nicht, sie werden ir dis buch zu lesen und zu vertedingen, lassen befolhen sein. Ists kurtz und geringe, so weis ich aber dennoch fürwar, das ich vom glauben, von der liebe, von der hoffnung, von guten wercken, vom creutz, von den sacramenten und andern artickeln unsers glaubens on jdermans nachteil, christlich und göttlich geleret habe. Wüste auch nicht, wie ich solche sache glimpflicher handeln kündte. Der barmhertzige gott wolle im in seine ewige hülfe, schutz und barmhertzigkeit e. f. g. erstlich, darnach e. f. g. rethe, cantzley, das gantze hofgesinde und gemeine landschaft mit allen erwelten gnediglich lassen befolhen sein, auf das, nach ausrottung der teuflischen lere des widertaufs, allein das rechte evangelium Christi bei euch gehort, gepredigt, angenomen und gehandhabt werde. Amen! Datum in der hochberümbten universitet Marpurg, an St. Steffanstag, im jar MDXXXVII.

E. f. g.

gantz williger

Antonius Corvinus.

[Adresse:] Dem hochwirdigen in gott, vater und herrn, herrn Francisco von Waldeck, confirmato zu Münster, administratori zu Osenbrück und Minden, meinem gnedigen fürsten und herrn.

Text in: Antonius Corvinus, Kurtze Auslegung der Episteln, so auf die Sontag durchs ganze Jahr in der Kirchen gelesen werden. Wittenberg 1537. 8°. Exemplar in d. Großherzogl. Bibl. zu Weimar. Über den Bischof Franz v. Münster vgl. Gams, Series episcoporum s. v. Monasterium (Münster). Das Jahr ist 1536.

33. 1536.

Johannes Megabachus (Leibarzt des Landgrafen Philipp von Hessen) Eobano Hesso.

„Utinam apud ἀρχηγὸν ἡμῶν nuper fuissem, cum nuntiaretur, obiisse diem suum decanus Goarionis, tentassem profecto, licet malus poeta, nova metamorphosi Eobanum in decanum transformare, quamquam nemo sit, te excepto, cui hoc aeque ac Corvino ob raras animi dotes digno qui juvetur et ametur ab omnibus, contigisse gaudeam."

Text in: Helii Eobani Hessi Epistolarum familiarium Libri XII. Marb. 1543. folio p. 270. 271. Daraus bei (Guden,) Zeit- u. Geschichtbeschreibung der Stadt Göttingen, II. Theil. Hannover u. Göttg. 1736, S. 513. — Das betreffende Dekanat ist aber doch nicht dem Corvinus, sondern Eobanus Hessus zu teil geworden, wie dieser im Jahre 1537 an Georgius Sturtz meldet. ([Guden,] a.a.O. S. 513f.). Corvinus hatte aber später eine Präbende von Rotenburg inne. S. 1548, März 3. — Zu Megabachus vgl. Krause, Eobanus Hessus 1879 (II, 44. Hier heißt er Joh. Magebuch, hatte zu Wittenberg studiert, und war daselbst mit Sturtz zusammen am 9. Dez. 1523 zum Dr. med. promovirt worden.

34. 1537. [Anfang des Jahres.]

Martin Luther, Vorrede zu Antonius Corvinus' Epistelpostille

„Kurze Auslegung der Episteln". Wittenberg 1537. 8° (Großherzogl Bibl. in Weimar). Neudruck in Luthers Werken, Erl. Ausg. 63, 350 ff.

34a. 1537. [Januar 6.] In feriis Magorum. Ex inclyta academia nostra Marpurgiana.

Antonius Corvinus „Lectori candido". [Praefatio zu „Loci in Epistolas", Argentorati 1537. 8°, gedruckt als dritter Teil des Werkes „Postilla in Evangelia Dominicalia, cum additione Locorum" etc.]

„Edidi superiore aestate, lector candidissime, in Evangelia illa, quae dominicis diebus ac in divorum festis legi consueverunt, locos quosdam, M. Adamo Fuldensi compatre et amico meo longe omnium carissimo, huc me perpellente."

[Diese „certatim et emti et excepti sunt"; deshalb läßt er jetzt Loci zu den Epistolae folgen, hauptsächlich gedrängt dazu durch den Marburger Prediger Mag. Joh. Rodophanta. Am Schlusse eine Nachschrift über seinen Plan, eine eigene lateinische Übersetzung seiner hochdeutschen Postille zu veranstalten:]

„Moneo lector, ut ne quis in germanicis illis demegoriis vertendis, quas in evangelia de sanctis ac dominicales epistolas publicavimus, operam ludat. Ipsi enim curabimus, ut nostro potius quam alieno beneficio latinae fiant.

Fateor autem priores illas, cum Marpurgi tum Halae Suevorum versas esse felicissime, sed tamen credo autoris versionem, ut qui se rectius ac alius quispiam intelligat, gratiorem futuram. Iterum vale et me peccatorem precibus tuis domino commenda."

Text gedruckt vor: A. Corvinus, Loci in Epistolas et evangelia, quae dominicis diebus ac in divorum feriis per totius anni circulum legi consueverunt etc. [Argentorati, Wolfg. Caephaleus 1537. 8°. Stadtbibl. Zürich, K. Kreis- und Studienbibl. in Dillingen a. D. Die Nachricht über das Vorhandensein dieser Ausgabe verdankt man Geisenhof, Corviniana 11 (Zeitschr. d. Ges. f. niedersächs. Kirchengesch. Jahrg. 1900).] Ich benütze das Züricher Exemplar.

35. 1537. Januar 28. Marburg.

Eobanus Hessus Johanni Megabacho.

„Cum scirem, te nusquam a principe discedere et nunc cum eodem in Hercynia futurum, dedi Antonio Corvino, carissimo amico, literas; quas nisi mittis cum Corvino, scito tibi deos poeticos . . . omnes futuros iratos."

Text in: Helii Eobani Hessi Epistolarum familiarium Libri XII. Marb. 1543. fol. p. 184. Daraus, aber mit dem falschen Datum „28. Juni", bei [Guden,] Zeit- und Geschichtbeschreibung der Stadt Göttingen. 2. Theil 1736. 4°. S. 514. Zu Megabachus s. Nr. 33.

36. [1537. Febr. Schmalkaldener Konvent.]

Gutachten evangelischer Theologen an die Fürsten über die Verwendung der Kirchengüter

unterschrieben neben Justus Jonas, Bugenhagen, Melanchthon, Amsdorf u. a., auch von Ant. Corvinus.

Text in: Neudecker, Urkunden aus der Ref.zeit. Cassel 1836, 317 ff. Vgl. Seckendorf, Hist. Luth., Lib. III, p. 157.

37. 1537. [März 14.] Quarta post Laetare. Marpurgi.

Antonius Corvinus an Hermannus Schelus [von Schele] Danus, Paulus Bleichenrodus [von Bleichenrode] Gothanus, Bertholdus a Mandelsloh, Melchior a Steinberg, Ascanius a Bortfeld „juvenes, discipuli et convictores sui charissimi".

[C. bietet seinen Schülern die oft geforderte Erklärung des Dekalogs usw. und ermahnt sie, mit den Studien die Pflege der Frömmigkeit zu verbinden.]

Text in A. Corvinus, Expositio decalogi etc. Marb. 1537 (Univ.-Bibl. Marburg) und Argent. 1540, Lips. 1540 (Univ.-Bibl. Göttingen).

38. [Zu 1537, März 14.]

Helius Eobanus Hessus ad lectorem.

[Epigramm zur Empfehlung der Schrift des Antonius Corvinus „Expositio Dacalogi" etc.]

„Non tantum pueris, quamvis puerilia possis
Dicere, Corvini prodito scripta vides.
Haec lege, qui vere cupis aurea dogmata Christi
Et vera puram cum pietate fidem.
Est operae pretium pueros audire loquentes,
Quae plures fatui non didicere senes.
Sis memor ergo pias autori dicere grates.
Talia plura brevi, qui dedit ista dabit."

Text gedruckt vor Antonius Corvinus' obengenannter Schrift Marburg 1537, Neudruck Argentorati 1540 (Univ.-Bibl. Göttingen).

39. [1537. März 21.] Kappelde in der Grafschaft Lippe. Protokoll des Lippeschen Landtages.

„Mithwochen nah Judica tho IX urhen tho Cappeldhe:
De borgermestern tho Lemgo, de dre prädicanten darhen halden, se durch Anthonium Corvinum, up der heren und dem rhade tho Lemgo unkost halen lathe, verdragen mochten werden.
Den andern prädicanten will mhen ouchs upt forderlicheste underwisen."

Originale handschriftliche Notiz in einem Protokoll einer Verhandlung des Lippeschen Landtages. Handschrift „Landtagsakten I, 1537 ff. „Fürstl. Haus- und Landes-Archiv zu Detmold". Dieses undatierte Protokoll ist von dem Sammler zwischen die Akten des Jahres 1537 gestellt. Ungedruckt.

40. 1537. Mense Martio. Marburg.

Ant. Corvinus Philippo Melanchthoni, „praeceptori et patri suo charissimo".

[C. sei vor einigen Tagen auf M.s „brevis discendae theologiae ratio" gestoßen und habe im Einverständnis mit urteilsfähigen Freunden sie drucken lassen, was M. entschuldigen wolle. Am Schlusse Grüße von D. Johannes Draco, M. Adamus Fuldensis und M. Johannes Rodophanta in Marburg.]

Gedruckt in Antonius Corvinus' Expositio Decalogi Marp. 1537. 8°. Argent. 1540. 8°. Leipzig 1540. 8°. Auch in Corpus Ref. 3, 333. — Die Theologiae ratio auch ib. 2, 455 ff. Zu Drach s. Nr. 1; zu Fulda 27; zu Rodophanta 34a.

41. 1537. Mense Martio. Marburg.

Antonius Corvinus an Georgius Curio physicus und an Martinus Gorolitius (Görlitz), concionator primarius, beide in Braunschweig.

[Nachricht über den verstorbenen Arzt und Dichter Euricius Cordus, über die Universität Marburg, die Professoren und Studenten daselbst. Grüße an Bertram Damus, Johann Glandorpius, Heinrich Winckel, Autor Sander und Philipp Cordus.]

Doctissimis et humanissimis viris doctori Georgio Curioni physico Brunswygiano, Martino Chorolitio, civitatis ejusdem concionatori primario, dominis, amicis et fratribus suis insigniter charis, Antonius Corvinus gratiam et pacem optat.

Proverbio dicitur, viri clarissimi, multas amicitias diremisse silentium. Quod ipsum an in vulgum ac plerosque alios recte competat, viderint alii, ego certe, ut de me vere dici possit, nunquam commissurus sum. Ut maxime enim in ea negocia inque eas peregrinationes interdum incidamus, quae salutandorum nobis amicorum et occasionem et potestatem omnino adimant, ergo ne et animo divelli ab iisdem sustineremus? Profecto si qui sunt, hoc qui faciunt, eos ego nunquam ex animo amicos fuisse arbitror. Quandoquidem Cicerone teste, amicitias non temporarias, sed immortales esse oportet. Quaeritis quorsum haec tendant? Nimirum eo, ut persuasum habeatis, quamquam intra annum fere, neque eo ex vestris literis, neque vos ex meis voluptatem ullam ceperitis, me tamen nihilominus candidissime et syncerissime erga vos adfectum fuisse, adeoque semper futurum esse, ita ut sancte dejerare possim, propter istud aliquandiu intermissum scribendi officium, meo erga vos amori ne tantillum quidem decessisse. Quod si toties vobis aures tinnire (juxta germanicum proverbium) contigisset, quoties honorificam vestri apud bonos ac doctos viros mentionem fecimus, non me hercle dubito, quin me inter praecipuos amicorum cultores fueritis numeraturi. Quae res vel hinc etiam liquet, quod ad verbum fere adhuc memini, quid proximis literis, hoc est, ante sesquiannum de Euricio Cordo, tum recens vita defuncto, scriptis a me flagitaveritis, nimirum, ut apud Hessiae eruditos, quo eundem immortalitati consecrarent, laborarem. Quibus etiam tum respondi, diligenter me precibus istis vestris satisfacturum, interim apotheosin quoque in vestri gratiam eidem pollicitus. Quis ergo jam nunc amicorum neglectum mihi impingere queat? Quod vero nihil eorum, quae promissa tum vobis sunt, praestitum est hactenus, variae occupationes et profectiones nostrae in causa fuerunt, quibus exonerati vel nunc tandem de liberanda fide nostra cogitare coepimus. Et

quamquam objici mihi hic possit illud Πυθίων ὕστερον ἥκες, tamen memor etiam vulgo dici, Beatam tum hieme tum aestate bonam esse, malo serus satisfactor, quam vanus promissor videri. Neque enim maximopere referre arbitror, quo quis tempore beneficia, praesertim quae ejus generis sunt, ut in mora periculum non sit, in amicos collocet, modo perpetuus neglectus non accedat. Mitto igitur Cordi epicedion vobis, de alieno videlicet liberalis. Neque enim a me, sed a Joanne Stigelio, juvene et mei amantissimo et felicissimo ingenio praedito, in mei gratiam conscriptum est. Quod ipsum etiam quibus rectius mitteretur atque vobis, qui mihi, ut de conquirendo hoc ipso cogitarem, autores extitistis? Adjecimus autem epitaphia aliquot, quae et ipsa vobis placitura speramus. De apotheosi mutavimus sententiam. Primum hac de causa, quod ab Eobano quoque nostro epicedium eidem parari sciebam, deinde quot clarissimi viri memoriae nugis meis ineptissimis veluti nebulas offundere nolebam. Porro quod de Alexandro Magno, qui non a quovis Rotuba, sed ab ipso Apelle, ne quid pictorum imperitia formae dignitati detraheret, pingi sustinuerit, legitur, idem mihi quoque apotheosin adornanti in mentem venit, et me a scribendo prorsus deterruit. Quod si scribendo etiam in hac re possem aliquid, tamen non video, quorsum attineat, in divorum numerum referri eum, qui ipse sibi aditum ad eam rem felicissime pararit. Nam ut taccam quam feliciter genus ac familiam (humili enim loco natus erat, idque in abjectissima haud ita procul a Gueteris moletrina) imo et patriam illustrarit, quam duriter educatus ad tantum fastigium pervenerit, quam diligenter adolescens contempta barbarie, quae tum ductu atque auspicio Erasmi Roterodami passim profligabatur, politiorem litteraturam coluerit, quam faustis avibus, quod dicitur, vir factus, primo poeticen, dein medicam artem professus sit. Quale obsecro illud est, quod evangelii causam, in urbe vestra id temporis adhuc impia, apud Caesaream majestatem carmine ausus est agere? Quis tam egregiam fidei confessionem exspectasset a poeta, cum id genus homines theologicas literas fere videamus fastidire? Sed ita in animum induxerat vir omnium optimus et doctissimus, posse aliquem literas simul et pietatem profiteri, poetam simul et christianum esse, quales fuerint Juvencus, Sedulius, Lactantius, et alii plerique; profiteri autem veritatem non eos solum, qui oretenus christiani sint, adeoque christianum nomen ac titulum jactent, sed qui omni amoto metu, confiteri eandem coram regibus et principibus hujus mundi etiamsi certum vitae periculum immineat, audeant. Quare confessio haec omnium, si recte expendatur, liberrima, immortalitatem eidem paravit. Haec inquam confessio, qua jamjam adpropinquante etiam

morte usum audio, monimentum illi struxit aere perennius, nisi forte negare Paulinum illud quis volet, quod nulla tamen ratione negari potest: Corde creditur ad justitiam, ore autem confessio fit ad salutem. Quin hujus rei gratia apotheosi quoque opus non habet, ab ipso videlicet Christo in divorum numerum, non Homericorum illorum, sed qui ad sanguinem usque a veritate steterunt, olim relatus jampridem. Multo minus epithaphiis eget, ut qui scriptis et editis libris ipse sibi et nomen et famam apud omnem posteritatem pepererit. Quae quanquam interim nihilominus fieri eidem, ne obliterata apud nos optimi viri memoria videatur, debeant, tamen hoc vel in primis agendum est, ut quemadmodum ille rectiora studia promovit, patriae illustrandae non defuit, evangelicam pietatem amplexus est, ita nos vicissim et commodemus et prosimus uxori illius et liberis. Eos enim quisquis eandem in patris gratiam beneficiis adfecerit, hunc ego de Cordo melius meritum semper judicaturus sum atque si sexcenta eidem epitaphia fecisset. Et quid moror? finem faciam, ut ne luctui, quem nullis honoribus Jupiter dignatus est, praeter quam lachrymis ipse quoque sacrum facere incipiam. Sentio enim ex veteris et optimi amici recordatione, quandam oboriri in animo meo maerorem et tristitiam. De academiae nostrae statu sic res habet. Florent hic bonae literae, vigent rectiora studia, recte docetur pietas. Ac quidem principio theologiam profitentur D. Joan. Draco, M. Adamus Fulda, M. Gerardus Noviomagus, et M. Joannes Rodophanta, quos quo minus laudem, hoc in causa est, ne laudari vicissim ab illis velle videar; interim tamen haud vos ignaros esse patiar, dignos esse, [quos] propter eximiam cum eruditionem tum pietatem passim omnes exosculemur, suspiciamus, amemus. Oratoriam et poeticen Eobanus tradit, vir extra omnem ingenii alcam positus, et quem secundum Erasmum laudare velle, plane desipere est. Quid enim illius nomine ac fama vulgatius? Quid Erasmi encomio, quo Nasoni eundem comparat, notius? Jurisprudentiam D. Joannes Ferrarius, D. Joannes Rudelius, Justus Studeus licentiatus docent, quorum ego pietatem, candorem eruditionem, si pro dignitate praedicare vellem, justa oratione opus haberem. In medicinae ac matheseos arte tradenda D. Joannes Dryander versatur, vir magna prudentia, magno rerum usu, magna eruditione clarus, cujus vestigiis insistens M. Nicolaus B. tale de se specimen praebet, ut non dubitemus, quin magnus olim futurus sit. Caeteros artium ac linguarum professores taceo. Quid enim Lonicero in omni doctrinae genere absolutius? Quid Nicolao Asclepio doctius? Quid M. Chasparo Rudolphi, M. Reinhardo Hadamario, M. Matthia Capellano vel eruditius vel humanius? Taceo

item paedagogii rectores M. Petrum Nigidium, M. Theodoricum Dorstenium, M. Niddanum, M. Bidencappium, viros prorsus dignos, quibus ob pietatem, eruditionem et singularem in formanda juventute diligentiam omnia eveniant ex animi sententia. Numerus studiosorum tantus hic non est, quantus in academiis esse consuevit antehac, id quod ego fatali quodam hujus saeculi malo accidere arbitror. Sed videre tamen hic est non contemnendam omnino copiam, quam etiam in dies numerosiorem futuram, si orbis pax constiterit. Haec, cum vos harum rerum desiderio teneri scirem, ut ignoraretis, nolui. Valete et loquacitatem hanc meam, qua sarcire pristinam taciturnitatem volui, boni consulite. Salutabitis ex me officiosissime Bertramum Damum, Joannem Glandorpium, Henricum Winckel, Autorem Sanderum, Philippum Cordum, concionatores omnes ac quotquot de me percontabuntur. Ex Marpurgo. Mense Martio. M.D.XXXVII.

Text in Antonius Corvinus, Expositio Decalogi etc. Marburg 1537. Argent. 1540. Neudruck in Baring, Leben Corvini S. 122 ff., woselbst Erklärungen. — Zu Euricius Cordus s. Nr. 21.

42. 1537. [Juli 13.] Die Margaretae 1537. Ex Wicenhusio.

Antonius Corvinus an Henricus Lersenerus.

[C. sendet „Pasquillum, quem Schmalkaldiae a me conscriptum Witebergenses ediderunt“.]

Eruditione et pietate claro viro Henrico Lersenero, Hessiacae aulae secretario, domino et patrono suo observatissimo.

Bene agere! Mitto tibi pasquillum, quem Schmalcaldiae a me conscriptum Witenbergenses sub Paschae festum ediderunt. Rogo tamen, ne praeterquam amicissimis dicas, me ejus libelli autorem esse. Versuum, quos adjunctos habet, autor Stigelius est, qui per hosce dies mihi scripsit encomium aulicorum Hessiae, qui comitiis istis interfuerunt, brevi proditurum in lucem. Loci mei jam quartum venduntur, in quibus tui ac amicorum aliquot mentio facta est. Quin et Colloquiorum meorum primum librum Argentoratensi cuidam typopropho (Cephaleo nomen est) excudendum misi; secundum quoque a festo Jacobi[1]) statim missurus, si tabellarius commodus occurrerit. Qua in re tu mihi operam locare posses, si quem ad Argentinenses princeps noster vel Argentinenses ad nostrum principem interea mitterent. Quare, quid sperare hic debeam, charissime Lersnere, indica. Nam fit in iisdem Colloquiis et tui et omnium fere amicorum meorum honorifica mentio. Ad hoc principi nostro

[1]) Juli 25.

dicata sunt, ne me putes externum aliquem hoc honore dignatum esse. Mitto et supplices literas tibi, quas rogo uti principi ipsi praelegas inque causa illa mea opem illius implores meo nomine. Neque enim volens patiar in singulos annos salario meo decem decedere aureos. Quod cur ita dicam, audies brevi coram. Sub festum Jacobi Marpurgum profecturus sum, ubi, si quid me tuo nomine exsequi voles, id promptissimo animo facturus sum. Tu modo quid fieri velis significa. Lator praesentium bonus vir est, cui si quid operae locaris, mihi ipsi factum arbitror. Vale et Megabachum nostrum amantissime saluta. Ex Witzenhusio die Margarethae XXXVII properatissime jam cum abituro tabellario.

Tuus A. Corvinus.

Handschrift: Eigenhändiges Original. Ehemaliges Reg.-Archiv in Kassel, jetzt K. St.-A. Marburg. Kopie in Collmann's Manuskript auf d. Landesbibl. in Kassel, Ms. h. litt. 4°. 17. Ungedruckt. Das Pasquillum liegt nicht bei.

43. [1537, zu: Juli 13.] (Im Neudruck der Colloquia von 1539 und 1540 steht irrtümlich als Jahreszahl dieses Briefes 1538.)

Antonius Corvinus an Philipp, Landgraf von Hessen.

[C. widmet dem Fürsten die Colloquia theologica mit sinnigen Betrachtungen über das Verhältnis der Beredsamkeit zur Frömmigkeit und mit kräftiger Verteidigung Luthers und der anderen Wittenberger Reformatoren gegen böse Nachreden der Widersacher.]

Illustrissimo ac pientissimo Cattorum principi Philippo, domino suo clementissimo, gratiam et pacem per Christum.

Circumferuntur passim, princeps illustrissime, Erasmi Roterodami colloquia, in commodum ac utilitatem pueritiae scripta, tersa, nitida, jucunda, et de quibus dubites, major ne inibi verborum an rerum contineatur copia. Et si quid meo hisce in rebus judicio tribuendum est, ita in eo scripti genere excellit, sive orationis munditiem, sive adparatum, sive illecebram, qua id genus colloquia condiri solent, spectes, ut omnes, quotquot scribendis dialogis posthac operam navarint, multis parasangis post se relicturus sit. Quamquam autem et recta loquendi ratio et sermonis mundities optime istinc hauriantur, tamen nec Erasmicos aegre laturos arbitror, nec me inepte facturum, si colloquiis aliquot negotium pietatis nos quoque tractemus, pietatis inquam, citra quam nulla eloquentia potest esse commendabilis. Quod si iis, qui omnia calumniari solent, hic videbor nimium vel jejunus vel brevis vel frigidus, jam respondero, et Corinthum omnibus adire datum non esse, et deum suo non nostro arbitratu dona sua hominibus impertiri. Et quis, obsecro, tam impudens sit, ut

e Erasmicam eloquentiam aequaturum speret? Proinde non est, cur
ermonis lenocinium hic lector expectes. Pietatis negotium agemus,
lque quam possumus simplicissime. Agemus vero istuc ipsum non levi-
us de causis. Principio negari non potest, eloquentiam, si pietatem
amque germanam conjunctam non habeat, adeo salutem nullius promo-
ere, ut etiam vehementer ea in re obsit. Mendacium mihi hic impingi
atiar, si non Quintilianum (etiamsi de profana probitate is tantum
)quatur) in eadem mecum sententia esse ostendero. Sic enim inquit:
i studiis scholas prodesse, moribus autem nocere constaret, potior mihi
ivendi ratio honeste, quam vel optime dicendi videretur. Vides, quanti
norum ac recte vivendi honestatem faciat ethnicus, eloquentiae eum cul-
or tum doctor tum vindex? Huc adde, quod in prologo Rhetoricorum
eterum Cicero scribit, et ipse romani sermonis delicium: Me quidem,
nquit, diu cogitantem, ratio ipsa in hanc sententiam potissimum ducit,
ut existimem sapientiam sine eloquentia parum prodesse civitatibus;
eloquentiam vero sine sapientia, nimium obesse plerumque, prodesse
nunquam. Quare si quis omissis rectissimis atque honestissimis stu-
diis, rationis et officii, consumit omnem operam in exercitatione dicendi,
is inutilis sibi, perniciosus patriae civis alitur. Iterum audis non alio
nomine eloquentiam commendari, quam si studium rationis et officii
conjunctum habeat. Taceo, quod Lacedaemonii Ctesiphontem civitate
ejecerunt, quod se de re quavis profiteretur totum diem dicere posse,
sic judicantes: sermonem in oratore laudem non mereri, cui res non
respondeat. Si Fabio igitur judice potior est recte vivendi, quam vel
optime dicendi ratio, et Cicerone teste, noxia etiam est sine officii
et sapientia[e] condimento eloquentia, cur non vel majori vel saltem
pari cura, pietatem pueris inculcamus, atque rectam loquendi rationem?
Equidem excellens virtus est eloquentia, fateor. Neque enim splen-
didam et eruditam orationem reginam rerum vocavit abs re Fabius.
Et nos eloquentiae studium adeo non damnamus, ut etiam ad conser-
vandam religionem modis omnibus necessarium judicemus. Attamen
multo excellentius donum est pietas. Pietas inquam, de qua Paulus
ad hunc modum ait: corporalis exercitatio parum prodest, pietas ad
omnia utilis est; habet enim promissionem praesentis vitae et futurae.
Quare ii demum horas recte collocant, qui summis viribus, quod dici-
tur, in hoc sunt, ut cum dicendi facultate evangelicam quoque pie-
tatem imbibant. Iam hoc quoque infitiabitur nemo, quod nulla aetas
ad percipiendam pietatis rationem magis idonea sit ac pueritia, ut,
quae nullis adhuc opinionibus infecta, ei rei tantum, cui destinata est,
et vacet et aurem praebeat. Quum contrarii, qui ad superstitionum
scopulos veluti consenuerunt, difficillime et in viam reducantur et

evangelicae doctrinae jugo (quod tamen cum magna suavitate conjunctum est) colla subjiciant. Quotusquisque enim ex eorum numero, qui humanis constitutiunculis addicti, a judaicis caeremoniis pietatem aestimant, Christi merito salutem suam acceptam refert? Omnes fere inter eos numerari malunt, qui poenitentia sibi opus non esse existimant, atque inter perditas illas oves, quas humeris suis Christus impositas ad gregum caulas reportat, conspici, id quod Christus apud Matthaeum his verbis indicat: nullus immittit assumentum panni rudis in veste veteri; aufert enim supplementum illius a vestimento, et peior fit ruptura; neque mittunt vinum novum in utres veteres: alioqui rumpuntur utres, et vinum effunditur, et utres pereunt; sed mittunt vinum novum in utres novos, et utraque servantur. Proinde quemadmodum Timotheum hoc nomine laudat Paulus, quod a pueritia statim sacras literas didicerit, ita apud nos quoque, qui Christo nomina in baptismo dedimus, advigilandum est, ut non tam literas quam pietatem pueri nostri, vel ab ipsis incunabulis, protinus imbibant, propterea quod natura tenacissimi sumus eorum (Quintiliano teste), quae rudibus illis annis percipimus, ut sapor quo nova imbuas durat. Nec lanarum colores, quibus simplex ille color mutatus est, elui possunt. Hinc Horatianum illud: „Quo semel est imbuta recens servabit odorem testa diu.“ Postremo me ad hoc scripti genus impulit mira ab anabaptistarum hoc saeculo foecunditas, ut quorum malitia ac nocendi studium juventuti modis omnibus ostendendum fuit. Neque enim negare possumus, magnum quiddam moliri hunc impostorem spiritum. Enimvero male audit hoc nomine Lutherus, quod horum malorum caput et autor sit. Sed quid non comminisci audeat lingua maledica? Sectae hujusmodi solus ille cum suis restitit, solus, quem finem rabies illa habitura esset, et praevidit et praedixit, solus contra venenum hujusmodi purioris doctrinae antidotum commonstravit. Et quis nescit Lutheri ac Witenbergensium nomen apud hoc hominum genus magis invisum esse ac papistarum? Quod si Monsterana factio monitis viri optimi parere in animum induxisset, non tam miserabiliter impietatis ac perfidiae poenas dedisset. Breviter functus est egregie officio suo vir omnium optimus. Indesinenter enim clamavit, ni resipiscerent, brevi furorem ipsorum finem habiturum esse eumque pessimum. Jam quum constet, adversus impiam istorum doctrinam, qui tantarum in orbe turbarum autores sunt, diligenter omnium animos praemuniri oportere, libuit etiam hisce colloquiis nostris adversus tantum malum juvenilia pectora armare, partim ut in justificationis negotio recte instructa, in diversum doctrinae genus nunquam abripere[n]tur, partim, ut, quoties id genus sectae exorirentur, semper, quod eidem objicere[n]t,

haberet. Atque hasce meas vigilias utcunque minutas ac despicabiles sub nominis tui auspicio prodire volui, princeps illustrissime. Et cui rectius nuncupari poterat libellus de pietate scriptus atque tibi, nimirum pietati addictissimo? Equidem majus pro collatis in me beneficiis merebatur munus celsitudo tua. Quia vero aurum, argentum, uniones non habemus, id quod possumus donamus, nihil addubitantes (quum in literariis donis animum potius offerentis ac doni ipsius dignitatem pretiumque spectare soleas) quin minutias hasce nostras, qualescunque tandem sint, obviis quod dicitur ulnis excepturus sis. Quod superest rogo celsitudinem tuam per Christum, ut de literis ita ut coepisti bene mereri pergas. Perges autem, si Sigismundi imperatoris hac in re exemplum imiteris et ob oculos semper habeas. Is enim, ut eruditionem ipse amavit, ita viros eruditione praestantes semper ornare studuit. Quo nomine quum a Germaniae principibus objurgaretur, quod homines obscuro genere natos foveret: quidni, inquit, eos amem, quos natura caeteros antecellere voluit! Porro si literas foveris, praesertim sacras, jam de pietate quoque mereris optime. Quid enim literae aliud sunt ac pietatis seminaria? Quod ad nos, qui in ditione tua evangelicam sementem facimus, attinet, dabimus quisque pro se operam, ut pacatas habeas atque sectarum contagio alienas ecclesias, utque non tam verbis quam re ipsa pietatem colat populus. Vale, princeps illustrissime, semper memor, dominum tuum esse in coelis, apud quem nullius personae respectus sit.

Ex Wicenhusio tuo. Anno MDXXXVII.

Celsitudini tuae
addictissimus
M. Antonius Corvinus.

Text gedruckt in: Antonius Corvinus, Colloquiorum theologicorum libri duo. Arg. 1539 (Univ.-Bibl. Göttingen).

44. [1537, zu Juli 13.]

Helius Eobanus Hessus, Elogion.

„Ad illustrissimum principem ac dominum, dominum Philippum, Hessorum landtgravium, in commendationem Colloquiorum M. Antonii Corvini elogion.

[Empfiehlt die Colloquia des Corvinus, weil sie nur von entschiedener Frömmigkeit handeln.

Anfang: „Cum tua, dux patriae fortissime, floreat armis“ usw.

Text gedruckt vor: Antonius Corvinus, Colloquiorum theologicorum libri duo. Argent. 1539. 8° (Univ.-Bibl. Göttingen).

45. [1537, zu Juli 13.]

M. Reinhardus Hadamarius, Decastichon.

„In pia M. Antonii Corvini Colloquia Decastichon."

[Corvinus hat das ehrenhafte Studium der Frömmigkeit durch seine Kolloquien mit rechter Kunst vereint.]

Anfang: „Linguarum nitor ac omnis cultura palaestrae" usw.

Text gedruckt in: Antonius Corvinus, Colloquiorum theologicorum libri duo Argentor. 1539. 8° (Univ.-Bibl. Göttingen).

46. [1537, zu Juli 13.]

M. Petrus Nigidius, Adhortatiuncula.

„Ad christianos pueros, ut sacra M. Antonii Corvini Colloquia studiose legant, M. Petri Nigidii adhortatiuncula."

[Corvinus wird dem Erasmus an die Seite gestellt.]

Anfang: „Eximium monuit lucubrando nomen Erasmus" usw.

Text gedruckt in: Antonius Corvinus, Colloquiorum theologicorum libri duo. Argentor. 1539. 8° (Univ.-Bibl. Göttingen).

47. 1537. Marburg [vor „August", s. d. Titel des Buches].

Ant. Corvinus an Wilhelm Grafen zu Nassau.

[Gegen Joh. Dietenberger's Überschätzung der Gewalt der Konzilien ist C. der Ansicht, daß das göttliche Wort allein die Autorität in Sachen des Glaubens sei. Darüber hat er eine Schrift geschrieben „Von der Concilien Gewalt" und widmet sie dem Grafen, weil ein guter Freund ihm dessen „aufrichtig und christlich Gemüt zum Evangelio und desselbigen Förderung gerühmt hat."]

Text gedruckt vor der Schrift A. Corvinus', „Von der Concilien Gewalt". Marburg 1537. 4° (K. Bibl. Berlin).

48. 1537. [Dez. 2.] Am ersten Sonntage des Advents. Marburg.

Antonius Corvinus an Philipp, Landgraf zu Hessen.

[Widmet ihm die neue Ausgabe der hochdeutschen Postille, nämlich die große Wittenberger Folioausgabe, welche mit der Jahreszahl 1538 erschienen ist; Neudruck 1539 u. ö.]

Dem durchleuchtigen hochgebornen fürsten und herrn, herrn Philipsen, landgraven zu Hessen, graven zu Catzenelnbogen, Zigehain, Dietz und Nida, meinem gnedigen fürsten und herrn, gnad und fried!

Durchlauchtiger hochgeborner fürst, gnediger herr! E. f. g. tragen on allen zweivel noch gut wissen, das ich ongeferlich vor zwei jaren eine kurtze auslegung über die sontags-evangelia gestelt und e. f. g. als meinem gnedigen lieben hern zugeschrieben und dedicirt habe.

Nicht das ich mit solchem dedicirn die grossen wolthaten, so mir e. f. g. oftmals erzeigt, vermeint habe zu bezalen oder zu vergleichen, sondern das ich nur anzeigte, das mir solchs mehr am können denn am wollen mangele. Es weis aber gott, das ich weiter in solchem argument etwas zu schreiben nicht gesinnet war, bis einer hie, der ander da anregte, beide mündlich und schriftlich, das ich auch die evangelia auf die feste ausgelegt, in den druck verfertigen muste. Balde darnach muste ich mich (das mein ungeschickligkeit ja vollen an den tag keme) an den sontags-episteln auch versuchen. Welche auslegung, wiewol sie fast kurtz ist, so hoffe ich dennoch, sie solle armen hausvetern und pfarherrn nicht zu verwerfen sein. Hette derhalben auch verhoffet, ich wolte beide mit dieser und auch mit den vorigen, mehr dancks verdient haben denn geschehen ist. Und wil e. f. g. hie hören vieler leut sententz und urteil? Von fromen und guthertzigen, so alles nach art der liebe zum besten deuten, sage ich nichts, sondern von bösen meulern, so alles lestern und verwerfen, was nicht nach irem sinn gemacht ist. Unter welchen etliche sein, die mir schuld geben, ich hab dem D. Martino Luther seine postillen verkürtzt und mir frembde erbeit zugeschrieben. Etliche sagen, ich hab in meinem schreiben nichts denn meine ehr, rhum und namen gesucht. Zuletzt sind etliche, die sich besorgen, ich werde viel fauler pfaffen machen. Was sol ich doch hiezu sagen? Zwar wenn ich lust oder liebe zu hadern hette, kündte ich mit gottes hülfe solche aufgelegte schmach wol ablehnen; wils aber, auf das ich modestiae laudem, so ich bisher gehabt, nicht verlire und fur einen zencker angesehen werde, also thun, das durch meine verantwortung niemand geschmehet oder verletzt, sondern allein meine unschuld an den tag gethan werden sol. E. f. g. wölle mich nur gnediglich hören. Denn ich weis, warumb ich solche verantwortung thun mus.

Erstlich ob ich D. Martino Luthero seine postillen verkürtzt oder seine erbeit mir zugeschrieben, lasse ich Lutherum, so noch vorhanden ist und lebt, selbs urteilen; darnach einen jden fromen unparteischen leser, der seine und meine postillen gelesen und eines jden art im schreiben zu observiren weis. War ists, das ich solchs zu thun, etwa im sinn gehabt. Es hat mir aber solch verkürtzen nicht volgen wöllen. So besorgte ich mich auch, es würde gemeltem D. Luthero zuwider sein, wenn ich im seine bücher verkürtzen oder viel klügelns drein machen wolte. Habe derhalben meine contiones also stellen wöllen, wie sie noch fur augen sein. Das ich aber zuweilen von sachen des glaubens, der liebe, sacramenten, guten wercken etc. rede wie Lutherus, was liegt daran? Oder soll sich

ein discipulus seines praeceptoris schemen? Hat er nicht alle seine lere bisher dahin gerichtet, das er die prediger und diener des worts unterweise, wie sie die kirchen mit gesunder lere erbauen und erhalten sollen? Ja ich wolte, wenn er gottes wort hat, ungern einen finger breit weichen von seiner lere, dieweil sie da nicht sein, sondern gottes wort ist; welchs doch meine spötter auch thun müssen, wenn sie recht thun und prophetiarum contemptores nicht sein wöllen. Denn was haben sie in gesunder lere je neues herfür gebracht, das vorhin D. Lutherus nicht gehandelt habe? Ists nicht war, das der heide Terentius sagt: „Nullum est dictum, quod non dictum sit prius“? Item die schrift „Nihil novum sub sole“? Aber da ist der mangel, das wir keine praeceptores erkennen und selbs meister sein wollen, welchs doch auch bey den heiden schendlich ist: „Nimirum, agnoscere non velle, per quos profeceris“, das ist, nicht wollen erkennen, wer dein studiren gefördert und furt gesetzt habe. Gott wolle mich fur solcher hoffart und auch undanckbarkeit behüten gnediglich!

Zum andern, das sie sagen, ich habe in meinem schreiben meine ehre und namen gesucht, ist zwar lecherlich. Denn was kan ich fur ehre oder rhum schepfen aus so geringer arbeit, welche sie auch selbs den elenden, betrübten predigten „Dormi secure“ vergleichen? Wenn ich mir einen namen suchen und mit schreiben einen rhum machen wolte, so müste ichs in einem andern argument und nicht in solchen auslegungen thun. Denn die evangelia recht und christlich auslegen macht bey der welt has, wie einfeltig es auch geschicht, sonderlich wenn man die gerechtigkeit des glaubens wider das verdienst der wercke recht leren und treiben sol. Das nu von art und natur bey der welt has, neid und ungunst gepirt, wie kan ich daraus ehre schepfen? Uber das müste solch ehre suchen mit grösser geschickligkeit geschehen, denn in meinen büchern geschehen ist. Wo wolte ich aber dieselbigen nemen? Ich weis in diesem fal seer wol, was ich von mir, als ein unverstendiger, der seine beste zeit bey den vermeinten geistlichen schendlich zugebracht und darnach beynahe alles ex mutis magistris, das ist aus büchern, der ich ein zeit lang nicht fast viel hatte, hat schepfen müssen, halten sol; habe mich auch nie keiner erudition weiter gerhümet, denn das ich meinen Christum durchs wort wol habe kennen lernen. Sage derhalben auf diese schmach beschlislich also, das mir hie ungütlich geschehe; sie auch nicht recht thun, das sie gott, der allein ins hertz sihet und allein weis, was ich in meinem schreiben gesucht, in sein gericht fallen.

Aufs dritte, das diese meine bücher faule pfaffen machen sollen, hab ich itzt, da die epistelen ausgangen sein, kurtz und aber doch

glimpflich geantwortet. Denn eigentlich ist das mein fürsatz nicht gewesen, das ich etlicher pfaffen faulheit wolte stercken, sondern dieweil mir ir ungeschickligkeit bekandt, hab ich inen damit rathen und dienen wöllen, ja nicht allein inen, sondern auch andern, bürgern und hausvetern, im bapstumb, so von wegen der bischof tyranney das wort nicht haben können. Hab ich darin gesündigt, wird gott zu seiner zeit auch richten. Wie kan ich aber darin gesündigt haben, dieweil mir kein irrthum in sachen, analogiam fidei betreffen[d], wird angezeigt? Ach, wolte gott, es wüsten meine spötter, wie den armen pfaffen auf den dörfern, auf welche sie so spöttisch sein, zu helfen were, wie denn ich und meines gleichen erfaren haben, so solten sie freilich wol anders sagen. Es sind etliche die gern studirten und haben keine bücher, können auch armuts halben keine bezalen. Widerumb sind etliche, die bücher haben und bezalen können und doch so ungeschickt und unverstendig sein, das sie sich gar nicht drein schicken oder, was sie lesen, nicht verstehen können. Wie kündte man denselbigen auf beiden seiten besser rathen, denn mit solchem einfeltigen schreiben und auslegungen? Ich lasse einem jden in diesem fal sagen, was er wil; achte es aber fur nützlich und nötig, das solche pfarherrn eine gute und gewisse handleitung und anweisung haben, auf das nicht bey inen und iren zuhörern geschehe, das Christus im evangelio sagt: Wenn ein blinder den andern leitet, so fallen sie beide in die gruben. Und was sol ich viel sagen? Wolte got, es keme nicht dahin, das man zuletzt eitel deudsche postillen auf den dörfern (der stedte wil ich geschweigen) leiden müste. Denn wo wil man zuletzt gelerte leut nemen? Ja, wenn man sie gleich haben kündte, wer wil sich zuletzt auf so armen dorfpfarren brauchen lassen, dieweil ein pfarher itzt nicht eine, sondern viel personen, nemlich weib und kind zu versorgen hat? Doch dis sol die welt nicht betrachten, bis es dazu kompt. Kan man alsdenn mit eitelen gelerten, so kein deudsch lesen und in allen sprachen erfaren sein, die pfarren bestellen und besetzen, wird man wol gewar werden, und ich wil gerne diese meine erbeit umbsonst gethan haben. In summa, ich habe es mit meinem schreiben, wie ein armer sünder ich sonst für meine person bin, gut gemeint, und wenn ich noch auf diese stunde so armen ungeschickten pfarherrn und allen fromen christen dienen kündte mit dem einigen pfunde, das mir gott gegeben hat, wolte ich, unangesehen aller bösen meuler spotten, hertzlich gerne thun. Bitte derhalben auch e. f. g. untertheniglich, dieweil ichs so hertzlich gut gemeint, und itzt die epistelen und evangelia, beide, de tempore und sanctis, zusammengebracht, in e. f. g. namen aufs neu

ausgehen, e. f. g. wöllen ir diesen meinen geringen dienst und erbeit gefallen und zu verteidingen befohlen sein lassen. Wil ich mit meinem gebet und allem vermögen umb e. f. g. zu verdienen gefliessen sein. Der barmhertzige gott wolle uns allen durch seinen lieben son Christum gnedig sein, die sünde vergeben, unser leben durch seinen geist besseren und der ewigen freud nach diesem leben wirdig machen! Amen! Amen! Amen! Datum zu Marpurg am ersten sontage des advents, im jar der minner zal XXXVII.

E. f. g.

gehorsamer

M. Antonius Corvinus,

pfarrer zu Witzenhausen, jetzund zu Marpurg.

Text in: Antonius Corvinus, „Kurtze vnd ein ‖ feltige Auslegung der ‖ Episteln und Evangelien" usw. Wittenberg 1538, Folio. Bibl. des Germ. Museums in Nürnberg (vgl. Geisenhof, Corviniana II, Ztschr. d. Ges. f. niedersächs. Kirchengesch. Jahrg. 1900) und Wittbg. 1539, Folio. Königl. Bibl. Berlin u. ö.

49. 1537.

Antonius Corvinus, Epitaphium, in obitum Euricii Cordi epigramma.

[Preist den Verstorbenen als „Musarum cultor Phoebique sacerdos".]

Anfang: „Ne properes, subsiste parum, studiose viator" usw.

Text gedruckt in: Antonius Corvinus, Expositio Decalogi, Symboli apostolici usw. Marb. 1537. Argent. 1540. — Zu Euricius Cordus s. Nr. 21.

50. 1537.

Antonius Corvinus, Expostulatio cum Neptuno.

[Trauergedicht auf den im Rheine ertrunkenen Jüngling Henricus Hessus, der schöne Hoffnungen erweckt hatte. Möge sein Name und die Ehre des jäh Entrissenen lebendig bleiben!]

Anfang: „Tu ne viros semper perdes, Neptune, disertos" usw.

Text gedruckt in: Antonins Corvinus, Expositio Decalogi, Symboli apostolici etc. Marb. 1537 u. Argent. 1540.

51. 1537.

Joh. Stigel, Epitaphium auf Joh. Corvinus.

Epitaphium Joannis Antonii Corvini filii.

[Johannes C. stand im 2. Lebensjahre, als er starb. Beide Eltern beten, daß er in den Armen Christi ruhe.]

Huc posuit nati moestus pater ossa Joannis
  Corvinus, patriae gloria prima suae;
Unus ab infantis natali fluxerat ortu,
  Alter et in cursu temporis annus erat.
Vidit et indoluit vix nati Phoebus alumni,
  Imponi gelidae triste cadaver humo.

Text bei: A. Corvinus, Expositio Decalogi etc. Marburg 1537. 8°; ferner bei demselben, De vera et falsa ecclesia Antithesis Lutheri etc. Hann. 1544; auch in Stigelii Poemata, Vol. II, p. 609 sq. und bei Baring, Leben Corvini, S. 170 f.

52. 1538. [Febr. 2.] Die Purificationis Mariae. Witzenhausen.

Antonius Corvinus an Joachim II., Kurfürst von Brandenburg, und an Johann, Markgraf von Brandenburg-Küstrin.

[Widmet ihnen seine Schrift „Augustini et Chrysostomi theologia". Am Schlusse hohes Lob der Herzogin Elisabeth von Braunschweig-Lüneburg, der Gemahlin des Herzogs Erich I. und Schwester der beiden Adressaten.]

Testatur alicubi divus Augustinus, principes illustrissimi et clementissimi, Themistoclem, cum in convivio quodam, ob recusatam lyram, habitus esset indoctior, interrogatum, ecquid igitur sciret? respondisse: scio e parva republica magnam facere. Hujus responsi acrimoniam quoties mecum considero, toties non possum non fateri, musicen quidem ac reliquas id genus disciplinas in bono viro cum admirationem tum laudem mereri, caeterum eos demum vere admirabiles esse, qui studia sua huc conferant omnia, ut et quamplurimis nemine laeso prosint, et ad rerum gubernacula adhibiti bene administrent respublicas. Hinc enim potissimum, quali quis animo, pravone an ad commodandum propenso, praeditus sit, aestimari potest. Sic Solon non immerito inter Graeciae sapientes habitus, quo reipublicae prodesset, furorem simulare non erubuit, nimirum re ipsa declarans, eum qui vel bonus magistratus, vel frugi civis esse volet, vel in primis memorem esse oportere, ad promovendam, non labefactandam rempublicam natum esse sese. Quae res apud Romanos etiam in causa fuit, ut, qui praeclare de republica meriti essent, patriae patres dicerentur. Et quidem laus hujusmodi merito tribuitur iis qui recte et serio, saluti civium, in rebus ad publicam tranquillitatem pertinentibus et consulunt et prospiciunt. Quid enim aeque praeclarum, atque ad hunc modum fungi officio? Caeterum si tam egregiam laudem merentur, qui humanae societati conservandae student tantopere, quid igitur mereri ii judicandi sunt, qui reipublicae christianae statum vel promovere vel conservare vel fulcire inducunt in animum? Neque

enim negari potest, tanto christianarum rerum administrationem civilibus causis potiorem esse, quanto certius est spiritualibus rebus externum nihil comparari posse. Et quemadmodum in republica, etiam optime instituta, fieri non potest, quin inter tot bonos mali interdum etiam inveniantur, qui et negotium facessant aliis et tranquillitatem hujusmodi non sinant esse vel perpetuam vel solidam: ita praesertim in christiana republica parum frugi cives exoriri solent, qui et Davi illius Terentiani exemplo interturbent omnia et coelum terrae, quod dicitur, misceant. Quid? quanto sanctior, quanto inculpatior, quanto admirabilior est eorum ad rempublicam hanc qui pertinent numerus, tanto et paratiores ad nocendum hostes et nocentiores ad incommodandum adversarios habet. Atque hi non uno sed omni telorum genere, omnibus viribus, omnibus nervis, pusillum hunc Christi gregem, nihil tale merentem, adoriri solent. Hinc pravae doctrinae cuniculis, istinc gravissimarum persecutionum machinis in eundem faciunt impetum. Quod si hic vel Themistocles vel Solon quispiam tantis procellis objicere conetur sese ac neglecta lyra, hoc est, commoditatibus illis omnibus, quas cultoribus suis polliceri falso mundus solet, spretis, quidvis potius experiri atque veritatis interitum ferre volet, in hunc omnium dentes acuuntur, omnes furiae immittuntur, ut qui causa superior est, ipsorum etiam hostium judicio vel violentia saltem vel adversariorum multitudine fractus, victum se fateatur. Interim quicquid hujus agitur, Satanae cum instinctu tum consilio agitur: ita tamen, ut nihil minus ac veritatem impugnare videri velint. Ad quem autem in tantis malis confugit haec Christi, tam despicabilis, tam nullis humanis praesidiis fulta, respublica? Quos hic habet Themistocles? quos Solones? quos belli duces, qui e parva magnam faciant? Equidem debebat principio romanus pontifex, deinde reliqua illa infulatorum turba pro christiano grege excubare, verae doctrinae osores spiritus gladio jugulare, principes ad defensionem veri provocare adeoque vitae potius jacturam facere, ac tot tantisque malis ingruentibus undique nihil prorsus commoveri. Hoc enim officii illorum ratio exigebat. Hoc illos, qui se Petri ac apostolorum successores esse gloriantur, decebat. Ecquam autem hic de se praebent episcopalis sollicitudinis significationem? Non solum non solliciti sunt, ut pacatas et tranquillas habeant in christianismo respublicas, verumetiam cum iis, qui veritatem extinctam cupiunt, et consilia conferunt et socia arma jungere constituunt, concrediti sibi gregis non pastores, sed hostes facti. Ad haec, ecclesiasticis illis bonis, quae a piis olim hominibus non ad subversionem, sed ad conservationem verae pietatis ac religionis donata sunt, foedissimi jam nunc in perniciem christianorum,

abuti incipiunt. Praeterea quos vel antesignanos esse, in defendenda vera religione et pietate oportuit, ii omnium primi contra veritatis adsertores, ad arma conclamare audent. Hoccine decet episcopos? Siccine anima ponitur pro ovibus? Ita ne sanguine et caedibus delectari eos par est, quos Paulus non vult percussores esse? Haec cum tam sint manifesta, ut apud lippos etiam et tonsores audiantur, aequum est, ut ipsi nobis consulamus, quaque ratione armari, adversus tot ac tantos hostium insultus possimus, cogitemus. Quis enim non videt adversus tam feroces adversarios, tot imminentes cervicibus nostris hostes, tantum belli adparatum, armis vicissim opus esse? Loquor autem hic non de carnalibus, quorum autorem poetae Vulcanum fingunt, sed de spiritualibus illis, de quibus apostolus ait: Induite vos armaturam dei, ut possitis stare, adversus insultus diaboli. Quoniam non est nobis lucta adversus carnem et sanguinem, sed adversus principes et potestates, adversus mundi rectores tenebrarum harum, contra spiritualia nequitiae in coelestibus. Propterea accipite armaturam dei, ut possitis resistere in die malo. Porro ostendit hisce verbis apostolus, cum quo hostium genere, quibus armis congredi nos oporteat. Ut maxime enim in hominum numero, qui illas hodie contra verbi cursum turbas cient, habeantur, tamen non una, sed multis infernalibus furiis agitantur. Et captivati a Satana, non possunt non ad voluntatem illius et facere et tentare omnia. Quid igitur decentius atque contra spiritales istos hostes, spiritalibus armis probe munitum esse? Quanto quis hic ad prehendendum spiritus gladium alacrior extiterit, tanto contra hostes hosce nocentissimos in congressu erit instructior. Et quis neget, unico illo divini verbi praesidio, nostros hactenus contra Satanam ac membra illius tutos fuisse? Apprehendatur itaque serio verbum, praestetur serio quod exigit verbum, ametur ex animo verbum, et dubium non est, quin respublica illa, christiani ad quam pertinent, quam praeterea Themistoclis exemplo quisque pro virili promovere debet, contra omnes inferorum portas, utcunque despicabilis sit in speciem, praevalitura sit. Breviter, tota hujus belli moles ita demum recte administrabitur, si per omnia verbo probe muniti simus. Sic promissionis verbo extinctus est Pharao, sic denique evanuerunt, quotquot unquam contra verbum et electos arma induerunt. Quia vero in hoc belli genere, cum lixis quoque et calonibus conserendae manus sunt, videndum est, ut his quoque decenter eatur obviam. Adoriuntur quidem illi nos, sed aeque ficulneis argumentis, atque ii, quos vel pro antesignanis habent. Perpetuo enim cum concilia tum patres tum diutinam consuetudinem objiciunt. Quid vero si re ipsa ostendamus, hic quoque nostras nobis vires, nostra denique

arma esse? Porro aut de iis, qui statim post apostolorum tempora floruerunt, loquuntur, aut de recentioribus. Si recentiores intelligunt, hoc est, sophistas, quales fuerunt Aquinas, Bonaventura, Scotus, Occam: jam ne responso quidem dignos judicamus. Si vero cordatiores illos, quales fuerant Origenes, Basilius, Cyprianus, Cyrillus, Ambrosius, Chrysostomus, Hieronymus et Augustinus, intelligunt, respondeo, doctrinae nostrae confirmationem ex istis quoque peti posse. Quod ipsum si negarint, age, eccam vobis Augustini et Chrystostomi theologiam, principes illustrissimi, ita a me et collectam et in communes locos redactam, ut etiam parum aequo judici fidem me facturum sperem: non domi nuper nostrae nata haec, quae ecclesiis nostris tradimus, dogmata, sed ex ipsis quoque patribus hausta nobis esse. Nam hi ante omnes alios, in quibus opera haec navaretur, digni visi sunt, propterea quod multorum judicio, hic apud Graecos, ille apud Latinos facile primas tenet. Quod si iterum hic objecerint, ea nos decerpere tantum, quae nostram confirment sententiam, caeteris vel neglectis vel dissimulatis, considerent obsecro illud apostoli: Omnia probate; quod bonum est, tenete. An non enim, quicquid hujus facimus, jubente apostolo facimus? In apibus laudatur, si ad omnes flosculos advolantes, ea tantum, qui palato sapiunt, seligant inque alvearia sua recondant: et nobis fraudi erit, si in legendis veterum scriptis idem judicium adhibeamus? Prophetas non vult contemni apostolus, fateor, sed si ad analogiam quadrent fidei. Alias ne angelum quidem, aliud doctrinae genus ac ipse tradiderat, adferentem, recipiendum censet. Haec omnia si quis exactius perpenderit, palam fiet, recte atque ordine fecisse nos, quod et in christianae reipublicae commodum, et hostium nostrorum confusionem, ex ipsis etiam patribus, vera apud nos et veterum scriptis consentanea doceri, ostenderimus: tantum abest ut timeam parum aequo animo cordatum lectorem laturum, quod mutilatas interdum sententias citare coactus sum. Libuit autem hunc meum laborem vobis nuncupare, principes illustrissimi, partim quod a sanguinariis illis consiliis, quibus plenus est hodie orbis, animos vestros videam abhorrere modis omnibus, partim ut ostendam, imprudentissime et impiissime facere eos, qui, propter doctrinam et literis sacris consentaneam et a patrum scriptis non dissidentem, periculosissimum in Germania bellum movere conantur. Utcunque enim vociferentur, utcunque ferociant, utcunque in albo haereticorum nos habeant, tamen et res ipsa clamitat, et domini dies aliquando testabitur, quod ad causam ipsam attinet, superiores nos fuisse. Persuasi quidem illi sunt, facile, modo armis res tentetur, Lutheranos opprimi posse. Et aut ego fallor aut suavissime de nobis perpetuo somniant victoriam.

Sed non perpendunt interim, varium belli et incertum eventum, utrinque vires, utrinque arma, utrinque copias esse. Vetus proverbium est: Malum consilium consultori pessimum. Quodquod falsum non sit multis, antehac exemplis declaratum est, et hodie quoque in iis, qui tantopere humanum sitiunt sanguinem verum esse, justo domini judicio declarari potest. Nam verbum suum, quantumvis peccatores simus nos, pessumdari haudquaquam patietur dominus. Sed quid moror? Vos, quod electorem et germanos principes decet, res tantas aequa lance perpendite et, quoad fieri potest, quorum potestis animos a belli consiliis avertite, memores et totius Germaniae agi negotium et literas simul cum religione, si ad arma ventum fuerit, interituras. Certe si positis affectibus rem ipsam penitius intuebimini, non dubito, quin et consilia eorum, qui dogmata nostra vi ac tyrannide opprimere moliuntur, vehementer improbaturi et ad communem Germaniae pacem calculum vestrum adjecturi sitis. Eam enim laudem vobis peperistis hactenus, ut nemo fere sit, qui non et literis et pietati consultum cupere vos libenter fateatur. Atque hac in re quam, bone deus, diligenter iisdem vestris vestigiis ingreditur germana soror vestra Elizabeta, Leunenburgiana ac Brunsvigiana princeps, domina mea clementissima! Ea profecto in pietatis negotio eo gradum fecit, ut sacrifices plerique ad conspectum etiam illius trepident. Taceo mores plane principe dignos femina. Nam quid illa castius? quid modestius? quid a fastu alienius? quid pro publica pace ac tranquillitate sollicitius? quid miserae et adflictae addictius? breviter, quid ad omnis generis virtutes propensius? Sed contineo me, ut ne, quod in re modis omnibus maxima ipsa a vobis impetrare debet veritas, adulando quisquam me impetrare a vobis velle, calumniari possit. Valete, principes illustrissimi, et publicam Germaniae pacem perpetuo commendatam vobis esse sinite. Ex Wicenhusio die Purificationis Mariae. Anno etc. XXXVIII.

Celsitudini vestrae

addictissimus

M. Antonius Corvinus.

[Adresse:]

Illustrissimis principibus ac dominis, domino Joachimo electori, domino Joanni germano illius fratri, marchionibus Brandenburgensibus, ducibus Stetinensibus, Pomeraniae, Cassubiorum et Vandalorum, burggraviis Norinbergensibus et Rugiae principibus, dominis suis clementissimis.

Text vor: „Antonius Corvinus, Augustini et Chrysostomi theologia, ex libris eorundem deprompta inque communes locos digesta. Halae Suevorum anno

XXXIX mense Augusto" (Univ.-Bibl. Göttingen). Zu Elisabeth (1510—1558) vgl. P. Tschackert, Herzogin Elisabeth von Münden. Lpz. 1899, wo S. 6 die ältere Literatur über sie verzeichnet ist.

53. 1538 [zu Mai 1. Marburg].

Helius Eobanus Hessus Antonio Corvino jam abituro (Gedicht).

[Epigramm auf Antonius Corvinus als Geleitgruß für seine Reise nach Wittenberg, wo er Philipp Melanchthon die von Eobanus Hessus für diesen verfaßte Elegie „de Calumnia" übergeben soll.]

Text gedruckt in: Eobani Hessi Elegia, recens scripta, de calumnia. Am Ende: Martiburgi Calendis Maji MDXXXVIII. 5 Bl. 4°. Citiert in Krause, Eobanus Hessus II, 1879, 211, Anm. — In den Neudrucken der Elegie des Eobanus Hessus, Marburg 1539 und in Melanchthons Epigrammata Witeb. 1560 fehlt das Gedicht auf Corvinus. Vgl. P. Tschackert, Corvinus S. 25, Anm. 2.

54. 1538. Juli 13. Marburg.

Antonius Corvinus an Elisabeth, Herzogin von Braunschweig-Lüneburg.

[Gedrucktes Sendschreiben unter dem Titel „Bericht ob man ohn die Taufe und Empfahung des Leibes und Blutes Christi, allein durch den Glauben könne selig werden". C. verteidigt den heilsordnungsmäßigen Gebrauch der Sakramente. Das Datum am Schlusse.]

Gedruckt: Magdeburg, Walther. 1538. 4° (Königl. Bibl. Berlin).

55. [1538. Juli 24.] „Altera post Magdalenae 36". Ex Wiecenhusio.

Ant. Corvinus an Justus Jonas.

[Wegen einer Schrift des Kymaeus de conjugio sacerdotum schickt Corvinus einen Boten aus Witzenhausen an Jonas[1]). Ferner über die Ablehnung seiner Berufung nach Zerbst: „divelli a principe nisi et magno meo incommodo et illius indignatione non potuissem." Er empfiehlt dazu den Joh. Lonicer, welcher damals Professor in Marburg war. Gruß von „Rex" d. i. Eoban Hessus.]

Text bei G. Kawerau, Briefwechsel des Justus Jonas I, 1884, Nr. 311. cf. S. 293, wo J. Jonas am 1. Juni aus Zerbst berichtet, daß Corvinus und Kymaeus bei ihm [in Zerbst] gewesen seien. — Danach gehört der Brief in das Jahr 1538, wie Kawerau S. 293 mit Recht vermutet. — Zu Kymaeus vgl. Strieder, Hessische Gelehrtengesch. sub voce.

---

[1]) Es handelt sich hier wohl um die von Corvinus angefertigte lateinische Übersetzung der genannten Schrift des Kymaeus, die schon oben 1535, April 23, citiert ist und jetzt bei J. Jonas abgeholt werden sollte, damit sie gedruckt werden könne. Das Manuskript dieser Übersetzung scheint aber verloren zu sein.

56. 1538. [Aug. 14.] Mittwoch nach Laurentius. Witzenhausen.

Ant. Corvinus an Kurt von Steinberg, den Alten.

[Dem tapferen und unter dem braunschweigischen Adel berühmten Geschlechte, mit dem C. in Freundschaft steht und das ihm „viel Willens und Dienstes erzeigt" hat, widmet er die Auslegung des Vierten Psalms, die er „in den Hundstagen" (1538), „da er zu Witzenhausen bei den Seinen still gelegen", unter anderen Geschäften verfaßt, dazu den Dialog über die Beichte, Buße und Sakramentsempfang für Kranke. Wollet dies Buch, schreibt C. an Kurt von Steinberg, gemeinsam haben „mit Josten und Christophern Gebrüdern, Siberte mit seinen lieben Söhnen, Schwanen, eurem Bruder, bis ich mich gegen dieselbigen auch recht halte". „Melchior, Siberts Sohn, mein lieber Discipulus und euer Vetter, hat mir neulich von Wittenberg einen tapferen lateinischen Brief geschrieben, aus welchem ich solchen Fleiß vermerke, daß ich hoffe, er soll noch euers Geschlechts eine Ehre sein."]

Text gedruckt vor: „Der vierte Psalm des Propheten Davids ... durch Ant. Corvinum. Marpurg 1538". — Originaldruck in Königsberg, Univ.-Bibl. Neudruck Magdeb. 1539. 4°. Univ.-Bibl. Göttingen.

57. 1538. Okt. 6.

Elisabeth, Herzogin von Braunschweig-Lüneburg, an Landgraf Philipp von Hessen.

[Sie teilt ihm mit, sie werde die erkannte Wahrheit nimmermehr verleugnen, sondern in derselben bis an ihr Ende verharren. Es möge der Landgraf ihr den Antonius Corvinus, Pfarrherrn zu Witzenhausen, eine Zeit lang senden, damit sie von demselben Unterricht und Nachtmahl empfange. Sie mache sich auf die Verfolgung Judä gefaßt, hoffe aber, daß Gott ihr Helfer sein und der Landgraf ihr mit Rat und That beistehen werde; sie erwarte auch ihren Bruder Joachim II. und sehe mit Gewißheit dem baldigen Übertritte desselben entgegen, solchergestalt werde die Zahl der protestantischen Kämpfer gestärkt werden.]

[In diesem Briefe auch die Nachricht: Schon während der Anwesenheit ihres Bruders, des Markgrafen Johann von Brandenburg-Cüstrin zu Münden, hatte auf dessen besonderen Wunsch („eo poscente") Corvinus daselbst in templo oppidi gepredigt.] Bei Seckendorf, Hist. Luth. lib. III, p. 182; daraus (aber Mitteilung ohne Quelle) bei Havemann, Elisabeth 39.

58. 1539. [Januar 6.] An der heiligen dreier Köninge Tage. Witzenhausen.

Antonius Corvinus
an Jost, Christoffer, Heinrich von Steinberge, Gebrüdern,
Statziges[1]) von Schlieben,

[1]) d. i. Achatius.

Adam Trotten den langen,
Geörgen von Dannenberge,
Curt von der Schulenburg,
Burckhard von Salder,
Barwart Banner,
Aske von Kram,
Bussen und Achatius von Veltem, Vettern,
Simon den Wende,
ja allen märkischen[1]), lüneburgischen und braunschweigi schen Adel.

[Widmungsbrief vor der Schrift des Ant. Corvinus „Bericht wie sich ein Edelmann gegen Gott, seine Obrigkeit .... halten soll" (Erfurt 1539). Um auch seinerseits Friede und Einigkeit deutscher Nation zu fördern, hat C. diese Schrift den Adeligen gewidmet, damit sie ersehen, wie sie sich gegen Gott, sein Wort und gegen die Menschen halten sollen. — Dies schreibt C., um vor Blutvergießen bewahren zu helfen. Er widmet diese Schrift dem „sächsischen" Adel, weil er ihm gern eine ewige Liebe gemeinen Friedens einbilden wollte und aus Dankbarkeit für empfangene Wohlthaten.]

Text gedruckt vor der Schrift des Ant. Corvinus „Bericht, wie sich ein Edelmann gegen Gott, seine Obrigkeit .... halten soll". Erfurt 1539 (Univ.-Bibl. Göttingen).

59. 1539. [Januar 13.] Montag nach Valentini. Witzenhausen.

Antonius Corvinus an Jost von Hardenberg.

[C. übersendet und widmet ihm die Schrift „Bericht wie sich ein Edelmann gegen Gott, seine Obrigkeit usw. verhalten soll". C. mahnt den ihm befreundeten Junker noch besonders, seine noch lebende Mutter zu ehren, den Schwestern Gutes zu thun und seinen demnächst anzutretenden Ehestand mit einem Fräulein von Bortfeld christlich zu führen.]

Text gedruckt am Schlusse der Schrift des Ant. Corvinus „Bericht wie sich ein Edelmann gegen Gott usw. halten soll". Erfurt 1539. (Univ.-Bibl. Göttingen.)

60. 1539. [Jan. 15.] Die Mauri abbatis. Witzenhausen.

Ant. Corvinus an Johann Lange in Erfurt.

[Meldet die Gefangennahme des Sekretärs des Herzogs Heinrich von Braunschweig-Wolfenbüttel und die Abfassung seiner eigenen Schrift an den sächsischen Adel. Bitte an Lange, die Korrektur dieser Schrift zu besorgen.]

Doetissimo et humanissimo viro Johanni Lango, theologiae doctori et eoncionatori Erphurdensi summo, domino ac fratri suo charissimo.

---

[1]) Mark in Westfalen.

Gratiam et pacem! Fecit hac iter per hosce dies secretarius ducis Henrici Brunsvigiani ad caesaream majestatem profecturus adeoque contra Evangelicos, quos vocam, status multa in nostram perniciem acturus. Incidit autem haud ita procul a Cassello divina sine dubio providentia in principem nostrum, qui tum forte fortuna animi causa, equitibus aliquot comitatus, urbe egressus fuerat, a quo quum primum interrogaretur, quis esset? unde veniret, se ex Joachimi electoris Brandeburgensis famulitio esse. Deinde interrogatus: ut valeret? ubi esset? Belle, inquit, valet celsitudo illius adeoque Berlinae jam agit. Dum sic colloquuntur, videre in respondentis facie verecundiam quandam princeps visus est. Quare iterum percontabatur, velletne, si opus sit, juramento confirmare, quod ex illius principis famulitio sit? Quo respondente: quidni? adiecit princeps, vade in pace igitur! Postea vero, cum aliquo usque progressus esset adeoque solito festinantius properaro et equo calcar addere videretur, quidam ex famulitiis nostri principis: Nostine, illustrissime princeps, hominem istum? Non, inquit. Atque secretarius, respondit ille, ducis Henrici est. Quid inquit? Itane fallere nos nebulo ille debuit? Subsequimini adeoque comprehensum in dicasterium nostrum protinus introducite. Ad hunc modum herus ille captus est. In dicasterio iterum atque iterum interrogatus obmutuit. Interim tamen literas, quas vehebat, clam dilaterare et in fornacem postea conjicere conatus, sed frustra. Ita enim a circumstantibus observatus est, ut frustra tentarit omnia. Quid igitur hostes nostri moliantur? quid conentur? qua via? quibus viribus nos aggressuri erant? principi nostro in universum, Christo propitio, patefactum est. Ego statim scribere ad nobilitatem saxonicam aggressus multis bonis viris, quibuscum magna mihi notitia intercedit, quatenus principem suum hac in re sequi debeant, ostendere volui. Vehementer landgravio nostro urgente, ut editionem ejus libri maturarem, feci, quid in tanta temporis angustia potui. Vis autem scire, quid te quoque hic in gratiam evangelii facere velim? Typographo Melchiori in corrigendo eo libro operam vel tu locabis vel symmisten tuum locare patiaris. Opus enim est, ut quam celerrime et bene correctus prodeat. Si quid vicissim a me contenderis unquam, paratissimum me non dubita invenies. Vale et me hactenus incognitum tibi in gregem tuum adnumera. Saluta obsecro ex me D. Sturtium et symmisten tuum, quorum amicitiam aeque ac tuam ambio. Ex Wicenhusio die Mauri abbatis 1539.

Tuus ex animo

Antonius Corvinus

Handschrift: Kopie (XVI. Jhdt.), Herzogl. Hofbibl. in Gotha, Cod. manuscr. Nr. 399, Bl. 240. Ungedruckt. — Die Thatsache der Gefangennahme des Sekretärs des Herzogs Heinrich ist bereits aus Sleidanus, De statu religionis etc. Lib. XII, p. 339 und Seckendorf, Hist. Luth. Lib. III, p. 200 bekannt; Seckendorf nennt den Namen des Gefangenen Stephan Schmid, der Briefe an Held und den Erzbischof Albrecht von Mainz hatte. Zu Johann Lange in Erfurt, Prior des Augustinerklosters und Freund Luthers, vgl. „Realencyklop. f. Th. u. K.“; hrsg. von Herzog usw. 2. A. III, 547 u. a. St. (s. Register).

61. 1539. Februar 14. Witzenhausen.

Antonius Corvinus an Remigius Albulanus, Leonard Crispinus und Michael Volumetius.

[C. dediciert ihnen die Schrift „Expositio Decalogi, Symboli apostolici“ etc.]

Text gedruckt vor: Antonius Corvinus, Expositio Decalogi, Symboli apostolici etc. (neue Aufl. 1540; Univ.-Bibl. Göttingen).

62. [1539, zu Febr. 14.?]

[Ant. Corvinus:] Epitaphium Laurentii Corvini, in gratiam Leonardi Crispini Luconensis, per Ant. Corvinum scriptum a. MDXXXIX.

Anfang: „Si bene de rebus mortalibus ille meretur“ etc.

[Laur. C. wird gefeiert als cultor carminis atque lyrae, der humanistisch gebildet carmina multa dedit, Musis et Apolline digna, imperii leges canonesque paternos excoluit, recti justitiaeque tenax, ein tüchtiger Jurist. So ruht er hier:

„vivus apud doctos, vivus apud superos“.]

Text gedruckt in: Antonius Corvinus, Expositio Decalogi, Symboli apostolici usw. 1540. Neu gedruckt in Baring, Leben Corvini S. 174f.

63. [Zu: 1539, Febr. 14.]

Burckhart Mithoff, Epitaphium auf Agnes Corvinus, Tochter von Antonius Corvinus.

[Freundlicher Nachruf auf Agnes, ihres Vaters teure Tochter.]

„Nomine quae casto castis quoque moribus Agnes
Dicebar priscis, hac ego condor humo“ etc.

Text bei A. Corvinus, Expositio Decalogi etc. Argent. 1540. Hier steht das Epitaphium vor einem Epitaphium des A. Corvinus auf Leonardus Corvinus vom Jahre 1539, in dem Drucke, dessen Dedikation vom 14. Febr. 1539 datirt ist; ferner bei Baring, a.a.O., S. 173.

64. [Zu: 1539, Feb. 14.]

Joh. Stigel, Epitaphium auf Agnes Corvinus, Tochter des A. Corvinus.

„In tumulum Agnetis, Ant. Corvini filiae, auctore Stigelio".

[Gott hat das Kind aus der Wiege dahin genommen; es ist glücklich der Trübsal der Welt entronnen.]

Anfang: „Nec tibi justa tuae fluxerunt tempora vitae" usw.

Text in Ant. Corvinus, Antithesis verae et falsae ecclesiae 1541; 2. A. 1544; auch in Poemata J. Stigelii ex recensione Ad. Siberi Vol. II, p. 607 und bei Baring, a. a. O. S. 172.

65. [1539, nach März 7., „da vielleicht drei oder vier Predigten geschehen waren". Northeim.]

N. an Antonius Corvinus.

[Ein Anonymus, ein „Schwärmer", schickt „ohne Unterschrift, Gruß und Namen" dem Ant. Corvinus, als er in Northeim die Reformation einzuführen begann, einen Brief in niedersächsischer Sprache des Inhalts: „Gott selbst giebt die guten Werke durch Christum im heiligen Geiste seinen Christen, darum sind sie der Christen Werke; auf solche Weise werden die Christen selig durch ihre eigenen guten Werke. Sie können auch verdammet werden durch ihre eigenen bösen Werke, die der Teufel durch sie wirket." Daher verleugnen die Gott und Christum, die da jetzt schreiben und predigen, daß wir Christen nicht selig werden durch unsere guten Werke.]

Text gedruckt in „Ermahnung" am Schlusse von „Kirchenordnung, der ... Stadt Northeim durch Ant. Corvinum; Wittenberg 1539; Bl. H 2b (K. und Prov.-Bibl. Hannover).

66. 1539. [April 2.] Mittwoch nach dem Palmtage. Witzenhausen.

Antonius Corvinus, Ermahnung an ... Stadt Northeim, [daß sie bei der angenommenen Wahrheit bleiben solle usw.].

Text in „Kirchenordnung der löbl. Stadt Northeim. Gedruckt zu Wittenberg 26. Aug. 1539" (K. u. Prov.-Bibl. zu Hannover, Blatt G1 bis K3; die „Ermahnung" auch in der Großherzogl. Bibl. zu Weimar).

67. 1539 [Mai 2.] „Friedach nach Phylippi und Jacobi Apostolorum." Munden.

Erich I., Herzog von Braunschweig und Lüneburg, Offener Brief, Religionsprivilegium für die Stadt Northeim.

[„Belangend des Evangelium und sine Gerechticheyd, alse de von Northeym anhe unser wyssen angenommen, solche handelunge lassen wyr in allem by jungesten Abescheyd und Fredestant zu Nürenberch, alse twischen der Ro. Key. Majestet, unserm allergnedigsten Heren, und anderen Stenden

des Rykes, dersulven lerhe anhengnich, aufgerichtet bis auf eyn frye christlich gemein concilium, wy der gedacht Fredestant von solchem concilio redet, bliben, und sollen unse Untertanen von Northeym mitler Zyet von uns deshalben unbetedigt und unbeswert bliven." Dafür zahlt Northeim „6000 guter vollwichtiger rheinischer Gulden".]

Text bei Joannes Wolf, Commentatio de archidiaconatu Nortunensi. Gottingae 1810. 4° S. 90ff. — Zu Erich I († 1540) vgl. P. Tschackert, Herzogin Elisabeth von Münden. Lpz. 1899, S. 7.

68. 1539, Mai 2. Marburg.

Eobanus Hessus Antonio Corvino.

[„Diu est, imo infinitum est, quod nihil ad me scribis." Hessus übersendet durch Nigidius Grüße an C. und an dessen Gattin. Er sagt von Corvinus: Ad te scribens, quocum fere nihil nisi amanter jocari consuevi et ludere."]

Text in Helii Eobani Hessi ... Epistolarum familiarium Libri XII. Marpurgi Hessorum 1543. 4° p. 242 (Univ.-Bibl. Göttingen).

69. 1539 [Mai 13.] Witzenhausen, Dienstag in der Kreuzwoche.

Antonius Corvinus an Elisabeth, Herzogin von Braunschweig-Lüneburg.

[Betrifft den Streit zwischen Joh. Sutel und Jost Isermann in Göttingen. Die Herzogin möge eingreifen und dem Schaden steuern. — Sie wolle ferner in Northeim den Kirchgang in das (katholische) Kloster nicht erlauben.]

Durchleuchtige, hochgeporne fürstin, g. f.! Meine ganz vleissige dienste seind e. f. g. zu voran. Gnedige frau! Es ist am vergangen sonnabent der eine predicant von Gottingen bei mir gewesen, er Johan Sutell[1]), und hat sich heftig beclagt, das grosser unwille und has zwischen im, her Josten[2]) und den anderen, entstehe, der faulen sache halben, so e. f. g. wol bewust ist. Und war schlecht sein meinung, dweil er Jost so gar nicht weichen oder sich demütigen will, das er wolte dancken und abzihen. Aber ich hab in das mal zu fried gestelt und im zugesagt, bey e. f. g. aufs vleissigest anzuhalten, das die sache hingelegt und vertragen werden sölte. Wolte auch dasselbige e. f. g. in kurtz geschrieben haben. Nu wirt, wie ich hore, die sache je lenger, je erger, und geraten die predicanten an einander auf der cantzel, das zur letst ein grosser unrath in der stat draus entstehen künte. Und hat gemelter er Johan Sutel abermals zu mir geschickt und gepeten, das man sich in die sache wölle

[1]) Vgl. P. Tschackert, Mag. Joh. Sutel. 1897.

[2]) Justus Isermann, Pfarrer an St. Jacobi in Göttingen. Vgl. Tschackert, Mag. Joh. Sutel S. 15 ff.

einlassen, er könne oder wölle sonst nit pleiben. Dweil denn der radt zu Gottingen gar zu diesen sachen nichts thut, so gelangt an e. f. g. mein underthenige bitte, e. f. g. wollen sich doch drein schlahen und entweder leut hinein schicken, die sölchem unrath fürkommen oder aber die predicanten und den rath gein Munden furbescheiden, auf das eins jden glimpf oder unglimpf gehort und darnach die sache vertragen werde. Kans e. f. g. itzo nicht thun, so kan doch e. f. g. dem rathe und auch in sonderheit den predicanten schreiben, bis auf einen vorbescheid stil zu halten und die stichwort auf der cantzel nach zu lassen. — Auch haben mich die von Northeim durch schrift ires predicanten angesucht und gepeten, das ich ja bey e. f. g. anhalte, das der kirchgang im closter nicht erlangt und erleubt werde. Den wo der solte pleiben, würde eine grosse ursach sein zu ewiger uneinigkeit. Bitte derhalben abermals, e. f. g. wollen aus christlichem, genedigem gemüt hirin das beste thun. Wil ich sampt inen umb e. f. g. in aller unterthenigkeit zu verdienen gefliessen sein. Datum Witzenhausen etc., am dienstag in der creutzwochen etc. XXXIX.

E. f. g.

gantz gehorßamer

An: Corvinus.

[Adresse:]

Der durchleuchtigen hochgepornen furstinnen und frauen, frauen Elizabeth geporner margrafinnen zu Brandenburg etc. und Leunenburg, meiner g. frauen.

Iren f. g. zu handen.

Handschrift: Eigenhändiges Original. Siegel: A. C. Wappen mit einem Vogel [Raben] und einem schwertähnlichen Schildteiler. St.-A. Hannover; Cal. Br.-Arch. Des. 8. Northeim Nr. 9. Ungedruckt.

70. [1539, vor: Juni 29. Witzenhausen.] S. l. et a.

Antonius Corvinus' „Bericht, wie es sich verhält um die Vicarie Unser Lieben Frauen etc. zu Witzenhausen."

[Corvinus berichtet über die Verwendung der Einkünfte einer Vicarie bei dem Altar Unser Lieben Frauen und der Heiligen Drei Könige in der Pfarrkirche zu Witzenhausen.]

Warhaftiger bericht, wie sichs helt umb die vicarey Unser Lieben Frauen und der Heiligen Dreier Könige zu Witzenhausen.

Erstlich ists war, das ein canonicus zu Heilgenstat wonhaftig, Gotscalcus Freudennberg genant, sölche vicarey auf Unser Lieben

Frauen altar hie zu Witzenhausen fur seine freuntschaft oder aber fur andere bürgerskinder, so in der freuntschaft keiner were, gestiftet hat.

Zum andern ist auch das war, das die heilge meister zu Heilgenstat sölcher vicarey collatores sein. Aber doch haben sie keinen gewalt, dieselbige anders wohin zu transferiren oder zu forderen, sondern sol und mus, laut der instauration, sölch vicarey zu Witzenhausen pleiben ewiglich. Berufen uns des auf ir eigen sigel und brieve.

Zum dritten ists auch war, das einer, genant er Johan Claws, solche vicarey als eyner aus der freuntschaft bisher etliche jar gehabt und ungeferlich vorm jar gestorben ist. Dweils aber nu im fürstenthum Hessen mit solchen vicarien ein ander gestalt gewonnen und dieselbigen, nachdem der papisten mess ein abgotterey und teuflischer irthum ist, zu stipendiis, davon arme knaben studiren sollen, verorndnet sein, hat man pillich weigerung gethan, den heilgen meistern und pfaffen zu Heilgenstat, da sie solch lehen aus Witzenhausen transferiren und gots wort und fürstlicher ordnung zuwider, in einem frembden fürstenthum, zu erhaltung irer baalsmesse, haben brauchen wöllen. Den wir uns der fundation imerhin zu behelfen haben, das solche vicarey ewiglich zu Witzenhausen pleiben sol, sonderlich dweil solcher artikel ohn alle exception gestelt und gesetzt ist.

Zum vierden hat man nit destoweniger, da der pfaff, gemelter vicarey besitzer, vorm jar gestorben, unsern g. f. und h., deßgleichen den visitatoribus zu Marpurg im synodo solche sache angezeigt, mit undertheniger bitte, das solch lehen, dweil in der freuntschaft itzo niemant gein Marpurg tüchtig were, zu erhaltung unser schule, so sonst der besoldung halben zergehen müste, verorndnet würde, bis einer aus der freuntschaft oder sonst der burgerschaft erwüchse, der von sölchem stipendio zu Marpurg studirte. Es hat auch hie unser g. f. und h., deßgleichen die visitatores, wie man schriftlich beweisen kan, in solche bitte verwilligt.

Zum fünften. Nachdem aber volgends einer aus der freuntschaft, Curt Clawes son, angesucht und die furstliche rethe umb solch stipendium gepeten hat, ist die sache endlich dahin, nachdem ich, der pfarher, und die kastenhern auf dem vorigen befelh stunden, auf der furstlichen rethe freuntlich begeren gehandelt worden, das der knab die helfte des lehens alhie brauchen, bis er gein Marpurg zu zihen tuchtig würde, und der schulmeister so lange die andere helfte haben solte; doch also, das der knab, wenn er gein Marpurg zihen würde, die zinse, so einem stipendiaten gepuren, alsdenn gar aufhübe.

Solchs haben wir auf beiden seiten den furstlichen rethen zu unterthenigem gefallen angenomen und allhie verwiessen lassen, wollen uns auch auf beiden seiten hirin unverweislich zu halten wissen.

Zum sechsten. Das aber nu itzo Martinus Rasche um solch lehen auch ansuchet und sich den amptman vom Eichsfeld als einen aus der freuntschaft, der von den heilgen meistern zu Heiligenstat damit belehnt sey, verschreiben lesset, kan man im nit gestendig sein. Den er als ein vierzigjeriger, der gar kein fundament hat und zu studiren untuchtig, deßgleichen ungesunth ist, das man in nit brauchen kan, sol je dem vorigen knaben, der dazu verordnet, weichen; so will sichs auch gar nit schicken, dweil die vicarey von einem Witzenhausischen kinde für die freuntschaft alhie gestiftet ist, das sie ewiglich hie pleiben soll, das mans im oder seinem anhang, den pfaffen, gein Heiligenstat folgen lassen sölte. Will im aber unser g. f. und h. als einem armen, ungesunden, betrübten gesellen, der sonst nit viel trosts hat, etwas aus gnaden zu gut thun, mochte in sein f. g. gein Heina umb gots[1]) helfen und in daselbst sein lebenlang wie andern armen versorgen lassen. Und zwar wen ich, Corvinus, bey seiner f. g. und den fürstlichen rethen beteselig were, wolte ich undertheniglich und umb gots willen fur den armen gesellen in solchem fall gepeten haben etc.

A. Corvinus scripsit.

Handschrift: Eigenhändiges Original, ein Bogen Papier. K. St.-A. Marburg „St. Witzenhausen. Vol. XII, Altare Beatae Mariae Virginis. 1539". Das Datum ergiebt sich aus der beiliegenden Petition des „Martinus Rasch clericus Moguntinensis dioecesis", anno 39 und aus Corvinus' Brief vom „Tage Petri und Pauli 1539", wo dieser Bericht erwähnt ist. — Ungedruckt.

71. 1539 [Juni 29.]. Am Tage Petri und Pauli. Witzenhausen.

Antonius Corvinus an Statthalter und Räte zu Kassel.

[Meldet, daß er wegen unerwartet vorgefallener Geschäfte morgen nicht nach Kassel zur Verhandlung des Martin Rasch kommen kann. Derselbige möge sich bis auf nächsten Dienstag gedulden. Corvinus will dann gewiß in Kassel eintreffen und eventuell dem Rasch die Nachtzeche bezahlen helfen.]

Gestrengen, erenvhesten, hochgelerten, achtparen, gepietenden, lieben hern! Meine gantz willige dienste seind e. streng[heiten] zu voran! Gepietenden hern! Es seind mir diesen tag umb ein uhr geschefte fürgefallen, das ich morgen zu früer tagezeit nit erscheinen kan. Bitte derhalben, e. streng[heiten] wollen mit Martin Rasehen,

[1]) Fehlt „willen".

des kasten widerpart, rede haben, das er mit dem tage verzihen wolle bis auf den dinstag volgenden; will ich alsdenn zu fruer tagezeit, ob gott will gewislich zu Cassel sein. Und wenn er sich dreyn beschwerte, will ich im die nachtzeche aus meinem beutel tragen helfen. Den ich durch mein abwesen jn dem kasten nit gern etwas verseumen wolte. Will er aber dasſelbige auch nit thun, so pleibe ich bey meiner antwort und gethanem bericht und bin der hoffnung, es solle der ordnung nach sölche vicarey, nachdem sie ewiglich hie gestiftet, ein stipendium pleiben, und auch der knabe, so damit versehen und zu studiren tüchtiger denn Rasche ist, dasſelbige behalten. Doch möchten e. streng[heiten] alle siegel und briefe, so wir haben, mitler zeit besichtigen, obs der sache dienlich sein wolte. E. streng[heiten] unterthenige dienste zu erzeigen bin ich geneigt. Datum Witzenhausen am tage Petri und Pauli etc. XXXIX.

Euer streng[heiten]
gehorßamer
Antonius Corvinus.

[Adresse:] Den gestrengen, erenvhesten, hochgelerten und achtparen herren, stadthalter und fürstlichen rethen zu Cassel, meynen gepietenden lieben herren.

Handschrift: Eigenhändiges Original; Papier, Siegel (A.C., Rabe und Schildhalter). K. St.-A. Marburg. „St. Witzenhausen. Vol. XII. Altare Beatae Mariae Virginis 1539." Ungedruckt. — Vgl. Nr. 70.

72. 1539. Mense Julio. Ex Wicenhusio.

Ant. Corvinus an Stadt Riga (Lat.).

[Dedikationsschreiben vor der ersten lateinischen Gesamtausgabe der Postilla, Editio Arg. 1540.] „In diesen Tagen" haben die Rigenser ihn zum Predigtamte berufen an Stelle des verstorbenen Sup. Andreas Knopken. Corvinus lobt die Liberalität der Rigenser, die sie den Predigern beweisen, aufs höchste. Er würde deshalb sehr gern die ihm angetragene Stelle annehmen. „Sed ita landgravio Hessorum, principi meo illustrissimo . . . propter collata in me beneficia obstrictus sum, ut ditionem illius, nisi clementer permissus, haud ita facile deserturus sim. Huc accedit, quod illustrissimae quoque dominae, dominae Elizabethae, ex nobilissima marchionum Brandenburgensium prosapia ortae, principi Braunswigianae et Leunenburgianae, dominae meae clementissimae, a concionibus sum interdum, landgravio ipso sic permittente. Quae cum arcem quandam haud ita procul a Wicenhusio inhabitet, saepe me hujus rei gratiae accersiri ad se jubet, matrona prorsus digna, quae in tam sancto ac pulchro instituto non solum non destituatur, verum etiam certatim omnium bonorum studiis ac precibus juvetur."

Zum Dank widmet C. den Rigensern seine neue Ausgabe der lateinischen Version der Postilla, vermehrt durch die lat. Loci, die er schon vor drei Jahren teilweise dem Kanzler Feige gewidmet hatte.

Er habe die Postille geschrieben als juvenis, tiro tironibus, Germanus Germanis, aber erbittert über die Anabaptisten „Nam ei hominum generi [sc. anabaptistis] etiam occulto quodam naturae ductu sum infensissimus.“]

Splendidissimis, vigilantissimis et prudentissimis viris, consulibus adeoque senatoribus urbis Rigae in Livonia omnibus, dominis suis et amicis insigniter caris, Antonius Corvinus gratiam et pacem per Christum optat.

Quam me varie adfecerint, viri clarissimi, istae vestrae per hosce dies praeter exspectationem redditae literae, quibus ad sacrosanctum docendi in urbe vestra munus vocare me dignati estis, vix verbis consequi queam. Simul enim et gaudium et maerorem legenti attulerunt. Gaudium et voluptatem inde coepi, quod vos candidissime erga puriorem, hoc est, evangelii doctrinam sensi adfectos esse. Et quis non libenter audiat, veritatem propagari quam latissime? Sed nuntiatur interim Andreae Knopken[1]), qui magna cum laude hactenus ad ecclesiae vestrae gubernacula sedit, mors; quicquid id gaudii fuit, in universum labefecit, praesertim cum sollicitius perpenderem, quam e re ecclesiarum non sit, hisce temporibus talibus viris orbari. Et profecto si votis promoveretur aliquid, vel superstitem adhuc esse, vel alium, illius per omnia similem, contingere civitati vestrae alias foelicissimae, optarem. Quia vero votis proficitur nihil, et plane inexorabiles istae mortis praesides Parcae a poetis finguntur, satius arbitror, domini voluntatem hac in re et agnoscere et amplecti, atque inani maerore et luctu praeter decorum confici. Ac quidem quod ad illius personam attinet, non luctum, non lacrimas, non quaerimonias, sed summam omnium congratulationem, siquidem ad ecclesiam tantum incommodum non rediisset, merebatur. An non enim gratulari iis, qui e diutino exilio reversi, patriae, parentibus, uxori, liberis, propinquis, amicis redduntur, solemus? Certe carnis sarcina tectus, et in mundo hoc tot malis obnoxio constitutus, in exilio nobiscum prorsum miserabile fuit. Jam vero cum deposita corporis mole, in aeternam illam patriam cum revocatus tum receptus sit, ubi moeror gaudio, mors vitae perpetuitate, fluxa ac caduca sempiternis permutantur, quis congratulatione quam lacrimis digniorem esse neget? Vestram vicem potius, qui tam fido pastore, tam frugi operario, tam sincero doctore orbati estis, doleo. Enimvero quod talis fuerit, et vos testes estis,

[1]) Vgl. F. Hörschelmann, Andreas Knopken. Leipz. 1896.

et tota vicinia, ut audio, clamitat, et scriptum illud, quod in epistolam ad Romanos ante annos aliquot edidit, abunde testatur. Est tamen quod me rursus in tam acerbo casu nonnihil soletur. Quaeritis istuc, quid sit? Sunt civitates pleraeque non omnino infensae veritati evangelicae, ut quam (sive adacti a multitudine, sive ultro ac sponte) utcunque ferant ac audiant. Sed interim erga concionatores suos, tam sunt et ingratae et illiberales, ut quosdam etiam insigniter doctos negligant, vix quadraginta vel sexaginta aureorum salario dignos judicantes. Quasi vero tantula pecunia, ad uxoris, liberorum et familiae sustentationem (reliqua necessaria taceo) in annum integrum sufficiat. Quis hic speret, in demortuorum uxores ac liberos beneficium collocaturas, id quod tamen merebantur, quae in vivos tam fuerunt parcae et sordidae? Avaritiae quorundam, ut a qua longissime abesse concionatorem deceat, non patrocinabor unquam. Interim tamen eorum causa, qui in verbis ministerio ad summam inopiam adiguntur, idque auditorum vitio, negligenda non est, praesertim cum is neglectus saepenumero multorum in ecclesia malorum causa et ceu origo quaedam exiterit. Clamabat Paulus in epistola Corinthiis dicata: Si nos vobis spiritualia seminavimus, magnum est, si carnalia vestra metamus? Si alii potestatis vestrae participes sunt, quare non potius nos? haud dubie futurum veritus, id quod pedetentim etiam fieri videmus, ut hanc in doctores illiberalitatem et vitiosam parsimoniam verbi quoque cum neglectus tum contemptus subsequatur. Et quid hac re certius? Sed cum videam ab hoc vitio prorsus alienos esse vos, adeoque summum esse apud vos, iis qui vera docent, praemium, ita ut in demortuorum quoque familias sitis officiosissimi, in spem maximam erigor. fore, ut semper ista vestra liberalitate viros dignos habituri sitis. Ad haec non possum non hoc vestrum institutum laudibus vel in coelum ferre, adeoque quibus optimi et sincerissimi praedicatores contingant, pronunciare dignissimos. Pergite tantum laudem hanc, ad posteros etiam transmittere solidam. De me, cui summam in ecclesiis dignitatem obtulistis, sic res habet. Non illibenter in evangelica semente facienda operam vobis navaturus eram, praesertim tam candide erga veritatem adfectis, tam piis, tam bonis, tamque honorifice de me sentientibus. Sed ita landgravio Hessorum, principi meo illustrissimo et clementissimo, propter collata in me beneficia, obstrictus sum, ut ditionem illius, nisi clementer permissus, haud ita facile deserturus sim. Huc accedit, quod illustrissimae quoque dominae, dominae Elizabetae, ex nobilissima marchionum Brandenburgensium prosapia ortae, principi Braunswigianae et Leunenburgianae, dominae meae clementissimae, a concionibus sum interdum, landgravio ipso

sic permittente. Quae cum arcem quandam haud ita procul a Wicenhusio inhabitet, saepe me hujus rei gratia accersiri ad se jubet; matrona prorsus digna, quae in tam sancto ac pulchro instituto, non solum non destituatur, verum etiam certatim omnium bonorum studiis ac precibus juvetur. Quanquam cur non ingenue fateor, isti tantae provinciae quam offertis, prorsus idoneum non esse me? Vos quidem pro vestra erga omnes bonos integritate, magna vobis de me pollicemini adeoque majorem quam re vera sum facitis; id quod fere fit, ubi ex amore judicium sumitur. Sed plane impudens et frontis perfrictae sim, si, Pythici istius oraculi γνῶθι σεαυτὸν immemor, ea quae mihi tribuitis vos, agnoscam. Meo me pede metior; quam mihi curta domi supellex sit, novi optime. Ne tamen omnino istum erga me animorum vestrorum candorem videar non amplexari meque vobis posthac devinctum futurum fateri, scripto hoc facere apud me constitutum est, quorum praesens alioqui apnd praesentes, si liceret, facturus eram. Quaeritis quodnam hoc sit scriptum? Enarrationem illam meam in Dominicarum Epistolas ipse per hosce dies latinam feci, multis additis, multis purgatis, addita etiam alicubi perspicuitate majore. Reliqua ita recognovimus, ut tamen eam versionem bona ex parte reliquerimus intactam, idque propter facilitatem, qua apud vulgus sacerdotum, quibus liber hic editur, vel inprimis opus est. Adjecimus in singulas Epistolas, in singula item Evangelia, tam de Tempore, quam de Sanctis, ut vocant, ceu Scholia quaedam et Locos latine a nobis ante triennium scriptos. Qui quanquam et ipsi antehac excusi adeoque Joanni Ficino, Hessiaco cancellario, Maecenati meo candidissimo, nuncupati sint, tamen jam nunc et purgatiores et nitidiores prodeunt. Neque enim falsus omnino est mimus iste proverbialis: Discipulus est prioris posterior dies. Quicquid autem in hac editione mihi vindicare vel propter Epistolarum versionem vel eorum quae supersunt recognitionem possum, id totum vestris nominibus nuncupatum, in publicum emittere libuit. Quod si cui minutiora haec videbuntur (minuta autem esse fateor) quam quae, aliis dicata antehac, nunc de novo tam egregie praestantibus viris, tam egregiae civitati, tam amplo ordini adscribantur, jam vos animum potius, e quo, quicquid hujus fit, proficiscitur, atque rem ipsam spectabitis, memores beneficia non tam in rebus, quam in ipsa benefaciendi voluntate consistere. Memoriae proditum est, Aeschinem, cum Socrati pro sua quisque facultate discipuli numerarent aliquid, dixisse: Nihil, praeceptor, dignum te, quod dare tibi possim, invenio, et hac una ratione pauperem me esse sentio; itaque dono tibi, quod unum habeo, me ipsnm. Hoc munus, rogo, qualecunque est, boni consulas, cogitesque alios, cum multum tibi darent, plura tamen sibi

reservasse. Quidni, respondit Socrates, tu mihi magnum dederis munus, nisi parvo forsan te aestimas? Vicit Aechines hoc munere, veluti hac de re Seneca inquit, Alcibiadis parem divitiis animum et omnium juvenum opulentorum munificentiam. Hujus Aeschinis exemplo, si quod offero munusculum, istis vestris virtutibus indignum est, id quod libenter fateor, dono quoque meipsum vobis, ea lege et conditione, ut quanquam praesens praesentibus vel commodare vel prodesse possum nihil, nihilo secius tamen absens absentibus pro virili semper inserviam. Hoc et ego de me vobis semel polliceor et vos ex animo dici vel persuasissimi esse debetis. Equidem scio librum ipsum haud ita magni pretii esse, neque tam splendide, tanto orationis adparatu, tali ordine dici omnia, atque saeculi hujus nasus poscat. Sed a perpendentibus recte, quibus, quando et quibus de causis scripserim, dubium non est, quin veniam facile impetraturus sim. Principio enim sacrificulorum vulgo et idiotis sub papatus tyrannide constitutis scripsi. Qui cum partim indocti, partim pauperes sint, opus est, ut crassam quandam tractandarum concionum formam, quam inter concionandum, ceu mercuriales quasdam statuas, sequamur, habeant. De iis, qui villanis ecclesiis praefecti sunt, haec loquor, ne quis putet me turbato ordine, rusticis quoque promiscue concionandi potestatem facere. Deinde juvenis scripsi, tiro tironibus, Germanus Germanis, idque tum, cum sectis et simultatibus fervcrent omnia, ac coelum terrae, juxta proverbium, ubique misceretur. Atque hic non tam mihi tirociniis et praeexercitamentis hujusmodi prodesse, quam imperitam multitudinem cum sacrificorum tum idiotarum, a curiosis disputationibus avocare, adeoque ad simplicem ac sanum scripturae intellectum revocare volui, neminem interim laedens, neminem odiosus perstringens, praeterquam anabaptistas. Nam ei hominum generi etiam occulto quodam naturae ductu sum infensissimus. In justificationis negotio praecipuam operam dedi, ut fidei dignitas conservaretur, ut tamen nihilominus operum quoque doctrina, idque eatenus, quatenus par est, urgeretur. Id nempe saeculum hoc periculosissimum, totque malis foecundum poscere videbatur. Quid? Ubique hoc egi, ut officii memor, solum Christum et hunc crucifixum docerem, praedicarem, urgerem, inculcarem. Hoc enim evangelicae doctrinae praeconem vel in primis decere judicabam. Lex est apud Platonem, legatos aut praecones, si quae commissa sibi falso nuntiarint dicendave tacuerint vel rursus ab hostibus aut amicis redeuntes, quae ab illis acceperunt, aliter atque receperunt retulisse reperiantur, quasi deorum mandata, legationes quae contempserint, in judicium deferri, et judices pro magnitudine rei, quid pati, quidve dare ipsos oporteat, si damnati fuerint, statuere debere. Quam hic

Plato in profanis causis fidem exigit, an non haec in spiritualibus quoque negotiis merito praestanda est? Aut Christum qui praedicant, legati non sunt? Legatione, inquit Paulus, pro Christo fungimur, tamquam deo per nos adhortante. Item ad Eph. 6.: Pro evangelio legatione fungor in catena. Qui verbum igitur recte sectantes, et justificationis negotium sincere tractant, et Christum in omnibus faciunt omnia, eos ego hac legatione recte fungi arbitror. Nihil enim vel ad verbum illius addunt, vel auferunt ab eo. Sed quo me rapit orationis impetus? Scio participatione vere bonos esse vos. Boni igitur etiam munusculum hoc meum qualecunque tandem sit, indubie consuletis. Valete, viri clarissimi, et Corvinum ex animo vestrum esse persuasi estote. Ex Wicenhusio anno 39. Mense Julio.

Text gedruckt vor: Antonius Corvinus, Postilla ... in Epistolas et Evangelia cum de Tempore tum de Sanctis totius anni. Arg. 1540. 4° (Kirchenministerialbibl. Celle). Neudrucke: Wesaliae 1543. Arg. 1554 (letztere beide Univ.-Bibl. Göttingen). — Vgl. Geisenhof, Corviniana II (Zeitschr. der Gesellschaft f. nieders. Kirchengesch. 1900).

73. [1539, Juli? wohl gleichzeitig mit Corvinus' Brief nach Riga, vor der lat. Gesamtausgabe der Postilla 1540?]

Johannes Glandorpius, Epigramma „ad lectorem".

[Lobgedicht auf A. Corvinus' „Postilla": C. leuchtet durch sein gelehrtes und glänzendes Buch denen, die den rechten Weg durch die Heilige Schrift suchen, wie mit einer Fackel voran.]

Anfang: „Fixa viatori triceps quod praestat imago" etc.

Text vor Antonius Corvinus, Postilla in Epistolas et Evangelia. Argentorati. Wolfg. Cephalaeus. 1540. 4° (Kirchenministerialbibliothek Celle) und in den späteren lateinischen Ausgaben derselben. Irrtümlich als von Melanchthon verfaßt, auch gedruckt im Corpus Reform. 2, 813f.

[1539. Juli; s. vor. Nr.]

Pseudo-Melanchthon, Epigramma zu Antonius Corvinus' Postilla, Argent. 1540. 4°.

Anfang: „Fixa viatori triceps quod praestat imago" etc.

Siehe Johannes Glandorpius ad lectorem; oben Nr. 73.

74. [1539, Juli? Wohl gleichzeitig mit dem Widmungsbriefe des Corvinus an die Stadt Riga, 1539, Juli.]

Antonius Corvinus, Epigramma „ad Lectorem".

Doctrinae famam multi venantur et aurum
Scriptores, caeca qui ratione docent.

Principio nobis quaeretur gloria Christi;
Quod superest totum proximus ipse feret.
Quae res seu fraudi fuerit seu commoda nobis,
Si placeam Christum, magni ego non facio.

Text vor: Antonii Corvinus' Postilla in Epistolas et Evangelia. Argentorati. Wolfg. Cephalaeus 1540. 4° (Kirchenministerialbibliothek Celle) und in den späteren lateinischen Ausgaben derselben.

75. 1539. „Mense Augusto. Ex Vicenhusio Hessorum".
Antonius Corvinus Bernhardo Ruelio, senatus Rigensis in Livonia secretario."

[C. übersendet ihm die lateinische Postille [soweit sie fertig ist] zur Überreichung an den Rat von Riga, wie er es ihm bei seiner Gegenwart (in Witzenhausen) versprochen hatte. A. C. wird die bei dieser Gelegenheit begründete Freundschaft mit R. immer pflegen. Grüße an den Bürgermeister Theurkauff und den Stadtsyndikus („scriba summus") Giseler. Ruel hat seine Verwandtschaft in Allendorf in Hessen.]

Lat. Text in: Ant. Corvini Postilla. Argent. 1548 (Univ.-Bibl. Göttingen).

76. [1539. August. Witzenhausen.][1])
Antonius Corvinus, Epitaphium Tilonis Ditmari, civis Goslariani.

[C. preist den Verstorbenen, von dem er viele Beweise von Freundschaft erhalten.]

Anfang: „Funera si lacrimis juges luctumque merentur" usw.

Text gedruckt in: Antonius Corvinus, Colloquia theologica; liber tertius. Arg. 1540 und in Antonius Corvinus, Expositio Decalogi, Symboli Apostolici usw. 1540 (Univ.-Bibl. Göttingen).

77. [1539. August. Witzenhausen.][1])
Antonius Corvinus, Epitaphium Margaretae Volumetius.

[„Epitaphium uxoris Michaelis Volumetii, paedagogi Goslariani; sie ist aus glücklicher Ehe vor der Zeit dahingeschieden.]

Anfang: „Hoc tegitur Margreta novo Volumetia saxo" usw.

Text gedruckt in: Antonius Corvinus, Colloquia theologica; liber tertius. Arg. 1540 und in Antonius Corvinus, Expositio Decalogi, Symboli Apostolici usw. 1540 (Univ.-Bibl. Göttingen).

78. 1539, August. Wizenhausen.
Antonius Corvinus Joanni Rosianero.

[Volumetius, der Pädagoge von Goslar, hat den C. besucht und ihm vom seligen Heimgang seiner Gattin Bericht erstattet. Jetzt sendet C. ein Epitaphium für sie und eins auf den inzwischen auch verstorbenen, ihm nahe befreundet gewesenen Goslarer Bürger Tilo Ditmar, der ihm einst viel

[1]) Das Datum ergiebt sich aus dem gleichzeitigen Briefe an Rosianerus.

Wohlthaten erwiesen hat. C. erinnert sich dabei, „quanto maerore, quibus lacrimis discedentem me Goslaria ante decennium prosecutus sit." Beide Epitaphien sind Anhänge des 3. Buches der Colloquia. Darüber schreibt C.: „Habes in hoc libello et convivii nostri descriptionem, ante annum in aedibus tuis celebrati. Ea talis utinam sit, ut tibi placere possit! Certe animo sincerissimo in literas coniecta est."]

Docto et pio Joanni Rosianero Goslariano, senatorii ordinis viro, Antonius Corvinus salutem.

Fuit per hosce dies apud me Volumetius noster, paedogogii vestri moderator diligentissimus. Qui cum mihi obitum uxoris suae inter caetera, adeoque quam pie expirarit, exposuisset, non me profecto mediocri perfudit tristitia, praesertim quum compertum haberem, quanta semper inter illos fuerit animorum conjunctio, ac mutui amoris firmitudo. Ut igitur in defunctam quoque animi mei testarer benevolentiam, cujus probitatem ac pietatem dum viveret semper admiratus sum, epitaphium eidem hujus rei ceu testimonium quoddam facere libuit. Dum vero hoc ipsum meditor, ecce in mentem mihi Tilonis Ditmari neglectus venit, cujus mortem cum primis familiariter me ferre decebat. Quis enim unquam me majoribus adfecit beneficiis? Quis Corvinum amavit impensius? Quid moribus illius fuit candidius? Profecto non possum non varie adfici, quoties mecum recolo, quanto moerore, quibus lacrimis discedentem me Goslaria ante decennium prosecutus sit. Facere igitur vel tandem quod officii mei exigebat ratio volui. Hoc est, malus poeta, malis carminibus, de juvene omnium et candidissimo et optimo, testimonium ad posteritatem transmittere volui. Istuc quicquid est, tibi mittendum censui, qui sororem illius in tam acerba morte solacii vice habes conjugem. Vale et nostros omnes saluta diligenter. Habes in hoc libello et convivii nostri descriptionem, ante annum in aedibus tuis celebrati. Ea talis utinam sit, ut tibi placere possit! Certe animo sincerissimo in literas conjecta est. Ex Wicenhusio. Mense Augusto. Anno 1539.

Text am Schlusse von: Antonius Corvinus, Colloquiorum Theologicorum liber tertius. Arg. 1540 (Univ.-Bibl. Göttingen).

79. 1539. [Sept. 21.] Sonntag Lamperti. Hardegsen.

Amtsrechnung, betreffend Quartier des Antonius Corvinus.

[Sonntags nach Lamperti ist A. Corvinus allhier gelegen, hat mit sich gehabt den Schultheiß von Witzenhausen und Göttingsche Diener, als er nach M. g. Fst. nach der Neuenstadt zog. Fordert die Ausrichtung auf M. g. H. Verschreibung. Die Knechte zehrten in der Herberge, „hatten sich voll Wein und Bier gesoffen, ausquittiert und verzehrt zwei gulden drei folid."]

Text (gedruckt von Kayser) in d. Zt. d. G. f. niederſ. K.gesch. II (1897) 309.

80. 1539. [Dez. 10.] Mittwoch nach Nicolai. Wittenberg.

Luthers und Melanchthon's Beichtrat in Bezug auf die von dem Landgrafen Philipp von Hessen geplante Digamie, unterschrieben u. a. auch von Ant. Corvinus.

[L. und M., durch Butzer, den Unterhändler Philipps, veranlaßt, erklären sich gegen ein Gesetz, daß männiglichen zugelassen werde, mehr denn ein Eheweib zu haben. Doch seien Dispensationen möglich, z. B. wenn ein Mann eine aussätzige Frau hätte. Als private Angelegenheit solle eine solche Dispensation geheim bleiben. Eine solche gestatten sie „beichtsweise", d. h. unter dem Siegel des Beichtgeheimnisses, weil der Landgraf erklärt, nur auf diesem Wege das unzüchtige Leben meiden zu können und vor Gott in besserem Stande und gutem Gewissen leben zu können.]

Unterschrieben noch von Martin Butzer, Antonius Corvinus, Adam Fulda, Joh. Leningus, Justus Winther, Dionysius Melander, Balthasar Raid.

Text im Corp. Ref. III, 849 ff. Vgl. Lenz, Briefwechsel Philipps von Hessen mit Bucer I, 333. Über die hessischen Theologen vgl. oben Nr. 3.

81. [Zu: 1539. Dez. 16.] Antonius Corvinus, Randbemerkungen.

Die katholische Partei zu Northeim petitioniert am 16. Dez. bei dem Herzoge Erich I. um den Kirchgang der Münsterkirchen.

In Randbemerkungen erklärt Ant. Corvinus sie für „große Buben", die lügen und mit einer scharfen Rute „getröstet" werden sollten.

[Sie hatten um Trost gebeten vom Herzoge.]

Die Randbemerkungen sind eigenhändiges Original auf einer gleichzeitigen Kopie der Petition. St.-A. Hannover. Cal. Br. Arch. Des. 8. Northeim Nr. 9. — Ungedruckt.

82. [1539, Dezember, c. 18.]

Antonius Corvinus, Artikel der munche und des münsters halben, so im vertrage stehet.

[Betrifft die Reformation in Northeim.]

Doch sollen die von Northeim sich mit nichten an unsers stiftes und closters Northeim, in unser und irer stat, guteren oder der personen vergreifen oder unternhemen, des wir uns hirin vorbehalten haben wollen.

Hir stehet nichts vom kirchgange oder, das die stat, zu erhaltung einigkeit, nicht solte macht haben, burgerliche gesetz zu machen, und die, so solche ubertreten, zu strafen.

Corvinus s[cripsi]t.

Handschrift: Eigenhändiger Zettel von A. C. bei den Akten betreffend Northeim 1539, Dez. 18. St.-A. Hannover, Cal. Br. Arch. Dez. 8. Northeim 9. — Ungedruckt.

83. 1539 [Dez. 20.]. An S. Thomas Abend. Northeim.

Ant. Corvinus an Elisabeth, Herzogin von Braunschweig-Lüneburg.

[Rat, Gilde und Gemeinde, circa 600 Personen, haben einmütig beschlossen, daß kein Bürger oder Bürgersfrau in das Münster gehen solle. Dagegen haben sich „Aufrührer", ca. 20 bis 30 Personen, erhoben und bei dem Herzoge Erich I. einen ernsten Befehl, ihnen den Münstergang zu vergönnen, ausgewirkt. A. Corvinus ersucht die Herzogin, dafür zu sorgen, daß dieser Befehl vom Herzoge selbst kassiert werde.]

Durchleuchtige hochgeporne furstin, gnedige frau! E. f. g. seind meine gantz gehorßame dienste zu voran. Gnedige furstin und frau! E. f. g. gebe ich in unterthenigkeit zu verstehen, das ich heut datum dieses brieves gein Northeim komen und nicht geringe zweispaltung und bereitung zur jemerlichen aufrhur gefunden habe. Den die sache mit dem schulmeister ist die geringste, versehe mich derselbigen auch wol zu raten mit gots hulfe. Es haben sich aber sonst in die XX oder XXX bürger zu haufe geworfen, unter welchen Valentin Friese das heubt ist, und dweil sie gots worte gar feind, haben sie supplicirt an unsern g. f. und hern, e. f. g. gemahel, und ein geschwinde befelh aufgepracht, wie e. f. g. aus eingelegten copeien sehen werden. Nu hab ich furwar nicht ein geringe beschwerung am selbigen seiner f. g. ernstlichem befelh, und stösset auch diejenigen, so am evangelio hie hangen, nicht ein wenig fur den kopf, das uber den aufgerichten vertrag solchs geschehen ist. Den es hat je e. f. g. denen von Northeim in beywesen des cantzlers angesagt, sie sollen sich underander vereinigen, wie sie es mit dem munstergange halten wollen, und eine busse drauf setzen, dieselbige auch getrost nhemen, damit einigkeit erhalten werde. Und so sich dagegen jmand freventlich setzen wölte, das sie solchs e. f. g. anzeigten. Auf solche vertröstunge haben sie einmütiglich, rath, gilde und gemeine beschlossen, das kein bürger oder bürgersche in das münster gehen solle, bey funf marcken, und dweil etliche solchs ubertreten, dieselbigen, wie pillich, in gehorßam gelegt. Des seind die widersacher zum fursten gelaufen, haben eine erdichte supplication ubergeben und gemeltes befelh aufgepracht; seind auch so halstarrig gemacht, das nicht ein geringe unlust draus entstehen wirt, so sein f. g. solchen befelh, den sie mit lügen aufgepracht, nicht cassirte. Bitte derhalben untertheniglich, e. f. g. wolle doch unserm g. f. und h., e. f. g. gemahel, schreiben und

seine f. g. bitten, sein f. g. wollen doch den gegeben vertrag, einigkeit der stad und allerley, so aus solchem handel entstehen mocht, behertzigen, und dweil s. f. g. die lere des evangelii nachgegeben, auch das gnediglich vergonnen, das XX oder XXX personen nicht verhindern müssen, was sonst rath, gilde, gemein, jrgent in die VI C personen, einmütiglich angenommen und beschlossen haben. Sonst kan oder mag einigkeit hie nicht erhalten werden. Man zwingt hiemit niemant zum glauben, thut auch den munchen keinen abbruch, weder an ceremonien noch anderem irem narrenwerk, sonder einigkeit zu erhalten, machet man solche bürgerliche gesetze, die man sie pillich halten liesse. Auch bitte ich, e. f. g. wollen mir eine instruction zuschicken, wes ich mich nu, nachdem alles so verwirret ist, halten solle. Den sol ich mir den fursten auf den hals laden und, ee den ich weiter befelh sehe, etwas furnhemen, weis ich nicht zuthun; wolte mir auch ubel anstehen, das ich weis hie solte anfahen, und sein f. g. darnach schwartz drauf schreiben wolte. E. f. g. thu derhalben hirin das beste und scy der armen stat mit gnaden behulflich, das VI hundert fromer burger zweinzig aufrurischen buben nicht weichen müssen. Will ich umb e. f. g. mit vermögen leibs und guts zu verdienen geflissen sein. Bittend um antwort. Datum Northeim am S. Thomasabent etc. XXXIX.

E. f. g.
gehorßamer
Anto. Corvinus.

[Nachschrift:]
Die aufrhurer Velten Friese und sein anhang seint heut zußammen gewesen im münster, giengen auch eben heraus, da ich geritten kam, schickten darnach VIII personen zum rathe und hielten sich so trötzlich, das es uber alle masse war, und wan man sie zu solcher aufrhur so wil sterken, so wölte ich lieber ein seuhirt zu Northeim sein denn ein oberkeit.

[Adresse:]
Der durchleuchtigen hochgepornen furstinnen und frauen, frau Elizabeth, geporne margrafin zu Brandenburg etc. herzoginnen zu Braunschweig und Leunenburg, meiner g. f. und frauen
zu iren f. g. eigen handen.
cito cito cito.

Handschrift: Eigenhändiges Original, Papier, Siegel. St.-A. Hannover, Cal. Br. A. Des. 8. Northeim Nr. 9. [Die Herzogin schrieb am 22. Dezember 1539 in Corvinus' Sinne an Erich I. Hdschrift ibid.] — Ungedruckt. Über Elisabeth s. Nr. 52.

84. 1539 [Dez. 28.]. Northeim.

Ant. Corvinus an Elisabeth, Herzogin von Braunschweig und Lüneburg.

[C. ist von der Herzogin aufgefordert worden, zu Neujahr 1540 bei ihr in Münden das Abendmahl zu halten. C. ist willig zu kommen, weiß aber nicht, ob er es wegen seiner Körperschwäche werde ausführen können. Bericht über die Northeimer Verhältnisse.]

Durchleuchtige, hochgeporne furstin, gnedige frau! Meine gantz gehorßame und willige dienste seind e. f. g. zuvoran. Gnedige fürstin und frau! E. f. g. schreiben, darin e. f. g. gnediglich von mir begeren, auf künftigen neuen jars tag bei e. f. g. zu Münden zu erscheinen und das abentmal zu halten, habe ich in unterthenigkeit empfangen, verlesen und verstanden; will auch, sofern mir möglich, wie ein gehorßamer gern erscheinen; habe aber sorge, das ich e. f. g. noch zur zeit auf dem predigtstuel kein nütze sein werde aus ursachen, das mich der schwindel in der höhe gar nicht leiden will; bin auch seit der zeit, da ich von e. f. g. gereiset, nye gesunth gewesen und derhalben nicht mehr denn einmal auf die cantzel komen; wie mirs aber dasselbige mal gegangen, weis got und ich allein. Doch wil ich gern, wen ich allein hie fertig werden kan, komen. Wen ich all bin, so hat sich das Alleluia mit mir gelegt. — Der schulmeister hat seinen irthum widerufen offentlich und soviel bittens, heulens und weinens getrieben, das ich in mit zuthun her Jurgens[1]) und des raths widerumb zu gnaden aufgenomen habe, aber mit dem bescheide, das er sol und mus eine hantschrift geben, sich solchs irthumbs oder meutercy nymmermehr teilhaftig zu machen, bey verlust des ampts und darnach zum lande hinaus. — So hat man in die XII burger, so der aufrhur anhengig, in straf genomen; Valten Friese, der das heubt unter inen war, ist selb drit davon komen, ligt zu Wiperenshausen bey er Christoffern, pochet seer mit unserm g. f. und hern, und ist auch eigentlich war, das sölche aufrhürer allen trost und furschub von Solyman und Friedrich Werden zur Erichsburg haben. Wurden villeicht bey seiner f. g. nicht soviel platz haben, wen dieselbigen thetcn, wie ich e. f. g. noch wol anzeigen will. Die von Northeim haben itzo zur Erichsburg einen boten; wirt morgen umb mittag wider komen; auf denselbigen mus ich harren; will darnach von stund an auf sein und besehen, ob ich schwachheit halben zu e. f. g. komen könne. Das ich hie so lange gelegen bin, hat die grosse not gefordert, wölte lieber daheim meiner bücher und

[1]) der Pfarrer zu Northeim, Georg Thomas.

kirchen diese heiligen tage gewartet haben, denn das ich hie gelegen bin. Doch mus dieser kirchen in sölcher not dennoch auch geraten sein, es gehe meiner personen wie es wölle. Got allein weis, wie ichs meine; derselbige wirts gut machen zu seiner zeit. — Das ich e. f. g. meiner ankunft halben nicht abgeschrieben habe, hat das bose weter gemacht. So seind auch die dinge ethliche tage dermaßen bey uns hie gestanden, das ich e. f. g. nichts gewisses kunthe zuschreiben; weis noch auf diesen heutigen tag nicht, wie sich die sachen, dweil die widersacher bei unserm g. f. und hern platz haben, zutragen werden; will derhalben auch untertheniglich gebeten haben, ob ich auf den bestimpten neuen jarstag nicht ankeme, e. f. g. wollen ja nicht drumb zürnen. Denn ich wölte je nicht gern ohn ende von hie scheiden. Ich kan doch darnach zu e. f. g. allezeit komen. Solchs hab ich itzo in der eile e. f. g. in unterthenigkeit nicht wollen verhalten und bin e. f. g. unterthenige dienste zu erzeigen williger denn willig. Datum zu Northeim am tage der Unschuldigen Kindlin etc. XXXIX.

E. f. g.

gehorßamer

An. Corvinus.

[Nachschrift:]

Da ich diesen brief wolte zusigelen, kam mir Veltin Friesen und seines anhangs halben andere kuntschaft, nehmlich das er beym abte im closter und nicht zu Wipernshausen sey. Wirts gut, wil ichs mit loben. Got sey mit uns. Amen.

[Adresse:]

Der durchleuchtigen hochgepornen furstinnen und frauen, frau Elizabeth, geporne margrafin zu Brandenburg etc., herzogin zu Braunschweig und Leunenburg, meiner g. fürstinnen und frauen

in irer f. g. eigen hant.

Handschrift: Eigenhändiges Original, Papier, Siegel. St.-A. Hannover. Sign. Cal. Br. Arch. Des. 8. Nordheim Nr. 9. Ungedruckt. Zu Elisabeth s. Nr. 52.

85. [1539, Dez. 31.] o. O. [Northeim]. In Vigilia Circumcisionis Domini.

Andreas Koene an Ant. Corvinus.

[Übersendet in der Northeimer Sache die Kopie eines Schreibens Erichs I. und wünscht, daß hierin nicht möge gefeiert noch etwas versäumt werden.]

Myne ganß willige und frunthlike deinste voran. Achtbar, wirdiger und hochgelarter liber here, er Antonj! Eth is my van den handen unsers borgermesters Diderick Kurrens noch eyne scrift dorch

unsern stadtknecht to gesanth, de dan, wy meck angesecht, eyn ridende knecht van unsem gnedigen hern unde landesfursten scholle gebracht hebben, meth anseggende, he in eynem dage ader tween, wedder ankomende, andworth forderen wille. Sende der halven jwer achtb. wirde copien derselbigen, meth beger, hirinne nicht moge gefyret ader weß vorsumeth werden moge, und dath doch unse gnedige furstin unde frau behartigen wille, weß na gelegenheit, de lenge hiruth, und so deß scholle over unse ordenunge wider weß gehandelt werden, erfolgen wolde. Gescreven meth groter jle, unde wan dusse dinge gehatet[1]), is myn bede, de breve dem fure mogen to deile werden. In Vigilia Circumcisionis Domini anno 40.

Andreas Koene tuus.

[Adresse:] Dem werdigen, hochgelarten magistro Anthonio Corvino, mynen gunstigen heren unde besunderen, guden frunde. cito, cito, cito.

Handschrift: Eigenhändiges Original; Papier; Siegelspuren. St.-A. Hannover, Cal. Br. Arch. Des. 8. Northeim Nr. 9. Darauf schrieb Corvinus mit eigener Hand den Vermerk: „Consilinm tuum ac inclytae dominae nostrae rescribe et cetera negotia apud clementiam suam diligenter expedire curabis." — Ungedruckt. — (1539 [Dez. 28.] hatte Erich I. an die Stadt Northeim geschrieben, die Sache des Münstergangs still stehen zu lassen und die gefänglich eingezogenen Bürger zu entlassen. Er stellt in Aussicht, seine Räte zu verordnen und die Sache zum Frieden richten zu lassen. [Hdschr. Kopie ebendas.])

86. 1540. [Januar 1.] Witzenhausen.

Ant. Corvinus an Elisabeth, Herzogin von Braunschweig und Lüneburg.

[Betrifft weiter die Northeimer Sache, bittet, daß die Herzogin Deputierte aus Northeim und ihn selbst zu einer Verhandlung nach Münden lade, um in Sachen des Kalands Bestimmungen zu treffen. Am Schlusse gute Wünsche fürs neue Jahr. Darin C.s Urteil über Erich I., den „guten alten Herrn".]

Durchleuchtige hochgeporne fürstin, gnedige frau! E. f. g. seind meine gantz gehorßame und underthenige dienste zu voran! Gnedige fürstin und frau! Das ich gestern bei e. f. g. nicht erschienen und ankomen bin, hat viel ursach, die ich e. f. g. zu seiner zeit unangezeigt nicht lassen will, hoffe auch, euer f. g. werden mich hirin wol entschuldigt nhemen. Zu Northeim stehets also. Sie haben unserm g. f. und h., e. f. g. gemahel, den brief, wie e. f. g. wissen, aber doch etwas gebessert zugeschickt, und hat sein f. g. den boten ohn antwort lassen heim zihen. Volgends, da ich aus der stadt kam, ist inen beim reitenden boten antwort zugeschickt, davon ich e. f. g. ein glaubwirdige

[1]) Anm.: gehaßt, unangenehm sind.

copey zuschicke[1]), mit undertheniger bitte, e. f. g. wolle mir doch in geheim euer bedencken und wolmeinung zuschreiben, damit ich die arme leut trösten und stercken moge; sölchs auch so balde mir bey gegenwertigem zuschicken. Denn unser g. f. und her dringt auf antwort, und werden die widersacher uber die masse stoltz, frech und ubermutig, dweil sie sölchen platz haben. Doch mag ich e. f. g. nicht verhalten, das die widersacher nicht der religion halben im grund solche sache und erbeit treiben, sonder allein der VI tausent goltgulden halben, darin sie wider iren danck verwilligt haben; sagen auch offentlich, sie gedencken keinen heller dazu zu geben. So hat Veltin Friese im sitzenden rathe, da inen e. f. g. die XL goltgulden, so nicht wichtig waren, wider schickte, gesagt, e. f. g. habe auch keinen weissen drumb gedroschen[2]), und andere spitzige rede dazu gefurt, so e. f. g. noch wol erfaren söllen. Und können gleichwol unter einem anderen schein den guten alten hern betriegen und sölche breve aufbringen. Danck habe aber mein lieber Solyman und Friedrich Wrede, die diese sache mit treiben und villeicht auch nicht alles umb gots willen thun.

Zum andern mag ich e. f. g. nicht vorhalten, das ich in so mancherley bekummernis der armen fromen bürger und anligenden sachen, der besoldung halben, gar nichts habe handlen können, und wen ich nu mündlich e. f. g. ursach werde anzeigen, so trage ich auch keinen zweifel, e. f. g. werde mein bedencken in diesem fall nicht hoch schelten. Es bitten aber etliche des raths und der gilden meister, bei welchem ich dennoch der sache gedacht und sie zu fried gestelt habe, undertheniglich, e. f. g. wollen inen doch so gnedig sein, das sie mögen die künftigen wochen aufs forderlichste gein Münden furgefordert werden, nhemlich der burgmeister Köne, beide reidmeister, zwen gildenmeister, zwen calandshern, volmechtig. Was alsdenn e. f. g. inen anstat unsers g. f. und h. des kalands halben ansetzen und ansagen werde, habe ein ansehens und müsse darnach gehalten werden. Sonst wens in die federen kompt, macht es viel sperrens. Vor allem dinge bitten sie, das mich e. f. g. auf solchen tag auch forderen lasse, umb vielerley ursach willen. Es kan aber solchen furbescheid e. f. g. dermassen stellen lassen, das die anderen nicht merken, das drumb gebeten sei. — Auch kan e. f. g. unserm g. f. und hern schreiben, das solcher furbescheid des kalands und besoldung halben geschehe. Sonst möchte sein f. g. gedencken, sie holeten rath in der anderen

[1]) Liegt jetzt neben diesem Briefe.

[2]) Keinen Waitzen darum gedroschen.

sache. E. f. g. wolle ja in den allen umb der ehre gots willen nicht seumig sein, sonder mir die brieve bey gegenwertigem zuschreiben; will ich sie darnach auch so balde gein Northeim abfertigen. Den ich habe es befelh. E. f. g. wünsche ich ein neues, glückseligs, guts jar; und solte es dismal bey solchem wunsch wol gelassen und e. f. g. mit boser zeitung nicht betrubt haben. Nu kan ichs nicht anders machen, den es got macht; wölte viel lieber, es gienge anders zu; mein freude ist auch nicht fast gros dabey. Das ich aber gar zcagen sölte, kan ich auch nicht thun, und habe wol mit einem teufel fur dieser zeit zu kempfen gehabt, der so zornig als dieser war, und gab got gleichwol gnad; will diesem teufel, der dis alles durch böse leut zugerichtet, ob got will, auch nicht weichen. Aber je ee ich mit den Northeimischen zu e. f. g. komen mag, ob ich wol schwach, ee besser es ist. Will hiemit e. f. g. dismal got in seinen ewigen schutz und trost sampt der jungen herschaft durch Christum befolhen haben. Derselbige thu mir auch an jenem tage, wie ich diese sache und e. f. g. in underthenigkeit meine. Datum Witzenhausen am neuen jars tag etc. XL. Bitte eilend umb gnedige antwort.

E. f. g.
gehorßamer
An. Corvinus.

[Nachschrift:] E. f. g. traure nur nicht und sey guts muts. Got und die liebe warheit stehen auf unser seiten, das es nicht not haben wirt, ob sichs wol etlicher masse anders fur der welt lesset ansehen.

[Adresse:]
Der durchleuchtigen hochgepornen fürstinnen und frauen, frau Elizabeth, geporne margrafin zu Brandenburg etc. herzogin zu Braunschweig und Leunenburg etc., meiner gnedigen furstinnen und frauen, zu irer f. g. eigen handen.

Handschrift: Eigenhändiges Original; Papier; Siegel: Wappen, Vogel [Rabe], Wappenteiler, darüber A. C. — St.-A. Hannover, Cal. Br. Arch. Des. 8. Northeim Nr. 9. Ungedruckt.

87. 1540 [Januar 24.]. Sonnabend nach Fabian und Sebastian. [Northeim.]

Jürgen Thomas, Pfarrer zu Northeim, an Elisabeth, Herzogin von Braunschweig-Lüneburg.

[Entlassungsgesuch. „Ich habe ohne Besoldung und ohne einen Gehülfen ein Jahr in meinem Dienste zu Northeim ausgehalten aus Liebe zum Worte Gottes und zu Corvinus." Jetzt da die Freunde in der Heimat Th.s Rückkehr wünschten und ihm zum Studium in Marburg behülflich zu

sein versprächen, bitte er um gnädigen Urlaub; es möge ein anderer christlicher Lehrer verschafft werden, „der sich zu der sächsischen Sprache besser schicke“. Doch wolle er sich immerhin, bis ein Nachfolger im Amte eintreffe, noch etliche Monate durch frommer Leute Hülfe in Northeim erhalten.

Handschrift: K. St.-A. Hannover. Mitteilung von W. Havemann, Geschichte der Lande Braunschweig und Lüneburg II (1855). S. 186. 187.

88. 1540. Pridie Calend. Februarii [Jan. 31.].

Phil. Melanchthon Antonio Corvino, „docenti evangelium in aula illustrissimae dominae ducissae Brunsvicensis“.

[Obgleich er hofft, daß sie in kurzem sich in Schmalkalden treffen würden, schickt er doch durch den Stadtschreiber von Hameln Justus [Waldhausen] diesen Brief; er empfiehlt den Überbringer als einen frommen Juristen. „Miror silentium tuum tam diuturnum; si quid te offendit meae epistolae proximae libertas, cogitabis nihil magis amicis convenire, quam ut ingenue et sine ullo fuco quod sentiunt dicant. Et perfecto, qualiscunque sum, sophisticam non amo. Ideo scripsi simplicius teque rogo, ut boni consulas; et nos ames συμμύστας καὶ συναγωνιζομένους τῷ εὐαγγελίῳ.“]

Text: Corpus Ref. 3, 949.

89. 1540 [Febr. 4.]. Mittwoch nach Purificationis. Ziegenhain.

Bedenken der hessischen Theologen, Tilmannus Schnabel, Adam Fulda, Gerhard Noviomagus, Antonius Corvinus, Joh. Lenyngus, Balthasar Raid, Joh. Pistorius, Daniel Greser[1]).

[Irenische, aber auf dem Grunde der Augsburgischen Konfession stehende Sätze für Religionsverhandlungen zwischen den beiden streitenden Parteien. Nachschrift von Corvinus: Bitte an Philipp, ein allgemeines Siechenhaus verordnen zu lassen. Unterschrift „Corvinus omnium nomine“.

Handschrift im ehemaligen Regierungsarchiv zu Kassel, jetzt K. St.-A. in Marburg; gedruckt bei Neudecker, Merkwürdige Aktenstücke 1, 1838, S. 177 bis 192. — Vgl. Collmann a.a.O. S. 21. Nach Collmanns Mscr. (Stand. Landesbibl. Kassel, S. 46—54) ist das Bedenken von Corvinus verfaßt und eigenhändig geschrieben. — Zu den hessischen Theologen vgl. Nr. 3.

90. 1540 [Febr. 27.]. Freitags nach Reminiscere. o. O.

Ant. Corvinus an Elisabeth, Herzogin von Braunschweig-Lüneburg.

[Aus Anlaß der Northeimer Angelegenheit erbietet sich C., nächsten Sonntag nach Münden zu kommen, falls Herzog Erich I. schon abgeritten wäre. Denn Montag müsse er selbst zu Landgraf Philipp von Hessen nach Melsungen reiten. Wäre Erich I. aber noch nicht abgeritten, so möge die Herzogin die schwebende Sache aufschieben bis auf C.s Rückkehr.]

---

[1]) Neudecker liest: Greiser. So schreibt sich G. selbst auf dem Titel seines Lebenslaufs. Dresden 1587.

Durchleuchtige hochgeporne fürstin, gnedige frau! E. f. g. seind meine ganz gehorßame dienste zu voran. Gnedige frau! Was sich er Jürge abermals beklagt seiner besoldung halben, haben e. f. g. aus seinem schreiben zu sehen[1]). Wen nu e. f. g. her und gemahel abgeritten were, so deuchte mich geraten sein, e. f. g. hette die von Northeim, als nehmlich zwen des raths, zwen aus den gilden und zwen kalandshern, auf künftigen sonntag umb mittag zu Münden zu erscheinen fürbescheiden. Wölte ich auf dieselbige zeit auch ankomen und volgends gein Melsungen auf den montag zu meinem gnedigen hern reiten. Denn ee und fur der zeit kan ich nicht komen, hab zu viel zu thun kriegen. So mus ich auch auf künftigen montag bey meinem g. f. und hern zu Melsungen, weil er mir seiner f. g. eigen hant zugeschickt, erscheinen. Wen aber unser g. f. und her für der zeit nicht abreiten würde, so were besser, e. f. g. hette solchen furbescheid bis auf meine widerumb ankunft aufgeschlagen. Den viler ursach halben mus ich dabey sein. Solchs hab ich itzo in der eile e. f. g. nicht wollen verhalten und bin e. f. g. gehorßame und underthenige dienste allezeit zu leisten bereit. Datum eilends freitags nach Reminiscere etc. XXXX.

E. f. g.
gehorßamer
Corvinus.

[Adresse:]
Der durchleuchtigen und hochgepornen furstinnen und frauen, frau Elizabeth, geporne marggrafin zu Brandenburg etc. herzogin zu Braunschweig und Leunenburg, meiner g. furstinnen und frauen zu eigen handen.

Handschrift: Eigenhändiges Original, Papier, Siegelspuren. St.-A. Hannover, Cal. Br. Arch. Des. 8. Northeim Nr. 9. Ungedruckt.

91. [1540, Frühjahr?]

Eobanus Hessus an Burkhart Mithoff (in Münden).

[Ein in der Betrunkenheit geschriebener Brief mit verschiedenen Mitteilungen, u. a. auch über A. Corvinus.]

S. Mi Burcarde, mi cariss. amice! Corvini immensa ebrietas impediebat, quo minus, quae vellem, ad te recte possem perscribere. Dabis itaque veniam nunc mihi, sicut vides, male scribenti; propter eum tamen amorem, quo te prosequor, putabam mihi vel tantillum scribendum esse, ut saltem intelligeres meam erga te perpetuam ob-

[1]) Georgius Thomas, Pfarrherr zu Northeim. Das Schreiben desselben vom Donnerstag nach Reminiscere 1540 an Elisabeth liegt vor diesem Briefe in demselben Aktenfascikel. — Zu Erich I vgl. Nr. 67.

servationem, Te rogo, mi cariss. Mitobi, ne te ullo pacto in istas pessimas et odiosissimas res inter nostrum τ̓ᴺ[1]) χρέωντα[2]) et vestrum φαλαρίδα intermittas[3]). Epigrammatum quae videbis ego non sum auctor. Haec scripsi, mi carissime Mitobi, plane ebrius; te rogo, mihi ut ignoscas. Ego te et magni facio et unice amo, idque facturus sum, si deus volet, perpetuo. Vale, mi cariss. Mitobi, et mihi si quando tibi vacet ebrio sobrius rescribe. Vale per Christum.

Vere tuus Eobanus Hessus.

Saluta magistrum Henricum[4]), qui suum annulum apud puellam culinariam reliquerat, et item illum optimum virum secretarium, qui tecum ad nos venit. Iterum vale.

[Adresse außen:]

Doctiss. viro domino Burkardo Mitobio, medico et mathematico, viro cariss. suo.

Handschrift: K. Hof- u. Staatsbibliothek in München, Camerar. Sammlung XVI, 53. Ungedruckt. — Korrekturen sind in diesem Brief nicht selten; namentlich hat sich der Schreiber häufig bei dem Anfangsbuchstaben des Wortes, das er niederschreiben wollte, geirrt, so daß er ausstreichen und noch einmal anfangen mußte. Die Schrift ist ungleich unruhiger und schnörkelreicher als z. B. bei dem unmittelbar vorausgehenden Briefe des Eobanus; der Autor schrieb ihn eben 'plane ebrius'. Eine Hand etwa des beginnenden 17. Jahrhunderts hat unten notiert: „Aulicum nugamentum est". — Die vorliegende Abschrift des Briefes hat der K. Direktor der Bibliothek, Herr Geheimrat Dr. v. Laubmann, anfertigen lassen und mir gütigst zur Verfügung gestellt, wofür ich ihm ganz ergebenst danke. — Vgl. Krause, Eobanus Hessus. Gotha 1879.

92. 1540. März 1. Schmalkalden.

Ant. Corvinus' Unterschrift

unter das Bedenken Melanchthons und der anderen Wittenberger.

„De pace facienda cum Episcopis" [vom 18. Jan. 1540].

Text inCorp. Ref. 3, 926ff. u. in Walch, Luthers Werke XVII, 409ff.

93. 1540. Mense Martio. Schmalkaldiae.

Scriptum in Conventu Smalcaldensi propositum a theologis, qui ibi adfuerunt, contra Schwenckfeldium, Sebastianum Francum et nonnullos errones alios.

[Die hier unterschriebenen Theologen bekennen sich zum Symbolum Apostolicum, Nicaenum et Athanasianum, verwerfen die spiritualistischen

---

[1]) eigentlich τὸν; vielleicht aber soll die Abkürzung hier τύραννον bedeuten.

[2]) sic!

[3]) zuerst ausgelassen, am Rand von Eobanus nachgetragen.

[4]) Ob Henricus Campe, Lehrer des jungen Herzogs Erich II. in Münden?

Lehren Franks und die phantastische Theorie Schwenkfelds über Christi Leiblichkeit, die nach der Verklärung keine „creatura“ mehr sei.]

Es unterschrieben: Justus Jonas, Joh. Bugenhagen, Caspar Cruciger, Philippus Melanchthon, Antonius Corvinus, Joh. Kymaeus, Balthasar Raidus, Joh. Lenyngus, Nicolaus Sceubelius, Mart. Bucerus, Jo. Amsterodamus, Nic. Amsdorf.

Text in Corp. Ref. 3, 983 sqq.

94. 1540. März 11. Schmalkalden.

Martin Butzer an Philipp, Landgraf von Hessen.

[Er bittet am Schlusse, Johann Lenyngus nach Schmalkalden kommen zu lassen, da der Pfarrer von Hersfeld (Balthasar Raid) und Corvinus dort nichts mehr zu thun haben.]

Lenz, Briefwechsel Bucers I (Publikationen aus den Preuß. Staatsarchiven Bd. V) S. 147.

95. 1540. März 17. Schmalkalden.

Martin Butzer an Philipp, Landgraf von Hessen.

[Butzer regt bei Philipp an, daß dieser von sich aus Butzersche Dialoge durch Corvinus ins Lateinische übersetzen lasse; „der könnte es wohl und förderlich thun“. Zweck: daß Granvella sie lesen könne.]

Lenz, Briefwechsel Bucers I (Publikationen aus den Preuß. Staatsarchiven Bd. V) S. 155.

96. 1540. März 25. Schmalkalden.

Martin Butzer an Philipp, Landgraf von Hessen.

[B. schickt „den Dialog“ an Philipp; bittet, die Schrift an Corvinus gelangen zu lassen.]

Bei Lenz, a. a. O.

97. 1540, April 19. Gießen.

Martin Butzer an Philipp, Landgraf von Hessen.

[Wenn Corvinus die Übersetzung nicht machen soll, so möge der Landgraf den Dialog Butzer wiederschicken, damit sie ein anderer besorge.]

Bei Lenz a. a. O.

98. 1540 [Mai 2.]. Sonntag nach Philippi und Jacobi.

Antonius Corvinus an Philipp, Landgraf von Hessen.

[Die Herzogin Elisabeth von Münden sendet durch Ant. Corvinus neue Zeitung aus Gent; Mitteilung ihres Kummers wegen der Unfreundlichkeit des Herzogs Erich I., ihres Gemahls, bei dessen Wegzug nach dem Reichstage. Mitteilung über Herzog Heinrich von Braunschweig-Wolfen-

büttel. Nachschrift: C. will nach Marburg ziehen und den Druck des lateinischen Buches gegen den Pharao (d. i. Heinrich) von Braunschweig beaufsichtigen.]

Durchleuchtiger, hochgeporner fürst, gnediger her! E. f. g. seind meine gantz gehorßame dienste zu voran. Gnediger fürst und her! Es seind am vergangen donnerstage zu Münden von Genth etliche neue zeitung ankomen, von einem glaubwirdigen, des namen ich e. f. g. itzo nicht anzeigen mus, aber doch, wen ich zu e. f. g. selbs kome, sagen sol. Dieselbige hat mir ir f. g.[1]) zugestelt, e. f. g. weiter zu zu schicken[2]) und auch e. f. g. zu klagen, das viel von herzoge Erichs, irer f. g. gemalhs, dieneren heimgeschrieben, aber ir her weder geschrieben noch sie mit dem geringsten worte gegrüsset habe, und dweil er sich auch sonst, ee denn er weg gezcogen, sere unfreuntlich gehalten, so besorgt ir f. g., das solch unfreuntlich stilschweigen nichts guts bedeute und vileicht vom herzcoge Heinrichen zugerichtet werde. Doch wil ir f. g. damit zu fried sein und die sache got befelhen. Auch seind zwen hundert pferde für etlichen tagen uber die Weser gezcogen, herzoge Heinrichen zu empfangen. Den er ist in der widerreise. Solchs hab ich aus irer f. g. befelh e. f. g. nicht wollen verhalten und bin e. f. g. underthenige dienste alle zeit zu erzeigen geneigt. E. f. g. wollen doch die fromen betrübten furstinnen mit schrift zuweilen trösten und ja fur allem dinge, was sie e. f. g. in vertrauen zuschickt, in geheim halten und pleiben lassen. Würde ir sunst, wie e. f. g. zu erachten, merklichen unwillen pringen. Datum am sontag nach Philippi und Jacobj etc. XXXX.

E. f. g.
gehorßamer
An. Corvinus.

[Nachschrift:]

Ich wil, ob got will, balde gein Marpurg zihen und selbs zusehen, das das lateinische buch wider den Pharao von Braunschweig recht und wol correct getruckt werde etc.

[Adresse:]

Dem durchleuchtigen hochgepornen fursten und hern, hern Philippen, landgraven zu Hessen, graven zu Catzenelnpogen, Zcigenhain, Dietz und Nida, meinem g. fursten und hern,

zu seiner f. g. eigen handen.

Handschrift: Eigenhändiges Original, zwei Siegel, A. C. Rabe. K. St.-A. Marburg, Sign.: „Braunschweig, Alt-Calenberg 1540. 1541.“ Ungedruckt.

[1]) Die Herzogin Elisabeth von Braunschweig-Kalenberg zu Münden.

[2]) Liegen handschriftlich bei.

99. 1540 [Mai 25.]. Altera post Trinitatis. Marburg.

Antonius Corvinus an Philipp, Landgraf von Hessen.

[C. schreibt in großer Erregung von einem „schrecklichen Gerücht“ über Philipps Digamie; wenn dieser zu solcher Sache nichts thue, so sei ein großer Abfall vom Evangelium zu befürchten. Mitteilung über die Aussagen des Schultheis von Lahr. C. und alle Gutherzigen, die ihn zu schreiben gebeten haben, bitten, Philipp „wolle die Sache beherzigen und noch zur Zeit aufs Leugnen stellen“. Dann solle er mit Luthers und Butzers Rat Wege suchen, daß das Gerücht gestillt werde und man vor dem Kaiser mit einer guten und gefasseten Antwort bestehen könne. Es wäre auch nicht böse, wenn Philipp sie (d. i. M. v. d. Saale) einige Zeit lang von der Hand hätte führen und zu Weißenstein nicht so heftig hauen lassen.]

Durchleuchtiger hochgeporner furst, gnediger her! E. f. g. seind meine gantz gehorßame dienste zcu voran. Gnediger furst und her! Ich kan e. f. g. hertzlicher wolmeynung nicht bergen, das alhier zu Marpurg ein schrecklich gerücht gehet uber e. f. g. des genomen weibs halben, und wirt auch so trefflich davon geredt, das der arme gemeine man nicht weis, was er thun oder anfahen soll. So hore ich von trefflichen, die eueren f. g. hertzlich hold sein, wo e. f. g. zu solicher sache nichts thun und weiter einreissen lassen, das man sich alsdenn eines grossen abfalhs zu besorgen habe. Und heut ist der pfarher von Lahr zum pfarhern und mir gein Marpurg komen, hat gesagt, es sölle gestern der schultheis Schelchen offentlich fur allen bauren gesagt: Euer f. g. hab noch ein weib genomen; das wisse er fur war, und solle im alles feile sein, was er habe, wolle auch von eueren gnaden zihen, und mit solchen vielfeltigen worten hat er die bauren so irre gemacht, das sich der pfarher nach mittage bey etliche verfüget und den grund erfaren hat. Und befundet sich, das er dabey zu warzceichen gesagt habe: E. f. g. schicken itzo dem Luter ein fuder weins, das er e. f. g. solchs erleubt habe. So hore ich, das sich sunderlich fur anderen sere unnutze mache einer, den ich itzo nicht nennen will. Dweil nu an solcher sache viel gelegen, und e. f. g. derohalben in grosse noth komen kunte, da got fur sein wolle, so bitte ich sampt allen guthertzigen, die mich e. f. g. zu schreiben gepeten, umb gots willen, e. f. g. wollen die sache beherztigen und noch zur zeit aufs leugnen stellen. Den das vermerke ich, das es bei der welt in keinem wege zu erhalten sein will. Und wo dieser sache durch mittel, die Luterus wissen mocht, nicht geraten wirt, so ist zu besorgen, das dem evangelio ein grosser abfhal geschehe. Kan mich auch nicht gnugßam verwunderen, wer doch alle sache so eigentlich erkundet und den leuten gesagt habe. Es mus je geschehen von denen, die es unpillich thun. Doch thut im

die welt nicht anders. E. f. g. sehe allein zu, das mit des Luters und Buceri rath wege gesucht werden, das man das gerucht stille und fur keiserlicher maiestet bestehen konne mit einer guten und gefasseten antwort. Es were auch nicht böse, e. f. g. hetten sie ein zeit lang von der hand lassen füren und zum Weissenstein nicht so heftig gebauet. Den es hat solch bauen viel aufsehens und gewesches gemacht. E. f. g. wollen mir armen gesellen mein schreiben zugute halten und keine ungnad auf mich werfen. Got weis es, das ichs gut meine. So bin ich auch uber meine schuldige dienste bei e. f. g. zu leben und zu sterben willig und urpitig. Datum in grosser eile zu Marpurg altera post Trinitatis etc. XXXX.

E. f. g.
gehorßamer
Antonius Corvinus.

[Adresse:] Dem durchleuchtigen hochgepornen fursten und hern, hern Philippen, landgraven zu Hessen, graven zu Catzenelenpogen, Zeigenhain, Dietz und Nida, meinem g. f. und hern,
in seiner f. g. eigen hand.

Handschrift: Original, eigenhändig, Siegel: Rabe mit Schildteiler, darüber A. C. — K. St.-A. Marburg. Sign. „Braunschweig, Alt Calenberg 1544—47.“ Ungedruckt. Benutzt bei Lenz, Briefwechsel Philipps von Hessen mit Bucer I (1880), S. 336.

100. 1540 [Mai 30.]. Dominica post Trinitatis. Marpurgi.
Antonius Corvinus an Justus Jonas.

[Empfiehlt einen Neffen des Draconites; sendet das dritte Buch seiner „Colloquia“ für Justus Jonas' Sohn; kündigt an das Erscheinen seiner Übersetzung von zwei Apologien des Landgrafen Philipp gegen den „Mezentius Brunsvigianus“, d. i. Heinrich von Braunschweig[1]), versichert, der Lehre der Wittenberger treu zu bleiben. Grüße an Luther, Melanchthon, Bugenhagen, Curio (im Wintersemester 1539/40 Rektor der Universität Wittenberg), Milichius, Jonas' Frau und Kinder.]

Text bei Kawerau, Briefwechsel des Justus Jonas I (1884) Nr. 496.

101. 1540 [Mai 30.]. Sonntags nach Corporis Christi. Kassel.
Philipp, Landgraf von Hessen, an Antonius Corvinus.

[Antwort auf Corvinus' Brief vom 25. Mai. Ph. klagt über die „kleinmütigen Pfaffen“. Leugnen könne er nicht. Wohl wolle er, so lange es möglich sei, weder Ja noch Nein sagen. Aber was er gethan, sei ihm Gewissenssache gewesen. Auch habe er gute Gründe in der Schrift. Scharfe Invektive wegen Luthers Erklärung der Genesis.]

---

[1]) Vgl. 1540, März 17. (Butzer an Philipp) und Hortleder, Vom teutschen Kriege I, IV.



[Philipp hört „nicht gern, daß ein solch Gewäsch aus der Sache gemacht wird. ... Wir haben es so heimlich gehalten, als wir gekonnt haben. Wenn andere Leute dergleichen gethan hätten oder noch thäten, so möchts geheimer geblieben sein. Aber die Sache nunmehr, dieweils soweit gekommen ist, aufs Leugnen zu stellen und zu verleugnen, das wissen wir nicht zu thun. Wol mögen wir weder nein oder ja darzu sagen und uns mit unausdrücklicher Antwort, so lange wir können, aufhalten. Ihr Gelehrten müßt so ganz nicht auf die Welt sehen und so kleinmütig sein in den Sachen, so mit Gott und gutem Gewissen geschehen. Denn was wir gethan, darzu haben wir treffliche Ursachen unsers Gewissens gehabt, die wir vor Gott und der Welt darthun mögen. So haben wir ja einen schönen guten Grund in der Schrift, daß es von Gott nicht verpoten im Gesetz, und vor dem Gesetz, auch nach dem Gesetz nachgelassen und gethan ist sither Christi Geburt. Konnen uns darumb so ubel nicht fürchten. Wenn allein ihr kleinmütigen Pfaffen so verzagt nicht wäret in den Dingen, die nicht wider Gott sind! Da ihr euch aber so sehr davor fürchten woltet, warum untersagt ihr dann dem Luthero nicht dasjenige, so er uber Genesim mehr denn vor zehn Jahren geschrieben. Daß er und andere von der Digamie nicht so öffentlich geschrieben hätten! Rathen will ichs nicht, wehren kann ichs nicht. Dürfet ihr es öffentlich schreiben, so müßt ihr auch gewärtig sein, daß es Leute thun werden." usw.]

Handschrift: Gleichzeitige Kopie. K. St.-A. Marburg. „Braunschweig, Alt-Calenberg 1544–47." Ungedruckt. Benutzt bei Lenz, a.a.O. I, S. 336.

102. 1540, Juli 3. Marburg.

Eobanus Hessus an den hessischen Sekretär Nordeck.

[Creuter und Corvinus waren bei Eobanus gewesen und reisen (nach Kassel?).

„Creuterum et Corvinum non est opus, ut tibi commendem, quia ipsi potius, sic enim jussi, me et tibi et bonis omnibus commendabunt, id quod tam facile possunt quam facturi sunt."]

Text in: Helii Eobani Hessi Epistolarum familiarium Libri XII. Marb. 1543. Fol. p. 235. Daraus bei [Guden,] Zeit- und Geschichtbeschreibung der Stadt Göttingen. 1736. 4°. S. 514.

103. 1540 [nach Juli 26.]. Witzenhausen.

Antonius Corvinus an Elisabeth, Herzogin von Braunschweig-Lüneburg.

[Beschluß des Buches „Auslegung der herrlichen Historien Josephs." Bitte dieses Buch auch den Brüdern, dem Kurfürsten Joachim II. von

Brandenburg und Markgraf Hans und der Kurfürstin Elisabeth zum lesen zu schicken. „Denn ich halte es je dafür, was E. F. G. zu unterthänigem Gefallen in solchem Schreiben geschehen, soll dem ganzen löblichen Hause von Brandenburg zu gnädigem Gefallen gereichen."]

Text gedruckt in: Antonius Corvinus, Auslegung der herrlichen Historien Josephs aus dem ersten Buch Mose. 1541. (Herzogl. Bibliothek Wolfenbüttel.) Als Monatsdatum wird die Zeit nach Juli 26. zu setzen sein, weil Herzog Erich I., der am 26. Juli starb, hier nicht mehr erwähnt ist.

104. 1540. August 3. Marburg.

Eobanus Hessus an den hessischen Sekretär Creuter.

[„Tibi et Corvino summas ago gratias pro pietate in me vestra eximia, quam apud principem exhibuistis."]

Text in: Helii Eobani Hessi Epistolarum familiarium Libri XII. Marb. 1543. fol. p. 234. Daraus bei [Guden,] Zeit- u. Geschichtbeschreibung der Stadt Göttingen. 2. Theil. 1736. 4°. S. 514.

105. 1540. September 2.

Philipp Melanchthon an Burkhart Mithoff.

[Klage über die Digamie des Landgrafen Philipp von Hessen. „Sed eum ... nosti, cum molitur aliquid, quam callide et astute aditum sibi facere ad res odiosas soleat, donec illexerit homines in nassam. Corvinus caret culpa. Alii prius capti fuerunt ..... Ego fuissem exstinctus, nisi adventu Lutheri ex media morte revocatus essem."]

Text im Corp. Ref. 3, 1080 f. Burkhart Mithoff (Mithobius), geb. 1501 zu Neustadt a. R., seit 1539 Leibarzt Erichs I. von Braunschweig-Kalenberg zu Münden, † 1565. Strieder, Hess. Gelehrtengesch. IX, 69. K. Kayser, Kirchenvisitationen (1896) S. 246.

106. 1540. Sept. 16. [Straßburg.]

Martin Butzer an Philipp, Landgraf von Hessen.

[B. wünscht, daß Corvinus oder Kymäus eine lateinische Broschüre von ihm (Butzer), die Epistolae duae decani et canonici cujusdam etc., ins Deutsche übersetze.]

Bei Lenz, a.a.O. I, 213. Deutsche Abdrücke beider Briefe bei Hortleder, Vom teutschen Kriege I, 161 ff.; 171 ff.

107. 1540 [September 29.]. Am Tage Michaelis. Anno etc. XL. [Göttingen.]

Der Rat der Stadt Göttingen an Antonius Corvinus.

[Der Rat hat gehört, daß die Herzogin Elisabeth dem Dr. Urbanus Regius, Corvinus und anderen eine christliche Ordnung, zur Aus-

breitung des göttlichen Wortes im ganzen Fürstentume, aufzurichten befohlen haben solle; der Rat spricht darüber seine herzliche Freude aus. Die Genannten möchten nun auch die Pfarren, die in Göttingen bisher von dem Herzoge zu Lehen gingen, und die Pfarrgüter helfen ordnen.]

Handschrift: Originalkonzept. Staatsarchiv Göttingen. Acta Ref. 18, Nr. 8. Ungedruckt.

108. 1540. Dezember 17. Wormaciae.

Philippus Melanthon Martino Luthero.

[Mitteilung über Religionsverhandlungen. Am Schlusse Nachricht über eine Lebensgefahr, in welcher Corvinus geschwebt haben soll: „Corvinum vivere speramus, etsi constat fuisse insidiatores ad eum excipiendum a tyranno Lupisacculo[1]) missos. Sed deus excubat pro nobis."]

Text in Corpus Ref. 3, 1227 sqq.

109. 1540 [Dezember 22.]. Mittwoch nach Thomä. Anno XL. [Göttingen.]

Der Rat der Stadt Göttingen an Antonius Corvinus.

[Erneuerung der Bitte in Betreff der Pfarren und Pfarrgüter. Die vom Herzoge Erich I. mit vier Pfarren (von St. Johann, S. Niclas, S. Jacob und S. Alban) belehnten, „diejenigen, welche jetzt bei uns die Pfarren inne haben und der Güter sich unterziehen, thun nichts anderes, denn daß sie das Einkommen derselben jämmerlich durchbringen (umbringen)". Der Rat, der die Diener des Evangeliums erhalten muß, wünscht zu erfahren, wie er sich jenen Inhabern der Pfarreien gegenüber verhalten solle.]

Handschrift: Originalkonzept, Staatsarchiv Göttingen. Acta Ref. XVIII. Nr. 8. Ungedruckt.

110. 1540. Dez. 24. Witzenhausen.

Antonius Corvinus an den Rat zu Göttingen.

[Auf wiederholtes Ansuchen des Rates teilt C. die Stellung der Herzogin Elisabeth zu den Ratsbeschlüssen betr. die Göttinger Pfarren und Pfarrgüter mit und empfiehlt, weitere Verfügung abzuwarten. „Wird vielleicht auch in mittler Zeit die Ordnung gedruckt, die den Weg wohl weisen wird."]

Handschrift: Original, Papier. Ratsarchiv Göttingen. Acta Ref. XVIII, Nr. 63. Gedruckt bei v. Kayser in Zeitschr. d. G. f. niedersächs. K.gesch. II, S. 296. [1542 verlieh die Herzogin die vier Pfarreien Göttingens den vom Rate vorgeschlagenen Pastoren: Isermann (bei St. Joh.), Lehmenhaus (bei St. Jacobi), Hentzemann (bei St. Nicolai), Pflugmacher (bei St. Albani). Erklärung des Rates ebendaselbst.]

---

[1]) d. i. Herzog Heinrich von Braunschweig-Wolfenbüttel.

111. [1540. Marburg.]

Helius Eobanus Hessus Antonio Corvino, theologo etc. amico suavissimo suo.

[Eobanus Hessus ladet C. zum Schachspiel ein.]

„Docte jocos faciles convivas inter amicos
Spargere nec dura ludicra fronte pati;
Et nostris memorate prius Corvine Camoenis
Et nostra in reliquum non reticende lyra:
Si potes huc ad nos sub nolae signa secundae
Curarum serie non remorante, veni.
Si fuit hesterna gratum tibi nocte jocari,
Crede jocos etiam lux hodierna dabit.
Discolor errantis ponetur machina pugnae,
Servabunt facilem sobria vina modum.
Dulcis amicitiae nostrae comes, optime Corve,
Ni venias, corvi te, tua turba, vorent.“

Text in: H. Eob. Hessi Epistolarum familiarium Libri XII. Marb. 1543. 4°. Göttg. Univ.-Bibl. p. 244 und in Krause, Helius Eobanus Hessus II (1879) S. 216f. Nach Krause auch das Datum.

112. [1540. Marburg.]

Helius Eobanus Hessus Antonio Corvino [damals in Marburg].

„Gratiam et pacem per Christum. Obsecro, mi Corvine, rerum militarium scriptores ad me remittas et si possis et vaces a poculis, una cum nostro charissimo Creuter[1]) huc venias, visurus quae qualiaque absolverimus epigrammata in Thrasycatarchum.[2]) Quod si nunc, ut suspicor, non vacat, quandocunque tibi libitum erit, id facies. Vale et si bibis, strenue bibe; si venis, strenue veni. In summa, quicquid facis, strenue facis velim, qui corvorum omnium strenuissimus es. Iterum vale.“

Dies der vollständige Brief. Text in H. Eobani Hessi Epistolarum familiarium Libri XII. Marb. 1543. 4°. Göttg. Univ.-Bibl. p. 244.

---

[1]) Nach Krause, Eobanus II, 216: Sekretär, damals in Marburg sich aufhaltend.

[2]) Das ist Heinrich von Wolfenbüttel. Eob. H. schrieb Gedichte „gegen den Verleumder“, der sich damals in erbittertem Schriftwechsel mit Philipp befand; sie sind aber nicht veröffentlicht worden.

113. 1541 [April 12.] pridie Idus April.

Johannes Lotichius, Hadamarius, Dedikationsschrift an die Ehefrau des D. Johannes Draconites. Vor Lotichius' Hodoeporicon, quo Ratisbonam profectus est Hessorum princeps.

Hoc facimus nostrum cum fallant cetera votum,
Divinam crebra voce precamur opem.
Hassiaci inprimis fratres a principe ducti,
Sunt commissa quibus mystica sacra dei.
Ipse tuus conjux[1]), omni quem tempore speras,
Qui cordis nunc est unica cura dei;
Corvinus nive cum sit candidiorque ligustro,
A corvo quadrans non bene nomen habet;
Viribus eloquii clarus linguaque Melander[2])
Quique Pericleo fulmine cuncta sonat.
Doctus Joannes[3]) parvae laus inclyta Niddae,
Exiguo bona qui corpore magna tenet,
Hospitio juncti vivunt concorditer uno,
Nolle quibus simul ac velle superstat idem.
Alter ob alterius nil non conatur amorem,
Quo solet et fratrem frater habere loco.
Imprimis cupiunt defendi dogmata Christi,
Pro quibus et vitam deseruisse volunt.
Post evangelii, qui primo agitatur, honorem
Sunt illis patrii cura secunda lares.

Text, gedruckt in [Guden,] Zeit- und Geschichtbeschreibung der Stadt Göttingen, II. Theil. Hannover u. Göttg. 1736. 4°. S. 519f. Nach dessen Vorlage habe ich vergeblich gesucht.

114. 1541. Mai 9. Regensburg.

Testimonium für Franciscus Margarus.

[F. M., ein geborner Grieche, welcher der Schule zu Patra in Arkadien vorgestanden, hatte sich auf dem Religionsgespräch zu Regensburg 1541 eingefunden und die in der Augsburgischen Konfession behaupteten Lehren und Ceremonien gebilligt mit der Bemerkung, daß in Griechenland ebendieselben Lehren und Ceremonien getrieben würden. Darauf hin haben die Fürsten und Stände ihm ein Gnadengeschenk von 40 Dukaten zuteil werden lassen, die Theologen aber ihn durch ein Zeugnis am 9. Mai anderen evan-

---

[1]) Über Johannes Draconites s. Nr. 1.

[2]) Dionysius Melander.

[3]) Pistorius v. Nidda. Über alle diese hessischen Theologen vgl. Nr. 3.

gelischen Christen empfohlen. Das Zeugnis ist unterschrieben von Melanchthon, Butzer, Cruciger, Draconites, Frecht, Pistorius, Musculus, Vitus Theodorus, Antonius Corvinus und Joh. Brenz.

Text in Joh. Wolffram in Centuriis testimoniorum de sola fide Lit. bb I und [Guden,] Zeit- und Geschichtbeschreibung der Stadt Göttingen II (1736), 524.

115. 1541. Mai 11. Celle.

Urbanus Rhegius an Joist, Graf zu Hoya.

[Urbanus Rhegius kann nicht persönlich nach Lemgo reisen, um die Streitigkeiten der dortigen Geistlichen beizulegen; will das aber schriftlich thun. Am Schlusse Nachricht über ein Buch von ihm und Klage über einen Magdeburger Buchdrucker.]

Jesum Christum unser einige fromkheit!

E[dler], wolgeborner gnediger herr! Ich hab euer gnaden brief empfangen und vermerckt, das der böse geist dem evangelio sein lauf zu Lembgo gern verhinderte durch gezenck der prediger; das ist mir leid und wolt warlich selbs personlich gern daselbs alle sachen verhören und componieren. Es würde mich auch zu solchem guten werck min gnediger herr und fürst, Christo zu ehren, gern fordern; aber es sind so vil gescheft ietz uf minem hals, das miner vier kaum ußrichten möchten, und bin all stund gewertig, wenn ich gen Regenspurg beruft werd uf den reichstag. Denn einmal bin ich schon beruft; aber min husfrau was mit tödlicher kranckheit behaft, das ich sie und so vil kind nit kond verlassen. Nu es besser worden ist, meint min g. herr noch, ich mueß gen Regenspurg. Aber domit dennocht denen von Lembgo und der ritterschaft der grafschaft von der Lippe gedient werde habe ich inen geraten, das die prediger, Jo. Montanus, den ich wol kenn, und sein gegenpart, ire artikel und controversien mit irem grund ufschriben, mir zusenden. So will ichs mit höchstem vleis lesen und meinen, ja der schrift ßententz und urteil on verzug denen von Lembgo zuschreiben. Der heilloß buchdrucker zu Madenburg hat min exemplar noch bey sich und wills nit herusgeben. So will ich das min wider lassen abschriben und in druck geben. Euer gnaden sein gott ewiglich befolehn! In grosser eyl. Zu Zell am 11. tag Maij.

E. g. williger diener

D. Urbanus Rhegius.

[Adresse:]

Dem edlen wolgebornen herrn Joisten, graven zur Hoye und Bruechhusen, minem in sonders gnedigen herrn und patron zur aigen hand.

Handschrift: Eigenhändiges Original, Papier, Siegelspuren. Fürstlich Lippesches Landesarchiv zu Detmold. Rep. LXVIII. B. I. Lemgo, Reformations-Acta de 1541. — Ungedruckt. — Zu Urbanus Rhegius vgl. G. Uhlhorn, Urbanus Rhegius. Elberfeld 1861.

116. 1541. Mai 11. Zelle.

Urbanus Rhegius an die Ritterschaft und Städte der Grafschaft Lippe.

[U. R. kann wegen möglicher Berufung auf den Reichstag nach Regensburg nicht in die Grafschaft Lippe kommen, ist aber bereit, die von den dortigen Predigern einzusendenden schriftlichen Darlegungen schriftlich zu beurteilen, um den Frieden herstellen zu helfen.]

Völlige erkantnus Jhesu Christi und verharrung in allem guten!

Edlen, vesten, achtparen, ersamen weiße herren! Ich hab e. veste und e. weißheit brief empfangen und im inhalt wol vernomen, und ist mir laid, das der satan bey euch so vil vermag, das er die uncins und zwispaltig macht, durch welche billich alle uneinigkeit und zwispalt under andern leuten solten abgethan und nidergelegt werden. Und dieweil mich e. veste und e. ersame weißheit prediger und diener im wort gottis in irer zwitracht zum richter leiden mögen und miner gegenwertigkeit begert wirt, were ich für min person gut willig gen Lembgo [zu] raisen; min g. herr und fürst[1]) würde es auch gern zulassen. So bin ich gen Regenspurg uf den reichstag gefordert, und wiewol ich us wichtigen ursachen disen monat april nit ußgezogen bin, so muß ich doch all stund warten, wenn ich beruft und abgefertigt werde. Aber domit dennocht die zwitracht zwischen den predigern hingelegt und underdruckt werde, ist min rhat, euer veste und ersame wyßheit verschaffe mit beiden parten, das ain iegliche part ire streitige puncten oder artikel mit vleis sampt irem grund, den sie vermeinen zu haben, ufschriben und mir die selbigen on verzug zu sende. So will ich sie gegen ain andern halten und vleissigclich uberlesen und sehen, wer recht oder unrecht habe, und demnach min sententz und urteil mit irem grund an euer veste und eure weißheit schreiben, das euer veste und euer ersame wyßheit, ob gott will, guten bericht soll kriegen und darnach alle zwispalt ufheben, domit die privatae injuriae und weniger personen gezenck nit ußbreche under das gantz volk, und unruge erweckt werde, dem heiligen evangelio zu mercklichem nachteil und hindernus. Ich acht auch, die prediger sollen unbeschwert sein, ir meinung zu verzaichnen, so sie anderst

[1]) Herzog Ernst (der Bekenner).

fried lieb haben und christliche ainigkheit begeren. So hat euer veste und euer ersame wißheit macht, fug und recht, die prediger dozu ze halten, das sie ir meinung ufschriben und sie urteilen lassen von unpartheyeschen glerten leuten, domit nit grösserer unrhat doraus erwachße, wie dann von ainem kleinen gezenck gar bald groß ungluck kan erwachsen. Hiemit sey e. v. und e. e. wißheit unserm herrn und gott Christo befolehn; der wolle die lobliche grafschaft zur Lippe in seinem heiligen wort bewaren! Amen! Datum zu Zell 11. Maij anno 1541.

Euer vesten und euer ersamen wißheit gutwilliger d[iener]
Urbanus Rhegius D.
L. S. [d. i. Luneburgensis Superintendens].

[Adresse:] Den edlen vesten, achtparn, ersamen und weysen herren von der ritterschaft und stetten der loblichen grafschaft Lippe, minen großgunstigen lieben herren zu aigen handen.

Handschrift: Eigenhändiges Original, Papier, Siegel. Fürstlich Lippesches Landesarchiv zu Detmold. Sign. wie Nr. 115. Ungedruckt. — Vgl. Nr. 115.

117. 1541. [Mai 11.] Mittwoch post Jubilate. Zell.
Ernst, Herzog von Braunschweig und Lüneburg, an Joisf, Graf zu Hoya und Broekhausen.

[Der Herzog wäre wohl bereit, die Bitte des Grafen zu erfüllen und Urbanus Rhegius in die Grafschaft Lippe zur Schlichtung des Streites der Prediger zu schicken, könne aber seiner nicht entraten, da er ihn auf den jetzigen Reichstag schicken müsse. Die Prädikanten mögen daher ihre Bedenken ihm schriftlich zur Begutachtung unterbreiten.]

Handschrift: Original, eigenhändige Unterschrift. Papier. Siegel. Fürstlich Lippesches Landesarchiv zu Detmold. Sign. wie Nr. 115. Ungedruckt. — Zu Ernst († 1546) etc. vgl. A. Wrede, Ernst der Bekenner. Halle 1888.

118. 1541. [Mai 11.] Mittwoch post Jubilate. Zell.
Ernst, Herzog von Braunschweig und Lüneburg, an „der Grafschaft Lippe sämmtliche Verordnete von Ritterschaft und Städten“.

[Schlägt ihnen die Sendung von Urbanus Rhegius nach der Grafschaft Lippe zur Schlichtung des Streites der Prediger von Lemgo aus demselben Grunde ab, wie im vorigen Briefe, fügt aber hier hinzu: „So wir auch seiner zur andern zeit entraten kündten, und ehr schwacheit halber darane nit verhindert wurde, dan ehr etwas schwach corper ist: so wollen wir ihnen gern darzu schicken, domit ehr bej euch, was zur plantzung gotlichs worts und zu hinlegung ergerlicher irrungen dinstlich sein mochte, furnemen. Dan wir nit allein solches helfen fur zu setzen und zu furdern schuldig, sonder auch geneigt sein.“]

Handschrift: Original, eigenhändige Unterschrift. Papier. Siegel. Fürstlich Lippesches Landesarchiv. Sign. wie Nr. 115. Ungedruckt. — Zu Ernst vgl. A. Wrede in Nr. 117.

119. [Vor: 1541, Mai 26.] Joh. Stigel, Epitaphium auf Elisabeth Corvinus, Tochter des A. Corvinus.

„In tumulum Elizabethae, Antonii Corvini filiae, auctore Stigelio."

[E. ist bald nach der Geburt gestorben, noch nicht sieben Stunden alt.]

Anfang: „Huc posui natae cineres Corvinus, Elyssae,
Hei mihi, quam parvo tempore nata fuit" usw.

Text bei: Ant. Corvinus, Antithesis verae et falsae ecclesiae 1541; 2. A. 1544; ferner in Poemata Stigelii, Vol. II, p. 607 sqq.; auch bei Baring, a.a.O. S. 173 f.

120. [Vor: 1541, Mai 26.] Joh. Stigel, Epitaphium auf Gnadreich Corvinus, Sohn des A. Corvinus.

„Epitaphium Gnadrichii, Antonii Corvini filii, auctore Stigelio."

[Gnadreich erweckte die besten Hoffnungen, ist aber in früher Jugend dahingerafft.]

Anfang: „Ergo jacet primae sub flore arreptae juventae
Et vetuit tantum crescere Parca decus" usw.

Text bei: Ant. Corvinus, Antithesis verae et falsae ecclesiae 1541; 2. A. 1544; bei Baring a.a.O. S. 169 f. Nach dem Briefe von A. Corvinus an Kannengießer (1541, Mai 26.) starb Gnadreich „superiore hieme", d. i. 1540/41 an der Pest; vorher hatte C. die Töchter Agnes und Elisabeth verloren.

121. 1541. [Mai 26.] Die Ascensionis Domini. Ex Ratisbona. Antonius Corvinus an Severus Kannengießer, Pastor zu Lichtenau in Hessen.

[Voll Hochachtung gegen den Kaiser Karl V. und voll Hoffnung auf Erhaltung des Friedens in Deutschland berichtet Corvinus, der länger als dreizehn Wochen von seiner Ehefrau und seiner einzigen ihm noch gebliebenen Tochter getrennt sein muß, über seine Erlebnisse auf dem Regensburger Reichstage. Er meldet ferner, daß er eine Abhandlung Luthers über die wahre und falsche Kirche ins Lateinische übersetzt und dem Adressaten gewidmet habe. Er bittet diesen, Grüße an seine eigene Ehefrau und Tochter zu übermitteln. Außerdem Grüße an Georg Thomas, Prediger zu Allendorf, an Reinhard Buschobius u. a. m. — In einer Nachschrift an denselben Adressaten meldet Corvinus den Tod seines Sohnes Gnadreich, der im vergangenen Winter an der Pest starb. Vorher hatte er den Tod seiner Tochter Agnes und Elisabeth zu beklagen gehabt. Der Dichter Johann Stigel hat Epitaphieen auf die Kinder gemacht, und C. schickt sie hiermit dem Adressaten zu.]

Doctissimo et humanissimo viro Severo Kannengiesser, parocho Lichtenavensi apud Cattos, amico et fratri longe omnium carissimo, Antonius Corvinus gratiam et pacem per Christum optat.

Multum tribuere jactatis vulgo proverbiis, doctissime et amantissime Severe, soleo praesertim iis quae vel acrimoniam peculiarem vel veritatem ipsam conjunctam habeant. At vero vulgato isti „Amici non sunt amici, qui degunt procul", quo nescio naturae impulsu, aliquanto sum iniquior. Quoties enim re ipsa sensi et expertus sum diversum et ut maxime in plerosque hoc competat, in me tamen prorsus non quadrare! Absum jam ab uxore, a liberis, a filiola unica et tot egregiis amicis, hebdomades amplius tredecim, sed ita absum, ut animo apud vos nunquam non sim praesentissimus; et emoriar, si non ob oculos tu quoque mihi subinde versaris. Quod vero tardius scribo, partim curae cottidianae, partim negotia, partim aliorum exempla in caussa sunt. De curis et negotiis forsan, in tot et tantis turbis non dubitas, interim nihilo minus quae exempla intelligam scire cupiens. Audi igitur: Sunt nobiscum viri hic impense cum boni tum docti, quos etiam tu aeque atque ego, si nominentur, nosti. Nomina autem eorundem, certas ob caussas, subticeo. Hi, quemadmodum fit peregre cum agimus, domum ad suos, de iis quae hic geruntur, qui comitiorum status fit, quid sperent, quid timeant, familiariter ad suos scripserunt. Sed eccas tibi satanae astutias. Interceptae illae ipsae literae sunt, rursus huc deportatae, et adversariis qui perstricti forsan non nihil erant, traditae. Quid aeque insperatum optimis istis viris obtingere, obsecro, potuisset? Quis se tutum posthac speret futurum, si familiaribus etiam literis non parcitur? Quem casus hujusmodi a scribendo non deterreat? Multos profecto animi aestus in amicorum sinum effundere solemus, quos aliis alioqui aegre concredituri eramus. Quis autem in posterum concredere amicis aliquid audeat, si obsignatarum literarum usque adeo ratio nulla haberi debet: De controversiis ecclesiasticis conciliandis nunc delecti colloquuntur. In articulis aliquot consensus est, praesertim in lapsu et instauratione hominis, hoc est, in justificationis negotio, in plerisque non item. Et meo judicio fieri etiam non potest, si non per omnia scripturae stetur judicio, ut in omnibus consentiamus. Quis enim, relictis scripturarum scaturiginibus, humanarum traditionum tendiculis involvi, cum summa pernitie sustineat? Et pleraque ejus generis sunt, quae ab adversariis urgentur, ut donari, nisi scripturae violata autoritate, prorsus non possint. Quare etiam nosti caesareae majestati rationem reddiderunt, cur in plerisque controversis articulis dissidere ab adversariis cogamur. Quid deinceps futurum sit, ignoro quidem, sed tamen nullus dubito, quin is, cujus

caussa haec propria est, nimirum Christus, ecclesiae suae propitius ubique adfuturus sit. Bona tamen spes omnium animos habet, fore, ut etiamsi consensus et conciliatio, per omnia inveniri haud possint, tamen publice in Germania pacis rationem optimus caesar clementer habeat. Certe enim de majestate illius multa nobis pollicemur. Omnia hactenus moderate pie et clementer egit. Et quod vehementer in tanto orbis principe admirabile est, talem se per omnia gerit, in ipso etiam corporis vestitu, ut non solum a tyrannide, verum etiam ab omni fastu videatur alienissimus. A civili in Germania bello prorsus abhorrere dicitur, ad pacem propensissimus. Religionis etiam causae consultum cupit. Quod si theologicarum rerum tam esset intelligens, quam nos majestati illius ex animo imprecamur, haud dubie alia brevi futura esset rerum facies. Aderit tamen sic adfecte deus optimus maximus neque pulcherrimos istos conatus sinet omnino esse irritos, praesertim si preces nostrae, quas et deus ipse a nobis pro magistratibus exigit, et sanctissimum istud optimi imperatoris institutum meretur, huc accedant. Sed de iis jam plus satis. De me sic habe. Versor hic inter egregie doctos viros, quorum etiam praesentiam, familiaritatem et cottidiana colloquia ipsis Croesi divitiis antepono et praefero. Theologos habemus, non solum linguarum peritia, et germana theologicarum rerum scientia, verum etiam integritate, candore et constantia commendabiles. Et ne in ulla bonarum artium parte, adversariis inferiores nos esse putes, praeter insignes juristas et medicos poëtas etiam egregie felices in carmine hic videre est, Georgium videlicet Sabinum, Christoferum Pannonium, Joannem Stigelium, Georgium Acontium, Rhodolphum Valtheri Tigurinum et Joannem Lorichium, etiamsi is Augustam jamdudum se contulerit. Quis cum talibus viris, tot et tam admirandis virtutibus praeditis, subinde colloqui, jocari, prandere et coenare non cupiat? Taceo musicos, quos ut facile Joannes Vogel et Sebastianus quidam, illius discipulus, excellunt, ita mihi vel in primis familiares sunt. Sed quanquam omnia haec sint verissima, tamen uxor, filiola et amici, inter quos postremum locum tu neutiquam obtines, alio me saepe rapiunt, meque non parum sollicitum faciunt. Fero tamen utcunque haec, non ignarus, uxoris et filiolae, quae unica est, desiderium excuti mihi non prius posse, quam ipse domum redeam adeoque praesens praesentes ipse videam et exosculer. Te interim hisce literis alloqui adeoque reditum meum, propitio Christo, maturaturum me polliceri possum. Et tu forsan etiam literas jam, quae novi aliquid significent, potiores atque praesentiam meam habiturus es. Quod ipsum cum sciam, non solum scribere tandem, quid hic ageretur, verum etiam Luteri de vera et falsa

ecclesia Antithesin latinitate per hosce dies a me redditam, ac tibi nuncupatam edere libuit: ut videlicet vel hinc videas me absentium amicorum neque negligentem neque immemorem esse. Argumentum te dignum est. Cum enim in theologicis rebus eo feceris gradum, ut cum praecipuis apud nos concionatoribus conferri merearis, operae pretium me facturum putavi, si Anthitesin hanc tibi, latine nunc loquentem, transmitterem. Neque dubito, quin opera tibi haec mea, qui putare soles meas esse aliquid nugas, arrisura sit. Quanquam quid praeter versionem, in alieno opere, arrogare mihi possum? Sed non aegre Luterus noster feret (sat scio), si etiam id quod illius est, tibi sic versum adscribatur. Noster est, quod nosti, et semel secundum Christum, studia sua omnibus nobis, qui veritatem cum ipso docemus, consecravit. Quid igitur vetat, quo minus ipsius etiam labor tibi dedicetur? Uxorem et filiolam, a quibus non procul abes, rogo, ut interdum invisas et consolere; spero enim brevi me rediturum. Georgium Thomam, concionatorem Altendorfensem, Reinhardum Buschobium clericum, Guilhelmum nostrum, Burcobii symmisten, et sacellanum meum Joannem Thomae, ex me officiosissime salutato, utque mei in orationibus suis memores sint, hortari pergito. Vale, mi Severe, una cum uxore et liberis.

Ex Ratisbona, die Ascensionis Domini etc. XLI.

[Nachschrift:]

Severo Severini suo Corvinus.

Quam familiariter filioli mei, qui peste mihi, superiore hieme periit, mortem tuleris, scio et interdum etiam, non sine lacrimis, memini. Quod si revocari ab inferis (libet enim scripturae verbo uti) lugendo optimus puer posset, temperaturus a luctu fortassis mihi non prius essem, quam redivivum et viderem et amplecterer. Usque adeo mihi indoles illius et probabatur et cara fuit. Quia vero revocari, qui semel animam egerunt, nulla ratione possunt, et beatior vita hujusmodi pueris per Christum certo parata est, quod ferendum est, aegro animo semper laturus sum. Sic antehac filiolae Agnetis, filiolae item Elizabethae mortem tuli, quae tamen non aliter atque filius ipsae mihi fuerunt carissimae. Temperare tamen mihi non possum, quin epitaphia eorundem, a Stigelio jam Ratisbonae per otium in gratiam Corvini, quem patris loco reveretur, facta, tibi communicem. Neque enim non potest apud patrem recordatio et mentio liberorum esse gratissima. Tu, quicquid id est, mecum subinde lege, et Stigelium optimum, doctissimum et candidissimum juvenem, imo filium meum adoptivum, amare mecum perge.

Text in: Antonius Corvinus, Antithesis verae et falsae ecclesiae autore D. M. Luthero. 1541 (ehemalige Univ.-Bibl. Helmstedt); in [Guden,] Zeit- und Geschichtbeschreibung der Stadt Göttingen. 1736, II, 520 ff. und in Baring, Leben Corvini 129 ff.

122. [Zu: 1541, Mai 26.]

Antonius Corvinus, Epigramma „ad Lectorem“ vor der Schrift „Antithesis verae et falsae ecclesiae autore D. M. Luthero per Antonium Corvinum latinitate donata.“ MDXLI.[1])

„Ista dei mens est, sic stat sententia coelo:
Regna dei, mundi promovet ipse furor.
Verba dei fulcit, dum vult abolere, tyrannis —
Quis putet? Haec etiam commoda pestis habet.
Sic saeva cumulat numerum impietate piorum.
Dum fera Juliadae non habet ira modum,
Dum variam exercet saevus Maxentius[2]) iram,
Augentur verum corda professa deum.
Sic haec extorsit facundo scripta Luthero,
Sic quamvis nocuus profuit ille piis.
Gratia prima deo, qui sic splendescere mundo,
Contra omnem fraudem, dogmata vera cupit.
Macte animi este pii, Christo duce vincitis hostes;
In vos jus aliquod nulla tyrannis habet.
At te, quo majus nil, caesare Carole, vivit,
Perpetuo praesens servet ametque deus!
Te duce convincat tales ecclesia pestes,
Et toto unanimis vivet in orbe fides.“[3])

123. 1541. Oktober 1. [Detmold.]

Der Grafschaft Lippe sämtliche Verordnete an Antonius Corvinus.

[Nehmen dankbar sein durch Simon von Wendt vermitteltes Anerbieten, nach Detmold zu kommen, an und werden ihm Pferde und reisige Knechte auf Donnerstag, den 6. Oktober, Abends, nach Kassel schicken. C. wolle am folgenden Freitag nach Detmold aufbrechen und einige Zeit dort verweilen.]

[1]) Die Originalausgabe befindet sich auf der ehemaligen Universitätsbibliothek zu Helmstedt. Über die Übersetzung s. meine Schrift „Ant. Corvinus, Leben und Schriften“ S. 65 f.

[2]) Herzog Heinrich der Jüngere von Braunschweig-Wolfenbüttel.

[3]) Corvinus setzte 1541 auf dem Religionsgespräche in Regensburg noch große Hoffnungen auf Karl V.

Unsen fruntlichen denst und wes wy leiws und gudes vermogen thovorn! Werdige und hochgelerte gunstiger herre und besunder gude frundt! Dat heft uns de erbar, unse medeverordente Symonn de Wendt, droste to Vorvholte, angetoget, wo j[uwer] w[irden] up unse beschehne bitt sych anher in dusse graveschopp Lippe to begevende und den unschicklichen unliderlichen twispalt der predicanten und anders myt verlehung gotlicher hulpe hen to leggende erbedens syn, wy j. w. derwegen eyn gudt perdt am mytwecken nha Michaelis to Cassel inschicken, desulvigen myth starckem levendigem geleide, annhemen laten wollen. Unde bedancken uns j. w. fruntlichen gutwilligen ertzegunge ganß fruntlich, und werth ungetwifelt der almechtige sodanen j. w. fruntlich erbeden ricklich belonen. Und wy synnent von uns beneffen danckbarer belonunge to verdenende geflessen und willich und wyllen erstkommende donnerdage nha Michaelis, ist de VI dach itziges maentz octobris, perde und resig knechte tegen den avent to Cassel verferdigen, de j. w. gewarden und myt dersulvigen alhyr tho Dethmolde aver riden sollen, fruntlich bittende, j. w. sych folgende frigdach erheven und anher einkommen, auch ore gelegenheit darhen stellen wyllen, eyne tidtlangk dusses orts to verblivende. darmede de errunge der pradicanten upgehaven und anderer beswerlicher widerunge vorgekommen muge werden. J. w. sych in dussem allenthalven gutwyllich unbeswert ertzegen, wo wy uns vertruwen und synnent to verdenende gewylliget. Datum am ersten dage octobris anno etc. XLI.

Der graveschopp Lippe semptliche verordente.

[Adresse:]

Dem werdigen und hochgelerten herrn Anthonio Corvino, pfarherrn tho Wytzenhausen, unsem gunstigen herrn und besunderm frunde.

Handschrift: Original, Papier, Siegel. Fürstlich Lippesches Landesarchiv. Sign. wie Nr. 115. Ungedruckt. — Von Corvinus' Hand steht auf der Außenseite „Her Mertins zu gedencken." — Dabei liegt eine Kopie, deren Sprache aber entschiedener niederdeutsch ist. — Ungedruckt. — Über den Drosten Simon von Wendt vgl. Hamelmann, Hist. ren. ev. in dessen Opera gen. hist. (Lemgo 1711), Register.

124. 1541. Oktober 7. Kassel.

Philipp, Landgraf zu Hessen etc. an Statthalter und Räte der Grafschaft Lippe, sammt Burgermeister und Rat zu Lemgo.

[Kredenzbrief für den nach Detmold reitenden Antonius Corvinus.]

Philips, von gots gnaden landtgrave zu Hessen, grave zu Catzenelnpogen etc.

Erbaren liben besondern und getreuen! Nachdem wir gegenwertigen unsen predicanten Anthonium Corvinum abgefertigt haben, gein Lemiga zu reiten und die irrung, so sich zwischen den predicanten doselbst erhelt, uf zimliche leidliche pilliche wege in der gute hinzulegen etc! so begeren wir gnediglich an euch, ir wollet gemelten Corvinum nit lang ufhalten; dan er eilents an uns widerumb zureiten hat. So konnen wir auch seiner nit lang entrathen. Das wolten wir euch also gnediger meinung nit pergen. Datum Cassel am 7. tage octobris, anno etc. XXXXI°.

[Adresse:]
Den erbaren, unsern liben besondern und getreuen, stathalter und andern verordenten rethen der herschaft Lippe, samt burgermaiester und rath zu Lemiga.

Handschrift: Original; eigenhändige Unterschrift; Papier, Siegel. Fürstlich Lippesches Landesarchiv zu Detmold. Sign. wie Nr. 115. Ungedruckt.

125. 1541 [Oct. 10.] Altera post Dionysii. Detmold.

Antonius Corvinus an Mauritius Piderit, Erasmus Wegenhorst und Gerhard Cotius, Prediger zu Lemgo.

[An Johannes Montanus, den die Adressaten in Artikeln verklagt haben, habe C. ein bene prolixa epistola geschrieben und ihn zur Versöhnlichkeit ermahnt. Jetzt ermahnt er die Adressaten zur Milde. „Cras in arce Brack utraque pars audietur.“]

Text nach dem Originale gedruckt bei Hamelmann, Opera Genealogico-historica (Lemgo 1711) p. 1068; bei [Guden,] Zeit- und Geschichtbeschreibung der Stadt Göttingen. 1736. II, 525 ff. und bei Baring, Leben Corvini S. 135 ff. Näheres über alle drei genannte Prediger s. bei Hamelmann l. c. — Cotius ist Latinisierung von Schlipstein, Schleifstein.

126. 1541, Oktober 11. Göttingen.

[Johann Sutel,] Verpflichtung Veit Pflugmachers zu Göttingen.

[Der zum Pfarrer von S. Albani in Göttingen berufene Veit Pflugmacher aus Goslar wird bei seiner Ordination durch den Superintendenten Johann Sutel auf die Augsburgische Konfession und die Postillen Antonii Corvini verpflichtet.]

Text nach der Göttinger Originalhandschrift publiziert von P. Tschackert, Neue Beiträge zur Gesch. d. Symbolverpflichtung, N. kirchl. Zeitschr. 1897, S. 813 f.

127. 1541. [October 11.] Dienstag nach Dionysii. Brak.

Protokoll der Verhandlungen zwischen den Lemgoischen Prädikanten vor Antonius Corvinus und Johann Westermann auf Schloß Brak in der Grafschaft Lippe.

Dat ist hute dinxdach nha Dionisij anno etc. De stritige sachen syeh twisehen den prädicanten to **Lemgo** und hern Johan **Montano** erholden, durch de hochgelerten hern **Antonium Corvinnm** und her **Johan Westerman**, doctorn, und den verordenten der graveschop Lippe sampt dem rhaide der stadt **Lemgo** alhyr to **Braick** afgehort. [Nach Verlesung der Kredenz des Landgrafen Philipp von Hessen bringen die Lemgoischen Geistlichen ihre Anklagen gegen Johannes Montanus vor und dieser antwortet.]

Handschrift: Protokoll, unvollständig. Fürstlich Lippesches Landesarchiv. Sign. wie Nr. 115. Ungedruckt.

128. 1541. [Okt. 11.] Dienstag nach Dionysii. Brak.

[Antonius Corvinus' Vertrag zu Brak, zwischen den Prädikanten von Lemgo aufgerichtet.]

Nachdem sich unter den itzigen predicanten der Stadt **Lemega**, nhemlich **Mauritio Pi[de]rith, Gerardo Schlipstein, Erasmus Weigenhorst** eins teils und **Joann Montano** anders teils, ungezweifelt aus heimlicher anregung des teufels, der ein abgesagter feind der kirchen und aller einigkeit ist, ein zweispaltung beide der lere und der perßonen halben endstanden und erhalten, haben die gestrengen und vhesten regenten dieser graveschaft Lippe, in betrachtung, das endlich aus solcher zweitracht nichts guts entstehen würde, geschrieben dem durchleuchtigen hochgepornen fursten und hern, hern **Philippen** landgraven zu Hessen, graven zu Catzenelnpogenn, Zigenhain, Dietz und Nidda, und gebeten, das sein f. g. **Antonium Corvinnm**, solche zweispaltung hin zulegen, inen schicken und aufs forderlichest in diese graveschaft abfertigen wolte, welchs dan also geschehen.

Und nachdem gemelter **Corvinus** sampt doctor **Johan Westerman** ankomen, hat man beide parten in beywesen eins erbaren raths von **Lemmega** gein **Braked** furbescheiden, ein jdes teil frenntlich gehort und nach geschehenem verhör darin allerley, beide lere und person belangen, furgelaufen, allen vleis fürgewandt, dass die irrigen artikel verglichen und ein vertrag zwischen inen wie folgt anfgerichtet worden ist. Und ist solcher vertrag für den gemelten regenten dieser graveschaft, in beywesen des raths von Lemega nicht allein statlich und ehrlich volzogen, sondern haben auch beide partey, wie Christen gepürte, eine die ander mit handgebender treu durch got gebeten umb vergebung, mit anhangender zusagung, das hinfurt keiner den andern weder auffe der cantzel noch anderswo außrufen oder an sein ehre schelten solle oder wolle.

Wir, die hendeler und regenten, haben auch erkant, das alle lester- und schmehewort freuntlich und christlich hingelegt, nymmermehr gedacht und keinem teil an glimpf und ehre schedlich sein sollen. Sonderlich hat man befunden, das etliche auflage, als nhemlich, das Joannes Montanus den anderen zugemessen, sie hetten inwendig sieben jaren nie recht poenitentiam, das ist, busse gelert, und widderumb, das die andern gesagt, Montanus sey ein irriger falscher geist und widerteufer, beiderseits unbeweislich gewesen sein, aus zcorn und menschlichen adfecten geredt, und sol derhalben keinem teil solchs zun unehren hinfurt fürgeruckt werden, weil das alles auch hingelegt und freuntlich vertragen worden ist.

Im ersten irrigen artikel, belangend den wucher, ist Montanus beklagt worden, er solte wider alle ehrliche und zimliche keufe, verkeufe, contracten, vertrege, sigel, brieve etc. gepredigt und die gentzlich und gar verworfen haben. Darauf hat er seine antwort und erklerung gethan mit bekentnis, das es im reich Christi wol recht und pillich sey, das einer dem anderen umbsonst leihe und fürstrecke; weil aber in dem, das got die oberkeit und reiche dieser welt durch Christum selbs bestetigt habe, da er sagt, „gebt dem keiser, was dem keiser gehort", auch alles, was zu erhaltung derselbigen nötig, bestetigt sey: so wisse er in eusserlichen policeien keufe, verkeufe, contracte, sigel, brieve und andere eusserliche und burgerliche ordnungen keins wegs zu verwerfen; welchs bekentnis die anderen also angenomen und mit im zufried gewesen sein.

Im anderen artikel, darin Montanus beklagt ward, das er solte die luterische secte als eine ketzersche in seiner predigt angezogen haben, hat er auch sein antwort und erklerung dargethan und gesagt, das wortlin secta habe er dazumal keins wegs in malam partem genomen, sonder weil er von den phariseeren, saduceeren und esseneren geredt, hab er nur exempelsweis von der luterischen, papistischen und widerteuferischen secten meldung gethan, bekenne aber, das die lutherische secta nicht wider got, sonder dem heiligen evangelio anhengig sey, wisse auch von doctor Martino Lutero nichts anders, dan das er ein ehrlicher fromer man sey, der nicht allein im, sonder auch vielen leuten durchs wort zum waren erkentnis Christi gedienet und geholfen habe.

Im dritten artikel, darin er beklagt ward, das er in die justificationssache auch die werke mengen und also dem einigen glauben die rechtfertigung abzihen sölte, hat er auch geantwortet, er wisse gemelte rechtfertigung keinem werke, weder für noch nach dem glauben geschehen, zuzuschreiben, sonder gleube und lere, das allein

der glaube an Christum fur got gerecht und frum mache, wie solchs Paulus zun Romeren und Galateren reichlich beweise; habe aber davon oft meldung gethan, das solcher glaube nicht geferbt, nicht falsch. sonder lebendig im hertzen und durch die liebe thätig sein müsse. deßgleichen, das die busse ebensoviel als vergebung der ßunde gepredigt werden sölle. Seind also die predicanten abermals mit im zu fried gewesen.

Im vierden artikel, darin Montanus beschuldiget ward als solte er gelert haben, es müsse und solle der christ ein leben in dieser welt füren, ßo on alle ßunde, flecken und makel sei, oder aber kein christ geheissen werden, hat er abermals geantwortet, man habe in in diesem artikel nicht recht verstanden. Den das sey sein meinung. das gots wort einen volkomen glauben, gehorßam, liebe, leben und wandel vom christen fordere; das aber solche volkomenheit in diesem leben der christ haben oder bekomen oder aber gentzlich ohn sünde sein sölte, habe er nicht gelert. Den er wisse je, das Christus den gleubigen nicht vergeblich gepoten habe im vaterunser, um vergebung der ßunde teglich zu bitten. Das aber habe er oftmals gesagt: es sölle der christ je lenger je mehr in der tödtung des alten Adams. im glauben in der liebe, im gehorßam gegen got und in besserung des lebens wachsen und zunhemen. Seind also die predicanten abermals mit im zufried gewesen.

Im funften artikel, darin er beschuldigt ward, das er vom naturlichen gesetz solte gelert haben, das dasselbige zum warhaftigen erkentnis gots und Christi, ohn das wort, genugßam sein sölte, gab er die antwort, er halte von dem naturlichen gesetz nicht anders dan S. Paul zun Romern am 1, deßgleichen Luterus, Philippus, Bucerus, Brentius etc. gelert haben, nhemlich, das durchs selbige. das ein gott sei, der alles geschaffen, gemacht und noch erhalte und derhalben als ein got geehret, angebetet, lob und dancksagung von uns haben wölle, etlicher masse erkant werde; item, das man auch dadurch erkenne, das einer den anderen nichts anders, dan er gethan haben wolle, thun sölle; nachdem aber der mensch durch den fal Adams schreklicher weise in solchem erkentnis gotlichs gesetzs verfinstert worden sey, müsse man zu dem waren erkentnis gots durch Christum und das wort des evangelii, so glauben durch den geist wirket, komen, und sey das gemelte natürliche gesetz keins weges genugßam zur seligkeit. Mit solchem bekentnis und erklerung seind die predicanten abermals zu fried gewesen.

Weil sie sich dan in solchen streitigen artikelen freuntlich verglichen, vertragen und allen argwon und unwillen von sich geworfen

haben, ist weiter fur gut angesehen, das sie sich hinfurt ohn allen unwillen beide in gemelten und allen anderen artikelen, unsern heiligen glauben und die administration der hochwirdigen sacrament betreffen, mit iren eigen hantschriften verpflichten sollen, nicht weiter darin zu leren oder zu handlen, dan die Augspurgische Confession und die Apologia Philippi Melanthonis mit sich bringt; welchs sie also zu thun verheissen.

Und ßo ein streitiger spruch oder artikel weiter furfiele, sollen sie davon, einer wider den anderen, offentlich auf dem predigstul, kein meldung thun, sonder sich dessen allein und besonders freuntlich vergleichen; im fal aber, das sie sich nicht vergleichen kunten, sol ein jde part ire meinung ohn alle lesterung schriftlich einlegen und durch die verorndneten regenten, sampt den von Lemega, Antonio Corvino, der sich in diesem und anderen geistlichen sachen dieser graveschaft, bis man einen rechtschafnen man zum superintendenten bekome, zu dienen zugesagt, zuschicken. Wes alsdan derselbige darin judicirt, sampt den verorndneten, aus gots wort, dabey söllen sie es beiderseits pleiben lassen und weiter kein ausflucht ßuchen.

Ob auch einer parten von der andern etwas zur uneinigkeit dienlich, gesagt würde, sol man dieselbige drumb anreden oder durch frome leut anreden lassen, ob sie solchs gestendig; und wo sie den solchs gestendig und nicht beweisen kunten, sollen sie davon abzustehen ein oder zwen mal nach der regel Christi Mat. 18 ermanet werden; wo sie aber alsden nicht abstehen, es sei gleich difs oder jenes teil, und dinge zum unfried dienlich und diesem vertrag zcuwider anrichten wolten, sollen sich[1]) die oder der von stund an ires ampts entsetzt und aus dieser graveschaft geweiset werden. Ob auch ein erbar rath und die stadt Lemmega das schuldige teil, ßo es uberweiset, nicht verlassen, sonder mit gewalt behalten wolte — des man sich aber keins wegs zu inen versehen will —.so sollen sie mit hundert gulden den regenten anstat der jungen hern unweierlich zu geben verfallen sein, jdoch das es inen an den gegeben privilegien in weltlichen ßachen unschedlich sey. Den man wil nicht haben, weil ununeinigkeit der predicanten schedlicher ist denn anderer leut, das ein teil von anderen, es sey heimlich oder offentlich, ubels reden oder weiter ungluk anstiften sol.

Damit aber dieser vertrag und aufgerichtete concordia von beiden teilen desto statlicher gehalten werde, haben wir die jtzige dieser graveschaft regenten anstat unser gnedigen unmündigen hern unsere

[1]) So die Handschrift.

angeporne insiegel unten an spatium dieses briefs than aufdrücken, deßgleichen ein erbar rath zu Lemega. Geschehen und ggeben am dinstag nach Dionysii im jar etc. ein und vierzig.

Corvinus scripsit.

Mauritius Piderit manu propria subscripsit.

Joannes Montanus, pastor templi divi Joannis, manu propria subscripsi.

Ego Gerardus Cotius, manu propria subscripsit.

Erasmus Weygenhorst, praedicant, manu propria subscripsit.

Handschrift: Eigenhändiges Original von Corvinus, mit den originalen Unterschriften der vier streitenden Prädikanten. (Aber die in dem Vertrage erwähnten Siegel fehlen.) Zwei Bogen Papier. Dabei eine Kopie. Fürstlich Lippesches Landesarchiv zu Detmold. Sign. wie Nr. 115. [Auf der Außenseite Aufschriften von späterer Hand.] Ungedruckt. — Zu Montanus und den übrigen Prädikanten vgl. Hamelmann l. c.

129. 1541. [Okt. 11.] Dienstag nach Dionysii.

Johann Dene an Christoph von Doneper, Drost zu Detmold.

[Antwort auf einen Brief der Lippeschen Regenten, in welchem mitgeteilt war, daß Antonius Corvinus zur Herstellung der Einheitlichkeit des Gottesdienstes in den „Kirchspielskirchen“ der Grafschaft Lippe berufen worden sei.]

Myn inige gebeth nu und alle tydt, erbar günstige leve her droste! Scryfte der vorordneten myner gnedigen leven heren tor Lippe, bevelhebbers to Dethmolde, synt my behandet, uth welkern jk vorsta, wo dat unchristlike, unschicklike und unlitlike ceremonien gebrük befunden in dosser graveschop Lyppe jn den gemenen karspolt kerken, derhalven de werdige und hochgelarte doctor Anthonius Corvinus myt vorlenynge des almechtigen up ander unstraflike weghe to bryngende jn der eynen kercken so wol alse yn der anderen eyndrechtich gelickformich moghen holden werden etc. [Das Übrige betrifft Verhandlungen des Briefschreibers mit dem Coadjutor zu Mollenbeke.] Datum dinsche daghe na Dionisij anno etc XLI.

Johanne Dene.

[Adresse:]

Dem erbaren Cristoffer van Donepe, drosten to Dothmolde, mynem fruntliken leven ohme und gunstigen guden frunde.

Handschrift: Eigenhändiges Original, Papier, Siegel. Fürstlich Lippesches Landesarchiv zu Detmold; Sign. wie Nr. 115. Ungedruckt. — Zu Johann Dene vgl. unten Nr. 147.

130. [1541, vor Okt. 15.] S. l. et a.

Antonius Corvinus, Fragebogen für die Lippesche Visitation.

Interrogandi parochi sunt:

1. Quid doceant.
2. Tradantne catechismum.
3. Quomodo administrent sacramenta.
4. Duxerintne uxores an secus.
5. An ordinatio[ne]m, quae brevi ipsis praescribetur, subscribere eandemque recipere velint.
6. Postremo de futura examinatione commonefieri debent, quo se ad eam rem parent et exerceant.
7. Indicandum iisdem erit, quibus libris ad docendum opus habeant.
8. Nomina singulorum annotanda adeoque, quid quisque responderit, probe observandum.

Handschrift: Eigenhändiges Original; ein Bogen Papier. Fürstlich Lippesches Hausarchiv, Detmold. Sign. wie Nr. 115. Ungedruckt.

131. [1541, vor Okt. 15.] S. l. et a.

Antonius Corvinus, Namen Lippescher Pastoren und Bericht über ihre Antworten auf vorstehende Fragen.

Hermannus Steinhak, pastor zu Ludenhausen,
Hermannus Amelung, pastor zu Bege,
Erhardus Lubek, pastor zum Schwalenburg.

Diese haben antwort geben, sie wollen gots wort rein predigen und sich der ordnung gerne halten.

Engelbrechtus Kulrabe, pastor zu Hodenhausen,
Joannes Rothman, pastor zu Hilverendorp,
Joannes Rulman, pastor zu Barrentorp,
Joannes Schwager, pastor zu Elmerckhausen,
Henricus Weindhans, pastor zu Alverdissenn.

Diese geben deßgleich auch antwort, das sie sich der gepür halten wöllen.

Bernardus Schoff, pastor tho Sumenburn, ist nicht gegenwertig, hat sich aber erpoten, das er wie ein gehorßamer in allem thun wolle etc.

Herr Arnt Teber, pastor zu Almana, ist auch nicht gegenwertig gewesen, erpeut sich aber zu thun, was man von im haben will.

Joannes von Sileks, pastor zu Langenholtzhusen,
Joannes Grell, pastor zu Thalle,
Heiderichus Thospal, pastor zu Bosingfelde,
Henricus Hageman, pastor zu Almana,
Hermanus Sprot, pastor zu Cappel,
Joannes Chrianni, pastor zu Ufelen,
Bernardus Chrianni, pastor zu Orlinghausen,
Ludolphus Schumecher, pastor zu Meinberg,
Cunradus Understal, pastor zur Lage,
Antonius Geiser[1]), pastor zu Schotmer,
Arnoldus Stapela, pastor zu Stapula,
Henricus Schlüter, pastor zu Heden,
Henricus Leye, pastor zu Donepe,
Arnoldus Hölscher, pastor zu Heiligenkirchen.
Diese alle sampt seind auch das evangelion zu predigen und die ordnung zu halten urpütig.

Corvinus scripsit.

Handschrift: Eigenhändiges Original; ein Bogen Papier. Fürstlich Lippesches Landesarchiv. Sign. wie Nr. 115. Ungedruckt. — Von späterer Hand ist darauf geschrieben „Nomina pastorum in ditione et comitate Lippiensi. Item quid parochi interrogandi." — Vgl. aber dazu das unten folgende Register der Pfarrgeistlichkeit von Lippe Nr. 147.

132. 1541. [Okt. 15.] Sonntags nach Galli. 1541.

Simon von Wendt an Befehlshaber zu Detmold.

[Kann die zwei reisigen Knechte zur Begleitung von Corvinus nach Kassel morgen, Montag, nicht stellen.]

Myne frundtwylige dynste bevor. Erbaren, ernvesten, achtparen beßunderen guden frunde! Juwe an my gedanen schriven na, wer ick boven schuldi plicht mer dan willich, morgen mandach ij myner reßigen knechte tho Detmolde ankomen tho laten, met herren Antonio Corvino gen Cassel tho riden. Idt gyft sich aver in warheyt, dat ick idßunt nich mer dan zwe knechte tho huß habe, und moit in dusser stunde sülvest buten Lades vor riden, alßo dat ick der byeden, wo gy frundlich tho bedenken, nich enberen kan, bidd derhalven gans frundtlich, gy wyllen up dut mal rait finden, wo gy konen, und my ock myt den besten by gemelten Corvino entschuldigen. Ick wyl eyn andermal destho wilger syn. Dat verdene ick umb jw, den ick suß tho denen wyllich gar gerne.

Geven myt haste sondages na Galli etc. 41.

S. de Wendt.

[1]) Ursprünglich hatte Corvinus geschrieben: Geisenber.

[Adresse:]

Den erbaren, ernvesten und achtbaren vorordenten bevelhebberen tho Detmolden, mynen beßunderen gunstigen guden freunden zu handen.

Handschrift: Eigenhändiges Original, Papier, Siegel. Fürstlich Lippesches Landesarchiv zu Detmold, Sign. wie Nr. 115. Ungedruckt. — Zu Simon v. Wendt s. Nr. 58 und Hamelmann l. c.

133. [1541. Sine l. et a.]

Antonius Corvinus an den Kanzler Simon Bing.

Lieber Symon. Ich bitte, ir wollet mir VI Teufel- oder Satan-Expostulationes schicken. Hat mir unser gnediger fürst und her, an etliche leute zu schicken, befolhen, wie ich euch wol berichten will.

Corvinus.

Handschrift: Eigenhändiger Zettel, in den Akten des Kasseler Regierungsarchivs, jetzt K. St.-A. Marburg. Mitgeteilt in Collmann's Manuskript, K. Landesbibl. Kassel, S. 45. Ungedruckt. — Bing war hessischer Kanzler. (Freundliche Mitteilung des Herrn Archivrats Könneke-Marburg.) Die von Corvinus erwähnte Schrift, eine Spottschrift auf Herzog Heinrich von Braunschweig-Wolfenbüttel, hat den Titel: „Expostulation vnd strafschrifft Sata- || ne des Fürsten diser welt/ mit hertzog || Heintzen von Braunschweig, seinem geschworen || diener und lieben getrewen, das er sich vnpil- || licher weise / in der person eyns Diep- || henckers wider den Landtgrauen || nicht one mercklich nachteyl seins || Reichs / mit vngeschickten || liegen eingelassen || habe. || Getruckt in VTOPIA.“ — Drei Bogen in Quart. (Univ.-Bibl. Göttingen im Sammelbande Hist. Germ. 546ª. 4°. „Citation etc.“ Auch in der Bibliothek des Historischen Vereins für Niedersachsen zu Hannover.) Anfang: „Wir Satanas, von unsern selbst gnaden eyn unüberwindlicher herr diser welt und verweser der ewigen finsternus, enthieten dir, herzogen Heyntzen von Braunschweig, unserm geschworen, ergehen und getreuen diener, unsern grus zuvoran. usw. [Die „vermeinten Geistlichen“ werden darin auch als die „lieben Getrenen“ aufgeführt, denen ihr Herr, der Satan durch Heinrich von Wolfenbüttel Hilfe bringen will, der ja alles zur Förderung der Präeminenz und Reputation des Satans und zur Erhaltung der Diener seines Reiches treulichst ausrichtet usw.] — Am Schlusse: „Datum in unserm höllischen Schloß Staufenburg in der Karwochen vor der Fastnacht Anno etc. XLI.“ — Die Bibliothek des Historischen Vereins für Niedersachsen“ zu Hannover besitzt außerdem noch folgende hierhergehörende Schriften: „Zween Sendbrieff an Hansen Worst zu Wolffenbüttel geschrieben, der Erste vom Lucifer, der Ander vom Diebhenker zu Wolffenbüttel. Wolffenbüttel 1541. 4°.“ — Sodann: „Dialogus oder gesprech wider ein vermeinte vngeschickte Expostulation oder Straffschrift Satane etc. mit Hertzogen Heinricben zu Braunschweig. O.-O. 1541. 4°.“ Letztere auch auf der Ständischen Landesbibl. Kassel.

134. 1542. [Jan. 2.] Montag nach Circumcisionis Domini. Münden.

Antonius Corvinus an Philipp, Landgraf von Hessen.

[Der Prediger Listrius war ohne Erlaubnis Philipps aus Hessen ins Kalenbergische abgezogen; Philipp aber hatte sich deshalb bei der Herzogin

Elisabeth beschwert. Durch Corvinus läßt die Herzogin jetzt um Entschuldigung bitten. C. unterstützt das Gesuch der Herzogin und bittet für sich selbst um Urlaub auf eine Zeit lang, um im Dienste der Herzogin Elisabeth im Kalenbergischen thätig sein zu können.]

Durchleuchtiger, hochgeporner furst, gnediger her! E. f. g. seind meine gantz gehorßame dienste neben meinem gebethe zcu voran. Gnediger fürst und her! Ich mag e. f. g. in aller underthenigkeit nicht verhalten, das ich am vergangen freitage gein Münden komen und die herzogin, meine g. f. und frau, seer betrübet und bekommert gefunden habe. Es hat mir auch ir f. g., da ich urßach solchs betrubnis fragte, einen brief, da von ir f. g. hiebey ein copey schickt[1]), von herzcog Heinrichen an ir f. g., auf das jungste schreiben, ßo sie mit e. f. g. rath gethan, außgangen, zu lesen geben, und ist zwar eine solche schrift, die noch wol eine verlassene witfrauen betrüben künte, ob sie gleich ein furstin were. Auch seind neulich etliche edelen hie zu Munden gewesen, ßonderlich Wangelins bruder aus dem Mekelnpurgischen lande; haben sich vernemen lassen offentlich in der herberge: es seien drey hundert edeleut bey einander gewesen und haben sich verpunden, das sie auf die kunftige Osteren ire burgen einforderen, heftig auf die schuld dringen, und, wo sie nicht flux bezahlung bekomen, solle ein jder X pferd aufbringen, und wollen damit dem jungen hern ins land fallen etc. Doch seind sie darnach, da ir f. g. solchs erfaren und ire rethe an sie geschickt, aufs leugnen gefallen und haben nein dazu gesagt, wiewol sie sich itzo nicht desto weniger herzcog Heinrichen verschreiben lassen und viel pochens furgeben. Uber das lage iren f. g. auch das im sinne, das sie nehest got alle ir vertrauen auf e. f. g. gesetzt und gleichwol itzo mit ßo vielfeltigen und flehentlichen bitten nicht einen predicanten bey e. f. g. kunte loß machen. Soviel herzog Heinrichs und der edelleut pochen belanget, habe ich ire f. g., ßo viel mir möglich, getröstet und ire f. g. auf gots hulfe zu sehen ermanet. Belangend aber e. f. g., habe ich gesaget: ich wisse fur war, das e. f. g. ohn merkliche grosse urßach sie nicht leiderlich betruben werde. Gab mir ir f. g. antwort, sie hette e. f. g. noch ein mal meinet und des Listrij halben geschrieben; auf dieselbige antwort solte ich harren; den sie hofte selbs noch, e. f. g. würde sie als eine verlassene witfrau nicht hoher, dan sie ohn das were, betruben.

---

[1]) Liegt noch jetzt bei der Handschrift. Heinrich verlangt die Erlegung von Kosten des Nürnberger Bündnisses, dem Erich I. beigetreten sei, und warnt in feindseligem Tone vor Ausbreitung der neuen Lehre. Datum Montag in d. heil. Weihnacht 42 = 1541, Dec. 26.

Da nu e. f. g. antwort am neuen jars tag ankam, und ir f. g. eben zum sacrament gegangen, ward ir f. g. betrubter dan sie vorhin war und gab den brief mir auch zu lesen, der aber mit e. f. g. hant nit unterschrieben; trostete abermals ire f. g. so viel mir moglich, sagend, ich künte noch nicht gleuben, das solcher e. f. g. brief im zorn geschrieben sein solte, das ir f. g. nur raths volgte; gab ir f. g. abermals antwort: sie wolte Listrium zihen lassen, ich aber solte von irent wegen e. f. g. aufs freundlichest bitten, das doch e. f. g. im, dem Listrio, erleuben wolte, hie zu predigen, bis der Albanus ankeme. Deßgleichen, ob der Albanus iren f. g. nicht gefallen würde, das sie alsdan den Listrium uber ein jar mit wissen e. f. g. widerumb abforderen möcht. Sonderlich aber bittet sie, e. f. g. wollen ir doch zuschreiben, das e. f. g. den Listrium seins plotzlichen abzugs nicht entgelten lassen wollen. Habe ich solchs zu thun iren f. g. zugesagt.

Es ist den Albanus[1]) etlicher masse in ir f. g. getragen, das ich mich beduncken lasse, ire f. g. habe nicht lust zu ihm, wiewol ich in entschuldigt und iren f. g. so viel zugesagt, das sie e. f. g. hirin gehorchen und es ein zeit lang mit im verßuchen wil. Darauf e. f. g. Albanum gnediglich zu warnen haben, das er unnötigen zanck meiden und in sachen, die ceremonien belangen, iren f. g. gehorchen müsse.

Belangend meine perßonen, zwingt mich mein gewissen, e. f. g. in aller underthenigkeit anzuzeigen, was in diesem fal christlich und recht sein wolle. Nicht das solchs e. f. g. nicht wissen und eben von mir gelernt werden müssen, sonder das e. f. g. itzo ander geschefte halben, der ßache nicht so weit als ich nachdencken. So thu ichs auch nicht darumb, das ich mich e. f. g. dienste zu entschlagen furhabens sey, sonder zu forderung des evangelij, und bitte derhalben untertheniglich, e. f. g. wollen mir mein schreiben gnediglich zum besten deuten.

Und ist je erstlich war, das ich mich mit hochgemelter meiner g. f. von haus aussen, zu dienen, mit wissen und willen e. f. g. eingelassen habe. Uber das hat ir f. g. e. f. g. eigen hant, darin iren f. g. zußagung geschehen, wens der fal also gäbe, das gots wort in diesem furstenthum aufgerichtet werden solte, ßo wolle mich ir e. f. g. zu solcher behuf ein jar oder zwey leigen und zu zihen lassen. So hat auch e. f. g. etwa zur Lichtenau mit mir selbs geredt und gesagt: e. f. g. sey nicht gesinnet, mich gentzlich zu verlassen; aber ein jar oder II auf hohest sey e. f. g. wol zu fried, das ich in diesem land den kirchen geraten sey.

---

[1]) Fehlt „belangend".

Weil dan e. f. g. christliche und furstliche zußagung beide schriftlich und mündlich furhanden, und ich auch darauf ire f. g. mit zußagungen vertrostet, ßo were es je christlicher liebe zuwider, das sich e. f. g. uber dem Listrio dermassen erzürneten, das derhalben auch solcher gethaner christlicher und fürstlicher zußagung nicht nachgelebt und ir f. g. hirin weiter betrübt und beschwert werden solten.

Man lieset in den geschichten der apostelen am 8., nachdem Samaria gots wort angenomen hette und solch gerucht gein Hierusalem komen sey, das da die apostelen hochlich erfrauet und von stund an Petrum und Joannem dahin geschickt haben. Thaten solchs auch, damit das angenomen wort einen fortgang gewonne, ungebeten. Das nu die apostelen ungebeten gethan haben, warumb wolte e. f. g. solchs nicht auch thun aus christlicher liebe, da e. f. g. ßo flehentlich angeßucht und gebeten wirdet?

Ja, ich wil schier ßagen, das e. f. g. der verlassen betrubten witfrauen hirin als ein christ zu dienen und zu helfen schuldig sey, und wil des e. f. g. dreyerley urßach setzen, die mir nicht gerad umbgestossen werden sollen.

Zum ersten ist e. f. g. durch das testament des auch durchleuchtigen und hochgepornen fursten und hern, hern Erichs hochloblicher gedechtnis, herzcogen zu Braunschweig und Leunenburg, neben meiner g. f. und dem churfürsten von Brandenburg, dem jungen unmündigen hern zum tutor und furmunden gesetzt und verorndnet und habens auch e. f. g. angenomen.; und weil dan ein tutor an stat des vaters dem verlassen waisen veterliche liebe, und widerumb das kind dem tutorj kindliche liebe schuldig ist, so volgt unwidersprechlich, das e. f. g. fur got schuldig sein, der betrubten und verlassen witfrauen und irer f. g. unmündigen ßun in solcher forderung des worts zu dienen.

Zum andern kan geschehen, ßo fern es got versehen, das hie der junge her e. f. g. tochter, wie ich verhoffe, zum gemahel bekome. Wen nu solchs geschehen wurde, wie furhanden, so kenne ich dennoch e. f. g. dermassen, das ich furwar weis, e. f. g. gebe dennoch nicht gern ein freulin an endte und orter, da nicht gots wort und rechtschaffen gotsdienste weren und folgt abermals, das e. f. g. aus veterlicher liebe, damit e. f. g. der tochter verpflichtet, schuldig sein fur got, zu helfen, das gots wort und die rechtschaffen gotsdienste hie gefordert werden. Den wer wolte seine kinder dem Baal gerne dienen lassen?

Zum dritten ist furhanden gots gepot, ßo ernstlich verpeut, das man die widtwen nicht betrüben solle etc. Weil dan ir f. g. itzo durch herzcog Heinrich des evangelions, durch obgemelte edelleut aber der

schuld halben, hochlich betrübet und bekommert werden, so gedencke auch e. f. g., wie der elenden und betrübten witfrauen zu sinnen sey, das ir f. g. dorther verfolgt, bey e. f. g. aber, da sie nehest got allen trost suchet, trostlos gelassen werden sol, ßonderlich in ßachen, einen oder zwen predicanten belangen[d]. Und wen auch e. f. g. diese sache als ein christ, tutor und schweher recht behertzigen will, ßo ist e. f. g. fur got schuldig, die verlassen, betrübten und bekommerten witfrauen widerumb zu trosten und in ßo christlichem furnhemen forderlich zu sein. Den e. f. g. mag ich nit bergen, das ir f. g. einmal oder zwey ßo bitterlich derohalben geweint hat, das man genug an iren g. zu trosten gehabt. Wen aber nu e. f. g. wollen furwenden, das plotzliche abzihen und vileicht etliche ungeschickte wort des Listrij, so mag im worlich der Listrius in diesem fal zuviel gethan haben; aber doch künte e. f. g. als ein mansperßon der fromen furstinnen als einem weibsbilde aus christlicher liebe und anderm verwandnis etwas zu gut halten und damit zu fried sein. Den es ist je Listrius nicht der man, der e. f. g. ßache besser oder erger machen könne. So weis ich furwar, das im ir f. g. keins wegs gestatet hette, wo sie es erfaren, e. f. g. oder e. f. g. furstenthums zum ergesten zu gedencken, und hat ir f. g., das ich weis, solchs wol von grosseren hansen nicht leiden wollen. Wen auch e. f. g. furwenden wollen, sie mussen fur ire eigen pfarren ßorgen, ist furstlich und christlich geredt. Aber doch kan in diesem fal, e. f. g. aus christlicher liebe, wol etwas zu erbauung des worts thun, das e. f. g. pfarren nicht schedlich ist. Den ich weis, das e. f. g. furstenthum dennoch dermassen, got hab lob, versehen ist, das man wol dem churfürsten von Sachsen, Martino und Philippo außgenommen, trotzen künte.

Aber an diesem ort mangelt es allenthalben und fordert die unvermeidliche not, das ir f. g. einen superintendenten bekome, der die ßache anders und mit großem glimpf helfe anrichten. Den sölten e. f. g. sehen, wie jemerlich und erbermlich es in den pfarren dises lands zugehet, es würde e. f. g. im hertzen wehe thun; were auch besser, man hette nie nichts angefangen, dan das man nu die ßache ungefordert lassen und herzcog Heinrichen seins willen gehorchen solte.

So kan doch auch e. f. g. mir ein zeitlang, ohn einige beschwerung meiner pfarkinder, erleuben, weil ich ohn das zu predigen untuchtig worden bin und hinfurt mit nichts dan mit schreiben und visitiren der kirchen dienen kan. Uber das kan mich e. f. g. gleichwol in der hant behalten und e. f. g. diener sein und pleiben lassen. Wolte auch schier sagen, ich wolte e. f. g. in diesem furstenthum nützer sein dan zu Witzenhausen. Es hat sich ir f. g. fast umbge-

hort, hin und wider geschrieben; kan keinen bekomen und mus gleich wol einen haben, der dieses lands gelegenheit wisse. Ich zwar fur mein perßon weis e. f. g. nicht zu missedancken, sitze auch zu meinen studijs unter e. f. g. nicht ubel. Aber doch jamerts mich doch[1]), das die betrubte widfrau verlassen und so menche sele in diesem lande verseumet werden sol.

Bitte derhalben auch umb gots willen, ßo lieb als e. f. g. die ehre Christi ist, e. f. g. wollen doch der loblichen furstinnen, aber gleichwol verlassen betrübten witfrauen, gelegenheit, und das ein ander unrath aus so vielfeltigen betrubnis entstehen künte, behertzigen und iren f. g. eine trostlicher antwort meinent halben geben, dan die itzige gewesen ist. Wirt got der her e. f. g. duppel bezalen, weil er sich aller witwen und weisen als ein vater annimpt. So wil ichs auch als ein getreuer diener mit allem vermögen und meinem gebeth umb e. f. g. zu verdienen alle zeit geflissen sein. Umb gnedige antwort bittend. Datum Münden am Montag nach Circumcisionis domini etc. 42.

E. f. g.
gehorsamer
A. Corvinus.

[Adresse:]
Dem durchleuchtigen und hochgepornen fursten und hern, hern Philippen, landgraven in Hessen, graven zu Catzenellenpogen, Zigenhain, Dietz und Nidda, meinem g. f. und hern. Zu seiner f. g. eigen handen.

Handschrift: Eigenhändiges Original, 2 Bogen Papier, Siegel (gekrönter Rabe mit Ring im Schnabel, rechts oben ein Stern. K. St.-A. Marburg, Sign. „Braunschweig, Alt-Kalenberg 1541—1544." Ungedruckt. Benutzt bei Hassenkamp, Hessische Kirchengesch. II, 1 (Marb. 1855) S. 256 ff., aber mit falschem Datum [Montag nach „Conversionis"; dann aufgelöst in 30 Januar.]

135. 1542. Jan. 5. Kassel.

Philipp, Landgraf von Hessen an Antonius Corvinus.

[Antwort auf C.s Brief vom 2. Jan. — Was Listrius belangt,] „wollen wir inen dieser sach und seines bevleissigten und unterstandenen abzuges nit entgelten lassen. Das wir im aber den abczug dermassen so ploezliegen one furwissen unser als seiner obrigkeit und dan seiner pfarkinder bewilligung nit haben verstatten konnen, des haben wir allerlei ursach." ... [Wenn Albanus der Herzogin nicht gefiele, könnte sie ihn ihm zurücksenden; er werde ihn dann nach Imenhausen oder anders wohin verordnen „und ihr dagegen den Listrium zufertigen".]

[1]) Die Handschrift hat „doch" zweimal.

„Sovil aber eur person betrift, wissen wir wol, was wir zu euch geredt; wissen auch wol, was ir uns wider dargegen zugesagt habt und sonderlich, das ir auch euer urleubnis und abczihen nit uf uns schiben woltet etc, aus wilcher zusag wir euch nit zu lassen gedencken.

Wann ir aber bey der herczogin in irem furstenthumb und land mit visitiren konte[t] gute kirchen[-] und kastenordnung anrichten und zu behuf desselbigen etwo ein halb jar oder dergleichen zeit in solchem land wheret (doch das ir niehts destominder euere heusliche wonung und ansitz zu Witzenhausen, wie itzo geschicht, hiltet) solchs were von uns zu verstatten und zuzelassen. Das wir uns aber sonste weiter euer und anderer predicanten solten entplossen, das were ungeraten und gieng uns desfals gleich den jungfrauen, so die lampaden, wie s evangelion sagt, hatten und des darzu gehorigen oleyes zur zeit ires herren ankunft in mangel stunden.

[Gegen Heinrich von Braunschweig-Wolfenbüttel wolle er neben dem Kurfürsten von Brandenburg die Herzogin „nicht verlassen".]

„Zettel ins Corvini brive":

Uf das wir wider an euer abczihen kommen, so mogen wir vertreulicher meinung nit umbgeen, euch dises zu erinderen; derwegen so lassets auch bei euch in gutem vertrauen pleiben, das es umb weiber ein wanckelmutigs ding ist. Wir seint zur Neumburg jungsth bericht worden, es wolte unsere schweherin widerumb freyen. Geschee nun solchs, so habt ir zu rahten, wie es alsdan den predicanten des orts zustehen möcht. Item sie hatte sich auch mehrmaln vast bewegen lassen, das sie sich zu h. h.[1]) und mit im in gesprech begeben hette. Uf wilchs dannogt alles zu mercken ist.

Daneben ist auch euch zu betrachten, wann ir euch soltet zu Hameln, wilchs an einer grentz der herzogin landes ligt, enthalten und vil hin und wider reitens thuen, das etwo einmal ein schwertscheid aus euch mocht gemacht werden. Darumb bedencken wirs dohin, wann euch die herzogin je dises zihens zu ir nit wolt erlassen, das ir alsdan euch zu Munden und nit zu Hameln enthalten soltet, und uf den fal wosten[2]) wir irer libten euch ein jar lang zu leihen; doch das ir unterdes nichts desto minder in unserm dinst plebet und nach außgang des jars wider zu uns zoget. Das wolten wir euch also auch nit pergen. Datum ut supra.

Handschrift: Originalkonzept, Schreiberhand; K. St.-A. Marburg, Sign „Braunschweig, Alt-Calenberg 1541—44." Ungedruckt. Zum Teil benutzt bei Hassenkamp.

[1]) Herzog Heinrich [von Braunschweig-Wolfenbüttel]?

[2]) = wüßten.

136. 1542. [Jan. 26.] Feria 5. post Conv. Pauli. Ex arce Neustadt. Antonius Corvinus an Agricola (Islebius).

[C., mit Agricola bekannt, beklagt sich über dessen Schreibträgheit. Berichtet über den „Digamicus dialogus" Butzer's und des hessischen Predigers Lenyngus. C. lehnt die Autorschaft an diesem Machwerk ab, schweigt aber in der Öffentlichkeit um des Landgrafen Philipps willen. Nachrichten über den Herzog Heinrich d. J. von Wolfenbüttel. Empfehlung an den Kurfürsten Joachim II. von Brandenburg, dem A. diesen Brief zeigen könne. Grüße vom Hofprediger Martin Listrius.]

Gratia et pax per Christum! Salutem mihi tuo nomine annunciavit Jacobus Speckvuag, Islebi carissime, vir non tam pietatis quam studiosorum omnium amantissimus. Quare cum in re hac observarim potissimum, quod e memoria tua nondum me deleveris, tamen male animum meum habuit nonnihil, quod in scribendi officio, praesertim ad Corvinum, perpetuo tui similis, hoc est, piger et tardus es. Und was soll ich doch in diesem fall aus meinem Islebio, dem faulen Pater, machen? Sed de iis, deo propitio, aliquando coram. Audio apud vos plerosque in ea esse sententia, ut me digamici istius dialogi putent autorem esse. Idem rumor per totam Saxoniam sparsus est, cum a mea phrasi tota dictio discrepet, vel te judice. Quam vero haec calumnia, imo mendacium hoc longe omnium impudentissimum, me male habeat, vix verbis consequi queam. Et nihil mihi in tota vita unquam accidit tristius quam falsissimus hic rumor, quo fit, ut aliorum peccata ego ferre cogar. Rogo igitur te, Islebi, ut aestimationem meam hac in re tueare ac defendas. Bucerus enim decalogi istius autor est, et Leninga quidam, Hessicus concionator[1]), non Corvinus, id quod amicus amici fide concredo. Ego si quid editurus sum, plausibilius et utilius argumentum quaeram et nomen adjiciam, defensionem istius novationis otiosis ingeniis relicturus. Quod si rationem non haberem principis mei alias optimi, certe publico scripto mendacium hoc a me submoverem.[2]) Novarum rerum quid hic sit, ex Jacobo nostro intelliges. Multum enim negotii nobis facit Thrasicatarchus ille Brunsvigianus. Sed haud dubie dominus nobiscum erit adeoque conatus illius omnes irritos faciet. Tu interim orationibus

[1]) Vgl. Hassenkamp a.a.O. I, 508 ff. (Lenyngus, Pfarrer von Melsungen).

[2]) Es handelt sich um den im Jahre 1541 in 4° erschienenen Druck „Dialogus, d. i. ein freuntlich Gesprech Zweyer personen, da von, ob es Göttlichem, Natürlichem, Keyserlichem vnd Geystlichem Rechte gemesse oder entgegen sei, mehr dann eyn Eeweib zu haben. Vnnd wo yemant zu dieser Zeit solchs fürnehme, oh er als ein vnchrist zu uerwerffen vnd zu uerdammen sei oder nit." Am Schlusse: „Geschrieben auff Sontag Letare Anno MDXLI. Durch Huldericum Neobulum." Mitteilung darüber bei Hassenkamp a.a.O. I, 508.

tuis, quantum potes, nos adjuva. Potes enim permultum. Electorem, dominum nostrum clementissimum, rogo, ut reverenter ex me salutes. Et facile fero, ut hasce literas illius celsitudini legendas exhibeas. Bene vale, mi Islebi, et dominum Jacobum[1]) tuum, qui me salutari jussit, ex me resaluta, obsecro amantissime. Ex arce Neustadt feria 5 post Conversionis Pauli 42.

Salutat vos Martinus Listrius, aulae nostrae concionator, amantissime. Tuus ex animo

Corvinus.

Handschriften: Zwei Kopien (16. Jahrh.), Univ.-Bibl. Erlangen Ms. 1665 u. Herzogl. Sächs. Bibl. Gotha, Kopialbuch Chart. A. Nr. 1048. (In der Gothaer Kopie fehlen die Namen.) Ungedruckt.

137. 1542. [April 15.] Sonntag Quasimodogeniti. [Detmold.] Verordnete Befehlshaber zu Detmold an Antonius Corvinus.

[Die Befehlshaber sind verhindert gewesen, Pferde zur Abholung des Corvinus in der Osterwoche nach Witzenhausen zu schicken. Sie senden jetzt den Vogt Arndt Smeremenn mit andern Knechten und bitten, Corvinus wolle sich mit ihnen in die Grafschaft Lippe begeben, „alle Notdurft, die Religion belangend, auszurichten.]

Unsern fruntlichen denst und wes wy lieves und gudes vermogen thovorn! Werdige und hoehgelerte, besunder gunstige her und gude frundt! Dwile e. w. unß geschreven, wy dersulvigen sommige perde in der oisterwochen gein Witzihuißen schicken wollen, weren e. w. sich anher in diese graveschaft to begevene bedacht: dem wy auch natokommende willich geweßen. Wy sin averst mith anderen, der wolgebornen und edelen unser gnedigen jungen herrn tor Lippe etc ehaften und noith sachen biß anher verhindert. Demnha hebben wy wolgedachter unser gnedigen herrn etc voget Arndt Smeremenn mith anderen knechten an e. w. afgeferdiget, fruntlich biddende e. w. ore gelegenheit dahen stellen und sich mit densulvigen anher begeven, alle notturft der religion belangende uth to richten; e. w. sich hirinne guit willich unbeswerth ertzegen und befinden laten wollen, wo wy uns fruntlich vertrosten und syn ed umb jw fruntlich to verdenende willich. Datum am sondage Quasimodogeniti anno etc 42.

Verordente befelhebber tho Dethmolde.

An Corvinum utgegangen.

Jorden Glincktolle.

Handschrift: Originalkonzept. Schreiberhand. Fürstlich Lippesches Landesarchiv zu Detmold. Rep. LXVIII. B. 1 (Lemgo; Reformationsacta 1542.) Ungedruckt.

[1]) Lücke in den Handschriften.

138. 1542 [vor: Mai 14.].

Elisabeth, Herzogin von Braunschweig und Lüneburg, „Mandat, in ihrem Fürstentume Gottes Wort aufzurichten und irrige verführte Lehre auszurotten."

Der Durchleuchtigen / || Hochgebornen Fürstin vnd Frawen / || Frawen Elizabeth geborne Marckgrä || uin zu Brandenburg etc Hertzogin zu Braunszweig vnd Leunenburg beschlos- || sen vnd verwilligtes Mandat, in irem || Fürstenthumb Gottes wort auffzurich || ten / vnd irrige / verfürte lerr auß- || zu rotten / belangent. || Zu Münden / Anno 1542.

[Anfang: „Wir, Elizabeth usw. . . . Lieben getrawen, euch ist on zweiffel wissent, was sich für hader" usw.

Schluß: „So wöllen auch wir uns solchs gentzlich zu euch versehen und gegen euch alle insampt und sonderheit in allen gnaden erkennen. Datum Münden im jar 1542."

Dieses Mandat ist ein Separatdruck desjenigen Mandates, welches der Kirchenordnung Elisabeths, verfaßt von A. Corvinus, vorgedruckt ist. Inhalt: Die arme Christenheit sei lange Zeit mit viel Irrtum durch irrige Geister beladen worden. Da nun selbst der Reichstag von Regensburg keine Vergleichung in Sachen der Religion zustande gebracht, so habe sie die folgende Kirchenordnung aufgerichtet, nach welcher sich die Unterthanen des Herzogs Erichs II. bis auf ein christliches, freies Konzil zu halten haben.]

Vier Blätter in 4°. Bibliothek des Historischen Vereins für Niedersachsen. Hannover. (Sign.: 4178.) Die Datierung ergiebt sich aus dem Umstande, daß die Herzogin Elisabeth am Montage nach Vocem Jucunditatis (= Rogate), d. i. den 14. Mai 1542, ein gedrucktes Exemplar der Kirchenordnung an die Stadt Göttingen schickte. Vgl. K. Kayser, Kirchenvisitationen (Göttg. 1896) S. 248, Anm. 503.

139. 1542. [Mai 19.] Frydages nha Bonifatii.

Erasmus Weygenhorst an Bürgermeister, Rat und Gemeinde zu Lemgo.

[Antonius Corvinus habe ihn mit heftigem, unchristlichem Schreiben vor ihnen geschmäht; W. bittet, daß sie der Wahrheit Zeugnis geben und ihn schriftlich vor Corvinus entschuldigen. Er wolle sich dann auch selbst vor Corvinus „methodice wohl verantworten".]

Handschrift: Eigenhändiges Original; Siegel. Fürstlich Lippesches Landesarchiv zu Detmold. Sign. wie Nr. 137. Ungedruckt. Zu Weygenhorst s. Nr. 125.

140. 1542. [Mai 30.] Dienstag nach dem Sonntage Pentecostes. [Detmold.]

Befehlshaber zu Detmold an Elisabeth, Herzogin von Braunschweig-Lüneburg.

[Gegenwärtig hält sich Antonius Corvinus bei ihnen auf, um in der Grafschaft Lippe eine christliche Ordnung in der Religionssache nach Gottes

Worte aufzurichten. Er hat sollen vor Pfingsten bei der Herzogin ankommen. Aber da die Visitation der Pfarreien und Klöster der Grafschaft sich bisher hingezogen, so wird C. noch etliche Tage hier verbleiben. Die Herzogin wolle das Ausbleiben desselben daher freundlich entschuldigen.]

Durluchtige, hoichgeborne furstinne! E. f. g. synn unse gantz willige unverdrotten vermogende denste geflitiget voran bereith. Gnedige furstinne! Das hait unß der hoichgelarter doctor Antonius Corvinus, der sich itzt by unß, eyne christliche ordenunge in der religionsache nach gots worde in diser graveschaift Lippe antorichtende, entholt und begeven, angetzegt, sin w[irden] vor disem Pinxthen by e. f. g. antokommende sich verplichtet und tzosage gedaen solle hebben etc. Deme sin w[irden] alßo auch nach tokommen gantz willens und geneget geweßen. Begifft sich averst in warheit, das soliche ufrichtunge und visitatio in allen phar und cloistern diser graveschaift durch merckliche unafwentliche orsache bißher sich vertagen, und wirdt sich derhalben noch etzliche dage alhir entholden. Und ist demnha tzo e. f. g. unse deinstlich hoichflitich bidden, e. f. g. siner w[irden] uteblyven tho der behoif tho gude holden und daruf gnedichlichen entschuldiget nemen, auch mit siner w[irden] noch eine korte tidt sine visitation, so feel de bestaitlicher tho erhen gotzs und ßelen selicheit[1]) gescheen muge, gnedigliehen erdulden wollen. E. f. g. sich hirinne mith gnaden ertzegen muge und befinden laten wollen. Wo wy unß der und aller gnaden tho e. f. g. vertroisten und muchtens e. f. g., de dem almechtigen holovelichés[2]) regiments tho lanckwiliger gesunder walfardt befalen, der wy ouch undertenige berethwillige deinste to leisten geflessen und gantz willich, deinstlicher antzege nicht bergen. Datum dinxdages nach dem szondage Pentecostes etc. XXXXII.

E. f. g.
w[illige]
verordente befelhebber
tho Dethmelde.

[Adresse:]
Der durchluchtigen hoichgebornen furstinnen, frauwen Elizabeth, geborne marggrafinnen tho Brandenburgk etc., hertzoghinnen tho Brunswigk und Lunenburgk etc., wethwen, unser gnedigen furstinnen und frauwen deinstlich.

Handschrift: Original, Papier, Siegelspuren. St.-A. Hannover. Cal. Br. Arch. Des. 24. Münster Nr. 1. Ungedruckt.

---

[1]) Das Wort ist halb durchstrichen.

[2]) hochlöbliches.

141. 1542. [Mai 26.] Freitag nach Exaudi. Münden.

Elisabeth, Herzogin von Braunschweig-Lüneburg, an die Stadt Hannover.

[Übersendet ihre Kirchenordnung: „Wir schicken euch hieneben zu unsere Ordnung, so wir mit Rat und Wissen unser mitzugeordneten Vormünder[1]), auch der Gelehrten, aufgerichtet.[2]) Und ist geteilt in drei Teile usw. Pfarrherren, Capläne und Vicare sollen sich danach richten. Der Rat soll auf sie ein ernstlich Aufsehen haben und, so sie sich nicht danach halten, sie ihr anzeigen." E. stellt die künftige Examination und Visitation in Aussicht. Zur Aufrichtung eines christlichen Wandels solle der Rat die Übertreter der Artikel, welche die guten Sitten belangen, in Strafe nehmen. Die Herzogin will ihr Gewissen gegen Gott „gefreiet haben."

Ein sehr ernstes Schreiben, das wohl ebenso an alle anderen Städte des Landes wird ergangen sein.]

Text in: Hannoversches Magazin 1843 S. 448. Excerpte der Kirchenordnung bei Richter, Kirchenordnungen I, 362 ff.

Der Titel lautet: „Christliche / Be- || stendige vnd in || der Schrifft vnd Heiligen || Veteren wol gegrünte Verklerung und Erleuterung der || fürnemesten Artikel unser waren Alten Christlich || en Religion / Für Arme Einfeltige Pfarr || herrn Inn den Druck gegehen." (In Quart.) Dies ist der erste Teil. Darauf folgt der zweite unter folgendem Titel: „Catechifsmus od- || der Kinderlahr || ausgelegt Vnd fur ungeschickte und || arme Pfarhern in besondre pre || digt gestellet Vnd in den Druck gegeben." (In 4°.) Am Schlusse des zweiten Teiles: „Gedruckt zu Erfurt durch Melchior Sachsen in der Archen Noe MDXLII." — Der dritte Teil hat den Titel: „Christliche Kirchen || Ordnung, Ceremonien vnd Gesen || ge Für arme ungeschickte Pfarr- || herrn gestelt Vnd in den Druck || gegeben." (In Quart.) Am Schlusse: „Gedruckt zu Erffurd durch Melcher Sachssen Inn der Archen Noe. Anno MDXLII." — Anhang: „Ordnung der Con || firmation oder fir || mung, Wenn und wie || man die halten sol inn dem löblich || en Fürstenthum hertzog Erichs des Jüngeren. Gedruck[t] zu Erffurt durch Melcher Sachssen. Anno MDXLII. (Univ.-Bibl. Göttingen.)

142. 1542. [Mai 28.] Am heiligen Pfingsttag. Münden.

Elisabeth, Herzogin von Braunschweig und Lüneburg, an Kloster Wiebrechtshausen.

[Sendet ein gedrucktes Exemplar ihrer Kirchenordnung und ersucht die Klosterpersonen, „sich auf einen guten frommen und ehrlichen Mann zu schicken, der sie in solcher Lehre zu leiten und ihnen und dem andern Volke Gottes Wort vorzutragen wisse". Elisabeth wolle keine falsche Lehre im Lande dulden. Was die Ceremonien betreffe, so sollen die Klosterpersonen zu der hier vorgeschriebenen (lutherischen) Feier des Abendmahls verpflichtet sein; im übrigen werde ihnen eine besondere Klosterordnung, die Elisabeth schon habe stellen lassen, darüber zugehen.]

[1]) Kurfürst Joachim II. von Brandenburg und Landgraf Philipp von Hessen.

[2]) Corvinus hat die Ordnung als sein Werk bezeichnet. Siehe unten: Corvinus an Herzog Albrecht von Preußen, 1549, Juli 12.

Text in Jo. Wolf, Commentatio de archidiaconatu Nortunensi. Gott. 1810. 4°. S. 93f. — Titel der Kirchenordnung s. Nr. 141.

143. 1542 [Juni 6.]. Ipso die Corporis Christi. Ex Lupia [Lippstadt]. Antonius Corvinus an Wilhelm, Herzog von Jülich-Cleve-Berg.

[Legt Fürbitte ein für die Stadt Lippstadt, welcher der Herzog erlauben wolle, das Augustinerkloster daselbst zu einer Partikularschule umzuwandeln.]

Gratia et pax per Christum! Clarissime idemque illustrissime princeps! Quam sint de instauranda schola Lupienses, celsitudinis tuae subditi, solliciti, facile ex supplicibus illorum literis celsitudo tua intelliget. Et certus sum; imo persuasissimus, talem illorum erga bonas literas adfectum celsitudini tuae, utpote literis addictissimae, summopere placiturum. Rogatus igitur a senatu et plebe, ego quoque per Christum et per omnia Musarum sacra reverentissime rogo, ut celsitudo tua tam pios et honestos bonorum istorum subditorum conatus adiuvare dignetur. Novit enim celsitudo tua neque pietati collapsae neque publicae tranquillitati tot modis vitiatae, nisi erectis rursus scholis consuli posse. Et nota est Juliani Apostatae malitia, qui cum christianam religionem neque ferro neque ulla manifesta vi opprimi posse videret, ad exstinguendas bonas disciplinas et linguarum studia convertit animum, ratus haud dubie, his praesidiis e medio sublatis, pietatem christianam, quam blasphemo ore ridebat, haud ita difficulter per se ruituram. Dare igitur operam optimi quique principes, inter quos celsitudo tua non infimum locum tenet, debent, ut ne talia religionis nostrae praesidia, sine quibus vel tali hoste teste conservari pietas non potest, vel negligantur vel contemnantur. Certe enim, nisi diligentia hic adhibeatur, metus est, ne et pietas in universum pereat et pristina barbaries, quae omnes bonas disciplinas foedissime etiam antehac labefactarat, primum locum rursus occupatura sit. Quare iterum per Christum, per omnia Musarum sacra rogo, ut celsitudo tua honestissimas subditorum preces clementer admittat adeoque laudem hanc restitutarum hic literarum sibi hac ratione paret. Ea res et deo ipsi optimo maximo haud dubie gratissima erit et a me plenis quod dicitur buccis, uno a bonis omnibus perpetuo praedicabitur. Bene valeat celsitudo tua et has meas literas ex candidissimo animo profectas boni consulat. Ex Lupia ipso die Corporis Christi etc. 42.

Celsitudini tuae
addictissimus
Antonius Corvinus
theologus.

[Adresse:] Illustrissimo et optimo principi ac domino, domino Guilhelmo, duci Juliacensium, Gelriae, Clevensium et Bergensium, comiti in Marchia, Zudphania et Ravensbergo, domino in Ravenstein, domino suo clementissimo.

Handschrift: Eigenhändiges Original. Ein Bogen Papier. Siegelspuren. K. St.-A. Münster, Sign. „Cleve-Mark L. A. 190. Augustinerkloster Lippstadt." Ungedruckt.

144. 1542 [Juni 8.]. Die 3. post diem festum Bonifatii. Anno 1542.
Erasmus [Weygenhorst] an Antonius Corvinus.

[In grober Weise fordert W. von C., daß er die Namen der Männer angebe, die ihn selbst bei C. „verleumdet" hätten.]

Salutem et pacem! Lectis tuis literis, Corvine, undique satis satis rem omnem geniumque tuum intellexi; sed hoc unum desiderio magno desidero, imo efflagito, nempe nomina tuorum fidelium virorum, non dico delatorum, caluminatorum mordentium me clanculum; videre hos viros fide dignos cupio. Igitur, mi Corvine, si quid est in te integritatis, modestiae, candoris, humanitatis et christianae pietatis, imo si quid Christum ipsum amas et me in Christo, hos fide dignos nomine describe jam jam ad Erasmum, ut confundantur perdatque hos impuros palam impios et Christo infideles, quamquam coram Corvino fide dignos ..... Antoni Antoni, Corvine Corvine, des Erasmo fratri tuo juxta fidem in Christum dilecto nomina propria et cognomina virorum tuorum fidelium. Quod nisi feceris, senties olim vel brevi, quo vel quid intendam cum tuis literis, quibus jam juxta methodum et antipophoram[1]) minus respondeo .... Vale, Corvine, et vive Christo. Nomina tuorum fidelium virorum inquiro et extorqueo. Iterum vale. Ocius haec ... die 3 ... [Datum wie oben.]

Erasmus tuus.

[Adresse:]
Docto atque pio viro Corvino, Antonio Corvino, meo dilecto in fide Christi amico ac fratri modestissimo familiariter.

Handschrift: Eigenhändiges Original. Siegel. Fürstlich Lippesches Landesarchiv Detmold. Sign. wie Nr. 137. Ungedruckt. Zu Weygenhorst vgl. oben Nr. 125.

145. 1542 [Juni 11.].
Bürgermeister und Rat zu Lemgo an Antonius Corvinus.

[Erasmus Weygenhorst hat den Rat gebeten, daß ihm das Schreiben, welches Corvinus über ihn an den Rat geschickt hat, vorgelesen werde, „damit er sich nach Notdurft desto besser zu verantworten habe". In Lemgo

[1]) ἀνθυποφορά (anthypophora), Einwand.

bestehe nun der Brauch, in solchen Fällen dem Beklagten die Anklageschrift zuzustellen. Das hätte der Rat denn auch jetzt gethan. W. habe sich darauf entschuldigt. Der Rat legt bei Corvinus für ihn Fürbitte ein, „de entschuldinge, de syck thokumpftich tho donde de unße berhomet, van ohme ynt gude upthonemende".]

[Adresse:]

Dem werdigen unde hoichgelerthen D. Anthonio Corvino, unßer graveschopp Lippe erweleden superattendenti, unßerm gunstigen hern undt guden frunde.

Handschrift: Original, Papier, Siegel. Fürstlich Lippesches Landesarchiv Detmold. Sign. wie Nr. 137. Ungedruckt.

146. 1542. [Juni 11.] 2. dominica post Trinitatis. Ex arce Dethmolde.

Antonius Corvinus an Moritz Piderit.

[C. hält dafür, daß Piderit sich von Erasmus Weygenhorst verführen läßt; C. kenne Piderits „ingenii bonitatem et modestiam". Contra novi furiosum et seditiosum Erasmi spiritum. Piderit möge die Eintracht lieben; dann werde C. ihn immer als Bruder achten.]

Text nach der eigenhändigen Handschrift von C. gedruckt bei Hamelmann, Opera genealogico-historica (Lemgo 1711) p. 1073 sq.

147. 1542 [Juni?].

Pfarrgeistlichkeit und Diöcesaneinteilung der Grafschaft Lippe-Detmold 1542.

„Nomina pastorum et parochiarum in comitatu Lyppiensi, qui fuerunt anno 1542.

In Lemego in hoc latere sunt 13.[1])

1. Dominus Mauritius Pyderyth, pastor ecclesiae s. Nicolai in Lemego et est unus de superintendentibus.
2. In Lemego ad s. Joannem extra muros dominus Wylhelmus N. est pastor.
3. Dominus Johannes Carstian est pastor in Ufelen.
4. In Schotmar her Johann van Mynden.
5. In Brack her Bertholdt Swycker.
6. In Hylwerentrop her Johann Catheman.
7. In Talle her Arndt.[2])
8. In Holthusen her Johan Thyessynck.
9. In Hodenhusen her Engelbert Kulraven.

[1]) Diese Zeile nachträglich oben auf die erste „Seite" der Handschrift geschrieben.

[2]) Nachtrag von anderer Hand „qui nunc est in Vornholte."

10. In Ludenhusen her Herman Steynhagen.
11. In Almena her Henryck Hageman.
12. In Sylexen her Johann Dene.
13. In Lemgo in novo oppido dominus Johannes Carstian.

In Horne 12 sunt cum concionatore Hermanno.

1. Dominus magister Gherhardus Slypstein.[1]) Est in Horne pastor et unus de superintendentibus.
2. In Dethmolde her Symon van Exsteren.
3. Et Dominus Hermannus ibidem concionator.
4. In Heyden her Henryck Slüter.
5. In Orlynckhusen her Berndt Carsten.
6. In Stapelage her Arndt Stapelade.
7. In Laghe her Wilhelm Vyncke.
8. In Cappelde her Herman Proth.
9. In Donope her Henrick Wye.
10. In Meynberghe her Ludolphus Sutoris.
11. In Ostslangen her Cordt Flammenkamp.
12. In Hillygenkercken her Johann Deterdinck.

In Blomberch 12 sunt cum pastore.

1. Dominus Conradus Meyger. Est pastor in Blomberch et tertius de superintendentibus.
2. In Begha her Arndt Holscher.
3. In Bösynckfelde her Heydenrick Thospan.
4. In Alverdyssen her Henryck Wendthans.
5. In Barrentroppe her Johann Rulleman.
6. In Sunneborn her Bertholdt Scharff.
7. In Relekercken her Johann Musseman.
8. In Swalenberge her Eckhardus Leuwerynck.
9. In Ellebryncksen her Johann Swager.
10. In Wobbelde her Bertoldt Rykehoff.
11. In Valkenhagen monachi sunt. Et ibidem est parochialis ecclesia.
12. In Blomberga prior et pater est Thephardus Osnaburgis.[2])

Handschrift: Gleichzeitig (1542) 2 Blätter Oktav; von der Hand Johann Wilhelmi's, der auch die in der Handschrift folgende „Visitatio" etc. (s. Nr. 148) geschrieben hat. Fürstlich Lippesches Landesarchiv Detmold, im Sammelbande Cons. A. Gen. A. II. Ungedruckt.

---

[1]) Schleifstein, von Cos, costis latinisiert „Cotius".

[2]) Schreibfehler für „Ghephardus, Gebhardus Osnabrugensis?

148. Antonius Corvinus, Geheimes lateinisches Kirchenvisitationsprotokoll über die Visitation von 29 Pfarrern und 2 Klöstern der Grafschaft Lippe-Detmold 1542.

„Visitatio et examinatio
in dusser graveschop Lyppe dorch Anthonium Corvinum
geschehen anno etc. 42.“

Schoetmer.

Dominus Anthonius Alferman. Quod ad doctrinam et administrationem sacramentorum adtinct, habet bona testimonia; mores et vitam pollicitus est se correcturum. Mercenarius[1]) est et non habet, unde sustentare possit se et familiam. Aequum est, in hae re officii sui subinde rectores hujus comitatus admoneantur. Conjugatus est. Peculiaris ratio ineunda est a magistratu, ut loco accidentalium, quas vocant, compensatio aequa inveniatur adeoque miseris parochis damnum hoc sarciatur.

Ufelen.

Dominus Johannes Carsten.[2]) Bonus vir et dignus, qui tali praesit ecclesiae. Vivit autem ex publico civitatis salario, sed magis exigua, quam ut sustentare familiam queat. Quare hic quoque magistratus officii admonendus est. Conjugatus est.

Orlingkhusen.

Dominus Bernardus Christiani.[3]) Tota ecclesia testatur et hunc bonum esse virum tam in doctrina quam in vita et moribus. Mercenarius[4]) est, vix tantum habens, unde famem a se et liberis propellere possit. Quare si prospectum illi non fuerit ad inopiam adactus alio se conferre cogetur. Conjugatus est.

Heyden.

Dominus Hinricus Schlüter propter febris malum, quo correptus erat, adesse non potuit. Adfuerunt rustici et examinari eundem oraverunt, id quod facturos nos recepimus, etiam si plerique testificarentur. De quo tamen suspitione non carebant.

Sthapellade.[5])

Dominus Arnoldus Stapellade. Examinatus mediocriter respondit; sed tamen evangelicae veritati non tam visus est addictus esse

[1]) Ein Priester, der um einen bestimmten Lohn (merces) den Kirchendienst verwaltet.

[2]) In den „Nomina pastorum“ (Nr. 131) heißt er „Carstian“ (Carstjan).

[3]) In den „Nomina pastorum“ heißt er „Berndt Carsten“ (Carstian, Carstjan).

[4]) S. Anm. 1.

[5]) In den „Nomina pastorum“ heißt der Ort „Stapellage“ und der Pastor „Arndt Stapellade“.

quam oportuit. Nihilominus promittenti emendationem tempus ad eam rem praescriptum est ad divi Michaelis festum usque. Quod si interea temporis neque aliter vivere coeperit, amoveri a functione debet. Testimonia eidem perhibuerunt rustici non usque adeo plausibilia et bona. Stupratam concubinam jussus est vel ducere uxorem vel protinus dimittere. Qua in re, si dicto non fuerit audiens, amoveri propter hanc inoboedientiam debet.

Laghe.

Dominus Conradus Understael. Bonus est et diligens pastor et habet a rusticis suis egregia et bona testimonia. Mercenarius[1]) est et mediocrem provisionem habet. Uxorem legitimam habet.

Beeghe.

Dominus Hermannus Amelinck. Examinatus utcunque respondit; pollicitus tamen est, diligentius se post hac in sacris literis versaturum. Testimonia rusticorum de ipso perplexa et ambigua fuerunt. Sed promittenti emendationem in omnibus, quicquid deliquerat, condonatum est. Redditos suos annuos aliquod imminutos esse conquestus est; qua in re operam illi suam rectores hujus comitatus polliciti sunt. Matrimonium clam se cum uxore contraxisse adfirmavit. Sed urgendus est a magistratu et superintendente, ut palam copulentur.

Hilwerentroppe.

Dominus Johannes Cathemann. De doctrina hujus viri bonum testimonium perhibuerunt auditores; conjugatus esset necne, ignorare se dicebant. Interrogatus tamen dixit, jam pridem clam se cum ea matrimonium contraxisse idque brevi se cum ea coram fratribus aliquot palam facturum. De salario nihil conquestus est. Montanus advigilare debet, ut conjugatus fiat; ferri enim alioquin in docendi officio non poterit. Ciborium in hac parochia est, penes quod non ferendi et impii cultus et abusus visi et conspecti sunt. Jussus igitur est Montanus, eam hostiam tollere, et cum aliis aliquot omnem occasionem impii cultus e medio auferri.

Wobelde.

Dominus Bertholdus Rykehoeff. Senex, bonus, sed non usque adeo doctus; vir amans tamen veritatis evangelicae, quam etiam pro virili praedicat et annuntiat. Habuit ab auditoribus bona testimonia et quae rectoribus summopere placuerunt. Inopiam causatus est, qua in re magistratum officii oportet esse memorem.

[1]) S. S. 119 Anm. 1.

Donope.

Dominus Hinricus Leye.[1]) Vetulus, indoctus et pertinax adeoque indignus, qui nisi resipiscat et mores cum doctrina emendet, diutius in officio non feratur. Testimonia auditorum perplexa et ambigua habuit. Praetendebant enim inscitiam, qua praepediti de doctrina judicare non possent. Examinatus igitur est et ineptus ad docendum minus inventus. Si intra duas hebdomadas[2]) concubinam non duxerit in uxorem adeoque in docendo majorem diligentiam praestiterit, officio amoveri debet.

Relekerchen (Rehelkerchen).

Dominus Johannes Musseman. Vir bonus pius et ad regendam ecclesiam aptus et idoneus. Optima et egregia habuit ab auditoribus testimonia. Mercenarius[3]) est eoque dignus, cujus inopiae succurratur a magistratu. Conjugatus est, si bene memini.

Cappelde.

Dominus Hermannus Proth. Homo probus, pius et ad docendum idoneus. Jam pridem enim et ante aliquot annos docere evangelium coepit. Auditores vera haec esse ingenue testificati sunt. Salarium habet bono et sincero concionatore dignum. Conjugem legitimam et liberos habet. Sacellanus hujus pastoris aeque bonus est, praeterquam quod concubinarius adhuc fuit. Promisit tamen, se, repudiata illa, virginem probam ducturum.

Braeck.

Dominus Johannes Myndensis. Vir pius et insigniter bonus adeoque dignus, cui aliqua ecclesia, unde commodius sustentari possit, concedatur. Nam in comitatu hoc nullus propemodum est, cui minus de salario provisum est quam[4]) huic. Mercenarius[5]) est pastoris in Dethmolde. Legitimam uxorem et liberos habet.

Horne.

Dominus Gerhardus Cotius.[6]) Eruditio hujus viri notior est multis quam ut examinari debuerit. Vitam illius nemo fuit, qui culpare posset, quare etiam propter eximias virtutes inter superintendentes hujus comitatus delectus est. Ut in locum demortui pastoris substituatur, omnes rectores hujus comitatus curaturos se promiserunt. Conjugatus est.

[1]) oder Kye? In den „Nomina pastorum" heißt er „Wye".
[2]) Handschrift „habdomadas."
[3]) S. S. 119 Anm. 1.
[4]) Handschrift „qtqz".
[5]) S. S. 119 Anm. 1.
[6]) Schlypstein, Schleifstein, v. Cos, cotis latinisiert „Cotius".

Meynberge.

Dominus Ludolphus Sutoris. Senex bonus et pius vir, evangelicae veritatis amans; conjugatus est et per omnia dicta oboediens. Testimoniis auditorum omnia haec comprobata et confirmata sunt. Salarium pro aetatis ratione nimis tenue habet. Sed tamen rectores hujus comitatus polliciti sunt de ecclesiae bonis aliquod se ipsi addituros.

Ostslangen.

Dominus Eberhardus Helweit.[1]) Fuit insignis papista estque amotus, cum a papatu divelli nollet, functione; adeoque alius qui ad docendi provinciam rusticis promissus est. Advigilare autem superintendens hujus ecclesiae debet, ne in surrogando alio concionatore negligentia committatur.

Sonneborne.

Dominus Bartholdus Schauff.[2]) Vir senex et bonus adeoque veritatis amans. Quod si per omnia praestare non potest ea, quae a bono concionatore requiruntur, id non voluntas, sed ingenium senio confectum prohibet. Habet bona ab auditoribus testimonia. Conjugatus non est et propter rupturam abstinet.

Hodenhusen.

Dominus Engelbertus Kulraven.[3]) Curtisanus est, vetulus improbus, sed tamen rerum evangelicarum non usque adeo ignarus. Examinatus utcunque respondit, adeoque juxta ordinationem omnia se facturum promisit. Testimonia partim bona, partim partialia habuit. Sed tamen spes est, promissioni factarum[4]) satisfacturum. Conjugatus est. Salarium sordidius habet, quam ut vivere inde bonus vir quispiam possit.

Ludenhusen.

Dominus Hermannus Steinhagen. Vir malus habitus, sed non usque adeo malus inventus est. Examinatus mediociter respondit et omnia se juxta praescriptum ordinationis facturum promisit. Bonum salarium habet et satis splendidum. Testimonia bona habuit. Uxorem non habet, sed ducturum se brevi pollicitus est. Lis est de collatione hujus parochiae inter comites et Symonem Wandatum, de qua protestatus est Symon.[5])

---

[1]) Ursprünglich steht da „Eberhardus N.“, von anderer Hand ist der Name Helweit hinzugefügt.

[2]) In den „Nomina pastorum“ heißt er „Scharff“.

[3]) Kohlrabe.

[4]) So die Hdschr.; es fehlt wohl ein Wort.

[5]) Simon v. Wendt, Nr. 132.

Sylexen.

Dominus Johannes Dene. Papista et impius per omnia haetenus fuit. Testimonia auditorum mala habuit eamque ob rem officio functioneque amotus est, non possessione privatus. Post factam amotionem eum lacrimis rediit, praeteritarum negligentiarum veniam petens ac recipi in officium orans. Omnia enim se, quae evangelicum concionatorem deceant, post hac facturum. Receptus igitur in gratiam est et in officium restitutus, sed ea lege, ut promissis stare pergat. Uxorem non habet et continentiae donum jactat, id quod tempore palam fiet.

Blomberghe.

Dominus Conradus Meygger. Vir doctus, facundus, flagrans amore promovendae pietatis concreditarum omnium[1]), pastor egregie diligens. Testimonium ab auditoribus egregium habuit; talem enim esse, qualem descripsimus, ingenue testificati sunt. Salarium pro ratione sui dotis minus tenue habet. Quare admonendus aliquando officii hac in re magistratus est. Superintendens vicinarum aliquot ecclesiae constitutus est. Legitimam uxorem et liberos habet.

Bosynekfelde.

Dominus Henricus Thosparen.[2]) Est bonus et diligens concionator adeoque primus inter eos fuit, qui evangelium in hoc comitatu praedicare coeperunt. Habuit, quod ad doctrinam, administrationem sacramentorum et ad vitam attinet, bona auditorum testimonia. Conjugatus est. Loco accidentalium dari sibi aliquid postulavit; id quod magistratus sibi commissum esse meminerit.

Barrentrop.

Dominus Johannes Rulleman. De viro hoc nihil testificati sunt auditores, quod bonum et pium concionatorem non deceat. Conjugatus est. Salarium tenue habet, sed tamen contentum se futurum pollicebatur, si redditus suos et ea quae ex debito hactenus accepit, rectius citra impedimentum et iisdem uti queat.

Alverdissen.

Dominus Henricus Wendthans. Bonus et evangelicus concionator eoque dignus, qui praesit Christi ecclesiae. Habet egregia auditorum testimonia. Hortum quendam ad parochiam pertinentem rustici aliquot, usurpatum vi, inter se diviserunt, qua in re magistratus

[1]) Fehlt „animarum"?

[2]) In den „Nomina pastorum" heißt er „Thospal".

imploravit auxilium. Custodem ecclesiae nullo prorsus dignatur salario, cui etiam ea, quae promissa eidem sunt, non dantur, qua in re iterum imploravit auxilium. Conjugatus sexennium fuit.

Holthusen.

Dominus Johannes Thyessingk. Simplex bonus et pius vir adeoque timens deum evangelicaeque veritatis amans. Bona auditorum testimonia habuit. Habet mediocrem provisionem. Hac in re nihil est conquestus. Continens et hic est, non tam suo quam aliorum bonorum testimonio.

Almena.

Dominus Henricus Hageman. Bonus, doctus et pius vir adeoque dignus, qui Christi praesit ecclesiae. Nihil habet, unde vivat, et metus est, ne propter paupertatem abire cogatur. Quare officii admonendus hac in re est magistratus. Habuit egregia testimonia et bona ab auditoribus testimonia. Accusatus avaritiae, egregie se defendit. Suspectus etiam in causa anabaptistarum fuit, sed ore diversum est confessus. Conjugatus est. Custodem ecclesiae habet longe omnium pauperrimum, cui etiam ex charitate subveniendum est.

Talle.

Dominus Johannes Grelle. Evangelicae veritatis amans et concionator diligens. Bona habuit testimonia. Conjugatus est. De salarii tenuitate nihil est conquestus.

Swalenberge.

Dominus Eckardus Laurick.[1] Homo senex, papistarum ceremoniarum adhuc observans, sed tamen verbi aliquo usque amans. Testimonia, quod ad doctrinam adtinet, perplexa, quod ad vitam adtinet, mediocria habuit; pollicitus tamen est in omnibus emendationem. Conjugatus est. Ingentem pecuniam in parochialia bona instauranda insumpsit. Qua in re officii admonendus est magistratus. Ferendum judicavimus, si promissis steterit; sin minus, amoveatur propter neglectum verbi et sacramentorum functionem.

Elbringessen.

Dominus Johannes Swager. Papista pertinax indoctus adeoque indignus, cui, nisi resipiscat, ecclesia diutius non concedatur. Testimonia auditorum mala habuit. Examinari recusavit. Conjugatus non est. Admonitus a fratribus, emendationibus pollicitus est, adeoque juxta ordinationem receptam facturum se omnia promisit. Nihil prorsus

[1] In den „Nomina pastorum" heißt er „Leuwerynck".

habet, unde vivat, et paupertatem hactenus in causa fuisse, quominus evangelium receperit, conquestus est. Respondimus, unum desiderari ab eo, ut recte docendo et sacramenta administrando ecclesiae Christi bene praesit. Enim[1]) ea in re si diligens inveniatur, jam tum viam aliquam moderatores hujus comitatus libenter quaesituros, ut salarium suis laboribus dignum habeat.

Ffalckenhagen.[2])

Monachi sunt et reformationem recusarunt tantisper, dum consilium episcopi Coloniensis prius audiant. Nos autem, auctoritatem legationis nostrae considerantes, in consilium hoc neutiquam consensimus et brevi reformationem nos ipsis missuros respondimus.

Blomberge.

Pater[3]) hujus monasterii pollicitus est, se omnia juxta praescriptum reformationis facturum.

Item Hilligenkercken cum suo pastore[4]) non habetur in numero parochiarum praescriptarum hujus comitatus.

Sed et Detmolde et Lemegenses etiam non habentur inter illos.[5])

Item viginti novem pastores habentur in illo numero praescriptarum parochiarum, qui fuerunt examinati per rectores hujus visitationis anno 1542.

Handschrift: Gleichzeitige Kopie, geschrieben von Johannes Wilhelmi, sechzehn numerierte Blätter in Oktav, letzte Seite von Bl. 16 leer. In einem von dem genannten Wilhelmi geschriebenen Sammelbande, Sign. „Cons. A. II" im Fürstlich Lippeschen Landesarchive zu Detmold. Ungedruckt.

149. 1542. August 20. Witzenhausen.

Antonius Corvinus an Johann Bruns.

[Betrifft Göttinger Sachen.]

Meinen gantz freundtlichen dienst zcu voran. Erbarer wolgelerter her Johan Braun! Mit was vleis ich meiner hern von Gottingen ſache angetragen und gefordert, sol sich zu seiner zeit aufsweisen, und wiewol ich itzo der vielfeltigen sache[n] halben, so furfallen, wie ir zu

[1]) Handschrift: „Em̄".

[2]) In „Nomina pastorum" heißt der Ort „Valkenhagen".

[3]) S. Nr. 131: „Nomina pastorum".

[4]) S. „Nomina pastorum".

[5]) S. „Nomina pastorum".

merken habt, keinen endlichen bescheid bekomen habe, so ist mir dennoch eine gute zusagung geschehen, das ich hoffe, der ſache sölle mit der zeit geraten werden. Vermerke aber, das es in der eile auf künftigen Michaelis, wie ich verhoffet hatte, nicht geschehen kan. Derohalben ich dan auch biß auf meiner hern weiter bedencken weder Nigidio noch Glandorpio habe schreiben wöllen, und ſage meinen hern nochmals zu, das ich nicht unterlassen will, alle zeit sölche sache zu forderen, der hoffnung, sie solle zum guten ende komen. Es hat mir auch D. Mithobius geraten, das man fein gemach fare, so werde es alles kein mangel haben, ſonderlich umb der itzigen sachen willen, ſo allenthalben fürlaufen. Wöllet aber nicht desto weniger euere predicanten bis donnerstag mit euch bringen. Den zu derselbigen ſache kan man itzo wol komen. So habe ich er Hartman[1]) schon eine gnedige frau wider gemacht[2]), das er sich nicht zu besorgen hat. Solchs habe ich euch itzo nicht wollen bergen, damit ir eueren hern wider zu ſagen hettet, und bin euch in alle wege freuntliche dienste zu erzeigen geneigt. Wollet meine hern zu Göttingen in sampt und ſonderheit von meinet wegen grüssen. Datum zu Witzenhausen am 20. Augusti etc. 42.

Anto. Corvinus.

[Adresse:]

Dem erbaren und wolgelerten M. Johan Braun, ratspersonen zu Göttingen, meinem hern und beſonderen guten freunde.

Handschrift: Eigenhändiges Original, Papier, Siegel. Stadtarchiv Göttingen Nr. 16. Ungedruckt.

150. 1542 [August 28.] Quarta post Bartolomaei. Witzenhausen. Antonius Corvinus an Johann Sutel [in Schweinfurt].

[C. meldet, daß Sutels Frau von ihm auf der Durchreise aufgenommen sei. „Res Protestantium gratia Christi in vado adhuc sunt. Neque ullus est apud nos metus, deo ipso stante a nostris partibus. Ego brevi in Saxoniam migrabo; tantum abest, ut Mezentii Brunsvigiani[3]) minas metuam. Mitto tibi libros aliquot per hosce dies a me editos. Eos lege, et mei in orationibus tuis semper memor esto.“]

Text bei Sixt, Reformationsgesch. d. Stadt Schweinfurt 1794, Beilage XIX. [Das Datum 1543 ist aber falsch, da Sutel's Frau 1542 von Göttingen nach Schweinfurt zu ihrem Manne zog. Vgl. P. Tschackert, Mag. Joh. Sutel 1897, 37 ff.

---

[1]) Hartmann Henzelmann, Prediger in Göttingen.

[2]) Bezieht sich auf die Umstimmung der Landesfürstin Elisabeth etc. zu Münden

[3]) Die Anspielung bezieht sich auf Heinrich von Braunschweig-Wolfenbüttel.

151. 1542. [Sept. 2.] Altera post Aegidii. Ex Hildesheim.

Joh. Bugenhagen an den Kanzler Brück.

[Mitteilung, er habe am 1. Sept. seine erste Predigt in Hildesheim gehalten. Aber die kirchlichen Verhältnisse seien „erbärmlich": „es ist hier weder ein Pfarrer noch Caplan, der uns helfen kann". Als einzigen Gehülfen hat er H. Winckel bei sich. Bugenhagen habe angefangen, eine Kirchenordnung zu entwerfen, obgleich er allzusehr von Geschäften überladen sei; er verlangt nach der Ankunft des Antonius Corvinus.]

Inhaltsangabe bei Seckendorf, Comm. de Lutheranismo, lib. III, p. 397 (deutsch. 2114). Der lateinische Originaltext in Zeitschr. d. hist. Ver. f. Niedersachsen, Jahrg. 1899, S. 297 f.

152. 1542. Oct. 9. Wolfenbüttel.

Joh. Bugenhagen an Johann Friedrich, Kurfürst von Sachsen, und Philipp, Landgraf von Hessen.

[„Mag. Ant. Corvinus und ich opfern E. F. G. unterthäniglichen Dienst."]

Vogt, Bugenhagens Briefwechsel in Baltische Studien Bd. 38. Stettin 1888, S. 248.

153. 1542, Oct. 12., Warberg (westlich von Helmstedt).

Antonius, Edler Herr von Warberg,
an die „Visitatoren der christlichen Religion" [Johann Bugenhagen, Antonius Corvinus und Martin Görlitz.]

[Verbittet sich die Visitation in seiner Herrschaft; denn er selbst habe die Reformation schon eingeführt und wolle „niemand in seiner Herrschaft außerhalb seines Geheißes etwas zu verordnen zulassen".]

Handschrift: Herzogliches Hauptstaatsarchiv Wolfenbüttel. Gedruckt in d. Zeitschr. d. Gesellsch. f. niedersächs. K.gesch. I, 299 ff. (mitgeteilt v. Kayser). — Über Martin Görlitz, Superintendent von Braunschweig 1528—1545, starb in Jena 1549, vgl. Kayser, Kirchenvisitationen (1896) S. 8.

154. 1542. [Okt. 14.] Am Saterdage nach Gereonis. Horstmar.

Franz, Bischof von Münster etc., an Elisabeth, Herzogin von Braunschweig-Lüneburg.

[Der Bischof beabsichtigt, Gott zu Lobe und den Untersassen zu heilsamer seliger Wohlfahrt, auch nach dem Befehle des jüngst gehaltenen Regensburger Reichstages, in guter Meinung und Andacht, das seligmachende Wort Gottes bei sich und den Seinigen lauter und rein predigen und zu diesem Zwecke eine gute christliche Ordnung verfassen zu lassen. Elisabeth wolle fleißig mit Corvinus verhandeln und ihn gutwillig machen, daß er auf Kosten des Bischofs auf nächsten Martini-Tag in das Mindensche Haus Petershagen komme. Im Falle der Verhinderung des Corvinus bittet der Bischof um einen anderen guten kundigen und gelehrten Mann.]

Wes wir threu, leves und gudes vermogen tovoran! Hochgeborne furstin, besonders leve nichte! Nadem wy got dem almechtigen to love und ehren und unsen undersaten tor heilsamer und seliger wolfart, ock na dem bevelh und uplage des jungst geholden Regenßburgschen ryckdages in guder meinonge und andacht dat seligmakende wort gots by uns und den unsen luter und rein predigen und derwegen ein gude christliche ordenunge verfaten to laten, darmede sodann unse vorhebbent mit hulpe des almechtigen in ein bestentlich worck und wesen moge gebracht werden: ist demna an J[uwe] L[evden] unße gantz fruntlige bede, J. L., got dem almechtigen ton ehren und uns tho sonderlichen angenemen dancke, mit dem wirdigen unsem leven besonderen magistro Anthonio Corvino erstlich tom vlitigsten handeln und gutwillig maken und em folgents alsdan up dag Martini episcopi schirstkunftig up unse und unses stifts Minden hus tom Petershagen, up unse bekostinge, by uns willen schicken und geleiden laten; und im fal gemelte Corvinus, ehafter verhinderung halven, der gestalt nicht mochte upgebracht werden, dat J. L. uns alsdan, nach sinem, des Corvini, guden rade, tom andern guden kundigen und gelerten mann willen behulflich sin und to der vorgerorter tidt und steden by uns afferdigen. Wes J. L. daran uns tom besten tor unkost verlegen oder unterwegs vertert wert, sulx willen wy J. L., ock gemelten Corvino, mit geborlicher danckbarheit gutwillig vermugen. Und wowol wy dusses allet to J. L. kein twyvel dragen, begeren wy dannoch by jegenwordigen eine schriftliche thoverlatige antwort von vilgedachter J. L., do wy dem hern in freuden bevelen. Gegeven to Horstmar am satertago na Goreonis. Anno etc. XLII[e].

Frantz von gots gnaden, bischop to Munster
und Oßenbrugh, administrator to Minden.
Franciscus manu propria subscripsit.

[Adresse:]

Der hochgebornon furstin, unser besonders leven nichten, frauwen Elißabet, geborne marggravin to Brandenburg und hertogin to Brunschwigk und Luneborch, witwen etc.

Handschrift: Original; Papier; Schreiberhand; eigenhändige Unterschrift; Siegelspuren. — St.-A. Hannover, Cal. Br. Arch. Des. 24, Münster 1. Ungedruckt.

155. [1542. Oct. 17. (19.?)] Pridie Lucae.

Phil. Melanchthon „Anthonio Corvino, inspectori ecclesiarum Brunsvicensis ducatus“ etc.

[Empfehlung Reichs (aus Holzminden) als eines tüchtigen Humanisten und Juristen für Staatsdienste.]

Text im Corpus Ref. 4, 880. [Über Richus cf. Mel. an Franz Burchard vom 25. Sept. 1542, als dieser als Kanzler in Braunschweig thätig war; cf. Corp. Ref. 4, 871.]

156. 1542. [Okt. 18.] Mittwoch nach Galli. Münden.

Elisabeth, Herzogin von Braunschweig-Lüneburg, an Franz, Bischof von Münster usw.

[Antwort auf das Schreiben des Bischofs. Die Herzogin spricht ihre Freude über das Vorhaben des Bischofs aus, schlägt aber ab, Corvinus zu schicken. Derselbe sei vorlängst zur Visitation des Kalenberger Fürstentums verordnet, die leider bis jetzt noch nicht hat vorgenommen werden können, da derselbe mit Bugenhagen die Visitation im Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel hat vornehmen müssen. Nach Abschluß der Kalenberger Visitation ist die Herzogin bereit, dem Bischofe auf dessen Erfordern weiter Bericht zu thun, eventuell mit Rat des Corvinus für einen Ersatzmann zu sorgen.]

Was wir ehren, liebs und guts vermögen, altzeit zuvorn! Hochwirdiger in got, besonder lieber her und freundt! E. l. schreiben und antzeig, welcher massen sie, got dem almechtigen zu ehren, derselben underthanen zu heilsamer wolfahrt, das hailig, saligmachendt wort gots lauter und rein predigen, furtragen und lernen zu lassen, derwegen auch ein bestendige christliche ordnunge uftzurichten bedacht und willens, mit bit zu der huef den wirdigen und hochgelarten unsern lieben getreuen hern Antonium Corvinum dahin zu handeln zu vermögen und gutwillig zu machen und uf negsten Martini ihnen gen dem Peterßhagen begleidten zu lassen etc., wio solchs angetzeigt e. l. schreiben außführet, haben wir entpfangen und allenthalb freuntlich vernommen. Haben erstlich solch e. l. christlich furhaben mit erfrautem hertzen und gemuet gerne gehört, wollen auch got den almechtigen, das dasselb zu furderung seiner götlichen ehre und namens, auch zur menschen seliger wolfahrt in ein bestendig wergk gepracht und außgeführt werde, mit höchstem vleis bitten. Sovil aber hern Anthonium Corvinum anlangt, mögen wir e. l. freuntlicher meinung nicht verhalten, das wir ihnen vorlangst in unserm und unsers freuntlichen lieben sohns furstenthumbe zu visitirn verordent und bevehl gethan. Es ist aber durch verhinderung, das ehr neben doctori Pomerano die visitation im landt zu Braunschweig annehmen und vollenden mussen, uns, unserm lieben sohn, landen und leuten nicht zu geringem nachteil, biß anher verplieben. Derhalben die höchste unsere notturft erfurdert, berurte hiebevorn empfolene visitation itzo noch ungeseumbt ins wergk zu prengen. Dardurch wir dißmals e. l. bit zu wilfahren verhindert werden. Wan dan auch solchs geschehen,

wollen wir uns gegen e. l. uf derselben weiter ersuchen darin freuntlich verhalten. Im fall es aber je zu langk sich vortzihen wurde und wir des von e. l. bericht, sein wir unbeschwert, mit rath Corvini nach einem andern gelerten erlichen und verstendigen man, dem solche sachen zu vertrauen, zu trachten, darmit je das heilig evangelium seinen fortgangk gewinne, freuntlich bittende, e. l. wollen uns itzigs abschlags keiner andern dan obgemelter ursachen halben geschehen vermercken. Das sein wir um e. l., dero wir zu solchem christlichen furhaben im hern gluck und heil wunschen, in ehren freuntlich zu beschulden geneigt und woltens derselben e. l. zu gepetener und freuntlicher antwort hinwider unangetzeigt nicht lassen. Datum Munden am mitwochen nach Gallj. Anno etc. XLIIten.

Elisabet.

An den bischof zu Munster.

Handschrift: Originalkonzept, Schreiberhand. K. St.-A. Hannover, Cal. Br. Arch. Des. 24, Münster Nr. 1. Ungedruckt.

157. 1542 [Oct. 25.]. Am Tage Crispini und Crispiniani. Witzenhausen.

Antonius Corvinus an Philipp, Landgraf von Hessen.

[Meldung über die Visitation des Herzogtums Braunschweig, über die Einführung der Reformation in Hildesheim, Verheiratung der Tochter an den Bruder des Doktor Mithoff, über die Vokation des Corvinus durch den Bischof von Münster. Bitte des Corvinus an Philipp, zur Hochzeit der Tochter des Corvinus einen „Diener“ (Rat) als Ehrengast zu senden und „etliches Wildpret“ zu schenken.]

Durchleuchtiger hochgeporner furst, gnediger her! E. f. g. seind meine gantz gehorßame dienste neben meinem gepete zuvoran. Gnediger fürst und her! Ich mag e. f. g. untertheniglich nicht verhalten, das die visitation das mehrer teil geschehen, und ich zu Gandersheim meiner tochter halben, ßo ich auf künftigen sontag[1]) zu Münden, ob got wil, beylegen wil, abgeritten bin. Habe aber nicht destoweniger einen ehrlichen gelerten man und ßonderlichen schreiber an meiner stat mit meinem pitzschier hinter mir gelassen, das nichts vergessen oder unterlassen werden sol. Will aber, sobald das beylager zu Munden geschehen, zu e. f. g. selbs komen und e. f. g. guten bericht von allen sachen geben, das e. f. g. wol zu fried sein sol; deßgleichen anzeigen, wie es umb die ceremonien zu Hildensheim, darumb der rath supplicirt, ein gestalt habe. Den ich habe auch ohn das mit

[1]) d. i. Okt. 29. (Der 25. war ein Mittwoch.)

e. f. g. viel zu reden. Weil ich dan itzo auf kunftigen sontag, der da ist der 29. octobris, gemelte meine tochter doctoris Mithobij bruder mit gots hulfe beylegen und heimfüren wil, so gelangt an e. f. g. mein gantz underthenige bitte, e. f. g. wolle aus christlicher liebe, mir zu ehren, doch einen diener dahin schicken, der solchen ehrentag von wegen e. f. g. zieren und cohonestiren möge. Will ich umb e. f. g. mein lebenlang zu verdienen in aller underthenigkeit geflissen sein. Der bischof von Münster hat mich vocirt, ein ordnung in seiner f. g. stiften anzurichten und zu stellen; hab aber noch keine beschliesliche antwort geben, und mus für allem dinge des jungen herzogen land visitirt sein, darin es sere erbermlich zugehet. Will darnach, so fern e. f. g. verwilliget, in gemelten stiften gerne dafs beste thun. Der barmhertzige got behüte e. f. g. für allem ubel, zu forderung seiner ehre lange zeit! Amen! Datum zu Witzenhausen am tage Crispini und Crispiniani etc. 42.

Auch, g. f. u. h., bitte ich underteniglich, so mir e. f. g. mit etlichem wiltpret helfen künten auf solchen tag, e. f. g. wolten mir im selbigen auch gnad erzeigen und die belonung von got nemen.

E. f. g.
gehorßamer
Antonius Corvinus.

[Adresse:]
Dem durchleuchtigen ..... herrn Philipp, landgraven zu Hessen usw.

Handschrift: Eigenhändiges Original, Siegelspuren. K. St.-A. Marburg, Sign.: „Braunschweig, Alt-Calenberg 1541—1544." Ungedruckt. Der Schwiegersohn des Corvinus ist Anton Mithoff, Goldschmied zu Münden, † 1551. — Über Barbara, die Tochter des A. Corvinus, s. unten Nr. 173.

158. 1543, Februar 22., Braunschweig.

Lambertus von Balve, etwa Abt zu Ritershausen, an Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen usw.

[Bittet um Verschreibungen für sich und die Personen des Klosters Riddagshausen, das die Reformation angenommen habe.

„Nachdem E. Churf. Gnaden samt ... Herrn Philipp, Landgrafen zu Hessen ... das Land Braunschweig, soviel das Herzogen Heinrich zugestanden, aus sonderlicher Gottes des Allmächtigen Vorsehung erobert und den Sieg darüber erlangt, hab ich, als ein Mitglied desfelbigen Fürstentums, mich unter Euer Churf. u. Fürstl. Gnaden Flügel und Schutz begeben und der christlichen Reformation und der Religion Sachen, zu leben bewilliget, auch angenommen. Darnach Ew. Churf. G. samt ... dem Landgrafen, mit mir und meinen Klosterpersonen, der Güter und Zubehörung halber, derselbigen, soviel an uns wäre, abzustehen und Verzicht zu thun, gnädigst ...

durch Ew. Churf. u. F. G. Statthalter zu Wolfenhüttel hahen handeln lassen, mir und meinen Klosterpersonen alle Jahr, die Zeit unsers Lehens, etwas aus denselhigen Gütern zu unser Erhaltung zu geben. Damit ich und meine Klosterpersonen damals wohl zufrieden, und sein Ew. Churf. G. davor billig hochdankhar, daß Ew. Churf. G. mit uns armen elenden Personen so gnädigst und barmherziglich haben gehandelt.“ Bittet darüber um Verschreibungen.]

Handschrift: Eigenhändiges Original, Siegelspuren. Großherzogl. Sächs. Gesamtarchiv Weimar. Reg. H., pag. 982—983. Ungedruckt. — Über den wetterwendischen Balve, der erst katholisch war, dann evangelisch wurde und (nach Heinrichs d. J. Rückkehr 1547) schleunigst zum Katholicismus zurückkehrte, s. die Litteratur hei Kayser, K., Kirchenvisitationen 1896, 19 ff.; 237 ff.

159. 1543. [Februar 23.] Freitag nach Reminiscere. Pattensen.

Antonius Corvinus, Superintendent, an das Stift S. Bonifatii zu Hameln.

[Amtliche Aufforderung, sich auf Sonntag Lätare in Pattensen vor dem Landdrosten und Corvinus einzufinden, um die Klage des Mag. Rudolph (Möller) wider sie anzuhören. Verhietet den Stiftsherren das trotzige unverständige Singen der Horae, dadurch sie das Predigtamt und den rechtschaffenen Gottesdienst unterdrücken wollten.]

Text bei Schläger, Ref.gesch. von Hameln. Hann. 1840, S. 26. 27.

160. 1543. [März 5.] Montag nach Lätare. Pattensen.

Ant. Corvinus[1]) an das Stift S. Bonifatii zu Hameln.

[Die Stiftsherren waren am Sonntage Lätare nicht erschienen, sondern hatten ein Entschuldigungsschreihen geschickt. C. verbietet ihnen aufs neue das Singen der Horae.]

Text bei Schläger, Ref.gesch. von Hameln. Hann. 1840, S. 27 f.

161. 1543. [März 20.] Dienstag nach Palmarum. Neustadt (am Rübenberge).

Elisabeth, Herzogin von Braunschweig-Lüneburg, an A. Corvinus.

[Corvinus und seine Begleiter in der Visitation fürchten für ihre Sicherheit; sie hahen gemeldet, daß ihnen „der Reuterei halben“ Gefahr drohe. Die Herzogin heruhigt C. und rät ihm, von Hannover nach Pattensen und nach Marienwerder zu ziehen. Dort seien ja auch große Landstraßen, auf welchen ihnen hoffentlich kein Unglück hegegnen werde. Falls C. aher so hart hesorgt sei, so können ihm die von Hannover, wenn er sie darum ersuche, etliche Knechte leihen; zudem hahe er den Landdrosten an der Hand, der könne ihm auch wohl raten.]

Handschrift: K. St.-A. Hannover, Cal. Br. Arch. Des. 23. VI, Nr. 7. Entwurf. — Gedruckt von K. Kayser in d. Ztschr. d. Ges. f. nd.sächs. K.gesch. I, 231 ff.

---

[1]) Schläger schreibt „D. Superintendens“. Das muß wohl ein Lesefehler sein. Denn Corvinus schreibt sonst B. S., d. i. Brunsvicensis Superintendens; D. hat er sich nie geschrieben, weil er nicht „Doctor“ war. C. schrieb wohl: der Superint.

162. 1543. [März 23.] Freitag nach Palmarum. Pattensen.

[Antonius Corvinus,] Superintendens, und verordnete Visitatores Herzogen Erichs des Jüngeren etc. Fürstentums an Johann Bomhawern und Tonnies Berckhaußen, itzo Bürgermeisteren zu Hannover, unsern günstigen Herren und guten Freunden zu Hannover.

[Sie senden den von Martin Luther und Philipp Melanchthon empfohlenen Prädikanten Paulus zur Anstellung nach Hannover. „Denn wir so einen gelehrten Mann, in Eurer Stadt zu seinde, gern sehen und haben wollten."]

Text im Hann. Mag. 1843, S. 464. (Handschrift im Städt. Archiv zu Hannover.) Die Namen der Bürgermeister sind Bomhauer und Anton von Barckhausen. Vgl. W. Bahrdt, Geschichte der Reformation der Stadt Hannover. Hann. 1891, S. 77.

163. 1543. [März 31.] Sonnavend na Paschen.

[Antonius Corvinus,] thom Leser.

[Vorrede zum niederdeutschen Drucke der Klosterordnung Elisabeths, welche datiert ist: Münden, Altera post Omnium Sanctorum (d. i. November 2.) 1542.

Weil böse Mäuler lästerlich allerlei Nachteiliges auf die Visitatoren erdichten, so erscheint diese Ordnung im Druck, und der Leser wird gebeten, sie fleißig zu lesen.]

Text vor der Schrift [des Antonius Corvinus], „Vam Klo || ster levende, wat || dat sülve yn der || hilligen Schrifft || vnde vornemesten Ve- || dern vor einen grundt || hebbe." (Univ.-Bibl. Göttingen.)

164. 1543. [April 6.] Freitag nach Quasimodogeniti. Pattensen.

[Antonius Corvinus,] Superintendens, und verordnete Visitatores Herzogen Erichs etc., Fürstentums „den achtbarn und ersamen Diaken Herren S. Ägidii und Georgii binnen Hannover unsern guten Freunden zu Händen".

[Die Visitatoren haben Johann Ruhden, Küster und Diener S. Ägidii binnen Hannover, in der Examination zum Predigtamte tüchtig befunden, und darauf ist er von Corvinus konfirmiert und zu einem Prädikanten und Priester öffentlich bestätigt worden, und sie haben „von wegen unser gnädigen Fürstin und Frauen" ihn auf die Pfarrei zum Hainholz verordnet. Bitte an die Adressaten, ihm gutwillig zu erlauben, daß er abziehe.]

Text im Hann. Magazin 1843, S. 464. (Handschrift wie Nr. 162.)

165. 1543. [April 7.] Sonnabend nach Quasimodogeniti. Pattensen.

[Antonius Corvinus,] Superintendens, und verordnete Visitatores Hertzogen Erichs etc. Fürstentums an Bürgermeister und Rat zu Hannover.

[Die Visitatoren haben zu Marienwerder die Prädikanten in der Examination sehr ungeschickt gefunden, aber den jüngsten von ihnen, Herrn Johann Brandes, „auf Besserung, die er mit handgebender Treu zugesagt“, im Amte gelassen und ihm ernstlich befohlen, nach der fürstlichen Kirchenordnung alles zu halten und anzurichten. Der Rat wolle einen der Prädikanten von Heiligkreuz in acht oder vierzehn Tagen auf ein halbes Jahr nach Marienwerder beurlauben, daß er den dortigen Prediger unterweise, auch zuweilen den Jungfrauen eine Predigt halte. Der Propst daselbst werde ihn für solche Mühe und Arbeit wohl zu entschädigen wissen.]

Text im Hann. Mag. 1543, S. 472. (Handschrift wie Nr. 162.)

166. 1543. [April 14.] Sonnabend nach Misericordias. Dernburg.
[Ant. Corvinus,] Superintendens, und verordnete Visitatores Herzogen Erichs etc. Fürstentums an Stadt Hannover.

[Die Visitatoren haben den Johannes Ruhde examiniert, und Corvinus hat ihn darauf „zu einem Priester konfirmiert“. Der Rat verhindert diesen aber, das Amt zum Hainholz anzunehmen. Der Rat „als diejenigen, so Gottes Wort stets lieb gehabt und dasselbige gefördert“, wolle dem p. Ruhde gutwillig erlauben, die genannte Pfarrei zu beziehen. Der p. Ruhde will auch einen anderen Küster an seine Stelle beschaffen.]

Text im Hann. Mag. 1843, S. 463 f. (Handschrift wie Nr. 162.)

167. 1543 [Juni 11.]. Montag nach Bonifacii. Münden.
Antonius Corvinus an Philipp, Landgraf von Hessen.

[Sobald C. nach Münden gekommen sei, habe er mit der Herzogin (Elisabeth von Braunschweig-Kalenberg) gesprochen, wie der Landgraf ihm befohlen. Betreffs des Gerüchtes über die Kinder Erichs I., daß ihrer einige nicht ehelich seien, habe Elisabeth ihm mit wahren Worten gesagt, daß sie mit ihrem Herrn seliger Gedächtnis nie einen Unwillen oder Verdruß ihr Leben lang, eines Kindes halben, gehabt habe. Vermutlich habe „der untreue Mann“, Herzog Heinrich von Braunschweig-Wolfenbüttel, das Gerücht ausgesprengt. — Sodann kommt C. auf Curt Brecht zu sprechen, den um Ostern 1543 Dietrich IV., Graf zur Plesse bei Göttingen, wegen einer Geldforderung, die dieser Edelherr an ihn stellte, gefänglich eingezogen hatte. Corvinus verwendet sich für diesen „fleißigen Diener des Wortes“; er habe ihn „in die fünfzehn Jahre“ gekannt und nie etwas Böses über ihn gehört. Brecht habe das göttliche Wort in die zwanzig Jahre geliebt und bekannt und im Predigtamte schon lange Zeit unsträflich gestanden. C. bezeichnet ihn als „alten betrübten Mann“; Brecht sei derer von Plesse Diener ungefähr „in die dreißig Jahre“ gewesen. Der Landgraf wolle sich für ihn verwenden.]

Handschrift: Eigenhändiges Original. K. St.-A. Marburg. Sign.: „Braunschweig, Alt-Calenberg 1541—1544.“ Der letzte Teil dieses Briefes ist gedruckt (von Cuno) in der Zeitschr. d. Ges. f. nieders. Kirchengesch., hrsg. von Kayser II (1897) S. 151 f. — Das Übrige ist ungedruckt. — Curt Brecht erhielt 1546 (Mai 25.) das Pfarrlehen von Großenschneen durch Dietrich IV. von Plesse; daraus ist zu schließen, daß der zwischen ihnen bestandene Streit ausgeglichen worden ist. Curt's Sohn Ludolf folgte dem Vater in demselben Lehen.

168. 1543. Juni 14. Münden.

Elisabeth, Herzogin von Braunschweig und Lüneburg, an Kloster Wiebrechtshausen.

[E. sendet ihren Amtmann Friedrich de Wreden mit mündlicher Werbung und begehrt, der ausgegangenen gedruckten Ordnung nachzuleben und Wandel und Wesen dermaßen anzustellen, daß hinfüro keine Klage über die Klosterjungfrauen erwachse.]

Text bei Jo. Wolf, Commentatio de archidiaconatu Nortunensi. Gött. 1810. 4°. S. 97f.

169. 1543. [Juni 16.] Samstag nach Viti.

Ant. Corvinus „den ehrbaren und tugendhaften Klosterjungfrauen in Herzog Erichs Fürstentum."

[Ein Graumönch hat über C. und seine mitverordneten Visitatoren eine Lästerschrift an die Nonnen verfertigt. C. verteidigt sich dagegen in seiner Schrift „Apologia der christlichen Visitation" etc. In dieser Schrift muß er zuweilen von halsstarrigen Nonnen reden; die gehorsamen will er damit nicht gemeint haben und bezeugt das hierdurch öffentlich.]

Text gedruckt vor: Ant. Corvinus „Apologia der christl. Visitation" 1543. (Kirchenministerial-Bibl. Celle.)

170. 1543. Juni 21. Donnerstag nach Viti. Münden.

Elisabeth, Herzogin von Braunschweig und Lüneburg, an Kloster Wiebrechtshausen.

[Die Klosterjungfrauen gehorchen der ausgegangenen Klosterordnung nicht, sondern gebrauchen täglich noch Papistenbücher. E. befiehlt deshalb, daß sie „aufs förderlichste und ohne längeren Verzug" alle ihre Bücher, so sie auf dem Chor mit Singen und Lesen gebrauchen und auch sonst in den Zellen und im Kloster haben, mit einem Inventar nach Münden in das Haus des Doktors Burkhart Mithoff schicken; er und Antonius Corvinus sollen sie fleißig und allenthalben besichtigen; was davon dienlich sei, werde sie ihnen wieder zustellen lassen. „Erzeiget euch hierin, so lieb euch unsere Gnade [bei] schwerer Strafe und Ungnade ist, wie die Gehorsamen willig."]

Text bei Jo. Wolf, a.a.O. S. 98f.

171. 1543 [Juli 7.]. „Am Samstage nach Visitationis Mariae etc. XLIII." Witzenhausen.

Ant. Corvinus an Georg Ernst, Graf zu Henneberg.

[C. hat die Braut des Grafen, Fräulein Elisabeth, „mit Gottes Worte zu aller Gottseligkeit und Ehrbarkeit zuweilen auch ziehen helfen." Dem Grafen und ihr zu Ehren hat er daher jetzt den 128. Psalm ausgelegt und widmet ihn dem Grafen.]

Text vor: Antonius Corvinus, „Der CXXVIII. Psalm" etc. 1543. (Herzogl. Bibl. Wolfenbüttel.)

172. 1543 [Juli 11.], Mittwoch nach Kiliani. Münden.

Ant. Corvinus, Braunschweigischer Superintendent, an den Rat zu Hannover.

[„Zu meiner Behausung, daran ich itzo zu Pattensen bauen lasse", sind mir gebackene Steine „zu zweien schorren steinen" vonnöten. „Weil ich nu noch zur Zeit selbst bei der Hand nicht sein kan", so bittet er, dem Curt Wernek e für ihn die nötigen Steine reichen zu lassen, die er bezahlen wolle, sobald er ankomme.]

Text im Hann. Mag. 1843, S. 488.

173. 1543. [Juli 29.] Sonntag nach Jacobi.

Ant. Corvinus an Barbara Mithoff, eheliche Hausfrau des Antonius Mithoff.

[C. hat neulich die Adressatin, sein „einzig liebes Kind", in die Ehe gegeben und widmet ihr jetzt seine Schrift von den häuslichen Werken einer christlichen Hausmutter mit liebevollen väterlichen Wünschen.]

Text in Antonius Corvinus, „Der CXXVIII. Psalm" usw. Bl. H2 ff. — Über die Hochzeit Barbara's vgl. Nr. 157.

174. 1543. [Aug. 5.] Dominica post Vincula Petri. Ex Munda.

Ant. Corvinus an Georg Ernst, Graf von Henneberg. (Lat.)

[Jo. Bussmann, poeta et ditionis hujus theologus, hat ein Gedicht auf die Vermählung des Fürsten gemacht. C. bittet um freundliche Aufnahme desfelben und seiner eigenen „Precatio ad Deum" für die Vermählung des Fürsten.]

Text gedruckt vor „Epitalamion ill. principis D. Georgii Ernesti" etc. autore Jo. Bussmanno. Hildesii per Henningum Rudemum 1543. 4°. (Herzogl. Bibl. Wolfenbüttel.) Über Bufsmann vgl. W. Bahrdt, Gesch. d. Ref. d. Stadt Hannover (Hann. 1891), S. 7 ff.

175. 1543. [Dezemb. 6.] Am Tage Nicolai. Pattensen.

Ant. Corvinus an Elisabeth, Herzogin von Braunschweig-Lüneburg.

[Vermittelt die Bitte der Northeimer um Versöhnung mit der Herzogin und mit Erich II. Tod des Abtes des Stiftes von Northeim. C. hält die Vorschläge der Northeimer in betreff der Versöhnung nicht für annehmbar. Er giebt seinen Rat in Beziehung auf die Neuwahl eines Abtes. Am Schlusse: Selbstverteidigung des C. wegen eines Briefes, den er heimlich an „den Doktor" geschrieben und welcher dem Herzoge Erich II. hinterbracht worden ist. Wegen des „Drohens", das darauf erfolgt ist, bittet C., daß Erich II. ihn zur Antwort kommen lasse.]

Gnad und fried durch Christum! Durchleuchtige hochgeporne furstin, g. f.! E. f. g. mag ich in undertenigkeit nicht verhalten, das gestern die von Northeim abermals zu Pattensen bey mir gewesen

sein und in aller undertenigkeit um verßünung mit e. f. g. und meinem g. jungen hern gepeten haben, mit anzeigung, das der abt jegent für VIII tage[n] gestorben, und solcher todt durch die münche vier tage verhelet, und derhohalben der gute alte man ohn einig kirchengeprenge als leuten, ßingen etc. zum grab gepracht sey. Daraus dan wol erscheinet, was die verzweifelten buben dem stifte und e. f. g. und meinem g. jungen hern zu nachteil im ßinne haben. So hore ich, das sie albereit einen grossen schelmen, der in der wolen alzeit gewesen ist und einen unerbarlichen wandel gefurt hat, zum abte erwelet haben sollen, welchs pillich auch mit e. f. g. furwissen hette geschehen müssen. Doch zeigen sie weiter an, das sie, der rath, die thor irer stadt verwaren lassen, das kein munch hinaus komme oder etwas veruntrauen oder wegbringen möge. Abermals mit underteniger bitte, das doch e. f. g., so e. f. g. je nicht mehr diſs mal thun wölte, inen zuschreibe, wie sie sich in solche sache richten oder halten sollen, da mit den münchen, die ungezweifelt nichts guts im ßinne haben, gesteurt und geweret werde. — Gnedige fürstin und frau! Nu weis ich zwar nicht, wie man in dieser ßache, so viel die verßünunge belangt, etwas furnemen könne. Den die fürschlege, so sie thun, seind e. f. g. und meinem g. jungen hern schedlich und nicht anzunemen. Weis dazu nicht zu raten, habe inen auch angezeigt, wenn sie meine g. herschaft nicht widderumb restituiren, einen amptman im closter leiden und abtrag für den erzeigten ungehorßam machen wollen etc., so werde die sache zum handel nicht komen können. Aber nicht destoweniger pleiben sie auf irer undertenigen bitte, so e. f. g. die sache je nicht eigener person furnemen wolte, das doch dan etlichen unterhendleren solchs befolhen werden mochte. Den sie können oder mögen in solcher e. f. g. und meins g. jungen hern ungnad nicht lenger sein. Das ich zwar hirin nicht mehr zu raten weis, dan das ich e. f. g. und meinem g. jungen hern solch sache wol zu beratschlagen underteniglich heim gestelt haben wil, und werden mir e. beide f. g., ob ich inen etwas zur antwort weiter geben solte, wol gnediglich an zu zeigen wissen. Soviel die erwelung des abts belangt, hat e. f. g. den münchen zu schreiben, das sie gedencken und sich beide, der erwelung und einfürung eines abts enthalten. Den was hirin geschehen und furgenomen werden solle, wolle e. f. g. zu seiner zeit zu ordnen und zu verchaffen wissen. Zu dem das sie gedencken und sich an den guteren und sigel und brieven des stifts in keinem wege bey leibs straf, wie e. f. g. das widerspiel von inen erfaren würde, vergreifen, sonder alles, biſs auf weiter bescheid treulich verwaren und sonderlich auf die verpitzschirten sigel und brieve gut acht geben. Den e. f. g. wolle sampt

dem jungen hern das alles bei inen wissen. Wil dan e. f. g. dem rathe auch schreiben, stehet zu e. f. g. gefallen; ich als ein getreuer diener habe sölchs e. f. g. in undertenigkeit nicht verschweigen müssen und erkenne mich hirin e. f. g. und meinem g. jungen hern underteniglich zu dienen schuldig. — In meiner sache bitte ich in aller untertenigkeit nicht mehr, dan das mich mein g. junger her zur antwort kommen lasse und mir meinen brief oder ein abschrift davon gnediglich zustelle. Wil ich den bericht zu geben wissen, das sein f. g. wol mit mir zufriede sein söllen. Den ich weis das, so sein f. g. in den sachen noch nicht wissen, und wen es sein f. g. erfert, wirt sein f. g. viel weniger gefallen dran haben, dan itzo sein f. [g.] an meinem schreiben haben. Ohn merkliche ursach habe ich nichts geschrieben, wiewol niemande zu nachteil, ßonder heimlichen an einen guten freund, den doctor[1]), in welchs hause der brief auf einem seltzamen ort gefunden ist. Wil dazu antworten und scheme mich meiner hant nicht. Es ist auch, in diesem niderfurstenthum solch schreiben und das drauen, so drauf geschehen, so rüchtpar, das ichs bekennen und dazu antworten wil und mus. Wil mich auch underteniglich versehen, man werde mir eine copey davon zu geben nicht verweigeren, weil er, laut den keiserlichen rechten, durch mich gedeutet werden mus. So ist ja auch das war, das die ursach solchs schreibens niemand so wol als ich wissen kan. Aber es seind meinem g. jungen hern wol andere schandpossen von mir eingebildet, dan von solchem brieve, die mir auch zu verantworten notig sein wölle, und ich wil in kurtz mich darauf so unterteniglich zu niemands[2]) nachteil vernemen lassen, das sein f. g. wol sehen und befinden sol, ob ich oder meine ankleger seinen g. treulich dienen. Wil itzo e. f. g. sampt der gantzen herschaft dem lieben Christo über die erbietung meiner schuldigen dienste befolhen haben. Datum eilends zu Pattensen am tage Nicolaj etc. 43.

E. f. g.
gehorßamer
A. Corvinus,
der superintendens.

[Adresse:]

Der durchleuchtigen hochgeporn fürstinnen und f., frauen Elizabeth geporne margrafinnen zu Brandenburg etc., herzoginnen zu B. und Leunenburg, meiner g. f. und f.

zu irer f. g. eigen henden.

---

[1]) Wohl Dr. Burkhart Mithoff.

[2]) Am Rande steht die Korrektur „niemands“ statt „jdermans“.

Handschrift: Eigenhändiges Original, Papier, Siegelspuren. St.-A. Hannover, Cal. Br. Arch. Des. 8. Northeim 8. Ungedruckt.

176. 1544. [Jan. 11.] Freitag nach Epiphaniae. Pattensen.
Antonius Corvinus an Elisabeth, Herzogin von Braunschweig-Lüneburg.

[Betrifft die Kirche von Bodenwerder, Ludolf von Münchhausen und Kloster Kemnade bei Bodenwerder. Fürbitte für eine unfreie Witwe mit drei Töchtern im Gerichte Springe unter Barwart Barner. Bericht über die Visitation zu Willinghausen und über die renitente Domina von Eskerde. C. will in die Klöster Eskerde und Derneburg reisen.]

Gnad und fried durch Christum! Durchleuchtige hochgeporne fürstin, g. f. Was die von Bodenwerder [1]), e. f. g. untertanen, supplicirende von mir gepeten, hat e. f. g. aus einliegender supplication gnediglich zu sehen. Und ist war, das die kirche zum Bodenwerder gute sigel und brieve hat uber die vier hube landes, so der verstorben Ludolff Munchhausen von der caplaney zum Bodenwerder zu sich gerissen und unter dem schein, als geschege itzo nichts dafür, an sich gezogen hat. Und haben auch die arme leuth solchs in der visitation, mit zeigung des brievs kleglich furgebracht. Weil dan solche vier hube landes an die caplaney und kirchen zum Bodenwerder gewislich, laut sigel und brieven gehoren, so ist mein undertenige bitte, e. f. g. wollen als ein christliche oberkeit, die uber solchen kirchenguteren, das sie im rechten brauche pleiben, zu halten schuldig ist, gnediglich verschaffen, das die nachgelassene von Münchhausen die angezogene hube der kirchen widderumb zustellen müsse. — Wie sichs aber mit dem caland, ßo die pfaffen veruntrauet und aus dem Bodenwerder gen Hildensheim zu St. Michel gepracht haben sollen, ein gestalt habe, weis ich ßonderlich nicht, und wirt solchs, wen e. f. g. fur die arme burger und leut schreiben wirdet, wol an den tag komen. Bitte demnach abermals, e. f. g. wöllen den armen leuten solche furschrift gnediglich mitteilen. — Soviel die Kemnade beim Bodenwerder belangt, ist abermals war, das aus demselbigen kloster die von Bodenwerder von alters her mit gots wort und den sacramenten versorgt worden sein, und des zum warzeichen noch heutiges tages die taufe und begrebnis alle einwonere gemelter stadt im closter suchen müssen, und derhalben die kirche in der stadt nichts anderes dan ein filial ist, so die jungfrauen durch

[1]) Stadt an der Weser, nahe dabei das Kloster Kemnade. Über letzteres vgl. K. Kayser, Kirchenvisitationen (Göttg. 1896), S. 42; über Bodenwerder ebendaselbst S. 348.



ire kirchendiener versehen haben. Wiewol nu das gemelte closter in solch abnemen geraten, das daselbs nicht viel zu holen ist, so were dennoch pillich, zu erhaltung der von Bodenwerder gerechtikeit, das e. f. g. chur- und fürsten mit anzeigung solcher gerechtikeit geschrieben und gebeten hette, das ihre chur- und f. g. als christliche fursten doch sonst eine zulage von gemelts closters guteren thun wölten, angesehen das e. f. g. in gleichen fellen an anderen enden, aus e. f. g. closteren etlichen pfarren, sonderlich in des landgraven lande, zu erhaltung der diener, zulage thun müsse. Hulfe dan solche furschrift, gut; wo nicht, hette man sich in gleichen fellen drauf zu behelfen.

Auch e. f. g. und frau, hat mich ein arme witfrau, ßo drei töchter hat, gebeten, eine fürbitte für sie [zu] thun: e. f. g. wolle ir doch umb gots willen so gnedig erscheinen, das sie umb ein zimlichs, weil sie mit den kinderen eigen sey, die freiheit von e. f. g. bekomen moge; und wonet im gerichte Spring unter Barwart Barner. Weil sie dan neben solcher bitte angezeigt, ire kinder werden von jdermenniglich, das sie nicht gefreiet werden und zun ehren komen, solchs eigenthumbs halben, gescheuet, so bitte ich gantz undertheniglich, e. f. g. wöllen doch umb gots willen, so ferne imer möglich, gemelter witfrauen in diesem fal christliche liebe unde gnad erzeigen. Wirt got der almechtig e. f. g. reichlich vergelten. So wil ichs mit meinem gebete neben der armen witfrauen und ireu töchteren umb e. f. g. gerne zu verdienen gefliessen sein. Barwart schreibt auch für sie.

Zu Willinghausen[1]) habe ich mit grosser mühe und erbeit, da ich alle jungfrauen beßonders gehort, alle geprechen aufgehaben und auch alle irrige sache, sofern sie halten wöllen, gut gemacht, unde werde e. f. g., wen nu e. f. g. herab in dis land komen, hie von weiteren bericht thun.

Die domina von Eskerde[2]) wil kurtzumb nicht wider ins closter, und hilfet alles nicht, was ich bey ir mit bitten und flehen gesucht habe. Weil dan das closter ohn heubt nicht sein mag, und auch die brieve und sigel noch nicht bey die hand gepracht sein, so bin ich bedacht aufs forderlichste mich dahin zu verfugen, damit ein ander domina, dem evangelio geneigt, erwelet und auch die andere sachen mit sigel und brieven gefordert werden.

---

[1]) Über die vorangegangene Visitation zu Wülfinghausen in der Nähe von Eldagsen s. K. Kayser a.a.O. S. 385 ff.

[2]) Über die vorangegangene Visitation zu Escherde zwischen Hildesheim und Gronau s. K. Kayser a.a.O. S. 383 ff.

Gleichfals mus ich mich gein Derneburg[1]) verfügen. Den der probst ist neulich bey mir gewesen und hat freuntlich gebeten, das ich umb vilerleie ursach willen selbs dahin komen wolle. — Difs alles habe ich e. f. g. in aller underteinigkeit nicht vorhalten mögen und bin e. f. g. in aller underteinigkeit zu dienen urpütig, e. f. g. und die junge herschaft dem lieben Christo befelhende. Datum Pattensen am freitage nach Epiphaniae etc. 44.

E. f. g.

gehorßamer

Corvinus, der superintendens.

[Adresse:]

Der durchleuchtigen hochgepornen fürstinnen und frauen, frauen Elizabeth, geporne margrafin zu Brandenburg etc., herzoginnen zu Braunschweig und Leunenburg, meiner g. fürstinnen und frauen

zu irer f. g. eigen handen.

[Darunter von Registratorhand:] Praesentatum den 16. Januarii anno 44.

Handschrift: Eigenhändiges Original; ein Bogen Papier; Siegelspuren. Herzogl. Landeshauptarchiv Wolfenbüttel. Sign.: „Ad Calenberg 7: M. Ant. Corvini Visitations- und Reformationsverrichtungen 1544, 1545 u. 1547.“ Ungedruckt. — Benutzt bei Collmann, in Meurer, Leben der Altväter usw. IV (1864) S. 32.

177. 1544. Januar 16. Münden.

Elisabeth, Herzogin von Braunschweig-Lüneburg, an M. Antonius Corvinus, Superintendenten.

[Antwort auf den Brief vom 11. Januar. In betreff des Anliegens der Leute von Bodenwerder habe sie an die Witwe Münchhausens geschrieben; aber auch an die von Bodenwerder, an letztere mit dem Auftrage, zu berichten, ob sie die betreffenden vier Huben „in Brauch, Besitz und Wehr gehabt“. — Wegen des Calands zu Bodenwerder habe sie an den Rat der Stadt Hildesheim und an Abt und ganzen Convent St. Michael daselbst geschrieben. — Wegen des Klosters Kemnade sollen die Einwohner von Bodenwerder eine Schrift an den Landdrosten und die Räte, „aller ihrer Notdurft nach, stellen, mit Bitte, sie bei den chur- und fürstlichen Räten zu Wolfenhüttel zu verschreiben, daß sie das Kloster Kemnade, der Kirche zu Bodenwerder als desselbigen Filialen eine Zulage zu Unterhaltung des Pfarrherrn daselbst (zu thun), anhalten sollen“. — Wegen der unfreien Witwe und ihrer Töchter habe die Herzogin zunächst an ihre Amtleute zum Kalenberge geschrieben. In Bezug auf die in Escherde und Dernehurg notwendigen Verrichtungen des Corvinus erklärt sich die Herzogin einverstanden.]

[1]) Über die Visitation daselbst vgl. K. Kayser a.a.O. S. 381 ff.

Eingelegter Zettel:

„Auch, wirdig, lieber getreuer! Wir hetten euch itzo vil zu schreiben und mitzuteilen, konnen aber aus merglichen anfechtung und trübsal, auch vilheit der geschefte, nicht darzu komen, wilchs ir ohn zweifel mittler zeit wol erfaren werdet. Godt wende es zur guten endtschaft und helf uns (welche wir alzeit mit aller treu dem vaterlandt und unserm lieben sohn furgestanden und noch gern thun wolten) aus aller wyderwertikeit und anfechtung. Das mochten wir euch auch gnediglich nicht verhalten. Datum ut supra."

Handschrift: Originalkonzept. Herzogl. Landeshauptarchiv Wolfenbüttel. Sign. wie bei Nr. 176. (Dabei liegen auch 1. eine Kopie des Schreibens der Herzogin Elisabeth, dd. Münden, den 16. Januar 1544 an den Amtmann zum Kalenberg, in Sachen der Wittfrau im Gericht Springe; 2. das Antwort-Schreiben des Vogts und Amtmanns tom Kalenberge, dd. Ilends am Mondage nach Purificationis Mariae Virginis Anno etc. XLiiij. In dorso desselben der Registraturvermerk: „Hieruf ein Freibrief gegen Darlegung IX gl. Müntz der Frauen und iren Töchtern gegeben. Mitwoch nach Anastasii [= April 30.] Anno 44.") — Alles ungedruckt.

178. 1544. [Jan. 22.] Dienstag nach Agnetis. Pattensen.

Antonius Corvinus „allen Parheren vnde Kerkendenern des löffliken Förstendoms Hertogen Ericks."

[Vorwort zur niederdeutschen Ausgabe des dritten Teiles der Kirchenordnung der Herzogin Elisabeth, die hochdeutsch 1542 erschienen war. Die niederdeutsche hat den Titel: „Christlike Kercken-Ordeninge, Ceremonien unde Gesenge, vor arme ungeschickede Parheren yn dem löffliken Förstendome Hertogen Eriks gestelt unde yn den Druck gegeven. Mit einer Vorrede Ant. Corvinii." Am Schlusse: „Gedrucket yn der löffliken Stadt Hannover dorch Henninck Rüdem MDXLIIII." (Univ.-Bibl. Göttingen.)]

„Werdigen, wolgelerden, leven heren unde bröder! Nademmaln sick dat meiste del manck juw so lange her beklaget, se können sick yn der overlendischen sprake, in welker de uthgeghane förstlike ordeninge gedrücket, nicht wol schicken und darumme desülve lever yn sassischer sprake lesen wolden, so hebbe ick, juw unde juwen parkinderen, de sunder twivel ock gerne öhrer modersprake lever wenn eine frömde hören, tho gude, mit dem drücker Henninggo Rudeno gehandelt, dat he de genömede ordeninge, sonderlick sovel alse der kercken ceremonien belanget, yn sassischer sprake noch einmal upgelecht unde gedrücket hefft. So gy denn nu nene entschüldinge, darmede gy juwe nalaticheit lenger smücken kündt, mer hebbet, so ys van ampts wegen myn ernstlick beger, vor myne person gantz fründtlike bede, gy willen juw vordan yn juwe ampt (angeseen dat gy so sware rekenschop dem ertzherden Christo an yennem dage

darvan geven möhten) der mathen schicken, dat gy juwes flites an dem sülven dage genethen unde nicht entgelden möget. Wente ydt betüget de hillige Daniel ym XII. capitel nicht vorgefflick, wat vor einn herlicheit getruwen lerern alsedenn wedderfaren schölle. So werde gy ungetwivelt ock hyr by vnser hochlöfflicken landesförstinnen unde gnedigen frouwen dessülven geneten unde einen sünderliken rohm by allen fromen herten darmöde ynlegen. Tho dem schölle gy alle mögelike vördernisse, vorschop unde gunst darmede erlangen unde juw nichts tho my denn ydel frundtschop vorseen. Wo gy juw överst anders alse recht, vnde juwe ampt fördert, schicken wurdet, so mach ick juw nicht vorentholden, dat mick öhre förstliche gnaden ernstliken bevolen heft, na geschenen ermaningen unde warningen de ungehorsamen unde untüchtigen öhres amptes tho entsetten unde andere so geschickt unde from syn, an öhre stat tho verordenen. Wil mick ock hyrinne mit goddes hülpe dermathen richten, dat gy ervaren unde seen schölt, dat ick deryenigen fuelheit unde ungeschicklicheit, so sich nicht betern wöllen, up myner conscientien nicht berouwen lathen wil. Solckes hebbe ick juw hertliker guder wolmeninge unangetekent nicht lathen willen und by juw yn alle gebörlike fründtlike wege tho begünstigen geneget unde överbödich. Datum Pattensen am dinstage na Agnetis. Anno etc. XLIIIj."

179. 1544 [Januar 31.]. Pridie Cal. Febr. Kloster Wittenburg.

Johannes Bockene an Antonius Corvinus.

[B., ein armer, aber lernbegieriger Mönch des Kloster Wittenburg, bittet heimlich, bei der Herzogin Elisabeth dafür zu sorgen, daß ihm ein Teil der Einkünfte des Klosters Wittenburg zugewiesen werde, damit er zwei Jahre auf einer Universität evangelische Theologie studieren könne.]

Gracia et pax dei in Christo! Licet tanta non sit apud me erudicio, vir ornatissime, ut dignum aliquid scribere queam, tamen tua humanitate fretus meaque necessitate compulsus calamum admovi chartae. Ego a teneris unguiculis in monasterio fui et juventutem meam ob praeceptorum inopiam male consumpsi, jamque aliquo modo veritatem agnoscere incipio et horribilem nostram idolatriam[1]) atque impietatem abhorresco. Qua via hanc subterfugere queam, non video. Primo indoctior sum, quam ut erudicione mea comparare mihi victum possum; tam curtam fateor mihi esse supellectilem. Deinde pauperiores sunt parentes mei, quam ut suis sumptibus me in gymnasiis sustinere possint. Cum igitur animum Musis addictum habeam, clari-

[1]) Statt „idololatriam".

tudinem tuam etiam atque etiam ob Christi amorem et proximi charitatem rogo, ut me apud illustrissimam dominam nostram promotum habeas, ut aliqua portio ex monasterii nostri reditibus mihi assignetur, qua in universitate aliqua ad biennium studere ac in posterum aliis verbo dei praeesse possim. Necesse est, ut prius discat et studeat, qui alium veritatis viam ostendere nititur. Hanc animi mei sententiam paucis tuae claritati tamquam patrono meo dilectissimo atque fidelissimo indicavi atque rogo, ne superiores nostri haec resciscant; alioquin magnas mihi excitarent turbas, quas vix maleficus sustineret; in tam dura babylonica captivitate adhuc detineor. Et quicquid responsi ad me destinaveris per fidelem transigetur[1]) nuntium. Vale, vir ornatissime, et quid mihi de tua claritate polliceri debeam, paucis indicato. Nam in te non minimam felicitatis meae posui partem. Datae Wittenb. Pridie Kalen: Februa. Anno millesimo quingentesimo quadragesimo quarto.

Tuus Johannes Bockene
obsequentissimus.

[Adresse:]
Ornatissimo ac splendissimo viro, domino Antonio Corvino, sacrae theologiae professori dignissimo, domino ac patrono suo semper colendissimo.

Handschrift: Eigenhändiges Original. Papier. Siegelspuren. Herzogliches Landeshauptarchiv Wolfenbüttel. Sign. wie Nr. 176. Ungedruckt.

180. 1544. Februar 14. Pattensen.

Antonius Corvinus an M. Jost Walthausen, Caspar Coltmann und M. Mengershausen.

[Betrifft die Einleitung des Disciplinarverfahrens gegen die Pastoren von Spele, von Harst und gegen Strentz.]

Meine freuntliche dienste zuvoran! Erbare, wirdige, wolgelerte, gute hern und freunde! Ich höre, das sich der pastor zu Spede[2]) mit fressen, saufen, schmeissen, schlagen, so er mit seinem weibe thue, und anderm ungeschickten wesen dermassen halte, das er mir an solchem ministerio nicht lenger zu leiden sein wil. Item es haben itzo etliche feinde deren von Hildensheim auf den pastor von Harst bekant, das er inen vheidebrieve geschrieben habe, welchs ich ime doch bey verlust der pfar verboten hatte. Item so höre ich auch, das sich der Strentz nichts bessert oder gebessert habe. Befelhe euch demnach von ampts wegen als mitvisitatoribus, einen jden mit

[1]) So die Handschrift.
[2]) Soll heißen: Spele.

seiner dorfschaft vorzubescheiden, euch allerleie und der warheit zu erkunden und inen, wie sichs also erfindet, anzusagen, das sie sich auf die kunftige ostern auf andere dienste schicken. Den sie seien mir lenger keins weges zu gedulden. Und was sich als dan zutragt, wollet mir durch schrifte anzeigen. Wöllet auch beim rathe anhalten und anßuchen, das der garte, ßo zu er Curt Brechts lehen gehört, dem caplan werden möge. Und habt sölchs auch zu thun in meinem namen. Hiemit dem barmhertzigen got befolhen, und grüsset die gantze cantzley und alle gute freunde von meinen wegen. Datum Pattensen am 14. februarij etc. 44.

A. Corvinus, B[runsvicensis] superintendens.

[Adresse:]

Den erbaren und wolgelerten, M. Jost Walthausen, her Chasparo Coltman und M. Mengershausen, meinen beßonderen guten freunden.

[Daneben Registraturvermerk:] „Corvinus schreibt der pfarherrn halben, Spele, Ubenzese, Harst."

Handschrift: Eigenhändiges Original; Papier, Siegel. Herzogl. Landeshauptarchiv zu Wolfenbüttel. Sign. wie Nr. 176. Ungedruckt.

181. 1544. Februar 20. Pattensen.

Antonius Corvinus an Elisabeth, Herzogin von Braunschweig-Lüneburg.

[Betrifft den Rechentag im Kloster Escherde, den Propst von Wülfinghausen und den Pastor von Adensen im Gerichte Kalenberg.]

Gnad und fried durch Christum! Durchlauchtige hochgeporne fürstin, g. frau! E. f. g. habe ich am jüngsten geschrieben, wie die sache allenthalben im closter Eskerde stehen mit underteniger bitte, weil die jungfrauen auf den probst der rechnung halben so harte dringen, vileicht nicht unpillich, e. f. g. wölten doch etliche von den rethen dabei verorndnen, damit man nicht sagen dürfte, ich hette hirin unde auch erwelung der domina zu viel oder wenig gethan. Weil dan solcher angesatzter rechentag auf des probsts bitte noch acht tage erstreckt, und der montag nach Reminiscere[1]) aufs neu ernennet ist, und auch e. f. g. mündlich befolhen, man solle e. f. g. noch einmal der sache erinnern, wolle e. f. g. alsdan gerne da bey verorndnen: so gelangt an e. f. g. mein undertenige bitte, e. f. g. wolle hie von den rethen statlich da bey verorndnen und solchen verorndneten schreiben, auf gemelten montag nach Reminiscere[1]) zu Eskerde die

[1]) d. i. März 11.

rechnung von wegen e. f. g. anzuhören; und were gut, e. f. g. hette **Mengershausen** auch hergeschickt, der darnach e. f. g. guten bericht, wie sich alle dinge erhielten, thun künte. Was darnach ich[1]) in erwelung und bestetigung der domina, welchs in mein ampt gehört, mir gepuren wil, im selbigen sol e. f. g. mich vleissig unde ernst spuren.

Zum andern hatte ich auch e. f. g. geschrieben vom **probste** zu **Wüllinghausen**, und weil ein klage uber die ander noch teglich ankompt, und bey dem verstockten man gar kein besserung zu verhoffen ist, wie ich in der nachvisitation zwey mal selbs befunden habe, so fordert daselbs erstlich die religionsache, ßo leib und sele gilt, darnach e. f. g. und meins g. jungen hern notturft, das e. f. g. in entweder gar absetzt oder einen gotfürchtigen, getreuen unde ehrlichen man, der e. f. g. mit treuen meine, bey in setze. Den meiner pflicht unde eiden nach weis ich, warumb ich e. f. g. solchs rathe, und erkenne mich schuldig, e. f. g. schaden zu warnen, und seind ßonderlich practiken mit zwei tausent goltgulden im selbigen closter furhanden, ßo ich nicht schreiben kan, ßonder **Mengershausen** in seine eide vertrauen wil, e. f. g. solchs zu vermelden, und andere stücke mehr. Er hat neulich, ungeferlich vor vier oder fünf wochen, den pater von **Eldagessen** bey sich gehabt, der den predicanten, so von mir daselbs gesetzt ist bis auf e. f. g. ankunft, hat müssen offentlich in der kirchen vor jdermenniglich liegen[2]) und einen bösewicht heissen, wiewol er darnach gesagt, er habe nichts drumb gewust; bekennet aber gleichwol, das er in nach geschehener mißthat bey seinen tisch gesetzt und mit ime gessen hat. Doch hat sich der landrost gegen gemelten pater, den lesterer, mit straf und verweißung dermassen gehalten, das ich einen guten gnügen habe. Trage auch keinen zweifel, e. f. g. werde sich gegen den verstockten unde ungetreuen probst, weil kein ermanen so gar an ime hilfet, der religion unde den armen kinderen zu gut, auch fürstlich mit absetzung zu halten wissen.

Zum dritten mag ich e. f. g. underteniglich nicht verhalten, das der pastor zu **Adensen** im gerichte **Calenberge**, ein alter papist, lange zeit eine concubin in unpflichten zu **Hildensheim** gehalten und dem evangelio zu nachteil nie hat zur ehe nemen wollen, und hat seine schande daselbs ßo lange und groblich mit ir getrieben, das in itzo vor fünf tagen der marcktmeister mit der knurren offentlich aufgehaben, in das gefengnis gefurt und dem rathe zu strafen heimgestellt hat. Deme er dan XX gulden zur schandbusse, wie nicht

[1]) So die Handschrift.
[2]) = lügen.

unpillich, hat geben müssen. Weil nu solchs dem hochwirdigen lieben evangelio zu sonderlicher schmach und allen ehrlichen predicanten zu merklichem nachteil gereicht und auch e. f. g. an irer eminentz und reputation spotlich were, wen der lenger im ampte geduldet werden solte, so bin ich bedacht und thu es auch pillich, das ich in ohn alle gnad absetzen wil, mit underteniger bitte, e. f. g. wolle sich dagegen nicht bewegen lassen, ime gnad zu erzeigen. Den weil er gotlos unde merklich reich ist, wirt er vileicht furbitter zu wege bringen. Und bin bedacht, den ehrlichen fromen hern Heinrich zum Calenberge also dahin zu setzen, das er zu Adensen wonen, einen kloffer[1]) halten und gleichwol den Calenberg versehen sol, welchs er, weil sie harte bey einander leigen, sere wol thun kan. So kan auch e. f. g. die XX gulden dem jungen hern ersparen, ßo man ime jerlich vor kostgelt verheissen hat, zudem auch feurwerk, liechte bettewar[2]) und was des dinges mehr ist. Uberdas ists auch dem predicanten besser gelegen, weil er itzo zu freien geneigt ist, welchs ime gantz beschwerlich were, wenn er auf dem schlosse sein und wonen sölte. Solchs habe ich e. f. g. in aller undertenigkeit nicht verhalten mussen und bin e. f. g. in aller treu und gehorßam zu dienen geneigt, umb gnedige antwort bittend. Datum Pattensen, am 20. tage nach Februarii etc. 44.

E. f. g.
gehorßamer
Corvinus.

[Adresse:]
Der durchleuchtigen hochgeporn fürstinnen unde frauen, frauen Elizabeth, geporne margrafin zu Brandenburg etc. herzoginnen zu Braunschweig und Leunenburg, meiner gnedigen fürstinnen unde frauen. Zu irer f. g. eigen handen.

[Darunter der Registraturvermerk:] Praesentatum sonnabents nach Cathedra Petri. Anno etc. 44.

Handschrift: Eigenhändiges Original, Herzogl. Landeshauptarchiv Wolfenbüttel, Sign. wie oben Nr. 176. Ungedruckt.

182. 1544. Febr. 22. Ex Pattensenio.

Ant. Corvinus an Joh. Ripius, „consul in ea Brunsvicensis civitatis parte, quam die Alte Wick vocant".

[Auf Grund langjähriger Freundschaft mit Ripius und des Drängens des Predigers Heinrich Sander zu Kalenberg, eines Verwandten von R.,

[1]) = Klepper, Pferd. — Der kalenb. Prediger heißt in Nr. 182 Heinrich Sander.
[2]) = Bettsachen?

widmet C. dem Adressaten seine Schrift „De integro sacramento corporis et sanguinis domini“ etc. und fügt einen neuen Druck seiner Übersetzung der Schrift Luthers wider Hans Worst „Antithesis verae et falsae ecclesiae“ hinzu. Grüße an Martin Görlitz, Heinrich Winckel, den Arzt Antonius Niger, den Schulrektor Johannes Glandorpius.]

Text gedruckt vor Ant. Corvinus, De integro sacramento etc. 1544. (Stadtbibl. Hannover; Herzogl. Bibl. Wolfenbüttel.)

183. 1544. [Febr. 23.] Sonnabend nach Cathedra Petri. Münden. Elisabeth, Herzogin von Braunschweig-Lüneburg, an Antonius Corvinus.

[Antwort auf Corvinus Bericht vom 20. Febr. 1544. Auf den Rechentag nach Escherde hat E. den Landdrosten Heidenreich von Kalenberg, „auch unsern Amtmann zu Kalenberg“, verordnet und wird auch den Magister Christophorus Mengershausen dazu abfertigen. In Bezug auf den Propst von Wülfinghausen äußert die Herzogin ihre Zustimmung zu den Vorschlägen des Corvinus, findet es aber beschwerlich, daß sie ihm alsbald ganz und gar entsagen solle, weil ihm alle Gelegenheit des Klosters bewußt sei. Den Pfarrer von Adensen soll Corvinus „als unser Superintendent, ohne Verhindern und allen Verzug von der Pfarrei entsetzen und in gebührliche Geldstrafe, nachdem er dasselbige wohl vermag, nehmen und deshalben niemand scheuen. „Denn euch bewußt, wie sehr wir dem Laster entgegen sein und können oder mögen dasfelbige nicht dulden. Und sehen für gut an, daß Herr Heinrich Sander an seiner Statt gesetzt werde, doch daß er unser Haus Kalenberg auch notdürftiglich versorge und versehe, bis daß wir einen bekommen, den wir dahin setzen und der uns dazu leidlich ist.“]

Handschrift: Originalkonzept. Herzogliches Landeshauptarchiv Wolfenbüttel. Sign. wie Nr. 176. Ungedruckt.

184. 1544. [Febr. 27.] Mittwoch nach St. Matthiastag. Pattensen. Antonius Corvinus an Elisabeth, Herzogin von Braunschweig-Lüneburg.

[C. ersucht die Herzogin, in Sachen des unsittlichen Pastors zu Adensen fest zu bleiben. C. werde ihn nicht weiter auf der Pfarrei lassen. Mitteilung, daß von sämtlichen Frauenklöstern nur das von Derneburg der Klosterordnung gemäß die Nonnenkleidung („Kappe“) abgelegt hat. Elisabeth wolle einen ernstlichen Brief schreiben und diese Sache weiter fördern. C. übersendet einen Bittbrief eines jungen Mönches (Johannes Bockenc) aus dem Kloster Wittenburg; derselbe will gern studieren. C. legt für ihn Fürbitte ein. Am Schlusse: Nachträgliche Antwort auf Elisabeths Brief vom Sonnabend nach Cathedra Petri 44.

Durchleuchtige hochgeporne fürstin, gnedige frau! Ich habe neulich e. f. g. anzeigung gethan von einem grossen papisten, nhemlich dem pastor zu Adensen, wie schendlich sich derselbige dem heiligen lieben evangelio zu merklichem nachteil mit seiner knurren zu Hil-

densheim hat aufheben lassen und für sich und sie XX gulden zur schandbusse gegeben, mit underteniger bitte, weil mich gots ehre und meine gethane eide, damit e. f. g. mich so ernstlich verknupft haben, zwingen, denselbigen umb solchs schendlichen ergernis willen abzusetzen, e. f. g. wolten sich keins weges bewegen lassen, anderen befelh drein zu geben, aus ursachen, das er merklich reiche ist und derhalben fürbitter knung kriegen würde. Nu kome ich itzo in erfarung, das etliche leut, die ich nit nennen wil, weil man mich nicht bewegen kan, die sache an sich genomen haben, bey e. f. g. auszutragen, mit grosser vertröstung etc. Bitte demnach underteniglich, e. f. g. wölle umb der ehre Christi willen, auch zu erhaltung meiner autoritet, die sonst fast geringe hinfurt bey anderen ungehorßamen pfaffen sein würde, ßo dieser etwas erhalten sölte, feste stehen und sich frembder ßünde nicht teilhaftig machen. Den die amptleut wollen in unschuldig machen, sagend, es sey ime das mal unrecht geschehen; bekennen aber und müssen es bekennen, das er die knurren von anfang daselbs gehabt und noch habe, die auch itzo von ime schwanger sey; geben auch für, er wolle sie nu zur ehe nemen. Warumb hat er dan gots und e. f. g. mandat nu in die vier jar verachtet und hat sie lengest nicht zur ehe genomen? Doch mag ers wol thun, das er sie eheliche. Das ich in aber darumb sölte auf der pfar lassen, weils ein Judas-busse ist, weis ich fur got oder e. f. g. nicht zu verantworten. Den die verachtung ist zu gros. So mus eigentlich das exempel betrachtet sein, das sich andere leut, ßonderlich, weils offentlich zu Hildensheim geschehen, an uns nicht ergeren, und sich auch andere hie im fürstenthum drauf verlassen. Sölchs habe ich e. f. g. in aller undertenigkeit, aus rechtschaffnem eiver und hertzlicher wolmeinung unangezeigt nicht lassen mögen und bin e. f. g. in aller undertenigkeit zu dienen über alle pflicht geneigt, wil auch dieselbige e. f. g. sampt der jungen herschaft dem lieben Christo in seinen ewigen schutz befolhen haben. Amen! Amen! Amen!

Gnedige fürstin und frau! Weil in diesem ort landes kein closter ist, das die kleidung abgelegt und sich in dem e. f. g. ordnung und visitation gemefs gehalten, Derneburg ausgenomen, da sie die kleidung abgelegt und alle zum sacrament gewesen sein: so ist an e. f. g. mein undertenige bitte, e. f. g. wölle einen ernstlichen brief an mich schreiben, als zurnete e. f. g. mit mir, das solche ablegung noch nicht geschehen, mit anhangendem befelh, das ich gedencke und von ampts wegen solche sache noch fördere; und wen dan die pröbste das unvermögen der kloster furwenden wölten, das sie sich alsdan zu e. f. g. aufs förderlicheste verfügen unde rechten bericht geben, wo sie bis-

her die kappen her bekomen haben. Alsdan wolle e. f. g. weiter helfen raten unde wege zeigen, wie sie ime thun sollen etc.

Solcher brief wirt die sache fördern. Den es hat mir der probst zu Derneburg gesagt, es habe in sölch kleiden nicht viel gekostet, weil sie die kappen zu solcher noturft gebraucht haben. So auch e. f. g. des hochwirdigen sacraments halben befelh in solchem brieve geben wölten, wil ich zu e. f. g. gnedigem bedencken gestelt haben. Und kan Mengershausen solchen brief, wen er gein Eskerde kompt, mit bringen. Datum zu Pattensen am mithwochen nach St. Matthias tage etc. 44.

E. f. g.
gehorßamer
Antonius Corvinus,
der superintendens.

Auch, g. f. und frau, ist zu Wittenborg ein junger und nicht ungeschickter münch, der gerne studiren und diesem fürstenthum darnach im predigampt dienen wölte, wie e. f. g. der doctor, mein schwager[1]), aus diesem eingelegten brieve wol berichten kan. Weil dan das gemelte closter in gutem vermogen ist und den armen gesellen in einer universitet wol unter den armen studenten halten können[2]): so ist mein undertenige bitte, e. f. g. wollen mir gnedigen befelh geben, wie ich mich hirin halten und den münchen ansagen sölle. Den sie seind hartneckich und gotlos, wie wening irer auch seind, das sie ohn e. f. g. schriftlich befelh nichts thun werden. Datum ut supra.

Gnedige fürstin und frau! Da ich diesen brief wolte versigeln, wart mir e. f. g. antwort auf mein voriges schreiben, die mich höchlich erfrauete, da ich denhoch sahe, das e. f. g. ßo ernstlich beide, clöster und kirchen, zu förderen fortfaren, auch das schendliche laster des papistischen pfaffen nicht leiden wöllen, und lobe hirin e. f. g. christlichen eiver, hertz und gemüt mit undertheniger bitte, e. f. g. wollen mir nicht verargen, das ich noch ein mal itzo anregung gethan habe. Den ich hatte den brief noch nicht bekomen. Wil mich auch in allen artikelen e. f. g. befelh gemeß halten und ßonderlich mit der geltstraf den landdrosten zu rath nemen. Den die amptleut zum Calenberge seind dem pfaffen uberaus geneigt, weil er so trefflich reich ist. Der barmhertzige liebe got wölle e. f. g. umb Christus willen, der e. f. g. einiger gespons und gemahel ist, ja gnediglich behüten, das e. f. g. ja nicht mehr betrübet werden, dan e. f. g. wol

[1]) Dr. Burkhart Mithoff in Münden.
[2]) So die Handschrift.

vertragen können, und sey mit e. f. g. und der jungen herschaft als ein gnediger vater in aller not. Amen! Amen!

[Adresse:]

Der durchleuchtigen hochgepornen fürstinnen und frauen, frauen Elizabeth, geporne margrafin zu Brandenburg, herzoginnen zu Braunschweig und Leunenburg, meiner gnedigen fürstinnen und frauen zu irer f. g. eigen handen.

[Dazu der Registraturvermerk:] Präsentatum, montags nach Invocavit. Anno 44.

Handschrift: Eigenhändiges Original, Papier. Siegelspuren. Herzogl. Landeshauptarchiv Wolfenbüttel, Sign. wie Nr. 176. Ungedruckt.

1544 post Invocavit.

Uthtoch uth der Ordination Corvini.

(S. unten Nr. 218.)

185. 1544. [März 3.] Montags nach Invocavit. Münden.

Elisabeth, Herzogin von Braunschweig-Lüneburg, an Antonius Corvinus.

[Elisabeth schreibt den von C. am 27. Febr. gewünschten Brief: Ihr wollet mit höchstem Fleiß darob sein, daß unsere Stifte und Klöster aufs förderlichste, ohne längeren Verzug und Aufschub, sich unserer ausgegangenen Ordnung, sonderlich in den heiligen Sacramenten und Ablegung der Kappen gehorsam erzeigen und sich unserm Stifte und Kloster Dernburg gemäß machen und christlich halten.]

Handschrift: Originalkonzept. Herzogl. Landeshauptarchiv Wolfenbüttel. Sign. wie Nr. 176. Ungedruckt.

186. 1544. [März 3.] Montags nach Invocavit. Münden.

Elisabeth, Herzogin von Braunschweig-Lüneburg, an den Pater und ganzen Convent zu Wittenburg.

[E. begehrt „gnädiglich und mit Ernst“, daß dem jungen Mönche Johannes Bockene aus den Klostergütern in zwei nach einander folgenden Jahren in jedem Jahre zwanzig Gulden Münze zu behuf seines Studii gereicht werden. Pater und Konvent sollen sich dagegen „keineswegs sperren“. „Ihr sollt aber dem Gesellen innerhalb der Zeit auch unbeschwerlich sein und [ihn] unbelästiget lassen. Dan wir euch in kurzem zu schreiben willens, an welchen Ort wir ihn schicken wollen.“]

Handschrift: Originalkonzept. Herzogl. Landeshauptarchiv Wolfenbüttel. Sign. wie Nr. 176. Ungedruckt.

187. 1544. [März 3.] Montags nach Invocavit. Münden.

Elisabeth, Herzogin von Braunschweig-Lüneburg, an Antonius Corvinus.

[Betrifft den jungen Mönch Johannes Bockene im Kloster Wittenburg. C. wolle bei dem Pater des Klosters verschaffen, daß dem jungen Gesellen zwei Jahre lang, „in die nächst folgende nach einander“, in einem jeden Jahre zwanzig Gulden Münze aus Einkünften des Klosters gereicht werden. C. wolle die Herzogin verständigen, „in welcher Universität und Schule, als Wittenberg oder Marburg, er am förderlichsten seinen Nutzen schaffen könnte. Dahin wollen wir ihn neben eurer Fürschrift auch gnädiglich verschreiben, auch von ihm Caution und Versicherung nehmen, das er uns und zukünftig unserem freundlichen lieben Sohn vor anderen dienen wolle. Wenn wir alsdann nach Ausgang der zwei Jahre befinden, daß gemeldter junger Geselle solchs Geld wohl angelegt und ferner hoffnung vorhanden, soll er auf sein anforderung mit einem stipendio gefördert und versorget werden.“ —

Nachschrift:
In Bezug auf das Vorgehen gegen „den halsstarrigen und papistischen Pfaffen“ (zu Adensen) verspricht die Herzogin dem Corvinus ihren Schutz.]

Handschrift: Originalkonzept. Herzogl. Landeshauptarchiv Wolfenbüttel. Sign. wie Nr. 176. Ungedruckt.

188. 1544. [März 16.] Sonntag Oculi. Pattensen.

Antonius Corvinus an Elisabeth, Herzogin von Braunschweig-Lüneburg.

[Betrifft das Kloster Escherde, den als Propst in Aussicht genommenen Benedictus und die Wahl der Domina daselbst; Kloster Wittenburg, den jungen Mönch und den Pater daselbst; Gerdt Brecht wird als dessen Adjunkt vorgeschlagen; Kloster Wülfinghausen und den Ungehorßam der Jungfrauen; des Kanzlers kirchlicher Sinn wird gelobt; Untreue der Mönche zu Marienhagen; Verebelichung des Propstes von Derneburg. Programm der nächsten Visitationsreisen des Ant. Corvinus, der Mengershausen dabei behalten will. Nachschrift: Bitte, C.s amtliche Briefe fleißig aufbewahren zu lassen.]

Gnad und fried durch Christum, unsern lieben hern unde heiland! Durchleuchtige, hochgeporne fürstin, g. f.! E. f. g. gnedige mündliche werbung neben e. f. g. schreiben habe ich von Christofero Mengerßhausen zu Eskerde underteniglich angehort und dancke e. f. g. gantz underteniglich fur den gnedigen grus und geneigten willen, so e. f. g. mir haben lassen gnediglich ansagen; wil auch mit gotlicher hulfe dran sein, das e. f. g. keine ursach, sölch gnedig gemüte gegen mich zu verwandelen, haben söllen. Den ich behertzige gar wol, mit was schweren pflichten und eiden ich e. f. g. und meinem gnedigen jungen hern verhaftet bin.

So viel dan Eskerde[1]) belangt, wird ungezweifelt e. f. g. der landdrost guten bericht gethan haben, und kan e. f. g. auf der jung-

[1]) Über die vorangegangene Visitation zu Escherde s. oben Jan. 11.

frauen bitte das regiment mit Benedicto[1]) bis zu ausgange des angefangnen jars wol versuchen. Den sie geben ime gezeugnis, das er ganz vleissig unde auch sonst auf dem hobe bey dem gesinde alle zeit der erst unde letste sey. Damit aber e. f. g. auch wissen mögen, was nach des landrosten abreiten geschehen sey, so mag ich e. f. g. in undertenigkeit nicht bergen, das ich nach der alten domina resignation den jungfrauen ire wahl, eine andere zu welen, gelassen habe; doch das ich inen dabey sagte, sie sölten eine welen, die gots wort unde aller erbarkeit geneigt und unberüchtigt sey. Solchs wolle e. f. g. kurtzumb haben. Nachdem nu die predigt geschehen, der heilige geist angerufen, seind sie zur election gangen; unde ist das los gefallen auf eine gotselige, zimlich betagte, ehrliche aber freundtlose und frembde jungfrauen, da unser keiner auf gedacht hette. Und wiewol sich dieselbige mit kleglichem weinen lange aufgehalten, so habe ich sie doch neben den jungferen dahin gedrungen, das sie es hat thun müssen. Wie statlich aber und ehrlich sölche sache mit christlicher solemnitet zugangen, wirt Christoferus Mengershausen e. f. g., wen er kümpt, in die lenge zu erzelen wissen. Schicke itzo e. f. g. allein den eidt, ßo ich von ir, der domina, genomen habe; wil denselbigen, wo es die not fordert, allezeit also brauchen; doch auf e. f. g. verbesserung.[2]) Und auf solch geschehen eid habe ich darnach die jungfrauen insampt und ßonderheit, mit handgebender treu, gegen e. f. g. außgangen ordnung und die gemelte domina gehorßamlich sich zu erzeigen, gedrungen.

Darnach bin ich flux mit Mengershausen gein Wittenburg[3]) gefaren und habe daselbs e. f. g. befelh, soviel die religionsache und den jungen münch belangt, aufs treulichest außgerichtet. Die müuche haben auch die kappe abgeleget und befelh bekomen aufs förderlicheste sich zum sacrament des leibs und bluts Christi zu verfügen. Weil ich mich dan schuldig erkenne, e. f. g. und meins gnedigen jungen hern schaden zu warnen, so sihet mich daselbs die sache dermassen an, das ichs für nötig halte, das e. f. g. einen neben den pater setze, der den münchen auf die garne sehe, aus ursachen, das der pater ein gantz alter, unvermoglicher man ist, der allein dem fürstenthum geneigt, und aber der müuche, die aus Westphalen und dem lande zu Gelren herkomen sein, nicht mechtig sein kan. Unde

[1]) Benedictus Kamm; s. K. Kayser, a.a.O. S. 384.

[2]) Der Eid folgt in der nächsten Nummer.

[3]) Jetzt königliche Domäne nordwestlich von Elze. Über die vorangegangene Visitation im Augustinerkloster zu Wittenburg s. K. Kayser, a.a.O. S. 389 f.

wen der pater unversehens stürbe, künten die frembden buben, weil sie eine merkliche summa geldes in die stedte hin und wider ausgethan, mit sigel und brieven e. f. g. lieben sone, meinem g. h., nicht einen geringen schaden thun. So kan e. f. g. Gerden Brecht zu solchem ampt neben dem pater wol brauchen. Doch das er seine beiden söne von sich thue in die schule und dem closter mit zu vielem geßinde nicht beschwerlich sey.

Zum dritten bin ich auch gein Wüllinghausen mit Mengerßhausen gezogen. Es war aber der probst gewichen, weil er vileicht, wie es war zu Eskerde zugangen, gehort. Nu habe ich der domina lassen anßagen, das sie in forderen lasse, welchs ich ihr vorhin, ee dan ich ankam, auch geschrieben hatte. Sie wölte aber versicherung von mir haben, das ime kein leid geschehen sölte, die ich ime als ein geistlicher man je nicht geben künte, und gehört solchs e. f. g. und e. f. g. ampt zu. Nicht destoweniger gab ich die antwort, ich were als ein superintendens kommen mit fürstlichem befelh und friede, und wüste mit gewalt nichts fürzunemen, ßonder wolte allein mein notturft mit ime reden. Er ist aber gleichwol nicht gefordert worden, und auch gantz aussen geplieben; mag vileicht nu komen, weil ich weg bin. Doch habe ich nicht unterlassen, auf e. f. g. schreiben mit den jungfrauen zu handlen, das sie sich aufs förderlichest zum tische des hern Christi verfügen und die kappe ablegen söllen und müssen. Und nachdem ich die gelegenheit der jungfrauen gewust, eine jde in ßonderheit gefragt, was sie zu thun gesinnet oder nicht sein, da habe ich sechs gefunden, die sich gehorßamlich erzeigt haben mit erpietung, das sie e. f. g. gehorßam sein wollen; die anderen baten umb lenger zeit mit anzeigung, das sie solchs noch nicht begreifen oder thun können. Ich bin aber hart auf meinem befelh gestanden und habe inen keine vertrostung oder zeit geben wollen und inen ein gut capitel dazu gelesen. Bin darnach heim gezogen.

Sol nu diesem closter, da alle zeit grösser ungehorßam dan anderswo gewesen, geholfen werden, auch e. f. g. in keine verachtung komen, als were nicht so grosser ernst dahinder, als ich furgebe, ßo fordert e. f. g. und meins gnedigen jungen hern notturft, das e. f. g. einen gotfürchtigen, redlichen, verstendigen man bey den probst setze, der gleichen gewalt im regiment bey ime habe; auch auf den probst dringe, wie man ime in der visitation angezeigt, und ich inen itzo aufs neu anzeige, das er jerlich fur e. f. g. oder deren verorndneten rechnung von seiner haushaltung thun müsse. Den wo sie auf solchem kropfe sitzen müssen, wirt sich viel dinges wol enderen. Wen auch die domina von irer halstarrigkeit nicht abstehen wolte, wie zu be-

ẞorgen, mus e. f. g. dieselbige absetzen und eine gotselige welen lassen. Unde were doch gut, e. f. g. liesse das alles unvermerkt hingehen, bis ich zu e. f. g. selbs keme; wil ich e. f. g. alsdan von einem ehrlichen man anzeigung thun, der dahin dienen wirdet; doch so fern es e. f. g. geliebt.

Von den zweien tausent goltgulden, da von ich e. f. g. vormals geschrieben, wölte ich weiter erforschung gethan haben, wen der probst furhanden gewesen were. Es sol aber gleichwol Mengershausen e. f. g. bericht bringen, soviel mir drumb bewust.

Auch, g. fürstin, mag ich e. f. g. mit frölichem gemüte nicht bergen, das sich der cantzler der förderung des heiligen lieben evangelii ẞo treulich annimpt, das michs von hertzen sere erfrauet; ist dis jar, wie mich der pastor zu Eldagessen, der von ime geehret und allenthalben gefördert und vertedingt wirt, berichtet, vier oder fünf mal mit seiner frauen und hausgeẞinde zum sacrament gegangen. So hat sich itzo neulich ein sache zugetragen zu Wullinghausen, auch die religion betreffend. In derselbigen, weil er sie erstmals erfaren, hat er an den landrosten so einen christlichen brief geschrieben, das ich nicht habe unterlassen mogen, ich muste den e. f. g. zuschicken, und ist, wie e. f. g. sehen, sein eigen hant. Zudem hat er mir auch itzo in der Wullinghausischen sache und auch sonst so treulich mit ratschlegen gedienet, das ich nichts anders dan ein aufrichtig ehrlich christlich gemüte da gespüret habe, und hoffe, der man sölle noch viel guts in diesem fürstenthum schaffen, nicht allein in prophan-, ẞonder auch in religion-sachen.

Zum vierden mag ich abermals e. f. g. und meinem g. jungen hern zur zeit nicht verhalten, das ich in glaubwirdige erfarung kome, das die münche zu Marienhagen zwei tausent goltgulden zu Hameln und Braunschweig belegt, ẞo sie in der visitation nicht haben verzeichnen lassen; und fordert die not, das e. f. g. solchs in rath stelle, wie man solcher sache treulich helfen möge. Den ich kan e. f. g. meinen ansager, der es gestendig sein wil, fürstellen.

Zum fünften kan ich meiner pflicht halben e. f. g. nicht verhalten, das der probst von Derneburg in der fastnacht zum Calenberge bey mir gewesen unde anzeigung gethan hat, das er sich mit einer witfrauen vor dieser zeit eingelassen, vertrauet und heimlich verlobt habe, die er willens sey offentlich zu nemen, wens e. f. g. nicht zuwider were, im closter dieselbige bey sich zu haben. Gab ich die antwort: e. f. g. habe am ehestande einen grossen gnedigen gefallen, widerumb an der unzucht einen ungnedigen misgefallen; konne derhalben nicht gleuben, das e. f. g. daran einen misgefallen haben sölte,

wen er sie gleich ehelichte und ins closter nemen würde. Darauf er geantwortet: er wölle in kurtz seins bruders tochter zun ehren aussetzen; darnach sein beylager auch haben. Nu ist er im selbigen beylager seines bruders tochter mit derselbigen witfrauen zu Braunschweig aufgehaben; die aber von solchem, seinem vertrauen und verloben nichts gewust, und da sie es gehort, hat man in so balde betaget. Da er mir solches geklagt, habe ich ime ein capitel gelesen und doch, weil er die religionsache zu Derneburg so gantz treulich gefördert, den rath gegeben, er solle sie sich nochmals offentlich geben lassen und solch geschehen ergernus also aufheben; welchs also geschehen. So nu e. f. g. diesen man, der sonst alle zeit gehorßam gewesen und der religion sache aufs treulichest gefördert und fortgesetzt hat, wie zu Derneburg augenscheinlich, begnaden wöllen, das er im ampte pleibe, wil ich zu e. f. g. gnedigem bedencken und gefallen heimgestelt haben.

Zuletst bitte ich, e. f. g. wölle mit Mengershausen gnediglich zufried sein, das ich in bey mir behalte. Den ich bin bedacht auf kunftigen dinstag nach datum dieses brieves gein Wennigessen, von Wennigessen gein Barsiehausen, von Barsiehausen gein Mariensehe und weider zu zihen und e. f. g. befelh außzurichten, und kan er darnach e. f. g. von allem, was uns widerfäret, underteniglich bericht thun. Sölchs e. f. g. in aller undertenigkeit anzuzeigen, habe ich nicht unterlassen sollen oder müssen und bin e. f. g. in aller undertenigkeit zu dienen schuldig, e. f. g. und die junge herschaft dem hern Christo befelhende. Datum Pattensen am sontage Oculi etc. 44.

E. f. g.

gehorßamer

Corvinus, der superintendens.

So es e. f. g. geliebte, kan e. f. g. Gerden Brecht von stund an mit schrift wider her fertigen und dem vogte zum Calenberge, das er in einfüre, schreiben; kan er darnach mit Mengershausen widerumb heim zihen. Ich wil mich für mein person zu e. f. g. auch zu rechter zeit zu verfugen wissen und bin ßonderlich fro, das ich e. f. g. in solcher angezeigter christlichen sache dienen mag.

Auch, g. f. und f., bitte ich underteniglich, e. f. g. wölle mir ßo gnedig sein und alle briefe, ßo ich in meins ampts sachen schreibe, durch M. Mengershausen vleissiglich aufheben lassen. Daran wirt mir dermaleins viel gelegen sein, weil ich meiner vielen geschefte halben keine abschrift machen kan. Datum ut supra.

Adresse:]

Der durchleuchtigen hochgeporn fürstinnen und frauen, frauen Elizabeth, geporne marggrafin zu Brandenburg etc., herzoginnen zu Braunschweig und Leunenburg, meiner g. f. und frauen
in irer f. g. eigen handen.

[Darauf der Registraturvermerk:] Dissen briff hat Gerdt Brecht n. g. f. und frauen behandiget etc.; belanget Escherde, Wittenborch, Wullinghusen, den probst zu D(erneburg).

Handschrift: Eigenhändiges Original, zwei Bogen Papier. Siegelspuren. Herzogl. Landeshauptarchiv Wolfenbüttel; Sign. wie Nr. 176. Ungedruckt.

189. Zu: 1544, [März 16.], Sonntag Oculi.

Antonius Corvinus, Form des eides, ßo die gewelete domina zu Eskerde itzo gethan hat.

Ich N. gerede, gelobe und schwere, an stat unser gnedigen fürstinnen und frauen, euch, dem superintendenten, nachdem mich got durch meine mitschwester dieses stiftes zu einer domina erwelet und berufen hat, das ich in solchem ampte, soviel got gnad gibt, christlich und erbarlich handelen, das heilige evangelion und fürstliche außgangen closterordnung fur mich selbs halten und die anderen jungfrauen, das sie sölchs auch thun müssen, ermanen und ernstlich dahin weisen, eine jungfrauen belieben wie die anderen, in meiner regirung keine ansehung der perßonen brauchen, zu fried und einigkeit raten und allenthalben des stiftes und closters beste thun und furnemen wil, wie ich solchs fur hochgedachter unser g. landsfürstinnen zu verantworten gedencke, als mir got helfe und sein son Jesus Christus, unser her, an dem letsten gerichte. Amen.

Handschrift: Original von Antonius Corvinus' Hand. Herzogl. Landeshauptarchiv Wolfenbüttel. Ungedruckt.

190. 1544. [März 18.] Dienstag nach Oculi. Pattensen.

Antonius Corvinus an Christoffer von Steinberg, Statthalter zu Wolfenbüttel, Ludolf Rauscheplaten und Ludolf von Monichausen.

[Am vergangenen Sonntage ist Braun Bothmer bei C. in Pattensen gewesen und hat über die Jungfrauen des Klosters Wülfinghausen und besonders über die Domina daselbst, seine Schwester, mit C. Unterredung gehabt. C. übersendet eine Kopie eines Befehles der Herzogin Elisabeth an ihn, demgemäß er sich im Kloster Wülfinghausen gehalten habe. Den Jungfrauen sei keine Beschwerung widerfahren. Rechtfertigung der Maßnahmen, welche C. in Wülfinghausen getroffen hat.]

Meine gantz freundtliche dinsthe neben meinem gebete zuvoran. Gestrenge, erbare und vesthe lieben jungkhern! Es ist am vergangen sontage hie bei mir gewesen der auch erbar und vesther Braun Bothmer und hat der jungfrauen halben zu Wullinghusen allerleie underrhedung mit mir gehabt, aufs welcher ich vermerckt, das die domina, sein schwester, meine mitgeschickten, als nemlich den pastorem zu Pattensen und M. Christophorum Mengerſshausen, bei ime und auch villeicht bei euch sere verunglimpft hat, welchs sich aber, wen mundt gegen mundt komen solte, gar vil anders befunden wurdet. Ich glaub auch leichtlich, das gemelte domina und ir anhang meiner nicht vergessen habe, damit der glimpf gar bei ir. ires vermeinens, pleibe, wus sonst der sache zu gut nicht verschwiegen pliebe. Weil dan auf ir, der domina, ansuchen und ungezweifelt des godtlosen probst durchstechen gemelter Braun Botmer ein gut teil der jungfrauen freundtschaft besucht und auf seiner schwester bericht vileicht etzliche beschwerunge, so inen wyderfahren solle, furgewandt hat, so uberschicke ich euch eine warhaftige copei eins furstlichen bevelhs, so ich bei inen habe außrichten mussen; darin ich unpillicher weise als ein diner verdacht werde, mit gantz freundtlicher bitte, ir als die verstendigen und godtlichs wordts liebhaber wollet bei euch ermessen, ob ein christliche obricheit nicht fug habe, von geistlichen leuthen ihres furstenthumbs zu forderen, das sie laut der einsetzung Christi zum hochwirdigen sacrament gehen, item, weil das geistliche affenkleidt eine sonderliche absonderung von andern christen bedeute, dieselbigen kappen ablegen sollen. Den wen ir gleich sagen woltet, es sei das sacrament frei und nimandt dahin zu zwingen, so andtwurt ich wyderumb, das sich solche freiheit allein dahin streckt, das die empfahung an keine sonderliche zeit oder tag gepunden sein solle; damit aber gleichwol diejenigen, so sich freventlich lange davon enthalten, nicht entschuldiget sein konnen. Den Christus will seine einsetzung und gebot gehalten und die, so es nicht thun und aufs solcher fursatzt davon pleiben, fur heiden und ungleubigen gehalten haben. Sovil aber die ablegung der kappen belangt, were dasſelbig wol ein frei ding, wen kein heiligkeit drein gesucht werde; den weil die kleidung frei ist und die obricheit sagt, ir nonnen solt die kappen ablegen: so ist sie nicht mehr frei, sonder sie seindt der obricheit gehorsam hirin zu leisten schuldigk, wie dan Paulus solchen gehorsam zun Romern beschrieben hat etc. Nu solche werbung hab ich an die jungfrauen mit hochstem glimpf getragen, von jder insonderheit andtwurdt gefordert und bekomen und sie nichtdestoweniger dabei dermassen underrichtet, das sie sich mit pillicheit nicht beklagen konnen;

was mir aber von etzlichen fur ungeschickte andtwurdt gegeben und begegnet[1]) ist, wissen sie, ich und meine mitgesandten am besten zu erinnern; muß solchs got und der obricheit zu besseren bevelhen. Versehe mich auch, m. g. f. und frau werde mit zuthun der rethe einen weg zu finden wissen, das die domina und der probst sambt irem anhange, weil solche christliche gutliche und aufrichtige werbung ohn jdermans nachteil aus christlicher wolmeinung geschehen, gehor geben und sich nach godts wordt und der furstlichen ordnung und denselbigen werbungen richten mussen, und kenne euch und die freundtschaft zuviel ehrlich und redlich darzu, das ir inen hirin wider gots wordt in solcher halstarricheit beifall thun soltet. Und wen irs Braun auf seiner schwester anregen gleich zu gefallen thun woltet, des ich mich nicht versehe, werde hochgedachter m. g. f. und frauen zu gar keinen gefallen gereichen; so würde es auch niemandt im closter daselbs sobald treffen als euere verwandten, die gots wort angenomen haben und gerne theten, was dasfelbige fordert, wens dem gotloßen probst so wol gefiele, als es im zuwider ist. Solchs habe ich euch, damit ir denoch wustet, was ich zu Wullinghausen gehandelt, und mit was fug die domina iren bruder dermassen gefordert und erbittert, nicht verhalten konnen oder mogen, mit bitte, ir wollendt mich hierin nicht anders vermercken, den das ich die jungfrauen gerne zum erkentniß Christi und gepurlichen gehorßam hette. Was sich aber in des probstes sachen zugetragen, ist ohnnoch zu schreiben. Den m. g. f. und frau wirdt sich hirin furstlich zu halten wissen. Die jungfrauen sagen, wiewol nicht alle, er were in gescheften des closters aus; muste ich also wie ein einfeltig[er] glauben; mag auch sein, das er zu Hildenfsheim bekummert war, wie mich mein knecht berichtet hat. Aber nichtdestoweniger vermerckte ich aus Brauns reden so viel, das er eigendtlich aufs furcht gewichen war; wiewol was gehet solchs mich an? Hat er in religionsachen und auch sonst recht gehandelt, wirdt ers pillich gniessen; wo nicht, mag er sein ebentheur sehen. Euch in alle freundtliche wege zu dinen bin ich williger dan willig. Datum Pattensen am dinstage nach Oculi. Anno 44.

Euren streng[heiten] und erbarkeit[en]
williger
Anthonius Corvinus,
in hertzogen Erichs furstenthumb superintendens.

[Adresse:]

Den gestrengen erbaren und vesthen Christoffer von Steinberge, stadthalter zu Wolfenbüttel, Ludolfen Rauscheplaten und Ludolff von

[1]) Die Handschrift hat, durch Schreibfehler des Kopisten, „bejegnest“.

Mönichausen, meinen lieben jungkern und besondern guten freunden in sambt und sonderheit.

Handschrift: Gleichzeitige Kopie [die wohl Corvinus selbst für die Herzogin Elisabeth hat herstellen lassen]. Herzogliches Landeshauptarchiv Wolfenbüttel. Sign. wie Nr. 176. Ungedruckt.

191. 1544 [März 21.]. Freitag nach Oculi. Münden.

Joachim II., Kurfürst von Brandenburg, an Stadt Northeim.

[J. ist auf seinem Zuge zum Reichstage bei seiner Schwester zu Münden angekommen und hat über den Ungehorsam der Northeimer gegen Elisabeth, daß sie sich Siegel und Briefe des Klosters daselbst angemaßt und die Visitation desfelben verhindert haben, Bericht erhalten. Da das Kloster unmittelbar unter dem Landesfürsten steht, so wird E. einen Amtmann für dasfelbe dahin senden. Joachim II. wird als „Mitvormund“ diesen schützen helfen. Sollten die Northeimer sich weiteren Ungehorsam zu schulden kommen lassen, so werde Joachim dem Kaiser und dem Reichstage davon Meldung thun. Der Kaiser aber werde „darob kein Gefallen tragen“ und die Stände ihnen auch „keinen Beifall thun“.]

Text bei Jo. Wolf, Commentatio de archidiaconatu Nortunensi. Gott. 1810. 4°. S. 99 ff. Den Aufruhr der Northeimer beschreibt Lubecus in seinem handschriftlichen Chronicon Northemense (Göttinger Univ.-Bibl.) und darnach erzählt Havemann, Gesch. d. Lande Braunschweig u. Lüneburg II, 203 f.

192. 1544. [April 1.] Dienstag nach Judica. Pattensen.

Antonius Corvinus an Elisabeth, Herzogin von Braunschweig-Lüneburg.

[Bericht über die von Reminiscere bis Judica vorgenommene Visitation in den kalenbergischen Nonnenklöstern Barsinghausen, Mariensee, Wennigsen, Wunstorf, Marienwerder und Wülfinghausen. Harte Anklagen gegen die Domina und den Propst von Wülfinghausen. Beschreibung der ernstlichen Gefahren, die dem C. von seiten des, von diesen aufgehetzten, (katholischen) Adels drohen. C. wird in der Osterwoche in Münden bei der Herzogin erscheinen.]

Gnad und fried durch Christum! Durchleuchtige hochgeporne furstin, g. frau! Ich bin itzo gewesen mit Mengershausen in etlichen clösteren als nemlich Wüllinghausen, Wenigessen, Barsigehausen, Wunstorp, Mariensehe und Werder unde habe e. f. g. befelh aufs treulicheste in religionsachen ausgerichtet, und soviel Barsigehausen[1]) und Mariensehe belangt, halten sich die pröbste sampth den jungfrauen christlich und wol; seind auch das mehrer teil zum sacrament gewesen, und die, so es noch nicht gethan, haben zu-

[1]) Über die vorangegangene Visitation s. K. Kayser, a.a.O. S. 371 ff. Der Propst hieß Hildebrand Isengard.

gesagt, solchs aufs forderlicheste zu thun, und e. f. g. in allen punkten und artikelen pillichen gehorßam zu leisten. Difs alles förderen und setzen fort die pröbste als ehrliche frome leut, die sich in gots wort und gegen ire gepürliche oberkeit recht zu schicken wissen; werdens auch ungezweifelt bey e. f. g. geniessen. — Zu Wenigessen haben mir die jungfrauen in sampt und ßonderheit zugesagt, sie wollen sich mit empfahung des hochwirdigen sacraments so balde wie die gehorßamen schicken, hattens aber noch nicht gethan. Deßgleichen in ablegung der kleider, unde wiewol mir der probst daselbs oftmals viele besserung verheissen, so befinde ich doch in der warheit, das er die sache nicht gar so gut in religion-sachen meinet, wiewol man ein zeit lang gedult mit ime haben und zusehen kan, ßonderlich weil hoffnung der besserung da ist. — Zu Wunstorp seind die nonnen zum sacrament gewesen. Es gefelt mir aber ihr ungehorßam gar nicht, damit sie e. f. g. neulich zur ungnad bewogen haben. Ich habe sie auch derohalben weidlich capitelt, mit anzeigung, das sie schwerlich zu gnad widerumb komen werden, wen sie e. f. g. nicht zu fusse fallen und sich demütigen und die schlüssel zum silberwerke in e. f. g. hende stellen. — Zum Werder seind die jungfrauen auch zum sacrament nicht gewesen und bekennen selbs: der probst als ein fromer man habe die sache treulich bei inen gefordert und der predicant. Sie haben sich aber nicht dazu begeben können. Doch haben sie sich freundlich mit mir eingelassen und alle ire argument, die sie bisher aufgehalten, furgetragen; welche ich inen freuntlich aufgelöset und sie zu fried gestelt habe, also das sie e. f. g. umb vergebung des ungehorßames underteniglich bitten lassen, mit erpietung, das sie aufs forderlicheste zum sacramente gehen und sich in ablegung der kappen auch wie die gehorßamen halten wollen. Sölchs habe ich angenomen, ßonderlich weil sie einen fromen probst haben, der die sache auch wol förderen wirdet. — Soviel Wüllinghausen belangt, habe ich am letsten e. f. g. geschrieben, das das mehrer teil sich zum sacrament oder ablegung der kleider nicht begeben wil oder kan, wie sie ßagen. Es seind aber sieben jungfrauen, die das wort belieben und gerne e. f. g. gehorßam sein wölten, wen sie sich für der unartigen domina und dem gotlosen probste nicht scheuten. Ich habe auch das mal angezeigt, der probst sey nicht da gewesen, möge aber vileicht balde wider komen. Es weisen aber die itzigen hendel aus, das er gewichen ist, und hats Braun Botmar auch bey mir bekant, der doch sein grosser freund ist. Wer hat in aber gejagt anders dan sein eigen gewissen? Er wendet eine schrift für, ßo der landrost und ich an in warnender weise gethan haben. Derselbigen seind wir

wol gestendig und haben sie auf des cantzlers brief, welchen ich e. f. g. schon zugeschickt, pillich abgehen lassen. Was er aber itzo für meuterey sampt der domina anrichtet, kan e. f. g. nicht gleuben. Erstlich hat er, da ich im closter war, Braun Botmar aufgepracht, das er etliche der freuntschaft zu sich gefordert hat gen die Poppenburg, da dan in die XX pferde zußamen kommen sein, die mich dan im closter und zu Eldagessen gesucht, aber nicht angetroffen haben. Was auch hie im lande von solchen reuteren, wie sie mir gedrauet und auf mich gehalten haben, für ein gerüchte gehet, lasse ich also pleiben, und befelhe es got, des die sache, so ich treibe, eigen ist. Aber das ist war, das Braun Botmar gen Pattensen so balde gefolgt und allerleie underredung mit mir gehabt und ßonderlich auf M. Walther[1]), der bey mir im closter[2]) war, zornig gewesen und auch Mengershausen heftig ubergeben hat; und that gleichwol gemelten Walthero und Mengershausen gewalt und unrecht. Den was sie mit der domina geredt, ee dan ich in das closter gieng, haben sie aus meinem befelh, weil ich andere geschefte fur hatte, gethan. Und ist das mal Braun, nachdem wir uns wol beredt, zu fried gewesen und freuntlich von mir gezogen. —

Nicht destoweniger ist der probst aus dem closter bis auf diesen tag geplieben; enthelt sich zu Hildenßheim bey den höhesten feinden des evangelii unde hat itzo abermals mit zuthun der domina, die dan zu Hildensheim bey ime gewesen, item gen Braunschweig, gen Lauenstein etc. gefaren ist, zu wege gepracht, das gestern, montag nach Judica, die freuntschaft abermals zu Wüllinghausen ankomen ist, seine und der domina anschlege zu beratschlagen. Wirt also das closter in merklichen unkosten gefürt, item tage von frembden vom adel wider e. f. g. ordnung hie mitten im lande gehalten, welchs niemants den der domina und probsts schuld ist, die sölchs zu haufe treiben und jagen. Und ist zu erbarmen, weil alle clöster gehorßam sein, das man mit diesem einigen probste und domina solche unlust, erbeit und mühe haben sol.

Was nu hirin e. f. g. zu thun sein wil, stelle ich e. f. g. und den furstlichen rethen heim zu beratschlagen. Den das closter kan oder mag ohn probst oder fursteher nicht sein. Und ist mit der domina wol zu raten, wen die laut der visitationis instruction abgesetzt, und eine gotselige an ire stat erwelet wirdet, welchs man thun kan, wen ich bei e. f. g. zu Munden gewesen bin.

---

[1]) Mag. Walter Hocker, Pastor von Pattensen?

[2]) In der Handschrift steht „closter“ zweimal.

Was mir um die zwei tausent goltgulden bewust, habe ich Mengershausen in seine eide, e. f. g. anzuzeigen, befolhen.

Item wie mir die domina von Wullinghausen gen Wittenborg unter augen gefaren und mich mit vier thalern durch den pater daselbs hat versuchen lassen, item wie sie mir dasselbige gelt selbs darnach in irem closter hat in die feuste drei oder viermal stechen wöllen, sol e. f. g. Mengershausen auch horen. Und merke doch e. f. g., wie mir armen man in meiner grossen mühe und erbeit nachgestelt wirt. Der pater von Wittenborg muß mir gestendig sein, das ich das angepoten geschenck keins weges habe nemen wöllen, item die domina selbs, das ichs im closter auch gantz mit zorn zu nemen geweigert habe. Nicht destoweniger hat gemelte domina gen Eskerde zwei süster geschickt und daselbs offentlich sagen lassen, das sie frey mit der empfahung des sacraments in beiderlei gestalt an sich halten; den ich habe in irem closter etliche gülden genomen und inen den brauch in einerleie gestalt nachgegeben; sie können sich bey mir auch wol abfinden etc. Doch wil ich sölchs bei e. f. g. rechtlich wissen auszufüren.

Auch g. furstin und f. hat mich e. f. g. erstlich durch Mengerßhausen, darnach durch den renthmeister forderen lassen gen Munden auf Palmarum bey e. f. g. zu erscheinen, und hette solchs wie ein gehorßamer pillich und gerne gethan, wen mich unvermeidliche not nicht verhindert hette. Und ßonderlich habe ich itzo im druck das dritte teil von e. f. g. ordnung, soviel die kirchen-ceremonien belangt, die ich dan auf aller pastoren bitte in sechsischer sprache trücken lasse, unde wölte dieselbige exemplar zum teil gerne mit gein Munden bringen.[1]) Und weil dan dieselbige in kurtz als auf diese osteren fertig sein söllen, so bitte ich underteniglich, e. f. g. wölle doch mit mir nicht lenger zufriede sein dan bis auf die osterwoche. Den in derselbigen wil ich gewislich auf den donnerstag oder freitag bey eueren f. g. erscheinen, sofern mich got fristet, und was e. f. g. haben wil, aufs trenlicheste ausrichten. Sölchs habe ich e. f. g. in aller undertenigkeit unangezeigt nicht lassen mögen und bin e. f. g. zu gehorßamen jde und alle zeit geneiget und urpütig, e. f. g. sampt der jungen herschaft dem lieben hern Christo befelhende. Datum Pattensen am dinstage nach Judica im jar etc. 44.

E. f. g.

gehorßamer

Antonius Corvinus, der superintendens.

---

[1]) Es ist der 1544 erschienene niederdeutsche Druck des dritten Teiles der „Kirchenordnung Elisabeths", samt der Konfirmationsordnung. Die hochdeutsche Originalausgabe erschien Erfurt 1542 in Quart.

[Adresse:]
Der durchleuchtigen hochgeporen furstinnen und frauen, frauen Elizabeth, geporne margrafinne zu Brandenburg, herzoginnen zu Braunschweig und Leunenburg, meiner gnedigen furstinnen unde frauen zu irer f. g. eigen handen.

[Darauf der Registraturvermerk:] „Die Visitatio geschehen Ao 44, Reminiscere anfahende bifs Judica."

Handschrift: Eigenhändiges Original; ein und ein halber Bogen Papier. Siegelspuren. Herzogl. Landeshauptarchiv Wolfenbüttel. Sign. wie Nr. 176. Ungedruckt.

192a. 1544. [April 1.] Dienstags nach Judica. Pattensen.

Antonius Corvinus, Verschreibung für Heinrich Flügge, Pfarrer in Langenhagen.

[Über ein Fuder und drei Malter Korn aus den Gefällen der Pfarrei zum Hainholz, desgleichen ein halb Fuder aus dem Archidiakonat zu Elze, das jetzt Herr Filter hat. Das andere Fuder Korn und die Gefälle und Accidentien der Pfarrei zum Hainholz soll fortan der Pfarrer auf der Neustadt vor Hannover haben.]

Ich, herr[1]) Antonius Corvinus, braunschweigischer superintendens, bekenne ihn diesem meinem offnen briefe: Nachdem die pfarr zum Langenhagen so gering und unvermöglich ist, das sich ein pastor schwerlich daselbst erhalten kan, deßgleichen auch die pfarr zum Heinholtz, das ich dem pfarhern, hern Hinrich Flüggen, und seinen nachkomen zum Langenhagen ein fuder und drei malter kornß aus den gefellen der pfarr zum Heinholtz, desgleichen ein halb fuder aus dem archidiaconat zu Eelse, daß herr Vilter hat, damit er sich desto stadtlicher erhalten möge, zugelegt und verordenet habe. Das ander fuder kornß und die gefelle und accidentien der pfar zum Heinholtz soll hinfüro der pfarherr auf der Nienstadt für Hannover haben, ufbören undt gebrauchen; darjegen er die leute daselbst nottürftiglich versorgen und versehen will, wie dan solchs von allen parten bewilligt und zugesagt ist worden. Deß in uhrkund hab ich diessen brief mit meinem petschir bevestiget. Geschehen zu Pattensen, dienstages nach Judica im fünfzehenhunderten vier und viertzigsten jare.

(L. S.) Antonius Corvinus,
Br[unsvicensis] Superintendens.

Handschrift: Amtliche Kopie aus dem XVII. Jahrhundert im Aktenfascikel Fol. Nr. 64, Kgl. Konsistorium zu Hannover. Ungedruckt. — Ich verdanke diese Handschrift der Güte des Herrn Konsistorialrats D. Phil. Meyer in Hannover.

[1]) Das Wort „Herr" hat der Abschreiber, ein hannoverscher Pfarrer, aus Respekt vor Corvinus hinzugefügt; in seiner Vorlage kann es nicht gestanden haben.

193. 1544, April 18. Pattensen.

A. Corvinus Lamberto Balven, quondam monasterii Ritterhausen abbati, consanguineo et amico carissimo.

[Widmung der neuen Ausgabe von „Quatenus expediat etc.“ C. redet L. an: „longe omnium qui vivunt charissime“. „Scripsi hunc ipsum libellum ante decennium, cum tyronem adhuc in theologicis rebus agerem, animo candidissimo, non ut Erasmo, viro excellentissimo, oblatrarem huicque innotescere cuperem, sed ut animum meum erga veram pietatem omnibus bonis declararem.“ Erasmus habe den rechten Weg, die Eintracht herzustellen, nicht gefunden. „Reverendus pater noster Lutherus“ hat 1534 die Vorrede geschrieben.]

Text in Ant. Corvinus, „De integro sacramento“ etc. 1544, wo am Schlusse der Neudruck von „De ratione sarciendae in ecclesia concordiae“ (Herzogl. Bibl. Wolfenbüttel; Stadtbibl. Hannover) und bei Baring, Leben Corvini 1749, S. 115ff. Über Lambert von Balve s. Nr. 158.

194. 1544. [April 30.] Münden. Mittwoch nach Misericordias Domini.

Antonius Corvinus an Curt von Mandelsloh, Drost, und Stadt Moringen.

[Betrifft die Absetzung des jetzigen Pastors und die Berufung von Heinrich Schlemm an dessen Stelle. C. kündigt seine Ankunft in Moringen oder in der Nähe an, um der Sache förmlich nachzugehen.]

Meine gantz freuntliche dienste zu voran. Erbarer und vhester, erßame und wolweise, lieber er droste und guten freunde! Euer schreiben des jtzigen eueres pastors absetzung und des vorigen hern Heinrichs Schlemmen beruffung belangend, habe ich allenthalben verstanden und vermerket. Und bin euch zu eurer fürbitte, sofern sich die dinge also, wie ir vermeldet, befinden, zu wilfaren geneigt. Wil auch vermittelst götlicher hülfe, wen ich hie zu Münden loß werde, mein sache dahin richten, das ich entweder eigener person gein Moringen komen, oder euch auf die nehe bescheiden und allen sachen christlich abhelfen wil. Doch fordert die not, das ir hern Heinrich Schlemmen so balde schreibet und euch gewis machet, ob er auch abkomen und folgen wolle. Den wo wir gleich allen vleis fürwendten, und er darnach nicht volgen wolte, wurden wir hon und schimpf einlegen. So wil sich auch gepüren, ee dan er eingesetzt wirt, das ich vorhin euch und den itzigen pastor gegen einander höre und der sache formlich nachgehe. Sölchs habe ich euch freuntlicher meinung nicht verhalten mögen, und bin euch freuntlich zu dienen und zu wilfaren geneigt. Datum Münden am mittwochen nach Misericordias domini etc. 44.

Anto. Corvinus, B.[1]) superintendens.

[1] Brunsvicensis.

[Adresse:]

Den erbaren vhesten erßamen unde wolweisen Clawsen von Mandelslo, drosten, burgmester, rathe, gildemeisteren unde gantzer gemeine zu Moringen, meinem lieben junckeren und guten freunden in sampt und ßonderheit.

Handschrift: Eigenhändiges Original, Papier, Siegel: MAC. Wappen mit Rabe und Stern. Stadtarchiv zu Moringen „Reformatio Lutheri 1542 squ." Ungedruckt.

195. 1544. [Mai 9.] Am Tage Ciriaci. Pattensen.

Antonius Corvinus an Philipp, Landgraf von Hessen.

[Fürbitte für den Überbringer des Briefes, Henning Bardenwerfer, einen Bürger zu Braunschweig, um ihm zur Förderung seiner Geschäfte bei dem Landgrafen zu verhelfen. Er (Corvinus) habe den frommen ehrlichen Mann in die zwanzig Jahre gekannt, und dieser sei „der fürnebmsten einer, so anfenglich das Evangelium zu Braunschweig gepracht. Derhalben er auch von Herzog Heinrich gefänglich eingezogen, erbermlich gefoltert und beinahe um seine Gesundheit und Nahrung kommen" sei. Bittet nebst dem Landdrost Heidrich von Calenberge um Verständigung — wie die Sache mit dem bösen unartigen Herzoge allenthalben stehe — auch um Mitteilung der beiden Exemplare „Deutsch und latein, der geschehen clage obergemelten Herzogen."]

Handschrift: Original, K. St.-A. Marburg. Archivalisches Regest. Ungedruckt.

196. 1544. [Mai 25.] Sonntag Exaudi. Pattensen.

Antonius Corvinus an Hinrich Nigenstede [Pfarrer zu Moringen].

[Vorladung, bei ihm zu erscheinen in einer Klagesache der Moringer gegen ihn.]

Lieber [er][1]) Hinrich Nigenstede, habt zu gedenken, wen der rhadt von Moringen zu mir schicken werdet, das ir alsdan mit ihnen komet, meiner g. f. und f. meinung anzuhoren. Denne ir komet oder nicht, so werde ich auf den furstlichen befehel denen von Moringen nicht desto wenigher helfen und ihre clage anhoren. Signatum Pattensen am sonntage Exaudi. Anno etc. 44.

Antho: Corvinus, B. superintendens.

Handschrift: Gleichzeitige Kopie ohne Adresse. Stadtarchiv Moringen. „Reformatio Lutheri 1542 squ." Ungedruckt.

[1]) Der Kopist hat geschrieben lſ; in der Vorlage wird wohl Er gestanden haben.

197. 1544. [Juni 9.] Montag nach Trinitatis. Pattensen.

Ant. Corvinus an den Rat der Stadt Hannover.

[„Euer Schreiben, die Handlung zwischen Euch und meinem guten Freunde, dem Vicekanzler[1]), der Pfarr Ägidii halben belangend, habe ich empfangen.“ C. hat sie in Münden mit Fleiß vorgetragen und auf die Beine gebracht; es „sollte auch, wenn der plötzliche Auflauf in diesem Fürstentum nicht geschehen wäre, der Sache wohl so bald abgeholfen sein worden“. Weil aber allerlei Geschäfte und Arbeit aus solchem Handel geflossen sein, hat es nicht geschehen können. Die Herzogin hat dem Vicekanzler Zusage gethan, daß sie, sobald sie vor Michaelis, nach Neustadt (a./R.) komme, den Rat von Hannover zu sich verschreiben und den Handel gnädig vornehmen wolle. C. bietet sich beiden Parteien zu Gute an.]

Text im Hann. Mag. 1843, S. 488. (Handschrift wie Nr. 162.)

198. 1544. [Juni 13.] Freitag nach Trinitatis. Pattensen.

Antonius Corvinus an Elisabeth, Herzogin von Braunschweig-Lüneburg.

[Fürbitte für zwei leibeigene junge Mädchen, Stieftöchter von Heinrich Hapke zu Holtensen, daß die Herzogin sie frei lasse.]

Gnad und fried durch Christum! Durchleuchtige hochgeporne fürstin, g. f.! S. Paul zun Galatern am 6. sagt, wir sollen guts thun, weil wir die zeit haben, an jderman, sonderlich an des glaubens genossen. Solcher spruch bewegt mich, das ich ein armes kind, ßo itzunder wol künte zun ehren komen, und durch eigenschaft, damit sie e. f. g. in e. f. g. camer verpflicht, verhindert wirt, verbitten mus. Ir stifvater, zeiger dieses brieves, heisset Heinrich Hapke, wonet zu Holtensen im gericht Calenberg und ist fur sein person nicht eigen, sonder die stifkinder seind allein e. f. g. eigen. Weil dan dieselbige kinder vaterlos, gantz arm und verlassen sein und auch nu, das sie zu iren ehren nicht kommen konnen, durch eigentschaft verhindert werden, so bitte ich aus christlicher liebe gantz underteniglich, e. f. g. wolle doch die beide schwester, gemelts mans töchter, umb gots willen — dan gelt haben sie nicht zu geben, und ist der stifvater lam, das er nicht erwerben kan — lofs geben und mit solcher frucht des glaubens got ein angeneme werk thun. Solchs wirt der liebe Christus in jener welt e. f. g. reichlich vergelten und bezalen. So wil der arme man mit gemelten seinen stiftochteren fur e. f. g. treulich[2]) beten, und ich wils mit meinen getreuen diensten umb

[1]) Curt v. Windheim.

[2]) In der Handschrift steht noch einmal „fur e. f. g.“



e. f. g. uber alle pflicht zu verdienen geflissen sein. Datum Pattensen am freitage nach Trinitatis etc. 44.

E. f. g.
gehorßamer
Antonius Corvinus, der superintendens.

[Adresse:]
Der durchleuchtigen hochgeporn fürstinnen und frauen, frauen Elizabeth, geporne margrafin zu Brandenburg etc., herzoginnen zu Braunschwig und Leunenburg, meiner g. f. und frauen
zu irer f. g. eigen handen.

[Darauf der Registraturvermerk:] „Hiruf m. g. f. und frau die zwei metlin um gots willen frei gegeben."

Handschrift: Eigenhändiges Original; Papier, Siegel. — Herzogl. Landeshauptarchiv Wolfenbüttel. Sign. wie Nr. 176. Ungedruckt.

199. 1544. [Juni 25.] Altera post Joh. Baptistae. Pattensen.
Antonius Corvinus Burcardo Mithobio.

[C. dediciert ihm seine Schrift „De periculosissimo praesentium rerum statu." Es herrschen im Lande schlimme Befürchtungen wegen eines bevorstehenden Krieges; bei dem Hasse der „Papisten" gegen die Lutheraner ist derselbe allerdings nicht unmöglich. Die konskribierten Reiter und Fußsoldaten, welche hierhin und dahin ziehen, haben der Menge Furcht eingejagt. Der Christ muß in jeder Lebenslage innerlich recht gefaßt sein. Um diese Stimmung herbeizuführen, hat C. diesen Dialog geschrieben. Am Schlusse Gruß von M. Walther Hocker, dem Pfarrer von Pattensen.]

Excellenti eruditione et pietate praedito Burcardo Mithobio, medicinae doctori, adfini suo carissimo, gratiam et pacem per Christum Antonius Corvinus optat.

Recte Thales Milesius interrogatus, quantum distaret a mendacio veritas, respondit, quantum oculi ab auribus. Quam multa enim, bone deus, pro veris jam vulgo dicuntur, quae et vanissima et prorsus a veritate aliena sunt? Quam nullus est mendaciorum finis? Et praestaret profecto juxta hujus Thaletis apophthegma, non prius vulgi rumoribus fidem habere, quam ea, quae passim sparguntur, oculis contueremur. Conficta per hosce dies fama est, in eam Hessiae partem, quae a Cattis nomen habet, subitam hostium incursionem, qui omnia populentur, factam, Bremam obsidione cinctam, et Mindam brevi obsidendam esse, et alia pleraque, quae falsissima esse res ipsa arguit. Haec dum mecum reputo, non possum non respicere ad illud, quod Christus Matth. 24. inquit: „Audituri estis proelia et rumores proeliorum. Videte ne turbemini. Oportet enim haec fieri, sed nondum finis." Esto sane, sint haec de iis, quae excidium Hierosolymi-

tanum praecedere debebant, dicta. Quis autem nescit, extremum illum adventus Christi diem consimilia mala praecessura? Quanquam enim mendaciorum ubique jam sunt plena omnia, tamen illud vero verius est, papistas, si quod conflare contra Luteranos bellum, eoque ipso vel devastare ecclesias nostras in universum, vel saltem remorari evangelii cursum possent, nullis laboribus, nullis sumptibus, nullis periculis parsuros esse. Et natura ita sunt sanguinarii, psalmographo teste, ubi inquit, veloces pedes eorum ad effundendum sanguinem etc., ut conquiescere, nisi nostrum aliquando sanguinem hauriant, prorsus non possint. Conscripti etiam equites ac pedites, qui huc illuc vagantur, metum ac formidinem multis incutiunt, ut plane vereantur, certum bellum hoc aestatis tempore, utcunque dimidiata abierit, Germaniam habituram. Ego igitur cum sciam periculosissima haec esse tempora, eoque christianum in omnem fortunam paratum esse oportere, dialogum hac de re lusi, quem tibi nuncupatum (siquidem coram jam tecum loqui non possum) ad te mitto, orans, ut quicquid id est, operae boni consulas, et mecum contra omnes Satanae insultus forti animo sis. Horrenda est ubique rerum facies fateor. Sed si Christus, id quod spero, suae ecclesiae et suo negotio dexter ac propitius adesse dignabitur, jam nihil tam horrendum est, quod victrix veritas et bona conscientia non fortiter superaturae sint. Bene, mi Burcarde, vale et me ama! Salutat te M. Waltherus Hoker, parochus noster, valde amanter. Ex Pattensenio altera post Joannis Baptistae, etc. 44.

Text vor der genannten Schrift des Ant. Corvinus. (Univ.-Bibl. Göttingen.)

200. 1544. [Juni 28.] Sonnabend nach Johannis Bapistä. Münden. Elisabeth, Herzogin von Braunschweig-Lüneburg, an Valentin Burgkard, Propst zu Wülfinghausen.

[Auf das Gesuch desfelben, ihn in Gnaden seines Amtes zu entlassen und ihm zu gönnen, in Hameln zu wohnen, antwortet die Herzogin, daß er sich zuvor zu dem Landdrost Heidenrich vom Calenberge und dem Superintendenten Antonius Corvinus aufs förderlichste bescheiden und weiteres dort hören solle. Freies Geleit wird ihm zugesichert.]

Handschrift: Kopie, von Elisabeth an Landdrost und Superintendenten geschickt. Herzogl. Landeshauptarchiv Wolfenbüttel. Sign. wie Nr. 176. Ungedruckt.

201. 1544. [Juni 28.] Sonnabend nach Johannis Baptistä. Münden. Elisabeth, Herzogin von Braunschweig-Lüneburg, an Heidenrich vom Calenberge und Antonius Corvinus.

[Befehl, mit dem Propste von Wülfinghausen, Valentin Burgkard, zu verhandeln. Auch sendet die Herzogin eine Kopie ihres gleichzeitigen Schreibens, das sie an ihn geschickt hat.]



Handschrift: Originalkonzept. Herzogl. Landeshauptarchiv Wolfenbüttel. Sign. wie Nr. 176. Ungedruckt.

202. 1544. [Juli 3.] Donnerstag nach der Heimsuchung Mariä. Pattensen.

Antonius Corvinus an Elisabeth, Herzogin von Braunschweig-Lüneburg.

[Betrifft die Absetzung des Propstes und der Domina von Wülfinghausen. Besetzung des Archidiakonates zu Elze. Der frühere Abt (Lambert von Balve) von Riddagshausen will auf nächsten Bartholomäustag in Wülfinghausen aufziehen. Über einen Zehnten zu Benigessen, den der Abt von Loccum dem dortigen Pastor verkauft hat, und den jetzt Hans Einspenniger erwerben möchte.]

Gnad und fried durch Christum! Durchleuchtige, hochgeporne fürstin, g. frau! E. f. g. schreiben, den probst zu Wüllinghausen belangen[d], haben wir, der landrost und ich, empfangen und verstanden. Mag darauf e. f. g. underteniglich nicht verhalten, das gemelter landroste auf mein anregen demselbigen zwei mal geleit zugeschrieben und in neben mir her gein Pattensen gefordert hat, e. f. g. befelh, so ich zu Münden bekomen, ime anzuzeigen. Er hat aber auf unser erforderen und des landrosten geleit nicht komen wöllen und gebeten, man wölle ime e. f. g. befelh schriftlich zuschicken. Des wir uns, weil wirs keinen befelh hatten, schriftlich auszurichten, zu thun beschwert und in zum dritten mal hergefordert hatten. Haben auch nicht unterlassen, nachdem e. f. g. schrift ankomen, ime noch einmal zu schreiben; versehen uns, er werde nu komen. Und wir waren ohn das im sinne, wen wir in seins ampts, laut e. f. g. befelh, entzsetzt hetten, das wir in alsdan gein Hameln auf seine präbende, damit e. f. g. und unser g. junger her seiner mechtig weren, zihen lassen wolten. Unde wöllen nicht unterlassen, wen er zu uns kümpt, e. f. g. alles, was fürfellet, unterteniger vleissiger meinung anzuzeigen. Ich vermerke, das er sich in seinem schreiben, so er an e. f. g. gethan, grosser unschuld gerhümet hat. Ich weis es aber gar viel anders und im auskerich wirt sichs finden. Und wenn er gleich nichts mehr gethan hette, dan das er die heilosen nonnen, wenig ausgescheiden, ßo jemerlich verfurt und halstarrig gemacht hat, so were er doch derohalben sölchs entsetzens wol werd. Die domina hat beynahe alles, was mit wolte, von weissen, korn, gersten, haberen, wollen, füll·n etc. weggeschickt, verkauft und wegfüren lassen und gesagt: wen ein ander probst kome, der sölle nicht viel finden; das zuletst der landroste und ich meinen knecht Josten dahin haben schicken müssen, allein umb zusehens willen, das das closter so gar

nicht entblösset würde. So ist auch zwischen Hildensem, da der probst gelegen, und dem closter ein sölch reiten, wegtreiben, laufen und senden gewesen teglich, das wirs nicht lenger ansehen kunten. Mit der domina absetzung habe ich etlicher masse an mich gehalten, aus vielen ursachen. Es sol aber, ob got wil, auf künftigen montag[1]) geschehen und nicht lenger verzogen werden. Und wen alsdan, oder auch itzo, die domina klagen oder ansuchen wölte oder würde, so wird sich e. f. g. unangesehen, das sie sich in einen engel des liechts zu verwandeln weis, fürstlich zu halten wissen. Den sie ist zu uberweisen, wie ungeschickt sie sich wider e. f. g. ordnung unde auch sonst gehalten hat; ist noch heutiges tages nicht gesinnet, das sie zum sacrament gehen oder die kappen ablegen wölle.

Auch, g. f. und frau, seind die pfaffen zu Hildensheim ungeferlich fur drei wochen zu Else zu gefaren und haben einen jungen edelman in der pfarkirchen eingefurt und auf den altar gesetzt, das archidiaconat daselbs, so itzo Freitag, der thumher, hat und gemeltem jungen edelman vileicht uberlassen hat, mit solcher papistischen alten ceremonien einzunemen. Und ist dennoch sölchs ohn zuthun der herschaft auch im pabstthum nie geschehen oder furgenomen worden. Weil dan die notturft dieses fürstenthums fordert, das mein g. junger her, was für archidiaconat in diesem fürstenthum fundirt sein, in andere fürstenthume nicht verrücken lasse, so habe ichs ampts und meiner pflichte halben e. f. g. unangezeigt nicht lassen können. Und wirt sich an e. f. g., was hirin zu thun sein wölle, bey den rethen wol zu befragen oder bey sich selbs zu beschliessen wissen. Sölchs habe ich e. f. g. in aller undertenigkeit unangezeigt nicht lassen mögen und wil dieselbige e. f. g. hiemit dem lieben Christo in seine ewige beschutzung und beschirmung sampt der jungen herschaft befolhen haben. Datum Pattensen am donnerstage nach der heimsuchung Mariä etc. 44.

E. f. g.
gehorßamer
A. Corvinus, der superintendens.

[Nachschrift:] Der Abt von Rittershausen[2]) wil e. f. g. gerne dienen mit hohestem vermögen und zu Wüllinghausen auf Bartholomei aufzihen, und thut sich e. f. g. als ein gehorßamer diener undertenīglich befelhen. Die amptleut zum Calenberge wöllens mitlerzeit verwalten, soviel imer möglich. Datum ut supra.

---

[1]) Juli 7.

[2]) Lambert von Balve. Vgl. Nr. 158.

[Zettel:]

Auch, g. f. und f., hat mir e. f. g. für dieser zeit geschrieben, ich sölte mich erkunden, wie es umb den zehenden zu Benigessen, den der pastor itzo brauche, eine gestalt habe; welchs ich mit vleisse gethan und befinde, das der abt von Locken solchen zehenden dem pastor daselbs fur LX goltgulden die zeit seins lebens verkauft hat — und gehört nicht an die pfar — der dan nu ein seer alter man ist; wil auch gleuben, wen e. f. g. für Hans Einspenniger ein fürbit theten, er künte in umb ein leiderlich gelt vom abt die zeit seins lebens auch bekomen; wil auch für Hansen in diesem fal underteniglich gebeten haben. Datum ut supra.

[Adresse:]

Der durchleuchtigen hochgeporn fürstinnen und frauen, frauen Elizabeth, geporne margrafin zu Brandenburg etc., herzoginnen zu Braunschweig unde Leunenburg, meiner g. fürstinnen und frauen,
zu irer f. g. eigen handen.

Handschrift: Eigenhändiges Original; ein Bogen Papier und beigelegter Zettel. Siegel. — Herzogl. Landeshauptarchiv Wolfenbüttel. Sign. wie Nr. 176 Ungedruckt.

203. 1544. [Juli 8.] Am Tage Kiliani. Münden.

Elisabeth, Herzogin von Braunschweig-Lüneburg, an Antonius Corvinus.

[Antwort auf das Schreiben vom Donnerstag nach Visitationis Mariä. E. ist mit C. einverstanden in Bezug auf den Propst von Wülfinghausen und die Absetzung der dortigen Domina. Über das Archidiakonat von Elze sollen von C. erst noch Erkundigungen eingezogen und das Resultat an Elisabeth berichtet werden.

Nachschrift:

„Was ir auch für Hansen Einspennigen geschrieben, das haben wir verstanden und wollen nicht unterlassen, an den Abt zu Locken fürbittlich zu schreiben, der gnädigen Zuversicht, wir wollen etwas fruchtbarlichs erlangen. Das wir euch auch nicht mochten pergen. Datum ut supra.“]

Handschrift: Originalkonzept. Herzogl. Landeshauptarchiv Wolfenbüttel. Sign. wie Nr. 176. Ungedruckt.

204. 1544. [Juli 11.] Freitag nach Kiliani. Pattensen.

Antonius Corvinus an Elisabeth, Herzogin von Braunschweig-Lüneburg.

[Bericht über das gestern stattgefundene Verhör des Propstes (Valentin Burgkard) von Wülfinghausen. Gleichzeitig übersendet C. die Artikel, welche diesem vorgelegt sind, und schickt für den jungen Herzog Erich II. ein lateinisches Büchlein, das er jetzt hat ausgehen lassen.]

Gnad und fried durch Christum. Durchleuchtige, hochgeporne fürstin, g. f.! E. f. g. mag ich underteniger weise nicht verhalten, das der landrost und ich gesteren den alten probst von Wüllinghausen für uns gehabt und ime diese eingelegte artikel fürgehalten haben; auf welche er sobalde nicht hat antwordten wollen, sonder gebeten, man wölle ime zeit geben, sich drauf zu bedenken; er könne in der eile dazu nicht komen, und bat ßonderlich um vier wochen, vileicht der hofnung, das mitler zeit der papisten messias komen und der sache anders raten sölle. Wiewol wir ime nu vierzehn tage zu bedencken auf etliche artikel gegeben, so seind wir aber auf dem ersten artikel, nhemlich das er sölle seins ampts entsetzt sein und pleiben und möge mit gnaden in seine behaußung gein Hamelen zihen, gepliben; welchs er also mit dancke angenomen. Wiewol er mit hantgebender treu dennoch nichts zusagen wolte, auf des landrosten forderen, sonder that seine zußagung allein mündlich. Doch was er nach ausgang der vierzehn tage zur antwort geben wirt, sol e. f. g. unverhalten pleiben und von stund an zugeschrieben werden. Aber ich ßage fur mein person also, das er, ßo ferne e. f. g. zu Wüllinghausen in religion ßachen gehorßam und besserung haben wil, im closter nicht mehr nütze sein wirdet, wen er, wie etliche vom adel, die sein beystand waren und sölch baten, widerumb zugelassen werden sölte, dan der wolf unter den schafen. Sölchs rede ich aus erfarung und befinde es mit gemeltem closter teglich: ist noch keine zum hochwirdigen sacrament gewest, und die es wol theten, dürfens nicht thun; haben itzo die unreinen gesenge auf Unser Lieben Frauen tag mit den reinen gehalten. Wen sie dan den wolf widerumb bekemen, würde sölcher ungehorßam je lenger je mehr gesterkt, und hoffe derhalben, e. f. g. werde auf den gegeben befelh, so ich zu Münden empfangen, ernstlich, anderen zum exempel, beruhen. Ich habe itzo ein lateinisch büchlein lassen ausgehen; schicke ich dem jungen hern, meinem g. f. eins zu, damit sein f. g. sehe, wie vleissig ich die urßach der geschehen aufrur umb die ostern von e. f. g. abwende, wie pillich, und auf die bauren bringe.[1]) Solchs wirt der doctor[2]) e. f. g. ungezweifelt verdeutschen. Den e. f. g. reputation und eminentz zu verteidingen, erkenne ich mich schuldig und will hiemit e. f. g. sampt der jungen

[1]) Es war die Schrift: Antonius Corvinus, De periculosissimo praesentium rerum statu ... Dialogus. Hannover 1544. Mit Vorrede an Mithoff, datiert „Pattensen, altera post Joannis Baptistae [d. i. Juni 25.] 1544."

[2]) Dr. Burkhart Mithoff.

herschaft dem lieben Christo in seinen ewigen schutz ewiglich befolhen haben. Datum Pattensen am freitage nach Kiliani etc. 44.

E. f. g.
gehorßamor
Corvinus, der superintendens.

Adresse:]
Der durchleuchtigen hochgeporn fürstinnen und frauen, frauen Elizabeth, geporne margrafin zu Brandonburg etc., herzoginnen zu Braunschweig und Leunenburg, meiner g. fürstinnen,
zu irer f. g. eigen handen.

Handschrift: Eigenhändiges Original. Papier. Siegel. Herzogl. Landeshauptarchiv Wolfenbüttel. Sign. wie Nr. 176. Ungedruckt.

205. Zu: 1544. [Juli 11.] Freitag nach Kiliani.

Antonius Corvinus, Artikel [dem Propste von Wülfinghausen (Valentin Burgkard) vorgelegt].

1. Nachdem der probst zu Wüllinghausen ohn einige ursach farflüchtig worden, sich bey die papisten und die feinde des evangelii gethan und auf zwey oder drey mal angepoten goleit nicht hat erscheinen wöllen, so sol er scins ampts entsetzt und vcrurlaubt sein.
2. Wen ein ander probst oder amptman zu Wüllinghausen gesetzt wirt, sol er libberung thun in allen sachen, so die probstey belangt, es sey ir registeren, sigelen oder brieven, schlüsselen etc. oder warin es wölle, nichts ausgescheiden, und alle gelegenheit des closters, sie sey klein oder groß, künftigem probste bey seinen eiden, dem closter zu gut, anzeigen.
3. Wen er von unser g. f. und f. gefordert oder aber andere rethe zu sölcher behuf dazu verordnot werden, sol er geschickt sein mit seiner rechnung, dieselbige von aller aufname und ausgabe zu thun.
4. Er sol auch aufs forderlicheste die verschreibung auf die tausent goltgulden, so Michel von Mandelslo geborgt hat, zu wege bringen und bey die anderen sigel und brieve verschaffen.
5. Auch seind von den fürmünden Hansen von Reden kinderen ungeverlich vier oder fünf hundert goltgulden aufgenomen. Von denselbigen sol er aufrichtigen bescheid und bericht geben, wo dieselbigen hinkomen sein.

Wenn er sich dis alles zu thun orpeut und, wio sich gepürt, zusagt, mag er mit fried und in gots namen in seinen hof zu Hamelen ziehen.

Corvinus,
Brunsvicensis superintendens.

Handschrift: Eigenhändiges Original, citiert in dem Schreiben C.s an Elisabeth 1544 [Juli 11.] Freitag nach Kiliani. Herzogl. Landeshauptarchiv Wolfenbüttel. Sign. wie Nr. 176. Ungedruckt.

206. 1544. [Juli 25.] Am Tage St. Jacobi Apostoli. [Moringen.]

Der Rat zu Moringen an Antonius Corvinus.

[C. hat an die von Moringen gemeldet, ihm sei berichtet worden, „dat Her Hinrick Slemmen, unser Pastor, tho Northeim blive"; C. hat begehrt, darüber von dem Rate von Moringen verständigt zu werden. Der Rat antwortet, „dat gedachter Her Slemme sin Pfarrampt by uns wedder angenohmen, und her Nigenstede heft dat Parrhues gerumeth. Her Hinrik Slemmen heft uns ok etliche Mal geprediget, die Sacramente ministrert und dussen Dagh alhir by uns gewesth, mit uns genslichen besloten und vorabscheidet, he wille gewislich hirkomen, und alle sin dingk darnah gerichtet; hebben öhne ock vor einen Parrner wedder ingeforth." C. wolle bei der Herzogin Elisabeth Fürbitte thun, „dat ihre F. G. öhne van den van Northeim alhir her nah Moringen mochte voceren".]

Datum sub secreto am dage S. Jacobj Apostoli. Anno etc. XLiiij.

Juwer erwirden gantz willige
de rhadt tho Moringen.

[Adresse:]
Deme hoichwirdigen und hoichelerten hern doctori Anthonio Corvino, Brunswigschen superintendenti etc., unserm grotgunstigen lieven und guden frunde
zu handen f. g.

Handschrift: Original. Siegelspuren. Herzogl. Landeshauptarchiv Wolfenbüttel. Sign. wie Nr. 176. Ungedruckt.

207. 1544. [Juli 29.] Dienstag nach Jacobi. Pattensen.

Antonius Corvinus an Elisabeth, Herzogin von Braunschweig-Lüneburg.

[C. spendet der Herzogin Trost in ihrem Kreuz. Das Buch, welches C. zur Aufrechterhaltung der Schuldlosigkeit der Herzogin und ihrer Räte geschrieben hat, soll treulich gedruckt werden. Beschreibung der Synode von Pattensen, die vom 14. Juli an tagte. Anstatt des Abtes (Lambert von Balve) von Riddagshausen, der nicht nach Wülfinghausen gehen kann, wird Christian Höcker vorgeschlagen.]

Gnad und fried durch Christum! Durchleuchtige hochgeporne fürstin, g. f.! E. f. g. mag ich nach undertenigem erpieten meiner schuldigen dienste und gebets nicht verhalten, das ich heut dato e. f. g. brieve neben meinem buche empfangen und in undertenigkeit gelesen habe. Hat mir alles gefallen, ausgenommen, das e. f. g. etlicher masse schwach und abermals unter dem creutz ist; und wölte

got, ich künte es mit darstreckung meins lebens e. f. g. abwenden; aber der barmhertzige got, unser lieber himlischer vater, wirt e. f. g. in dem allen ungetröstet nicht lassen; das weis ich fürwar; habe so lange e. f. g. gedient und aus vielen zeichen wirklich gesehen unde gespüret, das ich gewislich weis, das gots gewaltiger arm, das ist sein beystand, hülfe und trost, bey e. f. g. in aller not ist, weis auch, das er e. f. g. trostlos nicht lassen wirt, weil in allen kirchen von so viel fromen leuten so ernstlich und treulich für e. f. g. gebeten wirdet. So mus doch e. f. g. selbs bekennen, das der leidige teufel nie in seinen gliedemassen etwas angefangen oder auf e. f. g. gedichtet hat, damit er nicht schendlich zu schanden worden, die lügen verschwunden und e. f. g. unschuld aufs herlicheste daraus herfür komen sey. Und thut dem zornigen teufel gründlich wehe, das er an einem schwachen weibsbilde so gar nichts schaffen und allenthalben zu schanden werden sol; leuget derhalben und treugt allenthalben, ob er e. f. g. damit zur ungedult bringen künte. Aber ich trage keinen zweifel, der gütige got, des ßache e. f. g. ßo treulich fortsetzen, wirt um Christus willen durch seins heiligen geistes kraft bey e. f. g. sein und pleiben biß an das ende und dermassen durch seine heiligen engele e. f. g. umb ringen und bewaren, das e. f. g. von allen feinden, lügen etc. einen herlichen triumph und sieg, wie die heilige Judith vom Holoferne, füren und bringen wirdet. Und weil derselbige teufel ßo ein böser lesterer aller gleubigen und fromen hertzen ist, so bitte ich underteniglich, e. f. g. wollen doch imerdar den herlichen spruch Matt. am 5. vor den augen haben, da Christus sagt: „Selig seit ir, wen euch die menschen umb meinen willen schmehen und verfolgen und reden allerley ubels wider euch, ßo sie daran liegen; seid frölich und getrost; es wirt euch im himmel wol belohnet werden.“ Den solcher spruch alleine kan e. f. g. trosten und kein betrübnis überhand nemen lassen; welchs ich e. f. g. zu trost, da ich e. f. g. eigen hant gesehen, keins weges habe zu verhalten gewust.

Das buch, ßo ich zu erhaltung e. f. g. und der rethe unschuld gemacht, sol treulich getruckt und e. f. g. zugeschickt werden.

Mit dem synodo hats die gestalt gehabt: Am 14. Julii seind alle priester zwischen Deister und Leine hie zu Pattensen, was der nicht kranck gewesen, ankomen, in die 20 und 100, und seind in vier herberge, die ich zu solcher behuf bestelt, eingezogen; habe da in einer herberge mit inen gegessen und bin so balde nach essens aufgestanden und allen ansagen lassen, sie sollen umb neun uhr schlafen gehen und morgens früe umb vier alle in der kirchen erscheinen. Welchs also geschehen.

Den andern tag hat man gesungen: „Kum heiliger geist", etliche psalmen, Tedeum mit den gewönlichen collecten. Darnach hat man aufs herligest angefangen die mefs vom heiligen geiste, bis auf die predigt, und ist da eine herliche predigt geschehen.

Nach der predigt habe ich schriftlich verlesen lassen von der cantzel, warumb ich solchen synodum verschrieben, wie er bei den alten gehalten worden, und was ich damit suche, nhemlich gleicheit in der lahr, in den ceremonien und einen erbarlichen wandel der kirchendiener. Und ist darnach die mefs vollend fürgenomen.

Da es an die communion kam, gieng ich für meinen brüderen her zum sacramente, und gieng ein gut teil mit mir, und wart darnach die mefs beschlossen. Also das der landrost selbs sagte, er hette nie keinen herlicheren actum gesehen; mißgefiel ime allein, das ich die pröbste nicht dazu berufen hatte; welchs aber nu hinfurt geschehen sol.

Nach der predigt schlug ich an die kirche, wie ich mit den presidenten, so ich zu mir nam, ein gerichte nach dem anderen horen und jden pastoren guten bescheid geben wolte. Welchs also geschehen. Und sind aller pastoren gebrechen gehort, und ist auch erkündung geschehen, wie sich ein jder gebessert und nach geschehener visitation gehalten habe, die schuldigen gestraft, die fromen getröstet, und alles ordentlich ausgerichtet; wie ich dan sölchs alles mit eigener hant aufgeschrieben und, wen e. f. g. in difs niderfürstenthum kompt, e. f. g. zeigen will. Man hat auch alle tage, so lange die priester da gewesen sein, zwei mal gepredigt, und seind zwei zu predicanten confirmirt worden.

Was aber nach solchem verhör endlich beschlossen ist, schicke ich e. f. g. getruckt zu. Es gefelt mir aber der sechsische abdruck nicht, und wil etliche gecorrigirt in meiner sprach trücken lassen und e. f. g. zuschicken, kan e. f. g. darnach verschicken und verschenken.

Soviel nu die Wüllinghausische sache belangt, wil ich nach e. f. g. befelh mit zuthun des landrosten in des abgesetzten probsts sache also handlen, das es e. f. g. gefallen und dem jungen hern keins weges zuwider sein sol. Den ich weis, was mein eid und pflicht fordert, mag aber e. f. g. in aller undertenigkeit nicht verhalten, das mir der abt von Ritterßhausen abgeschrieben und mit betrübtem hertzen geklagt hat, das in die Wolfenbütlischen rete von der verwaltung des closters Rittershausen keinsweges verlassen wollen und binden den guten man unfreuntlich an, der doch an dem orte wider seinen danck und willen ist. Mus also damit zufried sein. Habe derhalben auf e. f. g. vorigen befelh, in dieser sache an mich geschrieben, nach einem gotseligen, getreuen, fromen, erfaren und

zimlich betagten man getrachtet, denselbigen auch mit gots hulfe gefunden, und wil derselbige e. f. g. von stund an auf solchen dinst volgen, dem landrosten den eid thun, dem vicecancellario, wen er begert, weichen, selbs zuweilen predigen und leren, die bestellung, bis e. f. g. herabkompt, stehen lassen und in summa dem closter dermassen fürstehen, das e. f. g. einen gnedigen gefallen dran haben söllen. Weil er dan ein guter haushalter und zum Werder in die sieben oder acht jar als ein unterprobst gewesen ist, das er alle gelegenheit der clöster weis, auch ein herlich gezeugnis von jderman hat: so bitte ich underteniglieh, e. f. g. wollen solchen man auf meinen glauben annemen und die ßache ein jar oder zwei mit ime versuchen. Wirt e. f. g. nicht gereuen. Unde er wirt freilich alle ßache gut machen, heisset Christianus Höker und ist bei Wunstorp auf einem dorfe geboren; er bittet aber e. f. g. wolle ime doch die vertröstung schriftlich thun, wen Wintheim aufzihen wölte, das er dan mit einer pfar widerumb versorgt werden möchte. Den er ist gantz gotfurchtig und ein guter prediger, lesset sich wol genügen, wen mir solche zußagung alleine zugeschrieben wirdet. Also kompt e. f. g. des anlaufens und der erbeit abe; wil in auch, so balde ich e. f. g. antwort bekome, flux einfüren. E. f. g. und die junge herschaft sey hiemit in den gnedigen und ewigen schutz des lieben hern Christi befolhen. Amen! Amen! Amen! Datum Pattensen am dinstage nach Jacobi etc. 44.

E. f. g.
gehorßamer
Corvinus,
der superintendens.

[Adresse:]

Der durchleuchtigen hochgeporn fürstinnen unde frauen, frauen Elizabeth, geporne marggrafin zu Brandenburg etc., herzoginnen zu Braunschweig und Leunenburg, witwen, meiner g. f. und frauen,
zu irer f. g. eigen hande.

[Registraturvermerk:] Praesentatum 1° Augusti anno 44.

Handschrift: Eigenhändiges Original. Papier. Siegel. Herzogl. Landeshauptarchiv Wolfenbüttel. Sign. wie Nr. 176. Ungedruckt.

208. 1544. [Juli 29.] Dienstag nach Jacobi. Pattensen.

Antonius Corvinus an Elisabeth, Herzogin von Braunschweig-Lüneburg.

[Betrifft Heinrich Schlemm, jetzt zu Northeim, den die von Moringen willkürlich als Pastor angenommen haben.]

Gnad und fried durch Christum! Durchleuchtige hochgeporne fürstin, g. f.! Was die von Moringen itzo an mich, des angenomen predicanten halben daselbs, geschrieben, hat e. f. g. aus anliegenden iren schriften zu vernemen.[1]) Bitte demnach, e. f. g. wolle nicht an die von Northeim, ßonder an hern Heinrichen Schlemmen selbs schreiben, das er gedencke und kurtzumb seiner vocation und zußagung genug thu, oder aber sich des versehe, das er nach dieser zeit in difs fürstenthum keinen zutrit haben sölle. Wen er alsdan je aufgehalten würde mit gewalt, weis ich sölche pfar mit einem andern versorgt. E. f. g. erzeige sich hirin gnediglich. Wil ich umb e. f. g. mit meinem getreuen gebete und schuldigen diensten zu verschulden alle zeit gefliessen sein. Datum Pattensen am dinstage nach Jacobi etc. 44.

E. f. g.
gehorßamer
Antonius Corvinus, der superintendens.

[Adresse:]
Der durchleuchtigen hochgeporn fürstinnen und frauen, frauen Elizabeth, geporne margrafin zu Brandenburg etc., herzoginnen zu Braunschweig und Leunenburg, witwen, meiner g. f. und frauen, zu irer f. g. eigen handen.

Handschrift: Eigenhändiges Original. Papier. Siegel. Herzogl. Landeshauptarchiv Wolfenbüttel. Sign. wie Nr. 176. Ungedruckt.

209. 1544. [nach: Juli 29.] Münden.

Elisabeth, Herzogin von Braunschweig-Lüneburg, an Antonius Corvinus.

[Antwort auf den Brief vom 29. Juli über die Synode zu Pattensen. E. dankt für den Trost, welchen C. ihr gespendet hat. Mit Bezug auf ihre bevorstehende Reise wünscht E., daß öffentlich am Sonntage Laurentii[2]) von allen Pfarrherrn für sie und die Herrschaft gebetet werde. — Das Buch, betreffend ihre und ihrer Räte Unschuld, wolle C. meistparts in Meißenscher Sprache drucken lassen, damit solches die Ausländischen auch lesen und verstehen mögen.[3]) Dank für den Bericht über den Synodus. Sie wünscht, daß auch im oberländischen Fürstentum ein solcher Synodus gehalten werde; es möchte aber damit gewartet werden, bis sie von ihrer Reise zurückgekehrt sei. — Für die Stelle des Propstes zu Wülfinghausen hat Elisabeth schon einen Anwärter zur Hand; derselbe, Hans Herzog, „Verwalter

[1]) Siehe Juli 25.

[2]) August 10.

[3]) Nach Baring, Leben Corvini (1749) S. 103 erschien das Buch von Corvinus „De periculosissimo ... statu Dialogus“ (s. oben Juni 25.), in demselben Jahre 1544 auch deutsch.

unsers Hauses Münden*, werde aber vor Michaelis nicht aufziehen können. Wegen der Besetzung der Stelle in Moringen werde C. von Dr. Burkhart (Mithoff) verständigt werden. Sie schlägt vor, der Magister Tilemann Crage solle von C. gen Moringen auf die Pfarrei gesetzt werden.]

Handschrift: Originalkonzept. Herzogl. Landeshauptarchiv Wolfenbüttel. Sign. wie Nr. 176. Ungedruckt.

210. 1544. [Aug. 6.] Mittwoch nach Vincula Petri. Pattensen.

Antonius Corvinus an Elisabeth, Herzogin von Braunschweig-Lüneburg.

[Vorschläge zum Ankauf von Gütern des Nonnenklosters Kemnade bei Bodenwerder.]

Gnad und fried wünsche ich e. f. g. durch Christum. Durchleuchtige, hochgeporne fürstin, g. frau! E. f. g. mag ich in aller undertenigkeit nicht verhalten, das die jungfrauen von der Kemnad bey Bodenwerder ire domina und subpriorissin zu mir geschickt und mich umb eine fürschrift an e. f. g., irer aufgelegten steur halben, gebeten haben, welche ich inen in ansehung des fürstenthums beschwerung abgeschlagen. Und weil sie dan klagten, wo sie nicht durch mich oder andere bey e. f. g., das sie ire güter in diesem fürstenthum schatzfrey heben möchten, verbeten werden solten, das sie alsdan aus dem closter gehen und betelen müsten, nachdem inen alle güter in herzogen Henrichs[1]) fürstenthum genomen weren: so habe ichs geantwortet, warumb das sie dan die güter, in diesem fürstenthum gelegen, der herschaft zu verkeufen oder zu verpfenden nicht anbieten, damit doch ein jde etwas bekeme? Item ob sie der sigel und brieve auch noch mechtig sein. Haben sie geantwortet: sie haben alle sigel und brieve noch in irer gewalt, und so ich bei e. f. g. erhalten könne, das e. f. g. sölche güter an dis fürstenthum keufen oder gelt drauf thun wöllen, so sölle e. f. g. für ein zimlich leiderlich gelt ein sölch statlich gut bekomen, das e. f. g. selbs sagen sollen, sie haben diesem fürstenthum wol gefüget. Sie wöllen auch, wens zum handel keme, die sigel und brieve in mein haus liweren. Auf solche antwort bin ich mit inen eins worden, das sie die ßache in allem geheim bey sich halten wöllen, bis auf mein widderschreiben. Seind also von mir gezogen und wöllen meins widderschreibens teglich warten. Nu habe ich nichts unterlassen, ßonder den schatzschreiber Henrich zu mir verschrieben und umb gelegenheit solcher güter und, was die jungfrauen davon zur steur geben, gefragt. Gab er den bericht, das sie trauen ein statlich gut in diesem fürstenthum haben,

[1]) Herzog Heinrich d. J. von Braunschweig-Wolfenbüttel.

zum teil noch unversetzt, zum teil um ein gerings versetzt, und haben bey zeit unsers gnedigen fursten und hern, in got verstorben, e. f. g. weiland lieben gemahl[1]) jerlich in die sechzig thaler davon geben, die aber seiner f. g. gemeiniglich in seiner f. g. eigen hende worden sein, aus bitte des probstes, den sein f. g. überaus wol habe leiden können; itzo aber habe er, weil seit der neulich verwilligten schatzung von solchen güteren in zweien jaren nichts aufkomen, dieselbige vorm jar und dis jar in einen kommer[2]) gelegt, bis sie anßuchen und von e. f. g. bescheid und, wie man sich gegen sie halten sölle, befelh bringen. Sagte ich in vertrauen zu ime wider: wie, wen die herschaft sölche güter irgent umb ein tausent gulden müntz oder thaler an sich bringen künte, deuchte euch solchs auch geraten sein? Gab er die antwort, das sich e. f. g., wen es geschehen könne, nicht lange bedencken sölte. Den es were sölch gut in die vier tausent werd, und obs wol zum teil versetzt, so haben sie dennoch in einem dorfe, Tunderen genant, im gericht Osen, ein pachtgut; gibt jerlich hundert malter gersten; item in einem dorfe Haien, im gerichte Grond, vier trefflicher meierhove, die auch in die tausent floren verzinsen; item zu N. noch ein meierhof; item etlich erbsaltz zu Münder etc., welche güter alle noch frey unde unversetzt sein. Und wen e. f. g. je kein gelt ausgeben wölte, würden die inhaber der heuser Erzten und Gronde e. f. g. solch gelt gerne darlegen, und noch einmal so viel drauf thun; auch dasjenige, ßo umb ein gerings versetzt, gerne e. f. g. zu gut lösen. Da ich solche antwort vom schatzschreiber gehort, sagte ich widerumb: so es in deuchte geraten sein, wölte ich e. f. g. zu versehen geben. Sprach er ja, das ich sölchs nicht unterliesse; er wölte sich in den registeren umb die gelegenheiten weiter erkunden und mirs in gutem vertrauen nicht verhalten, doch alles der herschaft zu gut. Weil nu gemelte jungfrauen solche ßache mir gantz heimgestelt und sich in sölchem betruck und armut ßo milte erpoten haben, so ist mein getreuer rath, damit doch sölche siegel und brieve in des braunschweigischen hauses gewalt komen und pleiben und in frembde hende nicht gestelt werden mögen: e. f. g. lasse sölchen von sich selbs hergeflogen habich nicht fliegen, ßonder gebe mir, dem renthmeister, Curt Werneken und dem schatzschreiber Henrico gewalt, in sölcher sache zu handlen und dieselbige auf e. f. g. glückselige widerankunft, dazu der liebe Christus sein gnad gebe, aus den gröbesten spenen zu hauen. Die vom adel dienen nicht dabey. So

[1]) Herzog Erich I. von Braunschweig-Kalenberg † 1540.

[2]) Beschlag, Arrest.

wollen wir also drein handlen; es sol mit gutem gewissen geschehen und für e. f. g. und den jungen hern sein. Es hat auch e. f. g. eben so gut fug, sölch gut entweder zu keufen oder so einen geringen pfandschilling drauf zu thun, als e. f. g. zum hove Schneitigehausen haben. Und wens e. f. g. zu thun sonst nicht bedacht, so solte es e. f. g. allein umh der sigel und hrieve willen thun. Daraus man sich viel dings, diesem furstenthum dienlich, erkunden kan. Solchs habe ich e. f. g. als ein getreuer diener nicht vorhalten wollen und erkenne mich e. f. g. und meinem g. jungen f. und hern zu dienen schuldig. Datum Pattensen am mithwochen nach Vincula Petri etc. 44. Bitte um gnedige eilende antwort.

E. f. g.
gehorßamer
Antonius Corvinus, der superintendens.

[Nachschrift:]
Die ßache ist noch niemande hewust dan dem schatzschreiber, welchem ich sie offenbaren muste, die gelegenheit zu erkunden, und e. f. g. wirt sie auch wol, hiß zu seiner zeit, in geheim halten. Datum ut supra.

[Adresse:]
Der durchleuchtigen hochgeporn fürstinnen und frauen, frauen Elizabeth, geporne margrafin zu Brandenhurg etc., herzoginnen zu Braunschweig unde Leunenhurg, witwen, meiner g. f. und f.,
zu irer f. g. eigen handen
und sonst niemants zu brechen.

Handschrift: Eigenhändiges Original. Papier. Siegel. — Herzogl. Landeshauptarchiv Wolfenbüttel. Sign. wie Nr. 176. Ungedruckt.

211. 1544, August 26. Pattensen.

Antonius Corvinus an Stadt Hannover.

[C. beklagt sich, daß angeblich von dem Rate zu Hannover sein dort gedrucktes Buch unterdrückt werde. Er kann das noch nicht ganz glauben, weist auf die Unbegründetheit und Zwecklosigkeit eines solchen Verfahrens hin und bittet freundlich, den Stadtsekretär mit einem oder zwei Ratsfreunden zu ihm zur Unterredung über diese Sache zu schicken; denn solche Unterredung könne mehr ausrichten als das Briefewechseln.]

Meine willige dienste zuvoran! Erßame, wol weise hern! Ich werde herichtet, das ein erbar rath von Hannover dem huchtrücker verpoten haben sölle, mein buch von der geschehen widerspennigkeit etlicher undertanen[1]), so ich nicht ohn hefelh in den truck gegehen,

[1]) Es ist die Schrift des A. Corvinus, „Von dem itzo neulich erregten Ungehorßam nnd Auflauf etc. 1544." (Exemplar in d. K. n. Prov.-Bibl. zu Hannover.)

zu verkeufen oder einig exemplar aus seinem hause zu lassen; welchs mich uberaus sere befremdt, aus vilerley urßachen. Erstlich gleube ich schwerlich, das ir so unbedechtig sein söltet, wo euer regierende landsfürstin ßo erbermlich an irer fürstlichen gnaden glimpf und ehren ohn alle schuld geschmehet, wie notorium ist, und ich euch weiter berichten kan, und sich dan ire f. [g.][1]) aus unvermeidlicher not entschuldigen liesse, das ir wie die undertanen ßo aus underteniger pflicht ire f. g. selbs zu vertreten und wider sölche verleumder zu verantworten schuldig seit, iren f. g. solche defensionem, die da ist juris divini und naturalis aequitatis, söltet unterstehen mit solchem verpot zu verhindern; unde würdet euch damit in den argwan und die suspition füren, als wüstet ir umb die schmehewort etwas mit und hettet ungern, das sich die christliche frome fürstin und verlassene witfrau verantworten solte. Zum andern künt ir nicht ßagen, und wirts das buch bezeugen, das einem erbaren rathe von Hannover oder gemeiner stadt hirin etwas zuwider geschrieben sey. Ir wöltet dan das furwenden, das ir auf den landtag zu Pattensen nicht wider schicktet. Wie kunt ir aber sölchs, laut der historien leugnen? Sonst ist im gantzen buche nicht, das euch zu wider sey. Habe auch ßonderlich acht drauf geben, weil ich euch bisher in sölchen unchristlichen hendlen unschuldig gehalten, das ich euch ja nichts zu wider schriebe. Wölt ir aber ßagen, Gottingen und Northeim (wiewol nicht weiter dan die warheit von inen geschrieben wirdet) sein euch büntnis halben verwant: so frage ich, ob ir dan auch euer g. f. und frauen als der regirenden landsfurstinnen verwant seit? Sagt ir hie ja, so volgt balde, das ir wie die fromen undertanen iren f. g. solche notige defension und verantwortung mit keinem fug oder einiger urßach weren künt. Sagt ir dan nein, ßo lasse ich euch selbs urteilen, wie pillich sölchs gesagt würde. Zum dritten seit ir, meine hern von Hannover oder andere euere bürger, je dazu nicht gesetzt, das ir censores uber meine bücher sein solt. Kan auch abermals nicht gleuben, ich hore dan eigentlich, das mein buch verpoten sey, das ir euch des ohn mein nachgeben unterstehen sölt; künte sonst ßagen, librum contra jus et phas invito autore supprimere, non est argumentum solvere. Und hette man fel an meinen argumenten, müste man dieselbige freuntlich, wie ich im buche gepeten, widerlegen oder je zum geringsten, ee dan man das buch verböte, meinen bericht hören. Sonst hat sölch verpieten gar ein seltzam ansehen. Zum vierden bewegt mich am allermeisten, das ich noch nicht gentzlich

[1]) „g." fehlt im Briefe.

gleuben kan, das sölch verpot geschehen sein sölle, das sich meine hern, zu den ich mich solcher ungunst und hons nicht verhofft hette, je zu erinneren haben, wen gleich diese exemplaria eingehalten und untertruckt werden, das dan anderswo auch trücker sein, die es auflegen und inwendig XIIII tagen fertigen konnen. Gleichsfals wen man mir gleich auch mein geschrieben exemplar nemen oder fürenthalten wolte, das man mir dennoch die kunst, ein anders zu machen, damit nicht genomen hette. Wiewol ich auch das ungeklagt nicht wüste hingehen zu lassen, wen mir mein buch, ohn meine schuld, da ich wider euch nicht gehandelt oder geschrieben, dermassen unser g. landsfürstinnen zu nachteil, den erbaren rethen zuwider, und meiner person zu hone und spotte, unangesehen meine protestation, dermassen untertruckt werden sölte. Und kan erleiden, ja wil, weiterung fürzukomen, freuntlich drumb gebeten haben, ir wöllet eueren secretarium mit II oder I rathsfreund zu mir komen lassen, bericht auf die artikel, ßo euch vileicht verdriessen, von mir zu horen und auch widderumb zu geben. Den solche undderredung kan mehr dan das brieve wechslen ausrichten. Euch zu dienen habt ir mich willig. Datum Pattensen am 26. Augusti etc. 44.

Antonius Corvinus, B[runsvicensis] superintendens.

[Adresse:]

Den achtparen, erßamen und wolweisen burgmeister und gantzem rathe der stadt Hannover, meinen günstigen hern und freunden.

[Dabei der Registraturvermerk:] „Corvinus schreibt von wegen des verbots seins buchleins. Anno 44.“

Handschrift: Eigenhändiges Original; ein Bogen Papier; Siegel MAC mit Rabe, Stern und Schildhalter. Städtisches Archiv zu Hannover. Von Herrn Stadtarchivar Dr. Jürgens aufgefunden. Ungedruckt.

212. 1544. [Sept. 14.] Sonntag nach Nativitatis Mariä. Pattensen. Antonius Corvinus, „Vörrede an den christliken Leser“.

[Niederdeutsche Vorrede zur Hildesheimer Kirchenordnung Bugenhagens.]

„Me list yn den Geschichten am VIII., dat de apostel, do se hörden, dat Samaria goddes wort angenomen hadde, Petrum unde Johannem tho öhn geschicket hebben, welckes frylick uth sunderlicker leve, frowde unde guder meninge, darmede se se wider ym geloven bestediget unde wideren bericht van der hochwerdigen lere des heren Christi hören unde bekomen möchten, geschen ys“ usw. [Ebenso wie die Apostel damals, so freuen sich jetzt alle frommen Herzen über die Reformation von Hildesheim. Früher war dort nur „ein schreckliches Wesen falscher Lehre, aller Abgötterei, Papisterei, Möncherei und Nonnerei“ wie in einem „asylo omnis impietatis et idololatriae“. C. dankt Gott dafür, daß

er neben D. Johann Bugenhagen nach Hildesheim „auf ihr Ansuchen und Erfordern, die Kirche mit Gottes Worte und einer christlichen guten Ordnung anzurichten, abgefertigt worden sei. Am Schlusse hartes Urteil über den Bischof, der nicht als Hirte seiner Herde, sondern als Wolf gehandelt habe, und Mahnung an die Hildesheimer, über der ihnen gegebenen Ordnung mit Fleiß zu halten.]

Text, niederdeutsch, vor „Christlike Kerckenordeninge der löffliken Stadt Hildenssem. Mit einer Vörrede Antonii Corvini.“ Am Schlusse: „Gedrückt tho Hannover dorch Henningk Rüdem MDXLIIII.“ (Univ.-Bibl. Göttingen.)

213. 1544. [Oktober 19.] „Sontag nach Galli.“
Herzogin Elisabeth von Braunschweig-Lüneburg, Schuldschein für M. Antonius Corvinus, „unsern Superintendenten und lieben Getreuen“.

[Über „ein hundert guter Joachimsthaler“, die sie von ihm zu sechs Prozent geliehen erhalten und bei der Verheiratung ihrer Tochter Elisabeth, Gräfin zu Henneberg, zu deren Aussteuer verwandt hat. Als Pfand erhält A. C. „einen Brief, von seliger Gebhart Stege versiegelt und dem Calandt zu Pattensen etwan zugekommen, haltend auf zwei hundert und vierzig Goltgulden“. Von dem Einkommen dieses Briefes soll A. C. seine Zinsen nehmen, den Rest „dem Kaland herausstellen“.]

Handschrift: Original, Pergament, Schreiberhand, eigenhändige Unterschrift Elisabeths. K. St.-A. Hannover, Cal. Orig. Arch. Des. 10. Schr. 24. Caps. 12. — Da die Urkunde zerschnitten ist, muß angenommen werden, daß dem M. Ant. Corvinus oder dessen Erben die geliehene Summe zurückgezahlt worden ist. Ungedruckt.

214. 1544. [October 19.] Sontag nach Galli.
Antonius Corvinus, „des Fürstentums zu Braunschweig Superintendens“, Reversal.

[A. C. verpflichtet sich, von den Einkünften des Schuldbriefes Gebhart Stege's die sechs Thaler zu nehmen, den Rest dem Kaland zu Pattensen unweigerlich zustellen zu lassen.]

Handschrift: Original, Papier, Schreiberhand. Eigenhändige Unterschrift „Anto. Corvinus B. Superintendens.“ Siegel MAC. mit Rabe, rechts oben ein Stern. (Sein „gewöhnliches Ringpetschaft“.) K. St.-A. Hannover, Cal. Orig. Arch. Des. 10. Schr. 24 Caps. 12. Ungedruckt.

215. 1544. Datum Wittenberg Anno 1544.
Martin Luther an Antonius Corvinus,
„unsern lieben Mitbruder in Christo zu Handen in Münden“.

[Die Herzogin Elisabeth von Münden hatte L. bei ihrer Durchreise durch Wittenberg zur Tafel gezogen; bei derselben betete ihr Sohn Erich d. j. deutsch und lateinisch vor und nach dem Essen. Darüber bezeugt L. sein Wohlgefallen; doch fürchtet er, daß der Prinz durch viel Gemeinschaft mit den „Widersachern“, durch derselben großes Ansehen, zum Abfall könne gereizt und getrieben werden.]



Luthers Briefe, hrsg. von deWette, V, S. 707 f. und Luthers Werke, Erl. Ausg. 56, 120. Nach der Handschrift in Letzner, Dasselsche u. Eimbecksche Chronica p. 122.

216. 1544.

Antonius Corvinus, Lobgedicht auf die Stadt Hannover.

Laus Hannoveranae civitatis Antonio Corvino autore.

Semper habent urbes varium cum laude decorem
Atque ansam laudis suppeditare solent.
Hanc facit insignem non contemnenda potestas,
Justitiae aeternum vendicat illa decus;
Turgida divitias habet haec vestesque profanas,
Illam effert veterum stemma decusque patrum.
Mercaturae aliam commendat largior usus,
Hanc belli cupidam Martia virtus habet.
Rebus ab inventis rursum haec extollitur ipsis,
Illi dant laudem moenia firma suam.
Aequor ei faciunt illam splendescere portus,
Artificum beat hanc ingeniosa manus.
Sed longe ante alias multis ea sola probata est,
Quam Musae exornant religioque simul.
In qua praeterea sancta observantia legum
Et pax civilis conspicienda venit.
Hinc merito posthac Hannovera dicta beata est,
Cui tantum virtus nomen in orbe dedit.
Nam Musas mihi rite fovet pietatis alumnas
Donantur doctis praemia digna viris.
Et moderatores nacta est ecclesia rectos,
Exornant Spartam qui sine fraude suam.
Ipse magistratus cives ratione gubernat,
Et virtutis amans, justitiaeque tenax.
Hoc tantum superest, ut recte agnoscat Ericum,
Ceu patriae patrem legitimumque ducem.
Atque hic officium si fecerit atque monentem
Audierit, dici rite beata potest.
Finis.

Text in: [Johann Bussmann,] Carmen de laude famigeratae civitatis Hannoverae cis Lenam in Saxonia sitae, autore Bussmanno. Hannoverae per Henricum Rudenum. Anno 1544. Neugedruckt in Baring, Entwurf der Hannoverschen Altstädter Schul-Historia. Zweiter Theil Hannover 1748, S. 144 f. — Über Bufsmann vgl. oben Nr. 174.

217. 1544.

Antonius Corvinus, Epigramma „ad lectorem“.

[Empfehlung des Lobgedichtes Johannes Bußmann's auf die Stadt Hannover.]

„Hannoveram doctus non sic pinxisset Apelles,
Quam bene Bussmanni dulce poema facit,
Complexus paucis multa est brevitatis amator;
Crede mihi, sed sunt omnia digna legi.
Ergo piam mecum pergas venerarier urbem,
Quam celebrat docto carmine doctus homo.“

Text gedruckt vor [Joh. Bussmann,] Carmen de laude famigeratae civitatis Hannoverae usw. Hannoverae 1544. Neugedruckt bei Baring, Entwurf d. Hannoverschen Altstädter Schul-Historia. Zweiter Theil. Hannover 1748, S. 125. — Über Bufsmann vgl. oben Nr. 174.

218. 1544.

„Uthtoch vth der ordina[n]tien Corvini.

Dut na beschreven behort by de dre frage na der bicht.[1])

Korte form der absolution.

Leve broder of suster! Nach dem du dyne vordorven natur und thoneginge tho den sunden volest und ok dyne graven sunde, darmede du de gebade gades vaken und veel myt gedancken, worden und wercken avertreden heyft und dar ok eynen mysfallen heyft und bedrövede conscientien, und byddest und begerest, dat ick dyne conscientien und ghewetten trosten walde und dy van ampts wegen de absolution mede delen wolde: so segge ick dy in kraft mynes amptes und der slotel, dat is des hilligen evangelii, als Christus syncte Peter und syner kercken in uplosinge der sünde bevalen heyft, dat dy alle dyne sünde umme Christus willen gnedichliken vorgeven synt und spreke dy van den sulvigen loeß in dem namen des vaders und des sons und des hilligen geistes. Amen.“ — Die darauf folgende Abendmahlsliturgie entspricht dem Abschnitte „Wie mans auf die Sonntage und Festtage in den Städten halten soll“ in der „Kirchenordnung“ Elisabeths, verfaßt von Corvinus, Blatt B_3 — C_4.

„Wo me de mysse up den dorperen holden schal“ entspricht dem Absatze „Auf den Dörfern etc.“ Blatt C_4 der „Kirchenordnung“.

---

[1]) Davor gestellt ist noch ein Abschnitt „Wo me syck holden schal thor vesper in den steden etc.“ Derselbe entspricht C.s „Kirchenordnung“ Blatt A_4.

„Volget: Wo me de krancken in den hüsern communiceren schal.“ Diese Überschrift entspricht dem Abschnitte „Wie man die Kranken in den Häusern kommuniciren sol“ in der „Kirchenordnung“ Blatt D1.

„Van der begreffnisse Corvini ordeninge.“ Dieser Abschnitt entspricht dem der „Kirchenordnung“ Blatt J2.

„Wo me edt up den mydtwecken und frigdagen in den steden holden schal“ etc. Diese Überschrift (zu welcher der Text nicht excerpiert ist) entspricht dem Abschnitt „Von Predigttagen in der Wochen“ in der „Kirchenordnung“ Blatt D3.

„Ex Ordinancia Corvini: Mysbruck by der Dope.“ [Die Obrigkeit soll alle Mißbräuche in Fressen und Saufen, „in fretende und supende“, abschaffen.]

„Van der nodtdope.“

„Edt kümpt under tyden, dat dat kyndt noth ghedoft werden[1]), eher de paster tho kompt. Wen averst solckes kümpt, schollen de vrowen solckes myt flyte und aller andacht doen, nomptlik also.

Erstliken schollen se dat hillige vader unser up ohren kneen beden und godt dorch Jesum Christum anropen, dat he dem kyndeken gnedich sy und edt uthwendig myt dem water und inwendich myt synem hilligen geiste, tho vergevinge der sunden dopen wolde.

Thom andern so schollen se sodan kyndttopen in dem namen des vaders und des sons und des hilligen geistes.

Thom drudden. Wen averst dat kyndt levendich bleve, so schal me edt in de kercken bringen und dem paster anseggen, wo und wenne und in wes bywesende edt gedoft is. So schal he den ghewontliken bede aver edt spreken, als in der ordina[n]tien is, und nicht dopen.“

[Dieser Absatz ist eine relativ genauere Formulierung als in dem betreffenden Abschnitte von der Nottaufe in der „Kirchenordnung“ Blatt E1.]

„In der ordinantien Corvini van dem ehestande“, entspricht dem Abschnitte: „Ordenung wie man die Eheleute einleiten und zusammengeben soll“ in der „Kirchenordnung“ Blatt G2 verso bis J1. Vgl. den Abschnitt „Vom ehelichen Stande“ in „Verclerung“ Bl. Z4.

„Van entschedinge“ [von Ehescheidung] ist eine selbständige Bearbeitung und weitere Ausführung der, über Ehescheidung in dem vorhin bezeichneten Abschnitte „Ordenung usw.“ der Kirchenordnung gegebenen, Vorschriften.

---

[1]) So die Handschrift.

„Van festdaghen", ähnlich wie der Abschnitt „Von den Festtagen" in der „Kirchenordnung", Blatt D3—E1, mit geringen Abweichungen.

„Van erholdinge der pastoren" wird gesagt, daß „de overicheit eyn flytich upseent hebbe, dat alle guder, tho den pharren thobehorich, ok by den pharren blyven und den pastoren ghereket werden moghen." Auch werden die üblichen „Opfer" beibehalten.

„Item hiir na folget van den scholen und scholmesteren"; ist ausgezogen aus dem Abschnitt „Von den Schulen" in „Verclerung etc." Blatt e1—e2.

„Van den costeren" entspricht dem Kap. „Von Cüsteren und Organisten" in „Verclerung" etc. Blatt e2 verso.

„Finis. Sit laus deo! Anno 1544. Post Invocavit."

Handschrift: 14 Blätter 8°. Angefertigt 1544 post Invocavit [d. i. nach 2. März] in der Handschrift Wilhelmi's, oben Nr. 148. Fürstlich Lippesches Landesarchiv Detmold. Ungedruckt.[1])

219. 1545 [Jan. 7. Göttingen.]

Stadt Göttingen an Antonius Corvinus.

[Betrifft die Göttinger Kalandszinsen und -güter.]

Hochgelerter, wyrdyger her, besonderer gunstiger guder freundt! Wafs mit e. w. wyr des kummers[2]) halben, so unser g. landes furstyn auf zinfs und gudter der calenden beyn uns gelegen thun lassen, unterreden und verabschieden lassen, wy auch e. w. in deme freuntlich wylliger furderunge, sich zum gunstigesten jrpoten, des allen haben e. w. sich wol zu erynnern. Deme nach wyr diese beyvorwarte schrift an hochgedachte unser g. landtsfurstynnen verfertigen lassen. Weyle dhann diese sachen am meisten fur ew. w. alfs den superintendenten,

---

[1]) In demselben Codex befinden sich noch folgende zwei Handschriften:

Kort uth thoch ofte summarien beider ordinantien dusser graveschop Lyppe, darynne upt korteste artikelswyse vorsatet synt de hovetpunte der ordinantien, dar uth de overicheit, pastores und yder synes gelegen lychtlick tho erynnerende und wyder nottroftige vorklarunge der kercken ceremonien nnd religionämpteren, wo solcke ordenynge erbarlick und fruchtbarlick myt gades hulpe und gnade so viel mogelick eyndrechtlyck tho holdende syn, und wat sust nütte und denlick tho der behof, umbegeven hiir myt, we sust wyder thor tydt vorfallen mochte. Datum am jare 1543, am dage Luce evangeliste [d. i. Okt. 18.].

Anfang: „Vesper in steden". [Excerpt aus zwei Ordnungen, welche in der Hauptsache dem ersten und dem dritten Teile der von Corvinus entworfenen Kirchenordnung Elisabeths von 1542 entsprechen.] Am Schlusse: „finis, prima dominica Adventus" [d. Dec. 2.]. Handschrift: 26 Blätter 8°, in der Handschrift Wilhelmi's wie Nr. 218.

Dahinter folgt in derselben Handschrift eine „Zuchtordnung der Grafschaft Lippe." Beide, der „Kort Uthtoch" und die „Zuchtordnung" stehen im Codex vor dem „Uthtoch uth der ordina[n]tien Corvini" (Nr. 218).

[2]) Kummer = Arrest, Beschlag.

unsers achtens, gehoren wyrdet, bitten wir ganz freuntlich, ew. w., dem irpitten nach, den flyſs furwenden, der arrest eroffenet und abgeschafft werden mucht. Des thun zu ewer w. wyr unſs versehen und in alle wege zu vordienen gudt wyllig. Woran auch in sonderheit e. w. wyr mugen wylfharen, das thun wyr fleyssig und gern. Bitten e. w. antwordt bey gegenwertigem. Datum under unserm stadt secret am mitwochen nach Trium Regum Anno etc. 45.

Handschrift: Originalkonzept. Stadtarchiv Göttingen, Ref.-Akt. XVIII. B. Ungedruckt. Benutzt bei G. Erdmann, Gesch. der Kirchen-Reformation in der Stadt Göttingen (Gott. 1888) S. 81, wo berichtet wird, daß Corvinus in dieser Sache von Elisabeth zu mündlichen Verhandlungen nach Göttingen mit dem dortigen Rate entsandt sei: am 30. Januar 1545 hatte er Audienz beim Rate. Aber Elisabeth erhielt den Arrest aufrecht.

220. 1545. [Jan. 18.] Sonntag nach Hilarii.[1]) Hilwershusen.
Antonius Corvinus an Elisabeth, Herzogin von Braunschweig-Lüneburg.

[Bericht über den Widerstand des Nonnenklosters Hilwartshausen bei Münden gegen die Reformation, während die Nonnen von Weende und Mariengarten zugesagt haben, das Abendmahl unter beiderlei Gestalt zu feiern.]

Gnad und fried durch Christum! Durchleuchtige, hochgeporne fürstin, g. f.! E. f. g. mag ich underteniger meinung nicht verhalten, das ich gestern, damit ich bey den edelleuten nicht zum trunck aufgehalten würde, gein Hilbershausen gefaren bin. Und weil ich dan gleichwol, meinem ampte nach, gots ehre zu förderen mich schuldig erkenne, so habe ich die nonnen nu zum anderen mal, der empfahung halben des sacraments, angesprochen, mit anzeigung, das die zu Wende und zum Garten[2]) mir zugesagt haben, solchs zu thun in meiner gegenwertigkeit. Ist aber vergeblich, und wollen harren bis auf eine gemeine vergleichung und einigkeit. Und sagt die domina offentlich, sie könne nicht glauben, das ich solche forderung aus e. f. g. befelh thu; sey nur mein angeben und treiben. Zudem ist der alte probst hie, der mir am lesten in mein angesicht gesagt hat, er gleube nicht, das der predicant das sacrament wie Christus reichen könne. Weil dan alle clöster auf das, als das harte bei e. f. g. zu Münden gelegen, sehen und gaffen, so wil die not forderen, das e. f. g. den ernst mit inen fürneme. Und ich habe M. Heinriche[3]) etliche anschlege befolhen e. f. g. anzuzeigen oder,

---

[1]) Hilariustag ist der 13. Januar, im Jahre 1545 ein Dienstag.
[2]) Mariengarten.
[3]) M. Heinrich Kampe, Lehrer Erichs II.



ßo sölche e. f. g. nicht gefielen, e. f. g. gut bedüncken underteniglich an zu horen. Allein das e. f. g. ja nicht unterlasse, etwas in ernste[1]) furzunemen, damit mir die beide stifte Wende und Garten nicht auch widerumb zurucke fallen, und bitte des e. f. g. gnedige antwort bey M. Henrichen. Mit den beiden jüngesten jungfrauen weren wol die wege zu treffen; das sie etwas nemen und zu iren freunden zögen, wen e. f. g. solchs mit inen zu handeln gefiele. Bitte hierauf auch e. f. g. antwort und bin e. f. g. in aller undertenigkeit und gehorßam zu dienen schuldig und willig. Datum Hilwershusen am sontage nach Hilarii etc. 45.

E. f. g.
gehorßamer
Corvinus, der superintendens.

[Adresse:]
Der durchleuchtigen hochgeporn f. und frauen, frauen Elizabeth geporne margrafin zu Brandenburg etc., herzoginnen zu Braunschweig und Leunenburg, witwen, meiner g. f. und frauen,
zu irer f. g. eigen handen.

Handschrift: Eigenhändiges Original; Papier; Siegelspuren. Herzogl. Landeshauptarchiv Wolfenbüttel; Sign. wie Nr. 176. Ungedruckt.

221. 1545. Januar 18. Sonntag. Münden.
Elisabeth, Herzogin von Braunschweig-Lüneburg, an Gesa von Gladebeck, Domina zu Hilvershusen.

[Anfang: „Liebe, Andächtige und Getreue! Wir wollen dir nit verhalten, daß wir durch ... Corvinum ... in Erfahrung kommen, welcher Gestalt du, über unsre in dich gehabte Zuversicht, unserer christlichen ausgegangenen Ordnung zuwider, in Empfahung der ... Sacramenta ... dich ungehorsamlich sperren und aufhalten sollst." Die Herzogin hat daran wenig Gefallen und mahnt sie ernstlich: „daß du ... unserer Ordnung allenthalben, was die von dir fordern thut, zu öffentlicher anzeigung deines Glaubens, unweigerlich und gemäß dich verhaltest und lebest." Im Weigerungsfalle droht die Herzogin ihr zu thun, „inmaßen wir zu Wüllinghausen gethan", d. h. sie abzusetzen.]

Handschrift: Gleichzeitige [amtliche] Kopie. Papier. — Herzogl. Landeshauptarchiv Wolfenbüttel. Sign. wie Nr. 176. Ungedruckt. — Der Brief ist veranlaßt durch den vorstehenden Brief des Antonius Corvinus von demselben Datum aus dem nahen Hilwartshausen.

222. 1545. [März 9.] Altera post Oculi. Ex Pattensenio.
Antonius Corvinus an Henricus Winckel.

[C. widmet ihm seinen Dialog „Corvinus vinctus etc." Hannoverae 1545.]

---

[1]) So die Handschrift.

Nachricht darüber in „Braunschweigische Anzeigen" Jahrg. 1748, Stück 98, Spalte 1985. Der Titel des jetzt nicht mehr auffindbaren Dialoges steht bei Baring, Leben Corvini (Hannover 1749) S. 104. Auch Geisenhof, Corviniana II (Zeitschr. d. Ges. f. niedersächs. K.gesch., hrsg. von Kayser, Jahrg. 1900) hat diesen Dialog nirgends mehr angetroffen. — Über Heinrich Winckel vgl. Ed. Jacobs, „Heinrich Winckel usw. Halle 1896"; Derselbe, Abhandlung über „Heinrich Winckel" in Zeitschr. des hist. Ver. f. Niedersachsen Jahrg. 1896, S. 133 ff.; P. Tschackert, Die Vorarbeiten der Göttinger Kirchenordnung usw. in Zeitschr. f. K.gesch., hrsg. von Brieger u. Beß. XX. Bd. Gotha 1899, S. 366 ff.

223. 1545. [zu März 9.]

Ant. Corvinus, Carmen gratulatorium ad Laur. Mollerum, paedagogum Hildes., novum sponsum.

Lat. Text bei A. Corvinus, „Corvinus vinctus . . ., dialogus." Hann. 1545. Siehe oben Nr. 222.

224. 1545. [April 8.] Mittwoch nach Ostern. Pattensen.

Antonius Corvinus, Vorrede zur ersten Schrift der Herzogin Elisabeth, welche betitelt ist: „Ein christlicher Sendebrief der durchleuchtigen . . . . . Fürstin . . . Elisabeth v. Braunschweig u. Lüneburg an alle Unterthanen, christliche Besserung . . . belangend. Gedruckt MDXLV, zu Hannover durch Henningk Rüdem."

[Elisabeth hatte dies Buch zu Neustadt a./R. im Herbste 1544 geschrieben und das Manuskript Corvinus zu lesen und zu beurteilen gegeben. Er fand daran soviel Gefallen, daß er es ohne Wissen der Herzogin im Druck herausgab, „ungezweifelter Hoffnung, es werde vielen Leuten ja so wohl als mir gefallen." Vgl. P. Tschackert, Herzogin Elisabeth von Münden usw. Leipzig 1899, S. 13 f. Ein Exemplar des „Sendbriefes" Elisabeths befindet sich auf der K. u. Prov.-Bibl. in Hannover.]

225. 1545. Mai 7. Pattensen.

Antonius Corvinus Erico, duci Braunsvicensi etc.

[Lob auf Elisabeth, daß sie den noch jugendlichen Erich durch die frühe Verheiratung vor der Gefahr der Jugendsünden bewahren will. Lob der sächsischen Familie, aus der Erichs Braut kommt. Nachrichten über die Autoren, welche gleichzeitig mit Corvinus dem jungen Herzoge zu seiner Vermählung gratulieren: Burkhart Mithoff, Joh. Bufsmann u. den Marburger Studenten Friedrich Dedekind aus Neustadt. Corvinus stellt in Aussicht, dem Herzoge in kurzem eine deutsche Erklärung des 44. Psalms zu schicken, in welcher über die Pflichten des Herrschers viel Ausgezeichnetes gesagt werden kann. Am Schlusse Wünsche für Erich.]

Lat. Text, drei Bl. in 4° gedruckt vor Carmen encomiasticum . . . Corvini, Hann. 1545. 4° (K. u. Prov.-Bibl. Hannover.) — Ob Corvinus aber die Erklärung

des 44. Psalms wirklich noch geschrieben hat, muß dahingestellt bleiben. Bis jetzt existiert darüber nichts. — Über Mithoff vgl. Nr. 105, über Bufsmann Nr. 174; über Dedekind Nr. 353.

226. [Zu: 1545, Mai 7.]
Antonius Corvinus, Carmen encomiasticon et exhortatorium. (Hannoverae. Henningus Rudenus. 1545.)

[Festgedicht zur Feier der Vermählung des jungen Herzogs Erichs II., die am Sonntage Exaudi [d. i. Mai 20.] 1545 zu Münden stattfand; das Gedicht, im Drucke $6^1/_2$ Seiten Quart, in Distichen, gehört unter die „Schriften" von Antonius Corvinus; Titel, Inhalt und Beurteilung siehe daher in P. Tschackert, Antonius Corvinus' Leben und Schriften, Hannover 1900, 4. Abschnitt.]

K. u. Prov.-Bibl. Hannover.

227. [Zu: 1545, Mai 7.]
Antonius Corvinus, Epigramm auf das Bildnis Erichs II., Herzogs von Braunschweig und Lüneburg.

[Anfang: „Cernitur hic florens picta sub imagine princeps." Enthält nur die Angabe des Namens des Dargestellten.]

Gedruckt bei: Antonius Corvinus, Carmen encomiasticon, s. Nr. 226.

228. [Zu: 1545, Mai 7.]
Antonius Corvinus, Epigramm auf das Bildnis Sidonia's, Herzogin von Sachsen, Braut Erichs II., Herzogs von Braunschweig und Lüneburg.

[Anfang: „Sidoniae faciem quid demiraris honestam?" C. preist den frommen Sinn („mens pia") der fürstlichen Braut.]

Gedruckt nach dem vorstehenden Epigramm, bei Antonius Corvinus, Carmen encomiasticon s. Nr. 226. Über Sidonia vgl. Joh. Merkel, Die Irrungen usw. in Ztschr. d. hist. Ver. f. Niedersachs. Jahr. 1899, S. 11 ff.

229. 1545. [Mai 12.] Dienstag in der Kreuzwochen. Pattensen.
Antonius Corvinus an Pastor, Bürgermeister und Rat zu Moringen.

[Betrifft die Angelegenheit Nienstede's, den C. hier einen verlogenen Mann nennt. Ersucht um Einsendung einer Kopie der Handschrift desfelben, weil er bei der Herzogin gegen ihn auftreten will.]

Meinen grus zu voran. Wirdiger, erßame, wolweise, lieber er pastor und gunstige gute freunde. Euer schreiben sampt der copey furstlichs befehls habe ich empfangen, und ist gleichslauts auch ein furstlich befehl an mich komen; aber ich habe dem verlogen man Nienstede antwort gegeben, da mit er sich, bis das furstliche beylager geschehen, beissen soll. Weis unser gnädige fürstin und frau

mit dieser sache jtzo nicht zu bemühen. Und ir solt euch des gewislich zu mir versehen, weil er mit solcher list und offentlichen lügen sölche befelhe aufgepracht, das ich mit der warheit verstehen will, ire fürstl. gnaden recht zu berichten und ime seine befelhe umb zu stossen. Bitte ir wollet zu solcher behuf seiner hantschrift copey noch einmal aufs forderlicheste zu schicken. Den ich habe sie verlegt, das ich nicht weis, wo ich sie finden sol, und mus die eilends haben. Euch zu dienen habt ir mich willig. Datum Pattensen am Dinstage in der creutzwochen, etc. 45.

Anto. Corvinus,
B.[1]) superintendens.

[Adresse:]

Den wirdigen, erßamen und wolweißen pastorj, burgmeister und gantzen rathe zu Moringen, meinen besonderen, guten freunden.

Handschrift: Eigenhändiges Original, Papier, Siegel: MAC. mit Wappenschild, darin Rabe mit Stern. Stadtarchiv Moringen, „Reformatio Lutheri 1542 ff." Ungedruckt.

230. 1545. [Mai 14.] Am Tage Ascensionis Domini. [Moringen.] Pastor Heinrich Schlemm und Rat zu Moringen an Antonius Corvinus.

[Übersenden die erbetene Abschrift der Handschrift Nigenstede's.]

Unsere fruntliche deuste voran! Hoich: und hoich-grothgunstiger her und frundt. E. erwürden schrifte und anthwordt, belangende hern Nigenstede, hebben wir heute dato empfangen und sint darmit wol zu frieden, twifeln ok nicht, jwer erw. werden der sake nah gelegenheit wol gedengken, und to solker behuf schicken wir e. erw. inligende de abschrift hern Nigensteds seiner handschrift und bedangken e. erw. vhel gehabten moigh und arbeit. Umb e. erw. widerum to vordenende bereitwillich. Datum under unser stadt secret am dage Asc. domini. Anno etc. XLV.

Hinricus Sleme pastor
und de rhadt to Moringen.

An D. Corvinum, superintendenten.

Handschrift: Konzept, Stadtarchiv Moringen „Reformatio Lutheri 1542 sq." Ungedruckt.

231. [Zu: 1545, Juni 14.]

Antonius Corvinus, Handschriftliche Dedikation der Schrift „Ein Sendebrief an alle die vom Adel" usw. an Ernst (den Bekenner), Herzog von Braunschweig-Lüneburg in Celle.

[1]) Brunsvicensis.

„Illustrissimo principi ac domino, domino Ernesto, duci Brunsvicensi ac Leunenburgensi, domino suo clementissimo dono dedit Antonius Corvinus."

Eigenhändige Aufschrift des Antonius Corvinus auf dem der Kirchenministerialbibliothek zu Celle gehörigen Exemplare seiner Schrift „Ein Sendebrief an alle die vom Adel, so in dem löblichen Fürstenthum Herzogen Erichs ihre Kinder, Schwester und Verwandten etc. in den Klöstern haben, die angefangene Reformation und sonderlich die Empfahung des hochwürdigen Sacraments und Ablegung der Kappen belangend. Durch Anto. Corvinum geschrieben MDXLV." Bogen A bis D_3 in 8°. Am Schlusse: Datum Pattensen am andern Sonntage nach Trinitatis. Anno etc. 45. (Gedruckt zu Hannover durch Henningk Rüden.) Über Ernst vgl. Nr. 117.

232. 1545. Juni 25.

Ant. Corvinus, Handschriftliche Dedikation seiner Schrift „Constitutiones aliquot synodales" an Ernst (den Bekenner), Herzog von Braunschweig-Lüneburg.

„Illustrissimo principi ac domino, domino Ernesto duci Brunsvicensi et Leunenburgensi, domino suo clementissimo dono dedit Corvinus."

Das Exemplar befindet sich in der Kirchenministerialbibliothek zu Celle. Ungedruckt. — Über Ernst vgl. Nr. 117.

233. 1545. [Aug. 7.] Freitag nach Vincula Petri. Poppenburch.

Michel von Mandelslo an Elisabeth, Herzogin von Braunschweig-Lüneburg.

[Verteidigt sich gegen die Anklage, daß er Antonius Corvinus durch etliche verkappte Knechte habe wollen erschießen und umbringen lassen.]

Durchluictige, hochgeborne furstynne, genedige fraue! Meyne underdanige plichtwillige schuldige und gehorsamen dienste voran bereith. Gnedige fraue! Eß hat mir jungst in kurtz vorruckeder zeit der erbar und ernnste Heidenreich van Calenbergk, e. f. g. zwischen Deister und Leina landröste, geeschet und vorpotschaft und eynen brief, van e. f. g. erkrigen, myr vorgehalten, die den deß furstlichen einhaltz, wi ich e. f. g. superintendenten, hern Antonium Corvinum, durch etliche vorkapfede knechte wolte heimlichen erscheissen und umbringen lassen etc., wi solcher brief weiter vormeldet. Darauf mach hochgedachter e. f. g. ich in underteniger dienstlicher antworde nit vorhalten, das sulche dinge die tage meynß lebendes von myr nit erdacht, viel weyniger nit in meynem gemüte tzu gedencken vorgefallen; wolte mir auch der vorwantenisse nha nit gebuiren, nahdem ich e. f. g. underdaniger, auch myt heren Antonio Corvino nhie

nit anderst dan liebe, freuntschaf und guith gehat und nah habe. Das nhun e. f. g. meyne unschuldt auch den grunt hirinne, und des vorlumpeden moetwilligerß, meynß abfgonstigerß, ungegrunte antragen underdanich erfleißlich vorstendigt und myr nit in einer susspition und arckwan halten und vordencken, ist meyne underdanige pitt, e. f. g. wallen mir auß furstlichem gemute und angeborner tüchent ßo gnedich sein und ßampt dem angeber vor e. f. g. heischen und komen lassen. Dar ich myr dan myt hulfe des almechtigen wil vorantworden. E. f. g. sol meyner ein gnedich und des angebers ein ungnedich gefallen tragen, der trostlicher zuvorsicht, e. f. g. wil sich nit kegen myr in ungnaden, ßunder in und mit gnaden bewaegen lassen, wie ich nit zweifel; wes ich aber dieses in gnaden mach geniessen, gnedich schrifliche antwurdt underdanich pitten. Dem almechtigen sei e. f. g. in langen luchzhaligem[1]) regimente fredches standes[2]) ......[3]) ßampt mynen plichtwilligen gehorsam dinsten zu vordienen schuldich bevolen; binß auch mher dan vor die plicht willich. Datum Poppenburch am freidage na Vincula Petri. Anno etc. XLV.

E. f. g.
undertaniger und gehorsam
Michel van Mandelslo.

[Adresse:]
„Der dürchleuetigen hochgebornen fürstinnen und frauen, frauen Elizabet, geboren marckgravynne von Brandenbürck etc., hertzogynne zu Braunswich und Luneburgk etc., meyner gnedigen furstinn und frauen vid. gesch.“

Handschrift: Eigenhändiges Original. Papier. Siegelspuren. Herzogliches Landeshauptarchiv Wolfenbüttel. Sign. wie Nr. 176. Ungedruckt.

234. 1545. [Okt. 5.] In großer Eile Montag nach Francisci. Münden.

Ant. Corvinus an Philipp, Landgraf von Hessen.

[C. „vermerkt“, die Herzogin Elisabeth sei „vorhabens, sich samt iren Brüdern, dem Markgrafen und Churfürsten zu Brandenburg und Markgrafen Hansen [zu Brandenburg] in diese schwere Sache zwischen Chur-, E. f. G. und den evangelischen Ständen zu schlagen, ob der barmherzige gütige Gott seine Gnade verleihen wolle, daß man zu einem beständigen Frieden, dem göttlichen Worte zugut, . . . kommen möchte.“ C. lobt die Friedfertigen und bittet, „E. f. G. wollen doch gnädiglich die Wohlfahrt der lieben Kirche, die aus solchem Vertrage gewißlich erfolgen würde, item die liebe deutsche Nation, die aus diesem schweren anstehenden Kriege ganz unruhig werden könnte, item so manchen weidlichen feinen Mann, der in solchem Kriege bleiben könnte, und als ein Christ, der dennoch um Gottes willen auch

[1]) = Glückseligen. [2]) = Friedliches Standes. [3]) Unleserlich. „Brünstig“?

etwas zu vergeben schuldig ist, beherzigen und bedenken und solchen Handel nicht ausschlagen.“ ... Darauf folgen allgemeine Betrachtungen über den Krieg: „So ist am Tage, daß Krieg alle Zeit mehr Angst, Jammer und Betrübnis mit sich bringt, denn er frommen kann, und wäre derhalben ... lieber ein ehrlicher Friede denn ein großes Blutvergießen, darin man beide, des Glücks und des Unglücks, gewärtig sein muß. Und da der barmherzige gütige Gott gnädiglich für sei, wenn solcher Krieg den Churfürsten oder E. f. G. Person in Unglück treffen sollte, so würde die liebe Kirche und wir armen Prädicanten in die Not und in den Jammer kommen und gerathen, daß es Gott im Himmel erbarmen möchte.“

Handschrift: Eigenhändiges Original, K. St.-Archiv Marburg. Sign. „Braunschweig, Alt-Calenberg 1544—47.“ Ungedruckt. Philipp antwortete dem Mag. Corvinus wohlwollend dilatorisch. Cassel, 7. Oct. 1545. (Kopie liegt bei.)

235. 1545. [Nov. 20.] Freitag nach Elisabeth. Erichsburg.

Sup. Antonius Corvinus, der Vicekanzler Konrad v. Windheim und Arnoldus Soliman, Amtmann zur Erichsburg,

[vermitteln einen Vertrag zwischen den Moringern und Heinrich Nienstede des Lehens Nicolai halben daselbst und eines Hauses halben, zum selbigen Lehen gehörig.]

Handschrift: Original von Corvinus' Hand geschrieben und von den drei genannten Vermittlern untersiegelt. Stadtarchiv Moringen: „Reformatio Lutheri 1542 squ.“ Ungedruckt.

236. 1545. [Dez. 26.] die Stephani. Vitembergae.

Johann Stigelius an Ant. Corvinus.

[Antwort auf einen Brief des A. C. dd. Mundae quarta post Quasimodogeniti [= April 15.], in welchem C. u. a. dem St. einen Studenten Jodocus Cludius empfohlen und dem Adressaten zur Verehelichung gratuliert hatte. „Ego vero et filii erga te affectum et oboedientiam perpetuo conservabo.“ St. übersendet ein Epigramm, „Symbolum christianorum militum“, das er gestern gemacht hat.]

Text: Gedruckt am Schlusse von Corvinus' „Carmen encomiasticon.“ Hann. 1545. 4°. Dabei das „Symbolum etc.“ (K. u. Prov.-Bibl. zu Hannover.)

237. 1546, Febr. 14. Pattensen.

Antonius Corvinus an Johann Sutel [in Schweinfurt].

[Die Stadt Northeim wolle Sutel als Prediger gewinnen; C. rät dem Adressaten, diesen Ruf anzunehmen; Sold, Wohnung und Zuhörer, die das Wort hören, erwähnt C. lobend; der Ort ist billiger als Schweinfurt, und Fische, die Sutel gern ißt, giebt es beständig in Menge.]

Lat. Text bei Sixt, Reformationsgeschichte der Stadt Schweinfurt 1794, Beilage XXIX. Zu Sutel vgl. Nr. 69.

238. 1546. [März 10.] Mittwoch nach Estomihi. Münden.

Elisabeth, Herzogin von Braunschweig-Lüneburg, an Philipp, Landgraf von Hessen.

[E. bittet um Schutz für den zu Kassel von dem Kurt von Mandelsloh bedrohlich angesprochenen Superintendenten Corvinus, der in der Reformation des Klosters Wülfinghausen, dessen Nonnen sich derselben jahrelang widersetzt haben, nur seiner Schuldigkeit gewartet habe.]

Handschrift: Orig.; eigenhändige Unterschrift; K. St.-A. Marburg. Sign.: „Braunschweig, Alt Calenberg 1544—47". Ungedruckt.

239. 1546 [vor: Mai 19.].

Philippus Melanthon, Aufschrift auf das handschriftliche Buch des A. Corvinus „die fürnemeste Artikel unser christlichen Religion in christliche Gesänge gebracht".

„Mihi, Philippo Melanchthoni, haec carmina domini Corvini, pia et erudita valde placent, et judico edenda et populo proponenda esse."

Text in der Schrift des A. Corvinus, „Die fürnemeste Artikel unser christlichen Religion in christliche Gesänge gebracht." Hannover 1546. Blatt A_2^b. (Univ.-Bibl. Göttingen.)

240. 1546 [vor: Mai 19.].

Philippus Melanthon an Antonius Corvinus.

[Empfiehlt die Drucklegung der Schrift des Corvinus „Die fürnemesten Artikel unser christlichen Religion in christliche Gesänge gebracht."]

Reverende et doctissime domine Antoni! Et consilium tuum in condendis carminibus piis lingua populi et studium laudo. Excitantur enim mentes cogitatione sententiarum, praesertim cum harmoniae simul intentionem adjuvant. Optarim igitur tales cantilenas sonare in omnibus templis, in privatis familiis, in hortis, in agris, in castris, in officinis. His carminibus pelli etiam diabolos judico. Saepe vespere domum redeunti et onerato curis, lenitur animus, cum audio ecclesiasticas cantilenas in plateis sonantes. Et mos mihi placet hoc nomine quoque, quia peregrini inde intelligere possunt, quid profiteamur de deo. Curabis igitur edi cantiones a te compositas, etc.

Text in: Antonius Corvinus, Die fürnemeste Artikel unser christlichen Religion, in christliche Gesänge gebracht usw. Hannover 1546. Blatt A_2. (Univ.-Bibl. Göttingen.)

241. 1546. [Mai 19.] Mittwoch nach Jubilate. Pattensen.

Antonius Corvinus, Vorrede zu seinem Gesangbuche „Die fürnemeste Artikel unser christlichen Religion, in christliche Gesänge gebracht, also, das man die mit Lust und Singen der Jugend einbilden und in der Kirchen brauchen kann." (Hannover 1546.)

[Um für seine Lieder die Approbation der Wittenbergischen Kirche einzuholen, hat C. einen Teil derselben, der fertig war, an Melanchthon geschickt, dessen Zeugnis bei ihm und den Lesern „billig mehr gilt, denn alle Oracula Apollinis etwa gegolten haben". Derselbe hat seine Sentenz vorn auf das Buch geschrieben und dem Corvinus noch dazu einen zustimmenden Brief geschrieben. Beide teilt C. im Wortlaut mit und fährt dann fort:

„Weil dann, christlicher leser, gedachts Philippi gezeugnis und approbatio der gantzen Wittenbergischen kirchen gezeugnis und approbatio ist, so wirst du dir diese meine arbeit deste baß gefallen lassen. Und ich wil auch hiemit offentlich ein mal fur all bekant haben, das ich bey derselbigen Wittenbergischen kirchen, durch welche uns der liebe Christus das evangelium und den rechten brauch der hochwirdigen sacrament so rein, unverfelscht, hel und klar wider gegeben hat, mit gottes hülfe bis in die grube bleiben wil. Denn ob wol der frome und getreue diener gots Lutherus aus diesem jamertal von uns in das ewig leben genomen ist, so haben wir dennoch die reine lahr des heiligen evangelii durch in als ein werckzeug gotts bekomen, welche wir wol behalten wöllen, wen's gleich den hellischen pforten leid were. Gehab dich wol. Datum Pattensen am mitwoch nach Jubilate etc. XLVI."]

242. 1546. [Mai 20.] Donnerstag nach Jubilate. Pattensen.

Antonius Corvinus an Elisabeth, Herzogin von Braunschweig-Lüneburg.

[C. widmet ihr seine Schrift „Die fürnehmsten Artikel unser christlichen Religion, in christliche Gesänge gebracht usw." (Hannover 1546) als Hochzeitsgeschenk zu ihrer Vermählung mit dem Grafen Poppo von Henneberg, die am Sonntage Exaudi (Juni 6.) stattfinden sollte.]

Text vor der erwähnten Schrift des Mag. A. Corvinus. (Univ.-Bibl. Göttingen.)

243. 1546 [nach: Mai 20.].

Antonius Corvinus, Nachwort zu seinem Gesangbuche [„Die fürnemeste Artikel unser christlichen Religion, in christliche Gesänge gebracht usw." Hannover 1546. 8°] und Vorwort zu seinen beiden Liedern „Vom Trientischen Concilio" und „Von giftigen Zungen" [1546].

[Anweisung über den Gebrauch der Lieder seines Gesangbuches, des Liedes über die Trienter Synode, die von Corvinus verachtet wird, und des Liedes über die giftigen Zungen, die ohne Grund hinter seinem Rücken ihn verleumden.]

An den christlichen Leser, Antonius Corvinus.

Freuntlicher, lieber leser! Was du fur lieder in diesem buche bis an diesen ort findest, dieselbige habe ich also gestelt, das man sie allenthalben und sonderlich in der kirchen singen mag. Und ob man fürwenden wölt, sie künten sich, der lenge halben, nicht wol in der kirchen singen lassen, darauf antworte ich, das ich nach gelegenheit der materien, so drinnen gehandelt wirt, solchs nicht habe umbgehen können. Habe sonst wol gewust, das fur die einfeltigen laien[1]) kurtze lieder, die sie balt begreifen und auswendig lernen möchten, bas dann diese lange gedient hetten.

Wie hat man im aber gethan, da etwa auf die epistel in der meſs ein gradual, halleluja, sequentz oder langer tractus gesungen worden ist, so die laien[1]) gar nicht verstanden haben? Doch werden meine herrn und lieben brüder, die predicanten, auf welche zeit man sie am bequemesten singen möge, zu ordnen wissen. Für mein person liesse ich mir gefallen, wenn sie in der meſs, der lenge halben, je nicht gesungen werden künten, das man sie dann für oder nach der mittagspredigt sünge, und die pastores solch singen also verordenten, das sonderlich der locus, welchen er furnemlich in der predigt handlen wölte, gesungen würde.

Ich habe es hertzlich gut gemeint, das ich sie meinem lieben gott zu ehren und allen guthertzigen christen, sonderlich der jugent, zu gut, gestelt habe, und wil sich itzo in diesen geschwinden sorglichen zeiten auch nicht anders gebüren, dann das ein jeder christ, nach seinem empfangen pfunde, dem rasenden, mörderischen verdampten, antichrist zu Rom, nachdem er die sache dahin gebracht, das er seine teuflische lahr widerumb mit der gewalt aufzurichten vermeint, mit schreiben, leren, beten, singen, lesen weren helfe. Und wenn jemand hie were, der eins oder mehr pfunde von gott empfangen und die zu dieser zeit vergraben wölte, dem geschege billich wie Christus sagt, Luc[a]e XIX, „Nemet das pfund von ime und gebts dem, der zehn pfund hat.“

Was du aber nu weiter hie von liederen getruckt findest, gehört nicht in die kirchen, sonder, wer die zu singen lust hat, der mag sie seins gefallens singen, daheime oder wo er will. Denn das erst habe ich dem gehalten concilio zu Trent zu ehren gemacht, aus welchem dieser erbermlicher schrecklicher und schedlicher krieg geflossen ist, und weren die präsidenten desselbigen concilii wol werd, das alle federen und zungen wider sie schrieben und redten und ire

[1]) Im Drucke steht „leien“.

decret, so sie im schein, gots ehre und die kirchen zu fördern, daselbs gemacht und in des teufels namen beschlossen haben, den christen mit guter glose wol verklerten; nicht, das sölch vermeint conciliabulum bey uns etwas gelten werde, sonder das die narren und buben eigeneten, weil sie daselbs illegitime gesessen und selbs kleger und richter wider uns armen Lutterschen gewesen sein, das sie ire torheit, ja bösheit, fur aller welt hören müßen.

Es hat das gemelte conciliabulum auf den VIII. aprilis dieses laufenden XLVI. jars zwey decret gemacht, welche man bekomen und in den truck gegeben hat. Dieselbige decret[1]) zeigen genungsam an, was man von solchen bepstlichen conciliis zu gewarten habe, nemlich nichts anders dann die zerreutung christlicher und gesunder lahr, wenn man iren geschmeis annemen und ire traditiones, deren da nicht anders, dann weren sie gots worte gleich, gedacht wirt, in das werck und in den brauch widerumb bringen solte.

Und ist zwar lecherlich, das sie furgeben im ersten decret, das heilig concilium zu Trent betrachte, wie aller irthum aufgehaben und das reine evangelium in der kirchen erhalten werden möge etc., da sie doch von stund an selbs wider leren und, wie angezeigt, ire traditiones also hinein mengen, das sie ja so heftig auf dieselbige als auf die biblischen bücher dringen. Zudem praescribiren sie uns die biblischen bücher auch auf solche verkerte weise, das sie damit alle heilige veter und die alten kirchen verwerfen, und ob wol das gezeugnis Hieronymi in diesem fal furhanden, so müssen dennoch die volgende bücher, Baruch, der Weißheit, Syrach, Tobias, Judit, Machabeorum, den andern biblischen bücheren gleich sein.

Doch kan ich sie nicht hart verdencken, das sie dem andern buch Machabeorum zu gefallen die anderen itzo erzelten bücher in der biblischen bücher zal mitzelen. Denn die zwey tausent drachmae silbers, von welchen im XII. capitel gemelts buchs meldung geschicht, sölten noch wol die präsidentes concilii im hertzen erleuchten, das solch buch biblisch sein müste, wenn gleich die gantze alte kirche anders gehalten oder Hieronymus das widerspiel geschrieben hette, weil difs volck den bauch fur einen abgot heldet, Philipp. III, und derhalben alles, was zu erhaltung des bauchs dienet, bey inen biblisch, christlich, heilig und gut sein mus.

Wie dann auch im andern decret[1]) dieser vierden session solchs gesucht und erkant wirt in dem, das man keine ander glofs in auslegung der schrift brauchen sol, dann bisher die heilige mutter der

---

[1]) Der Urdruck hat irrtümlich „drecket".

kirchen (wie ire wort lauten) gehalten habe und noch halte. Denn wo der bapst und sein geistlicher anhang das künte erhalten, wie er jtzo mit dem schwerdte fur hat, das sein lahr und decrete[1]) widerumb auf die predigstule kemen, das gott gnediglich abwenden wölle: so würden vigilie und seelmesse auch wol wider komen und solche drachmas des silbers mit sich bringen, wiewol nicht bey allen. Denn des bapsthumbs eigen schutzherren sind fast so gesinnet, das sie lieber nemen dann geben. V[a]e, qui pr[a]edaris; numquid et tu pr[a]eda-[be]ris?[2])

Weil dann das gemelte concilium, soviel den schein belangt, in gotts namen versamlet, aber im grunde in des teufels namen zusamen komen, eitel unchristlich ding beschlossen und also nichts anders dann ein conventus impiorum, malignantium und blasphemorum gewesen ist, mit der that des itzigen schrecklichen kriegs, der so baldt drauf gefolgt, offentlich beweiset, das hirin die untertrückung des göttlichen lieben worts gesucht worden sey, so ist nicht unbillich, das alle menschen fur seinen decreten[3]) gewarnet und aufs wort gottes geweiset werden, welchs ich auch hiemit, meiner pflicht nach, damit ich Christo in der tauf verbunden bin, treulich gethan haben wil, und sage von hertzen: behüte uns ja, lieber vater, fur des bapsts lahr, mord und blutdurst! Amen!

Das ander lied, so wider die falschen zungen meiner verleumbder gemacht ist, hat mir das vielfeltige und unaufhörliche lügen[4]) meiner misgönner ausgelockt. Denn ob wol der christ schuldig ist, alles was ime umb der warheit willen aufgelegt wirt, gedültig zu leiden, Matth. V, so ist ers aber dennoch zu billigen oder zu loben nicht schuldig. Wo er auch durch seine abgünstige an glimpf und ehren unbillicher weise verletzt wirt, da sol er wol gedültig sein und die rache gott befelhen, Deut. XXXII, Rom. XII; das er sich aber nicht verantworten und alle beschwerliche unleidliche auflage unvermerckt hingehen lassen sölte, ist er nicht schuldig. Qui negligit famam[5]), crudelis est. Und mag der beleidigte mit guter antwort falsche auflage wol verantworten, dem exempel Christi nach, der den backenschlag, so ime des hohenpriesters knecht gab, ungezweifelt in gedult nam, aber dennoch fragte, was er böses geredt hette? wo nicht, warumb er in dann schlüge?

---

[1]) Der Urdruck hat irrtümlich „drecket“.
[2]) Jes. 33,1 in der Vulgata: Vae qui praedaris; nonne et tu praedaberis?
[3]) Im Urdruck steht irrtümlich „drecketen“.
[4]) Im Urdruck steht irrtümlich „liegen“.
[5]) Im Urdruck steht irrtümlich „famem“.

Weil ich dann so viel beschwerlicher erdichter auflage, vom einen[1]) hie, vom andern da, von meinen misgönnern in meinem auferlegten ampte bisher habe leiden müssen, habe ich inen mit einem kurtzen liede antworten wöllen; nicht das dieselbige meine calumniatores einiger antwort werd sein, sonder das ich alleine bey ehrlichen fromen leuten, bey welchen mich solche lügen, weil mich jdermann nicht kennet, ohn meine antwort verdechtig machen kündten, gerne entschuldigt sein wölt, bifs einer oder mehr herfür treten, die mich offentlich, wie ich zum höchesten begere, beschuldigen. Denn das ist ein mal war, das noch nie keiner unter allen meinen feinden gewesen ist, der mich mit dem geringesten worte unter augen anzugreifen unterstanden hette, und so lange solchs nicht geschicht, sol inen mit dem selbigen liede ins gemein geantwortet sein. Und ob ich fur gott wol ein armer sünder bin, so weis ich mich dennoch der laster, so meine sycophantae in meinen rücke auf mich dichten, unschuldig und sage mit dem lieben Paulo: unser rhum ist das gezeugnis unsers gewissens. Gehab dich wol und sey dem herrn befolhen! Amen!

Text gedruckt in: Antonius Corvinus, die fürnemeste Artickel unser christlichen Religion, in christliche Gesänge gebracht usw. Hannover 1546 in 8°, Blatt Vi—V6. (Univ.-Bibl. Göttingen.) Daselbst auch der Text der beiden Lieder von Corvinus. Besprochen habe ich diese in meiner Schrift „Ant. Corvinus, Leben und Schriften", S. 141 ff.

244. 1546. Mai 20.

Bildnis des Antonius Corvinus.

Holzschnitt, Brustbild, Corvinus darstellend, kräftig an Körperbau, mit vollem Haupthaar und Vollbart, Talar, die Bibel in den gefalteten Händen. — Zeichen [Zeichen] — Unterschrift: „In tabula hic pictus ‖ Quis sit, si forte requiris: ‖ Corvini fatiem et linea- ‖ menta vides. Anno 1546". ‖

Findet sich auf der Rückseite des Titelblattes von: Antonius Corvinus, „Die fürnemeste Artickel unser christlichen Religion, in christliche Gesänge gebracht usw." Hannover, Henning Rüdem, 1546; dasselbe auch auf der Rückseite des Titelblattes von Antonius Corvinus, „Warhafftige anzei ‖ gung etc." Hannover 1546. (Beide auf der Univ.-Bibl. in Göttingen.); endlich dasselbe noch einmal auf der Rückseite des Titelblattes von: Antonius Corvinus, Eyn nye Psalter usw. Hannover, Henning Rüdem 1549. (Königl. Bibl. Berlin.)

Der Buchdrucker Henning Rüde in Hannover ist also im Besitze eines Prägstockes mit dem Bilde des Antonius Corvinus gewesen. Da Corvinus im Jahre 1549 ein Buch mit diesem Bildnis (den neuen Psalter), s. unten Nr. 309, an Ernst von Rheden selbst verschenkt hat, so ist anzunehmen, daß er das Bild dadurch indirekt anerkannte. — Nach der Erklärung des obigen Zeichens habe ich gesucht,

[1]) Im Urdruck steht irrtümlich „einem".

kann aber nur mitteilen, daß Mithoff, Mittelalterliche Künstler Niedersachsens (1883) einen Maler Autor Sebode aus Braunschweig um 1535 kennt. Der Zeit nach könnte man ihm also das Bild zuschreiben.

245. Zu 1546, Mai 20.

Philippus Melanchthon, Epigramma in effigiem A. Corvini.

[Im Katalog der Herzoglichen Bibliothek zu Wolfenbüttel steht, sub voce Corvinus, verzeichnet: „In ejus effigiem epigramma. a Ph. Mel. 254. 8°. Quodlibeta 8°." Dieses Buch war aber im Jahre 1897 nicht aufzufinden.]

246. 1546. [Juni 20.] Sonntag Trinitatis. Hannover.

Ant. Corvinus, „Handlung u. Contract, der Pfarr halben, zu St. Egidien zu Hannover", betreffend den Braunschweigischen Vicekanzler Konrad v. Windheim, dem die Pfarrei vom Herzog Erich d. Ä. verschrieben war.

[Corvinus verhandelt auf e. fürstl. Befehl zwischen den Abgesandten des Rates von Hannover und dem Vicekanzler K. v. Windheim, und sie vergleichen sich unter folgenden Bedingungen:

1. der nächste Inhaber der Stelle zahlt 30 Gulden jährlich;
2. erhält W. ein Haus an der Ägidienkirche für die Zeit seines Lebens zu bewohnen und besitzen;
3. eine Wiese in der kleinen Masch, auf Lebenszeit zu gebrauchen;
4. gewisse Gärten sollen ihm und anderen hier namhaft gemachten Personen verbleiben, solange sie leben.]

Handschrift, datiert. Kopie: St.-A. Hannover, Cal. Br. Arch. Des. 8. Hannover-Altstadt Nr. 16. Ungedruckt.

247. 1546. August 29. Hannover.

Ant. Corvinus, Vor- und Hinter-Rede

zu „Wahrhaftige Anzeigung der schrecklichen grausamen erbermlichen Geschichten und Ungewitters, so sich aus Gottes Verhängnis und Straf zu Mecheln in Brabant am 7. August dieses XLVI. Jahrs . . . zugetragen haben." (Univ. Bibl. Göttingen.)

[C. erzählt nach einem niederländischen Drucke von einem schrecklichen Donnerwetter und einer furchtbaren Explosion, die am 7. August 1546 in Mecheln stattgefunden hat und zieht daraus Schlußfolgerungen.]

248. 1546. [Dez. 18.] Feria sexta post Luciae. Vuillinghausen. [Wülfinghausen.]

Antonius Corvinus an Johann Agricola.

[Stimmungsbrief. C. kündigt die Ankunft des Kanzlers Konrad von Windheim an, bittet A. um Auskunft über die Zeitlage. Grüße an Eustachius von Schlieben und Adam von Trotta. Trüber Ausblick in die Zukunft.]

Gratia tecum et pax per Christum! Venit ad vos, Islebi carissime, Cunradus a Vintheim[1]), communis noster amicus et frater meus per omnia carissimus, legatum nomine principum nostrorum agens. Ea in re ut illi prosis adeoque negotium illius apud clementissimum tuum principem promoveas, per veterem nostram amicitiam te rogo. Sed quid, mi Agricola, in his turbis et tumultibus agis? Quem tibi finem horum motuum polliceris? Certe si idem tuus est animus ac meus, qua de re nihil dubito, jam dubium non est, quin in summo animi dolore verseris ac cum Jeremia lamenteris „Quomodo sedet sola civitas!"

Vere enim nisi dominus composuerit hos motus, de ecclesiis nostris, de rectioribus studiis et Germanica libertate actum est. Ego in hac ditione jam ita superintendentem ago, ut paucos habeam inter eos qui ecclesiis [et] scholis praesunt, qui dicto audientes sint, quamquam spero principis mei adventum omnia haec correcturum. Rogo autem te, ut haec scribenti brevibus (neque enim perpetuus animi mei dolor aliud sinit) copiose respondeas et, num pacis amor alicunde effulgeat, significes. Scio ea tibi indicari, quae nobis perpetuo ignota sunt.

Eustachium a Schlieben et Adamum a Trottum[2]), quos ego adhuc puto esse in tanta omnium rerum et animorum permutatione nostros, ex me reverenter salutabis. Et me semper tuum futurum tibi persuadebis. Et par[3]) profecto est, cum prognostica hujus anni omnia studiosorum vulgo multa incommoda et mala minentur, ut conjunctione animorum et indesinentibus precibus ad ea nos praeparemus. Id enim agentibus haud dubie deus aliquando propitius ac dexter aderit. Bene vale, mi Islebi, et me perpetuo ama redamantem te mirifice. Ex Vuillinghausen sexta feria post Luciae 46.

Tuus Antonius Corvinus.

[Adresse:]

Doctissimo ac humanissimo viro Joanni Islebio Agricolae, episcopo in marchionatu electoris primario, domino fratri amico longe carissimo suo.

Handschrift: Kopie, Universitätsbibl. Erlangen. Cod. manuscr. Nr. 1665, folio 159. (Der Einband hat die Jahreszahl 1594.) Gedruckt bei G. Kawerau, Joh. Agricola (1881) S. 345.

---

[1]) Die Handschrift liest „Virtheim". Über Konrad v. Windheim s. 1546, Juni 20.

[2]) Adam von Trotta, Marschall des Kurfürsten von Brandenburg. Vgl. G. Kawerau, Agricola (1881) S. 343.

[3]) Die Handschrift hat „per".

1547, Jan. 13. Donnerstag nach „Balthasar“. Schloß Kalenberg.

Angeblich: Antonius Corvinus an Erich II., Herzog von Braunschweig-Lüneburg. Aber ein Brief unter diesem Datum existiert nicht. Vgl. unten 1547 [Okt. 20.], „Donnerstag nach Galli“. — (Dies gegen Collmann, der statt „Gallj“ „Balth“ gelesen und dann den Brief irrtümlich auf den 13. Jan. 1547 gesetzt hat.)

249. 1547. [Juni 4.] Sonnabend nach Pfingsten.

Ant. Corvinus, B. S.[1]), an Heinrich Baumhawer und Antonio Berkhausen, [beide] Bürgermeister der Stadt Hannover.

[A. C. hat heute in seiner Behausung unterthäniglich für sie gebeten und alles fürgewandt, was zu guter Einigkeit zwischen unserm g. F. u. H. hat dienen wollen. C. vermerkt, daß Elisabeth gerne das Beste, Land und Leuten zu gut, thun will; sie hat Corvinus gesagt, er solle sie erinnern, daß die Schreiben an Markgraf Joachim, dessen Bruder Hans, an Georg Ernst von Henneberg und an Erich II., morgen gewislich geschickt werden. Sie will dahin wirken, daß Erich II. „alle Ungnad des Kaisers auf sich nehmen und Euch mit allen Gnaden wiederum zugethan werden solle.“ Aber es ist nicht möglich, daß sie ohne Geldstrafe zu einigem Handel kommen mögen. „Und ist dennoch besser das Zeitliche, denn das Ewige fahren lassen. Das Zeitliche fähret und kommt, wie uns solches der gnädige Wille Gottes auflegt. Aber das Wort verlieren, ist ein solcher Schade, der nimmermehr widererstattet werden kann.“ Darum zu Erhaltung des ewigen Guts, lasset Euch das zeitliche, weils nicht anders sein kann, nicht zu lieb sein. . . . Ich rate zu Fried, damit Ihr den Spaniern nicht zuteil werdet mit Weib und Kindern. Wäre auch besser, das halbe Gut verloren, denn des Wortes, aller Privilegien beraubt werden, und Weib und Kinder vor den Augen geschandt sein. — Durch Fürbitte der genannten Herren könnten auch die von Hildesheim zu einem „Frieden“ kommen. Hannover wolle es ihnen anzeigen. — Die Adressaten mögen den Brief zerreißen.]

Text im Hann. Magazin 1843, S. 496. (Handschrift wie Nr. 162.) Über die beiden Bürgermeister vgl. Nr. 162.

250. 1547, die Jacobi. [Juli 25.] Ex Munda.

Antonius Corvinus, B. S.[1]), an J. Jonas.

[Glückwunsch zu seiner Berufung nach Hildesheim[2]); C. wünscht festes Zusammenhalten der Bekenner des Evangeliums; die menschlichen Stützen der Kirche sind gefallen. Er hat in Münden, wo er von der Herzogin (Elisabeth) aufs beste behandelt wird, vor einem halben Monat eine Synode gehalten, „in Satanae contemptum, bene magna concionatorum frequentia“.

[1]) Brunsvicensis Superintendens.

[2]) Vgl. Lüntzel, Annahme des evang. Glaubensbekenntnisses von seiten der Stadt Hildesheim 1842, S. 99.

Als (cum) vor der Besprechung der kirchlichen Angelegenheit „coena celebraretur, participavit mensae domini nobiscum princeps piissima", et postea toti negotio comes ipse[1]) et praefuit et interfuit, dignus profecto, quem cum ob pietatem, tum ob eruditionem certatim amemus omnes. Usque adeo fautor nostrarum est partium. Im Schlosse, wo alle Verhandlungen stattfanden, wurden die Geistlichen auch beköstigt. Die von Corvinus verfaßten Artikel ließen Elisabeth und der „Comes" vorlesen und ermunterten die Geistlichen, sich darnach zu richten. Jedem reichten sie beim Weggange die Hand.]

Text in Kawerau a.a.O. II, Nr. 846.

251. 1547. [Aug. 6.] Sonnabends nach Inventionis Stephani. Gandersheim.

Hans, Markgraf zu Brandenburg etc., an Antonius Corvinus.

[Corvinus hatte ein Schreiben an den Adressaten gerichtet „wegen Beförderung und Fortsetzung der wahren christlichen Religion" und um Fürbitte ersucht „gegen Herzog Heinrich von Braunschweig, seiner (des Corvinus') Person und anderer Diener des Wortes Christi wegen". Auf dieses Schreiben versichert Hans, bei der reinen Lehre „des heiligen Evangelii und heilwertigen Wortes Gottes", „bis in seine Grube" zu verharren. Gegen den in sein Land restituierten Herzog von Braunschweig, vor dem gewisse Prediger geflohen sind, wolle er es mit freundlichem und christlichem Ermahnen nicht erwinden lassen.]

Handschrift: Gleichzeitige Kopie. K. St.-A. Marburg. Sign. „Braunschweig, Alt Calenberg 1544—47." Ungedruckt.

252. 1547. [August 24.] Am Tage Bartholomei. Münden.

Antonius Corvinus an M. Chasparus Lanius, landgräfischen Visitator und Prädicanten zu Cassel.

[Betrifft einen Vertrag über eine Hufe Land, die der Kirche von Hemelen zugesprochen ist. Neue Zeitung.]

Meine gantz freuntliche dienste zu voran! Wirdiger und wolgelerter, lieber her und alter frater! Unsern vertrag und abscheid zum Landgravenhagen genomen in sachen, die irrige sache zwischen den von Vekerhagen und Hemelen belangen[d], habe ich meiner g. f. und f. underteniglichen angezeiget mit euer undertenigen erpietung gegen ire f. g., wie ir mir dan befolhen habt. Ist damit ire f. g. gantz wol zufriede gewesen und erpeut sich gnediglich, das sie euer christliche erpietung in allen gnaden anneme und, wo ire f. g. könne, gnediglich erkennen wölle. Begert aber gnediglich zu wissen,

[1]) Der „Comes" ist Poppo Graf von Henneberg, der zweite Gemahl Elisabeths, nicht (wie Kawerau erklärt) Erich II.

ob auch die landgravische rethe sich gleichsfals, weil alles pillich sey, solchen vertrag gefallen lassen. Zum andern, wen er inen gefiele, wie ire f. g. nicht zweifelen wil, das dan ein receß in derselbigen sache aufgerichtet und beiderseits durch ire f. g. und mich, und daneben durch gemelte rethe und euch, damit die ßache keinen weiteren zank, nachparlicher einigkeit zuwider gepere, versiegelt werden möchte. Und begert des euer und gedachter rethe antwort. Neue zeitung, was der an mich durch marggraven Hans, Philippum, Creutziger und die Leipziger predicanten geschickt, hat Joseph Engelschal, Rochlischer secretarius, bey sich; habe ime die itzo, meiner zußagung nach, geschickt und befolhen, meinen hern den rethen und euch samt andern predicanten mit zu teilen. Wirt er ungezweifelt thun. Dieselbige meine hern wollet unterteniglich und freuntlich von meinent wegen grussen und inen mein pater noster anßagen. Euch freuntlich als den lieben fratri zu dienen habt ir mich willig. Datum Münden am tage Bartholomej etc. 47.

Antonius Corvinus, B. S.[1])

[Adresse:]

Dem wirdigen achtparen unde wolgelerten M. Chasparo Lanio, landgravischen visitator und predicanten zu Cassel, meinem freuntlichen lieben fratri.

Handschrift: Eigenhändiges Original, Siegelspuren. K. St.-Archiv Marburg. Sign.: „Braunschweig, Alt-Calenberg 1541—44. Ungedruckt. Dabei liegt der erwähnte „Vertrag" vom 16. August, geschlossen zu Landgrafenhagen zwischen den beiden Genannten zur Schlichtung der Streitigkeiten über eine Hufe Landes, die von der Kirche von Hemelen, aber auch von der zu Veckerhagen an der Weser als Eigentum in Anspruch genommen wurde. Sie wird der Kirche von Hemelen zugesprochen, und es wird für die Bedürfnisse der Pfarrei Veckerhagen anderweitig gesorgt.

253. 1547. [Sept. 7.] Am Abend Nativitatis Mariä. Münden.
Herzog Erichs II. Schutzbrief für Antonius Corvinus als Superintendent des Fürstentums Göttingen-Kalenberg.

Von gots gnaden wir Erich, herczog czu Braunschweig und Leunenburg etc., fugen allen und jeglichen, denen dieser unser offener brif furkompt und geczeigt wirdet, nach geburender erpitung gnediglich zu wissen. Nachdem uns der wirdig unser superintendens und lieber getreuer, her Antonius Corvinus, angetragen worden, also das wir etlicher massen uber ime bewogen gewesen, und er doch sich gegen uns hoch und mildiglich erpotten, sich solicher tzugemessenen

[1]) Brunsvicensis Superintendens.

auflage deromassen zu vorantworten, also das wir in dem allem ine unschuldig befinden sollen: demnach seind wir geneigt, ine czu gepurender andtwort czu gestatten und ine auch seiner unschult gnediglich geniessen zu lassen. Haben derowegen ine auch in unsern gnedigen schutz und schirm genomen, vor gewalt czum rechten, nemen ine auch in solichen unsern schutz und schirm vor uns und alle unsere underthanen, verwante, diener und alle diejenigen, deren wir mugendt und mechtig sein und um unsertwillen pillich thun und lassen sollen, und wollen also und derogestalt, das er in unsern landen und gebieten hin und wider, wor es ime notig und gefellig, unbefart einigs gewalt, sicher, fridesamb und unbetrubt cziehen, wonen und vorthan seins bevels und ambts, wie bishern gescheen, getreulich und als einem fromen und christlichen superintendenten geburt, gewarten und pflegen sol. Dabei wir ine auch vorthan gnediglich schutzen und hanthaben wollen. Wo alsdan jemants were, der in irgent worumb czu besprechen vermeinte, demselben soll und wil er ordentlicher und geburender weise zu rechte stehen und antworten. Darumb ernstlich gebietend, das sich niemants der unsern an ime oder dem seinen vergreife, sunder sich ordentlichs rechten begnugen lasse[n] sol, und wil er recht geben und nehmen. Das ist unser ernst wille und meinung ane geverde. Das in urkundt geben, unter unserm handtzeichen und furgetruckten petschafte, czu Munden am abend Nativitatis Marie, anno etc. im sieben und vierczigsten.

Herczog Erich etc.
Manu propria subscripsit.

[Auf der Außenseite:] „Schutzbriefs Copei, dem Corvino geben."

Handschrift: Gleichzeitige Kopie, Freih. v. Hansteinsches Archiv in Heiligenstadt, Sammelband, „Reformation und Statuten 1541—1555", angelegt von Lippold von Hanstein; Stück 19. Ungedruckt.

254. 1547. Septb. 12. Münden. ·

Erich II., Herzog von Braunschweig und Lüneburg, „Obligatio, der Priesterschaft geben."

[Offener Brief, untersiegelt und eigenhändig unterschrieben.
E. thut allen seinen „Drosten, Amtleuten, Dienern und Befehlshabern" seiner beiden Fürstentümer kund, daß sie, nachdem seine Mutter Elisabeth durch den Superintendenten Corvinus von den Geistlichen eine freiwillige Steuer zur Deckung seiner Unkosten (auf Reichstagen) [zugesagt] erhalten, in der Einforderung solcher Steuer gedachtem Corvino und Ludolfen Fischer, den er jenem im Göttingschen Lande, und Andreas Hetlinge, den er ihm im Niederfürstentum beigegeben, förderlich seien. „Damit dann ein jeder Geistlicher desto williger sei, hat gedachter unser Superintendent von stund

an seine willige Anzahl, nämlich dreißig Thaler, uns unterthäniglich geliefert und gereicht." E. versieht sich, daß sich die andern Geistlichen diesem Exempel nach gegen ihn zu erzeigen wissen werden. „Des wollen wir sie bei ihrer gegebenen Freiheit[1]) hinfort gnädiglich bleiben lassen . . . und sie bei der angenommenen evangelischen Lehre wie ein christlicher Fürst verteidigen und handhaben."]

Handschrift: Gleichzeitige Kopie, Freih. von Hansteinsches Archiv in Heiligenstadt, Sammelband, „Reformation und Statuten 1541—1555", Stück 18. Ungedruckt.

255. 1547. [Septb. 12.] Montag nach Nat. Mariae. Münden.

Erich II., Herzog von Braunschweig-Lüneburg, „an die Münche zu Nordheim".

[Erich, der bekennt, die von seiner Mutter in diesen Landen aufgerichtete wahre christliche Religion nicht zu verlassen, sondern bei der Wahrheit jederzeit „bis in unser Gruben zu bleiben", hat gehört, daß die Mönche zur papistischen Lehre und Gottesdienstordnung zurückgekehrt seien. Begehrt ernstlich, daß „sie sich an die aufgerichtete Ordnung halten und um einen frommen gottseligen gelehrten Mann bei unserm Superintendenten (A. Corvinus) ansuchen, dem wir euch einen zu verschaffen befohlen haben."]

Text: Vaterl. Archiv (Hannover) Jahrg. 1840, S. 366 f.

256. 1547. [Sept. 17.] „Sabbato post Exalt. Crucis." Ex Munda.

Ant. Corvinus an Justus Jonas.

[Empfiehlt einen Mann, der für die Aussteuer seiner, mit einem evangelischen Geistlichen verlobten, Tochter milde Gaben erbittet. Die Herzogin Elisabeth, die nach Schleusingen reist, hat Jonas selbst schreiben wollen, hat aber dem C. aufgetragen, Jonas persönlich zu sprechen, „id quod facturus sum, ubi domum rediero". Grüße.]

Text in Kawerau a. a. O. II, Nr. 848.

257. 1547. [Oct. 2.] „Dominica post Michaelis". Ex. Pattensenio.

Ant. Corvinus „B. S." an J. Jonas.

[„Centies malo mori, quam vel receptum veritatis negotium deserere vel ullum fratrem abnegare pietatis professione antehac mihi junctum." . . . „Praedicemus tantum veram resipiscentiae et invocationis rationem, et omnium animos in divini auxilii spem indesinenter erigamus." . . . C. teilt einen bösen Traum über Melanchthon mit und ersucht Jonas um seine Meinung über diesen Traum. [In einer Kirche sah er auf einem hohen suggestus Melanchthon, der laut die Lehre Christi verkündigte, dann aufhörte zu sprechen, „et se demisso capite ac expansis manibus praecipitem e suggestu in templi medium dedit", so daß C. um dessen Leben bange war.]

---

[1]) Nach dem Kontext ist das zu verstehen als „priesterliche Freiheit", d. h. in Bezug auf den Gottesdienst.

Text bei Kawerau a. a. O. II, Nr. 849. — Die in diesem Briefe vorkommende Stelle „Meam liberationem tua ac omnium bonorum subsequetur“ ist nicht von einer „Befreiung aus dem Gefängnisse“ zu verstehen, sondern von seiner Befreiung von der Schuld, die von böswilligen Gegnern vor Erich II. ungegründeter Weise auf ihn erdichtet war. Vgl. 1547, Sept. 7.

258. 1547. [Oct. 20.] Donnerstag nach Galli. Schloß Calenberg.

Antonius Corvinus an Erich II. Herzog von Braunschweig-Lüneburg.

[C. berichtet über die von ihm mit den Geistlichen der beiden Fürstentümer Göttingen und Kalenberg vereinbarte freiwillige Steuer für Herzog Erich II. und verteidigt sich vor ihm gegenüber den Angebereien seiner Feinde.]

Durchleuchtiger, hochgeporner fürst, g. her! E. f. g. sind meine gehorßame und undertenige dienste neben meinem gebete zuvoran. Gnediger fürst und her! Was ich für vleis, mühe unde erbeit in aufschreibung und einforderung der freywilligen itzigen priestersteur, ßo e. f. g. underteniglich und williglich auf e. f. g. herzlieben frau mutter, meiner g. f. und frau, verhandlung, eingereumbt ist, werden mir die amptleute zur Erichsburg und Calenberge, auch Henricus von Rode, e. f. g. camermeister, e. f. g. zu seiner zeit anzuzeigen wissen. So wirt das werk auch an ime selbs hievon gezeugnis geben. Den da ich mich besorgete, es würde dieser schweren jahr halben, auch das die priester hin unde wider in vielen e. f. g. ampten, da der zug hergangen und andere beschwerung für gefallen waren, viel schadens genomen hatten, kaum in die fünf oder sechs hundert gulden müntz in beiden e. f. g. fürstenthumen aufkomen sein, ist durch mich der vleis fürgewant, das im lande zu Gottingen beinahe alleine fünf hundert gulden zu wege gepracht sein. Zudem habe ich bey den priesteren im niderfürstenthum unangesehen, das wir da den grossesten schaden erlitten, beinahe acht hundert mit meinem vleissigen anhalten zu wege gepracht, underteniger hoffnung, e. f. g. werde sich meine treu, mühe unde vleis gnediglich gefallen lassen. Ich mag aber e. f. g. dabey nicht verhalten, das mir in diesem fall meine getreue hertzliche wolmeinung und undertenige dienste gar übel ausgelegt werden. Den es sagen etliche, e. f. g. habe ich zwei tausend goltgülden für meine vorwirkung, der ich doch in keinem wege gestendig, geben und mich also in mein ampt widerumb kaufen müssen. Des habe e. f. g. mir vergönnet, die priester zu schatzen unde, was ich von denen bekome, zu steur zu haben. Etliche sagen, ich wölle es in meinen nutz wenden und e. f. g., was mir geliebe, zukeren, mit welchen lügen mir etliche widerspenstig gemacht, die sonst sich wol baſs erzeigt hetten. Aus dem

allen haben e. f. g. gnediglich zu ermessen, wie böslich mir meine feinde nachgehen, da man mir auch das zum ergesten ausleget, das e. f. g. zu gut in aller undertenigkeit, aus getreuer hertzlicher wolmeinung und dienstbarheit geschehn und fürgenomen ist. Halte es auch dafür, wen ich e. f. g. alles zu ewiger wolfart ausrichten und, was ich sehe, zu golde machen künte, das es gleichwol durch meine veinde ungetadelt nicht pleiben würde. Also ein gros laster und schedlich ding ist die leidige calumnia oder sycophantia. Aber e. f. g. wirt hieraus und sonst mit der zeit gnediglich innen werden, wie mit mir bisher umbgangen sey, und wie feindlich und unerbarlich viel dings mir aufgelegt ist, das ich die zeit meins lebens nie in den ßin genomen, geschweige dan getan habe. Doch hat e. f. g. mein underteniges miltes erpieten gehort, und sol sich zur zeit der zugesagten audientz noch ausfündig machen, wie unpilliger weise man mich mit gesparter warheit in e. f. g. getragen und verunglimpft habe. E. f. g. wölle mitler zeit mein g. f. und her sein und pleiben, wie e. f. g. mir gnediglich verschrieben und zugesagt haben, und jde zeit, wen ich in meinen rücken angegeben werde, mir zu gut ein ohr, wie der grosse Alexander pflag zu thun, zur verantwortung frey behalten. Sol alsdan e. f. g. gar viel einen anderen Corvinum finden, dan e. f. g. eingebildet ist. E. f. g. bitte ich aber undertenigllich für allen dingen, e. f. g. wölle sich das liebe wort in dieser lesten sorglichen betrübten zeit ja ernstlich und hertzlich, auch die armen diener desfelbigen, gnediglich zu förderung der ehre gots befolhen sein lassen und dafür unser gebet hie zeitlich und dort ewiglich den lohn im himel nemen. Den er wirt nicht liegen, der gesagt hat: wer euch auch aufnimpt, der nimpt mich auf; item: was ir einem thut von den geringsten, ßo an mich gleuben, habt ir mir selbs gethan; item: wer einen propheten aufnimpt in eins propheten namen, der sol eins propheten lohn empfahen. Jderman sticht itzo auf die armen diener des lieben worts, als were kein schedlicher volk auf erden, als eben sie sein. Aber e. f. g. bitte ich umb gots willen, der zwischen uns und unseren feinden ein gestrenger richter sein wirt, e. f. g. wölle sich ungehorter sache solcher schweren ßünde nicht teilhaftig machen, sonder umb des willen, des wort sie predigen, einen jden, wen er angegeben wirt, zu gnediger antwort gestaten und nach verhorten sachen dan die gnad oder straf ergehen lassen. Solchs wirt e. f. g. fur got und jdermenniglich rhümlich sein. So wil ichs neben allen frommen kirchendieneren mit unserem andechtigen gebete umb e. f. g. und e. f. g. hertzliebes gemahel, ja e. f. g. land und leute, in aller undertenigkeit mit hohestem vleisse zu verdienen gefliessen sein, und e. f. g. will ich hiemit dem gutigen lieben Christo

sampt allen, ßo mit e. f. g. auf dem reichstage sein, in seinen schutz und trost underteniglich befolhen haben. Datum auf e. f. g. schlosse Calenberg am donnerstage nach Galli etc. 47.

E. f. g.
gehorßamer und underteniger
Antonius Corvinus, der superintendens.

[Nachschrift:]

G. f. und her! Weil die verwilligte steur aus unvleisse derer, so es solten förderen helfen, itzo in der eile nicht all aufkomen, die aber doch in kurtz aufkomen sol und mus, so bitte ich underteniglich, e. f. g. wollen so balt herabschreiben, wie es e. f. g. mit demselbigen gelde gehalten haben wölle. Wil ich mich als dan neben den ampt-leuten zum Calenberge underteniglich und treulich zu halten wissen.

[Adresse:]

Dem durchleuchtigen hochgeporn fürsten und hern, hern Erichen, herzogen zu Braunschweig unde Leunenburg, meinem g. fürsten unde lieben hern zu seiner f. g. eigen handen.

Handschrift: Eigenhändiges Original. Papier. Siegel. Herzogliches Landes-hauptarchiv Wolfenbüttel. Sign. wie Nr. 176 (1544, Jan. 11). Ungedruckt. — Im Manuscr. Collmanns (Ms. h. lit 4° 17) in der Ständischen Landesbibliothek zu Kassel befindet sich eine Kopie dieses Briefes; aber Collmann hat die Datierung „Gallj" „Balth" gelesen und daraus Balthasar gemacht. Daranf hin datiert er irrtümlich diesen Brief „Donnerstag nach Balthasar 1547"; das wäre der 13. Jan.; er mnß aber auf den 20. Okt. datiert werden und bekommt erst durch die „Obligatio" vom 12. Sept. das rechte Licht.

259. 1547, October 20. „Ex arce Calenberga".

A. Corvinus an J. Jonas.

[Fragt an, ob er eine sichere Nachricht habe über eine angeblich in Wittenberg wahrgenommene wunderbare Erscheinung in der Luft; „homines in aëre viderunt". — (Relatum est videlicet de audito classico, viso exercitu, elato funere et viro albis vestibus induto, qui pannum tumbae impositum in duas partes dissciderit et postea cum toto spectro evanuerit.) Erwähnt wird noch der Kanzler hujus ditionis Jacobus Reinhartus, vir omnium optimus, der sich gleichfalls dafür interessiert.]

Text bei Kawerau a. a. O. II, Nr. 851.

260. 1547 [= Nov. 2.], „Dienstag nach Omnium sanctorum". Pattensen.

Anton Corvinus an den Rat zu Northeim.

[Schickt gegenwärtig Herrn Matthiam Bracht den Mönchen als einen Prädikanten zu. C. bittet, für Behausung desſelben zu sorgen und ihm die Kosten für seine Zehrung, die er wegen C.s Ausbleiben, in die acht Tage zu Pattensen auf C. wartend, ausgegeben hat, aus dem gemeinen Kasten wiederzuerstatten.]

Handschrift: Kopie, K. St.-A. Hannover, Cal. Br. A. Des. 8. Northeim Nr. 14. Gedruckt im Vaterl. Archiv Jahrg. 1840, S. 367 f.

261. 1547. [Nov. 2.] „Dienstag nach Omn. Sanctorum.“ Pattensen.

Anto. Corvinus, B. S., an die Münche zu Northeim.

[Auf Bitte des Amtmanns von Erichsburg will er den Mönchen, die jetzt wieder die evangelische Kirchenordnung annehmen wollen, verzeihen, was sie gegen ihn gehandelt und geredet haben, und sendet ihnen gegenwärtigen Herrn Matthiam Bracht zu, dem sie die Klosterkirche zur Predigt einräumen sollen, entsprechend dem Befehle des Herzogs Erich II. (vom 12. Septb.).]

Handschrift: Kopie, Papier, K. St.-A. Hannover, Cal. Br. A. Des. 8. Northeim Nr. 14. Gedruckt im Vaterl. Archiv Jahrg. 1840, S. 369, wo aber fehlerhaft L. S. steht, statt B. S., d. i. Brunsvicensis Superintendens.

262. 1547. [Dec. 13.?] „3. post Nicolai.“ [Nicol. fiel 1547 selbst auf einen „Dienstag“, der nächste „Dienstag“ ist S. Luciae = 13. Dec.] „Ex Pattensenio“.

Ant. Corvinus an J. Jonas.

[„Heri domum redii, jamjam abiturus Neostadium [d. i. a./Rbge.] et intra quadriduum rediturus, mit M. Justus Walthausen. C. wünscht, daß ihm Jonas Melanchthons „judicium de concilio Tridentino per te versum“ zuschicke. (Es ist die Schrift Mel.s „Causae quare amplexae sint etc. 1546“, übers. von J. Jonas unter dem Titel: „Ursachen, warum die Kirchen, welche reine christliche Lehr bekennen etc.“) C. und Walthausen hoffen bald Jonas zu besuchen.]

Text in Kawerau a. a. O. II, Nr. 856. Vgl. Corp. Ref. VI, 208 (Mel. an Jonas: Wittbg. 1546, Juli).

263. 1547 [Dec. 18.], dominica post Luciae. Ex Pattensenio.

A. Corvinus an J. Jonas [in Hildesheim; exul.].

[Dank für die erbetene Nachricht in betreff der Himmelserscheinung. „Puto nos in hac ultima mundi senecta multa inexspectata cum audituros tum visuros.“ Aber C. ist voll Vertrauen: „Nostrae sunt evangelicae promissiones, nostrum est regnum, nostra est beatitudo perpetua. Cur igitur desponderemus animum?“ Verspricht ihm „de meo tres medimnos siliginis, quos tibi daturus sum ultro et ut ad te devehantur curaturus“. Auch will er wohlhabende Amtsbrüder ebenfalls zu Gunsten des J. Jonas ansprechen. Überhaupt will er ihm in seiner Verbannung hilfreich beistehen und spricht ihm Mut ein. „Dominus nobiscum est, qui non sinet, nos tribulari supra id quod possumus. . . . Mutationes regnorum nihil nos moveant, si verbi oppressionem, quod spero, videre non cogamur.“]

Text in Kawerau a. a. O. II, Nr. 859.

264. 1547. [Dec. 20.], in vigilia Thomae. „Ex Pattenserio."

Ant. Corvinus an J. Jonas.

[Herzog (Erich II.) ist noch nicht von Augsburg zurückgekehrt, hat vielmehr seine Gemahlin dorthin gerufen, und diese befindet sich bereits auf der Reise dahin. Auf den Reichstagen werden unerträgliche Kosten verursacht. „Ego mundi finem instare puto." Durch den Propst in Escherde will er Jonas Getreide senden lassen. C. bittet um Zusendung des Buches des Phil. Mel. über das Konzil von Trient. Auch sei ein anderes Buch über das Konzil gedruckt, angeblich von Butzer. Er schickt einen „Pasquillus germanice et latine loquens contra curtisanum quendam editum, qui papisticam excommunicationem in hoc ducatu Hameliae de novo introducere conatus est. Autorem facile agnosces, et videbis omnem libertatem nobis nondum ademptam esse."]

Text in Kawerau a. a. O. II, Nr. 860.

265. 1547. [Dec. 27.], die Joannis. „Ex Pattensenio."

Ant. Corvinus an J. Jonas.

[Die Herzogin Elisabeth schreibt zu Gunsten des J. Jonas an ihren Bruder Kurfürst Joachim II. Der Propst des Klosters Escherde, wo C. vor 6 Tagen (nur vom Abend bis zum andern Mittage) war, hat ihm berichtet, daß „reliquum frumentum" dem Jonas geschickt worden sei.]

Text in Kawerau a. a. O. II, Nr. 861.

266. 1548. [Jan. 4.], 4ª post Circumcisionis domini. Ex Pattensenio.

A. Corvinus an Justus Jonas.

[Dank für den empfangenen Brief. Christus scheint noch im Schiffe der Kirche bisher zu schlafen; aber erwacht wird er den Sturm stillen. „Nihil hac de re dubito." Vom Reichstage fehlen Nachrichten.]

Text in Kawerau a. a. O. II, Nr. 862.

267. 1548. [Januar 7.] Sonnabend nach Epiphanias. Pattensen.

Antonius Corvinus, Vorrede zu „Doctor Joannes Draconites, Vom Predigtamt. Das Evangelium Joh. 1 zu Braunschweig gepredigt."

[Joh. Draconites hat zu Braunschweig über das Evangelium vom 4. Advent, Ev. Joh. 1, über Johannes den Täufer als Repräsentanten des Predigtamtes gepredigt. Corvinus empfiehlt die Lektüre dieser Predigt allen rechtschaffenen Dienern des göttlichen Wortes in dieser „verrückten, verkehrten, bösen Zeit".]

Allen rechtschaffnen dienern des worts wünschet Antonius Corvinus gnad und friede durch Christum.

Freuntliche, günstige hern und brüdere! Das dise predigt meins lieben hern und bruders, D. Joannes Draconites, im trucke aus-

gehet, las ich mir aus der ursachen wol gefallen, das in derselbigen ein rechtschaffner prediger[1]), der seiner lahr, teufens und berufung bestendiglich bekant ist und sich weiter, dann sich sein ampt erstreckt. nicht ammassen oder einlassen wil, so artig beschrieben wirt. Den dise dinge, wol behertziget, zeigen an, was für grosse gabe in rechtschaffnen dieneren des worts gefordert, und wie ein herlich ding es umb sölch ampt sey, wo sölche bestendigkeit in der lahr, solche gabe und berufunge zusamen komen.

Nicht das die gabe und berufung in allen dieneren gleich sein können, oder dem ampt etwas durch die, so geringer gabe haben und aber gleichwol busse und vergebung der sünde im namen Christi recht zu predigen wissen, abgebrochen werden möge, sonder das wir anderen, so alleine ein pfund im lehrampte empfangen haben, in gemeltem Joanne finden, das wir lernen, fassen, uns nütze machen und dem volgen können, wie auch bey unseren zeiten der theure hochberümpte man Lutterus gewesen ist, mit sölchen hohen gaben gezieret und begabet, das wir alle von ime haben lernen können, aber doch weinig gefunden sein, die seinen geist oder gabe erreicht haben.

Und wo man auch disen Joannem gantz mit allem, was er gepredigt, gelert und gethan hat, ansihet, so befindet sichs, das er in der warheit dem hern Christo den weg recht und weidlich bereitet hat; den wie der artikel von der heiligen dreifaltigkeit in seiner historien offentlich angezeiget wirt, also predigt er auch nicht alleine das gesetz, busse und besserung, sonder auch vergebung der sünde, wie man die mit rechtschaffnem glauben durchs lemlin gots, das der welt sünde trage, bekomen müsse; item vom sacrament der tauf, von guten werken, vom gericht, von dem ewigen leben und auch von einem guten regiment und policey. Man wöllte dann in eine gute policey nicht rechnen, das man niemande gewalt thun, sonder ein yder sich an seiner besoldung genügen lassen solle. Wer wolte aber so unverstendig sein?

Unde eben in sölchem herlichen ampte ist er der freidigkeit und bestendigkeit gewesen, das er sich an die hohenpriester und andere seine feinde, die pfaffen und jüden, so ime zuwider waren und wissen wolten, als die ordinaria potestas, wer ime zu teufen befolhen hette etc., gar nichts gekert hat. Sie sagten wol, wie Christus Matt. 11 bezeuget, er hette den teufel; er aber that gleichwol sein ampt, strafte ernstlich ire sünde, hies sie ottergezichte, forderte sie zur bus, dar sie rechtschaffen frücht der besserung thun und die heuchley

[1]) d. i. Johannes der Täufer, Ev. Joh. Kap. 1.

fallen lassen solten, mit anhangenden drauworten: die Axt sei an den baum gelegt; welcher baum nicht gute frucht trage, der solle abgehauen und in das feur geworfen werden etc. Mat. 3. Den es gebürt sich auch, das rechtschaffne diener des worts ohn ansehn einiger personen, die warheit laut irer berufung predigen und die sünde strafen, wie Christus Joh. 16. sagt, wen der geist kompt, wirt er die welt strafen umb die sünde; hört ir das wörtlin „strafen“? Ja, dieser Joannes strafte den Herodem umb seins ehebruchs willen dermassen, das er den hals drüber verlieren muste. Matt. 14.

Also geschicht rechtschaffen predigern, ob sie Joanni in den gaben wol nicht gleich sein, noch heutiges tages. Den das gesetz predigen, die sünde strafen, die unbusfertigen verdammen, alle menschliche krefte, weisheit, vernunft, witz, werke und eusserliche schein, in sachen die justification belangen, verwerfen, kan die welt nicht leiden, wie sie auch die straf der groben laster ubel leiden kan. Hie tobet und wütet sie; hie mus dem teuren Joanni auf eins jungen hürlin tantzen und bitte der kopf herab; wie sol im aber des worts diener hie thun? Sol er umb solcher ferlichkeit willen schweigen? Awe nein. Christus sagt, er sey[1]) das saltz der erden Matt. 5. Drumb sol er das saltz der straf in die wunden der falschen lahr, der falschen gottsdienste, der heuchley und aller laster getrost reiben, und wen er, gleichwie Joanni widerfaren, darüber sterben müste, so hat er sich damit zu trösten, das Christus sagt, tödten sie gleich den leib, so können sie doch die sele nicht tödten. Matt. 10.

Und zwar, lieben herrn und brüder, wen wir in diser verrückten, verkerten, bösen zeit unser ampt recht verwalten wöllen, so wil uns gebüren, die welt zu strafen, falsche lahr und gotsdienste zu verwerfen, unser wolgegründte lahr zu bekennen und acht drauf zu geben, das uns so ein herlich ampt, alle bracht diser welt ubertreffend, befolhen ist. Daniel sagt am 12., die lerer söllen an jenem tage wie des himels glantz leuchten etc. Zum Jeremia spricht der her, ich setze dich heute uber völker und königreiche, das du ausreissen etc., bauen und pflantzen solt, und Christus selbs sagt, ir seit das liecht der welt, Mat. 5.; item, wer euch hört, der hört mich, Luc. 10. Dise sprüche preisen unser ampt dermassen, das wir uns je zum hohesten damit zu trösten und für keiner tyranney zu entsetzen hetten, wen wir alleine solchs ampts wirde wol betrachten. Doch wirt ein yder hir in gots ehre vieler leut und sein eigen heil betrachten und sich laut seiner berufung recht zu halten wissen. Gehab dich wol. Datum Pattensen am Sonnabende nach Epiphania etc. 48.

[1]) Druckfehler für „ir seyd“.

Text vor der erwähnten Predigt. Der Druck hat den Titel „Vom Predigampt / Das Euange- || lion Jo. j zu Brunswige || Gepredigt. || Doctor Joannis || Draconites. || Mit einer Vorrede / || Antonj Coruini. || Jo. j. || Richtet den Weg des Hern / || wie der Prophet Jesaias || gesagt hat. || Bog. A bis D3 in 8°.“ (Bog. A hat aber nur 6 Bl.) Am Schlusse: „Gedruckt in der löblichen Stadt Hannober durch Henningk Rüdem. MD 1548 [sic].“ (Großherzogl. Univ.-Bibl. Rostock.) Die Kenntnis dieses Druckes verdanke ich Geisenhof's „Corviniana II“. (Zeitschr. d. Ges. f. nieders. K.gesch. Braunschweig 1900.)

268. 1548. [Jan. 8.], dominica I^a post Epiphaniae ferias. „Ex Pattensenio.“

Antonius Corvinus an Justus Jonas.

[Burcardus Mithobius, „affinis meus carissimus“, hat über den Bescheid, welchen der Papst dem Kaiser in betreff des Konzils gegeben, berichtet. Draconites weilt in Braunschweig. Hier, wie in vielen Briefen, der Wunsch, Jonas sehen und mit ihm sich unterhalten zu können.]

Text in Kawerau a.a.O. II, Nr. 866. Zu Mithoff vgl. Nr. 105, zu Draconites Nr. 1.

269. 1548. [Febr. 10.] Freitag nach Agathä. Pattensen.

Ant. Corvinus, B. S., an Anton Berkhausen, Bürgermeister der Stadt Hannover.

[C. hat gehört, daß Herr Clawes [Nicolaus], Pastor zum h. Kreuz, gestorben ist. C. empfiehlt an seine Stelle „einen ehrlichen frommen gelehrten stillen Mann“, der ihm wohl XX Jahre lang bekannt ist; „er heißt Herr Engelhaus, ist zu Bokelem Pastor gewesen, vielen frommen Leuten also bekannt, daß er billig durch mich, sofern möglich, pomoviert wird.“]

Text im Hann. Mag. 1843, S. 504. (Handschrift wie Nr. 162.) Über Barkhausen Nr. 162.

270. 1548. [Febr. 15.] Mittwoch nach der Herren Fastnacht. Pattensen.[1])

Ant. Corvinus, B. S., dem Rate von Hannover.

[Herr Engelhaus werde zu Einbeck als Prediger angenommen werden und bleiben. C. ist ersucht worden, für einen anderen zu bitten, nämlich für Daumen (?), gewesenen Pfarrer zu Runnenberge. C. hat ihn zwar selbst früher des Amtes entsetzt, weil er und seine Pfarrkinder sich nicht vertragen konnten. Aber C. hat „ihn in der Lehre alle Zeit rein gespürt; er ist ein Mann auf dem Predigtstuhl, der wohl zu leiden ist, wenn er sich vom Trunke thun und die Gaben, so ihm Gott gegeben, sich nutze machen will“. Er hat Besserung zugesagt und bittet nur, auf ein halbes oder ganzes Jahr zur Probe angenommen zu werden.]

Text im Hann. Mag. 1843, S. 520. (Handschrift wie Nr. 162.)

---

[1]) Der Herren Fastnacht oder der Pfaffen Fastnacht ist der Sonntag Estomihi.

271. 1548. [März 3.] Sonnabend nach Reminiscere. Marburg.

Johann Dryander [Eichmann], Prof. Dr. med., an Statthalter usw. [zu Kassel].

[U. a., daß Euricius Cordus, D. Noviomagus, D. Eobanus diese drei Zeit ihres Lebens und wir anderen noch am Leben, D. Lonicerus, Anton Corvinus und ich, von wegen als wol verdiente und älteste der Universität und aus andern Ursachen, Präbende gehabt haben und noch haben.]

Handschrift: Ehemaliges Regierungsarchiv Kassel, jetzt K. St.-A. Marburg. Mitteilung in Collmann's Manuskr., Ständ. Landesbibl. Kassel (hist. lit. 4. 17. 4°.) S. 61. — Corvinus bezog damals noch die Einkünfte einer Präbende zu Rotenburg. — Ungedruckt.

272. 1548. [März 26.] Montag nach Palmen. Pattensen.

Ant. Corvinus an die Diaken der Kirche S. Georgii zu Hannover.

[C. hat jüngst für den Schulmeister von Pattensen gebeten, daß er das officium Cantoris bei ihnen bekomme. Sie haben ihm tröstliche gute Antwort gegeben, doch daß er käme und sich einmal hören ließe. Derselbe ist krank geworden und leidet noch etwas; doch schickt ihn C. jetzt den Adressaten zu und wünscht, daß er zu solchem Dienste kommen möge.]

Text im Hann. Mag. 1843, S. 512. (Handschrift wie Nr. 162.)

273. 1548. [Dezember.] Christmaen. Pattensen.

Antonius Corvinus an Stadt Lübeck[1]).

[Widmet seine Schrift „Ein nye Psalter uth der latinischen Paraphrasi Joannis Campensis verdüdeschet un in de Saßische Sprake gebracht, ock mit korten einfoldigen Summarien, desgliken mit Uthlegging der Wörde, de dem gemeinen Mann unbekannt syn, gemeret".]

Den Erbaren / Wolgelerden / Achtbaren / Erhafftigen vnde Wolwisen Börgemesteren / gantzem Rade / vnde gantzer Gemene / der Stadt Lübeck / mynen günstigen Heren vnde guden fründen / wünsche ick Antonius Coruinus Gnade vnde Frede dorch Christum.

ERbare / Wolgelerde / Achtbare / Erhafftige vnde Wolwise günstige Heren / ydt ys ym vorgangen Sommer hyr tho Pattensen by my gewesen / iuwer Stadt Syndicus / de Erbare vnde Hochgelerde D. Johan Rudelius / vnde hefft my alse eine lange tidt bekanden fründe / vp dat fründelikeste besocht / vnde my ock yn solcker besökige einen sünder-

[1]) Wegen der Wichtigkeit dieses Schreibens als eines zuverlässigen Beispiels der eigenen niedersächsischen Sprache des Antonius Corvinus ist hier die Kopie mit diplomatischer Genauigkeit wiedergegeben; Orthographie und Interpunktion entsprechen also genau dem Originaldrucke. — (Kgl. Bibl. Berlin. — Ehemalige Univ.-Bibl. Helmstedt.)

liken gefallen vnde willen gedan / nademmale wy de olden fründtschop yn düsser thosammendekumpft[1]) vornyet / vnde vns van velen nödigen saken vnderredet hebben. Wente alse nu de werlt vorrücket vnde vorkeret ys / so mach men einen guden wolbewerden fründe / de yn solcker mate gelert / vprichtich / fram vñ Godtfrüchtig[2]) ys / wol vor ein sünderlick herlick klennöde hebben / alse ock Jesus Syrach secht / ym 6. Cap. Ein truwe fründt / ys eine starcke Veste / Wol[3]) den hefft / de hefft einen grothen schat. Ein truwe fründt / ys mit nenem gelde noch gude tho betalen. Ein truwe fründt ys ein trost des leeuendes. Wol[3]) Godt fürchtet de kricht solcken fründt.

Na dem wy nu van allerley nödigen saken / alse gesecht ys / beide Geistliken vnde wertlike / alse denn gude fründe / wenn se tho samende kamen / plegen / vnderredinge gehat / Hefft he my vnder anderen / van dem statliken vnde löffliken Regimente / beide iuwer wolgeordenden Kercken vnde gemener Policie veel Gudes geseeht / vnde yn my mit vortellinge solcker Dinge / eine sünderlike grothe gunst yegen iuw de Heren vnde Inwaner iuwer Stadt erwecket / Also / dat ick by my so balde beslathen / vnde my des ock yegen gemelten Doktor hebbe vornemen lathen / ick wolde iuw einen Psalter / welckeren ick tho der tidt Vordüdeschet / thom teken solcker gunst vnde thoneginge / tho schriuen / der thouorsicht / gy myne günstigen Heren wörden my hirynne ock nicht anders vormerken / alse dat ick hyrmede yegen iuw / solcke myne gunst vnde thoneginge gerne bewisen wolde.

Vnde vp dat gy ydt nicht daruor achten mögen / dat düsse myn Arbeit / na dem so veel Translationes des Psalters vor handen / ein vorgefflike Arbeit sy / So hefft wandages einer genömet Joannes Campensis / yn Ebreischer sprake dreplick erfaren / düssen Psalter vth der süluen sprake yn dat Latin gebracht / Also vnde mit solckem flite dat em alle solcker sprake erfarene vnde gelerde / sünderlick loff thoschriuen / vnde syn Transfereren vor ein wolbewerdt Transfereren holden. Nu desülue Translation hefft he dubbelt gemaket. Eine slechte na dem Ebreischen Texte gerichtet. De anderen ydtliker mathe withhlüfftich / doch ane vorseringe des sinnes / dar yegen gestelt alse ein Paraphrastes / wowol an einem ende mehr / am anderen ende weiniger.

Vnde men mach hyr mit warheit seggen / dat he yn solcker Paraphrasi solcken flith vörgewandt hefft / dat syn Translatio den vorstandt des Psalters mehr förderen helpet / denn veel Commente

[1]) Der Druck liest: .... kumpft.
[2]) So statt „gottfürchtig".
[3]) = Wer.

vnde Glosen vor düsser gnadenriken tidt des erschenen Euangelij (Wowol bedröffenisse vnde vorfolginge genoch darby ys) iuwerlde gedan hebben / welcker ick an de Gelerden / so ytzund vor handen / tho ordelen gestelt hebben wil. Demna hebbe ick my ock deste lichter einen Eerliken / Redeliken / Godtfürchtigen Eddelman / Barwart Barner genannt / mit synem fründtlicken bidden bewegen lathen / dat ick desülnen Latinschen Paraphrasticam Translationem / Gode tho Eeren / vnde düssen Landen / de Sassische sprake bruken / tho gude / yn Sassische sprake gebracht / vnde ock mit Nyen korten entfoldigen Summarien / desgeliken mit Vthlegginge der swaren wörde / alse der Personen / Lande / Stede / Wölde / Berge / Water etc. Vor den gemenen Man gesmücket hebbe.

Nu düsse Arbeit / de my yn düsser erbarmliken bedröuenden tidt ein tröstlike Arbeit gewesen ys / wil ick hyrmede iuw mynen günstigen Heren / vnde guden fründen / tho geschreuen / vnde wedder de yennen / de alle dinck tho tadeln vnde tho meisternn plegen / vnde süluest nichtes gudes an den dach bringen können / tho vordedingen fründtlick befalen hebben / mit fründtliker bede / yfft ick den Vordüdeschen nicht allenthaluen genoch gedan / dat gy solckes nicht myner vnwetenheit / sunder veel mehr dem gebreken tho schriuen willen / dat ick de Sassische sprake yn 24. Jaren / wedder ym reden noch ym schriuen gebruket hebbe. Süß hedde ick yo / wenn ick vth dem bruke nicht kamen were / alse ein de ym Stifte Padelborn tho Warberch gebaren / egentliker de wörde geuen können / welckeres my nu de angetagen tidt seer benamen hefft.

Se wethe gy dennoch ock / dat desülue Sassische sprake / nicht aller dinge allenthaluen öuer ein kümpt / vnde dat etlike wörde anders yn den Seesteden / anders yn düssen Brunswikeschen Landen / anders yn Westfalen etc. Gebrnket vnde vthgeredet werden. Wo dem alle / ick hebbe ydt hertlick gudt gemenet / vnde framen Christen düssen denst vnde Arbeit tho gude gerne gedan. Vnde scholde veellichte better geraden syn vnde geklungen hebben / wenn ick myn gewönlike Düdesch hedde bruken mögen / Gy alse de leff hebber Gödtliker warheit / dede wethen / dat Gade de anropinge synes Namens / yn allen spraken angeneme ys / werden my hyrynne wol entschüldiget nemen. Daran drege ick nenen twiuel.

Hyr scholde ick wol düssem Psalmboke syn gebörlike loff / darmede ydt ydermann deste angenemer wörde / vthbreden vnde van syner Autoritet ock wat seggen. Dewile öuerst de düre vnde hochgelerde Man Gades / D. Martinus Lutterus seliger gedechtenisse / yn syner Vorrede vor dem Psalter / dat sülue so statlick vnde ricklick gedan /

dat myn schriuen yn solckem falle ein vnnödich schriuen syn wörde / So wil ick iuw myne günstigen Heren / vnde den Christliken leser / yn desülue Vorrede gewiset hebben. Dat mach· men öuerst mit warheit seggen / dat de Psalter ein Vthbundt manck allen Bökeren olden Testamentes / wol syn unde geheten werden mach / nademmale de krafft aller Godtsalicheit / so yn yennen Bökeren withlüfftich vorfatet ys / yn düssem klenen handtbökeschen edder Enchiridio / dorch den hilligen Geist süluest / so kort / vns allen tho gude / begrepen wert.

Wente ydtlike Psalme wissagen / van Christo dem waren Messia van syner lere / van synem lidende / steruende / vpstandige / van syner Himmelfart vnde sendinge des hilligen Geistes / van der leuen Kercken / van den vtherwelden vnde gelöuigen / wo ydt den ghan schal / so helle vnde klar / dat wy dyth Bock billick vmme solcker klaren wissegginge willen / leff· vnde werdt hebben scholden. Hefft nicht solckes de HERE Christus süluest war syn bekant / dar he ym 24. Capittel Luce tho synen Jüngeren sprack? Dyth syn de Rede / de ick tho iuw geredet hebbe / do ick noch by iuw was. Wente ydt moth althomale erfüllet werden / wat van my gesecht ys / ym Gesette Mosi / yn den Propheten vnde yn den Psalmen. Nu solcke Psalmen / de mit gemelden wisseggingen vnde thoseggingen drouwen vnde vmme ghan / werden de Summaria wol anteken.

Tho dem / syn ock ydtlicke Psalme / de dar Lerpsalme syn / vnde vns wat recht vnde vnrecht ys vörholden / Gades Wordt höchlick prisen / vnde dar yegen minscheulere vorwerpen. Vnde wo könde men vns doch de Scheppinge vtherhalue dem minschen ardiger vorgeschreuen / yngebeldet vnde geleret hebben / alse de 104. Psalm deit? Redet nicht ock de 100. Psalm van des minschen Scheppinge / mit korten worden vp dat leffiikeste desgeliken de 130? Teken nicht veel Psalme an / wat de minsche na dem falle / wo he dorch den Geist nicht erlüchtet wert / vor ein böse krut sy? Besü den 14. vnde 53. Psalm / yn densüluen vnde anderen mehr wert ydt sick finden. Wo könde men beter leren / wat Sünde sy vnde wo men der los werde / alse vth dem 32. vnde 51. Psalme? Item wat wy mit densüluen Sünden vordenet / alse vth dem 90. Psalme? Item wo wy allene vth gnaden ane egen vordenst / dorch den Gelouen an Christum Gerechtferdiget werden / alse vth dem 130. Psalme? Leret nicht de 15. Psalm wat rechte gude wercke syn / vnde wo men sick yn ein recht Gödtlick leeuent schicken schölle? Sölcke vnde dergeliken lere / wert ein yder yn düssem Psalmboke tho mercken wethen / vnde ock acht darup geuen / dat de lere hen vnde wedder yn veel Psalme gemenget ys.

Gelikes fals syn ock Trostpsalme / yn welckeren sick de gelöuigen / beide yn dem ynnerliken lidende / vthwendigen vorfolgingen / vnde allerley wedderstande tho trösten / vnde mit den leuen Vederen allene vp Godt / eren enigen trost / tho seende hebben. Vnde dat hyr de Geist so hefftich vnderwilen hervth feret / de Tyrannye düsser werlt angript / den bedröuenden Christen dat ewige leeuent na düssem leeuende vnde vp erden Gades beschut thosecht / den vienden öuerst de ewige vordömenisse vorkündiget / latet iuw nicht vorwunderen. Wente dem hilligen Geiste gehört solckes tho dende / vnde gifft nicht veel darup / wenn men gelick darumme thörnet. Düsse Trostpsalme werden iuw de Summaria wol vormelden.

Also synt ock Bedepsalme / de de leuen Veder yn erer anliggenden nodt / yn erem truren / süfften vnde klagen / öuer ere weddersaker unde viende / vor Gade vth geschüddet hebben. Vnde vp solcke Bedepsalme / hebbe my yn düsser bedröueden / elenden / erbarmliken tidt / billik acht / dat wy se ock yn vnser nodt bruken / vnde Godt vnsen leuen Vader / vmme bystant / trost / hülpe / reddinge / ya vmme ynnerliken vnde vthwendigen frede / dorch Christum synen leuen Söne / vnsen leuen HEren vnde Broder / ane vnderlath anropen / der gewissen thouorsicht / dat he vns / wenn nu syn tidt ys / Vederlick erhören / gnedichlich erredden / vnde by synem leuen Worde / alse syne Armen vorlathen Kinder / gewifslick erholden werde / wente de HERE Christus / hefft vns nicht vorgefflick thogesecht. Wat wy den Vader yn synem Namen bidden / schal vns gegeuen werden. Düsse Psalme werden de Summaria ock anteken.

Thom lesten synt nu de herliken Danckpsalme / yn welckeren de leuen Veder / wenn se vth eren anfechtingen / liden / nodt vnde allerley wedderstande vorlöset / vnde de Gödtliken hülpe entfanden vnde bekamen hadden / dem HEREN vor syne bewisede gnade / gedanket / vnde loff vnde priß gesecht hebben. Vnde wenn wy willen recht don / hebben wy denn nicht grothe orsake vor de herlike vorlösinge Christi / der vns mit synem vordenste lidende vnde Dode vorgeuinge der Sünde erlanget / den Vader versönet / van dem Düuel / Dode vnde Helle vorlöset / vnde dorch syne upstandinge de Gerechticheit / de vor synem Vader gelt / medegedelet hefft / Roma. 4. Ane vnderlath vnde alle tidt tho dancken? Item vor dat gegeuen Wort vnde de apenbaringe des Hilligen Euangelij? Ouerst wy synt hyr nalatich gewesen vnde noch / vnde fördert de grothe nodt / dat wy yn solcker Dancksegginge flitich syn / vnse leeuent beteren / fram werden / vnde den leuen Vader mit vnser vndanckbarkeit / ya nicht tho widerem thorne

bewegen. Wente ydt nalet[1]) ock de tidt / der erschininge vnses HEREN Jesu Christi / dar vns solcke vnse Beteringe vnde Botferdich leeuent süluest thom besten geraden wert. Godt sy mit iuw mynen günstigen Heren / vnde allen Inwaneren iuwer Stadt / ya mit allen vtherwelden wente an dat ende Amen.

Datum Pattensen ym Christmaen[2]) etc. 48.

274. 1549. [Februar 17.] Dominica Septuagesimae. Pattensen.

Ant. Corvinus an Joachim Mörlin.

[Da A. C. plötzlich abreisen muß, kann er den Überbringer dieses Briefes, Valentin Heiland, den die Stadt Dransfeld bei Göttingen zum Diakonus vociert, nicht ordinieren. Daher möge Mörlin ihn in C.'s Namen wenn möglich angesichts der Dransfelder Gemeinde oder aber, falls er jetzt nicht dahin reisen wolle, angesichts seiner eigenen Gemeinde in Göttingen ordinieren. Über den adiaphoristischen und interimistischen Streit, Agricola, Justus Jonas, Cruciger, Melanchthon's pusillanimitas usw. C.'s eigenes Bekenntnis: „malo mori quam cum Interimisticis vel commercium vel familiaritatem habere". In Aussicht steht die Ankunft der Elisabeth, jetzigen Gräfin von Henneberg, [wo?] und ein Besuch von Corvinus in Göttingen.]

Doctissimo et humanissimo viro, domino Joachimmo Morlino, concionatori Gottingensi primario, collegae, amico et fratri carissimo.

Gratia tecum et pax per Christum! Qui tibi, mi Morline, hasce meas literas reddit, vir bonus est et tibi haud dubie notus. Cum igitur a parocho, senatu et diaconis in Transvelde ad sacellani[3]) munus vocetur et confirmari cupiat, id quod hic propter subitam meam abitionem fieri non potuit, rogo, si ulla ratione fieri potest, ut eum nomine meo in facie Dransfeldinae ecclesiae confirmes. Spero frugi et[4]) bonum Christi ministrum futurum. Si vero itineri[5]) te non libenter in hisce motibus credis, confirmabis eum in ecclesiae tuae facie et confirmatum, quid officium susceptum in tam sancto ministerio requirat, docebis. De reformatione Saxonica in rebus adiaphoris varii varia dicunt, et praesertim ea in re id mihi dolet, quod Vitebergenses in partem hujus muneris Islebium receperunt et admiserunt[6]), qui ex nostra communione omnium suffragiis omnino moveri merebatur. Is enim venenum suum de unctione et ordinatione, ut papistae vocant, admiscuisse dicitur. Dominus servet nobis Philippum, cui propter pusillanimitatem

[1]) = nahet.
[2]) d. i. Dezember.
[3]) Die Handschrift hat durch Schreibfehler „sacellane".
[4]) Die Handschrift hat durch Schreibfehler „frugiit".
[5]) Die Handschrift hat durch Schreibfehler „iteneri".
[6]) Die Handschrift hat durch Schreibfehler „admiseriat".



a fraudibus interimisticorum [1]) valde timeo. Fama hic spargitur, Jonam nostrum viam universae [carnis] [2]) ingressum et Crucigerum in vitam aliam hac longe beatiorem secutum esse. Nescio tamen an verum sit. Unum hoc scio, fatales casus mundo portandi, cum tales homines a deo nobis adimantur. Dominus Jesus servet suam ecclesiam eamque cito cito cito a presenti seculo nequam clementer liberet! Amen! Domina nostra clementissima ventura est. Quod si cum illius clementia in superiorem [ducatum] [3]) venero, invisam vos Göttingae. Ora cum fratribus tuis pro me miser[o] [4]) peccatore. Malo enim mori quam cum interimisticis vel commercium vel familiaritatem habere. Bene vale. Datae Pattensen. Dominica Septuagesimae. Anno 1549.

Antonius Corvinus.

Handschrift: Kopie, XVII. Jahrh., in einem Excerpt aus Valentin Heilands Diarium, K. u. Prov.-Bibl. zu Hannover, „Extract aus Franc. Lubeci Annalibus Gott. etc." XXIII, 679, S. 63vo — 64. Ungedruckt.

275. 1549. [Febr. 24.] Dominica Sexagesimae. Göttingen.

Joachim Mörlin, Simon Kleinschmidt, Andreas Lehmenhaus (Lehmenhausen), Franz Marshausen, Testimonium für Valentin Heiland.

[Ein im Auftrage des Corvinus von Joach. Mörlin ausgestelltes Testimonium für Valentin Heiland. Anno 1549 ist Valentin Heiland vom Rate und der ganzen Gemeinde zu Dransfeld mit Schriften abgefertigt an den ehrwürdigen . . . H. Antonius Corvinus, Superintendenten des Braunschweigischen Fürstentums, der Confirmation halben; er sollte ihrem Pastor helfen mit Reichung der Sakramente und mit Predigen in der Kirche. Corvinus mußte aber dazumal wegen nötiger Geschäfte ausreisen und konnte ihn nicht examinieren und konfirmieren; er gab ihm daher eine Schrift an Mörlin mit, daß dieser ihn examiniere und konfirmiere. Das that Mörlin in Göttingen Freitag vor Sexagesimä auf der Pfarrei zu S. Johannis in Gegenwart der Personen, die das folgende Testimonium unterschrieben haben, u. anderer, die D. Mörlin gefordert. Die Konfirmation geschah Sonntag Sexagesimae in der Kirche St. Johannis in Gegenwart etlicher hundert Menschen.]

Testimonium:

Vocatus est ad ministerium evangelii in Dransfeld hic Valentinus Heiland; quem posteaquam intelleximus, piis et honestis moribus praeditum esse, et puram evangelii doctrinam, quam ecclesia Christi

---

[1]) Die Handschrift hat durch Schreibfehler „Interimisticarum".

[2]) Die Handschrift hat durch Schreibfehler „carius". — Justus Jonas starb aber erst 1555.

[3]) Die Handschrift hat durch Schreibfehler „ducutum".

[4]) Die Handschrift hat durch Schreibfehler „miser".

profitetur, tenere et profiteri et ab omnibus fanaticis opinionibus, quae damnatae sunt judicio ejusdem ecclesiae abhorrere, commendamus ei publica ordinatione curam et ministerium docendi evangelii et sacramenta in evangelio instituta administrandi summa cum fide et vigilantia. Et pollicitus est, etiam se puram doctrinam quam profitemur fideliter populo traditurum esse.

Quare commendamus eum ecclesiae Dransfeldianae et precamur, ut spiritus sanctus gubernet hujus Valentini ministerium ad gloriam dei et domini nostri Jesu Christi et ad salutem ecclesiae. Datae Göttingae, dominica Sexagesimae 1549.

Joachimus Morlin, doctor,
Simon Cleinsmidt,
Andreas Lehmenhaus,
Franciscus Marshausen, magister.

[V. Heiland wurde darauf mit der Oberen Pfarr zu St. Johannis in Dransfeld 1549 belehnt, kam aber 1551 als Prediger nach Göttingen.]

Handschrift: Wie vorstehende Nr. — Ungedruckt. — Alle vier, die unterschrieben haben, sind Pastoren in Göttingen.

[276 fällt aus.]

277. 1549. [März 30.] Pattensen. Am Sonnabend nach Oculi.

Antonius Corvinus an die Stadt Moringen.

[Ermahnung, dem Herrn Heinrich Nigenstede die fälligen Zinsen von dem Lehen Herrn Wetzmanns zu bezahlen.]

Meine freuntliche dienste zu voran. Erßame, wolweiße, günstige hern und gute freunde. Ich werde abermals erßucht durch hern Henrichen Nigenstede, der betagten[1]) zinse halben von dem lehne hern Wetzmans, ßo ime die furstliche rethe und ich, damit so vielfeltigen klagen abgeholfen würde, zu erkant hatten. Und hette verhofft, es were dieser kleger lengst zu friede gestelt. Weil ich nu eigentlich weis, das gemelter rethe und mein meinung nicht anders geweesen ist, dan das her Nigenstede, nach dem er drey gantzer jar seins lehens hatte enperen mußen, die zinse vom 48 jare so balt aufheben solte: so ist zum uberflusse von ampts wegen mein beger, fur mein person gantz freuntlich bitte, ir wollet ime ungeweigert solche seine zinse volgen lassen und in klagelos machen, damit die rethe und ich weiter klagens und anlaufens nicht gewertig sein dürffen. Daran geschicht die pilligkeit, und ich bins fur mich zu verdienen willig und gefliessen. Datum Pattensen am sonnabende nach Oculi. Anno etc. 49.

Antonius Corvinus, B. s.[2])

[1]) vertagten? [2]) Brunsvicensis superintendens.



[Adresse:]
Den erßamen und wolweisen burgmeister, gantzen rathe und den diakeen zu Moringen, meinen guten Freunden.

Handschrift: Eigenhändiges Original, Papier, Siegel mit AC. und einem Raben. Stadtarchiv zu Moringen („Reformatio Lutheri 1542 squ.") Ungedruckt.

278. 1549. [Juni 2.] Dominica Exaudi. Münden.

Antonius Corvinus an Joachim Mörlin.

[C. stellt seine demnächstige Ankunft in Weende bei Göttingen in Aussicht; bespricht den zwischen Mörlin und Sutel obwaltenden Streit; freut sich über die Aussöhnung Göttingens mit Herzog Erich II. von Kalenberg und erwähnt die confessio omnium nostrorum nomine conscripta. Am Schluß Grüße.]

Gratia tecum et pax per Christum! Quid tibi aliquoties promiserim, Morline carissime, et memini et scio. Atque utinam copia mihi daretur, frequenter in aedibus tuis colloquendi tecum! Nam sic nunc sunt tempora, ut nihil perinde opus habeat ecclesia atque ut communi syncretismo evangelii causam contra aestuantem et insanientem in membris suis Satanam agamus. Qua de re coram. Caeterum ut de adventu meo te certiorem fatiam, intra biduum vel ad majus triduum adfuturus sum in monasterio Wende. Sic enim visum est dominae nostrae illustrissimae, ut causa inter te ac Sutellium p . . . . . diatur[1]) ac componatur, quam te invisam. Et . . . .[2]) sum venturus, sed comites d. Joannem Corvinum . . . . ferbium[3]) Mundensem ac Leopoldum ab Hausmann mecum adducturus, cum quibus vitandorum sumptuum causa praedictum monasterium vel invitus diver. . . .[4]) Certo tamen post transactam causam venturus. Libenter audio Gottingenses in gratiam rediisse cum illustrissimo nostro principe. Forsan enim haec reconciliatio evangelii negotio multum profutura est. Et eas civitates laudo, quae contionantem Halberstadii lupum audire recusarunt. Ut nos idem faciamus, par est. Ego confessionem omnium nostrorum nomine conscriptam mecum adduxi, quam sic vel in synodo leges vel praesentibus principibus et amicis aliquot. Eam spero tibi placituram ac fratribus nostris omnibus. Loquor autem de germanica, ne me scribere putes de latina, quam domi ob certas causas reliqui. De Sutellio quid dicam nescio. Si illustrissimam nostram dominam dissuad. . . . . omnibus illius vocationem in Gottingensis eccles. . . . . audisset, non cesset hisce turbis opus . . . . . tum veritate, cum de praesentando eo age. . . . . . ita se exerit, ut metum meum non omnino . . . fuisse, magis quam

[1]) prius audiatur (?) [2]) non solus? [3]) Unleserlich. [4]) divertar?

e re ecclesiarum vestrarum ... adpareat. Dominus redigat omnium bonorum animos in veram solidam concordiam! Amen! Vale, mi Morline, et me ama! Saluta uxorculam et fratres nostros .. ex me amantissime! Ex Munda, dominica Exaudi etc. 49.

Antonius Corvinus, B. s.

[Adresse:]

Doctissimo et humanissimo viro, Joachimo Morlino, theologiae doctori, episcopo Gottingensi primario, domino, amico et fratri carissimo.

Handschrift: Eigenhändiges Original, Papier, Siegelspuren. Stadtbibl. zu Königsberg i. Pr. (aus dem Nachlasse Mörlins). Q. 38. II, pag. 616 und 617. Die Handschrift hat zwei Stockflecke, an welchen sie unleserlich ist. Ungedruckt.

279. 1549. [Juni 28.] Münden. Freitag nach Johannis Baptistä.

A. Corvinus an Elisabeth, Gräfin zu Henneberg.

[Als C. zum Superintendenten angenommen wurde, ist ihm das Archidiakonat zu Pattensen für die Zeit seines Lebens verschrieben worden; auch hat er die Anwartschaft auf S. Gallen Lehen in Hannover erhalten für den Todesfall des jetzigen Besitzers. Von letzterem muß er jetzt abstehen, und auf ersteres erhebt Herr Heinrich Bere Ansprüche. Die Gräfin wolle mit den Räten, wenn sie nächstens herkommen, beratschlagen, daß C. nicht in seinem Alter und seiner Schwachheit noch an „den Bettelstab komme". Er habe mit K. v. Windheim einen Vertrag gemacht, daß dieser ihm die Ägidienpfarrei — gegen bestimmte Gegenleistungen — überlasse. C. bittet um Genehmigung dieses Vertrags. Wegen etwaiger Abtretung des Archidiakonats Pattensen an Heinrich Bere erklärt er sich zu friedfertigen Verhandlungen bereit.]

Durchleuchtige, hochgeborne fürstin, gnedige frau. E. fürstl. gnaden sind meine undertenige schuldige und gehorßame dienste neben meinem gebete zuvoran. Gnedige fürstin und frau! E. fürstl. gnaden wissen sich gnediglich zu erinnern, das mir e. f. g., da ich zum superintendenten angenomen wart, das archidiaconat zu Pattensen die zeit meines lebens verschrieben und noch zur zeit mich dabei erhalten hat. E. f. g. wissen gleichsfals, wie vielfeltige anforderung her Henrich Bere dagegen gethan hat. Zudem wissen e. f. g., wie mir in ansehung meiner getreuen dienste, auf mein zufallendes alter und schwachheit, S. Gallen lehn zu Hannover volgendes durch e. f. g. gnediglich auf des itzigen possessoris fal verschrieben und durch e. f. g. hertzlieben son, meinen g. f. unde hern, mit gegeben brief, sigel und hantzeichen solche verschreibung bestetigt worden ist. Davon ich aber gleichwol gedrungen werde und abstehen mus. Weil ich dan diesem fürstenthum dermassen treulich gedient, das ich es fur got zu verantworten unde fur jdermenniglich zu bekennen weis und derhalben

in meinem alter und schwacheit unpillich verlassen würde, so ist an e. f. g. mein undertenige bitte, e. f. g. wölle meine gelegenheit, wen itzo die fürstliche rethe herkomen, zu hertzen füren und mit denselbigen als meinen günstigen hern, gevatteren und gönneren, beratschlagen, wie mir in dieser geschwinden zeit zu helfen sein möcht, das ich nicht gar in den bettelstab gedrungen werde. Den das ist gewiß, das her Henrich Bere, weil itzo die papisten alles, was sie gedencken dürfen, ausfüren konnen in solchen fellen, nicht ablassen wirdet, bis man in restituiren mus. So ist auch S. Gallen lehen an meins gunstigen hern, des cantzlers, sone verschrieben, wider welchen ich mich keins weges aufleinen wil oder kan, wie ich mich dan gegen in selbs aufs freuntlicheste habe vernemen lassen. Damit aber e. f. g. und die rethe furschlege wissen mögen, wie mir zimlicher weise zu helfen sey, so mag ich e. f. g. und inen nicht verhalten, das ich der pfar Egidii halben in Hannover mit Cunraden von Wintheim gehandelt und ime so viel zu geben und ein zu reumen versprochen habe, das er gnugßam versichert werden solt, wen e. f. g. hertzlieber son, mein g. f. und her, in den contract verwilligte, das gemelter Cunradus wol mit mir zu friede sein solte. Wen nu e. f. g. sampt den rethen seinen f. g. schreiben und die verwilligung uber solchen contract zu erlangen versuchen wolten und zu wege brechten, dafür ich, was sich gepurt, zu thun urbütig bin, so wil ich underteniglich meine verschreibung uber gemeltes S. Gallen lehn widerumb darlegen und gentzlich davon abtreten. War ists, das ich von gemelter pfar grossen nutz nicht haben kan, wen ich laut dem contract dem Winthemio XXX gülden muntz jerlich geben, eine wiese von dreien fuder haues lassen und nach in die besserung der zerfallen behaußung ergeben sol. Aber in ansehung, das ich mit alter und schwacheit beladen, gerne fried und ruhe hette, auf meine studia desto vleissiger zu warten, so wil ich hiemit underteniglich gebeten haben, e. f. g. wolle sampt den rethen an e. f. g. hertzlieben son, meinen g. f. und hern, diese sache gelangen lassen und mir furbitlicher weise die verwilligung uber solchen contract erlangen, seine f. g. auch erinneren, das mir sein f. g. so oftmals schriftliche und mündliche zußagung getan haben, das sein f. g. in ansehung meiner getreuen dienste mich nimmermehr verlassen und jde zeit mein g. f. und her sein wolle, dessen ich mich zu seinen f. g. noch gentzlich versehe und des widerspiels zu seinen f. g. nicht versehen wil oder kan. Soviel dan das archidiaconat und andere meine verschreibung belangt, wil ich mich, so auf euer und seine f. g. her Henrich Bere dringen würde, auf gepurliche, christliche friedsame wege wol wissen handlen zu lassen. Den seinen f. g.

die zeit meins lebens in aller treu und undertenigkeit zu dienen, bin ich meiner verpflichtigung nach willig. E. f. g. wölle hirin sampt den rethen mein bestes thun und werben. Gepürt mir in aller undertenigkeit, nach allem meinem vermögen sonderlich mit meinem gebete, umb e. f. g. und gemelte rethe zu verdienen, und wil darin auch jde zeit vleissig und willig gefunden werden. Datum Münden am freitage nach Joannis Baptistae etc. 49.

E. f. g.
gehorßamer
Antonius Corvinus, der superintendens.

[Adresse:]
Der durchleuchtigen, hochgeporn fürstinnen und frauen, frauen Elizabeth, geporn margrafin zu Brandenburg etc., grevinnen und frauen zu Hennenberg, meiner gnedigen fürstinnen.

Handschrift: Eigenhändiges Original, Papier, Siegelspuren. Staatsarchiv Hannover, Cal. Br. Arch. Des. 8., Hannover-Altstadt Nr. 16. Ungedruckt.

280. 1549. [Juni 30.] Münden, am Sonntage nach Petri und Pauli.
Elisabeth, Gräfin von Henneberg, an die Räte zwischen Deister und Leine.

[E. weist sie an, dem Gesuche des A. Corvinus [v. 28. Juni] zu willfahren.]

Handschrift: Originalkonzept aus der Kanzlei. St.-A. Hannover. Cal. Br. Arch. Des. 8. Hannover-Altstadt Nr. 16. Ungedruckt.

281. 1549. [Juli 12.] Freitag nach Kiliani. Münden.
Antonius Corvinus an Herzog Albrecht von Preußen.

[Die Tugenden des Herzogs bewegen C., an ihn ehrfurchtsvoll zu schreiben, angespornt dazu durch Elisabeth, Gräfin zu Henneberg. C. ersucht den Herzog, in der Förderung der evangelischen Religionssache fortzufahren; gratuliert ihm, daß er Osiander bekommen habe, preist den Mündener Hof Elisabeths, besonders aber auch das noch vorhandene „älteste Fräulein", Herzogin Anna Maria von Braunschweig-Lüneburg, die Tochter aus der ersten Ehe Elisabeths. Mitteilung über sein Buch „Widerlegung des Interims" und eine gegen das Interim gerichtete Synode, die er im Fürstentum Kalenberg gehalten habe. — In einem beigelegten Zettel meldet er die Übersendung der [Mündener] Kirchenordnung und eines Bedenkens gegen das Interim, gesangweise gestellt.]

Durchleuchtiger, hochgeporner fürst, gnediger her! E. f. g. sein meine undertenige unde gantz geflíessene dienste neben meinem gebete zu voran. Gnediger fürst und her! Es bewegen mich e. f. g. vielfeltige christliche und fürstliche tugende, mit welchen der barmhertzige gütige liebe vater im himmel e. f. g. begabet, das ich mit e. f. g. durch dis mein schreiben underteniglich kunde machen und e. f. g. mich als

einen diener des lieben worts, der auch e. f. g. underteniglich und hertzlich geneigt, angeben mus. Und wiewol ich etlicher masse mich gescheuet habe, e. f. g. als einer hohen grossen personen zu schreiben und mit e. f. g. kunde zu machen, so hat mich dennoch die auch durchleuchtige hochgeporn furstin unde frau, frau Elizabeth geporne margrafin zu Brandenburg etc., grevin und frau zu Hennenberg etc., mein g. f. und f., mit anzeigung e. f. g. fürstlicher demut sonderlich gegen die diener des worts dermassen gehertzt gemacht, das ichs im namen des hern gewaget und dis mein schreiben an e. f. g. gefertiget habe, ungezweifelter hoffnung, e. f. g. werden sich dasfelbige als eines, der sampt e. f. g. unde allen erwelten ein gliedmas des hertzlieben Christi mit ist, in allen gnaden gefallen lassen und mein gebet und dienste, so ich e. f. g. hie mit angepoten haben wil, gnediglich annemen und hinfurt mein g. f. und her sein. Und weil ich mich dan mit e. f. g. underteniglich einlasse, so mag ich e. f. g. hertzlich zu bitten nicht unterlassen, das e. f. g. ja dermassen in forderung der religionsache vermittelst gotlicher hulfe fortfahren, wie e. f. g. bisher mit christlichem rhum fur got und aller welt getan haben und noch. Bitte aber hierum nicht der gestalt, das ich an e. f. g. zweifele, sonder das ich weis, das solch mein underteniges bitten als eins dieners des worts e. f. g. gefellig sein wirdet, sonderlich weil kein christ so bestendig ist, dem christlicher bitte und ermanens, das er bis an das ende bestendig pleibe, nicht von nöten sey. Und die exempel dieser zeit sind also getan, das wirs war sein bekennen müssen. O wie wirts e. f. g. so ein herlicher rhum sein fur dem hern Christo, wen er nu in seiner herlichkeit kommen wirdet, wie ich hoffe, das balt geschehen solle, das e. f. g. dan horen mag: du hast mich in den kirchen und schulen deines furstenthumbs wie ein christlicher furst geherberget, da ich ein gast gewesen und durch andere fursten und stedte verstossen bin etc.; kum her und besitze das reich, das dir unde allen erwelten bereitet ist etc. Den das höre ich unde wirt e. f. g. durch die welt von allen christen mit lobe nachgesagt, das e. f. g. mit sonderlichem vleisse daran sein, das die academia zu Koningesberg mit theuren gelerten fromen leuten besetzt und alle freie künste in derselbigen erhalten und im schwange gesehen und gespürt werden mögen, wie dan auch mit erhaltung der particular schulen e. f. g. verschaffe. Und wer wölte doch solch christlich furhaben e. f. g. sich nicht zum hohesten gefallen lassen und, e. f. g. derohalben alles lobes werd sein, gerne bekennen? Bin aber hie sonderlich fro, das e. f. g. zu solcher behuf den theuren fromen und hochgelerten man Andream Osiandrum bekomen haben, der als

ein erfarner in allen freien künsten und sprachen grosse dienste in diesem fal got unde e. f. g. thun kan und wirt. Unde mag sich die schand Sodoma Nurenberg wol ewiglich schemen, das sie einen solchen fromen furnemen man von sich, menschen zu gefallen, haben komen lassen. E. f. g. wirts erleben, das sie dafur das Wehe Capernaum und Bethsaida, durch Christum gedrauet, gewißlich treffen wirt. Ja es hat sie albereit getroffen, in dem, das sie mit fursetzlicher blintheit geschlagen und derohalben bey allen fromen christlichen hertzen verhasset sein. Weil dan e. f. g. dieser mein her und bruder Osiander beschert ist, und die von Nurenberg sich sein unwirdig gemacht haben, so fare e. f. g. nur getrost fort, zu erhaltung der hohen und der anderen schulen, darin er zu raten weis, in zu brauchen. Er wirt ungezweifelt im selbigen vleissig sein und mit gots hülfe das beste raten und thun. Gleichsfals hore ich, das e. f. g. die kirchen in e. f. g. furstenthumb so christlich bestellen und mit fromen dieneren versorgen solle, das mirs fürwar ein sonderliche freude ist zu hören. Es wirt auch der gütige liebe got und vater unsers lieben hern Jesu Christi, e. f. g. hie mit zeitlicher wolfart und dort mit ewiger herligkeit dagegen also begnaden und begaben, das e. f. g. im hertzen fro sein wirdet, das e. f. g. aus dem schendlichen pabsthum so gnediglich durch gottes geist gezogen und in die ware christliche kirche gesetzt sein. Und wirt hie abermals der her Osiander e. f. g. christlichem furhaben, zu erhaltung der warheit, zu raten und zu helfen wissen. Ich mus e. f. g. als einem christlichen hern in wahrheit bekennen, das ich mein leben lang, bis auf die zeit, da ich vom landgraven zu hochgedachter meiner g. f. und f. in dienst kam, zu den aulis principum wening lust oder neigung gehabt habe; vermeinte als, es were umb dieselbige anlas also getan, wie hin und wider da von geschrieben wirt; mag auch fast also zugehen in etlichen höfen, das der from Luter nicht unpillich gesagt hat: der teufel sitzt daselbs oben an. Aber ich habe dennoch das widerspiel hie zu Münden und nu bey e. f. g. also befunden, das ich bekennen mus unde gerne bekenne, der her habe die seinen unter fürstlichen personen und in fürstlichen höfen eben so wol als unter anderen. Unde solte e. f. g. gesehen haben von anfange, wie christlich, gotselig und furstlich hochgedachte mein g. f. und f. die junge herschaft, ja das gantze frauenzimmer erzogen und bis auf diesen tag gehalten hat, e. f. g. solte ein hertzlich gefallen dran haben. Mag auch in warheit sagen, das ich in den jungen freulein als furstlichen personen neben aller gotseligkeit und zucht solche erbarliche gemüte und hertzliche demut spüre und finde, je lenger je mehr, als ich bey viel geringeren personen selten gefunden habe. Und ist war-

lich das eltest freulein, freulin **Anna Maria**[1]), unter vielen furstlichen freulin, ein gotselig ehrlich kind, die got in allen gnaden beforderen und ungezweifelt zu einer christlichen hausmutter machen wirt. Got gebe dem hern, welchem sie beschert ist, gluk, wolfart, ewiges heil an leib unde sele, hie zeitlich und dort ewiglich, wie ich seinen f. g. hertzlich wünsche. Amen. Dis alles schreibe ich dergestalt, das ich gerne bekenne, es habe der her unter fürstlichen personen und in fürstlichen höfen, wie droben auch bekant, die seinen ebensowol als unter andern. Und weil ich das hie in meiner gnedigen lieben herschaft, jung und alt, herliche exempel, desgleichen in e. f. g. spüre, höre und befinde, so wil ich mich auch e. f. g. als einem gliedmaß Christi in aller undertenigkeit als einen armen diener befolhen haben, underteniglich bittend, e. f. g. wölle hinfurt mein gnediger her sein und pleiben. Neues weis ich e. f. g., das e. f. g. nicht wissen sölte, nichts zu schreiben, habe allein eine widerlegung des interims geschrieben und darauf beide im ober- und niderfurstenthum dieses landes einen synodum mit meinen hern und brüderen, den prädicanten, gehalten, die mir solche widerlegung und bekentnis alle unterschrieben und dabey zu pleiben zugesagt haben. Trage keinen zweifel, got werde seine sache auch wider alle hellische pforten zu erhalten wissen; habe hochgedachte meine g. f. und f. auch underteniglich gebeten, solch buch abschreiben zu lassen und e. f. g. zuzuschicken, und bitte gantz underteniglich, e. f. g. wollen sich solche meine arbeit, bis ichs trucken lasse, gnediglich gefallen lassen. Und so ich e. f. g. noch viel angenemer dienste thun künte, in dem sollen mich e. f. g. jde zeit williger dan willig finden. E. f. g. wil ich hie mit sampt allen, so e. f. g. lieb sein, dem hern Christo in seinen ewigen schutz, schirm, gnad, hulfe, trost, ewiglich befolhen haben. Datum Münden am freitag nach Kiliani. Anno etc. 49.

E. f. g.
undertenig
Antonius Corvinus,
in herzogen Erichs furstenthum
superintendens.

[Adresse:]

Dem durchleuchtigen hochgeporn fursten und hern, hern Albrecht dem elteren, margrafen zu Brandenburg, in Preussen, zu Stettin, Pomern, der Cassuben, Wenden, und in Schlesien zu Chrosen

[1]) Die zweite Tochter Elisabeths, geb. „1532 am S. Georgentag". Eigene Aufzeichnung der Mutter bei P. **Tschackert**, Herzogin Elisabeth von Münden, Berl. u. Lpz. 1899, S. 39.

herzogen, burggraven zu Nurenberg und fursten zu Rugen, meinem g. f. und hern, zu seiner f. g. eigen handen.

Handschrift: Eigenhändiges Original, ein Bogen Papier, Siegel. K. St.-Archiv Königsberg, „Herzogl. Briefarchiv A. 4.“ Ungedruckt. Darauf der Registraturvermerk „Beanthwort den 29. August 49.“

Zettel:

„Auch, g. f. und her, schicke ich e. f. g. die ordnung dieses fürstenthumbs, welche ich gestelt und gemacht, ob e. f. g. dieselbige nicht gesehen, das dennoch e. f. g. wissen möge, das wir das wort rein, ohn alle schwermerey, mit statlichen christlichen ceremonien haben. So aber e. f. g. dieselbige vorhin gelesen hetten, kan e. f. g. die eim andern verehren.

Datum ut supra.

Auch g. f. und her, schicke ich e. f. g. ein kurtz bedencken gesangsweis aufs kurzest wider das interim gestelt, keiner andern meinung, weil e. f. g. diener in den dritten tag doch stille lag und uber das mir auch einen zu willen pleib, dan das ich e. f. g. ein gedechtnis schickte, so zu e. f. g. gnediger kunde mir den weg bereiten möchte, mit gantz underteniger bitte, e. f. g. wolle solche geringe gabe sich gefallen lassen und meine hertzliche wolmeinung mehr dan die erbeit ansehen; den zu seiner zeit wil ich mich gegen e. f. g. anders zu halten wissen. Abermals datum ut supra.

282. 1549. [Juli 12.] Freitag nach Kiliani. Münden.

Ein kurtz christlich
bedencken unde be-
kentnis aufs
interim,
gesangesweise
gestellet
im tone „kompt her zu mir spricht gottes son.“
Durch A. K.

Gott zu ehren unde
meinem gnedigen fürsten und hern etc.,
herzogen in Preussen
zu undertenigem wol-
gefallen.
1549.

Bekentnis auf das interim
gesangesweis, im ton „kompt
her zu mir etc.“

Hör zu, nim war, deutsch nation,
die du verlorn hast deine khron,
dein ehr eim anderen geben,
was dein loß wesen hab gemacht
und in die lieben kirch gepracht:
es gilt beid, sel und leben.

In allen landen sagt man viel,
vom interim und seinem spiel,
so du hast angerichtet;
der ein sagt das, der ander das,
das interim macht neid und has,
und wirt durchs wort gerichtet.

Es ist fürwar ein falsche lahr,
die drein wirt gelert offenbar,
solchs wil ich dir anzeigen.
Und so du dich wilt warnen lan,
wil ich hie treulich understan
zu lern dich armen leien.

Christus zuvor gesaget hat,
aus seines lieben vaters rath,
das in den lesten tagen
der teufel unde sein anhang
lügen solt bringen in den schwang,
die kirchen damit plagen.

Solchs beweiset das interim,
in bösem unde falschem schein;
gots wort thut es verkeren;
dem antichrist es heuchlen thut,
sein dichter suchen ehr und gut;
die zeit wirt solchs beweren.

Von der justifikation.

Die sach unser gerechtigkeit,
davon die schrift hat irn bescheit,
glauben und lieb sie geben;
mengen hinein unsere kraft,
da allein gilt der gnade macht;
dem glauben sie widerstreben.

Den Christus aus barmhertzikeit,
durch sein verdienst hat uns bereit,
das wir gerecht sprochen werden;
sölch gnad der glaube fassen mus,
in rechter und christlicher buß,
hilft aus allen beschwerden.

Glaub ist aber ein zuversicht
des hertzen auf Christum gericht,
auf gnad und gottes güte:
hitzig, auffrichtig, lebendig,
durch lieb und gute werk thetig,
im hertzen und gemüte.

Erlangt vergebung unser sünd,
machet uns den vater zu freund,
durch Christum, unsern heren,
rechtfertigt, giebt das himmelreich
den busfertigen alle gleich,
hilft, das wir selig werden.

Solches leugnet das interim,
mengt die lieb und werk hinein,
wie droben ist gesaget,
als wer nicht genung der bitter todt
des hern in dieser schweren not;
der unglaub macht verzaget.

Von der liebe und guten werken.

Lieb und die werk wir loben auch,
wen sie gehn in dem rechten brauch,
als frücht eins gleubgen hertzen,
dadurch der glaub beweiset wirt,
so lieb und gute werk gepirt,
ist war ohn alles schertzen.

Von werken dis sol sein gesagt,
die got selber gepoten hat.
Von ungepoten dingen,
so in dem wort nicht sein erzelt
und got uns selber nicht furstelt,
können wir hie nichts singen.

Der her krönt in uns seine werk,
vom lohne solches eben merk,
welchen sie nicht verlieren
zeitlich hie und in jener welt;
got hat selbs solchen lohn bestelt;
sein gnad mus hie regieren.

Von der kirchen und irer gewalt.

Das interim die kirche nent
der grossen hauff und regiment
im papistischen wesen,
da doch christus vom heuflin sagt,
so klein sei, from und unverzagt,
den er hab auserlesen;

Sein reich ist nicht von dieser welt;
der klein hauf im allein gefelt,
da man sein wort hort klingen,
da im brauch sein die sakrament,
zucht, lieb, einigkeit unzertrent
sampt alln christlichen dingen.

Die bepstlich kirch trabt in das feld,
wil setzen, was ir nur gefelt,
in unsers glaubens sachen,
da doch saget des vaters stim,
den son hörn ist euer gewin
der sols allein ausmachen.

Auslegen wil der pabst die schrift
in dem, so seine kirch antrifft,
solchen gewalt wil er haben
von wegen seiner kirchen gros;
got gibt im aber einen stoß,
lest in fast hoch her traben.

Spricht so durch seinen lieben sun,
ir solt nichts leren oder thun
ohn was ich hab befohlen.
Menschen lahr mir gefellet nicht,
gar kein ehr mir damit geschicht
sonder mein ehr gestolen.

Die schrift sich selber leget aus;
gehört nicht zu des pabstes haus,
die seins willens zu deuten.
Wen der geist solche gabe gibt,
das er in solchem ampt eintrit,
der brauchs recht für den leuten.

Was gots wort gleich und ehnlich ist,
predigt man dir pilch, lieber christ;
falsch lahr mus man hie meiden;
neu gotsdienst mus man leren nicht,
von welchen got nicht selber spricht,
dis und das solt du treiben.

From diener diese kirche hat,
so nicht thun wider gottes rat;
das wort sie recht thun schneiden;
ehr, pracht, gelt, gut sie suchen nicht;
alles durch sie christlich geschicht;
sonst müste man sie meiden.

Die schlüssel sie im brauche han,
Christi befelh sie gelten lan,
allein das wort sie leren;
neu canones sie machen nicht,
wie durch die papisten geschicht,
suchen allein gots ehre.

Vom obersten bischof und andern bischöven.

Der pabst die recht kirch gar nicht kent,
weil er gotlos ist und verblent
und auch Christum nicht leret,
wie Christus spricht, mein scheflin weid';
geb euch allen solchen bescheit,
mein wort ja nicht verkeret.

Mit den bischöfen hats die gestalt
das sich pilch hüten jung und alt
für irem falschen wesen;
sie studiren und predigen nicht
in pracht alles bei in geschicht;
wie künten sie genesen!

Ob nu wol spricht das interim,
man söl inen gehorßam sein,
ihr lahr und gewalt annemen,
so fordert doch ein anders got
durch sein wort und strenges gepot:
man söl sich irer schemen.

Von den sacramenten.

Die sacrament sie heufflen auch
ohn schrifft und iren rechten brauch;
sieben sie der thun nennen,
da die schrift und sankt Augustin
zwey setzen und beweren fein.
Den wolf lernt man hie kennen.

Doch wöln wir davon zanken nicht,
sonder geben unsern bericht,
was wir von idem halten
laut gotlicher schrifft und verstand.
Gleuben nicht hie jedermans tandt,
ehren gleichwol die alten.

Von der tauf.

Ein hochwirdiges sacrament
die heilgen tauf man pillich nent,
durch Christum eingesetzet,
im namen der dreyfaltigkeit
befohln der gantzen christenheit
zu treiben unverletzet.

Was aber weihen, spütz und saltz,
chrisam, so aus menschlichs gewalts
fürwitz geschicht, belanget,
lassen wir passirn und hingehen,
als ohn welch ding die teuff gesche;
am wort, wasser die hanget.

Von der firmung.

Firmung ist ein gut alter brauch,
wens nicht thut ein beschorner hauf
mit kreutz drücken und schmiren;
sonder die jugent wirt verhort
fur der gmein an pillichem ort,
das sie im glauben nicht irren.

Wen dan die hend sind aufgelegt
durch des worts diener, wie man pflegt,
got umb den geist gebeten,
so wirt erleubt denselben dar,
das sacrament zu niessen gar,
zum tisch des hern zu treten.

Das weibischöflich affenspiel,
dessen warlich ist hie zu viel,
können wir nicht nachgeben.
Den ohn gots zusag und gepot
geschichts mit lauterm hon und spot.
Lieber christ, merks gar eben.

Von der busse.

Die buß das interim beschreibt,
viel wort an diesem orte treibt;
dreyerlei es drein menget:
die beicht und absolution,
das genungthun in dem alten ton,
welchs man hie nicht bekennet.

Ja wir können hie volgen nicht,
weil anders lert die heilge schrift
und in der bus begreifet
reu, glauben, beßrung aus dem geist.
Durch falsch lahr ist solch buß beschmeist,
die pilch dem wort nu weichet.

Reu, leid, gottes gesetze lert,
die hertzen zum erkentnis kert
aller begangen sünde;
glaub kumpt aus des hern Christi lahr;
dem glauben volgt die beßrung gar,
wen mans nur recht verstünde.

Von der beicht.

Die ohrenbeicht man forderen thut,
saget dabei, es sey ser gut,
die sünd in sampt erzelen;
sonst könne je der pfaffe nicht,
wo nicht gesche solch ohrenbeicht,
ein recht sentenzen fellen.

Die sünd bekennen ist ja fein;
fur got dasselb sol erstlich sein;
der priester absolviret
durchs wort, wen man sich insgemein
bekennet sündhaft und unrein;
Christus die sünd purgiret.

Das erzelen hat keinen grund
aus gots wort oder seinem mund;
drumb lassen wir es faren.
So ist sie auch unmuglich zwar,
wie das psalmbuch anzeigen thar.
der pabst treibt falsche lahre.

Von der gnugthuung.

Das interim vom gnugthun bekent,
wiewol sichs bald darnach verrent,
Christus hab sich ergeben
zum opfer für die sünd der welt;
welch bekentnis uns wolgefelt;
wöln da nicht widerstreben.

Es zeucht aber danach herbei
unser gnugthuung werke drey
als fasten und das beten,
almusen geben nach der beicht
zum gnugthun müssen sein gericht.
Pfuy an euch schandgelerten!

Die werk han wol hie iren lohn,
auf erden und ins himmels thron,
aber doch aus genaden.
Der beichter mus auch beßern sich
auf rechter buß werk sein gericht.
Solch lahr bringt keinen schaden.

Zeitlich straf die auch heben auf.
Man mus aber hie sehn darauf,
das nicht wider einschleiche
mit solcher lahr das fegefeur,
so man den leuten machet theur.
Falsch lahr sol pillich weichen;

In die gnugthuung aber zihn,
so dem hern Christo gpürt allein;
sonst im sein ehre rauben.
Für all sünd hat er gnug getan;
beid, schuld und pein, tragt gottes lam.
Darauf steht unser glaube.

Vom sacrament des altars.

Das interim wil nicht zu lan,
das man zum tisch des hern sol gan,
man sei dan vor gereinet
durch beicht und absolution
und folgend satisfaktion.
Golt ists nicht, was da scheinet.

Steht solch sach auf der wirdigkeit,
das man sich selber mach bereit,
wo woln die sünder pleiben,
umb welcher will got komen ist,
die gnad suchen bey diesem tisch,
wen sie der sünd angst treibet?

Es ist ablas der sünden hie,
die zusag der glaub fasset frey,
wen solch mal wirt gehalten;
und wirt vergebung so erlangt,
daran die sterk des glaubens hangt.
Christus mus es hie walten.

Die transsubstantiation,
so man hie gern wolt machen schon,
ist nicht, mag sie wol schmücken;
Paul nent es ein heilig brot,
macht vom verwandlen gar kein wort.
Drumb las farn solche tücke.

Von der ölung.

Ein alter brauch die ölung ist,
gebraucht zur zeit des heren christ
durch die heilgen zwelfboten,
als ein besonder gottes gab.
Ob sie nu des hern befehl gab,
davon reißen sie zoten.

Der brauch aber verfallen ist;
nach Christi todt zu kurtzer frist
der mißbrauch ist einrießen,
das man draus hat ein spiel gemacht
mit schmiren und besonder pracht.
Die agend mags wol wissen.

Gots unehr fand sich auch dabey
mit seltzamer abgotterei
und der heilgen anruffen,
welch je dem wort zu wider ist.
Unser mitler ist Jesus Christ.
Aufs wort uns des berufen.

Von der priester weihung.

Das schmiren hie man fordern thut
sampt dem beschern, als wer es gut;
der bischof sols ausrichten.
Heissens ordiniren zu dem schein;
all mißbreuch doch gemeinet sein.
Ihr thun ist eitel tichten.

Wir berufen die diener schlecht,
in lahr, leben gefunden recht,
und legn in auff die hende.
Das ernst gebet man brauchet auch,
befehln in dan dem gantzen hauf,
im ampt fleis für zu wenden.

Vom ehestande.

Gottes ordnung der ehstand ist;
das interim braucht hie seine list,
der eltern gewalt abschneidet,
als gölt heimlich verloben was.
Sölch lahr hat bei uns keinen platz;
ein from hertz die auch meidet.

Wider freien verpeut es auch,
wen gleich ein bub und grosser gauch
sein weib böslich betreuget,
leufft weg und treibet hurerey
erseuft in aller buberey.
Das interim sie leuget.

Die schrift in dem fal bindet nicht,
wen man die eh so schendlich bricht
und mutwillig weg streichet;
das versönen sol erst geschen;
wils aber je nicht fur sich gehn,
all ding der not dann weichet.

Verschwigen wirt der priester eh
an diesem ort, her domine;
das pabstthum sol erkennen,
ob recht sei dieser priester standt;
ließen lieber zu alle schand,
dann priester ehelich nennen.

Was aber got hat eingesatzt,
hat pillich bei uns guten platz
und sol recht bei uns pleiben.
Uber gots ordnung was erkant,
ist und pleibt ein Nurnberger tandt;
wie gift sol man das meiden.

Vom opfer der meß.

Vigils, selmeß hie sind gesucht
(so bei uns gantz werden verflucht)
dem nachtmal zu nachteile;
dem canon man gern helfen wölt,
wen man gleich got verleugnen sölt;
die kunst sol in wol feilen.

Sie sehn, das nicht wol kan bestan,
was sie vom opfer schrieben han,
wie Christus opfert werde;
erdencken nu ein ander weiß.
Vom danckopfer, danck und auch preis,
hüt dich, du christlich herde!

Der wolf ist hie verborgen gar;
ein anders wirt gemeinet zwar;
sie sehn aufs appliciren
für die so leben und todt sein;
den des han sie grossen gewin;
den mundt sie hie uns schmiren.

Des heren tisch vermag das nicht,
so durch die pfaffen hie geschicht;
die schrift davon nicht zeuget;
es heist, nempt, esset, trinkt davon,
wie auch gepeut war gottes son,
der nicht, wie menschen, leuget.

Wie komen todt leut zu dem werk,
da man suchet des glaubens sterk,
neben ablas der sünde.
Die lebn, hörn zu des heren tisch;
denk-, danck-, preisopfer thut der christ
mit hertzen und dem munde.

Canon, vigils und selemeß,
ein trey so duppel machen sechß,
weil die nicht sind beweret;
auch gots wort und gepot nicht han,
wie kunten sie fur got bestan?
Lutter in recht abkeret.

So lest man sie pilch faren hin
als der meß pfaffen küchen gewin;
das abendmal wir halten
mit andacht und auch reverenz
nach Christi ordnung und sententz,
und lassens Christum walten.

Vom gedechtnis und anruffung der heiligen in der meß.

Rasend, thoricht, thol und gar blind,
in dem man das schandinterim find,
das man got sol verlassen,
der heilgen denken der gestalt,
das sie anrufen jung und alt
und gehn ein unrecht strassen.

Der heilgen denken ist wol gut,
wem dermassen stehn hertz und mut,
das wir inen nachjagen
in des glaubens bestendigkeit,
zu allem guten sein bereit.
Solchs künt niemand anklagen.

Aber dieselben rufen an,
kein christenmensch nachgeben kan;
Christo solch ehr gepüret,
der allein unser mitler ist.
Joannes, der evangelist,
solches klerlich beteuret.

Sankt Paulus thut solchs gleiches fals.
Sölt das interim brechen den hals,
da bey wir pillich pleiben.
Die heilge Mediation,
so got befolhn hat seinem son,
kein rechter christ thut meiden.

Von heilgen hat man kein gepot
und ires anrufens von got,
drumb mus sie gar nicht gelten
in dieser kirchen und gemein.
Man pleibe fest beim worte rein.
Sonst wirt man selig selten.

Von der communion, wie die gehalten werden sol.

Die evangelisten all drey
sampt sancto Paulo leren frey,
wie man sich hie sol halten.
Dabey man pleibet pillich stets
und stelt solches nicht in vergeß,
alles so zu verwalten.

Von ceremonien.

Gut kirchen breuch wir halten gern,
Lan aber von uns pleiben fern,
Was mit dem wort nicht stimmet.
Den das ist unser richteschnur,
welchem pilch volgt burger und baur;
auf gut ban sie uns bringet.

Drumb pack dich, du schandinterim!
Tückisch, falsch ist dein hertz und sin;
Du wirst uns nicht betruegen.
Beim hern und seinem lieben wort
pleiben wir. Pack dich an deinen ort,
Dasfelb kan uns nicht liegen.

Finis.

Handschrift: Eigenhändiges Original, zwei und ein halber Bogen in Quart, K. St.-Archiv Königsberg, Beilage zu „Herzogliches Briefarchiv A2a, 12./7. 1549." Ungedruckt. — Nach einer Mitteilung von Joh. Voigt in dessen Abhandlung „Über Pasquille, Spottlieder und Schmähschriften aus der ersten Hälfte des 16. Jahrh." in Raumer's Historischem Taschenbuche 1838, S. 463 ff. hat Aquila (s. unten Nr. 291) eine Abschrift dieser Dichtung von dem Exemplare, das ihm Elisabeth zugeschickt, an Herzog Albrecht nach Königsberg gesandt. In dieser Abschrift findet sich noch die, offenbar von Aquila selbst hinzugefügte, Strophe auf den Dichter selbst:

„Der uns dies Lied gesungen hat
Aus vieler frommer Leute Rat,
Meints gut mit deutschem Lande;
Das Interim er hassen thut;
Zum Wort ist g'wiß sein Herz und Mut,
Ist feind der Bäpstler Schande."

Da Voigt die Abschrift nicht mit dem Original verglichen hat, so ist diese Strophe von ihm als von Corvinus gedichtet mitgeteilt worden. Jetzt bekommt diese Strophe erst die rechte Beleuchtung und ist ein schönes Zeugnis eines Glaubensgenossen für Corvinus.

283. 1549. [Juli 18.] Dienstags nach Margaretä. Anno 49. Münden.

Elisabeth, Gräfin zu Henneberg, an Albrecht, Herzog in Preußen.

[Mitteilungen über Hennebergische Familienangelegenbeiten.

„Ferner ist vor wenig tagen alhir in beiden unser und unsers freundlichen lieben sohns furstenthumbden durch unsern superattendenten hern Anthonium Corvinum in unser jegenwertikeit ein christlicher und gotseliger synodus gehalten wurden, da dann ein christlichs und einfeltigs bedencken wyder das interim gestellet, wilches allen predicanten und diner des worts furgehalten, inen verleßen und darnach von inen allen underschrieben wurden, wilches bedencken wir euer liebden hiemit copiam, sollichs zu leßende, freundlichen zuschicken, sonder zweifel, dasfelb euer liebden gantz wol gefallen wirdet." Darauf folgen „Neue Zeitungen".]

Handschrift: Original, Schreiberhand, eigenhändige Unterschrift Elisabeths. K. Staatsarchiv Königsberg „Herzogl. Briefarchiv A2a". — Ungedruckt. Das beigelegte Bedencken wurde im Jahre 1899 als fehlend bezeichnet.

284. 1549. [Juli 27.] Sonnabend nach Jacobi.

Cunradt von Wintheim, Erklärung.

[Daß er in die Handlung mit Corvinus einzutreten willig sei, verlangt nur, daß XXX gulden ihm jährlich aus der Kämmerei der Stadt Hannover gezahlt werden etc.]

Handschrift: Original [?]. St.-A. Hannover, Cal. Br. Arch. Des. 8. Hannover-Altstadt Nr. 16. Ungedruckt.

285. 1549. [Aug. 11.] Sonntag nach Laurentij.

Elisabeth, Gräfin von Henneberg, und die Räte zwischen Deister und Leine.

Verschreibung für Antonius Corvinus.

[C. von Wintheim überläßt dem A. Corvinus die Ägidienpfarrei in Hannover unter den von ihm am 27. Juli geltend gemachten Bedingungen; ferner behält er das Haus, die Wiese usw., wie im Contract von 1546 steht. Wenn Wintheim stirbt, sollen Corvino alle Einkünfte der Pfarrei sein Leben lang folgen. Eingeleitet ist die Verhandlung für den Fall, daß Corvinus von dem Leben S. Gallen zu Hannover entsetzt würde.

In einer eigenhändigen Nachschrift übernimmt es die Gräfin Elisabeth als „die Frau Mutter", „die Räte vor Erich zu vertreten und zu vorbitten". Sie hatte zuerst geschrieben: „schadlos zu halten".]

Handschrift: Original. Siegelspuren. Eigenhändige Unterschrift Elisabeths. St.-A. Hannover. Cal. Br. Arch. Des. 8. Hannover-Altst. Nr. 16. Ungedruckt.

286. 1549. [August 11.] „Dominica die post Laurentii. Pattensen."

Ant. Corvinus an Joachim Mörlin, Johann Sutel, Simon Kleinschmied und die übrigen Göttinger Prediger.

[Meldet, daß er bei seiner Rückkehr betrübende Briefe und Schriften aus Wittenberg vorgefunden habe; die Schriften (Amsdorfs und Westphals) habe er sofort an die Gräfin Elisabeth von Henneberg und an Burkhart Mithobius nach Münden geschickt. In tiefstem Schmerze berichtet C. sodann den Inhalt eines Schreibens Melanchthons an Carlowitz. Melanchthons Antwort an die siebenbürgischen evangelischen Geistlichen, die ihn nach der Echtheit dieses Schreibens gefragt hatten: ungaricos asinos non intelligere rhetoricas literas. C. bittet die Göttinger Prediger um ihren Rat in Sachen eines Schreibens an die Wittenberger: entweder möchten sie es entwerfen, und er wolle es dann mit den Geistlichen von Hannover und Hameln unterschreiben, oder er selbst sei zur Abfassung bereit; er möchte aber in dieser Sache nichts ohne ihren Rat thun.]

Doctissimis, piissimis ac humanissimis viris, D. Joachimmo[1]) Morlino, M. Johanni Sutelio, M. Simoni Cleinschmid et reliquis Gottingae fratribus, sinceram Christi doctrinam sincere docentibus, dominis, amicis et fratribus in Christo dilectissimis suis.

Gratia vobiscum et pax per Christum! Puto, fratres ac domini charissimi, vos de meo felici ad meos reditu iam pridem certiores factos. Alioquin hoc ipsum vobis, de mea salute semper sollicitis, indicaturus eram. Caeterum domum reversurus offendi literas ac

[1]) Die sehr fehlerhafte Handschrift (Kopie) ist von Leibniz' Hand durchkorrigiert; hier werden diese Korrekturen, soweit sie offenbar richtig sind, gleich mitaufgenommen.

libellos Witteberga ad me missos, qui quiquid laetitia[e][1]) ex prospera mea illa profectione conceperam, totum in me conturbavit[5]) et in summum animi moerorem conjecit.[5]) Erat autem scriptum quoddam ab Amsdorffio editum contra quam nescio orationem Bernhardi Zygleri Lipsiae habitam, quae si talis est, veluti haud dubie est, qualis ab Amsdorffio citatur, iam Vitebergensium levitas ac inconstantia ecclesiae non resarciendum damnum dabit. Quaslibet enim ceremonias, prioribus repudiatis, recipiunt et adiaphororum fueo eas[2]) obliniunt[3]). Aliud scriptum erat latinum, M. Joachimi Westphali Hamburgensis probe mihi noti, quo vulgatum illud, inter duo mala minus eligendum est, diligenter explicatur et, quatenus novis istis conciliatoribus, qui Christum cum Belial conciliare nituntur, patrocinetur, pulchre ostenditur. Utrumque statim et dominae nostrae clementissimae et Burgardo nostro Mündam misi. Dum ita dies aliquot excrucior et horrendum hunc praeceptorum nostrorum casum defleo, ecce alius libellus advolat, continens epistolas aliquot olim per reverendum piae memoriae Lutherum[4]) ad Philippum in consimili negotio, cum comitia Augustana celebrarentur, scriptas, unde facile conjeci hanc editionem in Philippi ignominiam factam esse. Mox aliud scriptum ad me mittitur concionatorum Hamburgensium, quod super rebus adiaphoris ad Philippum transmissum ac postea cum illius responso excusum est. Eas epistolas ad vos mitto, si forte ad vos delatae nondum sunt, sed ea lege, ut lectas ad me per praesentium latorem remittatis. Hamburgenses suam de adiaphoris sententiam christiane, sincere, graviter, diserte et docte proponunt, veluti ipsi videbitis, ac Philippum sui officii reverenter admonent. At Philippus ad hanc epistolam frigida prorsus respondet, id quod clarissimis etiam oratoribus in causa non bona ante hac saepe accidit. Adeoque ea quae vel inprimis confutata oportuit prorsus silentio praeteriit, magnam et famae et nominis iacturam hoc frigido responso haud dubie facturus. Haec scribo lacrymabundus maerens ac gemens, ne quis putet me, qui Philippum semper feci maximi, affectibus victum haec scribere. Sed mi[5]) fratres, audite malum aliud! Missae sunt huc aliae literae sed non editae, quarum ea est Philippi ad quendam Carlovitium[6]) sententia, ut se polliceatur interi-

[1]) Die Handschrift hat fehlerhaft „laetitia".

[2]) Die Handschrift hat fehlerhaft „eos".

[3]) Die Handschrift hat fehlerhaft „oppiliunt"; Leibniz korrigierte oblinunt; Herr Prof. Wilh. Meyer, dem ich diese Stelle vorlegte, schlägt „obliniunt" vor letzterem folge ich mit bestem Dank.

[4]) Die Handschrift hat fehlerhaft „Litherum".

[5]) So die Handschrift.

[6]) Die Handschrift hat fehlerhaft „Carelibitum".



misticas ceremonias libenter recepturum, quibus etiam a puero vehementer delectatus sit. Quod autem antea ea re nihil tentare sit ausus, id metu Lutheri factum esse, sub quo miserrimam servitutem servierit etc. Atque is qui harum literarum exemplum hic misit, adjecit hoc Philippi scriptum per Carlovitium[1]) contra amicitiae leges Ferdinando communicatum, qui statim convocatis concionatoribus aus den Sybenbürgen, qui fideliter ad illum diem usque in confessione perstiterant, iisdem persuadere conatus, ut interimisticas nugas recipiant. Quod enim Philippus tantae pietatis homo, eruditionis et prudentiae se facturum polliceatur, cur ipsi facere hoc ipsum et praeceptoris sui exemplum sequi recusent? Caeterum quid effecerit hac via Ferdinandus nescitur. Unum hoc certum esse ajunt, illos ipsos concionatores exemplum harum literarum Philippo misisse ac percontatos esse, agnosceretne illas literas pro suis. Ad hanc autem quaestionem Philippum respondisse, ungaricos asinos non intelligere rhetoricas literas. O vocem, non Philippo, sed Vicelio, Islebio, Zieglero et aliis apostatis dignam! Quis iam nunc non fateatur, miserrimam esse ecclesiae faciem[2]) et istam Philippicam moderationem ac condonationem nihil aliud atque ecclesiarum omnium fore subversionem. Reclamantibus enim nobis et papatus ceremonias recusantibus perpetua Philippi ac istarum nostrarum academiarum antoritas objicietur. Quid igitur facere hic nos decet? Debemus honorem et summam reverentiam patribus et praeceptoribus nostris. Et futurus nulli autor sum, ut facili ac levi de causa ab ipsis vel dissentiat vel secedat. Rursus perpendenti mihi, quid et quantum Christo debeamus, illud subit nimirum, illud „Amicus Plato, amicus Socrates, sed magis honoranda veritas". Et quamvis in Philippi gratiam mori non recuso, sed recte in veritatis negocio versantis, tamen ea apud me et omnes bonos Christi est autoritas ac merito esse debet, ut si res poscat et fieri aliter non possit, rectius existimem a Philippo quam a Christo secedere. Ac quidem vos, carissimos et dulcissimos fratres, in consilium hic adhibeo valde necessarium ecclesiis nostris. Ac ut mihi vestras sententias per hunc tabellarium communicatis, enixe gemens ac moerens oro. Ego si non mutaverint Vitebergenses sententiam et sic offendiculorum autores esse in perniciem ecclesiarum nostrarum perrexerint, secedendum ab eis censeo, sed tamen cum summa reverentia et submissione vere christiana. Ne tamen quicquam hic temere vel incipiamus vel faciamus, videtur mihi consultum, ut ipsi prius amanter et fraterne ad eos

[1]) Die Handschrift hat fehlerhaft „Carebibitum".
[2]) In der Handschrift Schreibfehler „faciaem".

scribamus, quid nos male in ipsis habeat[1]) significemus et tunc ex illorum responso consilium, quod ostendant, quid facto opus sit, capiamus. Quodsi vos eas literas isthic conscribere vultis ac mihi huc transmittere, ego libenter cum Hannoveranis et Hamelanis concionatoribus subscribam. Si vero mihi eam provinciam demandandam censetis, lubens hic quoque parebo. Nam praeter vestrum consilium ac praecipuorum fratrum nihil hac in re facturus sum. Et ante omnia vos per misericordiam Dei rogo, ut in his tantis turbis, offendiculis et dissensionibus initam concordiam sancte colatis et retineatis neque ullam occasionem adversariis detis, ut merito ministerium vestrum culpari possit. Ego vos quoad vixero pro suavissimis dominis fratribus et amicis habiturus et agniturus sum, sanguinem etiam vobiscum pro Christi nomine, si res poscat, libenter fusurus. Magistrum Matthiam Heisonem ad me cum hoc tabellario ablegabitis in arcem Steurwald mittendum. Nobiles enim, qui eam inhabitant, concionatorem caelibem sibi mitti petiverunt, datis ad me literis, qui liberos etiam suos instituere possit. Potest hic tantisper Christo et iuventuti servire, dum melior conditio sese offerat. Evangelio et ministerio ibi erit suus honor. Pii enim sunt et praesertim Ludolphus Ruscheplate, in cujus aedibus diversari debet. Orate pro praeceptoribus nostris diligenter, si forsitan deus optimus maximus preces nostras propter Christum mediatorem exaudire ac mutuam et christianam inter nos concordiam restituere et conservare velit! Bene in Christo valete et uxores vestras ex me salutate! Ex Pattenshenio dominica die post Laurentii. Anno 1549.

Handschrift: Kopie, 17. Jahrh.; mit Korrekturen von Leibniz' Hand; in der Handschrift „Extract aus Franc. Lubeci Annalibus Gottingensibus etc." K. u. Prov.-Bibl. zu Hannover XXIII, 679, Bl. 40vo bis 44. Ungedruckt.

287. 1549. August 20. Pattensen.

Antonius Corvinus an Joachim Mörlin.

[A. C. übersendet Mörlin ein Exemplar des von ihm selbst verfaßten Schreibens an Melanchthon. Mörlin und die Göttinger Geistlichkeit sollen eine Kopie desselben anfertigen, diese Kopie unterschreiben und sie, ohne sie zu siegeln, zugleich mit dem Corvinusischen Exemplar zurückschicken. Dieses letztere will C. auf jede Weise aufheben. C. selbst will dann mit den Geistlichen seiner Umgebung, zumal mit denen von Hameln und Hannover, den Brief unterschreiben und ihn auf eigene gemeinsame Kosten nach Wittenberg senden. Erwähnung von Angelegenheiten Sutel's und Heiso's. Am Schluß Grüße.]

---

[1]) So die Handschrift, statt habeamus?

Bene agere per Christum! Missae ad me Illyrici[1]) literae moerorem meum magis auxerunt, mi Morline.[2]) Et vereor, Philippum ac Vitembergenses eo in hac caussa progressos, unde revocari facile non possint. Ut ne tamen ullam revocandi occasionem negligamus, scripsi ad eos omnium nostrum nomine. Ejus epistolae exemplum vobis mitto ea lege, et vos hoc ipsum diligenter ex[s]cribi curetis, ex[s]cripto subscribatis et non obsignatum mihi remittatis idque una cum meo exemplo, quod modis omnibus servandum censeo. Ego postea cum fratribus hic in vicinia habitantibus praesertim Hamelanis et Hanoveranis subscribam et nostris sumptibus subscriptas literas Vitenbergam mittam. Et ne diutius quam par sit, ea res distrahatur, rogo, ut vos vestris sumptibus veluti in communi caussa tam autographon quam exemplum exscriptum ad me huc transmittatis. Ac potestatem vobis fatio in illo ipso exemplo expungendi, mutandi, addendi quicquid vobis ad praesens negotium pertinere ac conducere videbitur. Neque enim is sum, qui me solum ea videre putem, quae multorum oculi haud dubie prospicatius vident. Sutellij[3]) nostri res erit mihi curae. Venturus enim brevi sum ad dominum cancellarium, quo intercessore facile ab isto papista, quod volumus, impetrabimus, praesertim adjutricibus illis literis quas misistis. Ego etiam meas libenter addam et postea, quid impetratum sit, ad vos perscribam. Quid praeterea Philippus respondebit, aeque vobis impertiam. Matthiae Heisonis caussa non successit et a quodam interimistico Satana impedita est, veluti ipse tibi narrabit. Quia vero hac ratione juvari non potuit, dabo operam, ut alia via illi prospiciam. Libenter enim eos promoveo, quos tibi ac fratribus tuis caros esse scio. Bene vale et uxorculam tuam ex me amanter saluta; item omnes tuos fratres una cum uxoribus. Ex Pattensenio 20 Augusti etc. 49.

Anto. Corvinus,
Brunsvicensis superintendens.

[Adresse:]

Doctissimo et humanissimo viro doctori Joachimo Mörlino, episcopo Gottingensi, domino fratri et amico suo carissimo.

Handschrift: Eigenhändiges Original; Papier, Siegelspuren. Kgl. Bibl. Berlin. Ungedruckt.

---

[1]) Matthias Flacius.

[2]) Damals (1544—1550) Superintendent in Göttingen.

[3]) Mag. Joh. Sutel war damals (1548—1555), während seiner erneuten Thätigkeit in Göttingen, Pfarrer von St. Albani. Vgl. P. Tschackert, Mag. Joh. Sutel 1897 S. 54 ff., auch in Zeitschr. f. niedersächs. K.gesch. II 1897).

288. 1549. [August 24.] Am Tage Bartholomäi. Münden.

Elisabeth, Gräfin von Henneberg, an Stadt Hannover.

[Meldet den bewilligten Vertrag zwischen Windheim und Corvinus und giebt dem Rat auf, dem Windheim 30 Gulden jährlich aus der Kämmerei zu zahlen, diese aber ebenso jährlich von Corvinus aus den Pfarrgütern von St. Ägidien bezahlt zu nehmen.]

Handschrift: Originalkonzept aus der Kanzlei. St.-A. Hannover. Cal. Br. Arch. Des. 8. Hannover-Altstadt Nr. 16. Ungedruckt.

289. 1549. [August 24.] Die Bartholomaei.

Antonius Corvinus, in ducatu Erici etc. superintendens, et caeteri in eodem ducatu concionatores, ad Philippum Melanchthonom.

[Entwurf eines Schreibens in Sachen des Interims und der Adiaphora. (Vorlage für das Schreiben vom 25. September 1549.)]

Handschrift: Schlechte, spätere Kopie (XVII. Jahrh.) in dem Manuscript XXIII, 679 der Königl. und Prov.-Bibliothek in Hannover, „Extract aus Francisci Lubeci Annalibus Gottingensibus und Valentin Heilands Diario von geistlichen Sachen zu Göttingen". Gedruckt von Pastor Iwan Franz in Zeitschr. f. d. hist. Theol. Jahrg. 1874, S. 105 ff. — Über den Unterschied des Entwurfs und der definitiven Form des Briefes (v. 25. Septb. 1549) vgl. P. Tschackert's Miscellen in Zeitschr. d. Gesellschaft f. niedersächs. Kirchengeschichte II, 1897, S. 314 f.

290. 1549. [August 29.] Przerozla [in der „Wildnis" d. i. Masuren, im südlichen Ostpreußen].

Albrecht, Herzog von Preußen, an Antonius Corvinus.

[Dank für den Brief vom Freitag nach Kiliani.]

Unsern gunstigen grus und genedigen willen zuvorn! Wirdiger, achtbar und hochgelerter besonder lieber! Wir haben euer schreyben zu Mynden am freytag nach Kyliani außgangen, alhie uf der wiltnus bekhomen, des vorlesen und inhalts, den wir zu erwidern unnötig achten, nach der lenge eingenommen. So wir dan anfangs auch hernach vermercken, das yr dorumb an uns euer schreyben gethan, auf das yr mit uns yhn underthenige kunde komen möchtet, ist uns daran warlichen zu hohen angenemen gefallen geschehen, hettet auch darann kein abscheu tragen dorfen, bedenckende, das wir uns mit euch und allen fromen christlichen selsorgern nur gern yn genedige kundtschaft einlassen. Thun uns demnach fur solch euer schriftlich ersuchen genediglichen bedancken.

Als ir uns ferner mit hohen vilen christlichen tröstungen erinnert und bitthet, bey dem waren worte gotts, auch erhaltung der schulen

und kirchen yhn unserm hertzogkthum, zu vorharren, desselben thun wir uns gegen euch auch genediglichen bedancken, und begeren hinwidderumb genedigst, ir wollet durch euer andechtig gebeth, den lieben barmhertzigen Gott embsichlichen anrufen und bithen, das er uns dy craft seynes heyligen geistes (ane welche das menschliche fleisch nichts vormagk) mittheylen wölle, damit wir inen und seynen lieben son unsern heylanndt Jhesum Christum biß yhn unser ende bestendiglich ehren, lieben und ane scheuch bekennen mögen, und volgents durch die schulen yhn unserm furstenthum dasselb liebe wort und seine glori soviel menschlich und möglich als ein wergkgetzeugk, darzu uns der liebe gott furnemblich in unser furstlich regiment gesetzt, sovil fruchtbarer, furdern helfen konnen. Das der almechtige den hochgelerten man Andream Osiandrum yhn unser furstenthumb geschickt, achten wir fur eyne grosse gnad, und zweyfelen gar nicht, er solle, wie auch euer schreyben meldet, zu dem angetzeigten nit undinstlich sein, gott bittende, er wölle ime seynen heyligen geist vorleyhen, damit er mit rechschaffem nutz yhn christlichem eyfer als ein hochverstendiger sonderlich dem einfeldigen menschen furgehen und yhn diesen weyt abgelegenen landen dy heylige christlich kirch (daran wir gar nicht zweyfelen) yn sanfmuth erpauen helfen möge.

Ferner vormercken wir, wie christlich und bestendig sich inhalts euerm schreyben, bevorab yhn itzigen hohen geferligkeyten, euere gnedige herschaften, beides jungk und alt, ertzeigen; darfür ist dem allerhochsten pillige und embsige dancksagung zuthun, und darneben zu bitten, seyne veterliche allmechtigkeyt ire liebden und alle frome hertzen biß ans ende bestendig darpey fristen und erhalden, iren liebden und uns allen auch des gnediglich vorleyhen und geben wolle, das yhm wolgefellig und allerseyts zur seligen wolfart gereiche.

Der uberschick[t]en kirchenordnung und gesangweyß gesetztem bedencken ufs interim, sein wir yhn gnaden danckbar, dy geschribene widerlegung aber ufs interim, davon yr ym ende euers schreybens meldet, ist uns nicht zukomen. Begeren derhalben nochmals gantz genediglichen, wo yr uns solche zuschicken könnet, yr darob sein, daneben uns hinfuro mit eurn schriften oftsmals zuersuchen und wie die sachen daußenlands allenthalben gelegen, sovil zeimblich theilhaft zumachen, nit underlassen wollet. Das seint wir gegen euer person mit sondern gnaden abzunemen gewogen und wolten euch solchs uf euer schreyben genediglichen, darnach habet zu richten, nit pergen. Datum Przeroßla ut supra.

Handschrift: Kopie; K. Staatsarchiv Königsberg. Ostpreuß. Foliant Nr. 30 S. 1096 ff. Ungedruckt.



291. 1549. [August 31.] Am S. Bartholomej 1549. Im Pathmos.

M. Caspar Aquila, Pfarrherr zu Schmalkalden im Stift, an Elisabeth, Gräfin zu Henneberg.

[Aquila dankt für die freundliche Vermittelung Elisabeths zu seinen Gunsten bei dem Herzoge Albrecht von Preußen, wo er in der Not Zuflucht finden soll. „So dancke ich auch e. f. g. vill 100 tausend mal der zugesandte bucher als

1. des hessischen adel seer christliche verantwurtung an kais. majestät gethan;

2. des christlichen bedencken aufs interim, im thon „kompt her zu mir, spricht gottes sohn". (Ist ein seer gut edel gesang.)

[3.] Zum dritten: Den recht schonen lustigen dialogum (der des losen Scharioth Eißleben und Judas Vicelij list und schalkheit so meisterlich auf decket, das es wunder ist), den M. Antonius Corvinus superattendens hat uber auß wol gezimert, das er [ihn] billich solt in druck außgehen lassen, das alle welt weste ibr list und arge buberey zu erkhennen. Disen dyalogum hab ich frolich außgeschriben und schicken e. f. g. in itz bey Hans Lamprecht wider mit grosser mechtiger dancksagung, und soll e. f. g. M. Antonio Corvino fleissige danck sagen, das er sie also ubet wider die bese buben interimschreiber; lasse in ja nit feyern, sonder imer zu etbas schreiben wider dise gottesschender und -verfolger. . . Ich warte auch alle tag brief von M. Antonio Corvino; bitt e. f. g. wolle in das erinnern; auch von D. Joachimo Mörlin. O selig dise herschaft und land, da gott solliche heilige gelarte leut hin sendet, wie den e. f. g. herschaft reichlich wol ist begnadet mit feinen gelarten predigeren. Ihr synodus und bedencken wider das arge interim hab ich mit solichem freden aingenommen, das ich gott noch ewig dancken wil und fur e. f. g. so starck on unterlas bitten wil, das ich hoffe, gott werde e. f. g. und meiner fromen furstin, der hertzogin frau Elisabeth, balde iglicher einen lieben erben bescheren.[1]) Doch semper fiat voluntas domini." Am Schlusse: neue Lobeserhebungen Elisabeths.]

Handschrift: Eigenhändiges Original, ein Bogen Papier. Siegelspuren. K. St.-A. Königsberg, „Herzogl. Briefarchiv, Beilage zu A2a 1549. 6./10." Ungedruckt. Benutzt bei Voigt, Briefwechsel der vornehmsten Gelehrten mit Albrecht, Kgsbg. 1841, S. 24.

292. 1549. September 25. Pattensen.

Antonius Corvinus an Philipp Melanchthon.

[Definitive Redaktion des Entwurfs vom 24. August d. J. — Antonius Corvinus schreibt als Landessuperintendent der Fürstentümer Göttingen und Kalenberg in seinem und vieler Amtsbrüder Namen an Melanchthon. Der

---

[1]) Die Adressatin war seit 1546 in zweiter Ehe mit Poppo, Graf von Henneberg, vermählt; diese blieb aber kinderlos; ihre Tochter, auch „Gräfin Elisabeth von Henneberg", war seit 1543 mit Georg Ernst, Graf von Henneberg vermählt; diese Ehe blieb gleichfalls kinderlos.

Schreiber beklagt aufs tiefste, daß Melanchthons guter Ruf auf dem Spiele stehe und der Ruf vieler anderer, welche bisher die Wahrheit glänzend verteidigt haben. Es gehe nämlich die Rede, daß sie ein neues Interim angenommen haben, welches sich von dem ersten, d. i. dem Augsburger vom Jahre 1548, nicht viel unterscheide; ferner, daß der von Luther eingerichtete Gottesdienst bei ihnen abgeändert und zwei Prediger, die das gemißbilligt hätten, in das Gefängnis geworfen seien. Anderes derartige sei dazu berichtet. Corvinus hält dieses Verhalten der Wittenberger für beklagenswerte Schwäche; er und seine Geistlichen vergehen fast vor Schmerz darüber. Den Christen gezieme Mut und Beständigkeit („fortitudo et constantia") mehr als jene hochgefährliche Mäßigung („moderatio"), die jetzt von Melanchthon und seinen Genossen beobachtet werde. Da nunmehr auch unsere Gemeinden, schreibt Corvinus zugleich im Namen seiner Amtsbrüder, von diesen (interimistischen und adiaphoristischen) Streitigkeiten hart betroffen werden, so bitten sie Melanchthon aufs inständigste, bei Christus und allem, was ihm heilig ist, dafür zu sorgen, daß dem Übel Einhalt geboten werde: Alle Gemeinden schauen jetzt auf euch und erwarten eine deutliche, klare und nichts verheimlichende Erklärung über die Adiaphora. Das von Melanchthon an die Hamburger Prediger gerichtete Schreiben genüge nicht; denn er verheimliche darin vieles, was auf jede Weise aufgeklärt werden müsse. C. verlangt ferner, daß Melanchthon die Prahlereien Agricolas, wonach die Sächsischen und Meißenschen Theologen das Augsburger Interim approbiert und angenommen hätten, öffentlich und entschieden zurückweise („palam pernega"). Durch Schweigen werde er den Kalenbergern nur Verdacht einflößen. Melanchthon möge ferner seine Ansicht über die Erneuerung der Jurisdiktion der Bischöfe hinzufügen; denn auch darüber gehen schlimme Gerüchte um. Der ganze Ton, in dem C. schreibt, läßt schließen, daß er diesen Gerüchten Glauben schenkt. Daher sein herzandringender Appell an das Gewissen Melanchthons, „o, mi Philippe, o, inquam, Philippe noster, redi per immortalem Christum ad pristinum candorem etc.!" Friede sei wünschenswert, dürfe aber nicht durch Verwirrung der Kirchen erreicht werden. Habe nicht Christus auch das Wort gesprochen, daß er nicht gekommen sei, den Frieden zu bringen, sondern das Schwert? Läßt Horatius Flaccus schon den politisch tüchtigen Mann ausrufen „Si fractus illabatur orbis, impavidum ferient ruinae", um wieviel mehr müssen wir Christen und Leiter von Kirchen uns vor Feigheit hüten! Man solle das Kreuz nicht leichtsinnig herbeiziehen; aber wenn es um der Wahrheit willen nicht vermieden werden könne, solle man es mutig tragen. Zum Schluß erneute Bitte um eine deutliche und bestimmte Erklärung in betreff der Adiaphora.]

Gratia tecum et pax per Christum! Quod tibi jam, colendissime praeceptor et frater, in tot curis, sollicitudinibus, molestiis et laboribus constituto, negotium facesso, id, ut ne aegre feras, amanter rogo. Quicquid enim hujus facio, non meo tantum, sed multorum etiam fratrum in hoc ducatu, qui ex animo tibi bene volunt, nomine facio. Quare etiam haud dubie his meis literis tanto aequior eris, quanto tibi jam inde ab initio animi nostri erga te propensio perspectior fuit. Et quis Philippum praeceptorem de literis, de pietate et republica

christiana optime meritum, non reverenter suspiciat, amet, revereatur? Urget autem gliscentis schismatis inter fratres malum, ut et hac epistola interpellemus adeoque responsum tuum in tanto huc illuc sparso rumore pro defensione tui audiamus. Vere enim et ex animo nobis dolet, te ac plerosque alios fama ac aestimatione periclitari, quorum nomina hactenus propter adsertam candide veritatem in toto orbe celeberrima fuerunt. Nam quanta ex praesentibus fratrum certaminibus et ad nostros offendicula et ad evangelii hostes jubila redeant, res ipsa loquitur. Et qui propitio Christo contra omnes cum sathanae tum mundi furias invicti hactenus stetimus, nunc et mutuis vulneribus cadimus et jucundissimum hostibus spectaculum praebemus, sive vestra sive aliorum culpa id fiat. Ac quidem principio rumor de vobis sparsus est, novum interim in quo nescio conventu a vobis receptum esse, quod a prioris corruptela, praesertim in ceremonialibus causis, non parum absit. Et circumferebantur ejus scripti exempla, quae fidem aliquam isti rumori faciebant. Sed nos de vestra in pietatis negotio constantia nihil tum addubitantes neque scriptum istud aliquid morati sumus neque fidem vestram in dubium vocare voluimus. Interim tamen huc certum nuntium allatum est, et ritus alicubi in vestra ditione a Lutero, piae memoriae viro, institutos innovatos[1]), et duos concionatores forsan novationem hanc improbantes in carcerem conjectos esse.[2]) Hic quoniam dextre ac sincere de vobis sentientes, nihil sinistri de vobis vel suspicari vel pronuntiare tantisper voluimus, dum ipsos vos facti vestri rationem reddentes audiremus. Sperabamus enim, publica aliqua purgatione vos omnes nobis scrupulos adempturos. Sed crescit magis ac magis, dum id non fit, malus de vobis rumor, videlicet Vitebergae quidem in ritibus nihil mutatum esse, sed tamen in veteres et eliminatos, qui alibi de novo instaurentur, vos consensisse; donasse praeterea, ne quid in sacrilegum papam aut illius socios fures, episcopos, a pastoribus e suggestu atrocius dicatur. Perculit hoc animos nostros nonnihil, perpendentes, quod nihil te dignum in confessione tua contra interim scripta hac de re dicas. Sed nihilo minus in spem, priora vestra certamina considerantes, erecti sumus, fore ut tempus isti vestrae imbecillitati mederetur. Si tamen anxios, sollicitos, moestos, gementes ac moerentes nos interim fuisse negem — quam recte id faciam, viderint alii — certe mentiar. Atque dum ad hunc modum excruciamur et prae tristitia propemodum

[1]) d. i. „verändert“, „abgeändert“.

[2]) Die Namen der beiden Prediger sind Gabriel Zwilling, Pfarrer, und Michael Schultz, Diakonus in Torgau. Vgl. Herm. Jacoby, Liturgik der Reformatoren II, 175.

contabescimus, ecce evolant libelli aliquot, pessimarum contentionum testes. Perfertur ad nos Amsdorfii scriptum contra orationem Ziegleri Lipsiae habitam[1]). Adferuntur item Luteri epistolae, olim in comitiis Augustanis ad te scriptae ac in tui ignominiam haud dubie nunc editae. Mox Explicatio sequitur M. Joachimi Vestphali, qua vulgatum illud „inter duo mala minus eligendum est", quod forsan pro tentatae novationis defensione citatur, confutatum est. Postremo Hamburgensium ad te scripta de rebus adiaphoris epistola prodit una cum tuo responso[2]), et ex insigniter moestis ac turbatis longe omnium moestissimos ac turbatissimos nos reddit. Quis enim, si possibile sit, non protinus emoriatur, ista tam indigna inter eos fratres, qui columnae inter nos esse debebant, certamina audiens, ubi maxime syncretismo opus erat? Perniciosas in omnibus vitae actionibus dissensiones esse[3]) scimus; in pietatis autem negotio tanto nocentiores esse, quanto de causis magis arduis hic agitur, quis neget? Ac quidem commodiorem viam ad exstinguendam evangelii lucem satan invenire haud potuisset atque id genus inter vos quiritationes, velitationes et de rebus adiaphoris certamina. Quod enim antehac nullis bellorum tumultibus, nullis caedibus, nulla saevitia, nulla tyrannide effici potuit, id nunc mutuis nostris vulneribus magno adversariorum nostrorum adplausu perficitur. Atque his fatis malis praetexuntur moderationes, conciliationes, condonationes, quae temporis hujus ratio, servitus et pericula alioqui imminentia ex[s]istant. Quasi vero christianum et bonum virum non potius fortitudo ac constantia deceant, atque illa tot secum offendicula vehens moderatio! Cum igitur hae inter vos diglatiationes et turbae nostras quoque ecclesias mirum in modum turbent, omittere[4]) haud potuimus, quin vos perinde ac dominos, praeceptores, fratres, amicos nobis ex animo carissimos, per Christum, per omnia sacra, per communia nobis vobiscum studia, per mutuam

---

[1]) D. Bernhard Ziegler († 1552), ein kursächsischer Superintendent, betrieb die Einführung des Leipziger Interims mit Eifer. Vergl. Joach. Camerarii Vita Melanchthons ed. Strobel p. 311 (Ztschr. f. d. hist. Theol. 1832, 2, S. 228).

[2]) Der Brief der Hamburger an Melanchthon bei Conrad Schlüsselburg. Catalogus Haeret. L. XIII, p. 657 und Melanchthons Antwort (ad pastores ecclesiae Hamburgensis d.d. XVI Aprilis a. 1549) abgedruckt in Joach. Camerarii vita Melanchthonis ed. Strobel p. 459 sqq. (Vgl. Ztschr. f. d. hist. Theol. a.a.O.)

[3]) In der Handschrift steht esse noch einmal, und zwar hinter dem Worte „perniciosas".

[4]) Ztschr. f. hist. Theol. 1832 a.a.O. liest irrtümlich „committere". Daß aber „omittere" gelesen werden muß, ergiebt sich auch aus der Hannoverschen Handschrift des Briefes (v. 24. Aug. 1549) abgedruckt in Ztschr. f. d. hist. Theol. 1874, S. 109, Z. 1.

dilectionem, qua devinctos christianos, praesertim concionatores, esse debet, rogaremus, quo rationem ineatis, qua gliscenti malo et crescenti schismati mederi queatis. In vos omnes ecclesiae intentae sunt et omnium piorum conjecti oculi, et consolationis imbrem, in tanta animorum varietate, a vestra sententia ex sacris literis depromta sitiunt: hoc est, disertam, claram, dilucidam, nihil dissimulantem, sed omnia necessaria complectentem de rebus adiaphoris explicationem a vobis expetimus, quam ecclesiae nostrae tuto vobiscum recipere, sequi, amplecti queant. Nam quicquid salva scripturae autoritate et conscientiis nostris illaesis recipere possumus, id nos propter ecclesiae unitatem cum confirmandam tum conservandam ultro suscepturos pollicemur. Neque enim jocularis vox est: „Vae mundo a scandalis!" Item „Vae homini, per quem scandalum venit!" Quodsi hanc a vobis explicationem impetrabimus, magna profecto commoditate ecclesiam Christi adficietis, omnium piorum animos de novo vobis conciliabitis et nos, qui ad gubernacula ecclesiasticae doctrinae vobiscum sedemus, ingenti moerore, tristitia et luctu liberabitis. Ut enim ingenue, mi Philippe, fatear ac pace tua dicam, nimis brevis est tua ad Hamburgenses concionatores responsio neque eam constantiam redolet, quae in quadam ad Nurembergenses fratres epistola, eadem de re olim scripta, et jam cum Luteri epistolis aliquot edita, conspicitur. Multa etiam hic dissimulas, quae modis omnibus explicata [esse] oportuit. Sin vero facere hoc dedignaberis, id quod Christus avertat, jam et ecclesiae nostrae periclitabuntur, et tua aestimatio in summum discrimen deducetur. Nam cum ista tua ad Hamburgenses fratres responsio neque ipsis neque nobis neque aliis cordatis viris satisfaciat, aut explicatione dexteriori opus erit, aut aulicis centauris data ubique occasio est, qui externae pacis studio quidvis recipiendum putant, ut nos, si veteres ritus, qui promiscue et indiscriminatim ipsis pro adiaphoris habentur, non recipiamus, et autoritate vestra premant et in exilium agant, ne dicam trucident ac mactent. Neque enim Hamburgensium sententiam improbare, nisi solidioribus argumentis, atque ipsi utuntur, convincamur, possimus: quemadmodum e contra eam moderationem, quae omnium ecclesiarum turbationem secum vehit et cum tot ac tantis offendiculis conjuncta est, aeque probare non possumus. Major est, qui in nobis est, quam qui in mundo est, Christum et illius doctrinam damnante. Et potens est deus conservare suam ecclesiam et Abrahae filios ex lapidibus suscitare, etiamsi totus mundus furere ac insanire contra nos pergat. Praeterea moderatione hujusmodi id praestare velle, quod uni sibi reservavit deus, non video, quomodo divinae bonitati vel gratum esse vel placere

possit. Tranquillitatem vobis ac externam pacem vobis hac ratione pollicemini, sed videte, ne permittente domino, cuius vox est, „In mundo pressuram habebitis, in me vero pacem", praesentia mala conduplicetis. Haec omnia, mi suavissime Philippe, pro tua prudentia perpende sollicitius et istam petitam abs te claram ac dilucidam de rebus adiaphoris explicationem nobis tam sincere te amantibus imperti. Ea profecto id apud nos erit, quod apud veteres fuit *Διὸς ψῆφος*, praesertim si ex scripturis, quibus omnia tua egregie hactenus communivisti, depromatur. Illud praeterea, quod huc illuc Islebius[1]) jactabundus scribit, Saxonicos et Misnicos theologos Augustanum librum[2]) et adprobasse et recepisse, palam pernega. Alioqui suspicionem, qua jam Vitenbergenses laboratis, et ipse tacendo confirmabis et eandem de vobis cogitandi occasionem, quam haud dubie Hamburgensibus dedisti, nobis quoque praebebis. Islebii enim jactabundas literas hac in re non confutare, quid aliud est, atque tacendo pondus iisdem addere adeoque multorum animos abs te alienare? Certe nostri animi non facile abs te alienabuntur, nisi ipse nobis (id quod te nunquam facturum speramus) necessitatem imponas, ut facere hoc ipsum, velimus nolimus, cogamur. Cogeremur autem, si a nobis minime fucatis fratribus ac amicis animum averteres et ad Islebium ac quos nescio aulicos adjiceres, conatus illorum, quibus veram doctrinam cum philosophica et impios cultus cum veris conciliare nituntur, adprobando. Jam quod ad alterum rumorem attinet, quo sparsum hic est, hoc vos donasse, ut ne quid a concionatoribus in papam ac episcopos e suggestu atrocius dicatur, et calami etiam ea in re temperentur, speramus ab adversariis hoc de vobis confictum esse. Nam eos reprehendere non debere, qui omnis falsae doctrinae et impiorum cultuum autores in ecclesia hactenus fuerint et summa crudelitate omnis generis idolomanias adhuc urgeant[3]), quid aliud esset, atque abominanda perversitate malum bonum et bonum malum dicere? Rogamus igitur, ut, quid factum hujus sit, nobis indices. Nam ad hunc rumorem aliquid etiam de concessa iterum episcopis jurisdictione adjicitur, quod aeque falsum esse, nisi de christianis episcopis verba fiant, speramus. Quod bonorum enim et vere episcoporum autoritas mercatur, scimus. Et si tales essent, qui tanta severitate hanc ipsam jurisdictionem reposcunt, facile pareremus et nos iisdem subjiceremus. Quia vero impii sunt, ab eruditione et episcopis digna adfectione quam longissime

[1]) Agricola, aus Eisleben, Hofprediger in Berlin, s. oben Nr. 136, ein Mitverfasser des Augsburger Interims (von 1548).
[2]) Das Augsburger Interim (von 1548).
[3]) Ztschr. f. d. hist. Th. 1832, S. 231 liest irrtümlich „vigeant".

absunt, veram doctrinam persequuntur, impios cultus ac idolomanias urgent: satius esse ducimus, ut ad honestum mortis genus parati, quam in tali casu dicto audientes simus. Et qua conscientia parcere illis non resipiscentibus vel in scriptis nostris vel e suggestu possumus? Quis ad manifeste impiam doctrinam et impios cultus connivere queat? De Zigleri oratione nihil pronuntio, utpote neque visa mihi neque lecta. Quantum tamen ex responsione Amsdorfii subodorari possum, novationem rituum Zigelerus autoritate Basilii oppalliare et excusare conatur: id quod tamen ex vere piis facile movebit neminem. Si enim Basilius suam novationem sensisset cum tot ac tantis offendiculis conjunctam esse et tantam ecclesiarum turbationem hinc oriri, haud dubie ab ea abstinuisset. Certe ex ista in ecclesiis aliquot vestris novatione tanta offendicula emergunt, quibus tollendis nullius Basilii autoritas sufficiens satis erit. Testantur hoc multorum piorum singultus, suspiria, lacrimae, querelae, indignationes. Nam ab imperitis omnia haec eo accipiuntur, quasi praesentes nostrae ceremoniae, quas a vobis accepimus et pias esse scimus, impiae sint et propter impietatem nunc abrogentur. Et ut maxime novatio ista vestra ab impietate absit, tamen et imperiti hoc non intelligunt, et saevitia in eos, qui mutatione rituum ecclesiae neque utili neque necessaria auditorum animos turbare nolunt, adhibenda non erat. Quo pacto enim adiaphoron esse potest, ad quod carceribus coguntur concionatores? Ah, coeat rursus inter nos concordia! Non sic sinite Vitebergenses, quibus tam multa debemus, turbari piorum animos! Quatenus enim alius alium vicissim mordemus ac devoramus, eatenus alius ab alio consumimur. O, mi Philippe, o, inquam, Philippe noster, redi per immortalem Christum ad pristinum candorem, ad pristinam sinceritatem, ad pristinam constantiam! Ne languescito ista tua formidine ac pusillanimitate nostrorum animos tantopere! Non aperito hac non utili moderatione ad papatus recurrentem impietatem ac idolomanias fenestram ac januam! Non sis tantorum in ecclesia offendiculorum autor! Ne sinas, tua tam egregia scripta, dicta, facta, quibus mirifice hactenus de ecclesia ac scholis meritus es, isto condonationis, novationis moderationis n[a]evo ad eum modum deformari! Cogita, quantum animi ista vestra consilia et adversariis addant et nostris adimant! Perpende, quam placari etiam istis moderationibus adversariorum animi non queant, qui totius papatus doctrinam et omnes ex aequo impios cultus reposcunt et ex nostra pusillanimitate spem concipiunt, facile se voti compotes futuros hac in re, si sic vacillantes urgere pergant. Detestatur dominus apud Jeremiam eos, quod scis, qui manus pessimorum confortant, ut non convertatur unusquisque a malitia

sua. Cur igitur in tam ardua causa nos tales non gerimus, ut hujusmodi detestatio competere in nos haud possit? Qua perversitate arundo huc illuc ventis agitata dici quam Johannes Baptistae constantiam imitari malumus? Scimus, reipublicae tranquillitatem, quae ratione hac quaeritur, rem modis omnibus expetendam esse. Scimus, pace, quam expetitis, nihil neque jucundius neque optabilius esse. Sed pacem ac tranquillitatem cum tot ac tantis ecclesiarum incommodis, offendiculis ac turbationibus quaerere, id vero an deo placeat, ipsi positis adfectibus judicate. Annon enim diversum Christus docet: „Non veni pacem mittere, sed gladium“? Item „Ignem veni mittere in terram, et quid volo nisi ut ardeat?“ Flaccus[1]) de politice bono viro inquit: „Si fractus illabatur orbis, ferient ruinae impavidum;“ quanto magis nos, qui christiani et ecclesiarum gubernatores sumus, functione nostra nihil indignum vel dicere vel facere vel recipere vitandorum periculorum gratia debemus! Fateor, crucem temere accersendam non esse. Interim autem hoc quoque verum est, si propter veritatis negotium ingruat et vitari non queat, fortiter ferendam esse. Proinde te, o noster Philippe, iterum atque iterum, per Christum, redemptorem nostrum et brevi futurum judicem, rogamus, ut, professionis tuae memor, talem te cum Vitenbergensibus tuis jam geras, qualem te, ab initio hujus causae gessisti, hoc est, ut ea sentias, dicas, scribas, agas, quae Philippum, doctorem christianum, non aulicum philosophum, decent. Nam qui tibi jam in aulis tales fumos vendunt, nae illi posthac, si in omnis generis impietates consentire recuses, capitaliter inimici futuri sunt. Sine, carissime Philippe, hoc nos abs te impetrare, quod Hamburgenses fratres impetrare non potuerunt, videlicet disertam ac numeris omnibus constantem adiaphororum explicationem, quae et nos moerore ac metu et vos suspicione, ecclesiis vehementer noxia, liberet. Quodsi impetrare hanc abs te, tot fratrum precibus petitam, non siveris, jam nullas profecto δευτέρας φροντίδας habemus, quae gliscenti schismati ac offendiculo mederi queant. Et tu nos in moerorem conjicies, in hac mortali vita nunquam finiendum. Attamen meliora sperantes hunc tabellarium nostris sumptibus ad te ablegavimus, reverenter et amanter responsum tuum poscentes. Bene, mi Philippe, vale et nos ama redamantes te mirifice. Datae Pattensenii 25. septembris 1549.

Tuus ex animo Antonius Corvinus.

Handschrift in der v. Wallenbergschen Bibliothek zu Landshut in Schlesien. Daraus gedruckt in Zeitschrift f. d. hist. Theol. 1832, 2 S. 226 ff. und in Phil. Melanthonis Epistolae ed. Bindseil 1874, S. 292 sqq. — Die Handschrift

[1]) Horatius Flaccus, Od. 3, 3, 7. 8.

kommt aus dem Nachlasse des aus Görlitz stammenden Georg Schmid, der von 1558 an in Wittenberg studiert hat. Da das Kuratorium der genannten Bibliothek eine Versendung von Handschriften nicht mehr gestattet, kann ich über unsern Brief nur berichten, was mir durch den jetzigen Bibliothekar, Herrn Rektor Langner in Landshut, auf meine Anfrage mitgeteilt worden ist: derselbe erklärt die betreffende Handschrift für das an Melanchthon abgeschickte Original. — Andere Briefe von Corvinus sind in der erwähnten Bibliothek nicht vorhanden.

293. 1549. [Nov. 5.] Dienstag nach Allerheiligen. Münden.

Elisabeth, Gräfin von Henneberg, an Erich II., Herzog von Braunschweig und Lüneburg.

[Das erste Schreiben, Corvinus' Gefangennahme betreffend. Diesen Morgen ist E. das allgemeine Geschrei über Erichs Verfolgung etlicher frommer Christen zugekommen. Sie hat blutige Thränen geweint. „O, Herr Gott, tröste mich arme elende betrübte Mutter! Was hab ich geboren, was hab ich erzogen! Die erkannte Wahrheit verleugnen, ist eine Sünde, die noch (= weder) hier noch zukünftig vergeben wird. Die armen Diener des göttlichen Wortes beleidigen, verfolgen, hin und her schleifen, schamfüren, ist wahrlich Christum Jesum, unsern einigen Erlöser, Mittler und Fürsprecher, der unsere Sünde getragen, beleidigen, fangen und beschweren. Denn er sagt selber: Das ihr ihnen thut, das habt ihr mir gethan. Bedenk doch, hast du einen Blutstropfen, der Gott glaubt, wie es allen denen gegangen ist, die sich wider Gott gesetzt haben." . . . Laß um Gottes Willen den Corvinussen und Magister Walter[1]) los; stelle sie in meine Hand; sie sollen Dir zu Recht stehen wider ihre Ankläger. — Wollen Deine Liebden sie je nicht leiden und Christum aus dem Land jagen, so thue es D. L. doch mit solcher Tyrannei nit. Laß sie doch mit Ehren und Gnaden ziehen." In einem beigelegten Zettel sagt sie, daß dasjenige, was Corvinus und die andern Visitatoren gethan haben, auf ihr Geheiß und mit Bewilligung der Vormünder und der Landschaft geschehen sei.]

Handschrift: Gleichzeitige Kopie, Freih. v. Hansteinsches Archiv (Heiligenstadt), Sammelband „Reformation und Statuten" Stück 15. Ungedruckt.

294. 1549. [Nov. 5.] Dienstag nach Omnium Sanctorum. Münden.

Elisabeth, Gräfin zu Henneberg, an die kalenbergischen Räte Heidenrich vom Calenperg, Jacob Reinharter, Cantzler, und Burgkart von Salder).

[Erstes Schreiben wegen Corvinus' Gefängnis. Eindringlichste Mahnung, „nicht so stumm zu sein" und neben den andern Räten, auch den Städten, zur Sache zu thun, die armen unschuldigen Gefangenen gegen den Herzog zu vertreten und für sie bei ihm zu bitten. Was sie erlangt, sollen sie mitteilen; so verlangt Elisabeth in einem beigelegten Zettel. „Denn unser Sohn hat uns mit diesem Spiel ins Bette gebracht; steht er nicht ab, so wird er uns auch wohl dazu in die Erde bringen."]

---

[1]) Walther Hocker, Pastor zu Pattensen.

Handschrift: Gleichzeitige Kopie, Freih. v. Hansteinsches Archiv s. Nr. 293. Stück 16. Ungedruckt.

294a. 1549. [Nov. 5.] Dienstag nach Omnium Sanctorum. Münden.
Elisabeth an Corvinus und Walther Hocker.

[Trostbrief wegen ihrer Gefangensetzung durch Erich II.]

Von gottes gnaden wir, Elisabet, geborne marggravin zu Brandenburg etc., grafin und fraue zu Hennenberg etc., wünschen euch, den wirdigen, unserm lieben andechtigen und getreuen hern Anthonio Corvino und Walter Hokern, gots gnade, barmhertzigkeit, trost und stercke in euern banden, darin iczo ir umb der warheit willen lieget, durch die craft des heiligen geists und unsern lieben hern den gecreutzigten Jesum Christum, den einigen heilandt und erloser. Und thun euch hiemit zu wissen, das wir aus gemeinem geschrei mit grossem schrecken, weemut und vielen trenen vernommen, wie das ir von wegen unsers sohns, hertzogen Erichs, verstrickt und eingetzogen worden seit, dessen wir uns zu ime, nach dem er sich jungst, uns alle kintliche treue, liebe und gehorsam zu beweisen, hochlich und gantz kintlich erpoten, zu ewigen zeiten niemermehr verhoft noch versehen gehabt. Ist also das gesichte des grimmigen lawen an euch leider wahr worden. Aber wir ermanen euch hiemit, seit in solchem euern leiden, nach dem exempel des gecreutzigten Christi getrost, geduldig und bestendig, last euch nicht schrecken noch abfuren, sundern pleibt die beruffene und erwehlete Christi und danckt vielmehr dem hern Christo, das ir nicht als diebe, morder, verreter und ubeltheter, sundern umb des namen und ehre Christi willen, soliche verfolgung leiden muget. Dan ir werdet dogegen die herliche unvergengliche cron empfahen, nemblich die ewigen seelen seligkeit. Gott aber sei es geclagt, das euch solichs von dem, der von unserem fleisch und geblute geczeugt, in vergefs seiner ehren und guten namens, begegenen und widerfaren sol. Ir aber wancket nicht, sundern seit geherczt und streitet ritterlich, zu bekennen den reinen glauben und den namen unsers einigen seligmachers Jesu Christi; haltet an am gebet und stellets dem almechtigen als dem gestrengen richter heim. Der wirt euch, wie dem lieben Petro und andern apostelu Christi gescheen, wunderbarlicher weise erretten und aushelfen. Dan die kirche[n], got lob, bitten vor euch mit herczlichen seufczen vleissig. So wollen wir auch doneben in alle christliche mittel und wege als die getreue mutter alles, was zu erledigung solicher euer gefengnus dienlich sein mag, furderen und suchen. Des und aller gnaden und trosts sollet ir euch zu uns versehen, und haben euch

derowegen diesen offenen trostbrief schreiben und dobei unser hercz und gemuete gegen euch zu erkennen geben wollen. Der liebe gutig gott erbarm sich euer und aller betrubten und angefochten christen und errette euch und sie zu seinem preiß und lobe! Amen. Datum Munden am dinstag nach Omnium Sanctorum. A° etc. 49.

[Auf der Rückseite (von derselben Hand):] „Meiner gnedigen frauen trostbrief an Corvinum und magistrum Walter Hokern.“

Handschrift: Gleichzeitige Kopie, Freih. von Hansteinsches Archiv Heiligenstadt, wie Nr. 293, Stück 17. Ungedruckt.

295. 1549. [Nov. 5.] Dienstag nach Omnium Sanctorum. Kalenberg.
Antonius Corvinus an Elisabeth.

[Meldet seine Gefangennehmung und bittet, das von ihm gegen das Interim verfaßte Bedenken, welches Elisabeth an sich genommen habe, an Herzog Erich zu schicken, damit er aus dem Gefängnis befreit werde.]

Durchleuchtige, hochgeborne furstin, gnedige frau! E. f. g. seint meine underthenige und schuldige dienste neben meinem gebete zu voran. Gnedige furstin und fraue! E. f. g. mag ich untertheniglich nicht verhalten, das der durchleuchtiger hochgeborner furst und herr, her Erich, herczog zu Braunschweig und Leunenburg etc., e. f. g. herczlieber sohn, mein gnediger furst und her, mich armen alten man am vergangen sonnabende aus meiner behausung gefenglich, sambt dem pastor zu Pattensen, bis zum Calenperge hat füren und doselbs bißhero gefenglich bewaren lassen, aus ursachen, wie sein f. g. mir heut gnediglich hat anczeigen lassen, das ich einen ratschlag oder bedencken aufs interim gemacht, und den die pastores habe unterschreiben lassen. Nu ist e. f. g. bewust, das e. f. g. auf der bischofe emßiges anhalten, der jurisdiction halben, mir solichs zugeschrieben und bevohlen und nach gehaltenem synodo das buchlin, wie ich das mit eigener handt geschrieben, bei sich behalten haben, domit mirs in der widerreise nicht genomen und also in ander leut hende komen mochte, und ist dennoch so glimpflich geschrieben, das ich hoffe, es solle daran sich niemandt ergeren. Weil dan sein f. g. solichen radtschlag oder bedencken kurtzumb von mir haben oder mich sunst nicht loß geben wil, so bitte ich undertheniglich und umb gots willen, e. f. g. wolle seinen f. g. solich buch sobaldt uberschicken, domit ich aus diesem gefengnus erledigt werden muge. Dan ich hoffe zu gott, sein f. g. werden mich noch meiner getreuen dienste und fur dieser zeit gegeben schriftlichen gleite geniessen und mich armen alten betrübten man widerumb in gnaden ledig lassen. Solichs habe e. f. g. ich in aller underthenigkeit nicht verhalten mussen, und wil e. f. g.

dem gütigen lieben gott hiemit in seinen ewigen schutz bevohlen haben. Datum zum Calemperge in meinem betrubnis am dinstage nach Omnium Sanctorum anno etc. 49.

E. f. g.
gehorßamer
Antonius Corvinus.

(Nachschrift: [Zettel.])

Gnedige fürstin und frau! Nachdem ich dennoch auf e. f. g. bevelh und geheis in diesen jamer und not kome, so bitte ich nochmals, um gots willen, e. f. g. wolle mein elend bedencken und in dem, so gebeten, das beste thun. Auch wolle e. f. g. in meinem buche nichts ausleschen, sundern alles, wie es an ime selber ist, pleiben lassen.

An meine gnedige frauen von Hennenberg etc.

[Auf der Rückseite die Registraturnotiz:] Corvini schreiben an mein gnedige frauen von Hennenberg aus seiner gefengnus.

Handschrift: Gleichzeitige Kopie, Freih. von Hansteinsches Archiv zu Heiligenstadt, Sammelband „Reformation und Statuten" (v. Lippold von Hanstein) Stück 20. Ungedruckt.

296. 1549. [Nov. 7.] Donnerstag nach Omnium Sanctorum. Münden.

Elisabeth, Gräfin zu Henneberg, an Antonius Corvinus.

[Antwort auf seinen Brief vom Dienstag nach Omnium Sanctorum. Elisabeth wiederholt, daß sie das Bedenken in betreff des Interims von Corvinus habe anfertigen lassen, „weil uns die Bischöfe so heftig angelegen", und, nachdem es von den Geistlichen auf einer Synode eigenhändig unterzeichnet, habe sie es „als unser Buch zu unsern Händen genommen" und habe es in Verwahrung, um daraus den Bischöfen auf ihr weiteres Ansuchen aus gutem wahrhaftigen Grunde der h. Schrift gegen ihr Schreiben zu begegnen. „Ist also der Ratschlag und gestelltes Bedenken nicht euer, sonder gancz und gar eigenthumlich unser." Sie habe diesen Sachverhalt dem Herzoge, bei der Begegnung mit ihm, dargelegt, und er sei damals damit zufrieden gewesen. Auch schickt E. dem C. eine Kopie ihres Schreibens an Erich vom 5. Nov. — Wenn Corvinus und Hocker freigegeben seien, sei sie bereit, den „Ratschlag" vor Seiner Liebden Vormunden und gemeiner Landschaft darzustellen und verlesen zu lassen. Sie erwähnt die Visitation von 1542/43 und erinnert, daß sie selbst als regierende Landesfürstin Corvinus aus seinem Hause und Hofe in dieses Fürstentum erfordert und ihm mit Bewilligung der Mitvormünder und gemeinen Landschaft die Visitation auszurichten befohlen habe. — Erneuter Trost: C., der die ganze Welt mit Gottes Wort unterwiesen, wolle sich auch mit demselben trösten; „unser und vieler frommer Christen Gebet schreit für euch zu Gott; der wird euch nicht lassen."]

[Dazugelegt ist ein „Zettel" des Inhalts:]

„Lieber Corvinus! Euer crentz ist mir hertzlich leid. Ich wolt den gantzen brief mit eigener handt geschrieben haben; so weiss got, das ichs nicht vermucht. Dan ich liege gantz hart donieder, hab aber dem schreyber diesen brief in die federn selbst zugelesen und daruber viel viel heifser trenen vergossen, die ane zweifel durch die wolcken gehen, zu euerem und meinem gott, der sich zu der rechten handt gesetzt hat und unser kraft und stercke ist, durchgetrungen sein. Der wirt unser anliegen als ein denckzettel vor seinen augen haben und den gotlosen tyrannen sehen lassen, was vor ein unterscheit sei zwischen dem, der got furcht, und, der ine nicht furcht. Den anfang haben wir leider gesehen; das ende aber dieses ubels soll unser trost sein. Michel der grosfurst wirt vor uns streiten; got wirt uns nicht trostlofs lassen. Dem seit bevolhen! Der stercke euch und alle ware christen, so von hertzen mit euch trauren, und erlose euch entlich! Amen. Trostet magister Walter[1]) auch! Ich will euch beide nicht verlassen. Das soll mir der gecreuzigte Christus helfen. Amen! Amen! Amen! Wan ir den brief gelesen, so stellet in darnach unserm sohn zu."

[Auf der Rückseite der Registraturvermerk:]

Schreiben an Corvinussen, seiner gefengnus halben.

Handschrift: Gleichzeitige Kopie, Freih. von Hansteinsches Archiv, Sammelband wie oben Nr. 295, Stück 21. Ungedruckt.

297. 1549. [Nov. 7.] Donnerstag nach Omnium Sanctorum. Münden.

Elisabeth, Gräfin zu Henneberg, an Erich II., Herzog von Braunschweig-Lüneburg.

[Schreiben, aus Anlaß des Briefes des Corvinus vom 5. Nov. Elisabeth habe sich „eher Himmels Einfalls versehen", denn daß Erich, um der Ursachen willen, wie Corvinus' Brief meldet, solchen Mutwillen an ihm begangen haben sollte. Sie berichtet noch einmal ausführlich über die Entstehung des „Bedenkens" gegen das Interim, das sie habe „machen lassen". Sie erinnert, daß sie einst als regierende Landesfürstin dem Corvinus eine versiegelte Bestallung gegeben und er dessen ihr einen harten Eid gethan. Sie erneut die Bitte, ihr neuliches Schreiben wegen der Gefangenen wohl zu beherzigen. „Wie kommen Deine Liebden in den Jammer, Unsinn, Toben und Wüten gegen Gott, sein Wort, seine Diener und Kirchen, gegen uns, Deiner Liebden Gemahl, gemeine Landschaft und arme ausgesogene betrübte Unterthanen? Haben Deine Liebden das in fremden Landen gelernt? Des erbarm sich Gott! Wollen Deine Liebden sich aber hierin nicht keren, so strafe es Gott, wie er sich je und allewege an allen denen, die Christum

[1]) Hocker.

seinen Sohn von seinem Stuhl stürzen wollten, gerochen hat.“ — Der „Ratschlag“ ist „bei uns und unser“. Corvinus sei dafür nicht verantwortlich. Elisabeth erbietet sich, nach Loslassung der Gefangenen den Ratschlag auf Erfordern Erichs vor den Vormündern und der gemeinen Landschaft vorzulegen und lesen zu lassen. Dann giebt sie aufs neue zu bedenken, daß Erich, wenn er in seinem Thun beharre, an Corvinus ehrlos und treulos handele; zum Schluß bittet sie nochmals, die Gefangenen loszulassen und ihr frei zuzustellen.“

In einem beigelegten „Zettel“ schüttet sie nochmals ihr Herz aus:

„Ach weh und immer weh uber dich, wue du dich nicht besserst und ablessest! Wie hast du uns so hart betrubt, das wir gar hart darnider liegen in grosser amacht und schmerczen! Noch, wiewol wir sehr krangk und von grossen heulen und weinen so math und schwach sein, das wir den brief nicht schreiben konnen, haben wir doch dem schreiber vor unser bette dieß alles in die veddern geredt, welcher es aus unserm munde geschrieben. Wir mussen dir solchs schreiben, oder unser hercz muste brechen; und so wir nicht riefen, so wurden die steine sprechen! Trost uns doch wider oder erwart gots zorn ewiglich! Amen!

Elisabet etc. mit eigener hant.

Ich mag wol erleiden, wenn Corvinus den brief gelesen, das du ine den von ime furderst und darnach auch lesest.“

[Auf der Rückseite der Registraturvermerk:] „Das ander schreiben, an herczogen Erichen, Anthonium Corvinum belangent.“

Handschrift: Gleichzeitige Kopie, Freih. v. Hansteinsches Archiv (wie Nr. 295. Stück 24. Ungedruckt.

298. 1549 [Nov. 8.] bis 1550 [zu Pfingsten].

Vorteicknus, was mit den Spaniern, so Corvinum und Magister Walter Hocker vorwaret, sampt dem spanieschen homester und andern Spaniern, so alhir kranck gelegen, am fritage nach Omnium Sanctorum[1]) angande, vortert.
Anno 1549.

Wochenrechnung und vorteicknuß was mit den Spaniern, am fridage Omnium Sanctorum an, wente up den avent Martini is vorspiset und upgangen.

Erstlich so an barem gelde vor krude, haver, eiger und derglichen utgegeven

[1]) d. i. der 8. Nov.

X ma.[1]) vor saffran
VIII ma. vor schwetzschen
VIII ma. vor roßin
VIII ma. vor rove
½ gulden vor eiger
VI ma. vier groß vor haver
X ma. vor gleße

Latus 1½ gulden X ma. 4 groß.

[Folgt die Ausgabe an „Vitalien", für Schlachten, Backen usw. und die Getränke, Wein, Kalenberger Bier usw., eine Wochenrechnung der andern. Dazu die Schlußrechnung:]

Summarum nach luth dusses uttoges und registers wente up Ostern thut:

X½ hundert VIII gulden XVII ma.

. . . .

Summarum nach luth dusses registers und utthages von Osteren wende tho Pingsten thut

III½ hundert XIII gulden XIIII ma. IV großler.

Handschrift, Ein Quartband (Originalregister) 61 Blätter. Herzogliches Landeshauptarchiv Wolfenbüttel. Sign. wie Nr. 176 (1544, Jan. 11.). Ungedruckt.

299. 1549. [Nov. 9.] Sonnabend nach Leonhardi. Münden.

Elisabeth, Gräfin zu Henneberg, an die kalenbergischen Räte [wie Nr. 294].

[Elisabeth hat ihren Schultheiß Hermann Hartwig mit den Briefen an Erich, die Räte und Corvinus abgefertigt; aber Erich hat auf der Erichsburg, wo der Bote ihn antraf, die Briefe an die Räte und an Corvinus an sich genommen. Sie sendet jetzt Kopien dieser Briefe und ermahnt aufs neue, in Sachen der Gefangenen „den Mund aufzuthun".

In einem beigelegten Zettel an Burkhart von Salder im besonderen: „Mein Bruder [Johann von Küstrin] wird den Mund aufthun und ihm [Erich] die Wahrheit sagen. Darum seid getrost; Recht wird Recht bleiben; dem werden alle frommen Herzen zufallen .... Lasset Corvinus trösten soviel möglich, daß er wisse, wir seiner nicht vergessen."]

Handschrift: Gleichzeitige Kopie, Freih. v. Hansteinsches Archiv, wie oben Nr. 295, Stück 22. Ungedruckt.

---

[1]) Ob Matthier, ob Mariengroschen? Von der Münze gehen 40 auf einen Gulden.

300. 1549. [Nov. 10.] Am Abend Martini. Münden.

Elisabeth, Gräfin zu Henneberg, an Markgraf Johann von Brandenburg-Küstrin, und mutatis mutandis an Johann, Wolf und Georg Fürsten zu Anhalt.

[Aus Anlaß des ungestümen Drängens des Erzbischofs von Mainz, das Papsttum wieder aufzurichten, habe sie durch Corvinus „ein kurz christlich Bedenken . . . stellen lassen. Aus dem hat unser Sohn . . . Ursach genommen, ihn neben noch einem ehrlichen Prediger gefänglich annehmen und zum Kalenberge in Haft legen zu lassen." Die Briefe, welche sie an Corvinus und die Räte geschrieben, habe Erich erbrochen und gelesen, aber den Adressaten nichts davon mitgeteilt. Johann möge so schnell als möglich zu ihr kommen und mit den Räten und den Trefflichsten der Landschaft ihren Sohn veranlassen, die Gefangenen zu erledigen und von der schrecklichen Verfolgung Christi abzustehen, auch ihr Hülfe zu leisten, wenn etwa ihr oder den Ihrigen in ihrer „Leibzucht" Münden „einige Gewalt angelegt werden sollte". Könne er nicht selbst kommen, so möge er eilends seine trefflichsten Räte schicken.]

Handschrift: Gleichzeitige Kopie in der Sammlung des Lippold von Hanstein, Freih. von Hansteinsches Archiv in Heiligenstadt, Sammelband „Reformation und Statuten". Stück 14. Ungedruckt. — Der Erzbischof Albrecht von Mainz war 1545 gestorben; sein Nachfolger war Sebastian v. Heussenstein 1545 bis 1555.

301. 1549. [Nov. 11.] Am Tage Martini. Erichsburg.

Erich II., Herzog von Braunschweig und Lüneburg, an Kloster Wiebrechtshausen.

[E. befiehlt, die abgethanen Kirchenornamente, Habite und andere geistliche Kleidung wiederhervorzusuchen.]

Von gottes gnaden Erich, herzog zu Braunschweig und Lüneburg. Unser grus zuvor: wirdige, liebe, andechtige! Wir wissen euch gnediglich hiemit zu vermelden nicht zu lassen: nachdem wir gott lob wiederum zu unsern landen und leuten kommen, daß wir alsdann in unsern stiftern und klöstern unsers fürstenthums zwischen Deister und Leina verordnung gemachet und unterweisung geben, wie sie sich hinführo in ihren kirchen und ornamentis, kirchenhabit und geistlicher kleidung allerseits verhalten sollen. Und sind endlich bedacht, in kurzen bei euch anzukommen und solche ordnung gleicherweise zu machen und anzurichten, mit gnedigen begehr, ihr die alten beigethanen kirchenornamenta, habit und andre geistliche kleidung, so für alten jahren in eurer kirche sind gebraucht worden, herfürsuchen und in unser ankunft allzeit damit gefast sein; euch auch mittler zeit in die sache richtet und schickt, damit euer schuldiger gehorsam

darob vernommen und gespürt werde. Dann wir in diesen sachen und fürgenommenen ordnung keine weigerung leiden können noch wollen, sondern es also gestracks wollen gehabt und gehalten wollen. Und seind euch sonsten in gnaden gewogen. Datum auf unser festung Erichsburg am tage Martini. Anno Christi 1549.

Herzog Erich manu propria subscripsit.

Text bei Jo. Wolf, Commentatio de archidiaconatu Nortunensi. Gott. 1810. 4°. S. 102.

302. 1549. [Nov. 12.] Dienstags nach Martini.

Burchardt von Salder, Heidenrich von Calemperg und Jacob Reinharter an Elisabeth, Gräfin zu Henneberg.

[Antwort auf ihr Schreiben vom Dienstag nach Omnium Sanctorum. In betreff der „Bestrickung" Corvinus' und Hocker's habe Herzog Erich den Räten jede Einmischung ernstlich verboten; er wolle ihnen in diesem Vornehmen kein Schreiben oder Einreden gestatten; „derowegen uns hirinne die Hand geschlossen."]

Handschrift: Gleichzeitige Kopie, Freih. von Hansteinsches Archiv wie oben Nr. 300, Stück 23. Ungedruckt.

303. 1549. November 27.

Elisabeth, Gräfin von Henneberg, an Albrecht, Herzog von Preußen.

[Betrifft Corvinus' Gefängnis und Mitteilungen der jüngeren Gräfin Elisabeth von Henneberg.]

E. schreibt in Bezug auf Corvinus: ... „und ist mir ein großer drost, das der gotfürchtig man Corfinus also bestentig, wol getrost und frolich in seinen banden ist, das es auch menlich verwundert; ist gewis ein guter geist; dan der ist allezeit frolich; ein bosser geist ist traurig. E. l. bit und laß dreulich vor in biten. Es ist nit zu raten, daß man seinen gestalten ratschlack übergebe [1]); dan e. l. wissen, wie hoch es vorboten, wider das interim zu schreiben; wan sie den bekemen, so were es zu besorgen, sie brechten den Corfine umb den hals. Got behüt den fromen man und erete in aus iren henden! Amen. Mein son [2]) hat eine bost nach dem kaiser geschicket

---

[1]) Das ist das von Corvinus verfaßte Bedenken wider das Interim.

[2]) Herzog Erich II. von Braunschweig-Lüneburg, welcher den Superintendenten Corvinus am 1. November 1549 hatte gefänglich einziehen lassen.

des Corfynus halben.[1]) Was mein tochter[2]) an meinen herren[3]) schreibet, die von Hennenberg, hat e. l. aus irer eigen hant zu sehen. Daß die sach nit fast wol stehet, was auch die rete an mich geschriben und die druffliehsten von den reten, wirt e. l. hineben auch copei's finden. Ich zweifel aber gar nit, got werde der sachen ein ende finden, besser, als nymant gelobet hat. Dan dis werck kan nit lange bestehen; ist unmogelich; so hat nymant von der lantschaft darin gewilliget, und werden auch nit darin willigen; so kann er auch kein bäpistische pfaffen bekommen, daß er die pfaren alle besetzen kan; und derweil der herr die pflantzen nit gesetz, wird es ausgerot werden. Dan es ist kein rat wider den herren; er wirt und kan sein ehr wol vordetigen."

Handschrift: Original. K. St.-A. Königsberg, Signatur „Herzogliches Briefarchiv A2a." Ungedruckt. Zum Teil benutzt bei G. Uhlhorn, Antonius Corvinus, ein Märtyrer usw. Halle 1892, S. 23.

304. [1549, Nov. Hannover.]

Stadt Hannover an [Stadt Lüneburg?].

[Meldet, daß Erich II. Corvinus und Hocker gefänglich eingezogen hat; sie werden auf dem Kalenberge „von etlichen Spaniern, die er mit in dieses Fürstentum gebracht hat, in der Custodien" verwahrt. Durch Gesandte Elisabeth's (Elisabeth hatte vor wenig Tagen zwei vom Adel im geheim nach Hannover mit mündlicher Werbung von Münden geschickt) habe der Rat erfahren, daß Erich II. dem Corvinus geschrieben, daß er das Buch, welches Corvinus gegen das Interim gestellt und die Pfarrherrn im Fürstentum unterschreiben lassen („so noch nicht gedruckt und bei der alten Herzogin enthalten d. i. aufbewahrt"), heraus haben will. Corvinus habe darauf an die Herzogin aus dem Gefängnis geschrieben, daß sie es „Ihrer fürstlichen Gnaden Person zustellen möchte, damit er, C., des Gefängnisses erledigt werde". Elisabeth regt an, eine „christliche und stattliche Fürbitte" bei Erich II. zu thun. Dem stimmt der Hannoversche Rat zu, bittet fleißig, die Adressaten wollen es auch thun, weil Herr Corvinus viel christliche Bücher geschrieben, je und alle wege Gottes Glert [= Lehre] u. Ehre

[1]) Über den Inhalt dieser „Post" Erichs II. an Kaiser Karl V. wissen wir nichts. Wenn Erich II. hierbei seiner Mutter nichts vorgelogen, sondern wirklich wegen Corvinus einen Bericht eingesandt hat, so dürfte er das gethan haben, um dem Kaiser zu zeigen, wie gehorsam er dessen Kirchenpolitik befolge. Ob Karl V. davon Notiz genommen, ist unbekannt. Wir wissen nur, daß sich Erich II. später ungefähr dahin erklärte: er sei hinsichtlich des gefangenen Corvinus dem Kaiser gegenüber verpflichtet und dürfe ihn ohne dessen Genehmigung nicht losgeben.

[2]) Elisabeth, Gräfin von Henneberg, die älteste Tochter der Briefschreiberin; sie war vermählt seit 1543.

[3]) Poppo, Graf von Henneberg, zweiter Gemahl der Briefschreiberin; er war mit ihr vermählt seit 1546.

zum heftigsten gefördert, wie des seine Bücher Zeugnis geben. Der Hann. Rat will das zur Stund bei mehreren Städten sonderlich hocblich in Arbeit stellen, damit Corvinus nicht etwa noch durch die Spanier, wie wohl ruchbar geworden, in die Niederlande gebracht werden möchte. Aber die Botschaft an Erich II. soll so geschehen, daß er nicht merkt, „dat dat alles van s. f. g. fruntligen leven frau mutter herkeme".]

Text im Hann. Mag. 1843, S. 527 f. (Handschrift wie Nr. 162). Corvinus war am 2. November gefangen genommen worden; die Antwort auf obigen Brief erfolgte am 1. Dezember; zwischen beiden Daten muß dieses Schreiben liegen.

305. 1549. [Dec. 1.] Sonntag nach Andreä Apostoli. Lüneburg.

Stadt Lüneburg an Herzog Erich II.

[Fürbitte für Antonius Corvinus, „den würdigen und bei allen Christen wohl verdienten Mann". Sie wissen nicht, „wodurch dieser fromme christliche Mann einige Gefängnis solle verursacbt haben", er, „der in dieser Welt und in Erichs Fürstentum zu Pflanzung und Ausbreitung des göttlichen Wortes viel Gutes gethan und nocb hoffentlich thun wird". Sie bittet, Erich wolle die große Wohlthat, die Gott der Allmächtige zur Ausbreitung seines göttlichen Wortes in dieser Welt durcb diesen Mann Corvinum zu vieler Seelen Seligkeit erzeigt und bewiesen hat, gnädig bedenken und die gefaßte Ungnade gegen obgemelten Corvinus zur Ehre Gottes und zu Erneuerung seines göttlichen Wortes gnädig fallen und ihn sammt den andern gefangenen Pastoren aus dem Gefängnis gnädig entlassen. Gottes Lohn und der Lüneburger Dank wird zum Schluß in Aussicht gestellt.]

Text im Hann. Mag. 1843, S. 544. (Handschrift wie Nr. 162.)

306. 1549. [Dez. 1.] Sonntag nach Andreä Apostoli. [Lüneburg.]

Stadt Lünebarg an Stadt Hannover.

[Antwort auf das Schreiben v. Nov. d. J. Schicken eine Kopie ihres demgemäß an Ericb II. abgesandten Schreibens.]

Text im Hann. Mag. 1843, S. 536. (Handschrift wie Nr. 162.)

307. 1549. Dezember 14. Poppen.

Albrecht, Herzog von Preußen, an Erich II., Herzog von Braunschweig-Lüneburg.

[Fürbitte für den von Ericb gefänglich eingezogenen Prediger Mag. Antonius Corvinus.]

Text bei P. Tschackert, Urkundenbuch zur Reformationsgeschichte des Herzogtums Preußen III (1890) (Publikationen aus den K. Preuß. Staatsarchiven Bd. 45) Nr. 2310.

308. 1549. [Dec. 21.] Die brumae.

Philipp Melanchthon an Burkhard Mithoff.

[Kirchliche Angelegenheiten. Am Schlusse: „In aula deliberatum fuit de legatis mittendis propter Corvinum".]

Text im Corp. Ref. 7, 514.

309. 1549.

Ernst von Reden, Eintrag vor „Antonius Corvinus, Ein nye Psalter, Hannover dorch Henningk Rüdem M. D. XLIX". (Exemplar der Königl. Bibliothek in Berlin Bn 3094. 8°.)

„Diesen psalter hat mir uberschickt der erwirdige und hochgelarte her Antoni Corvin, mein besunder lieber her und freunt. Got helf im us seiner gefencknisse, und das er bis ans ende bei der erkanten warheit an anstos bestendiglich bleiben moge, umb der er seines heiligen gotligen namen und sterkunge vilr armen gewissen willen, durg Jesum Cristum, unsern lieben hern. Amen. Anno etc. 49.

Ernst von Reden
manu propria subscripsit."

Handschrift: Original. Fundort oben angegeben. — Ungedruckt.

310. 1550. Mai 15. Münden.

Elisabeth, Gräfin zu Henneberg, an Heinrich den Jüngeren, Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel.

[Fürbitte für Corvinus:

„E. l. tragen ungezweivelt des harten anligen und der unverschulten gefenglichen einhaltens, damit leider der wirdig und hochgelart her Anthonius Corvinus wider recht und mitgeteilte schutz und begleitung, dieser Zeit beschwert und behaft, gut wissens. Weil nun gemelter Corvinus in tzeit euerer liebden gefenglichen verwarung allewege vor dieselbig treulich gebeten, auch also vor sie, wie noch wol zu bescheinen, etzliche christliche gebete in truck geben, itzo aber in euerer liebden handen sein und stehen sol, auch in gegebenen gleit unverwart ubereilet und gefangen worden, bitten wir abermaln freuntlich, e. l. wolle doch in betragt sollicher gelegenheit, auch sunderlich seiner unschult, an ime die schuldige barmhertzigkeit beweisen und die sachen dahin helfen handeln, damit er sollicher handen entledigt, und wo man inen im lande nicht wissen oder haben wolte, alsdan inen tzum wenigsten zu gebürlicher antwort gestatten und in andere herschafte ziehen lassen muge."]

Handschrift: Herzogl. Landeshauptarchiv zu Wolfenbüttel. Kopie in Collmann's Manuskript und Landesbibliothek zu Kassel, S .121 f. Gedruckt in Havemann, Elisabeth, Herzogin von Braunschweig-Lüneburg (Göttg. 1839) S. 92.

311. 1550. [Mai 18.] Dominica Exaudi. Schleusingen.

Joachimus Morlin, D., an D. Burchard Mithobius.

[Betrifft die durch die Gräfin Elisabeth von Henneberg vermittelte Vokation Mörlins nach Preußen. Familienangelegenheiten. Wiederanstellung in Göttingen. Grüße an Koch, Mengershausen, Antonius Mithoff und ihre Frauen und Kinder, an Magister Heinrich (Campe) usw. Zum Schluß bittet M. um Nachricht über seinen Corvinus.]

Gratiam et pacem per Christum. Ego, mi domine doctor, negocium hoc de vocacione Borussiana cum parentibus et fratre meo deliberabo ac brevi respondebo dominae nostrae illustrissimae. Ei me interim excusate quaeso. Duo filioli iuniores graviter decumbunt et obitus uxoris fratris mei meas supputationes omnes interturbat. Video tamen evangelii doctrinam his Germaniae partibus valedicere, quare faciam quod voluerit dominus. Scio et certus sum, ut tibi dixi, omnia a meis Gottingensibus tentari frustra apud nostrum; tamen obsecro, mi charissime domine doctor, ut preceris dominam nostram piissimam, quo sua intercessione omnia tentet in hunc finem: apud me et ecclesiam Gottingensem cedunt omnia, ut audiat Sathan, tu mentiris. Cetera tu melius. Saluta ex me officiose dominum doctorem Coceum, meum corculum, et magistrum Mengershusen, Abdiam meum, tuum quoque fratrem Anthonium, virum integerrimum cum suis uxoribus et liberis. Item magistrum Hainricum, amicum sincerum cum evangelii ministris. Et de meo Corvino meis ad me sumptibus scribito, si domi certa offenderis de eo. Schleusingae. Dominica Exaudi anno 1550.

Tuus Joachimus Morlin D.

Integerrimo viro, erudicione et pietate praestanti domino, Burchardo Mithobio, utriusque medicinae [sic!] doctori eximio, suo percharo amico.

Handschrift: Eigenhändiges Original; Papier; Siegel. — K. St.-A. Hannover. Cal. Br. Arch. Des. 8. Göttingen Nr. 18. Ungedruckt.

312. 1550. [Juni 6.] Freitag nach Corporis Christi. Münden.

Elisabeth, Gräfin zu Henneberg, an den Landtag der ganzen Landschaft (Prälaten, Ritter, Städte), „itzo vor Gronaw aufm Feldt versammelt“.

„Nachdem auch sein liebde [Herzog Erich II.] den armen unschuldigen Corvinum in seiner liebd gegebenem schutz und gleit ubereilet und gegriffen, wollet euch soliche sachen deßgleichen treulichen zu hertzen gehen und bevolhen sein lassen und es itzo dahin verhandeln, damit er widerumb erledigt und neben restituirung des seinen auf freien fueß gegeben werde. Da er dan je im furstenthumb

unter seiner liebde nicht pleiben solte, das ime alsdan doch verstattet werde, das er sich etwo in eine andere herschaft wenden und begeben muge. Unser sohn gibt auch fur, er sei nicht allein in seinen, sundern anderer hohen potentaten handen mit. Nun hat sein liebde inen dannoch und sunst niemandts in den gefenglichen enthalt geliefert. Were derowegen wol pillich, das er dieselbige angetzogenen potentaten benente, oder aber inen des gegebenen schutzs und gleits geniessen und davon ziehen liesse."

Handschrift: Original, Schreiberhand, eigenhändige Unterschrift der Herzogin. — K. St.-A. Hannover, Cal. Br. Arch. A. der Kanzlei Erichs II. Ungedruckt.

313. 1550. Juli 6.

Erich II., Herzog von Braunschweig und Lüneburg, an Albrecht, Herzog in Preußen.

[Betrifft die Gefangenhaltung von Corvinus und Hocker. Erich II. beruft sich darauf, „daß die Sache der Verstrickten nicht bei ihm, sondern bei andern hohen Potentaten gelegen, ohne deren Vorwissen er nicht ermächtigt sei, sie loszuzählen. Die Zeit werde an den Tag bringen, weshalb er sie in Haft genommen."]

Mitteilung bei G. Uhlhorn, Antonius Corvinus, ein Märtyrer usw. S. 16, nach einer Handschrift des Königsberger Staatsarchivs.

314. 1550. Dornstag nach Kiliani [= Juli 10.]. Münden.

Elisabeth, Gräfin zu Henneberg, an den Landtag, zu Poppenburg versammelt,

schreibt unter anderm wegen Corvinus:

„Die armen beschwerte und betrugkte gefangenen, als den hern Corvinum und Hoekern, wollet euch ferner um gots willen lassen bevolhen sein. Dann es hat uns unser sohn, das er sich deſshalben mit seiner liebd rethen beraten wolte, zugeschrieben. Dasſelbig kan nicht besser oder gefuglicher bescheen, dan auf itzigem landtage, da ir, die landtschaft, pillich die furtreffligsten und hochsten rethe sein. Darumb helft anhalten, das mans nicht im winekel aufsrichte, sundern sie zu offentlicher verhor kommen lasse."

Handschrift: Original, Papier, eigenhändige Unterschrift. K. St.-A. Hannover, Cal. Br. Arch., „Acta der Canzleien Erichs II. mit seiner Mutter Elisabeth." Ungedruckt.

315. 1551. Donnerstag nach Palmarum [= März 26.]. Münden.

Elisabeth, Gräfin zu Henneberg, an Erich II., Herzog von Braunschweig-Lüneburg.

[Erneute Fürbitte für Corvinus:

„Und dieweil deßgleichen deine liebden in negstem handel des armen unschuldigen gefangenen Corvini halben gute hofliche vertrostung gethan, wollen wir uns verhoffen, deine liebden werde auchmals bei der key. mayt. seint wegen umb bevelh und entledigung angehalten haben; ersuchen derowegen auch hiemit deine liebden gantz mutterlich bittendt, deine liebden wollen sich umb gots und seiner barmhertzigkeit willen, da es je deine liebden umb unsert willen nicht thun wolte, bewegen und den armen mann, sintemal er nun anderthalb jar dahero mit unschult gar beschwerlich gesessen, zu erledigung und burgen handen komen lassen, und mit solcher seiner erledigung hochgemelte deiner liebden schwester[1]) in itzigen iren fraulichen banden und uns als die mutter kintlichen erfreuen, wie in dem und allem andern zu deiner liebden ire und unsere hochste zuversicht stehet."]

Handschrift: Konzept. Schreiberhand. K. St.-A. Hannover, Cal. Br. Arch.: Acta der Herzogin Elisabeth. Ungedruckt.

316. 1551. Sonnabend nach Ostern (= April 4.). Münden.

Elisabeth, Gräfin zu Henneberg, an Herzog Erich II.

[Wiederholte Fürbitte für A. Corvinus.

Corvinum betreffendt, ist je am tage, das derselbig arme man gantz und gar in deiner liebden gewalt und banden stehet, also das d. l. inen one der key. mayt. bevelh zu erledigen wol gemechtigt. Darumb wolt doch deine liebden einsmals hirin die schuldige christliche liebe und barmherzigkeit beweisen und inen, angesehen, das er je in deiner liebden gleit in gutem trauen und glauben, uber sein unschult, gegriffen und in die beschwerung gelegt, hinwider zu burgen handen komen lassen; wirt er der kei. maist. und deiner liebden alletzeit zu rechtmessiger und geburlicher antwort wol stehen. Darumb wollen uns deine liebden doch dies fals einsmals zu ertzeigung sohnlichs gehorsambs freuntlich wilfaren.]

Handschrift: Konzept, Schreiberhand. K. St.-A. Hannover. Cal. Br. Arch.: Acta d. Herzogin Elisabeth. Ungedruckt.

317. 1551. [Juni 16.] „Dienstack nach Vite. Ann etc. 51." Münden.

Elisabeth, Gräfin zu Henneberg, an Albrecht, Herzog von Preußen.

[Verschiedene Familienangelegenheiten. Albrecht hatte unter anderm geschrieben: er besorge sich, daß, so Anna Maria, seine Gemahlin, entbunden, es dann schwerlich ohne Unwillen werde zugeben. „Denn, wiewol E. L. deglich zugesaget, wird nichts gehalten, sunder fur und fur an E. L. Wissen mehr und heimlich entblenet. Wu nit abgestelt, wurdt E. L. in mercklichen Schaden komen und das thun mussen, das sie nit gern thun etc." Elisabeth hört das mit Betrübnis und bittet den Herzog, er möge nach-

[1]) Anna Maria, Herzogin von Preußen, die in Königsberg hochschwanger war; sie gebar am 20. Mai ihr erstes Kind, die Prinzessin Elisabeth von Preußen.



sichtig und geduldig, wie ein „Vater", an ihr handeln; sie verstehe noch nicht zu kaufen; sie habe allewege dem Krämer mehr gegeben, als die Waare wert war; wenn der Herzog ihre Schulden nicht bezahle, so werde sie mit der Zeit wohl das Borgen unterlassen; Elisabeth wolle auch nicht aufhören, sie zu bitten und zu ermahnen etc. „Das sie eilentz zornick wirdt und ir balt vorgehet, habe ich warlich sorge, das kone sie nicht lassen; ist ir warlich von irem liben her vater seliger angeboren." Doch hofft E., daß Albrecht solches bessern werde; „zürnen ist menschlich, aber hassen ist teuflisch." „Der gude Corfine hat mir drei mahel neulich geschriben, und er komet loss. Das hat Heinck von Bortfelt erlanget bey meinem son, steh vor XM gulten borge, und sie bearbeiten sich umb die borgen, und sie seint alle willig, stellet vor jder hundert gulten einen borgen. Mein son, hertzog Erich, hat dem her vater zugesaget, das er inen beym keiser wil loß machen und dem her vater zu stellen. Ich besorg aber; es seint nur wort; so es aber gescheut, wil ichs euer liebden verkundigen, und ist Corvinus denest das ansehen, nahdem er nit 8 hundert gulten werdt hat, das er so statlich borgen als I C vom adel bekommen kan vor ein sulch grosse sume, die in so erlich halten und nit darumb sitzen wollen lassen.[1]) Got gebe, das er nit auf ein ander braticke gehe."]

Handschrift: Eigenhändiges Original, drei Bogen; K. St.-A. Königsberg. „Herzogliches Briefarchiv" A2a. Ungedruckt.

318. 1551. [August 20.] Donnerstag nach Assumptionis Mariae. Pattensen.

Artikel der Landschaft, vorgetragen und verhandelt auf dem Landtage zu Pattensen.

[Unter anderem: „Verner haben gemeine landschaft gebethen, den hern Antonium Corvinum und hern Johan Wolter[2]) ihrer langwirigen gefengnis zu entledigen und loeß zu geben."]

Text in Kleinschmidt, Sammlung von Landtagsabschieden Th. II (1832).

319. [1551.]

Mitteilung aus Elisabeth's, Gräfin zu Henneberg usw., Briefwechsel mit Albrecht, Herzog von Preußen.

[Elisabeth verhandelt danach mit Corvinus über den Streit zwischen Osiander und Mörlin über die Rechtfertigungslehre; sie hofft, daß Corvinus, wenn er frei wird, nach Preußen gehen und zwischen beiden streitenden Theologen vermitteln solle.]

Nachricht aus „Briefwechsel Elisabeths mit Albrecht von Preußen. Königsb. Archiv" bei G. Uhlhorn, Antonius Corvinus, ein Märtyrer usw. (1892) S. 24 und Anm. 66.

---

[1]) Hundert Adelige wollen bürgen, jeder für 100 Gulden.

[2]) Soll heißen: Walther Hocker.

320. 1552. [Mai 26.] Himmelfahrt.

Elisabeth, Gräfin zu Henneberg, an die Räte von Braunschweig-Kalenberg.

[Erneute Fürbitte für Corvinus.

„Sie stellt den Räten vor, ihres Sohnes Gemüt stehe doch so ganz unchristlich nicht, daß er Corvin unschuldig seines Lebens berauben wolle. Er würde daran Mißfallen haben, wenn sie Corvin, ihm (dem Herzoge) zu Schimpf und Schande, im Gefängnis sterben ließen. Deshalb sollten sie ihm auf Grund einer Urfehde, die Elisabeth ihrem Briefe anlegt, frei lassen und in ihre Hand stellen."]

Excerpt von G. Uhlhorn, Antonius Corvinus, ein Märtyrer usw. (1892) S. 24. — Handschrift: K. St.-Archiv Hannover. — Die Namen der Räte s. in Nr. 294.

321. 1552. [Juni 16.] Corpus Christi.

Die Räte von Braunschweig-Kalenberg an Elisabeth, Gräfin zu Henneberg.

[Antwort auf ihre Zuschrift vom 26. Mai d. J. Bericht über ihre Verwendung für Antonius Corvinus bei dem Herzoge Erich II. Sie hatten dem Herzoge „die sorgliche Leibeskrankheit Corvins" gemeldet, „die von Tag zu Tag zunehme, so daß zu besorgen stehe, er möchte dem Herzog zu Schimpf und Verweis in Haften sterben", und hatten „dringlich gebeten, ihn frei zu lassen."]

Excerpt von G. Uhlhorn, Antonius Corvinus, ein Märtyrer usw. (1892) S. 25. — Handschrift: K. St.-Archiv Hannover. Die Namen der Räte s. in Nr. 294.

322. 1552. Juli 6. Kassel.

Landesobrist, Statthalter und Räte zu Cassel an Landdrosten und Räte zwischen Deister und Leine.

[Fürbitte für Antonius Corvinus. „Des ... Antonii Corvini Hausfrau, Kinder und Freundschaft haben ganz othmutiglich [= demütig] angesucht und flehentlich gebeten, daß wir, anstatt unsers Herrn, des Landgrafen Philipp v. Hessen, abermals für Corvinus Fürbitte einlegen wollten. Sie thuen es und vertrauen, daß die kalenbergischen Räte „den guten frommen Mann zu Erhaltung seines armen Weibes und Kinder" heim ziehen lassen.]

Handschrift: Originalkonzept, K. St.-A. Marburg; Sign.: Hessen, „Alte Räthe, Corvinus." Ungedruckt.

323. 1552. [Juli 16.] Am Sonnabend nach Margaretä. Münden.

Elisabeth, Gräfin u. Frau zu Henneberg, an Herzog Johann Friedrich den Älteren, Kurfürsten zu Sachsen etc.

[Eine dringliche Intercessionsschrift für Antonius Corvinus. E. hat von der Befreiung Johann Friedrichs gehört, und daß er bei dem Kaiser „in

großen Gnaden", also auch bei ihm „einer Bitte mächtig" sei. Antonius Corvinus, ihr „gewesener Superintendent", hat einst „seine gnädige Herrschaft, auch sein Haus und Hof verlassen und ist auf Bitte ganzer gemeiner Landschaft uns, auf gut Vertrauen, hierher . . . gefolgt". Erich II. aber, das „junge Blut", ist „durch Anregung Herzog Heinrichs, auch der Bischöfe, und sonderlich des von Mainz, dahin geleitet", Corvinus und Hocker auf der Festung Kalenberg gefänglich anzunehmen, hat ihnen auch „ihre Wohlfahrt und Güter" zum Teil eingezogen und aufs Haus Kalenberg verordnet. „In höchster Beschwerung, Angst und Trübsal" sind sie dort ganze drei Jahre gefangen gehalten, „daß sie weder unser Sohn noch Jemand anderst niemals besprochen oder mit Fugen hätte besprechen können". Alle Intercessionen bei Erich sind bisher erfolglos geblieben. Er „beruft sich, die Kaiserliche Majestät hab es ihm geheißen; er dürfe ihn ohne deren Wissen und anderer hoher Potentaten (welches wir auf die Bischöfe verstehen) nicht auslassen." Vogt und Amtmann zu Kalenberg aber, welche die beiden Gefangenen in Verwahrung haben, wollen sie nur dann entlassen, „wenns unser Sohn befehlen würde." Nun ist aber von dem beständig auf weiten Reisen befindlichen Erich II. „ein solcher Befehl schwerlich zu erlangen"; Corvinus dagegen „ist mit schwerer Krankheit behaftet und ihm also aus vielen gefährlichen Flüssen der eine Schenkel aufgebrochen". Johann Friedrich wolle vom Kaiser ein Mandat zur Entlassung der Gefangenen, „unangesehen unsers Sohns Befehl", erwirken.]

Handschrift: Original, eigenh. Unterschrift; daneben eine gleichzeitige Kopie. Großherzogl. S. Gesamtarchiv Weimar. Reg. K. Fol. 184. Ungedruckt.

324. 1552. [Juli 17.] Sonntag nach Margaretä. Münden.

Elisabeth, Gräfin und Frau zu Henneberg, an Johann Friedrich den Mittleren, Herzog von Sachsen.

[Sendet an ihn eine Kopie ihres Schreibens, das sie am Tage vorher an den Kurfürsten Joh. Friedrich in Sachen des Corvinus gerichtet hat, und bittet, das Schreiben selbst an seine Adresse befördern zu lassen, da sie nicht wisse, wo der Kurfürst sich jetzt aufhalte. Bitte, daß auch der Herzog den beiden armen unschuldigen Gefangenen mitleidig und gnädig sei.]

Handschrift: Original; eigenhänd. Unterschrift; Siegelspuren. Großherzogl. S. Gesamtarchiv Weimar. Reg. K. Fol. 184. Ungedruckt.

325. 1552. Juli 19. Feldlager vor Frankfurt.

Landgraf Wilhelm von Hessen an den Landesobristen, Statthalter und Räte zu Cassel und Sigmunden von Boyneburg.

[Übersendet die Fürschrift für Corvinus und Hocker nebst Beilagen und befiehlt, die Fürschrift durch einen Boten an den Landdrosten und Räte zwischen Deister und Leine zu senden. Die Antwort, welche einkommt, soll gebucht, und die Herzogin zu Münden aufs förderlichste davon verständigt werden.]

Handschrift: Original, K. St.-A. Marburg. Sign: Hessen, „Alte Räthe, Corvinus." Ungedruckt.

326. 1552. Juli 19. Feldlager vor Frankfurt.

Kurfürst Moritz von Sachsen, Herzog Johann Albrecht von Meklenburg und Landgraf Wilhelm von Hessen an Landdrosten und Räte zwischen Deister und Leine.

[Den Fürsten ist berichtet worden, „daß Antonius Corvinus und Walther Hocker von wegen der christlichen Lehre durch Herzog Erich II. gefänglich eingezogen und in solcher schweren Gefängnus nunmehr ein sehr lange Zeit enthalten worden, also das auch gedachter Antonius Corvinus beinahe das Leben darüber zugesetzt". Die Fürsten tragen mit ihnen Mitleid und „achten sich schuldig, ihnen als verdrückten Lehrern göttlicher Wahrheit die Hand zu bieten und sie in ihrem Elend und Betrübnis nicht zu verlassen". Die Fürsten haben den Krieg unternommen, unter anderm auch, die Verdrückten zu erretten; „darunter wir dann diese arme Prädikanten auch zählen müssen". Sie begehren, daß die Räte die Prediger „ohne weitern Aufenthalt auf 'einen urfed' losgeben und ihnen gestatten, sich an andere Orte zu wenden. Sollten die Räte dieses Schreiben unbeachtet lassen, so werden sie ernstlich für den ihnen und der Landschaft deswegen erwachsenden Schaden verantwortlich gemacht". Die Fürsten begehren umgehend Antwort durch ihren Boten.]

Handschrift: Gleichzeitige Kopie, K. St.-A. Marburg. Sign.: Hessen, „Alte Räthe, Corvinus." Ungedruckt.

327. 1552. [Juli 25.] Montags am Tage Jacobi. Weimar.

Johann Friedrich der Mittlere, Herzog zu Sachsen, an Elisabeth, Gräfin und Frau zu Henneberg.

[Meldung, daß er ihre Intercessionsschrift für Corvinus und Hocker an seinen Vater abgeschickt habe; äußert sein Mitleid mit dem Schicksal der Gefangenen.]

Handschrift: Originalkonzept. Großherzogl. S. Gesamt-A. Weimar. Reg. K. Fol. 184. Ungedruckt.

328. 1552. [Juli 29.] Freitag nach Pantaleonis.

Braunschweigische Landdrost und Räte zwischen Deister und Leine an Kurfürst Moritz von Sachsen, Herzog Johann Albrecht von Meklenburg und Landgrafen Wilhelm von Hessen.

[Antwort auf ein Schreiben vom 19. Juli „vor Herrn Anthonium Corvinum und Herrn Wolterum Hockern". Sie bezeugen ihr Mitleid mit den Gefangenen und hätten ihnen längst Befreiung gewünscht. Sie erwarten täglich gnädigen und guten Bescheid und stehen in gänzlicher Hoffnung, daß diese bestrickte Herren in wenig Tagen eine gnädige und gute Erledigung bekommen werden. Darob sie unsers Versehens wol zufrieden sein, und Ew. Chur- u. F. Gnaden ein gnädiges Gefallen haben sollen." „Und werden in so schweren Gefängnissen, wie Euern Chur- und

F. G. vorgebracht sein mag, nicht verwahrt, sondern mögen auf dem Hause Calenberg nach alle irem Gefallen gehen und wancken. So werden sie auch sunst nach aller Notdurft mit Medicis, guter Wartung und was inen mehr vonnoten wol versehen und versorget". Da die Räte in dieser Sache die Landschaft mit gebrauchen müssen, sie aber doch in der Erntezeit nicht haben zusammenbringen können, so bitten sie um Entschuldigung der Verzögerung der Antwort.]

Handschrift: Original, Siegel. K. St.-A. Marburg, Sign.: Hessen, „Alte Räthe, Corvinus". Ungedruckt.

329. 1552. [Aug. 19.] Freitags nach Assumptionis Mariä. Weimar.

Johann Friedrich der Mittlere, Herzog zu Sachsen, an Johann Friedrich [vormaligen Kurfürsten von Sachsen].

[Übersendet das Intercessionsschreiben der Herzogin Elisabeth für Corvinus und Hocker und bittet, die Erledigung derselben bei dem Kaiser zu fördern.]

Handschrift: Original, eigenh. Unterschrift, Siegelspuren. Daneben das Konzept. Großherzogl. S. Gesamtarchiv Weimar, Reg. K. Fol. 184. Ungedruckt.

330. 1552. [Sept. 21.] Am Tage Matthäi. Münden.

Elisabeth, Gräfin und Frau zu Henneberg, an Johann Friedrich den Mittleren, Herzog zu Sachsen etc.

[Ausdruck der Freude über die Heimkehr des Kurfürsten Johann Friedrich und Klage über die Anfechtung, womit Herzog Heinrich von Braunschweig sie „martert". Nochmalige Bitte, „in Sachen, anlangend den armen gefangenen Corvinum", mit dem Kurfürsten zu dessen Gunsten Unterredung zu haben.

Nachschrift:

„Mein gantz gelibter herr und gemahel[1]) ist nit weniger als ich hochlich erfreuet der frolichen botschaft, [der Heimkehr Joh. Friedrichs], mit erbitung s. l. vormugliche willige dinst. Ich wil auch meiner liben frau mutter[2]) und alle, die e. l. und den iren guts gunen, sulchs mit frolockung vormelten. Dar mit sey e. l. gotlicher gnade befolen. Amen."]

Handschrift: Original; eigenh. Unterschrift und eigenhändige Nachschrift. Großherzogl. Sächs. Gesamtarchiv Weimar, Reg. K. Fol. 184. Ungedruckt.

331. 1552. [Okt. 1.] Sonntag nach Michaelis. Münden.

Elisabeth, Gräfin zu Henneberg, an Philipp, Landgraf etc.

[„Man hat diesen Morgen allhier ein groß Schießen gehört und daraus geschlossen, daß Euer Liebden zu Cassel widerum ankommen sei." Elisabeth geht dann auf die Gefangenschaft des Corvinus über:

[1]) Graf Poppo von Henneberg.

[2]) Elisabeth, Kurfürstin von Brandenburg, zu Spandau.

„Wir zweifeln nicht, E. L. hab nuhmer erfaren, wie es um den armen gefangenen Corvinum gelegen, den unser Sohn nun ins vierte Jahr gefangen gehalten, daß für ihn bisdaher keine Bitte noch Erbieten hat helfen mögen.“ [Sie giebt Nachricht über die letzten Verhandlungen, auch der Kasselschen Räte usw. Die kalenbergischen Räte thäten nichts für Corvinus.] „Ist daher zu besorgen, der arme gefangene Mann müßte wohl sein Leben lang sitzen, ehir seine Erledigung zu hoffen. Nachdem aber E. L. ihn dasmal anhero ins Furstentum gelehnet, uns zu freundlichen Ehren und Gefallen und dem Fürstentum zu gutem, so will numals der Förderung viel bei und an E. L. liegen. Denn insonderheit hat E. L. dahero Ursach, daß sie ihn mit gutem Fug abzufordern, dieweil er noch auf heutige Stunde E. L. verlehneter Diener ist.“ [Daher bittet sie:] „E. L. wollen mit ernsten Drohschriften oder sonst durch gefügliche Mittel numals das Beste thun, ... damit er doch einmal ... erledigt werden möge. E. L. wollen sich seiner um Gottes willen annehmen.“]

Handschrift: Original; eigenhändige Unterschrift. K. St.-A. Marburg. „Akten des Landgr. Philipp“. Ungedruckt. — Am 18. September vorher hatte Elisabeth dem Landgrafen ihre Freude über seine Rückkehr nach Kassel ausgesprochen: Handschrift, Original, ebendaselbst. —

332. 1552. Okt. 6. Weißenstein.

Philipp, Landgraf von Hessen, an Elisabeth, Gräfin zu Henneberg.

[Antwort auf das Schreiben vom 1. Okt. Augenblicklich kann er die Angelegenheit des Corvinus noch nicht vornehmen, will aber „hernachmals ihn als unsern alten und des Orts geliehenen Diener zum besten als wir können verschreiben und desfelben an uns nichts erwinden lassen“.]

Handschrift: Gleichzeitige Kopie. K. St.-Archiv Marburg. Signatur „Akten des Landgrafen Philipp“. Ungedruckt.

333. 1552. Oktober 10. Zapfenburg.

Philipp, Landgraf etc. [an die Braunschweigischen Räte zwischen Deister und Leine.]

[Nach einer Einleitung, betreffend die Gefangensetzung von Corvinus, schreibt Philipp:] „Dieweil nuhe, was die ursach solcher langen und harten gefengknus, darmit er solchs, darumb er eingezogen, verwurkt, verporgen, und wir uns gleichwol versehen, gedachter Anthonius Corvinus werde, so er zu verantwortung gestattet, sein unschuldt genugsam an tag thun khonnen: so ist an euch unser gnedigs begeren, ir wollet an stat euers herren, in ansehung, das er, Corvinus, noch uf dieße stunde unser underthan und in unserm dienst ist, und wir inen ins landt zu Braunschweig der Herzogin verlahnen haben, inen uf einen genugsamen urpheden, versicherung und burgschaft, die wir aus seinen freunden vor leib und gut setzen wollen, der gestalt, was unser oheim, hertzog Erich oder andere an ine zu sprechen haben, es treffe leib oder gut, das wir ine zu recht halten und ime ergehen soll, was recht ist, zu unsern handen stellen und uns zeit und stadt benennen, wann ir gedachten Corvinum ledig

zu zielen bedacht, uf das wir yemants von den unsern daselbst hin mit dem urpheden, burgschaft und andern notwendigen dingen ordenen, den überliefern und dargegen den Corvinum mit sich bis in sein gewahrsam pringen lassen mugen." [Am Schluß begehrt der Landgraf von den Räten durch den Überbringer dieses Briefes ihre „richtige geschriebene Antwort".]

Handschriften: Originalkonzept und Kopie. K. St.-A. Marburg. Signatur „Akten des Landgrafen Philipp". Ungedruckt. — Die Namen der Räte s. in Nr. 294.

334. 1552. [Oktober 11.] Dienstag nach Dionysii. Anno etc. 52. Münden.

Elisabeth, Gräfin zu Henneberg, an Albrecht, Herzog in Preußen.

[Meldet politische und Familienangelegenheiten. Darauf folgt: „Was auch der frome gotfurchtige christlichge man Corvinnus an mich schreibet aus seinem gefencknis, der spaltung halben[1]), und sich erbeut, haben e. l. hirneben sein eigen hant, die e. l. behalten wolt und mir vein copey darvon wider zukomen lassen und im ein genedig briflein wider zuschreiben und darbey melten, was e. l. zu thun ist. Dan e. l. werden an Corvino einen man nach irem hertzen haben und nit Morleins kopf. Ich hoff zu gott, er solle balt loss werden; sein mitgefangenen[2]) must e. l. auch haben; das ist vil ein besser brediger als Morlein ist, nit haderhaftig."]

Handschrift: Eigenhändiges Original, zwei Bogen, Papier, Siegel; K. St.-A. Königsberg „Herzogl. Briefarchiv" A 2 a." Ungedruckt.

335. 1552. [Okt. 21.] Am Freitag nach S. Lucastag. Calenberg.

Ant. Corvinus und Walther Höcker an Elisabeth.

[Melden die Verhandlungen über ihre bevorstehende Freilassung.]

Durchleuchtige hochgeborne furstin, gnedige fraue. E. f. g. seint unsere gehorsame dienste, neben unserm gebede czuvoran. Gnedige fraue! E. f. g. mügen wir undertheniglich nicht verhalten, das der durchleuchtiger hochgeborner furst und her, herczog Erich, e. f. g. herczlieber sohn, heut dato czum Calenperge gluckselig ankomen und uns gnediglich unser gefengnuß loß und queidt czu geben verheissen hat, und ist solicher handel gancz gnediger und kurczer handel gewesen, außgerichtet durch den landdrosten, canczler czu Eldagessen, und Curdt Wennecken, und wir seint iczo im wercke, das die caution versiegelt und burgen czu wegen gebracht werden sollen. Dan uf folgende condition seint wir erledigt: das achte vom adel, und die vier grossen stedte vor uns loben sollen erstlich, so s. f. g. uns besprechen wurde, das wir dan s. f. g. czu antworten schuldig sein sollen; czum andern, das wir weder s. f. g. oder s. f. g. under-

[1]) Betrifft den Osiandrischen Streit zu Königsberg.

[2]) Walther Hocker.



thanen dieses erlitten gefengnus halben nimmermer nichts furnehmen oder zu ungunst thun sollen. Dogegen wil s. f. g. uns widerumb zu dem unsern gnediglichen gestatten und kommen lassen. Weiter ist nichts gehandelt. Dan sein f. g. eilete sehre widerumb gein Coldingen, czu der fürstin. Hoffen, e. f. g. sollen inwendig sechs oder acht tagen horen, das wir czu Hannober eingefaren sein, und wan wir doselbst unser eigene sachen außgerichtet, czu Munden balt ankomen wollen. Da s. f. g. reiten wolten und auf dem walle ging, hat er uns gesehen, uud da s. f. g. gesehen, das wir s. f. g. reverenz erczeiget, hat s. f. g. uns mit abcziehung des huts widerumb geehret. Daraus wir vermercket, das alle ungenade gefallen sein, und mit der czeit, so man mit dem gebete anheldet, alle sachen gut werden konnen. Bitten demnach gancz undertheniglichen, weil sich gott so gnediglich sehen lassen, e. f. g. wollen christlich und mutterlich seinen f. g. unter augen gehen und alles, was erbitterung geben mochte, also lindern und miltern, das das junge hercze durch unser lindigkeit je lenger je mer widerumb herczu gebracht werden muge. Wer weiß, was gott im sinne hat. Meiner frauen und kindern kann e. f. g. diesen handel und hofnung anczeigen und sie in irem trubsal nun mit der warheit trosten. E. f. g. wollen wir hiemit dem lieben Christo sampt e. f. g. hern und gemaheln underthenigen bevohlen haben und seint e. f. g. mit unserm gebete czu dienen jederczeit geneigt. Datum Calenberg am freitage nach S. Lucastage. Anno etc. 52.

E. f. g.
gehorsame
Anthonius Corvinus,
Waltherus Hoicker.

An meine gnedigen fürstin und frauen, die von Hennenberge etc. zu Munden.

[Auf der Rückseite:] Copei des Corvini schreibens, seiner erledigung halb.

Handschrift: Gleichzeitige Kopie, Freih. von Hansteinsches Archiv. Sign. wie oben 1547, Sept. 7. Stück 27. Eine zweite Kopie liegt im K. St.-A. Marburg, „Akten des Landgrafen Philipp“ als Beilage zu e. Schreiben Elisabeths (v. Henneberg) v. „Tage Simonis et Judä“ (Okt. 28.) 1552. Ungedruckt.

336. 1552, Okt. 21., Freitag nach Galli.

Antonius Corvinus und Wolterus Hocker, Urfehde.

Wir, Antonius Corvinus und Wolterus Hocker, in dieser offenen schrift bekennen offenbar vor uns und alle unser erben, auch alle die sich von unsernt wegen annehmen mochten, konten oder wolten: Nachdem wir in des durchleuchtigen hochgebornen fursten und herrn,

herrn Erichs, herczogen czu Braunschweigk und Lüneburgk etc., unsers gnedigen fursten und herrn, hafte und bestrickung genohmen und uns s. f. g., uf furbitte churfürsten und fursten, auch s. f. g. gemeine landtschaft, widerumb aus solicher strickung uf freie fuesse gestelt und gelassen, dessen wir s. f. g. underthenig czum hochsten danckbar sein und wollens die czeit unsers lebens jegen gott demutiglich in unserm gebet vorbitten und alles vormugens vordienen; vorpflichten uns derohalben vor uns und alle unsere erben, freunde und vorwanten, die seien geboren oder ungeboren, an diesem brief und caution, das wir oder unsere mitbenannten solicher bestrickung und ufhaltung in keine weise noch wege sollen oder wollen im unguten enden, eifern, noch rechnen [sic!], noch zu rechen gestatten. Wir sollen und wollen auch s. f. g., derselben erben, landt oder leute oder einige sunder personen solicher bestrickung und aufhaltung halben nummermer anfechten noch anfechten oder betrueben lassen in keine weise noch wege, wie das imer durch einen gesochten schein konte, solte oder muchte erdacht und vorgenohmen werden, und vorzeihen uns derohalben aller gnaden. indulten, absolution oder einigs behelfs, der uns in diesen konte oder mochte gesocht, verstanden und vorgenhomen werden. Der wir uns alle hiemit begeben vor uns nummermehr gebrauchen oder andern solichs czugeschehen gestatten sollen oder wollen; alle list, behelf und ausflucht hindan gesetzt und gentzlich ausgeschieden. Wir wollen auch s. f. g. und menniglichen s. f. g. underthanen umb alle czusprache, domit uns s. f. g. oder jmants czu besprechen haben wolten, jederzeit czu geburlicher antwurt und rechten stehen, ane alle ausflucht, wie wir das mit unsern gestalten eiden bewäret haben. Des zu mehrer versicherung haben wir s. f. g. diese hirnach benente vom adel, nemblich die erntvehsten und erbarn Heinderich vom Calenberg landdrosten, Philippen von Borchfelde, Christofern von Bortfelde. Gebharts seligen sohn, Henick Knigge, Melchior von Steinberge, Frantzen von Cramme, Levin von Oberge und Jobsten von Lenthe, desgleichen burgermeister und rethe der vier stedte Gottingen, Hannover, Northeim und Hamelen, vor uns und unsere midtbenenten czu rechten burgen gestellt und gesetzt dieser gestalt, ob wir oder jemandt von unsernt wegen dusse unsere verpflichtung nicht halten und denen czuwidern handelen wurden, also doch, ob gott wil, keines weges sein soll, das alsdan diese obgenannte von adel und stette solichs abschaffen sollen und s. f. g. czu alledem pfandbar sein. Darumb s. f. g. sie derohalben besprechen wolten, und wir, die vorbenenten von adel und stede, bekennen ahn diesem brief und vorpflichten uns, alle sampt und besunder, alle stuck, punkt und artikel desfelben, uns betreffend,

stet, vehst und unvorbrochen czu halden und uns darjegen in keine w[e]ise noch wege mit einigem behelf, keiserlichem oder königlichen indulten, obsolution [sic!] oder einiger vorteil zu behelfen oder hirwider zu handelen oder zu handelen gestatten, alle list und geferde ausgeschlossen. Dessen zu urkund haben wir, die vom adel und burgermeister und rethe der stette, als ob stet, diesen brief und versicherung vor uns sampt und besunder mit unsern insiegeln oder petschaften und der stette secreten bevehstigt und hoch ermelten fursten czugestelt, der gegeben ist nach Christi unsers hern und erlosers geburt funfczehnhundert und czwei und funfczigesten jar, den freitag nach Galli, den 21. octobris.

Handschrift: Gleichzeitige Kopie, K. St.-Archiv Marburg. „Akten des Landgr. Philipp." Ungedruckt.

337. 1552. [Okt. 22.] Sonnabends nach Ursulä. Springe.

Braunschweigische Landdrost und Räte zwischen Deister und Leine an Philipp, Landgraf von Hessen.

[Antwort auf das Schreiben vom 20. Okt. Der Landdrost berichtet, daß er daraufhin den andern Räten geschrieben und sie aufs förderlichste zusammenbeschieden. Nunmehr ist Herzog Erich II. wider in sein Fürstentum zurückgekehrt, „und hat Seine fürstliche Gnaden zur Stund, aus eigenem Bewegen und Bedenken, gemelten Herrn Corvinum und Magistrum Walter Höker, auf leidlige Condition und Maße ledig gegeben, welche Punkte und Artikel sie, Corvinus und Höker, zu gutem Willen angenommen. Und sobald die gestellte Caution versiegelt, hat dies seinen Bescheid, welches innerhalb wenig Tagen, unseres gewissen Versehens, geschehen sein wird."]

Handschrift: Original, Siegelspuren. K. St.-A. Marburg. Signatur: „Akten des Landgrafen Philipp." Ungedruckt. Die Namen der Räte s. in Nr. 294.

338. 1552. [Okt. 28.] Am Tage Simonis et Judä. Münden.

Elisabeth, Gräfin etc., an Philipp, Landgraf von Hessen.

[Sendet eine Kopie des Schreibens von Corvinus und Hocker von „Freitag nach Lucas (Okt. 21)".]

Handschrift: Original; eigenhändige Unterschrift. K. St.-A. Marburg. „Akten des Landgrafen Philipp." Ungedruckt.

339. 1552. Nov. 1. Friedewaldt.

Philipp, Landgraf von Hessen, an Elisabeth, Gräfin zu Henneberg.

[Antwort auf die Zuschrift vom 28. Okt. Er äußert sein Wohlgefallen über Corvinus' Schreiben (vom 21. Okt.) und über dessen Rat an Elisabeth. Auch Philipp giebt ihr den Rat, sich gegen Erich, wenn er zu ihr kommen werde, freundlich und mütterlich zu erzeigen.]

Handschrift: Gleichzeitige Kopie. K. St.-A. Marburg. Signatur: „Akten des Landgrafen Philipp." Ungedruckt.

340. 1552. [Nov. 10.] Am Abend Martini. Münden.

Elisabeth, Gräfin zu Henneberg, an Philipp, Landgraf von Hessen.

[Nach Besprechung verschiedener politischer und anderer Sachen schreibt E.:] „Soviel den Corvinus belangt, ist derselbig numals, got lob, seiner gefengnus gar ledig und zu Hannober eingefaren; wird diesen Martini alhir bei uns ankomen; hat uns auch insonderheit geschrieben und gebeten, das wir doch soliche seine erledigung e. l. als seinem alten gnedigen und lieben hern wolten verkundigen; welchs wir hiemit gethan haben wollen. Schicken e. l. hiebei copei seiner und seins mitgefangenen urphede. Daraus zu ersehen, das man irer gern lofs gewesen."]

Handschrift: Original; eigenhändige Unterschrift. K. St.-A. Marburg. „Akten des Landgrafen Philipp." Ungedruckt.

341. 1552. [Nov. 26.] Samstag nach Katharinä. Münden.

Boppo, Graf und Herr zu Hennenberg, an Lippold von Hanstein.

[Meldet u. a. die Freilassung des Corvinus.]

„Vester, liber, getreuer! Ich kann euch nicht verhalten, das der almechtige got, wie ich verhoff, das herz meines hern und sons gewendet: Erstlich den Corvinum etc. ledig gegeben; volgend seiner liebden frau mutter, auch mich und allen den unsern [sic!] in seiner liebden schuz genomen; gestern an s. l. frau mutter, auch an mich geschriben, gegen uns in allem freundlichen und sonlichen willen zu verhalden. Der allmechtig got gebe, das herz und mund gleich reden, und alles dem schreiben gemeß sei!" [Da nun Erichs Mutter, Elisabeth, auf Einladung ihres Sohnes sich zu diesem begeben will, wird Lippold von Hanstein aufgefordert, nächsten Donnerstag zu Neuenober bei ihr anzukommen und Freitag darauf [d. i. 2. Dez.] mit ihr weiterzureisen.]

Handschrift: Eigenhändiges Original, Freih. von Hansteinsches Archiv wie oben Nr. 335, Stück 26. Ungedruckt.

342. 1552. [Nov. 28.] Montag nach Katharinä. Münden.

Elisabeth, Gräfin zu Henneberg, an Philipp, Landgraf von Hessen.

[Meldet unter anderm: „daß unser Sohn dem Corvino alles wider gibt, was ime in der Anname entfremdt".]

Handschrift: Original; eigenhändige Unterschrift. K. St.-A. Marburg, „Akten des Landgrafen Philipp". Ungedruckt.

343. 1553. [Januar 13.] Freitag nach Trium Magorum. Hannover.

Antonius Corvinus an Elisabeth, Gräfin zu Henneberg, und an Sidonia, Herzogin zu Braunschweig-Kalenberg.

[Widmet beiden Fürstinnen sein Gebetbuch „Alle fürnemen Artikel unser christlichen Religion . . . gebetsweise gestellt".]

Text in (Antonius Corvinus) „Alle fürneme || Artickel unser Christli-chen Religion, so einem jeden Chri- || sten zu wissen von nöten, Gebetsweise ge || stellt und also begriffen, daß man in nnd || unter den Gebeten und Bitten || dieselbige Artickel auch || fassen und ler- || nen kan. || Durch Antonium Cor || vinum nach seiner erledigung. Psal. CXVI usw. Gedruckt zu Franckfurt || bei Peter Braubach || Anno 1554; dann 1556 (letzteres auf der Univ.-Bibl. Göttingen; dieses Exemplar ist hier benutzt).

343a. Ohne Datum und Ort. [1553, vor: März 5.]

Antonius Corvinus an Elisabeth, Gräfin zu Henneberg.

I. Zettel, Beilage zu einem Briefe an Elisabeth, Gräfin zu Henneberg. Vgl. unten den Brief Elisabeths d.d. Münden, Sonntag Oculi 1553.

[Elisabeth hat eine Berufung des Mag. Ant. Corvinus als Superintendent nach Schmalkalden vermittelt, wohin ihn die Grafen Wilhelm und Georg Ernst von Henneberg vocieren. C. bittet, zu vermitteln, daß die beiden Grafen ihm von dem Landgrafen Philipp von Hessen die Einwilligung zur Übernahme dieses Amtes erwirken, dieweil er noch zum Teil in Philipps Dienste sei, auch ein Kanonikat von ihm inne habe. Auch zweifelt C. nicht, daß Elisabeth den Landgrafen Philipp von Hessen freundlich zur Einwilligung bewegen, und daß der Landgraf sie gern erteilen werde, da es sich um „eine christliche und billige Vocation“ handele.]

Auch gnedige fürstin und frau, es wil hoch von noten sein, von dem landgrafen[1]) die bewilligung auch zu irlangen, diewiln ich noch zum theil in s. f. g. dienst, auch eyn connonicat[2]) von s. f. g. habe, welchs bei iren gnaden[3]) außzurichten, ich e. f. g. untertheniglich heimgestelt haben wil. Dan ich nicht zweivel, e. f. g. wirden seine gnaden[4]) freuntlich dahen bewegen; wert ock in deme gerne willigen, diewiln es eyn christlige und billige vocation.

A. Corvinus.

Handschrift: St.-Archiv Hannover, Cal. 23, VI. Nr. 8. Ein Quartblatt Papier, Original, Schreiberhand; von Corvinus eigenhändig nur die Unterschrift. — Die Orthographie kommt auf Rechnung des Schreibers, dem der kranke Corvinus den Inhalt des Zettels offenbar in die Feder diktiert hat. Der Brief an Elisabeth, welchem Corvinus diesen Zettel beigelegt hat, ist bis jetzt nicht bekannt. — Zur Erklärung des Zettels vergl. den Brief der Gräfin Elisabeth von Henneberg vom 5. März 1553 an die beiden Grafen Wilhelm und Georg Ernst von Henneberg, unten Nr. 343c.. Ungedruckt.

[1]) Philipp von Hessen.

[2]) So die Handschrift des Schreibers. Das Kanonikat war eins von Rothenburg. Vgl. oben Nr. 271 und P. Tschackert, A. Corvinus' Leben und Schriften, S. 200.

[3]) Den beiden Grafen von Henneberg.

[4]) Philipp von Hessen.

343b. Ohne Datum und Ort. [1553, vor: März 5.]

Antonius Corvinus an Elisabeth, Gräfin zu Henneberg.

II. Zettel, Beilage zu einem Briefe an Elisabeth, Gräfin zu Henneberg. Vgl. unten den Brief Elisabeths dd. Münden, Sonntag Oculi. 1553.

[Betrifft den Vetter von Walter Hocker; C. wünscht, daß jener bei dem Gemahl Elisabeths Anstellung finde. Bis derselbe eine Anstellung erhalte, wolle C. ihn als Schreiber bei sich behalten. Elisabeth möchte daher bei den Grafen von Henneberg bewirken, daß diese für Corvinus ein Pferd halten und seinem Schreiber die Hofkleidung geben; die Besoldung desselben wolle er selbst bezahlen.]

Auch gnedige furstinne und frau, auf das gnediges erbiethen, bey herr Waltern[1]) gescheen, wegen sienes vetteren, habe ich ihne bißher aufgehalten, daß ich ihne nicht zu andere diensth sich zu begeben habe staten wollen; wie wol er sünsth gute diensth hadt bekomen mogen, hat er abslan mussen, derhalben, dewyl ich siene handel, wandel und gelegenheydt so weyß, daß ehr eur f. g. nütze sien würde, ihne bej niemandt zu sien als bey e. f. g. gemolth[2]), auch sunderlich, dewyl e. f. g. ihme durch herr Waltren allen gnedigen willen und ihne ihn eyn ampt su setzen zugesagt und fürsthlich vernemen lassen. Derhalben unterthenig bitte, e. f. g. ihne in dem zu gnaden wollen fürderen und mit eynem gelegen diensth wollen besorgen. So aber e. f. g. ihne, wie ich mich nicht vorsehen wil, dißmal nicht konten gelegen vorsehen, und mir noth sein wil, eynen schreyber, alters halber, zu unterhalten und bey mir zu haben, derhalben wolle doch e. f. g. bey obgedachten ihren gnaden[3]) erhalten, daß sie mir eynen klopfer[4]) halten und mir[5]) den schreyber mit der hofkleydung versehen wollen. Als dan solte gedachter her Walters vetter auf meyne besoldung, den e. f. g. gereyth kennen, so lange bey mir bleyben, biß e. f. g. ine verbesseren konnen und widerumb zu sich nemen. Dan er lusth auch, e. f. g. zu dienen. Datum ut supra.

E. f. g.
gehorsamer
Anto. Corvinus.

Handschrift: Original, ein halber Bogen Papier, Schreiberhand wie Nr. 343a; nur die Unterschrift „E. F. G. usw." ist von Corvinus mit zitternder Hand geschrieben. K. St.-Archiv Hannover „Cal. 23. VI Nr. 8." Ungedruckt.

[1]) Walter Hocker, früher Mitgefangener von Corvinus.

[2]) Gemahl. — Graf Poppo von Henneberg.

[3]) den beiden Grafen von Henneberg.

[4]) Klopfer, Klöpfer, verhochdeutscht aus Klöpper, Klepper = Pferd.

[5]) In der Handschrift steht: „und mir und". (Schreibfehler.)

343c. 1553. [März 5.] Sonntag Oculi. Münden.

Elisabeth, Gräfin zu Henneberg, an Wilhelm und Georg Ernst, Grafen zu Henneberg.

[Elisabeth hat eine Vokation der Grafen von Henneberg an den krank darniederliegenden Corvinus als Dekan zu Schmalkalden und Superintendent der Grafschaft Henneberg vermittelt und von Corvinus die Annahme der Vokation zugesichert erhalten. E. ist gewiß, daß dieser Mann den Grafen und der ganzen hennebergischen Herrschaft „in viel Wege nützlich und bequem sein werde, so daß die Grafen dessen Berufung nicht bereuen würden". Doch wünscht Corvinus über die Decanei zu Schmalkalden und über das Superintendentenamt eine Bestallung zu erhalten. Corvinus hofft, daß die Grafen alles, was sie ihm verschreiben, auch christlich und fürstlich halten werden. Doch bittet er, für jetzt mit seiner Schwachheit Nachsicht zu haben. Der hennebergische Secretär, der zu ihm gesandt sei, habe den Stand seiner Krankheit selbst gesehen und werde darüber guten Bericht erstatten. Vor Ostern, meint Elisabeth, werde Corvinus schwerlich aufsein. Die Grafen möchten sich also wegen seiner Abreise bis vierzehn Tage nach Ostern gedulden. Inzwischen hoffe Elisabeth auf seine Besserung. Die Grafen möchten wegen der Fuhre für ihn bei Herzog Erich II. schriftliche Ansuchung thun. Der Wunsch des Corvinus, daß sich die Grafen bei dem Landgrafen Philipp von Hessen um dessen Einwilligung zur Uebersiedelung des Corvinus bemühen, könne Elisabeth nicht befürworten; denn sie befürchte von diesem Schritte eher eine Verhinderung der Vokation. Dagegen bittet sie, sein Gesuch um ein Pferd und das Hofkleid für seinen Schreiber, zu berücksichtigen. Auch sei sie zur Führung der weiteren Verhandlungen mit Corvinus gern bereit.]

Was wir ehren, leibs[1]) und guets vermugen, zuvorn! Hochgeborne fursten, freuntliche liebe her vater, sohn und schwager! Wir haben uf bescheene werbung, so e. l. uns durch gegenwertigen iren secretarium thun lassen, so baldt bei demselbigen an Corvinum geschrieben und die vocation ufs treulichste befurdert, entlich auch erhalten, das er dartzu sein willen gegeben, wie e. l. aus seinem schreiben allenthalben zu vernehmen. Und nachdem e. l. sich dermassen erclert, als geschee derselbigen hiran ein besunderer wolgefallen, so dieses sein vortgang gewinnen muchte, ist uns umb soviel desto lieber, das wir darin e. l. gedienet, und solichs nuhmals handeln und vollentziehen helfen, ungetzweifelter hoffnung, es werde daran e. l. ein freuntlicher wille bescheen sein. Dann wir seint gewiß, dieser mann werde noch e. l. und der gantzen herschaft in viel wege nutz und bequemb sein, also, das es, ob gott will, e. l. nicht wirdet gereuen.

Mugen aber neben dem e. l. nicht verhalten, das gedachter Corvinus uns gebeten, bei e. l. zu befurderen, das über die decanei

[1]) d. i. liebs.

zu Schmalkalden und über das superintendentenampt notturftige bestellung verfertigt und ihme zugeschickt wurde, domit er sich darin zuvorn zu ersehen hette. Achten, solichs sei ein zurichtung zur sach und e. l. mit nichten beschwerlich, freuntlich bittendt, e. l. wolle also demselbigen zufolge soliche bestellung verfertigen, jemandtsen[1]) mit herausschicken und sie mit ihme verhandelen und schliessen lassen. Sonderlich aber hat er dem angehengt: was dohero ihme vorschrieben wurde, wollt er hoffen, e. l. wurden ihme solchs christlich und furstlich halten.

Hat auch doneben uns ferrer[2]) gebeten, bei e. l. treulichen anzuhalten, das sie mit seiner schwacheit, bis gott hilft, zufrieden sein. Dann e. l. eigener secretarius hett die gelegenheit der krancheit selbst gesehen und würdet ungezweifelt dovon e. l. guten bericht thun.

Und nachdem es dann warlich an dem, das er vor Ostern schwerlich aufsein mag, bitten wir freuntlich, e. l. wollen etwo vierzehen tage nach Ostern mit ihme zufrieden sein. Mitler zeit hoffen wir, solle sichs mit ihme zur besserung schicken, nichtweniger unter des die bestellung heraußfertigen und bei unserm freuntlichen lieben sohn, herzogen Erichen (der unsers vorsehens in einem kurtzen wider inheimisch kommen wirdet) umb die fuhre bis zu e. l. oder tzum wenigsten bis gein Mile schriftliche ansuchung thun, der zuversicht, weil sein liebde domit ganz wol gefaßt, s. l. werde sie e. l. nicht abschlagen.

Wir thun auch e. l. eingelegt übersenden, was Corvinus uns gebeten, das wir dieser vocation halben beim landtgraven suchen solten. Wir haben aber solcher suchung allerlei bewegliche und ansehenliche ursachen und bedenkens. Dann so solichs gesucht, solte dohero solich vocation viel ehir gehindert als gefurdert werden.

Weiter bittet auch Corvinus, weil ihme not sein wolle, einen schreiber alters halben zu unterhalten und bei sich zu haben, das demnach e. l. ihme zu gnaden einen klopfer[3]) halten und ihnen[4]) auch den schreiber mit der hofcleidung versehen muchten; die besoldung aber wolte er ihme geben und e. l. domit nicht beschweren. Und dieweil denn solichs seine notturft erfurd[er]t[5]), und der schreiber, den er gerne bei sich hette, seins mitgefangenen[6]) vetter, ist hiemit unser freuntlich bitt, e. l. wollen sich in dem gegen ihnen gnediglich

---

[1]) Akkusativ von: „Jemands".
[2]) So die Handschrift, statt: „ferner".
[3]) Klepper s. oben Nr. 343b Anm. 4.
[4]) So die Handschrift statt: „ihme".
[5]) Die Handschrift hat durch Schreibfehler: „erfurdtt".
[6]) Walter Hockers Vetter.

erzeigen. Des und alles guthen thun wir uns versehen und seins hinwider freuntlich zu beschulden geneigt. Datum Munden am sontage Oculi. Anno etc. 53.

Von gots gnaden Elisabett, geborne marggravin von Brandenburgk etc., gravin und fraue zu Hennenbergk.

[Adresse:]

Den hochgebornen fürsten, hern Wilhelmen und hern Georg Ernsten, graven und herrn zu Hennenberg, unsern freuntlichen lieben hern vater, schweher, sohn und schwagern.

Zettel.

Domit aber e. l. der uncosten mit ferner beschickung und handelung geüberiget, bitten wir, e. l. wollen uns soliche bestellung oder wie e. l. Corvinum bestellen wollen, bericht zuschicken; seint wir geneigt und erputig, soliche von wegen e. l. bei ihme zu verhandelen und außzurichten. Dann e. l. freuntlichen willen zu erzeigen, seint wir geneigt. Datum ut supra.

Handschrift: Gleichzeitige Kopie [aus der Mündener Kanzlei]; ein Bogen Papier, Schreiberhand. K. St.-Archiv Hannover, Cal. 23. VI. Nr. 8. Ungedruckt.

344. [Vor: 1553, April 5.]

Antonius Corvinus, Epitaphium auf sich selbst.

„Mortuus hic jaceo, Corvinus, morte piorum,
Vincula cum lachrimis qui diuturna tuli,
Verba Dei vivi vivus reverenter amavi,
Peccator quamvis maximus ipse fui.
Sed, qui tartareas superasti morte phalanges,
Me miserum purgas sanguine, Christe, tuo.
In cineres abiit corpus, tenet[1]) ossa sepulchrum,
Spiritus aethereas possidet ipse domos."

Handschriftlich in Franciscus Lubecus, Braunschweigisch-Lüneburgische Chronik 2. Band Bl. 357. „Msc. Gott. 5. fol." auf der Univ.-Bibl. Göttingen. Ungedruckt.

345. [Zu 1553, nach April 5.]

„Verzeichnis der noch vorhandenen Bücher Ant. Corvini[2]), so denen Flammen des Feuers entrissen worden."

Extrahiret ex Catalogo Bibliothecae antiquae zu St. Aegidii (zu Hannover), bei Baring, Leben Corvini p. 138 ff. — 28 Titel. Sie befinden sich jetzt in der Stadtbibliothek zu Hannover.

[1]) In der Handschrift steht durch Schreibfehler „tener".

[2]) d. h. der Bücher, welche Corvinus besessen hat.

346. 1553. [April 15.] In großer Eil. Sonnabend nach Quasimodo. Anno etc. 53. Münden.

Elisabeth, Gräfin zu Henneberg, an Albrecht, Herzog in Preußen.

[Meldet ihre traurige Lage: „Warlich wir stecken in Kreuz und Leiden bis über die Ohren etc.“, . . . Darauf:

„Der from erlich man Corvinnus ist den donnerstagk[1]) in den Ostern selicklich in got dem herren zu Hannober entschlafen. Got sey seiner selen genedig und barmhertzig.“]

Handschrift: Eigenhändiges Original, drei Bogen Papier, K. St.-A. Königsberg. „Herzogliches Briefarchiv A2a.“ Ungedruckt.

347. 1553. [April 18.] Dienstag nach Misericordias Domini. Hannover.

Proposition und Handelungen, so Dinstags nach Misericordias Domini Anno 53 zu Hannover gehalten.

[Unter anderm ließ Erich II. diesem Landtage entbieten:

„Die Prediger göttliches Worts belangend, wüste sich die Landschaft zu berichten, daß Seine Fürstl. Gnaden nicht vor Ihre Person, sondern aus Kais. Majestät als der höchsten Obrigkeit Befehl darin Änderung hätte machen und vornehmen müssen. Aber wie dem allen, wollte S. F. G. in Ihrem ganzen Fürstentum männiglich, so es begehrend, Gottes Wort hinfür ohne Verhinderung prädiciren und lehren lassen und wollten sich S. F. G. in diesem artikel dermaßen in Gnaden erzeigen, nicht alleine, daß solchs S. F. G. gegen die ganze Landschaft, sondern auch gegen Gott wollte wissen zu verantworten.“]

Text in Kleinschmidt, Sammlung von Landtagsabschieden II (1832) S. 96.

348. 1553. [April 28.] Im Jammertal in großer Eil. Freitag nach Jubilate. Anno etc. 53. Münden.

Elisabeth, Gräfin zu Henneberg, an Albrecht, Herzog in Preußen.

[Beschreibung ihrer traurigen Lage. Familiennachrichten. In einer Nachschrift:

„Der gude Corvinus ist im heren entschlafen und zu Hannober begraben.“]

Handschrift: Eigenhändiges Original, ein Bogen Papier, K. St.-A. Königsberg, Herzogliches Briefarchiv A2a. Ungedruckt.

---

[1]) Irrtümlich. Corvinus starb am 5. April, der 1553 auf einen Mittwoch fiel.

349. [Nach 1553.]

Epitaphium auf Antonius Corvinus (Chronogramm)[1], in der „Marktkirche" (S. Georgi und Jacobi) zu Hannover.

[Inschrift-Tafel von Holz, ein Meter hoch, zwei Meter breit, mit Holzrahmen; Schrift mit Goldbuchstaben auf schwarzem Grunde. Die Tafel ist in zwei Hälften geteilt; die linke enthält das Epitaphium auf Corvinus, die rechte eins auf Urbanus Rhegius. Sie ist jetzt in der Apsis der Kirche hinter dem Altare aufgehängt.]

Piis manibus
viri perquam reverendi et eruditissimi M. Antonii Corvini, per Ducatum Brunsvico-Calenbergicum Superint. General., propter confessionem doctrinae non modo multiplices aerumnas verum etiam carcerem per triennium in arce Calenberga perpessi, ex quo liberatus Hannouerae obiit ipsis feriis Paschalibus A. C. MDLIII, positum.

HIC eXhaVstVs ego CVrIs LongoqVe Labore,
Post Mea CorVInVs FVLnera[2]) paCe frVor.
Lustra decem binosque annos mea viderat aetas,
Ut petiit superas umbra soluta domos.
Hassia me genuit, Marpurgum nobile fovit,
Adiecit charites Leucoris alma suas.

---

[1]) Auf den Charakter des Chronogramms hat mich zuerst Herr Bibliothekar Dr. Roqnette in Göttingen aufmerksam gemacht. — Die in dem ersten Distichon vorkommenden Zahlbuchstaben ergeben, wenn man FVnera liest, die Jahreszahl 1553, das ist das Todesjahr von Corvinus. Muß man dagegen „FVLnera" beibehalten, so kommt die Zahl 1603 heraus. Für die Deutung dieser Zahl giebt es aber keinen Anhalt, man müßte denn annehmen, daß dadurch das Jahr der Errichtung des Epitaphiums bezeichnet werden sollte. Aber da es kein Wort „fulnus" (Pluralis: fulnera) im Lateinischen giebt, halte ich FVLnera für einen Schreibfehler, lese FVnera und bekomme so das Jahr 1553 heraus. Vgl. die nächste Anmerkung.

[2]) Auf der Inschrifttafel steht FVLnera. Ein solches Wort giebt es aber im Lateinischen nicht; der Maler hat also einen Fehler gemacht; es fragt sich nur, welchen? Das Einfachste ist: man nimmt an, daß der Verfasser des Epitaphs „funera" (Pluralis von: funus), Begräbnis, feierliches Leichenbegängnis, schrieb, und daß der Maler einen Fehler machte. Dann kommt auch die Zahl 1553 heraus. (Vgl. die vor. Anm.) — Soll dagegen „fulnera" beibehalten werden, so müßte man es statt „vulnera" geschrieben denken. (Corvinus hat auf dem Kalenberge an einem aufgebrochenen Beine gelitten. Siehe oben 1552, Juli 16.) Aber dann kommt auf dem Chronogramm das Jahr 1603 heraus, das sich nicht empfiehlt. (S. vor. Anm.)

Discipulusque fui, comes et fidelissimus adstes,
Sancte Luthere, tuus, magne Philippe, tuus.
Obtinuit duce me sanctos ecclesia ritus,
Sub sceptris, princeps Elisabetha, tuis.
Hinc furiis aulae tenebroso carcere claudor,
Qui fuit et morbi maxima causa mei.
Hannovera excepit laxatum, ubi desino lassus
Vivere; mens coeli cernit in arce Deum.[1])

350. [1553 oder später.]

Epitaphium auf Antonius Corvinus.

„Care parens, gravibus curis confectus et ano[2]),
Post tua in externâ fata quiescis humo.
Huic tamen ad vitam, domino veniente, resurges,
Cum dederit claram buccina sera sonum.“

Handschrift des 16. Jahrhunderts: Auf der Innenseite des Einbandes eines Exemplares der Schrift des Antonius Corvinus „Breves expositiones in Evangelia dominicalia. Halae Suevorum 1537“, Signatur 1164. 69 Theol. 8°, Herzogliche Bibliothek Wolfenbüttel. Ungedruckt.

351. [Zwischen 1553 und 1567.]

Leonardus Crispinus, Epitaphium Antonii Corvini.

Hic jacet et placida Corvinus morte quiescit,
Temporis et patriae gloria magna suae.
Ille, quod in vero Christi praecone requiras,
Omne velut propriam noverat ille domum.
Vir gravis in dictis, nulli doctrinâ secundus,
Quando dei populo tradidit ille fidem,
Multa tulit, Christi syncerum dogma tuendo,
Usus ea quae sunt conditione pii
Nunc adversorum; sed pondere liber ab omni
Gaudia perpetuae certa quietis habet.

Gedruckt in Aegidii Periandri Germania, in qua doctissimorum virorum elogia et judicia continentur. Francof. ad Moenum 1567. 8°. p. 14 und bei Baring, Leben Corvini 1749, S. 79.

[1]) Dieses Epitaph ist schon mehrfach gedruckt: von Rebtmeier, Braunschweig-Lüneburgische Chronica (Braunschweig 1722) S. 804; von Baring, Leben Corvini (1749) S. 77 u. a. Über die Fehler des Epitaphs s. Tschackert, Corvinus, S. 3 ff.

[2]) Die Handschrift hat „auo“; das giebt aber keinen Sinn. Der Schreiber wird in seiner Vorlage ano vor sich gehabt haben. Anus, i, m. ist Fußring, Fußschelle, hier symbolische Bezeichnung der Leiden der Gefangenschaft von Corvinus.

352. 1555. [Nov. 13.] Mittwoch nach Martini episcopi.

Herzog Erich II., Confirmatio Privilegiorum und Assecuratio Religionis. Offener Brief.

[Erich II. verspricht den Ständen, sie und ihre Nachkommen „bei der Religion evangelischer Lehre, vermöge des von ihm vorher zu Hannover gegebenen Abschiedes und laut deren vor zwölf Jahren aufgerichteten Reformation und Kirchenordnung bleiben lassen zu wollen, dergestalt aber doch, daß es eine jede Kommune oder Person vor Gott dem Allmächtigen, Kaiserlicher Majestät und dem Reiche habe zu verantworten, und auch Unsere Stifte und Klöster dessen ihresteils frei stehen sollen."]

Text bei Kleinschmidt, Sammelband von Landtagsabschieden II (1832) S. 99 ff.

353. [1562.]

Fridericus Dedekind, Elegia de obitu Corvini ad Burchardum Mithobium [1562].

[Fragment.]

„Nec requies, donec te, vir veneraude, superbus
Immerito clausum carcere victor habet,
Quae geris in digno dum tristia vincula collo
Tres deus aestates tres hyemesque facit.
Nec tamen illa potest tam longae injuria cladis
Fortia magnanimi frangere corda viri,
Quem fuerat Christum scriptis et voce professus,
Quando prius nullo carcere clausus erat.
Hunc etiam Hispano septus custode tenebat
Non dubitans vitae prodigus esse suae,
Nec fera terrificae trepidabat spicula mortis,
Quae furor hostilis saepe minatus erat.
Imo cum sceleris mens conscia nullius esset
Perque necem Christi pura fidemque foret,
Supplicio promptum se cuilibet obtulit ultro,
Ultro optans vera pro pietate mori.
Ac nihil est unquam tam longo tempore questus
Quam necis extendi martyriique diem."

Dahinter das Testrastichon:

Decessit vir optimus
D. Antonius Corvinus 5 die Aprilis
4 hora à meridie. Anno Domini
1553. Anno aetatis 52.

Text in Joh. Heinrich Gevers, Pastor auf Scharzfels uud in Barbisse, Sendschreiben an M. Joh. Friedr. Corvinus, Pastor prim. zu Hornburg. Goslar. Folio.

Mit der Druckerlaubnis „Hannover 18. Aug. 1708. Gerhard [Molanus], Abt zu Loccum m. pp." (Königliche Bibl. zu Hannover; — eine Handschrift dieses Werkes befindet sich auf der Ständischen Landesbibliothek in Kassel und eine Kopie derselben ebendaselbst in Collmann's Manuskript h. litt. 4°. 17.) Nach Baring, Leben Corvini (1749) S. 79 ist die Elegie Dedekind's im Jahre 1562 gedruckt worden; Dedekind lasse, so bemerkt Baring, den sterbenden Corvinus noch in Bezug auf seine, ihn überlebende Tochter die Worte sagen „Commendo et uatam viscera cara meam". — Zu Dedekind vgl. Alb. Schuster, Das Leben Dedekinds, in den Hann. Geschichtsblättern 1899 Nr. 11.

354. 1567.

Aegidius Periander, Elogium auf Antonius Corvinus.

„Cum latius premis eloquium, te Roma peroptat
Germanumque negat talia posse virum.
Cum quoque Germano loquitur tua lingua tenore.
Te jactat proprio Teuto fuisse sinu."

Gedruckt bei Aegidius Periander, „Germania in qua doctissimorum virorum elogia et judicia continentur", Francofurti ad Moenum 1567. 8°. p. 13. Daraus bei Baring, Leben Corvini (1749), S. 112. Periander war c. 1567 poetischer Schriftsteller in Brüssel, wo er in obigem Werke Lobsprüche auf deutsche Gelehrte sammelte und selbst verfaßte.

355. [Vor 1605.]

Henricus Meibom, Epigramm auf Antonius Corvinus.

[„Nostrum de eo in Heroibus Saxonicis tale exstat Epigramma:"]

„Haud ego, Corvinus, dextrā qui vindice Gallum
Stravit humo et patrios auxit honore lares,
Bella tamen gessi, fuit et mihi barbarus hostis,
Nec dubito nomen dicere, Papa fuit,
Ille Visurgiacos latices foedarat et amnem
Leina tuum infectis roribus imbuerat.
Indolui, superosque vocans in vota, fugavi
Sacra, deos, bullas, fulmina, tura, preces."

Text gedruckt in Henricus Meibomii, Chronicon Riddagshusense, Helmstadii 1605, 4°, p. 81; 1620, 4°, p. 97 sq. — Die Nachricht über die Ausgabe von 1605 verdanke ich Herrn Archivrat Dr. Zimmermann in Wolfenbüttel. Über die „Heroes Saxonici" habe ich mich bisher auf Bibliotheken und bei Gelehrten vergeblich erkundigt.

356. 1611, mense Januario. Helmstadii.

Johannes Caselius ad Ericum Clacium, serenissimi Ducis nostri Henrici Julii consiliarium, epistola, qua amico, cl. doctissimo et integerrimo viro, de dignitate et honore jurisconsulti gratulatur. — Darin kommt folgende Stelle über Corvinus vor: „Cor-

vinum quoque illic (Mundae) vidi: quin hodie recordor, ut me ad probitatem et literas cohortaretur. Erat enim illo viro nihil humanius, cumque ipse esset prudens, etiam ad modestiam flectebat alios: in scriptis praeterea neque verbosus neque asper; quae vidi, refero."

Text in Joh. Caselii operum fasciculus III, Nr. 6. Kgl. Bibl. Hannover. Die Stelle ist schon bei Baring a.a.O. S. 20 gedruckt; Herr Stud. hist. Wichmann in Hannover hat sie aufs neue für mich verglichen. — Johann Caselius, der berühmte Rostocker und Helmstedter Humanist, ein geborner Göttinger, Sohn des Zeitgenossen Corvins Matthias Brecht von Chessel, daher Caselius, starb 1613. Über ihn vgl. P. Tschackert, Mag. Johann Sutel, Braunschweig 1897, S. 71.

357. 1707.

Bildnis des Antonius Corvinus, bei Heineccius, Antiquitates Goslarienses 1707 (Folio) S. 446.

[Corvinus, noch bartlos, in jungen Mannesjahren, bekleidet mit Talar; das Barett schief auf dem linken Ohre tragend.] Umschrift: „Anton. Corvinus. Past. D[ivi] Stephani Primus." Daneben die Inschrift

„Confessor quondam doctorque Antonius hicce
Corvinus mundo sistitur hac tabula.
Scilicet eximiae virtutis fama perennat;
Non ea morte perit, sed benedicta manet."

Dabei die Nachricht:

Atavo suo piae memoriae posuit M. Joh. Fridericus Corvinus, Pastor Hornburgensium primarius.

Effigies Antonii Corvini, Pastoris ad D. Stephanum primi, cui multum debet ecclesia. Ad ann. 1528.

Baring erwähnt a.a.O. S. 75 ein Bild, das ohne Zweifel mit obigem identisch ist, als in der Marktkirche zu Goslar befindlich. Herr Superintendent Bockhorn aber, der sich auch bei Herrn Professor Hölscher noch ausdrücklich erkundigt hat, teilt mir freundlichst mit, daß sich zur Zeit kein Bild von Corvinus mehr in Goslar befindet. Die Stephanskirche sei im Jahre 1728 abgebrannt, und sollte sich in der Marktkirche das betreffende Bild befunden haben, so müßte es bei dem Brande im Jahre 1844 verschwunden sein. — Warum aber der Pastor primarius J. Fr. Corvinus zu Hornburg seinem Namensvetter das Barett hat aufs linke Ohr setzen lassen, bleibt rätselhaft. Denn als Symbol ungestümer Oppositionslust paßt dieser Zug gar nicht auf Ant. Corvinus. Auf Originalität hat das Bild keinen Anspruch.

358. 1717.

Bildnis des Antonius Corvinus

in der Schrift „Der christliche Lutheraner" 1717. 4°, S. 168.

[Identisch mit dem vorigen Bilde; wahrscheinlich nach derselben Vorlage.]

359. [1749.]

Bildnis des Antonius Corvinus, Titelbild vor Baring, Leben Corvini 1749.

Darüber sagt Baring S. 76: „Das Bildnis ... ist nach einem Gemälde accurat gemacht, so der wohlselige Senior reverendi Ministerii Johann Rabe in Hannover besaß, so er in die alte Bibliothek zu St. Ägidii zu geben gedacht." Der Zusatz aber, „Und scheinet, daß Corvinus sich malen lassen, wie er aus seinem Gefängnis barbatus nach Hannover gebracht worden", ist eine irrtümliche Vermutung Barings. Denn den Vollbart trug Corvinus schon auf dem Bildnisse von 1546. — Nach freundlichen Mitteilungen des Herrn Stadtarchivars Dr. Jürgens und des Herrn Seniors Dr. Hilmer zu Hannover ist jetzt weder auf der Stadtbibliothek und dem Stadtarchiv noch bei der Ägidienkirche ein Bild von Corvinus vorhanden.

360. 1843.

Antonius Corvinus' Bildnis bei Wilhelm Görges, Vaterländische Geschichten und Denkwürdigkeiten der Vorzeit. Erster Jahrgang. Braunschweig 1843. S. 88.

Brustbild, wie es scheint von demselben Originale kopiert, wie das Titelbild bei Baring, aber etwas vollständiger und modernisiert; verglichen mit dem Holzschnitte von 1546 (s. oben Nr. 244) erscheint der Gesichtsausdruck weich.

Berichtigungen.

S. 123, Z. 18 von oben, lies „ecclesiarum".
S. 165, Z. 17 „ „ , lies „Claus".

Register.

[Die Zahlen bedeuten die Nummern des Briefwechsels.]

(F. s. a. V.)

Weimar. Hof-Buchdruckerei.

Quellen und Darstellungen
zur
Geschichte Niedersachsens.
Band V.

Abriß
einer
Verwaltungsgeschichte
des
Regierungsbezirks Osnabrück.

Von
Max Bär.

Hannover und Leipzig
Hahn'sche Buchhandlung
1901.

1. Osnabrück, Germany — Hist.
2 " " — Govt.

PC 1, 2
S 1

Quellen und Darstellungen

zur

Geschichte Niedersachsens.

Herausgegeben

vom

Historischen Verein für Niedersachsen.

Band V.

Abriß einer Verwaltungsgeschichte des Regierungsbezirks Osnabrück.

Von

Max Bär.

Hannover und **Leipzig**
Hahn'sche Buchhandlung.
1901.

Abriß

einer

Verwaltungsgeschichte

des

Regierungsbezirks Osnabrück.

Von

Max Bär.



Hannover und Leipzig
Hahn'sche Buchhandlung
1901.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.

Inhalt.

Vorwort.

Der vorliegende Abriß einer Verwaltungsgeschichte derjenigen Landestheile, welche den jetzigen Regierungsbezirk Osnabrück bilden, ist zunächst und recht eigentlich aus den Bedürfnissen des Archivdienstes erwachsen. Die genaue Feststellung der Behörden eines Archivsprengels, die Umschreibung der Zeit ihres Bestehens und ihrer räumlichen und sachlichen Geschäftskreise ist die unerläßliche Voraussetzung für die Ordnungsarbeiten eines Staatsarchivs nach dem Grundsatze der Aktenprovenienz.

Darüber hinaus soll der Abriß durch eine etwas ausführlichere Darstellung des Werdens und der Veränderung der verwaltungsgeschichtlichen Zustände zugleich ein Leitfaden sein für die Beamten des Bezirks. Vielen von ihnen wird ein knapper Überblick über die früheren Zustände von Werth sein, mit denen die gegenwärtigen Verwaltungseinrichtungen durch viele Fäden verknüpft sind und durch die sie nicht selten ihre Erklärung finden. Daß schließlich die zahlreichen Freunde der Landesgeschichte auch dieses Ergebnis archivalischer Forschung willkommen heißen werden, darf ich bei dem regen historischen Interesse, das gerade in diesem Bezirke lebendig ist, mit Zuversicht hoffen.

An zusammenfassenden Vorarbeiten fehlt es fast ganz. Nur eine einzige habe ich zu nennen: die verdienstliche Schrift v. Hugos: „Übersicht über die neuere Verfassung des im Jahre 1802 säkularisirten Hochstifts Osnabrück. Osnabrück 1893." Aber sie behandelt, wie schon der Titel besagt, lediglich das Gebiet des Fürstenthums Osnabrück und auch dieses nur für einen bestimmten Zeitraum, nämlich für die Zeit vom Westfälischen Frieden bis zur Säkularisation des Hochstifts im Jahre 1802. — Für die ältere Zeit sind dann viele verfassungsgeschichtliche Fragen, aber sehr zerstreut, in Johann Karl Bertram Stüves Geschichte

des Hochstifts Osnabrück, Bd. 1 und 2, Osnabrück 1853 und 1872 behandelt und einigen besonderen Gegenständen der Verfassung und Verwaltung aus der Zeit der stiftischen Selbständigkeit sind verschiedene Einzeluntersuchungen gewidmet, die meist in den „Mittheilungen des Historischen Vereins zu Osnabrück" erschienen und in jedem Falle in der nachfolgenden Darstellung besonders namhaft gemacht worden sind. Als wichtigstes Nachschlagewerk aber für osnabrücker Recht und Verfassung muß hier genannt werden Johann Ägidius Klöntrup, Alphabetisches Handbuch der besonderen Rechte und Gewohnheiten des Hochstifts Osnabrück mit Rücksicht auf die benachbarten westfälischen Provinzen. 3 Bde. Osnabrück 1798, 1799, 1800. (Einige Nachträge dazu hat Runge in den Mittheilungen des Historischen Vereins Bd. 23 S. 25 ff. veröffentlicht.) Für die Zeit der Fremdherrschaft endlich konnte Friedrich Thimmes schönes Buch „Die inneren Zustände des Kurfürstenthums Hannover unter der französisch-westfälischen Herrschaft 1806—1813, 2 Bände, Hannover und Leipzig 1893, 1895" als Führer dienen.

Da die vorliegende Übersicht vornehmlich die mit dem 16. Jahrhundert beginnende Organisation der Behörden zur Darstellung bringen will, so sind die ältesten Zustände im Allgemeinen nicht berücksichtigt. Als Ergänzung kann hier der Aufsatz Philippis dienen: „Zur Osnabrücker Verfassungsgeschichte" in den Mittheilungen des Historischen Vereins Bd. 22 S. 25—99, der die Ausgestaltung des Bisthums Osnabrück als geistlicher Staat und die Ausbildung des Hochstifts zum weltlichen Staate behandelt. Eine weitere Ergänzung, nämlich in Hinsicht der landständischen Entwicklung des Domkapitels und der Ministerialität, bieten Hans Spangenbergs „Beiträge zur älteren Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Fürstenthums Osnabrück" die im Druck befindlich im 25. Bande der „Mittheilungen" S. 1 ff. erscheinen werden. Leider konnte ich diese Untersuchung auch während des Druckes nicht mehr benutzen.

An allgemeinen Quellenwerken für die Verwaltungsgeschichte und die Verfassungszustände des Bezirkes sind zu nennen: Die Sammlung des Codex constitutionum Osnabrugensium oder Sammlung von Verordnungen, gemeinen Bescheiden, Reskripten und anderen erläuternden Verfügungen, welche das Hochstift Osnabrück betreffen. 2 Theile in 4 Bänden. Osnabrück 1783 und 1819. — Hagemann, Sammlung der hannoverschen Landesverordnungen und Ausschreiben, 11 Bde, die Zeit

von 1813—1817 umfassend. — Ebhardt, Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben für das Königreich Hannover aus dem Zeitraume von 1813—1839. 8 Bde. Hannover 1839. 1840. — Die offizielle Gesetzsammlung, seit 1818 jährlich ein Band, unter dem Titel „Sammlung der Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben für das Königreich Hannover."

Die vornehmste Quelle aber für die vorliegende Ausarbeitung waren die Akten und zwar die Akten der Staatsarchive zu Berlin, Hannover und Osnabrück und die der hiesigen Königlichen Regierung. Die archivalischen Akten waren dann die einzige Quelle für die für unsere jetzigen Verhältnisse besonders wichtige neuere Zeit seit der Angliederung der Landestheile an Hannover. Hier fehlten jegliche Vorarbeiten. Bei der Neuheit gerade dieses Stoffes habe ich mich veranlaßt gesehen, einige Abschnitte dieses Zeitraums, z. B. die Säkularisation, die Verhandlungen, welche zum Abschluß der Bulle Impensa Romanorum geführt haben, die Neueinrichtung des Bisthums Osnabrück, die weniger bekannt oder ganz unbekannt sind, etwas ausführlicher zu behandeln. Wenn durch eine solche nicht ganz gleichmäßige Behandlung einige Gegenstände aus dem Rahmen des Ganzen heraustreten sollten, so hoffe ich gleichwohl durch die obige Begründung auf die Billigung der Geschichtsfreunde. Andererseits bemerke ich, daß bei Behandlung der hannoverschen, ein halbes Jahrhundert umfassenden Zeit immer nur die Verhältnisse des hiesigen Bezirkes berücksichtigt worden sind, die Überleitung der hiesigen Verwaltungseinrichtungen in die hannoverschen Bahnen. Von einer gleichzeitigen, der Erläuterung wegen oft naheliegenden Behandlung der hannoverschen Zustände ist abgesehen worden. Diese Aufgabe ist auch inzwischen durch das Werk E. v. Meiers, Hannoversche Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte 1680—1866, 2 Bde, Leipzig 1898, 1899, in einer umfassenden, mehrfach auch auf unsern Bezirk eingehenden Weise gelöst worden.

Fast gänzlich fehlte es an zusammenfassenden Vorarbeiten über die Verfassungsverhältnisse der kleineren Landestheile Bentheim, Lingen und Meppen. Möller in seiner „Geschichte der vormaligen Grafschaft Bentheim von den ältesten Zeiten bis auf unsere Tage, Lingen, 1879" berührt die Verhältnisse der Verfassung und Verwaltung überhaupt garnicht. — Einen wissenschaftlich ungleich höheren Werth hat Goldschmidts „Geschichte der Grafschaft Lingen, Osnabrück 1850", der trotz der kon-

fessionellen Schmerzen, mit denen er die dortigen häßlichen kirchlichen Zustände etwas allzu breit behandelt, doch auch unter Benutzung archivalischer Akten auf die Verwaltung des Landes und die Einrichtung der Behörden eingeht, freilich lückenhaft und nicht im Zusammenhange und nur für die Zeit bis zur Fremdherrschaft. — Nur geringe Ausbeute gewährte auch Nieberdings Geschichte des Niederstifts Münster, Bd. 3, Vechta 1852 und Diepenbrocks Geschichte des Amtes Meppen, Lingen 1885.

Auch für diese kleineren Landestheile haben demnach die Akten der Archive die Hauptquelle für die vorliegende Arbeit gegeben.

Osnabrück, November 1900.

Max Bär.



A. Das Fürstenthum Osnabrück.

Einleitung.

Das Fürstenthum Osnabrück war innerhalb des alten Bisthums[1]) Osnabrück durch die auf die Erwerbung der Landeshoheit gerichteten Bestrebungen der Bischöfe erwachsen. Der erste erkennbare Schritt dazu war die Erwerbung der weltlichen Gerichtsbarkeit: in der 1225 erfolgten königlichen Verleihung einer Anzahl von Gogerichten fand sie ihren ersten Ausdruck, dann weiter in der Erwerbung der Kirchenvogtei von den Grafen von Tecklenburg i. J. 1236.[2]) Der Sieg über diesen Hauptvogt der osnabrücker Kirche war unter Beihülfe der Geistlichkeit, der Dienstmannschaft und der Stadt Osnabrück erreicht worden, die alle an dem Erfolge ihren Antheil suchten. So finden sich in demselben Wurzelboden, aus dem die ersten Anfänge der Landeshoheit der Bischöfe erwuchsen, auch die Rechte der späteren Landstände begründet, des Domkapitels, der Stiftsministerialen und der Stadt Osnabrück.

Den Kämpfen mit dem Tecklenburger folgten solche mit dem zweiten Besitzer zahlreicher osnabrückscher Freigerichte und Vogteien, mit dem Grafen von Ravensberg. Die Erbauung von Grenzburgen[3]) zur Vertheidigung und als militärische Mittelpunkte war die nothwendige Folge solcher Kämpfe. Der Befehlshaber der Burg, der Oberste der zu ihrer Vertheidigung verbundenen Dienstmannschaft, war der Drost. Da ihm gewöhnlich zur Befestigung der Burg und als Entgelt für seine Dienste ein Theil des in der

[1]) Der geistliche Sprengel umfaßte früher auch die Grafschaften Tecklenburg, Lingen und Rietberg, die Herrschaft Rheda, Theile der Grafschaft Ravensberg (Enger und Ravensberg), Grenzgebiete von Minden und Diepholz, das Amt Wildeshausen, Theile von Oldenburg und Ostfriesland und das ganze Niederstift Münster.

[2]) Vgl. hierüber den eingehenden schönen Aufsatz Philippis: Zur osnabrücker Verfassungsgeschichte in den Mittheilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück, Bd. XXII S. 64 ff.

[3]) Von den älteren Gründungen Iburg und Quakenbrück abgesehen entstanden in der folgenden Zeit bis 1370 Reckenberg, Grönenberg, Wittlage, Hunteburg, Fürstenau und Vörden.

Nähe gelegenen bischöflichen Besitzes in Pfandverwaltung übergeben wurde, so vereinigte sich bald in seiner Hand die Verwaltung des bischöflichen Gutes, die Verrechnung der Einkünfte und damit allmählich die Vertretung des Bischofs im Bereiche der Burg. So wurden die militärischen Oberbefehlshaber zugleich die Verwaltungsamtleute und die zur Vertheidigung erbauten Burgen die Mittelpunkte der Verwaltung.

Waren so die Drosten vollkommene Vertreter des Bischofs als Landesherrn in ihrem Burgbezirk oder Amte nach militärischer und administrativer Richtung, so verblieb andererseits die Ausübung der Gerichtsbarkeit in der Hand der Gografen, die älter waren als die Drosten. Immerhin wurde auch hier den Letzteren eine Fürsorge für die in ihren Ämtern bestehenden Gerichte aufgetragen, deren Anzahl in den verschiedenen Ämtern verschieden und früher größer als später war.[1]) Um aber der Urtheilsausführung den Rückhalt der Polizeigewalt zu geben, wurden die nach und nach zu allgemeinen Landgerichten ausgebildeten Gogerichte mit dem Bezirke der Ämter verbunden. So bestanden diese in ihrer späteren Ausbildung aus dem Drosten und dessen technischem Beamten, dem Rentmeister, einerseits und andererseits aus dem Gografen (oder Richter) und dem Gerichtsschreiber.

Das Bedürfnis der Verwaltung führte zu einer Untertheilung der Ämter und zur Ansetzung von Vögten. Ihre Geschäftskreise wurden auf die Kirchspieleintheilung begründet. Die einzelnen Kirchspiele oder einige zusammen bildeten die Vogteibezirke und die Vögte hatten in ihnen die Anführung der Mannschaft und die Ausführung der Befehle des Drosten in allen Verwaltungsangelegenheiten.

Zur Leitung der Regierungsgeschäfte entstand unter dem Landesherrn hier wie überall eine Kanzlei, die sich später in ein Geheimes Rathskollegium und eine Landkanzlei schied. Ersteres versah die obersten und wichtigsten Regierungsangelegenheiten und die Kammerverwaltung, letztere war sowohl Regierungs- wie Justizbehörde. Zwischen und neben diese rein weltlichen Kollegien aber schoben sich außerdem geistliche Behörden ein mit gleichfalls zum Theil weltlichen Gerichtsbefugnissen.

Von einer einheitlichen Ausbildung der Behörden konnte im Bisthum Osnabrück nicht wohl die Rede sein. Mehr als in einem rein weltlichen Fürstenthum erschwerten das hier die große Kirchenumwälzung, der große Krieg und die ihm folgenden eigenartigen Verfassungsverhältnisse des Hochstifts. Die größere oder geringere Geneigtheit der einzelnen Bischöfe zur Frage der Kirchenänderung, der Gegensatz anderer gegen eine freie und ruhige Entwickelung dieser Glaubensangelegenheit schufen Unzufriedenheit

[1]) Nach der Amtsordnung von 1556 in Fürstenau 5, in Vörden und Iburg je 2, in Grönenberg und Reckenberg je eins und in Wittlage und Hunteburg ein gemeinschaftliches.

und Übergriffe innerhalb der ohnedies durch die Kirchenspaltung zerrissenen Stände. Dem der katholischen Lehre treu gebliebenen Bischofe Erich II. folgte von 1532—1553 der lutherisch gesinnte Graf Franz von Waldeck. Seine drei Nachfolger waren katholisch gesinnt, die beiden folgenden aber, wieder ein Waldeck und ein Welfe, förderten oder duldeten die Ausbreitung des Lutherthums. Nach der kurzen Regierung des katholischen Eitel Friedrich von Hohenzollern folgte dann das strenge Regiment des zielbewußten Gegenreformators Franz Wilhelm von Wartenberg und gleichzeitig der schmachvolle deutsche Krieg, der das Land Jahre hindurch dem schwedischen Fremdling in die Hand gab, Gustav von Wasaburg, dem natürlichen Sohne des Königs Gustav Adolf.

Der unrühmliche Friede, dem die Stadt Osnabrück zusammen mit der westfälischen Schwesterstadt den Namen gab, schuf dem Lande einen Zustand, der von Vollkommenheit weit entfernt war. Denn der protestantischen Mehrheit wurde der verhaßte Bischof Franz Wilhelm als Landesfürst zurückgegeben, die Katholiken aber, zumal die Geistlichkeit, erfuhren den begreiflichen Schmerz einer sozusagen halben Säkularisation des Hochstifts. Denn nur als solche kann man die Bestimmung des Westfälischen Friedens bezeichnen, daß nämlich von Franz Wilhelms Tode an das Bisthum Osnabrück abwechselnd von einem evangelischen und dann wieder von einem katholischen Bischofe regiert werden sollte und daß die evangelischen Bischöfe, also — da sie das nach Kirchenrecht nicht waren — die weltlichen Landesherren aus den Prinzen des braunschweig-lüneburgschen Fürstenhauses augsburgscher Konfession gewählt werden sollten. Ohne vorausgehende Kapitelwahl aber war als Nachfolger nach Franz Wilhelms Tode der Herzog Ernst August von Braunschweig-Lüneburg bestimmt, ein Sohn des Herzogs Georg, des Siegers von Hessisch-Oldendorf.

Um die durch solchen Wechsel der Landesherren unvermeidlichen Gegensätze zu mildern und um die dauernden Rechte des Welfenhauses von zeitigen Vereinbarungen unabhängig zu machen, sollte nach der Bestimmung des Westfälischen Friedens eine Ausführungsverordnung vereinbart werden. Sie mußte namentlich die näheren Feststellungen enthalten bezüglich des für die öffentliche Religionsübung und den Besitz des Kirchengutes als maßgebend angenommenen Normaljahres 1624. Diese Ausführungsverordnung wurde unter dem Namen der Immerwährenden Kapitulation (Capitulatio perpetua) den 28. Juli 1650 mit Vorwissen Franz Wilhelms, des braunschweig-lüneburgschen Hauses und des Domkapitels durch die kaiserlichen Bevollmächtigten zu Nürnberg vereinbart.[1]) Da man bei den voraufgehenden Ver-

[1]) Codex Constitutionum Osnabrugensium I S. 1635 ff. — Franz Wilhelm hat übrigens gegen die Cap. perp. notariell protestirt, wie vorher der Papst gegen den Westfälischen Frieden.

handlungen wegen des Zustandes im Entscheidungsjahre ungewiß war[1]), schlug der kaiserliche Gesandte Isaak Volmar einen Vergleich vor, der als Volmarscher Durchschlag bekannt und in die Capitulatio perpetua aufgenommen worden ist. Danach wurden den Katholiken 6 Klöster und 30 Pfarreien, den Evangelischen 20 Pfarreien zugesprochen und beiden einige gemeinsame Simultaneen und an einigen Orten beiderseits öffentliche Religionsübung.

Durch jene Bestimmungen fand eine Festlegung der Kirchspiele statt als katholische, evangelische und gemischte, in welchen letzteren jeder Religionstheil seine gesonderten oder gemeinsamen kirchlichen Anstalten (Simultaneen) besaß. In den evangelischen Kirchspielen hatten demnach künftig nur die Evangelischen freie Religionsübung und umgekehrt die Katholiken in den katholischen; der andere Theil hatte lediglich als geduldet das Recht der Hausandacht und konnte sich an einen nächstwohnenden Pfarrer seines Bekenntnisses wenden. Es war mithin in den rein katholischen und rein evangelischen Kirchspielen nur ein Parochus vorhanden, an den sämmtliche innerhalb der Parochialgemeinde Wohnenden ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis stolgebühren- und abgabenpflichtig waren und die Baulast zu tragen hatten.[2]) Die Capitulatio perpetua regelte weiter die obere Leitung des Kirchenregiments. Unter einem evangelischen Bischofe wurde dieses für die Katholiken unter Aufsicht des kölner Erzbischofs als Metropolitan[3]) durch einen von diesem ernannten Vicarius in pontificalibus et spiritualibus und durch das Domkapitel ausgeübt, welches namentlich hinsichtlich der Stellenbesetzung mit vermehrten Befugnissen ausgestattet worden war. Andererseits erhielten die Evangelischen ein Konsistorium als Vertretung der evangelischen Interessen. Zwischen beiden stand die oberste Justizbehörde neutral, denn mit einer gleichen Anzahl evangelischer und katholischer Räthe sollte die landesherrliche Kanzlei besetzt werden. Anderthalb Jahrhunderte ist die Immerwährende Kapitulation als

[1]) Über den Konfessionsstand im Normaljahre giebt das Protokoll des Albert Lucenius über die 1624 und 1625 auf Befehl des Bischofs Eitel Friedrich gehaltene Visitation Auskunft. Die protestantischen Vertreter konnten sich dieses für ihre Ansprüche sehr günstigen Protokolls nicht bedienen, da es im Besitz der Gegenpartei war, die das wichtige Aktenstück nicht in den Dienst einer unparteiischen Schlichtung gestellt hat. Vgl. Wöbking, Der Konfessionsstand der Landgemeinden des Bisthums Osnabrück am 1. Januar 1624 in Mittheilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück, Bd. 23, S. 134 ff.

[2]) Fachtmann, Kirchenrechtliche Mittheilungen über das Fürstenthum Osnabrück. Osnabrück 1852.

[3]) Hedderich und Schoetter, Diatribe de juribus sanctae sedis Coloniensis in ecclesia Osnabrugensi sub episcopo Augustanae confessionis. Bonnae 1784. — von Lengerken, Untersuchung der Frage: ob bei Regierung eines evangelischen Bischofs im Hochstift Osnabrück das Domkapitel oder der Erzbischof zu Köln unmittelbar die kirchliche Jurisdiktion in Absicht der Katholischen ausüben könne und bei wem das Ordinariat beruhe. Osnabrück 1791.

das Grundgesetz für die Verfassung des Hochstifts Osnabrück in Kraft geblieben.

Die katholisch-evangelische Wechselregierung war eine unglückselige Einrichtung für das Land und seine Verwaltung. Jede Regierung stand im Gegensatz zu der vorhergehenden und brachte neue Männer an die Spitze der obersten Verwaltung, soweit dem nicht, wie bei der zweiten Regierungsbehörde, der Kanzlei, in kluger Voraussicht durch die Immerwährende Kapitulation vorgebeugt worden war. Jede Regierung suchte vor der folgenden gewisse Maßnahmen ihrer Verwaltung zu verschleiern und auch wohl die Zeugen dessen, was man zu verheimlichen wünschte, die Akten, dem Nachfolger zu entziehen. So ließ Franz Wilhelm die der Gegenseite besser verborgen bleibenden Akten nach Regensburg schaffen, seinen Briefwechsel aber nahm sofort nach seinem Tode das Domkapitel an sich[1]); andere Akten wanderten nach Hannover, andere blieben in der Kanzlei zu Bonn. Auch das war ein bedauerlicher Umstand, daß die Bischöfe theils unmündig, theils fast als Knaben gewählt waren oder überhaupt nicht im Lande wohnten und andernorts andere Stifter regierten, wie denn Klemens August gleichzeitig Erzbischof von Köln und Bischof von Münster, Paderborn, Hildesheim und Osnabrück war. Den landfremden Bischöfen entsprach das Domkapitel, dessen beschäftigungarme Mitglieder — ein Viertelhundert an der Zahl — meist aus rheinischen und münsterschen Adligen bestand, da die eingesessenen Familien überwiegend protestantisch waren.

Unter jeder Regierung erhoben, je nachdem, die Protestanten oder die Katholiken ihre „Gravamina", denen dann die andere Partei ihre früheren „Gravamina" entgegensetzte. Neue Wirren traten ein, als nach dem Tode des Bischofs Klemens August der König Georg III. von England eine verfassungwidrige Sedisvakanz- und dann eine ebenso verfassungwidrige vormundschaftliche Regierung für seinen als Säugling zum Bischof gewählten Sohn, den Herzog Friedrich von York, führte. Er war der letzte Bischof und mit dem Jahre 1802 erreichte seine Regierung ihr Ende, als infolge des Reichsdeputationsschlusses durch die vollständige Säkularisation dieses mit allen häßlichen Folgen christlicher Glaubenspaltung und wechselnder Parteiherrschaft behaftete Zwittergebilde eines Staatswesens aufgehoben wurde.

Im November 1802 wurde die Annexion an Hannover vollzogen. Eine vollständige Angliederung und reale Vereinigung unter Durchführung der beabsichtigten Verwaltungseinrichtungen war eben im Werden, als die Fremdherrschaft hereinbrach. Nach deren Ende fiel Osnabrück 1813 an Hannover zurück.

[1]) Durch die Säkularisation gelangte er in den Besitz des Staates. Vgl. Förſt, Politische Korrespondenz Franz Wilhelms S. XVI.



I. Die Verwaltungsbehörden.

A. Weltliche Verwaltungsbehörden.

1. Die Kanzlei unter den einzelnen Bischöfen und ihre Entwickelung zum Geheimen Rath und Kammer und zur Landkanzlei.

In genauer Übereinstimmung mit der Entwickelung der Behörden in anderen deutschen Territorien ist auch im Bisthum Osnabrück erst im 16. Jahrhundert ein ständiger Beamtenrath als Regierung oder Kanzlei ausgebildet worden. In früherer Zeit erledigte der Bischof persönlich seine Regierungsgeschäfte als Landesherr, berathen und unterstützt durch die Mitglieder seines Gefolges, durch die Stände, durch einen ständischen sogenannten „geschworenen Rath". Nur der Fürst selbst befahl den Beamten, den Drosten und Vögten. Eine aus beamteten Räthen zusammengesetzte Zwischenbehörde zwischen der höchsten und der untersten Instanz gab es nicht. In jener Zeit genügte zur Erledigung der schriftlichen Arbeit der geistliche Schreiber, der Scriptor oder Secretarius. Erst das Anwachsen der Geschäfte und ihre inhaltliche Ausgestaltung führte zur Bestellung ständiger Berather und Geschäftsführer; das eigenste, nicht selten finanzielle Interesse des Landesherrn, jederzeit auf frühere Vorgänge für die Zwecke späterer Regierungsgeschäfte zurückgreifen zu können, führte zu dem Bedürfnis des schriftlichen Geschäftsganges und zu registraturmäßiger Behandlung. So entstand unter dem Fürsten ein aus dauernden Gehülfen und ständigen Räthen zusammengesetztes Verwaltungspersonal und nach dem Vorbild, das die Reichsverwaltung gewährte, eine später kollegiale Behörde, gebildet durch den Kanzler[1]) und einen oder zwei Räthe nebst einem oder später zwei Sekretarien. In Osnabrück wurde diese Behörde als die Kanzlei oder die Regierung bezeichnet.

[1]) Erst unter Bischof Erich II. (1508—1532) kommt der Ausdruck Kanzler vor, der ein weltlicher Beamter war, Manto von Herborn; sein Nachfolger war der Dechant von St. Johann, Johannes Merkel. Daneben waren als Räthe Dr. Jost Roland und mehrere Drosten thätig. Als Sekretäre finden sich Johann Schelt, Christian Schneider und zuletzt Eberhard Möring. — Unter dem Bischof Franz von Waldeck (1532—1553) diente zunächst Merkel als Kanzler, dann Dr. Jost Roland, als Räthe Roland, der Hofmeister Friedrich von Twist, Eberhard Möring († 1540) und der Licentiat Amelunxen. Sekretäre waren Schelt und Schneider. — Unter Bischof Johann von Hoya (1553—1574) war Kanzler Servatius Eick, von bedeutendstem Einfluß aber der Rath und Drost zu Fürstenau Franz Lüning, daneben Dr. von Nuys, Dr. Lorenz Schrader, der Offizial von Dey und Konrad v. d. Burg; als Sekretär war Wilhelm von Blatten hervorragend thätig, nach ihm Hartmann Möring. — Auch unter Bischof Heinrich von Sachsen (1574—1585) blieben Schrader, v. d. Burg und Möring in Dienst. Als Kanzler diente ihm anfangs Dr. Hermann Hüfeken oder Heusschen, 1576 angestellt, seit 1579 als Rath Dr. Schweichart Reinekink und zuletzt noch im Januar 1585 als Rath und Referendar berufen der Licentiat Jakob Barmeier.

Die erste uns erhaltene, für die Kanzlei bestimmte Regierungsordnung stammt aus d. J. 1585. Sie wurde vom Bischof Heinrich von Sachsen, zugleich Bischof von Bremen und Paderborn, kurze Zeit vor seinem Tode erlassen.[1]) Damals bestand die kollegiale Behörde aus dem Kanzler, einem Rath, einem Referendar und einem Sekretär[2]), sie war für das gesammte Gebiet der Landesregierung zuständig. Bei den Partei- und Grenzsachen wurden zu jener Zeit und auch später noch die Drosten, in allgemeinen Landesangelegenheiten die Landräthe[3]) oder auch der Ausschuß der Stände zugezogen.[4]) In Privatrechtsachen sollte zunächst die Güte versucht und erst wenn diese fehlschlüge sollten die Parteien an die Gerichte oder an gewillkürtes Recht und an Kommissionen verwiesen werden.

Die folgende Regierungsordnung stammt gleichfalls aus d. J. 1585. Bischof Heinrich war am 23. April gestorben und wenig später, am 24. Juli, auch der vom Domkapitel inzwischen gewählte Nachfolger Wilhelm von Schenking aus Ostbevern. Das Domkapitel führte eine längere Sedisvakanzregierung[5]), mit der es ein besonderes Kollegium beauftragte, nämlich: den Domküster Nikolaus von Bar, Reineke Hake zu Scheventorf, die Licentiaten der Rechte Peter Mensing und Gerhard Kone und den Sekretär Hartmann Möring.[6]) Die diesem Kollegium ertheilte Regierungsordnung stimmt im Allgemeinen und auch in Ansehung der Aufsicht über die Beamten und Richter und bezüglich der kollegialen Geschäftsbehandlung mit der obigen überein, welche Bischof Heinrich seinen heimgelassenen Räthen ertheilt hatte. Weitere ähnliche Regierungs- und Kanzleiordnungen[7]) wurden von Bischof Bernhard

[1]) Abgedruckt im Cod. Const. Osnabr. I S. 1 ff. mit dem angenommenen Datum 1580. Sie ist aber unterm 15. Februar 1585 erlassen. Der Bischof starb am 23. April 1585.

[2]) Es waren die oben genannten Schrader, der den Kanzler vertrat, Varmeier und Möring.

[3]) Vgl. unten Abschnitt III, 3.

[4]) Nach dem ältesten erhaltenen Protokollbuch nahmen z. B. 1601 außer den an letzter Stelle aufgeführten Kanzler von Fürstenberg, Licentiat Varmeier und Sekretär von dem Bussche folgende Theil: der Domküster v. Voß, der Domscholaster v. Varendorf, die Drosten Werpup, Cappel, Dincklage und Varendorf; ein anderes Mal in demselben Jahre: der Komthur zu Lage, Johann von Quernheim, Amelung von Varendorf, Mentzo von Heiden, Albrecht von dem Bussche, Dietrich von Nehem und der Drost Cappel; wieder ein anderes Mal neben den Räthen 6 Mitglieder des Domkapitels und 4 Bürger von Osnabrück.

[5]) Für dieselbe wurde auch ein eigenes Siegel eingeführt: Sigillum regiminis Osnaburgensis anno 1585. Es hängt z. B. an einer Urkunde vom 31. Juli 1586, welche beginnt: „Wir Verordnete zu der Regierung des Stifts Osnabrück . . . . .“

[6]) Wenig später berief das Kapitel den Dr. Gotthard von Fürstenberg und bestellte ihn unterm 28. September 1586 als Kanzler und Rath. Er hat bis zu seinem Tode 1617 die Geschäfte geführt.

[7]) Gedr. Cod. Const. Osnabr. I S. 1 ff.

von Waldeck[1]) 1586 und 1588, dann von Bischof Philipp Sigismund von Wolfenbüttel 1592 erlassen.

Philipp Sigismund (1591—1623) behielt Fürstenberg als Kanzler bei, als Räthe Varmeier, den Dechanten von St. Johann Dr. theol. et jur. Jakob Middendorf und dann Dr. Lubbert von Bar und Kaspar von der Wenge. Als Sekretäre dienten ihm Hartmann Möring, Nikolaus von Schaten, besonders Johann Albrecht von dem Bussche und Johann Schlaff; als Registrator Johann von Dumstorf (1608—1619) und bis 1622 Johann Schlaff. Später ernannte Philipp Sigismund, da er zugleich Bischof von Verden war, als heimgelassene Räthe den Domherrn Johann von Schorlemer, ferner den Dr. jur. Aeneas Pott[2]) als Kanzler, den Licentiat Jakob Varmeier und Dr. Lubbert von Bar als Räthe. Diese heimgelassenen Räthe waren die stellvertretende Regierungsgewalt, der Kanzler aber war der Vorstand der aus jenen zuletzt genannten beiden Räthen, zwei Sekretären und anderen Kanzleiverwandten bestehenden Kanzlei. Dadurch ergab sich von selbst für die heimgelassenen Räthe die Wahrnehmung der wichtigsten Regierungshandlungen als Vertreter des abwesenden Bischofs und gewissermaßen als Kabinet. Für die Kanzlei verblieb die Erledigung der auch bei persönlicher Anwesenheit des Landesherrn ihr zustehenden Verwaltungsgeschäfte einschließlich gewisser Justizangelegenheiten.

Für die Berufungen an den Fürsten waren nämlich früher in jedem Falle besondere Kommissarien ernannt worden. Als diese Berufungen und ihre Erledigung im Verlaufe der Zeit den Charakter der Rathsertheilung verloren und die Form der Urtheilscheltung und schließlich der fremdrechtlichen Appellation annahmen, wurde zu ihrer Erledigung durch Bischof Bernhard von Waldeck 1587 ein ständiges Kommissorium, die sogenannte Generalkommission, gebildet, die schließlich zu einer selbständigen Gerichtsbehörde innerhalb der Kanzlei wurde, zu der Audienz oder dem Generalkommissionsgericht bei der Landkanzlei, wie man sie später nannte. Schon vor dieser Bildung aber hatten gleichzeitig mit dem Umsichgreifen der geistlichen Gerichte in weltlichen Angelegenheiten auch die ständigen Räthe des Fürsten als seine Vertreter in die Angelegenheiten des Gerichtswesens zunächst als Aufsichtsbehörde, dann als Instanz selbst eingegriffen. Hierdurch und durch die Vorgänge, die zur Bildung der Generalkommission führten, hatte sich die Regierungsbehörde der Kanzlei zu einer gleichzeitigen Justizbehörde entwickelt. Bald bereitete sich auch eine Regelung des Gerichtsverfahrens vor und fand

[1]) Unter ihm werden 1587 als Consiliarii genannt: Domküster Nikolaus von Bar, der Domherr Lambert von Oer, der Drost Kaspar von Oer, Kanzler von Fürstenberg und Sekretär Nikolaus von Schaten. Vgl. dazu S. 7 Anm. 4. Auch Hartmann Möring war unter ihm thätig und der Rath Licentiat Schneider.

[2]) Als Nachfolger Fürstenbergs 1617 bestellt; er war verdenscher Kanzler.

ihren ersten Abschluß durch die noch unter Philipp Sigismund ergangene „Gemeine Prozeß-Ordnung für die Kanzlei und Audienz oder das Kommissionsgericht."[1])

So blieben die Verhältnisse bis zum großen Kriege, der eine vollständige Unterbrechung der weiteren Entwickelung herbeiführte. Als der Sohn Gustav Adolfs, Gustav von Wasaburg, Herr des Hochstifts war, führten seine „zur Regierung des Stifts verordneten Räthe" die Verwaltung. Nach seiner Rückkehr richtete dann Franz Wilhelm die Kanzlei wieder ein und verfügte unterm 8. Januar 1651 die Wiederherstellung „der hiebevor am Löwen beim Dom angeordneten Kanzlei", die mit Kanzler[2]), Räthen und Kanzleiverwandten besetzt wurde. Aber schon er schuf statt der von den früheren Bischöfen für einzelne wichtige Fälle hinzugezogenen Rathgeber einen ständigen engeren Rath[3]), der anfangs nur aus einem Rath oder Sekretär bestehend, später vermehrt, als Geheime Kanzlei im Gegensatz zur allgemeinen oder Stiftskanzlei bezeichnet wurde. Diese letztere hatte durch die Immerwährende Kapitulation ihre besondere und dauernde Einrichtung erhalten. In dem mehrfachen Falle der Abwesenheit des Bischofs zeichnete die zur Führung der Geschäfte hinterlassene Behörde als „Fürstlich osnabrückische heimbgelassene Kanzler und Räthe".[4])

Franz Wilhelms[5]) Nachfolger, Ernst August I., verlegte die Residenz von Iburg nach Osnabrück und richtete später neben und über der Kanzlei einen „Geheimen Rath" ein, bestehend aus einigen Geheimen und Kammerräthen. Als solche, nämlich als Geheime und Kammerräthe, waren nach und nach folgende angestellt: der Hofmarschall Georg Christoph von Hammerstein auf Gesmold, seit 1662 Leiter der Geschäfte, wurde am 1. Oktober 1668 zum Präsidenten ernannt.[6]) — Heinrich Voß seit 1667, am 14. Mai 1674 wurde er mit dem Titel Vicepräsident auch zum Kanzleidirektor ernannt. — Der bisherige Kammerjunker Franz Ernst Freiherr von Platen, seit 1667. — Dr. Georg Heinrich Derenthal, seit 1672, bis dahin Kanzleidirektor (später auch Konsistorialdirektor bis 1685); er starb am 23. April

---

[1]) Cod. Const. Osnabr. I, 56.

[2]) Der Kanzler Dietrich Siekmann eröffnete damals die Sitzungen; er starb 1651.

[3]) Franz Wilhelms Kanzler waren Wilhelm Henseler, Licentiat Johann Mensing, Licentiat Dietrich Siekmann und Dr. Christoph Lahausen; zur Zeit des Letzteren seit 1651 war bei der Führung der Geschäfte besonders der Rath Dr. Georg Heinrich Derenthal thätig.

[4]) Über die Interimsregierung während einer längeren Abwesenheit eines Bischofs hatte die Immerwährende Kapitulation die Bestimmung getroffen, daß sie von 2 Mitgliedern des Domkapitels und Kanzler und Räthen geführt werden solle.

[5]) Er starb am 1. Dezember 1661.

[6]) Gleich nach seinem Regierungsantritt, unterm 14. Oktober 1662, ernannte Ernst August den Dr. Georg Heinrich Derenthal zum Rath und Kanzleidirektor und ferner zu Räthen Dr. Johann Wilhelm Bockhorst und Dr. Heinrich Brickwedde.

1691. — Levin Adam von Hake, Domherr zu Magdeburg, wurde am 26. Januar 1675 zum Geheimen- und Kammerrath ernannt; er ist aber wohl nicht in Thätigkeit getreten und wurde gleichzeitig Obrist des Leibregiments zu Roß. — Albert Philipp von dem Bussche[1]), seit 1679. — Gustav Bernhard von Moltke seit dem 15. Mai 1680; vom Jahre 1691 an hat er in Abwesenheit des zum Statthalter ernannten Grafen Platen als Vertreter das Direktorium geführt. — Johann Freiherr von der Recke, seit 16. April 1683. Diesem Geheimen Rathe wies er als der obersten Landesbehörde einen kleinen und besonders wichtigen Theil der Regierungsangelegenheiten zu und die oberste Verwaltung der Kammersachen. Der „Kanzlei" oder der „Landkanzlei" aber verblieb die Mehrzahl der Regierungsgeschäfte und die oberste Justiz. Diese Eigenschaften beider Behörden, des Geheimen Rathes als oberster Landesregierungsbehörde und als Kammer einerseits und der Landkanzlei als Regierungs- und als Justizbehörde andererseits hatten seitdem dauernd Bestand bis zur Säkularisation des Hochstifts.

Als dann der Bischof Ernst August I. nach nahezu zwanzigjähriger Regierung des Hochstifts auch die Regierung des Fürstenthums Kalenberg antrat, entstand für beide Fürstenthümer eine Personalunion. Eine vollständige Scheidung der Regierung beider Landestheile fand aber nicht statt. Denn wenn auch die osnabrücker Behörden durchaus erhalten blieben, so bildete sich doch sehr bald und umsomehr eine gemeinsame Behandlung der obersten Verwaltungsgeschäfte aus, als Ernst August mit dem Antritt der kalenbergischen Regierung dauernd nach Hannover übergesiedelt ist. Im dortigen kalenbergischen Geheimen Rathe, dem zwei osnabrücker Mitglieder[2]) eingereiht wurden, gelangten nunmehr auch die osnabrücker Angelegenheiten zur Berathung.

Bei dieser Verlegung der Residenz von Osnabrück nach Hannover hinterließ Ernst August den zurückbleibenden Geheimen Räthen eine eingehende Dienstanweisung[3]) über die Regierung des Stiftes und der Grafschaft Diepholz, welche letztere ihm schon 1665 durch seinen Bruder Georg Wilhelm überlassen worden war. In allen wichtigen Angelegenheiten sollten die Geheimen Räthe (von der Geheimen Kanzlei) mit den übrigen Räthen (also mit denen von der Landkanzlei) und auch mit dem Domkapitel und den Landräthen sich besprechen und regelmäßig, wöchentlich einmal, nach Hannover berichten. Eine eingehendere Verordnung über die Führung der Geschäfte

[1]) Er war seit 1677 Rath von Haus aus und wurde 1679 gleichzeitig zum Kanzleirath ernannt.

[2]) Der Geheime und Kammerrath Hofmarschall Franz Ernst Freiherr von Platen und der Geheime und Kammerrath Heinrich Voß. Vgl. v. Meier, Hannoversche Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte I S. 103 und II S. 122.

[3]) St.-A. Osnabrück, Abschn. 254 Nr. 8.

durch den Geheimen Rath befagte folgendes: Da Wir bei unserer Geheimen Kanzlei sichere Geheime Räthe, dann auch Kammerräthe und Hofrath[1]) bestellt, so hat sich jeder darunter zu verhalten und bleiben solchemnach die „Publica und sonsten unsere geheimen Regierungs- Estats- und Korrespondenzsachen bei unseren Geheimen Räthen allein." Die Kammersachen sind von den Geheimen und Kammerräthen zu verwalten. Was aber sonst unsere und unserer Land und Leute Parteien- und Justizsachen beim Stift oder Diepholz, wie auch die Militaria betrifft, soviel deren bei unserer Geheimen Kanzlei angetragen werden, die sollen von Unseren Geheimen Räthen und Hofrathe zugleich traktirt werden. Den Geheimen Räthen steht es dabei frei, nöthigenfalls einen oder mehr unser ordinari Stiftes-Kanzleiräthe zu sich zu Geheimer Kanzlei zu begehren und mit ihnen zu berathen. Auch wenn bei der Stiftskanzlei Sachen vorkommen, bei denen unserem Vicepräsidenten selbiger Kanzlei oder Jemandem der Räthe zu berathen nöthig, bleibt ihnen jederzeit frei zu kommen. Bei allen solchen Berathungen hat der älteste Geheime Rath, dermalen der Hofmarschall, das Direktorium zu führen; über wichtigere Berathungen ist mündlich oder schriftlich Bericht zu erstatten und vor der Expedition Unser Wille zu vernehmen. —

Im J. 1691 setzte Ernst August seinen berüchtigten Günstling, den Grafen Franz Ernst von Platen, als Statthalter ein. Die bisherige Titulatur „Fürstlich Osnabrückische Geheime und Kammerräthe" wurde verändert in „Zur Regierung verordnete Statthalter, Geheime und Kammerräthe". Der Kanzler oder Direktor und Räthe der Landeskanzlei erhielten 1693 den Befehl, sich „Zur Bischöflichen Osnabrückischen Stiftskanzlei verordnete Direktor und Räthe" zu schreiben, zeichneten dann aber als „des Hochstifts Osnabrück verordnete Direktor und Räthe". Die von Hannover aus verfügten landesfürstlichen Reskripte ergingen entweder gemeinsam an beide Behörden oder an die eine oder die andere besonders.

Nach dem Tode Ernst Augusts I. — er starb am 23. Januar 1698 —[2]) ging die bisherige Geheime Kanzlei während der darauffolgenden Sedisvakanz natürlich wieder ein; sie lebte aber unter anderer Besetzung alsbald nach der Wahl des Herzogs Karl von Lothringen wieder auf, als dieser unterm 24. August 1698 gleichfalls einen Statthalter ansetzte — und zwar den Dompropst Franz Arnold Freiherrn von Wolff-Metternich — und eine Geheime Kammer[3]) einrichtete, deren Thätigkeit sich erweiterte, als der Bischof, zum Kurfürsten von Trier erwählt, seine Residenz nach Ehrenbreitstein verlegte. Nach der Koadjutirung bezw. Wahl des Statthalters von Metternich

[1]) Hofräthe waren damals und später in Hannover die, welche die Justizgeschäfte wahrnahmen, die Räthe einer Justizkanzlei oder eines Hofgerichts.

[2]) Staatsarchiv Osnabrück L.-A. A Nr. 67.

[3]) Darunter ein Hofzahlamt.

i. J. 1703 als Bischof von Paderborn wurde die Statthalterstelle nicht wieder besetzt und die Geheime Kanzlei zeichnete als „Kurfürstlich Trierische zur Regierung des Hochstifts Osnabrück verordnete Geheime Räthe".[1]) Die Stiftskanzlei, deren Geschäftskreis unverändert blieb, war schon während der vorangegangenen Sedisvakanz als Regierungskanzlei bezeichnet worden und behielt diese Bezeichnung auch während der Regierungszeit des Bischofs Karl unter Berufung auf die Immerwährende Kapitulation und den bisherigen Gebrauch bei, trotzdem sie 1705 angewiesen worden war, sich der Unterschrift „Hochfürstlich Osnabrückische zur Kanzlei verordnete Direktor und Räthe" zu bedienen.

Nach Karl von Lothringens am 4. Dezember 1715[2]) erfolgtem Tode war das Domkapitel zum ersten Mal berufen, einen protestantischen Prinzen aus dem braunschweig-lüneburgschen Hause zu postuliren. Die am 2. März 1716[3]) stattfindende Wahl des Domkapitels fiel auf den Herzog Ernst August, entgegen übrigens den dringlichen Versuchen des päpstlichen Nuntius, dem katholischen Bruder Ernst Augusts, dem Herzog Maximilian Wilhelm, im Widerspruch mit der Bestimmung des Westfälischen Friedens zur Wahl zu verhelfen. Unter dem Bischofe Ernst August II. (1716 bis 14. August 1728) gestalteten sich die Verhältnisse ebenso wie während der ersten Regierungshälfte Ernst Augusts I. Da der neue Bischof dauernd in Osnabrück Aufenthalt nahm und selbst den Geschäften mit großem Pflichteifer sich unterzog, hatte die Geheime Kanzlei oder der Geheime Rath nicht diejenige allein maßgebende Bedeutung, wie unter der Regierung eines landfremden Bischofs mit auswärtiger Residenz. Ernst August II. berief den früheren kurbraunschweigschen Gesandten am regensburger Reichstage Christian Wilhelm von Eiben, einen sehr gewandten Staatsmann, in seinen Geheimen Rath und neben ihm den Landrath der osnabrücker Ritterschaft, Jtel Jobst von Vinke, den Schöpfer der osnabrücker Eigenthumsordnung, und den braunschweig-wolfenbüttelschen Hofrath Ernst von Steinberg.[4])

[1]) Instruktion, wonach sich die zur Regierung des Hochstifts bestellten Geheimen Räthe und Vicekanzler in Unserer Abwesenheit zu halten, vom 18. September 1704. Staatsarchiv Osnabrück, Abschn. 254, Nr. 12. — Als Geheime Räthe waren unter Bischof Karl nach Ausweis der Protokolle folgende bestellt: Von Geistlichen der Dombechant von Spiegel (1700 bis 1716), der Domküster von Korff (1700, 1701), der Domscholaster von Wachtendonk (1704 bis 1716) und der Domkapitular von Kerssenbrock (1715, 1716); von Weltlichen der Vicekanzler, dann Geheime Rath Ostmann von der Leye (1700—1709), der Geheime Rath, spätere Oberschenk und Marschall von Donop (1701—1716), Graf von Eck (1704, 1705), Oberhofmeister von Tastungen (1708, 1709) und seit 1710 der Hof- und Kammerrath von Neukirchen.

[2]) Nicht am 24. Dezember, wie v. Meier, Hannoversche Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte I S. 103 angiebt. — Staatsarchiv Osnabrück, Abschn. 14, 4.

[3]) Nicht am 16. März, wie v. Meier a. a. O. I S. 104 angiebt.

[4]) Gegen Ende der Regierung wurde Philipp Adolf von Münchhausen Geheimer Rath. — Ein gewandter Diener Ernst Augusts war sein Geheimer Sekretär Brouning.

Am 4. November 1728 wurde der Kurfürst Klemens August von Köln zum Bischof gewählt. Er ist im Gegensatz zu seinem Vorgänger dauernd von Osnabrück abwesend gewesen. Seine Residenz war in Bonn. Für Osnabrück ernannte er sofort nach seinem Regierungsantritt den Dompropst Ferdinand von Kerssenbrock[1]) zum geheimen Rath und 1730 zum Präsidenten des von ihm bestellten Geheimen Rathskollegiums. Zu diesem gehörten nach Ausweis der Protokolle der Domdechant Goswin Konrad von Ketteler (1728—47), der Domscholaster Karl Franz von Wachtendonk (1728 bis 1730), der Obristküchenmeister Simon Heinrich von Wend (1729—38), der frühere kurpfälzische Geheime Rath Albert Wilhelm Linde (1719—30, wurde 1733 entlassen), der Oberjägermeister Hans Werner von Hammerstein (1732—35)[2]), Geh. Rath Warnesius (1743—47), Geh. Rath Anton Hermann von Ellerts (1746—52), Domdechant Karl Philipp Freiherr von Spies (1747—61), Domkapitular, seit 1755 Dompropst Wilhelm Anton Freiherr von der Asseburg (1751—61), Geh. Rath Domkapitular Franz Ludolf von Oer (1747, seit 1752 mit Votum bis 1761), Geh. Rath, Landrath Johann Adolf von Morsey (1759—61). Als Geheimer Referendar erscheint von 1735—1747 Dr. Erich Heinrich Schelver in den Protokollen. 1752 wurde der Domsyndikus Dr. Hesselmeier zum ersten und der Kanzleirath Hartmann zum zweiten Referendar beim Geheimen Rath ernannt. In Kammerangelegenheiten hatte der Landrentmeister Bueren Sitz und Stimme. Als Geheimer und Kammersekretär fungirte Franz Johann Reuter von 1729 bis 1759, sein Nachfolger wurde der Registrator Dr. Johann Ernst Theobald Meckenheim und nach dessen Tode in demselben Jahre Dr. Johann Karl Schürmann. Registratoren waren Johann Bruns, dann Meckenheim. — Dieser Geheime Rath hatte wie früher unter Ernst August I. die Regierungsgeschäfte in dem gegen die Landkanzlei abgegrenzten Umfange und die Kammerangelegenheiten[3]) zu besorgen und zeichnete als „zur Regierung des Hochstifts Osnabrück verordnete Präsident und Räthe". Die Land- oder Stiftskanzlei hatte auf Anweisung als „Kurfürstlich Kölnische zur hochfürstlich Osnabrückischen Land- und Justizkanzlei verordnete Direktor und Räthe" zu unterschreiben.

[1]) Am 16. November 1747 wurde Kerssenbrock zum Statthalter ernannt; er starb am 23. Oktober 1754.

[2]) Johann Werner von Hammerstein war Protestant und hatte anfangs Sitz und Stimme. Das war natürlich unter den im Hochstift bestehenden Verhältnissen nicht recht angängig. Bei Religionssachen, bei der üblichen Besetzung ländlicher Stellen nur mit katholischen Kolonen, bei Erörterungen etwaiger Einwände der evangelischen Gegenpartei, war die Anwesenheit Hammersteins für die Übrigen mißlich. Auf Antrag Kerssenbrocks und Kettelers wurde ihm daher Sitz und Stimme entzogen. Danach blieben nur die geistlichen Räthe übrig.

[3]) In dieser Eigenschaft als Rentkammer oder Hofkammer bezeichnet.

Über alle wichtigen Angelegenheiten hatte der Geheime Rath an den Kurfürsten nach Bonn zu berichten. Die dortige Geheime Kanzlei hatte daher auch über die osnabrücker Sachen dem Landesherrn Vortrag zu halten und eigene Protokolle darüber zu führen.[1]) Zu diesem Zwecke wurde sehr bald im kurfürstlichen Ministerium in Bonn eine „Geheime Konferenz", ein „Hochstiftdepartement" eingerichtet, also ein besonderer Beamter für Osnabrück angestellt, der verschieden als „Kur- und fürstlicher Geheimer Extrakonferential-Regierungsrath", dann als „Extrakonferentialminister" bezeichnet wurde. An ihn wurden die osnabrücker Berichte eingesandt. Diese Stelle bekleidete der Geheime Rath Freiherr Droste zu Vischering, dann der Domküster August Wilhelm Freiherr von Wolff-Metternich. 1735 bestimmte der Kurfürst, daß immer zwei Domherren mit dem Charakter als Geheime Räthe an seinem Hofe anwesend sein sollten. Neben Wolff-Metternich findet sich dann nach Drostes 1740 erfolgtem Tode von Schurff. Stellvertreter war der gleichmäßig für die Hochstifter Hildesheim, Paderborn und Münster angeordnete Minister Freiherr von Fürstenberg. Für die osnabrücker Kammersachen war ferner die „Geheime Kammer-Kommission" in Bonn zuständig, welche Klemens August 1735 zur Beförderung des Finanzwesens für den gesammten Umfang der kurfürstlichen und fürstlichen Verwaltung eingerichtet hatte.

Eine vollständig neue Erscheinung in der Verfassung des Hochstifts war aber während dieser Regierung eine braunschweig-lüneburgische Residentschaft in Osnabrück. Der Gedanke, eine solche einzurichten, fand schon 1722 Ausdruck. Damals sandte der Bischof Ernst August II. seinen Hofjunker Ludwig August von Schele nach Hannover, um wegen der Irrungen mit dem Domkapitel und dem katholischen Klerus zu berichten; gleichzeitig regte er die Frage an, ob es nicht zur Beruhigung der evangelischen Unterthanen dienlich erachtet werde, zur Zeit einer künftigen Sedisvakanz und katholischen Regierung einen vom Hause Braunschweig-Lüneburg beglaubigten Minister in Osnabrück zu halten, der auf die Angelegenheiten des Landes, die Rechte der beiden nachsitzenden Stände (Ritterschaft und Städte) und zumal auf das evangelische Religionswesen Acht gäbe und zu dem bedrängte Protestanten ihre Zuflucht nehmen könnten. Der König Georg I. ging auf diesen Vorschlag namentlich auch mit Rücksicht auf die Übergriffe der Archidiakonen in Justizangelegenheiten[2]) ein und ernannte von St. James aus

[1]) Im Staatsarchiv Osnabrück, Abschn. 256, erhalten.

[2]) Auch in andere Angelegenheiten griffen die Archidiakonen ein. Der Archidiakon von Börden, der Domküster Dietrich Ludwig von Korff, mischte sich 1698 in die Rathswahl des Fleckens und ließ dem Magistrate von der Kanzel den Befehl ertheilen, sich schriftlich

nach Vereinbarung mit den übrigen welfischen Linien am 6/17. März 1724 von Schele zum Residenten des braunschweig-lüneburgischen Hauses in Osnabrück für den Fall des Todes des Bischofs Ernst August II.

Als dieser Fall eintrat, erhielt von Schele unter Enthebung von seiner Stelle als Kanzleidirektor und unter Ernennung zum Legationsrath am 6/17. September 1728 seine Bestallung als Resident zur Wahrnehmung der Interessen des welfischen Hauses. Außerdem wurde es für die Dauer der Sedisvakanz für nöthig gefunden, daß Jemand von der hannoverschen Regierung nach Osnabrück gesandt werde zur Berichterstattung über alle Vorgänge. Dazu wurde der Hofrath Johann Gottfried von Meiern[1]) bestimmt. Die zunächst noch in Osnabrück verbliebenen Geheimen Räthe Ernst von Steinberg und Philipp Adolf von Münchhausen erhielten Anweisung, mit Schele und Meiern in allen Angelegenheiten zu verhandeln. Nach erfolgter Wahl und nach Regierungsantritt des Bischofs Klemens August ist dann von Schele als Commissarius perpetuus in Osnabrück geblieben.

Eine solche Vertretung der evangelischen Interessen war in der Immerwährenden Kapitulation allerdings nicht vorgesehen; gleichwohl war die Einrichtung ganz gewiß keine unbillige, wenn man erwägt, daß ja auch die katholischen Interessen unter einem evangelischen Bischofe ihre natürliche Vertretung in dem vom Erzbischof von Köln als Metropolitan ernannten Vicarius fanden. Unter Klemens August aber war eine solche Vertretung nöthiger wie vorher. Im J. 1740 schlug Schele geradezu vor, den Bischof zu bewegen, ebenso, wie unter Bischof Karl geschehen, auch einige nichtgeistliche Minister in Osnabrück anzuordnen, an die sich die Unterthanen wenden könnten, wenn sie sich durch Übergriffe der Archidiakonen bedrängt fühlten. Damals hätten die im Geheimen Rath befindlichen Archidiakonen abtreten müssen, wenn Beschwerden wider sie zur Verhandlung gekommen wären, jetzt aber seien sie gravantes und judices in causa propria.

In demselben Jahre wurde von Schele, um ihm mehr Ansehn zu geben, auch förmlich beim Kurfürsten beglaubigt. In dem Schreiben des Königs Georg II. vom 18/29. Januar 1740 an Klemens August heißt es, daß es dem Kurfürsten schon vorher bekannt gewesen sein werde, daß sich der Geheime Legationsrath von Schele seit einigen Jahren in Osnabrück aufhalte, um „unsere und unseres Gesammthauses Gerechtsame bei den leider mehr als zuviel vorfallenden Eingriffen und Kontraventionen der dasigen Archi-

zu erklären, ob sie die Magistratsstellen bei der bevorstehenden Wahl gleichmäßig auch mit Katholiken gutwillig besetzen oder aber durch den Arm der Obrigkeit dazu angewiesen werden wollten.

[1]) Vgl. über ihn Allgemeine deutsche Biographie und Bär, Geschichte des Staatsarchivs Hannover S. 25.

diaconorum gegen die osnabrücker perpetuirliche Kapitulation" zu beobachten. Der Kurfürst möge Auftrag geben, daß sein Ministerium und das Geheime Rathskollegium in Osnabrück den Vorstellungen des Vertreters Glauben beimesse. — Klemens August antwortete von Bonn aus am 7. März 1740 von seinem Standpunkte aus zutreffend und geschickt, daß ihm der Zweck von Scheles Anwesenheit bisher nicht bekannt gewesen sei und daß er die Ursache umsoweniger vermuthet hätte, als er selbst als Bischof und Landesherr den Archidiakonen keine Beeinträchtigung der Immerwährenden Kapitulation gestatten werde. Im Übrigen aber habe er kein Bedenken, daß der König einen Bedienten in Osnabrück halte und er wolle einem solchen den Verkehr mit seinen Behörden gestatten, wenn die Erklärung erfolge, daß auch die künftigen evangelischen Bischöfe einen Vertreter des Erzbischofs von Köln als Metropolitan zulassen würden. Die Antwort des Königs konnte darauf umso eher zustimmend ausfallen, als der Metropolitan ja thatsächlich ohnedies zur Ansetzung eines Vicarius befugt war.

Klemens August starb am 6. Februar 1761.[1]) Nach der Immerwährenden Kapitulation hätte die Regierung während der Sedisvakanz rechtmäßig auf das Domkapitel übergehen und dieses selbst innerhalb der vorgeschriebenen Zeit von drei Monaten zur Postulation eines braunschweig-lüneburgischen Prinzen schreiten müssen. Der König Georg III. von Großbritannien aber fand es als Haupt des welfischen Hauses für gut, von dem bestehenden Rechte abzuweichen.

Nach dem Artikel 13 der Immerwährenden Kapitulation sollte der jedesmalige evangelische Bischof in erster Linie aus der Nachkommenschaft des Herzogs Georg von Braunschweig-Lüneburg erwählt werden. Der König Georg III. und sein Sohn, der nachmalige König Georg IV., waren die einzigen Mitglieder dieser Linie. Nur beim Mangel anderer Prinzen des Gesammthauses war die Wahl eines regierenden Herrn zulässig. Die Wahl des Sohnes aber war in Rücksicht seiner voraussichtlichen Thronfolge unerwünscht. So wurde dem Domkapitel erst dann die Vornahme der Wahl gestattet, als dem Könige am 16. August 1763 der zweite Sohn geboren war, der Herzog Friedrich von York, der dann auch am 27. Februar 1764 gewählt wurde. Schon vorher aber hatte der König durch die an die Stände und an das Domkapitel gerichteten Schreiben vom 20. November und 11. Dezember 1762 und dann durch das Publikandum vom 5. Januar 1763 die Regierung des Landes entgegen der Immerwährenden Kapitulation selbst übernommen.

[1]) Nicht am 6. Oktober, wie v. Meier, Hannoversche Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte I S. 104, angiebt.



Eine Begründung dieses Vorgehens findet sich in dem erwähnten Publikandum, in dem es heißt: Seiner Königlichen Majestät von Großbritannien und Kurfürstlichen Durchlaucht von Braunschweig-Lüneburg, unserm allergnädigsten Herrn, hat nicht verborgen bleiben können, wie die Landesregierung des Hochstifts Osnabrück eine Zeit her mit so weniger Achtsamkeit geführt worden, daß, anderer eingerissenen Unordnungen zu geschweigen, die Schuldenlast, womit dasselbe bereits vorhin beschweret gewesen, dergestalt angewachsen, daß zuletzt die Einkünfte des Landes kaum zur Abtragung der erforderlichen Zinsen hinreichen und eine völlige Unmöglichkeit entstehen würde, selbiges wiederum in Aufnahme zu bringen. Je mehreren Antheil Seine Königliche Majestät wegen der bekannten Befugnis Ihro Hauses an dem Wohlstande des Hochstifts zu nehmen berechtigt sind, um so weniger haben Allerhöchstdieselben bei diesen Umständen länger anstehen können, eine solche Einrichtung zu machen, wodurch die Ordnung wiederhergestellet und das Beste des Landes befördert werde. Seine Königliche Majestät haben dahero den Entschluß gefaßt, die Administration des Hochstifts über sich zu nehmen und uns endesunterzeichnete mit der erforderlichen Vollmacht und Aufträgen zu diesem Ende versehen. Osnabrück, 5. Januar 1763. v. Schele. v. Lenthe.

Mit der Führung der Regierungsgeschäfte beauftragte der König den Geheimen Legationsrath von Schele und den Oberappellationsrath Albert Friedrich von Lenthe. Als nun der Herzog Friedrich von York am 27. Februar 1764 zum Bischof erwählt worden war, trat ein Fall ein, der gleichfalls in der Immerwährenden Kapitulation vorgesehen war: die vormundschaftliche Regierung des Domkapitels für einen minderjährigen Bischof. Trotzdem machte der König durch eine Erklärung vom 7. April 1764 bekannt, daß er als Vater des minderjährigen Bischofs die Regierung des Hochstiftes selbst übernommen und mit der Führung derselben das Domkapitel nebst den ihm zugeordneten Räthen von Lenthe und von dem Bussche beauftragt habe.[1]) Da das Domkapitel einen solchen wiederholten Eingriff in seine Rechte zurückwies, so wurde durch ein königliches Patent vom 18. Mai 1764[2]) die bisherige Administrationsregierung aufgehoben und unter Nichtachtung der domkapitularischen Rechte die vormundschaftliche Regierung den beiden genannten Geheimen Räthen allein übertragen.[3])

Diese Regierung war, was den Umfang ihrer Geschäfte anlangt, fast vollkommen die Nachfolgerin des bisherigen, zwar mit jedem Regierungswechsel

[1]) Durch eine so beschränkte Überlassung der Regierung an das Domkapitel unter königlichem Namen meinte man den Bestimmungen der Capitulatio perpetua genügend Rechnung getragen zu haben.

[2]) Von demselben Tage ist die Instruktion für die der Regierung des Hochstifts beigeordneten Räthe datirt. Staatsarchiv Osnabrück, Abschn. 254, Nr. 24.

[3]) Diese Mißhelligkeiten wurden von einer ganzen Reihe von Streitschriften begleitet. Vgl. v. Hugo, Übersicht über die neuere Verfassung S. V, wo einige namhaft gemacht sind.

unterbrochenen, aber immer wiederhergestellten Geheimen Rathes. Neben ihr bestand als zweite Regierungs- und als Justizbehörde die Kanzlei, nun schon seit lange dauernd als Land- und Justizkanzlei bezeichnet, mit dem im Allgemeinen ebenfalls gleich gebliebenen Geschäftskreise. Das Personal der Regierung bildete wie früher zugleich die Kammerbehörde. Der osnabrücker Stiftskalender nennt sie verschieden: Regierung und Kammer oder auch Landesregierung und Hofkammer. Die Mitglieder der vormundschaftlichen Regierung waren zwei hannoversche Geheime Räthe, der Regierungsreferendarius Hartmann, zugleich Rath bei der Kanzlei, der Regierungssekretär Konrad Wilhelm Voigt und wenig später, seit 1766, als zweiter Sekretär der spätere Landrentmeister Christian Friedrich Preuß[1]), ein Registrator[2]) und das Unterpersonal. Für die Kammerverwaltung kam hinzu der Landrentmeister Heinrich Philipp Wedekind.

Die ersten 1764 mit der vormundschaftlichen Regierung beauftragten Geheimen Räthe waren Albert Friedrich von Lenthe als erster und August Wilhelm von dem Bussche, bisher in Stade, als zweiter Regierungsrath. Dieser rückte infolge der Ernennung Lenthes zum Präsidenten des Oberappellationsgerichts in Celle in die erste, der Oberappellationsrath Gotthelf Dietrich von Ende in die zweite Stelle ein. Als dann Bussche 1772 als Minister nach Hannover ging und von Ende seine Stelle erhielt, griff man bei Besetzung der zweiten Stelle zu einem Auswärtigen, weil unter den Einheimischen Niemand die nöthigen Dienstjahre und Erfahrung besaß. Man verfiel auf den Kammergerichtsassessor a. D. Freiherrn Johann Wilhelm Riedesel zu Eisenbach, welcher weit über 60 Jahre alt am 17. September 1772 sein Amt in Osnabrück übernahm. Als er mit dem 1. Mai 1780 in Ruhestand trat, wurde sein Nachfolger der hannoversche Kanzleidirektor Christian Ludwig August von Arnswaldt. Das geistig bedeutendste Mitglied der Regierung aber war der Rath Justus Möser, seit 1768 als Geheimer Referendar angestellt, gleichzeitig ritterschaftlicher Syndikus und Kriminalrath und Advocatus patriae et fisci.

Seit der Übernahme der Sedisvakanz- und der vormundschaftlichen Regierung durch den König trat für die osnabrücker Verwaltung auch die später als „Deutsche Kanzlei bei des Königs Majestät in London" bezeichnete Behörde in Thätigkeit, welche, wenn auch nicht unter jenem Namen, seit 1714 bestand, da seit Übernahme der englischen Krone stets ein

---

[1]) Dieser verdiente Beamte war bis 1766 Supernumerar bei der Regierung in Ratzeburg. 1783 wurde er Landrentmeister und 1803 erhielt er den Charakter als Oberzahlkommissar, als nämlich in jenem Jahre beschlossen wurde, fortan dem ständischen Rechnungsbeamten, dem Pfennigmeister, die Amtsbezeichnung Landrentmeister beizulegen.

[2]) Registrator war bis 1772 Franz Theobald Kramer, dann Ernst August Weber bis 1789, hierauf Christian Eberhard Wedekind bis 1808.



Geheimer Rath zum Vortrag über die braunschweig-lüneburgischen Verwaltungssachen in London anwesend war.

Mit dem 20. Lebensjahre, am 16. August 1783, wurde Bischof Friedrich volljährig. Der König legte die Regierung nieder, die mit der Führung der Regierungsgeschäfte beauftragten Geheimen Räthe von Ende und von Arnswaldt gingen nach Hannover zurück und am Tage der Großjährigkeit wurden der Dompropst Franz Salesius von Weichs zum ersten, der Domdechant Ludwig Hermann von Hake zum zweiten Wirklichen Geheimen Rath ernannt. Von den üblichen Regierungs- und Kammersitzungen des nunmehr eingerichteten Geheimen Rathes, also von der eigentlichen Arbeit, wurden aber beide ein für allemal entbunden und eine Einführung dieser wohl nur der Form wegen ernannten Mitglieder in das Kollegium fand überhaupt nicht statt. Der Bischof behielt sich lediglich vor, ihren Rath zu gebrauchen. Für dieses bescheidene Maß von Thätigkeit erhielten die beiden geistlichen Räthe zusammen 2000 Thaler Gehalt.[1]) Der dritte Beamte, also das erste wirklich arbeitende Mitglied, war der Geheime Rath Klamor Adolf Theodor Freiherr von dem Bussche. Zum Vortrage der Regierungs- und Lehnsachen wurde wie bisher ein eigener Geheimer Referendar bestellt, der Geheime Justizrath Justus Möser[2]), für die Kammersachen der Landrentmeister Preuß. Der Geheime Sekretär Konrad Wilhelm von Voigt und zwei Regierungssekretäre, Buch[3]) und Rehberg[4]), besorgten mit Hülfe des Registrators und zweier Kanzlisten die Expeditionen.

Der Geheime Rath versah wie bisher den unten zu erörternden kleinen Kreis der Regierungsgeschäfte und die Kammersachen, deren Bearbeitung hauptsächlich dem Landrentmeister oblag. Für die Thätigkeit des Geheimen Rathes wurde noch in demselben Jahre von Justus Möser ein Regierungsreglement entworfen, das am 30. März 1784 vom Bischof Friedrich als „Instruktion, wonach sich unsere zur Regierung des Stifts Osnabrück bestellten Geheimen Räthe zu richten haben" genehmigt wurde.[5]) An demselben Tage erließ der Bischof auch eine „Instruktion, wonach unsere Geheimen Räthe in Kammersachen sich zu achten haben."

---

[1]) Auch sonst wurde viel Geld unnütz ausgegeben, zumal für den Hofstaat.

[2]) Justus Möser war auch damals zugleich Kriminaljustitiar, Advocatus patriae und Syndikus der Ritterschaft.

[3]) Über Konkordius Moritz Bertram Buch vgl. Bär, Mittheil. des Ver. f. Gesch. und Landesk. v. Osnabrück, XXIV S. 2 u. 3.

[4]) Über den späteren Geh. Kabinetsrath August Wilhelm Rehberg vgl. Allgem. Deutsche Biographie.

[5]) Staatsarchiv Osnabrück, Abschn. 254 Nr. 25.

2. Die Geschäfte des Geheimen Rathes und der Land- und Justizkanzlei.

Der Geheime Rath hat, wie wir oben gesehen haben, in seiner Zusammensetzung mit jeder Sedisvakanz und jeder Neuwahl gewechselt. Auch die Zahl seiner Mitglieder ist zu verschiedenen Zeiten verschieden gewesen, bis die Behörde unter dem letzten Bischofe die oben angeführten Beamtenstellen aufwies, welche — bis auf die Nichtwiederbesetzung einer durch Tod erledigten Geheimrathsstelle — bis in die Zeit der Fremdherrschaft bestehen blieben.[1]) Der Umfang seiner Geschäfte aber hat sich seit Ernst August I. im Allgemeinen ebensowenig geändert, wie seine Stellung im Verfassungskörper überhaupt. Es war die oberste Landesbehörde mit oberster Aufsicht über die gesammte Verwaltung, die sich erhöhte oder verminderte, je nach Stellung, Abwesenheit oder Anwesenheit des Landesherrn. Der Geheime Rath war Regierungsbehörde und Kammerbehörde.

Als Regierung hatte der Geheime Rath folgende Obliegenheiten [2]):

1. Er machte dem Landesherrn Vorschläge für die Besetzung der Beamtenstellen oder trug ihm die Vorschläge anderer Behörden, z. B. der Landstände und des Generalvikariats, mit einem Gutachten vor. Einige untere Bedienungen besetzte er selbständig.

2. Er erließ Verordnungen, je nach Beschaffenheit mit oder ohne Konkurrenz der Landstände.

3. Er hatte die Oberaufsicht über alle Landespolizeiangelegenheiten.[3])

---

[1]) v. Hugo, Übersicht über die neuere Verfassung usw. giebt S. 32 eine Zusammensetzung des Geheimen Rathes, wie sie gegen Ende der stiftischen Selbständigkeit bestanden hat. Einige Angaben seiner sekundären Quelle über das Referat und die berathende Stimme der Sekretäre und des Registrators sind irrthümlich.

[2]) Ich folge bei dieser Beschreibung der Behördenthätigkeit in der Anordnung theilweise und, soweit er zutreffend, dem Berichte, der 1806 an die preußische Administrations- und Organisationskommission in Hannover erstattet worden ist. (St.-A. Hannover, Hann. 105 I Nr. 5ª und St.-A. Osnabrück, Hist. Ver. B. IV 44). Diesem Berichte ist auch v. Hugo in seiner Übersicht über die neuere Verfassung gefolgt, woraus die Übereinstimmung meiner Anordnung mit der seinigen zu erklären ist.

[3]) Auch die Aufsicht über die Markentheilungen führte die Regierung und ernannte die Theilungskommissare. — Infolge der starken Holzverwüstungen hatte sich vielfach der Wunsch nach Theilung der Marken geltend gemacht und Ernst August II. erließ unterm 14. Juli 1721 (Cod. Const. Osn. II, 227) eine Verordnung, in welcher die Theilung der Marken empfohlen und den Holzgrafen aufgegeben wurde, ihre Vorschläge an die Land- und Justizkanzlei einzuschicken. Erst infolge einer Verordnung vom 15. Mai 1778 (a. a. O. 524) kamen die Theilunggeschäfte in schnelleren Gang, für welche in jedem Fall ein besonderer Kommissar ernannt wurde. Weitere Verordnungen darüber vom 4. Juni 1785, 1. November 1798, 15. Mai 1800, 9. Dezember 1802 und 17. Februar 1806 finden sich abgedruckt a. a. O. S. 597, 737, 763, 794, 839.



4. Er vermittelte bei der Eröffnung des Landtages der Land- und Justizkanzlei die landesherrlichen Propositionen.

5. Er ließ durch Kommissare die Rechtssachen in Fällen des sogenannten recursus ad principem entscheiden.

6. Er entschied bezw. berichtete an den Landes- und Lehnherrn in außerordentlichen Lehnangelegenheiten nach zuvor von der Land- und Justizkanzlei als der eigentlichen Lehnkammer erstattetem Gutachten und zwar bei Neubelehnungen und bei Konsensen zu Verkauf oder Vertauschung oder Verpfändung eines Lehns.

7. Ihm stand die oberste Rechnungabnahme und Entlastung der Rechnungführer zu. (Domänen-, Schatull- und Intelligenzkomtor-Rechnungen.)

In seiner Eigenschaft als oberste Landespolizeibehörde waren dem Geheimen Rathe in den letzten Zeiten der Selbständigkeit folgende Behörden unterstellt:

a) die Beamten im engeren Sinne, nämlich die Drosten und Rentmeister auf den Ämtern,

b) die Wegebau-Intendanz (ein Beamter und ein Rechnungführer),

c) die Linnenleggen zu Iburg, Bramsche, Melle und Essen mit zusammen einem Leggekommissär, 7 Leggemeistern und 6 Gehülfen[1]),

d) die Lotteriedirektion zu Osnabrück[2]),

e) der Landphysikus und Landchirurg.

Der Geheime Rath war in zweiter Linie eine Kammer-Behörde. Als solche hatte er die Verwaltung der landesherrlichen Domänen d. h. derjenigen Güter, welche der jedesmalige Landesherr als bischöfliche alte und neu erworbene Tafelgüter besaß. Für das Rechnungwesen wie für die technische Erledigung der Kammersachen im Allgemeinen war der Landrentmeister[3]) zugleich Referent und Sekretär. Hinsichtlich dieses Verwaltungszweiges unterstanden dem Geheimen Rathe

a) die Beamten in den Ämtern,

---

[1]) Erst im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts wurden nach dem Vorbild der alten osnabrücker städtischen Legge solche auch auf dem Lande durch die Regierung angelegt, die erste 1770 zu Iburg, dann auch in den übrigen Ämtern. Vgl. die Leggeordnung von 1786 im Cod. Const. Osnabrug. II, 609.

[2]) Sie hat bis zum Ausgang der hannoverschen Selbständigkeit bestanden und wurde erst durch Erlaß vom 5. Juli 1867 aufgehoben.

[3]) Es ist zu unterscheiden zwischen dem Landrentmeister als dem fürstlichen Rechnungsbeamten und dem unten zu nennenden Stifts-Pfennigmeister als dem Verwalter der Landeskasse. Im April 1803 fand ein Wechsel in diesen Benennungen statt: es wurde nämlich für die Stiftspfennigmeisterstelle der Titel Landrentmeister eingeführt; infolgedessen erhielt der damalige herrschaftliche Rechnungsbeamte, der Landrentmeister Preuß, den Charakter als Oberzahlkommissar.



b) die Forst- und Jagdbedienten (zuletzt 2 Holzinspektoren, 2 Förster und mehrere bei den Ämtern angestellte Jäger),

c) die Beamten bei den Steinkohlenbergwerken zu Borgloh, am Lohnberge und am Öseder Sundern; diese Bergwerke standen unter Aufsicht eines Bergmeisters und zweier Bergsteiger,

d) der Landbauverwalter.

Die zweite und ursprünglich die eigentliche Regierungsbehörde war, wie wir oben gesehen haben, die früher als Kanzlei, als Landkanzlei, als Stiftskanzlei und schließlich dauernd als Land- und Justizkanzlei bezeichnete Behörde. Sie war sowohl ein Regierungs- als ein Justizkollegium. Die Zahl der Mitglieder war früher geringer. Unter den letzten Bischöfen bestand die Kanzlei aus vier Räthen, von denen der älteste der Direktor, früher Kanzler oder Vicekanzler hieß, aus zwei Sekretären, einem Archivar oder Registrator, zwei Kanzlisten, zwei Boten und einem Pedell. Nach der Bestimmung des Artikels 49 der Immerwährenden Kapitulation sollte die Hälfte der Beamten evangelisch, die Hälfte katholisch sein. Die günstige Folge davon war, daß die Mitglieder der Land- und Justizkanzlei bei einem Regierungswechsel in ihren Ämtern blieben.

Zu dem Geschäftskreise der Land- und Justizkanzlei als Regierungsbehörde gehörten:

1. die Bearbeitung der Grenz- und Hoheitsachen,
2. die Steuersachen,
3. die Brandkassensachen,
4. Verfügung in der unteren Landes- und Gesundheitpolizei,
5. Vereidigung der meisten landesherrlichen und landständischen Beamten,
6. Berufung der Landstände und Führung der während der ständischen Berathungen stattfindenden Verhandlungen zwischen den Ständen und dem Geheimen Rathe bezw. dem Landesherrn; ferner die Mitwirkung bei den Landrathbeschlüssen [1]),
7. die Lehnangelegenheiten.[2])

---

[1]) Vgl. darüber unten im Abschnitt Landstände.

[2]) Das sehr ausgebreitete Lehnwesen im Hochstift Osnabrück beruhte auf denselben Grundsätzen, wie die Bildung dieses Rechtsinstitutes im Allgemeinen. Als Besonderheit ist zu erwähnen, daß sämmtliche osnabrückische Lehne Kunkellehne waren und daß nach den alten Lehnprotokollen Lehne nicht allein durch Heirathen in andere Familien kamen, sondern daß auch Weiber selbst damit belehnt wurden und zwar jure homagii, wie jure castrensi, wie jure ministeriali. (Vgl. Rudloff, Historische und rechtliche Entwickelung des osnabrücker Lehnwesens in Mitthlg. VIII S. 363 ff. und Gruner, Die Succession der Weiber in den osnabrückischen Lehnen. Osnabrück 1837.) Die Erbfolge fand derart statt, daß in gleichem Grade das männliche Geschlecht und unter diesem der ältere Sohn vorging, die entfernten Agnaten aber von den näheren weiblichen Descendenten ausgeschlossen wurden.

Die Land- und Justizkanzlei in ihrer Eigenschaft als Justizbehörde wird unten zur Behandlung kommen.

Ebenda wird eine Übersicht über die Kanzleibeamten seit 1651 gegeben werden.

3. Die Ämter.

Die Entstehung der Amtsverwaltung ist oben in der Einleitung entwickelt worden. Die Drosten [1]), die militärischen Befehlshaber der Landesburgen, gehörten von Anfang her, sicher seit 1308 [2]), der stiftischen Dienstmannschaft an; von einigen Ausnahmen abgesehen blieb das auch die Regel und die Ausnahmen wieder waren die Veranlassung, daß in die Wahlkapitulation Heinrichs von Sachsen 1575 ausdrücklich die Bestimmung aufgenommen wurde, daß nur ritterliche Leute diese Stellen bekleiden sollten.

Bis zum 16. Jahrhundert hatten sich bestimmte Amtsbezirke herausgebildet; die Sitze ihrer Verwaltung waren: Iburg, Fürstenau, Vörden, Hunteburg, Wittlage, Gröneberg und Reckenberg.[3]) Von dem abseits

Die Folge war, daß ein Heimfall von Lehnen sehr selten eintrat. Die gewöhnlichen Belehnungen nach Absterben eines Vasallen wurden jährlich vorgenommen. — Nach dem Anfalle Osnabrücks an Hannover fand zunächst und infolge der Fremdherrschaft ein Lehntag und eine Aussertigung von Lehnbriefen nicht statt. Erst unterm 20. November 1815 erfolgte eine Aufforderung zur Lehnerneuerung für die Vasallen der osnabrücker Lehnkurie, deren Geschäfte die provisorische Regierungskommission bezw. durch Verfügung des Prinzregenten vom 27. Oktober 1818 die Kgl. Regierung unter Aufsicht des Lehndepartements des hannoverschen Kabinetministeriums wahrzunehmen hatte. Die Nachfolgerin des Kabinetministeriums als oberste Lehnbehörde wurde später das Justizministerium, dann das Finanzministerium und zuletzt das Ministerium des Kgl. Hauses. Später, zu preußischer Zeit, wurde die Finanzdirektion und nach deren Aufhebung die Regierung in Hannover mit der Bearbeitung der Lehnangelegenheiten für die ganze Provinz beauftragt.

[1]) Das Wort Drost (lat. dapifer) ist sprachlich die niederdeutsche Form für Truchseß und lautet im 13. Jahrh. droczete. Der Drost (Truchseß), der den Trog, die Speisen aufsetzt, war der Verwalter der Lebensmittelvorräthe, der in die Burgen zu liefernden Getreide-Abgaben und seine lateinische Bezeichnung als dapifer durchaus begründet. Später hat das Wort Drost eine allgemeine Bedeutung als „Oberster" überhaupt erlangt, wie denn Grimm, Wörterbuch II, 1437 und Schiller-Lübben, Mittelniederd. Wörterbuch I, 584 es sprachlich überhaupt nur in diesem Sinne erklären. Im Hochstift Osnabrück hatte das Wort eine vierfache Bedeutung, es bezeichnete nämlich den sonst gewöhnlich „Truchseß" genannten Hofbeamten, den Befehlshaber der Burg (Amtsdrost), den zeitweilig eingesetzten Landdrosten d. h. den Drosten des ganzen Landes und endlich den Erbdrosten oder Erblanddrosten als den erblichen Vorsitzenden der Ritterschaft.

[2]) Mittheilungen Bd. 22 S. 101 ff., 104.

[3]) Das Amt Iburg umfaßte 13 Vogteien mit 19 Kirchspielen; Fürstenau 7 Vogteien mit 14 Kirchspielen; Vörden 5 Vogteien mit 6 Kirchspielen; Hunteburg 3 Vogteien mit 4 Kirchspielen; Wittlage 3 Vogteien mit 3 Kirchspielen; Gröneberg 6 Vogteien mit 8 Kirchspielen; Reckenberg 2 Vogteien mit 3 Kirchspielen. Das Nähere über die territoriale Eintheilung des Hochstifts in der älteren und späteren Zeit ist zu ersehen bei v. Düring, Mittlg. des Hist. Ver. XXI S. 92—97.

liegenden Reckenberg abgesehen waren schon im 16. Jahrhundert, da die Verwaltungsthätigkeit weniger vom Drosten selbst als vielmehr vom zweiten Beamten ausgeübt wurde, je zwei Ämter einem Drosten übertragen. Die älteste erhaltene Amtsordnung, die des Bischofs Johann von Hoya, vom 15. Februar 1556, bestimmte, daß in jedem Amte 4 gerüstete Reisige gehalten werden sollten. Mit ihnen und den gleichfalls berittenen Vögten der Kirchspiele, als den Unterbeamten des Amtes, sollte der Drost die Straßen bereiten und die Übelthäter handhaft machen.[1])

In jedem Amte war ein meist rechtskundiger Rentschreiber oder Rentmeister angeordnet, der den Drosten berieth, die Gefälle erhob und verrechnete und bei Verhören, Exekutionen, Brüchtengerichten usw. die Protokolle führte. Schon damals hatte sich eine gewisse Oberaufsicht des Drosten über die Gogerichte seines Amtsbezirkes ausgebildet, insofern er für die richtige Abhaltung der Gerichtstage — alle sechs Wochen für Parteisachen, alle Vierteljahre für Strafsachen — zu sorgen hatte und insofern die Gografen oder Richter die Anweisungen des Drosten zur Erhaltung von Friede und Recht ausführen sollten. Eine Verbindung von Verwaltung und Justiz hat aber weder damals noch später im Hochstift stattgefunden. Gleichwohl machten Drost und Rentmeister, Gograf oder Richter und Gerichtschreiber und auch später der Fiskal das Amt im weiteren Sinne aus. Im engeren Sinne aber verstand man unter den Beamten den Drost und den Rentmeister und die etwa sonst noch, wie später in Iburg und in Reckenberg, angestellten Amtschreiber.

Auch die Immerwährende Kapitulation bestimmte in Artikel 43, daß der Drost „ein begüterter adliger Landsaß", der Rentmeister aber „entweder im Stift gesessen oder sattsamb zu caviren schuldig sein" sollte. Auch sonst wurde durch die Neuordnung der Verhältnisse nach dem großen Kriege in der Verfassung der Ämter nichts geändert. Die Handhabung der Polizei, die Domanialverwaltung und die Erhebung der Einkünfte blieben die Hauptaufgaben des Amtes. Da der Drost nur geringen Antheil an den Geschäften zu nehmen pflegte — wirklich erforderlich war seine Gegenwart nur bei Abhaltung der Brüchtengerichte — so war der Rentmeister der Träger der eigentlichen Arbeit. Er hatte auch den Kriminaluntersuchungen, welche vom Richter geführt wurden, beizuwohnen und die Berichte darüber an die Land- und Justizkanzlei zu erstatten. Im Übrigen hatten die Beamten alle an sie gelangenden Aufträge der obersten Verwaltungsbehörde auszuführen oder durch die Unterbeamten, die Vögte, ausführen zu lassen. Diesen letzteren stand überdies die Wahrnehmung der Polizei, die Anzeige strafbarer Hand-

[1]) Vgl. die Amtsordnung bei Lodtmann, Acta Osnab. II, 3 und dazu den Aufsatz von Hartmann in den Mitthlg. des Hist. Ver. XX S. 143ff. — Übrigens bezeichnet der Osnabrücker Stiftskalender v. J. 1784 an die Drosten als Landdrosten.



lungen, die Anführung der Mannschaft und die Erhebung des Schatzes zu. Sie waren einem oder mehreren Kirchspielen vorgesetzt. Zur Zeit des letzten Bischofs hatten die Ämter Iburg 10, Fürstenau 5, Vörden 4, das vereinigte Wittlage-Hunteburg 2, Grönenberg 5 und Reckenberg 3 Vögte.

4. Das Oberaufseheramt.

Die Verwaltung der landesherrlichen Domänen war dem Geheimen Rathe in seiner Eigenschaft als Kammer unterstellt. Außer diesen Domänen, den alten Tafelgütern der Bischöfe, hatten nun die evangelischen Bischöfe aus dem Hause Braunschweig-Lüneburg auch persönlich Grundbesitz erworben. Ernst August I. hat bekanntlich das osnabrücker Schloß 1675 erbaut, welches als Allodialbesitz dem welfischen Hause verblieb und den nachfolgenden katholischen Bischöfen bei ihrer Residenz in Osnabrück nur leihweise und gegen die Übernahme der baulichen Instandhaltung überlassen wurde.

Die folgende Erwerbung war das Salzwerk in Rothenfelde, welches von Ernst August II. 1725 angelegt wurde, nachdem kurz vorher, nämlich am 22. September 1724 die Salzquelle im Garten des damaligen palsterkampschen Eigenbehörigen Grave entdeckt worden war. Ernst August erwarb für jene Anlage nicht nur den Gravenhof, sondern auch die gleichfalls nach Palsterkamp gehörige Rothefeld-Kötterei und einen Platz aus der Erpinger Mark. Fast gleichzeitig hat dann Ernst August auch die vormals Desingersche Mühle in Laer im Kreise Iburg angekauft. Der Nachlaß Ernst Augusts war ziemlich bedeutend, denn außer jenen größeren Erwerbungen hinterließ er auch verschiedene Grundstücke in Osnabrück, Melle und Bramsche.

Mit der Aufsicht über die Verwaltung dieser Hinterlassenschaft wurde damals der in Osnabrück als braunschweig-lüneburgischer Vertreter eingesetzte Legationsrath von Schele betraut. Aus dieser Aufsicht über die Verwaltung des welfischen Allodialbesitzes entwickelte sich das „Oberaufseheramt der Königlich Kurfürstlichen Braunschweig-Lüneburgischen Allodialgüter im Hochstift Osnabrück".[1]) Schele versah das Amt bis zum Beginn der vormundschaftlichen Regierung i. J. 1763. Diese übertrug das Oberaufseheramt dem Regierungsrath Ernst August Wilhelm von dem Bussche. Die Rechnungsgeschäfte wurden wie bisher vom Landrentmeister Wedekind, später vom Landrentmeister Preuß versehen. Der Nachfolger Bussches wurde 1772 der Geheime Rath Gotthelf Dietrich von Ende, dann der Geheime Rath Christian Ludwig August von Arnswaldt und seit 1784 der iburger Drost (Landdrost) Friedrich Christoph Ludolf von Hammerstein.

Kurz vorher hatte die Verwaltung dieses Allodialbesitzes einen größeren Wirkungskreis erhalten durch den Ankauf von Palsterkamp. Dieses Rittergut

[1]) Der Oberaufseher war der kurfürstlichen Kammer in Hannover unterstellt, als deren Kommissar er auch zu zeichnen pflegte.



wurde für den damals noch minderjährigen Bischof Friedrich von York am 2. Juni 1780 von dem bisherigen Besitzer, dem Grafen von Bylandt, erworben und am 1. Juli 1787 von dem Bischofe an seinen Vater, den König Georg III., verkauft. Dadurch wurde an der Eigenschaft dieses Rittergutes als braunschweig-lüneburgischer Allodialbesitz nichts geändert. Andererseits wurde wenig später mit dem Beginn der Regierung des Bischofs Friedrich die Instandhaltung des osnabrücker Schlosses und die Verwaltung der Petersburg — trotzdem diese letztere zu den alten Domänen gehörte — dem Hofmarschallamte übertragen.

Die Aufsicht über den durch den Ankauf von Palsterkamp erweiterten [1]) Besitz wurde wie erwähnt 1784 dem Drosten von Hammerstein in Iburg übertragen und 1791 Ernst Philipp Friedrich von dem Bussche, der gleichfalls Drost [2]) in Iburg war. Er wurde auch nach der Fremdherrschaft unterm 23. November 1813 wieder als Oberaufseher bestellt; nach seinem 1816 erfolgten Tode ist das Amt nicht wieder besetzt worden.

5. Das Hofmarschallamt.

Bischöflichen Hofbedienten begegnen wir schon in den ältesten Urkunden. Bei dem Wechsel der Landesherren war gerade diese ganz von der Person und den Neigungen des erwählten Bischofs abhängige Verwaltung den meisten Änderungen unterworfen. Bischof Erich von Grubenhagen, der 1509 in Osnabrück einzog, hielt sich einen Hofmeister und einige Hofjunker und nahm später noch einen Hofmarschall an. Im Allgemeinen pflegte dem Hofhalt ein Hofmarschall vorzustehen. Das Amt konnte vielfach unbesetzt bleiben, da zur Zeit der auswärts residirenden Bischöfe eine eigentliche Hofhaltung nicht stattfand. Gleichwohl finden sich auch von abwesenden Bischöfen Verordnungen darüber vor, wie denn Bischof Karl in seiner Regierungsinstruktion von 1704 seine Hof- und Stallbedienten dem Obristhofmeister und in dessen Abwesenheit dem Oberschenken unterstellte.

Eine eingehende Ausbildung erfuhr das Hofmarschallamt erst von 1783 an unter dem letzten Bischofe Friedrich von York, der überhaupt auf die

[1]) Schon 1778 war übrigens auch das im Amte Diepholz belegene Gut Dörpel namens des Bischofs Friedrich von dem bisherigen Besitzer Schatzrath von Görtz-Wrisberg erworben worden. Dagegen gehörten nicht, wie später angenommen, zu dem Allodialbesitz die Güter Scheventorf, Schleppenburg und Vinkenburg. Die ersteren beiden, im Kreise Iburg belegen, hatte schon Ernst August I. 1664 gegen Hingabe des vom Bischof Philipp Sigismund 1608 mit Genehmigung der Stände erworbenen Tafelgutes Gesmold vom Hofmarschall Georg Christoph von Hammerstein eingetauscht. Vinkenburg aber, im Amte Hunteburg belegen, hatte die vormundschaftliche Regierung am 14. September 1780 von den Eheleuten von Ziegler für die fürstbischöfliche Kammer angekauft.

[2]) In den osnabrücker Stiftskalendern als Landdrost bezeichnet, ebenso im Publikandum vom 23. November 1813.

Bestellung von Kammerherren und Lakaien bei sonst sparsamer Regierung mehr Geld verwendet hat, als man bis dahin in Osnabrück gewohnt gewesen war.

Unter ihm war der Hofmarschall Chef des Hofdepartements. Als solchem war ihm das osnabrücker Schloß, Küche, Keller, Gartenwesen und die Meierei auf der Petersburg unterstellt. Die schriftlichen und Rechnungsgeschäfte besorgte ein Hofsekretär. Der Hofmarschall hatte auf die Dienstverrichtungen und das Betragen der Hofbedienten zu achten und bei Stellenerledigungen Vorschläge zu machen. Vorgesetzter der adligen Hofdienerschaft war er nicht, nahm aber bei deren Abgang die Kammerherrnschlüssel in Empfang und übergab sie den Neuernannten. Er hatte über dem Hofzeremoniell zu wachen. Über die beim Hofstaat angesetzten Personen und über deren Familien und Gesinde übte er die Zivilgerichtsbarkeit ohne Konkurrenz eines anderen Gerichtes. Ausgenommen von seiner Gerichtsbarkeit waren jedoch die adlige Hofdienerschaft (Oberstallmeister, Oberjägermeister, die 7 Kammerherren und die Junker), der Hofsekretär, Hofprediger, Hof-Medikus, -Chirurg, -Apotheker, -Bankier, -Buchdrucker und alle, welche zwar ein Prädikat vom Hofe hatten, aber nebenbei bürgerliche Nahrung trieben.

Der erste Hofmarschall des letzten Bischofs war Ludwig Friedrich Dietrich Freiherr von Münster zu Langelage, sein Nachfolger und letzter Hofmarschall Heinrich Wilhelm von Freitag. Dieser kam 1791 beim Herzog-Bischof um eine Dienstanweisung für sich und die unteren Hofbedienten ein. Er erhielt den Auftrag, eine solche zu entwerfen und sich dabei der Beihülfe des Geheimen Justizrathes Möser zu bedienen. Justus Möser aber lehnte ab, da er davon nichts verstünde und da auch Freitag selbst dem gewaltigen Werke sich noch nicht gewachsen fühlte, so unterblieb es vorläufig. Erst aus dem Jahre 1801 findet sich ein Entwurf zu einer Dienstanweisung.

Im April 1803 wurde das Hofmarschallamt aufgehoben.

B. Geistliche Verwaltungsbehörden.

6. Das katholische Generalvikariat.

Diese oberste katholische Kirchenbehörde bestand aus dem vom Bischofe oder zur Zeit eines sogenannten evangelischen Bischofs vom Erzbischof von Köln als Metropolitan eingesetzten Vicarius in pontificalibus et spiritualibus, welches Amt zuletzt der Weihbischof Karl Klemens von Gruben bekleidete, ferner aus 4 geistlichen Assessoren und einem Sekretär. Alle die katholische Religionsübung betreffenden Angelegenheiten waren dieser Behörde unterstellt. Sie führte die Oberaufsicht über die katholischen Pfarrer und

die übrige Geistlichkeit und über die Schulen und prüfte die Qualifikation der anzustellenden Geistlichen und Kirchendiener.[1])

7. Das Konsistorium Augustanae Confessionis.

Die Errichtung eines Konsistoriums war den Evangelischen durch die Immerwährende Kapitulation gestattet worden. Das Konsistorium war unter einem katholischen Bischofe der Träger der protestantischen Kirchengewalt und daher eine politisch nothwendige Institution, ein wesentlicher Theil der Verfassung. So selbstverständlich diese nothwendige Einrichtung war, so wurde sie doch an ein den Katholiken zu bewilligendes Aequivalent geknüpft, da eine solche Behörde in dem der Abgrenzung der Rechte und des Besitzstandes beider Konfessionen zu Grunde gelegten Normaljahre 1624 nicht bestanden hatte.[2]) Die Festsetzung des Aequivalents wurde später die Quelle vieler Streitigkeiten.

Das Konsistorium bestand nach dem Artikel 5 der Immerwährenden Kapitulation aus drei Personen, einem weltlichen Rath, welcher den Vorsitz führte, und zwei geistlichen Räthen. Außerdem wurde ihnen ein Sekretär und ein Pedell beigegeben. Das Konsistorium war in gewissem Maße unabhängig von der landesherrlichen Gewalt und hatte die Befugnis, sich unter evangelisch-landständischer Mitwirkung selbst zu ergänzen. Im Falle der Erledigung einer geistlichen Stelle nämlich hatten die Übrigen unter Zuziehung der drei ältesten evangelischen Mitglieder der Ritterschaft dem Bischofe zwei Kandidaten aus den Landpastoren zur Auswahl zu präsentiren.[3]) Die Stelle des weltlichen Rathes besetzte der Landesherr ohne vorangegangene Präsentation. Der weltliche Rath war regelmäßig ein evangelisches Mitglied der Land- und Justizkanzlei. In deren Geschäftsräumen hielt das Konsistorium auch seine alle 14 Tage stattfindenden Sitzungen ab. Die Einsetzung des Konsistoriums erfolgte am 27. Januar 1651 durch den Bischof Franz Wilhelm.[4]) Damals präsentirten ihm die drei Ältesten der Ritterschaft vier

---

[1]) Vgl. Cap. perp. 4 und 12 und Klöntrup, Handbuch usw. unter Metropolitan.

[2]) Erst 1645 war ein Konsistorium errichtet worden und zwar unter der Regierung des Grafen Gustav von Wasaburg. Es bestand aus zwei Rechtsgelehrten in Osnabrück und den beiden Predigern zu St. Marien. Diesen wurden aus den Ämtern Iburg, Grönenberg, Wittlage und Vörden vier Dekane (unter ihnen M. Vitus Büscher) zugeordnet. Mit der Rückgabe des Hochstifts an Franz Wilhelm zerfiel die Einrichtung. Vgl. J. E. Stüve, Von der Einrichtung des landesfürstlichen Consistorii, Osnabrück 1802 und Lodtmann, Etwas zur Geschichte des Protestantismus bis 1640 und besonders von der Entstehung des Konsistoriums, Osnabrück 1801.

[3]) Es bildete sich der Gebrauch aus, daß der eine geistliche Rath diesseits und der andere jenseits der Hase Pfarrer war.

[4]) Thatsächlich begann das Konsistorium seine Amtsgeschäfte erst unter dem Nachfolger Franz Wilhelms, da dieser wegen Ausbleibens des den Katholiken zugesagten Aequivalents die Ausübung von Geschäften untersagte. Vgl. J. E. Stüve, a. a. O.

Personen. Franz Wilhelm ernannte den Prediger zu Quakenbrück M. Vitus Büscher und den Prediger zu Neuenkirchen bei Vörden Petrus Benckentorff zu Mitgliedern des Konsistoriums; außerdem ernannte er als weltliches Mitglied den Rath Dr. jur. Heinrich Stammich [1]) und als Notar oder Sekretär Rudolf Abeken.[2])

Das Konsistorium war für die rein geistlichen Angelegenheiten und für die Ehesachen der Evangelischen zuständig. Es hatte alle Streitigkeiten in Bezug auf die Ausübung des Gottesdienstes zu entscheiden und die Vokation, Examination und Ordination der Kirchen- und Schuldiener vorzunehmen. Die Küster- und Schulbedienungen besetzte es selbständig; die Besetzung der Pfarrstellen erfolgte durch Präsentation an den Landesherrn. Das Konsistorium hatte die Oberaufsicht über die Kirchen- und Schulen [3]) und die Verwaltung ihrer Güter und war die Disziplinarbehörde [4]) für Geistliche, Küster und Lehrer.

Über die Eigenschaft des Konsistoriums als Justizbehörde und über den Umfang der ihm zustehenden Gerichtsbarkeit wird unten gehandelt werden.[5])

Des Konsistoriums der Stadt Osnabrück geschieht gleichfalls unten Erwähnung.[6])

---

[1]) Stammich schied sehr bald aus dem osnabrücker Dienst aus und ging nach Minden, an seine Stelle trat im Mai Dr. Georg Heinrich Derenthal.

[2]) Die Namen der späteren Konsistorialräthe und Sekretäre führt J. C. Stüve a. a. O. auf.

[3]) Zur Erleichterung dieser Aufsicht tauchte schon im 17. oder doch im 18. Jahrhundert der Vorschlag auf, die 25 evangelischen Pfarreien in 4 Superintendenturen einzutheilen. Er wurde damit begründet, daß es unmöglich sei, die Aufsicht so eingehend zu führen, daß nicht vielfach die Sachen erst dann ans Konsistorium gelangten, wenn schon öffentliches Ärgernis entstanden sei. Staatsarchiv Osnabrück, Abschn. 301, 1.

[4]) Hier konnte der Fall eintreten, daß bei Dienstentlassungen oder Versetzungen der katholische Archidiakon, wenn er Patron war, nach Art. 5 und 6 der Immerwährenden Kapitulation die Ausführung übernehmen mußte. Ihm stand es auch frei, in Sachen leichterer Vergehen der betreffenden Kirchen- und Schuldiener den Verhandlungen cum voto beizuwohnen.

[5]) Vgl. unten Gerichtsverfassung II B 9.

[6]) Vgl. ebenda und unten IV, 3.

II. Die Gerichtsverfassung.

Einleitung.

Mit der Erstarkung der landesherrlichen Gewalt wurde die Mehrzahl der alten verschiedenartigen weltlichen Gerichte durch die zu allgemeinen Landgerichten sich entwickelnden Gogerichte aufgesogen. Nach ihrer Besetzung mit gelehrten Richtern paßten sich die Gogerichte dem nach dem Vorbilde der Reichsgerichte gebildeten Gerichtsverfahren schnell an und die alten Formen des Landgödings, der Freidinge und der Burgerichte versanken, da sie nicht mehr zu den neuen Begriffen des fremden römischen Rechtes paßten.

Gleichwohl gelangte die Entwickelung des Gerichtswesens zu keiner einheitlichen Gestaltung, weil die geistlichen Gerichte des bischöflichen Offizials und zumal der Archidiakonen, ohne sich an eine Schranke der Zuständigkeit zu binden, in alle weltlichen Sachen einzudringen suchten und weil, von kleineren Gerichtsbarkeiten abgesehen, auch die Städte, voran die Stadt Osnabrück, sich eigene Jurisdiktionen bewahrten. Verschiedene konkurrirende Gerichtsbarkeiten waren die Träger der Rechtsprechung. Nur im Allgemeinen lassen sich folgende Umrisse geben.

Die Strafrechtspflege wurde in den niederen mit Geld sühnbaren Vergehen von den Brüchtengerichten, von der Land- und Justizkanzlei und von den geistlichen Gerichten gehandhabt. Auch den Holzgerichten waren kleine Bestrafungsrechte geblieben. In den eigentlichen Kriminalfällen war mit Ausnahme der Stadt Osnabrück allein die Land- und Justizkanzlei zuständig; für Geistliche beider Bekenntnisse besonders ernannte Kommissarien. Die Voruntersuchung der Kriminalfälle war gemeinsame Aufgabe der Gogerichte und Ämter oder des Kriminalgerichts in Osnabrück oder endlich der geistlichen Gerichte. Die Strafgerichtsbarkeit in der Stadt Osnabrück übte der Magistrat aus.

Ganz unabgegrenzt war die Verwaltung der Ziviljustiz. Hier konkurrirten eigentlich alle Gerichte mit geringen Zuständigkeitseinschränkungen in Beziehung auf Geschäfte oder Personen, weniger in Beziehung auf den Bezirk. In der ersten Instanz kamen die Land- und Justizkanzlei, die Gogerichte, die Stadt- und Fleckengerichte, die Archidiakonalgerichte, das Offizialat und die Konsistorien in Betracht. Nur die Gerichtsgewalt der Stadt Osnabrück hatte sich eine Grenze gegen die übrigen Gerichtsbarkeiten gezogen. Sonst war die Wahl groß und ein Mann in Iburg durfte zwischen seinem Stadtrichter, dem Gografen, dem Archidiakon[1]), dem Offizialat oder der Land- und Justizkanzlei wählen.

[1]) Vgl. hierzu Klöntrup, Handbuch der Rechte und Gewohnheiten II, 202 unter 1, wo das Archidiakonatgericht als für Iburg konkurrirend nicht aufgeführt ist. Vgl. auch eine übrigens fragliche Einschränkung bei Melle ebenda S. 344 unter 3 und 4.



Für das Prozeßverfahren gab die Karolina und das römische Recht die Vorschrift, einige Ausnahmen waren durch besondere Verordnungen festgestellt.[1]) Die Vertheidigungen mußten die in Osnabrück wohnenden Advokaten der Reihe nach übernehmen. Torturen traten in der Regel zuletzt nicht mehr ein. Die höchsten Strafen waren Todesstrafe und Landesverweisung; statt der letzteren wurde die Zuchthausstrafe eingeführt.

Auch beim zivilgerichtlichen Verfahren wurde im Allgemeinen der gemeine Prozeß beobachtet, wobei zugleich die kalenbergische Kanzleiordnung seit 1720 zur Befolgung vorgeschrieben war.[2]) Sachen unter 30 Thalern wurden zuletzt ohne Schriftwechsel in mündlichen Vorbescheiden abgemacht. Wer sich durch das Erkenntnis des Unterrichters beschwert fand, hatte es ihm anzuzeigen, worauf dieser die Akten sofort dem Oberrichter einsandte.

Die Vertretung der Parteien vor Gericht wurde durch die Advokaten und Prokuratoren wahrgenommen. Erstere verfaßten die Schriftsätze und erschienen in den persönlichen Terminen. Im Übrigen hatten für Einhaltung der Fristen und Termine und für die Einreichung der Schriften die Prokuratoren zu sorgen, unstudirte, in der Schreibstube gezogene Leute, die sich aber vor ihrer Zulassung bei der Land- und Justizkanzlei als qualificirt ausweisen mußten.

Bei dem Offizialat, den Go- und Stadtgerichten war bis zuletzt das sogenannte Protokollarverfahren üblich, indem die Schriften insgemein ad protocollum oder judicialiter und nur dann besonders oder extrajudicialiter übergeben wurden, wenn über Nebenpunkte und Zwischenfälle Bescheid verlangt wurde.

Der ganze Prozeß konnte nach der osnabrücker Justizverfassung vor einem und demselben Gericht durch alle drei Instanzen fortgeführt werden, indem gegen das erste Erkenntnis die Nichtigkeitsbeschwerde, gegen das zweite das remedium revisionis actorum statt hatte. Im Falle eines mit den beiden ersten übereinstimmenden dritten Erkenntnisses war ein weiteres Rechtsmittel ausgeschlossen, da man mit dem Gesuch um revisio actorum der Appellation entsagen mußte und die Justizkanzlei in einem solchen trotzdem eintretenden Falle die Appellation ablehnte. Im Übrigen konnte vom ersten und zweiten Erkenntnisse appellirt werden von den weltlichen Untergerichten an die Land- und Justizkanzlei, von dieser an die Reichsgerichte, von den Archidiakonalgerichten ans Offizialat und von diesem an die Reichsgerichte oder an die landesherrliche Rekurskommission.

Das Nähere ergiebt sich aus der folgenden Übersicht über die Gerichtsbehörden und über deren Zuständigkeit.

---

[1]) Abgedruckt Cod. Const. Osnabr. Bd. II S. 1389 ff.

[2]) Die etwaigen Abweichungen im Cod. Const. Osnabr. I, 234 Not. 29.

A. Weltliche Gerichtsbehörden.

I. Die Land- und Justizkanzlei.

Es ist oben schon entwickelt worden, daß die Land- und Justizkanzlei die doppelte Eigenschaft einer Regierungs- und einer Justizbehörde hatte. Dort ist auch ihre Zusammensetzung mitgetheilt worden. Als Justizbehörde übte sie die Zivilgerichtsbarkeit in erster und zweiter, die Kriminalgerichtsbarkeit in oberster Instanz aus.

Als oberste Kriminalbehörde hatte die Land- und Justizkanzlei in allen Kriminalsachen zu erkennen.[1] Der Voruntersuchung unterzog sie sich nur in ganz wenigen und besonders wichtigen Fällen[2], in der Regel wurden die Voruntersuchungen durch die Gografen und die Beamten der Ämter gemeinschaftlich oder in Osnabrück durch das Kriminalgericht geführt, bestehend aus einem Kriminaljustitiar und einem Aktuar. Die Kanzlei war ferner in den Brüchtensachen über exemte[3]) weltliche Unterthanen zuständig und Berufungsbehörde bei Beschwerden, welche wider die Brüchtenansätze der Beamten und die von den Holzgrafen und den gutsherrlichen Gerichten verhängten Strafen erhoben wurden. — Lebenslängliche Zuchthaus- und Todesstrafen bedurften der landesherrlichen Bestätigung.

Als Zivilgericht war die Land- und Justizkanzlei in erster Instanz zuständig für alle weltlichen Stiftseingesessenen, ausgenommen die Bürger der Stadt Osnabrück, und in allen Rechtssachen, ausgenommen die geistlichen und vor die geistlichen Gerichte gehörenden Angelegenheiten. Die Justizkanzlei hatte die alleinige Gerichtsbarkeit in Landes-, Lehn-, Hoheit-, Schatz-, Marken-, Jagd- und Fischereisachen[4] und seit 1720 in vormundschaftlichen Angelegenheiten der Ritterschaft[5], ferner über die landesherrlichen Bedienten[6] und die in der Stadt Osnabrück wohnenden adligen und exemten Personen und Höfe.[7] Im Übrigen konkurrirte sie mit den Gogerichten, den Stadtgerichten, den Archidiakonatgerichten und dem Offizialatgericht in erster Instanz über alle weltlichen Unterthanen und mit dem Offizialatgericht über die auf dem Lande wohnenden adligen und befreiten Personen und Güter.

---

[1]) Ausgenommen die Stadt Osnabrück und die Geistlichkeit.

[2]) Das war z. B. der Fall bei den Gesmolder und Gartlager Tumulten.

[3]) Die Besitzer adlig freier Güter, ihre Familien und Gesinde waren von den Untergerichten exemt und kanzleisässig, d. h. sie standen unmittelbar unter der Land- und Justizkanzlei und dem Offizialatgerichte.

[4]) Die Rechtsprechung in Jagd-, Fischerei- und Markensachen wurde auch vom Offizialat prätendirt.

[5]) Cod. Const. Osnabr. I, 1 S. 394.

[6]) Zur Zeit des letzten Bischofs war die untere Hofdienerschaft der Zivilgerichtsbarkeit des Hofmarschalls unterstellt.

[7]) Vgl. Anm. 3.

Die Land- und Justizkanzlei war alleinige zweite Instanz für die Beschwerden oder Appellationen gegen die Urtheile der Gogerichte und der Stadt- und Fleckengerichte. Von ihr ging die Appellation an die Reichsgerichte.

Zum Entscheid der Appellationen bildete die Land- und Justizkanzlei in sich gleichsam einen zweiten besonderen Gerichtshof, welcher das **Generalkommissionsgericht** oder die **Audienz** und das **Audienzgericht** genannt wurde. Dieser Berufungssenat, wie man ihn heute nennen würde, bestand aus drei Personen: dem Vicekanzler oder Direktor, dem nach ihm ältesten Rath anderer Konfession und der überwiegenden Regel nach aus dem Dompropst, der, zwar bestritten, aber doch vielfach als Präsident des Generalkommissionsgerichts bezeichnet und als solcher zuletzt auch in den Stiftskalendern aufgeführt wurde. Dieses Gericht hatte früher alle 14 Tage besondere Sitzungstage gehalten. Als aber die Dompröpste unregelmäßig und schließlich selten und gar nicht erschienen, wurden in den letzten Zeiten der stiftischen Selbstständigkeit auch die Appellationen im Plenum behandelt.

Das Generalkommissionsgericht hat gewissermaßen seine eigene Geschichte. Sie ist für die Entwickelung der Kanzlei zur Justizbehörde von gewisser Bedeutung und verdient mit einigen Worten behandelt zu werden.

Es ist oben darauf hingewiesen worden, daß lange bevor die fremdrechtliche Appellation in Gebrauch kam, Beschwerden und Berufungen an den Landesherrn gebracht wurden und daß dieser ursprünglich für jeden Fall einzelne Räthe oder sonst Männer seiner Umgebung zu Kommissaren ernannte. Als sich solche Berufungen mehrten, lag es nahe, zu ihrer Erledigung ein für allemal Kommissare zu ernennen. Das that zuerst i. J. 1587 der Bischof Bernhard und begründete damit das Kommissionsgericht. Bischof Philipp Sigismund ernannte 1617 nach Absterben zweier Generalkommissare andere zu Mitgliedern der Kommission und richtete diese Verfügung an Kanzler und Räthe und zwar namentlich an den Domherrn Johann von Schorlemer, den Kanzler Pott und Dr. Lubbert von Bar. Es war von selbst gegeben, daß die Räthe der fürstlichen Kanzlei auch zu Kommissaren ernannt und daß die Verhandlungen in der Kanzlei stattfanden. Als „die Generalkommission bei der Landkanzlei" wurde daher später dieses Appellationsgericht bezeichnet. Mit dem Ableben der einzelnen Bischöfe erlosch der Auftrag, den der neue Bischof für dieselben oder andere Räthe erneute und gleichzeitig einen Sekretär ernannte. Im J. 1623 berief das Domkapitel zur Zeit der Sedisvakanz den Dompropst Sixtus von Liauckema, den Vicekanzler Licentiat Wilhelm Henseler nnd Dr. Lubbert von Bar zu Kommissionsmitgliedern. Seitdem wurde die Theilnahme des Dompropstes die Regel und seiner Würde fiel das Präsidium wohl mehr thatsächlich als von rechtswegen zu. Unter Ernst August II entstand zuerst Streit, weil der neue Dompropst von Kerssenbrock

ohne Anzeige seiner Wahl ohne weiteres Sitz und Vorsitz im Kommissionsgericht übernehmen wollte, während doch unzweifelhaft eine Beauftragung seitens des Bischofs voraufgehen mußte. Es entsprach daher durchaus der Entstehung jenes Instituts, daß Ernst August II dem Domküster von Korff 1719 die Kommission ertheilte.

Als Beamte, welche bei der Justizkanzlei angestellt gewesen, als Kanzler oder Kanzleidirektoren, Kanzleiräthe, Sekretäre und Registratoren, lassen sich seit 1651 folgende feststellen.[1])

Kanzler bezw. Kanzleidirektoren:

Licentiat Dietrich Siekmann, 1651 Kanzler, † 1651.
Christoph Lohausen[2]), Kanzler 1652—1662.
Dr. Georg Heinrich Derenthal, Kanzleidirektor 1662, 1672 wurde er Geheimer Rath, er starb 1691.
Geheimer und Kammerrath Heinrich Voß wurde nebenamtlich unter dem Namen eines Vicepräsidenten 1674 zum Kanzleidirektor ernannt.
Christoph von Weselau 1693—1695; er war vorher Kanzleirath in Hannover.
Friedrich Johann Derenthal (Sohn) 1695—1704.
Johann Bernhard von Glontz[3]) 1704—1719.
Christoph von Weselau (Sohn) 1721 ff.
Ludwig August von Schele 1727—1728.
Johann Bernhard von Glontz[4]) 1728—1729.
Sixt Anton Ostmann von der Leye[5]) 1729; † 1745.
Hermann Anton von Ellerts[6]) 1746; † 1752.
Johann Heinrich Pagenstecher 1752; † 1756.
Dr. Johann Zacharias Möser 1756; † 1768.
Dr. Johann Bernhard Hartmann 1768; † 1798.[7])
Justus Friedrich August Lodtmann 1799; † 1808.

Kanzleiräthe:

Dr. Georg Heinrich Derenthal 1651—1662; dann Direktor, vgl. oben.
Dr. Heinrich Stammich 1651.

[1]) Unter gütiger Beihülfe meines Amtsgenossen, des Herrn Archivars Dr. Merx.

[2]) Auch Lahausen und Lahusen genannt.

[3]) Glontz oder Gluntz wurde 1719 suspendirt, bezog aber das Gehalt der unbesetzten Stelle bis 1721; er starb 1729, nachdem er nach Ernst Augusts II. Tode 1728 vom Domkapitel in sein Amt zurückberufen worden war.

[4]) Siehe oben.

[5]) Er war vorher münsterscher Hofrath.

[6]) Gleichzeitig Geheimer Rath.

[7]) Er erhielt zuletzt den Titel Vicekanzler; neben ihm fungirte einige Jahre Dr. Johann Christian Gruner († 1787) als Vicekanzleidirektor.

Dr. Johann Wilhelm Bockhorst 1651; 1662 wurde er auch vom Bischof Ernst August zum Kanzleirath ernannt.

Dr. Heinrich Brickwedde 1662 ff.

Dr. Georg Lorenz Meyer 1670; † 1688.

Johann Philipp Müller 1674 ff.

Johann Meyer 1676; † 1688. Er war vorher seit 1651 Sekretär.

Dr. Johann Bernhard Schedtlich 1679; † 1687.

Albert Philipp von dem Bussche-Ippenburg 1679 ff.; er war seit 1677 Rath von Haus aus und hatte zugleich Titel und Rang eines Geheimen Rathes.

Friedrich Johann Derenthal 1683 bis zur Ernennung zum Direktor 1695.

Geheimer und Kammerrath Johann Friedrich von der Recke zugleich Kanzleirath 1683—1693.

Franz Ostmann 1687 ff.

Christoph Bernhard Hamm 1688 ff.

Christoph von Weselau (Sohn) 1695 bis zur Ernennung zum Direktor 1721.

Bernhard Rieman, kommt von 1701—1706 vor.

Johann Anton Geitzkofler von Geilenpach 1701; † 1723.

Bernhard Heinrich Heerde, extraordinärer Rath, 1707 ff.

Johann Georg Schrader 1717; † 1735.

Kaspar Ferdinand von Bigeleben 1719; † 1745.

Albrecht Theodor Terlinden[1]) 1724—1728.

Kammerjunker Ludwig August von Schele[2]) 1727.

Johann Heinrich Pagenstecher[3]) 1728—1752, wo er Kanzleidirektor wurde.

Dr. Johann Zacharias Möser[4]) 1735 bis zu seiner Ernennung zum Direktor 1756.

Dr. Johann Bernhard Hartmann 1745 bis zu seiner Ernennung zum Direktor 1768.

Dr. Franz Wilhelm Müseler 1752; † 1782.

Berthold Heinrich von Brocke[5]) 1756—1774.

Dr. Johann Christian Gruner[6]) 1768; † 1787.

Dr. Eberhard Berghoff 1774; † 1780.

---

[1]) Vorher Advokat in Lingen.

[2]) Vgl. über ihn oben S. 14, 15, 17, 25, 34.

[3]) Vorher Gograf zu Osnabrück.

[4]) Vorher Gograf zu Iburg.

[5]) Vorher Kanzleirath zu Plön.

[6]) Vorher Stadtsyndikus.

Justus Friedrich August Lodtmann 1780—1799, wo er Direktor wurde.
Friedrich Wilhelm Dyckhoff 1782—1808.
Sigmund Ludwig von Bar 1787—1808.
Heinrich August Vezin 1799—1808.

Kanzlei-Sekretäre:

Johann Meyer 1651; wird 1676 Rath.
Jakob Bernhard Heinsius 1662; † 1691.
Johann Erich Nagel 1683; † 1693.
Dietrich Hermann Meyer 1688 ff.
Eberhard Philipp Koch 1693; † 1717.
Franz Joseph Meyer 1707; 1736 wurde ihm sein Sohn Karl Ludwig Joseph adjungirt.
Ernst Georg Goelitz 1717 ff.
Dr. Johann Anton Schwender 1728; † 1735.
Dr. Anton Rudolf Wetter 1735; † 1753.
Karl Ludwig Joseph Meyer 1736; † 1773.
Dr. Christian Friedrich Utermark 1753 ff.
Justus Friedrich August Lodtmann 1774—1780, seitdem Kanzleirath.
Philipp Werner Docen 1776; † 1802.
Johann Wilhelm Friderici 1785—1808.
Matthias Nieberg, 2. Sekretär, 1807—1808.

Registratoren:

Otto Erdmann 1651—1662.
Schlaeff 1680 erwähnt.
Dr. Helbeweg bis 1708.
Dr. Philipp Arnold Schedelich 1707; † 1726.
Dr. Johann Anton Schwender 1726—1728; ihm wurde Dr. Gerhard Christian Gildehaus adjungirt.
Theobald Meckenheim 1728; † 1735.
Ferdinand Anton Stühle 1735; † 1767. Sein Sohn Winold Franz Joseph wurde ihm 1760 adjungirt.
Friedrich August Lodtmann 1768—1774; wurde 1771 zum fürstlichen Archivar ernannt; später Sekretär, dann Rath, zuletzt Direktor.
Heinrich August Vezin 1773—1799; seitdem Kanzleirath.
Karl Heinrich Ludwig Lodtmann 1800—1805.
Friedrich Warnecke 1808.

2. Die Gogerichte.

An der Spitze des Gogerichts stand der Gograf, der in Osnabrück die Bezeichnung Obergograf führte. Einige Gografen wurden Richter genannt, wenn sich nämlich ihre Gerichtsbarkeit zugleich auf eine Stadt oder einen Flecken erstreckte. Der Gograf stand unter der Oberaufsicht des Drosten, der aber auf die Rechtsprechung selbst gar keinen Einfluß hatte. Der zweite Beamte des Gogerichts war der Gerichtschreiber, auch Aktuar genannt, dem die Protokoll- und Registerführung oblag. Beide Beamte mußten studirt haben. Der Gerichtsdiener (Pedell oder Frohne) wurde vom Gografen angestellt, in Osnabrück vom Landesherrn. Auch die Vögte standen in Sachen des Gerichts und der Vollstreckung der Erkenntnisse unter dem Gografen.

Die Sitze der Gogerichte befanden sich zu Osnabrück und Iburg für das Amt Iburg, zu Fürstenau, Quakenbrück und Ankum für das Amt Fürstenau, zu Vörden für Vörden, zu Ostercappeln für die später verbundenen Ämter Hunteburg-Wittlage, zu Melle für das Amt Grönenberg und zu Wiedenbrück für das Amt Reckenberg. Das Gogericht zu Osnabrück wurde Obergogericht genannt und war vor der Ausbildung der Kanzlei als Justizbehörde das oberste Gericht des Landes.

Die Gogerichte übten in ihren Bezirken die Zivilgerichtsbarkeit erster Instanz über alle amtsässigen Unterthanen und über die Bürger in Iburg, Fürstenau, Quakenbrück, Vörden und Melle aus und zwar, wie oben erwähnt, in Konkurrenz mit der Justizkanzlei, dem Offizialatgericht und, soweit deren Übergriffe sich behaupteten, mit den Archidiakonalgerichten; in Iburg und Melle[1]) in Konkurrenz mit den dortigen eigenen Stadtrichtern. Außerdem hatte der Obergograf in Osnabrück die Konkurrenz mit allen übrigen Gerichten in deren Bezirken in Konvokations- und Diskussionssachen amtsässiger Unterthanen, ausgenommen die Stadt Osnabrück.

In Kriminalsachen hatte der Gograf lediglich die Untersuchung zu führen durch Vornahme des Verhörs in Gegenwart des Amtsrentmeisters, welcher die Berichte und Akten zum Erkenntnis an die Land- und Justizkanzlei einsandte.

Endlich hatten die Gogerichte die von den Amtsbrüchtengerichten an sie verwiesenen Sachen gegen Nichtgeständige oder besonders verwickelte Fälle zu führen und die gewöhnlich alle 7 Jahre stattfindende Scheffel-, Haspel- und Kannenwroge vorzunehmen.

[1]) Vgl. dazu Klöntrup, Handbuch der Rechte und Gewohnheiten II S. 344 unter 3 und 4, wo er die Konkurrenz des Gografen mit dem Fleckenrichter in Melle als irrthümliche Annahme bezeichnet. Der Gebrauch wird schwankend gewesen sein.



3. Die Stadt- und Fleckengerichte.

a) Osnabrück. Die Stadt Osnabrück hatte die volle Strafgerichtsbarkeit, welche von der Gerichtskommission ausgeübt wurde, die aus den beiden Gerichtsherren, den beiden vorsitzenden Alterleuten und dem Stadtsekretär bestand. Zu dem Gerichtsbezirk gehörte die Stadt mit Ausnahme der geistlichen Freiheiten und die Feldmark mit Ausnahme der Bauerschaft Nahne. Besichtigungen todter und verwundeter Körper fanden innerhalb des städtischen Gerichtsbezirkes gemeinsam mit dem Obergografen statt.[1]) Dessen Zuziehung trat auch bei Vollstreckung von Todesurtheilen ein.[2]) Geldstrafen setzten die Richter allein fest. Berufungen an die Kanzlei fanden in Strafsachen nicht statt.

Die Zivilgerichtsbarkeit übte die Stadt in erster oder richtiger in den beiden ersten Instanzen aus und zwar ausschließlich. Sie wurde durch Richter gehandhabt, deren zwei, einer für die Altstadt und einer für die Neustadt, bestellt waren. Jedem Richter war ein Aktuar beigegeben. Vom Richter der Neustadt wurde an den Magistrat der Neustadt, von diesem an den Magistrat der Altstadt und von diesem an die Kanzlei appellirt; die Berufungen vom Richter der Altstadt gingen an den Magistrat und von diesem an die Kanzlei. Einige Fälle hatten sich die Magistrate selbst vorbehalten, denen bei ihrer richterlichen Thätigkeit die Stadtsekretäre als Aktuare dienten. Die Vormundschaft- und Erbschaftsachen wurden von der Pupillarkommission bearbeitet. Sie bestand aus dem Syndikus, den beiden Rathssenioren der Alt- und Neustadt, den beiden vorsitzenden Alterleuten und dem Sekretär. Beschwerden gingen an den Magistrat.[3])

b) Iburg. Der Flecken hatte einen eigenen Richter, der die bürgerliche Gerichtsbarkeit über die Bürger in erster Instanz in Konkurrenz mit den andern Gerichten ausübte.

c) Melle. Auch hier hatte ein eigener Fleckenrichter die Ziviljurisdiktion über die bürgerlichen Einwohner.

d) Quakenbrück. Der Magistrat hatte nur die Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit, den Versuch der Güte und die Bestrafung leichter Vergehen und Schlägereien mit Ausnahme der Blutronne. Ihm war ferner die Wroge zugestanden. In früherer Zeit nahmen Burgmänner und Rath

---

[1]) Im Übrigen wurden dergleichen Besichtigungen auf Anordnung der Justizkanzlei von dem Landphysikus und Landchirurgus im Beisein des betreffenden Gogerichts verfügt.

[2]) Er brach wohl in älterer Zeit nur den Stab, da die Stadt nicht den Blutbann hatte. Über seine Theilnahme in späterer Zeit und die Streitfragen zwischen dem Obergografen und der Stadt vgl. Klöntrup, Handbuch der Rechte und Gewohnheiten III S. 42 unter 26ff.

[3]) Näheres über die städtische Gerichtsbarkeit s. unten Abschnitt IV, 2.

auch an dem von den fürstenauschen Beamten auf dem Rathhause in Quakenbrück abgehaltenen Brüchtengerichte Theil.

e) Fürstenau. Der Magistrat durfte Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufnehmen und zu den Gerichtsverhandlungen des Gogerichts einen Vertreter entsenden. Er hatte ferner den Beisitz im Brüchtengericht und die Hälfte der Bruchfälle.

f) Vörden. Dieser Flecken hatte wie Iburg und Melle einen eigenen Richter, der jedoch lediglich zur Vornahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit befugt war. Aber auch leichte Vergehen pflegte der Magistrat zu bestrafen und noch im 17. Jahrhundert waren seine Jurisdiktionsbefugnisse größer als am Ende der Selbständigkeit des Hochstifts.

4. Die Brüchtengerichte.

Die Brüchtengerichte wurden vom Amte abgehalten und waren, wie der Name besagt, für die durch Geldstrafen (Brüchten) sühnbaren Vergehen zuständig. Die Vögte hatten ihren Ämtern Verzeichnisse der zu ihrer Kenntnis gekommenen Brüchtensachen einzureichen. Bei den jährlich einmal stattfindenden Gerichten hatten die Beamten gegen die Geständigen sofort die Geldstrafen festzusetzen, das Verfahren gegen die Nichtgeständigen aber oder sonst verwickelte Sachen an die Gogerichte zu verweisen. Bei diesen vertrat der Amtsfiskal als Kläger die Sache bis zur Freisprechung oder bis zur Straffestsetzung am nächsten Brüchtengericht. Beschwerden gegen die Ansetzung der Brüchten waren bei der Justizkanzlei anzubringen.

5. Holzgerichte (Höltinge).

Die Holzgrafen hatten in Gemeinheits- und Markensachen eine Art von Gerichtsbarkeit und gewisse Bestrafungsrechte. Die gewöhnlich in jedem zweiten Jahre abgehaltenen Holzgerichte erkannten über alle Markinteressenten ohne Rücksicht des geistlichen oder weltlichen, adligen oder nichtadligen Standes. Berufungen gingen an die Kanzlei.[1])

6. Kleinere Gerichtsbarkeiten.

Der Besitzer des Meierhofs zu Dissen hatte das Recht, Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit unter Zuziehung zweier Zeugen aufzunehmen. Er wurde unter dem Titel eines Richters zu Dissen bei der Land- und Justizkanzlei entweder selbst oder aber sein Substitut verpflichtet, falls er dem Amte nicht vorstehen konnte.

Bei einigen adligen Häusern hatte sich eine Art von niederer, vermuth-

[1]) Vgl. Klöntrup a. a. O. unter Hölting und Holzgraf und im Cod. Const. Osn. I 761 ff. den Abdruck des Entwurfs einer Holzgerichtsordnung v. J. 1671 und einige spätere Verordnnungen. Ferner: Lodtmann, De jure holzgraviali praesertim in episcopatu Osnabrugensi libellus. Lemgo, 1770.



lich usurpirter Gerichtsbarkeit erhalten und zwar bei dem Hause Gesmold eine solche im gesmolder freien Hagen, im Hause Wulften in der holthäuser Mark, beim Hause Barenau das mit dem Holzgerichte in Mimmelage, Kirchspiel Badbergen, verbundene Blutronnengericht und beim Gute Ledenburg das mit dem Holzgericht zu Holte verbundene Heckengericht zur Bestrafung der Feldfrevel.[1])

B. Geistliche Gerichtsbehörden.

7. Das Offizialatgericht.

Das katholische Offizialatgericht, dem man zuerst im Anfange des 14. Jahrhunderts begegnet, bestand später aus dem Offizial, dem Aktuar und einem Pedell. In den ältesten Zeiten wurden auch Geistliche mit dem Amte des Offizials betraut, dann bis zum Jahre 1728 war der Offizial in der Regel ein Rechtsgelehrter; damals wurde ein Domkapitular dazu angesetzt. Seitdem wurde das Amt immer durch einen katholischen Geistlichen versehen, der sich gegen Gehalt und die Relation- und Bescheidgebühren einen weltlichen promovirten Rechtsgelehrten als Referenten hielt. Bei Neubesetzungen des Offizialats wählte der Bischof zwischen zwei vom Domkapitel in Vorschlag gebrachten Personen.

Das Offizialatgericht war in erster Reihe für die geistlichen Angelegenheiten der Katholiken, zum Theil z. B. in Ehesachen in Konkurrenz mit den Archidiakonen, zuständig. Es übte aber auch weltliche Gerichtsbarkeit aus und hatte in Zivilsachen in erster Instanz über die katholischen Geistlichen zu erkennen und ferner in Konkurrenz mit der Justizkanzlei, mit den Gogerichten und den Fleckengerichten über amtssässige Einwohner und die Bürger in den kleinen Städten und in Konkurrenz mit der Kanzlei über adlige und befreite Personen auf dem Lande. Im Gerichtsbezirk der Stadt Osnabrück war das Offizialat in Zivilsachen nicht zuständig, dagegen übte es diese Gerichtsbarkeit über die weltlichen Personen auf der Dom- und Johannisfreiheit in Konkurrenz mit den Dekanen aus.

Über die Zuständigkeit des Offizialats in Diskussionssachen, Markensachen und dergl. ergingen einander widerstreitende Verordnungen verschiedener Bischöfe.[2])

Das Offizialat war zweite Instanz für die gegen die Erkenntnisse der Archidiakonen und der Dekane vom Dom und St. Johann eingelegten Berufungen.

[1]) Wegen der Rechte der adligen Häuser Barenau, Gesmold und Wulften vgl. Cod. Const. Osnab. I, 803—818; außerdem Taube, Gründliche Vertheidigung der Ober- und Untergerichte usw. der Burg zu Wulften. Wien 1766.

[2]) Vgl. darüber kurz v. Hugo, a. a. O. S. 28.

Gegen die Urtheile des Offizialatgerichts in weltlichen Sachen gab es die Berufung an die Reichsgerichte oder überhaupt den durch die Immerwährende Kapitulation eingeführten recursus ad principem. Im letzteren Falle bestimmte der Landesherr oder in seinem Namen der Geheime Rath besondere Kommissare. Unter evangelischen Bischöfen ging der Rekurs in geistlichen Angelegenheiten der Katholiken oder wenn die Beklagten katholische Geistliche waren an den Erzbischof von Köln als Metropolitan.

8. Osnabrücker Dekanatgerichte.

Der Dombechant und der Dechant von St. Johann-Osnabrück hatten in Konkurrenz mit dem Offizialat die weltliche und geistliche Gerichtsbarkeit über die auf der Dom- und Johannisfreiheit wohnenden Personen. Berufungen gingen an das Offizialat.

9. Die Archidiakonatgerichte.[1]

Den Archidiakonen stand anfangs lediglich die geistliche Gerichtsbarkeit und die Abhaltung der Sendgerichte zu. Die Verbriefung von Verkäufen und Verträgen durch sie lag nahe. So entwickelte sich zunächst eine Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die unter immer weiterer Ausdehnung der Befugnisse und Ansprüche schließlich zu einer Jurisdiktion in weltlichen Sachen und über Weltliche sich auswuchs. Katholische und evangelische Bischöfe haben in gleicher Weise aber mit gleich geringem Erfolge die Ausdehnung der Gerichtsbarkeit der Archidiakonen zu verhindern gesucht.[2] Diese behaupteten sich vielmehr bis zum Ende der hochstiftischen Selbständigkeit im Besitze der weltlichen Gerichtsbarkeit, abgesehen von Kriminal- und Lehnsachen und nicht über die Städte Osnabrück und Quakenbrück und über die bischöflichen Beamten und die Adligen.

Die Archidiakonen übten ihre Gerichtsbarkeit im Sendgericht aus, das alljährlich im Kirchspiel, früher meist vom Archidiakon selbst, später in der Regel durch seinen Kommissar, einen Vikar am Dom oder St. Johann, abgehalten wurde. Vom Sendgerichte wurden die infolge Läugnens der Beklagten unerledigten oder einer genaueren Untersuchung bedürfenden Sachen an das sogenannte Kommissionsgericht gewiesen, deren es zwei gab, je eins am Dom und an St. Johann.

Von den Erkenntnissen der Archidiakonatgerichte gingen die Berufungen an den Offizial.

---

[1]) Über die Zahl und Eintheilung der Archidiakonalbezirke im Mittelalter vgl. Philippi in den Osnabrücker Mittheilungen Bd. XVI S. 228. Die Diözese zählte damals dreizehn Archidiakonate. Ein späteres von Lodtmann abgedrucktes und nur wenig abweichendes Verzeichnis findet sich in den Acta Osnabrugensia Bd. 2 S. 304 und die spätere Dekanatseintheilung in den Acta synodalia von 1653 S. 213.

[2]) Darüber sind viele Streitschriften entstanden. Vgl. Kreß, Erläuterung des Archidiakonalwesens, Helmstedt 1725; Lodtmann in den Osnabrücker Mittheilungen X S. 215ff.

Die Art der Ausübung der Archidiakonatgerichtsbarkeit wurde geradezu zu einem Mißstand dadurch, daß die Archidiakonen sie schließlich ganz ihren Vikaren überließen, denen auf diese Weise die Kirchen- und Schuldisziplin und die Rechtsprechung anvertraut war. Ein mit jenen Verhältnissen durchaus vertrauter Mann, der später beim katholischen Konsistorium angestellte Rath Dorfmüller, hat sich 1787 über diese Mißstände eingehend ausgesprochen und beklagt, daß man, soviel Archidiakonatbezirke, soviel geistliche Regenten in den unstudirten Archidiakonalkommissarien finde. So fehle es an Einigkeit in den Bezirken, an gehöriger Aufsicht, an Ansehn und die Folge sei Verachtung der geistlichen Obrigkeit und Verfall der Disziplin. Jeder Kommissar regiere nach seiner Willkür. Durch unerlaubten Gewissenszwang suchten sie Brüchten zu erpressen, während sie die Aufführung der sie wohl bewirthenden Pfarrer übersähen. Dadurch sinke das Ansehn der katholischen Geistlichkeit, während das Ansehn des evangelischen Konsistoriums wachse, weil es ein wohlbestelltes, mit tüchtigen Männern besetztes Kollegium sei.

10. Die evangelischen Konsistorien.

Es ist zu unterscheiden zwischen dem Consistorium Augustanae Confessionis, welches auf die Immerwährende Kapitulation seine Einrichtung zurückführt[1]) und dem älteren evangelischen Konsistorium der Stadt Osnabrück.[2]) Ersteres könnte man als das Landeskonsistorium bezeichnen. Beide waren geistliche Verwaltungs- und Justizbehörden. Das Stadtkonsistorium übte lediglich die geistliche Gerichtsbarkeit aus. Das Consistorium Augustanae Confessionis war für alle gegen die evangelischen Prediger und Schuldiener oder deren Angehörige erhobene Klagen zuständig und ferner für die von ihnen erhobenen Klagen, wenn sich diese auf Kirchen- und Pfarrangelegenheiten und auf ihre Besoldungen bezogen. In letzteren, wie überhaupt in den rein geistlichen Sachen, gab es keine Appellation, im Übrigen konnte gegen die Zivilurtheile des Konsistoriums an den Landesfürsten katholischer oder augsburgischer Konfession Berufung erhoben werden.

[1]) Vgl. oben.
[2]) Vgl. unten IV, 3.

III. Die Landstände.

Einleitung.

Die Entstehung der landständischen Verfassung reicht zurück in die Zeiten, da die Bischöfe von Osnabrück die Ausbildung ihrer Landeshoheit betrieben. Die Hülfe der damals korporativ vereinigten Einwohner des Landes — der Geistlichkeit, der Dienstmannschaft und der Stadt Osnabrück —, die Bewilligungen von Wehrkräften und Geld verschafften diesen Ständen gelegentlich ausbedungene Gerechtsame und sind hier wie überall der befruchtende Quell der ständischen Entwickelung gewesen. Was aber in Osnabrück am meisten zur Erlangung eines ständischen Berathungs-, Aufsichts- und theilweis eines Mitregierungsrechts beitrug, war die Wählbarkeit des Landesherrn. Denn jene bei passenden Gelegenheiten ausbedungenen Gerechtsame fanden eine immer wiederkehrende Verbriefung durch die von den Bischöfen bei ihrer Wahl eingegangenen Verpflichtungen, durch die sogenannten Wahlkapitulationen. Die Bestätigung alter Rechte war eine selbstverständliche, die Gewährung neuer keine seltene Vorbedingung der Wahl. Die älteste Kapitulation ist aus dem Jahre 1265 erhalten.[1]) Hier werden nur dem Domkapitel Zusicherungen gemacht, wie denn überhaupt das Domkapitel als der am festesten zusammengeschlossene, die Bischofwahl ausübende und immer gegenwärtige Stand die meisten Rechte als solcher erlangt hat. Dann gewannen aber auch die beiden anderen Stände auf die anfänglich nur vom Domkapitel aufgestellten Kapitulationen Einfluß und damit staatliche Rechte: Mitaufsicht über die Verwaltung, Steuerbewilligung und Zustimmung zu den auf die Vertheidigung und Verwaltung des Landes bezüglichen Angelegenheiten.

Jene Wahlkapitulationen sind also die ältesten Grundgesetze für die ständische Verfassung; ihnen traten später die Landtagsabschiede und das Herkommen zur Seite. Die Immerwährende Kapitulation bestätigte nur im Allgemeinen die „Privilegien, Freiheiten, Rechte und Gerechtigkeiten" der Stände und erkannte die früheren Kapitulationen an. Sie beschränkte aber insofern die Macht der Landstände und unterband ihre weitere Entwickelung, als sie ihnen das Recht, an der Gesetzgebung theilzunehmen, nicht ausdrücklich vorbehalten hat. Zwar wurden zunächst noch unter Franz Wilhelm die Gesetze mit den Ständen „verglichen und verabschiedet", später aber, seit Ernst August I., wurde ihnen nur noch ein „räthliches" Gutachten zugestanden. Mehr noch aber hatten die Stände sich selbst geschadet und

[1]) Osnabr. Urk.-B. III Nr. 321.



gefehlt durch den Zwiespalt unter sich, durch engherzige Verfolgung nur der eigenen Berechtigungen und gänzliche Außerachtlassung der Rechte der übrigen Einwohner, der freien Bauern und Eigenbehörigen.

I. Die Elemente.[1])

Die Landstände setzten sich aus drei gesonderten Kurien zusammen: aus dem Domkapitel, der Dienstmannschaft (Ritterschaft) und der Stadt Osnabrück bezw. später den Städten. Eine wirkliche Vertretung der Landeseinwohner im heutigen Sinne sind diese drei Kurien nicht gewesen. Sie waren lediglich die bei der Ausbildung der Landeshoheit des Bischofs vorhandenen Vereinigungen, mit denen jener als neben ihm oder ihm gegenüber stehenden korporativ geschlossenen Mächten zu rechnen hatte. Auch später haben sich die drei Kurien nicht zu einer wirklichen Vertretung der Einwohner des Landes ausgebildet: sie bewilligten zwar für jene die Steuern, die sie aber selbst persönlich nicht zahlten. In der ältesten Zeit wurde die Bede nur von den Ständen getragen, die sie dem Fürsten bewilligten, aber nur insofern aus ihrem Eigenthum, als ihre Hintersassen, ihre Eigenbehörigen und Pächter das Geld aufbringen mußten. Aber wohl schon im 15., sicher in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts wurde es Brauch und Recht, daß die Beschlüsse der Stände auch für die Gesammtheit der Unterthanen, für fremde Eigenbehörige und für die freien Grundbesitzer, also für alle Stiftseingesessenen verbindlich wurden. Diese hatten nicht die Macht dagegen anzukämpfen und keine Vertretung, ihre Interessen zur Geltung zu bringen.

a) Das Domkapitel.

Die Ausbildung des Domkapitels von seiner Stellung als Berather des Bischofs in geistlichen Sachen zu einem solchen in Bezug auf die weltlichen Angelegenheiten hat sich schon sehr früh unter Zurückdrängung der übrigen Geistlichkeit des Sprengels vollzogen. Unter dem Einfluß der Erwerbung des alleinigen Rechtes der Bischofwahl durch das Domkapitel vollzog sich dann weiterhin die Umbildung des Berathungsrechtes zu einem Rechte der Zustimmung, das schon die älteste Wahlkapitulation von 1265 für einen bestimmten Fall anerkannt hat. Seitdem hat das Kapitel mit Hülfe der folgenden Kapitulationen seine landständischen Rechte zu bedeutendem Umfange stetig erweitert.

Das Domkapitel bestand im Normaljahre 1624 aus dem Dompropst, dem Domdechanten, dem Senior und 22 Kapitularen.[2]) Später wurde der

[1]) Quellen für diesen Abschnitt: Akten des Staatsarchivs Osnabrück, Landesarchiv B 65 und 70; Historischer Verein B IV Nr. 44; Nachlaß Stüve C Nr. 11° (eine Ausarbeitung des Landrentmeisters Preuß über Schatzwesen und Stiftsrechnung); Msc. 106 (v. Lengerke, Nachricht von der ständischen Verfassung).

[2]) Außerdem war eine große Anzahl Vikare am Dom thätig, zuletzt drei Dutzend.

Immerwährenden Kapitulation zuwider noch eine 26. Präbende gestiftet. Die Mitglieder des Domkapitels mußten von deutschem Adel sein[1]) und durch Aufschwörung 16 Ahnen nachweisen. Drei Domherrenstellen wurden dem Normaljahre gemäß mit Evangelischen besetzt, welche bei den Bischofswahlen keine Stimme hatten. Jeder Domherr hatte Sitz und Stimme auf dem Landtage.

Das Domkapitel hatte die größten Rechte unter seinen Mitständen. Für den Fall der Sedisvakanz stand ihm außer der Wahl des neuen Bischofs die Verwaltung des Hochstifts bis zum Regierungsantritt des Neuerwählten zu. Bei einer mehr als ein Jahr währenden Abwesenheit des Bischofs ordnete das Kapitel zwei aus seiner Mitte den fürstlichen Räthen zur Regierungsführung bei. Endlich sollte es die Regierung im Falle der Minderjährigkeit eines zum Bischof erwählten Fürsten aus dem braunschweig-lüneburgischen Hause führen. Als dieser Fall 1764 eintrat, wurde aber nicht hiernach verfahren, weil sich der König von England als Vater des minderjährigen Bischofs Friedrich die Regierung anmaßte. Mit Rücksicht auf die Regierung des Domkapitels während einer Sedisvakanz durften die Bischöfe den Kanzler, die Räthe, Sekretäre und die Beamten und Richter nicht eher einsetzen, als bis sich diese dem Domkapitel eidlich verpflichtet hatten. Ohne dessen Einwilligung durfte auch mit den Beamten der Kanzlei keine Veränderung vorgenommen werden.

Das Domkapitel war die erste Kurie der Landstände und hatte als solche die erste Stimme und die Einleitung der Geschäfte. Zur Beschickung von Reichs- und Kreistagen sollte der vornehmste Gesandte aus dem Domkapitel genommen werden. Ihm wurden drei Tage vor Beginn der Landtagsverhandlungen die landesherrlichen Propositionen zugestellt, den beiden nachsitzenden Ständen erst bei der Eröffnung des Landtages selbst.[2]) Das Domkapitel behauptete auch das allerdings bestrittene Recht, daß der älteste Landrath aus seiner Mitte und keiner sonst die Anweisungen der Land- und Justizkanzlei auf die Stiftspfennigkasse mit unterschrieb. Es beanspruchte endlich das einseitige Recht, den Stiftspfennigmeister dem Landesherrn zu präsentiren.

b) Die Ritterschaft.

Der eigentliche und älteste Adel, die edelen Familien des Landes, in den Urkunden als nobiles bezeichnet, waren schon mit dem Ende des 13. Jahrhunderts fast vollständig ausgestorben und später gänzlich verschwunden. Auch die Zahl der Freien hatte sich in jener Zeit der Umbildung

[1]) Seit dem Jahre 1517; vgl. unten S. 47.

[2]) Ich weiß nicht aus welchem Grunde das geschehen ist; jedenfalls war es für die Beschleunigung der Geschäfte durchaus zuträglich, weil das Domkapitel auch zuerst seine Stimme abzugeben hatte.

der sozialen Verhältnisse und des Emporkommens der Ministerialität vermindert. Als eigener, bis dahin zweiter Stand verschwanden sie gänzlich aus dem Bilde der osnabrücker Verfassung.[1]) Dagegen erlangte der dritte weltliche Stand, die unfreien Diener des Bischofs (servi, servientes, homines de familia) als sein kriegerisches Gefolge das sonst nur dem freien Manne eigene Recht der Waffenfähigkeit und als Genossenschaft der Ministerialen Ritterwürde und Lehnfähigkeit. Infolge des Eintritts einiger weniger später ausgestorbener edler Vasallen und auch freier Männer in den Kreis der Ministerialen gelang es diesen Letzteren nach und nach die Unfreiheit abzustreifen[2]) und die rechtliche Gleichstellung mit den freien Vasallen und den freigeborenen Ministerialen zu erreichen und schließlich durch Herrendienst und Ritterwürde die wirklich Freien zu überragen. Im Laufe des 13. Jahrhunderts erscheinen die Ministerialen des Stifts als korporative Vereinigung[3]), wenig später mit landständischen Befugnissen und schließlich als die Ritterschaft des Hochstifts Osnabrück.

Die Vorbedingung der Aufnahme in die landtagsfähige Ritterschaft war früher lediglich die persönliche Zugehörigkeit zur Dienstmannschaft der osnabrücker Kirche d. h. des Hochstifts Osnabrück. Gegen Belehnung mit Landbesitz oder Gefällen waren die Mitglieder dieser Ministerialenfamilien zum Dienste des Landesherrn und zur Vertheidigung des Stiftes und seiner Burgen verpflichtet. Alle diese Ministerialen erschienen auf den landtäglichen Versammlungen, ohne daß in älteren Urkunden erwähnt wurde, welches Gut sie gerade besaßen und daß sie auf Grund eines bestimmten Besitzes ihr Landtagsrecht ausübten. Dieses war eben ein rein persönliches, nur an die Thatsache der Ministerialität und dann der ritterlichen Geburt gebundenes. Noch im 16. Jahrhundert wurde die Dienstmannschaft namentlich zu den

[1]) Nur in den Freigerichten haben sie eine verfassungsmäßige Stellung behalten.

[2]) Bis gegen Ende des 14. Jahrhunderts fanden Verkäufe und Vertauschungen von Ministerialen statt z. B. von Mitgliedern der Familien Bar, Beesten, Ledebur, Horst, Vinke u. a. m.

[3]) Die Vollendung eines korporativen Zusammenschlusses findet ihr äußeres Merkmal durch die Verwendung eines gemeinsamen Siegels. Domkapitel und Stadt führten ein solches schon ein Jahrhundert bezw. ein halbes Jahrhundert vor der Dienstmannschaft; diese, die ministeriales ecclesiae Osnabrugensis, nachweisbar zum ersten Mal an einer Urkunde von 1274 (Osnabrücker Urk. B. III Nr. 507). Wie sehr man auch später noch das Siegel als Ausdruck des Wesens einer Körperschaft auffaßte, trat zu Tage, als 1608 sich die Ritterschaft ein neues Siegel mit der deutschen Umschrift „Siegel der Ritterschaft zu Osnabrück" zulegte. Das Domkapitel protestirte dagegen und wollte nicht mit der „Ritterschaft" verhandeln und gemeinsam urkunden, die es vielmehr nur als die Ministerialen der Kirche bezeichnet sehen wollte. Vgl. Stüve, Hochstift II S. 466. Schließlich verglich man sich auf das seitdem von der Ritterschaft geführte Siegel mit der Umschrift Sigillum ministerialium equestris ordinis ecclesie Osnabrugensis 1625.

Zusammenkünften verschrieben und dann in den Protokollen und Landtagsschlüssen nach der Reihe der Ämter als der Burgen, zu deren Vertheidigung sie ursprünglich in erster Reihe berufen waren, vermerkt, wer aus jedem Amte geladen und erschienen sei. Erst später fing man an, den Namen der Erschienenen deren Güter und Häuser hinzuzufügen. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts geschah das allgemein. Diese Verzeichnisse wurden dann den viel später angefertigten Ritterschaftsmatrikeln und den Verzeichnissen der landtagsfähigen Güter zu Grunde gelegt.

Auf diese Weise wurde mit dem Zurücktreten des wirklichen Lehndienstes das ursprünglich den Dienstleuten persönlich anhaftende Recht der Landtagsfähigkeit auf den Besitz bestimmter Güter übertragen. Auf die Eigenschaften des Gutes selbst kam es bei dieser Entwickelung überhaupt nicht an, es genügte, daß sie im Besitze der einst zum Landtage berechtigten Personen gewesen waren, mochten es nun größere Güter oder vormalige und oft sehr kleine Bauernhöfe oder ganz geringwerthige Burgmannshäuser sein.

Die Vorbedingung der Zugehörigkeit zur landtagsfähigen Ritterschaft war also später der Besitz — und zwar nicht etwa der pfandschaftliche Besitz — eines adligen landtagsfähigen Gutes. Zunächst hatte noch jeder adlige Besitzer eines solchen das Recht auf den Landtagen zu erscheinen. Später aber wurde auch dieses Recht an die Erfüllung einer weiteren Bedingung geknüpft und nur ein kleiner Theil der Berechtigten besuchte den Landtag, weil durch einen 1710 gefaßten Beschluß die Ritterschaft die Ahnenprobe einführte.

Die Ahnenprobe fand im hiesigen Hochstift durch ihre Einführung im osnabrücker Domkapitel Anwendung, welches durch den Papst Leo X. 1517 ein Privileg erhielt, daß nur solche Personen ins Kapitel aufgenommen werden sollten, die de nobili baronum seu ex utroque parente de militari genere ac de legitimo thoro geboren seien. Es lag nahe, daß die Dienstmannschaft oder, wie sie sich weiterhin nannte, die Ritterschaft darauf bedacht sein mußte, für eine sogenannte Reinheit ihrer Stammbäume zu sorgen, um bei Erlangung der domkapitularischen Pfründen keinen Schwierigkeiten zu begegnen. Von den Bischöfen wurden sie auch geradezu auf eine solche Vorsorge hingewiesen. Freilich kam die Erlangung der Pfründen — von den drei protestantischen Domherrenstellen abgesehen — bald nur noch für den katholisch verbliebenen Theil der Ritterschaft in Betracht. Aber andererseits drängte das Beispiel der Nachbarschaft, wo in den Kapiteln überall und auch auf den Landtagen die Ahnenprobe Eingang gefunden, zu der gleichen Einrichtung. So wurde, aber immerhin erst 1651, von der Mehrheit der auf dem damaligen Landtage versammelten Mitglieder der Beschluß gefaßt, daß der Landdrost keinen zur ritterschaftlichen Versammlung berufen solle, der nicht seine Abstammung von ritterbürtigen Geschlechtern auf väterlicher und mütterlicher Seite erwiesen habe. Dieser Beschluß ver-

anlaßte aber soviele Klagen und Widersprüche, daß der um Bestätigung angegangene Bischof Franz Wilhelm diese nicht ertheilt hat.

Erst 1710 erneute eine Mehrheit der Ritterschaft den Beschluß auf Einführung der Ahnenprobe. Eine förmliche Bestätigung hat auch dieser Beschluß nicht erhalten und die Ausgeschlossenen behaupteten stets, daß ihnen durch eine solche von einigen Rittern herbeigeführte, weder vom Bischof noch vom Kaiser bestätigte Neuerung die Landstandschaft nicht entzogen werden könne. Gleichwohl gelangte der Beschluß damals zur Durchführung und schon der Bischof Ernst August II. wie nachher der Bischof Klemens August und unter dessen Regierung auch die für die Landtagsangelegenheiten zuständige Behörde der Land- und Justizkanzlei haben die Aufschwörung als bei der Ritterschaft eingeführt und hergebracht angenommen.[1])

Die Ahnenprobe erforderte den Nachweis der Abstammung von 16 Ahnen aus turnierfähigen, ritterbürtigen und stiftsfähigen Geschlechtern unter Beifügung der Wappen und, wenn nöthig, die Belegung durch beglaubigte Urkunden; außerdem mußten vier mit dem Antragsteller nicht verwandte Mitglieder der Ritterschaft die Richtigkeit der Angaben durch einen in der Versammlung geleisteten Eid erhärten.

Der in die Ritterschaft Aufzunehmende mußte großjährig sein oder andernfalls vom Landesherrn die venia aetatis erhalten haben.

Der erste Ritter, welcher den Vorsitz und den Titel Erblanddrost führte, war jedesmal ein Mitglied der Familie von Bar; das Amt war innerhalb dieser Familie herkömmlich und an den Besitz des Hauses Barenau gebunden.[2])

[1]) Nur der Erblanddrost von Bar hatte damals für seine Person und Familie einen Prozeß beim Reichshofrathe angestrengt, um als Erblanddrost d. h. als erblicher Vorsitzender der Ritterschaft von der Ahnenprobe für immer enthoben zu werden. Da man beim kaiserlichen Hofe damals die Rechtsgültigkeit eines solchen Beschlusses als von der kaiserlichen Genehmigung abhängig ansah, so erkannte der Reichshofrath zunächst, daß der v. Bar ohne Adelsprobe zum Vorsitze der Ritterschaft zuzulassen sei. Die Ritterschaft legte jedoch dagegen Revision ein und nach über einem halben Jahrhundert wurde nun entschieden, daß die Ritterschaft den Beweis von 8 Ahnen fordern könne. In diesem langen Zeitraum hatte nämlich der Gerichtshof den Grundsatz angenommen, daß die Ahnenprobe bei den Ritterschaften und adligen Stiftern auf einer allgemeinen deutschen Observanz beruhe. (Bericht des Regierungspräsidenten L. v. Bar an das Kabinetministerium vom 16. April 1818; Akten der Kgl. Regierung, Arch.-Nr. 942.)

[2]) Dieses erblich gewordene Amt ist kein landesherrlich verliehenes Amt und kein Lehn. Es ist daher nicht mit sonstigen Erb- und Hofämtern zu verwechseln, sondern es hat sich zu einem rein ritterschaftlichen Amte mit der alleinigen Befugnis des Vorsitzes in der Ritterschaft und der damit verbundenen Obliegenheiten ausgebildet. Mit diesem erblichen Vorsitz in der Ritterschaft wurde die Bezeichnung einer ursprünglich und sonst dienstherrlichen Beamtung (Drost-Truchseß, dann allgemein Oberster, vgl. oben S. 23) verknüpft, die vielleicht einem der ersten Träger die Führung der Ministerialität und ihre Vertretung gegenüber dem Bischofe und in seinem Rathe verschafft hatte. — Das vom Erblanddrosten

Nach dem Landdrosten folgten die beiden ritterschaftlichen Landräthe nach dem Dienstalter, dann der Johanniterkomtur zu Lage und die übrigen Mitglieder nach dem Datum der Aufschwörung.

Jeder Ritter hatte nur eine Stimme, auch wenn er mehrere Güter besaß. Stimmenübertragung durch Vollmacht war unzulässig; jeder mußte persönlich erscheinen. Diese Bestimmungen waren eine offenbare Folge davon und ein Beweis dafür, daß die Landtagsfähigkeit ursprünglich nicht ein am Besitz haftendes sachliches, sondern ein persönliches Recht war.

Die landtagsfähige Ritterschaft hatte eine Uniform, die aus einem rothen Rocke mit schwarzsammetnen, mit schmaler Goldstickerei versehenen Aufschlägen und Kragen und weißen Unterkleidern bestand.[1])

Die landtagsfähigen Rittergüter waren im Anfang des 19. Jahrhunderts folgende:

Im Amte Iburg: Honeburg, Leye, Sutthausen (A, B), Wulften, Osthof, Harderburg, Astrup, Schelenburg, Altschledehausen, Stockum (A, B), Bissendorf, Ledenburg, Brinke, Dratum, Borgloh, Willenburg, Bollen, Palsterkamp, Kommende St. Georg in Osnabrück.

Im Amte Grönenberg: Gesmold, Sondermühlen, Laer, Schmallage, Bruche, Ostenwalde, Huntemühlen (A, B), Overkamp, Auburg.

Im Amte Wittlage-Hunteburg: Ippenburg, Hünnefeld, Buddemühlen, Tappenburg, Wimmer, Kritenstein, Arenshorst (A, B), Streithorst, Schwege, Wahlburg, Schwegerhof, Kuhof, Antensburg, Langelage, Kaldenhof, Krebsburg.

Im Amte Vörden: Barenau, Rothenburg, Blankenburg, Rieste, Sögeln, Harenburg, Twistel, Kommende Lage.

Im Amte Fürstenau: Schlichthorst, Lonne, Wegemühlen, Loxten, Eggermühlen, Schleppenburg, Meppenburg, Osthoff, Bruchhausen, Horst, Schulenburg und die 10 Burgmannshäuser in Quakenbrück.

Das waren insgesammt — vom Amte Reckenberg abgesehen — 77 landtagsfähige Güter und Burgmannshöfe.[2]) Die Zahl der Landtagsmitglieder

ausgeübte Recht der Ausstellung von Hodebriefen (Schutzbriefe für Freie zur Aufnahme in die landesherrliche Hode) steht mit dem Vorsitz der Ritterschaft (Ministerialität) insofern in ursprünglichem Zusammenhang, als die landesherrliche Hode identisch war mit der früheren Ministerialität. Hierbei drängt sich die Frage auf, ob nicht überhaupt die Erblanddrostenwürde aus der Hodegerechtigkeit zu erklären ist. — Spangenberg nimmt als wahrscheinlich an, daß sie aus einer von den Baren erworbenen erblichen Vertretung der Ministerialität im „geschworenen Rathe" des Bischofs herzuleiten sei. Vgl. den gleichzeitig hiermit in Druck gehenden Aufsatz Spangenbergs: Beiträge zur älteren Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Fürstenthums Osnabrück in den Mitth. des Hist. Ver. Bd. XXV.

[1]) Zu hannoverscher Zeit wurde die Uniform durch die Verordnung vom 23. Dezember 1837 geändert.

[2]) Die Übertragung der Landtagsfähigkeit von einem Gut auf ein anderes konnte nur mit Bewilligung der Ritterschaft stattfinden.

war aber erheblich geringer, weil mehrere Güter in einer Hand vereinigt waren, mehrere in bürgerlichen Händen, einige herrschaftlich, andere in vorübergehender Verwaltung, wieder andere im Besitz solcher Adligen sich befanden, welchen die 16 Ahnen fehlten oder die sie nicht nachweisen konnten.

c) Die Städte.

Ursprünglich bildete nur die Stadt Osnabrück den dritten Landstand. Erst spät und wohl nicht viel vor dem Ende des 15. Jahrhunderts sind auch die übrigen Städte herangezogen worden. Einige von ihnen haben überhaupt kaum davon Gebrauch gemacht. Denn die Vertretung von Osnabrück überwog so sehr, daß es den Flecken Iburg, Melle und Vörden nutzlos scheinen mochte, einen Abgeordneten zu den Landtagen zu entsenden. So schickten nur Wiedenbrück, Quakenbrück und Fürstenau, jene je zwei, dieses einen Vertreter. Aus dem obigen Grunde blieben aber auch diese fünf Abgeordneten sehr häufig aus.

Die Stadt Osnabrück hatte 7 Mitglieder auf dem Landtage: die beiden Bürgermeister der Altstadt, den Bürgermeister der Neustadt, den Rathssenior, einen Lohnherrn und die beiden vorsitzenden Alterleute; außerdem ihren Syndikus und ihren Sekretär. Besondere äußere Eigenschaften, wie bei der Ritterschaft, waren für die Mitglieder der Städtekurie (Collegium Civitatensium) nicht vorgeschrieben. Die osnabrücker Vertreter hatten durch die städtischen Ämter, die sie notorisch bekleideten, einen genügenden Ausweis; die Abgeordneten der übrigen Städte mußten auf Verlangen den Beweis ihrer innerhalb ihres Magistrates erfolgten Wahl vorlegen.

Die Verfassung der Stadt Osnabrück soll im nächsten Abschnitte besonders behandelt werden. Hier möge noch einiges über die Verfassung der übrigen Städte[1]) und der kleinen Flecken Platz finden.

In Quakenbrück bestand der Magistrat aus den adligen Burgmännern und dem Bürgerrath. Erstere gehörten zum Magistratskollegium vermöge des Besitzes eines mit der Burgmannsgerechtigkeit versehenen, in der Stadt belegenen Hofes. Die Anzahl dieser Burgmannshöfe betrug zuletzt zehn. Der Bürgerrath bestand aus 6 Personen, aus dem Rathssenior, welcher die Stelle eines ersten Bürgermeisters einnahm, aus dem Subsenior und 4 Rathsverwandten. Burgmänner und Rath stellten den Stadtsekretär an. In wichtigen Angelegenheiten wurde seit 1600 ein von der Bürgerschaft gewählter Ausschuß unter dem Namen der Sechszehner zugezogen.

Die Rathswahl fand jährlich, früher am 3. Januar, aber schon seit dem ersten Viertel des 17. Jahrhunderts am Tage nach Lichtmeß statt. Zehn Tage vorher wurden die Burgmänner dazu eingeladen. Diese, die Sechs-

[1]) Mit Ausnahme von Wiedenbrück.

zehner und der Stadtsekretär versammelten sich auf dem Rathhause und die Sechszehner würfelten unter sich mit zwei Würfeln diejenigen vier, welche die niedrigsten Augen geworfen, als Wahlherren aus. Diese wählten 5 Körherren und zwar 3 aus dem Sechszehnerkollegium und 2 angesessene Bürger, aus der St. Annenhalbstadt und der St. Antoniushalbstadt je einen. In gleicher Weise wurden in den einzelnen Jahren abwechselnd aus der einen Halbstadt zwei und aus der andern ein Sechszehner gewählt. Diese 5 Körherren wurden allein auf dem Rathhause eingeschlossen und wählten mit Stimmenmehrheit die 6 Magistratspersonen. Die Namen der Erwählten wurden auf einen Zettel geschrieben und nachdem der Stadtdiener das Rathhaus auf Anrufen der Körherren, daß die Wahl beendet sei, aufgeschlossen, den Burgmännern vorgelegt. Hatten diese nichts zu erinnern, so wurden die erwählten Rathsherren herbeigeholt und, soweit neu gewählte darunter waren, sofort auf dem Rathhause vereidigt.

Das Magistratskollegium in Fürstenau[1]) bestand aus zwei Bürgermeistern, zwei Rathsverwandten, einem sogenannten Gemeinsmann und einem Sekretär. Der Gemeinsmann hatte die Aufsicht über die Bürgergründe. Der Magistrat wurde jährlich am Dreikönigtage von einem Ausschusse der Bürgerschaft gewählt.

Von der Gerichtsbarkeit abgesehen, welche oben schon behandelt worden ist[2]), versahen die Magistrate in den Städten die eigentlichen städtischen Angelegenheiten ohne Zuthun der Beamten, verwalteten die Kämmereigüter und verfügten über die Einkünfte, stellten die im Solde der Stadt stehenden Bedienten an, nahmen neue Bürger auf, besorgten die Angelegenheiten der Ämter und Gilden, erhoben die Abgaben zu den Bedürfnissen der Stadt ohne Einmischung der Beamten. Diese konkurrirten jedoch mehr oder weniger in verschiedenen Polizeiangelegenheiten. Die beiden Landstädte Quakenbrück und Fürstenau standen infolge landesherrlicher Privilegien unmittelbar unter der Land- und Justizkanzlei und sowie denselben die landesfürstlichen Verordnungen von der Regierung und der Kanzlei unmittelbar zugesandt wurden, so ward auch von den Magistraten unmittelbar berichtet.

Im Flecken Melle wurde der Magistrat — als Bürgermeister, Schöffen und Rath bezeichnet ihn das Privileg des Bischofs Heinrich von Holstein v. J. 1443 — durch einen Bürgermeister, einen Richter und zwei Rathsherren gebildet, von denen der älteste zugleich Lohnherr war. Diese Einrichtung erfolgte durch eine Verordnung Ernst Augusts I. vom 28. November 1694. Durch sie wurde mit der bis dahin größeren Zahl von Magistratspersonen gebrochen, doch so, daß die damals im Amt Befindlichen bis zu

[1]) 1642 erhielt das Wigbold Fürstenau die Bezeichnung Stadt.
[2]) Vgl. oben S. 38.

ihrem Ableben darin verbleiben sollten. Dieselbe Verordnung regelte auch die Art der Wahl. Die nach Absterben bis auf drei übrig bleibenden Magistratspersonen sollten nämlich aus der Bürgerschaft 6 Personen bestimmen, welche wiederum 6 Personen auswählten. Diese sechs erwählten dann eine Person in die erledigte Magistratsstelle, die den Beamten zu Grönenberg zur Bestätigung namhaft gemacht werden mußte. Der Richter hatte zugleich die Sekretariengeschäfte zu besorgen.

Der Flecken Iburg hatte zuletzt 2 Bürgermeister und 4 Rathsverwandte, außerdem einen Fleckenrichter. Nach einer Verordnung des Bischofs Franz Wilhelm vom 13. Dezember 1657 sollte die Wahl jährlich auf Johannis und zwar in derselben Weise stattfinden, wie es später in Melle eingeführt worden ist: sechs von den bisherigen Bürgermeistern bestimmte Personen wählten diejenigen 6 Bürger, welche die Wahl des Magistrats vorzunehmen hatten. Das Bürgerrecht in Iburg machte Franz Wilhelm von der Zugehörigkeit zur katholischen Kirche abhängig.

Der Flecken Vörden begründete seine städtischen Gerechtsame auf ein Privileg des Bischofs Dietrich von 1387. Sie waren namentlich in Ansehung der Gerichtsbarkeit nicht gering. Im Privileg selbst war, wie auch in denen für Quakenbrück und Fürstenau, mehrfach auf das Stadtrecht von Osnabrück Bezug genommen. Der Magistrat bestand aus 2 Bürgermeistern, 2 Befehlshabern oder, wie sie zuletzt genannt wurden, Assessoren und 4 Rathsherren. Außerdem hatte der Flecken einen Richter. Die Rathswahl fand alljährlich statt am Handgiftentage, am 2. Januar. Der abtretende Magistrat bestimmte aus seiner Mitte 4 und aus der Gemeinde 4 Männer. Diese 8 Personen erwählten die 8 Rathsmitglieder und außerdem 4 Gemeinsleute.

Die Gerichtsbarkeit auch dieser Fleckenmagistrate ist oben schon behandelt worden.[1])

Die Bevölkerung der Städte war im Normaljahr 1624 in überwiegender Mehrzahl protestantisch. Von Osnabrück ganz abgesehen bestanden die Magistrate in Quakenbrück, Fürstenau und Vörden zu jener Zeit nur aus Protestanten und für Fürstenau bezeugte 1637 der Gerichtschreiber Johann Glandorf in einer Eingabe an Franz Wilhelm, daß von den Bürgern „leider wenig katholisch sein". Gleichwohl bestand zu Franz Wilhelms Zeit die Absicht, das Bürgerrecht in jenen Städten von der Zugehörigkeit zur katholischen Religion abhängig zu machen. Vermuthlich haben die Kriegsläufte den Erlaß solcher Verordnungen an die Städte gehindert, denn die betreffenden Verfügungen für Iburg[2]), Vörden, Quakenbrück und Fürstenau waren

[1]) Vgl. oben S. 38 u. 39.

[2]) Für Iburg erging die Bestimmung später; vgl. oben.

bereits für die Unterschrift vorbereitet. Sie liegen nun unausgefertigt im Archive des Geheimen Rathes.

Auch in den kleinen Ortschaften Osterkappeln und Bramsche wählten die Einwohner ihre eigenen Vorsteher. In Osterkappeln fand die Wahl von 2 Bürgermeistern am Tage nach Neujahr statt. — Erst in der letzten Zeit der stiftischen Selbständigkeit suchte der Ort Bramsche eine gewisse Stadtgerechtigkeit zu erlangen. Seit alters übte er die freie Wahl seiner Vorsteher aus und entrichtete auch den Schatz in concreto unter eigener Vertheilung auf die Bürger. Verschiedene Handwerkgilden waren dort privilegirt. Da die Einwohner aus Mangel einer gemeinen Mark hauptsächlich vom Handwerk, Industrie und Handel lebten, so kamen die Vorsteher zur Hebung des Kredits und Aufnahme des Handels 1765 bei der vormundschaftlichen Regierung um Einführung der ehelichen Gütergemeinschaft ein, um Hodefreiheit[1]), um eine Art Gerichtsbarkeit für ihre Vorsteher und um Befreiung vom Trafikantengelde. Unter Ablehnung der drei letzten Wünsche genehmigte damals die vormundschaftliche Regierung die Gütergemeinschaft unter Ehegatten, die jedoch erst 1789 durch eine erneute Verordnung eingeführt wurde, da die Vorsteher die öffentliche Bekanntmachung 1766 unterlassen hatten.

2. Die landständischen Verhandlungen.

Die in der Regel zu Anfang des Jahres stattfindende Zusammenberufung der Landstände zur Berathung über die Angelegenheiten des Landes erfolgte im Auftrage des Landesherrn durch Ausschreiben der Land- und Justizkanzlei. Die landesherrlichen Propositionen vermittelte der Geheime Rath an die Kanzlei und diese durch den Kanzleidirektor oder den ersten Rath an die Stände. Hierzu versammelten sich die drei Kurien der Landstände gemeinsam. Die Eröffnung und Rede des Kanzleidirektors wurde vom Syndikus des Domkapitels beantwortet. Darauf verlas ein Kanzleisekretär die Propositionen und übergab sie den Ständen.

Die Berathungen fanden getrennt statt und innerhalb der einzelnen Kurien entschied die Mehrheit der Stimmen. Das Domkapitel hatte als vorsitzender Stand den sogenannten Vorrahm: es hatte die Propositionen schon drei Tage vorher schriftlich erhalten und übte das Recht aus, sich zuerst zu erklären. Seine Entschließung gab es an die Ritterschaft weiter und diese mit ihrer Entschließung an die Städtekurie, worauf die Vota auf demselben Wege an das Kapitel zurückgelangten. Wenn die drei Stände verschiedener Meinung waren, entschied die Mehrheit der Kurien. Die überstimmte Kurie war befugt, ihr abweichendes Gutachten der Land- und Justizkanzlei unter Begründung mitzutheilen.

[1]) Über die Hode vgl. v. Hugo, Übersicht über die neuere Verfassung S. 46 und Klöntrup, Handbuch der Rechte und Gewohnheiten II S. 166.

Über das Ergebnis der Berathung wurde eine sogenannte Diktatur aufgesetzt und selbige unter Wiederzusammentritt der Stände der Kanzlei, deren Mitglieder sich gleichfalls wieder einfanden, übergeben. Wurden die Entschließungen vom Bischofe sofort genehmigt, so erfolgte auch alsbald die Entlassung der Stände; blieb die Genehmigung noch aus, so trat eine Beurlaubung und demnächstige Wiedereinladung ein. Früher wurde über die gefaßten Beschlüsse ein Abschied ertheilt und den Kurien zugestellt; später erfolgten gedruckte Verordnungen zur Ausführung der Beschlüsse.

In den ältesten Zeiten nahm der Bischof selbst an den Landtagen Theil und bis zu Franz Wilhelms Zeit wurden wenigstens die Propositionen noch öfter in Gegenwart des Fürsten verlesen.

Die Zusammenkünfte fanden an verschiedenen Orten statt. Der von selbst gegebene Ort war das Haus des Domkapitels, der Domportikus. Der älteste erhaltene Landtagsabschied v. J. 1553 ist vom Kapitelhause datirt. Aber auch an anderen Orten versammelten sich die Stände: unter der hohen Linde bei Ösede, im dortigen Kloster und auch im Dorfe, im Barfüsserkloster und im Kanzleigebäude zu Osnabrück und auf dem Bokholte bei Wallenhorst. Dann aber heißt es seit 1626 in den Einladungschreiben „in Unser Stadt Osnabrück am gewöhnlichen Ort" oder „by Unser Thumbkirchen". Nachdem dann 1680 die Einrichtung besonderer Zimmer für die Berathungen der beiden nachsitzenden Stände im Domportikus beschlossen war, wurde der Landtag regelmäßig dort abgehalten.[1])

Die Mitglieder des Landtags erhielten Diäten. Ihre Vertheilung im Einzelnen war den Kurien selbst überlassen. Das Domkapitel und die Ritterschaft erhielten je 900 Thaler bei jedem Landtage aus der Landeskasse, die Städte nur 300 Thaler. Diese Diäten wurden nur bei den Hauptlandtagen am Anfange des Jahres gezahlt. Ein etwa berufener zweiter Landtag von kürzerer Dauer hatte in der Regel nur die Verlesung der fürstlichen Bescheide auf die landständischen Beschlüsse und Wünsche zum Gegenstand.

Jede Kurie hatte einen besonderen Syndikus und Sekretär. Domkapitel und Ritterschaft erwählten ihre Syndici, als Syndikus der Städte aber fungirte derjenige der Stadt Osnabrück. Die Syndici hatten bei den Verhandlungen den Vortrag und entwarfen die Schriftsätze.

3. Landrath und Ausschuss.

Die stehende Vertretung der Stände waren die Landräthe. Von jeder Kurie wurden zwei erwählt, zwei katholische vom Domkapitel, ein katholischer und ein evangelischer von der Ritterschaft und zwei evangelische von der

[1]) Nutzung eines Versammlungslokals im Domportikus Seitens der osnabrückischen adligen Ritterschaft. Als Manuskript gedruckt. 1897. (Im Auftrage des Bischofs Höting verfaßt.)

Städtekurie. Bei der letzteren bekleideten gewöhnlich die beiden Bürgermeister von Osnabrück dieses Amt. Die Erwählten wurden dem Landesherrn zur Bestätigung präsentirt. Diese sechs Landräthe bildeten gemeinsam mit dem Kanzleidirektor und den Räthen der Land- und Justizkanzlei den „Landrath". Die Landräthe des Domkapitels hatten in diesem Kollegium den Vorrang, ihnen folgte die Kanzlei, dann die anderen Landräthe.

Zu den Geschäften des Landraths gehörte die Abnahme der Stiftsrechnungen, die Remissionen in Steuerangelegenheiten [1]), die Bearbeitung der Schatzsachen, Vertheilung der Prämien für Landeskultur, Vorberathung von Polizeiverordnungen und Erledigung eiliger Angelegenheiten. Außerdem gaben die Landräthe in den Kanzleisitzungen für Landessachen vielfach ihr Gutachten über bestimmte Fragen ab. Im Allgemeinen aber waren sie an die vorangegangene Beschließung ihrer Auftraggeber gebunden und behielten sich häufig die Berichterstattung an ihre Kurien vor. Der Landrath wurde namens der Landesherrschaft durch die Kanzlei gewöhnlich im Monat Oktober ausgeschrieben.

Die Landräthe des Domkapitels und der Ritterschaft erhielten jeder 170 Thaler Besoldung und 4 Thaler Diäten für außerordentliche Sitzungen, die der Städte nur 100 Thaler und 3 Thaler Diäten.

Außer der regelmäßigen Vertretung der Stände durch die Landräthe wurden aber auch in außerordentlichen Fällen von den einzelnen Kurien Deputirte ernannt zur Berathung und Vorbereitung wichtiger Angelegenheiten. Solche Fälle traten während des siebenjährigen Krieges von 1760 an bis zum Frieden und 1795 ein, als man einen Einfall der Franzosen besorgte. Die Deputirten traten damals auf der Kanzlei mit den fürstlichen Räthen zusammen, um gemeinschaftlich über die vorzunehmenden Maßregeln zu berathen. Da diese Behandlung der Geschäfte als zweckentsprechend erkannt wurde, verfuhr man während der Dauer der Demarkationsanstalten auf dieselbe Art und ebenso später bei der Besitznahme des Landes durch die Franzosen.

4. Rechte der Landschaft.

Die Landstände waren insofern ein Faktor bei der Gesetzgebung, als bei allen Landes- und Polizeiordnungen die Einholung ihres räthlichen Gutachtens erforderlich war. Der 37. Artikel der Immerwährenden Kapitulation setzte fest, daß der Landesfürst ohne Zustimmung der Stände keine Bündnisse eingehen könne. Sie hatten das Recht der Steuerbewilligung und ohne ihre

[1]) Remissionen waren die Steuernachlässe, welche vom Landrath nach den darüber erlassenen Verordnungen bei besonderen Vorfällen festgesetzt wurden, nämlich bei Hagelschlag, Viehsterben, Feuersbrünsten, Neubauten, Todesfällen, Krankheiten oden wenn Auffahrt von der Stätte bezahlt werden mußte.



ausdrückliche Zustimmung konnten weder die gewöhnlichen noch außergewöhnlichen Steuern ausgeschrieben werden. Daher bedurften auch die landesherrlichen Anweisungen auf die unter ständischer Verwaltung stehende Landeskasse ihrer Zustimmung. Bei der Besetzung der Stelle eines Stiftspfennigmeisters, des Rendanten jener Kasse, der auch den Titel eines Schatzrathes führte, wirkten die Stände durch Präsentation mit. In dieser Hinsicht bestand aber ein Streit zwischen den Ständen, weil das Domkapitel das alleinige Präsentationsrecht behauptete. Bei der Ernennung des Advocatus patriae wurde auf den Vorschlag der Stände Rücksicht genommen. Sie präsentirten ferner die Zuchthausbedienten[1]) und mehrfach auch die Wegebaubedienten.

Ein ständisches, wiewohl aus naheliegenden Gründen nur auf die Ritterschaft beschränktes Recht war es endlich, daß die drei ältesten Mitglieder derselben bei der Präsentation zum evangelischen Konsistorium mitzuwirken hatten.[2])

5. Steuern und Landesausgaben.

Steuern in unserem Sinne gab es früher nicht. Nur bei besonderen Gelegenheiten und bei außergewöhnlichen, dem Landesherrn zur Last fallenden Ausgaben wurden sie auf seine Bitte als eine „Bede" von den Ständen bewilligt und von den Unterthanen als Schatzung erhoben.[3]) Auch später wurde die Schatzung bei weitem nicht regelmäßig gezahlt; sie reichte wohl auf mehrere Jahre und wurde neu bewilligt, wenn der Vorrath erschöpft war. Mit dem 16. Jahrhundert begann man die Schatzungen auf eine Reihe von Jahren zu beschließen und bald verging kein Jahr ohne die Erhebung.

Der damals übliche Steuerfuß war der Viehschatz, welcher auf das Vieh der schatzpflichtigen Unterthanen in verschiedener Höhe angeschlagen wurde. Auch die Anschläge selbst erhöhten und verminderten sich nach Maßgabe der Bedürfnisse. Außer dem Viehschatz wurde auch einigemale ein Gewerbe- und Handthierungsschatz und eine Accise erhoben. Reichten auch diese Steuern nicht hin, um den Bedarf zu decken, so wurde ein Erbeschatz, also ein Schatz auf die Erbstätten, ferner ein Feuerstätten- und Personenschatz ausgeschrieben. Die Feuerstättenschatzung, zum ersten Mal 1598 bewilligt, sollte zur Entlastung des Landmanns dienen und wurde von allen, auch von den Geistlichen und der Ritterschaft, erhoben. Das Jahr 1602 brachte dann einen Kopf- oder Personenschatz, der schon 1519 und 1525 erhoben worden war.

Die Mitglieder der Ritterschaft waren für ihre Personen von der Verpflichtung zur Steuerzahlung, wie auch von Reihelasten und Einquartierung

[1]) Vgl. darüber die Anmerkung am Schlusse des folgenden Abschnittes.

[2]) Vgl. oben S. 28. Die Mitwirkung des katholischen Domkapitels war hier von selbst ausgeschlossen und die Stadt Osnabrück hatte ihr eigenes Konsistorium.

[3]) Nachweisbar erst seit dem 14. Jahrh.

befreit. Der Ursprung dieser Freiheit lag in ihrer früheren Verpflichtung zum Kriegsdienst.

J. J. 1667 wurde der bis zur Säkularisation des Hochstifts erhobene sogenannte Monatschatz eingeführt, eine Änderung, die neben der Erhöhung der Steuer auf 12000 Thaler monatlich vornehmlich den Zweck hatte, ihren Ertrag im voraus besser übersehen zu können. Ernst August veranlaßte eine Katastrirung der schatzpflichtigen Ländereien und der Gewerbe und Handelsleute. Man ging dabei von dem Grundsatze aus, daß alles, was vor 1602 schatzfrei gewesen, auch ferner steuerfrei bleiben solle. Nach diesem Grundsatz wurden die Güter der Geistlichkeit, des Adels und der Stadt Osnabrück nicht in das Steuerverzeichnis aufgenommen, ihre Gründe blieben als solche und für immer, also auch im Falle eines Besitzwechsels an einen jenen Ständen Nichtangehörigen, schatzfrei: dadurch wurde die Realfreiheit begründet. Alle übrigen Höfe und Erbstätten wurden in das Kataster aufgenommen und die Vollerben, Halberben, Erbkötter und Markkötter zu vier Klassen und innerhalb dieser vier Klassen zu vier und später zu acht verschiedenen Sätzen nach der Größe und dem Zustande der Wirthschaft und nach etwa vorhandenem Vermögen oder Nebeneinkommen durch Handwerk oder Handlung verschieden angeschlagen. Die Landstädte und Flecken wurden zu einem Pauschquantum angesetzt und ihnen die Besteuerung ihrer Bürger überlassen.

Der Monatschatz war kaum eingeführt, so machten sich schon die Nachtheile dieser ganz verfehlten Veranlagung geltend. Da man die zeitigen Umstände und Verhältnisse der Personen bei dieser auf die Grundstücke gelegten Steuer mitberücksichtigt hatte, so wurde sie bei eintretender Veränderung jener persönlichen Verhältnisse sofort ganz ungerecht. Bei dem schnell umsichgreifenden Verlangen nach einem anderen modus collectandi oder doch einer Berichtigung half man sich mit einer Entlastung der am meisten Prägravirten so lange, bis der Ausfall zu groß wurde. Schon seit 1679 drang Ernst August I. und auch seine Nachfolger fast auf allen Landtagen auf eine Berichtigung des Schatzes oder eine Änderung des Steuerfußes, die gleichwohl nicht erfolgte, da die eigennützigen Stände einen Ausfall an ihren gutsherrlichen Einkünften oder eine Heranziehung ihrer nach und nach aus der gemeinen Mark erworbenen Zuschläge fürchteten. Unter Ernst August II. wurde die Vermessung des Landes als eine wesentliche Vorbedingung für den beabsichtigten Zweck trotz des Widerspruchs der Stände wenigstens begonnen. Die Beschwerden und die immer ungerechtere Erhebung dauerten fort, die eine ungerechte Vertheilung auch dann blieb, als man allgemein ein Viertel des Schatzes weniger erhob. Erst 1784 trugen die Landstände selbst auf eine Berichtigung des Steueranschlages an, worauf dann eine Vermessung erfolgte und eine Bonitirung begonnen wurde. Aber auch am Ende des hier behandelten Zeitabschnittes war die Angelegenheit noch um so weiter entfernt

von einer vollkommenen Erledigung, als die schatzfreien Grundbesitzer, deren Gründe nicht mit vermessen waren, nunmehr auch ihre aus der Mark erhaltenen Zuschläge gleich alten Grundstücken frei zu machen suchten.

Bei den Ausfällen, welche der Monatschatz schon bald nach seiner Einführung unter Ernst August I. durch die nothwendigen Nachlässe der einzelnen Prägravirten aufwies, wurde zu deren Ergänzung 1672 der Rauchschatz eingeführt. Dieser mußte von jeder Feuerstätte, also von jedem Wohnhause auf steuerbarem Grunde bezahlt werden und wurde zu einer dauernden Abgabe. Die in einem Hause wohnende zweite oder dritte Familie zahlte ihn als Beirauchschatz. Auch die auf schatzfreien Gründen wohnenden Händler und Handwerker hatten den Rauchschatz als eine Gewerbesteuer zu zahlen. Da die Übrigen, welche kein Gewerbe trieben, frei blieben, so erwuchs das Bestreben, auf solchem schatzfreien Boden zu wohnen.

Demnach wurden seit Ernst August I. bis zum Ende der Selbständigkeit als gewöhnliche Steuern der Monatschatz monatlich und der Rauchschatz zweimal im Jahre, im März und im September, von den Unterthanen entrichtet. Der Monatschatz wurde etwa seit Mitte des 18. Jahrhunderts unter Nachlaß des vierten Theils seines Anschlages, demta quarta, wie man es nannte, mit 107 000 Thalern ausgeschrieben und ergab nach Abzug der üblichen Remissionen und der Erhebungsgebühren gegen 94 000 Thaler.[1]) Der Ertrag des Rauchschatzes betrug in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts nach Abzug der Abgänge etwa 15 000 Thaler.

Außerdem konnten außerordentliche Steuern bewilligt und erhoben werden. Solche wurden entweder von den schatzpflichtigen Unterthanen allein oder von allen, also auch von den Privilegirten, getragen. Die erstere Art wurde besonders von den Bischöfen Karl und Klemens August gelegentlich der damaligen Reichskriege ausgeschrieben; sie bestanden in Kopfsteuern aller Schatzpflichtigen, ihrer Kinder, ihres Gesindes und der Händler, Bäcker, Brauer, Schlächter und Müller, die auf schatzpflichtigen Gründen wohnten. Einigemale ist dieser Kopfschatz auch auf die schatzfreien Personen ausgedehnt worden. Er wurde dann als außerordentlicher Kopfschatz bezeichnet. Seine Ausschreibung erfolgte in verschiedener Höhe. Aber diese letzteren Steuern, zu denen alle Einwohner beitrugen, sind nur in einigen wenigen Fällen ausgeschrieben worden, nämlich nach Abschluß des Westfälischen Friedens zur Aufbringung der schwedischen Satisfaktionsgelder und zur Abfindung des Grafen von Wasaburg, während des siebenjährigen Krieges, während des Reichskrieges von 1793 und zur Bestreitung der Demarkationskosten.

Von der Entrichtung der Steuern waren befreit: die Geistlichkeit und die Klöster und deren Bediente, die auf geistlichen Freiheiten Wohnenden und

[1]) Hiervon zahlten rund in Thalern die Ämter Iburg 31 400, Fürstenau 27 400, Vörden 13 500, Grönenberg 17 000, Wittlage 6 700, Hunteburg 6 400, Reckenberg 4 500.

zum Theil die Kirchhöfer; die adligen Güter und die auf deren Grund und Boden Wohnenden; die landesherrlichen Bedienten; die Stadt Osnabrück und ihre Feldmark.

Sämmtliche Steuern mußten von den Ständen, also von denen, die selbst nicht zahlten, bewilligt werden. Einigemale wurden sie, da die Stände sich ablehnend verhielten, unter Ernst August I. und Klemens August auch ohne ständische Zustimmung ausgeschrieben. Die Ausschreibung erfolgte durch die Land- und Justizkanzlei namens der Landesherrschaft. Die Steuern wurden früher durch besondere Beauftragte, dann durch die Vögte erhoben, welche für die Bemühungen 2—3 vom Hundert erhielten.[1]) Die Städte und Flecken übernahmen selbst die Vertheilung und die Erhebung bei ihren Bürgern. Die Vögte und die städtischen Einnehmer lieferten die von ihnen erhobenen Steuern nebst einer Berechnung an die Stiftskasse, die sogenannte Pfennigkammer, ab. Sie wurde vom Stiftspfennigmeister verwaltet, der die Gegenüberstellung dieser Einnahmen und der unten zu erwähnenden Ausgaben als Stiftsrechnung dem Landrathe zur Prüfung und Entlastung vorzulegen hatte.

Die gewöhnlichen **Landesausgaben**, welche aus der Stiftskasse bestritten werden mußten und die insgesammt etwa 130 000 bis 140 000 Thaler betrugen, waren folgende:

1. Das sogenannte Subsidium principis wurde von den Ständen jährlich als Beihülfe zur Bestreitung des fürstlichen Aufwandes in Ansehung des geringen Ertrages der bischöflichen Domänen bewilligt. Seine Höhe war verschieden und wurde durch mehr oder weniger nachdrückliche Forderung des Bischofs beeinflußt. Ernst August I. pflegte die Höhe selbst zu bestimmen und drohte im Weigerungsfalle mit einseitiger Ausschreibung des Schatzes. Unter ihm wurden 120000 bis 140000 Thaler jährlich gezahlt, ähnlich unter dem Bischof Karl, der in seiner achtzehnjährigen Regierung 2225000 Thaler erhielt. Der persönlich anspruchlose Ernst August II. war mit bescheidenerer Beihülfe zufrieden, mit 1274000 Thalern in einer vierzehnjährigen Regierung; etwas mehr erhielt Klemens August: in 29 Regierungsjahren 3132000 Thaler. Der letzte Bischof begnügte sich mit den im Verhältnis zu seinen Vorgängern sehr geringen ständischen Erbietungen von 20 bis 60000 Thalern jährlich, um im Übrigen eine Abtragung der während der Kriegsjahre erwachsenen Stiftsschulden zu ermöglichen.

2. Der beim Regierungsantritte eines neuen Bischofs gezahlte Willkommen von 10000 Thalern.

3. Die Zinsen der Landesschulden.

[1]) Die näheren Vorschriften über das Verhalten der Vögte bei Erhebung und Berechnung des Schatzes enthält die 1753 erlassene Vögteordnung. Cod. Const. Osn. I, 524.



4. Die Gehälter der Landesbedienten[1]), namentlich der Land- und Justizkanzlei und des Landraths, der Advocati patriae und der Landphysici, der Beamten des Kriminalgerichts und des Zuchthauses, der ständischen Syndici und Sekretäre, des Pfennigmeisters[2]), der Wegkommissarien und einiger geistlicher Stellen, nämlich des katholischen Vicarii in pontificalibus et in spiritualibus, des Offizials und des evangelischen Konsistoriums.

5. Die in Landessachen aufzuwendenden Diäten und Reisekosten.

6. Die Landtagskosten. Für die Landstände und das Kanzleipersonal wurden bestimmte Summen statt einzeln zu berechnender Diäten angesetzt: für das Domkapitel und die Ritterschaft je 900 Thaler, für die Städtekurie 300 Thaler, für die Land- und Justizkanzlei 258 Thaler, für den Kanzleipedell 11 Thaler und für Aufwartung an die Domkapitularbedienten 15 Thaler.

7. Legationskosten und Kammerzieler.[3]) Sonstige Reichs- und Kreissteuern wurden vom Landesfürsten bestritten.

8. Prämien zur Beförderung der Industrie und Landeskultur.

9. Die Ausgaben für Schreibbedarf, Briefporto, Botenlohn und Buchbinderarbeiten für die Kanzlei und Pfennigkammer, für den Druck der Verordnungen und Ausschreiben der Regierung, der Kanzlei, des Vikariats und des Konsistoriums.

10. Für 6 Freitische für Studirende.

11. Unterhaltung des Zuchthauses.[4])

12. Ausgaben auf Grund besonderer Bewilligungen für Kirchen, Schulen, Städte, Gemeinden, Kirchspiele, für Fabriken, für Wittwen und Waisen, Kranke, Arme und Findlinge.

13. Die Unterhaltung des Kanzleigebäudes.

---

[1]) Die fürstlichen Beamten erhielten ihre Besoldung durch den Landesherrn.

[2]) Vgl. die Anmerkung S. 21.

[3]) Die Beiträge der Reichsstände zur Unterhaltung des Reichskammergerichts.

[4]) Zur Vollziehung der Strafen befanden sich auf den Ämtern Gefängnisse und in Osnabrück das Zucht- und Gefangenhaus. Im Gefangenhause befanden sich obere oder Staatsgefängnisse und untere Kammern oder Kerker. Im Zuchthause war eine Besserungsanstalt für Erzedenten und eine Zucht- und Arbeitsanstalt für Verbrecher. Das Zuchthaus stand unter dem Kriminaljustitiar, der den Titel Kriminalrath führte; ein Zuchthauskommissar, der zugleich Aktuar war, ein Zuchthausintendant oder Rechnungführer, ein Speisemeister und ein Zuchtmeister versahen die Verwaltung. Der Letztere war zugleich Aufseher über die Gefangenen. Der Magistrat in Osnabrück hatte daneben seine besonderen Gefängnisse; die zu Zuchthausarbeit verurtheilten Bürger wurden aber gleichfalls ins Zuchthaus aufgenommen. Die Unterhaltung der Gefangenen erfolgte auf landesherrliche, die der Züchtlinge auf Landeskosten.

IV. Die Stadt Osnabrück.

Einleitung.

Die Stadt Osnabrück war eine vollkommen selbständige Stadt, ein wirklicher Staat im Staate. Zwar die Reichsunmittelbarkeit hatte sie in den Verhandlungen, die zum Westfälischen Frieden führten, nicht durchzusetzen vermocht, aber sie hat sich vor wie nachher von der Einwirkung der landesherrlichen Gewalt als solcher freizuhalten gewußt. Ihr Verhältnis zum Landesherrn wurde durch Privilegien und durch Verträge bestimmt. Sie stand in gewissem Sinne neben dem Fürsten, der früher in Iburg residirte und nur mit ihrer Bewilligung in Osnabrück sein Hoflager hielt. Bis in die letzten Zeiten der stiftischen Selbständigkeit durfte er nur nach Abschluß eines besonderen Konkordats eine mäßige Zahl Soldaten in die Stadt legen, da diese ihre eigene Militärgewalt besaß.

Die Stadt regierte sich selbst durch eigene Gesetzgebung und durch selbständige Handhabung aller Zweige der Verwaltung: außer der vollen Militär- und Polizeigewalt, der eigenen Vermögens- und Steuerverwaltung und eines seit der Reformation unbeschränkten Kirchen- und Schulregiments beanspruchte die Stadt die volle Gerichtshoheit und besaß die Ausübung der Gerichtsbarkeit in Zivil- und in Kriminalsachen.

Für die vorliegende Übersicht über die Verwaltung des Hochstifts würde es zu weit führen, auch die Verfassung der Stadt Osnabrück in ihren ältesten Entwickelungsstufen zu verfolgen.[1]) Für den beabsichtigten Zweck wird es vielmehr genügen, einen Überblick über das Stadtregiment und über einzelne Verwaltungszweige zu geben, wie sie sich von der Mitte des 17. Jahrhunderts an entwickelt haben.

I. Das Stadtregiment.[2])

Die Wahl des Stadtraths war völlig frei und vom Landesherrn unbeeinflußt. Sie wurde nach der alten Sate des Jahres 1348 vollzogen.[3]) Jene Sate schuf nicht durchaus neues Recht, sie brachte wohl nur alten

[1]) Sie ist mehrfach behandelt worden. Von älteren Arbeiten abgesehen vgl. verschiedene Aufsätze Stüves in den Osnabrücker Mittheilungen Bd. VI, 17—57; VIII, 1—110; XI, 1—213. Stüve, Darstellung des Verhältnisses der Stadt Osnabrück zum Stifte, Hannover 1824; Stüve, Heinrich David Stüve, Jena 1827; (Stüve), Zwei Entwürfe zu einer neuen Stadtverfassung für Osnabrück, Jena 1844. Philippi, Zur Verfassungsgeschichte der westfälischen Bischofstädte, Osnabrück 1894; Philippi, Zur Gesch. der osnabrücker Stadtverfassung, Hansische Geschichtsblätter XVIII, 155 ff.

[2]) Bei der folgenden Übersicht ist zum Theil der Bericht benutzt, den der Magistrat im Dezember 1802 und Januar 1803 an die hannoversche Organisationskommission erstattet hat. Staatsarchiv Hannover, Hann. 104ᵃ.

[3]) Gedr. Monumenta Osnabrugensia S. 137; Hansische Geschichtsblätter XVIII, 190.

Gebrauch zur Niederschrift und legte seine Formen infolge einer Erweiterung der Stadtverwaltung fest. Vier Jahrzehnte vorher nämlich hatte sich die bis dahin selbständige Neustadt zu gemeinsamer Verwaltung mit der größeren aus drei vormals selbständigen Bauerschaften oder Laischaften entstandenen Altstadt zusammengeschlossen.[1]) Für die Wahl der vor der Vereinigung aus 12, seitdem aus 16 Köpfen bestehenden gemeinsamen Obrigkeit schrieb die Sate die Festsetzungen nieder, die ein halb Jahrtausend unverändert in Kraft geblieben sind; noch heute erinnert die Einführung der Neugewählten am Handgiftentage an den Gebrauch der Vorfahren.

Bürgermeister und Rath wurden alljährlich am Handgiftentage, am ersten Wochentage nach Neujahr, gewählt: Die 16 Rathsmitglieder, Schöffen nennt sie die Sate, die im verflossenen Jahre den Rath gebildet hatten, würfelten vor der auf dem Rathhause versammelten Bürgerschaft auf den höchsten und den niedrigsten Wurf. Diejenigen Beiden, welche die meisten und wenigsten Augen geworfen, wählten aus jedem der vier Stadtviertel Neustadt, St. Johannislaischaft, Butenburg und Markt-Haselaischaft[2]) je vier Wahlmänner. Diese wählten wiederum aus den vier Stadtvierteln 16 Kürgenossen, und diese erst wählten die 16 Mitglieder des künftigen Rathes. Die so erwählten 16 Rathsmitglieder bildeten den sitzenden Rath im Gegensatz zu dem bisherigen, dem alten Rath, welchem gleichfalls noch eine unten zu erwähnende verfassungsmäßige Mitwirkung im Stadtregiment vorbehalten war. Zum sitzenden Rath traten ferner hinzu die 4 Altermänner, welche je zwei einer weiteren Eintheilung der Stadt in Gilde und Wehr[2]) angehörten, von denen jene die Genossen der ehemals 11 später 9 privilegirten Handwerksämter umfaßte, diese, die Wehr oder die Schützen, alle übrigen Bürger. Die 4 Alterleute wurden jährlich durch die Stadtstände[3]) erwählt. Endlich wurden zu den Verhandlungen des Rathes auch der Syndikus als Konsulent der Stadt und der Sekretär hinzugezogen, welche nicht für ein Jahr, sondern auf Lebenszeit vom Rathe gewählt wurden. Der Rath wählte aus seiner Mitte die Bürgermeister, zwei für die Altstadt und einen für die Neustadt.

Demnach bestand der Rath aus 22 Personen oder wenn, wie es vielfach der Fall, der Syndikus auch in den Rath gewählt war, aus 21 Personen.

In wichtigen Angelegenheiten zog der Rath die Stadtstände hinzu. Sie bildeten gewissermaßen einen großen oder äußeren Rath und bestanden aus den beiden Ständen der Weisheit und der Gemeinheit. Jene wurde

---

[1]) Urkunde von 1306 gedr. Acta Osn. I, 251 und Monum. Osn. S. 136. Vgl. darüber Philippi, Hansische Geschichtsblätter XVIII, 163 ff. und dagegen Rietschel, Markt und Stadt S. 104, 105.

[2]) Vgl. über diese Eintheilung den Abschnitt 4.

[3]) Vgl. darüber unten.

gebildet durch den alten Rath, diese, die Gemeinheit, durch die Gildebank und die Wehrbank. Der alte Rath bestand aus denen, welche zwei Jahre lang dem sitzenden Rathe angehört hatten oder welche im Jahre vorher Rathsmitglieder gewesen, aber nicht wieder in denselben gewählt oder, wie man sagte, vergessen waren. Die Gildebank setzte sich aus je zwei Gildemeistern der 11 bezw. 9 Ämter zusammen, einschließlich der beiden im Rathe sitzenden Alterleute. Der Stand der Wehr endlich wurde durch je 4 aus jedem Stadtviertel, im Ganzen also 16 vom Rathe im Einverständnis mit den Gilden erwählte Wehrherren gebildet, wobei die im Rathe sitzenden beiden Alterleute gleichfalls mitgerechnet waren. Was von Bürgermeister, Rath und Ständen beschlossen wurde, hieß ein „Rath- und Ständeschluß". Die Sitzungen der Stände fanden unter dem Vorsitz des Syndikus statt, der ihnen den Antrag des Rathes vorzutragen hatte. Ihre Versammlungen traten unregelmäßig ein und auf Berufung des Rathes, je nachdem es die Umstände erforderlich machten, z. B. bei Erlaß von Gesetzen, Ausschreibung von Steuern, Verkauf und Erwerb von Stadtgütern und Ablegung der Stadtrechnungen.

Die übrigen Verwaltungsangelegenheiten besorgten Bürgermeister und Rath in den regelmäßig stattfindenden Sitzungen oder durch ihre Kommissionen. Zur Wahrnehmung der mit der Stadtverwaltung verbundenen Geschäfte wählte nämlich der Rath aus seiner Mitte besondere Kommissare:

1. Drei Bürgermeister zur Leitung der Gesammtverwaltung und als Vorsitzende des Rathes selbst; zwei Bürgermeister für die Altstadt und einen für die Neustadt. Ihre Wahl galt für so lange, als sie wieder in den Rath gewählt wurden.

2. Drei Lohnherren (quaestores) zur Verwaltung des Rechnungswesens, von denen zwei die mit den Einnahmen und Ausgaben der Altstadt, einer die mit denen der Neustadt verbundenen Geschäfte der Stadtkasse besorgten.[1])

3. Vier Schatzrezeptoren, für jedes Stadtviertel einen, zur Erhebung der Steuern, welche die Bürger nach jedesmal durch die Stände der Stadt beschlossener Schatzung allein an die Stadt, nie an den Landesherrn zahlten.

4. Zwei Zensoren oder Gerichtsherren und zwar einen Gelehrten und einen Ungelehrten zur Untersuchung der Beleidigungs- und Brüchtensachen.

5. Zwei Leggeinspektoren.[2])

[1]) Die Einnahmen der Stadt bestanden in der Accise und in den Einkünften aus dem Kämmereibesitz als Häusern in der Stadt, Grundbesitz außerhalb der Stadt, Eigenbehörigen, Steinbrüchen, dem Piesberger Kohlenbergwerk, Kalkbrennerei, der Stadtwage und Legge; dazu kamen die Einnahmen aus der Gerichtsbarkeit, von den Ämtern und Gilden und endlich die Steuern.

[2]) Die städtische Legge bestand bereits zu Anfang des 15. Jahrhunderts; vgl. Mitthlg. IV S. 347 und VI, 116. Vgl. auch den Eid des städtischen Leinwandmessers Hermann Blome v. J. 1473 bei Philippi, Die ältesten osnabrückischen Gildeurkunden S. 49.

6. Zwei Billetkommissarien.

7. Einen Scholarchen des Rathsgymnasiums, dessen Mitaufseher für immer der erste Bürgermeister und der Superintendent waren.

8. Einen Inspektor des Bergwerks am Piesberge[1]) und des Kalkofens. Ihm wurden der zweite Bürgermeister und der Sekretär beigegeben.

Die übrigen Geschäfte wurden entweder in der ganzen Rathsversammlung erledigt oder gleichfalls von besonderen, aber ein für allemal im Personal festgesetzten Kommissionen besorgt, nämlich:

Die Landtagsverhandlungen von den drei Bürgermeistern, dem Senior und dem ersten Lohnherrn der Altstadt und den beiden vorsitzenden Alterleuten; außerdem vom Syndikus und Sekretär.

Die Kriminalverhöre von der Gerichtskommission, nämlich den beiden Zensoren mit Zuziehung der beiden vorsitzenden (ersten oder worthaltenden) Alterleute und des Sekretärs.

Die Vormundschaftsachen von der Pupillarkommission, bestehend aus dem Syndikus und den Senioren der Alt- und Neustadt, den beiden vorsitzenden Alterleuten und dem Sekretär.

Die Aufsicht über die Befolgung der Polizeiordnungen von den beiden ersten Bürgermeistern und zwei anderen Rathsmitgliedern, insbesondere aber von den vier jüngsten Mitgliedern des Rathes[2]) in den einzelnen Stadtvierteln.

Das Bauwesen von den Lohnherren mit Zuziehung des Stadtbauverwalters.

Das Quartierwesen von den Billetkommissarien und den beiden nachsitzenden Alterleuten.

Die Acciseerhebung von 7 monatlich abwechselnden Rathsgliedern der Altstadt, denen zwei gleichfalls monatlich abwechselnde Acciseschreiber beigegeben waren.

Die Aufsicht über Wälle, Gräben und Landwehren vom zweiten Lohnherrn der Altstadt und dem Lohnherrn der Neustadt.

Die Medizinalangelegenheiten wurden unter der Oberleitung von Bürgermeister und Rath durch eine besondere Deputation besorgt, die mit Zuziehung des Stadtphysikus und -Chirurgus ihre Berathungen und die Prüfungen der Chirurgen und Apotheker abhielt.

Die Armenpflege wurde durch die Patrone der verschiedenen Stiftungen und durch ein für das Waisenhaus aus der Bürgerschaft erwähltes, aus einem Buchhalter und 10 Provisoren bestehendes Armenkollegium verwaltet.

---

[1]) Die Literatur über den Piesberg findet sich angegeben Mitthlg. des Historischen Vereins zu Osnabrück, Bd. XXIII S. 120.

[2]) Erst seit 1772.

Der aus je einem Richter und Aktuar besetzten beiden Niedergerichte für Alt- und Neustadt für Schuldsachen und Diskussionen geschieht unten Erwähnung; ebenso des Stadtkonsistoriums.

Auf die obigen Kommissionen waren die Geschäfte der Stadtverwaltung zu ordnungsmäßiger Erledigung vertheilt, wobei es gleichwohl Brauch war, wichtige Fragen für die Berathung bei den ordentlichen Rathsversammlungen auszusetzen. Bei eiligeren Sachen, deren Dringlichkeit eine Aussetzung bis zur nächsten ordentlichen Versammlung unzuträglich erscheinen ließ, trat eine Berathung in einem seit altersher dazu bestimmten Ausschusse ein, welcher als der Engere Rath bezeichnet wurde. Er bestand aus den beiden Bürgermeistern, dem Senior, dem ersten Lohnherrn, den beiden vorsitzenden Alterleuten, Syndikus und Sekretär.

Zu bemerken ist endlich, daß die Rathsmitglieder aus der Neustadt trotz der Vereinigung der beiden Stadtverwaltungen doch noch unter sich ein eigenes Kollegium als Magistrat der Neustadt für die Besorgung gewisser besonderer Kämmereiangelegenheiten bildeten. Sie erledigten ferner die Untersuchung der Injurien- und Brüchtensachen und verwalteten die ihnen verbliebene Gerichtsbarkeit. Zu dem Ende pflegten sie sich nach Bedürfnis unter Zuziehung zweier von ihnen aus der Bürgerschaft der Neustadt erwählter Kämmerer und eines Sekretärs im neustädtischen Rathhause zu versammeln.

2. Die städtische Gerichtsbarkeit.

Als Jurisdictionem omnimodam et merum et mixtum imperium bezeichnete man in Osnabrück selbst die hoheitlichen Rechte der Stadt. Diese althergebrachten Rechte wurden als Bestand des Normaljahres 1624 durch die Immerwährende Kapitulation bestätigt. Die Stadt Osnabrück besaß die Zivil- und Kriminaljurisdiktion und die geistliche Gerichtsbarkeit innerhalb der Stadt und deren Landwehr. Die Strafgerichtsbarkeit übte sie in vollem Umfange[1]) aus ohne jede Appellation an ein landesherrliches Gericht; die Zivilgerichtsbarkeit begriff nur die ersten Instanzen. Beide erstreckten sich nicht auf die geistlichen Freiheiten innerhalb der Stadt und auf die durch Amt und Geburt eximirten Personen. Der geistlichen Gerichtsbarkeit der Stadt waren nur die lutherischen oder reformirten unter ihrer bürgerlichen Gerichtsbarkeit stehenden Einwohner unterstellt. An der thatsächlichen Ausübung dieser Hoheitsrechte änderte der Umstand nichts, daß Streitigkeiten darüber zwischen der Stadt und den Bischöfen bis an das Reichskammergericht gelangten. Denn dort schwebten die Prozesse viele Jahrzehnte hindurch, die Stadt aber befand sich im Besitz des etwa Bestrittenen. Nur die Besichtigung von Leichen und die Vollstreckung der von der Stadt er-

[1]) Mit der oben S. 38 Anm. 2 erwähnten Einschränkung.

kannten Todesurtheile erforderte die Hinzuziehung des landesherrlichen Obergografen.

Die Wahrnehmung der städtischen Strafgerichtsbarkeit lag der Gerichtskommission ob, die, wie oben schon angeführt, aus den beiden Gerichtsherren (Zensoren), den beiden vorsitzenden Alterleuten und dem Stadtsekretär bestand. Die Gerichtskommission hielt die Verhöre ab und wurde dabei von den im Rathe mitsitzenden Gelehrten unterstützt. Die Abgabe der Erkenntnisse erfolgte entweder durch jene beisitzenden Gelehrten nach vorherigem Bericht und Erörterung im Rathe als Decreta senatus oder die Akten wurden an Juristenfakultäten zur Urtheilsprechung namens des Rathes verschickt. Die Gerichtskommission brachte die so ergangenen Urtheile zur Ausführung. Diese bedurften einer höheren Bestätigung nicht; ebensowenig gab es eine Berufung an ein landesherrliches Gericht. Thatsächlich war also der Rath Gerichtsherr und Strafgerichtsbehörde. Die Gerichtskommission war lediglich mit der Abhaltung der Verhöre und mit der Exekution der Urtheile beauftragt; die beiden Gerichtsherren allein mit der Entscheidung über die mit Geld sühnbaren Straffälle.

Die geistliche Jurisdiktion einschließlich der Untersuchung und Entscheidung der Ehesachen wurde in erster Instanz vom städtischen Konsistorium[1]) ausgeübt. Die Berufungen gingen an den Rath. Weitere Berufungen fanden nicht statt.

Die bürgerliche Gerichtsbarkeit in erster Instanz wurde vom Rathe selbst oder in den gleich zu nennenden Sachen im Auftrage des Rathes von der Gerichtskommission, der Pupillarkommission und den Niedergerichten wahrgenommen. Nur diese letzteren, vor welche die Schuldforderungssachen gehörten, hatten den Charakter einer eigenen Gerichtsstelle, die beiden ersteren dagegen waren, wie schon der Name besagte, aus dem Rathe ernannte Kommissionen. Vor die Pupillarkommission gehörten alle Vormundschaft- und Erbschaftsachen. Alle übrigen Zivilstreitigkeiten gehörten vor den Rath, welcher die Instruirung, die Termine, Versuche der Güte und Zeugenverhöre im Allgemeinen von der Gerichtskommission vornehmen ließ oder auch von besonders für einzelne Fälle beauftragten Rathsmitgliedern. Dem Rathe selbst verblieb das Erkenntnis in den zur förmlichen gerichtlichen Verhandlung gelangenden Sachen. Aber auch in Vormundschaft- und Erbschaftsachen hatte der Rath das Erkenntnis, wenn es in schwierigeren Fällen von seiner Pupillarkommission an ihn gebracht wurde. Die Berufungen von den Erkenntnissen des Rathes gingen an die Land- und Justizkanzlei.

Die Niedergerichte der Alt- und Neustadt, aus einem Richter und einem Aktuar bestehend, der in der Neustadt zugleich der beim dortigen Magistrat

[1]) Über das Konsistorium und dessen Zusammensetzung vgl. unten.

angestellte Sekretär war, hatten in den ihnen zugewiesenen Schuldforderungsachen ebenfalls nur eine vom Rathe delegirte Jurisdiktion. Des Instanzenzuges von dem Niedergerichte der Neustadt an den dortigen Magistrat, von diesem und dem altstädtischen Niedergericht an den Magistrat der Altstadt und von hier weiter an die Land- und Justizkanzlei ist oben schon Erwähnung geschehen.

Die Stadt hatte endlich außerhalb ihrer Landwehren die Holzgrafschaften in der Heller und Hollager Mark und gemeinsam mit dem Hause Barenau und dem Dompropst in der Pyer und Schleptruper Mark.[1])

3. Die geistliche Verwaltung.

Wie die geistliche Gerichtsbarkeit so wurde auch die Verwaltung des gesammten evangelischen Religionswesens innerhalb des Stadtgebietes durch den Rath ausgeübt. Er erwarb dieses Recht zur Zeit der Reformation durch deren Einführung, durch die Einrichtung des Gottesdienstes und den Erlaß einer Kirchenordnung i. J. 1543.[2]) Er übte das Bestimmungsrecht in geistlichen Angelegenheiten im Normaljahre 1624 aus und erhielt somit durch den Westfälischen Frieden und die Immerwährende Kapitulation eine Bestätigung dieses Besitzstandes.

Demnach hatte der Magistrat, von der bereits oben[3]) behandelten geistlichen Gerichtsbarkeit abgesehen, die Regelung des öffentlichen Gottesdienstes wahrzunehmen, die Bestellung der Prediger und Kirchendiener und die Aufsicht über die Verwaltung des Kirchenvermögens. In allen diesen Angelegenheiten war der Rath die oberste Instanz und das für die geistliche Gerichtsbarkeit unterster Instanz und die Verwaltung eingesetzte Stadtkonsistorium handelte gleichsam nur als eine Kommission des Rathes.

Das städtische Konsistorium war bereits zur Zeit der Reformation eingerichtet und bestand im Normaljahre zu Recht. Seine Mitglieder waren: der Syndikus und die ständig zu Assessoren ernannten Superintendenten und Stadtprediger, ferner der Sekretär und als weitere Assessoren der Senior der Neustadt, die beiden Gerichtsherren und die vorsitzenden Alterleute. An jeder der beiden Kirchen zu St. Marien und St. Katharinen waren drei Prediger, ein Schullehrer, ein Küster, ein Organist und ein Strukturar oder Werkmeister. Die unterste Aufsicht in jedem dieser Kirchspiele wurde durch vier Kirchenräthe und vier Diakonen ausgeübt. Den Kirchenräthen lag die Verwaltung des Vermögens ob, sie besorgten die Bausachen, besetzten die

[1]) Vgl. über Holzgerichte oben S. 39.

[2]) Über die Kirchenordnung und ihre Drucke vgl. Mittheilungen des Hist. Ver. XIII S. 227 ff. — Dazu Spiegel, Hermann Bonnus, Osnabrück 1864 und im Allgemeinen Röling, Osnabrückische Kirchenhistorie, Frankfurt-Leipzig 1755.

[3]) Vgl. oben S. 42.

Stellen der untersten Kirchendiener, bestätigten die Wahl der Diakonen und hatten das Recht, zu den erledigten Stellen eines Kirchenrathes, Predigers oder Diakonen drei von ihnen ausgewählte Personen der Gemeinde zur Wahl zu präsentiren. Die Wahl der ersteren beiden bedurfte der Bestätigung durch den Magistrat. Mit diesem gemeinsam vocirten die Kirchenräthe die Prediger, welche vom Stadtkonsistorium examinirt und vor versammeltem Rathe verpflichtet wurden.

4. Die Eintheilungen der Stadt; die Einwohner.

Die politische Eintheilung der Stadt ist oben schon kurz erwähnt worden. Sie stellte sich dar durch die vier Stadtviertel oder Laischaften: Neustadt, St. Johannislaischaft, Butenburg und Markt- und Haselaischaft. Diese Laischaften waren früher wahrscheinlich selbständige Gemeinden, Bauerschaften, aus denen die Stadt zusammengewachsen ist.[1]) Die jüngste Aufsaugung einer neben der Stadt bestehenden besonderen Bauerschaft ist urkundlich noch nachweisbar. Wir haben sie oben kennen gelernt: die Aufnahme der Neustadt zu gemeinsamer Verwaltung i. J. 1306.

In der obigen Reihenfolge[2]) der Stadtviertel fanden die Wahlen der Kürgenossen aus den vier Vierteln statt und die der 16 Rathsmitglieder. Diese bisher meines Wissens noch nicht beachtete Reihenfolge ist bezeichnend für die Entstehung der Stadtgemeinde, insofern die jüngsten zu gemeinsamer Verwaltung vereinigten Bauerschaften vor den älteren zur Wahl gelangt sein werden. Auch danach wären die Stufen der Entwickelung diese: die beiden Bauerschaften Markt- und Haselaischaft bildeten mit je 2 Schöffen, also mit 4 Schöffen in ältester Zeit und Jahrhunderte hindurch allein die Stadtgemeinde. Erst in der ersten Hälfte oder gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts trat die Butenburg hinzu, die nunmehr in den gemeinsamen Rath gleichfalls vier Schöffen oder Rathleute entsandte, und nur wenige Jahre später, nämlich um 1250, die Johannislaischaft.[3]) Der nunmehr und ein halbes Jahrhundert hindurch aus 12 Köpfen bestehende Rath wurde dann durch die Vereinigung mit der Neustadt auf 16 Köpfe vermehrt.

Mit diesen alten Bauerschaften sind nicht zu verwechseln die noch heute in Osnabrück bestehenden Laischaften, welche lediglich wirthschaftliche Zwecke

---

[1]) Vgl. oben S. 62 Anm. 2.

[2]) In den 1769 bestätigten und erneuerten Erläuterungen der Rathswahlordnung von 1348 heißt es: „Gleichergestalt bleibt es bei dem Herkommen, daß erst mit der Neustadt, dann mit der Johannislehschaft, ferner mit Butenborg und endlich mit Markt- und Haselehschaft verfahren werde“.

[3]) Aus dieser Veranlassung wird wohl das neue Johannisthor gebaut sein, das in einer Urkunde von 1251 als nova porta sancti Johannis erwähnt wird. Osnabrücker Urk.-B. III, 34.

verfolgende Realgemeinden sind. Sie haben mit jenen alten Laischaften wohl nichts zu thun.

Eine weitere für die Verfassung der Stadt gleich wichtige Eintheilung der Bürgerschaft war die in „Gilde" und „Wehr". Erstere hatte den Vorrang und umfaßte die elf privilegirten Handwerksämter und die, welche sich ihnen angeschlossen. Die Gilde hatte ihre eigene Verfassung. Jedes Amt wählte drei oder vier Gildemeister, von denen immer zwei das Amt regierten. Sämmtliche regierenden Gildemeister bildeten den zweiten Stand der Stadtstände[1]) und wählten aus sich zwei Alterleute, die zum Rathe gehörten. Alle Gildemeister, regierende und nichtregierende, und die im Rathe sitzenden ehemaligen Gildemeister bildeten ein besonderes „Freundekollegium", welches in Handwerkstreitigkeiten und in Beleidigungsachen der Amtsgenossen entschied, ja selbst zur Verhängung der Thurmstrafe bei groben Ausschreitungen berechtigt war.

Alle welche nicht zur Gilde gehörten bildeten die Wehr oder Schützen. Ihre Vorsteher waren die 16 Wehrherren, für jedes Stadtviertel vier. Sie bildeten den dritten Stand der Stadtstände[1]) und wurden insofern unter Theilnahme der Gilde gewählt, als der Rath eine Tafel mit den Namen der vorzuschlagenden Wehrherren an die Gilde sandte, welche die ihr nicht genehmen Namen löschte. Bis zur Erlangung einer Einigung wurde dies Verfahren wiederholt. Die beiden ersten Wehrherren aus dem Johannisviertel waren die Alterleute der Wehr und als solche Theilnehmer am Rath. Streitigkeiten, welche unter den Schützenbrüdern vorkamen, unterlagen der Schlichtung des Großschäffers, welcher den Schützenkompagnien vorgesetzt war.

Auf der Eintheilung der Einwohner in Gilde und Wehr und der der Stadt in Stadtviertel beruhte nämlich eine dritte Eintheilung der Einwohner, auf welche sich die Militärverfassung gründete oder wozu diese schließlich wurde, das Bürgerwachtwesen. Die Stadt war im Besitze des Besatzungsrechts. Nur auf Grund besonders abgeschlossener Konkordate pflegte sie landesherrliche Truppen aufzunehmen. So bildete sie frühzeitig ihre militärische Verfassung aus. Damals hatte jeder osnabrücker Einwohner, den nicht sein Amt befreite, die Pflicht zu persönlichem Dienst. Alle dienstpflichtigen Stadtunterthanen, Bürger und Einwohner, waren in 12 Kompagnien oder Fahnen getheilt, 8 in der Altstadt und 4 in der Neustadt. Jede hatte eine örtliche Grundlage, insofern jede Kompagnie die Bewohner eines bestimmten Bezirks zu ihrer Fahne zählte. Die Mitglieder der Gilde und die Nichtbürger in der Altstadt machten 6 und in der Neustadt 3 Fahnen aus, die zur Wehr gehörigen Bürger bildeten in der Altstadt 2, in der Neustadt eine Fahne. Jede Fahne hatte einen Kapitän oder Chef, einen Leutnant, Fähn-

[1]) Vgl. oben S. 62 u. 63.

rich, Führer und Korporale. Die Gildefahnen hatten je einen Rathherrn zum Kapitän, die Chefs der Schützenkompagnien aber wurden aus ihrer Mitte vom Rathe ernannt. Die Kapitäne ernannten ihre Subalternoffiziere. Der älteste Kapitän der altstädtischen Gildefahnen war zugleich der Stadtmajor und hatte als solcher den Befehl über sämmtliche Offiziere. Die zweite und dritte Schützenkompagnie und deren Kapitäne (Kleinschäffer) waren dem Großschäffer als dem Chef der ersten Schützenkompagnie unterstellt.

Gegen Zahlung einer Geldsumme von 5 Thalern wurde später eine Befreiung Einzelner von der Dienstpflicht üblich. Als aber wiederum später durch die Werthsteigerung von Arbeit und Zeit für jene Summe kein Ersatz mehr zu haben war und auch Niemand mehr zur Ersparung dieser Ausgabe den Wachtdienst ausüben wollte, die alte militärische Verfassung aber durch die neue Zeit weit überholt war, gerieth das städtische Bürgerwachtwesen in Verfall und es wurde gewissermaßen in den allerletzten Tagen der städtischen Selbständigkeit eine ständige Lohnwache eingeführt.

Nach der gewöhnlichen Eintheilung der im Hochstift Osnabrück belegenen Höfe in Voll- und Halberben, Erb- und Markkötter und Neuwohner oder Brinksitzer wurde auch in der Stadt Osnabrück eine Eintheilung nach der Größe der Häuser beobachtet. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts bestand die Stadt aus 91 Erben, 280 Halberben, 419 Viertelerben oder Erbköttern, 391 Kotten und 216 Brinksitzern.[1])

Eine fünfte Eintheilung der Stadt war die in Kirchspiele. Diese wurden gebildet durch den Dom, die Johanniskirche, die Marien- und Katharinenkirche. Jene waren katholische Kirchspiele, die letzteren beiden evangelische. Ihre Bezirke deckten sich nicht mit den Stadt- bezw. Feldmarkgrenzen, sondern umfaßten die nächsten außerhalb gelegenen Bauerschaften.

Über die Einwohnerzahl von Osnabrück in der letzten Zeit der Selbständigkeit, über die Anzahl der Gewerbe und Häuser hat die Stadt selbst auf Erfordern der hannoverschen Organisationskommission im Januar 1803 einen Bericht eingereicht, der auf Grund des Kriegssteuerregisters v. J. 1801 verfaßt wurde.

Danach befanden sich im Stadtbezirk 6558 unter der Jurisdiktion des Magistrats stehende Einwohner, welche sich auf die einzelnen Stadtbezirke wie folgt vertheilen: Neustadt 2059, Johannislaischaft 1637, Butenburg 1531, Markt- und Haselaischaft 1133 und endlich außerhalb der Stadt aber innerhalb ihrer Landwehren 198 Einwohner. Diese Einwohnerzahl setzte sich zusammen aus 1017 Hausvätern, 1208 Hausmüttern, 297 Kindern über 16 Jahren und 1913 Kindern unter 16 Jahren; ferner aus 687 Mit-

[1]) Acta Osnabrug. I, 270.

einwohnern, 216 Anverwandten und Tischgenossen, 466 Handwerksgesellen und Lehrjungen und 700 sonstigen Hausgenossen und Dienstboten. Außer diesen 6558 dem Rath unterstehenden Einwohnern gab es aber noch solche, welche nicht unter der Jurisdiktion des Magistrats standen, nämlich die landesherrlichen und ständischen Beamten, Adel und Realfreie mit 502 Köpfen, die Bewohner der Dom- und Johannisfreiheit mit 723 und die Garnison mit 781 Köpfen. Die Gesammtzahl der Einwohner Osnabrücks belief sich danach im Anfang Januar 1801 auf 8564 Menschen.

Über die Stärke der Ämter und Gilden in der Stadt giebt folgende Übersicht Auskunft, wobei die Ziffern die Zahl der Werkstätten bezeichnen: Schmiedeamt 47 (Schmiede und Schlosser 30, Kupferschmiede 5, Zinngießer und Uhrmacher je 4, Gürtler, Sporer, Büchsenschäfter und Feilenhauer je 1); Schuhmacher 72, Bäcker 40, Lohgerber 16, Schneider 73, Riemenschneideramt 13 (Weißgerber 10, Kürschner 3), Schlächteramt 14, Schilderamt 21 (Sattler 7, Glaser 10, Maler 4). — In den Gilden: Brauer 50 (Bierbrauer 47, Essigbrauer 3), Gastwirthe 34, Schmierhändler oder Höcker 33, Fuhrleute 26, Tischler 21, Leineweber 20, Böttcher 14, Maurer und Steinhauer 13, Wandmacher und Stuhl- und Spinnradmacher je 12, Perrückenmacher und Drechsler je 11, Klempner und Seiler je 10, Barbierer (und Chirurgen), Buchbinder, Zimmermeister je 8, Dachdecker, Knopfmacher und Tuchhändler je 7, Hutmacher, Schönfärber je 6, Kratzenmacher 5, Goldschmiede, Korbmacher, Wagenmacher, Trödler je 4, Hornkammacher, Pumpenmacher, Mühlenpächter je 3, Klanderer, Traiteurs außer den Wirthen, Regenschirmmacher je 2 und je ein Posamentier, Nadler, Scherenschleifer, Schornsteinfeger, Töpfer, Ziegelbrenner, Thierarzt, Bildhauer und Glockengießer. Hierbei ist unberücksichtigt geblieben das Krameramt; der Zustand der damaligen osnabrücker Handlung wird durch folgende Zahlen gezeichnet: Es bestanden an Fabriken eine Papierfabrik und in Verbindung mit ihr eine Kartenfabrik, eine Linnenbleiche, eine Garnbleiche, eine Manufaktur von buntem Linnen, eine Strumpfmanufaktur, zwei Seifensiedereien, eine Stärkefabrik, eine Wachsbleiche, eine Essigbrauerei, 5 Tabakfabriken. Die Verfertigung von groben Tüchern und Wolllaken erfolgte durch 12 selbständige Tuchmacher. Der Großhandel war zum Theil mit jenen Fabriken, zum Theil mit dem Kleinhandel vereint. Die Zahl solcher Handlungen in Gewürz-, Farbe- und Manufakturwaaren betrug 16, die der bloßen Detaillisten 82; Linnenhandlungen gab es 5 und Weinhandlungen 10.

Die Zahl der Häuser in der Stadt einschließlich der Ställe an der Straße betrug 1474.

V. Die Säkularisation und die Massnahmen der hannoverschen Regierung.

1. Die Besitzergreifung und die Regelung der Verwaltung.

Die Tage der Selbständigkeit des Fürstenthums Osnabrück waren mit dem Beginn des 19. Jahrhunderts gezählt. Der im Frühjahr 1801 abgeschlossene Friede von Luneville, durch welchen das linke Rheinufer an Frankreich abgetreten und eine rechtsrheinische Entschädigung der betroffenen deutschen Fürsten in Aussicht genommen wurde, hatte die Säkularisation des damals tausendjährigen Bisthums zur Folge. Gleichwohl blieb die Zukunft zunächst ungewiß, bis im Herbst 1802 sich die Nachricht verbreitete, daß bei den Verhandlungen der Reichsdeputation in Regensburg die Übergabe des Hochstifts an das Kurhaus Braunschweig-Lüneburg berathen und beschlossen sei. Durch den Hauptschluß dieser Deputation wurde dann das bisherige Hochstift Osnabrück dem Kurfürsten von Braunschweig-Lüneburg und Könige Georg III. von Großbritannien als erbliches Fürstenthum endgültig überwiesen.

Alsbald nach Sicherstellung dieses Beschlusses hatte der König Georg III. von England unterm 27. Oktober 1802 den Staats- und Kabinetminister Christian Ludwig August von Arnswaldt zum Kommissar für die Besitznahme des Bisthums Osnabrück ernannt. Unterm 29. Oktober aber trat der bisherige Bischof, Herzog Friedrich von York, das Fürstenthum an seinen Vater ab. Zugleich wies er seinen Geheimen Rath von dem Bussche in Osnabrück an, allen Maßnahmen der hannoverschen Regierung bei der Übernahme hülfreich Folge zu leisten. Im Kabinetministerium in Hannover hatte man schon Anfang Oktober alle vom Besitzergreifungskommissar zu treffenden Maßregeln genau besprochen und Festsetzungen darüber und auch über die Stärke der dabei zu verwendenden Truppenmacht vereinbart. Das Personal, welches Arnswaldt beigegeben wurde, bestand in dem Hofrath von Berg, dem Oberlizentinspektor und Geheimen Kanzleisekretär Rehberg, dem Kommerzrath Heise, dem Kanzlisten Wägener und einem Kanzleiboten. Arnswaldt selbst und Rehberg kannten die osnabrücker Verhältnisse aus früheren Dienststellungen: jener als Mitglied der vormundschaftlichen Regierung in der Zeit von 1780—1783, dieser als Sekretär in dem 1783 eingerichteten Geheimen Rathe des Bischofs Friedrich.

Nachdem Tags zuvor hannoversches Militär in Osnabrück eingerückt war, traf am 9. November 1802, Nachmittag zwischen drei und vier Uhr, Arnswaldt zur Besitznahme ein, festlich empfangen von den Einwohnern der Stadt. Der Magistrat war, umringt von bewaffneter Bürgerschaft, vor dem

Thore versammelt. Hier überreichte der Bürgermeister von Gülich die Schlüssel der Stadt mit folgenden Worten: „Der Magistrat und die Bürgerschaft dieser Stadt statten Eurer Excellenz zu Dero Ankunft ihren unterthänigsten Glückwunsch ab. Zugleich empfehlen sie sich zur höchsten Huld und Gnade seiner Königlichen Majestät von Großbritannien und zum Beweise ihrer treu devoten Gesinnungen gegen diesen Monarchen, in allerhöchstdesselben Person wir nunmehr unsern gnädigsten Landesherrn verehren werden, nehmen sie sich die Ehre, die Schlüssel der Stadt hiermit in tiefster Unterthänigkeit Ew. Excellenz zu überreichen." Arnswaldt nahm die Schlüssel als Zeichen der Unterwerfung in Empfang, um sie gleich darauf unter Zusicherung der königlichen Huld mit dem Bemerken zurückzugeben, daß sie in guten Händen seien. Diese Rückgabe habe, so berichtete Arnswaldt, „unter der Bürgerschaft eine beinahe ausschweifende Freude" bereitet. „Alles," so berichtet er weiter, „was von der Bürgerschaft waffenfähig war, — und selbst sehr angesehene und reiche Bürger hatten sich nicht ausgeschlossen, — war mit Fahnen und Feldmusik auf beiden Seiten der Straße in einer Reihe aufgestellt, durch welche der Zug nach dem Schlosse ging, wo der feierlichste Empfang den ersten Akt der Besitznahme schloß."

Mit dem Geheimen Rath von dem Bussche, dem geschäftsführenden Mitgliede der bisherigen Regierung, verabredete Arnswaldt alsbald die nächstliegenden Maßnahmen und zumal die Feststellung eines Patentes des Herzogs von York und der Reskripte desselben an die Stiftstände, an die Kollegien und die Beamten, deren Veröffentlichung sofort erfolgte. Sie enthielten die Erklärung von der Niederlegung der Regierung, die Entlassung der Unterthanen aus ihrer bisherigen Pflicht und ihre Verweisung an den König.

Am andern Morgen erschienen die Stände, das Domkapitel, die Ritterschaft, der Magistrat, ferner die Landeskollegien, der Weihbischof und das Kapitel von St. Johann zur Aufwartung im Schlosse, um ihre Ergebenheit gegen den König zu bezeugen. Arnswaldt eröffnete ihnen mündlich die Besitzergreifung, forderte sie zum Gehorsam gegen den König auf und versprach den königlichen Schutz der ihnen in der nunmehrigen Verfassung zustehenden Rechte. Dasselbe wurde den nicht anwesenden Ständen gegenüber bald darauf schriftlich ausgesprochen. An demselben Tage wurde dann die von dem bisherigen Landesherrn bereits entlassene Regierung provisorisch bestätigt und mit der Weiterführung der Geschäfte beauftragt.

Am folgenden Tage, am 11. November, verfügte Arnswaldt den öffentlichen Anschlag des Besitzergreifungspatents vom 4. November 1802[1]), und des Patents des Herzogs von York und deren Verlesung von den Kanzeln und am 12. November gelangten die provisorischen Bestätigungen auch der

[1]) Cod. Const. Osnabr. Theil II Bd. 2 S. 788.

übrigen Behörden zur Absendung. Ihre förmliche Verpflichtung behielt sich Arnswaldt vor, er wies sie an, ihre Geschäfte nach ihren bisherigen Vorschriften fortzusetzen und übersandte ihnen die zu benutzenden Siegel. Solche Schreiben ergingen an die Land- und Justizkanzlei, an das evangelische Konsistorium, an sämmtliche Beamte auf den Ämtern und an die Gogerichte, ferner an den Offizial und an das Generalvikariat.

Damit war die Besitzergreifung in der Stadt Osnabrück, vor deren Thoren am 12. November die hannoverschen Hoheitzeichen aufgerichtet wurden, und in Ansehung der Behörden des Landes vollendet.

In den nächsten Tagen begann dann die Ausführung im Einzelnen und die Besitzergreifung im Lande selbst.

Zur ersteren gehörten die Übernahme der Kassen, der Hofkasse, der Kammerkasse und der Stiftskasse durch den Kommerzrath Heise und die Versiegelung der Papiere, Kostbarkeiten und Kassen des zunächst in seiner Eigenschaft als politischer Stand säkularisirten Domkapitels, des Kapitels von St. Johann und der Klöster Natrup, Marienstätte und Gertrudenberg. Übrigens wurde die Versiegelung der Papiere zunächst nur auf das Domkapitel beschränkt, um die Anfertigung der von den Klöstern und Stiftern verlangten Vermögensnachweise nicht zu erschweren und um nicht härter zu erscheinen als die preußischen in Münster thätigen Säkularisationskommissare, von denen bekannt wurde, daß sie die zuerst angelegten Siegel wieder entfernt hätten. Im Lande erfolgte die Besitzergreifung durch besondere Kommissare: durch den Kommerzrath Heise in den Ämtern Iburg, Grönenberg und Reckenberg, wo er in Wiedenbrück am 22. November einen sehr feierlichen Empfang erfuhr. Vorher hatte er unterwegs die Versiegelung der Klöster Ösede und Iburg vorgenommen. In den Ämtern Wittlage-Hunteburg, Vörden und Fürstenau vollzog der Kriegsauditor Heise die Besitzergreifung, die Aufstellung der Hoheitzeichen und die Versiegelung der Papiere im Kollegiatstift zu Quakenbrück, im Stift Bersenbrück und in den Klöstern Rulle und Malgarten.

Damit war die Besitzergreifung beendet und die mit dem 1. Dezember eintretende Säkularisation der Stifter und Klöster vollständig vorbereitet.[1])

Am 28. November konnte Arnswaldt dem Könige melden, daß die Übernahme der Landes vollzogen sei. Nach seinen Berichten war er mit der Stimmung der Einwohner zufrieden: „ich habe überall eine der neuen Regierung höchst günstige Stimmung bemerkt". Und wirklich ließ ja auch die Aufnahme in den kleinen Städten bei der dem Deutschen eigenen Neigung

[1]) Die Akten über die Besitzergreifung befinden sich in den Staatsarchiven zu Hannover und Osnabrück. Am ersteren Orte (Hann. 104ᵃ II 2 gen. Nr. 2 ff.) die eingehenden Akten der Besitzergreifungskommission, in Osnabrück die der Londoner Kanzlei, des Kabinetministeriums und die des Osnabrücker Geheimen Rathes.

zur Ergebenheit nichts zu wünschen übrig und die Antwortschreiben der Behörden und Stände flossen ebenso über vom Schmerz über den Verlust des bisherigen, wie von der großen Freude über den neuen Herrscher. Aber die Stimmung[1]) hielt nicht lange vor. Stand schon der katholische Theil der Bevölkerung der Säkularisation trauernd gegenüber, so erregte die nunmehr einsetzende thatsächliche Einziehung des geistlichen Gutes und die Aufhebung der Stifter und Klöster tiefe Mißstimmung, die durch Erzählungen, wahre und falsche, über Schroffheit und Härte bei diesem Verfahren bis zur Erbitterung gesteigert wurde. Und auch der evangelische Theil war nicht ohne Bedenken, voran die Stadt Osnabrück, die durch die Landtagsverhandlungen des Frühjahrs 1803 die Vernichtung ihrer einstigen Freiheit erkennen mußte.

Als die Besitzergreifung beendet war, stellte sich der zunächst ganz in dem bisherigen Zustande verbleibende Organismus der Verwaltung wie folgt dar. Als oberste Behörde war das Kabinetministerium in Hannover mit der Leitung der osnabrücker Angelegenheiten betraut worden. In Osnabrück aber verblieb als Zwischenbehörde zwischen Hannover und den osnabrücker Behörden und zur Aufsicht über diese die „Königlich Großbritannische, Kurfürstlich Braunschweig-Lüneburgsche allerhöchst verordnete Kommission" unter Arnswaldts Leitung, gewöhnlich als die Organisationskommission bezeichnet. Im Übrigen waren, wie wir gesehen haben, sämmtliche Behörden als provisorische bestätigt und mit der Weiterführung der Geschäfte beauftragt worden. Dem bisherigen fürstbischöflichen Geheimen Rathe wurde die Bezeichnung „Königlich Großbritannische Kurfürstlich Braunschweig-Lüneburgsche verordnete Regierung im Fürstenthum Osnabrück" beigelegt und die Anweisung ertheilt, die Berichte an das Kabinetministerium in Hannover zu erstatten. In gleicher Weise wurden die übrigen Behörden mit den etwas umständlichen Amtsbezeichnungen behaftet. Selbst das nun ganz überflüssig gewordene Hofmarschallamt führte seine Geschäfte vorläufig weiter, beunruhigt durch die bald kund gewordene Absicht des Herzogs von York, die Hofdienerschaft einfach und ohne Pension zu entlassen. Bei der daraus erwachsenen Mißstimmung war so eigenthümliche Sparsamkeit nicht wohl durchführbar und im April 1803 wurde das Personal der Hofverwaltung zwar aus dem Dienste des Herzogs endgültig entlassen, die Gehaltzahlung aber vom Könige übernommen und anderweite Dienstverwendung zugesagt.

Die erste Sorge der Organisationskommission war die Beschaffung einer eingehenden Kenntnis der bisherigen Landesverfassung, zu eigenem Gebrauch und zumal zu Nutzen des Kabinetministeriums in Hannover. Zu diesem Zwecke wurden namentlich die Land- und Justizkanzlei und die Stadt Osna-

[1]) Über die Stimmung vgl. Thimme, Die inneren Zustände des Kurfürstenthums Hannover, Bd. I S. 10—12.

brück zur Berichterstattung über die verschiedensten Fragen der Verfassung aufgefordert. Noch im Laufe des November und Dezember 1802 fand die Zusammenstellung solcher Übersichten statt. Für die Stadt Osnabrück hatte der Bürgermeister Dr. Heinrich David Stüve, die Seele der damaligen Stadtverwaltung, die Anfertigung[1]) dieser noch heute werthvollen Nachweise übernommen.[2])

2. Regelung der katholischen geistlichen Gerichtsbarkeit und des Kirchenregiments.

Eine sehr wichtige Veränderung in der Verfassung des Landes und zwar in der Gerichtsverfassung trat fast unmittelbar nach der Besitzergreifung ein. Sie betraf das Archidiakonatwesen und namentlich die Archidiakonatgerichtsbarkeit, jene Quelle jahrhundertelangen Zwistes, über die Arnswaldt einmal äußerte, daß sie als eine „große Landplage längst schon allgemein anerkannt" worden sei. Für jene Jurisdiktion konnte natürlich in einem weltlichen Fürstenthum überhaupt kein Platz sein. Die verfassungrechtlichen Grundlagen waren ihr entzogen und durch die Säkularisation des Hochstifts und des Domkapitels waren die Archidiakonate in Wegfall gekommen. Schon am 5. November hatte man diese wichtige Frage im Kabinetministerium berathen und sich für eine schnelle Aufhebung entschieden, da sich eine solche zu Beginn des neuen Regiments mit geringerer Schwierigkeit bewerkstelligen lassen mußte als später. Infolge des Wegfalls der Archidiakonate mußten die Befugnisse ihrer Träger, ihre Oberaufsicht, ihre kirchliche Polizei und ihre geistliche und weltliche, freiwillige wie streitige Gerichtsbarkeit anderweitig geregelt werden. Da die naheliegende, übrigens auch zur Erwägung gekommene Einrichtung eines katholischen Konsistoriums sich nicht so schnell bewerkstelligen ließ, so erfolgte zunächst eine vorläufige Regelung durch ein von Arnswaldt erlassenes Publikandum vom 2. Dezember 1802 betreffend die provisorische Einrichtung der katholischen geistlichen Gerichtsbarkeit.[3]) Die von den Archidiakonen in Konkurrenz ausgeübte Gerichtsbarkeit wurde den

[1]) Vgl. darüber Joh. Karl Bertram Stüve, Heinrich David Stüve, Doctor der Rechte und Bürgermeister der Stadt Osnabrück S. 55.

[2]) Der städtische Bericht befindet sich im Stadtarchiv Osnabrück und im Staatsarchiv Hannover, Hann. 104ª II 3¹ F 4ª Nr. 1. Er ist für den obigen Abschnitt über die Stadt Osnabrück zum Theil benutzt. — Ein Bericht der Land- und Justizkanzlei betitelt: Einige Erläuterungen über die Hauptzweige der Regierungsverwaltung im Fürstenthum Osnabrück vom 30. Dezember 1802 findet sich im St.-A. Osnabrück, L.-A. B Nr. 65 u. 70 und abschriftlich in den Akten des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück B IV Nr. 44.

[3]) Gedr. Codex Const. Osnabr. II, 2 S. 791. Diese von Arnswaldt als „provisorisches Regulativ" selbständig erlassene Regierungsverordnung erhielt später unterm 31. Dezember 1802 zugleich mit anderen Maßnahmen Arnswaldts eine gelegentliche, übrigens nicht veröffentlichte Approbation durch den König. Staatsarchiv Osnabrück, L.-A. B Nr. 676.

konkurrirenden Gerichten zugewiesen, also die bürgerlichen Rechtssachen den Gogerichten und in Betreff der exemten weltlichen Personen der Land- und Justizkanzlei. Die geistliche Gerichtsbarkeit aber wurde provisorisch dem Offizialat übertragen. Gegen dessen Erkenntnisse erhielten die Parteien das Rechtsmittel der Supplikation oder der sogenannten Nullitätsquerel, wobei eine Aktenversendung stattfinden konnte, und sodann die Berufung an den König, der durch katholische von der osnabrücker Regierung zu ernennende Kommissare erkennen lassen sollte. Dem Offizialat wurde auch die Zivilgerichtsbarkeit über die katholischen Geistlichen auf der Dom- und Johannis-Freiheit überwiesen, die Gerichtsbarkeit über weltliche auf jenen Immunitäten wohnende Personen aber der Land- und Justizkanzlei. Die bisher bei den Sendgerichten bestraften Excesse der amtssässigen Unterthanen wurden den Ämtern übertragen zur Untersuchung und Bestrafung auf den Brüchtengerichten oder unter Zuziehung der Pfarrer, wenn diese erscheinen wollten. Die bisher von den Archidiakonen ausgeübte Aufsicht über Lebenswandel und Amtsführung der Geistlichen und Kirchenbedienten blieb theils den Landdechanten überlassen, theils wurde sie und zwar namentlich die allgemeine Oberaufsicht über den Gottesdienst und die Schulen einer interimistisch eingerichteten „außerordentlichen Kommission" anvertraut.

Das Publikandum vom 2. Dezember 1802 ist übrigens zu einem kleinen Theile noch heute in Geltung. Die Prüfung und Anstellung der katholischen Schullehrer und Küster wurde nämlich einstweilen und bis zu weiterer Verordnung dem Vikariat, also der weihbischöflichen Behörde überlassen, jedoch mit Zuziehung der eben genannten interimistischen Kommission. Da eine solche weitere Verordnung in der Folgezeit nicht ergangen ist, so gründet sich auf diese vorläufige Einrichtung die noch heutigen Tages vom Bischof von Osnabrück ausgeübte, das preußische Schulrecht durchbrechende Befugnis der Lehreranstellung nach erfolgter Vereinbarung mit der Regierung als Rechtsnachfolgerin des katholischen Konsistoriums, welches sich aus der außerordentlichen Kommission entwickelt hatte. Die damals vorbehaltene weitere Verordnung, also eine endgültige Regelung dieses Provisoriums, steht daher noch aus.

Die eben erwähnte außerordentliche Kommission, gewöhnlich als die „Geistliche interimistische Kommission" bezeichnet, wurde gebildet aus den Dechanten des Domkapitels und des Stiftes St. Johann, dem Rath Dorfmüller und dem zum Aktuar bestellten Dr. Nieberg. Mit der endgültigen Regelung des katholischen Kirchenwesens und der Einrichtung eines Konsistoriums sollte diese Kommission wieder aufhören.

Einer solchen endgültigen Einrichtung des katholischen Kirchenregiments ist dann die hannoversche Regierung auch thatsächlich sofort näher getreten.

Bei den damit verbundenen Schwierigkeiten war das Ziel in der kurzen Spanne Zeit vom Beginn dieser hannoverschen Organisationen bis zum Hereinbruch der feindlichen Okkupationen freilich nicht erreichbar. Ich möchte aber diese Verhältnisse, weil sie wichtig sind für das Verständnis der damaligen Lage und der späteren Einrichtung eines eigenen Landesbisthums, gleichwohl mit einigen Worten erörtern.

Durch den Westfälischen Frieden und die Immerwährende Kapitulation war die Ausübung der katholischen Diözesanrechte während der Regierung eines evangelischen Landesherrn dem Erzbischof von Köln als Metropolitan zugewiesen worden. Er hatte daher durch einen Vicarius in pontificalibus et spiritualibus alle Rechte eines katholischen Bischofs in der osnabrücker Diözese auszuüben. Diese Einrichtung erreichte durch den Tod des Erzbischofs und durch die Aufhebung des erzbischöflichen Stuhles von Köln ein Ende und auch das Grundgesetz der osnabrücker Verfassung, die Immerwährende Kapitulation, war mit dem nunmehrigen Aufhören der Eigenschaft eines Wahlstaates als der Voraussetzung der Kapitulation, ganz nothwendig von selbst hinfällig geworden. Eine grundsätzliche Neuregelung war daher nicht nur möglich, sondern auch geboten.

Bei der Besitzergreifung war, wie wir gesehen haben, dem noch vom verstorbenen Erzbischof von Köln beauftragten Vicarius generalis, dem Weihbischof Karl Klemens von Gruben, die Erwartung ausgesprochen worden, daß er sein Amt in der bisherigen Weise fortsetzen werde. Das ist auch geschehen. Der Weihbischof hatte außer der dem landesherrlich bestellten Offizial anvertrauten geistlichen Gerichtsbarkeit alle Zweige des bischöflichen Diözesanrechtes auszuüben. Als der letzte Kurfürst von Köln gestorben war, hielt er es jedoch in Ansehung der Zeitumstände für gerathen, sich für die ihm übertragenen priesterlichen Handlungen die erforderliche Vollmacht von der Kurie unmittelbar ertheilen zu lassen, während er in Betreff der Diözesanrechte von dem osnabrücker Domkapitel die sogenannten Fakultäten erhielt. Gruben selbst nahm nach erfolgter Säkularisation des Domkapitels eine Fortdauer desselben als geistliche Gemeinschaft und damit auch eine fortdauernde Gültigkeit der ertheilten Fakultäten an. Da das Domkapitel sich der Aufhebung, wie unten noch zu erwähnen sein wird, unbedingt unterworfen hatte und auch auf keine Rechte einer politischen Körperschaft mehr Anspruch machte, so konnte die hannoversche Regierung diese rein kirchliche Angelegenheit zunächst auf sich beruhen lassen. Immerhin schien ihr die Rechtmäßigkeit der Verwaltung des Weihbischofs nicht ohne Zweifel und bei der beunruhigenden Ungewißheit, womit diese Verwaltung verbunden war, mußte eine baldige Entschließung des Königs in Betreff der künftigen Einrichtung des katholischen Kirchenwesens im Fürstenthum erwünscht sein. Und auch für den Fortgang der speziellen Säkularisation mußte die Regelung sich

förderlich erweisen, da beispielweise die Aufhebung der Nonnenklöster von der Übereinkunft mit dem Diözesanbischof abhängig war oder die Verwendung gewisser geistlicher Stiftungen eine gemeinschaftliche Berathung nothwendig machte.

Die Verhältnisse lagen in territorialer Hinsicht günstig, da der bischöfliche Kirchensprengel im Verlauf der Jahrhunderte von seinem früheren Umfange viel verloren hatte und nur noch wenig über die Landesgrenzen hinausgriff. Von dieser Seite her waren aber umsoweniger Schwierigkeiten zu erwarten, als es in Rietberg und Rheda der Wunsch der weltlichen Herrschaft war, in der bisherigen Verbindung zu bleiben und eine neue mit einem Bisthum in den preußischen westfälischen Ländern zu vermeiden.

Die Möglichkeit, die osnabrücker Diözese einem benachbarten Bischofe zu unterstellen oder sie dem Metropolitan von Deutschland zu übertragen, ist zwar damals im Schooße der hannoverschen Regierung erwogen, aber wegen der damit verbundenen politischen Bedenken sehr schnell aufgegeben worden. Man entschied sich vielmehr für die übrige dritte Möglichkeit, für die Ansetzung eines eigenes Landesbischofs und die Einrichtung eines Konsistoriums. In diesem Sinne berichtete das Kabinetministerium Anfang Februar 1803 an den König und dieser erklärte sich nicht nur mit dem Vorschlage Arnswaldts einverstanden — denn von diesem war er in erster Linie ausgegangen — sondern auch mit der Person des zum Bischof ausersehenen, übrigens bei Evangelischen und Katholiken gleich geachteten Weihbischofs von Gruben. Man nahm dann auch ohne Verzug die Sache in Angriff und beauftragte den hannoverschen Gesandten in Wien, dem dortigen päpstlichen Nuntius mitzutheilen, daß der König die Einsetzung eines Landesbischofs für Osnabrück beabsichtige und jedesmal einen geeigneten Geistlichen dazu ernennen werde, für den alsdann die päpstliche Konfirmation nachgesucht werden solle.[1])

So leicht, wie die in kirchenpolitischen Verhandlungen noch wenig erfahrene hannoversche Regierung sich die Sache dachte, war sie nun freilich nicht. Die Angelegenheit blieb vielmehr schon im ersten Versuche stecken und wurde bis zu „ruhigen Zeiten ausgesetzt", da, wie der Gesandte berichtete, vom Nuntius „Subtilitäten und Weitläufigkeiten" erhoben würden. Erst zwei Jahrzehnte später hat dann die Umschreibung der neuen Diözese Osnabrück durch die Bulle Impensa Romanorum Pontificum stattgefunden.[2])

---

[1]) Arnswaldt berichtete am 9. Februar 1803 an das Ministerium, daß auch der Weihbischof von Gruben der Meinung sei, daß der Bischof vom Landesherrn ernannt werde und sich dann in Rom unter Einreichung des Ernennungspatents zur Konfirmation melde.

[2]) Vgl. unten Abschnitt VII, 7.



3. Weitere Aufgaben der Organisationskommission.

Die obige Regelung der geistlichen Gerichtsbarkeit und der mißglückte Versuch der Einrichtung eines katholischen Kirchenregiments waren nur einige der mannigfachen Aufgaben, die sich die Organisationskommission bei der Neuordnung der Verhältnisse stellen mußte. Jene Aufgaben begriffen zwei Gebiete: einmal die allgemeine Organisation des geistlichen und weltlichen Regiments, zum andern die Säkularisirung der Stifter und Klöster und die Einrichtung einer Verwaltung des sämmtlichen angefallenen geistlichen Gutes.

Zu dem ersten Kreise der Aufgaben gehörte außer den oben schon behandelten Gegenständen die von Arnswaldt befürwortete Neueinrichtung einer Regierung nach Art der in Stade, welche durch Beschränkung der Land- und Justizkanzlei auf eine reine Gerichtsbehörde einen Geschäftsumfang erhalten mußte, der um die von der Kanzlei bisher verwalteten Regierungsangelegenheiten vermehrt wurde. Arnswaldt sah in der Doppelstellung der Land- und Justizkanzlei als Regierung und als Gerichtsbehörde bei ihrer unzureichenden Besetzung einen Hauptgrund der mangelhaften Justizpflege, der zu kostspieligen und zeitraubenden Aktenverschickungen führte. Nur auf diese Weise, daß nämlich auswärtige Rechtsgelehrte die Sprüche abgefaßt, sei es, so führte er einmal aus, erklärlich gewesen, daß die Kanzlei bei nur vier Räthen neben ihren vielen Regierungs- und Polizeigeschäften den Arbeiten der Justizpflege in einem von 130000 prozeßsüchtigen Menschen bewohnten Lande überhaupt habe nachkommen können.[1]) Er trat daher für vollständige Trennung der Verwaltung von der Justiz wenigstens in dieser Instanz ein und wünschte die Land- und Justizkanzlei als eine Gerichtsbehörde und Appellinstanz nach dem Muster der hannoverschen Justizkanzleien einzurichten. Trotz dieses richtigen Grundsatzes wurden gleichwohl damals Stimmen laut, welche einer Ausdehnung der hannoverschen Justizverfassung auf die Untergerichte und der Übernahme der hannoverschen Domanialadministration das Wort redeten, also in der untersten Instanz eine Zusammenlegung von Justiz und Verwaltung, die für Osnabrück einen Rückschritt bedeuten mußte. — Endlich gehörte die Regelung der städtischen und landschaftlichen Verhältnisse zum Landesherrn zu den nächsten Aufgaben der Kommission.

Aber die Ausführung dieses ganzen Programms in seinen einzelnen Theilen war doch ungemein schwierig. Sie erforderte allein für die anzu-

[1]) In Betreff der Verquickung der Geschäfte führte Arnswaldt an, wie das Urtheil des Publikums in die Unparteilichkeit der Geschäftsführung auch durch den Umstand geschwächt worden sei, daß ein und derselbe Mann Kanzleidirektor, Konsistorialdirektor und Referendar im Geheimen Rathe sei. Er zielte damit auf Justus Friedrich August Lodtmann, von dem er ein anderes Mal in einem Briefe an den Minister von Lenthe in London sagt, daß er nicht beliebt sei, daß ihm aber Niemand etwas nachsagen könne.

stellenden Erwägungen vielfache Vorarbeiten und damit einen Zeitaufwand, der der Organisationskommission für ihre Einrichtungsthätigkeit nicht zur Verfügung stand. Denn als sie Hand anlegen wollte, brach die erste französische Okkupation im Mai 1803 herein.

4. Die Säkularisation der Stifter und Klöster.

Erfolgreicher war die Kommission bei der allerdings auch viel dringlicheren Einrichtung einer Verwaltung des angefallenen geistlichen Gutes nach zuvor stattgehabter Säkularisirung der geistlichen Gemeinheiten.

Im Fürstenthum Osnabrück befanden sich folgende Stifter und Klöster: in der Stadt selbst das Domkapitel, das Kollegiatstift St. Johann, das Dominikanermannskloster Natrup, das Augustinernonnenkloster Marienstätte und das bereits 1773 aufgehobene Jesuitenkollegium, dessen Vermögen in den Fonds des Gymnasium Carolinum mit enthalten war; im Amte Reckenberg das Kollegiatstift St. Aegidii und Caroli Magni zu Wiedenbrück und ebenda ein Franziskanermannskloster und ein Annunziatennonnenkloster; im Amte Fürstenau das Kollegiatstift St. Sylvestri zu Quakenbrück, welches jedoch für eine Besitznahme nicht in Betracht kam, da es nur noch dem Namen nach bestand und seine Einkünfte seit dem Westfälischen Frieden zu den Bedürfnissen der evangelischen und katholischen Kirchen verwendet wurden. Dasselbe war der Fall bei dem vormaligen Kloster Börstel, welches schon seit dem 16. Jahrhundert und endgültig seit 1650 in ein evangelisches freiweltliches adliges Damenstift umgewandelt worden war. Dagegen konnte bei der Säkularisirung und für eine andere Verwendung seiner Einkünfte in Betracht kommen das Stift Bersenbrück, ein ehemaliges Zisterziensernonnenkloster, welches schon 1786 zum Besten des katholischen Schulfonds aufgehoben und mit einem Theil seines Vermögens in ein weltliches Stift für Töchter osnabrücker katholischer Staatsdiener verwandelt worden war. Im Amte Iburg das Benediktinermannskloster in Iburg, die Benediktinerfrauenklöster Gertrudenberg und Öfede und das Zisterzienserfrauenkloster Rulle. Im Amte Vörden das Benediktinerfrauenkloster Malgarten.[1]) Alle diese Stifter und Klöster besaßen außer den Kirchen- und Klostergebäuden und den Kurien in Osnabrück mehr oder weniger Güter, eigenbehörige Höfe, Zehnten, Zinsen und andere Gefälle, sowie ausstehende Kapitalien.

Am 1. Dezember 1802 wurde an allen Stifts- und Klostergebäuden das königliche Wappen zum Zeichen der Besitznahme befestigt. Während

[1]) Die Einkünfte dieser adligen Frauenklöster kamen in noch höherem Maße, als das beim Domkapitel der Fall war, fast nur Ausländerinnen zugute; unter den 39 Klosterfrauen der Klöster Gertrudenberg, Malgarten, Öfede und Rulle finden sich nach Ausweis des osnabrücker Stiftskalenders v. J. 1800 nur drei Namen des osnabrücker Adels.

das in Osnabrück geschah, ließ der Minister von Arnswaldt dem Domdechanten von Hake und dem Dechanten Herst von St. Johann in schonender Weise durch den Auditor Heise ein Dekret überreichen, durch welches ihnen die Aufhebung ihrer Stifter und die Auflösung ihrer geistlichen Gemeinheiten angezeigt wurde. Zu gleicher Zeit ließ Arnswaldt den bisherigen Domsyndikus, den Sekretär von St. Johann und die übrigen Haupteinnehmer zu sich kommen und verpflichtete sie zu getreuer Verwaltung und Verrechnung der geistlichen Gefälle. Dasselbe geschah auf dem Lande durch die Beamten der Ämter. Auch hier wurde von dem sämmtlichen Eigenthum der Klöster Besitz ergriffen und wegen der künftigen Einrichtung die königliche Entschließung vorbehalten. Die Verwalter und Einnehmer wurden unter Verantwortlichkeit gegen den König in Pflicht genommen. Am 2. Dezember erfolgte die öffentliche Bekanntmachung wegen Besitznahme der katholischen geistlichen Güter. Diese selbst war in der Stadt wie auf dem Lande vollkommen ruhig verlaufen und die Domkapitulare erklärten in einem ihre Wünsche enthaltenden Schreiben vom 6. Dezember, mit dem sie die von der Organisationskommission verlangte Übersicht ihrer Güter und Einkünfte übersandten, daß sie sich als gehorsame Unterthanen dasjenige gefallen lassen wollten, was der König infolge des Reichsdeputationshauptschlusses über ihre Personen und Güter und Gerechtsame beschließen werde.[1])

Die nächste Aufgabe nach Aufhebung der Stifter und der etwas später erfolgenden Aufhebung der Klöster bestand in der Sorge für das künftige Schicksal der Stiftsgeistlichkeit und der Mönche und Nonnen. Hierfür hatte der Reichsdeputationsschluß vom 25. November 1802 gewisse allgemeine Bestimmungen getroffen:

---

[1]) Erst als zum Thomastage die auswärtigen Kapitulare, namentlich die münsterschen, nach Osnabrück kamen und den alten Domdechanten aufhetzten, waren Ermahnungen zur Ruhe erforderlich, da jene sich herausnehmen wollten, ein Kapitel abzuhalten. Die Auswärtigen veranlaßten auch eine neue Eingabe an den König, in der sie sich sogar zu einigen nicht ganz angemessenen Äußerungen herbeiließen, die Arnswaldt selbst bei der Weiterbeförderung mit der begreiflichen Aufregung zu entschuldigen bat. — Eine besondere Eingabe machten später (5. Januar 1803) die drei evangelischen Domherren (v. d. Bussche, v. Schele, v. Hammerstein). Sie schlossen sich im Allgemeinen den Wünschen ihrer katholischen Kollegen an, baten jedoch im Besondern um die Erlaubnis, mit Beibehaltung der Präbende oder der künftigen Pension heirathen zu dürfen. Dieser Wunsch war kein neuer. Schon 1774 hatte das Domkapitel die Frage, ob es den protestantischen Domherren freistehe zu heirathen, ohne zuvor ihre Präbenden niederzulegen, dem Reichshofrathe zur Entscheidung vorgelegt. Damals erging an die drei protestantischen Domherren Ernst August von dem Bussche, Philipp Clamor von dem Bussche genannt von Münch und Ernst Christian von Ledebur ein reichshofräthliches Reskript, wodurch ihnen dergleichen Behauptungen und Absichten untersagt wurden. Darüber wurde in demselben Jahre veröffentlicht: Standhafte Behauptung der Freiheit des Ehestandes der evangelischen Domkapitulare zu Osnabrück.

1. Die Domkapitulare sollten den lebenslänglichen Genuß ihrer Kapitelwohnungen behalten und zu ihrem Unterhalt neun Zehntel ihrer bisherigen Einkünfte und zwar von dem, was jeder Einzelne bisher genossen.

2. Den Mitgliedern der Mediatstifter sollten ihre Wohnungen und ihre bisherigen Einkünfte belassen werden, wenn diese unter 800 Gulden betrugen, neun Zehntel, wenn sie über diese Summe hinausgingen.

3. Die Äbte der Mannsklöster sollten nach dem Vermögen der Klöster 2000 bis 8000 Gulden Pension erhalten, andere Klosterkonventualen 300 bis 600 Gulden. Novizen konnten mit dreijähriger Pension entlassen werden. Für die Auflösung der Frauenklöster war eine Vereinigung mit dem Bischof zur Bedingung gemacht. In diesem Falle sollten die Nonnen entweder bei ihrem bisherigen Genusse bleiben oder zu ihrer Zufriedenheit abgefunden werden.

4. Die Vikarien sollten im Genusse ihrer Einkünfte und Wohnungen verbleiben, dagegen aber den Kirchendienst fortsetzen und sich eine anderweite Anstellung gefallen lassen.

So klar diese Bestimmungen im Allgemeinen waren, ihre Ausführung im Einzelnen ließ doch manche Zweifel offen. So hatte der Reichsdeputationshauptschluß die Bedingungen, unter denen die Kapitulare ihre Pensionen genießen durften, ganz unberührt gelassen. Für die Organisationskommission — der Hofrath von Berg bearbeitete die Säkularisationsangelegenheit — war ebensosehr der Rechtsstandpunkt, wie der Vortheil der Staatskasse maßgebend. So gelangte die Kommission zu dem Grundsatze, daß wenn jeder das, was er bisher genossen, nach Abzug eines Zehntels ferner genießen solle, er auch die Verhältnisse, unter welchen und durch welche er jenen Genuß gehabt, nicht eigenmächtig verändern dürfe; es dürfe also Keiner in den weltlichen Stand übertreten, heirathen oder sonst etwas vornehmen, was ihm nach den kanonischen Rechten den Verlust seiner Präbende zugezogen haben würde. Ferner: es dürfe kein Kapitular seine Pfründe auf einen andern resigniren als auf den König. Es leuchtet ein, daß durch solche und andere Bestimmungen Manchem der Genuß der Pension erschwert werden mußte, daß aber gerade dadurch die natürlich beabsichtigte Veranlassung gegeben war, gegen Dispensation und eine einmalige oder jährliche Abfindung die Präbende zum Vortheil der Staatskasse auf den König zu resigniren.

Schwierig war auch die Frage, nach welchen Grundsätzen die Einnahmen der einzelnen Domkapitulare berechnet werden sollten. Diese Einnahmen waren nämlich von der verschiedensten Art, theils ständige, theils zufällige Einkünfte an Geld, Getreide, Holz, Vieh und andern Produkten, öfters aus einzelnen den Kapitularen eingeräumten Landgütern oder von einzelnen Pflichtigen bezogen. Die gesammten Einkünfte ihrer Präbenden konnten sie aber nur dann erheben, wenn sie sich zu bestimmten Zeiten bei der Dom-

kirche aufhielten und durch Kirchendienst dasjenige verdienten, was entweder an gewissen Tagen einzeln ausbezahlt oder an gewissen Festen nur unter die Anwesenden vertheilt wurde.

Hier entstanden mehrere Fragen. Wie war es künftig in Ansehung der Einkünfte zu halten, welche von der Anwesenheit und zum Theil von dem wirklichen Kirchendienste in Osnabrück abhängig gewesen waren? Es mußte hart erscheinen, daß die Kapitulare auch künftig zur Erhebung einzelner Einnahmen, z. B. am Krispins- und am Thomastage, in Osnabrück erscheinen sollten. Andererseits aber schien es auch wieder die Billigkeit gegen einen Theil der Pensionäre nothwendig zu machen. Denn auf den Bezug hatte nur der ein Recht gehabt, der sich in Osnabrück einfand und die Antheile der Abwesenden waren den Anwesenden zugute gekommen. Eine Durchschnitt-Berechnung und -Vertheilung würde die beständig oder öfter in Osnabrück Anwesenden benachtheiligt haben, denn sie hätten nicht dasjenige erhalten, was sie bisher genossen. Die aber, welche auswärts lebten, würden eines Vortheils theilhaftig geworden sein, den sie umsoweniger verdienten, als sie ihre Einkünfte außer Landes verzehrten.

Eine andere und zwar besonders wichtige Frage war die, ob die Kapitulare auch ferner in Ansehung ihrer Einkünfte wie bisher in frei werdende Obödienzen und Litterrevenuen aufrücken (ascendiren) durften und ob sie auch auf die gewöhnlichen Nachjahre Anspruch hatten. Die Obödienzen waren Güter, welche nur die älteren zehn Kapitulare nach ihrer in einer bestimmten Ordnung zu treffenden Wahl besaßen; ebenso konnten die in Osnabrück residirenden Kapitulare unter einer größeren Zahl einzelner, nach den Buchstaben des ABC (Litterae) abgetheilter Grundstücke wählen, je nachdem sie sie für mehr oder weniger einträglich hielten. Da nach dem Reichsdeputationshauptschluß künftig jeder nur neun Zehntel dessen erhalten sollte, was er bisher genossen, so konnte von einem rechtlichen Anspruch auf Ascension nicht wohl die Rede sein. Andererseits aber war den jüngeren, zum Theil nicht wohlhabenden Kapitularen die Ascension umsomehr zu gönnen, als sie ihre Pfründen für größere Geldsummen erworben hatten und nun bei Eintritt der Säkularisation noch nicht hoch genug in ihren Einnahmen hinaufgerückt waren, um einen ihrer Aufwendung entsprechenden Ertrag zu erhalten. — Die Rücksicht ferner auf die üblichen zwei Karenzjahre der Kapitulare bei ihrem Eintritt ins Kapitel war maßgebend dafür, daß ihnen der Genuß der zwei Nachjahre als ein berechtigter Anspruch für ihre Erben anerkannt wurde.

Ein Wunsch, den die Kapitulare in ihrer Eingabe vom 6. Dezember ausgesprochen hatten, betraf folgende Frage: Die Kapitulare und die Vikare hatten sich nach der bisherigen Verfassung zum Vortheil der Kirche einen Abzug von ihren Einkünften gefallen lassen müssen, der in dem sogenannten

Registrum Generalis Computus berechnet wurde und den sie jetzt aufgehoben wünschten. Die Aufhebung aber würde thatsächlich einen Zuwachs ihrer Einnahmen bedeutet haben, der nach dem Wortlaut des Reichsdeputationshauptschlusses nicht beansprucht werden konnte.

Ein anderer Wunsch der Kapitulare betraf den sogenannten Archidiakonalfonds, dessen Theilung sie beantragt hatten. Dieser Fonds war im 18. Jahrhundert durch Beiträge der Archidiakonen zusammengebracht worden zu dem Zwecke, aus seinen Einkünften die zur Vertheidigung der Archidiakonalgerichtsbarkeit erforderlichen Kosten zu bestreiten. Dieser Zweck war aber nach Aufhebung jener Gerichtsbarkeit hinfällig geworden und der Fonds selbst als ein Theil des domkapitularischen Vermögens dem Könige zugefallen.[1])

Einen endgültigen und grundsätzlichen Entscheid auf alle diese Fragen brachte das Reskript des Königs Georg, St. James, 8. März 1803, in dem es hieß: Jeder Kapitular soll neun Zehntel dessen ausgezahlt erhalten, was jeder Einzelne bisher genossen hat, so lange, als sie nicht irgend eine Handlung begehen, die auch vor der Säkularisation nach kanonischen Rechten und eingeführten Observanzen den Verlust der Pfründe nach sich gezogen hätte. Eine Erhebung der Naturalgefälle kann ihnen nicht zugestanden werden, jeder erhält aus der Kasse das dafür auszumittelnde Äquivalent.

Da ein Theil der Einkünfte der Kapitulare nur dann von ihnen bezogen worden, wenn sie an gewissen Tagen in Osnabrück anwesend gewesen oder gewisse geistliche Verrichtungen selbst ausgeübt haben, so können sie die ihnen davon bleibenden neun Zehntel auch künftig nur unter derselben Bedingung genießen, es sei denn, daß mit diesem oder jenem eine besondere Übereinkunft getroffen würde. Hingegen müssen bei der Vertheilung gedachter Einkünfte diejenigen Pfründen, welche erledigt oder von den Praebendatis auf Uns resignirt worden, mit konkurriren.

Auf Jemand anders als auf Uns zu resigniren können wir nicht gestatten; hingegen wollen Wir in Rücksicht der ansehnlichen Summen, die sie zum Theil verwenden müssen, um dazu zu gelangen, zugeben, daß sie fernerhin ascendiren und das Äquivalent an Geld für die von ihnen zu wählenden Obödienzen oder Litter-Revenuen als Vermehrung ihrer Pension bekommen.

Der Genuß der Kurien soll ihnen verbleiben, auch wenn sie abwesend, und die landschaftlichen Diäten in Anrechnung gebracht werden, ebenso den Erben zwei Nachjahre in Rücksicht der zwei Karenzjahre.

Der Abzug, der bis jetzt zum Vortheil der Kirche stattgefunden und in das Registrum Generalis Computus gezogen worden, muß auch ferner bei-

[1]) Der Fonds wurde 1819 dem Königlichen katholischen Konsistorium zur Verwaltung überwiesen, welches ihn zu kirchlichen und Schulzwecken verwandte. Nach Aufhebung des Konsistoriums i. J. 1885 ging die Verwaltung mit den übrigen Geschäften an die Regierung in Osnabrück über.



behalten werden und auf den Archidiakonatfond kann von den Kapitularen nach aufgehobenen Archidiakonalgerichten umsoweniger Anspruch gemacht werden, da die Kosten dieser Gerichtsbarkeit größtentheils auf Uns selbst fallen werden.

Den protestantischen Domherren können Wir die gebetene Erlaubnis, mit Beibehaltung ihrer Pensionen heirathen zu dürfen [1]), nicht ertheilen, da es jetzt nicht darauf ankommt, was nach den Grundsätzen der protestantischen Religion hätte stattfinden sollen, sondern auf das, was jeder Einzelne genossen und auf die Bedingungen, unter welchen er es genossen hat. —

Nach diesen Grundsätzen wurden die Pensionen der Kapitulare entsprechend den allgemeinen Bestimmungen des Reichsdeputationshauptschlusses auf Grund der inzwischen beigebrachten und geprüften Einnahmeübersichten berechnet. Die Pensionen bewegten sich in verschiedener Höhe zwischen nahezu 500 Thalern bis über 2000 Thaler.[2]) Um dieselbe Zeit fand dann auch die Pensionirung der Konventualen des Mannsklosters Iburg statt und der mit Genehmigung des Weihbischofs von Gruben aufgehobenen Frauenklöster. Der Abt von Iburg erhielt ein Jahrgehalt von 1000 Thalern, der Prior 400 Thaler und die 20 Konventualen je 250 und bei zurückgelegtem 50. Jahre eine weitere Zulage von 50 Thalern. Der Gertrudenberger Äbtissin wurden 400 Thaler ausgesetzt, den 10 Klosterfrauen je 230, den 6 Laienschwestern je 100 Thaler. In gleicher Weise wurden die Insassen von Rulle, Malgarten und Ösede abgefunden. — Den Löwenantheil der Pensionen erhielt der vormalige Bischof, Herzog Friedrich von York, im Betrage von jährlich über 100 000 Thalern.[3])

5. Verwaltung der säkularisirten geistlichen Güter.

Durch die Säkularisation des Hochstifts waren — abgesehen von den Regalien und bischöflichen Domänen, die wie bisher als landesherrliche Domänen weiter verwaltet wurden — die gesammten Güter des Domkapitels,

[1]) Vgl. oben S. 82 Anm. 1.

[2]) Sämmtliche Kapitulare konnten ascendiren. Der Domkapitular Graf von Herberstein z. B., der 1802 etwa die zehnte Stelle einnahm, stieg von seiner Pension von 900 Thalern auf 1973 Thaler i. J. 1813. Er besaß bei der Säkularisation die Obödienz Tönnern mit 374 und die Litter F mit 43 Thalern, wogegen er in der Folge die Obödienz Essen und die Litter A optirte, welche 1390 und 102 Thaler einbrachten, also eine Erhöhung der ersten Pension um rund 1073 Thaler herbeiführten. — Andere, die das Einrücken in die Obödienzen nicht erlebten, fuhren natürlich schlecht. — Einige der katholischen Domkapitulare traten in das Militär ein und die drei evangelischen haben später geheirathet.

[3]) Die Abfindung für den Herzog von York war nach der Versicherungsakte des Königs vom 1. November 1802 und der nachfolgenden Deklaration vom 22. April 1803 zu jährlich 16400 Pfund Sterling bestimmt. 1812 wünschte der Herzog Friedrich von York einen Theil des der Rente entsprechenden Kapitals ausgezahlt zu erhalten und zwar 40000 Pfund. Dadurch wurden künftig 4000 Pfund der Rente als eingelöst und abgekauft angesehen und seitdem jährlich 12400 Pfund gezahlt.

der Stifter und der Klöster dem neuen Landesherrn zugefallen. Über die Art, wie die hannoversche Organisationskommission bezw. das Kabinetministerium damit zu verfahren gedachte, lassen sich folgende Gesichtspunkte entwickeln. Im Allgemeinen hatte man die Absicht, die Hauptmasse dieses geistlichen Gutes, nämlich die Güter des Domkapitels, entsprechend der Bestimmung des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803 zu den Domänen zu schlagen, die frommen Stiftungen zu Seelmessen, Memorien, Stipendien, Almosen und dergl. unter landesherrlicher Aufsicht ihrer Bestimmung zu erhalten und aus dem säkularisirten Gut der Stifter und Klöster die Kosten des Kirchenregiments, des Kirchen- und Schuldienstes und die Ausgaben für die Pensionirung der Geistlichen und Klosterinsassen zu bestreiten. Aus Gertrudenberg und dem, wie wir gesehen haben, bereits seit 1786 ledigen Bersenbrück hatte Arnswaldt die Absicht unter Theilung der Ämter Iburg und Fürstenau zwei weitere neue Ämter Osnabrück und Bersenbrück zu errichten.[1] Andererseits wollte man einige Klöster nach ihrer Aufhebung theils zur Beruhigung der Unterthanen zumal der Katholiken, theils um zu geistlichen Zwecken einen Fond zu haben, einer besonderen Verwaltung etwa nach Art der späteren hannoverschen Klosterkammer unterstellen. Endlich ist auch die Einrichtung eines der Klöster als eine Stiftung für die Töchter der katholischen und evangelischen Dienerschaft zur Sprache gekommen.

Alle diese Gedanken blieben aber zunächst unausgeführte Pläne. Allein die Einrichtung der nothwendigen Gesammtadministration des geistlichen Gutes hat die Kommission in der kurzen Zeit ihrer Thätigkeit noch durchzuführen vermocht.

Die geistlichen Güter standen bei ihrer Säkularisation unter einer nichts weniger als vortheilhaften, weil zersplitterten und kostspieligen Verwaltung. So hatte beim Domkapitel jeder der 26 Kapitulare seinen Verwalter oder Erheber (Emonitor), der die Einkünfte der einzelnen Präbende und Obödienz erhob. Für das gemeinschaftliche domkapitularische Gut waren 5 bis 6 Emonitoren bestellt, die unter der Leitung des Kapitels standen. Beim Kollegiatstift St. Johann waren zwei Hauptemonitoren, während die Vikare ihre Einnahmen persönlich verwalteten und erhoben. Bei den Klöstern hatte der Abt oder die Äbtissin die allgemeine Aufsicht, daneben waren aus dem Konvente gewisse Personen zur Besorgung ökonomischer Geschäfte als Kellner, Kornschreiber und dergl. bestellt, während die äußere Ökonomie, namentlich die Landwirthschaft, einem Amtmann anvertraut war. Durch die Mannigfaltigkeit der Unterrezepturen in den Händen oft sehr unwissender und eigennütziger Leute war infolge der wohlwollenden Nachsicht und Sorglosigkeit der geistlichen Gemeinheiten nicht selten die größte Unordnung eingerissen. Die

[1]) Er erhielt unterm 8. März 1803 dazu die Genehmigung des Königs.

meisten Kapitulare waren zufrieden, wenn ihr Emonitor zur bestimmten Zeit eine runde Summe lieferte, im Übrigen aber nach Belieben mit den Eigenbehörigen handelte. In den Rechnungen herrschte Dunkelheit und Verwirrung und so schwierig war die vom Kommerzrath Heise in Angriff genommene Übersicht über das Gesammtvermögen, daß Arnswaldt es nach Rücksprache mit den nach Osnabrück berufenen hannoverschen Kammerbeamten für nöthig hielt, zunächst die Güter durch eine anzuordnende Kommission verwalten zu lassen, um die Angaben der Präbendirten und der Rechnungsführer zu untersuchen und richtig zu stellen.

Der Minister von Arnswaldt hatte dabei das Ziel im Auge, die zu den Domänen zu schlagenden Güter in die allgemeine Domanialverwaltung hinüberzuführen und den einzelnen Ämtern zuzuweisen. Zu dem Zwecke ließ er zwar zunächst durch die bisherigen Einnehmer die Gefälle erheben, dann aber mit Beginn des Jahres 1803 unter der Leitung des Kommerzrathes Heise vornehmlich durch den Kommissär Tiencken allen geistlichen Grundbesitz, Gerechtsame, Gefälle und zumal die Leistungen der nunmehr herrschaftlich gewordenen Eigenbehörigen nach verschiedenen Abtheilungen verzeichnen. Dadurch mußte ein förmliches Lagerbuch vorbereitet werden, nach welchem später mit Leichtigkeit den verschiedenen Verwaltungen der hannoverschen Kammer oder des Klosterdepartements oder im Einzelnen den Ämtern die Einkünfte zur Übertragung in ihre Register zugewiesen werden konnten.

Um den beabsichtigten Zweck vollkommener zu erreichen, wurden nun für die beträchtlichsten der säkularisirten Güterkomplexe, die man unter unmittelbare Verwaltung genommen, sogenannte Spezialadministratoren ernannt, während man für andere geistliche Güter geringeren Umfangs die eigene Administration zunächst belassen hatte, weil die unmittelbare Verwaltung zunächst mehr Kosten verursacht als Gewinn gebracht haben würde. Sämmtliche Spezialadministratoren aber wurden einer in Rücksicht auf den beabsichtigten Zweck nur interimistisch niedergesetzten Kommission unterstellt, der „General-Interims-Administrations-Kommission der säkularisirten geistlichen Güter". Diese nur auf kurze Zeit, nämlich bis zum 1. Mai 1804 eingesetzte Kommission hat dann aber länger bestanden, als manche andere zu jener Zeit eingerichtete und dauernd gedachte Behörde. Mit Unterbrechung hat sie bis 1818 die geistlichen Güter verwaltet.

Die General-Interims-Administrations-Kommission wurde bei ihrer Einrichtung aus drei Mitgliedern gebildet: dem Landrentmeister (oder Oberzahlkommissarius) Preuß, dem Amtschreiber Jsenbart und dem vormaligen Domsyndikus Meyer. Ihr Geschäftskreis erstreckte sich auf die eingezogenen Güter des Domkapitels, des Stiftes St. Johann und des Paulinerkollegs (Gymnasium) in Osnabrück, der Klöster Iburg, Ösede, Getrudenberg, Rulle, Malgarten, Marienstätte, Natrup, Bersenbrück und des Stiftes Caroli

Magni und der beiden Klöster zu Wiedenbrück. Im Übrigen wurde die Thätigkeit der Kommission und der Spezialadministratoren durch eine Instruktion vom 31. März 1803 geregelt. Am 18. April 1803 wurden die oben genannten Kommissionsmitglieder und die damals bereits ernannten 5 Spezialadministratoren für die vormals domkapitularischen Güter und die des Johannisstiftes vereidet.[1]) Auch für die übrigen Klostergüter brachten die nächsten Wochen die Ernennungen. J. J. 1806 unterstanden der Administrationskommission einschließlich der Aufseher und Förster 32 Beamte.[2])

Der Ertrag des in Verwaltung genommenen geistlichen Gutes belief sich auf rund 112 000 Thaler. Daran nahm das domkapitularische Gut einschließlich des Gutes Sondermühlen mit 52 500 Thalern Theil, das Stift St. Johann mit 18 000 Thalern. Von den Klöstern wurde in Iburg der größte Ertrag mit 13 350 Thalern erzielt, dann folgten Ösede und Bersenbrück mit je 7000 Thalern, Gertrudenberg mit 6600, Malgarten und Rulle mit 4600 und 3000 Thalern. Der Gesammtreinertrag war schon damals dreimal so groß als die Einnahmen aus den landesherrlichen osnabrücker Domänen, welche nur etwa 36 000 Thaler betrugen. Überdies aber versprach eine bessere Bewirthschaftung der Klostergüter eine erhebliche Steigerung der Einnahme, weil bisher allein der Aufwand an Speise und Trank in den Klöstern infolge von Verschleppung und Diebstahl ein unverhältnismäßig hoher gewesen war. Das Amt Iburg berechnete in einem Bericht vom 1. Februar 1803, daß für die vom dortigen Kloster täglich gespeisten 60 bis 70 Menschen jährlich etwa 90 bis 100 Malter Roggen zuviel verbacken worden seien und daß das Brod von den Knechten und Mägden und dem in Iburg wohnenden Gesindel gestohlen und verbraucht worden sei. Übrigens stimmten die dortigen Konventualen mit dem Amte in der Verurtheilung dieses Misbrauchs durchaus überein, wie denn Faulheit und Müßiggang bei den Umwohnenden durch die Leichtigkeit erfolgreicher Bettelei befördert worden war.

Die gesammte Thätigkeit der hannoverschen Organisationskommission, die Durchführung aller ihrer oben erwähnten Pläne in Hinsicht der künftigen Einrichtung der osnabrücker Verwaltung erlitt eine jähe Unterbrechung, als im Frühsommer 1803 die Franzosen zur Besetzung des Landes schritten.

[1]) Es waren der Kommissär Tiencken, der Struktuarius Zumbrinck, der Kamerarius Brinckmann, der Succentor Bocke und der Vikar Eilers. Vier von ihnen waren bereits früher beim Domkapitel als Rechnungsführer angestellt gewesen. Sie sind übrigens nicht sogleich in Thätigkeit getreten, da es bei der französischen Okkupation für angemessen gehalten wurde, die alte Administration der Güter bestehen zu lassen und sie nur unter Aufsicht zu nehmen.

[2]) J. J. 1806 hatte der preußische Kommissar in Osnabrück eine Übersicht über die Mitglieder der Kommission und ihrer Beamten eingefordert.



Ein eingehender Bericht des Ministers von Arnswaldt aus dem April jenes Jahres, der den Plan einer Änderung der Justizpflege entwickelte, erhielt in der Londoner Kanzlei den bezeichnenden Vermerk: „wegen eingetretener Invasion ad acta".

VI. Die Fremdherrschaft.

1. Die erste französische Besitznahme vom Juni 1803 bis Oktober 1805.

Als mit Beginn des Jahres 1803 der nicht lange vorher geschlossene Friede zwischen Frankreich und England zu zerfallen drohte, erwuchs für Hannover von neuem die Gefahr einer feindlichen Besetzung, die Napoleon für den Kriegsfall mit England unverhüllt in Aussicht genommen hatte. Von England war eine Hülfe nicht zu erwarten und die Minister in Hannover waren viel zu unterthätig, als daß sie den Landesherrn in London auf seine Pflicht einer politisch wirksamen Berücksichtigung seines Stammlandes hätten aufmerksam machen sollen. Nicht einmal die Befehle zu den dürftigsten militärischen Rüstungen haben sie rechtzeitig erwirken mögen. Als sie in letzter Stunde in Berlin um Schutz nachsuchten, war es auch dort zu spät, weil der Minister von Lenthe in London bei Rußland um Gegenwirkungen gegen eine etwaige preußische Besetzung nachgesucht hatte. Ob die eigene Rüstung Hannovers dauernden Schutz gebracht haben würde, ist freilich fraglich; aber man hätte durch entschlossene Rüstung bessere Bedingungen von dem beim Einmarsch trotz des Fehlens jeder hannoverschen Rüstung nur wenig stärkeren Feinde erwirken können, als durch „zahme Unterwerfung".[1])

Am 26. Mai 1803 marschirten die französischen Truppen ins Bentheimsche ein und am 29. Mai in hannoversches Gebiet, ins Fürstenthum Osnabrück. Hier war die Stimmung derartig, daß der Ankunft der Fremdlinge mehr mit Hoffnung als mit Trauer entgegengesehen wurde. Die hannoversche Regierung war, wie im ganzen Lande, so besonders auch in dieser neuen Provinz durch die Unthätigkeit der letzten Monate verächtlich geworden; den Katholiken aber hatte sie sich durch die Neuordnung der Dinge und durch eine dabei nicht ganz zu vermeidende Härte geradezu verhaßt gemacht. So hofften diese von dem katholischen Feinde mehr als von ihrer protestantischen

[1]) Diese Worte gebraucht der Befehlshaber der hannoverschen Armee, Graf von Wallmoden-Gimborn, in seiner Schrift: Darstellung der Lage, worin sich das hannoversche Militär in den Monaten Mai, Juni und Juli des Jahres 1803 befand. Beilagen S. 15. Vgl. im Übrigen über die damaligen Verhältnisse Thimme, Die inneren Zustände des Kurfürstenthums Hannover I S. 37 ff.

Regierung. Allen aber schwebte die Möglichkeit einer Trennung von Hannover vor und die Wiederherstellung alter Gerechtsame. Freilich wurden so thörichte Hoffnungen schneller zerstört, als daß sie Zeit gefunden hätten, zum allgemeinen Ausdruck zu kommen.

Am 9. Juni 1803, am Frohnleichnamtage, zogen die Franzosen in die Stadt Osnabrück ein, der katholischen Prozessionsgebräuche nicht achtend, aber mit Plünderung drohend. Die schweren Lasten, die alsbald das osnabrücker Land und noch mehr die Stadt drückten, hielten auch alle Gedanken an die erhoffte Änderung nieder. Schon am 27. Mai hatte die Organisationskommission die Stadt verlassen. Arnswaldt begab sich nach Hannover und von dort mit dem Minister von Kielmansegge nach Schwerin, wo beide die Zeit der französischen Besitznahme verbrachten. Über sie und ihre als Privatleute in Hannover verbliebenen Ministerkollegen ergossen sich die Schmähungen des Landes.

Vor seiner Auflösung hatte das Ministerium in Hannover Deputationen in den verschiedenen Provinzen angeordnet, theils aus Beamten, theils aus Mitgliedern der Landstände bestehend, um die Forderungen der französischen Offiziere entgegenzunehmen und auszuführen. Der Chef der französischen Okkupationsarmee, General Mortier, ließ diese Provinzialdeputationskollegien bestehen, übertrug jedoch der calenberg-grubenhagenschen Deputation in Hannover eine Vertretung des gesammten Landes unter dem Namen eines Landesdeputationskollegiums. In dasselbe wurden einzelne Abgeordnete der übrigen Landschaften eingereiht: für Osnabrück der Kanzleirath Sigmund Ludwig von Bar. Beide Behörden waren nicht Regierungsbehörden, sondern nur die Repräsentanten der Stände, namentlich zur Beschaffung der für die Okkupationsarmee erforderlichen Mittel.

Die höchste Regierungsgewalt übte der französische General aus, erst Mortier, dann Bernadotte. Das Ministerium war durch die Konvention von Sulingen aufgehoben. Dagegen sollten nach Mortiers Bestimmungen die hannoverschen Mittel- und Unterbehörden in ihrer bisherigen Verfassung erhalten bleiben. Zur Ausführung der Befehle und Beschlüsse des französischen Generals wurde von diesem eine „Exekutivkommission" in Hannover eingesetzt, deren verdienstvolle Mitglieder, namentlich Christoph Ludwig Albrecht Patje und Friedrich Franz Dietrich von Bremer, die schwierige Aufgabe der Vermittelung zwischen den Fremdlingen und dem Lande übernahmen und dessen Interessen, soweit das unter den traurigen Verhältnissen möglich war, aufs Beste wahrnahmen.

Es ist bekannt, wie außerdem die in Hannover zurückgebliebenen Minister von der Decken und von Grote unter der Hand und unauffällig, aber wohl nicht ohne stillschweigende Duldung der Franzosen, Sorge trugen, daß der bisherige Geschäftsgang in den Regierungsangelegenheiten des Landes

nicht gestört wurde. Die obigen Kommissionen enthielten sich durchaus jeder Einmischung in die Regierungssachen, diese wurden durch die bisherigen Kanzleisekretäre mit Wissen und nach Rath der beiden Minister bearbeitet. Und auch die in Schwerin weilenden beiden Minister betheiligten sich an der Leitung von Regierungsgeschäften. So hat Arnswaldt mehrfach Verfügungen an den Chef der osnabrücker Regierung, den Geheimen Rath von dem Bussche, erlassen oder an die General-Interims-Administrationskommission der geistlichen Güter.[1] Die Arnswaldtschen Verfügungen wurden nach Hannover an den Geheimen Kabinetsekretär Rudloff gesandt als an den Sekretär des dort eingerichteten Osnabrücker Departements[2]), gewissermaßen der Fortsetzung der Organisationskommission. Ungestört blieb zum Glücke des Landes auch die Kammerverwaltung und die der verschiedenen Kassen und vollständig unangetastet die Verwaltung der Justiz. So konnte während der ganzen Dauer der Okkupation die Verwaltung des Landes in den Händen der heimischen Behörden verbleiben.

Die Verhältnisse in Osnabrück entsprachen denen des übrigen Landes. Auch hier verblieb die Führung der Geschäfte den bisherigen Behörden, die am 16. Juni 1803 von der aufgehobenen Landesregierung in Hannover die geheime Weisung erhielten, bei den jetzigen Verhältnissen sich der von dem königlichen und kurfürstlichen Titel entlehnten Prädikate bis auf weiteres nicht zu bedienen, also beispielweise nur zu zeichnen als „Verordnete Beamte zu N im Fürstenthum Osnabrück".

Eine neue Erscheinung im Behördenbilde des damaligen Osnabrück war das oben erwähnte Deputationskollegium. Verfassungsrechtlich war es übrigens keine vollkommen neue Bildung.[3]) Die Deputirten der Stände, der Ritterschaft und Städte, traten, wie es früher schon bei Nothlagen des Landes geschehen war, mit den Räthen der Land- und Justizkanzlei zusammen zur Entgegennahme der Forderungen der Franzosen und zur Durchführung ihres

[1]) Arnswaldt hat z. B. im Dezember 1803 auf Anfrage der General-Interims-Administrationskommission in Osnabrück die schwierige Frage bejahend entschieden, ob den Domkapitularen ohne vorher eingeholte Genehmigung des französischen Generals die fälligen Pensionen ausgezahlt werden dürften. Er hat ferner nach dem Tode des Domdechanten von Hake 1804 dem Dompropst von Weichs die Aufsicht über den Gottesdienst im Dom übertragen und zwar auf den Antrag der Interimistischen Geistlichen Kommission, den diese an die Organisationskommission, also an Arnswaldt, gerichtet hatte. Arnswaldt blieb also deren Leiter auch im Auslande und eine Abschrift seiner bezüglichen an Bussche gerichteten Verfügung wurde der Osnabrücker Expedition oder dem Osnabrücker Departement in Hannover mitgetheilt.

[2]) St.-A. Osnabrück, L.-A. B 601 Stück 159 findet sich z. B. der Vermerk: „Vom Geheimen Kanzleisekretär Rudloff im Osnabrückschen Departement formirt und abschriftlich zu den Akten des Kabinetministerii genommen, den 1. März 1805."

[3]) Vgl. oben Landstände S. 55.

für Osnabrück gesondert eingerichteten Verpflegungswesens. Damals war Heinrich David Stüve, seit Neujahr 1804 erster Bürgermeister, wie die Seele der Stadtverwaltung, so das bedeutendste Mitglied des Deputationskollegs.

2. Die preussische Besitznahme vom Februar bis Oktober 1806.

Der Oktober 1805 brachte dem Lande die Befreiung von dem Bernadotteschen Armeekorps, weil der Krieg gegen Österreich dessen Theilnahme erforderte. Die Exekutivkommission in Hannover löste sich am 26. Oktober auf und an demselben Tage eröffneten die Minister von der Decken und von Grote das Ministerium durch Abhaltung einer Sitzung. Dem Landesdeputationskollegium wurde aufgegeben, die rückständigen und laufenden Geschäfte vorläufig weiter zu führen und schon am 28. Oktober erhielten die Landeskollegien und die Beamten die Weisung, bei den „nunmehr eingetretenen glücklich veränderten Umständen" sich ihrer gewöhnlichen verfassungsmäßigen Unterschriften und des königlichen Siegels, wie früher, zu bedienen. Ein landesherrliches Patent vom 14. November aber belobte die Treue der Unterthanen, ertheilte dem Herzog von Kambridge die Leitung der hannoverschen Militärangelegenheiten und kündigte die Sendung des neuen Londoner Kabinetministers, des Grafen von Münster, an, um die Bedürfnisse des Landes kennen zu lernen. Durch ihn sollten durchgreifende Veränderungen in der Organisation der hannoverschen Landesverwaltung als eine aus dem Unglück gezogene Lehre eingeleitet werden. Er war über die ersten Einleitungen noch nicht hinausgekommen, als eine zweite militärische Besetzung seine Wirksamkeit beendete: die preußische.[1])

„Da ich zu Behauptung der Neutralität meiner Staaten und des nördlichen Deutschland in dem noch fortdauernden Kriege zwischen Frankreich und England mit der zuerst genannten Macht übereingekommen bin, die Staaten des Königs von Großbritannien in Deutschland durch meine Truppen besetzen und bis zum künftigen Frieden administriren zu lassen, so ist es nöthig, zur zweckmäßigen Anordnung und Führung dieser Administration einen besonderen Kommissarius zu ernennen, der mit dem nöthigen Ansehn von Rang und Würden alle die persönlichen Eigenschaften verbindet, die zu einem so wichtigen Auftrage erfordert werden." Mit diesen Worten beauftragte König Friedrich Wilhelm III. von Preußen am 24. Januar 1806 den General der Kavallerie, Grafen von Schulenburg-Kehnert, mit der Verwaltung des Kurfürstenthums. Gleichzeitig ordnete er ihm den Kammerpräsidenten von Ingersleben unter. Die Verwaltung solle, so verfügte der König, mit den vorhandenen Landesbehörden im Namen des Landes, aber ohne jede Verbindung

[1]) Über die Vorgänge, welche dieser Besitznahme vorausgingen, vgl. Thimme, a. a. O. I S. 129—137.



mit dem Könige von England fortgeführt werden. Am 27. Januar wurde dem hannoverschen Ministerium die bevorstehende Besetzung angekündigt. Dasselbe geschah durch ein königliches Manifest an die Landeseinwohner vom gleichen Tage. Mitte Februar 1806 begann der Einmarsch der Preußen, gleichzeitig traf der Administrationskommissar Graf Schulenburg in der Hauptstadt ein, am 17. Februar auch das Personal der Administrationskommission.

Infolge des vom Könige von Preußen mit Napoleon nothgedrungen geschlossenen Vertrages wegen Abtretung von Ansbach, Kleve und Neufchatel gegen das von Frankreich eroberte Kurfürstenthum Hannover erfolgte dann Anfang April 1806 die wirkliche Besitznahme des Landes durch Preußen. Durch ein Patent [1]) vom 1. April erklärte der König das Kurfürstenthum als in seinen Besitz übergegangen; die Regierung werde nunmehr in seinem Namen geführt werden, zu welchem Zwecke die Behörden ihre Thätigkeit unter der obersten Leitung des Grafen von Schulenburg und der Administrationskommission fortsetzen sollten. [2])

Einem vorangegangenen Übereinkommen gemäß war das hannoversche Kabinetministerium mit Beginn der ersten preußischen Administration im Februar 1806 zurückgetreten, während in den Ministerialdepartements die Geschäfte durch die referirenden Geheimen Kanzleisekretäre fortgeführt wurden. Durch diese ging dann den Mittel- und Unterbehörden wieder einmal die Weisung zu, sich der aus dem königlichen und kurfürstlichen Titel entlehnten Prädikate zu enthalten und sich lediglich nach ihrem Geschäftskreise zu benennen. Als diejenige Behörde, welche den Verkehr mit der preußischen Administrationskommission in Hannover zu führen hatte, wurde das von der französischen Okkupation her bewährte Landesdeputationskollegium bestimmt. Dieses sowie die Provinzialdeputationskollegien wurden daher von dem abtretenden Ministerium angewiesen, die früher besorgten Geschäfte wieder zu übernehmen.

Die preußische Administrationskommission mit dem Sitz in Hannover bestand unter der Oberleitung Schulenburgs aus dem Präsidenten von Ingersleben und sechs erfahrenen Räthen. Als Schulenburg im Juli einen unbestimmten Urlaub erhielt, trat Ingersleben an die Spitze der Zivilgeschäfte.

[1]) Gedr. Ranke, Denkwürdigkeiten Hardenbergs II S. 525.

[2]) Wie der König wirklich dachte, geht aus den Worten hervor, die er am 1. Juli 1806 an den Kaiser von Rußland schrieb: Hannover ist für die Vertheidigung Preußens unentbehrlich. So lange der Krieg zwischen England und Frankreich dauert, muß ich es ungestört in Besitz behalten; darnach will ich mich gern mit England freundschaftlich auseinandersetzen. Thimme a. a. O. II S. 135. Den obigen Ländertausch hatte Preußen in dem Vertrage mit Frankreich von der späteren Zustimmung Englands abhängig zu machen sich dringend, aber vergeblich, bemüht.

Mit dem 1. April 1806, als dem Tage der dauernd gedachten Besitzergreifung des Landes, wurde die Thätigkeit der preußischen Administrationskommission oder, wie sie nunmehr hieß, „Königliche Administrations- und Organisationskommission der Königlich preußischen hannoverschen Provinzen" bedeutend erweitert. Das Ministerium und die Rückstände der Ministerialdepartements wurden nunmehr gänzlich aufgehoben. Die übrigen Behörden wurden von den preußischen Besitzergreifungskommissaren im Namen des Königs provisorisch bestätigt und mit der Fortführung der Geschäfte beauftragt, nachdem die Beamten die Verpflichtung zu Gehorsam und Treue im Dienst schriftlich versprochen hatten. Da diese Reverse vorher den hannoverschen Ministern mitgetheilt waren, so waren diese in der Lage gewesen, im Interesse des Landes und der Beamten selbst diesen die Übernahme jener Verpflichtung zu gestatten.[1]) Die Geschäfte des Landesdeputationskollegiums wurden mit dem 1. April bedeutend verringert und die preußische Regierung hatte die Absicht, die Behörde ganz aufzuheben. Nur das baldige Ende der preußischen Herrschaft hat es verhindert.

Mit der endgültigen Besitzergreifung in Osnabrück wurde Anfang April der frühere hannoversche Oberappellationsrath, nunmehrige preußische Geheime Regierungsrath von Bülow beauftragt. Er versammelte zu dem Zwecke nach und nach die Mitglieder der einzelnen Behörden, zuerst am 11. April die osnabrücker Regierung. In deren Sitzungszimmer im Schlosse hatte der Vorsitzende, Geheime Rath von dem Bussche, das gesammte Personal versammelt. Der preußische Kommissar übergab die erforderliche Anzahl von Exemplaren des Besitznahmepatents, befahl dessen Veröffentlichung, versiegelte das Archiv und die Registratur und eröffnete dem Personal, daß der König ihnen die Fortführung ihrer Amtsgeschäfte für jetzt belassen habe. Wegen der Führung der Geschäfte verwies er die Beamten bis zu weiterer Dienstanweisung auf ihren Amtseid und verpflichtete sie zum Gehorsam. Sämmtliche Beamte gingen die Verpflichtung ein. Hierauf entsiegelte der Kommissar das Archiv und die Registratur und gab der damit provisorisch bestätigten Regierung auf: allen ihr unterstellten Beamten die Besitzergreifung zu erklären, die bisherigen landesherrlichen Wappen zu entfernen, preußische Wappenschilde anzubringen und das Adlersiegel zu führen. In der gleichen Weise vollzog sich die Verpflichtung bei den übrigen Behörden, zuletzt, am 14. April, bei der General-Interims-Administrationskommission der geistlichen Güter. Die Behörden führten von nun an die Bezeichnung z. B.: „Die

[1]) Dem bei der provisorisch bestätigten Provinzialregierung in Hannover angestellten Geheimen Kanzleisekretär Rudloff wurde übrigens der Vortrag über die Angelegenheiten der säkularisirten geistlichen Güter in Osnabrück übertragen, da der Administrations- und Organisationskommission die bei jener Säkularisation befolgten Grundsätze nicht genügend bekannt waren.



von Sr. Königlichen Majestät von Preußen provisorisch bestätigte Regierung zu Osnabrück."

Die Stadt Osnabrück knüpfte später an diese Zeit eine der traurigen Erinnerungen des Verlustes ihrer Selbständigkeit. Sie, die sich rühmen durfte, seit dem dreißigjährigen Kriege keinem Herrn geschworen zu haben, mußte nun der kurzlebigen preußischen Herrschaft huldigen und am 17. April nahm der Bürgermeister Stüve den Beamten des Rathes den Eid ab.[1])

Um sicher zu gehen, daß die provisorisch bestätigten Behörden die Geschäfte auch wirklich im Sinne des Königs und nicht etwa im Gegensatz gegen die preußische Verwaltung führten, wurde den höheren Landesbehörden ein preußischer Kommissar zur Beaufsichtigung beigegeben. Unterm 23. April 1806 theilte das die Administrations- und Organisationskommission den osnabrücker Behörden, der Regierung, der Land- und Justizkanzlei und dem Konsistorium mit: um die genannten Behörden mit der Kommission in genaue Geschäftsverbindung zu bringen, sei für nöthig befunden und beschlossen worden, ein Mitglied der Administrations- und Organisationskommission zum beständigen Kommissar zu ernennen. Als solcher erschien in Osnabrück der Kriegs- und Domänenrath Delius mit der Befugnis, den Sitzungen der drei Behörden beliebig beizuwohnen und Instruktionen einzuziehen. Alle Entwürfe mußten ihm vor der Ausfertigung vorgelegt und mit seinem Vidi versehen werden. Die Archive und Registraturen standen ihm offen. Die Verantwortung dagegen für das Sachliche der Geschäfte verblieb den Behörden.

3. Die zweite französische Besitznahme vom Oktober 1806 bis September 1807.

Die unglückliche Schlacht bei Jena bereitete der preußischen Verwaltung in Hannover ein unrühmliches Ende. Am 20. Oktober 1806 verließ die preußische Garnison die Hauptstadt, ihr folgte die Administrations- und Organisationskommission. An demselben Tage traten die früheren hannoverschen Minister von der Decken, von Grote und von Bremer wieder an die Spitze der Verwaltung als „Landesregierung" und gleichfalls unterm 20. Oktober machte diese neue Landesregierung der Regierung in Osnabrück und den übrigen dortigen Behörden bekannt, daß sie die Verwaltungsgeschäfte wieder übernommen habe und daß die Behörden sich derselben Unterschrift und desselben Siegels bedienen sollten, wie während der ersten französischen Okkupation. Die preußischen Adlerwappen wurden abgenommen, nachdem gleichfalls am 20. Oktober die Preußen auch die Stadt Osnabrück verlassen hatten. An den Grenzen ließ man Tafeln mit der Aufschrift Pays d'Hanovre anbringen, um das Kurfürstenthum den heranrückenden Franzosen als ein

[1]) Stüve, Heinrich David Stüve S. 65.

neutral zu behandelndes Land und nicht als preußische Provinz erscheinen zu lassen.

Wenige Tage später, am 26. Oktober, besetzte die Vorhut der Franzosen unter dem General Grandjean die Stadt Osnabrück. Er erklärte in einem Schreiben an die Regierung die Besitznahme im Namen des Königs von Holland und bestätigte die genannte Behörde unter der Bezeichnung „Regierung des Landes Osnabrück“. Am 3. November folgte eine Bekanntmachung des zum Generalgouverneur von Westfalen ernannten holländischen Generals Dändels in Münster: die öffentlichen Einkünfte seien für den König von Holland in Verwahrung zu nehmen. Durch eine weitere Bekanntmachung setzte er ein aus 17 Personen bestehendes Administrationskollegium für die Provinz Münster ein, zu dem von der Regierung in Osnabrück der Kanzleirath von Bar als Generalsekretär für die osnabrückschen Angelegenheiten abgeordnet wurde.

Über die anfängliche Zutheilung des osnabrücker Gebietes zu den Ländern des Königs von Holland hatte aber der Wille Napoleons innerhalb weniger Tage wiederum anders entschieden. Schon zwei Tage später, am 5. November 1806, theilte Dändels kurz vor seinem Abgange von Münster der osnabrücker Regierung mit: daß das erste Generalgouvernement der eroberten Länder, bestehend aus den Provinzen Münster, Mark, Tecklenburg, Lingen und Osnabrück dem französischen Divisionsgeneral Loison als Generalgouverneur übertragen sei. Dieser traf am 14. November in Münster als der Hauptstadt des Premier gouvernement des pays conquis ein, wo er bis Ende Februar 1807 blieb.[1]) Sein Nachfolger wurde der General Caulel. Als Intendant wurde dem Gouverneur der inspecteur aux revues Fririon beigegeben. Das von Dändels eingesetzte Administrationskollegium blieb bestehen. Es führte die Bezeichnung „Administratives Kollegium des ersten Gouvernements der eroberten Länder“. Mitglied desselben für Osnabrück blieb der Kanzleirath von Bar.

In der Verwaltung des Fürstenthums Osnabrück trat im Übrigen keine Veränderung ein. Nur die Trennung des Landes vom Kurfürstenthum Hannover war durch die obigen Maßnahmen vollzogen. Sonst blieben Verfassung und Verwaltung des Landes unangetastet, die bisherigen Behörden bestanden auch weiterhin und arbeiteten nach dem bisherigen Geschäftsgange. Ebenso blieb das für die Kriegsangelegenheiten unentbehrliche, nun schon seit Beginn des Landesnoth unausgesetzt wirkende Deputationskollegium in Thätig-

[1]) Im Dezember 1806 besuchte Loison auf acht Tage Osnabrück. Die Kosten seiner Bewirthung betrugen 1800 Thaler. Drei Familien hatten das Tafelsilber dazu geliehen, von dem bei der Rückgabe ein Messer, eine Gabel und ein Löffel fehlten. Da auf jede der drei Familien ein Stück kam, so hatte der Hofmarschall von Freitag Recht, wenn er in seinem Berichte darüber sagte, es sei Methode bei dem Diebstahl gewesen.

keit. Die ständischen Deputirten dieses Kollegiums waren damals v. Schele-Schelenburg und v. Geismar, die Bürgermeister Stüve und Stock und die Syndici v. Lengerke und Kemper. Von Seiten der Land- und Justizkanzlei nahmen der Kanzleidirektor Lodtmann und gewöhnlich die Räthe Dyckhoff und Vezin und der Sekretär Friderici Theil. Die Beschaffung der Kriegskontribution und die Armeeverpflegung nahm die Thätigkeit dieses Kollegiums in hohem Maße in Anspruch. Während eines knappen Jahres mußte das Fürstenthum allein an Kontribution eine Million Francs nach Münster liefern. Innerhalb dieser Zeit erreichte auch die zweite französische Okkupation ihr Ende: das Land wurde dem westfälischen Königreich einverleibt.

4. Osnabrück unter dem Königreich Westfalen vom September 1807 bis 1. März 1811.

Am 11. August 1807 erließ der Kaiser Napoleon ein Dekret, welches die Gebiete bestimmte, aus denen der Staat seines Bruders Jerome, das Königreich Westfalen, gebildet werden sollte. Zu diesen Gebieten gehörte auch das Fürstenthum Osnabrück. Schon wenige Tage später begab sich auf kaiserlichen Befehl, wie schon vorher aus den übrigen Provinzen, so auch aus Osnabrück eine Abordnung nach Paris, um dem neuen Landesherrn aufzuwarten. Sie bestand aus dem ersten Bürgermeister der Stadt Heinrich David Stüve und dem Stadtsekretär Struckmann, aus den ritterschaftlichen Abgeordneten dem Landdrosten von Böselager und dem Kammerherrn von Schele und von Seiten der Landeskollegien aus dem Erb-Landdrosten Gotthard Ludwig von Bar. In Paris wurde den Abgeordneten auch die neue Verfassung zur Begutachtung vorgelegt, zum Schein: in Wirklichkeit trat sie in der vom Kaiser befohlenen Weise in Kraft.[1]) Das Staatsgebilde, das er schuf, war eine konstitutionelle Monarchie, ausdrücklich dazu bestimmt, den deutschen Staaten als Muster und erstrebenswerthes Vorbild zu dienen. Gegenüber den zum Theil verrotteten Verhältnissen des alten Deutschland war es grundsätzlich ein Fortschritt. Die Gleichheit aller Unterthanen vor dem Gesetz, Freiheit der Personen, freie Ausübung des Kultus, Abschaffung der Vorrechte gewisser Korporationen und Personen waren die für das Leben des Einzelnen und der Gesammtheit wichtigsten Verfassungsbestimmungen, die — auch heute noch nicht vollständig durchgeführt — damals und zumal in Rücksicht der osnabrücker sozialen Verhältnisse neu und fast unerhört erschienen.

Für die Verwaltung des Königreichs ordnete die Konstitution vier Ministerien an: für Justiz und Inneres, für Krieg, für Finanzen und Handel

[1]) Gedr. Bulletin des lois du royaume de Westphalie Nr. 1. Berghaus, Deutschland vor 50 Jahren III S. 270.

und für das Staatssekretariat. Unter ihnen bestanden die beiden gesetzgebenden Gewalten: der Staatsrath und die Reichsstände, welche letzteren durch die Departements gewählt wurden. Die Departements waren die höheren Verwaltungsbezirke, sie zerfielen in Distrikte, Kantone und Munizipalitäten. An der Spitze dieser Verwaltungsbezirke standen die Präfekten, die Unterpräfekten, die übrigens erst gegen Ende des Jahres 1810 eingeführten Kantonmaires und die Munizipalmaires. Dieser Eintheilung und der konstitutionellen Verfassung entsprachen die Generaldepartementsräthe und die zur Entscheidung von Verwaltungsstreitigkeiten eingerichteten Präfekturräthe, ferner die Distriktsräthe und die Munizipalräthe. Jeder Kanton erhielt ein Friedensgericht, jeder Distrikt ein Tribunal, jedes Departement einen Kriminalgerichtshof. Die oberste Instanz wurde durch einen Appellationsgerichtshof in der Hauptstadt Kassel gebildet. Mit dem 1. Januar 1808 wurde der Kode Napoleon als bürgerliches Gesetzbuch eingeführt.[1])

Nach der Verwaltungseintheilung des neuen Königreichs gehörte das Fürstenthum Osnabrück[2]) zum Weserdepartement, welches außerdem das Fürstenthum Minden, die Grafschaft Ravensberg, die hessische Grafschaft Schaumburg und das Amt Thedinghausen umfaßte. Die Hauptstadt des Weserdepartements und damit Sitz der Präfektur wurde Osnabrück, nicht zum Wenigsten infolge der Bemühungen des Bürgermeisters Dr. Stüve, der mit anderen Deputirten im Dezember 1807 nach Kassel befohlen war. Bei der Einrichtung der Verwaltung zu Beginn des neuen Jahres wurde dem bisherigen preußischen Kriegs- und Domänenrath von Pestel das Amt des Präfekten übertragen, dem später Delius folgte, der ebenfalls bisher Kriegs- und Domänenrath in Minden gewesen war, den Osnabrückern vom Jahre 1806 her bekannt. Die Distriktshauptstädte des Weserdepartements waren Osnabrück, Minden, Bielefeld und Rinteln. Für den Distrikt Osnabrück wurde der örtlichen Verhältnisse wegen unter Beibehaltung der alten Eintheilung in Kirchspiele und Bauerschaften von der Bildung von Kommunen abgesehen, während in den übrigen Distrikten des Weserdepartements die gebildeten Kantone in Kommunen zerlegt wurden.

Der Distrikt Osnabrück zerfiel anfänglich in 22 Kantone, erhielt jedoch, ehe diese Eintheilung durchgeführt wurde, durch Beschluß vom 18. April 1808 eine Gliederung in 20 Kantone.[3]) Es waren nach der im Bulletin des lois du royaume de Westphalie gegebenen Reihenfolge Osnabrück Stadt, Osnabrück Land, Glandorf, Bissendorf, Dissen, Neuenkirchen bei Melle, Melle,

[1]) Durch das Dekret vom 7. Dezember 1807, Art. 45, publizirt im Bulletin des lois.

[2]) Mit Ausnahme des für uns überhaupt nicht in Betracht kommenden, weil schon 1815 an Preußen abgetretenen Amtes Reckenberg.

[3]) Die Kantone Borgloh und Merzen wurden aufgelöst und auf die Nachbarkantone vertheilt.

Buer, Iburg, Schledehausen, Essen, Osterkappeln, Gehrde, Börden, Bramsche, Üffeln, Fürstenau, Ankum, Quakenbrück, Berge. Zur Bildung dieser 20 Kantone des Distrikts Osnabrück waren die 37 alten Vogteien des Fürstenthums theils zusammengelegt, theils zertheilt worden, während eine Zersplitterung der Kirchspiele nicht stattgefunden hat.[1])

Am 12. September 1808 erschien der König Jerome in Osnabrück, vom Jubel der Bevölkerung begrüßt. Auf Wunsch des Präfekten von Pestel vereinigten sich mehrere Einwohner der Stadt zur Bildung einer Ehrengarde zu Pferde, um den König zu empfangen und während seines Aufenthalts zu bewachen. „Ewig unvergeßlich wird uns der Tag sein, an welchem wir das Glück und die Gnade hatten, Seine Majestät, unsern geliebten König, bewachen zu dürfen" schrieben damals deutsche Männer, die Offiziere der Ehrengarde Rittmeister von Dincklage und Dr. Gruner, an den Präfekten, auch einen Deutschen, und baten, die Uniform, in der sie den König bewacht, auch fernerhin tragen zu dürfen.

5. Osnabrück unter dem französischen Kaiserreich vom 1. März 1811 bis 1813.

Die für Osnabrück getroffenen westfälischen Verwaltungseinrichtungen waren nur von kurzer Dauer. Der Wille des Kaisers Napoleon brachte eine neue Umwälzung hervor. Gegen Ende des Jahres 1810 ließ er durch den Senatbeschluß vom 13. Dezember Holland, die Hansestädte und einige niedersächsische und westfälische Gebiete für einen Theil von Frankreich erklären. Damit verlor das Königreich Westfalen unter anderm fast das ganze Weserdepartement. Durch den Vertrag vom 10. Mai 1811 trat der König von Westfalen in aller Form jene Gebietstheile an Frankreich ab, nachdem schon am 28. Februar die Übergabe selbst stattgefunden hatte.

Seitdem war das vormalige Fürstenthum Osnabrück[2]) ein Theil von Frankreich. Es bildete hier mit anderen Gebieten das Ober-Emsdepartement. Die übrigen zu diesem Departement gehörigen Landestheile waren die Grafschaft Tecklenburg, die Grafschaft Lingen diesseits der Ems, das Herzogthum Arenberg-Meppen, der südwestliche Theil von Oldenburg, die Grafschaft Diepholz und Theile von Minden, Ravensberg und Münster.

Zunächst wurde für das Ober-Emsdepartement und die beiden anderen sogenannten hanseatischen Departements der Elbmündung und der Wesermündung durch ein kaiserliches Dekret vom 18. Dezember 1810 eine Regierungskommission in Hamburg errichtet, die ihre Thätigkeit mit dem

[1]) Eine gute Übersicht über die Eintheilung findet sich bei v. Düring, Ortschaftsverzeichnis des ehemaligen Hochstifts Osnabrück in den Osnabrücker Mittheilungen XXI S. 46 u. 94.

[2]) Mit Ausnahme des Amtes Reckenberg.

Jahre 1811 beginnen und die endgültige Organisation der Departements vorbereiten sollte. Der Vorsitz in dieser Kommission wurde dem Marschall Davoust als Generalgouverneur übertragen; unter ihm hatte der Staatsrath Graf von Chaban die Verwaltung des Innern und der Finanzen, der Staatsrath Chevalier Faure die des Gerichtswesens zu organisiren. Die Dauer dieser Kommission, die zunächst nur bis zum 1. Juli 1811 in Aussicht genommen war, wurde bis zum 1. Januar 1812 verlängert. Gleichwohl wurde schon am 4. Juli 1811 die Organisation der hanseatischen Departements unter einem gemeinsamen Generalgouverneur verfügt. Die Verwaltung unterschied sich in ihrem Organismus wenig von der westfälischen. Bereits im März 1811 hatten die neuernannten Präfekten ihre Ämter angetreten. Für das Ober-Emsdepartement war Karl Ludwig Wilhelm von Keverberg dazu ernannt. Die erste Arbeit der Präfekten war die Vorbereitung der Untertheilung der Departements in Arrondissements, der Arrondissements in Kantone und Kommunen. Vielfach flüchtig und ohne Rücksicht auf die bestehenden Bedürfnisse und historischen Verhältnisse entworfen erfolgte die Territorialeintheilung durch das Organisationsdekret vom 4. Juli 1811.

Das Ober-Emsdepartement mit der Hauptstadt Osnabrück zerfiel in vier Arrondissements: Osnabrück, Minden, Quakenbrück und Lingen, diese wieder in zusammen 41 Kantone und 101 Mairien. Den Arrondissements standen die Unterpräfekten vor, den Kantonen die später eingeführten Kantonpräsidenten[1]) und den Kommunen die Maires.

Der Chef des Ober-Emsdepartements war der Präfekt von Keverberg. Sein Büreau zerfiel neben dem Generalsekretariat in vier Abtheilungen: allgemeine Verwaltung, Rechnungswesen und Finanzen, Militär und Konskription und Polizei und Generalstatistik.[2]) Daneben stand ein Präfekturrath von 5 Mitgliedern (Struckmann, von Ostmann, von Reichmeister, Reinhartz und von dem Bussche) und ein aus 24 Mitgliedern zusammengesetzter Departementsrath. Außerdem befanden sich zu Osnabrück die verschiedenen Departementalbehörden für die Finanzen, die Direktion der direkten Steuern, für Enregistrement und Domänen, Brücken und Straßen, Bergamt, Vereinigte Rechte (Regie de droits réunis), der Douanen, der Forsten und Gewässer, Post, Lotterie u. a. m. — Als Unterpräfekt für das Arrondissement Osnabrück war Saillard berufen, neben ihm ein aus 10 Mitgliedern bestehender Arrondissementsrath.

[1]) Thimme Bd. II S. 617 sagt: „Kantonmaires sind in den hanseatischen Departements nicht eingeführt worden". Das Statistische Jahrbuch des Ober-Emsdepartements für 1812 führt solche auch nicht auf, wohl aber enthält das für 1813 die Liste der inzwischen ernannten Kantonpräsidenten, die von 5 Kantonen abgesehen zugleich die Maires der betreffenden Orte waren.

[2]) Eine genaue Darstellung der einzelnen französischen Verwaltungszweige findet sich bei Berghaus, Deutschland vor 50 Jahren, III S. 1ff.

Die Gerichtsverfassung entsprach fast vollkommen der westfälischen. Jeder Kanton erhielt ein Friedensgericht, jedes Arrondissement ein Tribunal erster Instanz und das Departement ein Geschworenengericht unter dem Namen eines Assisenhofes, der in der Regel alle drei Monate zusammentrat und dessen Richter das betreffende Tribunal erster Instanz stellte. Die Appellationen regelten sich durch Verweisung vor ein anderes Tribunal erster Instanz oder vor den kaiserlichen Gerichtshof in Hamburg.

Was nun die territoriale Vertheilung des Fürstenthums Osnabrück innerhalb des Ober-Emsdepartements betrifft, so fiel der Haupttheil des Landes in das Arrondissement Osnabrück, kleinere Theile gehörten zu Lingen und Quakenbrück, während das Arrondissement Minden nur aus westfälischen Bestandtheilen sich zusammensetzte. Zu Osnabrück gehörten 12 Kantone und 31 Mairien. Davon waren 9 Kantone osnabrücker Gebiet, nämlich Osnabrück Stadt, Osnabrück extra muros, Osnabrück Land, Iburg, Bramsche, Osterkappeln, Melle, Essen und Dissen. Die Mairien und Kirchspiele Glandorf und Laer gehörten zu den münsterschen Kantonen Ostbevern und Versmold desselben Arrondissements. Zum Arrondissement Lingen war der umfangreiche Kanton Fürstenau mit 8 Kirchspielen gelegt und zu Quakenbrück die Kantone Börden, Ankum und Quakenbrück. Das Gebiet des früheren Hochstifts vertheilte sich also auf 15 Kantone und zerfiel weiter in 54 Mairien, welche sich mit den 54 Kirchspielen deckten.[1])

Die einzigen Behörden, zu deren Umgestaltung die Herrschaft der Fremden nicht Zeit gefunden hatten, waren die geistlichen. Diese blieben vielmehr im Allgemeinen bestehen: der Weihbischof von Gruben, das Generalvikariat und die von Hannover eingerichtete Geistliche Interimistische Kommission für die Katholiken, das Konsistorium für die Evangelischen. Nur mit der geistlichen Gerichtsbarkeit war inzwischen vollständig aufgeräumt worden — das Offizialat war ausgestorben — und die Führung der Zivilstandsregister wurde durch die französische Verwaltung den Geistlichen abgenommen und den Maires übertragen.

Die einzelnen Zweige der französischen Verwaltung waren aber noch nicht vollkommen durchgeführt, manche Gebiete noch nicht einmal in Angriff genommen, als der Zusammenbruch der Fremdherrschaft erfolgte und die hanseatischen Departements, die am meisten unter dem Drucke des fremden Jochs gelitten haben, befreite.

[1]) Das Nähere über diese Eintheilung findet sich im Annuaire statistique du département de l'Ems supérieur für 1812 und 1813; kürzer, aber sehr übersichtlich bei v. Düring, Ortschaftsverzeichnis des ehemaligen Hochstifts Osnabrück, Osnabrücker Mittheilungen XXI S. 47 u. 94.

VII. Osnabrück als hannoversche Provinz.

1. Die provisorische Regierungskommission. Die Einrichtung der Justiz- und Ämterverfassung.

Als 1813 der deutsche Boden von der Herrschaft der Feinde befreit worden war, fiel das Fürstenthum Osnabrück, durch die Fremdherrschaft von den hannoverschen Landen vollständig getrennt, von selbst wieder an das Kurfürstenthum zurück.[1]) Die Wiedereinrichtung der rechtmäßigen Regierung erfolgte nicht auf einmal und gleichmäßig in den einzelnen Landestheilen des hannoverschen Staates, weil auch die Entfernung der Fremden nicht überall zu gleicher Zeit von statten ging. Was in Stade schon im März 1813 möglich war, gestatteten die Umstände in Lüneburg und Hannover erst im Oktober, in Hildesheim und Osnabrück gar erst im November 1813: die Einsetzung provisorischer Regierungskommissionen, denen unter Aufsicht des Kabinetministeriums — bestehend aus von der Decken und von Bremer — die Anordnung der ersten und dringendsten Maßnahmen anvertraut wurde.

Unterm 9. November 1813 wurde die provisorische Regierungskommission für das Fürstenthum Osnabrück eingerichtet und als deren Mitglieder der Oberappellationsrath von Stralenheim aus Celle und aus Osnabrück der Kammerherr Florenz Ostmann von der Leye und der Stadtsekretär Johann Gerhard Struckmann ernannt. Dem langjährigen Chef der vormaligen osnabrücker Regierung, dem Geheimen Rathe von dem Bussche, wurde die Einrichtung mit dem Bemerken mitgetheilt, daß die Umstände noch nicht gestatteten, im Fürstenthum Osnabrück sofort die vorige, von der rechtmäßigen Landesherrschaft sanktionirte Verfassung vollständig wiederherzustellen. Schon am 16. November trat die Regierungskommission unter Stralenheims

[1]) Das Fürstenthum Osnabrück erlitt jedoch wenig später gegen seinen bisherigen Umfang folgende Verminderungen: Durch Patent vom 28. Oktober 1815 wurde das ganze Amt Reckenberg an Preußen abgetreten und durch Patent vom 5. Mai 1817 eine Vereinbarung mit Oldenburg wegen Abtretung eines Landstriches und Ordnung der Territorialzugehörigkeit der Kirchspiele Damme, Neuenkirchen, Goldenstedt und Twistringen zur Durchführung gebracht. Damals wurden an Oldenburg abgetreten fast die ganzen Kirchspiele Goldenstedt und Damme und ein Theil des Kirchspiels Neuenkirchen. Zu Hannover kamen vom Kirchspiel Twistringen und der zu Goldenstedt gehörigen Bauerschaft Rüßen rechts der Hunte abgesehen vom Kirchspiel Damme die Ortschaften Hinnenkamp und Ahe und vom Kirchspiel Neuenkirchen der an der westlichen Seite der von Vörden nach Gehrde führenden Straße liegende Antheil der Bauerschaft Neuenkirchen und die Abtheilung Leuchtenberg; die Bauerschaft Hörsten mit Ausschluß der Abtheilungen Wahde und Harrighausen, ein Theil der Bauerschaft Vieste, endlich die Bauerschaft Kleinen Drehle.

Vorsitz zusammen. Eine besondere Dienstanweisung hat sie nicht erhalten. Sie war angewiesen, sich nach der allgemeinen Instruktion zu richten, die der Graf Münster unterm 30. März 1813 von London herübergesandt hatte und nach dem Nachtrage, den das Kabinetministerium unterm 30. Oktober hinzugefügt hatte.

Der Hauptgrundsatz jener Instruktion des Grafen Münster war der: „Die rechtliche Nullität der gegen alles Völkerrecht verfügten Inkorporationen teutscher Provinzen mit Frankreich oder Westfalen hat die Illegalität der vom Feinde getroffenen Einrichtungen zur Folge." Gleichwohl sollten die Behörden bei Einführung der alten Ordnung Modifikationen eintreten lassen, welche das Wohl der Unterthanen erforderten. Eine erste Folge der Rückkehr der alten Ordnung werde die sein müssen, daß die königlichen Beamten sich auf ihre unter der gesetzmäßigen Regierung bekleideten Posten zurückbegäben und daß die französischen Autoritäten aufgehoben würden. Die Umformung der Gerichtshöfe auf den alten Fuß und die Aufhebung des vom Feinde eingeführten Gesetzbuches solle mit gehöriger Vorsicht bewerkstelligt werden. Die Domänenverschenkungen und -Veräußerungen seien als null und nichtig zu betrachten.

In Osnabrück war die der Regierungskommission gestellte Aufgabe schwieriger als in den alten Landestheilen des Kurstaates. Dort war die alte den Beamten bekannte Verfassung lediglich wiederherzustellen. In Osnabrück aber hatte die vormalige Organisationskommission unter Arnswaldt nach kaum halbjähriger Thätigkeit im Mai 1803 vor der französischen Okkupation weichen und ein unvollkommenes Werk zurücklassen müssen. Die Fäden, an die man jetzt hätte anknüpfen können, waren durch die Fremdherrschaft fast alle zerrissen. Es galt also hier nicht einfach eine alte Verfassung wiederherzustellen, sondern die frühere Thätigkeit Arnswaldts unter ganz neuen Verhältnissen fortzusetzen: zwar schonend zurückzugreifen auf die alte osnabrücker Verfassung, aber sie gleichzeitig umzuformen und in Übereinstimmung zu bringen mit den Einrichtungen der übrigen hannoverschen Landestheile. Dabei mußte gerade in Osnabrück mit um so größerer Vorsicht vorgegangen werden, als hier mehr wie anderswo durch Vermischung der Verwaltung mit benachbarten Provinzen eine vollkommene Umwälzung aller früheren Einrichtungen und die größte Verwirrung hervorgerufen worden war. Eine sofortige Zurückführung auf die bis 1807 bestandene Einrichtung würde die Verwirrung lediglich vergrößert haben.

Eine Rücksicht dieser Art veranlaßte denn auch die Regierungskommission gleich bei der ersten Organisation des eigenen Kollegiums in Ansehung der vielfachen Berührung ihrer Thätigkeit mit der der bisherigen Präfektur nicht etwa lediglich die früheren Beamten anzustellen, sondern gerade solche der aufgehobenen Präfektur zu übernehmen. Das waren der Registrator Rum-

schöttel als Gehülfe für den mit der Wahrnehmung der Archivgeschäfte wiederum beauftragten früheren Archivar Wedekind und die bisherigen Präfekturbeamten Rose und Linke, welche die Finanzsachen und das Verpflegungswesen zu bearbeiten hatten. Als dann nach einigen Monaten Rose und Rumschöttel abgegangen waren, bestand die provisorische Regierungskommission von den drei Oberbeamten abgesehen[1]) aus den Regierungssekretären Buch und Linke, dem vormaligen Präfektursekretär Hartung als Registrator, drei Kopisten, einem Pedell und einem Aufwärter.

Die dringendste Arbeit, von welcher die Kommission sofort nach ihrem Zusammentritt in Anspruch genommen wurde, war die Verpflegung der russischen Truppen, des Armeekorps des Generals von Benkendorf. Erst als dieses abgezogen war, vermochte sie sich ihren eigentlichen Verwaltungsaufgaben zuzuwenden.

Hier war es in erster Linie die durch die Fremdherrschaft von Grund aus umgeänderte Justizpflege, welche man in die alten Bahnen zurückzuführen wünschte. Um für die nothwendigen Erwägungen Zeit zu gewinnen, ließ man die Friedensgerichte zunächst bestehen und veranlaßte nur die bisherigen Ziviltribunale zu Osnabrück und Quakenbrück einstweilen Ferien zu machen. Dann trat man in die Berathungen über die Neuordnung der Justizpflege ein. Das Kabinetministerium gab hierfür im Allgemeinen die Anleitung einer Wiedereinrichtung der vormaligen Land- und Justizkanzlei aber als reines Obergericht unter Wegfall jeder konkurrenten Gerichtsbarkeit mit den Untergerichten, vor allem aber unter Beschränkung allein auf die Rechtsprechung.

Wir erinnern uns, daß die Land- und Justizkanzlei zugleich ein Regierungskollegium war und von den Zeiten Ernst Augusts I. her den ihr zugemessenen Kreis der Geschäfte noch bedeutend erweitert hatte. Sollte daher die Justizkanzlei allein auf die Rechtsprechung beschränkt werden, so mußten folgende Gegenstände ihrer Kompetenz entzogen werden: alle Landespolizeiangelegenheiten, die Direktion des Steuerwesens, die Aufsicht über die öffentlichen Kassen, die Vereidigung der Beamten, die Landtags- und Landrathsangelegenheiten, die Landesgrenzsachen, Markentheilungsachen, Beschwerden über Beamte, Jagdangelegenheiten und Lehnsachen, soweit bei allen diesen letzteren Gegenständen nicht etwa Streitigkeiten zu entscheiden waren. Die Regierungskommission erklärte im Stande zu sein, die unmittelbare Besorgung dieser Angelegenheiten vorerst mit zu übernehmen. Gleichwohl schlug die Kommission eine Vermehrung der Rathsstellen der Justizkanzlei vor. Denn wenngleich durch das Aufhören der Konkurrenz in unterster Instanz und durch den Wegfall der Regierungsgeschäfte eine Verminderung der Ar-

[1]) Für die Zeit vom August bis Mitte Oktober 1814 war Stralenheim als Arbeithülfe in das Ministerium nach Hannover berufen; er kehrte dann nach Osnabrück zurück.

beiten eintreten mußte, so hatten es doch andererseits gerade die früheren verschiedensten Geschäfte veranlaßt, daß die Kanzlei die Justiz nicht mit der nothwendigen Schnelligkeit und Gründlichkeit behandeln konnte. Eben dadurch war es ein altherkömmlicher Gebrauch geworden, daß in vielen, ja in den meisten Sachen die Akten zur Entscheidung an auswärtige Rechtsgelehrte und Fakultäten verschickt wurden. Dadurch erhielten zwar die Mitglieder der Kanzlei eine merkliche Erleichterung ihrer Geschäfte, aber die Rechtsprechung wurde verschleppt und vertheuert und das Recht selbst bei den abweichenden Ansichten der Fakultäten unsicher gemacht. Um diesem Mißbrauche für die Folge vorzubeugen, schlug die Kommission eine Besetzung der Kanzlei mit 6 Räthen vor.

Gleichzeitig mit der Neueinrichtung der Justizkanzlei mußte auch eine Regelung der sonstigen Rechtspflege stattfinden. Das vormalige Offizialatgericht war in der Zwischenzeit ausgestorben und da unter den veränderten Verhältnissen kein Grund vorlag, dieses landesherrliche geistliche Gericht wieder einzurichten, so schlug die Regierungskommission vor, die konkurrirende weltliche Gerichtsbarkeit des Offizials an die Untergerichte bezw. an die Kanzlei und die Gerichtsbarkeit in katholischen Kirchen- und Schulsachen an die von der Organisationskommission unterm 2. Dezember 1802 eingerichtete und vorläufig zu bestätigende Geistliche interimistische Kommission zu übertragen. In derselben Rücksicht mußte dann auch das evangelische Konsistorium wieder vollzählig eingerichtet werden.

Eine schwierigere Aufgabe war die Regelung der unteren Gerichtsbarkeit. Hier stand man vor der Frage, ob es rathsam sei, die Gogerichte in der früheren Verfassung wiederherzustellen, oder ob sie — wie das in den übrigen hannoverschen Provinzen mit den Niedergerichten der Fall war — mit den Ämtern zu verbinden seien. In Osnabrück war die untere Justiz von jeher von der Verwaltung getrennt gewesen, in Hannover war sie mit ihr vereinigt. Die Gleichmachung mußte für Osnabrück einen Rückschritt bedeuten. Trotzdem sprach sich die Kommission, in der zwei Osnabrücker saßen, dafür aus. Zwar verkannte sie vom rein theoretischen Standpunkte aus die erheblichen Bedenken nicht, die sich gegen eine Verbindung der Rechtsprechung mit der Verwaltung geltend machen ließen. Sie sprach sich aber andererseits als so überzeugt aus von den segensreichen Wirkungen der hannoverschen Einrichtung, von der Einheit aller Verfügungen, von der milden Rücksicht, die der Verwaltungsrichter dem wahrhaft Hülfsbedürftigen angedeihen lassen konnte, daß sie kein Bedenken trug, in praktischer Hinsicht der hannoverschen Amtsverfassung umsomehr den Vorzug zu geben, als auch die frühere Organisationskommission dies Ziel im Auge hatte und als später mit der Vereinigung der Ämter Wittlage und Hunteburg ein guter Anfang gemacht worden war.

Die Kommission war weiter der Meinung, daß, da man nun einmal beim Organisiren war und auch die Beamtenschaft endlich über ihr zukünftiges Schicksal vergewissert werden mußte, daß die Einrichtung der künftigen Amtsverfassung auch alsbald endgültig in Angriff zu nehmen sei. Sie kam bei dieser Gelegenheit auf einen Plan zurück, den auch Arnswaldt bereits verfolgt hatte: auf eine Theilung der größeren Ämter Fürstenau und Iburg. Auf Arnswaldts Bericht hatte damals der König die Errichtung zweier neuer Ämter Bersenbrück und Osnabrück bereits genehmigt.[1]) Für Fürstenau war die Theilung schwieriger, da dort drei Gogerichtsbezirke passend zu zerlegen waren, wozu die Kommission erst noch weitere Erfahrung zu sammeln wünschte. Die Theilung von Iburg aber in zwei Ämter brachte sie als sofort durchführbar beim Kabinetministerium in Antrag. Nach ihrem Vorschlage sollten dann die Drosten, Rentmeister und Gografen in allen Ämtern mit Ausnahme von Fürstenau die Weisung erhalten, ähnlich wie in dem schon 1805 auf hannoverschen Fuß eingerichteten Amte Wittlage-Hunteburg in allen Amtsangelegenheiten mit Ausnahme der den Rentmeistern ausschließlich zu belassenden Rechnungsführung kollegialisch zu verfahren.

Das Kabinetministerium stimmte den Vorschlägen der Regierungskommission vollkommen zu und erwirkte hierfür und für die nothwendigen Ernennungen die Genehmigung des Prinzregenten, die unterm 31. März 1814 erfolgte.

Unterm 14. April 1814 hat dann die Regierungskommission die neue zum Theil nur provisorische Ordnung durch ein Publikandum „wegen vorläufiger Organisation des Justizwesens und der Ämterverfassung im Fürstenthum Osnabrück" öffentlich bekannt gemacht. Dadurch wurden die Justizkanzlei sowie die sämmtlichen Untergerichte vom 2. Mai 1814 an wiederhergestellt, die Wirksamkeit der Tribunale und Friedensgerichte hörte auf.

Die vormalige Land- und Justizkanzlei erhielt die Bezeichnung: „Königlich Großbritannische Kurfürstlich Braunschweig-Lüneburgsche Justizkanzlei des Fürstenthums Osnabrück". Ihre frühere Konkurrenz mit den Untergerichten fiel weg, sie blieb erste Instanz nur für die Exempten und wurde im Übrigen lediglich das Obergericht zweiter Instanz und die entscheidende und leitende Kriminalbehörde. Die von der vormaligen Land- und Justizkanzlei verwalteten Regierungsgeschäfte wurden vorläufig der Regierungskommission übertragen.

Das während der Fremdherrschaft, wie erwähnt, ausgestorbene Offizialatgericht wurde nicht wieder eingerichtet, also endgültig aufgehoben. Die ihm am 2. Dezember 1802 provisorisch übertragene katholische geistliche Zivilgerichtsbarkeit wurde nun gleichfalls vorläufig der einstweilen bestätigten

[1]) Vgl. oben S. 87.

„Interimistischen Kommission in katholischen geistlichen Kirchen- und Schulsachen“ zugewiesen.

In Ansehung der Ämter und Gogerichte wurde bestimmt, daß es zunächst bei der bisherigen Anzahl der Gogerichte sein Bewenden haben sollte. Es wurden aber die Drosten, Rentmeister, Gografen oder Richter und die Amtschreiber angewiesen, künftig alle Offizialsachen d. h. alle Justiz- und Verwaltungsangelegenheiten, mit Ausnahme der den Rentmeistern ausschließlich verbleibenden Rechnungführung, gemeinschaftlich zu behandeln. Die Untergerichte erhielten von den Exemptionen abgesehen ausschließlich die erste Instanz in allen bürgerlichen Streitigkeiten und hatten unter Leitung der Justizkanzlei die Untersuchungen in Kriminalsachen zu führen. Das Amt Iburg wurde getheilt: zum neuen Amte Iburg gehörte der vormalige iburger Gobezirk[1]), das neue Amt Osnabrück wurde aus dem vormaligen Obergografenbezirk[2]) gebildet unter gleichzeitiger Beseitigung der in der früheren Verfassung begründeten Vorrechte des Obergogerichts vor anderen Gogerichten.

Die Gerichtsbarkeit der Stadt Osnabrück wurde vom 2. Mai an wiederhergestellt. Da aber über die Einsetzung des Magistrats, von dem sie früher ausgeübt worden war, noch keine näheren Bestimmungen getroffen waren, so wurde zunächst eine aus dem Richter Dr. Stüve, dem Stadtsyndikus Dr. Kemper und dem Richter Dr. Ehmbsen zusammengesetzte Kommission mit der Wahrnehmung der Gerichtsbarkeit beauftragt.

Diese Bestimmungen des Publikandums traten am 2. Mai 1814 in Kraft, an welchem Tage die Behörden von der Regierungskommission wieder eingerichtet wurden.

Zum Direktor der Justizkanzlei wurde der vormalige älteste Kanzleirath Dr. Friedrich Wilhelm Dyckhoff, der während der westfälischen und französischen Zeit Tribunalrichter gewesen war, ernannt; zu Kanzleiräthen Herbort Sigmund Ludwig von Bar[3]), Heinrich August Vezin[4]), Heinrich Adolf Lehzen[5]), Dr. Karl Ludwig Balcke[6]) und Ernst von Reichmeister.[6])

Von den geistlichen Behörden war das bischöfliche Vikariat, aus dem Weihbischof von Gruben, zwei bis vier Assessoren und einem Sekretär bestehend, auch während der Fremdherrschaft unverändert erhalten geblieben.

Da von der Geistlichen interimistischen Kommission nach Absterben der übrigen nur noch der weltliche Rath Dr. August Bernhard Dorf-

[1]) Die Kirchspiele Iburg, Glane, Hagen, Oesede, Glandorf, Dissen, Hilter, Laer und Borgloh.

[2]) Die 4 osnabrücker Kirchspiele außerhalb der Stadt, ferner die Kirchspiele Wallenhorst, Rulle, Schledehausen, Belm, Bissendorf und Holte.

[3]) Vormaliger Kanzleirath und dann westfälischer Präsident des Tribunals.

[4]) Vormaliger Kanzleirath, dann westfälischer und französischer Tribunalrichter.

[5]) Vormaliger Vicepräsident des Tribunals.

[6]) Vorher Tribunalrichter.

müller am Leben war, so wurde der vom Weihbischof von Gruben während der französischen Okkupation angestellte Pastor Pieper von St. Johann bestätigt und der Kanonikus Kamps neu ernannt. Die Kommission bildete schon damals thatsächlich und erhielt auch wenig später die Bezeichnung als Königlich Hannoversches Katholisches Konsistorium, welches aus einem weltlichen Rath (Dorfmüller) als Vorsitzenden, zwei geistlichen Räthen, einem Sekretär und einem Pedell bestand.

An die Spitze des Evangelischen Konsistoriums wurde der Kanzleirath von Bar[1]) nebenamtlich als Direktor berufen; als Rath der Garnisonprediger Albrecht Friedrich Ludolf Lasius. Die zweite Rathstelle blieb zunächst noch unbesetzt, sie wurde später dem Superintendenten Christoph Karl Mertens übertragen.[2])

Die Gleichstellung der osnabrücker Ämter mit den althannoverschen war durch das obige Publikandum zwar noch nicht vollkommen bewirkt worden; in Ansehung der Domänenverwaltung waren sie nicht der hannoverschen Kammer[3]), sondern zunächst der Regierungskommission und später der Regierung unterstellt. Der Umfang und die Behandlung der Amtsgeschäfte aber wurde alsbald mit Ausnahme des Amtes Fürstenau ganz auf hannoverschen Fuß eingerichtet. Die Kompetenz der Gografen oder Richter als solcher hörte auf. Die Rechtsprechung erfolgte nach dem hannoverschen Verfahren und die übrigens schon 1720 durch Ernst August II. eingeführte kalenbergische Kanzleiordnung und die Kriminalinstruktion galten als Gesetz. Die zunächst ausgesetzte Theilung des Amtes Fürstenau erfolgte drei Jahre später, nachdem sie durch ein Reskript des Prinzregenten vom 7. März 1817 genehmigt worden war. Zum Amte Fürstenau wurden die Stadt und das Kirchspiel Fürstenau gelegt und die Kirchspiele Schwagstorf, Voltlage, Berge, Bippen, Neuenkirchen, Üffeln und Merzen, zu dem neuen Amte Bersenbrück aber Quakenbrück, Ankum, Alfhausen, Bersenbrück, Badbergen und Menslage. Mit Rücksicht auf Quakenbrück als uralten Sitz eines Gogerichts und wegen der Entlegenheit vom neuen Amtsitze wurde der bisherige Richter für die Justizverwaltung in dem früheren Gografenbezirke als blos zu diesem Zwecke bestimmter Beamter beibehalten. Die Verwaltung der Kriminaljustiz, also die Untersuchungen in den beiden Ämtern, wurde aber lediglich den Beamten in Fürstenau übertragen; den Beamten in Bersenbrück und dem Richter in

[1]) v. Bars Nachfolger wurde 1816 Lehzen.

[2]) Am Ende dieses Zeitraums wurde durch Verordnung vom 17. April 1866 über dem Konsistorium das Landeskonsistorium in Hannover errichtet, als oberste Behörde der evangelisch-lutherischen Kirche im Königreiche.

[3]) Die Überweisung an die Kammer erfolgte erst 1818. Vgl. darüber den folgenden Abschnitt S. 112.

Quakenbrück verblieb nur der erste Angriff und die erste unaufschiebbare Untersuchung.

Demnach zerfiel das Fürstenthum Osnabrück in die 7 Ämter Iburg, Osnabrück, Grönenberg (Melle), Wittlage-Hunteburg, Vörden, Bersenbrück und Fürstenau. Diese Ämtereintheilung hat bis zur Einführung der preußischen Kreisordnung Bestand gehabt. Zwar wurde durch das Gesetz vom 7. August 1852 gleichzeitig mit der Neuordnung der Gerichtsverfassung eine veränderte Ämtereintheilung des Königreichs vom 1. Oktober 1852 ab angeordnet, nach welcher nur die Ämter Vörden zu Malgarten und Fürstenau in ihrem Umfange bestehen blieben, die übrigen fünf aber in je zwei Ämter zerlegt wurden, nämlich Iburg in Iburg und Dissen zu Iburg, Osnabrück in Osnabrück und Schledehausen zu Osnabrück, Grönenberg in Melle und Grönenberg zu Melle, Wittlage-Hunteburg in Wittlage und Hunteburg zu Wittlage und Bersenbrück in Bersenbrück und Quakenbrück.[1]) Einige Jahre darauf, durch die Verordnung vom 27. März 1859, wurden jedoch die alten sieben Ämter wiederhergestellt.

Eine vollständige Änderung in der Ämter- und Justizverfassung, eine Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung und damit eine Wiederherstellung dessen, was in Osnabrück schon früher bestanden hatte, wurde später durch die Gesetze vom 5. September 1848 und 8. November 1850 eingeführt. Die bisherigen Ämter blieben als reine Verwaltungsämter bestehen, daneben aber wurden seit dem 1. Oktober 1852 besondere Amtsgerichte gebildet und zwar für das Fürstenthum Osnabrück zu Bersenbrück, Fürstenau, Iburg, Malgarten, Melle, Osnabrück, Quakenbrück und Wittlage. Die Justizkanzlei in Osnabrück wurde aufgehoben und ein Obergericht eingeführt. — Die übrigen Landestheile des Landdrosteibezirks, die Amtsgerichte zu Bentheim und Neuenhaus, zu Lingen und Freren und zu Aschendorf, Haselünne, Sögel, Meppen und Papenburg wurden dem Gesammtobergericht in Meppen unterstellt.

2. Die Verwaltung der Domänen und des Klostergutes.

Zu den allerersten Maßnahmen der Regierungskommission gehörte die Wiedereinrichtung der früheren Verwaltung der Domänen und der säkularisirten geistlichen Güter. Hier hatte die Fremdherrschaft mit der größten Rücksichtslosigkeit gewaltet. Durch die nunmehr wirkungslosen[2]) Verkäufe

[1]) Über die Vertheilung der Kirchspiele auf diese Ämter vgl. v. Düring, Ortschaftsverzeichnis des ehemaligen Hochstifts Osnabrück, Mitthl. des Hist. Ver. XXI S. 96.

[2]) Die von der westfälischen und französischen Regierung vorgenommenen Verkäufe wurden als von einer usurpirten Gewalt herrührend nach den Grundsätzen des Völkerrechts

und Verschenkungen waren die alten Domänen sowohl, wie das säkularisirte geistliche Gut zerstückelt und verzettelt und später zum Theil zum Besten der Amortisationskasse verwaltet worden, aus der die Donatarien ihre jährlichen Renten erhoben. Durch solche Veränderungen war eine vollständige Verwirrung entstanden und die einzelnen Theile der Güter und Einkünfte zerrissen. Hier war es die schwierige Aufgabe der Regierungskommission, die von einander getrennten Theile wieder zu vereinigen, die Einkünfte zu sichern und die frühere Scheidung der alten Stiftsdomänen von den säkularisirten Gütern wiederherzustellen.

Für die Verwaltung dieser letzteren wurde daher schon Anfang Dezember 1813 die General-Interims-Administrations-Kommission der säkularisirten geistlichen Güter wiedereingerichtet. Von den im April 1803 ernannten Mitgliedern lebte nur noch der Syndikus Meyer, der Hofsekretär Dr. Wedekind war später dazu verordnet worden. Ihm wurde nunmehr die Kassenführung übertragen und als drittes Mitglied der Kommission der Amtschreiber Eisendecher aus Quakenbrück ernannt. Ihnen unterstanden wie früher die Spezialadministratoren, einer für Iburg und Ösede, einer für Bersenbrück und einer für Rulle und Malgarten; vier Administratoren für die Güter des Domkapitels und der osnabrücker Klöster, je einer für die des Stiftes Quakenbrück und der Kommenden Lage und St. Georg-Osnabrück.

Mit der vorläufigen Verwaltung der alten Domänen, also derjenigen Güter, welche dem jedesmaligen Bischofe als Landesherrn zustanden, beauftragte die Regierungskommission schon zwei Tage nach ihrem Zusammentritt, am 18. November, den Regierungssekretär Buch. Ihm wurden die gesammten Domanialgeschäfte unter Aufsicht seiner Auftraggeber übertragen. Es war dies die Provisorische Verwaltungskommission der alten Osnabrücker Domänen.[1]) Nach Aufhebung der Regierungskommission 1816 wurde der dann eingerichteten Regierung aufgegeben, sich der in ihren Ge-

von der hannoverschen Regierung als null und nichtig angesehen; ebenso die von den Kolonen und Zensiten etwa geschlossenen Ablösungsverträge. Die Folge war, daß die Käufer der Grundstücke diese in demselben Zustande, worin sie sich zur Zeit des Ankaufs befanden, wieder abzuliefern, also etwaige Verschlechterungen zu vergüten hatten. Andererseits wurden die Verbesserungen und die Kosten baulicher Instandhaltung ersetzt. Überhaupt bestand das Bestreben einer wohlwollenden Behandlung dieser Fragen von Fall zu Fall.

[1]) Die Regierungskommission hatte Buch anfangs auch die Verwaltung der Allodialgüter übertragen; das Kabinetministerium aber hatte inzwischen anderweitig darüber verfügt, weshalb Buch auf die alten Domänen und zwar einschließlich der dazugehörigen Petersburg beschränkt wurde. — Gleichzeitig war übrigens der Hofsekretär Dr. Wedekind darum eingekommen, daß ihm die Verwaltung des Schlosses und der Petersburg wieder übertragen werde, die, dem vormaligen Hofmarschallamte unterstellt, ihm auch von der Westfälischen Regierung belassen worden war. Sein Antrag wurde indessen abgelehnt.

schäftskreis fallenden Kameralangelegenheiten bis zur späteren Überweisung an die Kammer in Hannover anzunehmen.[1])

Eine dritte Art von Domänen waren diejenigen Güter, welche von den vormaligen Bischöfen aus dem Hause Braunschweig-Lüneburg erworben und nach deren Absterben dem Kurhause angefallen waren: die sogenannten, vormals vom Oberaufseheramt verwalteten Allodialgüter. Die Aufsicht über diese Domänen wurde durch ein Publikandum vom 23. November 1813 dem Landdrosten a. D. von dem Bussche-Ippenburg[2]) zu Iburg wieder übertragen und zwar unter unmittelbarer Oberaufsicht der Kammer in Hannover.[3]) Es waren das das Gut Palsterkamp, die Mühle zu Laer, die Saline Rothenfelde, das Schloß zu Osnabrück und obwohl eigentlich nicht hierher gehörig die Güter Schevetorf, Schleppenburg und Vinkenburg.[4]) Zum Rechnungsführer wurde der Hoffekretär Wedekind ernannt. Nach Bussches am 16. März 1816 erfolgtem Tode wurde ein neuer Oberaufseher nicht wieder ernannt. Die Schloßgebäude und Gärten wurden dem Oberhofbau- und Gartendepartement in Hannover unterstellt und die Möbel des Schlosses dem Oberhofmarschallamt überliefert. Die Verwaltung der übrigen Allodialgüter wurde vorbildlich für die spätere endgültige Regelung der gesammten osnabrücker Domanialverwaltung der Kammer in Hannover und unter ihrer Aufsicht den Beamten in Iburg übertragen.[5]) Demnach wurde auch die Allodialhauptkasse am 1. Mai 1818 aufgehoben.

Die endgültige Regelung der osnabrücker Domanialverwaltung erfolgte 1818 in Übereinstimmung mit derjenigen der alten Provinzen durch ihre Überweisung an die selbständig neben dem Ministerium stehende Königliche Kammer in Hannover. Den Zeitpunkt für die Übernahme durch die Kammer setzte das Ministerium auf den 1. Juli 1818 fest. Aber nicht nur die alten osnabrücker Domänen wurden der Verwaltung der Kammer unterstellt, sondern auch ein Theil der säkularisirten geistlichen Güter, insofern nämlich das gesammte eingezogene Vermögen des vormaligen Domkapitels[6]) zu den Domänen geschlagen wurde. Bei dieser Entschließung hat übrigens der Prinzregent unter Berücksichtigung der damals in Rom geführten Verhandlungen den Vorbehalt gemacht, daß aus jenen Einkünften der Aufwand eines zu Osnabrück etwa zu errichtenden Bisthums und Domkapitels bestritten werden solle.[7])

[1]) Verfügung v. 27. September 1816. St.-A. Hannover, Hann. 114, F 2 Nr. 1.

[2]) Vgl. oben S. 26 Anm. 2.

[3]) Vgl. oben S. 25.

[4]) Vgl. oben S. 26 Anm. 1.

[5]) Genehmigt Carlton House, 7. Mai 1816.

[6]) Mit Ausnahme der darauf anzuweisenden Kultuskosten.

[7]) Über die damals beginnenden Verhandlungen wegen Abschlusses einer Konvention mit der Kurie vgl. unten Abschnitt 7.

Die General-Interims-Administrationskommission der säkularisirten geistlichen Güter hatte die Verwaltung des domkapitularischen Vermögens in einer Weise geführt, daß sie leicht aus der übrigen Verwaltung herausgelöst werden konnte. Um es der Kammer zu ermöglichen, die domkapitularischen in allen Ämtern und selbst außerhalb der Grenzen des Fürstenthums zerstreut liegenden Güter je nach ihrer Belegenheit den osnabrücker Ämtern zur Spezialverwaltung zu überweisen, war in den letztverflossenen Monaten für jedes Amt ein besonderes und eingehendes Lagerbuch ausgearbeitet worden, worin sowohl die im Amte, als die im Auslande aber dem Amte zunächst belegenen Liegenschaften und Einkünfte verzeichnet waren. Auch wurde zuletzt eine sorgfältige Trennung der Einnahmen und Ausgaben des domkapitularischen Gutes von denen der übrigen säkularisirten Güter durch die Administrationskommission und den Hofrath Buch, letzteren als Vertreter des Domanialinteresses, vorbereitet. Mit dem 1. Juli 1818 konnte die Kammer die Verwaltung der osnabrücker alten und neuen Domänen übernehmen.

Bis zum Jahre 1823 wurde die Verwaltung der Domänen durch die neben dem Ministerium stehende Kammer geleitet, welche außer den Domanialgeschäften auch solche der Regiminal- und Polizeiverwaltung versah; bei der Behördenorganisation im Mai jenes Jahres wurde die Kammer aufgehoben und eine lediglich für die ökonomische Verwaltung des Domanialgutes bestimmte, unter dem Ministerium stehende Domänenkammer errichtet. Die unterste Verwaltung verblieb den Ämtern. Bei den damals eingerichteten Landdrosteien aber sollten Domänendeputationen gebildet werden, welche unter Aufsicht der Domänenkammer gewisse Gegenstände dieser Verwaltung selbständig zu erledigen, andere vorzubereiten hatten.[1])

Dieser Zustand blieb nur bis Ende 1838 bestehen. Vom 3. Januar 1839 an wurde die Domänenkammer aufgehoben, den Landdrosteien die Domanialangelegenheiten bis auf einige hoheitliche Befugnisse wieder entzogen und die gesammte Domänenverwaltung einer neuen Domänenkammer übertragen.[2]) Nachdem dann auf Grund des Gesetzes vom 24. März 1857 ein Komplex von Domanialgütern ausgeschieden worden war, um von den übrigen getrennt für Rechnung der Kronkasse verwaltet zu werden, wurde die Domänenkammer vom 1. Juli 1858 an aufgehoben. Die obere Verwaltung des ausgeschiedenen Komplexes wurde vom gleichen Zeitpunkte ab von dem Ministerium des Königlichen Hauses geführt, die der nicht ausgeschiedenen Domänen vom

[1]) Landdrosteireglement v. 18. April 1823, § 11—17; Verordnung betr. die mit dem 15. Mai 1823 in Wirksamkeit tretende neue Domänenkammer vom 18. April 1823 und das Reglement über die künftige Verwaltung der Domanialeinkünfte.

[2]) Verordnungen vom 28. Dezember 1838 und 8. März 1839.

Finanzministerium, Abtheilung für Domänen und Forsten, die örtliche Verwaltung verblieb den Ämtern.[1])

Wir sahen oben, wie 1818 der vom vormaligen osnabrücker Domkapitel herrührende Theil der säkularisirten geistlichen Güter von diesen abgezweigt und zu den Domänen gelegt worden war. Auch die bisherige provisorische Verwaltung des übrigen geistlichen Gutes erreichte mit demselben Zeitpunkte ihr Ende und damit die Thätigkeit der General-Interims-Administrationskommission. Durch ein landesherrliches Patent vom 8. Mai 1818 war die Errichtung einer allgemeinen Klosterkammer in Hannover verfügt worden, um dadurch die Güter der aufgehobenen Stifter und Klöster in den neuen Provinzen mit dem geistlichen Gute der älteren Provinzen zu vereinigen. Die gesammte Verwaltung sollte die Klosterkammer führen, welche unter Aufsicht des Kabinetministeriums und des in demselben eingerichteten Klosterdepartements stand.

Für Osnabrück erfolgte zunächst wegen der besonderen Aufsicht, welche die hiesigen säkularisirten Güter erforderten, eine Übergangsbestimmung. Am 13. Juli 1818 machte die Regierung in Osnabrück bekannt, daß unter Aufhebung der bisherigen General-Interims-Administrationskommission vom 1. August an die Provinzial-Verwaltung der säkularisirten geistlichen Güter, aus dem Regierungsrath Struckmann und dem Syndikus Dr. Meyer bestehend, in Wirksamkeit treten werde. Unter deren Leitung wurde die Verwaltung der nicht zu den Domänen geschlagenen geistlichen Güter gestellt. Die Spezialadministration der Güter des Stiftes Bersenbrück, des Klosters Natrup, der Kommende Lage und der nicht säkularisirten Fonds des Domkapitels und des Stiftes St. Johann sollte von den bisherigen Spezialadministratoren fortgesetzt werden. Die Spezialadministration der Güter des Stiftes St. Johann aber und der Klöster Iburg, Ösede, Malgarten, Rulle, Gertrudenberg und Marienstätte und der Kommende St. Georg nach der Belegenheit der Zubehörungen oder der Pflichtigen den betreffenden Ämtern überwiesen, mit der Ausnahme, daß die unbedeutenden Besitzungen im Amte Wittlage-Hunteburg dem Amte Osnabrück mitüberwiesen wurden. Für die Einnahmen wurde eine eigene Kasse eingerichtet, die Provinzialkasse der geistlichen Güter, deren Verwaltung dem Regierungssekretär Nieberg übertragen wurde.[2]) In den Ämtern aber wurden die Register über die Einkünfte dieser Güter von denen der Domänen getrennt geführt.

Die Provinzial-Verwaltung der säkularisirten geistlichen Güter stand unter der Aufsicht der Klosterkammer. Es war ihr aber auch die Verwaltung

---

[1]) Verordnung vom 20. Juni 1858 und Domanialverwaltungsordnung vom 18. Dezember 1852.

[2]) Die Einkünfte dieser Güter betrugen damals 55000 Thaler.

der nicht säkularisirten Fonds des Domkapitels und des Stiftes St. Johann übertragen worden. Diese nicht säkularisirten Fonds der beiden Stifter, welche vornehmlich für Jahresmessen, Memorien und für sonstige kirchliche Verrichtungen verwendet worden waren, sollten zunächst für diejenigen Ausgaben bestimmt bleiben, welche die künftige endgültige Organisation des Kultus an beiden Kirchen erfordern würde. Das Klosterdepartement des Kabinetministeriums hatte schon unterm 20. Juni 1818 bestimmt, daß die Regierung die Oberaufsicht über diese nicht säkularisirten milden Fonds nach wie vor führen solle und daß demnach die Provinzialverwaltung der säkularisirten geistlichen Güter über die Verwaltung dieser milden Fonds nicht an die Klosterkammer, sondern an die Königliche Regierung zu berichten habe. Dasselbe fand übrigens in Ansehung des Stiftes Bersenbrück und der Kommende Lage statt.

Der so geschaffene Übergang wurde 1824 und mit dem Zeitpunkte aufgehoben, als das Klosterdepartement des Kabinetministeriums die Überzeugung gewonnen hatte, daß die Klosterkammer eine genügende Kenntnis der osnabrücker Klosterfonds erworben habe, um auf gleiche Weise wie in den übrigen Provinzen des Königreichs auch in Osnabrück mit den klösterlichen Spezialrezepturen in unmittelbare Verbindung gesetzt zu werden. Mit dem 1. Juli 1824 wurde die Provinzialverwaltung der säkularisirten geistlichen Güter aufgehoben und die Verwaltung jener Güter einschließlich des schon 1786 säkularisirten Stiftes Bersenbrück der Klosterkammer übertragen. Ihr unterstanden unmittelbar die Klosterverwaltungen in den Ämtern. Nach und nach wurden diese vereinigt und der Sitz der Verwaltung nach Osnabrück verlegt. 1854 versah der Amtsassessor, spätere Klosteramtmann Reinecke die Geschäfte für Iburg und Osnabrück am letzteren Orte, durch Hinzufügung von Bersenbrück, Bentheim, Vörden und Gröneuberg bildete sich thatsächlich ein seit 1868 den ganzen Bezirk umfassendes Klosteramt Osnabrück aus. Es wurde 1878 aufgehoben und mit der Klosterkammer in Hannover vereinigt. In Osnabrück blieb zur Wahrnehmung der unteren Verwaltungsgeschäfte ein Sekretär und die Klosterrezeptur.

Die oben erwähnten nichtsäkularisirten Fonds des Domkapitels und des Stiftes St. Johann wurden vom 1. Juli 1824 an von der osnabrücker Regierung oder richtiger von der nunmehrigen Landdrostei verwaltet. Jene Fonds der Domkirche und die vom früheren Domkapitel verwalteten frommen Stiftungen wurden erst 1858 nach erfolgter Ausstattung des bischöflichen Stuhles dem neuen Bischofe Dr. Paulus Melchers unter Vorbehalt landesherrlicher Oberaufsicht zur Verwaltung abgetreten.

3. Die Aufhebung der Regierungs-Kommission; die Provinzialregierung; die Landdrostei.

Noch bevor die obigen wichtigen Verwaltungseinrichtungen in Ansehung der Domänen und des Klostergutes i. J. 1818 zur Durchführung gelangten, war die Auflösung der provisorischen Regierungskommission in Osnabrück, oder richtiger ihre Umänderung in eine wirkliche Regierung erfolgt, nachdem sie alle die obigen Einrichtungen und einige unten noch zu nennende Änderungen eingeleitet und somit im Wesentlichen die ihr gestellte Aufgabe gelöst hatte.

Am 14. Juli 1816 verfügte der Prinzregent an das Kabinetministerium, daß er Willens sei, eine Provinzialregierung in Osnabrück statt der bisherigen provisorischen Regierungskommission einzusetzen unter Beibehaltung des Geschäftskreises, aber unter Erweiterung des Wirkungskreises auf die Niedergrasschaft Lingen und auf die mediatisirten Territorien Bentheim[1]), Meppen und Emsbüren. Da Stralenheim eine richterliche Stellung vorzog[2]), wurde nicht er, sondern der Kanzleirath und Konsistorialdirektor Herbort Sigmund Ludwig von Bar zum Präsidenten der osnabrücker Regierung ernannt, der Kammerherr Florenz Ostmann von der Leye, der Kammerherr Georg von Schele-Schelenburg und Johann Gerhard Struckmann zu Regierungsräthen, außerdem der Hofrath Buch als Mitglied in Domänensachen.

Am 30. September 1816 richtete sich die Provinzialregierung zu Osnabrück im dortigen Schlosse ein. Für die mediatisirten Landestheile wurde ihr mit Rücksicht auf die wegen der Hoheitrechte schwebenden Verhandlungen besondere Rücksicht empfohlen. Die provisorischen Verwaltungsbehörden in Meppen und Emsbüren und auch die in Lingen wurden ihrer Aufsicht zugewiesen. Eine Ausnahme machte nur die Herrlichkeit Papenburg, welches seiner Seehandlung und Schiffahrtsverhältnisse wegen in allen Regierungsangelegenheiten der provisorischen Landesdirektion und späteren Regierung in Aurich unterstellt, in allen Justiz- und geistlichen Sachen aber den osnabrücker Behörden untergeordnet wurde.

Die bisherigen rasch einander folgenden Verwaltungsänderungen wurden erst durch das Königliche Edikt vom 12. Oktober 1822 betreffend die Bildung der künftigen Staatsverwaltung zum Abschluß gebracht. Nach den Worten des Ediktes war es die Absicht, den Geschäftsgang der Behörden einfacher und rascher und dadurch die obere Leitung sämmtlicher Verwaltungszweige

[1]) Das war ein Versehen der Londoner Verfügung; auf Bentheim, wo eine sogenannte Provinzialregierung bestand, konnte damals der Wirkungskreis der Regierung noch nicht ausgedehnt werden.

[2]) Er wurde Kanzleidirektor in Göttingen.

leichter zu machen. Die bisherigen Provinzialregierungen wurden vom 15. Mai 1823 an wieder aufgehoben und an deren Stelle als Mittelbehörden unter dem Kabinetministerium (bezw. der Domänenkammer für deren Geschäftskreis) sechs Landdrosteien für die Regiminal- und Domanialgeschäfte angeordnet.[1]) Der bisherige Regierungspräsident von Bar wurde zum Landdrosten in Osnabrück ernannt und angewiesen, die Neueinrichtung der Behörde mit dem 15. Mai 1823 auszuführen.[2]) Ostmann von der Leye und Struckmann wurden wiederum zu Regierungsräthen ernannt. Der Wirkungskreis der Landdrostei umfaßte nicht nur, wie bisher, das Fürstenthum Osnabrück, die Grafschaft Lingen und die Kreise Meppen und Emsbüren, sondern er wurde nunmehr auch auf die Grafschaft Bentheim ausgedehnt.[3])

Damit waren diese Landestheile endgültig zur Einheit eines Landdrosteibezirks Osnabrück zusammengefügt und der hannoverschen Gesammtstaatsverwaltung eingegliedert worden, an deren Maßnahmen und Einrichtungen sie nunmehr gleichmäßig theilgenommen haben.

Es erübrigt, für diese Zeit des Übergangs und der weiteren allgemeinen Entwickelung nur einige besondere Gebiete noch zu berücksichtigen.

4. Die Forstverwaltung.

Im Hochstift Osnabrück gab es nur wenige landesherrliche Forsten. Ein Oberforstmeister oder Oberjägermeister hatte die Aufsicht über sie und die wenigen Amtsjäger. Erst unter Ernst August I. schenkte man ihrer Verwaltung eine größere Beachtung. J. J. 1688 wurde ein eigener Forstmeister angestellt in der Person des fürstenauer Rentmeisters Harsewinkel. Die fürstliche Kammer hatte damals keinen Einfluß auf die Verwaltung der Forsten und auf das Jagdwesen. Von ihr wurden zwar die Forstmeister und Holzförster vereidigt, dann aber nach erhaltener Bestallung an den Oberforst- und Jägermeister in Hannover verwiesen. An ihn wurden auch die Holzrechnungen eingesandt. Er ließ sie durch den Forstschreiber prüfen und sandte sie dann mit seiner Unterschrift versehen an die fürstliche Kammer. Gegen Ende der Regierungszeit Ernst Augusts erachteten die Geheimen Räthe zur Erhaltung der herrschaftlichen Forsten auch den Erlaß einer Holzordnung

[1]) Verordnung vom 18. April 1823 nebst Reglement für die Landdrosteien und über die künftige Verwaltung und Verrechnung der Domanialeinkünfte.

[2]) v. Bar war Landdrost bis 1838; seine Nachfolger waren Graf Karl von Wedel (—1845); Eduard Christian von Lütcken (—1853); Otto Alexander Freiherr von Marschalck (—1856); Eduard Christian von Lütcken (—1864); nach längerer Vakanz Staatsminister a. D. Freiherr Wilhelm Karl Konrad von Hammerstein (1866—1867); hierauf kommissarischer Landdrost Geheimer Regierungsrath Louis Bezin (—1869); Freiherr Konstantin von Quadt und Hüchtenbruck (—1878); Landdrost, dann Regierungspräsident Gustav von Gehrmann (—1887); Dr. Gustav Stüve (—1900).

[3]) Vgl. darüber das Nähere in den Abschnitten B bis E.

für nöthig. Der Statthalter Franz Ernst Graf von Platen übersandte ihnen 1697 als Vorlage einen Abdruck der vom Herzog Johann Friedrich 1678 für das Fürstenthum Kalenberg erlassenen Forstordnung. Zu Ernst Augusts II. Zeiten wurden mehrfach Holzförster und Jagdbediente bestellt und 1729 ernannte der Bischof Klemens August den Domkapitular Hans Werner von Hammerstein zum Oberjägermeister des Hochstifts.

Während der vormundschaftlichen Regierung wurde infolge der wahrgenommenen Mängel und um fernerem Verfall vorzubeugen ein Forstkommissarius angestellt, dem unter der Leitung der fürstlichen Kammer die Aufsicht über das Forstwesen und die dazu bestellten Bedienten (Revierförster) anvertraut wurde. Alles was zur Kultur und Nutzung der Forsten gehörte, wie überhaupt der Forsthaushalt, sollte von dem Forstkommissar und den Beamten auf den jährlich einmal in jedem Amte abzuhaltenden Forstschreibtagen berathen und dann der Kammer zur Genehmigung vorgelegt werden. Mit Beginn der letzten bischöflichen Regierung wurde Gerlach Justus von Voigts als Forstmeister angestellt, der bis ans Ende des Jahrhunderts dies Amt versehen hat.

Der an Umfang geringe landesherrliche Forstbestand erfuhr durch die Säkularisation der geistlichen Güter eine erhebliche Vermehrung. Freilich lag gerade der durch die Säkularisation erworbene Forstbesitz in Hinsicht seiner Bewirthschaftung sehr im Argen, was bei der Zerstückelung und der zerrissenen Verwaltung der geistlichen Güter unvermeidlich war. Schon 1803 hatte die Organisationskommission die Absicht, eine gemeinsame obere Verwaltung des gesammten Forstwesens in Osnabrück einzuführen.[1]) Die Forsten des säkularisirten Kirchenguts wurden damals einem reitenden Förster und 6 Aufsehern unterstellt, die auch 1806 noch ihr Amt verfahen. Dann aber trat die feindliche Gewalt störend dazwischen und noch im November 1813 berichtete die General-Interims-Administrations-Kommission, daß die ihr unterstellten Forsten ohne jede Aufsicht seien. Am 1. Dezember 1813 übertrug die provisorische Regierungskommission dem Grafen Münster zu Langelage vorläufig die Geschäfte einer Generaladministration der Forsten im Fürstenthum Osnabrück, also auch die der säkularisirten Güter. Unterm 16. Juli 1816 wurde der Forstmeister Graf von Münster zum Oberforstmeister ernannt und ihm damit das zu jener Zeit eingerichtete osnabrücker Oberforstamt übertragen.[2]) Sein Wirkungskreis wurde 1818 auch auf

[1]) Damals hatte sich der Kammerjunker Graf von Münster bei Arnswaldt gemeldet, um beim Forstwesen angestellt zu werden. Arnswaldt verwandte sich auch für ihn beim Minister von Lenthe in London, obwohl Münster vom Forstwesen noch nichts verstand.

[2]) Münsters Nachfolger wurde nach dessen Tode (1824) und nach zwischenzeitlicher Verwaltung durch den Forstmeister Ostmann von der Leye Ernst Ludwig Klamor von dem Bussche.

die herrschaftlichen Forsten in Lingen ausgedehnt und auch die auf Meppen und Emsbüren bezüglichen technischen Fragen der Oberlandesforstpolizei wurden dem osnabrücker Oberforstamt zugewiesen. Andrerseits wurde unterm 3. November 1817 die Thätigkeit des Oberjägermeisters von Voß auch auf die Jagdangelegenheiten in Osnabrück, Lingen und Ostfriesland erweitert.

Später wurde die Verwaltung der Forsten von der Kgl. Kammer und nach der Verordnung vom 18. April 1823 von der Domänenkammer in Hannover wahrgenommen, bei welcher ebenso, wie bis dahin bei der Kammer, ein Forstdepartement bestand, dessen Wirkungskreis sich über das ganze Königreich (ausschließlich Harz) erstreckte. Es bestanden 8 Oberforstämter, von denen jedes mehrere Inspektionen umfaßte. Die Oberforstmeister waren in Forstangelegenheiten Mitglieder der Landdrosteien. Das Oberforstamt Osnabrück begriff die Provinzen Osnabrück, Lingen, Bentheim, Arenberg-Meppen und Ostfriesland und zerfiel in drei Inspektionen. Die Inspektion Iburg, die Ämter Iburg, Grönenberg, Osnabrück und Wittlage-Hunteburg[1]) umfassend, die Inspektion Vörden mit den Ämtern Vörden, Bersenbrück, Fürstenau, Lingen und Freren und im Übrigen die Inspektion Ostfriesland.

Die Jagdangelegenheiten wurden vom osnabrücker Oberforstamt und den drei Oberförstern der drei Inspektionen mit wahrgenommen. Sie standen in dieser Eigenschaft aber nicht unter der Domänenkammer, sondern unter dem zum Hofetat gehörenden Oberjagddepartement in Hannover.[2])

Durch die Verordnungen vom 19. August und 19. Dezember 1848 wurden die Oberforstämter vom 1. Januar 1849 an aufgehoben und die Inspektionen und deren nunmehr als Forstmeister bezeichnete Vorsteher der Domänenkammer unmittelbar unterstellt. Mit dem 1. Juli 1858 erfolgte die Aufhebung der Domänenkammer, nachdem infolge des Gesetzes vom 24. März 1857 ein Komplex von Domänen und Forsten für die Krone ausgeschieden worden war. Die damals ausgeschiedenen Forsten wurden unter der obersten Leitung des Ministeriums des Königlichen Hauses, die nicht ausgeschiedenen unter Leitung des Finanzministeriums verwaltet.

Im Dezember 1813 war dem Forstmeister Grafen Münster auch die Verwaltung der Forsten der säkularisirten geistlichen Güter übertragen worden. Bei deren 1818 erfolgter Scheidung als Domänengüter domkapitularischer Herkunft einerseits und als von den übrigen Stiftern und Klöstern herrührende und der Klosterkammer zugewiesene Güter andrerseits gelangten

[1]) Bis zum Februar 1823 gehörte Wittlage-Hunteburg zur Inspektion Vörden. Damals wurde Lingen zu Vörden, Wittlage-Hunteburg zu Iburg gelegt.

[2]) Das Oberjagddepartement wurde durch eine Verfügung des preußischen Generalgouvernements, Departement der Finanzen, vom 18. Januar 1867 aufgehoben und die Geschäfte der bei dem Finanzdepartement eingerichteten Jagdverwaltungskommission übertragen.

natürlich auch die zur letzteren Gattung gehörenden Forsten unter die eigene Verwaltung der Klosterkammer. Erst durch die Verordnung vom 3. Juli 1850 trat hier eine Änderung insofern ein, als die sämmtlichen dem Klosterfond gehörigen Forsten nunmehr von den Domanialforstbeamten mit verwaltet wurden, aber unter Leitung der Klosterkammer, die also im Bereiche dieser erweiterten Thätigkeit der Forstinspektionen deren vorgesetzte Behörde wurde.

5. Die Provinziallandschaft.

Nach Vertreibung der Fremdherrschaft wurden die Verhältnisse im Königreich Hannover auf den Stand des Jahres 1803 zurückgeführt als derjenigen Zeit, zu welcher durch die feindliche Besitzergreifung die staatliche Verwaltung unterbrochen worden war. So lebten auch überall die landständischen Verfassungen wieder auf, die übrigens noch lange Zeit während der ersten Jahre des fremden Joches fortgedauert und die Vortheile der Selbstverwaltung deutlich erwiesen hatten. Da die alte Ständeverfassung in Osnabrück 1802 von der hannoverschen Regierung mit Worten und durch die Einberufung des Landtags im Frühjahr 1803 auch thatsächlich anerkannt worden war, bestand auch die osnabrücker Landschaft zu Recht, als das Fürstenthum an Hannover zurückfiel.

Die neuen Verhältnisse bedingten aber auch hier gewisse Änderungen. Schon in der Proklamation des Prinzregenten vom 12. August 1814, durch welche die allgemeinen Stände einberufen wurden, war darauf hingewiesen, daß eine Modifikation der ständischen Verfassung in den einzelnen Provinzen rathsam werden würde. Durch Vereinbarung sollten diese Änderungen bewirkt werden und 1818 ergingen die Vorlagen an die einzelnen Landschaften. Vorher aber wurden die Gutachten der Regierungen über die verschiedenen Bedürfnisse und über die Räthlichkeit gewisser Änderungen eingefordert.

An die osnabrücker Regierung erging unterm 17. März 1818 ein Reskript des Kabinetministeriums, welches die Absicht des Prinzregenten ankündigte, die Landschaften der Provinzen, in welchen solche bestanden hatten, wieder in Thätigkeit treten zu lassen. Als einer Änderung bedürftige Punkte oder als neu einzuführende Bestimmungen machte das Ministerium folgende namhaft: die Abschaffung der Ahnenprobe bei der ritterschaftlichen Kurie, die Frage, ob nicht die landtagsfähigen Gutsherren in Meppen, Emsbüren und Lingen in die osnabrücker Ritterschaft aufgenommen werden könnten; vor allem aber die Schaffung einer dritten Ständekurie durch die Deputirten der sehr zahlreichen freien Grundbesitzer. Maßgebend war dafür besonders der Umstand, daß in Ostfriesland die freien Landeigenthümer als besonderer dritter Stand ein sehr bedeutendes Gewicht in der ständischen Verfassung hatten und daß der Fortbestand der ostfriesischen landständischen Verfassung vertragsmäßig von Hannover übernommen worden war. Maßgebend war

weiter eine sehr verständige Erwägung allgemeiner Natur, die leider eine dauernde Beachtung nicht gefunden hat. Das Kabinetministerium schrieb: „So sehr wir alle wesentlichen Abänderungen der alten und wohl gegründeten Verhältnisse in der Landesverfassung als höchst gefährlich zu vermeiden wünschen müssen, so ist es doch einleuchtend, daß große Veränderungen in dem Bestande des Vermögens und vor allem des Grundeigenthums nicht ohne allen Einfluß auf die Staatsverfassung und ständische Rechte in derselben bleiben können und daß eine vorsichtige Leitung von Veränderungen, die nicht ganz vermieden werden können, das sicherste Mittel ist, plötzlichen und daher gefährlichen Umkehrungen der bestehenden Verhältnisse und Rechte vorzubeugen."

Die osnabrücker Regierung erstattete einen sehr gründlichen vom Präsidenten von Bar selbst verfaßten Bericht. Als Erblanddrost d. h. als erblicher Vorsitzender der ritterschaftlichen, seit Aufhebung des Domkapitels ersten Kurie war er bei der ihm eigenen Kenntnis der Verhältnisse dazu vorzüglich berufen. Er schlug vor, die Ahnenprobe aufzuheben. Sie veranlasse die Geschlechter, sich von allen nicht ritterbürtigen Staatsbürgern abzusondern. Dem Norden Deutschlands sei das Institut ursprünglich fremd gewesen und Jahrhunderte lang habe sich die hiesige Ritterschaft dagegen gesträubt. Der ursprüngliche Zweck leichterer Aufnahme in Orden und Domstifter sei weggefallen. Nach Fortfall dieses vornehmsten Zweckes sei zu besorgen, daß die Mitglieder der Ritterschaft künftig bei ihren Heirathen wenig darauf achten würden, ihren Nachkommen tadellose Stammbäume zu hinterlassen, wodurch dann eine Verminderung der landtagfähigen Geschlechter herbeigeführt werden würde. Ludwig von Bar schlug vor, daß den sogenannten landtagfähigen Gütern, d. h. den Gütern und Häusern, deren Besitzer seit mehr als 200 Jahren allein berechtigt waren, in den ritterschaftlichen Versammlungen zu erscheinen, dieses Recht zwar zu erhalten sei, daß jedoch nicht jeder Besitzer, sondern nur der in die Ritterschaft aufgenommen werde, der von einem alten ritterschaftlichen Geschlecht abstamme oder doch zum Adel des Königreichs gehöre. Der Vorschlag war durchaus angemessen, denn sobald man jeden Besitzer solcher Güter ohne Unterschied aufgenommen hätte, wäre es keine ritterschaftliche Kurie mehr gewesen, sondern eine Versammlung von Grundbesitzern und zwar eine Vertretung von zum Theil recht geringem Grundbesitz. Mehrere der landtagfähigen Güter hatten so unbedeutenden Werth, daß sie von Handwerkern erworben werden konnten.

Für eine landschaftliche Vereinigung der neuen Landestheile Meppen, Emsbüren und Lingen mit Osnabrück sprach sich der Regierungsbericht nur in bedingter Weise aus, da zumal im Kreise Meppen zu münsterscher Zeit verhältnismäßig viel mehr landtagfähige Häuser vorhanden gewesen als in Osnabrück. Hier müsse unbedingt eine starke Beschränkung eintreten.

Die Zahl der freien Grundbesitzer war in Osnabrück sehr groß im Vergleich zur Zahl der pflichtigen Hofbesitzer, in einigen Ämtern fast die doppelte Höhe erreichend. Der Bericht fand daher eine Theilnahme jener freien Grundbesitzer an den Landtagen billig.

Endlich redete der Bericht einer Änderung im Stimmenverhältnis der Städtekurie das Wort, da bisher die Stadt Osnabrück schon allein das Übergewicht hatte.

Am 30. Oktober 1818 ließ das Kabinetministerium eine Vorlage an die osnabrücker Stände gelangen mit folgenden Anträgen: 1. Vereinigung von Meppen, Emsbüren und Lingen mit Osnabrück zu einer gemeinsamen ständischen Verfassung[1]); 2. Vorbehalt je eines Deputirten für den Bischof und das Kapitel im Falle der Beibehaltung[2]) eines bischöflichen Stuhles und ebenso eines landesherrlichen Deputirten wegen der eingezogenen geistlichen Güter; 3. Aufhebung der Ahnenprobe bei der Ritterschaft, jedoch Beibehaltung der persönlichen Matrikel für die Besitzer landtagfähiger Güter, welche der osnabrücker Ritterschaft oder andern altadligen oder solchen Familien angehören, denen der Adel von der Landesherrschaft verliehen; 4. Einführung des Fleckens Melle an die Stelle der durch die Abtretung an Preußen ausgeschiedenen Stadt Wiedenbrück und Aufnahme von Meppen, Haselünne und Lingen und demnächst der bentheimschen Städte; jede Stadt solle eine, Osnabrück zwei Stimmen führen; 5. Errichtung einer dritten Kurie für die in 28 Wahlbezirken zu wählenden Deputirten der freien Grundbesitzer[3]); 6. Errichtung eines Ausschusses.

Der darauf zusammenberufene Landtag hat sich nur für einen Theil dieser Anträge zustimmend geäußert, andere, so besonders den ersten wegen der Vereinbarung mit Meppen, Emsbüren und Lingen lehnte er ab, nicht zum wenigsten in der Besorgnis, durch die besonderen Kosten für Deiche, Kanäle, Schleusen, Brücken und Wege in jenen Emsländern zu erhöhten Aufwendungen herangezogen zu werden, im Allgemeinen aber, weil die osnabrücker Landschaft für sich allein zu bleiben wünschte. Auch den zweiten Punkt lehnten die Stände ab, theils aus Rücksichten der Parität, theils weil sie es mit den Begriffen der Landstandschaft nicht vereinbar fanden, daß der Landesherr zugleich als Landstand auftrete. Ablehnend verhielten sich die Stände ferner gegen eine Änderung der Städtekurie: sie beschränkten sich auf Aufnahme von Melle und wünschten eine Beibehaltung des bisherigen Stimmenverhältnisses. Beim letzten Punkte baten die Stände es zunächst mit der Wiederherstellung bewenden zu lassen. Somit waren nur die beiden

[1]) Für Bentheim wurde es vorbehalten.

[2]) Damals beabsichtigte man noch eine Ausstattung des Bisthums; vgl. die Verhandlungen mit der Kurie unten Abschnitt 7.

[3]) Für Osnabrück 18, für Meppen 6, für Emsbüren 1, für Lingen 3.

allerdings sehr wichtigen Punkte der Abschaffung der Ahnenprobe und der Errichtung einer dritten Kurie angenommen.[1])

Die weiteren Verhandlungen mit den Ständen und deren Berathungen im Herbst 1819 änderten an dem Gesammtergebnis wenig. Den Antrag auf Vereinigung mit Meppen und Emsbüren zog die Regierung wegen der noch nicht geregelten standesherrlichen Verhältnisse jener Landestheile zurück und hielt nur die Vereinigung mit Lingen aufrecht. Hier spalteten sich die beiden Kurien. Die Ritterschaft war dafür, die Städtekurie hielt ihren Widerspruch aufrecht. Dasselbe war betreffs der Zulassung eines zukünftigen Bischofs und eines Domkapitels der Fall. In der Ablehnung eines landesherrlichen Deputirten blieben beide Kurien einig. Als dann das Ministerium sich bereit erklärte, der Stadt Osnabrück 3 Stimmen zu gewähren für den Fall, daß die Stadt Lingen zur städtischen Kurie hinzuträte, ließ die Stadt Osnabrück auch diesen Widerspruch insofern fallen, als sie auf den Vorschlag der Ritterschaft zur Verstärkung der städtischen Kurie einging, nämlich daß Osnabrück durch 7, die übrigen Städte durch je 2 Deputirte vertreten würden. Damit hätte nun auch einer Vereinigung mit Lingen nichts mehr im Wege gestanden; das Ministerium ließ sie aber doch nicht ins Leben treten, weil es sich inzwischen der Annahme zugewandt hatte, es könnte sich vielleicht bei der Regelung der landschaftlichen Verhältnisse in Meppen und Bentheim die Vereinigung mit diesen Landestheilen als angemessen ergeben.

So wurde von allen den obigen Verhandlungen und Beschlüssen zur Thatsache außer der Änderung der inneren Verfassung der Ritterschaft lediglich die Errichtung der dritten Kurie der freien Grundbesitzer. Für das Fürstenthum Osnabrück wurden 18 aus meist zwei bis drei Kirchspielen bestehende Wahlbezirke gebildet. Das aktive und passive Wahlrecht wurde von den Bestimmungen über Alter und dergleichen abgesehen durch folgende Festsetzungen begrenzt. Jeder Eigenthümer eines freien Gutes, welches wenigstens zwei osnabrücker Maltersaat (10 $^4/_5$ kalenbergische Morgen) an Grundfläche enthält und jährlich 40 Thaler einträgt, ist wahlberechtigt, wählbar jeder Eigenthümer eines stimmfähigen Gutes von 15 Maltersaat und 300 Thalern Bruttoertrag. Als freie Güter sollten diejenigen angesehen werden, über deren Substanz der Besitzer ohne Einwilligung eines Obereigenthumsherrn verfügen konnte, sowie nach Lehnrecht verliehene, nicht aber zu Erbpacht ausgethane Güter.

Nach diesen Bestimmungen wurden Anfang Dezember 1819 zum ersten Mal die Wahlen in den 18 Bezirken des Fürstenthums Osnabrück vollzogen.

[1]) Über alle diese Fragen ist ein sehr umfangreicher Schriftwechsel zwischen dem Ministerium und den Ständen erwachsen.

Im Anschluß an die Publikation des Staatsgrundgesetzes vom 26. September 1833 sollte dann die Organisation der Landschaft einer Revision unterzogen werden, namentlich auch nach der Richtung hin, die dritte Kurie nicht ferner allein auf die gutsherrnfreien Grundbesitzer zu beschränken, da durch die nunmehr gesetzlich zulässige Ablösbarkeit der gutsherrlichen Rechte der bisher pflichtige Bauernstand eine veränderte Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft eingenommen hatte. Die Revision kam aber über den Kampfe um das Staatsgrundgesetz und infolge seiner Aufhebung nicht zu Stande, wohl aber setzte sie — und zwar nun gerade im gegentheiligen Sinne — nach Erlaß des Landesverfassungsgesetzes v. J. 1840 ein.

Beide Male, 1833 und 1843, stand auch wieder die Einverleibung der kleinen Landestheile in Frage, ohne daß dies oder überhaupt eine Änderung durchgeführt worden wäre. Ganz besonders aber war es bei der zweiten Revision auf den Bestand der dritten Kurie abgesehen und es wurde die Frage erwogen, ob sie als in der damaligen osnabrücker landschaftlichen Verfassung begründet und als in anerkannter Wirksamkeit bestehend angesehen werden müsse, so daß eine Abänderung oder Aufhebung nur im Wege der Einigung zwischen Regierung und Landschaft zu bewerkstelligen sein würde, oder ob sie der ändernden oder aufhebenden Einwirkung der Regierungsgewalt noch unterworfen sei. Es wurden damals zwei Gutachten eingefordert, eins vom Justizrath Germann von Bar und eins vom Konsistorialrath und ritterschaftlichen Syndikus Ludwig Windthorst. Ersterer sprach sich dafür, letzterer dagegen aus, daß etwa die Landesherrschaft zur einseitigen Aufhebung der dritten Kurie befugt sei. Dem zutreffenden Gutachten Windthorsts schloß sich auch die Landdrostei in Osnabrück an und auch das Ministerium mußte ihm beitreten. Dagegen gelang der Regierung wenig später die Vereinbarung eines ritterschaftlichen Statuts, welches am 19. April 1847 erlassen wurde. Das Gesetz über die Reorganisation der Provinziallandschaften vom 1. August 1851 kam nicht zur Ausführung, weil der deutsche Bund auf die Beschwerde der Landschaften beschloß, daß mit seiner Durchführung inne gehalten werde.[1]) J. J. 1855 wurde es aufgehoben.

Nach Einverleibung Hannovers als preußische Provinz wurde den einzelnen Provinziallandschaften des vormaligen Königreichs der Weiterbestand unter dem Namen von Landschaften durch die Verordnung vom 22. September 1867 gestattet. Die nothwendigen Änderungen fanden einige Jahre später statt. Sie betrafen namentlich die Neuerung der osnabrücker Städte-

[1]) Vgl. einen kurzen Überblick über diese letzteren Vorgänge bei v. Meier, Hannov. Verf.- u. Verw.-Geschichte I 380 ff. und für Osnabrück Zöpfl, Rechtsgutachten über die Verletzungen der Rechte der Provinziallandschaften, insbesondere der Ritterschaft des Fürstenthums Osnabrück, 1851.

kurie, welche von nun an aus Osnabrück mit 7 und aus Quakenbrück, Fürstenau, Melle und Bramsche mit je 2 Vertretern bestand, ferner die Vereinfachung des Geschäftsganges und die Einrichtung eines Ausschusses, zu welchem der Landschaftspräsident und je ein Landschaftsrath und ein Deputirter der drei Kurien gehörten. Die alten 18 Wahlbezirke der dritten Kurie blieben bestehen. Durch das Verfassungsstatut für die Landschaft des Fürstenthums Osnabrück vom 28. September 1875 und dessen Ergänzung vom 24. August 1876 wurden diese Verhältnisse geregelt und gleichzeitig die Statuten der Ritterschaft vom 19. April 1847 durch ein neues Statut geändert. Die wichtigste Änderung war hier die Aufhebung des Adelsnachweises für die Besitzer landtagsfähiger Güter und die Möglichkeit der Aufnahme neuer Güter in die Ritterschaftsmatrikel. Zu dem Zwecke wurde das ritterschaftliche Ärar der „alten" osnabrücker Ritterschaft von dem übrigen Vermögen losgelöst und seine Verwaltung durch ein besonderes Statut geregelt. Der Erblanddrost wurde als ein ritterschaftlicher Beamter mit der Befugnis des Vorsitzes anerkannt, daneben ein oder zwei Landschaftsräthe.

Die Befugnisse der hannoverschen Provinziallandschaften waren naturgemäß durch die Einführung der Allgemeinen Ständeversammlung beschränkt worden. Im Allgemeinen sollten ihnen die Rechte verbleiben, welche nicht auf die Allgemeine Ständeversammlung übergegangen waren, also diejenigen Angelegenheiten, welche nicht auf das ganze Königreich Bezug hatten. Sie behielten gleichwohl das ihnen früher zustehende räthliche Gutachten auch bei der allgemeinen Gesetzgebung, das schließlich zum Theil zu einem Rechte der Zustimmung wurde. Daneben besaßen sie das Recht der Präsentation zu Richter- und Schatzrathstellen und die Verleihung von Benefizien, Stipendien und Freitischen. — Nach Aufhebung der Mitwirkung bei der Gesetzgebung und des landschaftlichen Präsentationsrechtes mit dem Beginn der preußischen Zeit verblieb den Landschaften nur die wenig umfangreiche Verwaltung der kommunalen Aufgaben ihrer Bezirke, also die Verwaltung ihres Vermögens, ihrer Stiftungen und Einrichtungen[1]), sowie die Befugnis, den Landschafts-

[1]) Als solche kam für Osnabrück die landschaftliche Brandversicherungsanstalt in Betracht. Die Brandassekurations-Sozietät der osnabrücker Stiftsstände wurde durch das bischöfliche Edikt vom 8. September 1755 begründet und durch die Verordnungen vom 1. April 1780, 20. März 1789, 16. April 1816 und 17. August 1830 geregelt. (Gedr. Cod. Const. Osn. II S. 351, 534 u. 639; Hagemann, Sammlung usw. S. 243 und Ebhardt, Gesetze I, 359.) Durch die Verordnung vom 24. Februar 1817 (Hagemann 1817 I S. 30) wurden die Landestheile Arenberg-Meppen, Lingen und Emsbüren und durch Verordnung vom 24. März 1831 (Ebhardt I, 382) auch die Grafschaft Bentheim und die Herrlichkeiten Lage und Papenburg in den Verband der osnabrücker Brandversicherungsanstalt aufgenommen. Seit dem 1. Juli 1878 ist sie mit der landschaftlichen Brandkasse in Hannover vereinigt worden. Diese ursprünglich nur für die Fürstenthümer Kalenberg, Göttingen und

bezirk unter Genehmigung der Staatsregierung mit Beiträgen für Landschaftszwecke zu belasten.

6. Die Stadt Osnabrück und die anderen Städte.

Als im November 1813 die hannoversche Regierung wieder von Osnabrück Besitz ergriff, ließ sich hier nicht, wie wir oben gesehen haben, der frühere Zustand sofort wiederherstellen. Die französische Mairieverfassung mußte vielmehr noch ein volles Jahr beibehalten werden. Ihre Geschäfte führte der Adjunkt Thorbeke. Der Dr. Heinrich David Stüve, bis wenige Monate vor seinem Tode Maire, war kurz vor der Befreiung dem Typhus erlegen. Auch sonst waren die namhaftesten Mitglieder des vormaligen Rathes gestorben und der Munizipalrath war aufgelöst. Als daher die Wiedereinrichtung einer städtischen Verfassung in Angriff genommen werden sollte, fehlte nicht nur eine Behörde, es fehlten auch mit den Verhältnissen der alten Verfassung vertraute Männer, mit denen die Regierung hätte verhandeln können. So wenig auch der Wiedereinführung der Magistrate in den Städten und Flecken im Allgemeinen entgegenstand, so wünschte doch die hannoversche Regierung hier wie in anderen Städten der neuerworbenen Landestheile erst eine genaue Kenntnis der alten Verfassungen sich zu verschaffen. Und in der That erforderten die Bedürfnisse der neuen Zeit manche Änderung oder Anpassung veralteter Einrichtungen an die neuen Verhältnisse.

Durch die Verordnung betreffend die Organisation des Magistrats in der Stadt Osnabrück vom 31. Oktober 1814, auf Grund eines vom Regierungsrath Struckmann, dem früheren langjährigen Stadtsekretär, verfaßten Entwurfs erlassen, wurde die alte ehrwürdige Verfassung der Stadt gründlich verändert. Solche grundsätzlichen Änderungen waren die Unterwerfung der Kommunalverwaltung unter das staatliche Oberaufsichtsrecht, die Aufhebung der bisherigen städtischen Hoheitrechte in Bezug auf Militär- und Steuerwesen, die Theilung der Polizeiverwaltung zwischen der Stadtbehörde und dem Landesherrn und die Beschneidung der Gerichtsbarkeit.

Wurde so die magistratische Gewalt überhaupt und nach oben vermindert, so erhielt sie andererseits eine sehr erhebliche Steigerung nach unten dadurch, daß die früher bedeutende Mitwirkung der Bürgerschaft fast ganz beseitigt wurde. Ein zweites Kollegium neben dem Magistrate wurde nicht wieder eingerichtet und die alten Stadtstände, die Weisheit und Gemeinheit, kamen in Wegfall. Denn die Zuordnung von vier Alterleuten als Vertreter der Bürgerschaft zum Magistrat war schon deshalb von keiner erheblichen Be-

Grubenhagen errichtete Anstalt umfaßt jetzt die ganze Provinz mit Ausnahme des Regierungsbezirks Aurich, in welchem noch die Brandversicherungsanstalten der ostfriesischen Landschaft gesondert bestehen.

deutung, weil die Bürgerschaft bei der Wahl jener Vertreter nicht einmal den Ausschlag gab.

Durch die Verordnung vom 31. Oktober 1814 wurde die frühere Unterscheidung zwischen Altstadt und Neustadt aufgehoben und der Magistrat als Kollegium für die Gesammtstadt Osnabrück eingerichtet. Ihm wurde übertragen: die Verwaltung des Stadtvermögens, die Aufsicht über die protestantischen Kirchen und Schulen und über die geistlichen Güter, die Besorgung der Polizeiangelegenheiten unter gewissen Beschränkungen[1]) und die Justizpflege.[2])

Der Magistrat sollte künftig nur aus 12, der bisherigen Verfassung gemäß evangelischen Personen bestehen: aus zwei Bürgermeistern, einem Syndikus, zwei Richtern, einem Lohnherrn oder Stadtkämmerer, vier Senatoren und zwei Sekretären. Sie wurden auf Lebenszeit gewählt. Die früher, man kann wohl sagen thatsächliche Lebenslänglichkeit war nunmehr zu einer rechtlichen geworden. Außerdem wurden dem Kollegium vier Alterleute (ohne Unterschied des Bekenntnisses) als Vertreter der Bürgerschaft beigeordnet. Das Kollegium theilte sich in eine administrative, aus sämmtlichen Mitgliedern zusammengesetzte und in eine gerichtliche Kammer, welcher letzteren die Zivil- und Kriminalgerichtsbarkeit ausschließlich zugewiesen war. Sie wurde aus dem ersten oder Justizbürgermeister, dem Syndikus, den beiden Richtern und dem Gerichtssekretär gebildet. Anscheinend hatten also diese fünf juristischen Mitglieder ein gewisses Übergewicht, insofern der Justizbürgermeister der erste war und insofern kein Beschluß in Verwaltungssachen ohne ihre Mitwirkung gefaßt werden konnte, während in anderen Städten Hannovers die gerichtlichen Magistrats-Abtheilungen im Allgemeinen auf die Justiz beschränkt waren.

Die Art der Wahl der zehn ersten Magistratsmitglieder wurde wie folgt festgesetzt: Die beiden vorsitzenden Vertreter der Bürgerschaft und ein durch absolute Stimmenmehrheit des Magistrats erwähltes Mitglied desselben bestimmten aus jedem der vier Stadtkirchspiele drei, im Ganzen 12 Bürger, welche zusammen mit dem ersten vorsitzenden Vertreter der Bürgerschaft für

[1]) Die Direktion der Polizei, namentlich der Sicherheitspolizei, wurde einem von der Regierung bezeichneten, von ihr besoldeten und unter ihrem Befehle stehenden Mitgliede des Magistrats als landesherrlichem Polizeidirektor übertragen. Die Polizei in weiterem Sinne, namentlich das Armenwesen, verblieb dem Magistrat.

[2]) Alle Einwohner der Stadt und Feldmark, Fremde und Durchreisende, standen in erster Instanz unter der Gerichtsbarkeit des Magistrats; eximirt waren der kanzleisässige Adel und die Beamten nebst Familien. — Bei der peinlichen Gerichtsbarkeit mußten die Verurtheilungen zu öffentlicher Arbeit oder zu Todesstrafe dem Ministerium zur Bestätigung vorgelegt werden. — Der Magistrat als solcher oder die Stadt stand in erster Instanz unter der Justizkanzlei; die einzelnen Mitglieder des Magistrats unter der Gerichtsbarkeit der Stadt.

jede frei gewordene Magistratsstelle drei Personen erwählten. Diese drei wurden dem Magistrate präsentirt, welcher sie der Regierung anzeigte und einen zur Bestätigung vorschlug. Von der erstmaligen Ernennung der Magistratsmitglieder durch den Landesherrn abgesehen, kam diese Art der Wahl umsomehr auf eine Selbstergänzung hinaus, als die Bestätigung Seitens der Regierung nur dann versagt werden konnte, wenn der Präsentirte durchaus ungeeignet war. Diese Wahl beschränkte sich lediglich auf die Vollzähligmachung der Rathsmitglieder; der Rath seinerseits vollzog, wie früher, selbständig die Besetzung der einzelnen Beamtungen, also auch der Bürgermeister. Die Alterleute, die Vertreter der Bürgerschaft, wechselten alle zwei Jahre. Am 2. Januar wählte der Magistrat aus jedem der vier Stadtviertel vier, zusammen 16 Bürger, welche unter Leitung des Syndikus die vier Vertreter wählten. Die erste Wahl erfolgte einige Tage nach der Einsetzung des zum ersten Male durch den König ernannten Magistratskollegiums, hierauf am 2. Januar 1817. Die Sekretäre wurden vom Magistrat aus den geeigneten Einwohnern der Stadt erwählt und der Regierung präsentirt.

Gleichzeitig wurde auch das evangelische Stadtkonsistorium wiederhergestellt. Es bestand seit der Zeit aus dem Stadtsyndikus als Vorsitzendem und je den beiden ältesten Predigern an der Marien- und Katharinenkirche, außerdem aus einem Stadtsekretär. Vor das Stadtkonsistorium gehörten alle Ehe-, Schwängerungs- und Alimentenklagen gegen protestantische, nicht eximirte Einwohner der Stadt und Feldmark, ferner die Disciplinarsachen und die persönlichen Klagen gegen Prediger und Kirchendiener und deren Familien. Das Stadtkonsistorium erkannte in erster Instanz; Appellationen gingen an das Oberappellationsgericht in Celle.

Am 21. November fand die Einführung und Vereidigung der neu ernannten Magistratsmitglieder und des Konsistoriums auf dem Rathhause durch den Oberappellationsrath von Stralenheim statt.[1])

Die Verfassung von 1814 ist lange Jahre, bis 1848 bezw. bis 1853 in Kraft geblieben. An Versuchen zu Änderungen hat es nicht gefehlt. Die erste reifliche Prüfung der ihr anhaftenden Mängel trat 1832 ein. Die mit einer solchen beauftragte, aus Anlaß einer Petition im Auftrage des Ministeriums durch die Landdrostei niedergesetzte städtische Kommission, welche aus einem Mitgliede der Landdrostei, zwei Magistratsmitgliedern und zwei Bürgern

[1]) Die vom Kabinetministerium ernannten Mitglieder des Magistrats waren: Bürgermeister Dr. August Eberhard Stüve und Thorbecke; Syndikus Dr. Kemper; Richter Ehmbsen und Rodowe; Lohnherr Lausberg; Rathsherren Lohmeyer, Körner, Gelhaus, Meyer; Sekretäre Pagenstecher, Graff. — Die Mitglieder des Konsistoriums: Syndikus Dr. Kemper, die Prediger Mertens und Terlahn von St. Marien, die Magister Krochmann und Gruner von St. Katharinen und der Stadtsekretär Pagenstecher.

bestand, empfahl vorab eine Erledigung des Hauptbedürfnisses durch Erweiterung der, wie wir oben gesehen haben, ganz mangelhaften Bürgerrepräsentation; erst nach einer solchen sollten unter Mitwirkung der Repräsentanten Verhandlungen über alle weiteren Reformen stattfinden. Nur einen Punkt hob die damalige Kommission besonders hervor, nämlich die Aufhebung der Bestimmung des § 4 der Verordnung vom 31. Oktober 1814, nach welcher die Katholiken vom Eintritt ins Magistratskollegium ausgeschlossen waren. Diesem letzteren Antrage wurde entsprochen und jene, übrigens mit dem Artikel 16 der Bundesakte unvereinbare Bestimmung durch eine Verfügung vom 18. Oktober 1833 aufgehoben, vorbehaltlich jedoch der in der künftigen Stadtverfassungsurkunde näher zu bestimmenden Geschäftserledigung hinsichtlich der Oberaufsicht und des Patronatrechts über das evangelische Stadtkirchen- und Schulwesen.[1]) Im Übrigen blieb alles unerledigt, bis das Erscheinen des Staatsgrundgesetzes 1833 die Sachlage änderte. In diesem waren nicht nur gewisse, wenn auch sehr dehnbare Grundsätze vorgezeichnet, nach denen die Verhältnisse in den Städten geordnet werden sollten, es war auch die Revision derjenigen Verfassungen, welche den Befugnissen der Bürgerschaft engere Grenzen zogen, geradezu angeordnet worden.

Die Einleitung der danach nothwendig gewordenen Änderungen verzögerte sich. Erst 1836 legte die Landdrostei einen Entwurf dem Ministerium vor, über welchen dann mit 12 durch die Stadt erwählten Bürgerdeputirten verhandelt wurde. Diese Kommission erstattete im November ihren Bericht über den neuen Entwurf zu einer Verfassungsurkunde für Osnabrück.[2]) Hier kam es nun zu einem Zwiespalt zwischen dem Magistrat und jener Kommission. Diese wünschte das Übergewicht der Justizbeamten in der Verwaltung zu beseitigen und zu dem Zwecke das Stadtgericht ganz aufzuheben oder doch, worauf man sich später beschränkte, eine vollständige Trennung des Stadtgerichts, also der bisherigen gerichtlichen Kammer, von der administrativen herbeizuführen. Die Katastrophe von 1837, die Aufhebung des Staatsgrundgesetzes, brach alle weiteren Verhandlungen ab.

Bei dem gerechtfertigten Mißtrauen der damals unter Johann Karl Bertram Stüves Leitung stehenden osnabrücker Stadtverwaltung gegen die Absichten der Regierung war der Magistrat durchaus nicht geneigt, eine Verhandlung auf der neuen Grundlage des Landesverfassungsgesetzes zu eröffnen. Wohl aber wurde seitens der Regierung eine Revision der Verfassungsurkunde für die Stadt Osnabrück nach den Grundsätzen jenes Gesetzes[3]) angeordnet.

---

[1]) Hierdurch wurde der Grund gelegt zu der Einrichtung des späteren sogenannten evangelischen Magistrats.

[2]) Entwurf einer revidirten Verfassungsurkunde für die Stadt Osnabrück. 1836, 4°. Mit den Änderungen der Kommission.

[3]) § 59 des Landesverfassungsgesetzes vom 6. August 1840.

Sie erließ zu dem Zwecke den „Entwurf einer revidirten Verfassungsurkunde für die Stadt Osnabrück", den sie durch den Druck veröffentlichte und Exemplare davon an alle Bürger vertheilen ließ. In Osnabrück hatte inzwischen der Kampf für das Staatsgrundgesetz, in welchem die Stadt unter Führung Stüves in erster Reihe und hier an vornehmster Stelle focht, die Lage vollständig geändert und naturgemäß zu grundsätzlicher Opposition gegen die Regierung geführt. Der Magistrat und die nach der Anweisung und unter Einwirkung der Regierung erwählten 8 Vertreter der Bürgerschaft stellten dem die Erweiterung des Oberaufsichtsrechtes bezweckenden Entwurfe der Regierung einen Gegenentwurf zur Seite, der mit einer sehr umfangreichen von Stüve verfaßten, auf dem historischen Rechte fußenden Begründung Ende März 1843 der Regierung eingesandt wurde.[1]) Durch den Abdruck ihres Entwurfs und die Vertheilung an die Bürger hatte sich die Regierung zwar auf den Boden der Öffentlichkeit gestellt. Gleichwohl verbot sie dem Magistrat die etwaige Drucklegung des Gegenentwurfs, höchst bezeichnend für die Willkür, mit der sie ihre Macht handhabte. Trotzdem oder richtiger gerade infolge davon erschien im November desselben Jahres der Abdruck bei Frommann in Jena.[2])

Mit diesem Gegenentwurf und seiner Begründung hatte Stüve lediglich das Ziel verfolgt, die Behandlung der Angelegenheit zu verschleppen und für die Regierung zu erschweren. Er hat dieses Ziel vollkommen erreicht, die Regierung war geradezu rathlos, erneute zwar 1846 und dann 1847 die Verhandlungen, aber ohne Erfolg.

Im Jahre 1848, nachdem inzwischen der Bürgermeister Stüve Vorstand des Ministeriums des Innern geworden war, nahm der Magistrat seinerseits die Angelegenheit, aber nur theilweise, wieder auf und legte der Regierung einen Entwurf provisorischer Bestimmungen vor, die sich jedoch fast lediglich auf die besonders dringliche Änderung der Vertretung der Bürgerschaft und der Wahl der Magistratsmitglieder beschränkte. Der Magistrat sah dabei von der allgemeinen Wiederaufnahme der Verhandlungen über die Stadtverfassungsfrage mit Rücksicht auf die damaligen Zeitumstände und die Überbürdung der Regierung mit wichtigen Geschäften umsomehr ab, als

[1]) Näheres über beide Entwürfe findet sich bei v. Meier, Hannoversche Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte II, 508 ff.

[2]) Zwei Entwürfe zu einer neuen Stadtverfassung für Osnabrück. Nebst der näheren Begründung des von Seiten des Magistrats und der Vertreter der Bürgerschaft vorgelegten Entwurfs. Jena 1844. — Leider hat sich von Meier a. a. O. II S. 510 durch den Umstand, daß der obige Abdruck bei Stüves Freunde Frommann in Jena erschien, sowie durch einen leichtfertigen Bericht der Landdrostei zu der Annahme verleiten lassen, Stüve habe den verbotwidrigen Abdruck veranlaßt. Ich habe in den Mittheilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück XXIV S. 200 ff. die Haltlosigkeit jener Behauptung nachgewiesen.

Verhandlungen der Allgemeinen Ständeversammlung über eine allgemeine Städteordnung in Aussicht standen. Die Regierung erklärte sich mit dem Vorgehen des Magistrats und einer weiteren Behandlung der Angelegenheit einverstanden und unterm 8. Dezember 1848 erfolgte die königliche Genehmigung der vorläufigen Verfassungsbestimmungen für die Stadt Osnabrück.

Infolge dieser Bestimmungen bestand das Magistratskollegium aus einem ersten, dem verwaltenden, und einem zweiten, dem Justizbürgermeister, einem Stadtsyndikus, zwei Stadtrichtern und vier Senatoren; ihm wurden beigegeben ein Stadtsekretär, ein Stadtgerichtssekretär, ein Kämmerer und das Hülfspersonal. Wählbar zum Magistratsmitgliede war jeder über 25 Jahre alte Landeseinwohner, zur Wahl als Senator war der Besitz des Bürgerrechts erforderlich. Die stimmführenden Mitglieder der gerichtlichen Kammer mußten das Richterexamen bestanden haben oder sich ihm bei der Justizkanzlei unterwerfen. An der Wahl nahm die Bürgerschaft mit dem Magistrate, erstere durch die Bürgervorsteher, in der Art Theil, daß bei Wiederbesetzung einer erledigten Stelle die vorhandenen Magistratsmitglieder und sämmtliche Bürgervorsteher ein Wahlkollegium bildeten, in welchem nach Köpfen abgestimmt wurde. Das Wahlkollegium wählte für jede erledigte Stelle durch Stimmenmehrheit von mehr als der Hälfte nacheinander zunächst drei Kandidaten und bezeichnete sodann ebenfalls durch Stimmenmehrheit einen zur Bestätigung durch die Regierung. Die Bürgermeister, der Syndikus, die Richter, Sekretäre und der Kämmerer wurden auf Lebenszeit gewählt. Von den Senatoren traten alle drei Jahre die beiden dem Dienstalter nach ältesten oder bei gleichem Dienstalter die durch das Loos bestimmten Senatoren aus, insofern sie 6 Jahre im Amte gewesen waren. Andernfalls blieben sie bis zum nächsten regelmäßigen Wahltage im Amte. Die Neuwahl fand am ersten Wochentage nach Neujahr unmittelbar nach der Vereidigung der Bürgervorsteher statt.

Die Vertretung der Bürgerschaft erfolgte durch ein aus 16 Bürgern bestehendes Kollegium von Bürgervorstehern, welche in allen wichtigen, das Interesse der Stadt und der Bürgerschaft betreffenden Angelegenheiten zugezogen wurden. Für ihre Wahl blieb die bisherige Eintheilung der Stadt in vier Stadtviertel (Laischaften) beibehalten. Jedes Stadtviertel (einschließlich der dazugehörenden Feldmark) wählte durch alle stimmfähigen, mit einem Wohnhause angesessenen Bürger durch Stimmzettel je 4 Bürgervorsteher auf 4 Jahre. Von den 16 Bürgervorstehern traten jährlich 4, die ersten drei Male nach dem Loose, später nach dem Dienstalter aus. Die regelmäßige Ergänzungswahl fand im Dezember statt, der Dienstantritt der Neugewählten am 2. bezw. 3. Januar, dem alten Handgiftentage.

In Ansehung der Verwaltung des protestantischen Kirchen- und Schulwesens und der protestantischen Stiftungen wurde bestimmt, daß von den

evangelischen Mitgliedern des Magistrats die evangelischen Bürgervorsteher entsprechend zugezogen werden sollten.

Mit dem 1. März 1849 traten die neuen vorläufigen Bestimmungen in Kraft.

Eine allgemeine Regelung erfolgte erst im Anschluß an die unterm 1. Mai 1851 erlassene allgemeine Städteordnung durch das vom Magistrat und den Bürgervorstehern unterm 23. Mai 1853 beschlossene, am 7. Juni vom Ministerium genehmigte Ortsstatut für die Stadt Osnabrück. Der Magistrat sollte danach aus einem Bürgermeister, einem Syndikus, zwei [1]) rechtskundigen besoldeten Senatoren und fünf ohne Rücksicht auf Rechtskunde und nur auf 6 Jahre zu wählenden unbesoldeten Senatoren bestehen. Die Art ihrer Wahl war bereits durch die allgemeine Städteordnung einheitlich geregelt worden und zwar in gleicher Weise, wie sie in Osnabrück durch die vorläufigen Verfassungsbestimmungen des Jahres 1848 eingeführt war. Auch die Bestimmungen des Ortsstatuts hinsichtlich der Zahl und Wahl der Bürgervorsteher entsprachen durchaus denen des Jahres 1848. Ein besonderer Anhang zum Ortsstatut regelte die Verwaltung des protestantischen Kirchen- und Schulwesens. Sie sollte ebenso, wie 1848 bestimmt war, durch die evangelischen Mitglieder des Magistrats wahrgenommen werden, in wichtigen Fällen nach Berathung mit dem aus sämmtlichen protestantischen Stadtpredigern bestehenden geistlichen Ministerium und mit den der evangelischen Konfession zugethanenen Bürgervorstehern.

Eine Änderung dieser Bestimmungen erfolgte durch den Erlaß der revidirten Städteordnung vom 24. Juni 1858, insofern nunmehr alle Magistratsmitglieder auf Lebenszeit und durch ein Wahlkollegium gewählt werden sollten, welches aus den vorhandenen Mitgliedern des Magistrats und einer gleich großen Anzahl von Bürgervorstehern zusammengesetzt wurde. An der Wahl der Bürgervorsteher wurde durch das im Anschluß an die revidirte Städteordnung von der Stadt Osnabrück am 27. Dezember 1858 beschlossene Ortsstatut im Allgemeinen nichts geändert, jedoch bestimmt, daß von den 16 auf 4 Jahre gewählten Bürgervorstehern jährlich 4 und zwar jederzeit die aus einem und demselben Stadtviertel ausscheiden sollten.

Die alte Gerichtsbarkeit der Stadt war schon durch das Gerichtsverfassungsgesetz vom 8. November 1850 aufgehoben worden.

Das Jahr 1814 brachte auch den übrigen Städten und Flecken des Fürstenthums die Herstellung der Magistrate. Von einer genauen endgültigen Bestimmung über deren Wirkungskreise wurde zunächst abgesehen, das Reskript vom 31. Oktober 1814 beschränkte sich vielmehr vorläufig auf eine

[1]) Durch Beschluß der städtischen Kollegien 1871 in „einen rechtskundigen“ geändert.

Anordnung in Bezug auf die Zahl der Magistratspersonen in den Städten und die Zahl und Wahl in den Flecken.

Nach diesen Bestimmungen sollte der Magistrat in den Städten Quakenbrück und Fürstenau künftig auf Lebenszeit gewählt werden, die erste Ernennung aber durch den Prinzregenten ohne Konkurrenz der Bürgerschaft erfolgen. Jedem dieser Kollegien wurde ein alle zwei Jahre zu erneuernder Deputirter der Bürgerschaft mit Sitz und Stimme beigeordnet. Die Magistrate in Quakenbrück und Fürstenau sollten künftig aus einem Bürgermeister, zwei Rathsherren und einem Sekretär bestehen, welcher letztere womöglich die Rechte studirt haben und übrigens stimmberechtigt sein sollte. Dadurch wurde für Quakenbrück die frühere zwecklose und zuletzt wenig mehr ausgeübte Theilnahme der Burgmänner an der Stadtverwaltung aufgehoben.

Den Flecken Melle, Iburg, Vörden und Osterkappeln wurde vorerst die den Bürgern früher zustehende Wahl der Magistrate, jedoch unter Verminderung der Personals, in der bisher üblichen Weise belassen, die Wahl selbst aber unter Aufsicht des Amtes gestellt, welches bei der Regierung die Bestätigung nachzusuchen hatte. Die Rechnungen der Flecken sollten jährlich der Regierung durch das Amt eingesandt werden. Der Magistrat in Melle hatte künftig aus einem Bürgermeister, einem Richter und einem Rathsverwandten zu bestehen; in Iburg und Vörden aus zwei Vorstehern oder Bürgermeistern und einem Fleckenrichter; in Osterkappeln wurde die Verwaltung zwei Vorstehern übertragen.

Im Oktober 1820 beantragten einige Bürger in Quakenbrück die Wiederherstellung der alten Verfassung. Das lehnte die Provinzialregierung in Osnabrück ab, erließ jedoch eine Weisung an den Magistrat über die bisher noch nicht bestimmte Art der Wahl des wie oben erwähnt dem Magistrat alle zwei Jahre beizuordnenden Deputirten der Bürgerschaft und über den Wirkungskreis dieses Repräsentanten. Danach sollte der Magistrat durch Stimmenmehrheit aus der gesammten Bürgerschaft 6 ansässige Bürger bestimmen, welche ihrerseits auf dem Rathhause unter Leitung des Stadtsekretärs den Repräsentanten zu wählen hatten. Falls der Magistrat keine bei der Regierung anzubringenden gegründeten Einwendungen gegen die Wahl zu erheben hatte, so sollte der Gewählte in Gegenwart der Wählenden vom Bürgermeister als Repräsentant verkündet werden. Dieser hatte allen Sitzungen des Magistrats als stimmberechtigtes Mitglied beizuwohnen.

Als aber wenige Jahre später die Stadt Quakenbrück unterm 5. Dezember 1828 ein neues Verfassungsreglement erhielt, ging die Stelle des Bürgerdeputirten wieder ein und der Magistrat blieb auf einen Bürgermeister, zwei Senatoren und den stimmberechtigten Stadtsekretär beschränkt. Dagegen wurde nun die Bürgervertretung auf eine breitere Grundlage gestellt, auf 6 für 6 Jahre zu wählende Bürgerdeputirte, von denen alle zwei

Jahre ein Drittel auszuscheiden hatte. Die Wahl der Magistratsmitglieder sollte unter Aufsicht des ersten Beamten von Bersenbrück auf dem Rathhause stattfinden: Sechs von den stimmberechtigten Bürgern erwählte Wahlmänner sollten mit den 6 Bürgerdeputirten das Wahlkollegium bilden und zwei der Landdrostei zu präsentirende Kandidaten für die erledigte, auf Lebenszeit zu besetzende Stelle wählen. Die Wahl der 6 Bürgerdeputirten hatte unter Leitung des Magistrats durch alle stimmberechtigten Bürger zu geschehen.

Damals erfolgte auch eine Regelung der städtischen Gerichtsbarkeit, die in den letzten Jahrzehnten der Selbständigkeit des Hochstifts zu Streitigkeiten Veranlassung gegeben hatte. Sie wurde nunmehr auf die freiwillige Gerichtsbarkeit und auf das Recht, Vormundschaften anzuordnen, beschränkt. Von der Zivilgerichtsbarkeit in streitigen Sachen dagegen, die dem Amte zugewiesen wurden, behielt der Magistrat nur einige wenige Handlungen, wie den Versuch der Güte und Arreste in dringenden Fällen. Außerdem übte der Magistrat den ersten Angriff in den von ihm entdeckten Kriminalfällen auch weiterhin aus.

Quakenbrück gehörte später zu den selbständigen Städten, auf welche die hannoversche revidirte Städteordnung vom 24. Juni 1858 Anwendung fand.

Fast zugleich mit Quakenbrück, unterm 11. Januar 1828, hatte auch die Stadt Fürstenau ein neues Verfassungsreglement erhalten, durch welches die Verwaltung der obrigkeitlichen Geschäfte unter Aufsicht der Landdrostei und unter beschränkter Aufsicht des Amtes einem Magistrate übertragen wurde, der aus einem Bürgermeister, einem ersten Senator und einem die Stelle des zweiten Senators vertretenden Stadtsekretär bestand. Die Bestimmungen über die Wahl der Magistratsmitglieder und der auch hier eingeführten 6 Bürgerdeputirten war in gleicher Weise geregelt worden, wie wir es soeben bei Quakenbrück gesehen haben. Die Wahrnehmung der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche dem Magistrate früher zustand, wurde aufgehoben. Sie sowie die übrige Zivil- und die Kriminalgerichtsbarkeit wurden dem Amte Fürstenau zugewiesen; nur der erste Angriff in den vom Magistrate entdeckten Kriminalfällen verblieb ihm.

In die Gültigkeitszeit des Landesverfassungsgesetzes fiel der Erlaß der Verfassungsurkunde für den Flecken Iburg vom 11. Dezember 1846. Die Gerichtsbarkeit wurde ihm, bis auf den vorläufigen ersten Angriff in Kriminalfällen, genommen und dem Amte überwiesen, wie denn überhaupt der Flecken vollständig unter die Aufsicht des Amtes gestellt wurde. Der Magistrat sollte aus einem lebenslänglich gewählten Bürgermeister und zwei auf 6 Jahre gewählten Wahlmännern bestehen, denen ein lebenslänglich gewählter Rechnungsführer und das nöthige Unterpersonal beigegeben wurde. Als Vertretung der Bürgerschaft wurde ein aus vier auf 6 Jahre gewählten Mitgliedern bestehendes Bürgervorsteherkollegium eingerichtet.

Im Übrigen wurden später die bezüglichen Verhältnisse in den Städten nach der Allgemeinen Städteordnung vom 1. Mai 1851 und der Revidirten Städteordnung vom 24. Juni 1858 durch Erlaß von Ortsstatuten geregelt.

Über die Städte Meppen, Haselünne und Papenburg, über die bentheimschen Städte und über Lingen sind unten in den entsprechenden Abschnitten die nothwendigsten Angaben gemacht worden.

7. Die Bulle Impensa Romanorum und die Ausstattung des Bisthums Osnabrück.

Als 1814 der Kongreß in Wien über die Ordnung der europäischen Angelegenheiten zu verhandeln begann, wurde von Seiten der Kurie auch eine allgemeine Regelung ihres Verhältnisses zu den deutschen Staaten aufs eifrigste angestrebt. Eine solche Regelung fand aber nicht statt. Gleich anfangs, am 28. September 1814, schrieb der Weihbischof von Gruben an den in Wien weilenden Minister Grafen Münster und brachte bei ihm die Wiederherstellung der beiden Bisthümer Osnabrück und Hildesheim in Antrag. Bei dem auf allgemeine Verhandlungen gerichteten Streben des römischen Hofes war aber zunächst für solche Partikularverhandlungen keine Aussicht.

Erst zwei Jahre später konnte die hannoversche Regierung dem Gedanken näher treten; sie that es mit einer gewissen Eile und zwar gleichzeitig von London und von Hannover aus.[1]) Die Dringlichkeit ergab sich durch die Erwägung, daß der Fürstbischof von Hildesheim bejahrt und schwach war und daß eine Sedisvakanz unangenehme Verwickelungen herbeiführen konnte, wenn nicht vor ihrem Eintritt die beiderseitigen Rechte bei der Wahl der Bischöfe festgesetzt wurden. Dazu kam ein Weiteres: die Diöcese Münster erstreckte sich über neuerworbene hannoversche Landestheile. Zur Vermeidung fremder Einmischung war auch hier eine Änderung erwünscht. Es war dieselbe Erwägung, die später dazu geführt hat, die hannoverschen Bischöfe von jeder erzbischöflichen Aufsicht zu eximiren und unmittelbar unter Rom zu stellen. Endlich mußte der Umstand ins Gewicht fallen, daß die Regelung der geistlichen Verwaltung gerade die Unterthanen der neuerworbenen Provinzen betraf und wohl geeignet war, deren Zufriedenheit und Gewissenberuhigung herbeizuführen.

So beschloß die Regierung mit der Kurie über den Abschluß eines Konkordats (oder richtiger einer Konvention) in Verkehr zu treten. Zur Führung der Verhandlungen wurde der Kammerherr Friedrich von Ompteda[2]) aus-

[1]) Ein Auftrag des Grafen Münster kreuzte sich mit einem Bericht des Ministeriums in Hannover; 19. und 30. September 1816.

[2]) Ompteda hielt sich damals bereits in Italien auf, allerdings zu einem von seiner neuen kirchenpolitischen Aufgabe etwas abweichenden, nicht ganz sauberen Geschäfte: als

ersehen. Als kanonistischer Sachverständiger wurde ihm der Hofrath Leist beigegeben, der übrigens zwar nicht bei den persönlichen diplomatischen Verhandlungen, wohl aber durch seine Gutachten sehr anerkennenswerthe Dienste geleistet hat; außerdem der Geheime Kanzleisekretär Kestner.

Vom 10. Januar 1817 datirte die dem Gesandten ertheilte Instruktion. Damit begannen die interessanten aber — ganz vergeblichen, auf die Einrichtung zweier Bisthümer und die Regelung der gesammten geistlichen Verwaltung gerichteten Verhandlungen. Denn es zeigten sich sehr bald die Hindernisse, welche die Verschiedenheit der Grundsätze einer protestantischen Regierung von denen der römischen Kurie für den Abschluß eines Konkordates darbot, das die verschiedenen Seiten des katholischen Kirchenregiments umfassen sollte. In wichtigen Punkten war eine Einigung nicht zu erreichen: so in Betreff des Einflusses der Landesherrschaft bei der Wahl der Bischöfe, bei der Anstellung und Entlassung der Geistlichen und Lehrer, bei der Aufsicht über die Vermögensverwaltung und die Einrichtung künftiger Stiftungen, vor allem aber in Betreff der geistlichen Gerichtsbarkeit [1]) namentlich in Ehesachen und des Fortbestandes der landesherrlichen Konsistorien.

Nachdem die Verhandlungen unter Ertheilung mehrfacher Instruktionen, Nachträge und Zusätze fast vier Jahre ohne Ergebnis geführt waren, beschloß die hannoversche Regierung die weiteren Bemühungen aufzugeben. Sie schlug den Weg ein, den Ompteda, der inzwischen am 16. März 1819 gestorben war, schon im ersten Jahre seiner Verhandlungen vorgeschlagen hatte: Verzicht auf ein vollständiges Konkordat und Regulirung nur derjenigen Punkte, welche wegen eines allgemeinen und dringenden Interesses nicht unentschieden bleiben konnten. Es war das derselbe Weg, den auch Preußen mit schnellem Erfolge eingeschlagen hatte, also lediglich die Vereinbarung einer Zirkumskriptionsbulle zur Errichtung eines Bisthums. Die Anordnung der übrigen kirchlichen Angelegenheiten blieb dann der Landesgesetzgebung und der Übereinkunft mit dem Bischofe und der Geistlichkeit vorbehalten.

So erhielt Omptedas Nachfolger, der vom hannoverschen Ministerium schon von Anfang an dazu in Aussicht genommene Geheimrath F. L. W. von Reden, unterm 12. Januar 1822 eine völlig neue Instruktion zu Verhandlungen auf neuer Grundlage. Der Gesandte sollte die Ausfertigung einer Bulle beantragen, welche bestimmte, daß sämmtliche im Umfang des König-

---

Aufpasser der unglücklichen und abenteuerischen Prinzessin von Wales, geborenen Karoline von Braunschweig, der Gemahlin des Prinzregenten und nachmaligen Königs Georg IV. Vgl. Ludwig von Ompteda, Irrfahrten und Abenteuer eines mittelstaatlichen Diplomaten. Leipzig 1894.

[1]) Die Kurie wollte den Bischöfen die Untersuchung und Entscheidung in allen Sachen übertragen, die nach den canones nunc vigentes und der praesens ecclesiae disciplina zu deren Gerichtsbarkeit gezählt würden.

reichs befindlichen katholischen Pfarreien, also auch die bisher zu Münster gehörigen, dem im Königreiche zu errichtenden einen Bisthum unterstellt würden. Dabei war die Errichtung nur eines Bisthums für das ganze Königreich und zwar in Hildesheim eine grundsätzliche Forderung der Regierung. Dem Bedürfnis für die nur 170 000 katholischen Unterthanen in nur 170 Pfarreien schien damit genuggethan, zumal die eben errichteten neuen Diözesen Köln und Trier 686 und 634 Pfarreien zählten. Vor allem aber wollte es die Regierung nur mit einem Bischofe zu thun haben, mit dem sie sich leichter verständigen zu können meinte, als mit zweien. Zudem schien die Änderung nicht einmal groß, da Osnabrück seit anderthalb Jahrhunderten fast immer einem Weihbischof unterstellt gewesen war. Endlich kam auch — etwas kleinlich in Ansehung der vollzogenen Säkularisationen — der Kostenaufwand in Betracht. Im Übrigen sollte die Bulle die Grenzen des Bisthums festsetzen, die Wahl des Bischofs, die Einrichtung eines Domkapitels und die Zahl der Domherren, sowie die Höhe der Dotation.

Man war sich in London und Hannover wohl bewußt, daß es für die Kurie unangenehm sein würde, zur Suppression eines früheren Bisthums mitzuwirken. „Es ist aber dieser Punkt solcher Art" hieß es in einer Instruktion, „und es sind die Gründe, welche dafür sind, so stark und so überwiegend, daß davon nicht abgegangen werden darf". Dagegen war man geneigt, der Kurie die Entscheidung leichter zu machen dadurch, daß man die Dotation für den Bischof von Hildesheim von 4000 Thalern auf 6000 Thaler erhöhen wollte. Werde das, führte das Ministerium aus, von dem Gesandten gehörig geltend und dem päpstlichen Hofe die „Selbsttäuschung" möglich gemacht, daß nur von einem Provisorium die Rede sei, und werde mithin nicht auf die völlige Suppression eines bischöflichen Sitzes, wozu sich der Papst nicht gern verstehe, angetragen, so lasse sich erwarten, daß die Kurie nachgeben werde.

In Rom bedauerte man die Aufgabe der bisherigen Verhandlungen so sehr, daß man zunächst ihre Wiederaufnahme, freilich vergebens, vorschlug. Dann aber ging man auf die weiteren Forderungen ein, nur die Suppression des Bisthums Osnabrück bildete ein unübersteigliches Hindernis. Die Kurie, die zwar vorher bereit war, die Neuerrichtung zweier Bisthümer stillschweigend geschehen zu lassen, stellte jetzt, da die Regierung eins neu dotiren wollte, den von ihrem die Säkularisationen des Jahres 1802 nicht anerkennenden Standpunkte aus folgerichtigen Satz auf: die Bisthümer beständen noch beide und es müsse daher eins supprimirt werden. Das aber sei der Würde der Kirche zuwider.

Da fand sich ein Ausweg in der vom hannoverschen Ministerium schon angedeuteten „Selbsttäuschung", die freilich thatsächlich im Verlauf der Zeiten zu einer „Selbsttäuschung" des Ministeriums geworden ist. Im Oktober 1822

erklärte der die Verhandlungen leitende, kluge und weitschauende Kardinal-Staatssekretär Consalvi nach Redens Bericht in einer mündlichen Besprechung folgendes: der Papst werde keine Suppression aussprechen, sondern in der Zirkumskriptionsbulle die Sprengel beider Diözesen angeben, sowie die Zahl der Kapitulare für zwei Kapitel und die zwei Seminarien. Dann aber könnte in der Bulle gesagt werden, daß, da die Mittel zur Dotirung zweier Bisthümer jetzt noch nicht vorhanden wären, so würde gegenwärtig nur erst das Bisthum Hildesheim dotirt.

Auf diesen Vorschlag ging die hannoversche Regierung ein. Am 8. Januar 1823 wurde der Gesandte von Reden zu der Erklärung ermächtigt, daß man zwar den päpstlichen Wünschen nachgeben wolle, daß es aber „durchaus von dem diesseitigen Willen abhängen müsse, ob und wann man zu einer Dotation des zweiten Bisthums schreiten wolle und wenn es auch nicht zu erlangen stehen sollte, daß dieses, wie jedoch zu versuchen, in der Bulle auf irgend eine Weise ausgedrückt oder angedeutet wird, so ist doch mit größter Festigkeit darauf zu bestehen, daß kein Wort in die Bulle einfließt, welches jemals oder auch nur scheinbar benutzt oder zum Vorwande genommen werden kann, um das Gouvernement mit Gesuchen die Dotation eines zweiten Bisthums betreffend zu behelligen oder demselben einen Vorwurf wegen der nicht erfolgenden Dotirung desselben zu machen, da es, wie dem Gesandten oftmals zu erkennen gegeben, sehr daran gelegen ist, gegen alle Prätensionen unruhiger Geistlichen in Sicherheit gesetzt zu werden". In einer vertraulichen Note vom 24. Februar 1823 theilte Reden der Kurie obiges mit und fügte für die Abfassung der Bulle hinzu: encore est il nécessaire d'ajouter, que la Cour de Rome n'employera point dans la bulle des termes, qui pourraient servir dans la suite de prétexte, de presser vivement dans des circonstances peu opportunes la réalisation de la dotation de l'évêché d'Osnabruck.

Darauf erfolgte der Entwurf der Bulle: Quod vero attinet ad ecclesiam Osnaburgensem, quoniam calamitosae superiorum temporum illius regni circumstantiae non sinunt, ut regium thesaurum utriusque regni ecclesiae dotationum onus modo sustinere valeat ..... hieß es in demselben. Reden, vertrauensselig wie immer den Vorschlägen der Kurie gegenüber[1]), fand den Grund gut angegeben. Das Ministerium verwarf die Fassung. Schon Graf Münster hatte auf eine allgemeinere Wendung gedrungen, etwa „daß mehrere Umstände die sofortige Dotation eines zweiten Bisthums nicht möglich gemacht hätten". Es war ja auch klar, daß bei

[1]) Reden mußte mehrfach in seinen Instruktionen zur Vorsicht und zu größerer Festigkeit ermahnt werden. Er wurde gewarnt, den Berufungen auf die Gefühle des Papstes und auf die königliche Großmuth, zu welchen man in Rom, wenn es an anderen Gründen fehle, nur zu gern seine Zuflucht zu nehmen pflege, nicht zu großen Werth beizulegen.

einer ganz allgemeinen Fassung sich immer leicht neue Gründe für die Nichtdotirung auffinden lassen würden, während bei Angabe eines bestimmten Grundes dieser durch Anführung ebenso bestimmter Thatumstände leicht entkräftet werden konnte. Die Instruktion Redens vom 30. Juni 1823 schrieb eine Änderung der Stelle vor: „Wenn sie so, wie sie jetzt gefaßt ist, aufgenommen würde, so würden Geistliche, welchen wohl die vorhandenen Güter, nicht aber die auf denselben haftenden Lasten bekannt sind ....., unfehlbar bald auftreten und sich zu zeigen bemühen, daß die Dotation des zweiten Kapitels möglich sei.“ Die Regierung schlug vor: quod vero attinet ad ecclesiam Osnaburgensem, quoniam superiorum temporum notissimae calamitates variaeque rerum circumstantiae non sinunt, ut utriusque regni ecclesiae dotationis onus sustineri possit, hinc idem sanctissimus dominus annuit, ut nova praedictae Osnabrugensis episcopalis mensae, capituli et seminarii dotatio maneat suspensa, usquedum necessaria ad eam exsequendam suppetant media, quo casu in fundis, decimis censibusque realibus est perficienda.

Zur Kennzeichnung der Absicht der hannoverschen Regierung, nämlich der vollen Freiheit ein zweites Bisthum zu gründen oder, wie es ihre Absicht war, nicht zu gründen, war auch diese von ihr vorgeschlagene Fassung eigentlich nicht genügend. Freilich wurde neben den calamitates auch ganz allgemein variaeque rerum circumstantiae als Grund der Nichtdotirung angegeben. In Rom aber, wo man selbstverständlich das entgegengesetzte Ziel erstreben mußte, statt so allgemeiner Hinderungsgründe ganz besondere anzugeben, ließ man bei einer erneuten Redaktion die calamitates ganz weg und verwandelte die variaeque rerum circumstantiae in die auch noch wie ein allgemeiner Grund klingenden Worte praesentes rerum circumstantiae, die dann freilich durch das folgende usquedum necessaria ad id suppetant media erläutert schienen und nun für den Nichteingeweihten eigentlich wieder keinen andern Grund abgaben, als den des zeitigen Geldmangels.

Gleichwohl hieß der Gesandte von Reden den in mehreren anderen Punkten nach den Wünschen der hannoverschen Regierung abgeänderten Entwurf der Zirkumskriptionsbulle gut und gab am 19. August 1823 seine Zustimmung ab, so daß das Ergebnis aller Verhandlungen wenigstens noch rechtzeitig unter Dach gebracht wurde. Am folgenden Tage starb der Papst Pius VII. So gab auch die hannoversche Regierung ihre Genehmigung. Unterm 26. März 1824 erließ der neue Papst Leo XII. die Bulle Impensa Romanorum Pontificum für die Bisthümer Hildesheim und Osnabrück, die dann durch königliches Patent vom 20. Mai 1824 genehmigt und als verbindliches Statut der katholischen Kirche veröffentlicht wurde.[1])

[1]) Die dem lateinischen Text in der Gesetzsammlung angehängte Übersetzung ist vom Hofrath Leist angefertigt worden.

Durch die Bulle Impensa Romanorum wurde das ganze Gebiet des Königreichs Hannover auf zwei Bisthümer vertheilt (regnum ipsum in duas omnino dioeceses): das Bisthum Hildesheim rechts der Weser und das Bisthum Osnabrück links der Weser.[1]) Demnach wurde der Sprengel des neuen Bisthums Osnabrück gegen den Umfang[2]) des alten Hochstifts erheblich vermehrt. Außer dem Gebiete des Fürstenthums Osnabrück umfaßte der neue Sprengel die bisher zur Diözese Münster gehörenden Pfarreien der Kreise Meppen und Emsbüren, der Grafschaft Bentheim und des Fürstenthums Ostfriesland sowie die bis dahin zur holländischen Mission gehörige Niedergrafschaft Lingen. Der Weihbischof von Gruben sollte, so bestimmte die Bulle, bis zu seinem Tode den osnabrücker Kirchensprengel weiterhin verwalten, von da ab der zeitige Bischof von Hildesheim kraft der ihm vom apostolischen Stuhle jedesmal besonders zu ertheilenden Vollmachten. Dem zu diesem Zwecke vom Bischof von Hildesheim zu bestellenden Generalvikar für die Spiritualien mit dem Sitze in Osnabrück soll vom Papste der Titel eines Bischofs in partibus zur Ausübung der Pontifikalhandlungen verliehen werden. Weiterhin setzte die Bulle für den Fall der Wiedereinrichtung des Bisthums Osnabrück die Einkünfte des Bischofs und der Domgeistlichkeit[3]) fest, die Anzahl der letzteren (ein Dechant, 6 Kapitulare und 4 Vikare), die

[1]) Es muß auffallen, daß die hannoversche Regierung mit dieser Theilung grundsätzlich die beiden Sprengel durch all jenes altprotestantische Land vergrößerte, in welchem seit dem 16. Jahrhundert und zumal seit 1648 die bischöfliche Gewalt aufgehoben worden war. Es ist wohl nur durch die Unkenntnis der Regierung in Sachen der päpstlichen Kurie und der katholischen Propaganda zu erklären, daß sie hier ohne weiteres der Missionsthätigkeit der Kurie einen solchen formalen und thatsächlichen Fortschritt einräumte und die im Königreich belegenen Theile des norddeutschen apostolischen Vikariats von diesem Missionsgebiete gewissermaßen abschied und zu den beiden Diözesen schlug. Dahin gehörten z. B. die namentlich aufgeführten Pfarreien Hannover, Göttingen und Celle, die vorher der Bischof von Hildesheim als apostolischer Vikar beaufsichtigt hatte, dahin würden aber auch alle irgendwo neu zu gründenden Pfarreien gehört haben. Die Regierung selbst hatte dabei wohl überhaupt nur an die Zutheilung der katholischen Pfarreien gedacht. Auch erinnere ich mich nicht, daß nach den Akten über die Verhandlungen mit der Kurie dieser Punkt überhaupt ein Gegenstand jener Verhandlungen gewesen wäre. Vgl. hierzu Mejer, Die Propaganda, ihre Provinzen und ihr Recht. Göttingen 1852. 1853. Bd. II, 419 und 434.

[2]) Verringert gegen den früheren Umfang durch die Abtretung des Amtes Reckenberg an Preußen und Landabtretungen an Oldenburg. Vgl. oben S. 103.

[3]) Der Bischof erhält 4000 Thaler, der Dechant 1500 Thaler, von den Kanonikern die beiden ältesten je 1400, die beiden mittleren je 1000 und die beiden jüngsten je 800 Thaler; die Vikare je 400 Thaler. Mit Ausnahme der beiden jüngsten Vikare sollen die Geistlichen Häuser zugewiesen erhalten. Für die Dauer der Verwaltung von Osnabrück durch den hildesheimschen Bischof erhält dieser eine Zulage von 2000 Thalern, der Domdechant eine solche von 300 Thalern.

Art der Wahl des Bischofs [1]) und die Art der Wiederbesetzung [2]) der domgeistlichen Stellen; die Bulle bestimmte endlich die Dotirung eines bischöflichen Seminars nach dem Bedürfnis und im Allgemeinen die Zuweisung aller jener Einkünfte in Grundvermögen.

Am 4. Juli 1827 starb der Weihbischof Karl Klemens von Gruben. Da er bereits durch eine unter seinen Papieren vorgefundene schriftliche Erklärung vom 27. Dezember 1825 diejenigen Fakultäten, die ihm vom päpstlichen Hofe cum potestate communicandi seinerzeit ertheilt waren, auf den Vikariatsassessor, Domprediger Dr. Karl Anton Lüpke, übertragen hatte, so ertheilte das Kabinetministerium unterm 25. Juli 1827 die Genehmigung für die Übernahme der Funktionen eines Generalvikars durch Lüpke. Schon vorher hatte das Ministerium in Rom und beim apostolischen Provikar in Hildesheim die Regelung beantragt. Der Letztere übertrug dann auch in päpstlichem Auftrage und nach Verleihung der Fakultäten dem Domprediger Lüpke die geistliche Verwaltung der Diözese Osnabrück in der Eigenschaft eines apostolischen Provikars unterm 1. September 1827. Nach Wiederbesetzung des Bischofstuhles in Hildesheim durch Godehard Joseph Osthaus wurde Lüpke von diesem unterm 5. Oktober 1829 zum Generalvikar ernannt. Der Weihbischof Lüpke starb am 8. April 1855.

Durch die Veröffentlichung der Bulle war sofort der Keim gelegt zu einer zwiespältigen Auffassung ihres auf Osnabrück bezüglichen Inhalts. Während die Regierung eine Verpflichtung zur Ausstattung des Bisthums überhaupt nicht übernommen haben wollte, allenfalls nur eine solche, deren Ausführung hinsichtlich des Zeitpunktes ganz in ihrem Belieben stand, lasen die Katholiken der Diözese aus dem deutschen Wortlaut [3]) der Bulle die Thatsache, ja geradezu das Versprechen heraus, daß wenn nach Änderung der

[1]) Durch Wahl des Kapitels nach Einreichung einer Wahlkandidatenliste ans Ministerium, welches die, welche minus grati sind, bezeichnet; doch muß noch eine für eine Wahl hinreichende Anzahl von Kandidaten übrig bleiben.

[2]) Bei der Besetzung der Stellen konkurriren abwechselnd der Bischof und das Kapitel. Dem Ministerium soll eine Liste von 4 Kandidaten eingereicht werden, welches einen, der etwa invisus aut suspectus, als solchen dem Bischof bezw. dem Kapitel zur Streichung anzeigt. Hierauf erfolgt die collatio durch den Bischof bezw. die domkapitularische nominatio und die canonica institutio durch den Bischof.

[3]) „Was hingegen die osnabrückische Kirche anbetrifft, so soll, da die gegenwärtigen Zeitumstände es nicht erlauben, beide Kirchen auszustatten, eine neue Ausstattung der bischöflichen Tafel, des Kapitels und Seminars des Bisthums Osnabrück so lange aufgeschoben bleiben, bis die dazu erforderlichen Mittel vorhanden sind, in welchem Falle jene gleichfalls in Grundstücken, liegenden Gütern, Zehnten und Grundzinsen geschehen soll." — Das Wort „aufgeschoben" ist in der Hannoverschen Gesetzsammlung sogar gesperrt gedruckt. (Ges.-S. 1824, I S. 95.)

gegenwärtigen Zeitumstände die dazu erforderlichen Mittel vorhanden sein würden, alsdann die bis dahin aufgeschobene Ausstattung des Bisthums erfolgen werde. Wiederum lag es nahe, daß man unter jenen „gegenwärtigen Zeitumständen" die Verpflichtung der Regierung verstand, aus den Einkünften des säkularisirten Kirchengutes die reichsschlußmäßigen Pensionen an den vormaligen Bischof, an die Geistlichkeit und an die Klosterinsassen zu zahlen. Es verstand sich nach dieser Auffassung, daß nach entsprechender Verminderung oder nach Wegfall dieser Pensionen die Ausstattung erfolgen mußte.

Diese besseren Zeitumstände waren nach derselben Auffassung eigentlich schon eingetreten, als der vormalige Bischof Herzog Friedrich von York, der den Löwenantheil der Pensionen im Betrage von 80 000 Thalern[1]) bezog, am 25. Januar 1827 gestorben war. Alsbald regten sich denn auch die Hoffnungen und Wünsche der Geistlichkeit und der Diözesanen. Schon am 6. Dezember 1827 wandten sich die katholischen Rittergutsbesitzer des Fürstenthums Osnabrück, also nur einige wenige Leute, an das Kabinetministerium und baten um Ausstattung des Bischofsstuhles und des Domkapitels. Der Weihbischof Lüpke und der damalige Exekutor der Bulle, der Bischof von Paderborn, unterstützten das Gesuch. Das Ministerium lehnte ab. Im Dezember 1830 wandten sich 8 Rittergutsbesitzer mit dem erneuten Gesuch nunmehr unmittelbar an den König. In dem gleichfalls ablehnenden Bescheide hieß es, „daß die Ausstattung des bischöflichen Sitzes und Domkapitels zu Osnabrück unter allen eintretenden Umständen fernerweit ausgesetzt werden müsse". 1831 folgten die katholischen Bürger von Osnabrück, 1832 die sämmtlichen Dekane der Diözese, wiederum unter Lüpkes Befürwortung.

Diesmal antwortete das Ministerium dem Weihbischof unterm 10. Oktober 1833 ausführlich und theilte ihm den Gang der eigenartigen Verhandlungen mit, die zum Abschluß der Bulle geführt hatten. „Wenn es nun in derselben heißt," so schloß das Ministerium, „daß die Ausstattung des Bisthums Osnabrück bis zum Vorhandensein der dazu nöthigen Mittel ausgesetzt bleiben solle, so kann es nach dem ganzen Hergange der Sache nicht die Meinung sein, daß das Gouvernement die seitdem disponibel gewordenen Fonds zunächst zur Ausstattung des Bisthums Osnabrück zu verwenden habe, sondern es muß die Ausstattung desselben so lange ausgesetzt bleiben, als das Gouvernement nach pflichtmäßiger Erwägung aller Umstände dafür hält, daß andere Zwecke die Verwendung der vorhandenen Mittel nicht noch dringender in Anspruch nehmen, und wir müssen es gestehen, daß wir solchemnach uns gänzlich außer Stande befinden, schon jetzt den Zeitpunkt zu bestimmen, wo die Umstände uns gestatten werden, die Dotation des Bisthums Osnabrück bei des Königs Majestät in Antrag zu bringen."

[1]) Vgl. oben S. 86.

Es war wohl eine Folge dieses zutreffenden Bescheides an Lüpke, daß nun eine längere Zeit der Ruhe eintrat. Vielleicht hat auch ein Wink der Kurie von allzustürmischem Drängen abgerathen. Die Zeit mußte ja ohnehin die Wünsche erfüllen. Hätte die Regierung damals eine vollkommene Aufklärung über die ganze Angelegenheit und über ihren Standpunkt öffentlich gegeben, so würden sich wenigstens die Gebildeten unter den Katholiken ein Urtheil haben bilden können. Da das nicht geschah und die dem Weihbischof ertheilte Antwort natürlich nur wenigen Eingeweihten bekannt wurde, so drohte die Nichterfüllung einer scheinbar berechtigten Forderung immer mehr das Vertrauen zu der Regierung zu untergraben.

Erst nach 13 Jahren wieder, im Mai 1846, wurde eine mit fast 4000 Unterschriften bedeckte Petition dem Könige überreicht. Obgleich die Landdrostei in Osnabrück das Gesuch mit großer Entschiedenheit unterstützte und auch sonst mehrfach und immer sehr dringend sich dafür aussprach, indem sie es „ebenso weise wie gerecht fand, endlich ein Versprechen zu erfüllen, dessen Verwirklichung die bedeutend überwiegende Mehrzahl der Bevölkerung des Landdrosteibezirks nun schon Jahre lang vergeblich erwarte", so fand doch ein willfähriges Eingehen auf die Sache auch jetzt noch nicht statt. Das Kultusministerium stellte sehr bald aus den Akten über die dem Abschluß der Bulle voraufgegangenen Unterhandlungen fest, daß eine Verbindlichkeit zur Ausstattung des Bisthums Osnabrück nicht übernommen und der betreffende Passus seitens der abschließenden Theile eben nur als ein Auskunftsmittel betrachtet worden sei, um die vom römischen Stuhle gescheute förmliche Suppression zu umgehen.

So lagen die Verhältnisse, als die Ereignisse des Jahres 1848 und die Neubesetzung des Kultusministeriums diese Angelegenheit in ein anderes Fahrwasser brachten. Im März 1849 überreichte eine Deputation, zu der auch der Oberappellationsrath Dr. Windthorst gehörte, dem Ministerialvorstand Braun eine Petition mit angeblich 13000 Unterschriften, die dieser nach den Mittheilungen der Deputation mit der Erklärung entgegengenommen haben soll, daß er den Anspruch der Katholiken als berechtigt anerkenne.

Thatsächlich begann man denn auch noch in demselben Jahre im Kultusministerium sich ernstlich mit der Frage zu beschäftigen; man erwog zunächst die Fragen, mit welchem Bedarf an Mitteln man für die Dotation ausreichen könne und woher die Mittel zu nehmen seien. Die Regierung ging nämlich von Anfang an von der Ansicht aus, daß es nicht möglich sein werde, den ganzen in der Bulle vorgesehenen Dotationsbedarf sofort zu gewähren. Man entwarf daher im Einverständnis mit dem Exekutor der Bulle, dem Weihbischof Lüpke, den Plan, vorläufig nur diejenigen Kosten zu decken, welche zu einer selbständigen Diözesaneinrichtung unentbehrlich schienen. Man wollte also nur die Besoldungen für den Bischof und die Kapitelmitglieder

verfügbar machen, die Dotirung eines Seminars aber und die Überweisung des Dotationsbedarfs in liegenden Gründen aussetzen.

Auf dieser Grundlage begann Anfang 1850 durch die Beauftragten[1]) der Regierung und des Exekutors der Bulle eine kommissarische Berathung, die zu dem Entwurf eines Vertrages führte, nach welchem die Regierung die Besoldungen und die Hergabe der nöthigen Wohnungen zu leisten übernahm, eine Bewilligung von Geld für ein Priesterseminar jedoch ablehnte und soweit die in der Bulle bestimmte Ausstattung nicht vollständig gewährt wurde überhaupt an dem Grundsatze festhielt, daß es allein von ihrem Ermessen abhängig sei, wann sie mit Rücksicht auf andere dringendere Bedürfnisse in der Lage zu sein glaube, das Bisthum vollkommen auszustatten. Andrerseits wurde in dem Entwurfe zum Ausdruck gebracht, daß der Exekutor der Bulle in Beziehung auf die Größe und die Art der Ausstattung kein durch die Bulle begründetes Recht aufgebe.

Durch den im Oktober 1850 wiederum eintretenden Wechsel des Ministeriums erhielt die Angelegenheit eine neue Wendung. Der obige Plan einer nur theilweisen Erfüllung der in der Bulle begründeten Verpflichtungen wurde in einem gewissen Sinne verworfen, die ganze Angelegenheit sollte endgültig erledigt werden. Dieser Beschluß des Gesammtministeriums vom 1. Februar 1851 erhielt die Genehmigung des Königs Ernst August. Man stellte dabei als Maßstab für die zu gewährenden Leistungen nicht allein den Umfang der bestehenden Verpflichtung, sondern auch den Umfang der vorhandenen Mittel auf. Indem man nun in den Vordergrund schob, daß die Mittel zu einer vollständigen Erfüllung der Verpflichtung nicht vorhanden seien, gleichzeitig aber eine endgültige Erledigung der Ansprüche herbeiführen wollte, ergab sich, daß im Augenblick für die Ausstattung entweder garnichts geschehen konnte oder daß auf dasjenige, was die hannoversche Regierung von ihren Verpflichtungen wegen Mangels an Mitteln zur Zeit nicht erfüllen zu können erklärte, für immer verzichtet werden mußte.

Der Exekutor der Bulle, Weihbischof Lüpke, wollte seine Bisthumsangehörigen nicht der Hoffnung berauben, nun wenigstens einen Theil von dem zu erhalten, was sie seit Jahrzehnten erwartet hatten. Vorbehaltlich der päpstlichen Zustimmung entschloß er sich daher, auf einen Theil der in der Bulle begründeten Ansprüche zu verzichten. Durch Weiterführung der kommissarischen Verhandlungen wurde unterm 23. Dezember 1851 der Abschluß eines Vertragsentwurfes herbeigeführt, in dem die Regierung nur wenig mehr an Dotationsleistungen übernahm, als nach dem früheren Plane, bei dem ein Verzicht auf die weiteren Rechte von dem anderen Theile nicht verlangt worden war. Die Mehrleistung bestand namentlich in einem kleinen

[1]) Geheimer Regierungsrath Bening und Oberappellationsrath Bezin.

Zuschusse für ein Seminar und in der weiteren Hergabe von Gebäuden für dieses und für die beiden ältesten Vikare. Von der vollständigen Ausstattung des Seminars und von der Fundirung des gesammten Dotationsbedarfs auf Grund und Boden wäre also die Regierung durch den beanspruchten Verzicht entbunden worden.

Dieser Vertrag hat die volle Zustimmung des päpstlichen Stuhles nicht gefunden. In einem Schreiben vom 18. März 1852 erklärte sich der Papst zwar damit einverstanden, daß unter Verwendung der in dem Vertrage bezeichneten Mittel die selbständige Diözesanverwaltung eingerichtet werde; von einer Genehmigung des Vertrages oder des Verzichtes war aber so wenig die Rede, daß vielmehr im Gegensatz dazu die Hoffnung ausgesprochen wurde, die Regierung werde die erste günstige Gelegenheit ergreifen, die durch den Pakt mit der Kurie übernommenen und in der Bulle aufgeführten Verpflichtungen zu erfüllen.

Bei dieser Sachlage glaubte die Regierung die Genehmigung des Königs nicht beantragen zu dürfen. Vor allem aber glaubte sie bei einer nicht endgültigen Erledigung der Angelegenheit die für einen Theil der Aufwendungen erforderliche Zustimmung der Allgemeinen Ständeversammlung nicht erreichen zu können.[1]) In diesem Sinne gab sie dem Weihbischof Lüpke anheim, die vorbehaltene Zustimmung des päpstlichen Stuhles zu erwirken. Es steht dahin, ob der Weihbischof den anheimgegebenen Versuch überhaupt unternommen hat. Es leuchtet aber ein, daß er ganz vergeblich gewesen sein würde. Denn vom Standpunkte der Kurie war es in Ansehung des der ganzen Angelegenheit nun einmal zu Grunde liegenden Wortlautes der Bulle gerathener, die Vorenthaltung vereinbarter Aufwendungen noch Jahre lang zu ertragen, als unter Abhandeln und Verzichten eine Befriedigung nur theilweise zu erreichen.

Im Januar und wiederholt im März 1854 regte Lüpke die Sache von neuem an und bat, die Regierung möge die in dem Vertragsentwurfe vom 23. Dezember 1851 übernommenen Leistungen „als bloße Abschlagszahlung des Paktes von 1824 betrachten und demgemäß die Dotation in Ausführung bringen."

Die hannoversche Regierung hat hierauf die ganze Frage von neuem erwogen. In der Sache selbst hatte sich zwar nichts geändert. Aber in

[1]) Der Gedanke, die Angelegenheit vor die Ständeversammlung bringen zu müssen, hat der Regierung während dieser ganzen Zeit viel Kopfzerbrechen gemacht und viele Verhandlungen mit dem Finanzministerium verursacht. Man hätte die Stände von Anfang an gern ganz aus dem Spiele gelassen. Wäre der oben S. 112 erwähnte Vorbehalt des Prinzregenten gelegentlich der Überweisung der säkularisirten domkapitularischen Güter an die Verwaltung der Domänen i. J. 1818 bekannt gewesen, nach welchem aus jenen Einkünften die Ausstattung des Bisthums bestritten werden sollte, so wäre die ganze Angelegenheit vielleicht glatter erledigt worden.

Anbetracht der Absichten, mit denen die Regierung die Bulle 1823 abgeschlossen hatte, und in Ansehung des zwischen ihr und der Kurie vereinbarten Wortlautes, der jene Absichten nicht mit Deutlichkeit wiedergab, lohnt es, die aus jenem Vertrage sich ergebende rechtliche Verpflichtung der Regierung noch einmal festzustellen. Die Regierung hatte, und zwar nach dem Wortlaute, eine ihrem Gegenstande nach ganz bestimmte Verpflichtung übernommen, zu deren Erfüllung sie schuldig war, sobald sie die dazu erforderlichen Mittel besaß. Die Bestimmung des Zeitpunktes, wann sie diese zu haben glaubte, war aber allein Sache der Regierung. Er war nicht etwa eingetreten mit dem Wegfall der infolge der Säkularisation zu zahlenden Pensionen und die Regierung war im Recht, etwa verfügbare Mittel zu anderen, ihrer Meinung nach dringenderen Bedürfnissen zu verwenden.

Diesen zeitlich unbestimmten rechtlichen Verpflichtungen gesellte sich aber im Laufe der Jahre immer dringender eine gewisse moralische Verpflichtung bei oder doch ein Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit. Das war die Rücksichtnahme auf die osnabrücker Katholiken und die unter ihnen verbreitete, durch das Stillschweigen der Regierung genährte Auffassung, daß allerdings mit dem Heimfall genügender reichsschlußmäßiger Pensionen der Zeitpunkt der Erfüllung eingetreten sei und daß die Regierung vertragwidrig die vorhandenen Mittel nicht dazu verwende. Nach dem Wortlaut der Bulle und den damaligen Umständen mußte wirklich diese Auffassung als die natürliche erscheinen, da die der Bulle vorausgegangenen Verhandlungen nur dem Weihbischof und der hannoverschen Regierung selbst, in weiteren Kreisen Niemandem bekannt waren.

Am 22. Januar 1855 genehmigte der König die Wiederaufnahme der Verhandlungen auf der Grundlage der 1850 getroffenen Vereinbarungen, also ohne Voraussetzung eines ausdrücklichen Verzichtes auf die Nichtleistungen der Regierung, aber unter Verminderung dieser Leistungen gegenüber dem Vertragsentwurfe vom 23. Dezember 1851 hinsichtlich des Seminars und der Wohnungen für die Domvikare. Das Ministerium ernannte den Regierungsrath Hoffmann zum Bevollmächtigten, der Weihbischof den früheren Minister Dr. Windthorst. Kaum begonnen wurden die Verhandlungen durch den am 8. April 1855 erfolgten Tod des Weihbischofs Lüpke unterbrochen.

Ein Jahr darauf, im Mai 1856 meldete sich der wenig später zum Exekutor der Bulle ernannte Bischof von Münster, Dr. Müller, als Überbringer eines an den König gerichteten päpstlichen Schreibens, das unter Übersendung einiger bei der Kurie eingegangener osnabrücker Petitionen die Bitte um nunmehrige Ausstattung des dortigen Bischofsstuhles enthielt. Diese Anregung hatte die erneute Aufnahme der Verhandlungen zur Folge, die dann endlich den Abschluß der ganzen Angelegenheit herbeigeführt haben. Die Verhandlungen wurden von Seiten der Regierung durch den Regierungsrath

Hoffmann, von Seiten des Bischofs durch den geistlichen Rath Dr. Bangen geführt. Der unterm 11. November 1856 vereinbarte Vertrag erhielt am 12. Januar 1857 die uneingeschränkte Genehmigung der Kurie und am 3. Februar 1857 die des Königs. Danach übernahm die Regierung die Besoldungen des Bischofs, des Dombechanten, der 6 Kapitulare und der 4 Vikare sowie die Zuweisungen von Häusern für dieselben mit Ausnahme der beiden jüngsten Domvikare. Für das Seminar machte sich die Regierung zur Hergabe eines Hauses (der sogenannten Staelschen Kurie) und zur jährlichen Zahlung von 1000 Thalern verbindlich und, wozu sie nicht verpflichtet war, zur Zahlung von jährlich 500 Thalern für die Kosten des Generalvikariats, die sich jedoch bei einer etwa nöthigen Erhöhung des Zuschusses für das Priesterseminar entsprechend vermindern sollten.

Als erster Bischof nach der nunmehr erfolgten Wiederherstellung des Bisthums wurde der münstersche Dombechant und Generalvikar Dr. Paulus Melchers am 3. August 1857 präkonisirt. Seine Inthronisation fand am 20. April 1858 statt.[1])

VIII. Der preussische Regierungsbezirk Osnabrück.

Der König von Hannover war auf die von Preußen geforderte Zusage unbewaffneter Neutralität während des Krieges gegen Österreich nicht eingegangen. In Übereinstimmung mit der preußischen wiederholt abgegebenen Erklärung, daß die Fortsetzung der hannoverschen Rüstungen den Kriegsfall bedeute, erfolgte daher am 16. Juni 1866 die Überschreitung der Grenzen des Königreichs Hannover durch preußische Truppen. Am dritten Tage befand sich der größere Theil des Landes in ihrem Besitz.

Am 19. Juni 1866 erließ der Höchstkommandirende, General Vogel von Falckenstein, eine Bekanntmachung, durch welche er die Verwaltung des Königreichs übernahm und die Behörden an den mit der Zivilverwaltung betrauten preußischen Kommissar, Landrath Freiherrn von Hardenberg, wies. Die bisherigen Minister wurden (mit Ausnahme des Ministers des Kgl. Hauses) ihrer Funktionen enthoben und an ihrer Stelle mit der Geschäftsführung der Ministerien deren Generalsekretäre beauftragt: mit den Ge-

[1]) Nach Melchers Abgang — er wurde am 8. Mai 1866 Erzbischof von Köln — wurde vom Domkapitel als Nachfolger gewählt Dr. Johannes Heinrich Beckmann (18. Oktober 1866 — 30. Juli 1878). Ihm folgte sein Generalvikar, dann Kapitularvikar Dr. Bernhard Höting (3. Mai 1882 — 21. Oktober 1898); diesem seit dem 8. Oktober 1899 Dr. Hubert Voß.

schäften des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten der Geheime Legationsrath Hartmann, des Ministeriums des Innern der Geheime Regierungsrath Heinrichs, des Ministeriums des Kultus der Geheime Regierungsrath Brüel und mit den Geschäften der Ministerien der Finanzen, des Handels und der Justiz der Generalsekretär des Gesammtministeriums, Geheime Finanzrath von Seebach. Die Verwaltung sollte nach den hannoverschen Gesetzen fortgeführt werden. Überall verblieben die Beamten in ihren Stellen. Letzteres wurde durch eine vom Könige von Hannover zum Besten des Landes erlassene Proklamation unterstützt, durch welche der Zivildienerschaft die Fortführung der Geschäfte gestattet wurde. Demnach forderten die vier Generalsekretäre durch eine „Bekanntmachung für sämmtliche Königliche Behörden und Beamten" vom 21. Juni 1866 diese zur Fortführung ihrer Ämter auf.

Nach der Beendigung des siegreichen Krieges beschloß der preußische Landtag das Gesetz vom 20. September 1866 über die preußischen Annexionen und damit die Einverleibung Hannovers in den preußischen Staat.

Nachdem diese durch das Patent des Königs von Preußen vom 3. Oktober 1866 ausgesprochen war, wurden durch die Ordre vom 15. Oktober hinsichtlich der Zivilverwaltung für die in Aussicht genommene einjährige Übergangszeit einige vorläufige Anordnungen getroffen, welche der Generalgouverneur, seit August der Generalleutnant von Voigts-Rhetz, unterm 24. Oktober 1866 zur öffentlichen Kenntnis brachte. Danach blieb die Zivilverwaltung auch ferner einstweilen mit dem Generalgouvernement zu Hannover verbunden und wie bisher dem Geheimen Regierungsrathe Freiherrn von Hardenberg als ständigem Kommissar des Staatsministeriums übertragen. Die bisherigen Departementsministerien in Hannover wurden aufgehoben und bei dem Generalgouvernement drei Departements eingerichtet: 1. Das Departement der Finanzen einschließlich Domänen und Forsten; 2. das Departement des Innern; 3. das Departement des Kultus. Dem Finanzdepartement wurden zugleich die noch zu erledigenden Geschäfte des vormaligen hannoverschen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten und des Kriegsministeriums zugewiesen mit Ausnahme der dem Departement des Innern übertragenen Militärausheburgssachen. Wenig später wurden dem Finanzdepartement durch eine Bekanntmachung des Generalgouverneurs vom 15. November auch die seither vom Hausministerium geführte Verwaltung des mit dem 1. Juli 1858 ausgeschiedenen Komplexes von Domanialbesitzungen, sowie die Wahrnehmung der Lehnssachen, insbesondere die Verwaltung des Lehnsallodifikationsfonds übertragen. Zum Geschäftskreise des Finanzdepartements gehörten endlich die Archive, die Bibliothek und die Schlösser und Gärten.

Der Ausnahmezustand einer Vereinigung der Zivilverwaltung mit der Militärverwaltung wurde durch einen königlichen Erlaß an den General-

leutnant von Voigts-Rhetz vom 14. September 1867 aufgehoben. Der Graf Otto von Stolberg-Wernigerode wurde zum Oberpräsidenten der Provinz Hannover ernannt. Die neue Zentralstelle sollte die Bezeichnung führen: „Ziviladministration von Hannover". Die drei Departements des Innern, des Kultus und der Finanzen blieben bis zum 1. Juli 1868 bestehen. Mit diesem Zeitpunkte wurden die ersteren beiden ganz aufgehoben und die Eingaben an das Departement des Innern an den Oberpräsidenten, die an das Kultusdepartement an den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten gewiesen. Die Abtheilung der Finanzen legte mit dem 1. Juli diese Bezeichnung ab und führte die Benennung „Königliche Verwaltung der Domänen und Forsten". Auch diese Einrichtung war nur ein Übergang zur Einführung einer besonderen Finanzbehörde. Durch einen königlichen Erlaß vom 5. April 1869 wurde zur Führung der Finanzverwaltung in der Provinz, jedoch mit Ausschluß der Verwaltung der indirekten Steuern und der Zölle, eine Provinzialbehörde unter dem Namen „Königliche Finanzdirektion" mit dem Sitze in Hannover errichtet. Sie wurde dem Finanzministerium untergeordnet und bestand aus den drei Abtheilungen: für direkte Steuern, für Domänen (einschließlich Lehnssachen und Regalien) und für Forsten (einschließlich Jagdsachen). An der Spitze der Behörde, die ihre Thätigkeit mit dem 11. Juni 1869 begann, stand ein Präsident. Das Obersteuerkollegium und die eben genannte Königliche Verwaltung der Domänen und Forsten gingen ein.

Von den Gerichtsbehörden erlitt nur das Oberappellationsgericht in Celle durch die Verordnungen vom 27. Juni und 17. August 1867 eine Änderung, insofern es vom 1. September 1867 an die Bezeichnung „Appellationsgericht" zu führen und einen Theil seiner Zuständigkeit an den für die neuen preußischen Provinzen in Berlin begründeten obersten Gerichtshof, an das „Oberappellationsgericht", abzugeben hatte. Erst mit der allgemeinen preußischen Justizreorganisation fand die endgültige Regelung des Justizwesens in der Provinz Hannover auf Grund des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 und des preußischen Ausführungsgesetzes dazu vom 24. April 1878 statt. In der Provinz Hannover wurden danach eingerichtet ein Oberlandesgericht zu Celle und in dessen Bezirk 8 Landgerichte, von denen das zu Osnabrück den Landdrosteibezirk Osnabrück und das Amt Diepholz umfaßt. Die neuen Amtsgerichte im Landgerichtsbezirk Osnabrück wurden eingerichtet zu Bentheim, Bersenbrück, Diepholz, Freren, Fürstenau, Iburg, Lingen, Malgarten, Melle, Meppen, Neuenhaus, Osnabrück, Papenburg, Quakenbrück, Sögel und Wittlage.

Die mittleren und unteren Verwaltungsbehörden in den Provinzen des vormaligen Königreichs blieben im Allgemeinen bei der Einverleibung in den preußischen Staat bestehen. Nur in die Ämterverfassung wurde durch die

Verordnung vom 12. September 1867 eine Neubildung eingefügt. Zwar an der Eintheilung der Provinz in die zahlreichen kleinen Amtsbezirke wurde vorläufig nichts geändert. An ihre Spitze wurde ein vom König ernannter Amtshauptmann gestellt, der die Verwaltung im Amtsbezirke, soweit sie nicht anderen Behörden überwiesen war, nach der hannoverschen revidirten Amtsordnung vom 10. Mai 1859 zu führen hatte. Auch die durch das Gesetz vom 28. April 1859 angeordneten Amtsvertretungen blieben erhalten. Diese hannoverschen Amtsbezirke waren jedoch für einige administrative und kommunale Zwecke, insbesondere für die preußische Militär- und Steuerverfassung, zu klein. Dieses Bedürfnis führte dazu, neben und über den vorhandenen Amtsbezirken Kreise von annähernd gleichem Umfange wie in den übrigen Landestheilen des Staates einzurichten. Demnach wurden im Landdrosteibezirk Osnabrück durch Zusammenlegung von Amtsbezirken und selbständigen[1]) Städten neben jenen folgende Kreise gebildet:

1. Der Kreis Meppen (Ämter Meppen, Haselünne, Aschendorf, Hümmling und Stadt Papenburg).

2. Der Kreis Lingen (Ämter Bentheim, Neuenhaus, Lingen, Freren, Stadt Lingen).

3. Der Kreis Bersenbrück (Ämter Bersenbrück, Fürstenau, Vörden, Stadt Quakenbrück).

4. Der Kreis Osnabrück (Ämter Osnabrück, Wittlage, Stadt Osnabrück).

5. Der Kreis Melle (Ämter Grönenberg, Iburg, Stadt Melle).

Mit der Wahrnehmung der einen solchen ganzen Kreis umfassenden Geschäfte wurde einer der Amtshauptmänner des Kreises beauftragt, der während der Dauer dieses Auftrags den Titel Kreishauptmann führte. Er hatte, von den kommunalen Aufgaben abgesehen, überall da, wo in den in der Provinz Hannover publizirten, die Militär- und Steuerverfassung betreffenden preußischen Gesetzen der Landrath genannt war, dessen Geschäfte wahrzunehmen, während im Übrigen der Amtshauptmann die Funktionen des Landraths auszuüben hatte.

Jeder Kreis bildete einen kreisständischen Verband mit den Rechten einer Korporation, als deren Organ entsprechend den Amtsvertretungen eine Kreisvertretung eingerichtet wurde, die Kreisstände. Diese versammelten sich auf Kreistagen und hatten die Kreiskommunalangelegenheiten, die Anstalten des Kreises, seine Einkünfte und sein Vermögen zu verwalten und das Recht, die Eingesessenen mit Beiträgen zu belasten. Die Kreisversammlung wurde gebildet:

[1]) D. h. diejenigen, auf welche die hannoversche revidirte Städteordnung v. 24. Juni 1858 Anwendung findet.

1. Aus den in den Amtsversammlungen der Kreises zu Virilstimmen berechtigten Grundbesitzern.

2. Aus den Abgeordneten der Städte. Diese und zwar im Kreise Meppen Papenburg, Meppen und Haselünne, im Kreise Lingen Lingen, Bentheim, Neuenhaus, Nordhorn und Schüttorf, im Kreise Bersenbrück Quakenbrück, Fürstenau und das Weichbild Bramsche, im Kreise Osnabrück Osnabrück und im Kreise Melle Melle und der Flecken Iburg entsandten je einen Abgeordneten, Papenburg zwei und Osnabrück deren vier.

3. Aus den Abgeordneten der Landgemeinden. Sie wurden von den Vertretern der Landgemeinden in den Amtsversammlungen aus ihrer Mitte gewählt, in der Regel vier Abgeordnete.

Diese 1867 getroffene Einrichtung hatte bis zu der Zeit Bestand, da infolge der für den gesammten Umfang der Monarchie ergangenen Gesetze über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung[1]) eine neue Kreis- und Provinzialordnung für die Provinz Hannover erlassen werden mußte. Die zweifache Reihe von Behörden und Verbänden in der Kreisinstanz hatte auf administrativem wie auf kommunalem Gebiete doch manche Unzuträglichkeiten im Gefolge gehabt.[2]) Mit den Grundsätzen der neuen Verwaltungsorganisation war die Einrichtung überhaupt nicht vereinbar. Die Amtsbezirke waren für sie zu klein und ihre Verwaltung zu theuer. Auf sie konnte nicht zurückgegangen werden. Andererseits aber waren die 1867 geschaffenen Kreise zu groß, um als alleinige Verwaltungsbezirke unterer Instanz zu genügen. Für ihren Umfang sollte das Erfordernis berücksichtigt werden, Bezirke zu bilden, in denen die Mittel und die Personen für die Selbstverwaltung in ausreichendem Maße vorhanden waren, es mußte aber auch die langjährige Gewöhnung der Bevölkerung an kleine Verwaltungsbezirke in Betracht kommen. Von entscheidendem Gewicht aber war dabei die Frage der Ortspolizeiverwaltung auf dem Lande, die dem Landrath übertragen werden sollte. Die Kreise mußten also kleiner gestaltet werden als in den übrigen Provinzen des Staates. Es blieb daher nur übrig, unter Aufhebung der bestehenden Ämter und Kreise neue Kreise zu bilden unter Zusammenziehung mehrerer bisheriger Amtsbezirke.

Mit dem 1. April 1885 trat die Kreisordnung für Hannover vom 6. Mai 1884 in Kraft. Für den Regierungsbezirk Osnabrück wurden statt der bisherigen 15 Ämter bezw. 5 Kreise folgende 11 Kreise eingerichtet:

1. Kreis Meppen (Amt Meppen, Amt Haselünne mit Ausschluß der Gemeinden Ahmsen, Groß Berssen, Klein Berssen, Herssum, Holte, Lühden, Lastrup, Vinnen und Wachtum).

[1]) Gesetze vom 26. Juli 1880 u. 2. August 1880, dann vom 30. Juli 1883.

[2]) Die neuen Kreise hatten namentlich in kommunaler Hinsicht um so weniger Bedeutung gewinnen können, weil gewisse Verbände, z. B. für Landstraßen, bestehen blieben.

2. Kreis Aschendorf (Amt Aschendorf und Stadt Papenburg).

3. Kreis Hümmling (Amt Hümmling und vom Amte Haselünne die obigen Gemeinden).

4. Kreis Lingen (Ämter Lingen und Freren und Stadt Lingen).

5. Kreis Grafschaft Bentheim (Ämter Bentheim und Neuenhaus).

6. Kreis Bersenbrück (Ämter Bersenbrück, Fürstenau, Vörden und Stadt Quakenbrück).

7. Stadtkreis Osnabrück (Stadt Osnabrück).

8. Landkreis Osnabrück (Amt Osnabrück).

9. Kreis Wittlage (Amt Wittlage).

10. Kreis Melle (Amt Grönenberg, Stadt Melle).

11. Kreis Iburg (Amt Iburg).

An die Spitze der Verwaltung dieser Kreise trat ein Landrath, an die Spitze der Verwaltung der einzelnen Gemeinden der Gemeindevorsteher bezw. für den Bereich eines selbständigen Gutsbezirks der Gutsvorsteher. Jeder Kreis erhielt als Kommunalverband zur Selbstverwaltung seiner Angelegenheiten die Rechte einer Korporation und als Organ eine durch die drei Wahlverbände der größeren Grundbesitzer, der Landgemeinden und der Städte erwählte Vertretung, die Kreisversammlung oder den Kreistag. Die Verfassung der Landgemeinden war also im Wesentlichen unberührt geblieben.

Nachdem zugleich mit der Kreisordnung auch die Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 in der Provinz Hannover eingeführt war, konnte auch das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 auf die Provinz ausgedehnt werden. Mit dem 1. Juli 1885 trat diese Neuordnung in Kraft. An der Spitze der Verwaltung verblieb der Oberpräsident, die zum Theil sehr kleinen Landdrosteibezirke blieben als Regierungsbezirke bestehen, die Finanzdirektion in Hannover wurde aufgehoben und an ihrer Stelle und statt der gleichfalls aufgehobenen Landdrosteien 6 Regierungspräsidenten bestellt und 6 Bezirksregierungen eingerichtet. Diese hatten ihre kollegialischen Geschäfte in den drei Abtheilungen der Präsidialabtheilung, der Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen und der für direkte Steuern, Domänen und Forsten wahrzunehmen. Für die neue Regierung in Osnabrück trat jedoch diese Einrichtung von Abtheilungen nicht sofort ein, die Geschäfte wurden vielmehr zunächst in einem ungetrennten Kollegium wahrgenommen. Erst am 22. April 1892 wurde eine Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten und unterm 2. September 1894 eine solche für Kirchen- und Schulsachen angeordnet.

Durch das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung wurden auch die Zuständigkeiten der Konsistorialbehörden in Betreff des Schulwesens, sowie die kirchlichen Angelegenheiten, welche bisher zum Geschäftskreise der katholischen Konsistorien zu Osnabrück und Hildesheim gehört hatten, den

neuen Regierungen überwiesen. Die katholischen Konsistorien wurden daher mit dem 1. Juli 1885 aufgehoben.

Auch die Kirchenangelegenheiten der evangelischen Konsistorien erfuhren durch das Gesetz vom 6. Mai 1885 betreffend die Änderungen der Kirchenverfassung der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover eine Regelung. Infolge dieses Gesetzes und des königlichen Erlasses vom 13. April 1885 wurde das evangelische Konsistorium in Osnabrück mit dem 1. Juli 1885 aufgehoben. Auch die dem sogenannten evangelischen Magistrate in Osnabrück zustehenden Konsistorialrechte für das Stadtgebiet und die Wahrnehmung eines Theils derselben durch das städtische Konsistorium kamen nun in Fortfall. Der evangelische Magistrat der Stadt Osnabrück hörte mit dem gedachten Zeitpunkte auf als Konsistorialbehörde zu fungiren und das städtische Konsistorium wurde aufgehoben. Die kirchlichen Zuständigkeiten dieser Behörden wurden dem Konsistorium in Hannover überwiesen.

B. Die Grafschaft Bentheim.

Einleitung.

Die Grafschaft Bentheim wurde früher als obere und niedere Grafschaft unterschieden. Jene nebst der später zur unteren Grafschaft gerechneten Herrschaft Emblicheim war ein deutsches Reichslehn, diese von Holland lehnrührig. Dem ältesten nachweisbaren Geschlechte der Grafen von Bentheim folgten schon im 12. Jahrhundert nach dessen Absterben und durch Verheirathung der bentheimschen Erbtochter Sophie die Grafen holländischer Herkunft und als diese gleichfalls 1421 ausstarben, gelangte die Grafschaft an Eberwin von Gütterswick als den Nachkommen einer bentheimschen Tochter. Durch den nachmaligen Erwerb von Steinfurt, Tecklenburg, Rheda und anderer entlegenerer Besitzungen theilte sich das neue Grafenhaus in mehrere Linien. Für die Grafschaft Bentheim kommen die Linie Bentheim-Bentheim und die Linie Bentheim-Steinfurt in Betracht, insofern diese in der Regierung der Grafschaft jener ein Jahrhundert hindurch gefolgt ist.

Der Graf Ernst Wilhelm bestimmte in seiner Successionsverordnung vom 28. Mai 1679 den Sohn seines Bruders Philipp Konrad von Steinfurt, den Grafen Arnold Moritz Wilhelm, zu seinem Gesammterben und Nachfolger, während er seine eigenen, einer morganatischen Ehe entstammenden vier Söhne als der Erbfolge an sich unfähig durch Geld abzufinden wünschte. In kaiserlichem Auftrage fand durch den Herzog Ernst August von Braunschweig-Lüneburg (Bischof von Osnabrück) und den Fürstbischof von Paderborn eine Vermittlung in dem Bielefelder Vergleich vom 8. Mai 1691 statt, durch welchen die vier als Reichsgrafen anerkannten Söhne Ernst Wilhelms abgefunden wurden mit der Grafschaft Steinfurt und der Nachfolge in Bentheim für den Fall des Aussterbens der Nachkommen des Grafen Arnold Moritz Wilhelm. Dieser sollte in Bentheim zur Regierung gelangen.

Nach dem Tode Ernst Wilhelms nahm daher Arnold Moritz Wilhelm 1693 von der Grafschaft Bentheim Besitz, aber nicht ohne Störung seitens der nunmehrigen Grafen von Steinfurt. Arnold Moritz Wilhelm wurde 1695 vom Kaiser mit der Obergrafschaft und der Herrlichkeit Emblicheim belehnt,

Graf Ernst als Vertreter der vier Brüder dagegen vom Könige von England als Statthalter der Niederlande und Lehnsherrn von Neuenhaus mit diesem Theile der Grafschaft. Alsbald aber wurde durch kaiserliche Vermittelung im Haag von den Generalstaaten und dem Könige Wilhelm III. von England der widrige Streit 1696 und dann 1701 durch das sogenannte Laudum regium auf den Bielefelder Vergleich zurückgeführt. Arnold Moritz Wilhelm erhielt die Grafschaft; die Niedergrafschaft blieb bis zur völligen Erfüllung des Bielefelder Vergleichs durch ihn namentlich hinsichtlich der Geldzahlungen in Beschlagnahme der Holländer (bis 1715); Graf Ernst erhielt Steinfurt und das Erbrecht in Bentheim im Falle des Aussterbens.

Nach dem Tode des Grafen Arnold Moritz Wilhelm folgte ihm der minderjährige Sohn Hermann Friedrich 1701—1731. Die Regierung führte zunächst die Mutter, dann seit 1704 deren Bruder, ein Graf von Manderscheid-Blankenheim, bis zum Eintritt der Großjährigkeit 1716. Durch diese Vormundschaft vermehrten sich die schon durch die obigen Nachfolgestreitigkeiten erwachsenen Schulden. Eine Gemüthskrankheit des jungen Grafen steigerte diese Verwirrung. Seine Regierungsunfähigkeit veranlaßte die Landstände, beim Reichshofrathe die Einsetzung einer Regentschaft zu beantragen. Mit ihr wurde durch kaiserlichen Auftrag vom 27. Januar 1723 der Kurfürst Klemens August von Köln betraut, zugleich Bischof von Münster, Osnabrück, Hildesheim und Paderborn. Er trat diese Verwaltung durch ein Patent vom 8. April 1723 und durch gleichzeitige Einsetzung von Kommissaren an, welche als „zur kaiserlich bentheimschen Regierungsadministration subdelegirte Commissarii" oder für gewöhnlich als die „Bentheimsche Subdelegation" bezeichnet wurden.

Diese katholische, dem fast rein protestantischen Lande höchst mißliebige Verwaltung währte bis 1746, da nach Hermann Friedrichs Tode 1731 dessen Sohn, der sechsjährige Friedrich Karl Philipp (1731—1803) gleichfalls nicht regierungsfähig war. Großjährig geworden mußte er sich nicht nur mit den Ansprüchen seines Oheims Leopold Ludwig, sondern auch mit denen der zweiten Gemahlin des Grafen Ernst Wilhelm auseinandersetzen. Dadurch wurde die Schuldenlast so bedeutend vermehrt, daß Friedrich Karl Philipp die Grafschaft Bentheim mit der gesammten Landeshoheit an den Kurfürsten von Hannover auf 30 Jahre nutznießlich verpfändete. Der Vertrag begann mit dem 1. Januar 1753 und enthielt die Bestimmung, daß falls nach Ablauf der Pfandzeit die Grafschaft eingelöst und demnächst anderweitig verpfändet werden sollte, Hannover ein Näherrecht erhielte, falls aber die Pfandsumme nach 30 Jahren nicht auf einmal bezahlt würde, der Pfandvertrag stillschweigend auf 30 Jahre verlängert sein solle.

Schon im siebenjährigen Kriege und zwar 1757 versuchte der Graf durch französische Hülfe wieder in den Besitz der Grafschaft zu gelangen.

Er war in französische Dienste getreten, hatte ein eigenes Regiment errichtet und kämpfte gegen den Pfandinhaber seiner Grafschaft. Durch eine Bekanntmachung des französischen Marschalls d'Estrees wurde er in den Besitz aller seiner Rechte wieder eingesetzt, rückte mit seinem Regiment vor Bentheim, erstürmte das Schloß und nahm am 2. August von seiner Grafschaft wieder Besitz. Diese Besitznahme war aber nur von kurzer Dauer: das Geld vermochte er nicht an Hannover zurückzuzahlen, die Landstände verhielten sich ablehnend und die französischen Truppen mußten die Grafschaft wenig später wieder räumen. Da auch 1782 der Versuch des Grafen, entgegen der Bestimmung des Vertrages die Pfandsumme nur theilweise abzutragen, scheiterte, wurde die Pfandschaft auf weitere 30 Jahre, also bis 1813 verlängert.

Der Graf Friedrich Karl Philipp starb kinderlos am 19. Februar 1803 in Paris. Sein Nachfolger wurde entsprechend dem Bielefelder Vergleich der Graf Ludwig Wilhelm I. Geldrich Ernst von Steinfurt (1803—17), also ein Nachkomme von Ernst Wilhelm. Er wurde auch von Hannover als solcher dergestalt anerkannt, daß ihm das vom Verstorbenen bezogene Jahrgeld von 50 000 holländischen Gulden ausbezahlt wurde. Damals hatten die Franzosen von den hannoverschen Landen Besitz ergriffen. Ludwig Wilhelm versuchte nun gleichfalls widerrechtlich und entgegen dem Pfandvertrage die Regierung der Grafschaft wiederzuerlangen. Er zahlte an Frankreich die Hälfte der Pfandsumme, versprach Nachzahlung und erwirkte dadurch die Herausgabe der Grafschaft, deren Regierung er durch ein Patent vom 16. Juli 1804 antrat. Nichtsdestoweniger wurde die Grafschaft schon am 1. August 1806 von Joachim Murat als Großherzog von Berg in Besitz genommen und später zum Emsdepartement des Großherzogthums mit dem Hauptort Münster geschlagen. Auch diese Verbindung war von kurzer Dauer und währte nur vier Jahre, bis nämlich das Land von Napoleon unter französische Hoheit gestellt und am 28. April 1811 dem sogenannten Lippedepartement zugetheilt wurde.

Mit dem 24. November 1813 erreichte die französische Herrschaft ihr Ende und Hannover trat wieder in den Besitz seiner Pfandschaft. Dieser Besitz wurde durch den Artikel 32 der Schlußakte des Wiener Kongresses vom 9. Juni 1815 bestätigt und dabei bestimmt, daß falls eine Wiedereinlösung der Grafschaft stattfinden würde, diese mediatisirt und der Landeshoheit des Königreichs Hannover untergeben werden sollte.

Alsbald begannen zwischen Hannover einerseits und dem Grafen Ludwig, dann dessen Nachfolger, dem nachmaligen Fürsten[1]) Alexis Friedrich von Bentheim-Steinfurt, andrerseits langdauernde kommissarische Verhand-

[1]) Der Graf von Bentheim-Steinfurt wurde von Preußen in den Fürstenstand erhoben und in dieser Würde von Hannover anerkannt.

lungen über die Aufhebung des Pfandschaftvertrages und die Bestimmung des staatsrechtlichen Verhältnisses der mediatisirten Grafschaft. Diese Unterhandlungen erreichten erst 1823 ihr Ende. Ihr Ergebnis wurde in der „Verordnung über die standesherrlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses in der Grafschaft Bentheim vom 18. April 1823" niedergelegt. Danach wurden dem Fürsten gewisse untergeordnete Regierungsrechte überlassen. Erst durch Aufhebung dieser Regierungsrechte 1848 wurde die Grafschaft auch in Ansehung der unteren Verwaltung den übrigen Landestheilen des Königreichs vollkommen gleichgestellt.

I. Die Verwaltung zur Zeit der gräflichen Regierung.

Die oberste Verwaltungsbehörde zur Zeit der gräflichen Regierung war von der Zeit an, da man überhaupt von einer Organisation bestimmter Behörden mit abgegrenzten Geschäftskreisen sprechen kann, die sogenannte Gräflich Bentheimsche Regierungskanzlei in Bentheim. Sie war entsprechend der Entwickelung in anderen Ländern sowohl Verwaltungs- wie auch Justizbehörde. Infolgedessen wurde sie je nach dem Kreis der Geschäfte auch als bentheimsche Regierung oder als bentheimsche Kanzlei schlechthin bezeichnet. Ihr Personal bestand in der Regel aus einem Landdrosten, einem Kanzleidirektor (Kanzler) und einigen Räthen. Das Präsidium führte in Abwesenheit des Landesherrn der Landdrost. Für die Geschäfte der Regierung, je nachdem sie eigentliche Regierungs- oder Kanzlei- d. h. Justizangelegenheiten betrafen, waren bestimmte Wochentage angesetzt.[1]) Zu ihrer Kompetenz gehörte wohl schon damals[2]), wie später zur Zeit der Pfandschaft, eine ganze Reihe von der gewöhnlichen Instanzenfolge eximirter Rechtssachen z. B. Privilegien, Lehne, Domanial- und Fiskalgerechtsame, Markensachen, Klagen gegen herrschaftliche Bediente, gegen Wittwen, Waisen und sonstige privilegirte Personen, die Ehesachen der Lutheraner und Katholiken und in zweiter Instanz die Angelegenheiten der Juden.[3])

Für die Verwaltung der Domänen bestand eine Gräflich Bentheimsche Kammer und unter ihr ein Gräfliches Rentamt.

Die Justizangelegenheiten hatte in zweiter Instanz, soweit nicht die Regierungskanzlei zuständig war, das gräfliche Hofgericht wahrzunehmen, ebenfalls mit dem Sitze in Bentheim. An das Hofgericht gingen die Berufungen der Gerichte Bentheim, Schüttorf und Nordhorn in der Obergrafschaft und Neuenhaus, Velthausen, Ülsen und Emblicheim in der Nieder-

[1]) Z. B. gegen Ende der selbständigen Regierung der Montag für Regierungs- und Polizeisachen, der Freitag für Feudalia und Domanialia contentiosa.

[2]) Sicher schon zur Zeit der kurkölnischen Administration.

[3]) Bentheimsche Gerichts- und Landesordnung vom 23. November 1690.



grafschaft. Über die Kompetenz der Gerichte und des Hofgerichts soll unten gehandelt werden.

Das Hofgericht hat sozusagen eine eigene Geschichte.[1]) Die Zeit seiner Begründung habe ich nicht feststellen können. Nach den Unruhen des dreißigjährigen Krieges aber wurde es vom Grafen Ernst Wilhelm mit Bewilligung der Stände am 3. November 1652 wiederhergestellt. Damals wurden dem Hofrichter Dr. Arnold Gisbert Pagenstecher der Burgmann Eberhard Degenhard von Etzbach zu Langen als adliger und Rudolf Meyer als gelehrter Beisitzer zugeordnet. Im Laufe des Jahrhunderts fanden dann mehrfache Irrungen statt zwischen den Ständen und dem Grafen, namentlich aber innerhalb der Stände selbst, die zur thatsächlichen Besetzung von zwei adligen Assessorenstellen führten, welche wegen der Einnahmen ohne eigentliche Gegenleistung sehr gesucht waren. Es folgten dann die oben erwähnten Successionsstreitigkeiten und zu deren Beilegung das Laudum regium des Königs von England als Statthalters der Niederlande v. J. 1701, durch welches die Rückführung des Hofgerichts auf den alten Fuß von drei Personen, also auf einen Hofrichter, einen adligen und einen gelehrten Assessor bestimmt wurde. Auf einen katholischen Hofrichter und einen katholischen Assessor sollte immer ein reformirter folgen und umgekehrt. Als nun 1704 der eine adlige Assessor starb, wurde trotzdem nicht die Bestimmung des Laudum regium durchgeführt, weil sich sofort ein anderer unter Berufung auf eine ihm schon 1687 ertheilte Anwartschaft meldete. Die Frage beschäftigte alsdann den nächsten Landtag und die overysselschen Stände als Mitstände von Bentheim sprachen sich gegen die dem Laudum regium widerstreitende Besetzung mit zwei adligen Assessoren aus.

Da nun infolge der in der Einleitung erwähnten, vom Grafen Ernst von Steinfurt unter Beistand des Königs von England erfolgten Besitznahme der Niedergrafschaft für diese die Gerichtsbarkeit des bentheimschen Hofgerichts nicht anerkannt war und durch die zu Neuenhaus angeordnete Amtsstube auch nach dem Laudum regium noch immer verhindert wurde, so brachte der bentheimsche Kanzler Riccius bei den Staaten von Overyssel eine Vorstellung ein. Diese entschieden am 7. April 1707, daß der nächste bentheimsche Landtag die Frage untersuchen und eine Vereinbarung mit dem Ausspruch des Königs herbeiführen solle. Das geschah aber nicht. Denn der bentheimsche Landtag beschloß am 4. Juli 1710 vielmehr eine Besetzung des Hofgerichts durch vier Personen. Der Wunsch, eine stets gleichmäßige Besetzung von Katholiken und Reformirten herbeizuführen, war dabei maßgebend. Von den adligen Assessoren sollte einer katholisch und der andere reformirt

[1]) Vgl. die von mir herausgegebene Geschichte des Hofgerichts zu Bentheim von Hermann Nikolaus Funck in den Mittheilungen des Historischen Vereins Bd. XXIV S. 1 ff.

sein. War der Hofrichter katholisch, so sollte der gelehrte Assessor aus den Reformirten genommen werden und umgekehrt. Der Letztere rückte nach Abgang des Hofrichters in dessen Stelle ein. Gleichzeitig unterwarfen dann auch die overysselschen Stände die Niedergrafschaft wiederum der Gerichtsbarkeit des Hofgerichts.

Die Kirchenverfassung. Das herrschende Religionsbekenntnis in der Grafschaft war das reformirte. Die Lutheraner kamen überhaupt nicht in Betracht und die Zahl der Katholiken war gering. Sie hatten seit 1701 nur auf dem Schlosse und in ihrer Kirche zu Bentheim, auf dem Hause Altena zu Schüttorf, auf dem adligen Hause zu Brandlecht, auf der Burg zu Nordhorn, auf dem Amthause zu Neuenhaus und zeitweilig auch im Dorfe Emblicheim ihre freie Religionsübung.

Die reformirte Geistlichkeit besaß eigene Güter, welche von einem besonderen Rentmeister verwaltet wurden. Aus den Erträgnissen erfolgte die Besoldung der Prediger, soweit diesen nicht die Benutzung der Güter selbst zugewiesen war. Jede der reformirten Kirchen hatte einen Kirchenrath, der unter Vorsitz des Predigers aus Bürgermeistern, Bauerschulzen, einem Kirchmeister und den sogenannten Altarmännern bestand. Die Gesammtheit der Prediger bildete eine Art Synode, welche sich unter dem Namen Classis jährlich zweimal abwechselnd in den Gemeinden versammelte und das Betragen ihrer eigenen Mitglieder in Lehre und Leben und auch den Lebenswandel der Glaubensgenossen untersuchte.

Die oberste Kirchenbehörde der Reformirten war der Oberkirchenrath, vom Grafen Arnold Jobst unterm 13. Oktober 1613 eingerichtet. Er bestand aus vier Mitgliedern, unter denen nur ein Theologe war. Diesen übertrug der Graf die Aufsicht über den Gottesdienst, über Kirchen-, Schul-, Ehe- und Armensachen und die Aufsicht und Verwaltung der geistlichen Güter. Die Beamten, Richter und Vögte waren angewiesen, auf Erfordern des Oberkirchenraths zur Ausführung seiner Maßnahmen Hülfe zu leisten.

Bei dieser Anordnung blieb es bis zu der Zeit, da Graf Ernst Wilhelm 1668 öffentlich zur katholischen Lehre übertrat. Während seiner Regierung wurde der Oberkirchenrath aufgehoben und die Administration der reformirten geistlichen Güter einem katholischen Rentmeister anvertraut. Die Güter selbst wurden nach den beim Grafen und bei den evangelischen Reichsständen angebrachten vergeblichen Beschwerden der Reformirten zum Theil für die Zwecke der Gegenpartei verwendet. Den Beschwerden wurde erst während der Successionsstreitigkeiten und durch das Laudum regium des Königs von England abgeholfen, welcher als Statthalter der Niederlande Veranlassung hatte, sich wegen seiner in der Grafschaft belegenen landtagsfähigen Güter jener Beschwerden anzunehmen. So wurde 1701 nach dem 2. Artikel des

königlichen Ausspruchs der Oberkirchenrath wieder eingerichtet und von jetzt ab mit fünf, theils geistlichen (2), theils weltlichen Personen besetzt. Der Präsident war in der Regel ein holländischer Adliger und die beiden weltlichen Beisitzer vielfach ein Richter aus der Grafschaft und ein holländischer Rechtsgelehrter. Die abgehenden Mitglieder wurden von den Übrigen durch Wahl ersetzt und dem Landesherrn zur Bestätigung vorgeschlagen.[1])

Außer den vorstehend aufgeführten, während der Selbständigkeit der Grafschaft bestehenden oberen Behörden sind noch einige namhaft zu machen, die nur zwischenzeitlich in Thätigkeit gewesen sind. Während des Successionsstreites waren das nach der Entfernung des Grafen Ernst aus der Niedergrafschaft von etwa 1696 an die „Gräflich Bentheimschen zur niedergrafschaftlichen Regierung heimgelassenen Räthe" und die „Niedergrafschaftlich Bentheimsche Amtsstube zu Neuenhaus" von 1697 bis 1715. Ihrer ist oben bereits Erwähnung geschehen. — Mit dem 8. April 1723 begann die bis 1746 währende kurkölnische Verwaltung der Grafschaft. Diese kurkölnische Administrationsregierung beließ die obigen Behörden in ihrem Bestande und unterstellte sie gewissermaßen der Aufsicht der „Zur kaiserlich Bentheimschen Regierungsadministration subdelegirten Kommissare", als welche der Kurfürst den münsterschen Domkapitular und Geheimen Rath Jobst Matthias Freiherrn von Twickel, den Hofrath Karl Henrich Wibbert und den Kammerrath Johann Ferdinand Wettendorf abordnete.[2])

Die bentheimsche Regierung selbst führte zu jener Zeit auch wohl die Bezeichnungen „Kurkölnische Administrationsregierung" bezw. „Kurkölnische Administrationskanzlei".

2. Die Zeit der braunschweig-lüneburgischen Pfandschaft.

Mit dem Anfang des Jahres 1753 begann die hannoversche Pfandschaft und damit die Übernahme der gesammten Verwaltung der Grafschaft. Sie unterstand seitdem der obersten Aufsicht der braunschweig-lüneburgischen Geheimen Räthe oder des Ministeriums, wie sie sich auch damals wohl schon nannten, und zwar unmittelbar; ferner der kurfürstlichen Kammer, letzterer gemäß der Verfassung des Kurfürstenthums in Bezug auf die zum Kameral- und Finanzwesen gehörenden Angelegenheiten. Im Übrigen blieben die bis-

[1]) Die Gründungsurkunde von 1613 und das Laudum von 1701 waren also die grundlegenden Kirchengesetze in der Grafschaft; die vom Oberkirchenrath selbst später zusammengebrachte Kirchenordnung in holländischer Sprache aber nur insoweit, als sie mit jenen beiden übereinstimmte.

[2]) In der Folgezeit finden sich die Räthe: Föller, Schilgen, Freiherr von der Reck und Abeck.

herigen Behörden in der Grafschaft nach ihren Namen und dem Kreis ihrer Geschäfte im Allgemeinen bestehen.

Die **Regierung**. Sie führte dem hannoverschen Gebrauche entsprechend die ungefüge Bezeichnung „Königlich Großbritannische und Kurfürstlich Braunschweig-Lüneburgische Regierung der verpfändeten Grafschaft Bentheim" oder auch „Sr. Königlichen Majestät von Großbritannien und Kurfürstlichen Durchlaucht von Braunschweig-Lüneburg zur Regierung der Ihro verpfändeten Grafschaft Bentheim verordnete Landdrost und Räthe". Die Regierung stand unmittelbar unter dem Geheimenrathskollegium in Hannover, hatte aber in Ansehung der zum Kameral- und Finanzwesen gehörenden Angelegenheiten auch die Verfügungen der Kurfürstlichen Kammer in Hannover auszuführen.

In den allerersten Jahren der Pfandherrschaft war die bentheimsche Regierung mit einem Landdrosten, drei Räthen und einem Sekretär besetzt [1]), welche mit Ausnahme des Landdrosten Christoph Heinrich von Ompteda aus der gräflichen Regierung übernommen waren. Obwohl diese Beamten auch bei der Kammer und dem Hofgericht gleichzeitig Verwendung fanden, so konnte ihre Zahl doch eine Verringerung erfahren. Die Gelegenheit dazu bot sich, als der Graf Friedrich Karl Philipp mit französischer Hülfe die Regierung auf kurze Zeit wiedererlangte: nach seiner Entfernung nämlich erhielten die meisten bentheimschen Beamten ihre Entlassung. Neben dem Landdrosten von Ompteda wurde 1758 nur Johann Christoph Buch als Regierungsrath angestellt. Nach Omptedas Tode (8. Mai 1762) blieb die Landdrostenstelle unbesetzt und der ihn überlebende Regierungsrath Buch der einzige Rath, dem bald nach seinem Ableben 1774 Hermann Nikolaus Funck [2]) im Amte folgte. Einige Jahre vor dem am 18. März 1802 erfolgten Tode des Letzteren, seit 1800, wurde Ferdinand Konrad von Pestel zum zweiten Rath bestellt, welche Stelle er dann allein versah, bis er durch die gräflich steinfurtsche Besitznahme gleich den übrigen Beamten verdrängt wurde.

Daß die Regierung für gewisse Geschäfte zugleich Justizbehörde war und übrigens auch blieb, ist oben schon ausgeführt [3]) worden. Die nähere Umschreibung dieser richterlichen Thätigkeit gründete sich auf eine zur Zeit der kölnischen Administration ergangene Verordnung, welche später durch ein Ministerialreskript vom 11. Januar 1772 bestätigt wurde. Abgesehen von den Klagen, welche Lehne und herrschaftliche Angelegenheiten betrafen, konnten aber die übrigen Sachen auch bei den Gerichten, unter denen die Beklagten standen, verhandelt werden, wenn sie sich nicht ausdrücklich auf die Regierung

[1]) Es waren v. Ompteda; v. Beesten, Branus, Thambusch; Cantzler.

[2]) Vgl. über H. N. Funck Mittheilungen des Historischen Vereins zu Osnabrück Bd. XXIV S. 1 ff.

[3]) Vgl. oben S. 157.

beriefen. Außer dieser der Regierung zugetheilten Gerichtsbarkeit hatte auch noch eine in der Landesordnung[1]) begründete Revisio extraordinaria statt, vermöge deren von den Hofgerichtsurtheilen, ehe an die Reichsgerichte appellirt wurde, die Revision bei der Regierung eingeführt werden konnte.

Für die Art der Geschäftsführung entbehrte die Regierung auch zur Zeit der Pfandschaft einer schriftlichen Dienstanweisung. Der bentheimsche Hofrath Johann Adam Thambusch stellte schon im Juni 1755 den Antrag auf Erlaß einer Kanzleiordnung und der Regierungsrath Buch entwarf 1763 ein ausführliches Regierungsreglement, welches alle Zweige der Regiminalverwaltung umfaßte. Es wurde aber nicht vollzogen, so daß auch der Regierungsrath Funck um eine Instruktion für sich bat, um, auf sich allein angewiesen als einziger Regierungsrath, dem der König „die Regierung dieser Graffschaft in Allerhöchstdesselben Namen zu verwalten anvertraut", nichts zu versehen.

Mit der Führung der Regierungsgeschäfte durch einen Rath und einen Sekretär fand dann häufig neben der Bezeichnung als „Regierung" auch die der Sache nach entsprechendere als „Sr. Kgl. Majestät usw. zur Regierung der Ihro verpfändeten Graffschaft Bentheim verordneter Regierungsrath" Anwendung.

Die Kammeradministration. Die Verwaltung der Domänen und des Finanzwesens wurde unter der obersten Leitung der kurfürstlichen Kammer in Hannover den Mitgliedern der bentheimschen Regierung, dem Landrentmeister und dem obersten Forstbeamten anvertraut. Diese Beamten, anfangs an Zahl größer, später nach Entlassung der bentheimschen Diener vier, bildeten ein besonderes Kollegium unter dem Namen der „Königlich Kurfürstlichen Kammeradministration der Graffschaft Bentheim".[2]) Ihr unterstanden die beiden eben genannten technischen Beamten als solche und außerdem der Kornschreiber, der Schloßverwalter, der Bergmeister, die Vögte, die Jagd- und Forstbedienten, der Aufseher auf der Picardie, der Hofgärtner, der Hofschmidt und die Rentamtsdiener. Der Geschäftskreis dieses wichtigen Kollegiums ist in dem ausführlichen Kammerreglement vom 24. September 1754 genau bestimmt.

Die Gerichtsverfassung. Das Hofgericht und die oben bereits aufgeführten sieben Gerichte zu Bentheim, Schüttorf, Nordhorn, Neuenhaus, Velthausen, Ülsen und Emblicheim blieben auch unter der Pfandherrschaft

---

[1]) Gerichts- und Landesordnung vom 23. November 1690.

[2]) Die Kammeradministration bestand beispielweise 1764 aus dem Regierungsrath Buch, dem Regierungssekretär Wedekind, dem Landrentmeister Isenbart und dem Oberförster Cumme.

bestehen. Die Gerichte bestanden aus einem Richter, zwei Assessoren, in der Regel den Bürgermeistern des Hauptortes, und einem Aktuar. Die Richterstellen waren zum Theil in einer Person vereinigt; so für Bentheim und Schüttorf. Die drei Gerichte der Obergrafschaft hatten nur einen Aktuar. Auch Neuenhaus und Velthausen hatten nur einen Richter und die vier Gerichte der Niedergrafschaft gleichfalls nur einen Aktuar. Weder die Richter noch die Aktuare hatten ständige Besoldungen. Die Ersteren genossen noch in alten Zeiten ihnen zugelegte Naturalienbezüge in Roggen, Hühnern und dergl., außerdem Kleidergelder, die ihnen vormals aus dem herrschaftlichen Rentamte gezahlt wurden. Dagegen war die gleichfalls bereits alte Sporteltaxe sehr hoch.

Die Gerichte erkannten:

a) In allen Zivilsachen ohne Unterschied des Gegenstandes und Betrages.

b) Sie verrichteten alle Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

c) In Kriminalsachen stand ihnen die Ergreifung des Verbrechers und die erste summarische Untersuchung zu, welche dann von der Regierung fortgesetzt wurde. Damit wurde insgemein der bentheimsche Richter beauftragt.

d) Die fiskalischen Sachen wurden von ihnen nach dem Reglement vom 27. Oktober 1754 untersucht und die Protokolle zum Brüchtenanschlage an die Kammeradministration eingesandt. Wer sich bei dem Ausspruch nicht beruhigen wollte, konnte den Rekurs an die Regierung nehmen. Die Fiskalsachen wurden von den Procuratores fisci betrieben, deren einer für die Obergrafschaft und einer für die Untergrafschaft angestellt war.

Außerdem verwalteten die Gerichte die Polizei unter Aufsicht der Regierung.

Von den Entscheiden der Gerichte gingen die Berufungen an das Hofgericht, nur in den Sachen der Juden an die Regierung.

Das Hofgericht bestand aus dem Hofrichter, einem gelehrten und zwei adligen Assessoren, bei denen, wie oben erwähnt, die Gleichheit der Bekenntnisse stets gewahrt werden mußte. Die adligen Assessoren waren nur stumme aber kostspielige Ehrenmitglieder, die gar keine Arbeit leisteten.[1]) Dieses Personal, der Hofgerichtssekretär und der Pedell wurden aus der Landeskasse besoldet. Daher hatten die Stände bei Besetzung erledigter Stellen das Vorschlagrecht von drei Kandidaten, von denen der Landesherr einen auswählte.

[1]) Der Regierungsrath Funck sprach sich 1784 auch gegen diese unnütze Einrichtung aus. Der Hofrichter erhalte 100 Thaler, der gelehrte Assessor 80 Thaler, die adligen Assessoren aber je 200 Thaler! Letztere sollten zwar bei den Sitzungen gegenwärtig sein, das sei aber in Abgang gekommen und wenn sie kämen, verstünden sie nichts von den Vorgängen und beschäftigten sich mit Nebendingen. Vgl. Funcks Geschichte des Hofgerichts in den Mittheilungen des Historischen Vereins Bd. XXIV S. 19.

Das Hofgericht war zugleich erste Instanz für die Sachen der Landstände und deren Heuerleute, für die steuerfreien Personen und Güter [1]), für die in den Städten und Dörfern liegenden befreiten Häuser [2]) und für die Landesbedienten, also für diejenigen Beamten, welche aus der Landeskasse besoldet wurden, soweit sie nicht zugleich in landesherrlichen Diensten standen.

Nach der Entlassung des Hofrichters Schilgen und des gelehrten Assessors Branus i. J. 1758 wurden die Geschäfte des Hofgerichts auf kurze Zeit der Regierung übertragen. Das Hofgericht wurde dann 1763 durch Ernennung Buchs zum Hofrichter im Nebenamte wieder eröffnet. Seine Nachfolger waren von 1774—1776 Karl Joseph Riccius, dann seit 1777 der Regierungsrath Funck bis 1802, zuletzt Bernardin Friedrich von Beesten. Die gelehrten Assessoren waren in derselben Zeit Riccius, von Beesten und seit 1802 Christian Philipp Steuber.

Der Oberkirchenrath blieb während der pfandschaftlichen Regierung in seiner Verfassung gleichfalls bestehen. Er hatte außer den Kirchen- und Disziplinarsachen auch noch die Jurisdiktion über seine eigenen Mitglieder, über die sämmtlichen reformirten Prediger, Schullehrer und den geistlichen Rentmeister. Er erkannte ferner in den Ehesachen der Reformirten, sowie in allen Angelegenheiten, welche die Kirchen und die Armen betrafen. Das Kollegium kam selten zusammen, weil die Mitglieder weit von einander entfernt und, wie oben erwähnt, zum Theil außerhalb der Grafschaft wohnten.

Die Stände der Grafschaft Bentheim. Zu ihnen gehörten 1. der Statthalter der vereinigten Niederlande wegen der ihm von der Provinz Overyssel geschenkten, in der Niedergrafschaft belegenen Bauerngüter; 2. das Augustinerkloster Frenswegen; 3. das freiweltliche Stift Wietmarschen; 4. bis 7. die adligen Häuser Langen, Brandlecht, Wolda und Ravenhorst [3]); 8. die drei Städte Schüttorf, Nordhorn und Neuenhaus, welche aber zusammen nur eine Stimme hatten. Von diesen Ständen waren fünf, nämlich die beiden Klöster und Langen, Brandlecht und Wolda katholisch. Schon dies Verhältnis von 5 katholischen Ständen zu 3 nichtkatholischen in einem Lande, in dem das herrschende Bekenntnis das reformirte war und die katholische Bevölkerung etwa nur den zwölften Theil ausmachte, war für ein gedeihliches Wirken unzuträglich. Der Landtagsbeschluß, bei allen Landesbedienungen die Religionsalternative einzuführen, ist dafür bezeichnend.

---

[1]) Außer den zum Landtag gehenden alle übrigen befreiten Güter als: Dinkelrode, Baar, Echteler, Oedinghof, Schulenburg, Gemmenburg, Althaus, Ketthorst, Pöpelsburg, Eilering, Moukedöld, Schütte in Tinholz, Groon zu Brandlecht und die Riete.

[2]) In Bentheim 4, in Schüttorf 5, in Nordhorn 1, in Ülsen 1, in Emblicheim 2.

[3]) Den von Elverfeld, vorher den von Etzbach, den Droste-Vischering, vorher den von Rhede, den von Bentink und dem gräflichen Hause Steinfurt gehörig.

Dazu kam aber weiter, daß die Stände, von der einen städtischen Stimme abgesehen, nur einen kleinen Bruchtheil der Bevölkerung, nur ihre steuerpflichtigen, eigenbehörigen Bauern repräsentirten. Bei weitem der größte Theil der Unterthanen, die Bewohner Bentheims und aller Dörfer, welche ihre selbstgewählte Magistratur und die Marktgerechtigkeit hatten, wie auch die vielen freien Bauern blieben auf den Landtagen unvertreten und mußten sich gleichwohl von den Ständen brandschatzen lassen.[1]) Ein großer Theil der Einkünfte der Landeskasse wurde als Diäten an die Stände selbst wieder ausgezahlt. Sie erhielten für eine Sitzung 10 Gulden und wenn deren zwei an einem Tage gehalten wurden das Doppelte. Außerdem bezogen sie Fuhrgelder, welche ihnen zur Hin- und Rückreise für jede Stunde Entfernung von Bentheim mit anderthalb Gulden selbst dann bezahlt wurden, wenn sie nicht persönlich auf den Landtagen erschienen, sondern sich durch Bevollmächtigte aus Bentheim vertreten ließen.

Die Stände genossen gänzliche Steuerfreiheit, welche sogar auf ihre bürgerlichen Gewerbe z. B. Brauereien, Brennereien, ja selbst auf die solche Gewerbe treibenden Pächter der in ihren Hovesaaten belegenen Häuser ausgedehnt waren.

Die Stände hatten die Steuern der Unterthanen, die Landesanleihen, das landesherrliche Subsidium, Steuernachlässe usw. zu bewilligen, sie prüften die Rechnungen und schlugen die Personen zur Besetzung der erledigten Landesbedienungen vor. Solche waren: die Beamten des Hofgerichts, die beiden Landsyndici und deren zwei Gehülfen, der General- und die Spezial-landeseinnehmer[2]), je zwei Landphysici und Chirurgen, der Landmesser, die Hebeammen und die Landsoldaten.

Die Gemeindeverwaltung. Die drei Städte Schüttorf, Nordhorn und Neuenhaus, der Flecken Bentheim und die Dörfer Gildehaus, Velthausen, Ülsen und Emblicheim hatten ihre selbstgewählten und vom Landesherrn bestätigten Magistraturen. Von der Verwaltung ihrer Kämmereien hatten sie der Regierung Rechnung zu legen. Zu Schüttorf waren zwei Bürgermeister, welche die Bürger wählten und der Landesherr bestätigte, in Neuenhaus vier, von denen der Landesherr zwei anstellte und zwei bestätigte,

[1]) Der Flecken Bentheim und die Dörfer Gildehaus, Ülsen, Velthausen und Emblicheim versuchten 1792 für sich und die übrigen Bewohner des platten Landes durch Eingaben an die hannoversche Regierung und an den Grafen eine Vertretung im Landtage durch eine Stimme zu erreichen. Da der Graf nicht antwortete, war auch die Regierung in Hannover nicht in der Lage, eine solche Änderung der Verfassung eigenmächtig vorzunehmen, selbst wenn sie dazu Neigung gehabt hätte.

[2]) Diese, Spezialempfänger genannt, wurden für jedes Gericht und den Bezirk Wietmarschen bestellt.

und in Nordhorn ebenfalls vier, welche aber der landesherrlichen Bestätigung nicht bedurften. Der Flecken Bentheim und die Dörfer Gildehaus und Veldhausen hatten zwei vom Landesherrn bestätigte Bürgermeister, die zwei Bürgermeister in Emblicheim ernannte die Regierung und das Dorf Ülsen hatte vier Bürgermeister mit der Art der Bestellung wie in Neuenhaus. Die Amtsdauer betrug zwei Jahre. Die obigen Dörfer hatten Marktgerechtigkeit. Ihre Bürgermeister waren (mit Ausnahme derjenigen von Gildehaus) wie die der Städte zugleich geborene Gerichtsbeisitzer. Gerichtsbarkeit besaßen die Städte nicht.

Die Höfe der Bauern lagen zerstreut und waren zu Bauerschaften vereinigt, deren Vorsteher Schulzen hießen. Dies Amt ruhte entweder auf einem bestimmten Erbe oder ging der Reihe nach um. Die Höfe waren theils frei, theils irgend einem Gutsherrn eigenbehörig, welcher davon außer der jährlichen Pacht, die bald in Naturalien, bald in Geld bestand, die sogenannten Eigenthumsgefälle als Erbwinnung, Versterb, Auffahrt, Freikauf und dergl. bezog. Die der Landesherrschaft eigenbehörigen Höfe und Bauern standen unter der mit der Domänenverwaltung beauftragten Kammeradministration, die in Klagesachen gegen die Eigenbehörigen vor Verweisung an die Gerichte einen gütlichen Ausgleich zu versuchen hatte.

3. Die Zwischenregierungen von 1804—1813.

Am 16. Juli 1804 trat der Graf Ludwig von Bentheim-Steinfurt die durch Frankreichs Hülfe erlangte Regierung in der Grafschaft an. Diese Besitznahme währte bis zum 1. August 1806. Die braunschweig-lüneburgischen Beamten wurden entlassen, die Einrichtung der Verwaltungsbehörden aber, das Hofgericht und der Oberkirchenrath wurden beibehalten. Als erstere wurden eingerichtet die „Gräflich Bentheimsche Regierung“ und die „Gräflich Bentheimsche Domänenkammer“. Bei jener wurden theils sofort, theils später angestellt der Regierungsrath Johann Wilhelm Melsbach, der Kanzleirath Georg Friedrich von Bohy, der Regierungsrath von Reinhard und der Regierungsrath Karl Funck[1]), bei der Domänenkammer außer Melsbach und Funck der Justizrath Arnold Iken und der Hofkammerrath Arnold Justus von Warendorf. Diese Domänenkammer ist übrigens über die Zeit der gräflichen Regierung hinaus während des gräflichen Besitzes der Domänen bis November 1813 in Thätigkeit geblieben.

Mit dem 1. August 1806 wurde das Land für das Großherzogthum Berg in Besitz genommen und zwar durch eine „Großherzoglich Bergische Besitzergreifungskommission“. Durch den Kommissar Grafen von

[1]) Vgl. über Karl Funck, den Sohn des oben mehrfach genannten Hermann Nikolaus Funck, meine Angaben in den Mittheilungen des Hist. Vereins. XXIV S. 4, 5.

Westerholt-Giesenburg wurden als Regierungsräthe und Kriegskommissarien eingesetzt Johann Wilhelm Melsbach und Karl Funck[1]), letzterer auch als Landtagskommissar. Wenig später wurde dann diese Großherzoglich Bergische Provinzialregierung der Grafschaften Bentheim und Steinfurt aufgehoben; eine vollständige Umschmelzung in die Formen der französischen Verwaltung fand aber erst statt, als infolge Joachim Murats anderweiter Verwendung der Kaiser der Franzosen am 15. Juli 1808 selbst die Regierung des Großherzogthums übernahm. Durch den Erlaß vom 15. November 1808 wurde das Großherzogthum in vier Departements getheilt, die wieder in die Unterabtheilungen der Arrondissements oder Bezirke und weiter in Kantons zerfielen.

Die Grafschaft Bentheim nebst der Herrlichkeit Lage wurde zum Emsdepartement gelegt, welches im Übrigen aus dem nördlichen Theile des Fürstenthums Münster, aus den Ämtern bezw. Grafschaften Horstmar, Rheine-Wolbeck, Tecklenburg, Lingen und Steinfurt bestand. Das Departement zerfiel in die Arrondissements Münster, Koesfeld und Lingen. Die Grafschaft selbst war ungleichmäßig zu Koesfeld und Lingen geschlagen, wo sie im ersteren Arrondissement den Kanton Bentheim, im letzteren die Kantone Nordhorn und „Emlingkamp" bildete. Zum Kanton Bentheim gehörten die alten Gerichtsbezirke Bentheim und Schüttorf, zu Nordhorn die Gerichte Nordhorn, Neuenhaus und Velthausen und die Herrlichkeit Lage und zu Emlingkamp die Gemeinden der Gerichte Emblicheim und Ülsen. Die Sitze der Kantonsverwaltung waren die Orte Bentheim, Nordhorn und Emblicheim.

Nunmehr begann man die französische Munizipalverfassung in den Gemeinden des Großherzogthums einzuführen unter Errichtung der Präfekturen und Unterpräfekturen in den Departements und Arrondissements und später der Mairien in den Kantonen. Das Hofgericht in Bentheim verblieb in der ersten Zeit der bergischen Hoheit in Bentheim, wurde dann aber aufgehoben und als großherzoglich bergisches Hofgericht des Kreises Steinfurt nach Koesfeld verlegt.[2]) Diesem Hofgerichte wies übrigens die bergische Regierung die gesammte bisher vom Oberkirchenrathe ausgeübte Jurisdiktion zu und ließ dieser geistlichen Behörde nur die Disziplinar- und die nicht streitigen Kirchensachen. Aber selbst in der nachmuratschen Zeit des Großherzogthums wurde in der Grafschaft die politische und gerichtliche Verfassung noch nicht vollkommen nach französischem Zuschnitt durchgeführt, es entwickelte sich zumal keine praktische Handhabung der französischen Munizipalverfassung, weil Napoleon durch sein Dekret vom 26. Dezember 1810 wiederum eine Änderung schuf: das gesammte Emsdepartement und damit die Grafschaft Bentheim

[1]) Er nahm schon im Februar 1807 seine Entlassung.

[2]) Direktor war v. Kolff bis zu seinem Tode 1809. Die Stelle wurde nicht wieder besetzt.

wurde neben anderen Theilen des Großherzogthums dem französischen Kaiserreiche einverleibt.

Jene Verordnung vom 26. Dezember 1810 bestimmte zugleich die Territorialeintheilung der verschiedenen mit Frankreich vereinigten Landestheile. Die Grafschaft Bentheim wurde dadurch zerrissen und zwei verschiedenen holländischen Departements, dem der Yssselmündung und dem der West-Ems zugetheilt, zu jenem der Kanton Bentheim, zu diesem das Arrondissement Neuenhaus mit den Kantons Neuenhaus, Nordhorn, Emblicheim und den meppenschen Kantons Heede und Wesuwe. Es gelang den Bemühungen der Behörden und Einwohner von Münster — dieser Bezirk selbst war zum Departement Oberyssel gelegt — eine so widersinnige Vereinigung einander fremder Landestheile zu verhindern und den Beschluß rückgängig zu machen. Am 27. April 1811 beschloß der französische Senat, die Arrondissements Rees und Münster, welche dem Departement Oberyssel, das Arrondissement Steinfurt, welches dem Departement der Yssselmündung und das Arrondissement Neuenhaus, welches dem Departement West-Ems zugetheilt waren, sollten davon wieder getrennt und zu einem eigenen Lippe-Departement mit dem Hauptort Münster zusammengelegt werden. Das ist dann durch eine Verordnung Napoleons vom 28. April 1811 geschehen. Es war das letzte Departement, das der Kaiser aus deutschen Landestheilen zusammenfügte. Das gegen die frühere Bestimmung etwas abgeänderte Arrondissement Neuenhaus vereinigte nun in sich die gesammte Grafschaft Bentheim und umfaßte 5 Kantons (Bentheim, Neuenhaus, Nordhorn, Heede und Wesuwe) und 17 Mairien.

In Neuenhaus wurde eine Unterpräfektur errichtet und ebenda gleichzeitig gewissermaßen als Fortsetzung des Koesfelder Hofgerichts ein Tribunal erster Instanz unter dem Präsidenten Steuber. Hierdurch, durch die Einrichtung der Friedensgerichte zu Bentheim, Nordhorn, Neuenhaus und Emblicheim und die Einführung der Mairieverwaltung und der Munizipalräthe war die französische Gerichts- und Munizipalverfassung vollkommen durchgeführt.[1])

Der Oberkirchenrath wurde aufgehoben und ein Mitglied desselben, der Prediger Schulz in Nordhorn, zum geistlichen Inspektor ernannt.

Am Ende dieses Zeitraums bei Vertreibung der Fremdherrschaft ergriff der Erbgraf Alexis zu Bentheim und Steinfurt am 14. November 1813 von der Regierung namens seines Vaters Besitz, nachdem er durch die russische Heeresleitung zur Beschaffung der bereits ausgeschriebenen Requisitionen aufgefordert war. Gleichzeitig richtete er eine Provisorische Ad-

[1]) Eine knappe Darstellung der Departementsbehörden und ihrer Geschäftskreise in Verwaltung und Gericht findet sich bei Berghaus, Deutschland vor 50 Jahren III S. 31 ff.

ministrationskommission für die Grafschaft Bentheim in Neuenhaus ein, aus dem Präsidenten Steuber, dem Friedensrichter Wedekind und dem Procureur substitut Hoogklimmer bestehend. Übrigens verblieb der Unterpräfekt von Tenspolde in Neuenhaus und half der obigen Kommission bei der Ausschreibung der Truppenlieferungen.

4. Die Grafschaft unter hannoverscher Regierung.

Als mit dem Ende der französischen Herrlichkeit Hannover im November 1813 wieder in den Besitz seiner Pfandschaft gelangte, knüpfte es die Führung der Verwaltung an den 1804 zerrissenen Faden an. Grundsatz war, die durch die Usurpationen geschaffenen Neuerungen wiederaufzuheben. Schon am 17. Dezember 1813[1]) wurden durch eine Verordnung der wiedereingerichteten bentheimschen Regierung alle seit 1804 eingeführten Gesetze außer Kraft und dagegen sämmtliche vorher bestandenen Rechtsnormen wieder in Wirksamkeit gesetzt, insonderheit die bentheimsche Gerichts- und Landesordnung vom 23. November 1690. Nur wo solche Aufhebung nicht sofort durchführbar war, wurde, wie bei den Gerichtsbehörden, das inzwischen Gewordene zunächst provisorisch bestätigt, um wenig später gleichfalls der alten Verfassung entsprechend aufgelöst zu werden. Aber auch hier blieb zunächst der provisorische Charakter vorwaltend, weil, wie oben gezeigt, das staatsrechtliche Verhältnis der Grafschaft zum Königreiche erst durch Verhandlungen mit dem Fürsten von Bentheim-Steinfurt festgestellt werden mußte. Da das erst 1823 geschah, bildeten diese zehn Jahre für die Grafschaft eine Zeit des Übergangs, der sich für die Beamten und die Bevölkerung merklich fühlbar machte.

Die Besitzergreifung der Grafschaft vollzog der Regierungsrath Konrad von Pestel, derselbe Beamte, der 1804 durch die steinfurtsche Usurpation verdrängt worden war. Ihn begleitete der damals gleichfalls verdrängte Christoph Nikolaus Duncker, welcher sich seit 1797 als Archivar eine große Kenntnis der Verwaltung und gleichzeitig als Procurator domanialis et feudalis auch des Gerichtswesens erworben hatte. Beide Männer bildeten seit 1813 die Königliche und Kurfürstliche, dann die Königlich Großbritannisch-Hannoversche Regierung der Grafschaft Bentheim, v. Pestel als Regierungsrath, Duncker als provisorischer Regierungssekretär. Die ebenfalls wiedereröffnete Königliche Kammeradministration bestand aus den obigen beiden Mitgliedern der Regierung, dem provisorischen Landrentmeister Christoph Heinrich Meier und dem provisorischen Forstmeister von Beesten. Ihr erwuchs die besondere Aufgabe, das seit zehn Jahren außer Acht gesetzte herrschaftliche Interesse wahrzunehmen und die zum Theil

[1]) Hagemann, Sammlung usw. S. 251.

aufgelösten landesherrlichen und gutsherrlichen Gerechtsame wieder geltend zu machen. Dazu kam der erweiterte Umfang der Domänen durch Zuwachs der sogenannten neuen Domänen, die in den 1806 säkularisirten geistlichen Stiftungen des Klosters Frenswegen und denen des Stiftes Wietmarschen, in den overysselschen Gütern der Niedergrafschaft[1]) und in einigen in der Grafschaft belegenen Besitzstücken auswärtiger Stiftungen bestanden. Die Kammeradministration versah zugleich die Geschäfte eines Forstamtes und war in Ansehung der bentheimschen Forstangelegenheiten dem osnabrücker Oberforstamt als der beaufsichtigenden Mittelbehörde unterstellt.

Schwieriger gestaltete sich die Regelung der Justizverhältnisse. Hier war die Wiederherstellung der vormaligen Gerichte und des aufgehobenen Hofgerichtes oder die Anordnung eines anderen Tribunals zweiter Instanz umsomehr ein dringendes Bedürfnis, als die von den fremden Behörden eingeführten Gesetze, wie oben erwähnt, alsbald aufgehoben und die alten wiedereingeführt worden waren. Zu dem Zwecke wurde das Tribunal zu Neuenhaus zwar provisorisch beibehalten, jedoch 1814 an den alten Sitz des vormaligen Hofgerichts nach Bentheim zurückberufen. Maßgebend dafür war besonders der Umstand, daß dem Tribunal von der nur mit einem Rath besetzten Regierung die Kriminalgerichtsbarkeit auftragweise übertragen wurde, zu Neuenhaus aber die dazu nöthigen Gefängnisse nicht vorhanden waren. Das provisorische Tribunal war mit drei Mitgliedern, einem Präsidenten (Christian Philipp Steuber) und anfangs drei, dann zwei Richtern besetzt.

Das Tribunal erkannte in erster Instanz in allen den Friedensgerichten nicht verbliebenen Streitsachen und war, wie erwähnt, mit der Ausübung der Kriminalgerichtsbarkeit beauftragt und mit einigen Geschäften, welche früher vor die Regierung gehört hatten, nämlich Domanial-, Marken- und Privilegiensachen. Außerdem erkannte das Tribunal in den Ehesachen der Protestanten, die früher zur Jurisdiktion des Oberkirchenraths gehörten, dessen Mitglieder aber bis auf den Pastor Schulz in Nordhorn verstorben waren. Das Tribunal war zweite Instanz für die Berufungen gegen die Erkenntnisse der Friedensgerichte. Von seinen Erkenntnissen wurde infolge einer Verordnung der Regierung vom 10. Dezember 1814[2]) an die Justizkanzlei in Osnabrück appellirt.

Die Friedensgerichte wurden gleichfalls einstweilen beibehalten und nur die alten Gerichtsbezirke in gewissem Sinne wiederhergestellt. Namentlich wurde Üllsen, das die Franzosen in zweckwidriger Weise mit dem Friedensgerichte in Bentheim vereinigt hatten, von diesem dem Wunsche der Eingesessenen entsprechend wieder getrennt. Es hatten nunmehr die Bezirke

[1]) Vgl. über diese sogenannten Prinzengüter unten S. 175 Anm. 1.

[2]) Hagemann, Sammlung usw. S. 1067.

Bentheim und Schüttorf einen Friedensrichter, Nordhorn einen, Neuenhaus, Velthausen und Emblicheim einen und Ülsen einen. Die Beibehaltung der Friedensgerichte machte es nothwendig, einstweilen auch deren Kompetenz, wie sie durch die französischen Gesetze bestimmt war, fortbestehen zu lassen. Sie behielten also das Erkenntnis in Bagatellsachen bis zu 100 Francs oder 50 holländischen Gulden. Sachen über 50 Gulden wurden in erster Instanz beim Tribunal angebracht. Die Friedensgerichte waren ferner zuständig in Vormundschaftsachen, Gesindeangelegenheiten, bei Flurbeschädigungen und bei Wrogensachen und — nach Aufhebung des französischen Notariatwesens — auch für die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Der von der französischen Regierung aufgehobene Oberkirchenrath wurde nicht sofort wieder eingesetzt. Der als geistlicher Inspektor beauftragte Pastor Schulz in Nordhorn verblieb in dieser Stellung. War die Wiedereinrichtung jener Behörde unter einem protestantischen Landesherrn überhaupt kein dringendes Bedürfnis, so konnte eine Wiederherstellung der Befugnisse des vormaligen Oberkirchenraths in vollem Umfange schon gar nicht im Interesse der Regierung liegen, da schon früher Kollisionen mit dieser geistlichen Behörde nicht ausgeblieben waren. Immerhin mochte sich die hannoversche Regierung den Wünschen der Eingesessenen nicht entziehen und so wurde durch Verordnung vom 16. September 1818 die Wiederherstellung des reformirten Oberkirchenraths aber unter zweckmäßigen Beschränkungen und Verbesserungen verfügt. Nach dieser Verordnung sollte er bestehen aus einem Direktor, einem geistlichen und einem weltlichen Mitgliede. Dem Kollegium wurde außerdem ein Aktuar für die Expedition und Registratur beigegeben und zur gehörigen Verwaltung der reformirten geistlichen Güter ein Rentmeister. Die Besetzung erledigter Stellen erfolgte zwar durch Ernennung nach Vorschlag des Kollegiums, aber ohne daß der König an diesen Vorschlag gebunden war.

Der Oberkirchenrath übte wie früher die Aufsicht über die reformirten geistlichen Güter und die niedere Kirchenverfassung, die classicalen Versammlungen, Niederkonsistorien und Gemeinden aus und war zur Suspension der Kirchendiener unter sofortiger Anzeige befugt. Absetzungen erfolgten dagegen durch den König oder das Ministerium nach vorangegangener Untersuchung durch den Oberkirchenrath. Die Gerichtsbarkeit, die er früher ausübte, wurde ihm endgültig genommen. Seine Mitglieder wie alle Kirchendiener sollten ihren Gerichtsstand in allen bürgerlichen Rechtssachen und in Ansehung aller gemeinen Vergehen und Verbrechen bei dem provisorischen Tribunal haben. Ebendahin gehörten auch alle Rechtstreitigkeiten über das Kirchenvermögen und über die kirchlichen Gerechtsame. Der Zuständigkeit des Oberkirchenraths unterlagen dagegen alle Kirchen-, Schul- und Armenangelegenheiten, die keine Justizsachen waren, und die Ehesachen der evangelischen Einwohner. Gegen

seine Entscheide in den zuerst genannten Gegenständen fand nur eine Beschwerde an die Regierung statt, bei den Ehesachen aber Berufung an das Oberappellationsgericht zu Celle oder Revision und Aktenversendung.

Am 1. November 1818 wurde der Oberkirchenrath nebst einer zu Nordhorn errichteten Registratur eröffnet. Er hat bis zum 1. April 1884 bestanden. Mit diesem Zeitpunkte gingen seine Zuständigkeiten durch den königlichen Erlaß vom 20. Februar 1884 an das Konsistorium in Aurich über, welches als Kirchenbehörde für die evangelisch-reformirte Kirche der Provinz Hannover bestellt wurde.

Die Verwaltung der Städte und der Landgemeinden blieb vorläufig ebenfalls bestehen, jedoch unter Einführung der Bezeichnung Bürgermeister an Stelle der französischen Maires.

Es ist oben schon erwähnt worden, daß das Ergebnis der mit dem Fürsten von Bentheim-Steinfurt gepflogenen Verhandlungen über die Aufhebung des Pfandschaftvertrages und die Bestimmung des staatsrechtlichen Verhältnisses der zu mediatisirenden Grafschaft in der „Verordnung über die standesherrlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses in der Grafschaft Bentheim vom 18. April 1823" niedergelegt worden ist. Danach gehörte das Haupt des fürstlichen Hauses zu den Standesherren des Königreichs. Der Fürst war den allgemeinen Landesgesetzen und der Landeshoheit des Königs unterworfen. Die allgemeine Oberaufsicht, die gesetzgebende Gewalt, Ertheilung von Privilegien, Besteuerung, Postregal und Militärzug stand allein dem Könige zu.

Der Fürst durfte für die Ausübung der ihm überlassenen untergeordneten Regierungsrechte Beamte bestellen, die zugleich als Staatsdiener zu betrachten waren und auf dieselbe Art geprüft, bestätigt und vereidigt wurden, wie die königlichen Staatsdiener. Ihre Besoldung trug der Fürst. Für die Verwaltung seiner Domänen erhielt er das Recht zugestanden, eine Rentkammer oder Domänenkanzlei anzuordnen; die dazu angestellten Diener standen jedoch nur in einem privatrechtlichen Verhältnisse zu ihrer Dienstherrschaft. Die Regierungsrechte, deren Ausübung dem Fürsten unter Beobachtung der Landesgesetze und unter Aufsicht der betreffenden Oberbehörden zugestanden wurde, waren folgende:

1. Die Ausübung der bürgerlichen Gerichtsbarkeit in streitigen und nichtstreitigen Sachen, der polizeilichen Forst- und Markengerichtsbarkeit. In peinlichen Sachen hatten die standesherrlichen Gerichte nur die Untersuchung. Sie waren ganz wie die königlichen Ämter zu bestellen. Die zweite Instanz und das Kriminalgericht bildete die Justizkanzlei in Osnabrück bis dahin, daß vom Fürsten eine eigene fürstliche Justizkanzlei in Bentheim errichtet

werden würde. Die höchste Instanz wurde das Oberappellationsgericht in Celle.

2. Die Ausübung der niederen Polizei einschließlich der niederen Forst- und Jagdpolizei durch vom Fürsten zu ernennende Beamte unter Aufsicht eines standesherrlichen Regierungsrathes, jedoch unter Oberaufsicht der Landdrostei zu Osnabrück. Die höhere Landespolizei stand allein dem Könige zu und sollte durch die Landdrostei Osnabrück unmittelbar oder durch einen eigens zu bestellenden Hoheitskommissar ausgeübt werden.

3. Die niedere Aufsicht über Kirchen, Schulen und milde Stiftungen sowie das Patronatrecht.

Im Anschluß an diese Vereinbarungen wurden nunmehr eine Reihe neuer Behörden eröffnet. Zunächst wurde unter Oberaufsicht der Landdrostei in Osnabrück ein Hoheitskommissariat in Bentheim eingerichtet und damit der bereits seit langen Jahren in der bentheimschen Verwaltung thätige bisherige Regierungssekretär, Rath Christoph Nikolaus Duncker, betraut. Nach dessen am 27. November 1830 erfolgten Tode wurde das bentheimsche Hoheitskommissariat laut Bekanntmachung der Landdrostei Osnabrück vom 29. April 1831 mit dem zu Meppen[1]) vereinigt. — Ferner wurde eingesetzt der Standesherrliche Regierungsrath. Mit diesem Amte betraute der Fürst von Bentheim den Hofrath Adolf Bornemann.[2])

Zur Beseitigung von Mängeln in der bisherigen Gerichtspraxis und zur Erzielung einer Übereinstimmung mit den übrigen Landestheilen wurde die im Königreich bestehende Ämter- und Gerichtsverfassung auf die Grafschaft ausgedehnt. Mit dem 1. September 1824 wurden die bisherigen, seit dem 1. Juni 1823 als „Fürstlich Bentheimsche" bezeichneten Behörden des provisorischen Tribunals, der Friedensrichter und der Bürgermeister auf dem Lande aufgehoben.[3]) Die von ihnen ausgeübte Justiz, Verwaltung und Polizei wurde den vom gleichen Zeitpunkte an eingerichteten Fürstlich Bentheimschen Mediatämtern und als deren Unterbehörden den Vogteien übertragen.

Solcher Ämter wurden zwei in der Grafschaft errichtet: 1. das Amt Bentheim in Bentheim mit den Kirchspielen der Obergrafschaft, der Stadt Schüttorf und dem Flecken Bentheim (ausgenommen Stadt und Kirchspiel Nordhorn und Gemeinde Wietmarschen); 2. das Amt Neuenhaus in Neuen-

[1]) Dort war Kaulen, dann seit 1833 Sermes Hoheitskommissar.

[2]) Nach Bornemanns Tode (1844) wurde Dr. August Schüßler sein Nachfolger. Beide Beamte waren zugleich Mitglieder der fürstlich bentheimschen Domänenkammer in Burgsteinfurt.

[3]) Verordnung über die Ämter- und Gerichtsverfassung in der Grafschaft Bentheim vom 20. Mai 1824.



haus mit den Kirchspielen der Niedergrafschaft, Stadt Neuenhaus, Stadt und Kirchspiel Nordhorn und Gemeinde Wietmarschen. Das Amt Bentheim bestand aus den Vogteien Bentheim und Schüttorf, das Amt Neuenhaus aus den Vogteien Neuenhaus, Nordhorn und Emblicheim.[1]) Die Ämter erhielten die Rechtspflege und die gesammte Regiminal- und Polizeiverwaltung erster Instanz in demselben Umfange übertragen, wie in dem übrigen Königreiche. Das Amt Bentheim jedoch wurde als Kriminalamt für die ganze Grafschaft angeordnet und den Beamten in Neuenhaus nur der erste Angriff und die damit verbundenen Geschäfte übertragen. Unter Aufsicht der Beamten — an jedem Amte ein Amtmann und ein Amtsassessor — hatten die Magistrate in den Städten Schüttorf, Nordhorn und Neuenhaus und im Flecken Bentheim und die Vögte auf dem Lande die Ortsverwaltungsgeschäfte zu besorgen.

Als Appellinstanz gegen die gerichtlichen Erkenntnisse der Ämter wurde die gleichzeitig vom Fürsten von Bentheim-Steinfurt errichtete „Standesherrliche Fürstlich Bentheimsche Justizkanzlei“ mit dem Sitze in Bentheim bestimmt, welche nach der obigen königlichen Verordnung aus einem Kanzleidirektor, zwei Assessoren und einem Sekretär-Registrator bestehen sollte. Diese Mediatjustizkanzlei war Appellinstanz und Justizstelle in peinlichen Sachen, an sie wurden die geschlossenen Untersuchungsakten vom Kriminalamte Bentheim zum Urtheilspruch eingereicht. Die Justizkanzlei war auch das Gericht erster Instanz für diejenigen, welche einen privilegirten Gerichtsstand hatten und nicht — wie z. B. die königlichen Beamten[2]) in der Grafschaft — von der standesherrlichen Jurisdiktion ausgenommen waren. Die Berufungen gingen an das Oberappellationsgericht in Celle. Zum Kanzleidirektor wurde Karl Funck[3]) bestellt, als Assessoren Hoffmann und Bening. — Mit der Mediatjustizkanzlei wurde ein Pupillenkollegium verbunden.

Eine besondere Regelung erforderte die Verwaltung der Klostergüter in Bentheim. Solange eine königliche Regierung in Bentheim bestand, wurde von dieser die Aufsicht über die Verwaltung jener Güter geführt; nach Auflösung der Regierung im Juni 1824 ging jene Aufsicht an die Landdrostei in Osnabrück über, die Verwaltung selbst sowie die Rechnungführung wurde provisorisch von dem Kreiseinnehmer Köhler zu Neuenhaus wahrgenommen, zu welchem Zwecke eine besondere Kasse der bentheimschen Klostergüter zu

[1]) Die Bestandtheile jeden Amtes und die Eintheilungen sind der Verordnung vom 20. Mai 1824 angeschlossen. Vgl. Ebhardt, Ges. II S. 42.

[2]) Diese hatten ihren Gerichtsstand vor der Justizkanzlei zu Osnabrück.

[3]) Karl Funck war schon seit dem 1. Juni 1823 auch Präsident des bisherigen Tribunals gewesen.

Neuenhaus eingerichtet war, deren Einkünfte hauptsächlich zur Zahlung der Pensionen an die Konventualen des aufgehobenen Klosters Frenswegen und zu Verbesserungen der Pfarren und Schulen und zu anderen gemeinnützigen Ausgaben in der Grafschaft verwandt wurden. Von der Gesammtheit der Klostergüter war aber infolge eines Vergleichs mit dem Fürsten vom 16. März 1823 und dann eines solchen vom 14. September 1824 das ganze Stift Wietmarschen mit allem Zubehör aber auch mit allen Lasten an den Fürsten und zwar vom 1. Januar 1823 an übergegangen und ebenso die Gebäude, Gärten und die sogenannte Hovesaat des Augustinerklosters Frenswegen, letztere jedoch gegen eine an die bentheimsche Klosterkasse jährlich zu zahlende Rente von 2500 Gulden.

Die übrigen Klostergüter wurden zufolge eines an die Landdrostei gerichteten Ministerialreskripts vom 29. November 1824 der oberen Verwaltung der Klosterkammer in Hannover überwiesen. Diese Güter bestanden in den obigen 2500 Gulden jährlicher Rente, in den dem Fürsten nicht abgetretenen Besitzungen des vormaligen Klosters Frenswegen, in dessen Aktivkapitalien, in den beim Rentmeister in Bentheim belegten Überschüssen der Klostereinkünfte im Betrage von 17500 Gulden und in den sogenannten oranischen Besitzungen. In den Besitz dieser vormals oranischen oder holländischen Güter hatte sich die Klosteradministration seit 1813 gesetzt als Pfand gegen die in der Twente gelegenen Besitzungen des Klosters Frenswegen, welche bei der Wiederbesitznahme der Grafschaft nicht zurückgegeben und immer vergeblich reklamirt waren.[1])

Die obige Verordnung vom 18. April 1823 über die standesherrlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Bentheim-Steinfurt blieb, soweit sie die Überlassung gewisser Regierungsrechte betraf, nur bis 1848 in Kraft. Durch Verordnung vom 21. Juli 1848 wurden die Bestimmungen darüber aufgehoben[2]), nachdem der Fürst auf die Ausübung der standesherrlichen Rechte verzichtet hatte. Seitdem wurden die standesherrlichen Mediatämter königliche Ämter und ebenso die standesherrliche Mediatjustizkanzlei eine königliche Justizkanzlei. Die Grafschaft wurde der Landdrostei Osnabrück unmittelbar

[1]) Diese sogenannten oranischen oder Prinzengüter bestanden in einer Anzahl in der Niedergrafschaft belegener Bauernhöfe, welche vormals die Provinz Overyssel besessen und dem Erbstatthalter der vereinigten Niederlande geschenkt hatte. Als der Erbstatthalter 1795 durch die Unruhen vertrieben worden war, nahm der Staat die Güter zurück. Nach der Vereinigung des Königreichs Holland und des Großherzogthums Berg mit Frankreich wies Napoleon jene Prinzengüter an die bentheimsche Administration, während er andererseits die in der Twente belegenen Höfe des Klosters Frenswegen der holländischen Administration unterstellte.

[2]) Nur die §§ 28 und 53 blieben bestehen, von denen jener die Errichtung einer eigenen Rentkammer, dieser die dem fürstlichen Hause verbliebenen Patronatrechte betraf.

unterstellt und das Hoheitskommissariat für Bentheim kam in Wegfall.[1]) Die Justizkanzlei in Bentheim aber wurde wenig später infolge des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 8. November 1850 und durch die Verordnung vom 7. August 1852 vom 1. Oktober desselben Jahres an aufgehoben und die mit demselben Zeitpunkte von den Verwaltungsämtern getrennten Amtsgerichte Bentheim und Neuenhaus zu dem Bezirke des neu errichteten Gesammtobergerichts in Meppen gelegt. Nach dessen Aufhebung am 1. Oktober 1875 gehörten die bentheimschen Amtsgerichte zum Bezirke des Obergerichts in Osnabrück.

Die Städte. Nachdem durch die Einführung der Ämterverfassung die Verwaltung des platten Landes unter Aufhebung der Bürgermeister und Einführung der Vögte ihre Regelung gefunden hatte, wurde einige Jahre später auch die bisherige provisorische Verwaltung der Städte Neuenhaus, Nordhorn und Schüttorf und des Fleckens Bentheim aufgehoben und nach vorgängiger Verhandlung mit dem Fürsten durch das Reglement vom 20. Januar 1832 einem Magistrate anvertraut. Neben ihm wurde der Bürgerschaft eine Vertretung durch Deputirte gegeben. Das Reglement setzte fest: Die Gerichtsbarkeit in den vier Orten steht den betreffenden Ämtern zu, der Magistrat selbst hat als solcher in den gegen ihn angestellten Klagen vor der Justizkanzlei in Bentheim Recht zu geben. Der Magistrat besteht aus einem Bürgermeister und zwei Senatoren, von denen der zweite zugleich Kämmerer; dem Magistrate werden bei der Berathung bestimmter Angelegenheiten sechs auf 6 Jahre gewählte Bürgerdeputirte beigeordnet. Die auf Lebenszeit gewählten Magistratsmitglieder werden vom Hoheitskommissar in Gegenwart des standesherrlichen Regierungsraths in Eid und Pflicht genommen, nachdem von diesem Letzteren aus je zwei von der Bürgerschaft Gewählten einer der Landdrostei angezeigt und von dieser bestätigt worden. Dem Magistrate liegt die Verwaltung des städtischen Vermögens, die Wahrnehmung der niederen Ortspolizei, die Regelung der Abgaben und überhaupt die Leitung der das Gemeindewesen betreffenden Angelegenheiten ob. Außerdem steht ihm die Befugnis zu, streitende Theile auf Wunsch zu vergleichen, in Sterbe-, Konkurs- und Administrationssachen die Versiegelung und Aufnahme des Inventars unter Leitung des Amtes und neben dem Amte der erste Angriff der Verbrecher.

[1]) Der mit diesen Geschäften beauftragte Hoheitskommissar für Meppen behielt jedoch auch weiterhin bis zum 1. Oktober 1875 die Aufsicht über die Verwaltung des 1806 aufgehobenen Klosters Frenswegen und der vormals oranischen Domanialbesitzungen in der Niedergrafschaft.

Anhang: Die Herrlichkeit Lage.[1])

Eine Ausnahme von dem Geltungsbereich der Verordnung über die standesherrlichen Verhältnisse vom 18. April 1823 machte die unter der unmittelbaren Hoheit des Königs sich befindende von Wassenaer-Twickelsche Herrlichkeit Lage, auf welche die standesherrlichen Gerechtsame des Fürsten von Bentheim nicht ausgedehnt waren.

Diese sogenannte, bis 1806 mit völligen Suveränitätsrechten versehene Herrlichkeit Lage aus Gut und Dorf Lage bestehend erwarb 1346 der Bischof von Utrecht. Später wurde sie vom Könige Philipp II. 1576 an Dietrich von Ketteler verpfändet und von der damit belehnten Familie von Ketteler 1642 an die Familie von Raesveld verkauft. Von dieser gelangte die Herrlichkeit Lage an die gräflich von Wassenaer-Twickelsche Familie in Holland, welche ihre Landeshoheit, abgesehen von der französischen Okkupation 1803, durch die 1806 erfolgte Vereinigung Lages mit dem Großherzogthum Berg, dann mit Frankreich, eingebüßt hat.

Nach Vertreibung der Franzosen befand sich die thatsächlich mediatisirte Herrlichkeit Lage herrenlos und wurde zusammen mit der Grafschaft Bentheim, von der sie fast ganz eingeschlossen ist, als gleichfalls zum Arrondissement Neuenhaus gehörig von Hannover als erobertes Land in Besitz genommen.

Die von Wassenaer-Twickelsche Familie oder richtiger die Vormünder der letzten Erbgräfin Maria Kornelia hatten sich zwar weder früher zur Sicherung ihrer Rechte einem größeren Staate angeschlossen, noch hatten sie während des Kampfes mit Frankreich Schritte gethan, welche einen Anspruch auf Wiedereinräumung jener Rechte hätten verschaffen können; gleichwohl traten sie nach wiederhergestelltem Frieden mit Ansprüchen an Hannover heran. Sie erreichten auch sofort im Mai 1815 die Zurückgabe des Eigenthumsrechtes über diese mediatisirte Besitzung, die weitergehenden Ansprüche auf standesherrliche Rechte aber lehnte das hannoversche Ministerium ab, erklärte sich jedoch bereit, beim Könige die Verleihung der Verwaltung und Polizei in unterster Instanz an die Eigenthümer der Herrlichkeit als einen Akt der Gnade zu beantragen. Da der Ehemann der Gräfin von Wassenaer, der Baron von Heeckern auf Twickel, sich damit zufrieden erklärte, so erfolgte auch thatsächlich die königliche Genehmigung unterm 11. August 1834. Die sofort zur Einrichtung der Verwaltung eingeleiteten, durch den Hoheitskommissar Dr. Sermes geführten Verhandlungen mit dem v. Heeckern-

[1]) Über die ältere Geschichte von Lage und über ihr Verhältnis zur Grafschaft Bentheim vgl. die übrigens nicht ganz zutreffenden Ausführungen bei v. Raet von Bögelscamp, Gesch. v. Bentheim I, 254 ff.



Wassenaer waren aber ohne schließliches Ergebnis, weil der Letztere doch wiederum die weitergehenden Ansprüche auf standesherrliche Rechte und sogar auf Entschädigung für entgangene Landsteuern und andere landesherrliche Einkünfte, freilich vergebens, geltend machte. Auch spätere Verhandlungen sind ohne Ergebnis verlaufen.

Da, wie erwähnt, die standesherrlichen Rechte des Fürsten von Bentheim sich auf die Herrlichkeit Lage nicht erstreckten, so blieb, wie nach dem Aufhören der Fremdherrschaft, so auch nach der Vereinbarung über die standesherrlichen Gerechtsame in Bentheim die bisherige Lokaladministration in Lage vorerst bestehen. Mit der Aufsicht darüber wurde der Hoheitskommissar betraut. Thatsächlich wurden aber sehr bald alle wichtigeren Verwaltungsgeschäfte vom Amte Neuenhaus wahrgenommen und nur die unteren vom Bürgermeister in Lage versehen. Die Zivil- und Kriminaljurisdiktion wurde 1824 den standesherrlich bentheimschen Gerichten, insbesondere dem Amte Neuenhaus, per modum specialis commissionis übertragen.

Noch vor dem Ausgang der, wie erwähnt, ergebnislosen Verhandlungen mit dem Baron von Heeckern wurde dann durch die Verordnung vom 11. Januar 1849[1]) die Verwaltung und Gerichtsbarkeit der Herrlichkeit Lage endgültig geregelt, nachdem nach Aufhören der standesherrlich bentheimschen Rechte die Behörden der Grafschaft als königliche in Wirksamkeit getreten waren. Unter Aufhebung des Artikels 10 der Verordnung vom 20. Mai 1824 wurde die Ausübung der Gerichtsbarkeit dem Amte Neuenhaus bezw. dem Kriminalamte Bentheim und der Justizkanzlei daselbst, die Aufsicht über die Ortsverwaltung in Lage aber dem Amte Neuenhaus übertragen.

[1]) Gesetz-S. Abthlg. I Nr. 2.



C. Die Niedergrafschaft Lingen.[1]

Einleitung.

Die Niedergrafschaft Lingen umfaßt die vormals zur Grafschaft Tecklenburg gehörigen Städte und Kirchspiele Lingen und Freren und die ländlichen Kirchspiele Baccum, Bawinkel, Lengerich auf der Wallage, Thuine, Bramsche, Beesten, Plantlünne und Schapen. Diese Kirchspiele erhielt Nikolaus IV., der zweite Sohn des Grafen Nikolaus III. von Tecklenburg, durch einen Vertrag von 1493 als eine besondere Herrschaft auf Lebenszeit. Nach der Beilegung eines Streites mit seinem Bruder Otto erhielt er die weiteren vier Kirchspiele Ibbenbüren, Brochterbeck, Recke und Mettingen. Jene zehn tecklenburgischen Kirchspiele wurden später als die niedere, diese als die obere Grafschaft Lingen bezeichnet.

Mit des Grafen Nikolaus IV. 1541 erfolgten Tode fiel die ganze Herrschaft an Tecklenburg zurück. Vorher aber hatte sie Nikolaus IV., um die Folgen ihrer Eroberung durch den Bischof von Münster abzuwehren, vom Herzog Karl Egmond von Geldern 1526 zu Lehn genommen. Der Erbe dieses kinderlos verstorbenen Herzogs war der Kaiser Karl V. Als daher der Graf Konrad von Tecklenburg infolge seines Beitritts zum schmalkaldischen Bunde durch kaiserliches Urtheil seiner Güter für verlustig erklärt wurde, nahm der Kaiser eine doppelte Veranlassung, über die Grafschaft Lingen zu verfügen. Er belehnte mit ihr als mit einem geldrischen Lehn am 13. März 1548 den Grafen Maximilian von Büren. Nach dessen Tode verkaufte seine Tochter Anna von Büren die Grafschaft an den Kaiser (1551), der die Verwaltung nunmehr seiner Schwester Maria, Statthalterin der Niederlande, übertrug, welche sie durch den Grafen Johann von Arenberg ausüben ließ. Karls Nachfolger Philipp II. überließ die Statthalterschaft in den Niederlanden seiner Schwester Margarethe von Parma und setzte in den einzelnen Provinzen Unterstatthalter ein und zwar für Friesland, Overyssel und Lingen den Johann von Arenberg.

[1] Dieser Abschnitt findet sich, von einigen Änderungen abgesehen, bereits in den Mittheilungen des Vereins für Gesch. u. Landeskunde von Osnabrück Bd. 24 S. 24 ff. gedruckt.

Mit d. J. 1578[1]) kam die Grafschaft Lingen als ein Geschenk der Generalstaaten an den Statthalter Wilhelm I. von Oranien und damit unter die Herrschaft des Hauses Nassau-Oranien. Bei den nun folgenden Kämpfen zwischen Spanien und den Niederländern wurde Lingen ununterbrochen in Mitleidenschaft gezogen, die 1605 infolge der Eroberung Lingens durch Spinola zu einer dauernden Besetzung der Grafschaft durch die Spanier führte. Erst 1630 zog der König von Spanien die Besatzung aus Lingen zurück und erst am 5. Januar 1633 konnte Friedrich Heinrich von Oranien durch den Drosten Rütger von Haersolte die Grafschaft wieder in Besitz nehmen lassen[2]), die im westfälischen Frieden 1648 auch förmlich an Wilhelm II. von Oranien abgetreten wurde. Nach dessen frühem Tode folgte der kurz zuvor geborene Sohn Wilhelm III. von 1650—1702. Für ihn regierten zunächst die Vormünder, die Großmutter, die Mutter und der Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg, welcher die älteste Schwester Wilhelms II. zur Gemahlin hatte.

Diese Heirath und die daraus erwachsenen Erbansprüche waren für den König Friedrich I. von Preußen die Veranlassung, sofort nach Wilhelms III., Königs von England, am 19. März 1702 erfolgtem Tode von der Grafschaft Lingen Besitz ergreifen zu lassen. Schon i. J. 1700 hatte er von dem Grafen Johann Adolf von Bentheim-Tecklenburg dessen Ansprüche auf Lingen erworben. Am 25. März 1702 nahm der Geheime Rath Thomas Ernst von Danckelmann[3]) im Auftrage des Königs die Grafschaft Lingen in Besitz.

Die preußische Herrschaft über Lingen währte von 1702—1806. Im November des letzteren Jahres rückten die Franzosen ein und nach Abtretung der Grafschaft an Napoleon wurde sie zuerst zum Großherzogthum Berg, dann zum französischen Kaiserreiche selbst geschlagen. Nach Vertreibung der Fremdherrschaft ergriff Preußen zunächst wieder Besitz, trat dann aber am 29. Mai 1815 die Niedergrafschaft Lingen förmlich an Hannover ab, während die Obergrafschaft unter preußischer Herrschaft verblieb.

1. Lingen unter den niederländischen Statthaltern; unter preussischer Herrschaft.

In Übereinstimmung mit der westfälischen Verwaltungsweise war der eigentliche administrative Beamte der Drost in Lingen. Auch unter der kaiserlichen (statthalterschaftlichen) Verwaltung, während deren die Grafschaft

[1]) Die Urkunde ist in Philipps II. Namen ausgefertigt; daher die Notiz z. B. bei Büsching, Erdbeschreibung VI, 425, Philipp habe dem Prinzen Lingen geschenkt.

[2]) Damals wurde Sylvester Danckelmann als Landrichter der Grafschaft angestellt.

[3]) Er war früher mindenscher Richter, dann lingenscher Landrichter im Dienste des Prinzen von Oranien, hierauf seit 1684 Rath und Archivar in Minden.

als geldrisches Lehn angesehen wurde, wie später zu oranischer Zeit, wo sie mit der Provinz Overyssel verbunden war, hatte ein Drost in Lingen seinen Sitz, der noch in den letzten Jahren der oranischen Herrschaft zusammen mit dem Landrentmeister und dem Richter die Regierung führte. Das lingensche Landrecht von 1639 bezeichnet ihn als des Drosten „Substitut ofte Richter". Er stand unter Aufsicht des Drosten, der in Kriminalsachen auch das erste Verhör abhielt. Der Richter hatte einen Gerichtsschreiber unter sich und neben sich vier Beisitzer (4 Bürgermeister der Stadt Lingen). Zum Gericht gehörten ferner die Prokuratoren oder „Vorspraken" und der Gerichtsbote oder Vogt. Früher hatte die Grafschaft zwei Gerichte, für die niedere Grafschaft in Lingen, für die obere in Ibbenbüren. Die Berufungen in Zivilsachen über 25 Gulden gingen an die „Gedeputeerden der Heerlickheit und Landtschap Lingen", welche zwei oder drei Verständige von der Ritterschaft erwählten, die unter Hinzuziehung von Rechtsgelehrten erkannten.[1]) Die letzte Berufung in Sachen über 50 Gulden ging an den Landesherrn. Außerdem gab es zu oranischer Zeit ein Hof- und Appell-Gericht in Lingen, besetzt durch den Drosten oder den vom Drosten Beauftragten und zwei adlige Assessoren. Die Obliegenheiten dieses Appellgerichts werden durch das lingensche Landrecht[2]) genau umschrieben. Ihm wurden 1647 auch die die Beamten, Ritterschaft, Städte und Gemeinden angehenden Sachen zugewiesen. Das Gericht letzter Instanz war im Haag.

Als Preußen die Grafschaft 1702 in Besitz genommen hatte, wurde der Geheimrath Thomas Ernst von Danckelmann als königlicher Kommissarius — commissaire en chef — mit der Verwaltung beauftragt. Die Gerichtsverfassung — das Landgericht in Lingen als erste Instanz und das Hof- oder Appellationsgericht daselbst — blieb bestehen. Statt des Gerichtshofes im Haag aber wurde durch einen Erlaß vom 9. Juni 1702 Danckelmann nebst zwei Unparteiischen als letzte Instanz bestellt. An deren Stelle trat nach einer weiteren Verfügung vom 15. Februar 1706 das Oberappellationsgericht in Berlin, wo dann am 2. Oktober 1709 das sogenannte oranische Tribunal errichtet wurde als Appellhof für die Berufungen aus den oranischen Successionslanden und zwar für Mörs, Lingen und — die Grafschaft Tecklenburg.[3])

[1]) An deren Stelle traten durch Verordnung von 1647 der Drost und seine Assessoren, also das Hof- und Appell-Gericht.

[2]) Landrechten ende Ordonnantien van Lingen. In s'Gravenhage 1652.

[3]) Die erste Appellation kam im März 1710 aus Lingen an das neue Tribunal. Vgl. Acta Borussica, Behördenorganisation Bd. I, S. 90, 91.

Als Danckelmann am 10. August 1709 gestorben war[1]), beauftragte der König die lingenschen Beamten, bis auf weiteres die Regierung des Landes wahrzunehmen und alles „was in jenen Landes- Justiz- Polizei- Kontributions- und Kammersachen" vorkomme in ihren Versammlungen zu berathen und in wichtigen Angelegenheiten die königliche Willensmeinung einzuholen. Die drei Beamten — der Vicedrost, der Kammerrath und Landrentmeister und der Landrichter — gaben selbst am 21. August 1713 in einem Bericht an den König ihre Geschäfte an: Der Vicedrost Dr. jur. Johann Arnold Westenberg hatte die „publiquen Conferencien über Regierungs- Land- und Grenzsachen", die Oberaufsicht über das gesammte Finanzwesen und die Schulen der Grafschaft und die oberste Polizeigewalt. Unter seinem Vorsitz wurde das Hof- und Appellationsgericht gehalten. Der Kammerrath und Landrentmeister Famars hatte die Verwaltung der Domänen und Forsten und war zugleich Kriegskommissar. Der Richter und Gograf Johann Philipp Koppen war damals Vertreter des jungen Danckelmann[2]) und hatte die Jurisdiktion in Zivil- und Kriminalsachen mit Ausnahme derjenigen der Eximirten, die vor den Drosten gehörten. Er hatte gemeinsam mit den beiden ersten Beamten „die Land- Grenz- Mark- Public- und landesherrlichen Sachen", mit dem Landrentmeister gemeinsam das Forstwesen zu verwalten. Der Advocatus fisci Rath Johann Friedrich Recke hatte außer den gewöhnlichen fiskalischen Obliegenheiten das königliche Interesse bei den Angelegenheiten der königlichen Eigenbehörigen wahrzunehmen, mit dem Drosten die Kirchspielrechnungen zu revidiren und für schnelle Beendigung von Streitigkeiten der Kirchspiele, Bauerschaften und Gemeinheiten zu sorgen.[3]) Die Beamten zeichneten später, nachdem Sylvester Dietrich von Danckelmann als Nachfolger des Vaters zum Commissaire en chef ernannt worden war, als „Königlich preußische zur Regierung der Stadt und Grafschaft Lingen verordnete Commissaire en chef und Beamte".

Einigemale und zwar zum ersten Male sofort nach der Erwerbung der Grafschaft Tecklenburg im Jahre 1707 wurde der Plan erwogen, die Verwaltung beider Grafschaften in einer Regierung zu vereinigen. Der Umstand, daß Lingen außerhalb des Reichsverbandes stand, ließ schon damals

[1]) Johann Jakob de Famars meldete am 11. August den Tod Danckelmanns und bat den König, einen neuen Commissaire en chef anzustellen oder zu verordnen, „daß die drei Beamte wie bei des hochseligsten Königs (Wilhelms III.) Zeiten hiesige Grafschaft regieren".

[2]) Sylvester Dietrich, Sohn von Thomas Ernst, wurde diesem am 27. Oktober 1705 als Richter und Gograf adjungirt und am 26. August 1709 bestätigt. Er war später, wie sein Vater, Commissaire en chef der Regierung und zugleich Richter. Während seiner mehrfachen Beurlaubungen versahen Vicerichter (so Johann Philipp Koppen seit 1711) seine Geschäfte.

[3]) Acta Borussica, Behördenorganisation I, 555.

die Vereinigung schwierig erscheinen und davon absehen.[1]) Im Jahre 1714 wurde der Plan nach der Richtung wieder aufgenommen, Ravensberg, Tecklenburg und Lingen mit Minden zu vereinigen, aber sowohl die Regierung zu Tecklenburg, der Landdrost und die Drosten der Grafschaft Ravensberg und die dortigen Landstände wie auch die Beamten in Lingen sprachen sich dagegen aus. Dasselbe war 1721 der Fall. Unterm 14. April 1722 aber erging ein Reskript an Danckelmann, an den Hofrath von Reck und den Rath Dr. Friedrich Hermann Balcke, durch welches der Commissaire en chef von Danckelmann über beide Grafschaften gesetzt wurde. Der Hofrath von Reck wurde Richter in Lingen, Balcke Richter in Tecklenburg, beide hatten die erste Instanz unter Danckelmanns Direktion. Die Berufungen gingen unmittelbar an das Oberappellationsgericht in Berlin, das Hof- und Appellgericht in Lingen fiel weg. Gleichzeitig wurde den drei Beamten aufgegeben, die Landes-, Hoheits-, Kontributions- und Domänensachen gemeinsam zu erledigen. Im Jahre darauf folgte eine weitere Ausbildung der Verwaltung. Der Sitz der für beide Grafschaften eingerichteten Regierung — „Königlich preußische zur Regierung der Grafschaften Lingen und Tecklenburg verordnete Direktor und Regierungsräthe“ — blieb Lingen. Diese Regierung war Verwaltungs- und Konsistorialbehörde und stand in Hoheits-, Grenz- und Lehnssachen unter der Kriegs- und Domänenkammer in Minden, von welcher eine besondere Deputation — ein Deputatus camerae — für die Domanialangelegenheiten beider Grafschaften in Lingen eingerichtet wurde. In Religionssachen stand die lingensche Regierung, bei welcher 1739 ein eigener Konsistorialrath angestellt wurde, unter dem evangelisch-reformirten Kirchendirektorium in Berlin. Dieser Behörde war schon bei der Errichtung die lingensche reformirte Geistlichkeit unterstellt worden.[2])

[1]) Danckelmann und der Kirchenrath Heinrich Pontanus wiesen auf jenes Verhältnis Lingens hin und waren beide für eine Verbindung beider Grafschaften nur in der Art, daß auch Tecklenburg vom Reiche abgelöst würde. Der König aber fand eine Trennung Tecklenburgs vom Reiche bedenklich, lehnte aber die Meinung des Pontanus ab, nach welcher die Staaten von Overyssel wegen der Vereinigung einige Ombrage schöpfen könnten. Vgl. das Nähere in Acta Borussica, Behördenorganisation I, 46.

[2]) Die kirchlichen Verhältnisse in der Grafschaft Lingen befanden sich seit langer Zeit in einem höchst traurigen Zustande. Die Reformation hatte dort keinen Eingang gefunden. Erst unter oranischer Herrschaft und namentlich unter dem Prinzen Wilhelm III. von Oranien wurde die Ausübung des katholischen Kultus gänzlich untersagt, die Geistlichen ausgewiesen und die Kirchen und Schulen aus Holland berufenen reformirten Predigern übergeben. Das katholische Kultusvermögen wurde eingezogen und mit Ausschluß der Pfarrhäuser und Gärten unter eine einzige Verwaltung gestellt, in deren Kasse, die sogenannte geistliche Kasse, sämmtliche aus Eigenthumsgefällen, Zinsen, Heuergeldern, Meßkorn und Opfergeld bestehenden Einnahmen flossen. Aus dieser Kasse erhielten die reformirten Prediger feste Gehälter. Erst durch Übergang Lingens an Preußen trat eine

Neben der Regierung [1]) blieb das Landgericht [2]) oder wie es auch genannt wurde, das Stadt- und Landgericht bestehen, von dessen Urtheilen erster Instanz 1748 eine Appellation an die mindensche Regierung insofern eingerichtet wurde, als die instruirten Akten zweiter Instanz zum Spruche nach Minden versandt werden sollten. Die dritte Instanz und die Revision verblieb dem Tribunal in Berlin.

Eine Kombinirung beider Behörden, der Regierung und des lingenschen Landgerichts, fand erst 1749 bei einer persönlichen Anwesenheit des Großkanzlers von Cocceji in Lingen statt. Diese vorläufige Kombinirung war jedoch nur eine äußerliche, insofern die Justizpflege dem Commissaire en chef von der Horst genommen und dem Direktor und zwei Räthen der Regierung übertragen wurde.[3]) Sie zeichneten: Königlich preußische

geringe, aber keine durchgreifende Besserung ein, insofern die Katholiken nunmehr als eine geduldete Glaubensgenossenschaft betrachtet wurden und sich Bethäuser, dann unter Friedrich II. auch einzelne Kirchen bauen durften. Gleichwohl blieb die reformirte Kirche die herrschende und übte auch weiterhin mit wenigen Ausnahmen den Pfarr- und Schulzwang aus. Sie blieb im Besitze der Kirchen-, Schul- und Armenfonds, der Stolgebühren und aller Kirchen und Schulen, deren Unterhaltung bei der geringen Anzahl der Reformirten — sie betrug etwa den zwanzigsten Theil derjenigen der Katholiken — fast allein von den Letzteren beschafft werden mußte. Die Fremdherrschaft und die darauf folgende kurze Zeit der preußischen Verwaltung brachten wieder, namentlich die letztere, einige Verbesserungen und Ausgleichungen in diese ungerechten Verhältnisse. Sie reichten aber zu einer vollkommenen Ordnung des Kirchen und Schulwesens bei weitem nicht hin. Hier hat dann erst die hannoversche Regierung Wandel geschafft. Die Zahl der 10 reformirten Kirchen wurde auf vier selbständige beschränkt, denen die übrigen als Filialen beigelegt wurden mit der Bestimmung, daß die Kirchen an den Filialorten zugleich von den Katholiken benutzt werden sollten. Die dadurch frei gewordenen Pfarrhäuser wurden den Katholiken überwiesen, welche von jeder Belastung den Reformirten gegenüber befreit wurden und an den Einnahmen des geistlichen Gutes Antheil erhielten. (Verordnungen vom 25. Juni 1822 und 12. März 1824.) Näheres über jene unerquicklichen konfessionellen Verhältnisse findet sich bei Goldschmidt, Geschichte der Grafschaft Lingen und ihres Kirchenwesens. Osnabrück. 1850.

[1]) Die Regierung bestand 1745 aus dem Geheimen Oberfinanzrath und Commissaire en chef von der Horst, der auch zugleich Deputatus camerae war, dem Direktor Karl Pontanus und den Regierungsräthen Heinrich Pontanus, Metting, Schlegtendal, von Rossum und Meyerinck.

[2]) Das Landgericht bestand 1745 aus von der Horst als Richter, dem Vicerichter Metting, der von Ersterem besoldet wurde, und den beiden Assessoren Hofrath Lüning und Regierungsrath Meyerinck.

[3]) Damals gehörten zur Regierung und zum Landgerichte nach einer von Cocceji eingeforderten Liste folgende Beamte: Der Commissaire en chef von der Horst, präsidirt in publiquen und Landessachen; der Direktor und Geheime Rath Pontanus präsidirt allein in Ziviljustiz- und Prozeßsachen; der Regierungsrath Schlegtendal und der Regierungsrath Hoorn; beide haben nebst dem Direktor Votum in den Regierungssachen. Später wurde der Konsistorialrath von Hoven hinzugefügt. Außerdem ein Regierungs- und Landsekretär,

zum Justizdepartement der Stadt und Grafschaft Lingen verordnete Regierungs- und Justizdirektor, auch Geheimter Rath und Regierungsräthe.

Eine wirkliche, auf die Verbesserung des Justizwesens abzielende Zusammenlegung der lingen-tecklenburgschen Regierung mit dem lingenschen Landgericht fand erst 1753 statt, als nach Aufhebung der alten und sofortiger Einrichtung einer neuen tecklenburg-lingenschen Regierung diese einem Präsidenten und zwar dem durch seine juristischen Schriften damals bekannten Freiherrn von Loen in Frankfurt a. M. unterstellt wurde. Zur Vermeidung der bisherigen, vielfach aus religiösen Unduldsamkeiten reformirter Regierungsmitglieder hervorgerufenen Reibereien wurde sie zum Theil mit neuen Mitgliedern besetzt. Damals erfolgte auch die Einführung des Codex Fridericianus. Das Amt des Deputatus camerae blieb auch weiterhin bestehen. Es wurde dem Sohne des bisherigen Commissaire en chef, dem Kriegsrath von der Horst, als Nachfolger des Vaters, der ebenfalls Deputatus camerae gewesen war, übertragen.

Die lingen-tecklenburgsche Regierung zu Lingen, welche Verwaltungsbehörde für beide Landestheile und Justizbehörde für Lingen war, erfuhr eine Erweiterung ihrer Thätigkeit, als durch königliche Verordnung vom 27. Dezember 1765 auch das bis dahin gesondert bestehende Landgericht in Tecklenburg mit ihr vereinigt wurde. Für diesen weiteren Ausbau des Regierungs- und Justizwesens in beiden Grafschaften wurde unterm 18. Januar 1766 eine Instruktion für die kombinirte lingen-tecklenburgische Regierung erlassen. Danach sollte das Personal bestehen — da der Präsident von Loen wegen seines Alters von der Arbeit dispensirt war — aus einem Direktor[1]), drei Räthen[2]), einem Sekretär, einem Archivar und Registrator, einem Kopisten und einem Pedell oder Kanzleidiener. Neben dem die jura fisci wahrnehmenden Hof- und Kammerfiskal und dem procurator fisci für Lingen und dem advocatus fisci für Tecklenburg, welche auch Prozesse für Privatleute übernehmen durften, wurden noch 5 Advokaten für beide Landestheile bestellt, von denen zwei zu Lingen, einer zu Ibbenbüren und zwei zu Tecklenburg wohnten. Die Regierung war sowohl Verwaltungs-

ein Sekretär für die Prozeßsachen, ein Kopist, dazu 6 Advokaten. Die Justiz war neben Pontanus den Räthen Schlegtendal und Hoorn aufgetragen. Die unterste Verwaltung wurde durch Vögte wahrgenommen, die zugleich die Pächter der Domänen waren, nämlich Oberamtmann Rump für Ibbenbüren, Recke, Mettingen und Brochterbeck, der Oberamtmann Lamping für Lengerich, Bawinkel, Baccum und Bramsche, der Amtmann Rump für Beesten und Freren, ferner Muhlert für Schapen, Perizonius zu Thuine und Smoock zu Plantlünne.

[1]) Der zugleich als Rath arbeitete.

[2]) Von denen der eine blos in Hoheits-, Kirchen- und geistlichen Sachen arbeitete.

wie Justizbehörde. Als erstere hatte sie die Regalien und Grenzsachen, die Lehnssachen, die Durchmarschsachen, die in ihr Ressort fallenden sogenannten publica[1]) und endlich Kirchen-, Stifts-, Konsistorial- und Schulsachen zu verwalten. Als Justizbehörde gehörten zum Ressort der Regierung die Zivilgerichtsbarkeit über die königlichen Bedienten, über die von Adel und andere Privatgutsbesitzer nebst deren Eigenbehörigen, über die Bürger in den Städten Lingen[2]), Tecklenburg, Leugerich, Cappeln, Freren und Ibbenbüren und über die sogenannten Kammerfreien[3]); ferner die Kriminalgerichtsbarkeit ohne Unterschied der Personen und also auch in Ansehung der königlichen Eigenbehörigen; endlich die Ehesachen und zwar gleichfalls ohne Ansehung der Personen.

Die Verwaltung aller Kameralangelegenheiten war bisher von der Domänenkammer zu Minden geführt worden und zwar unter ihrer Leitung durch einen von ihr nach Lingen (bezw. nach Tecklenburg) deputirten Beamten, den Deputatus camerae. Mit dem 1. Juni 1769 wurde nun zu Lingen eine eigene kollegiale „Kammer-Deputation" für beide Grafschaften errichtet[4]), welche aber von der mindenschen Kriegs- und Domänenkammer abhängig, deren Chef also der Kammerpräsident in Minden war. Die Veranlassung dazu lag theils in der ziemlich bedeutenden, noch dazu durch fremde Gebiete unterbrochenen Entfernung von Minden, theils in den Mißhelligkeiten, welche zwischen der dortigen Kammer und ihren Deputirten in Lingen und Tecklenburg einerseits und der lingenschen Regierung andererseits seit langen Jahren vorgekommen waren. Dieses neue „Königlich preußische tecklenburgisch und lingensche Kriegs- und Domänenkammer-Deputations-Kollegium" bestand aus einem Direktor, dem bisherigen tecklenburgischen Landrath von Nolting, vier Kriegs- und Domänenräthen, von denen einer Landrath für Tecklenburg und einer Steuerrath beider Grafschaften war, einem Oberjäger, einem Bergrath und dem Subaltern-, Kassen- und Baupersonal. Der neuen Behörde wurde nunmehr die Verwaltung aller Kameralangelegenheiten übertragen: Finanz-, Kriegs- und

---

[1]) Nach einem Reglement vom 19. Juni 1749.

[2]) Jedoch behielt der Magistrat in Lingen die ihm früher verliehene und bisher ausgeübte Gerichtsbarkeit über die dortigen Bürger in kleinen, nach der jetzigen beschränkenden Feststellung 20 Gulden nicht übersteigenden Streitsachen, desgleichen in geringen Injurien-Sachen und die Vormundschaften der Bürgerkinder.

[3]) Die Kammer hatte jedoch durch ihre Beamten oder Deputirten die Zivilgerichtsbarkeit über die königlichen Eigenbehörigen und bei der Amtsstube oder dem General-Brüchten-Ansatz die Gerichtsbarkeit ohne Unterschied der Personen in Fällen von Unpflichten, Hurerei, Injurien (ausgenommen die Bürger von Lingen und die Eximirten), Polizei-, Feld-, Marken-, Forst- und Jagd-Excessen.

[4]) Durch Kabinetresolution vom 21. Februar 1769 und Instruktion vom 28. April 1769.

Domänensachen [1]), Landespolizei, Bergwerks-, Manufaktur-, Kommerzien- und Salzsachen.

Die Kammerdeputation war zugleich Justizstelle für die königlichen Eigenbehörigen und auch das bisherige sogenannte Holz- und Markengericht kam in Wegfall. Die Appellationen gingen theils an die mindensche Kammer, theils an das Generaldirektorium in Berlin. In Hinsicht dieser Seite der Thätigkeit der neuen Behörde wurde dann der damaligen neuen preußischen Justizverfassung entsprechend durch Reskript vom 19. März 1782 von der Kammerdeputation eine besondere „Justizdeputation“ abgesondert, aus dem Direktor und zwei Kriegs- und Domänenräthen bestehend.

Die Unterstellung der Kammerdeputation unter die mindensche Kriegs- und Domänenkammer wurde später durch Kabinetsordre vom 7. November 1787 aufgehoben, der mindensche Kammerpräsident von der Aufsicht entbunden und das Präsidium über die lingensche Kammerdeputation dem Kammerdirektor von Bessel übertragen.

Die ganze Einrichtung brachte aber schließlich doch nicht den Nutzen, den man sich i. J. 1769 von ihr versprochen hatte. So kehrte die preußische Regierung zu dem früheren Zustande zurück: durch eine Kabinetsordre vom 22. Oktober 1793 wurde die lingensche Kammerdeputation vom 1. Januar, thatsächlich aber erst vom 1. März 1794 an wieder aufgehoben und die Verwaltung der Provinzen Lingen und Tecklenburg wie vordem der Kriegs- und Domänenkammer in Minden dergestalt übertragen, daß wiederum in jeder der beiden Grafschaften ein Kammerdeputirter zur Erleichterung für die Unterthanen und zur Aufsicht über die Bedienten, das Kassenwesen und die Kameralgeschäfte seinen Sitz erhielt. Dies Amt wurde für Lingen dem Kriegs- und Domänenrath Mauve, für Tecklenburg Balcke übertragen. Da durch die Aufhebung der Kammerdeputation zugleich die 1782 eingerichtete Justizdeputation einging, so wurde für die Prozesse der königlichen Eigenbehörigen und andere zum Kammerressort gehörende Justizfälle ein Deputationsgericht eingerichtet, welches die Sachen in erster Instanz zu behandeln hatte.

Als bei der Säkularisation des Bisthums Münster das Oberstift zum größten Theil an Preußen gelangte, wurde auch die lingensche Verwaltung durch das „Reglement über die Vertheilung der Geschäfte zwischen den

[1]) Der Umfang der Domänen und die Zahl der herrschaftlichen Eigenbehörigen war sehr bedeutend. Vgl. die interessante sozialgeschichtliche Untersuchung von Schriever, Die Lasten und Abgaben der Niedergrafschaft Lingen, in den Mittheilungen des Hist. Ver. XIII S. 184 ff. Danach war im 16. Jahrhundert über die Hälfte des angebauten Grundbesitzes in der Hand des Landesherrn, der vierte Theil gehörte dem Adel, der fünfte Theil Klöstern und Kirchen, knapp ein Zwanzigstel verblieb den freien Leuten.

Landeskollegien in den preußischen Entschädigungsländern vom 2. April 1803" insofern beeinflußt, als dieses Reglement auch auf die Grafschaften Tecklenburg und Lingen ausgedehnt wurde. Infolgedessen fiel die Zuständigkeit der Kammer in Minden weg und an ihre Stelle trat die Kriegs- und Domänenkammer in Münster in dem durch jenes Reglement vorgeschriebenen Geschäftsumfange. Zu diesem gehörten auch die Kirchen- und Schulsachen. Daher trat die Regierung in Lingen von der Leitung der kirchlichen Angelegenheiten zurück. Die Kriegs- und Domänenkammer in Münster wurde angewiesen, vom 1. September 1804 an die reformirten geistlichen und Schulsachen in Lingen und Tecklenburg unter Oberaufsicht des reformirten Kirchendirektoriums und auch im Übrigen die der Lutheraner und Katholiken[1]) zu verwalten.

Im Jahre 1806 nahmen die Franzosen von diesen Ländern Besitz und zwar durch eine Proklamation des Generalgouverneurs Loison vom 14. November. Die administrative Kammer der Provinz Münster wurde als administratives Kollegium des ersten Gouvernements der eroberten Länder beibehalten. Zu diesem Gouvernement wurde auch Lingen gerechnet. Die örtlichen Behörden blieben hier zunächst bestehen, bis die Grafschaft infolge des tilsiter Friedenschlusses vom 9. Juli 1807 von Preußen an Napoleon förmlich abgetreten wurde. Am 1. März 1808 wurde sie mit dem Großherzogthum Berg verbunden und dem Emsdepartement zugetheilt. Hier umfaßte das Arrondissement Lingen die Grafschaften Tecklenburg, Lingen und den größeren Theil von Bentheim. Die Niedergrafschaft Lingen gehörte theils zum Kanton Lingen[2]), theils zum Kanton Freren.[3]) Die Verwaltung wurde unter Einführung des Code Napoleon am 1. Januar 1810 der französischen angepaßt und Lingen Sitz des Unterpräfekten und des Tribu-

[1]) Lingen gehörte ursprünglich zum Bisthum Osnabrück und wurde erst später nach Gründung des Bisthums Deventer 1561 mit diesem vereinigt. Da das Bisthum Deventer schon 1590 wieder einging, wurde die Grafschaft Lingen den holländischen Missionen zugewiesen. Nach ihrer Trennung davon wurde auf Antrag des Königs von Preußen 1788 die cura spiritualis über die lingenschen Katholiken dem Bischofe von Paderborn und Hildesheim Franz Egon von Fürstenberg übertragen. Wenig später 1791 und 1794 ging sie an die kölnischen Nuntien Pacca bezw. della Genga über, 1798 an den Fürstbischof von Ermland Karl von Hohenzollern und nach dessen Tode 1803 abermals an Egon von Fürstenberg. Noch kurz vor dem Ende der Fremdherrschaft übertrug Fürstenberg infolge Aufforderung des westfälischen Justizministers die von ihm ausgeübte bischöfliche Jurisdiktion subdelegationsweise auf den Weihbischof von Gruben in Osnabrück. Die Subdelegationsakte datirt vom 11. April 1812. Erst durch die Bulle Impensa Romanorum vom 26. März 1824 wurden die lingenschen Pfarreien wieder mit der Diözese Osnabrück vereinigt.

[2]) Nämlich die Kirchspiele Lingen, Bawinkel, Baccum, Bramsche, Plantlünne.

[3]) Die Kirchspiele Freren, Thuine, Beesten, Lengerich.

nals. Diese Verfassung blieb bestehen und wurde noch weiter nach dem französischen System ausgebildet, als der Senatbeschluß vom 13. Dezember 1810 auch die Niedergrafschaft Lingen mit Frankreich vereinigte und das Dekret vom 4. Juli 1811 sie dem Ober-Ems-Departement mit der Präfektur in Osnabrück zuwies. Die Niedergrafschaft Lingen bildete auch hier einen Theil des gleichnamigen Arrondissements, die Stadt Lingen blieb Sitz eines Unterpräfekten und eines Tribunals erster Instanz. Die Kantons Lingen und Freren bildeten die Friedensgerichtsbezirke und die alten Kirchspiele wurden die Bezirke der französischen Mairieverfassung.

Nach Vertreibung der Franzosen nahm Preußen wieder von seinen westfälischen Landestheilen Besitz und zwar durch ein Publikandum des Generalleutnants von Bülow zu Münster vom 18. November 1813, welches an die Einwohner und Behörden der Grafschaften Tecklenburg und Lingen, des jenseits der Ems gelegenen, zum bisherigen Ober-Emsdepartement gehörig gewesenen Theils des Fürstenthums Münster und des ganzen Lippedepartements mit Ausschluß des Arrondissements Neuenhaus gerichtet war. Für diese Landestheile ernannte er eine besondere, die Geschäftskreise des Präfekten und Präfekturrathes, der Steuer- und Domänendirektionen umfassende Behörde unter der Benennung: „Kgl. preußische provisorische Regierungskommission" in Münster. Diese Behörde wurde gebildet durch den Landrath Freiherrn von Ketteler, Geheimen Rath von Druffel, Kriegs- und Domänenrath Scheffer, Hofrath Kottmeier und Kanzleidirektor Naber. Gleichzeitig wurden diejenigen Behörden einstweilen eingerichtet, welche die Geschäfte der bisherigen Unterpräfekten unter Benennung von Landräthen wahrnehmen sollten. Für die Grafschaft Lingen und den vormaligen Kreis Bevergern wurde der Geheime Kriegs- und Domänenrath Mauve dazu ernannt. Die Maires wurden als „Bürgermeister" einstweilen beibehalten. Die Justizverfassung blieb bestehen, jedoch wurde am 1. Januar 1815 das Ziviltribunal zu Lingen aufgehoben und ein Stadt- und Landgericht daselbst eingerichtet.

2. Lingen unter Hannover.

Durch den Reichenbacher Traktat vom 14. Juni 1813 und die zwischen Preußen, England, Österreich, Rußland und Frankreich zu Wien am 13. und 21. Februar 1815 getroffenen Vereinbarungen hatte Preußen eine Entschädigung England-Hannovers durch Überweisung eines Landgebietes mit 22 000 Seelen übernommen. Zu dem Ende erfolgte die Abtretung der Niedergrafschaft Lingen und der sogenannten münsterschen Abspliffen, nämlich der auf dem rechten Emsufer belegenen Theile der Kirchspiele Emsbüren, Schepsdorf und Salzbergen, bestehend aus den vormals preußisch-münsterschen Ortschaften Vennhausen, Darme, Holsten, Morlage, Helschen, Listrup,

Bexten, Glesen und Hesselte. Durch ein Patent vom 28. Oktober 1815 erklärte Hannover die Besitznahme der Niedergrafschaft Lingen und der obengenannten Absplissen. Die eigentliche Übergabeverhandlung fand am 26. und 27. Dezember 1815 zu Lingen statt zwischen dem preußischen Kommissar, dem Präsidenten von Goldbeck, und dem hannoverschen Oberappellationsrath von Stralenheim. Die bisherigen Beamten wurden verpflichtet, ihre Dienste im Namen des Königs von Hannover fortzusetzen. Das Stadt- und Landgericht in Lingen versah weiterhin die gerichtlichen Angelegenheiten des ganzen Bezirkes, Berufungen gegen die Urtheile, die bisher an das Oberlandesgericht in Münster gegangen waren, wurden an die Justizkanzlei in Osnabrück gewiesen. Die bisher von Mauve geführte allgemeine Verwaltung aber wurde vom hannoverschen Kabinetministerium unter vorläufiger Geschäftsleitung und Oberaufsicht Stralenheims dem Landdrosten von Fürstenau, Maximilian Friedrich von Böselager, übertragen[1]) und ihm der Sekretär Koch beigegeben. Diese Behörde erhielt die Bezeichnung „Provisorische Administrationskommission" und wurde nach Aufhebung der unter Stralenheims Leitung stehenden Regierungskommission in Osnabrück der im Jahre 1816 dort eingerichteten Provinzialregierung unterstellt.

Da der Überleitung der provisorischen Verwaltung zu bleibenden Einrichtungen in Lingen nicht wie in Bentheim, Meppen und dem Kreise Emsbüren die vorgängige Regelung standesherrlicher Rechte entgegenstand, so beantragte die Regierung in Osnabrück schon 1817, die Niedergrafschaft Lingen und die Absplissen in zwei Ämter zu theilen und so die hannoversche Ämterverfassung einzuführen.[2]) Erst 1819 beantragte das Kabinetministerium in Hannover beim Prinzregenten die Organisation, die dann auch am 18. Mai 1819 genehmigt wurde. Die Niedergrafschaft Lingen und die Absplissen wurden zu zwei Ämtern vereinigt:

1. Das Amt Lingen mit zwei Vogteien, den Kirchspielen Lingen, Baccum und Bawinkel als der einen und Bramsche, Plantlünne und den münsterschen Absplissen als der andern;

2. das Amt Freren mit vier Vogteien: a) Kirchspiel Lengerich, b) Thuine, c) Freren, d) Schapen, Beesten und Messingen.

Damit war die hannoversche Ämter- und Gerichtsverfassung eingeführt. Dem Amte Lingen wurden die Kriminaluntersuchungen für beide Ämter übertragen. Die bisherige Verwaltung und Gerichtsverfassung und deren Behörden wurden mit dem 1. Juli 1819 aufgehoben.

---

[1]) Patent Stralenheims vom 30. Dezember 1815.

[2]) Die Ausführung verzögerte sich, da inzwischen die Frage des Rechtssystems zu erörtern war. Auf Antrag des Justizdepartements wurde verfügt: „in Lingen und den münsterischen Absplissen die daselbst vorgefundenen preußischen Rechte unter ähnlichen Modifikationen wie in Ostfriesland beizubehalten."

Übrigens fand die erfolgte Einrichtung zweier Ämter als zu kostspielig die Mißbilligung der königlichen Kammer in Hannover und sie beantragte umsomehr die Wiederaufhebung dieser Theilung, als zu Freren kein Amtsgebäude vorhanden war. Thatsächlich war nämlich der Sitz des Amtes Freren aus diesem Grunde zunächst (1819—1832) ebenfalls in Lingen. Von London aus, wo man aus der zwiefachen Ansicht ganz richtig die Nichtnothwendigkeit der Theilung folgerte, wurde gleichwohl die Sammlung weiterer Erfahrungen bis zum endgültigen Entscheid verfügt. Der Umstand aber, daß durch die Seitens des Herzogs von Looz-Corswaren am 17. Dezember 1824 erfolgte Abtretung der standesherrlichen Rechte im Kreise Emsbüren auch dort eine endgültige Verwaltungseinrichtung ermöglicht wurde, veranlaßte die Landdrostei in Osnabrück zu dem Antrage der Vereinigung von Emsbüren als einer dritten Amtsvogtei mit dem Amte Lingen. Dieser Antrag wurde am 5. August 1825 genehmigt und am 1. Oktober 1826 die Amtsvogtei Emsbüren unter Aufhebung der dortigen provisorischen Verwaltung zum Amte Lingen gelegt. Von der Wiedervereinigung des Amtes Freren mit Lingen konnte nun abgesehen und die Erbauung eines Amtsgebäudes in Freren verfügt werden, in welchem die Amtsverwaltung am 3. Mai 1832 eröffnet wurde.

3. Die Stadt Lingen.

Der Magistrat der Stadt Lingen bestand zur Zeit der Erwerbung der Grafschaft durch Preußen und von älterer Zeit her aus vier Bürgermeistern und vier Rathsherren, welche jedoch lediglich Worthalter der Bürgerschaft und ohne Stimmrecht waren. Der erste Bürgermeister war allemal Lohnherr oder oeconomus der Stadt und verwaltete deren Einkünfte. Eine eigentliche obrigkeitliche Gewalt über die Bürgerschaft besaß der Magistrat nicht, er hat nur die Vermögensverwaltung übrigens ohne landesherrliche Oberaufsicht und nicht zum Besten der Stadt geführt, ferner die Aufsicht über die Gilden und das Bürgerwachtwesen; außerdem prüfte er die Feldschäden auf den Bürgergründen. Er bestellte die städtischen Subalternbedienten und wohnte den vom landesherrlichen Richter sowohl über die Bürger als andere Landesunterthanen gehaltenen Gerichtstagen als Beisitzer bei. Eine eigene Kriminal- und Zivilgerichtsbarkeit über die Bürger hat der Magistrat nicht ausgeübt, sie wurde vielmehr vom landesherrlichen Gericht gehandhabt. Die Polizei war gleichfalls lediglich von den landesherrlichen Beamten verwaltet worden.

Die Vermögenslage der Stadt und der einzelnen Bürger war in hohem Maße ungünstig. Der Bericht, den die preußische Regierung 1724 von der von ihr zum Zweck der Einführung der Accise eingesetzten sogenannten Accisekommission auch über die lingensche Stadtverwaltung erforderte, mißt die

Schuld daran der falschen Handel- und Gewerbepolitik bei und dem Umstande, daß man dem Gewerbe in der Stadt nicht den nach damaliger Anschauung nöthigen Schutz gegenüber dem platten Lande und gegenüber dem Auslande hatte angedeihen lassen. Die konfessionelle Zerrissenheit und Unduldsamkeit und der Ausschluß der katholischen Mehrheit von den städtischen Ämtern hatte zudem ein Mißverhältnis zu Wege gebracht, das die Beförderung des Gesammtwohles in hohem Maße erschwerte. Damals waren als Beamte der Stadt thätig: als Bürgermeister Dr. Johann Metting, der Apotheker Bernhard Hüllesheim, der Kaufmann Gerhard Friedrich Kerkering und der Advokat Dr. Winold Meyerinck; als Rathsherren Nikolaus Wessel Coppenberg, Nikolaus Rys, Gerhard Schmoock und Rudolf Hoorn; außerdem der Stadtsekretär Konrad Beckhaus. Das untere Beamtenpersonal bestand aus einem Stadtdiener, einem Portirer (Thorwart), einigen Hirten, dem Stadttambur, dem Markmeister und Armenjäger und zwei Nachtwächtern.

Zur Besserung der städtischen Verhältnisse erließ die preußische Regierung unterm 31. März 1724 ein „rathhäusliches Interimsreglement“, welches, ohne eine spätere endgültige Regelung des Justiz-, Polizei-, Handel- und Kämmerei-Wesens auszuschließen, schon damals der Stadt ein ihr bisher nicht eigenes Maß von Rechten in obrigkeitlicher und richterlicher Beziehung ertheilte und eine neue Form der Verwaltung.

Dem Magistrat wurde übertragen: Die erste Instanz in allen bürgerlichen Streitigkeiten und Injuriensachen über die Bürgerschaft [1]), die Vormundschaft über unmündige und andere Personen, die Verwaltung des Kämmereiwesens unter Aufsicht der Kriegs- und Domänenkammer, die Handhabung der Polizei und die Aufsicht über Handel und Gewerbe. Das Magistratskollegium sollte künftig aus 6 Personen evangelisch-reformirter Religion bestehen. Dazu wurden ernannt: Der Hofrath und Professor der Medizin Dr. Lüning zum Oberbürgermeister, Dr. Johann Metting und Dr. Winold Meyerinck zum zweiten bezw. dritten Bürgermeister; [2]) Nikolaus Wessel Coppenberg, Lambert Wolters und Rudolf Hoorn als Rathsverwandte oder Rathmänner. Letztere wurden als Worthalter der Bürgerschaft angesehen; in wichtigen, namentlich Vermögensangelegenheiten wurde ihnen ein

[1]) Diese erste Instanz wurde in der Weise ausgeübt, daß alle Bürger Klagen gegen ihre Mitbürger zuerst bei dem regierenden Bürgermeister mündlich anzubringen hatten, der die Parteien entweder in Güte verglich oder die Sache in der Rathssitzung untersuchte und durch protokollarischen Spruch entschied. Erforderte die Sache ein schriftliches Verfahren, so wurde sie an das königliche Gericht in Lingen verwiesen, dem der erste und dritte Bürgermeister wie früher als Assessoren beiwohnten. Der Magistrat hatte alle Donnerstage einen Gerichtstag abzuhalten.

[2]) Später auf einen 1. und 2. Bürgermeister beschränkt, von denen der zweite als Justizbürgermeister thätig war.

Stimmrecht beigelegt. Das Reglement schrieb endlich eine sehr eingehende Geschäftsvertheilung für die Mitglieder des Magistrats vor und eine sachgemäße Aufsicht durch die königlichen Behörden. Wie großes Gewicht die preußische Regierung auf die Einrichtung namentlich eines geordneten Kämmereiwesens legte, geht auch daraus hervor, daß sie später genehmigte, daß der Regierungs- und Justizdirektor Pontanus die wichtige Stelle des zweiten Bürgermeisters übernahm, zu dessen Obliegenheiten eben das Kämmereiwesen der Stadt gehörte.

Der Magistrat hat die oben erwähnte Gerichtsbarkeit bis zum Jahre 1811 ausgeübt, nur daß durch die Instruktion für die kombinirte lingen-tecklenburgische Regierung vom 18. Januar 1766 die vom Magistrat zu behandelnden Streitsachen auf solche beschränkt wurden, welche 20 Gulden nicht überstiegen. Die Gerichtsbarkeit in geringen Injuriensachen und die Vormundschaften der Bürgerkinder verblieben ihm gleichfalls bis zum Jahre 1811. Damals wurde die französische Gerichtsverfassung vollständig durchgeführt und die Stadt Lingen verlor ihre Jurisdiktion, die auch dann nicht wieder hergestellt wurde, als bei der 1815 stattgehabten preußischen Justizeinrichtung in Lingen ein Land- und Stadtgericht angeordnet wurde. Im Jahre 1821 wurde die Stadt bei der hannoverschen Regierung wegen Rückgabe ihrer früheren Gerichtsbarkeit vorstellig. Da aber das Ministerium den Antrag der Stadt weder durch einen rechtlichen Anspruch begründet fand, noch andererseits die Wiederherstellung bei den schlechten städtischen Finanzverhältnissen mit dem wahren Interesse der Einwohner vereinbar schien, so wurde das Gesuch des Magistrats abgelehnt. Jedoch wurde ihm die bisher unbestritten ausgeübte Kognition über alle eigentlichen Polizeivergehen und Markenexcesse zugewiesen, welche in der Stadt und Feldmark von Einwohnern der Stadt oder von Auswärtigen begangen würden.

Der Magistrat der Stadt Lingen bestand bis zur Einführung der großherzoglich-bergischen Verfassung aus zwei Bürgermeistern, drei Senatoren und einem Stadtsekretär. Von den beiden Bürgermeistern war der erste mit der Verwaltung, der zweite mit der Justizpflege beauftragt, weshalb diese letztere Stelle immer mit einem Rechtsgelehrten besetzt wurde. Während der großherzoglich-bergischen Regierung war der Magistrat aufgelöst und statt dessen ein Maire und eine Munizipalität ernannt. Die gleiche Verfassung verblieb unter der französischen Herrschaft. Nach deren Vertreibung führte der von den Franzosen eingesetzte Maire Thesing die Geschäfte als Bürgermeister weiter, neben ihm der von dem preußischen Geheimrath Mauve angeordnete Bürgermeister Kriegsrath Beckhaus und auf beider Vorschlag ernannte Mauve auch den Kaufmann Frye, den Empfänger Leesemann und den Dr. van Nes als interimistische Rathsherren. Die letzten drei verblieben nach Abgang Thesings und nach dem Tode des anderen Bürgermeisters als

die einzigen Mitglieder des Magistrats, bis nach längeren Vorberathungen der Behörden eine neue Verfassungsurkunde für die Stadt Lingen unterm 2. Januar 1824 erlassen wurde.

Nach dieser Verfassungsurkunde wurde die Verwaltung der Stadt, namentlich des Kämmereivermögens und der städtischen Polizei, einem unter der Landdrostei Osnabrück stehenden Magistrate übertragen, der aus einem Bürgermeister und 2 Senatoren gebildet werden sollte und dem für wichtige Angelegenheiten 8 Bürgerdeputirte beigegeben wurden. Die Wahl des auf Lebenszeit zu bestellenden Bürgermeisters wurde der Bürgerschaft überlassen, insofern sie zwei durch Stimmenmehrheit unter Leitung des Amtes Lingen erwählte Personen der Landdrostei zur Auswahl und Ernennung vorzuschlagen hatte. Die Wahl der gleichfalls auf Lebenszeit zu bestellenden Senatoren wurde dem Magistrat und den Bürgerdeputirten unter Vorsitz des ersten Beamten von Lingen übertragen. Auch hier hatte die Landdrostei unter zwei Präsentirten eine Person zu ernennen. Die Stellen der Bürgerdeputirten wurden durch freie Wahl der Bürgerschaft unter Vorsitz des Bürgermeisters auf 3 Jahre besetzt. Die erstmalige Ansetzung der Magistratsmitglieder hatte sich das Ministerium vorbehalten. Die Stelle des ersten Bürgermeisters wurde dem bisherigen Advokaten Dr. Horkel übertragen, die des ersten Senators dem bisherigen Senator Dr. van Nes, die des zweiten Senators dem Kaufmann Feldmann.

Die Verfassungsurkunde vom 2. Januar 1824 blieb bis zum Jahre 1848 in Kraft.

D. Das Herzogthum Arenberg-Meppen.

Einleitung.

Das seit 1826 als Herzogthum Arenberg-Meppen bezeichnete standesherrliche Gebiet umfaßt das vormals zum Fürstenthum Münster gehörige Amt Meppen oder Emsland. Zu beiden Seiten der Ems gelegen bildete dieses Amt mit den jetzt oldenburgischen vormaligen Ämtern Vechta und Cloppenburg bis zum Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 zusammen das sogenannte Niederstift Münster. Bei der Säkularisation des Bisthums Münster erhielt das Amt Meppen durch den § 3 des erwähnten Schlusses der Herzog von Arenberg als Entschädigung überwiesen; im Dezember 1810 wurde es ihm wieder genommen und Frankreich einverleibt. Nach Vertreibung der Fremdherrschaft kam das Amt Meppen an Hannover unter Vorbehalt standesherrlicher Rechte für den Herzog von Arenberg, welche durch die Verordnung vom 9. Mai 1826 ihre Regelung fanden. Erst durch diese Verordnung wurde dem Gebiete der Name eines Herzogthums Arenberg-Meppen beigelegt.

I. Das Amt Meppen zu münsterscher Zeit.

Das Amt Meppen hatte zu münsterscher Zeit eine der Verfassung des Fürstenthums entsprechende Verwaltung. An der Spitze des Amtes stand ein Drost, der im Namen des Landesherrn die Verwaltung mit Hülfe eines ihm untergeordneten Rentmeisters führte. Der Drost war ein Adliger; vom Rentmeister wurden Geschäfts- und Rechtskenntnisse verlangt. Er leistete die eigentliche Arbeit, während das Drostenamt zur Sinekure wurde. Die Beamten des Amtes hatten die Aufsicht über die landesherrlichen Hoheitsrechte und Regalien und die gesammte Polizei- und Domanialverwaltung. Das Amt erhielt seine Weisungen vom Landesherrn unmittelbar bezw. von dem sede vacante regierenden Domkapitel oder von der Geheimen Staats- und Kabinetskanzlei und dem Geheimen Rathe, in Marken- und Domanialangelegenheiten aber von der Hofkammer in Münster und außerdem in Justizangelegenheiten vom weltlichen Hofgericht. Der Drost war gleichzeitig Obergograf und hatte als solcher die Aufsicht über die Richter.

Das Amt Meppen war in 6 aus den ehemaligen Gogerichten erwachsene landesherrliche Untergerichte getheilt zu Meppen, Haren, Haselünne, Sögel, Lathen und Aschendorf. Die ersten beiden wurden in der letzten Zeit münsterscher Selbständigkeit durch einen zu Meppen angestellten Richter und Gerichtsschreiber verwaltet. Die übrigen Gerichte hatten je zwei besondere Beamte. Außer dem Entscheid in der niederen Zivilgerichtsbarkeit hatten die Gerichte auch die Kriminalsachen zu instruiren. Zum Entscheid aber wurden die Akten nach Münster an den Hofrath, späterhin Regierung genannt, eingeschickt. Diese hatte ausschließlich in Kriminalsachen zu entscheiden, stand in gewissem Betracht über dem weltlichen Hofgerichte und war die Revisionsinstanz in den Fällen, in denen die Parteien der Berufungen an die Reichsgerichte eidlich entsagen wollten.

Neben den obigen fürstlichen Gerichten bestand noch das freiherrlich von Landsberg-Velensche, von einem Gerichtshalter verwaltete Patrimonialgericht in Papenburg.

Ein Theil der Verwaltung wurde durch die Amtsstände wahrgenommen. Sie bestanden aus den adligen Besitzern von gegen 30 landtagsfähigen Gütern und Burgmannshäusern, welche beim allgemeinen Landtage in Münster als Mitglieder der Ritterschaft nach vorher abgelegter Ahnenprobe aufgenommen waren.[1]) Die Amtsstände — zu denen die Städte nicht gehörten — hielten in Gemeinschaft mit den fürstlichen Beamten, also mit dem vom Fürsten aus ihrer Mitte ernannten Drosten und mit dem Amtsrentmeister, die jährlichen Versammlungen ab, Amtskonventionen genannt. Hier wurden — die allgemeine Schatzung stand ein für allemal fest — die besonderen Bedürfnisse des Amtes namentlich für Bauten, für die Gehälter der Amtsbedienten (Syndikus, Aktuar, Physikus, Chirurg, Postboten usw.) festgestellt, und zur Umlage gebracht. Bei Mißwachs und anderen besonderen Gelegenheiten waren die Amtsstände zur Aufnahme von Geldern befugt. Sie ernannten die Amtsbedienten und prüften die Rechnungen der Einnehmer. Unter arenbergischer Regierung blieb diese ständische Verfassung bestehen; seit Einführung der französischen Verwaltungsweise aber sind keine Amtskonventionen mehr gehalten worden.

2. Das Amt Meppen unter arenbergscher und französischer Herrschaft.

Gleichzeitig mit der Säkularisation des Fürstbisthums Münster wurde das Amt Meppen durch den Reichsdeputationsschluß vom 25. Februar 1803 dem Herzoge von Arenberg als weltliche und erbliche Besitzung mit voller

[1]) Zum Landtage nach Münster gingen der Amtsdrost und der Reihe nach wechselnd zwei Ritter.

Landeshoheit und allen Domänen als Entschädigung überwiesen. Schon vorher hatte Preußen sequestrationsweise eine Verwaltung des Stiftes im Namen und für Rechnung der künftigen Besitzer eingerichtet. Die zu dem Zweck in Münster eingesetzte Organisationskommission begann ihre Thätigkeit im August 1802. Die eigentliche Verwaltung führte unter ihr ein Geheimer Rath, „die zum Geheimen Rath verordneten Präsident und Geheimen Räthe." Sämmtliche übrigen Behörden blieben während der kurzen Zeit dieser Verwaltung bestehen.

Aus Paris vom 1. Februar 1803 war das Patent des Herzogs Ludwig Engelbert von Arenberg datirt, durch welches der münstersche Hofrath Franz Theodor von Olfers beauftragt wurde, die Besitznahme des Amtes Meppen bekannt zu geben und die bisherigen Beamten provisorisch zu bestätigen. Am 25. Februar nahm v. Olfers die beiden Beamten, den Amtsdrosten Geheimen Rath Freiherrn Ferdinand von Galen und den Rentmeister Dr. Bues, in Eid und Pflicht und beauftragte sie — da er selbst verhindert — im Lande die Besitznahme zu vollziehen und die Richter, Magistrate usw. zu verpflichten. Dem Drosten von Galen wurde „die provisorische Verwaltung des Amtes sowohl was die innere Regierung als die äußeren Verhältnisse betrifft bis zu einer definitiven Einrichtung" übertragen. Gleichwohl blieb für die nächste Zeit eine gewisse Verbindung mit einigen Behörden in Münster bestehen, da die Umstände eine plötzliche und vollständige Lösung nicht gestatteten.[1])

Im Januar 1804 trat der Herzog Prosper Ludwig die Regierung an, nachdem er schon unterm 16. November 1803 ein Regierungsantrittspatent erlassen und darin erklärt hatte, daß sein Vater, der Herzog Ludwig Engelbert, ihm als dem älteren Sohne die für das ehemalige Herzogthum Arenberg er-

[1]) Die hierüber erlassene „Instruktion für das Amt Meppen" setzte folgendes als Richtschnur fest: 1. Die Generalvikariate bleiben in Thätigkeit. 2. Da im Niederstift keine Archidakonen, sondern in jedem Amt nur ein Landdechant vorhanden, so bleibt deren Wirkungskreis bestehen. 3. Das Generalvikariat übt in ecclesiasticis contentiosis auch fernerhin die Gerichtsbarkeit per modum commissionis aus, hat sich aber aller Einmischung in weltlichen Sachen zu enthalten. 4. Von dem weltlichen Hofgericht werden gleichfalls die bereits anhängigen Rechtssachen fortgesetzt. Auch fährt das Hofgericht provisorisch fort, per modum specialis commissionis in der Ausübung der Jurisdiktion über weltliche eximirte Personen, Korporationen und Güter, sowie in der Aburtheilung der von den Untergerichten einkommenden Appellationen. Der bisher über nichteximirte Personen und Güter ausgeübten Jurisdiktion muß sich das Hofgericht enthalten. 5. Der Regierungs- und Hofrath fährt in seinem Wirkungskreise fort, muß sich aber der Kriminaljurisdiktion enthalten. 6. Die Hofkammer hört auf, eine Gerichtsbarkeit in Juden-, Post- usw.-Sachen zu üben, ausgenommen die bereits rechtshängigen Gegenstände. 7. Das Landfiskalatgericht hat sich von jetzt an in solchen Brüchtesachen, in denen auch die Unterrichter eine Jurisdiktion haben, aller Kognition zu enthalten, im übrigen übt es seine Gerichtsbarkeit weiter per modum commissionis aus. 8. Das Brüchtenappellationsgericht setzt seine Thätigkeit auftragweise fort.

haltene Grafschaft Recklinghausen und das Amt Meppen erblich abgetreten habe. Aber schon im Oktober ging der junge Herzog auf Reisen und ernannte den Geheimen Rath von Westerholt-Giesenberg zum Statthalter. Dieser zeichnete als „Herzoglicher Statthalter in Recklinghausen, Dülmen und Meppen." Er war zugleich Präsident eines herzoglichen Steuerrathes. Die eigentliche herzoglich arenbergische Regierung, deren Leiter v. Olfers war, hatte ihren Sitz in Münster.

In Meppen selbst blieben die Verhältnisse in der Verwaltung und namentlich in der Gerichtsverfassung und damit die bisherigen Gesetze zunächst bestehen. Etwas später wurde durch Verordnung vom 18. April 1804 ein provisorisches Hof- und Appellationsgericht in Münster und zum ferneren Rekurs eine Behörde in Recklinghausen angeordnet.[1])

Dieser Zustand währte bis zu der Zeit, da der Herzog infolge der Konstitutionsakte des Rheinbundes zu einem suveränen Fürsten erhoben und von dem bisherigen Reichsverbande getrennt wurde. Durch die Verordnungen vom 28. Januar und 10. Dezember 1808 führte er das französische Gesetzbuch, den Kode Napoleon, ein, der mit dem 1. Februar 1809 in Kraft trat. Die Folge davon war die Errichtung eines Ziviltribunals in Meppen und dreier Friedensgerichte. Für jenes bildete der Hofgerichtsrath in Recklinghausen die Appellationsbehörde. Das Ziviltribunal war mit einem Präsidenten, einem Procureur, zwei Richtern, zwei Sekretären und einem Pedell besetzt. Die drei Friedensgerichte hatten ihren Sitz in Meppen, Haselünne und Papenburg, an welchem letzteren Orte die Patrimonialgerichtsbarkeit der von Landsberg dem französischen System entsprechend natürlich aufgehoben worden war.

Die Eintheilung der Friedensgerichte war folgendermaßen bestimmt: Meppen umfaßte die Kirchspiele Meppen, Hesepe, Twist, Haren, Wesuwe, Rütenbrock und Lathen; Haselünne wurden die Kirchspiele Haselünne, Berssen, Holte, Herzlake, Bokeloh, Sögel, Börger, Werlte und Lorup zugetheilt; Papenburg erhielt die Kirchspiele Papenburg, Aschendorf, Heede, Rhede, Dörpen und Steinbild.

Durch diese Eintheilung waren im Vergleich mit den früheren münsterschen Gerichtsbezirken die beiden vormaligen Gerichte Meppen und Haren ihrem ganzen Umfange nach im Friedensgerichte zu Meppen, die Gerichte Haselünne und Sögel in dem zu Haselünne und die Gerichte Papenburg und Aschendorf in dem zu Papenburg vereinigt. Nur das Gericht Lathen war zerstückelt und theils Meppen, theils Papenburg einverleibt.

Gleichzeitig mit der Einführung des fremden Gesetzbuches wurde auch

---

[1]) Behnes, Beiträge zur Geschichte und Verfassung des Niederstifts Münster, Emden 1830, S. 165.

die Verwaltung nach französischem Vorbild geregelt und in dem „Arrondissement" Meppen eine Unterpräfektur eingerichtet, die dem früheren Advokaten Anton Heyl übertragen wurde.

Diese Einrichtungen waren noch nicht lange in Kraft, als durch den französischen Senatsbeschluß vom 13. Dezember 1810 dem Herzoge das Land genommen und Frankreich einverleibt wurde.[1]) Durch das kaiserliche Dekret vom 26. Dezember 1810 wurde das Amt Meppen getheilt, der größere Theil auf dem rechten Emsufer wurde zum Ober-Ems-Departement, der auf dem linken dagegen und zwar die Kantons Wesuwe und Heede zum Departement West-Ems geschlagen und hier mit dem Arrondissement Neuenhaus vereinigt. Die damals erfolgte Vereinigung mehrerer westfälischer Landestheile mit holländischen Departements wurde aber gleich darauf durch den französischen Senatsbeschluß vom 27. April 1811 wieder aufgehoben und ein neues Departement, das „Lippe-Departement" geschaffen. Mit diesem wurde auch das Arrondissement Neuenhaus und damit die meppenschen Kantons Wesuwe und Heede vereinigt. Das Land Meppen rechts der Ems bildete mit Ibenbüren, Bevergern, Fürstenau, Freren und Lingen das Arrondissement Meppen oder wie es später genannt wurde, da der Sitz des Unterpräfekten in Lingen war, das Arrondissement Lingen.[2])

Die neue französische Organisation ließ nun anfangs ein eigenes Ziviltribunal bestehen, das aber von Meppen nach Haselünne gelegt wurde. Sehr bald aber wurde es mit dem zu Lingen, dem Sitze des Unterpräfekten, vereinigt. Die sechs Friedensgerichte waren in Haselünne, Sögel, Papenburg und Meppen im Arrondissement Lingen und in Wesuwe und Heede im Arrondissement Neuenhaus. Im ersteren Arrondissement hatten die Maires ihren Sitz in Haselünne, Herzlake, Hesepe, Holte, Meppen und Bokeloh, Lathen und Steinbild, Sögel, Börger, Werlte, Lorup, Papenburg, Aschendorf und Dörpen; in den Kantons Heede und Wesuwe bildeten diese Orte die Sitze der Mairien.

[1]) Die feierliche Besitzergreifung durch den Baron von Bacher fand in Meppen am 3. März 1811 statt. Der Arrondissementspräfekt Anton Heyl, ein Deutscher und später arenbergscher Regierungsrath, antwortete auf die Proklamation des französischen Kommissars mit folgender, durch niedrige Schmeichelei und Blasphemie gleich ekelhaften Rede: „Glücklich zwar lebten wir unter unserer vorigen Regierung. Unter den Fittigen des großen Adlers werden wir höheren Zwecken entgegeneilen. Mit unendlichen Hülfsmitteln ausgerüstet, darf nur der göttliche Napoleon schöpferisch: Es werde — aussprechen, und zweifache Population, vermehrte Industrie und erhöhte Kultur beglückt die Nation. Sichtbar von der Vorsehung zum Weltherrscher auserkoren, weihen wir dem Einzigen alle unsere Kräfte. Wir freuen uns in Ew. Excellenz, so bekannt durch Herzensgüte als tiefe Einsichten, den Dolmetscher der Gefühle unserer Anhänglichkeit zu finden, wir bitten dieselben zu den Füßen des ersten Thrones der Welt zu bringen." St.-A. Osnabrück, Meppen VII, 280.

[2]) So im Statistischen Jahrbuch des Ober-Ems-Departements v. J. 1812.

3. Das Amt Meppen unter provisorischer Verwaltung.

Nach Aufhören der Fremdherrschaft und nach Abzug der Franzosen aus jenen Landestheilen entstand zunächst eine völlige Anarchie, der dadurch bald abgeholfen wurde, daß Preußen, Hannover und Oldenburg ihre früheren Länder wieder in Besitz nahmen. Nur das vormals münstersche Amt Meppen blieb herrenlos übrig und war ohne eine leitende Oberbehörde allen Requisitionen und Willkürlichkeiten preisgegeben. Das veranlaßte die Einwohner, sich an das preußische Militärgouvernement von Westfalen zu wenden, welches nach anfänglicher Ablehnung sich doch auf wiederholtes Ansuchen der Ordnung der Verhältnisse „im Namen der hohen Alliirten" unterzog.[1])

Unterm 26. November 1813 ermächtigte das Militärgouvernement den preußischen Geheimen Rath und interimistisch angestellten Regierungskommissar Mauve in Lingen, für die Ämter Meppen, Haselünne, Sögel und Papenburg, also für den zum vormaligen Ober-Ems-Departement gehörigen Theil des ehemaligen Amtes Meppen eine obere Behörde für die Leitung der Geschäfte unter dem Namen einer Provisorischen Verwaltungskommission[2]) aus drei Mitgliedern und einem Sekretär zu bilden. Schon am 1. Dezember 1813 konnte die neue Behörde mit dem Sitze in Meppen eröffnet werden. Präsident wurde der vormalige Präfekturrath, nunmehrige Landrath von dem Bussche, Mitglieder die bisherigen Maires Behnes zu Lathen und Mulert zu Meppen und Sekretär Kneipp, der früher arenbergischer Regierungssekretär, dann Abtheilungschef bei der Präfektur in Osnabrück gewesen war. Die sonstigen Verwaltungsbeamten wurden bestätigt, die Maires nahmen den Titel Bürgermeister an, die Gerichtsverfassung blieb gleichfalls in Kraft und wie bisher standen die Untergerichte unter dem Tribunal zu Lingen.

Auch nach einer anderen Richtung konnte die Verwaltungskommission wirksam werden. Sie war, wie wir vorher gesehen, nur für den rechts der Ems belegenen Theil des vormaligen Amtes Meppen eingesetzt worden, während die beiden Kantons Wesuwe und Heede auf dem linken Ufer, welche zum Lippe-Departement und hier zum Arrondissement Neuenhaus gehört hatten, nunmehr gleichfalls verwaist waren. Die Verwaltungskommission hatte soeben am 3. Dezember 1813 bei dem General-Regierungs-Kommissar der preußischen westfälischen Provinzen, dem Freiherrn von Vincke, darauf angetragen, auch diese beiden Kantons ihrer Verwaltung zu unterstellen, als sie von der gleichlaufenden Absicht des hannoverschen Regierungsraths von Pestel Nachricht

[1]) Diesen Schriftwechsel habe ich selbst nicht eingesehen, die Thatsache geht aber her vor aus einem Schreiben der unten zu nennenden Verwaltungskommission an den Minister vom Stein vom 7. Dezember 1813.

[2]) Nicht Regierungskommission, wie der Präsident v. d. Bussche in dem Publikandum vom 1. Dezember 1813 irrthümlich sagte.

erhielt, der damals in hannoverschem Auftrage die pfandschaftliche Regierung der Grafschaft Bentheim wieder übernommen hatte. Die Verwaltungskommission erließ daher noch an demselben Tage ein Publikandum „an die Bewohner des Amtes Meppen auf dem linken Emsufer" und ergriff dadurch Besitz von diesem kleinen Landestheile.

Die Verwaltungskommission blieb nur einige Wochen in Thätigkeit, insofern aus dem Amte Meppen ein besonderer **Kreis** gebildet und dieser dem Landrathe von dem Busche allein unterstellt wurde. Auch diese Einrichtung war nur von kurzer Dauer.

4. Das Amt Meppen unter hannoverscher Landeshoheit.

Infolge der zu Paris am 31. Mai 1814 unter den verbündeten Mächten getroffenen Vereinbarung wurde das vormalige Amt Meppen Hannover zugewiesen. Diese provisorische, durch die Bekanntmachung des preußischen Zivilkommissars von Vincke vom 25. Juni 1814 verkündete Überweisung wurde dann durch die Wiener Kongreßakte vom 9. Juni 1815 als endgültige Einverleibung dergestalt ausgesprochen, daß dem Herzoge von Arenberg die Rechte eines mediatisirten Fürsten an dem Amte Meppen vorbehalten wurden.

Mit der Besitzergreifung wurde hannoverscherseits der Vorsitzende der für das Fürstenthum Osnabrück angeordneten Regierungskommission, der Oberappellationsrath von Stralenheim, beauftragt. Sie erfolgte denn auch alsbald und zwar gleichzeitig für Meppen und den sogenannten Kreis Emsbüren, der ebenfalls und in Ansehung der vorbehaltenen Rechte des Herzogs von Looz-Corswaren in gleicher Weise Hannover angegliedert worden war. Die provisorische Übernahme erfolgte am 28. Juni 1814,[1]) unter vorläufiger

---

[1]) Über seine Aufnahme in Meppen berichtete Stralenheim an das Kabinetministerium folgendes: Wiewohl meinerseits der mir gnädigst gewordene Auftrag mit der größten Verschwiegenheit behandelt und in Osnabrück Niemand von dem eigentlichen Zwecke meiner Reise in Kenntnis gesetzt worden war, so wurde derselbe doch sehr bald durch die erlassene gedruckte Bekanntmachung des Herrn Zivilgouverneurs von Vincke, sowie durch eine von demselben erlassene vorläufige Privatnotiz an den Landrath von dem Busche zur allgemeinen Kenntnis gebracht und schon in Lingen fand ich einen Offizier der meppenschen Landwehr, der beordert war, mich zu begleiten. Unfern der Grenze des Gebietes hatte sich ein Theil des berittenen Landsturms mit seinem Oberkommandeur eingefunden; vor der Stadt war der Magistrat nnd die Geistlichkeit versammelt, welche mir in wahrhaft herzlichen Ausdrücken ihre Freude zu erkennen gaben, daß sie einstweilen und hoffentlich für immer dem großmüthigen Schutze des Prinzregenten anvertrant worden wären. Die gesammte Bürgerschaft, Männer, Frauen und Mädchen, hatten wohlgeschmückt unter Ehrenbogen eine doppelte Reihe gebildet und mit einem unendlichen Jubel wurde unser Landesherr lant gesegnet. Der Landrath und das Offizierkorps empfingen mich in meinem Absteigequartier und wiederholten den Ausdruck der Freude über dies mit allgemeinem Jubel aufgenommene beglückende Ereignis . . . Des Abends war die Stadt nach Möglichkeit gut erleuchtet; selbst das

Bestätigung der bisherigen Beamten, namentlich des Landraths v. d. Bussche. Das Patent der förmlichen und endgültigen Besitznahme war datirt vom 28. Oktober 1815.[1])

Der Einrichtung einer endgültigen Verwaltung in diesen Landestheilen war ebenso wie in der Grafschaft Bentheim der Umstand hinderlich, daß zuvor mit dem Herzoge von Arenberg bezw. dem Herzoge von Looz-Corswaren als hannoverschen Standesherren die zur Feststellung ihrer Rechte nothwendigen Verhandlungen geführt werden mußten. So wurde auch für Meppen, wie wir es oben bei der Grafschaft Bentheim kennen gelernt haben, die Einführung einer provisorischen Verwaltung und Justizpflege nöthig, die im Allgemeinen nach den von Stralenheim erstatteten Berichten und Vorschlägen durchgeführt worden ist.

Die oberen Polizei- und Verwaltungsangelegenheiten nämlich wurden einem besonderen, für den Kreis Meppen bestellten Kommissar übertragen, dem bisherigen Landrathe Clamor Ernst Georg Viktor v. d. Bussche, der die Geschäfte unter Leitung der Provinzialregierung in Osnabrück wahrzunehmen hatte. Unter ihm arbeiteten der Sekretär Kneipp und der Kalkulator Johann Georg Kaulen. Dies war die sogenannte „Provisorische Verwaltungsbehörde im Kreise Meppen."

Die aus der französischen Zeit noch bestehenden Mairien oder — wie sie seit Aufhören der Fremdherrschaft genannt wurden — Bürgermeistereien blieben vorläufig bestehen. Eine Änderung in Hinsicht dieser untersten Verwaltung trat erst durch eine Verordnung vom 26. September 1820 ein. Damals umfaßte der Kreis Meppen nach Abzug der bezüglich der Verwaltung an Ostfriesland überwiesenen Kolonie Papenburg[2]) und mit Ausnahme der beiden Städte Meppen und Haselünne, wo besondere Magistrate waren, 21 Kirchspiele, welche unter 10 Bürgermeistereien vertheilt waren. An deren Stelle wurde nun die der Bevölkerung genehmere und billigere Einrichtung von 6 Amtsvogteien verfügt. Diese waren:

1. Meppen (Kirchspiele Meppen, Bokeloh, Hesepe, Twist).
2. Haselünne (Kirchspiele Haselünne, Herzlake, Holte, Berssen).
3. Haren (Haren, Wesuwe, Rütenbrock).

Franziskanerkloster stand nicht zurück, und vor dem hiesigen Klubhause war das weiße Pferd mit der Umschrift Vivat Georgius und dem Motto Nunquam retrorsum ganz zweckmäßig angebracht.

[1]) Hagemann III S. 1086.

[2]) Lediglich wegen der Gleichheit der Handels- und Schiffahrtsverhältnisse Papenburgs mit denen Ostfrieslands wurde bald nach Einrichtung einer Regierung in Osnabrück und zwar vom 1. Juli 1817 an der Gerichtsbezirk Papenburg in Ansehung der Verwaltung der Regierung in Aurich unterstellt, in kirchlicher und gerichtlicher Beziehung aber den osnabrücker Behörden. Diese Einrichtung blieb bis Ende 1830 in Kraft.

4. Lathen (Lathen und Steinbild).

5. Aschendorf (Aschendorf, Rheede, Dörpen, Heede).

6. Hümmling (Sögel, Werlte, Börger und Lorup). Jede Amtsvogtei hatte einen Amtsvogt und alle zusammen 11 Untervögte.

Schneller als für die Verwaltung machte sich für die Justizpflege eine aber gleichfalls nur vorläufige Änderung nothwendig, weil infolge der beabsichtigten Einführung der preußischen Justizverfassung in den die Kreise Meppen und Emsbüren umgebenden preußischen Landestheilen der Justizverband gelöst werden mußte, in welchem die meppenschen Untergerichte zum Tribunal in Lingen standen. Durch Verordnung des Prinzregenten vom 24. Dezember 1814 wurde daher auf Stralenheims Antrag der Kode Napoleon und die sonstigen französischen Gesetze und Dekrete für die Kreise Meppen und Emsbüren vom 1. Januar 1815 an außer Kraft gesetzt und vom gleichen Zeitpunkte an das gemeine deutsche und römische Recht, sowie die kalenbergische Kanzleiordnung für den Zivilprozeß und das gemeine peinliche Recht, die Constitutio criminalis Carolina und die Instruktion von 1736 für den Kriminalprozeß als Gesetze eingeführt. Weiter wurden durch die transitorische Gesetzgebung vom 13. September 1815 mit rückwirkender Kraft vom 1. Januar 1815 an für beide Kreise unter Feststellung der Gültigkeit der aus der arenbergischen und französischen Gesetzgebung erworbenen Privatrechte auch alle in diesen Kreisen während der münsterschen Hoheit in Kraft gewesenen Gesetze und Verordnungen mit Vorbehalt gewisser Einschränkungen als Provinzialrechte wiederhergestellt.

Demnach hörten mit dem 1. Januar 1815 die Geschäfte der bisherigen Friedensrichter auf; an ihrer Stelle wurden zur Handhabung der Rechtspflege in der unteren Instanz vier Justizkommissionen im Kreise Meppen und eine im Kreise Emsbüren eingerichtet:

1. Die Justizkommission zu Meppen (Meppen, Wesuwe, Hesepe, Lathen).

2. Die Justizkommission zu Haselünne (Haselünne, Herzlake, Holte, Bokeloh).

3. Die Justizkommission zu Sögel (Sögel, Börger, Werlte, Lorup).

4. Die Justizkommission zu Aschendorf (Aschendorf, Dörpen, Heede, Rhede, Papenburg). Die von Landsberg-Velensche Patrimonialgerichtsbarkeit am letzteren Orte wurde vorläufig nicht wiederhergestellt.

Die Justizkommissionen erhielten neben den Zivilsachen die Untersuchung und Bestrafung der Polizeivergehen, in Kriminalsachen aber nur den ersten Angriff zugewiesen. Die Kriminaluntersuchungen führte, da nur in Meppen gute Gefängnisse vorhanden waren, die dortige Justizkommission bezw. ein damit beauftragtes Mitglied derselben. Die Akten waren zum Erkenntnis an die Justizkanzlei in Osnabrück einzusenden. Diese war auch Appellinstanz

für die in Zivilsachen gesprochenen Urtheile der Kommissionen und bildete die erste Instanz für die Exemten und Kanzleisässigen.

Nach Beendigung der mit dem Herzoge von Arenberg gepflogenen Verhandlungen wurde über die Ausübung seiner standesherrlichen Rechte innerhalb des Kreises Meppen die königliche Verordnung vom 9. Mai 1826 erlassen. Durch sie wurde der Umfang jener Rechte genau bestimmt. Sie entspricht übrigens fast durchaus der gleichlaufenden Verordnung vom 18. April 1823 über die standesherrlichen Verhältnisse in der Grafschaft Bentheim, worüber oben gehandelt worden ist. Das Gebiet, das Amt Meppen, soll den Namen eines Herzogthums Arenberg-Meppen erhalten. Innerhalb desselben steht dem Könige die Landeshoheit zu, die gesetzgebende Gewalt und allgemeine Oberaufsicht, Privilegienertheilung, Steuerrecht usw. Der Herzog ist als Standesherr des Königreichs dessen Gesetzen und der Landeshoheit des Königs unterworfen. Der Herzog darf für die Ausübung der ihm überlassenen Regierungsrechte Beamte bestellen, die zugleich als Staatsdiener zu betrachten sind. Für die Verwaltung seiner Domänen erhält er das Recht, eine Rentkammer oder Domänenkanzlei anzuordnen, deren Diener jedoch nur in privatrechtlichem Verhältnis zur Dienstherrschaft stehen sollen.

Die Regierungsrechte, die dem Herzog unter Aufsicht der Oberbehörden zugestanden wurden, waren:

1. Die Gerichtsbarkeit durch Einrichtung von Gerichten, die in Übereinstimmung mit den königlichen Ämtern zu bestellen waren, und durch Einrichtung einer Justizkanzlei.

2. Die Ausübung der niederen Polizei einschließlich der Gewerbepolizei durch vom Herzoge zu ernennende Beamte unter Aufsicht eines standesherrlichen Regierungsrathes, jedoch unter Oberaufsicht der Landdrostei in Osnabrück. Die höhere Landespolizei stand allein dem Könige zu und sollte durch die Landdrostei Osnabrück unmittelbar oder durch einen eigens zu bestellenden Hoheitskommissar ausgeübt werden.

3. Die niedere Aufsicht über Kirchen, Schulen und milde Stiftungen und das jus patronatus.

Am 30. und 31. August 1826 fand in Meppen die Überweisung der standesherrlichen Verwaltungsrechte an den Herzog von Arenberg statt. Als seinen Bevollmächtigten hatte er den Hofrath Heyl beauftragt, die Übergabe vollzog der Landdrost von Bar aus Osnabrück.[1])

Die wirkliche Eröffnung und Organisation der neuen standesherrlichen Behörden einschließlich eines Gerichtes zweiter Instanz war jedoch von weiteren

[1]) Die Übergabe wurde durch das eigenartige Verhalten der herzoglichen Beauftragten Heyl und namentlich des Hofraths Stock sehr erschwert.

Verhandlungen und Vorbereitungen abhängig. Es verstand sich daher von selbst, daß nach Aufhebung der bisherigen provisorischen Verwaltungsbehörde für die Leitung der Administrations- und Polizeigeschäfte gesorgt werden mußte. Sie ging interimistisch und unmittelbar an die Landdrostei in Osnabrück über, bis mit Genehmigung des Kabinetministeriums ein standesherrlicher Beamter für die Leitung der überlassenen Regierungsrechte ernannt worden sein würde. Um keine Unterbrechung in der Erledigung der Verwaltungsgeschäfte eintreten zu lassen, ertheilte der Landdrost von Bar dem bei der Übergabeverhandlung gleichfalls anwesenden, soeben erst ernannten Hoheitskommissar Kaulen den Auftrag, vi specialis commissionis der Landdrostei die Anträge und Berichte der Amtsvögte und Magistrate in allen Verwaltungsangelegenheiten entgegenzunehmen; den untersten Verwaltungs- und Gerichtsbehörden dagegen, den Vögten und Richtern, wurde eröffnet, daß sie nunmehr aus den königlichen Diensten in standesherrliche übergegangen seien.

Von der hannoverschen Regierung war gleichzeitig mit der Aufhebung der bisherigen provisorischen Verwaltungsbehörde ein Hoheitskommissariat in Meppen unter Oberaufsicht der Landdrostei eingerichtet und dieses Amt dem Sekretär der bisherigen Verwaltungsbehörde Johann Georg Kaulen übertragen worden.[1]) Wenig später wurde vom Herzog der Standesherrliche Regierungsrath in der Person des Hofraths Heyl bestellt.

Nach weiteren Verhandlungen mit dem Herzoge erfolgte dann auch die neue Organisation der standesherrlichen Behörden durch die Einführung der Ämterverfassung und die Einrichtung einer Mediatjustizkanzlei. Der Organisationsplan des Herzogs und die Vorschläge des Ministeriums wurden mit geringen Abänderungen vom Könige am 5. Oktober 1827 genehmigt.

Nunmehr wurde das Herzogthum Arenberg-Meppen in vier[2]) herzoglich arenbergische Mediatämter eingetheilt:

1. Amt Meppen (Stadt Meppen, Kirchspiele Meppen, Bokeloh, Hesepe, Twist, Haaren, Wesuwe und Rütenbrock).
2. Amt Haselünne (Stadt Haselünne, Kirchspiele Haselünne, Herzlake, Holte und Berssen).
3. Amt Hümmling (Kirchspiele Sögel, Börger, Lorup und Werlte).

[1]) Als Kaulen 1833 gestorben war, wurde die Stelle zunächst nur vorläufig mit dem Deputirten der zweiten Kammer Dr. Sermes besetzt. Die vorläufige Besetzung empfahl sich, da gerade damals mit dem Herzoge Verhandlungen wegen Abtretung der standesherrlichen Regierungsrechte angeknüpft waren. Sermes kannte die Verhältnisse, was um so nöthiger, als die Verwaltung des Herzogthums Arenberg-Meppen dem Kabinetministerium fortgesetzt zu Beschwerden Veranlassung gegeben hatte.

[2]) Ein genaues Verzeichnis der Bestandtheile der Ämter und deren Eintheilung in Vogteien ist der Verordnung vom 5. Oktober 1827 angefügt. Ebhardt, Gesetze II S. 36.

4. Amt Aschendorf (Kirchspiele Aschendorf, Dörpen, Heede, Rhede, Lathen und Steinbild).

Für den Bezirk der Herrlichkeit Papenburg[1]) wurde das v. Landsberg-Velensche Patrimonialgericht als gerichtliche Behörde erster Instanz und Polizeiobrigkeit wiederhergestellt.

Die Ämter erhielten die Gerichtsbarkeit unterster Instanz und die gesammte Regiminal- und Polizeiverwaltung erster Instanz in demselben Umfange übertragen, wie in dem übrigen Königreiche.[2]) Das Amt Meppen wurde als Kriminalamt bestimmt zur Führung der im ganzen Bezirke vorkommenden Kriminaluntersuchungen; die übrigen Ämter hatten nur den ersten Angriff und die damit zusammenhängenden Geschäfte wahrzunehmen.

Als Gericht zweiter Instanz wurde in Haselünne[3]) eine herzogliche Mediat-Justizkanzlei errichtet aus einem Direktor und zwei Assessoren bestehend. Sie war Appellinstanz für die Untergerichte, Justizstelle für peinliche Sachen zur Aburtheilung der vom Kriminalamt Meppen beendigten Untersuchungen und Gericht erster Instanz für die, welche einen privilegirten, aber von der standesherrlichen Jurisdiktion nicht ausgenommenen Gerichtsstand hatten. Mit der Mediatjustizkanzlei wurde ein Pupillenkollegium verbunden.

Am 10. April 1827 stellten die bisherigen Behörden ihre Thätigkeit ein und die neuen übernahmen die Geschäfte.

---

[1]) Der Bezirk der Herrlichkeit Papenburg erfuhr in Bezug auf die Verwaltung eine gesonderte Behandlung, insofern diese nicht der Regierung in Osnabrück, sondern der Regierung in Aurich übertragen wurde und zwar vom 1. Juli 1817 an. Lediglich wegen der Gleichheit der Handels- und Schiffahrtsverhältnisse Papenburgs mit denen Ostfrieslands war diese Einrichtung getroffen worden, während in Justizsachen und in kirchlicher Beziehung die osnabrücker Behörden die höheren Instanzen blieben. Bald nach Übergabe der standesherrlichen Rechte an den Herzog von Arenberg hatte dieser mehrfach und dringend beantragt, Papenburg auch hinsichtlich der Regiminalangelegenheiten der Landdrostei in Osnabrück zu überweisen. Da nun lediglich die Handels- und Schiffahrtsverhältnisse die obige Maßnahme veranlaßt hatten und andererseits nicht zu verkennen war, daß dem Herzoge die Ausübung seiner standesherrlichen Rechte durch die Verweisung an zwei obere Regiminalbehörden in etwas erschwert wurde, so erfolgte eine Änderung. Mit dem 1. Januar 1831 wurden alle Verwaltungsangelegenheiten der Landdrostei in Osnabrück überwiesen mit alleiniger Ausnahme der Schiffahrtsangelegenheiten, welche Aurich verblieben. — Diese theilweise Verbindung mit Aurich blieb bis 1885 bestehen; als am 1. Juli 1885 das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 in der Provinz Hannover zur Geltung gelangte, ging auch jener Verwaltungsgegenstand an den Regierungspräsidenten in Osnabrück über.

[2]) Den Magistraten der Städte Meppen und Haselünne verblieb zunächst ihr bisheriger Wirkungskreis.

[3]) Das Ministerium hatte Meppen vorgeschlagen, der Herzog aber wünschte der Stadt Haselünne aufzuhelfen.

Die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung, wie sie durch die Gesetze vom 5. September 1848 und 8. November 1850 ausgesprochen und durchgeführt worden war, brachte auch dem Herzogthum die entsprechenden Änderungen in der Organisation der Behörden. Ein Abbruch der standesherrlichen Rechte fand dagegen nicht statt, sie blieben in Ansehung der Verwaltung und der Rechtspflege durchaus in Kraft und fanden ihre Feststellung in der Verordnung vom 8. August 1852. Auch der standesherrliche Regierungsrath behielt im Allgemeinen die bisherige Zuständigkeit.

Die bisherigen Ämter blieben als reine Verwaltungsämter bestehen; daneben wurden seit dem 1. Oktober 1852 die standesherrlichen Amtsgerichte zu Aschendorf, Haselünne, Meppen, Sögel (Hümmling) und das nunmehr königlich hannoversche und herzoglich arenbergische Amtsgericht Papenburg eingerichtet. Die Mediatjustizkanzlei in Haselünne dagegen wurde aufgehoben und ein für das Herzogthum Arenberg-Meppen, die Grafschaft Bentheim, die Niedergrafschaft Lingen und die Vogtei Emsbüren gemeinschaftliches Gericht zweiter Instanz eingerichtet unter dem Namen Königlich Hannoversches und Herzoglich Arenbergisches Gesammtobergericht. Es erhielt seinen Sitz in Meppen. Die Besetzung der Stellen erfolgte je zur Hälfte durch die beiden Gerichtsherren.

5. Meppen unter preussischer Herrschaft.

Die Vereinigung des Königreichs Hannover mit der preußischen Monarchie änderte an den Verhältnissen der bisherigen Verwaltung zunächst nichts.[1] Der standesherrliche Rechtszustand des Herzogs von Arenberg blieb bis 1875 in Kraft. In diesem Jahre aber wurde er durch das Gesetz vom 27. Juni in Hinsicht der Gerichtsbarkeit und der obrigkeitlichen Verwaltung vom 1. Oktober 1875 an aufgehoben.

Die Gerichtsbarkeit im standesherrlichen Gebiete wurde nunmehr durch vom Staate bestellte Gerichtsbehörden entsprechend der Gerichtsverfassung der Provinz Hannover und die Amtsverwaltung durch unmittelbar königliche, nach den allgemeinen Vorschriften über die Amtsverfassung in der Provinz Hannover eingerichtete Ämter geführt. Als solche blieben Meppen, Haselünne, Aschendorf, Hümmling und die Stadt Papenburg bestehen. Das Obergericht in Meppen aber wurde aufgehoben und seine Kompetenz auf das Obergericht in Osnabrück mit übertragen. Statt der bisherigen vier standesherrlichen Amtsgerichte und des preußisch-arenbergschen Amtsgerichts zu Papenburg wurden die drei königlichen Amtsgerichte Hümmling zu Sögel, Meppen und Papenburg eingerichtet. In Ansehung der Verwaltung aber wurde Meppen

[1] Über die Zusammensetzung der Amtsbezirke zu einem Kreise durch die Verordnung vom 12. September 1867 vgl. oben S. 150.

unter Fortfall der Thätigkeit eines Hoheitskommissars der Landdrostei Osnabrück unmittelbar unterstellt.

Von hier ab nahm der Bezirk Meppen an den weiteren in Verwaltung und Rechtspflege allgemein getroffenen Einrichtungen theil.[1])

6. Die Städte.

Meppen. Der Magistrat der Stadt Meppen bestand bis zur Einführung der französischen Gesetze aus zwei Bürgermeistern, sechs Rathsherren und einem Sekretär. Die Bürgermeister und Rathsherren wurden jährlich am 3. Februar von der gesammten Bürgerschaft gewählt, jedoch nach einer bischöflich münsterschen Verordnung vom 21. Januar 1711 in der Art, daß aus der gesammten Bürgerschaft 8 Bürger durchs Loos bestimmt wurden und zwar aus jeder Kluft (Stadtviertel) zwei Bürger, welche dann 8 Kürgenossen wählten. Diese Kürgenossen hatten darauf im verschlossenen Wahlzimmer die beiden Bürgermeister und sechs Rathsherren, welche katholischer Religion sein mußten, zu erwählen. Der Schlüssel wurde dem Richter übergeben. J. J. 1770 wurde übrigens das Wahlgeschäft durch eine Regierungsverfügung insofern vereinfacht, als seitdem schon die zuerst ausgeloosten acht Bürger als Kürgenossen in Thätigkeit traten. Der Sekretär wurde vom Magistrate ernannt.

Der städtische Magistrat hatte die Polizeigewalt in der Stadt und das Recht, kleinere Polizeistrafen zu verhängen. Früher hat ihm auch eine Jurisdiktion über geringere Vergehen und Beleidigungen zugestanden. Der Magistrat war Markenrichter in Osterbrook und hielt zu dem Zwecke an jedem dritten Dienstage nach Pfingsten ein Hölting (Holzgericht) in der Mark ab.[2]) Der Magistrat war ferner Wrogenrichter für Meppen und in den Gerichtssprengeln Sögel und Aschendorf, in denen nur die vom Magistrate geaichten Maaße und Gewichte gebraucht werden durften. Der Magistrat verwaltete endlich selbständig das Vermögen der Stadt, worüber er vor einem landesherrlichen Kommissar und der gesammten Bürgerschaft Rechnung abzulegen hatte. Der erste Bürgermeister führte die städtische Kasse und verwaltete die Polizei; der zweite erhob die Steuern.[3])

Haselünne. Die städtische Verwaltung zu Haselünne wurde durch einen Bürgermeister und drei Rathsherren wahrgenommen und durch einen unter dem Bürgermeister stehenden Lohnherrn. Die Repräsentation der Bürgerschaft bestand in dem Kollegium der Vierundzwanzigmänner. Dem

[1]) Vergl. das Weitere oben in Abschnitt A VIII.

[2]) Dies Markenrichteramt verlor die Stadt mit Einführung der französischen Gesetze 1811.

[3]) Weiteres siehe im hier folgenden dritten Absatz.

Bürgermeister lag die Führung der Geschäfte ob und die Handhabung der Polizei, in wichtigeren Fällen mußte er die drei Rathsherren hinzuziehen und bei Angelegenheiten des städtischen Eigenthums und zur Deckung des Bedarfs der Stadtkasse, sowie bei der jährlichen Rechnungsablage das repräsentirende Kollegium berufen. Der Lohnherr hatte die Rechnung zu führen und die öffentlichen Arbeiten zu beaufsichtigen. Mit den übrigen Verwaltungsgeschäften hatte er nichts zu thun. Die drei Rathsherren erhoben die Abgaben der Bürger. Dem aus dem Bürgermeister und den drei Rathsherren bestehenden Magistrate stand auch eine Bestrafung kleinerer Delikte zu.

Die Wahl der städtischen Beamten fand jährlich am 4. Februar unter Vorsitz eines landesherrlichen Beamten statt. Sie regelte sich nach einer münsterschen Verordnung vom 22. Januar 1700. Die alten Rathsherren bestimmten durchs Loos aus jeder Kluft zwei, also im Ganzen acht Bürger, welche acht Kürgenossen erwählten. Diese hatten, in einem Zimmer des Rathhauses eingeschlossen, die Wahl des Magistrats vorzunehmen. Da vielfach Unordnungen vorgekommen waren, so wurde durch den Bischof Klemens August 1731 ein Wahlreglement erlassen, nach welchem schon die alten Rathsherren durch das Loos die acht Kürgenossen bestimmten. Zum Zwecke der landesherrlichen Bestätigung der Gewählten mußte der Pfarrer deren Zugehörigkeit zur katholischen Kirche bestätigen.

Zur Zeit der Fremdherrschaft wurde in beiden Städten Meppen und Haselünne die französische Munizipalverwaltung eingeführt und durch einen Maire und einen Munizipalrath ausgeübt. Auch über die französische Zeit hinaus blieb dieser Munizipalrath und die bisherigen Maires Mulert in Meppen und Kerkhoff in Haselünne als Bürgermeister im Amte. Mit dem 1. Januar 1818 aber richtete die hannoversche Regierung die Magistrate mit ihren früheren Rechten wieder ein. Als Bürgermeister wurden damals Franz Heyl in Meppen und Anton Kerkhoff in Haselünne gewählt.[1]) Nach der Regelung der standesherrlichen Rechte in Meppen und der Einrichtung der standesherrlichen Ämter ging dann an diese letzteren die Aufsicht über die Städte über. Schon vorher, eigentlich schon seit 1819, hatte die Regierung auf eine verbesserte Einrichtung der städtischen Magistraturen ihr Augenmerk gerichtet. Aber trotz vieler Entwürfe und Versuche, die durch die Berücksichtigung der standesherrlichen Rechte und noch mehr durch die schlechte Vermögenslage namentlich der Stadt Haselünne erschwert wurden, hat man

[1]) Der abtretende Munizipalrath von Meppen gab damals ein gutes Vorbild von Duldsamkeit. Nach der münsterschen Verfassung konnten die Protestanten nicht Bürger werden und waren daher auch vom Wahlrecht ausgeschlossen. Diese Beschränkung hob der Munizipalrath als unzeitgemäß auf und erklärte auch die Protestanten für wahl- und stimmfähig; am Wahltage selbst wurden zwei Lutheraner als Bürger vereidigt.

Jahrzehnte hindurch und bis zum Erlaß der Allgemeinen Städteordnung nichts zu Stande gebracht.

Papenburg. Das Haus Papenburg war ein altes münsterſches Lehn. Dem Droſten des Emslandes Dietrich von Velen ward das vom bisherigen Lehnsträger veräußerte Haus 1631 gleichfalls als Lehn übertragen. Durch die Anlage eines Kanals nach der Ems und die Heranziehung von Koloniſten ſchuf er auf dem unfruchtbaren Moorboden die eigenartige Kolonie Papenburg. Eine Neubelehnung 1657 brachte ihm die volle Gerichtsbarkeit und die Freiheit von ſtaatlicher Steuer für die Bewohner. Durch die aufgewandten Mittel, durch den Fleiß und die unermüdliche Arbeit der Anſiedler gedieh der Ort raſch zur Blüthe und Wohlhabenheit. Schiffbau, Schiffahrt und Handel wurden die Quellen des Gedeihens, und als Hannover ſeine Verwaltung in Meppen einrichtete, war Papenburg trotz der Verarmung während der Fremdherrſchaft der bedeutendſte Ort des Amtes Meppen.

Bis zur Einführung der franzöſiſchen Verwaltungsweiſe waren die Gemeindeangelegenheiten des Ortes durch Gemeindevorſteher, Bauerſchütter genannt, verwaltet worden, die der Aufſicht des Patrimonialgerichts unterſtellt waren. Die franzöſiſche Verwaltung führte einen Munizipalrath von 18 Mitgliedern ein mit einem Maire an der Spitze. Dieſe Art der Gemeindeverwaltung hat dann thatſächlich bis 1833 beſtanden, zunächſt unter dem Bürgermeiſter Lucaſſen, dann Langen. Nach und nach ſtarben aber die Munizipalrathsmitglieder ab, — 1832 lebten nur noch neun —, welche theils ſehr bejahrt, theils aber der Geſchäfte derart überdrüſſig waren, daß ſie mehrfach erſt durch Strafandrohung des inzwiſchen wiederhergeſtellten Patrimonialgerichts zur Wahrnehmung wichtigerer Amtsgeſchäfte angehalten werden mußten.

Bald nach erfolgter Ordnung der ſtandesherrlichen und patrimonialgerichtlichen Verhältniſſe ergingen dann von dieſen Seiten und von dem Orte Papenburg ſelbſt Geſuche um Einrichtung einer anderen Gemeindeverfaſſung. Die Landdroſtei in Aurich erhielt zunächſt den Auftrag zur Vorlegung eines Entwurfs. Er enthielt aber nur eine Art Dorfverfaſſung, der für den aufblühenden Ort durchaus nicht geeignet war. Als mit dem Jahre 1831 die Verwaltung mit Ausnahme der Schiffahrtsangelegenheiten auf die Landdroſtei Osnabrück überging, entwarf dieſe eine Verfaſſung, welche die Verhältniſſe der Stadt in Handel, Schiffahrt und Gewerbe berückſichtigte. Im Übrigen lagen die Verhältniſſe ſehr ſchwierig, weil man nicht nur dem Selbſtbewußtſein der aufblühenden Gemeinde etwas Rechnung tragen mußte, ſondern auch dem alten Rechte des Patrimonialgerichtsherrn und dem neuen Rechte des Standesherrn. Unterm 17. Mai 1833 wurde der vom Kabinetminiſterium gebilligte Entwurf als Verfaſſungsurkunde der Gemeinde Papenburg veröffentlicht.

Dadurch wurde die unmittelbare Verwaltung des Gemeindewesens in der Herrlichkeit Papenburg einem Gemeindevorstande überlassen, welcher dem Patrimonialgericht untergeordnet sein sollte, aber die niedere Polizei und Ortsverwaltung, sowie die Verwaltung des Gemeindevermögens zu besorgen hatte. Der Vorstand sollte gebildet werden aus einem auf sechs Jahre bestellten Bürgermeister und einem ihm beigegebenen, aus acht Mitgliedern zusammengesetzten Gemeinderathe. Die Wahl des Bürgermeisters hatte in der Art zu geschehen, daß die sämmtlichen stimmberechtigten Einwohner unter Leitung des Gerichtes acht Wahlmänner bestimmten, welche mit den acht Gemeindevorstehern zwei Kandidaten wählten, die dem Herzog von Arenberg zur Auswahl und Ernennung eines Bürgermeisters zu präsentiren waren. Der Bürgermeister mußte vor Antritt seines Amtes von der Landdrostei bestätigt werden. Die Wahl der acht auf vier Jahre zu wählenden Gemeindevorsteher hatte in der gleichen Weise durch Mehrheit der Stimmen stattzufinden wie die der Wahlmänner. Alle Jahre sollten zwei Vorsteher zum Zwecke einer Neuwahl ausscheiden.

Der Ausführung dieser Verfassungsurkunde setzten die Einwohner von Papenburg zunächst einige Schwierigkeiten entgegen, weil eine Partei sich Hoffnung machte, eine vollkommenere Stadtverfassung, bei welcher die Stadt unmittelbar unter der Landdrostei stünde, erhalten zu können, einer andern Partei aber selbst die einzuführende Neuordnung zu weit ging. Erst Anfang Januar 1834 gelang die Vornahme der Wahlhandlung, welche die Ernennung und Bestätigung des Kaufmanns Heinrich Anton Wildermann als Bürgermeister zur Folge hatte.

J. J. 1859 wurde Papenburg zur selbständigen Stadt erhoben, als auf welche nunmehr die hannoversche revidirte Städteordnung vom 24. Juni 1858 Anwendung fand.



E. Der Kreis Emsbüren und die „Absplissen".

Der zu hannoverscher Zeit als Amtsvogtei Emsbüren bezeichnete Landestheil besteht aus den auf dem linken Emsufer belegenen Theilen der vormaligen Kirchspiele Emsbüren, Schepsdorf und Salzbergen. Diese an beiden Emsufern liegenden Kirchspiele gehörten früher zum Hochstift Münster und bildeten einen Theil den Amtes Rheine und Bevergern. Sie wurden der münsterschen Verfassung gemäß, also durch den Amtsdrosten, verwaltet. Die Gerichtsverfassung dagegen wich in einigem von der Regel ab. Das Kirchspiel Salzbergen gehörte unter das Gericht Rheine. Für die Kirchspiele Emsbüren und Schepsdorf aber gab es seit alters zu Emsbüren zwei Gerichte: das Freigericht, unter welches alle Freien, mit keiner Leibeigenschaft beschwerten Leute gehörten, und das bentheimsche Gogericht, dem alle Eigenbehörigen unterworfen waren. Mit diesem Gogericht hatten die Bischöfe von Münster die Grafen von Bentheim belehnt. Die Beamten des Freigerichts, ein Richter, ein Fiskal, ein Gerichtsschreiber und ein Vogt, wohnten früher in Emsbüren auf dem Richthofe, später wurde ihnen, mit Ausnahme des Vogtes, der Wohnsitz in Rheine gestattet. Die Beamten des Gogerichts, ein Gograf, ein Gerichtsschreiber, ein Vogt, wohnten mit Ausnahme des Letzteren in Bentheim.

Bei der Säkularisation und Vertheilung des Hochstifts Münster wurden die drei Kirchspiele getrennt. Der Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 machte nämlich in § 3 einen Unterschied, inwieweit die Theile dieser Kirchspiele auf dem rechten und linken Emsufer belegen waren. Die am linken Ufer belegenen und bei weitem größeren Theile wurden dem Herzoge von Looz-Corswaren, die am rechten Ufer belegenen, welche man „Absplissen" nannte, der Krone Preußen als Entschädigung zugetheilt.

Diese am rechten Ufer liegenden Absplissen waren: Vennhausen, Darme, Holsten, Moorlage, Helschen, Listrup, Bexten, Glesen und Hesselte. Auf dem linken Emsufer aber lagen von jenen drei Kirchspielen und zwar vom Kirchspiele Emsbüren: Emsbüren, Berge, Ahlde, Mehringen, Leschede, Elbergen und Bernte; vom Kirchspiel Salzbergen: Dorf und Bauerschaft

Salzbergen und die Bauerschaften Steide und Hümmeldorf und das Landgut Stovern; vom Kirchspiele Schepsdorf: Schepsdorf und Lohne, das Landgut Herzford und die Häuser Rheitlage.

Diese links der Ems belegenen Orte, später gewöhnlich als der Kreis Emsbüren bezeichnet und zu hannoverscher Zeit die Amtsvogtei gleichen Namens bildend, wurden, wie erwähnt, dem Herzoge von Looz-Corswaren zugetheilt. Aber schon durch die Rheinbundakte vom 12. Juli 1806 wurden die loozischen Landestheile mediatisirt und dem Großherzogthum Berg einverleibt. Hier wurden die obigen Orte zum Emsdepartement gelegt und zwar das Kirchspiel Salzbergen zum Kanton Rheine des Arrondissements Koesfeld, die Kirchspiele Schepsdorf und Emsbüren aber zum Kanton Lingen des Arrondissements Lingen.

Auch die an Preußen gelangten „Abspliſſen" gingen durch den Tilsiter Frieden vom 9. Juli 1807 an Frankreich über und wurden von diesem durch einen besondern Traktat vom 1. März 1808 dem Großherzogthum Berg zugewiesen. Sie gehörten je nach ihrer Zugehörigkeit zu den drei Kirchspielen gleichfalls zu den obengenannten Kantons.

Der oft erwähnte Senatbeschluß vom 13. Dezember 1810 einverleibte dann auch diese drei Kirchspiele dem französischen Reiche, dergestalt, daß die „Abspliſſen" zum Ober-Ems-Departement, Arrondissement Lingen, gehörten, der am linken Ufer belegene sogenannte Kreis oder später Amtsvogtei Emsbüren aber zum Departement der Yſſelmündung, Arrondissement Steinfurt, gelegt wurde. Dieses Arrondissement Steinfurt aber wurde durch den französischen Senatsbeschluß vom 27. April 1811 dem neugeschaffenen Lippedepartement einverleibt.[1])

Nach Vertreibung der Fremdherrschaft übernahm gegen Ende 1813 Preußen die Verwaltung der drei Kirchspiele am rechten Ufer als bereits früheren Besitz, am linken Ufer aber in der gleichen Weise, wie es oben in dem Abschnitt über das Amt Meppen ausgeführt worden ist.[2]) Dann aber wurde der Theil rechts der Ems, die „Abspliſſen", zugleich mit Lingen im Oktober 1815[3]), die Orte links der Ems aber als sogenannter Kreis Emsbüren infolge der Vereinbarung der Mächte vom 31. Mai 1814 vorläufig und durch die Wiener Kongreßakte vom 9. Juni 1815 endgültig Hannover angegliedert und zwar unter Vorbehalt der standesherrlichen Rechte für den Herzog von Looz-Corswaren.

Gleichzeitig mit Meppen nahm der hannoversche Oberappellationsrath von Stralenheim vom Kreise Emsbüren Besitz. Hier wurde bis zur Regelung

[1]) Vgl. oben S. 168.
[2]) Vgl. oben S. 200.
[3]) Vgl. oben S. 189.

der standesherrlichen Verhältnisse eine der Regierung in Osnabrück unterstellte „Provisorische Verwaltungsbehörde“ eingerichtet und dieses Amt dem Gutsbesitzer Gustav von Müller auf Herzford, einem früheren hannoverschen Offizier, übertragen. Unter ihm besorgten die drei Bürgermeister zu Emsbüren, Salzbergen und Schepsdorf die unterste Verwaltung. Die Gerichtsbarkeit wurde durch die Einrichtung einer provisorischen Justizkommission zu Emsbüren wahrgenommen.[1]) Sie war mit einem Richter und einem Gerichtsschreiber besetzt, die aber beide in Meppen wohnten. Die drei Bürgermeistereien wurden übrigens schon einige Jahre später in eine Amtsvogtei umgewandelt.

Da der Herzog von Looz-Corswaren nach Ausweis der hannoverschen Verordnung vom 11. September 1826 hinsichtlich der ihm über den Kreis Emsbüren zustehenden Standesherrschaft auf die Ausübung der Gerichtshoheit und alle sonstigen standesherrlichen Verwaltungsrechte für sich und seine Nachfolger Verzicht leistete und dadurch eine endgültige Bestimmung über die Verwaltung getroffen werden konnte, wurde der Kreis Emsbüren am 1. Oktober 1826 mit dem Amte Lingen als besondere Amtsvogtei vereinigt.

[1]) Verordnung des Prinzregenten vom 24. Dezember 1814.

Register.

Personennamen und Sachen ohne nähere Bezeichnung sind auf das Fürstenthum Osnabrück zu beziehen.

A

B

J

P

Q

W

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.

